Verhandlungen

4° Bavar.

1876–1859,1

<36609862540010

<36609862540010

Bayer. Staatsbibliothek

Verhandlungen

der

Kammer der Abgeordneten

des bayerischen Landtages

im Jahre 1859.

Stenographische Berichte

von **Nr. 1 — 21.** Von der I. öffentlichen Sitzung am 29. Januar 1859 bis zur letzten XXI. öffentlichen Sitzung am 24. März 1859.

Gedruckt in München.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Uebersicht

der Verhandlungen in den stenographischen Berichten der Kammer der Abgeordneten.

I. öffentliche Sitzung

am 29. Januar 1859.

Allerhöchstes Dekret, die Ernennung der k. Kommissäre betr. S. 1.

Mittheilung der Kammer der Reichsräthe, die Wahl des II. Präsidenten, und der beiden Sekretäre betr. S. 1.

Einladung des Verwaltungsausschusses des Kunstvereins S. 1.

Vortrag des I. Präsidenten, Grafen von Hegnenberg-Dux über den Personalstand der Kammer S. 2.

Beeidigung des Abgeordneten Frhrn. v. Rotenhan S. 2.

Vortrag des I. Präsidenten über die Ausschußwahlen S. 2.

Der k. Staatsminister der Justiz, Dr. v. Ringelmann übergiebt
1) einen Gesetzentwurf über die Abkürzung der Verjährungszeit der Forderungen,
2) einen Gesetzentwurf über die Gewährleistung bei Viehverkäufen, und
3) einen Gesetzentwurf über einige strafrechtliche Vorschriften in der Pfalz S. 2.

Der k. Staatsrath v. Fischer übergiebt die Nachweisungen über die dem Centralfonde zugewiesenen Staatseinnahmen und Ausgaben pro 1854/55, 1855/56, dann über den Stand der Staatsschuldentilgung und die Grundrentenablösung in denselben Jahren S. 3.

II. Sekretär Käfferlein über den Druck der Verhandlungen S. 3. Beschluß S. 3.

Verzeichniß der Eingaben S. 4.

II. öffentliche Sitzung

am 5. Februar 1859.

Beeidigung des Abg. Medikus S. 5.

Allerhöchstes Reskript, die Ernennung des k. Staatsrathes v. Hermann als k. Kommissär S. 5.

Allerhöchstes Reskript, die Ernennung des k. Ministerialrathes Frhrn. v. Lobkowitz als k. Kommissär S. 5.

Bekanntgabe der von den Ausschüssen gewählten Referenten S. 5.

Einladung der Gesellschaft Bürgerverein S. 6.

Einladung des Vereins zur Ausbildung der Gewerke S. 6.

Urlaubsgesuch des Abg. Rebay S. 6. Genehmigt S. 6.

Interpellation des Abg. Freiherrn v. Lerchenfeld über die Pferdeausfuhr S. 6. Königl. Ministerpräsident Frhr. v. d. Pfordten erwiedernd S. 6.

Vortrag des II. Sekretärs Abg. Käfferlein über die Reklamation des Magistratsrathes Dreßler in Gunzenhausen in Bezug auf die Wahl des Abg. Henfolt S. 7. Die Reklamation wird ohne Diskussion verworfen S. 8.

Vortrag des Abg. Mandel, Sekretär des V. Ausschusses über geprüfte Anträge:
Antrag des Abg. Völk auf Abänderung einiger strafrechtlichen Bestimmungen über Betrug S. 8.
Antrag des Abg. Volk auf Abänderung einiger strafrechtlichen Bestimmungen über Widersetzung S. 8. Dem betreffenden Ausschusse zugewiesen S. 8, 9.

Verzeichniß der Eingaben S. 9.

III. öffentliche Sitzung

am 12. Februar 1859.

Beeidigung des Abg. Rabl S. 11.

Der k. Staatsminister Frhr. Dr. v. d. Pfordten beantwortet die Interpellation des Abg. Frhrn. v. Lerchenfeld, das Verbot der Pferdeausfuhr betr. S. 11. II. Präsident. Frhr. v. Lerchenfeld S. 11.

Einladung des Centralverwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern zu seinen monatlichen Abendversammlungen S. 11.

Bekanntgabe der Referenten des IV. Ausschusses S. 12.

Anzeige des Referenten im I. Ausschusse, Dr. Barth über Vollendung seines Vortrages über den Antrag des Abg. Dr. Völk, die Widersetzung gegen die Obrigkeit betr. S. 12.

Anzeige des Referenten im II. Ausschusse, Frhrn. v. Pfetten über Vollendung seines Vortrages zu dem Berichte des Landtagsschuldentilgungskommissärs Grafen v. Hegnenberg-Dux pro 1857/58.

Berathung und Schlußfassung hierüber S. 12. Frhr. v. Pfetten als Referent S. 12. II. Präsident. Frhr. v. Lerchenfeld S. 13. Ministerialrath v. Wanner S. 14. Die Kammer beschließt den Dank für die Geschäftsführung des Landtagskommissärs Grafen v. Hegnenberg-Dux und dessen Stellvertreters Abg. Sedlmayr S. 15.

Verzeichniß der Eingaben S. 15.

IV. öffentliche Sitzung

am 14. Februar 1859.

Berathung und Schlußfassung über den Initiativantrag des Abg. Dr. Völk, Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über Widersetzung gegen die Obrigkeit, und in deren Verlauf über die Stellung des Gesetzgebungsausschusses der k. Staatsregierung gegenüber S. 17. Referent Dr. Barth einleitend S. 17. Abg. Nar bringt einen präjudiciellen Antrag ein S. 18. I. Präsident. Nar. Dr. Weis, II. Präsident. Dr. Völk S. 19. Dr. Edel S. 25. Königl. Staatsminister Dr. v. Ringelmann S. 31. Königl. Staatsminister Graf v. Reigersberg. Schlör S. 34.

V. öffentliche Sitzung
am 15. Februar 1859.

Fortsetzung der Berathung und Schlußfassung über den Initiativantrag des Abg. Dr. Völk, Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über Widersetzung gegen die Obrigkeit betr. S. 39. Abg. Brater S. 39. Dr. Lauk S. 40. Frhr. v. Lerchenfeld S. 41. Dr. Edel S. 43. K. Staatsminister Graf v. Reigersberg. Dr. Barth, Föckerer S. 44. Frhr. v. Rotenhan S. 45. Hiltner S. 46. Hirschberger. I. Sekretär. Baader S. 47. Molique. Dr. Pözl S. 48. Samhaber S. 49. Käfferlein, II. Sekretär S. 50. Dr. Völk S. 51. Nar S. 53. Dr. Barth als Referent S. 54. Königl. Ministerpräsident Dr. Frhr. v. d. Pfordten S. 57. Königl. Staatsminister Dr. v. Ringelmann S. 60. Der Antrag des Ausschusses wird angenommen S. 61. Der Antrag des Abg. Nar abgelehnt S. 61, Dr. Völk zieht mit Genehmigung der Kammer seinen Antrag auf Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über Betrug zurück S. 61.

VI. öffentliche Sitzung
am 19. Februar 1859.

Anzeige des Abg. Neuffer als Referent über Vollendung seiner Vorträge über die Zoll- und Handelsverträge S. 63.
Allerhöchstes Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern, für Kultus ꝛc. die Ernennung der k. Kommissäre Pracher und Völk betr. S. 63.
Berathung und Schlußfassung über die Wahlreklamation des II. Staatsanwalts Grafen v. Taufkirchen zu Eichstädt, und Vortrag des II. Sekretärs S. 63. II. Sekretär S. 63. Abg. v. Morett S. 63. Frhr. v. Lerchenfeld. Dr. Pözl S. 66. v. Morett. v. Steinsdorf S. 67. I. Sekretär Hirschberger. Medikus S. 68. Schör S. 69. II. Sekretär Käfferlein S. 70. K. Staatsminister des Innern Graf v. Reigersberg S. 71. Brater. K. Staatsminister Graf v. Reigersberg S. 73. Beschluß: die Reklamation sei gegründet, aber ihr keine Folge zu geben S. 73.
Vortrag des Sekretärs des V. Ausschusses, Abg. Mandel über geprüfte Anträge S. 74.
11 Vorstellungen über Abänderung des Forstgesetzes, resp. Streubezüge betr. S. 74. Wiedenhofer. Graf Arco-Steyrerg. Krämer. Engelhardt, unterstützend S. 74, dem Ausschusse zugewiesen S. 74.
Antrag des Abg. Wiedenhofer um Wahl eines verstärkten Ausschusses behufs der Berathungen über die Anträge gegen das Forstgesetz S. 74.
Antrag der Studienlehrer an deutschen Lateinschulen zu Memmingen, Nördlingen und Dinkelsbühl, Gleichstellung mit den Lateinschulen an Gymnasien betr. S. 75. Dr. Völk. K. Ministerialkommissär Pracher S. 75. II. Präsident. Mandel S. 75. Dr. Ruland. K. Staatsminister v. Zwehl S. 76. Beschluß: dem treffenden Ausschusse zugewiesen S. 76.
Antrag des Abg. Ley und 16 Genossen, Verwendung einer Summe von 100,000 fl. für Anschaffung von Kohlenlagern betr. S. 76. Ley unterstützend. Dem betreffenden Ausschusse zugewiesen S. 76.
Antrag des Abg. Grimm zu einer Vorstellung der Stadtgemeinde Ochsenfurt, das Familienschutzgeld betr. Abg. Grimm bevorwortend S. 77. Dem betreffenden Ausschusse zugewiesen S. 77.
Antrag des Abg. Dr. Völk, Aufhebung des Gesetzes über die Gutszertrümmerung betr. S. 77. Zum treffenden Ausschusse S. 77.
Antrag des Abg. Dr. Völk, Aenderung des Taxgesetzes betr. S. 77. Dem treffenden Ausschusse zugewiesen. S. 77.
Antrag der Abg. Rabl und Hammünger, Revision der baupolizeilichen Bestimmungen betr. S. 77. Rabl S. 77. Dem treffenden Ausschusse übergeben S. 78.
Antrag der Abg. Föckerer und Rabl, das Gesetz über Uferschutz betr. S. 78. Föckerer S. 78. Dem treffenden Ausschusse zugewiesen S. 78.
Verzeichniß der Eingaben S. 79.

VII. öffentliche Sitzung
am 23. Februar 1859.

Einladung des Komités des Juristenballes S. 81.
Benennung von Referenten im III. Ausschusse S. 81.
Anzeige des Abg. Frhrn. v. Pfetten über Vollendung seines Referates über die Verwendung der Staatseinnahmen für die Staatsschuld S. 81.
Nach Antrag des Abg. Wiedenhofer wird ein besonderer Ausschuß von 15 Mitgliedern gewählt zur Berathung der Anträge über das Forstgesetz S. 81.
Berathung und Schlußfassung über die von der k. Staatsregierung gemachte Mittheilung im Betreff der Zoll- und Handelsverhältnisse S. 82.
a) Vertrag des Zollvereins mit der Stadt Bremen S. 82. Referent Neuffer S. 82. Wird anerkannt S. 82.
b) Vertrag des Zollvereins mit der Republik Mexiko S. 82. Referent Neuffer S. 82. Wird anerkannt S. 82.
c) Vertrag, die Abänderung des Vereinszolltarifs und Suspension des Eingangszolls auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlfabrikate betr. S. 82. Referent Neuffer S. 82. Lang. Staatsminister Freiherr v. d Pfordten S. 82. Anerkannt S. 82.
d) Vertrag, die Ausdehnung des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Zollverein und Sicilien betr. S. 82. Referent Neuffer S. 82. Wird anerkannt. S. 83.
e) Das Verbot der Pferdeausfuhr betr. S. 83. Referent Neuffer. Frhr. v. Lerchenfeld S. 83. Anerkannt. S. 84. Abg. Frhr. v. Lerchenfeld über die Stellung Deutschlands gegen Frankreich S. 84. Beistimmend Frhr. v. Rotenhan, dann die ganze Kammer S. 84.
f) Vertrag des Zollvereins mit der Republik Uruguay S. 84. Referent Neuffer S. 84. Wird anerkannt S. 84.
g) Vertrag mit Persien S. 84. Referent Neuffer S. 84. Anerkannt S. 84.
h) Strafbestimmungen in Bezug auf Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups S. 84. Referent Neuffer S. 84. Anerkannt S. 85.
i) Verordnung, die Bestrafung der Fälschung von Kreditpapieren S. 85. Referent Neuffer. Lang. Römmich. Nickels. K. Staatsminister Frhr. v. d. Pfordten S. 85. Neuffer S. 86. Anerkannt S. 86.
k) Vertrag mit Oesterreich S. 86. Referent Neuffer S. 86. Anerkannt S. 86.
l) Vertrag, die Ermäßigung der Rheinschifffahrtsabgaben, die Versetzung der rohen Baumwolle in eine niedere Gebührenklasse betr. Referent Neuffer S. 86. Frhr. v. Lerchenfeld S. 86. Anerkannt S. 86.
Hauptabstimmung S. 86.
Vortrag des Sekretärs des V. Ausschusses, Abg. Mandel, über geprüfte Anträge: S. 87.
Vorstellung der Bierwirthe zu Nürnberg über den Biertarif S. 87. Dem Ausschusse zugewiesen S. 87.
Antrag des Abg. Frhr. v. Pfetten, Heimzahlung von

Staatsobligationen betr. S. 87. Frhr. v. Pfetten S. 87. Dem Ausschusse hingewiesen S. 87.
Verzeichniß der Eingaben S. 88.

VIII. öffentliche Sitzung
am 25. Februar 1859.

Anzeige von Ernennung von Referenten im IV. Ausschusse S. 91.
Bekanntgabe des Resultates der Wahl für einen besonderen Ausschuß für die Anträge in Bezug auf das Forstgesetz S. 91.
Verlesung des Beschlusses über die Mittheilung bezüglich der Zoll- und Handelsverträge S. 91.
Anzeige des Abg. Frhrn. v. Lerchenfeld über Vollendung seines Referates über die Staatsausgaben pro 1853/55 S. 92.
Vortrag, Berathung und Schlußfassung über die Reklamation des Gastwirthes Mayer et cons. zu Wending, die Urwahl daselbst und die Abgeordnetenwahl in Donauwörth betr. S. 92. II. Sekretär Käfferlein als Referent S. 92. Dr. Volk S. 93. K. Staatsminister Graf v. Reigersberg. I. Präsident. K. Staatsminister Graf v. Reigersberg S. 98. Frhr. v. Lerchenfeld. Dr. v. Lasaulx S. 99. Die Urwahl zu Wending, und die Wahl zu Donauwörth, soweit letztere den Grafen v. Arco betrifft, wird annullirt S. 99.
Vortrag des Abg. Brater über die Beschwerde des kath. Priesters Thom. Braun zu Holzkirchen S. 100, formell unzulässig S. 100, dann über die Beschwerde des k. Oberlieutenants Thumser S. 100, formell unzulässig S. 100.
Vortrag des Abg. Keyl über die Beschwerde des vorm. Patrimonialrichters, nun Lotterovisors, A. Kraus zu Wiesenfeld, nun zu Nürnberg S. 100, nicht zur Kompetenz der Kammer gehörig S. 100.
Verzeichniß der Eingaben S. 101.

IX. öffentliche Sitzung
am 2. März 1859.

Schreiben der Kammer der Reichsräthe, die Wahl des Hrn. Reichsrathes Grafen v. Reigersberg als Schuldentilgungs-Kommissär und des Hrn. Reichsrathes v. Bayer als Stellvertreter S. 103.
Allerh. Ernennung des k. Regierungsrathes Osberger als k. Kommissär S. 103.
Einladung des Kaufmannscasino zu einem Balle S. 103.
Bekanntgabe der Wahl von Referenten im I. und III. Ausschusse S. 103.
Anzeige der Referenten: Abg. Vogel über Vollendung seines Vortrages über die Lotterechnungen pro 1853/55, Bermühler über das Staatsbauwesen, Frhr. v. Lerchenfeld über den Antrag des Abg. Frhrn. v. Pfetten, Heimzahlung des Eisenbahnanlehens von 1856. Schlör über die Spezialfonds S. 104.
Berathung und Schlußfassung über die Reklamation des q. bayer. Oberlieutenants Thumser wegen der Wahl der Abgeordneten zu Hof S. 104. I. Sekretär Hirschberger als Referent S. 104. Frhr. v. Lerchenfeld S. 104, als gesetzlich unbegründet erklärt S. 105.
Anzeige des Referenten Abg. Reuffer über Vollendung seines Vortrages über Zollgefälle und die Einnahmen der Eisenbahns, Dampfschiffahrt, Post-, Ludwigskanal und der Telegraphenanstalt S. 105.
Der k. Kriegsminister v. Manz legt in geheimer Sitzung einen Gesetzentwurf vor S. 105.
Verzeichniß der Eingaben S. 106.

X. öffentliche Sitzung
am 5. März 1859.

Anzeige von Referenten im II. Ausschusse: Völk über den Vollzug des Targesetzes. Schlör über Unterstützung zu Steinkohlenbohrversuchen, im IV. Ausschusse: Frhr. v. Redwitz über die Beschwerde des Prof. Schiemmer, des Frhrn. v. Perfall über die Beschwerde des Revierförsters Mahler S. 107.
Anzeige des Referenten im II. Ausschusse, Rebenack, die Vollendung seines Vortrages über die Staatseinnahmen pro 1853/55 S. 107.
Anzeige des Referenten im IV. Ausschusse, Dr. v. Lasaulx Vollendung seines Vortrages über die Beschwerde des E. Zander betr. S. 107.
Berathung und Schlußfassung über die Verwendung der Staatseinnahmen für die Staatsschuld und den Stand der Staatsschuldentilgungskassa pro 1853/55 S. 107. Abg. Frhr. v. Pfetten als Referent S. 107. Antrag des Abg. Wagner und Motivirung desselben S. 108. Frhr. v. Pfetten S. 109. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath v. Wanner S. 109. Die Rechnungen werden anerkannt, der Antrag des Abg. Wagner angenommen S. 110. Hauptabstimmung S. 110.
Berathung und Schlußfassung über die Rechnungen der Generalliquidationsadministration pro 1853/55 S. 111. Referent Vogel S. 111. Anerkannt S. 111
Verlesung des Beschlusses über die Nachweisungen bezüglich der Staatsschuld S. 111.
Verlesung des Beschlusses über die Nachweisungen bezüglich des Lotto S. 111.
Verzeichniß der Eingaben S. 112.

XI. öffentliche Sitzung
am 9. März 1859.

Allerh. Ernennung des k. Obersten Spies als Ministerialkommissär S. 113.
Anzeige des Abg. Dr. Arnheim als Referent über Vollendung seines Vortrages über den Gesetzentwurf die Verjährung der Klagen ꝛc. S. 113.
Anzeige des Referenten Langguth über Vollendung seines Vortrages über die Militärrechnungen pro 1853/55 S. 113.
Anzeige des Abg. v. Steinsdorf über Vollendung seines Vortrages über die Vorstellung der Stadt Ochsenfurt, die Einkommensteuer betr., des Abg. Dr. Ruland über die Eingabe der Studienlehrer zu Memmingen S. 113.
Berathung und Schlußfassung über die Münzkonvention vom 7. Aug. 1858 S. 114. Referent Reuffer. Th. Wagner. K. Staatsminister Frhr. v. d. Pfordten. Reuffer S. 114. Anerkannt S. 114.
Berathung und Schlußfassung über die Postulate, bezüglich der Zoll- und Handelsverhältnisse S. 114. Referent Reuffer S. 114. Anerkannt durch Hauptabstimmung S. 115.
Berathung und Schlußfassung über Einnahmen und Ausgaben der k. Postanstalt pro 1853/55 S. 115. Referent Reuffer. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath Frhr. v. Brück S. 115. Die Rechnungen werden anerkannt S. 116, ein Wunsch beigefügt S. 116.
Berathung und Schlußfassung über die Erträgnisse der Telegraphenanstalt pro 1853/55 S. 117. Referent Reuffer S. 117. Rebenack. Jänisch S. 117. Römmich. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Staatsminister Frhr. v. d. Pfordten. Reuffer S. 118. Anerkannt S. 118.

Berathung und Schlußfassung über den Betrieb des Ludwigs-kanals pro 1853/55 S. 119. Referent Neuffer S. 119. Anerkannt S. 119.
Berathung und Schlußfassung über die Erträgnisse der Donau-dampfschifffahrt pro 1853/55 S. 119. Referent Neuffer S. 119. Anerkannt S. 119.
Berathung und Schlußfassung über die Zollgefälle pro 1853/55 S. 119. Referent Neuffer S. 119. Anerkannt S. 120. Verlesung der gefaßten Beschlüsse S. 120.
Vortrag des Sekretärs des V. Ausschusses, Abg. Mandel, über geprüfte Anträge S. 120.
Die Anträge über Abkürzung der Schulpflicht S. 120. Rechenmacher S. 121. Lang. Baader S. 122. Boos. Dietmaier. Mandel S. 123 ad acta S. 123.
Die Anträge über Erbauung von Backöfen in Gemeinden S. 124 v. Morett S. 124, dem treffenden Ausschusse zugewiesen S. 124.
Anträge hinsichtlich der Benützung des Wassers S. 124. Boyé S. 124. Dem Ausschusse S. 125.
Verzeichniß der Eingaben S. 125.

XII. öffentliche Sitzung
am 10. März 1859.

Allerh. Ernennung des Oberbaudirectors v. Pauli als kgl. Kommissär S. 127.
Einladung des polytechnischen Vereins zu einer Abendversammlung S. 127.
Berathung und Schlußfassung über die Nachweisungen bezüglich der Staatsausgaben S. 127. I. Präsident einleitend S. 127. Referent Frhr. v. Lerchenfeld S. 128. K. Ministerialrath v. Wanner. Frhr. v. Lerchenfeld S. 128. K. Staatsminister Frhr. v. d. Pfordten S. 129. Dr. Lauk S. 129. Dr. Barth. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Staatsminister Dr. v. Ringelmann S. 132. Frhr. v. Lerchenfeld S. 134, 135. Dr. Barth. Dr. Völk S. 135. Dr. Weis. Christoph. S. 137. Dr. Völk S. 137. Föderer. Königl. Staatsminister Dr. v. Ringelmann S. 138. Frhr. v. Lerchenfeld S. 139. K. Ministerialrath v. Wanner S. 140. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath v. Wanner S. 141. Frhr. v. Lerchenfeld S. 141, 142. Dr. Weis, II. Präsident S. 142. Dr. Völk S. 143. K. Staatsminister Dr. v. Ringelmann S. 144. II. Präsident Dr. Weis S. 145. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath v. Wanner S. 145. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath v. Wanner S. 146. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath v. Wanner. Ministerialrath Wolfanger S. 147. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath Wolfanger S. 148.
K. Staatsminister Graf v. Reigersberg das Wahlausschreiben betr. S. 148.

Fortsetzung am Abend:

Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath Pfretschner S. 149. Frhr. v. Lerchenfeld S. 151. Dr. Ruland S. 152. Hirschberger, I. Sekretär. S. 153. K. Regierungsrath Volk S. 154. Dr. Ruland S. 155. Frhr. v. Lerchenfeld S. 155, 156. Dr. Völk. K. Ministerialrath v. Dillis. Frhr. v. Lerchenfeld S. 156. Brater über Schleswig-Holstein S. 158. Dr. v. Lasaulx desgleichen S. 159. Nar S. 160. Königl. Staatsminister v. Zwehl. Frhr. v. Lerchenfeld. v. Steinsdorf S. 161. Nar. Königl. Ministerialrath v. Wanner. Frhr. v. Lerchenfeld. Königl. Ministerialrath v. Wanner S. 162.
Die Rechnungen werden unter Annahme der Ausschußanträge und des angefügten Wunsches anerkannt S. 163.

XIII. öffentliche Sitzung
am 12. März 1859.

Anzeige des Abg. Schlör über Vollendung seines Referates über die Nachweisungen der Grundrentenablösungskassa pro 1853/55, und des Abg. Grafen v. Butler über jene der k. Bergwerke und Salinen pro 1853/55 S. 165.
Berathung und Schlußfassung über die Einnahmen und Ausgaben der Staatseisenbahnen pro 1853/55. Abg. Neuffer als Referent S. 165. Frhr. v. Lerchenfeld, Frhr. v. Redwitz. Ley S. 166. Engelhardt. Mandel S. 168. Wagner Th. Schlör. Föckerer S. 169. Neuffer. K. Generaldirektor Frhr. v. Brück S. 170. Die Rechnungen werden mit dem Antrage der k. Regierung anerkannt S. 171.
Berathung und Beschlußfassung über das Staatsbauwesen pro 1853/55 S. 171. Abg. Bermühler als Referent S. 171. Sedlmayr. Dr. Arnheim. K. Ministerialkommissär Völk S. 173. Dr. Völk. K. Ministerialrath v. Dillis S. 174. Bermühler S. 174. Die Ausschußanträge werden genehmigt S. 175.
Verlesung der Beschlüsse über die Staatseisenbahnen und das Staatsbauwesen S. 176.
Verzeichniß der Eingaben S. 177.

XIV. öffentliche Sitzung
am 14. März 1859.

Berathung und Schlußfassung über die Beschwerde des E. Zander, Redakteurs des Volksboten S. 179. Referent Dr. v. Lasaulx einleitend S. 179. Staatsminister des Innern Graf v. Reigersberg. Dr v. Lasaulx. Dr. Weis, II. Präsident S. 180. Brater S. 182. Stauder S. 187. Keyl S. 188. Dr. Ruland S. 189. Dr. Völk S. 193. Dr. Edel S. 195. Dr. v. Lasaulx S. 200. K. Staatsminister Graf v. Reigersberg S. 201. Dr. Völk S. 203. Die Beschwerde wird als formell zulässig und materiell begründet erkannt, die beigefügte Bitte genehmigt S. 203. Verlesung des Beschlusses S. 204.
Verzeichniß der Eingaben S. 205.

XV. öffentliche Sitzung
am 16. März 1859.

Erklärung des Abg. Mandel über seine Zustimmung zum Gesetzentwurfe über die Bedürfnisse der Armee S. 207.
K. Staatsminister Frhr. v. d. Pfordten rechtfertigt sich gegen Aeußerungen der HH. Abg. Frhr. v. Lerchenfeld und Dr. v. Lasaulx S. 207. I. Präsident. Frhr. v. Lerchenfeld S. 211. Dr. v. Lasaulx. K. Staatsminister Frhr. v. d. Pfordten S. 213.
Verlesung des Gesammtbeschlusses über die hinsichtlich der Zoll- und Handelsverhältnisse eingegangenen Staatsverträge S. 214.
Anzeige des Abg. Dr. Pözl über Vollendung seines Vortrages bezüglich eines Antrages der Abg. Rabl und Föckerer wegen Uferschutz, dann des Abg. Wiedenhofer über einen Antrag der Abg. Rabl und Hamminger wegen Bauführung S. 215.
Berathung und Schlußfassung über den Etat der Steuerkatastralkommission S. 215. Frhr. v. Pfetten als Referent S. 215. Nar. K. Ministerialrath v. Wanner S. 217, der Ausschußantrag wird angenommen S. 217.
Berathung und Schlußfassung über die Nachweisungen der Staatseinnahmen pro 1853/55 S. 217. Abg. Rebenack als Referent S. 217. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath v. Wanner S. 219. Neuffer S. 220. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath Frhr. v. Lobkowitz S. 221. Frhr. v. Lerchenfeld. S. 221. Die Ausschußanträge angenommen S. 221.

Berathung und Schlußfassung über die Militärrechnungen pro 1851/55 S. 221. Langguth S. 221. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialkommissär Wolf S. 222. Langguth S. 223. Die Militärrechnungen werden mit den Ausschußanträgen genehmigt S. 222. 223.
Verlesung des Beschlusses über die Verwendung der Staatsausgaben pro 1853/55 S. 224.
Verzeichniß der Eingaben S. 224.

XVI. öffentliche Sitzung
am 17. März 1859.

Wiederholte Beeidigung des Abg. Grafen v. Arco-Steppberg S. 227.
Allerh. Ernennung des k. Ministerialrathes v. Koch als k. Kommissär S. 227.
Anzeige der Uebergabe von Referaten im IV. Ausschusse an Dr. Stauder und v. Lotner S. 227.
Berathung und Schlußfassung über die Nachweisungen bezüglich der im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds pro 1853/55 S. 227. Abg. Schlör als Referent S. 227. K. Ministerialrath v. Wanner S. 229. Dr. Ruland S. 230. Bermüller. Frhr. v. Lerchenfeld S. 231. K. Ministerialrath v. Wanner. Pfretschner S. 232. Dr. Ruland. II. Präsident Dr. Weis. Urban. Referent Schlör S. 233 und 234. K. Ministerialrath Pfretschner S. 235. Die Rechnungen werden anerkannt S. 236.
Berathung und Schlußfassung über die Nachweisungen hinsichtlich der k. Bergwerke pro 1853/55 S. 236. Referent Graf v. Butler einleitend S. 236. Abg. Föckerer. Frhr. v. Lerchenfeld S. 237. Schlör. Dr. Völk S. 238. K. Ministerialkommissär Staatsrath v. Hermann S. 238. Schlör S. 244. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialrath v. Wanner S. 246. Graf v. Butler S. 247. Die Ausschußanträge werden angenommen S. 247.
Verzeichniß der Eingaben S. 248.

XVII. öffentliche Sitzung
am 18. März 1859.

Anzeige des Abg. Dr Erel über Vollendung seines Referates über das Ungehorsamsverfahren bei Bezirksgerichten in Verbrechens und Vergehensfällen S. 249.
Anzeige des Abg. Miller über Vollendung seines Referates über den Gesetzentwurf die Einrede des nicht bezahlten Geldes betr. S. 249.
Anzeige des Abg. Paur, Namens des Abg. Boyé über Vollendung seines Referates zum Gesetzentwurfe, Abänderung einiger strafrechtlichen Bestimmungen in der Pfalz betr. S. 249.
Anzeige des Abg. Frhrn. v. Thüngen über Vollendung seines Referates über die Anträge zum Forstgesetze S. 249.
Berathung und Schlußfassung über die Nachweisungen, das Salinenwesen pro 1853/55 betr. S. 249. Abg. Graf v. Butler als Referent S. 249. Föckerer S. 249. K. Staatsrath v. Hermann S. 250. Reuffer. K. Staatsrath v. Hermann S. 251. Reuffer. I. Sekretär Hirschberger. Föckerer S. 252. K. Staatsrath v. Hermann. Die Rechnungen werden anerkannt S. 252.
Berathung und Schlußfassung, die Nachweisungen über die Rechnungen der Grundrentenablösungskassa pro 1853/55 betr. S. 253. Abg. Schlör als Referent S. 253. Die Rechnungen werden anerkannt S. 253.
Hauptabstimmung über die Nachweisungen S. 253. Resultat: Genehmigung S. 253.
Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. S. 254.
Allgemeine Diskussion: Abg. Dr. Lauk als Referent S. 254. Königl. Ministerialrath von Neumayr. Lang E. S. 254. Rabl S. 255. Wagner J. Grimm. Damm. Weis II. Präsident S. 256. Grimm. Damm. Boyé. Graf v. Arco-Steppberg. Dr. Lauk S. 257.
Spezielle Debatte:
Art. 1. S. 257. Mahla S. 257. Ministerialrath v. Neumayr. Dr. Lauk. Mahla. Paur. Mahla. Rabl S. 258. Nickels S. 259. Müller Ad. Dr. Berger S. 260. Urban. S. 261. Rabl. K. Ministerialrath v. Neumayr. Dr. Lauk. S. 262. Angenommen S. 262.
Art. 2. Lang E. S. 263. Dr. Lauk. Ministerialrath v. Neumayr. Rabl. Dr. Arnheim. Damm. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 263. Angenommen S. 263.
Art. 3. Damm S. 263. II. Präsident Dr. Weis. Damm S. 264. Angenommen S. 264.
Art. 4. Dr. Lauk. Damm. Dr. Lauk. Damm S. 264. Angenommen S. 265.
Art. 5. S. 265. Angenommen S. 265.
Art. 6. Abg. Keyl. Graf v. Arco-Steppberg. Dr. Barth S. 265. Mahla. K. Ministerialrath v. Neumayr. Mahla. Dr. Arnheim. Dr. Lauk S. 266. Angenommen S. 266.
Art. 7. Angenommen S. 266.
Art. 8. S. 266. Angenommen S. 267.
Art. 9. Mahla. II. Präsident Dr. Weis S. 267. Mahla. II. Präsident S. 268. Angenommen S. 268.
Art. 10. Damm. Dr. Lauk S. 268. Rabl. Dr. Barth. Rabl. Dr. Lauk S. 269. Angenommen S. 269.
Art. 11. Angenommen S. 269.
Art. 12. Schmaus. Justizminister Dr. v. Ringelmann S. 269. Angenommen S. 269.
Hauptabstimmung und Annahme des Gesetzentwurfes S. 269.
Verlesung der Beschlüsse S. 270.

XVIII. öffentliche Sitzung
am 21. März 1859.

Vortrag des I. Sekretärs, Abg. Hirschberger, über die Reklamation des Kooperators Gröbel gegen die Wahl der Abgeordneten zu Amberg S. 275. Berathung und Schlußfassung S. 276. Abg. Bierling S. 276. Der Reklamation wird keine Folge gegeben S. 276.
Berathung und Schlußfassung über die Nachweisungen bezüglich der Staatsausgaben für den Bau der Staatseisenbahnen bis 1856. S. 275. Abg. Frhr. v. Lerchenfeld als Referent S. 276. K. Ministerialkommissär Frhr. v. Brück S. 276. Reuffer, dessen Antrag S. 277. II Präsident Dr. Weis. Jänisch S. 277. Mar. Reuffer. Schlör. Dr. Arnheim. Denzler. Föckerer S. 278. Frhr. v. Lerchenfeld. K. Ministerialkommissär Frhr. v. Brück S. 279. Der Ausschußantrag wird unter Ablehnung des Antrags des Abg. Reuffer angenommen S. 279.
Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf die Verjährung der Klagen betr. S. 279. Dr. Arnheim, Referent S. 279. Präjudizialantrag des Abg. Boyé S. 280, dessen Motivirung S. 280. II. Präsident Dr. Weis S. 282. K. Staatsminister Dr v. Ringelmann S. 283. Motique S. 284 Lang E. I. Präsident. Lang E. Damm S. 285. Dr. Barth. Nickel. Medikus S. 286. Mahla. Prinz. Boyé. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 287. Dr. Arnheim, Referent. S. 288. Lang E. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 289.
Art 1. Dr. Völk S. 289, dessen Modifikation S. 290. Dr. Arnheim. Rabl. I. Präsident. Rabl S. 291. Der Artikel mit der Modifikation des Dr. Völk angenommen S. 292.
Art. 2. Angenommen S. 292.

Art. 3. Boyé. Lang E. Medikus S. 292. Damm. Medikus. Lang E. Abgelehnt S. 293.
Art. 4. Stauder S. 293, dessen Antrag S. 294. Rabl. Vierling. Keyl S. 294. Dr. Barth. Stauder. Nar. Dr. Arnheim S. 295. K. Ministerialrath v. Neumayr. Dr. Arnheim. Dr. Barth S. 296. Rabl. Nar. K. Ministerialrath v. Neumayr. Dr. Weis, II. Präsident. Dr. Arnheim S. 297. Der Artikel mit Zusatz des Abg. Stander wird angenommen S. 298.
Art. 5. 6. Angenommen S. 298.
Art. 7. Dr. Völk. v. Morett. Dr. Völk. Dr. Arnheim. Angenommen S. 298.
Art. 8. S. 298. Dr. Arnheim. Dr. Weis, II. Präsident S. 299. Angenommen S. 299.
Art. 9. Angenommen S. 299.
Der Gesetzentwurf wird durch Hauptabstimmung angenommen. S. 299.
Verlesung des Beschlusses S. 300.
Verlesung des Beschlusses über die Ausgaben auf den Bau der Eisenbahnen bis 1856 S. 301.
Beschlüsse der 16. und 17. Sitzung S. 271.

XIX. öffentliche Sitzung
am 22. März 1859.

Anzeige des Abg. Keyl über Vollendung seines Referates über die Beschwerde des Wirsching et cons. von Astheim S. 303.
Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, das Ungehorsamsverfahren bei Vergehens- und Verbrechensfällen vor den Bezirksgerichten S. 303. Dr. Edel als Referent S. 303.
Allgemeine Diskussion S. 306. Dr. Lauk S. 306. Dr. Völk S. 306. K. Staatsminister Dr. v. Ringelmann. I. Präsident. Dr. Völk S. 308. K. Staatsminister Dr. v. Ringelmann S. 308.
Spezielle Debatte:
Art. 1. S. 312. Dr. Edel. Dr. Völk. K. Staatsminister Dr. v. Ringelmann S. 312. Der Gesetzentwurf wird abgelehnt. S. 313.
Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf, die Abänderung einiger strafrechtlicher Bestimmungen in der Pfalz betr. S. 313. Abg. Boyé als Referent S. 313.
Art. 1. Boyé Referent S. 313. Damm S. 314. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 316. Boyé. S. 317 Angenommen S. 317.
Art. 2. Boyé S. 317. Angenommen S. 317.
Art. 3. Boyé S. 317. Angenommen S. 318.
Art. 4. Boyé. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 318. Abgelehnt S. 318.
Art. 5. S. 318. Römmich S. 318, dessen Antrag S. 319. Dr. Edel S. 320. Römmich. Nar. Damm S. 321. Dr. Weis, II. Präsident S. 322. Römmich. v. Steinsdorf. Prinz S. 323. Römmich. Nar. Dr. Edel. Beer S. 324. Römmich S. 325. Boyé S. 325. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 326. Dr. Edel. K. Ministerialrath v. Neumayr. Römmich. I. Präsident S. 326. Die Modifikation des Dr. Edel wird angenommen S. 327.
Art. 6. Boyé. Angenommen S. 327.
Art. 7. Boyé S. 327. Angenommen S. 328.
Art. 8. Boyé. Angenommen S. 328.
Art. 9. Boyé. K. Ministerialrath v. Neumayr. Nickel S. 328. Angenommen S. 328.
Art. 9 des Entwurfs. Boyé. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 328. Damm. Boyé S. 329. Dr. Weis, II. Präsident. K. Ministerialrath v. Neumayr. Abgelehnt S. 330.
Art. 10. Angenommen S. 330.
Art. 11. Damm. S. 330. K. Ministerialrath v. Neumayr. Damm. Boyé S. 331. Angenommen S. 331.
Der Gesetzentwurf wird durch die Hauptabstimmung angenommen S. 331.
Inhalt der gefaßten Beschlüsse S. 357.

XX. öffentliche Sitzung
am 23. März 1859.

Antrag mehrer Mitglieder im Veröffentlichung des Inhalts der geheimen Sitzung vom 15. März S. 333 motivirend Abg. Dr. Barth S. 333. I. Präsident. Nar. Dr. Weis, II. Präsident. I. Präsident. Nar. Frhr. v. Lerchenfeld. Damm S. 334. I. Präsident. Nickel. I. Präsident S. 335. Der Antrag wird angenommen S. 335.
Allerh. Ernennung des k. Ministerialrathes v. Epplen als k. Kommissär S. 335.
Einladung des stellvertretenden Vorstandes der k. Akademie der Wissenschaften v. Maurer zu den feierlichen Sitzungen ihrer Säkularfeier S. 335.
Redaktionsänderung in Bezug auf die Beschlüsse hinsichtlich der Zollverhältnisse für die Zukunft statt „das ganze Königreich" das Königreich betr. S. 336.
Berathung und Schlußfassung über den Gesetzentwurf: die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes betr. S. 336. Abg. Müller Referent S. 336. Allgemeine Diskussion: Dr. Weis, II. Präsident S. 336. Wiedenhofer S. 337. Miller. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 339.
Spezielle Debatte:
Art. 1. Miller Referent. Angenommen S. 334.
Art. 2. Miller Referent S. 339. Wiedenhofer. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 340. Abgelehnt S. 341.
Art. 3 fällt weg S. 341.
Art. 4 Referent Miller S. 341. K. Ministerialrath v. Neumayr S. 342. Angenommen S. 342
Art. 5. Referent Miller S. 343. Angenommen S. 343.
Der Gesetzentwurf wird einstimmig angenommen S. 343.
Verlesung des Beschlusses S. 343.
Allerh. Reskript, den Schluß der Landtagssitzungen betr. S. 344.
Schreiben des k. Oberceremonienmeisters Grafen v. Yrsch mit der Notifikation, daß Se. Majestät der König die Adresse nicht annehme S. 344. I. Präsident S. 344.
Berathung und Schlußfassung über die Beschwerde des Joh. Wirsching et cons, die Gemeindewahl zu Astheim betr. S. 344. Abg. Keyl, Referent S. 344. v. Morett S. 345. Dr. Pözl S. 346. Dr. Arnheim. Dr. v. Lasaulx S. 347. v. Morett. Nar S. 348. Dr. Völk S. 349. K. Ministerialrath v. Dittis. Dr. v. Lasaulx. Keyl, Referent S. 352. Die Beschwerde wird als gegründet erkannt S. 353.
Verlesung des Beschlusses S. 353.
Anzeige des Abg. Keyl über die Beschwerde der J. Röckl zu München S. 353.
Anzeige des Abg. Frhrn. v. Perfall über die Beschwerde des k. Revierförsters Mader zu Miltenberg S. 354.
Anzeige des Abg. Stander über die Beschwerde des M. Wolf zu Eichfeld S. 354.
Anzeige des Abg. Frhrn. v. Redwitz über die Beschwerde des Dr. G. Schlemmer S. 354.
Anzeige des Abg. v. Lottner über die Beschwerde der Freiherrl. v. Wolfskehlischen Gutsverwaltung zu Albertshausen S. 355.
Anzeige des Abg. Brater über die Beschwerden von mehreren exkommunicirten Priestern und Laien in Schwa-

ben S. 356. Dann über zwei Beschwerden des qu. k. Oberlieutenants Thumser zu Hof S. 356.
Anzeige des Abg. Heimer über die Beschwerde des Magistratsrathes Hörburger zu Kaufbeuern S. 356 und des Magistrates der Stadt Kitzingen, einen Waisenhausbeitrag betr. S. 357.
Anzeige des Abg. Stauber über die Beschwerde des Stadtmagistrates zu Bamberg, des Diurnisten Sachenbacher in Donauwörth und der Hebammen zu Würzburg S. 357.
Verzeichniß der Eingaben S. 359.

XXI. öffentliche Sitzung

am 24. März 1859.

Erklärung der Zustimmung für die Begründung der Beschwerde wegen der Gemeindewahl zu Aschheim durch den Abg. Medikus S. 359
Verlesung des Gesammtbeschlusses über den Antrag des Abg. Frhrn. v. Pfeilen, den Ausschuß der Tilgung des Eisenbahnanlehens von 1856 betr. S. 359.
Verlesung des Gesammtbeschlusses zum Gesetzentwurf, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. S. 359.
Verlesung des Gesammtbeschlusses über die Staatsausgaben pro 1853/54 und 1854/55 S. 361. Abg. Langguth S. 362.
Berathung und Schlußfassung über die Rückäußerung der Kammer der Reichsräthe betreffend die Ausgaben auf die Staatsschuld pro 1853/55 S. 362. Abg. Frhr. v. Pfetten S. 362. Zwei Anträge werden angenommen, ein dritter abgelehnt S. 363. Verlesung des Beschlusses S. 363.
Berathung und Schlußfassung über das Verbot der Pferdeausfuhr vom 5. März 1859 S. 363.
Abg. Neuffer Referent S. 363. Verlesung des Beschlusses S. 363.
Berathung und Schlußfassung über das Postulat der k. Staatsregierung, das Aufsuchen von Steinkohlen in der Oberpfalz betr. S. 363.
Abg. Schlör Referent S. 363. II. Sekretär Käfferlein S. 365. Lev. Schlör. K. Ministerialrath v. Wanner S. 366. Die Ausschußanträge mit dem Antrage des II. Sekretärs werden angenommen S. 366.
Verlesung des Beschlusses S. 366.
Berathung und Schlußfassung über die Anträge zum Vollzug des Forstgesetzes in Beziehung auf Waldstreu S. 367. Abg. Wilh. Frhr. v. Thüngen als Referent S. 367. Dr. Müller S. 367. Engert. Dr. v. Lasaulx S. 368. Wiedenhofer S. 369. Schlör S. 370. Engelhardt. Graf v. Arco-Steppberg S. 374. Dr. Schrauth. Krämer Mich. S. 375. Frhr. v. Rotenhan S. 376. Rabl S. 377. v. Morett S. 378. K. Ministerialrath Mantel S. 378. Dr. Arnheim. K. Ministerialrath Mantel Dr. Arnheim. K. Ministerialrath v. Koch S. 382 Frhr. v. Thüngen. K. Ministerialrath Mantel. Frhr. v. Thüngen S. 384. Dr. v. Lasaulx S. 385. Die Ausschußanträge werden angenommen. S. 385.
Verlesung des Gesammtbeschlusses über die Verwendung der Staatseinnahmen pro 1853/55 S. 386
Verlesung des Gesammtbeschlusses über den Antrag bezüglich der Personentaxen für die Eilzüge auf den k. Staatseisenbahnen S. 387.
Verlesung des Gesammtbeschlusses über den Gesetzentwurf, die Verjährung der Klagen betr. S. 387.
Vortrag des Sekretärs des V. Ausschusses über unerledigte Anträge S. 388.
Schreiben des k. Gesammtstaatsministeriums, Verweigerung der Veröffentlichung des Protokolls der geheimen Sitzung vom 15. März l. Js. betr. S. 388.
Schlußworte des I. Präsidenten S. 389.
Verzeichniß der Eingaben S. 389.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Erste öffentliche Sitzung.

Nr. 1. München, den 29. Januar 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 140 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich der Königl. Staatsminister: Dr. von Ringelmann, der Königl. Staatsrath von Fischer. Die Königl. Ministerial-Kommissäre: von Wanner, von Bezold, von Neumayer.

Tages-Ordnung: 1) Bekanntgabe des Einlaufs. 2) Präsidialvortrag über den Personalstand der Kammer. 3) Bekanntmachung der Uebersicht und Konstituirung der Ausschüsse. 4) Vortrag des II. Sekretärs über Veröffentlichung und Druck der Kammerverhandlungen; Berathung und Beschlußfassung hierüber.

I. Präsident Graf von **Hegnenberg-Dux:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Ich beehre mich vor Allen Ihnen aus den Einläufen diejenigen bekannt zu geben, welche zur Verlesung geeignet sind.

Der Erste ist ein Allerhöchstes Dekret, dessen Inhalt folgendermaßen lautet:

„**Maximilian II.**
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bewogen gefunden,

1) für das Staatsministerium Unseres Hauses und des Aeußern:
den Ministerialrath von Weber,
2) für das Staatsministerium der Justiz:
den Ministerialrath von Neumayer,
den Ministerialrath Dr. Vogt,
3) für das Staatsministerium des Innern:
die Ministerialräthe von Dillis und von Schubert,
4) für das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:
den Ministerialrath von Bezold,
5) für das Staatsministerium der Finanzen:
die Ministerialräthe v. Wanner und Pfretzschner,
6) für das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten:
den Generaldirektor Freiherrn von Brück,
die Ministerialräthe von Pfeufer und von Wolfanger,
den Ministerialassessor Dr. Diepolder,
7) für das Kriegsministerium:
den Generalverwaltungsdirektor und Ministerialrath Max Wolf,

als Unsere Kommissäre zu den Sitzungen des Landtages zu ernennen.

Ebenso ertheilen Wir denjenigen Ministerialreferenten, welche Unsere Staatsministerien etwa weiter zu den Landtagssitzungen abordnen werden, die Eigenschaft Unserer Kommissäre.

Indem Wir diese Unsere Entschließung der Kammer der Abgeordneten zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnen, verbleiben Wir Unseren Lieben und Getreuen in Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 15. Januar 1859.

(gez.) **Max.**

Frhr. v. d. Pfordten, von Ringelmann, von Zwehl,
Graf von Reigersberg, von Manz,
von Fischer, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
An Ministerialrath von Eyplen."
die Kammer der Abgeordneten.

Die Ernennung der Kommissäre für den Landtag betr.

Der I. Präsident der Kammer der Reichsräthe richtet folgendes Schreiben an die Kammer der Abgeordneten:

„Der ergebenst Unterzeichnete beehrt sich, die Kammer der Abgeordneten hiemit zu benachrichtigen, daß die Kammer der Reichsräthe heute zu ihrem II. Präsidenten den Herrn Reichsrath Grafen Karl von Seinsheim, zu ihrem I. Sekretär den Herrn Reichsrath von Niethammer und zum II. Sekretär den Herrn Reichsrath Grafen von Montgelas gewählt, und sohin sich konstituirt hat.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung
München den 17. Januar 1859.
Stauffenberg, I. Präsident."

Der Verwaltungsausschuß des Kunstvereins theilt dem Präsidium der Kammer der Abgeordneten folgendes Schreiben mit:

„Hohes Präsidium der Kammer der Abgeordneten!

Der unterfertigte Verwaltungsausschuß erlaubt sich hiemit an ein hohes Präsidium das ergebenste Ansuchen zu stellen: Hochdasselbe wolle die geehrten Mitglieder der Kammer der Abgeordneten geneigtest in Kenntniß setzen, daß die Säle des Kunstvereins dem Besuche derselben für die Dauer der Kammerverhandlungen geöffnet seien.

Verehrungsvollst
München den 24. Januar 1859.
Eines hohen Präsidiums
ergebenster
Verwaltungsausschuß des Kunstvereins.
R. Metz, Vorstand.
Metzinger, Sekretär.

Die Zahl der einberufenen Abgeordneten, meine Herren, beträgt 144. Dieselben haben sich sämmtlich hier eingefunden, ihre Legitimationen sind geprüft und es ist vorläufig gegen dieselben kein Anstand erhoben worden; eingelaufene Reklamationen sind zur Berichterstattung an den II. Herrn Sekretär verwiesen und werden seinerzeit der Beschlußfassung der Kammer unterbreitet werden.

Von den sämmtlichen Herren Abgeordneten waren bei der Eidesleistung abwesend die Herren Ferdinand Medicus, Joseph Rabel und Julius Freiherr von Rotenhan. Die Herren Abgeordneten Medicus, Rabel, Freiherr von Lerchenfeld und Krämer sind durch Unwohlsein entschuldigt. Der Abgeordnete Freiherr von Rotenhan befindet sich heute unter den Anwesenden und ich lade denselben ein, nachdem er bei der Eidesleistung nicht gegenwärtig war, den von der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Der Eid lautet:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-„verfassung und in der Ständeversammlung nur des „ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner „inneren Ueberzeugung zu berathen. So wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium!“

Frhr. von **Rotenhan**: Ich schwöre.

I. Präsident: Ich erlaube mir, die Ausschußwahlen bekannt zu geben, welche bis jetzt bezüglich der fünf vorgeschriebenen Ausschüsse erfolgt sind.

Den I. Ausschuß bilden die Herren: Dr. Edel, Dr. Lauck, Dr. Paur, Dr. Arnheim, Gustav Miller, Dr. Barth, Boyé, Dr. Völk, Sam hader.

Als Vorstand hat dieser Ausschuß Herrn Dr. Paur, als Sekretär Herrn Dr. Arnheim gewählt.

Der Ausschuß für die Finanzen ist zusammengesetzt aus den Herren: Frhr. v. Lerchenfeld, Vogl, Reuffer, Frhr. von Pfetten, Schlör, Rebenack, Langguth, Bermühler, Th. Graf v. Butler.

Die Vorstandschaft hat übernommen Herr Vogl; das Sekretariat Herr Dr. Schlör.

Der III. Ausschuß zählt folgende Mitglieder: Sedlmair, Wiedenhofer, Joh. Friedr. Lang, Dr. Ruland, von Steinsdorf, Dr. Pötzl, Förg, Adam Müller, Münch.

Vorstand ist Herr von Steinsdorf. Sekretär Herr Wiedenhofer.

Der Ausschuß für Beschwerden ist zusammengesetzt aus den Herren: Dr. Stauber, Keyl, Dr. v. Lasaulx, Frhr. v. Perfall, v. Lottner, Brater, Oskar Frhr. v. Redwitz, Buhl, Heimer.

Die Vorstandschaft hat übernommen Herr Dr. v. Lasaulx, Sekretär ist Dr. Stauber.

Der V. Ausschuß für Prüfung der Anträge bildet sich aus den Herren: Rechenmacher, Theod. Wagner, Längenfelder, Kast, Krumbach, Grimm, Alois Stadler, Mandel, Weinmann.

Vorstand ist Herr Längenfelder; Sekretär Herr Mandel.

Ich erlaube mir nun den Herrn Staatsminister der Justiz einzuladen, der hohen Kammer die Vorlagen zu eröffnen, welche zu machen derselbe von Sr. Majestät ermächtigt ist.

Staatsminister der Justiz Dr. von **Ringelmann**: Meine Herren! Im allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs habe ich die Ehre, der hohen Kammer mehrere Gesetzentwürfe in Vorlage zu bringen. Zwei davon berühren das Gebiet des Civilrechtes, der dritte das Gebiet des Strafrechtes.

Die Kammern des Jahres 18$\frac{5}{6}$ haben sich zu dem Beschlusse vereinigt, es möge von der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden über die Abkürzung der Verjährungszeit derjenigen Forderungen, welche nach der Sitte entweder sogleich oder in kurzer Frist berichtigt werden sollten.

Ein solcher Gesetzentwurf wurde ausgearbeitet, ich übergebe ihn hier dem hochverehrten Herrn Präsidenten.

Gleiches ist der Fall bezüglich eines anderen Antrages, den die Kammern an Se. Majestät den König gebracht haben, nämlich eines Gesetzentwurfes über die Gewährleistungen bei Viehkäufen, namentlich soweit es sich um die Gewährsmängel und Gewährsfristen handelt. Wie der hohen Kammer bekannt ist, sind in neuester Zeit in mehreren deutschen Staaten ähnliche Gesetze ergangen, und man hat sich deßhalb bemüht, möglichst in Einklang mit diesen Gesetzen zu bleiben, und dadurch für die vielfachen Berührungen, in welche die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse die einzelnen Staaten zu einander gebracht haben, die mögliche Einheit zu erstreben.

Der dritte Gesetzentwurf betrifft einige strafrechtliche Vorschriften in der Pfalz.

Ich erlaube mir hier, da der Gegenstand großentheils neu ist, einige Worte hinzuzufügen.

Ueber die strafbaren Handlungen verfügt bekanntlich in der Pfalz nicht blos der Code penal, sondern auch noch einige andere Gesetze, von denen einige der sogenannten intermediären Gesetzgebung angehören, nämlich die Gesetze der Constituanten bis zum Kaiserreich, andere selbst noch in das ancien régime, in die Zeit Ludwig XIV. und Ludwig XV. hinaufreichen.

Es ist begreiflich, daß Gesetze eines so alten Ursprunges für die gegenwärtige Zeit nicht mehr zweckmäßig seyn können; namentlich tragen mehrere derselben eine so unbemessene Strenge an sich, daß fast bei jeder Verurtheilung, kaum man sagen, das Begnadigungsgesuch nicht ausbleibt.

Es ist namentlich dieses der Fall bei den Fischereifreveln, bei Vergehen bezüglich des alignement, und der Post-Defrandationen. Sollte man es glauben, wenn Jemand im Auftrage eines Andern einen Brief besorgt, ohne ihn der Post zu übergeben, so verfällt er in minimo in eine Geldstrafe von 150 Francs und diese kann bis auf 300 Francs gesteigert werden. Dergleichen Vergehen kommen sehr häufig vor und bilden, wenn sich Verurtheilungen ergeben, vorzugsweise den Gegenstand von Begnadigungsanträgen. Dazu kommt noch ein anderer greller Mißstand; — es ist nämlich bezüglich mehrerer dieser Gesetze zweifelhaft in wieferne sie in allen Theilen der Pfalz gelten, so, daß darüber ganz entgegengesetzte Ansprüche vorliegen, daß einzelne Gerichte sogar vollkommene Straflosigkeit wegen Mangel eines Strafgesetzes annahmen und erst der Kassationshof einen berichtigenden Ausweg fand.

Dieses sind die Gründe, welche Se. Majestät den König bewogen haben, eine zeitgemäße Revision dieser gesetzlichen Bestimmungen anzuordnen und diese nicht blos auf den materiellen Theil zu beschränken, sondern auch über die Kompetenz und einige Bestimmungen über das Verfahren zu erstrecken.

Es findet sich nämlich hier das Eigenthümliche, daß nicht blos die obengenannten Frevel, sondern auch noch einige andere, von denen man doch glauben sollte, daß sie ihrer inneren Natur nach in's Polizeigebiet gehörten, dennoch als Vergehen erklärt sind, und deßhalb trotz ihrer Geringfügigkeit von den Zuchtpolizeigerichten abgewandelt werden, so daß es leicht der Fall seyn kann, daß in einer und derselben Stunde vor

demselben Gerichte ein abgefeimter Gauner und ein ganz honetter Mann, den vielleicht seine Fischerei- oder Jagdlust zu weit geführt hat, hintereinander prozessirt werden müssen.

Ich glaube daher, meine Herren, daß der vorliegende Gesetzentwurf durch seine Zweckmäßigkeit sich von selbst empfiehlt, und die Regierung vertraut, daß Sie demselben Ihre Zustimmung ertheilen werden.

Ich habe nur noch eine einzige Bemerkung beizusetzen. Man könnte vielleicht die Frage aufwerfen: „Ist denn dieses Gesetz wirklich so dringend?“ Ich antworte unbedenklich: „Allerdings! Gerade so dringend wie die Novelle vom 10. Januar 1856 über den Diebstahl.“

Wenn Strafgesetze so strenge sind, daß die immerwährende Folge die ist, daß die auf deren Grund gefällten Urtheile regelmäßig nicht vollzogen werden können, dann liegt das dringendste Bedürfniß vor, diese Gesetze abzuändern. Zudem bitte ich, darauf zu achten, daß sich in dem Gesetzentwurfe Gegenstände befinden, welche von der allgemeinen Codifikation nicht umfaßt werden. Der Gesetzentwurf hat also seine innere selbstständige Berechtigung und ist ohne Bezug auf die allgemeinen Gesetzgebungsfragen.

Staatsrath von **Fischer**: Meine Herren! Nach der Verfassung werden bei jedem Landtage den Kammern genaue Nachweisungen über die Verwendung des Staatsvermögens und über den Stand der Schuldentilgung vorgelegt. Seitdem den Kammern des Landtages von 1856 die damals neuest abgeschlossenen Nachweisungen über das Jahr $18\frac{5}{54}$ vorgelegt wurden, hat der oberste Rechnungshof die Nachweisungen von zwei weiteren Jahren nämlich $18\frac{5}{55}$ und $18\frac{5}{56}$ in Abschluß gebracht. Se. Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes den Antrag zu genehmigen geruht, daß diese Nachweisungen den Kammern des gegenwärtigen Landtages und zwar zunächst der Kammer der Abgeordneten in Vorlage gebracht werden. Ich habe daher die Ehre, der Kammer der Abgeordneten die Nachweisungen hiemit über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen für die Jahre $18\frac{5}{55}$ und $18\frac{5}{56}$, dann über den Stand der Schuldentilgung für dieselben Jahre mit Einschluß der Rechnungen über die Grundrentenablösungskasse vorzulegen. Diesen Nachweisungen sind zugleich die Anträge, welche der Herr Staatsminister der Finanzen sich veranlaßt gefunden hat, über die fraglichen Nachweisungen an Se. Majestät den König zu erstatten, im Auszuge beigelegt; sie werden wesentlich dazu beitragen, die Uebersicht dieser Ergebnisse zu erleichtern.

(Uebergibt diese Nachweisungen.)

I. **Präsident**: Meine Herren! Die vorgelegten Gesetzentwürfe werden durch den Druck veröffentlicht und sobald als möglich den Ausschüssen und der Kammer mitgetheilt werden.

Ich ersuche den II. Herrn Sekretär den auf der Tagesordnung aufgeführten Vortrag zu erstatten.

II. Sekretär **Käfferlein**: Meine Herren! Nach Art. 108 der Geschäftsordnung ist die Kammer berechtiget, ihre Protokolle und Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen. Von diesem Rechte hat auch die Kammer von jeher und zwar seit den letzten dreißig Jahren in der Art Gebrauch gemacht, daß sie sowohl die Lieferung des Papieres als die Besorgung des Druckes im Wege der Submission vergeben hat. Das Direktorium, geleitet von der Ansicht, daß kein Grund bestehe, dieses sowohl im Gesetz begründete, als durch eine konstante Praxis festgehaltene Recht aufzugeben, glaubt daher dem hohen Hause folgenden Beschluß empfehlen zu sollen:

„1) Die Protokolle über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten seien durch den Druck zu veröffentlichen;
2) diese Veröffentlichung habe in amtlichen Protokollen, stenographischen Berichten und Beilagen, wie bei den früheren Landtagen zu erfolgen;
3) dem Direktorium werde die Vollmacht ertheilt, die Beschlüsse ad 1 und 2 in Vollzug zu bringen.“

Ich ersuche das hohe Haus, diesen Vorschlag zu genehmigen.

I. **Präsident**: Meine Herren! Ich eröffne die Diskussion über die eben an Sie gebrachten Vorschläge des Direktoriums bezüglich des Druckes und der Veröffentlichung der Verhandlungen.

Wenn Niemand das Wort über diesen Gegenstand ergreift, so schließe ich die Diskussion und da eine Einwendung gegen den Vorschlag nicht erhoben werden will, so bringe ich die drei Vorschläge gleichzeitig zur Abstimmung. Sie lauten:

Es wolle beschlossen werden:

„1) Die Protokolle über die Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten seien durch den Druck zu veröffentlichen;
2) diese Veröffentlichung habe in amtlichen Protokollen, stenographischen Berichten und Beilagen, wie bei den früheren Landtagen zu erfolgen;
3) dem Direktorium werde die Vollmacht ertheilt, die Beschlüsse ad 1 und 2 in Vollzug zu setzen.“

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Vorschlag des Direktoriums ist angenommen und wird sofort in Vollzug gesetzt.

Damit ist unsere heutige etwas kurze Aufgabe gelöst. Ich bin im Augenblicke noch nicht im Stande, Ihnen den Tag zu bezeichnen, an welchem Material genug gegeben seyn wird, die nächste Sitzung anzuberaumen; jedenfalls werde ich Sie rechtzeitig davon in Kenntniß setzen. Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um $9\frac{3}{4}$ Uhr.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 18. bis 28. Januar 1859.

1. Schreiben des Präsidiums der Kammer der Reichsräthe: „die Konstituirung der Kammer der Reichsräthe“ betr.
2. Schreiben der k. Kommandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München: „den für die Landtagssitzungen beorderten Offizier“ betr.
3. Reklamation des Magistratsrathes Johann Dreßler von Gunzenhausen: „die Annullirung der Wahl des Bürgermeisters Hensold von dort“ betr.
4. Reklamation des II. Staatsanwaltes am k. Bezirksgerichte Eichstädt, Karl Grafen von Tauffkirchen: „die Abgeordnetenwahl im Bezirke Eichstädt“ betr.
5. Beschwerde des vormaligen Patrimonialrichters Alois Kraus, k. Lotterorevisors zu Nürnberg: wegen Verletzung des Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.“
6. Vorstellung der Gemeindemitglieder zu Schrammersried, Remmelberg, Steinfrankenried und Diebersried, k. Ldgs. Weiden: „wegen Verkürzung ihrer Holz- und Streubezüge.“
7. Schreiben der Vorsteher der Gesellschaft Museum: „Einladung zum Besuche dieser Gesellschaft“ betr.
8. Bitte der Schulgemeinden Neukirchen und Obermühlbach, kgl. Ldgs. Mitterfels: „um Aufhebung der Bestimmungen über Verlängerung der Schulpflicht.“
9. Bitte der Schulgemeinden Degenbach und Perastorf: „desselben Betreffs.“
10. Bitte des Kaufmannes Schmidt von Friedrichshafen: „Entschädigung für eine ihm bei den Zwangsenteignungen zum Festungsbau in Neu-Ulm widerfahrene Verkürzung“ betr.
11. Allerhöchstes Rescript: „die Ernennung der k. Kommissäre für den Landtag“ betr.
12. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „die zu den Landtagssitzungen beorderten Offiziere“ betr.
13. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „die Eröffnung des Landtages“ betr.
14. Schreiben des Verwaltungsausschusses des Kunstvereins: „Einladung zum Besuche der Säle des Kunstvereins“ betr.
15. Schreiben des kgl. Oberceremonienmeisters: „Ceremoniel des feierlichen Aufzuges Sr. Königl. Hoh. des Prinzen Luitpold“ betr.
16. Schreiben des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern: „Geschäftsurlaub für den kgl. geheimen Sekretär Dr. Ernst Prestele“ betr.
17. Vorstellung des Gastwirthes Mayer und des Handelsmannes Schmidt: „die Abgeordnetenwahl des Bezirkes Donauwörth“ betr.
18. Vorstellung der Gemeinden Haibach, Irschenbach, Prüstfehlburg und Landsberg: „den Besuch der Werktagsschulen“ betr.
19. Beschwerde des Benefiziaten Joseph Holzleitner in Reichertshausen: „Verletzung der Verfassung“ betr.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Zweite öffentliche Sitzung.

No. 2. München, den 5. Februar 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 122 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die königl. Staatsminister: der königl. Ministerpräsident Freiherr von der Pfordten; der königl. Staatsminister der Justiz: Dr. v. Ringelmann und der kgl. Staatsrath v. Fischer; die kgl. Ministerial-Kommissäre: v. Neumayr, v. Dillis, v. Pfretschner, Dr. Vogl, Diepolder und v. Schubert.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der 1. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Verlesung einer Interpellation des Abgeordneten Freiherrn v. Lerchenfeld: „die Erlassung eines Verbotes der Pferdeausfuhr." betr. 4) Vortrag des II. Sekretärs der Kammer der Abgeordneten in Betreff des von dem Magistratsrathe Johann Dreßler zu Gunzenhausen gestellten Antrages auf Annullirung der Wahl des Bürgermeisters Henfolt zum Abgeordneten; Berathung und Beschlußfassung hierüber. 5) Vortrag des V. Ausschusses über gepreßte Anträge der Abgeordneten und Beschlußfassung über deren Zulässigkeit.

I. **Präsident**, Graf v. **Hegnenberg-Dux**: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung, wollen Sie die Güte haben, Ihre Plätze einzunehmen. Ehe ich den Herrn Sekretär ersuche, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen, fordere ich den Herrn Abgeordneten **Medicus**, der bei der Beeidigung der Kammer der Abgeordneten nicht gegenwärtig war, auf, den von der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten:

Der Eid lautet:

(Die Mitglieder der Kammer erheben sich von ihren Sitzen.)

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Medicus: Ich schwöre.

I. **Präsident**: Herr Abgeordneter **Medicus** wird fortan seinen Platz in der Kammer einnehmen.

Das Protokoll der letzten Sitzung lautet:

(Der I. Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn keine Reklamation gegen das verlesene Protokoll erhoben wird, ist dasselbe genehmigt.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt, die Herren Abgeordneten **Endres**, Lang und von Lottner

Aus der Reihe der Einläufe erlaube ich mir diejenigen zu verlesen, welche zur Kenntniß der hohen Kammer gelangen müssen.

„Das Königliche Staatsministerium der Finanzen an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Die Ernennung von k. Kommissären für die Landtagssitzungen betreffend. München den 29. Jänner 1859.

Der ergebenst Unterzeichnete beehrt sich dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten zur Kenntniß zu bringen, daß er den Vorstand der königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Staatsrath Dr. von Hermann mit der Vertretung der Regierung in Salinen- und Bergwerkssachen in den Landtagssitzungen betraut habe, wodurch Staatsrath von Hermann gemäß ertheilter Allerhöchster Ermächtigung die Eigenschaft eines königlichen Kommissärs für das Staatsministerium der Finanzen erlangt hat.

Der ergebenst Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Fischer,
Staatsrath."

„Das königliche Staatsministerium der Finanzen an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Der ergebenst Unterzeichnete beehrt sich, dem sehr geehrten Präsidium der Kammer der Abgeordneten zur Kenntniß zu bringen, daß er in Folge der durch Allerhöchste Entschließung ertheilten Ermächtigung zu den Sitzungen des Landtages außer den bereits aufgestellten königlichen Kommissären auch die königlichen Ministerialräthe Freiherrn von Lobkowitz und Mantel als königliche Kommissäre abordnen werde und ergreift mit Vergnügen diesen Anlaß, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu wiederholen.

München den 29. Jänner 1859.

Die Ernennung von königlichen Kommissären für die Landtagssitzungen betreffend. Fischer, Staatsrath."

Die eingebrachten Gesetzentwürfe sind an die Ausschüsse vertheilt worden und der I. Ausschuß hat zum Referenten über den Gesetzentwurf: „die Verjährung der Klagen betreffend", Herrn Dr. Arnheim;

über den Gesetzentwurf: „die Abänderungen einiger strafgesetzlicher Bestimmungen in der Pfalz betreffend," Herrn Abgeordneten Boyé;

über den Gesetzvorschlag: „die Gewähreleistung bei Vieh-Veräußerungen", Herrn Abgeordneten Dr. Lauk gewählt.

Der II. Ausschuß hat die Nachweisungen in folgender Weise repartirt.

Herr Abgeordneter Rebenak ist Referent über die Nachweisungen der Staatseinnahmen,

Freiherr v. Lerchenfeld über die bezüglich der Staatsausgaben,

Herr Abgeordneter Reuffer über die Zölle und Verkehrs-Anstalten,

Herr Dekan Vogl über das Lotto,

Freiherr v Pfetten über den Stand der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt,

Herr Graf Butler über das Berg- und Hüttenwesen,

Herr Abgeordneter Langguth über das Militärbudget,

Herr Abgeordneter **Beermüller** über den Bauetat und Herr Abgeordneter **Schlör** über die Spezial-Staatsfonds. Ausserdem sind noch zwei Einladungen an die Kammer der Abgeordneten gelangt, welche ich mich zu verlesen bebre:

Die Gesellschaft „Bürgerverein"
an die
Hohe Kammer der Abgeordneten in München.

Wir brehren uns die sehr verehrten Herren Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zu unseren sämmtlichen diesjährigen Carnevals-Unterhaltungen, welche aus dem anliegenden Programme entnommen werden können, gezimend einzuladen.

Durch geneigte Besuche dieser Herren zu den Unterhaltungen sowohl, als auch zu den täglichen Zusammenkünften der Gesellschaft, würde sich dieselbe sehr hoch geehrt fühlen und es als eine besondere Auszeichnung der Gesellschaft halten.

Mit dem Ausdrucke der höchsten Achtung.

München den 28. Januar 1859.

Der Ausschuß
der Gesellschaft „Bürgerverein."
Hauth, Vorstand.
Pfeifer, Sekretär.

München den 30. Januar 1859.

„Der Verein zur Ausbildung der Gewerke in München
an das
hohe Präsidium der Kammer der Abgeordneten
in München.

Einem hohen Präsidium erlauben wir uns die ergebenste Anzeige zu erstatten,

„daß für die Mitglieder der hohen Abgeordneten-Kammer die Ausstellungs-Lokalitäten des Vereines zur Ausbildung der Gewerke unter den Arkaden im Hofgarten zum Besuche geöffnet seien,

wovon denselben Kenntniß ertheilen zu wollen, wir die Bitte stellen.

Verehrungsvollst"

Der I. Vorstand: **Zenetti.**
Der Schriftführer: **Mayer.**

Die hohe Kammer wird dem Präsidium gestatten, für diese sämmtlichen Einladungen den Dank der Kammer durch Schreiben auszudrücken.

Aus Günzburg richtet unterm 2. Februar Herr Abgeordneter **Rebay** folgendes Schreiben an die Kammer:

„Hohe Kammer der Abgeordneten!

Der in Aussicht gestandene Urlaub für den Sitzungen gab mir, da ich mich ohnehin schon einige Tage lang unpäßlich fühlte, erwünschte Gelegenheit, München momentan zu verlassen.

Allein indem ich der nahen Furcht vor Krankheit auswich, ward ich auf anderer Seite dafür vom Unglücke heimgesucht, ich erlitt, wie das gerichtsärztliche Zeugniß, das ich hier überreiche, einen Beinbruch, der mich leider auf längere Zeit dem Berufe, dessen treue Erfüllung mir so sehr am Herzen liegt, entzieht.

Hiedurch in die Unmöglichkeit versetzt, meinen Pflichten als Abgeordneter nachzukommen, bleibt mir nichts anderes übrig, als der hohen Kammer den vorliegenden Abhaltungsgrund anzuzeigen und zu ersuchen,

„mir einen dreiwöchentlichen Urlaub zu ertheilen."

Mit ausgezeichneter Hochachtung
Einer hohen Abgeordneten-Kammer
ergebenster Franz **Rebay.**"

Das gerichtsärztliche Zeugniß lautet:

„Dem Landtags-Abgeordneten Herrn Franz **Rebay** dahier, welcher ehegestern das rechtseitige Wadenbein zu brechen das Unglück hatte, wird auf den Grund dießseitiger Erhebungen hiemit bestätigt, daß er in Andetracht der Chancen, die dieser höchst günstig situirte Knochenbruch für den Heilungsprozeß bietet, wahrscheinlich schon nach Umfluß von vier Wochen seinen Platz in der Kammer wieder einzunehmen im Stande sein werde.

Günzburg, den 2. Februar 1859.

Der k. Gerichtsarzt:
(L. S.) Dr. **Igath.**"

Ich eröffne die Diskussion über das Urlaubsgesuch des Herrn Abgeordneten **Rebay.**

Wenn Niemand das Wort verlangt, frage ich, ob die hohe Kammer einverstanden ist, dem Herrn Abgeordneten **Rebay** einen Urlaub von drei Wochen zu ertheilen. Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Urlaub ist genehmigt.

Ich ersuche nunmehr Herrn Abgeordneten Freiherrn von **Lerchenfeld** die Interpellation zu verlesen, welche er unter'm 3. Februar an das Gesammtstaatsministerium gerichtet hat.

Frhr. von **Lerchenfeld:**

„**Interpellation**
des Abgeordneten Freiherrn von **Lerchenfeld:**
„die Erlassung eines Verbotes der Ausfuhr von Pferden betr."

Die politischen Verwicklungen haben in letzter Zeit eine Gestalt angenommen, welche die Hoffnung auf ihre friedliche Lösung täglich mehr verschwinden läßt.

Sowie die deutsche Nation bisher vergeblich auf die Hoffnung vertröstet war, es werde der Diplomatie gelingen, das gute Recht des treuesten deutschen Stammes an der Eider endlich zur Geltung zu bringen, so mag auch sein, daß der Moment noch nicht gekommen ist, in welchem die deutschen Regierungen und der Bundestag es für angemessen erachten, in Erfüllung der allgemeinen Erwartungen das ersehnte Wort auszusprechen, welches jeden Zweifel darüber beseitigt, daß, wie Deutschlands gesammte Stämme, so auch alle deutschen Regierungen fest entschlossen seien, dem gemeinsamen Feinde die gemeinsame Kraft entgegenzustellen.

Wenn gegenüber den ungewöhnlichen Anstrengungen auf gegnerischer Seite vorläufig auch noch keine anderen Anstalten zur Abwehr wahrzunehmen sind, als jene, welche das zunächst bedrohte Oesterreich rasch und kraftvoll trifft, so wollen wir deßhalb nicht zweifeln, daß jede deutsche Regierung, eingedenk jener schmachvollen Zeit, in welcher eine undeutsche Politik deutsche Ehre und des Vaterlandes Kraft und Wohlstand opferte, bereit und gerichtet ist, der Gefahr zu begegnen, gleichviel, ob sie Deutschland aus Süden oder aus Westen bedroht.

Dieser Aufgabe kann aber schon im gegenwärtigen Augenblicke entsprochen werden, wenn man den gegnerischen Rüstungen jeden Vorschub entzieht.

Seit Kurzem bezieht Frankreich und Sardinien eine große Masse von Pferden aus Deutschland, zunächst auch aus und durch Bayern, dieser Umstand rechtfertiget die Anfrage:

„Ist ein Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen bereits erlassen, oder welche Maßnahmen kann das k. Staatsministerium in dieser Beziehung für die nächste Zukunft in Aussicht stellen?

I. Präsident: Meine Herren! Sie wissen, daß an eine Interpellation sich keine Diskussion knüpft, wohl aber habe ich die Unterstützungsfrage zu stellen:

Ich ersuche diejenigen, welche die verlesene Interpellation unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Die ganze Kammer erhebt sich.)

Erlauben Sie mir, zu constatiren, daß die ganze Kammer ohne Ausnahme die Interpellation unterstützt hat.

Staatsminister Frhr. von der **Pfordten:** Meine Herren! Ich werde auf die Interpellation in einer der nächsten Sitzungen antworten.

I. **Präsident**: Wir kommen nun in der Reihe der Gegenstände unserer Tagesordnung auf den Vortrag des II. Herrn Sekretärs im Betreffe der Reklamation gegen die Wahl des Abgeordneten Bürgermeisters Henfolt von Gunzenhausen.

II. Sekretär **Käfferlein**: Meine Herren! Aus dem schriftlichen Vortrage, der Ihnen zugekommen seyn wird, geht hervor, daß der Magistratsrath Dreßler zu Gunzenhausen sowohl gegen die Urwahl im ersten Urwahlbezirk Gunzenhausen, als auch gegen die Abgeordnetenwahl in Ansbach, insoweit daraus der Herr Abgeordnete Henfolt als solcher hervorgegangen ist, reclamirt hat. Nach der Praxis, welche sich bezüglich der Behandlung derartiger Reklamationen in diesem hohen Hause gebildet hat, wäre ein Abdruck dieser Reklamation dem Vortrage beizufügen gewesen; allein die Reklamation ist so verletzend gehalten, daß ich glaubte, eine Ausnahme hievon statuiren zu müssen, und daß ich nur eines bedaure, daß nämlich keine Bestimmung in der Geschäftsordnung berechtige, dieses ehrangreifende Machwerk seinem Verfasser ad purgandum zurückzugeben. Indessen glaube ich mich sowohl darüber, daß dieses Schriftstück nicht zur weiteren Veröffentlichung geeignet ist, als auch darüber, daß sämmtliche Beschwerdepunkte, so weit sie überhaupt zur Sache gehören und nicht rein persönliche Ausfälle enthalten, — wenn auch nicht den Worten, so doch dem Sinne nach getreu in dem Vortrage wieder gegeben sind, auf das Zeugniß des hohen Präsidiums beziehen zu können.

Was die Aktivlegitimation des Beschwerdeführers anbetrifft, so kann dieselbe nach Artikel 8 der Geschäftsordnung nicht beanstandet werden, da dieses Gesetz das Recht der Beanstandung einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zugesteht.

Soll indessen eine Wahlreklamation auch materiell durchschlagen, soll sie dazu führen, das Resultat der Abgeordneten- und Urwahl ganz oder theilweise zu annulliren, so müßte zweierlei feststehen. Erstens müßte eine Nullität vorliegen, sei es begangen durch Außerachtlassung wesentlicher Formen, sei es durch Entziehung oder Beschränkung der Wahlfreiheit oder sonstige Corruption der Wahlen. Es müßte aber auch zweitens gewiß sein, daß diese untergelaufene Irregularität das Resultat der Wahl selbst alterirt hat. Wird an diesem Grundsatze festgehalten, und denselben hat ja die hohe Kammer bereits auf den Vortrag des Sekretärs der Einweisungskommission adoptirt, so kann der Wahlreklamation des Magistratsrathes Dreßler irgend eine Begründung nicht zugestanden werden.

Was nämlich das erste Skrutinium, bei welchem drei Wahlmänner gewählt worden sind, anbetrifft, so stellt Magistratsrath Dreßler die Behauptung an die Spitze: es seien in Gunzenhausen förmliche Wahlzettelfabriken etablirt und die daraus hervorgegangenen, zu Gunsten des Herrn Abgeordneten Henfolt lautenden Wahlzettel den Urwählern förmlich aufgedrungen worden. Allein eine solche, noch dazu blos auf Hörensagen gegründete Behauptung kann schon von Vorneherein keine Berücksichtigung finden, und man würde, wollte man darauf eingehen, leder, selbst der frivolsten Verdächtigung Thür und Thor öffnen. Uebrigens ist bereits im schriftlichen Referat ausgeführt — und sei daher hier wiederholt, — daß mit der Annahme eines von fremder Hand geschriebenen Wahlzettes noch nichts gethan ist; denn der von fremder Hand geschriebene Wahlzettel mußte, um Wirksamkeit zu erlangen, von Denjenigen, welchen er zugestellt, erst unterzeichnet und dem Wahlkommissär übergeben werden, und wenn dieß geschehen ist, so kann dieß auch nur als Ausdruck eines freien und ungezwungenen Willens angesehen werden.

Was das zweite Skrutinium betrifft, bei welchem ein Wahlmann noch zu wählen war, so findet es Reklamant beschwerend, daß der Herr Abgeordnete Henfolt dasselbe in seiner Eigenschaft als Urwähler mit einer Ansprache eröffnet, worin er die Annahme der eigenen Wahl von der Nichtwahl des Dreßler abhängig gemacht und ihn der Nichtachtung seiner Bürgerpflicht beschuldigt habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Ansprache und namentlich der Schluß derselben sachgemäß gewesen ist oder nicht. Das wenigstens scheint gewiß zu seyn, daß darin kein Angriff auf die Wahlfreiheit der Wähler gelegen war, daß jedem unbenommen blieb, frei und ungezwungen zu wählen und sich für oder gegen Magistratsrath Dreßler zu entscheiden. Je lebhafter das Interesse des Volkes an den öffentlichen Zuständen des Vaterlandes ist, desto lebhafter wird auch die Theilnahme desselben an den vorkommenden Wahlen seyn, und desto mehr würden sich erfahrungsgemäß in den verschiedenen Wahlbezirken verschiedene Gruppen bilden, von welchen die eine diesen und die andere jenen Kandidaten durchzusetzen bestrebt seyn wird, wie dieß auch in Gunzenhausen der Fall gewesen ist. Ist es bei dieser Verhandlung lebhaft zugegangen, hat ein Wähler dem andern harte Worte gesagt oder wie dieß Alles in der Reklamation behauptet ist, seine Wahlzettel zerrissen und sind Urwähler davon gegangen, ohne ein Votum abzugeben, so kann für alle diese Erscheinungen, die nur aus dem Schooße der Urwähler selbst hervorgegangen sind, unmöglich Herr Abgeordneter Henfolt verantwortlich gemacht werden.

Uebrigens geht aus der Wahlreklamation selbst hervor, daß sich der Reklamant in dieser Beziehung mancher Uebertreibung schuldig gemacht, denn während Eingangs der Reklamation behauptet wird, daß mehr als 100 Wähler keine Wahlzettel abzugeben hatten, geht aus dem Schlusse, wo er für die Wahrheit seiner Behauptungen verschiedene Zeugen bezeichnet, daß es im Ganzen nur 6 Wähler gewesen sind, welche keine Stimmen abgegeben haben. Angenommen aber, es hätten diese 6 Wähler votirt und sie hätten ihre 6 Stimmen mit denjenigen 35 vereinigt, welche Dreßler wirklich erhalten hat, so würden diese 41 Stimmen nach der Anzahl der erschienenen Wähler noch immer nicht hingereicht haben, für Dreßler eine absolute Majorität zu begründen. Uebrigens könnte man auch sogar zugestehen, daß das zweite Skrutinium nicht zu Recht bestehe, ohne daß deswegen die Wahl der Abgeordneten selbst alterirt würde. Daß bei dieser Abgeordnetenwahl irgend eine Irregularität vorgefallen, konnte der Reklamant selbst nicht behaupten, er geht vielmehr nur einfach von der Behauptung aus, daß, wenn er oder sonst ein Gegner des Herrn Bürgermeisters Henfolt gewählt worden wäre, das Wahlresultat in Ansbach anders ausgefallen sein würde. Allein auf eine solch' einfache Vermuthung, welche eben so leicht eintreffen, als fehlschlagen kann, ist gewiß kein Gewicht zu legen. Meine Herren! hätte die Behauptung des Reklamanten eine Berechtigung, so müßte dieselbe Berechtigung den Behauptungen Henfolt's und der übrigen Wahlmänner Gunzenhausen's zugestanden werden, daß trotz der Wahl Dreßler's oder eines seiner Gesinnungsgenossen die Wahl in Ansbach nicht alterirt worden wäre. Nach dem Allen habe ich als Referent keine andere Ueberzeugung gewinnen können, als die bereits in dem schriftlichen Vortrage ausgesprochen ist, ich erlaube mir daher Ihnen die Annahme des Gutachtens zu empfehlen, die Reklamation abzuweisen und ihr keine weitere Folge zu geben.

I. **Präsident**: Meine Herren! ich eröffne die Diskussion über den Antrag des II. Herrn Sekretärs, der dahin geht, die hohe Kammer wolle beschließen:

„daß die Beschwerde des Magistratsrathes Dreßler als ungegründet zu verwerfen und ihr daher keine weitere Folge zu geben sei."

Wenn Niemand das Wort ergreift, so ist die Diskussion geschlossen, und ich frage die hohe Kammer, ob sie dem An-

trage, den ich so eben verlesen, ihre Zustimmung geben, wer dies will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich lade den Herrn Sekretär des V. Ausschusses ein, der hohen Kammer Vortrag zu erstatten über die Beschlüsse, welche der Ausschuß in Betreff zweier von Dr. Völk eingebrachter Anträge gefaßt hat.

Abgeordneter **Mandel**, Sekretär des V. Ausschusses als Referent. Meine Herren, ehe ich auf meine eigentliche Aufgabe übergehe, finde ich es für angemessen, einige Bemerkungen über die Kompetenz des 5. Ausschusses und über das Verfahren bezüglich seiner Vorschläge in der hohen Kammer selbst vorauszuschicken. Der 5. Ausschuß hat nach Artikel 53 der Geschäftsordnung für die Kammer zunächst die Frage der Zulässigkeit zu würdigen und hiebei kommt es auf drei Momente an: 1) daß ein Antrag von einem Kammermitgliede gestellt, oder wenigstens von einem solchen angeregt worden ist. 2) Daß der Antrag einen Gegenstand betrifft, der zum verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Kammer gehört, und 3) daß der Antrag so formulirt ist, wie der Beschluß der Kammer lauten müßte, wenn der Antrag unverändert genehmigt würde. Sind diese drei Voraussetzungen gegeben, so scheint der Antrag als zulässig. Der 5. Ausschuß hat aber auch, wenn die Kompetenz der Kammer zweifellos ist, weiter zu begutachten, ob der Antrag einer näheren materiellen Würdigung unterstellt werden soll, und zu diesem Zwecke hat er auch auf den materiellen Inhalt des Antrages einzugehen. Ferner setzt der §. 53 der Geschäftsordnung den Modus der Diskussion und der Abstimmung fest, welchem in der Kammer der Vorschlag des V. Ausschusses unterstellt werden soll. Beantragt der Ausschuß, ohne daß von irgend einer Seite Einspruch erhoben worden ist, die Besahung der beiden Fragen, sowohl der Kompetenzfrage, als der der näheren Würdigung, so findet keine Diskussion statt, und nur der Antragsteller hat das Recht seinen Antrag kurz zu motiviren. In den übrigen Fällen, wenn die Kompetenz zweifelhaft ist oder der Antrag wegen nicht gehöriger Formulirung zurückgewiesen wird, oder wenn die Kompetenz zwar festgestellt aber die Frage der näheren Würdigung oder Empfehlung zur Hinübergabe des Antrages an ein Ministerium angefochten wird, dann hat jedenfalls Diskussion einzutreten, und in der Regel wird auch nach Verschiedenheit der Fälle über beide Fragen eine besondere Abstimmung erforderlich. Uebrigens ist in allen Fällen die Kompetenzfrage die präjudizielle, und muß vor Allem diskutirt werden.

Dies vorausgeschickt, gehe ich auf die Gegenstände über, über welche heute der V. Ausschuß Vortrag zu erstatten hat.

Es sind dieß zwei Anträge, und zwar zwei Initiativanträge des Herrn Abgeordneten Dr. Völk. Der erste geht auf Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über Betrug. Das Strafgesetzbuch von 1813 hatte nämlich den Betrug ebenso, wie die Unterschlagung im innersten Zusammenhang mit dem Diebstahl und ganz nach dem Systeme desselben behandelt. Seit der Emanirung der sogenannten Diebstahlsnovelle von 1816 aber, welche die harten Strafen des Diebstahls aufhob, ist es zweifelhaft geworden, ob auch die Strafen bezüglich des Betrugs durch diese Novelle alterirt worden sind. Dieser Gegenstand hat verschiedene Controversen hervorgerufen. Seit einer Reihe von Jahren ist jedoch der oberste Gerichtshof als Kassationshof der strengern Auslegung gefolgt und schloß die Anwendung der gelindern Diebstahlsnovelle auf den Betrug gänzlich aus. Die Strafen bezüglich des Betrugs sind allerdings hoch, und da auch durch die jetzige Praxis das System, welches ursprünglich der Gesetzgeber schaffen wollte, angegriffen ist, so geht der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk dahin, die Strafen, welche jetzt für den Diebstahl gelten, im Allgemeinen auch auf den Betrug anzuwenden.

Meine Herren! Man kann darüber streiten, ob der Betrug nicht höher gestraft werden solle als der Diebstahl; man kann darüber streiten, ob in der beantragten Weise, ob überhaupt auf fragmentarische Weise diesem dringend gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden kann. Allein jedenfalls ist dieser Uebelstand von so hoher Wichtigkeit, daß er verdient, näher beleuchtet zu werden, um so mehr, als die Erlangung einer neuen allgemeinen Gesetzgebung nicht näher steht, als dieß vor drei Jahren der Fall war, wo ein ähnlicher Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk von der Kammer adoptirt wurde.

Dieser Antrag ging nicht so weit, als der damalige. Er beschränkte sich damals nur darauf, daß die Artikel 11 und 12 über die thätige Reue oder die Straflosigkeit wegen Familiengemeinschaft, die beim Diebstahle zur Anwendung kommen, auch analoge Anwendung beim Betruge finden. Auf Grund des von mir eben Angeführten schlägt nun der V. Ausschuß vor: die hohe Kammer wolle beschließen:

„es sei der Antrag des Hrn. Abgeordneten Dr. Völk zur näheren Prüfung an den einschlägigen Ausschuß hinüberzugeben."

I. **Präsident**: Meine Herren! Der Antrag ist formell zulässig und materiell begründet erachtet, und es wird Ihnen vorgeschlagen, ihn dem einschlägigen Ausschuß zu überweisen. Eine Diskussion findet nicht statt. Ich frage den Herrn Antragsteller, ob er es noch für nöthig erachtet, seine Anträge mit einigen Worten zu empfehlen?

Dr. **Völk**: Nein.

I. **Präsident**: Ich stelle die Frage an die hohe Kammer, ob sie dem Antrage ihres V. Ausschusses entsprechend den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk dem einschlägigen Ausschusse zuweisen wolle. Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Mandel, (Sekretär des V. Ausschusses als Referent): Ein zweiter Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk, der fast ganz so, wie er liegt, reproducirt zu seyn scheint, geht dahin, die strafrechtlichen Bestimmungen über Widersetzung gegen die Obrigkeit zu ändern. Namentlich wird beantragt, den Artikel 317 Theil I des Strafgesetzbuches aufzuheben. Nach diesem Artikel nämlich, meine Herren, ist kein Unterschied, ob ein Widersetzungsfall gegen obrigkeitliche Personen selbst, oder nur gegen einen obrigkeitlichen Diener stattgefunden hat. Daß bei solchen Widersetzungsfällen zu unterscheiden sei, dieß ist anerkannt bei manchen Gesetzgebungen anderer Länder; es ist dieß anerkannt ferner durch die revidirten Entwürfe unserer Strafgesetzgebung von 1828 und 1831, und selbst die vorige Kammer hat im Jahre 1835/36 auf Grund des Referates des Herrn Oberappellgerichts-Rathes Hüttner sich dahin ausgesprochen, daß zwischen solchen Widersetzungsfällen zu unterscheiden und die Strafen zu ermäßigen seien bezüglich der Widersetzungen, die gegen obrigkeitliche Diener vorkommen. Die fragmentarische Abhilfe wird in concreto um so weniger einer Schwierigkeit unterliegen. Die Aussicht auf eine allgemeine Gesetzgebung ist in die Ferne gerückt, und da gerade die Fälle der Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener zu den häufigsten zählen, während die Fälle der Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen höchst selten vorkommen, überhaupt in dem Angriffe gegen obrigkeitliche Diener kein unmittelbarer, sondern nur ein mittelbarer Angriff gegen die obrigkeitliche Autorität zu finden sein dürfte, glaubt auch bezüglich dieses Antrages der V. Ausschuß, Ihnen den Vorschlag machen zu müssen, daß der Antrag dem einschlägigen Ausschusse zur näheren Prüfung zu überweisen sei.

I. **Präsident**: Ich frage die hohe Kammer, ob sie dem Antrage des V. Ausschusses entsprechen will, d. h., ob sie den eben vernommenen Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Völk dem betreffenden Ausschusse zur Bearbeitung hinübergeben will. Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Dieser Antrag ist angenommen.

Meine Herren! Damit ist die Reihe der Gegenstände, die unsere heutige Tagesordnung bildeten, erschöpft. Ich erlaube mir, nur noch zu bemerken, daß wir bisher eine Aufgabe noch nicht erfüllt haben, welche uns die Verfassung vorschreibt, nämlich die Wahl eines ständigen Kommissärs der Kammer der Abgeordneten zur Schuldentilgung. Wir werden diese Wahl am nächsten Montage um 9 Uhr früh hier vornehmen, und ich lade die Herren jetzt schon dazu ein. Ebenso bemerke ich, daß der erste und zweite Ausschuß sich sogleich nach Beendigung der Sitzung gefälligst in ihren Lokalen versammeln wollen.

Ich schließe die Sitzung!

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 45 Min.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 28. Januar bis 3. Februar 1859.

1/20. Bericht des Schuldentilgungskommissärs der Kammer der Abgeordneten, Grafen von Hegnenberg-Dux, „dessen Geschäftsführung in den Jahren $18^{55}/_{56}$ bis $18^{57}/_{58}$" betr.

2/21. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Vorschuß zu den Kosten des Landtages $18^{58}/_{59}$" betr.

3/22. Vortrag des, mit der interimistischen Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen betrauten k. Staatsraths von Fischer: „die Nachweisungen über die Verwendung der dem Centralfonde zugewiesenen Staatseinnahmen, dann über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse für die Jahre $18^{54}/_{55}$ bis $18^{55}/_{56}$" betr.

4/23. Schreiben des k. Kriegsministeriums: „die Vorlage der Nachweisungen über die Verwendung der Staatseinnahmen bezüglich des Militäretats pro $18^{54}/_{55}$ bis $18^{55}/_{56}$" betr.

5/24. Entwurf eines Gesetzes: „die Abänderung einiger strafgesetzlichen Bestimmungen in der Pfalz" betr. Mit Motiven.

6/25. Entwurf eines Gesetzes: „die Verjährung der Klagen" betr. Mit Motiven.

7/26. Entwurf eines Gesetzes: „die Gewährung bei Viehveräußerungen" betr. Mit Motiven.

8/27. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Zusammenstellung der Ausgaben für den Bau der k. Eisenbahnen bis zum Schlusse des Jahres $18^{58}/_{59}$" betr.

9/28. Schreiben des Staatsministeriums der Justiz, der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse" betr.

10/29. Bitte der Gemeinde Niederpöring: „die Erhaltung der Isarbrücke dortselbst resp. die Uebernahme derselben durch den Staat" betr.

11/30. Beschwerde des katholischen Priesters Braun von Münchham bei Simbach: „Verletzung der Verfassung, beziehungsweise Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit und freien Religionsübung" betr.

12/31. Antrag des Abgeordneten Dr. Völk von Friedberg: „Einen Gesetzentwurf, die Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über Betrug" betr.

13/32. Antrag des Abgeordneten Dr. Völk von Friedberg: „Einen Gesetzentwurf, die Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über Widersetzung gegen die Obrigkeit" betr.

14/33. Einreichung der Preisschrift des Dr. Sachsenhauser dahier: „die Lehre von der Nachwährschaft für verkaufte Hausthiere" betr.

15/34. Schreiben der Bürgersängerzunft dahier: „Einladung zum Besuch der am 1. Februar ds. Js. stattfindenden Gesangsunterhaltung" betr.

16/35. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „die Ernennung von k. Kommissären für die Landtagssitzungen" betr.

17/36. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „die Ernennung von k. Kommissären für die Landtagssitzungen" betr.

18/37. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „die Verzeichnisse über die veräußerten und erworbenen Staatsrealitäten und Renten pro $18^{54}/_{55}$ und $18^{55}/_{56}$, dann die Zusammenstellungen der Resultate der Kreisfondsrechnungen für diese Verwaltungsjahre" betr.

19/38. Beschwerde des Ortsnachbarn Martin Wolf von Eichfeld: „die Nutznießung an den Gemeindegründen der Gemeinde Eichfeld" betr.

20/39. Reklamation des quittirten k. b. Oberlieutenants Thumser von Hof: „die Abgeordnetenwahl in Hof" betr.

21/40. Beschwerde des quittirten Oberlieutenants Thumser von Hof: „die Verletzung des §. 8, Tit. IV. der Verfassungsurkunde" betr.

22/41. Beschwerde desselben: „die Verletzung der Verfassung" betr.

23/42. Antrag des Abgeordneten Grafen von Arco-Steppberg und 18 Genossen: „Vollzug des Forstgesetzes, insbesondere die Abgabe von Waldstreu" betr.

24/43. Schreiben der Vorsteher der Gesellschaft Bürger-Verein: „Einladung zum Besuch dieser Gesellschaft und ihrer Karnevalsunterhaltungen" betr.

25/44. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „die Staatsfonds-Nachweisungen pro $18^{54}/_{55}$ und $18^{55}/_{56}$, hier die Ergebnisse des Rechnungswesens der

angekauften, vormals herzoglich Leuchtenberg'schen Besitzungen" betr.

26/45. Schreiben des Sekretariats der Kammer der Reichsräthe: „den Bedarf der dießjährigen gedruckten und lithographirten Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe" betr.

27/46. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten" betr.

28/47. Gesuch des Abgeordneten Rebay von Günzburg: „Ertheilung eines dreiwöchentlichen Urlaubs" betr.

29/48. Vorstellung und Bitte der Gemeinde Markt-Erlbach: „den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852" betr.

30/49. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, Eisenbahnbau" betr.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Dritte öffentliche Sitzung.

Nro. 3. München, den 12. Februar 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 116 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich der k. Staatsminister: Ministerpräsident Freiherr Dr. von der Pfordten. Der k. Staatsrath Dr. von Fischer. Die k. Ministerial-Kommissäre: Dr. von Wanner, Freiherr von Lobkowitz, von Pfeufer, von Weber, von Beyold.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der II. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Anzeige des Referenten im I. Ausschuß über den Antrag des Abgeordneten Dr. Völk: „Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Widersetzung gegen die Obrigkeit betr." 4) Anzeige des Referenten im II. Ausschuß über den Bericht des Kommissärs der Kammer der Abgeordneten, Grafen von Hegnenberg-Dux, dessen Geschäftsführung bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt in den Jahren 18⁵⁷/₅₈ betr. Eventuell Berathung und Beschlußfassung hierüber.

II. Präsident, Dr. Weis: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Der II. Herr Sekretär wird Ihnen das Protokoll der letzten Sitzung verlesen.

(Der II. Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn gegen das eben verlesene Protokoll keine Erinnerung gemacht wird, erscheint dasselbe als genehmigt.

Ich lade nunmehr den Herrn Abgeordneten Rabl ein, den durch die Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten, da er bei der feierlichen Eröffnung und auch in den früheren Sitzungen nicht anwesend war.

Der Eid lautet:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, „Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und „in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemei„nes Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder „Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen. — „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Rabl: Ich schwöre.

II. Präsident: Ich gebe dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort, um die in der vorigen Sitzung von Herrn v. Lerchenfeld an ihm gestellte Interpellation zu beantworten.

Der k. Staatsminister Freiherr von der Pfordten: Meine Herren! Die von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Lerchenfeld in der vorigen Sitzung gestellte Interpellation über ein Verbot der Pferdeausfuhr erlaube ich mir in Folgendem zu beantworten: Ein Verbot der Pferdeausfuhr kann mit Erfolg nur von dem gesammten Zollverein erlassen werden. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel ist schon früher als der Herr Abgeordnete Freiherr von Lerchenfeld seine Interpellation gestellt hat, im Schooße des Zollvereins in Erwägung gezogen worden. Zur Zeit ist deßhalb noch kein Beschluß gefaßt. Die amtlichen Erhebungen haben ergeben, daß die Ausfuhr von Pferden aus Norddeutschland ganz unbedeutend ist, und daß sie auch in Süddeutschland im Wesentlichen den regelmäßig, auch im tiefsten Frieden stattfindenden Verkehr nicht übersteigt. Die Erklärungen der europäischen Großmächte, daß sie die Erhaltung des Friedens wollen und daß keine hinreichende Ursache zum Kriege vorliege, haben auch die Kriegsgefahr, welche ganz Deutschland zur Abwehr vereinigt finden würde, für jetzt in den Hintergrund gedrängt.

Freiherr von **Lerchenfeld:** Nur eine Bemerkung!

II. Präsident: Ich gebe Herrn Baron von Lerchenfeld das Wort zu einer Bemerkung, muß übrigens hiebei darauf aufmerksam machen, daß eine Diskussion nicht zulässig ist.

Freiherr von **Lerchenfeld:** Nur eine faktische Bemerkung, meine Herren! Ich kann aus der allerzuverlässigsten Quelle versichern, daß im gegenwärtigen Augenblicke ein sehr bedeutender Aufkauf von Pferden in Südbayern stattfindet, daß das ganze Südbayern von Käufern aus Schwaben und aus der Schweiz wimmelt, welche ihre Pferdetransporte durch Württemberg über Ulm und Friedrichshafen ausführen; da sie Lindau in neuester Zeit absichtlich vermeiden. Ich bedauere, wenn das Ministerium davon noch keine Kenntniß hat. Allein ich bin überzeugt, wenn man die geeigneten Leute fragt, wird man das bestätigt finden.

II. Präsident: Von der heutigen Sitzung sind entschuldigt die Herren Freiherr v. Reiswitz, v. Lottner, Boyé, Langguth, Rußwurm, Köser und Paur.

Vor dem Eintaufe gehe ich ein Schreiben des Central-Verwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins bekannt. Dasselbe lautet:

München am 7. Februar 1859.

Hohes Präsidium der Kammer der Abgeordneten!

Wir beehren uns, die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zu den monatlichen Abendversammlungen unseres Vereines ergebenst einzuladen, und zugleich mitzutheilen, daß die nächste Versammlung am Montag den 14. dieß Abends 7 Uhr im Augsburgerhofe stattfindet, wobei Herr Marine-Ingenieur Bauer einen Vortrag über Taucherglocken und submarine Schifffahrt halten wird.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Eines hohen Präsidiums

ergebenster

Centralverwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern.

v. Haindl, Vorstand.

Dr. Kaiser, Sekretär.

Die Herren werden damit einverstanden seyn, daß auch diesem Vereine der Dank der hohen Kammer in einem Schreiben ausgedrückt werde.

Der IV. Ausschuß hat für verschiedene, bei ihm eingelaufene Beschwerden Referenten gewählt, und ich gebe dieselben der hohen Kammer bekannt. Es wurden aufgestellt: der Herr Abgeordnete Brater für die Beschwerde des katholischen Priesters Thomas Braun zu Simbach wegen Verletzung des Heimatsgesetzes, sowie für jene des ehemaligen Oberlieutenants Thumser zu Hof wegen Beraubung verfassungsmäßiger Freiheit der Person und des Eigenthums; Herr Keyl für die Beschwerde des vormaligen Patrimonialrichters Alois Kraus zu Nürnberg wegen Verletzung des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, sodann Herr Stauber über die Beschwerde des Ortsnachbarn Martin Wolf zu Eichfeld wegen Verletzung von Eigenthumsrechten, und endlich der Herr Abgeordnete Dr. v. Lasaulx über die Beschwerde des Redakteurs des Volksboten dahier, Ernst Zander, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Wir können nun zu den weiteren Gegenständen der Tagesordnung übergehen, und ich lade den Herrn Referenten des I. Ausschusses ein, die auf der Tagesordnung bemerkte Anzeige zu erstatten.

Dr. Barth (Referent): Meine Herren! der Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Wolf „Abänderungen der strafrechtlichen Bestimmungen über die Widersetzung gegen die Obrigkeit betreffend" ist vollendet und wird sich, bereits gedruckt, in Ihren Händen befinden.

II. Präsident: Ich ersuche den Herrn Referenten des II. Ausschusses, gleichfalls die auf der Tagesordnung bemerkte Anzeige zu erstatten.

Freiherr von **Pfetten** (Referent): Meine Herren! Auch ich habe Ihnen die geschäftsordnungsmäßige Anzeige zu machen, daß der Vortrag über den Bericht des Kommissärs der hohen Kammer über seine Geschäftsführung bei der königl. Staatsschuldentilgungs-Anstalt in den Jahren $18^{56}/_{58}$ im Ausschusse erstattet und Beschluß darüber gefaßt worden ist. Er wird sich ohnehin schon in Ihren Händen befinden, da er seit zwei Tagen gedruckt vorliegt.

II. Präsident: Sowohl der Bericht des Herrn Schuldentilgungskommissärs, als auch der Vortrag des Herrn Referenten mit dem Ausschußprotokolle befinden sich schon seit einigen Tagen in Ihren Händen.

(Siehe Beil.-Bd. I. Beil. VII. und VIII.)

Deßhalb und da wir außerdem für heute einen Berathungsgegenstand nicht hätten, erlaube ich mir, Ihnen den Vorschlag zu machen, daß Sie sogleich in die Berathung über diesen Gegenstand eintreten möchten, vorausgesetzt, daß von Seite der Herren am Ministertische Nichts dagegen erinnert wird.

(Die anwesenden Herren Minister geben ihre Zustimmung kund.)

Wenn also von Seite der hohen Kammer Nichts dagegen erinnert wird, lade ich den Herrn Referenten ein, die Berathung mit den entsprechenden Bemerkungen einzuleiten.

Freiherr von **Pfetten** (Referent): Meine Herren! wenn die Verfassung im Art. 10. der VII. Beilage anordnet, daß bei jedem Zusammentritte der Kammern denselben eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden solle, gibt sie damit zu erkennen, daß sie eine wenigstens alle 3 Jahre periodisch wiederkehrende Controle dieser Verwendung und ihre Veröffentlichung für nothwendig hält. In noch höherem Grade aber hat sie eine solche Controle und Veröffentlichung für zweckmäßig und nothwendig gefunden bei allen Einnahmen und Ausgaben, welche in Bezug auf die Staatsschuld stattfinden, und deßhalb hat sie im §. 11 u. f. der VII. Beilage angeordnet, daß bei jeder Versammlung der Kammer zwei ständische Kommissäre gewählt werden sollen, und daß diese Letzteren fortwährend die Amtsführung und überhaupt diejenigen Maasnahmen, welche bezüglich des Staatsschuldentilgungswesens von Seite der k. Staatsregierung vorgenommen werden, zu überwachen, und jedesmal den Kammern bei ihrem Zusammentritte darüber Bericht zu erstatten haben.

Diesen Bericht hat nun der Herr Kommissär der Kammer der Abgeordneten, wie die Geschäftsordnung es vorschreibt, gleich nach der Eröffnung des Landtags den Kammern vorgelegt, und er ist bereits seit längerer Zeit in Ihren Händen. Wenn Sie mit mir, als Referenten über diesen Bericht, die umfangreichen Protokolle, welche die Beilagen desselben bilden, hätten einsehen können, dann würden Sie, meine Herren, zugestehen, daß der Dank der hohen Kammer, welchen mein Vortrag für Ihren Schuldentilgungskommissär vorschlägt, vollommen verdient ist.

Es ist diese Funktion eine höchst mühevolle, ich möchte sagen, sie ist ein sehr dornenvolles Ehrenamt. Es können Zeiten kommen, wo eine große Verantwortung damit verbunden ist, und schon in gewöhnlichen Zeiten ist die Prüfung aller Rechnungen und die Berücksichtigung der Rechtsstreitigkeiten und Vergleiche, durch welche noch immer eine Vermehrung der alten Staatsschuld eintritt, eine schwierige Sache.

Erlauben Sie mir nunmehr, meine Herren, noch auf zwei Punkte meines Vortrages näher einzugehen. Sie finden zu §. 6 des Berichtes bemerkt, daß der Ausschuß darüber Zweifel hegte, ob die Realisirung des ganzen Kredits von 3 Millionen für den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels bis zur Grenze, beziehungsweise bis Coburg, gerechtfertigt erscheint, insoferne die Erfüllung der Bedingung, welche das Gesetz vom 1. Juli 1856 dahin gesetzt hat, daß der Betrieb der Bahn einer Privatgesellschaft überlassen und der bayerischen Staats-Regierung 4 Prozent des Anlagekapitals gewährleistet und sicher gestellt werde, nicht nachgewiesen erscheine.

In Folge des Wunsches, welchen der Ausschuß gegenüber dem Herrn Kommissär der k. Staatsregierung ausgesprochen hat, ist nun eine Mittheilung an denselben geschehen, welche darauf hinweist, daß der fragliche Vertrag bei der Staatsschuldentilgungskommission hinterliege, und der Herr Kommissär der Kammer der Abgeordneten hat die Güte gehabt, den seiner Einsicht schon unterstellten Vertrag auch noch in Abschrift dem Referenten zu übergeben.

Ich nehme nun keinen Anstand hier zu erklären, daß ich nach der Durchsicht dieses Vertrages finde, daß Alles, was zur Erfüllung der im Gesetze vom Jahre 1856 gestellten Bedingungen möglich war, durch denselben geleistet worden ist. Erlauben Sie mir zur Bestätigung dessen Hauptgrundzüge in Folgendem anzuführen:

Der Vertrag, der mit der Werra-Eisenbahngesellschaft abgeschlossen worden ist, stellt fest, daß die bayer. Staatsregierung den Bau der Bahn bis zur Grenze selbst auszuführen hat. Für die Summe, welche dieser Bau nach dem geschlichen Voranschlage in Anspruch nehmen wird, sind in Form einer Pachtrente 4 Prozente von der Werra-Bahngesellschaft zugesichert. Der Bau des Theils der Eisenbahn, welcher von der Grenze bei Lichtenfels bis Coburg geht, wurde akkordweise der Werra-Bahngesellschaft zum Bau überlassen, und dabei eine hinreichende Controle von Seite der k. bayer. Regierung angeordnet. Der Betrieb der ganzen Bahn wurde ebenfalls der Werra-Bahngesellschaft überlassen, und auch für die Strecke auf sächsischem Gebiete eine 4 prozentige Pachtrente von derselben ausbedungen. Es wurde nicht nur diese Pachtrente ausbedungen, sondern auch die Amortisirung desjenigen Kapitals, welches für die Strecke von der Grenze bis Coburg aufzuwenden war; und diese Amortisirung wurde festgesetzt auf 1 Prozent und auf die Hinzuschlagung derjenigen Raten der Pachtrente, welche durch die fortschreitende Amortisirung frei werden, was eine Annuitätenabzahlung ergibt, durch die in ungefähr 34 Jahren das Kapital zurückgezahlt seyn wird.

Um nun diese Vertragsbestimmungen auch zu sichern, wurde das alleinige Eigenthum der Bahn auch auf sächsischem Gebiete dem bayer. Staate vorbehalten, welches Eigenthum erst dann in das der Werra-Eisenbahngesellschaft übergehen wird, wenn das ganze Baukapital von 1,500,000 fl. durch Amortisation wird getilgt sein. Es wurde ferner bestimmt, daß die Zahlung der Nachrente an den bayer. Staat allen anderen Zahlungen mit Ausnahme der Betriebsfosten und der Zinsen für das Prioritätsanlehen vorangehen, also aus den paratesten Mitteln der Gesellschaft geleistet werden solle, daß namentlich eine Zinsen- und Dividendenvertheilung an die Aktionäre vor Abführung der Nachrente an den bayer. Staat gar nicht stattfinden dürfe. Es wurde ferner stipulirt, daß, wenn die Gesellschaft diese Bestimmung der Bezahlung der Nachrente ein Jahr nicht einhielte, oder im Rückstande bliebe, dann die k. bayer. Regierung befugt sei, die bisher bezahlten Amortisations-Beträge als verfallen zu erklären, und den Betrieb der Bahn auch auf sächsischem Gebiete auf eigene Rechnung zu übernehmen. Auch die Unterhaltung der Bahn, soweit nicht etwaige Elementarereignisse Störungen verursachen, wurde der Gesellschaft aufgelegt.

Es ist aber noch ein anderer Artikel da, welcher zeigt, daß alles Mögliche gethan wurde, um die Interessen der bayer. Staatsverwaltung zu wahren. Es wurde nämlich bestimmt, daß, sobald der Betrieb der ganzen Werrabahn mit Einschluß der Zweigbahn von Coburg nach Sonnenberg den Ertrag von 5 Prozenten oder darüber erreicht, die k. bayer. Staatsregierung nicht mehr bloß eine Rente von 4 Prozent, sondern eine solche von 4½ Prozent in Anspruch zu nehmen haben soll. Das ist es, was ich glaube, auch den Inhalte des Vertrags Ihnen mittheilen zu sollen, und die Herren werden übereinstimmen, daß das Mögliche geschehen ist, um die Bedingungen, die im Gesetze gestellt sind zu erfüllen.

Noch erlaube ich mir, Sie auf einen zweiten Punkt bezüglich meines Vortrags aufmerksam zu machen. Es hat, wie Sie aus demselben ersehen, der Ausschuß beschlossen, es sei an die k. Staatsregierung ein Antrag der hohen Kammer dahin zu bringen, daß im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft ausgesprochen werde, die Tilgung des Anlehens vom Jahre 1856 habe erst mit Anfang der VIII. Finanzperiode zu geschehen. Die Gründe, welche zu diesem Antrage bewogen, finden sich in dem Rechenschaftsberichte und in dem Vortrage schon hinreichend angedeutet. Ich erlaube mir, Sie nur noch auf einen Umstand aufmerksam zu machen. Als nämlich der volle Kredit, welchen das Gesetz über die Eisenbahnbaudotation der VII. Finanzperiode mit 12,700,000 fl. gewährte, realisirt worden war, so war ein weiterer Kredit für die Kosten der Salzburger-Eisenbahn und 3,000,000 fl. für die Lichtenfelser-Bahn, im Ganzen ein Kredit von 12,700,000 fl. noch zu verwirklichen. Es tauchte nun die Frage auf, in welcher Art dieß geschehen solle, ob abermals eine neue Kategorie von Schuld geschaffen werden sollte, oder ob man diesen Kredit realisiren solle, durch Fortsetzung des Anlehens vom Jahre 1856, d. h. ob Obligationen für das neue Anlehen in neuer Form mit andern Rückzahlungsbestimmungen, mit andern Ueberschriften ꝛc. angefertigt werden sollen, oder ob dieselbe Form, welche das Anlehen vom Jahre 1856 darstellt, beibehalten werden sollte. Gegen die Schaffung einer neuen Schuldkategorie lag der triftigste Grund darin, daß ohnedieß die bayer. Staatsschuld in eine solche Masse von verschiedenen Schuldgattungen zerfällt, daß die Handlage der bayer. Staatsgläubiger die ist, sie vermöchten sich bei den stattfindenden Verloosungen nur schwer über die jedesmal betroffene Kategorie zu orientiren. Dieser Grund hat denn auch die anderen Bedenken überwogen, welche in dem Wortlaute der Obligationen vom Anlehen vom Jahre 1856 liegen, nämlich dem Wortlaute, daß die Tilgung dieses Anlehens in dem Jahre 18⁵⁷/₅₈ bereits zu beginnen habe. Dieser Wortlaut ist aber mit der Bestimmung des Gesetzes vom 19. März 1856 gleichlautend und es ergibt sich natürlich das weitere Bedenken, ob es zulässig sei, diese außer Berücksichtigung zu lassen.

Nun ist bei dem gegenwärtigen Stande der 4½ prozentigen bayerischen Staatspapiere leicht abzusehen, daß keinem Gläubiger des bayerischen Staates daran gelegen sein wird, wenn er die im Jahre 1857 zu 4½ Prozent angelegten Gelder sofort im Jahre 1858 wieder zurückbezahlt erhält. Außerdem aber ist die Bestimmung, daß im Jahre 18⁵⁷/₅₈ die Rückzahlung beginnen soll, unausführbar nach dem Inhalte des Finanzgesetzes für die VII. Finanzperiode; denn dieses hat eine Dotation zur Erfüllung der im Gesetze vom 19. März 1856 bestimmten Rückzahlung nicht gegeben, sei es aus irgend welchem Grunde. Ein faktischer Widerspruch ist jedenfalls da. Aus allen diesen Gründen hat nun der Ausschuß geglaubt, daß es wünschenswerth wäre, daß auf gesetzlichem Wege diese Frage gelöst und ausgesprochen werden möge, die Tilgung der Eisenbahnanleihe von 1856 und deren Fortsetzung habe erst mit der VIII. Finanzperiode zu beginnen, und wenn daher aus Ihrer Mitte keine Bedenken gegen diesen Antrag auftreten werden, so erlaube ich mir in den nächsten Tagen einen derartigen Antrag an die hohe Kammer zu bringen. Das ist Alles, was ich zur Zeit meinem Vortrage beizusetzen habe.

II. **Präsident:** Aus dem Vortrage des Herrn Referenten und dem Protokolle des Ausschusses ersehen Sie, daß der Antrag dahin geht:

„Es möge dem Schuldentilgungskommissär der Kammer „der Abgeordneten, Herrn Grafen v. Hegnenberg-Dux, „für seine gewissenhafte und einsichtige Geschäftsführung, „sowie für seine umfassende, klare und umsichtige Berichterstattung der vollste Dank der hohen Kammer ausgesprochen, und derselbe auch auf den als Ersatzmann des „Herrn Grafen v. Hegnenberg-Dux funktionirenden „Abgeordneten, Herrn Sedlmayr, für die in dieser Funktion gehabte Mühwaltung ausgedehnt werden."

Ich eröffne die Diskussion über den Bericht des Schuldentilgungskommissärs und über den Antrag des II. Ausschusses.

Freiherr von **Lerchenfeld:** Wenn Sie den Bericht unseres Herrn Schuldentilgungskommissärs und den Vortrag des Herrn Referenten über diesen Bericht vergleichen, so werden Sie sich gewiß mit mir über den ruhigen, geordneten Gang unserer Schuldentilgung zu freuen alle Ursache haben. Wer sich noch erinnert, daß vor nicht sehr langer Zeit unsere alte Staatsschuld den Betrag von 132,000,000 erreicht hatte, der wird gewiß mit Freude darauf hinblicken, daß jetzt derselbe schon unter den Betrag von 100,000,000 herabzusinken beginnt, daß in den letzten drei Jahren allein eine Summe von 8,000,000 daran zurückbezahlt worden ist. — Meine Herren, das sind gewiß sehr erfreuliche Erscheinungen; sie sind um so erfreulicher, wenn man berücksichtiget, daß neben der Tilgung noch immer, wenn auch nicht mehr so reichlich wie früher, die ledige Quelle der Einweisungen aus alten Rechtstiteln fortfließt. Es ist dieß, meine Herren, ein trauriges Vermächtniß früherer Zeiten, einer Zeit, auf die gerade im gegenwärtigen Augenblicke zurückzublicken, nicht ganz unzweckmäßig sein dürfte. Meine Herren! wie die bayerischen Finanzen sich während der Zeit vor Beginn dieses Jahrhunderts an bis in den Lauf des ersten Dezenniums gestaltet hatten, weiß Jeder, der sich ein wenig um unsere Angelegenheiten bekümmerte. In Folge der damaligen trostlosen Lage, in Folge der unerhörten Opfer, die das Land bringen mußte, hatte sich eine enorme Masse von Zahlungsrückständen gehäuft, und es blieb kein anderes Mittel übrig, als durch das Edikt vom Jahre 1811 auszusprechen, daß alle Zahlungsrückstände, welche bis dahin entstanden waren, alle Rückstände aus der früheren Verwaltung der Staatsschuld überwiesen seien und daß dieselbe diese Lasten zu tragen habe.

Meine Herren! wer weiß, welche Opfer Bayern in dem letzten Dezennium des vorigen Jahrhunderts für den Krieg gegen Frankreich am Rhein gebracht hat, wer weiß, was der unglückliche Feldzug von 1800 mit der Schlacht von Hohenlinden für Bayern war, wie Bayern damals systematisch geplündert und ausgesogen worden ist, wer weiß, was die Kriege, in denen bayerisches Blut gegen deutsches floß, Bayern gekostet haben, kann sich einen ungefähren Begriff machen von der enormen Last, welche damals der Schuldentilgung zugewiesen worden ist. Meine Herren! bis auf den heutigen Tag ist es noch nicht ganz gelungen, alle Forderungen, welche aus jener Zeit zurück sind, vollständig klar zu machen und zu liquidiren. Es bestehen noch immer Anforderungen, welche streitig sind, und Prozesse, welche uns noch mit einem Zuwachs unserer Staatsschuld bedrohen. Es ist dieß auch so ein kleines Kapitel über die Folgen deutscher Uneinigkeit und Schwäche. Es war damals so weit gekommen, daß kein Beamter seinen Gehalt, kein Gläubiger sein noch so billig verbrieftes Recht erlangen konnte; An den französischen Staat mußte Alles bezahlt werden, was aufzutreiben war. Der damalige ewige Beißwechsel ward zu einer unerträglichen Last, weil z. B. für die Domänen des an Bayern abgetretenen Fürstenthums Bayreuth noch einmal extra bezahlt werden mußte, durch die Lasten, die mit Regensburg an Bayern übergingen u. s. w. Dafür wurde der letzte Heller aus der Staatskasse genommen; die Beamten, Gläubiger und Lieferanten des bayerischen Staates bekamen nichts. Meine Herren! wenn das jetzt Gottlob anders geworden ist, so danken wir dieß zunächst dem Umstande, daß wir nicht mehr dem Machtgebote eines Fremden Folge leisten müssen, dann aber noch weit mehr unserer glücklichen Verfassung. Durch sie ist Ordnung und Regelmäßigkeit in unsern Staatshaushalt gekommen, und wenn wir den Gang unserer Schuldentilgung, den Gang der Verminderung der alten Schuld näher ansehen, werden wir gewiß nicht läugnen können, daß, wenn diese Verfassung auch noch nicht Alles geleistet hat, nicht Alles hervorrufen konnte, was wir wünschen, sie wenigstens Vieles vermieden hat, was außerdem wohl nicht vermieden worden wäre. Ganz dieselbe Betrachtung drängt sich mir auf, wenn ich die neue Staatsschuld ansehe. Seit dem Jahre 1848 haben wir an dieser sogenannten neuen Schuld eine Summe von mehr als $31^1/_2$ Millionen aufgenommen; demungeachtet ist sie in dem Augenblicke, wo der Bericht unseres Kommissärs abschließt, bereits wieder auf eine Summe von 23 Millionen herabgesunken, also in Zeit von nicht ganz zehn Jahren um $8^1/_2$ Millionen vermindert worden. Meine Herren! das ist abermals, wie ich glaube, der Segen unseres Verfassungslebens. Sehen Sie einmal hin auf andere Staaten, wo keine Verfassungen bestehen, oder wo sie wenigstens zum vollständig leeren Buchstaben herabgesunken sind, und fragen Sie sich, wie dort in diesen zehn Jahren gehaust worden ist, wie dort das Geld der Steuerbaren vergeudet worden ist!

Was die übrigen Theile unserer Staatsschuld betrifft, so geben diese zu keiner Bemerkung Veranlassung, und ich kann Ihnen nur den Antrag unseres verehrten Herrn Referenten bezüglich der Tilgung der Eisenbahnschuld zur sofortigen Annahme empfehlen.

Es ist damals offenbar eine viel zu schnelle Tilgung für diese Schuldgattung in's Auge gefaßt worden, eine Tilgung, die offenbar mit dem Zwecke der Anstalt nicht im Einklange steht.

Meine Herren! was der Herr Referent bemerkt hat, kann ich nur bestätigen, das Amt eines Schuldentilgungskommissärs ist ein eben so dornenvolles als mühevolles, und ich glaube, daß die hohe Kammer gewiß allen Grund hat, ihrem Herrn Kommissär und seinem Stellvertreter dafür ihren Dank auszusprechen.

II. Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort in dieser Sache ergreifen will, so ist die Diskussion geschlossen.

Der Herr Ministerialkommissär hat das Wort.

Ministerialkommissär von **Wanner:** Meine Herren! Der Gegenstand, welcher die hohe Kammer gegenwärtig beschäftiget, ist eigentlich, so zu sagen, eine Hausangelegenheit, eine res domestica der hohen Kammer selbst; er betrifft die Würdigung des von dem Herrn Schuldentilgungskommissär der hohen Kammer erstatteten Berichtes über die Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungsanstalt in den Jahren $18^{46}/_{56}$ bis $18^{57}/_{58}$.

Die k. Staatsregierung ist dabei nur insoweit betheiligt, als das Ergebniß, welches dabei zur Sprache gekommen ist, allenfalls auch ihrerseits gewürdigt werden muß, und etwa noch andere in die Verwaltung einschlagende Bemerkungen zu einer Aeußerung Anlaß geben.

Sowohl der ausführliche Bericht des verehrten Herrn Schuldentilgungskommissärs, als der sachkundige Vortrag des Herrn Referenten des II. Ausschusses konstatirt und bekräftigt, daß allen in das Staatsschuldentilgungswesen einschlägigen Gesetzen der verflossenen dreijährigen Periode, sowie den sämmtlichen bisher bezüglichen Anordnungen und Bestimmungen des jüngsten Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 in allen Theilen und Beziehungen vollständig Genüge geleistet, und daß durch die von dem Staatsministerium der Finanzen dießfalls ausgegangenen Vollzugsanordnungen und die pünktliche Befolgung und Verwirklichung derselben von Seite der k. Staatsschuldentilgungskommission dieses befriedigende Resultat erzielt worden ist.

Es konstatiren diese Berichte ferner, daß die Staatsschuldentilgungsanstalt alle ihr obgelegenen gesetzlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten vollständig überall erfüllt habe, daß insbesondere die Verwendung der gesetzlichen Dotationsmittel zur Schuldentilgung gewissenhaft stattgefunden, und daß dadurch das wichtige Schuldenabtragungswerk in dieser Periode einen bedeutsamen Fortschritt gemacht habe und ebenso in erfreulichem Stande und stetem Fortschreiten begriffen ist.

Meine Herren! Dieses Resultat und die von Seite der zur gesetzlichen Controle berufenen Organe ausgesprochene Anerkennung desselben in Absicht dieses hochwichtigen unter dem Staatsministerium der Finanzen stehenden Verwaltungszweiges kann der Staatsregierung wie dem Lande nur zur vollen Befriedigung gereichen.

Nach dieser Anführung erübrigt mir nur noch über die wenigen Punkte von Seite der Staatsregierung noch eine kurze Erklärung abzugeben, welche speziell im Ausschußvortrage hervorgehoben sind.

Der erste Punkt betraf einen Anstand in Betreff des Vertrages, welcher auch die Aufnahme des Anlehens für die Lichtenfels-Coburger-Bahn nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 Bezug hat. Es ist dieser Vertrag bekanntlich mit der Werra-Bahngesellschaft von Seite der bayerischen Staatsregierung abgeschlossen worden. Wie Sie aus dem schriftlichen Vortrage und aus den von dem Herrn Referenten Ihres geehrten II. Ausschusses nachgetragenen mündlichen Bemerkungen entnommen haben, ist dieser Gegenstand nunmehr vollkommen ausgeklärt und ordnungsgemäß bereinigt.

Der zweite Punkt betrifft den Wunsch einer Abänderung der Bestimmung im §. 3 des Eisenbahndotationsgesetzes vom 19. März 1856 in der Art einreten zu lassen, daß die dort aufgenommene Fassung, welche die Tilgung des Anlehens von 12,200,000 fl. nach $^2/_3$ Prozent mit dem Jahre $18^{67}/_{68}$ beginnen lassen will, abgeändert, und dieser Tilgungstermin auf den Anfang der achten Finanzperiode hinausgerückt werden solle. Nach dem was bereits hierüber vorgetragen worden ist, erscheint diese Abänderung nur zweckmäßig und sachgemäß, sie kann aber nur als Abänderung eines Gesetzes wieder auf gesetzlichem Wege zu Stande kommen. Die Geringfügigkeit des Gegenstandes und der Anlaß ist aber nicht der Art, daß die Einbringung eines eigenen Gesetzentwurfes

erforderlich seyn möchte, bei welchem alle Stadien, die ein Gesetzentwurf bis zur Vereifung der Einbringung bei den Kammern zu durchlaufen hat, nothwendig durchzumachen wären.

Ich habe bezwegen schon in Ihrem verehrten II. Ausschusse bei der Verhandlung dieses Gegenstandes die Anregung zu geben mir erlaubt, wie es wohl als das geeignetste erscheine, wenn aus der Mitte der hohen Kammer ein bezüglicher Antrag gestellt und vielleicht mit der Vornahme der Prüfung der Nachweisungen über den Stand der Staatsschuldentilgungskasse in Verbindung gebracht würde, wonach derselbe sodann an die hohe Kammer der Reichsräthe gelangen, und, wenn ihm dort zugestimmt und der Gesammtbeschluß an die Krone gebracht wird, in der darauf ergehenden Entschließung im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft die Abänderung ausgesprochen werden kann.

Das sind die wenigen Punkte, über die ich nach der Sachlage diese kurzen Bemerkungen und Erklärung Seitens der Regierung abgeben zu sollen glaubte.

II. **Präsident:** Ich schreite zur Abstimmung. Dieselbe muß in zwei Theilen vorgenommen werden.

Der erste Punkt, den ich zur Abstimmung bringe, lautet:

„Es möge dem Staatsschuldentilgungskommissär der Kammer der Abgeordneten, Herrn Grafen von Hegnenberg-Dux, für seine gewissenhafte und einsichtige Geschäftsführung, sowie für seine umfassende, klare und umsichtige Berichterstattung der vollste Dank der hohen Kammer ausgesprochen werden."

Wer hiemit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die ganze Kammer erhebt sich.)

Es ist diesem Antrage durch die sämmtlichen anwesenden Mitglieder zugestimmt.

Der zweite Punkt lautet:

„Derselbe Dank möge auch auf den als Ersatzmann des Herrn Grafen von Hegnenberg-Dux funktionirenden Abgeordneten, Herrn Sedlmayr, für die in dieser Funktion gehabte Mühewaltung ausgedehnt werden."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Sämmtliche Mitglieder der Kammer erheben sich.)

Es ist auch diesem zweiten Theile des Antrages einstimmig zugestimmt. Damit, meine Herren, ist die Tagesordnung erschöpft, und die Sitzung geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 4. bis 11. Februar 1859.

1/50. Einladung des Vereines zur Ausstellung der Gewerke in in München zum Besuche der Ausstellungslokalitäten.

2/51. Beschwerde des Redakteurs des „Volksboten" Ernst Zander dahier, „Verletzung verfassungsmäßiger Rechte" betr.

3/52. Bitte der Schulgemeinde Englmar, k. Landgerichts Mitterfels: „Die Aufhebung der Bestimmungen über Verlängerung der Schulpflicht" betr.

4/53. Schreiben des k. Staatsministeriums der Justiz: „Aufschlüsse für den I. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, in specie den Gesetzentwurf über Gewährleistung bei Viehveräußerungen" betr.

5/54. Bitte der Schulgemeinde Griesbach, k. Landgerichts Dingolfing: „Reducirung der Werktagsschulpflicht auf 6 Jahre" betreffend.

6/55. Beschwerde der Professorstochter Johanna Rödl dahier wegen ungesetzlicher Verhaftung.

7/56. Bitte des Schreiberpersonals der Landgerichte von Oberbayern: „die fixe Anstellung und Besoldung von Staatswegen" betr.

8/57. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „den Bedarf an Landtagsverhandlungen" betr.

9/58. Schreibent des k. Staatsministeriums der Finanzen: „die Rechnungsnachweisungen des Berg- und Hüttenwesens pro $18^{58}/_{59}$" betr.

10/59. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschluß für den II. Ausschuß zu dem Vortrage über den Bericht des Staatsschuldentilgungskommissärs der Kammer der Abgeordneten" betr.

11/60. Vorstellung und Bitte des Subrektorats und der Studienlehrer in Memmingen: „die Gleichstellung mit den Studienlehrern an den mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Dr. Völk.

12/61. Antrag des Abgeordneten Ley und 16 Genossen: „die Aufsuchung von Kohlenlagern in Bayern" betr.

13/62. Schreiben des k. Staatsministeriums der Justiz: „den Bedarf an gedruckten Landtagsverhandlungen" betr.

14/63. Vorstellung und Bitte des Subrektorats und der Studienlehrer in Rothenburg a/T.: „die Gleichstellung mit den Studienlehrern an den mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen" betr.

15/64. Schreiben des Centralverwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern: „Einladung zum Besuch der monatlichen Abendversammlungen dieses Vereines" betr.

16/65. Antrag des Stadtmagistrats Ochsenfurt: „die Ergänzung des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hinsichtlich des aufgehobenen Familienschutzgeldes" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Grimm.

17/66. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich der Staatseinnahmen aus dem Lotto" betr.

18/67. Bitte der Gemeindeverwaltung Gutenstetten, k. Landgerichts Neustadt a/A: „Abgabe von Waldstreu aus den Staatswaldungen um die Forstäre" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Engelhardt.

19/68. Bitte und Vorstellung der Gemeinderechtsbesitzer der Gemeinde Schellert, k. Landgerichts Neustadt a/A.: „die Waldstreunutzung in ihrem Gemeindewalde" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Engelhardt.

20/69. Vorstellung und Bitte der Güterwaldsbesitzer in der Orts-Gemeinde Eschenbach, k. Landgerichts Mlk. Gilbach: „den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Engelhardt.

21/70. Bitte der Gemeinde Hambühl, k. Landgerichts Neustadt a/A.: „Aufhebung der drückenden Beschränkung hinsichtlich der Abgabe von Waldstreu" betr.

22/71. Antrag des Abgeordneten Engelhardt von Neustadt a/A.: „die Klagen der Oekonomen seines Wahlbezirks über verminderte Abgabe von Waldstreu und Bitte um Abhilfe" betreffend.

23/72. Antrag des Abgeordneten Dr. Völk von Friedberg: „die Aufhebung des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen" betr.

24/73. Schreiben des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern: „den Bedarf an Exemplaren der gedruckten Kammerverhandlungen" betr.

25/74. Beschwerde des vormaligen Finanzministerialfunktionärs Ludwig Sachenbacher von Donauwörth wegen verweigerter Wiederaufnahme des Strafverfahrens in der gegen ihn wegen Verbrechens des betrügerischen Banqueroutis gerichteten Untersuchung.

26/75. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß, in specie die Zolleträgnisse pro $18^{63}/_{58}$" betr.

27/76. Schreiben desselben Ministeriums: „den Bedarf an gedruckten Kammerverhandlungen" betr.

28/77. Bericht des Landtags-Archivars Stumpf: „dessen Geschäftsthätigkeit" betr.

29/78. Bitte des Revierförsters Dr. Madler von Mittenberg: „Entschädigung wegen einer bei dem Tumulte vom 9. März 1848 erlittenen Beschädigung.
Angeeignet von dem Abgeordneten Dr. Müller.

30/79. Bitte der Gemeinde Brühl, k. Landgerichts Scheinfeld: „Abhilfe gegen Beschränkungen im Vollzuge des Forstgesetzes vom 25. März 1852" betr.

31/80. Schreiben des k. Staatsministerium der Finanzen: „den Bedarf an gedruckten Kammerverhandlungen" betr.

32/81. Beschwerdevorstellung des Joseph Wirsching u. Conf. von Aßheim, k. Landgerichts Volkach: „die Gemeindewahl von Aßheim pro $18^{57}/_{60}$" betr.

33/82. Bitte der Gemeinderechtsbesitzer von Langenberg, k. Landgerichts Scheinfeld: „den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852" betr.

34/83. Bitte der Gemeinderechtsbesitzer von Gräfenneuses, k. Landgerichts Scheinfeld, desselben Betreffs.

35/84. Schreiben des qu. Professors der Universität und Conservators der chinesischen Sammlungen des Staats Dr. Neumann: „die Uebersendung dessen Denkschrift über die Ereignisse in Ostasien und die Nothwendigkeit deutscher Handelsverträge mit Siam, China und Japan, dann die Vorlage des Reisebuches des Johann Schiltberger" betreffend.

36/85. Antrag des Abgeordneten Dr. Völk von Friedberg: „den Vollzug des Targesetzes" betr.

37/86. Schreiben des k. Kriegsministeriums: „den Bedarf an gedruckten Kammerverhandlungen" betr.

38/87. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, desselben Betreffs.

39/88. Vorstellung und Bitte des Subrektorats und des Studienlehrers an der Lateinschule in Dinkelsbühl: „die Gleichstellung mit den Studienlehrern an den mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen."
Angeignet von dem Abgeordneten Schobert.

Berichtigung.

Seite 8 Spalte 2 Zeile 14 von oben: statt damalige — dermalige.
„ 8 „ 2 „ 16 „ „ „ oder — und.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Vierte öffentliche Sitzung.

Nr. 4. München, den 14. Februar 1859. I. Bd.

Gegenwärtig waren 133 Abgeordnete. — Am Ministertische befanden sich: die k. Staatsminister: Freiherr v. d. Pfordten, Dr. v. Ringelmann, Graf v. Reigersberg, v. Zwehl, v. Manz; die k. Ministerialkommissäre: v. Neumayr, v. Wanner, Mantel, v. Heyold, Begt.
Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der III. öffentlichen Sitzung. 2) Belanglose des Einlaufes. 3) Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Abg. Dr. Völk: „Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Widersetzung gegen die Obrigkeit" betr.

I. **Präsident** Graf v. **Hegnenberg-Dux**: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung, wollen Sie die Güte haben, Ihre Plätze einzunehmen.

Ich ersuche den I. Herrn Sekretär das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der I. Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn Niemand gegen das verlesene Protokoll reklamirt, ist dasselbe genehmigt.

Ich habe nun bekannt, daß sich für die heutige Sitzung die Abgeordneten Rußwurm, Stauber, Ley, Keyl und v. Redwitz entschuldigt haben.

Der Gegenstand der heutigen Berathung ist der von dem Abg. Dr. Völk eingebrachte Initiativ-Antrag und resp. der Vorschlag, den der erste Ausschuß zu diesem Antrage gestellt hat, dahin gehend:

„Hohe Kammer wolle beschließen: es sei dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Völk:

„„Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über „„Widersetzung gegen die Obrigkeit betreffend"" „nicht zuzustimmen."

(Siehe Beil.-Bd. I. Beilage IX.)

Ich lade den Herrn Referenten ein, der Kammer das Gutachten des Ausschusses vorzutragen.

Dr. **Barth** (Referent): Meine Herren! Es ist eine alte Klage, daß in dem Strafgesetzbuche von 1813 die Strafen auf die Widersetzung gegen die Obrigkeit zu hoch gegriffen sind; zu hoch nicht bloß an sich, sondern zu hoch auch selbst im Zusammenhalte mit dem übrigen im Ganzen allsystemgen Strafsysteme dieses Gesetzbuches. Diese Strenge, fällt doppelt schwer ins Gewicht, wenn es sich handelt um eine Widersetzung nicht gegen obrigkeitliche Personen, sondern gegen obrigkeitliche Diener. Widersetzungen gegen obrigkeitliche Personen kommen im Ganzen nicht häufig vor und die Strenge des Gesetzes wird weniger auffällig in einem solchen Falle, weil die Verhältnisse andere sind, als bei den sogenannten obrigkeitlichen Dienern. Ein Beamter weiß sein Ansehen den Untergebenen gegenüber viel besser zu wahren, als ein Gerichtsdienersgehilfe oder eine ähnliche Person.

Man ist gewohnt dem Ersteren im Leben überhaupt mehr Achtung zu erweisen. Der gemeine Mann, der es am Ende fast allein ist, bei welchem die Widersetzung überhaupt vorkommt, vergißt sich einem Beamten gegenüber selten so weit, zu Gewaltthätigkeiten und zu Schimpfworten zu greifen und darum ist die Widersetzung gegen eigentliche Beamte überhaupt selten. Anders ist es bei dem obrigkeitlichen Diener. Dieser steht in der Regel in sociater Beziehung unter dem Bürger oder Bauern. Er ist ein Trink- oder Spielgenosse des Letzteren und dieser zahlt häufig noch die Zeche für ihn. Kommt es nun einmal, daß ein solcher obrigkeitlicher Diener den Bürger oder Bauern gegenüber die Amtsperson zu spielen hat, so übernimmt er sich leicht, und es ist dann dem gemeinen Manne, dem ein strenges Auseinanderhalten des Privat- und öffentlichen Lebens nicht so leicht wird, wie dem Gebildeten, eher zu verzeihen, wenigstens nicht so strenge zu ahnden, wenn er einmal vergißt, daß er für den Augenblick nicht seinen Zechkameraden vor sich habe, und thut, was er nicht thun sollte. Bereits im Jahre 1843 ist deßhalb der Antrag auf Herabsetzung der Strafen bei der Widersetzung gegen öffentliche Diener in die Kammer gebracht worden, und zwar damals von der k. Regierung selbst.

Dieser Antrag fand damals nicht blos die Zustimmung der Kammer der Abgeordneten, sondern auch des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe, wenigstens des Referenten. Nur konnte die Sache in der Reichsraths-Kammer vor dem Schlusse des Landtages nicht zu Ende gebracht werden und so blieb sie liegen. Es kam das Jahr 1848 mit seinen Consequenzen und es zeigte sich nach der Einführung des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens die Nothwendigkeit einer allgemeinen Revision des materiellen Strafrechtes in erhöhtem Grade. In Folge dessen wurde jener Vorschlag der Regierung auf eine fragmentarische Gesetzgebung bezüglich der Widersetzung auf den folgenden Landtagen nicht wieder aufgegriffen und die Sache ruhte bis zum Jahre 1855. Erst im Jahre 1855 trat der Herr Abg. Dr. Völk wieder mit einem Antrage desselben Betreffes hervor, welcher in diesem Hause den Erfolg hatte, daß beschlossen wurde, es sei an Se. Majestät den König die Bitte zu richten, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1813 über Widersetzung gegen die Obrigkeit einer mildernden Revision unterbreiten zu lassen. In der andern Kammer wurde gleichfalls anerkannt, daß es dem Prinzipe der Gerechtigkeit und Humanität angemessen sei, die Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener geringer als die gegen Beamte zu bestrafen; gleichwohl wurde dem Antrage unserer Kammer nicht beigetreten, weil man sich der Hoffnung hingab, es werde nicht möglich sein, dem Bedürfniß nach einem allgemeinen neuen Strafgesetzbuche länger zu widerstehen, und dieser Gegenstand, der sich seit 30 Jahren in den Kammer-Verhandlungen hinziehe, werde in Bälde seine definitive Erledigung finden. Als der Landtag von 1855/56 geschlossen wurde, hatten wir allerdings die gerechte Hoffnung, es werde uns auf dem gegenwärtigen Landtage vergönnt sein, wenigstens diesen Theil der für das ganze Land gemeinsamen Gesetzgebung, die in der Verfassungs-Urkunde von 1818 verheißen ist, zum Abschlusse zu bringen.

Die Entwürfe des allgemeinen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetz-Buches waren vorgelegt, die Gesetzgebungs-Ausschüsse waren gewählt, es war im Landtagsabschiede bestimmt, daß die Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern sich Anfangs November wieder versammeln und die Berathung fortsetzen sollten. Das ist auch geschehen.

Der Erfolg hat aber leider den Erwartungen nicht entsprochen, und wir stehen heute wieder nur Anträgen auf fragmentarische Gesetzgebung gegenüber. Abermals ist es Herr Dr. Völk, welcher in einem Initiativ-Antrage Herabsetzung der Strafen auf die Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener vorschlägt. Ihr Ausschuß hat diesen Gegenstand geprüft, und so wenig er auch gemeint ist, die gegenwärtig auf das erwähnte Delikt gesetzten Strafen zu vertreten, so ist er doch zur Ueberzeugung gekommen, es sei der hohen Kammer anzurathen, dem Antrage des Herrn Dr. Völk zur Zeit nicht beizutreten.

Die Gründe sind im Wesentlichen folgende: Vor allem kommt zu erwägen, daß wir mit der Berathung des neuen Strafgesetz-Buches schon zu weit vorgeschritten sind, als daß es noch gerathen sein könnte, abermals auf fragmentarische Gesetze im Gebiete des materiellen Strafrechtes zurückzukommen. Es wäre das ein Aufgeben des Weges, den man zuletzt nach Möglichkeit verfolgt hat, ein Wiedereinlenken in die alte Fahrgasse, und man würde Gefahr laufen, dadurch eine neue Verzögerung der Befriedigung des dringenden Bedürfnisses nach einem allgemeinen neuen Strafgesetzbuche herbeizuführen.

Der Ausschuß ist allerdings der Ansicht, daß die Grundsätze, von welchen der Gesetzgebungs-Ausschuß, und diejenigen, von welchen die Staatsregierung ausgegangen ist, zu weit auseinander liegen, als daß, so lange nicht ein Systemwechsel der Regierung eintritt, ein förderliches Weiterarbeiten auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung zu erwarten wäre. Der Ausschuß ist aber auch der Meinung, daß da, wo die Noth am größten, die Hilfe am nächsten sei, und daß doch der Zeitpunkt nicht so ferne liegen könne, wo es möglich sein wird, die im März v. J. unterbrochenen Arbeiten wieder aufzunehmen, daß daher nicht nochmal zur fragmentarischen Gesetzgebung zu greifen sei. Der Ausschuß ist aber auch der Ansicht, daß die Divergenz der Grundsätze, welche einmal besteht, ihre Wirksamkeit ebenso geltend machen würde auf dem Gebiete der fragmentarischen, wie auf dem der allgemeinen Gesetzgebung. Auch bei Anträgen, welche aus diesem Hause auf einzelne Abänderungen im Strafrechte hervorgehen würden, wurde die einmal eingeschlagene Richtung der kgl. Staatsregierung hinderND im Wege stehen, und was namentlich den dermal zur Berathung vorliegenden Antrag des Herrn Dr. Völk betrifft, so haben wir bereits die Erklärung des kgl. Staats-Ministeriums von 1855, daß sie sich dem Princip, auf welchem derselbe fußt, nicht anschließen könne. Es ist nicht zu erwarten, daß sie gegenwärtig anderer Ansicht sei. Es ist daher auch von der Annahme des Völk'schen Antrags ein Erfolg in keiner Weise zu erwarten. Auf diesen Erwägungen, meine Herrn, fußt das Gutachten des Ausschusses, daß dem Antrage des Herrn Dr. Völk nicht beizustimmen sei.

1. Präsident. Meine Herren: Es wird mir folgender Antrag auf den Tisch des Hauses gelegt:

Präjudicieller Antrag:

Hohe Kammer wolle beschließen:

„Es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk: „Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über „Widersetzung gegen die Obrigkeit betr." zur materiellen „Prüfung und weiteren Vortragserstattung an den I. Aus„schuß zurückzugeben."

Der Antrag ist von einer hinreichenden Zahl von Namen unterzeichnet und es bedarf also nicht der Unterstützungsfrage. Ich gebe dem Herrn Antragsteller das Wort, insofern er es für nöthig hält, seinen Antrag zu bevorworten.

Nar. Meine Herren! Der Herr Präsident hat die Güte gehabt, Ihnen von dem Antrage Kenntniß zu geben, den ich soeben auf den Tisch des Hauses niedergelegt habe. Er ist von einer hinreichenden Anzahl Mitglieder dieses Hauses unterzeichnet, von solchen Abgeordneten, welche schon am Beginne dieses Landtages sich mit mir dahin vereinigt haben, daß 1) alle Anträge, welche von irgend einer Seite an das Haus gelangen, von uns unterstützt werden, insofeme sie als zweckmäßige oder nothwendig erachtet, und dem allgemeinen Wohle entsprechend erkannt werden, und 2) daß wir bei dem leider bestehenden Conflikte zwischen der Staatsregierung und dem hohen Hause vermittelnd und versöhnend nach unsern Kräften auftreten wollen. Auf diesem Standpunkte stehend können wir uns mit dem Antrage des I. Ausschusses nicht vereinigen, indem der I. Ausschuß vorschlägt, die Gesetzes-Vorlage, d. i. den Initiativ-Antrag des Herrn Dr. Völk, zurückzuweisen oder vielmehr in die Berathung des Völk'schen Antrages nicht einzugehen, indem wir ferner annehmen, daß der Völk'sche Antrag zweckmäßig ist und dem Postulate der Gerechtigkeit entspricht, indem wir endlich aus dem Ausschußgutachten ersehen, daß keineswegs eine versöhnliche Ansicht vorwaltet, sondern daß es sich gleichsam um Verewigung des Confliktes handelt. Aus diesen Rücksichten müssen wir unserm Grundsatze gemäß dem Ausschußgutachten entgegentreten, und ich erlaube mir zur Begründung meines Antrages Nachstehendes anzuführen:

Sowohl in dem Antrage des Herrn Dr. Völk als in dem Ausschußgutachten selbst ist darauf hingewiesen, wie enorm hoch die Strafen gegriffen sind, welche das Strafgesetzbuch von 1813 in Bezug auf die Widersetzung gegen die obrigkeitlichen Personen und Diener statuirt. Nicht allein, daß diese Strafen im Allgemeinen zu hoch gegriffen sind, so besteht noch der weit größere Mißstand, welchen wenigstens ich dafür erkenne, daß die Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener mit der gleichen Strenge bestraft wird, wie die gegen Beamte.

Nachdem von so vielen Seiten, von der hohen Kammer selbst, vom Ausschusse der Reichsrathskammer und gegenwärtig wieder vom I. Ausschusse der hohen Kammer anerkannt ist, daß in dieser Beziehung eine Abänderung und Milderung der bestehenden Strafgesetze dringend nothwendig sei, so halten wir es für unsere Pflicht, nach unsern Kräften dahin zu streben, daß diese mildere Gestaltung der Gesetze verwirklicht werde. Wir wissen zwar, daß wir damit im Gegensatze stehen zu einer Erklärung, die von Seite des Ministeriums im Jahre 1855 abgegeben worden ist. Allein es kann uns die Rücksicht hierauf und die Verehrung, die wir im Allgemeinen gegen eine Erklärung der Staatsregierung haben, nicht hindern, unsere gegentheilige Ansicht offen auszusprechen und geltend zu machen, wenn wir überzeugt sind, daß sie die richtige, die dem Wohle des Volkes zuträglichste ist.

Der Ausschuß erkannte die Zweckmäßigkeit einer Milderung an, glaubte jedoch, daß aus politischen Rücksichten zur Zeit auf eine Berathung des Antrages nicht eingegangen werden solle; und insbesondere aus dem Grunde nicht auf den Vorschlag des Herrn Abg. Dr. Völk einzugehen sei, weil hier eine fragmentarische Gesetzgebung beantragt sei, weil eine derartige Gesetzgebung an und für sich unzweckmäßig sei und im gegenwärtigen Falle zu erwarten sei, daß der Conflikt zwischen der Staatsregierung und der hohen Kammer in kürzester Zeit werde erledigt werden, und daß sodann die Vorlage des ganzen Gesetzbuches in Bälde zu erwarten stehe. Was die politischen Erwägungen betrifft, die dem Ausschußgutachten behufs der Ablehnung der Berathung des Antrages zu Grunde liegen, so halte ich es für Pflicht, offen und entschieden hier

zu erklären, daß ich diesen Erwägungen nicht beistimmen kann. Dagegen gebe ich zu, daß gegen eine fragmentarische Gesetzgebung mancherlei Gründe erhoben werden können, daß fragmentarische Gesetzgebungen insbesondere dann nicht angestrebt werden sollen, wenn genügende Aussicht besteht, daß eine Codifikation in kürzester Zeit nachfolgen werde.

Wenn wir erwarten könnten, daß in kürzester Zeit ein Strafgesetzbuch und mehrere andere uns verheißene Gesetze, deren Erscheinen wir ebenso ansrichtig wünschen, als alle Mitglieder dieses hohen Hauses, in Vorlage gebracht würde, und im Wege freundlichen Zusammenwirkens der Gesetzgebungsfaktoren zu Stande kämen, wenn wir, wie gesagt, erwarten könnten, daß diese Hoffnungen in kürzester Zeit oder in naher Zukunft erfüllt werden könnten, so würde ich der Ansicht des Ausschusses nicht entgegentreten, daß auf fragmentarische Gesetzgebungen nicht einzugehen sei. Allein es scheint mir aus dem Inhalt des Ausschußgutachtens selbst hervorzugehen, daß im Schooße dieses Ausschusses selbst die Hoffnung auf baldige Realisirung dieser Wünsche nicht sehr lebhaft gewesen sei. Wenn der Ausschuß von der Ansicht ausgeht, daß die Kammer unabänderlich auf allem dem bestehen solle, was von Seite des bisherigen Gesetzgebungsausschusses beschlossen worden ist, wenn der Ausschuß ferner von der Ansicht ausgeht, daß auch die Staatsregierung in keiner Beziehung nachgiebig gegen die Vorschläge dieses Hauses sein werde, so erkenne ich darin Nichts als eine Verewigung des Conflictes, und bei solcher Sachlage kann ich nicht absehen, wie wir zu einer gröberen Gesetzgebung gelangen können. Ich glaube, daß, wenn wir einerseits anerkennen, daß die Strafbestimmungen in Bezug auf die Widersetzungen viel zu strenge sind, wir nicht frühe genug mildernde Abänderungen vornehmen können. Sollten wir so glücklich sein, innerhalb 3 Jahren ein Strafgesetzbuch zu erhalten, dann wollen wir uns damit trösten, daß wir für diese kurze Periode von 3 Jahren ein Gesetz gemacht haben, das zwar durch das neue vollständige Gesetzbuch überflüssig wird, das aber gleichwohl in vielen Fällen die bisherige Härte der Strafe beseitigt, und den Betheiligten einer mildern und gerechtern Strafe theilhaftig gemacht hat.

Sollten wir uns aber täuschen, sollte die Periode länger als 3 Jahre dauern, dann würde die Nothwendigkeit einer fragmentarischen Gesetzgebung nur um so klarer hervortreten, und die Zweckmäßigkeit einer fragmentarischen Gesetzgebung nur um so mehr anzuerkennen sein.

Ich weiß wohl, daß gegen unsern Vorschlag manche nicht ungewichtige Bedenken bestehen; man kann uns entgegnen, daß wir mit unserem Vorschlage in diesem hohen Hause in der Minderheit stehen werden; daß es zweifelhaft sei, ob die Kammer der Reichsräthe dem Antrage beistimmen werde; daß es endlich zweifelhaft sei, ob die Staatsregierung dem Initiativ-Antrage die Sanktion verleihen werde.

Ich verkenne das Gewicht dieser Einwürfe nicht, allein ausgehend von dem Grundsatze, daß es sich hier um eine gesetzliche Abänderung handelt, die wir für nothwendig, für zweckmäßig, für ein Postulat der Gerechtigkeit halten, können wir uns nicht beirren lassen, unsern Vorschlag wenigstens der Erwägung des hohen Hauses anheimzugeben. Das, meine Herren! sind die Gründe, aus denen wir dem Vorschlage des I. Ausschusses nicht beipflichten können, und weshalb ich das hohe Haus bitte, unsern Antrag, nemlich den Antrag des Herrn Dr. Völk, zur materiellen Prüfung und Würdigung an den I. Ausschuß zurückzuverweisen, freundlichst zu unterstützen und anzunehmen.

I. **Präsident.** Meine Herren! Präjudizielle Anträge sind nach der Geschäftsordnung vor dem eigentlichen Berathungs-Gegenstande zu diskutiren und in der Berathung und Abstimmung getrennt zu behandeln.

Vorstehender Antrag ist als präjudizieller bezeichnet, demungeachtet erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn er gesondert behandelt werden wollte, dieß doch zu nichts andern führen würde, als zur Diskussion derselben Fragen, welche der Antrag des Ausschusses darbietet. Wenn Sie den präjudiziellen Antrag für sich berathen, so führt die Diskussion zur Erörterung der Gründe, weßhalb auf die materielle Prüfung des Völk'schen Antrages einzugehen sei und wenn Sie den Antrag des Ausschusses diskutiren, so werden Sie die Gründe zu erörtern haben, warum auf diese Prüfung nicht einzugangen werden solle. Beide Diskussionen fallen also zusammen. Gegen die getrennte Abstimmung habe ich Nichts einzuwenden. Ich glaube also, die Diskussion über beide Anträge gleichzeitig eröffnen zu dürfen. Wenn Nichts erinnert wird, so gehe ich zuerst das Wort dem Antragsteller Herrn Dr. Völk. Vorher frage ich jedoch, ob gegen meine Bemerkung keine Einwendung erhoben wird.

Nar. Ich erlaube mir zu bemerken, daß mein Antrag allerdings präjudiziell ist; es handelt sich nicht darum, ob der Antrag des Herrn Dr. Völl angenommen oder abgewiesen werden wird: denn er könnte in keinem Falle angenommen werden, da er im Ausschusse noch gar nicht beratheu ist; — diese Frage liegt uns ferne. Mein Antrag ist präjudiziell, weil, insoferne er angenommen werden sollte, sofort alle weitere Diskussion über den Ausschußantrag überflüssig erscheint, und der Gegenstand an den I. Ausschuß zur materiellen Würdigung zurückgegeben werden müßte. Ich habe aber gleichwohl dagegen nichts einzuwenden, wenn der Herr Präsident meinen Antrag zugleich mit dem des Ausschusses zur Diskussion bringt. Ich wollte mit gegenwärtiger Bemerkung den Worten des Herrn Präsidenten nur in so weit entgegnen, als er meinem Antrage die Natur eines präjudiziellen Antrages abzusprechen sich veranlaßt sah.

Dr. **Weis**, II. **Präsident.** Ich stimme dem Herrn Antragsteller allerdings in so ferne bei, als dessen Antrag wirklich ein präjudizieller ist; allein der Antrag des Ausschusses ist ebenfalls ein präjudizieller, indem der Ausschuß, wie wir aus dem Vortrage sehen, in die materielle Würdigung des Dr. Völk'schen Antrages nicht eingegangen ist. Es stehen sich also zwei präjudizielle Anträge gegenüber, und es muß deshalb naturgemäß gleichzeitig über beide Anträge verhandelt werden. Daß dies das Richtige ist, ergibt sich schon daraus, daß, wenn der Antrag des Ausschusses abgelehnt wird, schon deßhalb der Völk'sche Antrag zur materiellen Würdigung an den Ausschuß zurück verwiesen werden muß, mithin diese Ablehnung allein dieselbe Wirkung, wie die Annahme des Nar'schen Antrags, hat.

I. **Präsident.** Ich glaube diese vorläufige Diskussion schließen zu dürfen und gebe das Wort dem Herrn Dr. Völk.

Dr. **Völk.** Meine Herren! Es ist Ihnen bereits aus dem Vortrage des Ausschusses bekannt, daß ich im Jahre 1855 ebenfalls in der Lage war, an das hohe Haus den Antrag auf eine mildernde Revision der strafgesetzlichen Bestimmungen über Widersetzung zu bringen.

Ich habe mich nun auch in dieser Kammerperiode veranlaßt gefunden, auf denselben Antrag wieder zurückzukommen. Als mein früherer Antrag in das hohe Haus kam, hat derselbe dort kräftige Unterstützung gefunden; er ist von der Kammer adoptirt worden. Nicht so scheint es heute der Fall sein zu wollen. Wenigstens hat Ihr I. Ausschuß mit 7 gegen 2 Stimmen, worunter die meinige, an Sie den Vorschlag gebracht, meinem Antrage auf Revision der Bestimmungen über Widersetzung nicht Statt zu geben.

Es ist hienach meine Aufgabe, zunächst diesen meinen Antrag Ihnen gegenüber zu rechtfertigen, und diese Rechtfertigung führet ganz natürlich darauf, daß ich in die nähere

Erörterung der Gründe einzugehen habe, aus welchen Ihr Ausschuß den Antrag abzulehnen vorgeschlagen hat.

Das Referat des Ausschusses theilt sich in zwei verschiedene Abschnitte. Der eine Abschnitt handelt davon, ob überhaupt die Bestimmungen über Widersetzung, wie sie zur Zeit bestehen, noch als gerechtfertigt erkannt werden können, oder ob es nicht vielmehr zweckmäßig, ja nothwendig, zu dringend nothwendig sei, hier in mildernd dem Sinne revidirend einzugreifen.

Der zweite Abschnitt enthält Gesichtspunkte allgemeiner Natur, und wenn im ersten Abschnitte auch anerkannt wird, wie es zweckmäßig wäre, materiell den Vorschlag zu unterstützen, so geht der zweite Abschnitt des Ausschußgutachtens doch dahin, daß aus höheren politischen Rücksichten dem Antrage nicht Statt gegeben werden könne.

Ich habe nun, meine Herren! zunächst zu erörtern, ob der Antrag, so wie er an Sie gebracht ist, ein so zweckmäßiger, ein so gerechter, ob er ein so dringlicher sei, daß ausnahmsweise eine fragmentarische Gesetzgebung sich rechtfertige, und ob die Gründe, welche für den Vorschlag sprechen, nach der Natur und Lage der Sache so tiefstreitige seien, daß sie selbst über die politischen Rücksichten zu stellen sind, welche dafür sprechen, den Antrag zur Zeit zurückzuweisen.

Was die Zweckmäßigkeit des Vorschlags betrifft, wie er von mir an Sie gebracht worden ist, so ist dieselbe eigentlich von Niemanden bestritten worden. Es ist allgemein anerkannt, daß die Gesetze, welche bei uns über die Bestrafung der Widersetzung gegen die Obrigkeit bestehen, von einer Härte einer Rigorosität, ja, ich darf es sagen, von einer Ungerechtigkeit ausgehen, welche in keiner Weise als passend, in keiner Weise als zweckmäßig, in keiner Weise als der Gerechtigkeit entsprechend erscheinen. Es ist durch alle strafgesetzlichen Revisionen, welche versucht, welche von der k. Staats-Regierung selbst angeregt worden sind, hindurch anerkannt worden, daß die Bestimmungen des geltenden Rechtes nicht haltbar seien. Es herrscht, meine Herren, in auswärtigen Strafgesetzbüchern ohne Ausnahme, einstimmig die wegen seiner Milde gewiß nicht bekannten Code pénal, eine außerordentlich größere Milde, oder um mich richtiger auszudrücken, außerordentlich weniger Strenge, als in unserm Gesetzbuche. Die Frage, worin diese außerordentliche Strenge ihren Grund hat, meine Herren, läßt sich ganz einfach beantworten. Es ist der Gesetzgeber durch eine Fiction auf Bestimmungen gekommen, welche seiner ursprünglichen Intention wohl selbst ferne gelegen waren. Feuerbach hat es seiner Zeit nothwendig gefunden, außerordentlich strenge Strafen Betreffs der Widersetzung gegen die Obrigkeit aufzustellen, um dadurch das Ansehen derselben immer und überall kräftigst aufrecht zu erhalten und er mußte durch seine Zwangstheorie dazu gelangen. Feuerbach ist aber durch eine Fiction, wie ich bereits bemerkt habe, dahin gekommen, diese Bestimmungen im Betreffe der Obrigkeit selbst auch auf die obrigkeitlichen Diener zu übertragen, indem er in dem vielberühmten Art. 317 Thl. I. des St. G. B. festsetzen ließ, daß wer sich einem Befehle der Obrigkeit in der Person eines obrigkeitlichen Dieners mit Gewalt widersetzt eben so zu strafen sei, als wenn die Gewalt unmittelbar gegen die Obrigkeit selbst gerichtet gewesen wäre.

Es mag vielleicht Gründe geben, meine Herren, worauf die Richtigkeit dieser Ansicht theoretisch gestützt werden kann; allein, nicht Alles, was als theoretisch richtig schlußlich nachgewiesen werden kann, paßt auch praktisch, auch für das Leben selbst. Es ist praktisch die Nothwendigkeit ja Zweckgemäßheit nicht vorhanden, daß jegliche Gewalt, welche gegen obrigkeitliche Diener, bis in ihre untersten Ausläufer herab, geübt wird, zur Anrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens gerade so gestraft werden müsse, als ob die Widersetzung gegen die Obrigkeit selbst gerichtet gewesen wäre. Es ist nun ein Beispiel anzuführen, nicht richtig, daß Derjenige, welcher, wenn es in Rücksicht auf Amtshandlung geschieht, einem Minister eine Ohrfeige gibt, nur gerade so zu strafen ist, wie Derjenige, welcher einem Wallhüter, einem Gemeindediener eine solche Thätlichkeit zufügt.

Und dennoch wäre solches eine Consequenz des Princips, welches in unserem Strafgesetzbuche liegt. Das praktische Leben, meine Herren, unterscheidet vollständig zwischen denjenigen untergeordneten Personen, welche lediglich mit dem Vollzuge obrigkeitlicher Befehle betraut sind, und zwischen denjenigen Personen, welche die Obrigkeit selbst, die derselben Gewalt im Staate darstellen. Es ist also, glaube ich, principiell nicht richtig, die Widersetzung gegen die Obrigkeit mit denselben Strafen zu bedrohen, wie die Widersetzung gegen die obrigkeitlichen Diener der untern Vollzugsorgane. Es kömmt hiezu noch ein weiterer criminal-politischer Grund. Es ist bereits von Seite des Herrn Referenten bemerkt worden, wie es zu den allergrößten Seltenheiten gehöre, daß Widersetzungen gegen die Obrigkeit selbst vorkommen. Und in der That wird die Criminalstatistik nachweisen, wie außerordentlich selten es ist, daß Widersetzungen gegen eine obrigkeitliche Person, auch nur gegen Landgerichts-Assessoren begangen worden. Es rührt dieß offenbar daher, daß in der höhern Bildung, welche der Person der Obrigkeit doch gewöhnlich im Leben innewohnt, ohnehin ein Repressivmittel liegt, gegen thätliche Angriffe von Seite der Parteien. Allein dieses Repressivmittel der größeren Bildung, der höheren geistigen Gewalt ist da nicht mehr vorhanden, wo es sich um die untersten Spitzen der Vollzugs-Organe handelt, um Gerichtsdiener-Gehilfen, Gendarmen, Gemeindediener, Polizeidiener u. dgl. m. Es ist gewiß, daß auch diese Personen des rechtlichen Schutzes in ihrem oft schwierigen Amte vollständig bedürfen, und ich habe nicht im Entferntesten die Absicht, meine Herren, durch Herabsetzung der Strafmaaße irgend das Ansehen schwächen zu wollen, welches die Obrigkeit zum Vollzuge ihrer Anordnungen bedarf. Die Strafen, welche in dem Initiativantrage, den ich eingebracht habe, vorgeschlagen sind, sind noch so hart, meine Herren, daß ich, wenn es sich um dieselben in einem System handeln würde, unmöglich ihnen beizustimmen vermöchte. Allein gerade, um jeglichem Vorwurfe, welcher seiner Zeit an einem anderen Orte laut geworden ist, zu entgehen, als ob es sich um eine Abschwächung des obrigkeitlichen Ansehens handle, habe ich dieß Strafen beibehalten, ich sage beibehalten aus jenem Entwurfe, welcher, wie der Referent bemerkt hat, von der k. Staats-Regierung selbst im J. 1843 der Kammer der Abgeordneten vorgelegt wurde, welcher damals von der Kammer der Abgeordneten angenommen worden ist und auch in der Kammer der Reichsräthe vorläufige Billigung gefunden hat. Ich habe, meine Herren, ich will das nur gestehen, kein Verdienst bei der Schöpfung meines Antrages, ich habe nun es offen heraus zu sagen, den Text des Initiativgesetzes, welches ich an Sie brachte, vollständig jenem Regierungsentwurfe vom Jahre 1843 abgeschrieben. Ja ich bin noch weiter gegangen, ich habe auch die Motive zu meinem Entwurfe vollständig abgeschrieben. Es sind dieselben Motive, mit welchen damals die Staatsregierung selbst den Entwurf an die Kammer brachte, es sind Aeußerungen des damaligen Ministerialkommissärs und jetzigen Oberappellationsgerichts-Präsidenten v. Lehner.

Hienach glaube ich schon dadurch, daß ich meinen Auktor nannte, bewiesen zu haben, wie es mir nicht darum zu thun sein konnte, Sätze zu beantragen, welche darauf abzielen, als ob das Ansehen der Obrigkeit geschwächt oder abgemindert werden sollte. Wenn nun angenommen werden muß, daß die Gesetze, wie sie bestehen, außerordentlich streng sind, so wird auch dagegen kaum etwas mit Grund vorzubringen sein, daß mein Antrag nicht als ein dringlicher zu betrachten sei.

Würde es sich darum handeln, lediglich auf eine Klasse von Menschen Rücksicht zu nehmen, welche durch wirklich infamirende Handlungen sich befleckt haben, so glaube ich, könnte man vielleicht Bedenken hegen, solcher wegen zu einer fragmentarischen Gesetzgebung zu greifen, obwohl auch der am tiefsten Gefallene vollen Anspruch darauf hat, gerecht und nicht grausam behandelt zu werden. Hier aber, meine Herren, bei denjenigen, welche sich des Verbrechens der Widersetzung schuldig machen, haben Sie es mit Persönlichkeiten zu thun, von denen man gewiß nicht von vorne herein sagen kann, daß sie gewissermaßen zum Auswurfe der Menschheit gehören. Sie haben es nicht entfernt mit einer irgend infamirenden Handlung zu thun. Es kann recht leicht vorkommen, meine Herren, und kommt sehr häufig vor, daß gut beleumundete, redliche, ordentliche, ja sogar ruhige Leute in das Unglück gerathen, sich eines Verbrechens der Widersetzung schuldig zu machen. Diese Gefahr war früher als man noch zweifelhafte Strafgesetze nach der mildteren Seite hin auslegte, etwas weniger groß. In der neueren Zeit ist aber die einschlägige Interpretationsregel: „ad benignius" so ziemlich abhanden gekommen; man hat eben keine „Zweifel" mehr, weil man Alles gewiß weiß; so ist es aber gekommen, daß die Rechtsprechung in Bezug auf das Verbrechen der Widersetzung einen Charakter angenommen hat, welcher sehr Strenge, die an sich in dem Gesetze liegt, noch als eine viel größere erscheinen läßt. Zur Zeit steht die Rechtsprechung in der fraglichen Materie, meine Herren, so: Gesetzt ein Gendarm, welcher zwar kein Recht dazu hat, Jemand zu arretiren, welcher sich aber aus irgend einem Grunde fälschlich einbildet, ein solches Recht zu haben, ein solcher Gendarm nimmt die ungerechtfertigte Arretirung in der brutalsten Weise vor, gesetzt der Mann, welcher arretirt werden soll und welcher sich seines Rechtes bewußt, solche Arretirung sich nicht gefallen lassen will, versetzt in Zorn und Hitze dem Gendarm einen, wenn auch nur leichten Stoß, so geht, meine Herren, sage ich, die derzeitige Rechtsprechung dahin, daß der Mann sich des Verbrechens der Widersetzung schuldig gemacht hat, welches Verbrechen mindestens die Strafe des zweijährigen Arbeitshauses nach sich zieht. Ich stehe nicht an zu behaupten, daß Niemand in diesem Saale ist, welcher nicht nach Umständen in die Lage kommen kann, sich solchen Verbrechens der Widersetzung an obrigkeitlichen Dienern schuldig zu machen. Liegt nun, meine Herren, die Sache also, so wird die Frage, ob es dringend nothwendig sei, mildernd an die einschlägigen Gesetze Hand anzulegen, kaum mehr zweifelhaft erscheinen. Man wird auch nicht sagen können, es käme das Verbrechen nur in vereinzelten Fällen vor, es wäre eine Seltenheit, daß dasselbe zur Abtheilung komme. Die Criminalstatistik weist nach, daß im Jahre 1850/51 100 Abtheilungen wegen Widersetzung vorkamen, in den darauf folgenden Jahren 118, 128, 135, 195, 212 und in dem letzten Jahre, über welches die Statistik Kenntniß gibt, 224. Ich weiß, daß man mir Angesichts dieser Zahlen sogleich entgegenhalten kann, daß das Verbrechen der Widersetzung hienach im Zunehmen begriffen sei, denn während im Jahre 1850/51 nur 100 Abtheilungen vorkommen, zählt das Jahr 1856/57 224 auf. Allein, meine Herren, ich muß mit Entschiedenheit widersprechen, daß diese Zahlen sich deßhalb so gestellt haben, weil mehr Widersetzungsfälle gegen die Obrigkeit in der neueren Zeit zu Tage getreten wäre als früher. Die Zunahme dieser Zahlen ist ein Ergebniß der strengen Rechtsprechung des Cassationshofes: Vorgänge, meine Herren, bezüglich deren früher selbst der strengste und am meisten „energische" Landrichter nicht daran dachte, daß sie ein Verbrechen der Widersetzung bildeten, welche einfach polizeilich abgemacht wurden, fallen jetzt unter den Begriff der Widersetzung. Die Staatsanwaltschaft, so oft ein neues prinzipielles oberstrichterliches Urtheil ergeht, hat die Aufgabe, überall darauf zu sehen, ob nicht etwa Gewalt, und wenn sie auch die mindeste wäre, gegen einen obrigkeitlichen Diener, und wenn er auch 100 mal im Unrechte wäre, ausgeübt wurde, und so kommen, und deßhalb allein kommen viele Fälle als Widersetzung vor Gericht, welche früher niemals als Verbrechen behandelt wurden. Es hat in der letzteren Zeit eine gewisse Reaktion der Gerichte gegen den Cassationshof stattgefunden. Es wird mir nicht in Abrede gezogen werden können, wenn ich behaupte, daß in erster Instanz möchte noch die mildesten Ansichten in Bezug auf das Verbrechen der Widersetzung obwalten, ihr liegt ja der Fall wie er im Leben vorkam, am nächsten, — daß die zweite Instanz ebenfalls, wenn auch seltener, milde Urtheile erläßt, daß aber der Cassationshof die Thatsachen immer unter den strikttesten am allerstrengsten ausgelegten Buchstaben des Gesetzes subsumirend, Erkenntnisse zu Tage fördert, welche zwar dem strengst ausgelegten Buchstaben des Gesetzes entsprechen mögen, der Gerechtigkeit aber nimmermehr.

Sind nun, meine Herren, die Zahlen so groß, daß über 100 Fälle alle Jahre zur Abtheilung kommen, wenn ferner der Regel nach, nicht übel beleumundete Leute diesem Strafgesetze verfallen, so glaube ich, wäre es der Mühe werth, und sei es am Ende auch nur eines Jahres, oder auch nur um eines halben Jahres willen, Abhilfe zu geben, der Mühe werth, dazu beizutragen, daß so viel und schweres Unglück nicht in unschuldige Familien komme, der Mühe werth, zu verhindern und sei es auch nur eines halben Jahres wegen, daß nicht eine erkleckliche Zahl junger, vielleicht leichtsinniger und aufbrausender aber nicht schlechter Leute ins Arbeitshaus wandern, aus dem sie jedenfalls schlechter herauskommen, als sie hineingekommen sind, wenn sie auch nicht, wofür die größte Gefahr besteht, als grundverdorbene Leute und für ihr Leben informirt daraus zurückstehen.

Dieß, meine Herren, sind die Erwägungen, welche mich bestimmt haben, auch Angesichts der Lage, in welcher wir uns im Allgemeinen dem Staatsministerium gegenüber befinden, den fraglichen Antrag wiederum an Sie zu bringen. Ich konnte mich auch durch das, was man im Allgemeinen gegen eine fragmentarische Gesetzgebung geltend macht, nicht von meinem Vorschlag abhalten lassen. Fragmentarische Gesetzgebungen, meine Herren, sind auch dann, wenn man erst ein neues Gesetzbuch geschaffen hat erfahrungsgemäß niemals zu vermeiden. Wir haben ein naheliegendes Beispiel an dem preußischen Rechte. Das preußische Strafgesetzbuch ist nach vielen Wehen im Jahre 1851 zu Stande gekommen. Schon im Jahre 1853 und noch weiter im Jahre 1856 war man in der Lage, Novellen zu demselben zu geben, d. h. fragmentarisch zu Werke zu gehen. Ich werde im weiteren Verlaufe meines Vortrages noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, worin diese Fragmente bestanden, denn gerade sie weisen ein Schlaglicht auf den Gegenstand, welcher uns heute, wie ich glaube, noch das Nähere beschäftigen wird, die Frage der mildernden Umstände.

Die fragmentarische Gesetzgebung kann an und für sich da nicht reprobirt werden, wo es sich darum handelt, Schäden, welche brennend sind, auszubessern, soll ja gewiß auch die Hoffnung, welche man hat, ein neues Gewand zu bekommen, nicht abhalten, das alte wenigstens auf so lange zu flicken zu lassen, als man einmal genöthigt ist, es zu tragen.

Hiernach glaube ich die Gründe für meinen Antrag dargelegt und denselben nach seinem Inhalte gerechtfertigt zu haben. Obwohl mir Ihr geehrter Ausschuß alle diese Gründe oder wenigstens die meisten derselben als zutreffend anerkannte und würdigte, so ist er dennoch auf den Schlußantrag gekommen, daß meinem Antrage nicht statt zu geben sei. Der Ausschuß hat sich in Motivirung dieser seiner Ansicht auf ein Gebiet

begeben, auf das auch ich ihm nothwendig folgen muß. In Beziehung hierauf erkläre ich nun von vorne herein, daß ich, wenn ich auch die Motive, welche Ihren geehrten Ausschuß zu seinem Antrage veranlaßt haben, theile, ich dennoch mit der Konklusion, der Folgerung, welche der Ausschuß gezogen hat, nicht einverstanden seyn kann. Gerade deßhalb kann ich auch mit dem geehrten Herrn Antragsteller, welcher an Sie einen sogenannten Präsindizialantrag gebracht hat, nicht einverstanden seyn, in so ferne nämlich nicht, als ich abweichend von ihm, aber ebenso offen, wie er gethan hat, aussprechen muß, daß ich mir die Motive des Anschußgutachtens allerdings und in vollem Maße aneigne.

Warum ich zwar diese Motive theile, warum ich aber dennoch nicht zu der Folgerung des Ausschusses kommen kann, das aus einanderzusetzen, wird nun meine weitere Aufgabe seyn.

Ihr Ausschuß, meine Herren, erklärt, es sei außerordentlich nothwendig, daß ein neues Strafgesetzbuch gegeben werde; es sei außerordentlich wünschenswerth, daß der Zustand, in welchen wir in Beziehung auf legislative Thätigkeit gekommen sind, ein Ende finde und recht bald ein Ende finde; Ihr Ausschuß nennt deßhalb diesen Zustand einen tranitorischen.

Es ist gewiß Niemand in dem hohen Hause, welcher den Wunsch, daß ein allgemeines Strafgesetzbuch recht bald zu Stande komme, mehr theilt als ich. Es ist gewiß Niemand in dem Hause, welcher den Wunsch, daß unser Gesetzgebungswerk fortschreite und zu einem gedeihlichen Ende gebracht werde, mehr in sich trägt als ich, und ebenso, meine Herren, wünscht Niemand mehr als ich, daß der Zustand, welcher besteht, wirklich ein auch nur und zwar ganz kurz transitorischer sei. Allein eine andere Frage ist die, ob Gründe dafür vorhanden sind, anzunehmen, daß die Zeit bis zur Erlassung eines allgemeinen Strafgesetzbuches, sonach bis zur Heilung jener Schäden, welche in Beziehung auf die Widersetzung zu Tage getreten sind, daß diese Zeit nur eine so kurze sei, daß es nicht mehr der Mühe werth, besserude Hand anzulegen.

Hiefür nun, für solche Annahme, meine Herren, scheint mir eine naheliegende, hinreichende Garantie nicht gegeben zu seyn. Es ist bekannt, meine Herren, daß seit dem Jahre 1818, in welchem die Verfassungsurkunde das Postulat aufgestellt hat, daß in dem ganzen Lande Eine Strafgesetzgebung bestehe, viel und oft daran gegangen worden ist, dieses Postulat des Staatsgrundgesetzes zu verwirklichen.

Ich will auf die früheren Bemühungen und Bestrebungen nicht zurückgreifen, ich will, meine Herren, bei der Periode stehen bleiben, in welcher das jetzt seinen leitenden Gedanken nach noch bestehende Staatsministerium aus Ruder getreten ist; damals, meine Herren, im Jahre 1849 ist dieß Ministerium vor die Kammer der Abgeordneten mit einem Programme getreten, welches ebenfalls das Versprechen enthielt, sofort in legislativer Beziehung mit Ernst vorwärts zu gehen. Es enthält dieses Programm, meine Herren, so viele gerade in jetziger Zeit wieder merkens- und beherzigenswerthe Daten, daß es wohl nicht unangemessen seyn wird, dasselbe in's Gedächtniß zurückzurufen. In der 16ten öffentlichen Sitzung am 17ten Mai 1849 hat das kgl. Staatsministerium in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten des Landes folgendes Programm aufgestellt:

„Anlangend zunächst die innere Politik, so geht das „gegenwärtige Staatsministerium" (es ist der Hauptsache nach das gegenwärtige Ministerium) „von dem leitenden Grundgedanken aus, daß auf der einen Seite die „dem Volke in Folge der politischen Bewegungen des „vorigen Jahres gewonnenen oder in Aussicht gestellten Freiheiten vollständig gewährt, auf „der anderen aber die gesetzliche Ordnung als Grundbedingung zum Schutze jener Freiheiten mit allen der „Regierung zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten „und einem maßlosen Streben nach dem praktisch Undurchführbaren kräftig entgegengetreten werden müsse. Zu „diesem Ende wird das Staatsministerium redlich dahin „wirken, das constitutionell-monarchische System „in seiner vollen Wahrheit zu handhaben, weil „dieß Staatsform nicht bloß in der von allen bayerischen „Staatsbürgern beschworenen Verfassungsurkunde sanktionirt, sondern zugleich in rückhaltloser und konsequenter „Durchführung mehr als irgend eine Staatsform geeignet ist, auf dem Wege gesetzmäßiger Freiheit „den Zweck des Staates zu befördern. Damit dieses Ziel „auch für alle Zukunft unverrückt im Auge behalten und „den Staatsangehörigen der unverkümmerte Genuß ihrer „Rechte und Freiheiten gewährleistet werde, ist eine Umgestaltung der Verfassungsurkunde nothwendig, „worüber dem gegenwärtigen Landtage ein umfassender, „insbesondere auf die Umbildung der Kammer der Reichsräthe sich erstreckender Gesetzesvorschlag vorgelegt werden „wird. Unter den übrigen an die Kammer zu bringenden „Gesetzesvorlagen stehen ein Entwurf einer auf die Prinzipien der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Civil„prozeßordnung, eines Polizeistrafgesetzbuches und „eine Revision des Strafgesetzbuches, oben an."

Sie haben, meine Herren, aus diesem damals öffentlich und feierlich verkündeten Programme entnommen, daß die allgemeine Revision unseres Strafrechtes ein obenanzustellendes Erforderniß genannt worden ist. Sie haben vernommen, daß das Ministerium betont hat, daß gesetzmäßige Freiheit, „Freiheit und Gesetzmäßigkeit", die Grundlagen unseres Staatslebens zu bilden haben.

Sie haben in diesem Programme Nichts davon vernommen, daß durch stetiges, schrittweises Rückwärtsgehen statt gesetzmäßiger Freiheit polizeiliche Willkür zurückgeführt werden sollte.

Man hat die entsprechenden Gesetzbücher vorgelegt, ursprünglich in einem Zustande, in welchem sie mehr geeignet waren zur Verwirklichung des Rechtsstaates beizutragen. Man hat sich aber nicht bewogen gefunden, später an diesem Programme festzuhalten, man hat es verlassen und ist in eine Revision der Gesetzbücher und namentlich des Polizeistrafgesetzbuches eingegangen, welche sich vollständig von der Grundlage entfernt hatte, welche ursprünglich zugesagt und versprochen worden war. Nach längeren Kämpfen, nach längeren Anforderungen ist man endlich mit dem Ausschusse zur Berathung der Gesetzbücher zusammengetreten. Der Ausschuß hat guten Muthes und, ich darf sagen, besten Willens mit Aufopferung aller Kraft sich der Aufgabe unterzogen.

Der Ausschuß hat sich — Sie wissen es — mit der Regierung nicht in jenen Einklang zu setzen vermocht, welcher nothwendig gewesen wäre, um das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch zu Stande zu bringen. Und nun hat man, meine Herren, nach der Auflösung der Sitzungen des Ausschusses als Grund, ja als Hauptgrund, warum eine Vereinbarung nicht habe erzielt werden können, angegeben, man könne sich mit dem System der mildernden Umstände nicht einverstanden erklären. Auf diese mildernden Umstände, meine Herren, ist vorgeblich die ganze Differenz gewälzt worden. Wäre es in der That richtig, daß nur diese mildernden Umstände es sind, welche die Differenz zwischen der Regierung und dem Gesetzgebungsausschusse herbeigeführt haben, so würde ich sagen, meine Herren, nehmen Sie meinen Antrag nicht an, es läßt sich über diesen Punkt in kürzester Zeit eine Vereinbarung treffen. Allein es ist nicht richtig, daß die mildernden Umstände der Hauptgrund waren, warum Ausschuß und Regierung nicht weiter zusammenarbeiten konnten, und Ihr Referent hat in seinem Anschußvortrage es kurz und bezeichnend gesagt, der Kampf zwischen

Rechtsstaat und Polizeistaat war es, der dahin geführt hat, daß die Berathungen nicht weiter gedeihlich fortzusetzen waren.

Daß aber, meine Herren, die mildernden Umstände als Grund des Bruches nur vorgeschoben waren, glaube ich Ihnen in Kürze beweisen zu können. Schon im Jahre 1843, als die Regierung ein Gesetz vorlegte, welches die Bestimmungen über Widersetzung und einige andere Materien zur Abänderung bringen wollte, hat sie selbst in einem Paragraph ihres Entwurfes, nämlich in dem über die Urkundenfälschung, wörtlich aufgenommen:

„Wenn jedoch besonders mildernde Umstände vorhanden sind, so . . ."

Es mag seyn, daß sich die Anschauungen über diesen Punkt geändert haben. Ich stehe nicht an, zuzugeben, es sei eine criminal-legislatorische Controverse, ob die mildernden Umstände in ein Gesetzbuch aufgenommen werden sollen, oder nicht. Die Frage ist eine solche, wovon das Zustandekommen eines Gesetzbuches abhängig gemacht werden kann; allein gerade um dieses Zustandekommen nicht zu vereiteln, hat der Ausschuß die Frage nicht zu jenen gerechnet, bei denen er nicht nachgegeben hat! Trotzdem, daß entschiedene Gründe für die Annahme milderuder Umstände sprechen, ist mit runden und netten Worten vom Referenten im Namen des Gesetzgebungsausschusses erklärt worden, daß mit schwerem Herzen zwar, aber doch zur Rettung des Ganzen und zur Abhilfe des dringend gefühlten Bedürfnisses, davon abgegangen werden wolle, die mildernden Umstände als allgemein durchgehenden Satz in das Strafgesetzbuch aufzunehmen.

Es ist nicht recht, meine Herren, wenn von diesem Zugeständnisse des Ausschusses, welcher in seinem Namen vom Referenten ebenso rund und nett und ebenso loyal, als je nur irgend eine Aeußerung von anderer Seite gegeben war, nicht Notiz genommen, sondern dasselbe in späteren Erörterungen umgangen wurde. Aber diese Antwort, meine Herren, welche der Ausschuß gab, hat dem betreffenden Ministerium nicht genügt! Und warum? Man hat darin, (wenigstens nach einer späteren mindestens halboffiziellen Aeußerung) nur einen Rückhalt, eine zweideutige Antwort auf eine klar gestellte Frage, nur ein Hinhalten gefunden. — Und warum? weil Namens des Ausschusses der Referent erklärt hatte, es verstünde sich von selbst, daß, wenn die mildernden Umstände, als allgemein durchgehender Satz im Strafgesetzbuche gestrichen würden, man bei einzelnen Materien auf diese Frage zurückkommen müsse. Wenn Sie, meine Herren! bedenken, daß der Gesetzgebungsausschuß unter Rücksichtnahme auf die allgemeine Annahme des Satzes der mildernden Umstände den speziellen Theil des Strafgesetzbuches bearbeitet hatte, daß er die Strafminima eben deßhalb öfters hinaufgesetzt hatte, so ist die Aeußerung: „es versteht sich nun von selbst, daß wir die Strafsätzla bei dem einzelnen Verbrechen und Vergehen zu korrigiren haben," doch so selbstverständlich, daß wenigstens meines Erachtens vernünftiger Weise ein Rückhalt nicht gefunden werden kann.

Abgesehen aber davon, haben wir in einem Staate, welcher uns in der Strafgesetzgebung, wenn auch nicht gerade in jeder Beziehung doch in Vielem als Muster dienen kann, in Preußen, einen so bemerkenswerthen Vorgang gerade in Beziehung auf die mildernden Umstände, daß es wirklich kindisch erscheint, gleichsam immer von einer Gänsehaut überlaufen zu werden, wenn man nur das Wort „mildernde Umstände" aussprechen hört. Ich könnte in einer Reihe von Paragraphen des preußischen Strafgesetzbuches von 1851 nachweisen, daß bei ihnen der Satz steht: „Sind jedoch mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe auf 2c. 2c. herabzusetzen." Man hat, meine Herren! wie das preußische Einführungsgesetz darthut, dort keinen Augenblick daran gezweifelt, daß die Frage, ob im einzelnen Falle mildernde Umstände vorhanden sind, zur Jurisdiction der Geschwornen gehört, und es ist Niemanden eingefallen, zu behaupten, daß man dadurch, daß man solche Zustandigkeit anerkannte, einen Eingriff in das Recht der Gnade mache. Wären diese Vorgänge lediglich Ausfluß des Jahres 1851, so könnte man vielleicht sagen, daß die Schatten einer reprobirten Zeit noch hereinragen. Doch dem ist nicht so. Man ist in Preußen in Anwendung des Prinzips der mildernden Umstände später noch weiter gegangen. Gerade bei den frequentesten Materien des Strafrechts hat sich gezeigt, daß die neuen Gesetze, obwohl im Ganzen viel milder, als die Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches, noch viel zu hart seien, und deßhalb hat man bei einer Reihe von einzelnen Verbrechen und Vergehen die mildernden Umstände noch nachträglich in das Gesetz geteilt. So liegt mir ein Gesetz vom 9. März 1853 vor, die Urkundenfälschung behandelnd.

Die Urkundenfälschung, meine Herren, war in Preußen bestraft mit Zuchthaus von 1—5 Jahren. Allein die Praxis hat gelehrt, daß die Strafe eine viel zu strenge sei — ich werde gleich eine Parallele mit unserm Gesetz ziehen — und man hat durch das Gesetz vom 9. März 1853, durch ein Fragment, festgesetzt, wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter 3 Monaten. Sonach hat man bei dem Verbrechen der Urkundenfälschung in Preußen im Jahre 1853 als Strafminimum bei dem Vorhandensein mildernder Umstände 3 Monate angenommen. Wissen Sie, meine Herren, wie die Urkundenfälschung bei uns bestraft wird? „Mindestens mit 4 Jahren Arbeitshaus!" und wissen Sie, daß in Preußen wenigstens eine Urkunde zur Urkundenfälschung gefordert wird; und wissen Sie, daß nach der neueren Rechtsprechung bei uns nicht einmal das, was man im gewöhnlichen Leben eine Urkunde heißt, zum Thatbestand des Verbrechens gefordert wird, sondern dazu auch ein Zettel mit einer Ziffer und einem Hacken hinreicht!

Hieraus mögen Sie ersehen, daß man anderwärts, wie man es für zweckmäßig hält, nicht davon zurückschreckt, in einzelnen Paragraphen, in einzelnen Materien die mildernden Umstände einzuführen, und der Gerechtigkeit nachzuhelfen; ja, meine Herren, man war im Jahre 1853 in Preußen damit nicht fertig. Im Jahre 1856 am 14. April wurde ein neues Gesetz erlassen, welches ebenfalls in vielfachen Materien die mildernden Umstände in das Gesetzbuch eingeführt hat. So, meine Herren, nach den einzelnen Paragraphen — es wird nicht nöthig seyn, sie zu verlesen — bei Körperverletzung, bei den verschiedenen Arten der Diebstähle, bei Hehlerei, Urkundenfälschung, Bankerotte. Sie werden finden, daß gerade die Materien, bei welchen nach im Jahre 1856 die Geltung der mildernden Umstände eingeführt worden ist, nicht die seltenen vorkommenden, sondern die frequenten, wodurch sich die Bedeutung und der Umfang ihrer Wirksamkeit erhöht.

Hiemit ist nachgewiesen, daß in einem Nachbarstaate zur Zeit die Legislation das thut, was sich der Ausschuß für Gesetzgebung in Bayern, nachdem er die mildernden Umstände im Allgemeinen ausgestrichen hatte, nicht vorbehalten sollte, dann nichts anders erklärte der Ausschuß, als daß bei den einzelnen Materien zu prüfen sei, ob sogenannte mildere Fälle, welche der Gesetzentwurf selbst im Auge hatte, gegeben seien. Wenn nun später, nachdem der Gesetzgebungsausschuß aufgehoben war, offiziell oder halboffiziell, ich weiß es nicht, erklärt worden ist, daß man auf einer Diskussion des Prinzips der mildernden Umstände immer hätte zurückkommen wollen, daß man nur eine ausweichende Antwort gegeben habe, daß die Regierung einer nutzlosen, vielleicht nochmal ein Jahr in Anspruch nehmenden Diskussion die Thüre hätte zuschließen müssen, wie in diesen offiziösen Aeußerungen ausgesprochen worden ist, daß gerade die mildernden Umstände die Hauptdifferenz gewesen

selen, wegen deren man die Ausschußberathungen geschlossen habe, so glaube ich, daß der Schreiber des betreffenden Artikels unmöglich sich die Mühe genommen haben kann, sich auch nur halbwegs über das Thatsächliche in der Sache und über die factische Richtigkeit seiner Behauptungen zu informiren.

Hieraus wird wohl behauptet werden dürfen, daß nicht die mildernden Umstände es waren, welche eigentlich die Differenz zwischen Ausschuß und Regierung hervorriefen. Welche weiteren Differenzen lagen aber dann vor? Es sind deren noch einige zur Besprechung gekommen; aber der Ausschuß hat in der Hauptsache nachgegeben, nachgegeben in einem Werke, daß mir persönlich bei all diesem Nachgeben manchmal bange geworden ist, weil ich geglaubt habe, daß unmöglich, seiner Zeit vor der Kammer all das zu verantworten sei. Allein wie es in solchen Dingen geht: man hängt an seinem Werke, man will es nicht an scheinbar ungeordneten Dingen zu Grunde gehen lassen, und so kömmt es, daß man weiter geführt wird, als man selbst will.

Wo steckt nun aber, werden Sie fragen, die eigentliche Differenz noch? Es hat ein Mitglied der Kammer der Abg., Herr Brater, in einem Aufsatze, den er in seiner Zeitschrift geschrieben, nachgewiesen, daß eigentlich irgend eine der Differenzen zwischen Regierung und Ausschuß, wie sie vorgegeben worden sind, bezüglich des Strafgesetzbuchs nicht mehr vorhanden war. Es wäre der Mühe werth gewesen, wenn man sich einmal in eine Zeitungspolemik eingelassen hat, von dieser Argumentation Notiz zu nehmen, und sie zu widerlegen. Man hat es aber nicht gethan, warum? weil die Argumentation nicht zu widerlegen ist!

Es ist dem Ausschuß weiter vorgeworfen worden, daß er die Staatsregierung hingehalten habe, womit? meine Herren, das wurde nicht gesagt und konnte nicht bewiesen werden. Dagegen kann recht wohl nachgewiesen werden, wann die Staatsregierung den Ausschuß hingehalten und verhindert hat, vorwärts zu gehen. Es war das zur Zeit, als der Ausschuß den speciellen Theil des Strafgesetzbuches durchberathen hatte, Ende Juli 1857. Das Referat über den allgemeinen Theil des Polizeigesetzstrafbuchs lag fertig, und der Ausschuß hatte beschlossen, eine Sitzung anzuberaumen, um die Berathung über diesen allgemeinen Theil zu beginnen. Was geschah? Die Antwort auf Ankündigung der Sitzung war die Vertagung des Ausschusses, sogaar, daß der Ausschuß auch fernerhin über das Polizeistrafgesetz in Berathung treten wollte, gelang es nicht. Das Staatsministerium hat den Ausschuß nicht dazukommen lassen, und die Gründe hiefür brauchen wohl nicht erst errathen zu werden. Das betreffende Ministerium mag eingesehen haben, daß mit den Grundsätzen, welche in dem Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches niedergelegt sind, dem Ausschuß gegenüber nicht durchzukommen sei. Nun aber, meine Herren, solche grundsätzliche Differenz vorzuschieben und herauszukehren und sie heuteherzutragen auf das Gebiet des Strafgesetzbuches selbst, das glaube ich, ist nicht loyal gehandelt; sage man doch lieber nett und klar heraus, man dulde nicht, daß der Prozeß der Umbildung des Polizeistaates in einen Rechtsstaat weiter vorwärts gehe, man dulde nicht und könne nicht dulden, daß die Rechtssprechung hiefüro nicht nach Willkür und Gheiß erfolge, daß nicht die Büreaukratie, sondern das Gesetz entscheide. Man sage seine Sache rund heraus, verstecke sich aber nicht hinter die Materien auf dem Gebiet des Strafrechtes; ist es ja doch so leicht zu zeigen, was nur Vorwand ist und wo in der That und Wirklichkeit die Differenz zu suchen ist.

Für den vorliegenden Fall wird sich nun fragen: Ist Aussicht dafür vorhanden, daß diese Differenz in allernächster Zeit gelöst werde? Ist es möglich, meine Herren, um zunächst eine Frage zu beantworten, daß ein Ausschuß aus der Mitte dieser oder einer andern Kammer hervorgehe, welcher die königliche Staatsregierung in ihrem deutlich hervortretenden Beginnen unterstützt? Ich glaube an diese Möglichkeit nicht; es gibt Zustände im Leben, meine Herren, über welche einmal die Zeit abgesprochen hat und es ist nicht willkürlich, daß eine Zeit diese und eine andere Zeit andere Grundsätze aufstellt. Es ist nicht Zufall, daß gerade eine solche Kammer zusammentrat und daß sie gerade einen solchen Ausschuß gewählt hat. Nein, meine Herren, wenn einmal im Leben, wenn einmal in der Wissenschaft gewisse Grundsätze sich Bahn gebrochen haben, so treten sie immer hervor, sie verlangen und fordern Geltung und diese Geltung mag ihnen eine Zeitlang vorenthalten werden, allein zurückgedrängt und vollständig zum Schweigen gebracht und abgetödtet können solche Grundsätze nicht werden; sie können es nicht werden von der allmächtigsten Regierung und auch nicht vom bayerischen Staatsministerium des Innern! — Nachdem es sich um die Geltendmachung wissenschaftlicher Grundsätze handelt, nachdem es sich darum handelt, die Fortschritte der Wissenschaft im Criminalrecht, die Fortschritte im Leben überhaupt, Fortschritte im Staatsleben zu berücksichtigen und in die Legislation einzuführen, nicht wie sie willkürlich gemacht worden sind, sondern wie sie sich Bahn gebrochen haben durch das Leben, wie sie ein Postulat der Zeit geworden sind, so folgt daraus die Nothwendigkeit, sie hoch aufrecht zu erhalten, sie immer wieder zur Geltung zu bringen und weiter im Leben auszubilden. Eben dieser nothwendigen Entwicklung wegen glaube ich nun und nimmermehr an die Möglichkeit einer Transaktion von Seiten dieses Hauses oder eines Ausschusses, einer Transaktion über die Hauptgrundlagen der Staatseinrichtung einem Ministerium gegenüber, das diese Grundlagen verwirft.

Kann sonach die Volksvertretung nicht nachgeben, so ist die Frage weiter, was auf der anderen Seite geschehen soll? Es ist die Berechtigung der kgl. Staatsregierung, Gesetze nur in einer bestimmten Form einzubringen und ein Gesetz nur in einer bestimmten Form anzunehmen, und nur in einer bestimmten Form zu sanktionieren, diese Berechtigung ist keinen Augenblick zu bezweifeln und zu beanstanden. Ist nun aber anzunehmen, daß jene Männer, welche an der Spitze der Geschäfte stehen, daß dieselben Männer Gesetzvorlagen eines andern prinzipiellen Inhaltes machen werden? Ich halte das nicht für möglich! obwohl ich viel für möglich halte! Berachtet man, mit welcher Heftigkeit, mit welcher Starrheit, mit welcher Leidenschaftlichkeit dem Ausschusse gegenüber gehandelt worden ist, so ist nicht zu glauben, daß in allernächster oder in nächster Zeit eine Differenz sich lösen werde, welche allerdings außerordentlich nachtheilig sind schwer auf dem Lande lastet; betrachtet man die Mittel, meine Herren! mit welchen man dem Ausschusse gegenübergetreten ist, erwägt man, wie man an der Person eines seiner Mitglieder Strafe gegen den Ausschuß hat erz. hen lassen wegen Entwicklung und Bethaltung wissenschaftlicher Grundsätze des Strafrechts, so ist nicht anzunehmen, daß Verjöhnung und Rückkehr zur unterbrochenen Arbeit da stattfinden werde, wo bereits in so herber Weise in, nach meiner Ueberzeugung, so wenig zu rechtfertigender Weise vorwärts gegangen worden ist. Ich glaube, meine Herren! daß die mit mehr Heftigkeit und sogenannter Energie als Einsicht gehandhabte Polizeigewalt die etwas schwache, ihrer Aufgabe sich nicht voll bewußte Justizgewalt unterjocht und sich dienstbar gemacht hat.

So lange diese Dienstbarkeit dauert, ist an ein gedeihliches Fortentwickeln unserer Gesetzgebung nicht zu denken. So lange sich die Justiz von der Polizei nicht zu emanzipiren vermag, sind Gesetzesvorlagen in diesem hohen Hause mit Aussicht auf Gedeihen nun und nimmermehr möglich.

Was folgere ich nun hieraus in Bezug auf meinen Antrag? Ich folgere hieraus, daß nicht in nächster Zeit es

möglich seyn wird, durch ein Strafgesetzbuch jenen Schäden abzuhelfen, welche in der besprochenen Materie besonders grell sind, und daß es darum wohl der Mühe werth ist, daß Sie Ihre Stimme erheben dafür, daß wenigstens theilweise da geholfen werde, wo helfen am meisten noth thut. Ich will nicht haben, daß fort und fort Dutzende und Hunderte von Leuten körperlich und noch mehr sittlich zu Grunde gerichtet werden aus Anlaß von Vergehen, welche keine innere Schlechtigkeit bekunden und für welche die insamirende Strafe des Arbeitshauses nicht paßt. Ich bitte Sie deßhalb, dem Ausschußantrage nicht flattzugeben.

Dr. **Edel:** Meine Herren! wenn ich ungeachtet der glänzenden Vertheidigung des Völk'schen Antrages, die Sie so eben vernommen haben, nicht diesem Antrage beitrete, sondern dem Ausschußantrage beipflichte, so liegt der Grund nicht in dem Antrage selbst, den ich für wohlbegründet und wohlmotivirt erachte, und gegenüber dem Gesetzbuche vom Jahre 1813 als maßvoll gehalten anerkenne, sondern die Gründe liegen tiefer; sie liegen in der allgemeinen Constellation des Horizontes, in welchem der einzelne, von Herrn Collega Völk aufgegriffene Punkt sich mitbewegt, nicht des politischen Horizontes, sondern des unserer Gesetzgebungspolitik. Erlauben Sie mir einen Augenblick auf die gegenwärtige Situation unseres Gesetzgebungswerkes zurückzukommen. Sie ist von der Art, daß nach meiner Ueberzeugung, so lange die Ansichten sich nicht geklärt haben, weder auf dem Felde der allgemeinen, noch auf dem der fragmentarischen Gesetzgebung etwas Gedeihliches zu erwarten ist. Nach meiner Ueberzeugung muß eine politische Körperschaft, wie die gegenwärtige Versammlung, sich hüten, auch nur einen Schein der Berubigung bei der eingetretenen Hemmung des Gesetzgebungswerkes zu erkennen zu geben.

Ich muß Ihre Geduld etwas länger in Anspruch nehmen, um denjenigen Herren, welche der früheren Kammer nicht beigewohnt haben, so wie den Mitgliedern der früheren Kammer, welchen der Gesetzgebungsausschuß keinen Bericht über seine Thätigkeit erstatten konnte, eine Orientirung in der Sachlage zu geben.

Das Bedürfniß, die bayerische Strafgesetzgebung zu reformiren, ist bereits seit vierzig Jahren allgemein anerkannt nicht blos von den Gelehrten, nicht blos von den Gerichtshöfen, nicht blos von den Kammern, sondern selbst von der Staatsregierung. Der klarste Beweis liegt darin, daß schon im Jahre 1822 ein Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von der Staatsregierung veröffentlicht worden ist, und daß in der Zwischenzeit fünf weitere Entwürfe nachgefolgt sind.

Schon damals ging man von dem Grundsatze aus, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 1813 durchgreifend zu hart seien, und daß es indebsondere nothwendig sei, den Richter von den Schranken zu befreien, die es ihm unmöglich machen, das concrete Verschulden zu würdigen und die gerechte Strafe auszusprechen. Dieses Bedürfniß ist seit der Einführung der Schwurgerichte verstärkt worden.

Durch die Einführung dieser Gerichtshöfe ergab sich die Nothwendigkeit, das höchst complicirte System des Strafgesetzbuches abzuändern, um die möglichste Vereinfachung der Fragestellung herbeizuführen zu können.

Im Jahre 1855 wurde den Ständen ein neuer Entwurf des Strafgesetzbuches nebst einem Entwurfe eines Polizeistrafgesetzbuches vorgelegt und den Gesetzgebungsausschüssen beider Kammern fiel die Aufgabe zu, diese Entwürfe zu berathen und zur endgiltigen Festsetzung durch die Kammern vorzubereiten.

Meine Herren! als Mitglied des Gesetzgebungsausschusses erwählt, hielt ich schon vor dem Anfange unserer Thätigkeit diese Arbeit für eine trostlose, und es beburfte mancher von mir als wohlwollend geglaubter Zusprüche, um mich zur Theilnahme zum Gesetzgebungswerke zu bestimmen, wenn gleich dieses nur mit halber Hoffnung geschehen ist.

Die Gründe, welche das Scheitern des Gesetzgebungswerkes veranlaßt haben, mögen allerdings zum Theile in der Schwierigkeit einer solchen Arbeit liegen. Jede Gesetzgebung ist schwierig; besondere Schwierigkeiten bietet die Polizeistrafgesetzgebung, weil sie sich auf einem verhältnißmäßig neuen Felde bewegt. Allein an der Hand der Erfahrung, welche die Praxis des Strafgesetzbuches von 1813 und die Praxis des Code pénal diesseits und jenseits des Rheines geliefert hat, und mit Berücksichtigung der Fortschritte, welche die Gesetzgebung in anderen Theilen Deutschlands gemacht hat, wären diese Schwierigkeiten bei gutem Willen wohl zu besiegen gewesen.

Ich glaube die Hauptgründe, welche das Scheitern des Gesetzgebungswerkes veranlaßt haben, auf zwei Momente zurückführen zu können.

Das erste Moment ist die Ungewißheit, die Unentschiedenheit der obersten Grundlagen, auf welche das ganze Gesetzgebungswerk gebaut werden sollte. Als man sich im Jahre 1848 anschickte, ernstlich an die Gesetzgebungsreform Hand anzulegen, bestand die erste Aufgabe darin, daß man die allgemeinsten Grundsätze für die künftige Gesetzgebung durch das sogenannte Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 festzustellen suchte. Unter der Voraussetzung der verfassungsmäßigen Postulate, daß ein und dasselbe Civil- und Strafgesetzbuch in ganz Bayern bestehen soll, bestimmt nun dieses Grundlagengesetz für unsern Gegenstand im Wesentlichen Folgendes:

„Es soll neben dem allgemeinen Strafgesetzbuche ein neues Polizeistrafgesetzbuch verfaßt werden, in welches nicht allein die eigentlichen Polizeiübertretungen, sondern auch die geringeren Rechtsverletzungen, welche bisher von den Polizeibehörden behandelt worden waren, aufgenommen werden sollen; es sollen ferner die geringsten Straffälle, sowohl die geringsten Rechtsverletzungen, wie die Polizeiübertretungen, in erster Instanz durch Einzelnrichter, in zweiter Instanz durch Bezirksrichter abgeurtheilt werden, vorbehaltlich der Competenz des obersten Gerichtshofes in seiner Eigenschaft als Cassationshof, auch gegenüber den Urtheilen in den geringsten Straffällen die Autorität des Gesetzes gegen die Verletzung und falsche Anwendung des Gesetzes aufrecht zu erhalten."

An diesen Prinzipien hielt das Gerichtsorganisationsgesetz von 1850 fest.

Allein nach dem Jahre 1852 gab sich unverkennbar die Erscheinung zu erkennen, daß die Staatsregierung nicht mehr auf demselben Standpunkte sich befindet, den sie bei der Abfassung der früheren Gesetze eingenommen hat.

Auf der Ständeversammlung von 1855 wurde ein offener Versuch gemacht, sämmtliche noch nicht vollzogene Bestimmungen des Grundlagengesetzes auf gesetzlichem Wege zu beseitigen. Dieser Versuch ist bekanntlich gescheitert.

Gleichwohl aber erschienen die Gesetzentwürfe, die im Jahre 1855 vorgelegt worden sind, nicht gedaut auf die Voraussetzungen des Grundlagengesetzes, sondern auf ganz andere, davon verschiedene Voraussetzungen. Namentlich gilt dieses von dem Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches.

Der Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches wollte nicht allein jene geringeren Rechtsverletzungen behandeln, die bisher den Polizeibehörden zur Aburtheilung übertragen waren, sondern er dehnte sich auch auf höhere Schuldstufen aus, die nach ihrer Natur, sowie nach der Beschaffenheit der angedrohten Strafen nicht mehr zu den geringsten Straffällen gerechnet werden können.

Ebenso war in diesem Entwurfe das Strafsystem der Art, daß man die in Anwendung gebrachte Strafgröße nicht mehr

als geeignet erachten konnte, lediglich bei den geringsten Strafsällen in Anwendung gebracht zu werden.

Die Strafgrößen waren so hoch gegriffen, daß jede gesunde Criminalpolitik verbieten muß, solche Strafen in die Hand eines einzelnen Beamten zu legen, er mag Einzelnrichter oder Polizeibeamter seyn.

Es kommen in diesem Entwurfe Arreststrafen vor bis zu einem Maximum von drei Monaten.

In manchen Fällen kann eine Arreststrafe durch Anwendung mehrerer Schärfungsarten erschwert werden, und es kann ein dreimonatlich geschärfter Arrest herauskommen, der nach der Annahme des Gesetzes einen Strafwerth von sechs Monaten hat.

Die Gelbstrafe kommt im Maximum von 300 fl. vor, außerdem kann sie unter gewissen Voraussetzungen mit Arreststrafe verbunden seyn; es kann also in einem und demselben Straffalle eine doppeltgeschärfte dreimonatliche Arreststrafe und als Surrogat einer nicht zu erhebenden Geldstrafe ein weiterer dreimonatlicher Arrest erkannt werden.

Ebenso bedeutend sind die Strafsolgen: Polizeiaufsicht bis zu zwei Jahren, Detention in einer polizeilichen Correctionsanstalt bis zu einem Jahre, die nach Umständen bei schlechter Aufführung von der Administrativbehörde um ein Viertel, d. h. um 4 Monate verlängert werden kann.

Nun nehmen Sie an, wie schwer die Strafe einer Polizei-Uebertretung werden kann, wenn eine combinirte Hauptstrafe in Verbindung mit diesen Strafsolgen zum Vorschein kommt.

Betrachtet man den Geist des Entwurfes des Polizeistrafgesetzbuches, so war dieser Entwurf nicht von der Art, daß er den Tendenzen eines solchen Gesetzbuches und überhaupt dem Zwecke entsprechen konnte, warum man ein Polizeistrafgesetzbuch wünscht. Der Zweck jeder Polizeistrafgesetzgebung besteht darin, daß klar und bestimmt für das Bewußtsein aller Staatsangehörigen normirt werde, was aus polizeilichen Rücksichten im Staate verboten ist und verboten werden kann, daß also eine Grenzlinie zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem gezogen werde. Dieser Aufgabe hat der Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches keineswegs entsprochen. Wenn Sie die denkwürdigen Artikel 247 bis 253 durchlesen, so werden Sie finden, daß umgekehrt die Tendenz des Entwurfes gerade darauf hinausgeht, die schrankenloseste Befehlsgewalt der Polizeibehörden in allen Stücken und für alle Fälle aufrecht zu erhalten, wo weder im Gesetzbuche noch in irgend einer Verordnung bisher etwas bestimmt war.

In allen weder durch Gesetze noch durch Verordnungen als strafbar bezeichneten Fällen könnten die Polizeibehörden nach diesem Gesetzbuche neue selbstständige Strafnormen erlassen, und zwar in der Art, daß von den höheren Polizeistellen das weit greifende Maximum von drei Monaten Arrest und 300 fl. Geldstrafe als Folge der Uebertretung angedroht werden dürfte. Damit ist der Zweck jeder wahren Polizeistrafgesetzgebung zerstört. Was hätte man auf Grund dieser Gesetzgebung nicht alles verbieten können? Welcher Handlung in der Welt läßt sich nicht irgend eine polizeiliche Seite abgewinnen, von der man sagen kann, sie sei in irgend einer Richtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährlich? Wir wissen, was in früheren Zeiten in polizeilichen Gesetzgebungen wirklich vorgekommen ist; z. B. in den zahlreichen Aufwandgesetzen. Was dagewesen ist, hätte wieder kommen, es hätte eine solche Masse von Verordnungen erlassen werden können, daß das ganze bürgerliche Leben davon umstrickt und erdötet worden wäre. Ich will nicht hoffen, daß ein solcher Mißbrauch deabsichtigt war, allein Thür und Thor war einem solchen geöffnet. Der Entwurf ging ferner in Bezug auf die Competenz der Behörden, welche über die geringfügigeren Straffälle aburtheilen sollen, nicht mehr von den Voraussetzungen des Gerichtsorganisationsgesetzes aus, sondern es war unverkennbar, daß er andern Tendenzen huldigte, daß er die Competenz der Polizeibehörden im bisherigen Umfange aufrecht erhalten wollte. Dieses ist später in den bekannten acht Punkten der Staatsregierung offen erklärt und von der Forterhaltung der polizeilichen Kompetenz das Zustandekommen des Gesetzgebungswerkes mit abhängig gemacht worden.

Meine Herren! das war die Situation des Ausschusses, so befand sich der Ausschuß einerseits gegenüber einem für ihn bindenden Gesetze, dessen Bestehen und verbindende Kraft von der letzten Kammer noch feierlich anerkannt worden war, andererseits gegenüber den neuen Entwürfen und dem dringenden Begehren des ganzen Landes, daß etwas Tüchtiges zu Stande gebracht werde.

Bei diesem Auseinandergehen der Standpunkte in Bezug auf das Polizeistrafgesetzbuch schien es gleich von vornherein unmöglich, auf diesem Gebiete zu irgend einer Vereinbarung zu kommen, und doch mußte der Referent sich drei Viertelsahre an der undankbaren Aufgabe abmühen, das Unmögliche möglich zu machen und wo möglich billige Vermittlungsvorschläge zu bringen.

Allein nicht bloß das Polizeistrafgesetzbuch war von dieser Prinzipien-Veränderung berührt, sondern auch das allgemeine Strafgesetzbuch. Durch die Uebergriffe des polizeilichen Gebietes in das Gebiet des Strafrechtes, durch das Herüberziehen gewisser Delicte auch von schwererer Art in das Polizeistrafgesetzbuch war auch der Gebietsumfang, der Boden des allgemeinen Strafgesetzbuches unsicher geworden.

In dem voraussichtlichen allgemeinen Schiffbruche suchte man wenigstens das Eine und Nothwendigste zu retten, das allgemeine Strafgesetzbuch, und der Ausschuß entschloß sich frühzeitig zu dem Versuche, diese Rettung dadurch möglich zu machen, daß er alle Strafbestimmungen wegen geringerer strafbarer Handlungen, welche die Natur von Rechtsverletzungen an sich tragen, aus dem Polizeistrafgesetzbuche in das allgemeine Strafgesetzbuch herübernahm.

Wenn dieser Versuch trotzdem nicht gelungen ist, ist es möglich, daß die Gründe wenigstens vorwiegend darin liegen, daß auch bei dieser Trennung sich eine gänzliche Entfernung aller polizeilichen Materien aus dem allgemeinen Strafgesetzbuche nicht vornehmen läßt; auch hier muß die Befugniß der Polizeigewalt in mancher Beziehung erörtert und festgesetzt werden, namentlich in Bezug auf die Materien der Polizeiaufsicht, der polizeilichen Detentionsanstalten, in Bezug auf das Recht der Polizei, einzuschreiten gegen jugendliche und unzurechnungsfähige Personen, insoferne dieselben als erziehungsbedürftig zu erachten sind.

Will man den Gesetzgebungsversuch irgendwie wiederholen, so verschiere man sich vorher von dem Feststehen der Grundlage, denn wenn der Grundbau unsicher ist, wenn der Bauplan erst während der Arbeit hergestellt werden muß, ist jedes gedeihliche Fortarbeiten unmöglich. Man verschiere sich namentlich auch darüber, daß die Polizeigewalt mit einer Stellung sich bescheide, die noch etwas bürgerliche Freiheit und Rechtsselbstständigkeit neben ihr bestehen läßt.

Der zweite Grund, der die Arbeit wenigstens sehr erschwerte, bestand in einer zu häufigen Hereinziehung politischer Rücksichten, Interessen und Motive in das Bereich des Strafrechtes, wo sie verhältnißmäßig denn doch nur eine untergeordnete Bedeutung einnehmen können.

Meine Herren! die weltgeschichtliche Aufgabe des Strafrechtes besteht darin, die Gerechtigkeit in den socialen Verhältnissen der Menschen zu handhaben, so weit es menschlicher Weisheit möglich ist. Es ist der Grundgedanke des Strafrechtes aller Zeiten gewesen, daß der Richter die wahre Schuld

ermitteln und nach dem Maßstabe dieser Schuld strafen soll. Die Gerechtigkeit erfordert keine geringere, aber auch keine höhere Bestrafung als die, welche dem Verschulden entspricht. Es ist richtig, auch die politische Gefährlichkeit, der politische Nachtheil, den eine Handlung haben kann, ist ein Richtpunkt bei Ermittlung der Strafe, aber nicht der höchste und einzige, sondern der höchste besteht in der subjektiven Schuldbeschaffenheit, in der Böswilligkeit, in der Immoralität des Willens.

Wollte man nun bei gewissen Verbrechensarten, wo eine verhältnißmäßig geringere Willensschuld sich kundgab, eine entsprechende Strafausmessung möglich zu machen suchen, so stieß man nicht selten auf das Bedenken, daß dadurch die öffentliche Gewalt abgeschwächt oder gar das Begnadigungsrecht des Regenten beeinträchtiget werden könnte.

Meine Herren! den letzten Einwand vermag ich am allerwenigsten zu verstehen. Es ist mir nicht möglich, Recht und Gnade als Feinde und im Gegensatze zu einander zu denken, beide gehen von demselben Throne aus, aber beide haben ein verschiedenes Wesen. Die Aufgabe der Gnade besteht nicht darin, materiell ungerechte Richtersprüche zu corrigiren, nicht darin, verbesserungsbedürftigen Gesetzen nachzuhelfen; erst muß der Gesetzgeber, erst muß der Richter seine Schuldigkeit thun, um das gerechte Urtheil herbeizuführen. Die Gnade fängt an, wo das Recht endet, sie tritt selbst dem gerechten Urtheile gegenüber in Wirksamkeit, sie erwägt Momente, die der Waage des Richters unwägbar sind, sie berücksichtigt den Menschen im Verbrecher, die leidende Familie, sie läßt zu rechter Zeit und an dem rechten Orte Großmuth, Schonung und Versöhnung walten, sie gibt der öffentlichen Dankbarkeit Ausdruck, indem sie einen Strahl der Freude in den Kerker fallen läßt; sie tritt nie in Widerspruch mit dem Rechte und kann vor dem Rechte keinen Abbruch erleiden. So klar und einfach diese Ansichten sind, so können wir doch nicht hoffen, daß selbst ein so unschuldiger und dringender Vorschlag, wie der des Herrn Abgeordneten Dr. Völk, zur Geltung kommen könne, da er solchen Bedenken gegenüber steht, wie ich sie eben entwickelt habe.

Wir sind ja im Ausschuß belehrt worden, daß es eine gefährliche Ketzerei sei, wenn man bezweifeln wolle, daß ein Attentat an dem untersten Diener der Gerichte oder der Polizeigewalt verübt, nicht gleich strafbar sei, als ein Attentat an dem ersten Würdenträger. Es ist uns die Einheit der vollziehenden Gewalt dargelegt worden, die sich in den höchsten wie in den untersten Organen derselben äußere.

Allerdings, die vollziehende Gewalt ist ein gegliederter Organismus, sowie der Organismus unseres Körpers ein gegliedertes Ganze ist. In diesem Organismus haben die verschiedenen Glieder verschiedene Funktionen und nach dem Werthe der Funktion bestimmt sich der Werth des Gliedes. Etwas anderes ist das Haupt und das Auge, etwas anderes die Hand und der einzelne Finger.

Meine Herren! Trotz aller Schwierigkeiten, die sich im gehäuften Maße darboten, ging der Gesetzgebungsausschuß seinen Weg; was man durch deutsche Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Ausdauer, ja durch Aufopferung zu leisten vermag, hat er geleistet, nach dem Maße der vorhandenen Kräfte, deren Vergrößerung von seiner Willkür nicht abhängig war. Wir haben drei Vierteljahre unseres Lebens in dieser Arbeit zugebracht und ich darf wohl sagen, die Kraft mehr als Eines Lebensjahres ist in diesen drei Vierteljahren von Vielen aufgebraucht worden.

Wenn Sie vielleicht die Dauer von drei Vierteljahren zu hoch finden, so bitte ich Sie, die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit zu bedenken, die vielen Hindernisse, die uns entgegengestanden haben, deren Ueberwindung oft langes vergebliches Nachdenken verursacht hat und vorzugsweise den Umstand, daß es uns unmöglich gewesen ist, über gewisse Punkte, die allerdings Cardinalpunkte und Richtpunkte für unsere Thätigkeit, für das System des Ganzen waren, zur rechten Zeit eine bestimmte Erklärung von Seite der Vertreter der Staatsregierung zu erlangen. Wir erhielten sie erst dann, als unser erster Aufbau vollständig vollendet war.

Nach einer Pause von sieben Monaten trat der Gesetzgebungsausschuß wieder zusammen. Er kam in eine andere Atmosphäre, er fand eine veränderte Situation vor. Er wollte da beginnen, wo er aufgehört hatte, mit der Berathung des allgemeinen Theils des Polizeistrafgesetzbuches. Allein seine Berathungen wurden verhindert. Am 5. März wurden ihm acht sogenannte Cardinalpunkte vorgelegt, die jeder weitern Diskussion für die Zukunft entrückt, die im Sinne der Staatsregierung von dem Ausschusse angenommen oder verneint werden sollten.

Unter diesen acht Cardinalpunkten befanden sich nicht lauter solche Punkte, die einfache Prinzipienfragen enthielten; gleich der erste Punkt betraf keineswegs eine Prinzipienfrage, wenigstens wenn man ein Prinzip darin finden wollte, wäre es ein höchst bedenkliches. Der erste Punkt forderte, daß in allen Stücken, wo bei der Berathung des allgemeinen Theiles der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe die Fassung des Regierungsentwurfes wieder hergestellt hatte, diese Fassung auch von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten adoptirt werden sollte. Dieser Punkt bezog sich auf achtzehn verschiedene, zum Theil in keinem Zusammenhange stehende Artikel, die zum großen Theil keine Prinzipienfragen, sondern Zweckmäßigkeitsfragen enthielten. Das einzige Prinzip, das man in diesem Punkte hätte finden können, hätte darin bestanden, daß in einem Falle, wo zwei Gesetzgebungsfaktoren sich über eine Ansicht geeinigt haben, auch der dritte nachgeben müsse, ein Prinzip, dem nie weder die Kammer der Reichsräthe noch die Kammer der Abgeordneten je wird beistimmen können.

Der zweite Punkt war ebenfalls eine gemeinschaftliche Aeußerung über 11 Artikel.

Der sechste Punkt enthielt wirklich Prinzipienfragen und zwar zwei sehr wichtige: das Prinzip der mildernden Umstände und das Prinzip der Spezialisirung derjenigen Gründe, aus denen die Zurechnung ganz ausgeschlossen oder gemildert werden dürfe.

Der Ausschuß, meine Herren, befand sich in einer schweren Lage. Es lag vor ihm die Zumuthung, seine nach reifer Ueberlegung festgestellte Ueberzeugung in vielen wesentlichen Punkten mit einem Male, ohne daß er weitere Gründe vorbringen durfte, aufzugeben oder aber das Scheitern des Gesetzgebungswerkes auf seine Verantwortung zu nehmen. Der Weg, den der Ausschuß nach gründlicher Prüfung eingeschlagen hat, war folgender:

In allen Punkten, wo ein unbedingtes Nachgeben in irgend einer Weise möglich war, wurde unbedingt nachgegeben und zwar nach der Zahl der betreffenden Artikel gerechnet, in den meisten Fällen, die in den acht Punkten hervorgehoben waren. Manches würde man ohnedieß selbst wieder hergestellt haben. In anderen Fällen ließen sich gleich gute Gründe für die eine und die andere Ansicht anführen, in manchen Stücken hat man mit Schmerz das Bessere dem minder Guten geopfert, mit Schmerz die durch die Wissenschaft begründete und in den neuesten Gesetzgebungen bestätigte Ansicht aufgegeben gegen eine andere, die man jedenfalls für minder gut hielt. Andere Punkte wurden in der Hauptsache zugegeben, jedoch mit Vorbehalt einzelner Modifikationen, die nähere hätten festgestellt werden müssen. Das war in Bezug auf die wichtigen Punkte der Dauer und Wirkung der Polizeiaufsicht und der mildernden Umstände der Fall. Die mildernden Umstände wur-

den offen und ehrlich als allgemeine Gesetzesregel aufzegeben, man hatte sich nur vorbehalten, in einzelnen Fällen, dem Systeme des Entwurfes entsprechend, wo es ein dringendes Bedürfniß erfordert, eine Berücksichtigung derselben zu gestatten, man würde sich dabei an das Vorbild der preußischen, hannöverschen und badischen Gesetzgebung gehalten haben, die dasselbe System enthalten. Außerdem bestand ein weiterer Vorbehalt darin, daß man die Beurtheilung der Frage, ob ein leichterer oder schwererer Fall existire, als einen Bestandtheil der Thatfrage ansah, der von Geschwornen beantwortet werden müsse. In einigen anderen Punkten behielt man sich vor, zur Zeit oder vorerst an der früheren Ansicht des Ausschusses festzuhalten, in der Erwartung, daß eine gründliche Besprechung mit der Staatsregierung und der andern Kammer zu einer entgegengesetzten Ansicht führen möchte. Indirekt hatte man auch in diesen Punkten weitere Konzessionen in Aussicht gestellt, z. B. in Bezug auf die Frage des Maximums der Uebertretungsstrafen und andere wichtige Punkte. In einem einzigen Punkte mußte ein Nachgeben entschieden abgelehnt werden, in der Materie von der Prügelstrafe, da man es für moralisch und politisch unmöglich hielt, der Verewigung dieser Strafe den geringsten Vorschub zu leisten. In einem Punkte mußte der Ausschuß seine Incompetenz aussprechen, nämlich über die Frage der Judicatur bei Polizeiübertretungen.

Der Gesetzgebungsausschuß fühlte sich durch sein Mandat nur berechtigt, die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen, nicht aber in die Abänderungsvorschläge zur Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes einzugehen.

Die Antwort, welche von Seite des Gesetzgebungsausschusses ertheilt wurde, wurde nicht für genügend gefunden. Aus welchen Gründen, vermag ich nicht zu beantworten. Es ist möglich, daß man diese acht Propositionen als ein unzertrennbares Ganze ansah, welches nur in dieser Weise angenommen oder verworfen werden müßte, es ist aber auch möglich, daß gerade diejenigen Punkte, bei welchen der Ausschuß Zugeständnisse versagte, diejenigen waren, auf welche die Staatsregierung den meisten Werth gelegt haben wollte; das sind vorzugsweise Punkte polizeilicher Natur; denn was das allgemeine Strafrecht betrifft, so war beinahe alles Wesentliche zugestanden, und die Differenzpunkte ihrer Zahl und Beschaffenheit nach so gelagert, daß gewiß ein eventuelles Zustandekommen des Werkes möglich gewesen wäre. Der Ausschuß würde das Gesetz um dieser Punkte willen nicht bereinquirt haben. Die Chancen, die sich nun der Staatsregierung darboten, wenn man den gewöhnlichen Weg in der zwar langsamen, jedoch gegen jede Uebereilung sichernden Form der Geschäftsordnung fortgegangen wäre, würden darin bestanden haben, daß man in der Berathung des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten die Regierungsansicht weiter vertreten hätte, vielleicht in einigen Punkten zu weiteren Zugeständnissen gelangt wäre und daß man später im Ausschusse der Kammer der Reichsräthe die Regierungsansicht vielleicht mit vollem Erfolge hätte geltend machen können. Im letzteren Falle wäre die Position des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten allerdings bedenklich gewesen; allein, seien Sie überzeugt, eine solche Uebereinstimmung der zwei übrigen Faktoren wäre gewiß nicht spurlos vorübergegangen, wir hätten dann alle untergeordneten Bedenken dem großen Werke zum Opfer gebracht und wenn einzelne Differenzpunkte übrig geblieben wären, wo eine Einigung absolut unmöglich gewesen wäre, so wären es solche Punkte gewesen, die dem Ausdaue des Ganzen keinen Abbruch gethan hätten, z. B. die Frage über die Kompetenz zur Aburtheilung von den Polizeiübertretungen, die nur im Einführungsgesetze ihre Stellung gefunden hätten. Die Prügelstrafe hätte im Falle der Annahme durch die Kammern leicht bei den wenigen Artikeln angefügt werden können, wo sie zur Sprache kommt.

Die Regierung hat die Verhandlungen abgebrochen. Von diesem Akte an scheint die Ruhe, die bisher in den Verhandlungen geherrscht hatte, einer anderen erregteren Stimmung gewichen zu seyn. Während man dem Gesetzgebungsausschusse vorwarf, daß er seine letzte Aeußerung unter Eingebung der Aufregung geschrieben habe, erschien ein anderer Akt, der keineswegs die Spur jener ruhigen Seelenstimmung in sich trägt, die man von dem Gesetzgebungsausschusse gefordert hatte, ein Akt, durch den nicht allein der Gesetzgebungsausschuß, nicht allein die Majorität der vorigen Kammer, ich sage durch den zugleich die große Mehrheit des ganzen Volkes schwer in's Herz getroffen wurde. Wenn man glaubte, ein Volk, wie das bayerische, werde herz- und theilnahmslos zusehen und einen solchen Akt hinterher noch durch die Versagung seines früheren Vertrauens bestätigen, hat man unser Volk bei weitem noch nicht erkannt.

Durch diese That, meine Herren, ist jene Saat ausgestreut worden, welche die Auflösung der vorigen Kammer zur nothwendigen Folge gehabt hat, durch diese That und die vorausgegangenen Thaten ist der Saame ausgestreut worden, dessen Früchte als Früchte der Zwietracht in der gegenwärtigen Versammlung aufgegangen sind, die, so lange sie nicht ausgejätet sind, kein Zusammengehen ermöglichen und die unsere Versammlung wieder zu einer höchst unfruchtbaren machen werden.

Inzwischen suchte die ministerielle Presse schwere Anschuldigungen gegen den Gesetzgebungsausschuß zu verbreiten und ihm allein das Scheitern des Gesetzgebungswerkes in den Augen der Nation zur Schuld zu legen. Bemerkenswerth ist es, daß die ministeriellen Federn nicht sowohl die innere Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der vom Ausschusse nicht zugegebenen Prinzipien aufgegriffen und als Grund vorangestellt haben, daß sie z. B. nicht nachzuweisen gesucht haben, die Prügelstrafe sei für den Staat absolut unentbehrlich, das Gesetzbuch könne ohne diese Strafe nicht bestehen; daß sie sich vielmehr an äußere Umstände festgeklammert haben.

Es wurde dem Ausschusse der gereizte, der verletzende Ton seiner letzten Aeußerung an die Staatsregierung vorgeworfen. Meine Herren! Der Ton dieser Aeußerung war scharf und wurde nauentlich scharf durch die schlagende Kraft seiner Gründe; allein zu stark wird man diesen Ton nur dann finden, wenn man die Situation nicht bemißt, in welche der Gesetzgebungsausschuß sich gedrängt fühlte, der wohl wußte, es werde sein letztes Wort sein, das er vor der Oeffentlichkeit zu sprechen habe.

Der scharfe schneidende Ton, der vorwurfsvolle Ton wurde nicht zuerst vom Gesetzgebungsausschusse angeschlimmt, sondern von der Staatsregierung in der Zuschrift vom 11. März 1858. Wer diese liest, wird wohl finden, daß der Gesetzgebungsausschuß manche bittere, unverdiente Vorwürfe verschlucken mußte. Wenn man überhaupt, meine Herren, eine zu vermittelnde Sache recht gründlich verderben will, so darf man nur einfach in gereizter Stimmung schriftliche Rezesse wechseln, — die Wunden, die spitzige Federn eingeschnitten haben, lassen sich nicht mehr vertilgen. Fällt in der mündlichen Verhandlung manch frisches Wort, so wird der Eindruck bald wieder verwischt durch die nachfolgende Erklärung, es verschwindet der erste Eindruck, man kommt zum Ziele. Wäre es Ernst um die Verständigung gewesen, dann wäre mündliche Unterhandlung, die man im Ausschusse erwartete, ein weit besseres Mittel gewesen, als schriftliches Rezessiren.

Ein anderer dem Ausschusse gemachter Vorwurf bestand darin, daß er unbefugt es verweigert habe, unter Aussetzung

aller anderen Berathungsgegenstände formellen Beschluß zu fassen über die von der Regierung hervorgehobenen acht präjudiziellen Punkte. Meine Herren, es ist richtig, der Ausschuß hat formell Beschluß nicht gefaßt, materiell hat er jene Fragen erledigt in Form von Instruktionen an seinen Referenten. Er hat Beschlüsse nicht gefaßt, weil er sie nicht fassen durfte; er war dabei nicht allein in seinem Rechte, sondern ich sage auch in seiner Pflicht. Es ist nirgends in der Geschäftsordnung gestattet, daß man bei Berathung von Gesetzen, sie mögen von kleinem oder großem Umfange sein, die Präjudizien hervorhebt und zum Gegenstande einer besonderen Abstimmung macht. Es wird abgestimmt über die einzelnen Artikel, am Schlusse über das ganze Gesetz.

Diese Bestimmungen sind für die Kammer und deren Ausschüsse, also auch für den Gesetzgebungsausschuß maßgebend. Will die Regierung eine besondere Abstimmung über ein Präjudiz, so muß sie Gesetze vorlegen, die nur Präjudizien enthalten, wie das Grundlagengesetz von 1848 ein solches Gesetz über Präjudizien allerdings gewesen ist.

Das entgegengesetzte Verfahren wäre nicht heilsam und zweckdienlam; denn durch die allgemeine Abstimmung über Präjudizien ist noch nicht die besondere Fassung der einzelnen Artikel festgestellt, bei denen das Präjudiz zur Anwendung kommen soll. Nur in dieser Verförderung hat das Präjudiz Bedeutung. Außerdem kann sich stets Streit entspinnen, ob die Redaktion der Artikel dem festgestellten Präjudize entsprechend sei oder nicht.

So klar das auch ist und den Anforderungen der Geschäftsordnung entspricht, so haben doch ministerielle Federn das Publikum (natürlich nicht das sachkundige — das können sie nicht im Auge gehabt haben) eines Andern zu belehren gesucht. So heißt es in einem Artikel der Neuen Münchener Zeitung:

„Strenge genommen wird fast bei jedem Gesetzentwurfe „zuerst über das Prinzip berathen und abgestimmt. Wozu „wäre auch sonst die allgemeine Debatte? Und sollten „die Fälle der Praxis der Mitglieder des Gesetzgebungs„ausschusses fremd seyn, wo in Folge der Abstimmung „über den ersten Artikel, der das Prinzip aussprach, von „der Berathung der übrigen Paragraphen abgestanden „wurde? Warum also stünde ein Verfahren, das bei ge„wöhnlichen Gesetzentwürfen das gebräuchliche und gesetz„liche ist, bei der Berathung des Entwurfes eines Straf„oder Polizeistrafgesetzbuches in direktestem Widerspruche „mit den gesetzlichen Bestimmungen?"

Meine Herren! wer das behaupten kann, der hat von dem Geschäftsgange und dem Usus der Kammer keinen Begriff. Die allgemeine Debatte hat allerdings die Aufgabe, sich über Prinzipien der Gesetze klar zu machen und dadurch Richtpunkte für die spezielle Debatte und Abstimmung zu gewinnen. Aber auf die allgemeine Debatte wird nun und nimmermehr abgestimmt und es ist bei der allgemeinen Debatte zur Abstimmung gar keine Veranlassung gegeben. Erst nach Beendigung der speziellen Debatte über jeden einzelnen Artikel wird abgestimmt, und die im Gesetze vorkommenden Präjudizien müssen warten, bis die Artikel an die Reihe kommen, die das Präjudiz enthalten. Steht das Präjudiz im Art. 1, so kommt das Präjudiz im 1. Art. zur Abstimmung, steht es in Art. 10, so wird bei Art. 10 darüber abgestimmt. Will nach dem 10. Artikel dann die Staatsregierung den Entwurf zurückziehen, so kann sie es thun. Gerade das haben wir gewollt. Unsere Erörterungen im Ausschusse, im Protokolle vom 6. März 1858, die dem Ministerium offen mitgetheilt worden sind, enthalten die generelle Debatte über acht Punkte, die uns vorgelegt waren; die definitive Abstimmung wäre bei den einzelnen Artikeln erfolgt, und hätte man uns Zeit gelassen, in der ersten Stunde unserer Berathung hätte die Staatsregierung über zwei der wichtigsten Präjudizienfragen, über das Maximum der Polizeistrafen und die Zulässigkeit der körperlichen Züchtigung jene förmlichen Beschlüsse gehabt, die sie gewünscht hat. Es wird weiter hervorgehoben: „Wenn es auch im Gesetze vom 12. Mai 1848 in Bezug auf den Gang der Berathungen bei den Gesetzgebungsausschüssen nicht ausdrücklich als zulässig bezeichnet sei, einzelne Punkte präjudiziell hervorzuheben und zu erledigen, so sei es doch nicht verboten, also habe der Ausschuß dieß thun dürfen." Meine Herren! nicht das Gesetz vom 12. Mai 1848 allein ist Norm für die Thätigkeit des Gesetzgebungsausschusses; es regulirt dieselbe nur so weit, als dieses Gesetz nichts vom gewöhnlichen Verfahren Abweichendes enthält. In allen übrigen Punkten ist nach allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung für die Kammer, die auch für den Gesetzgebungsausschuß maßgebend sind, zu verfahren. Ist dort eine bestimmte Form vorgeschrieben, artikelweise abzustimmen, so bedarf es keines besonderen Verbotes anderer Formen; jede andere Form ist damit stillschweigend verboten.

In einer anderen Version wurde unter Bezug auf eine Aeußerung des Herrn Staatsministers der Justiz uns vorgeworfen: „Die Regierung habe nicht bindende Beschlüsse vom Ausschusse verlangt, sondern nur eine unumwundene Darlegung der Ansichten der Mitglieder des Ausschusses gefordert."

Meine Herren, es scheint mir, daß es damals dem Herrn Staatsminister der Justiz gefallen hat, sich in einem Wortspiele zu ergehen. Ich will jene Aeußerung, deren nicht gehörige Berücksichtigung vorgeworfen wird, ihrem vollen Texte nach verlesen. Es heißt hier:

> Was ferner den „sich bindenden Ausschusses" betreffe, so sei es der Regierung genügend, wenn die Männer, welche den Ausschuß bilden, im Ausschusse erklärten, daß sie sich zu diesem oder jenem Beschlusse vereinigten. Die weitere Folge könne abgewartet werden. Wenn der Ausschuß erkläre, er nehme die körperliche Züchtigung in Polizeisachen an, so präjudizire dieß allerdings dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe nicht. Allein die Regierung sei vorerst zufrieden, wenn sie wisse, daß der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten dieser Meinung sei.

Nun, meine Herren! der vielleicht sehr subtile Unterschied zwischen einem wirklichen Ausschußbeschlusse und zwischen einer Erklärung, welche die Mitglieder des Ausschusses im Ausschusse abgeben, daß sie sich über bestimmte Beschlüsse vereinigt haben, dieser Unterschied ist von meiner Fassungskraft bisher noch nicht erfaßt worden. Dem redlichen Finder dieses Unterschiedes sichere ich eine seinem Scharfsinne entsprechende Belohnung zu. In der That, meine Herren! mit Ausnahme der einzelnen Ausschußmitglieder, von denen diese in acht oder vierzehn Tagen hätten sagen können: „Wir sind damals der Ansicht gewesen, aber jetzt sind wir einer anderen Ansicht" konnte der Staatsregierung unmöglich gedient seyn; es war klar ausgesprochen, was man wollte, und leuchtet selbst aus jener Aeußerung hervor, besonders aber aus der Erklärung vom 11. März 1858. Man verlangte Beschlußfassung über die in der Erklärung der Staatsregierung hervorgehobenen Prinzipienfragen — eine Beschlußfassung, nach welcher keine weitere Diskussion mehr stattfinden konnte. Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten wäre daran gebunden gewesen, er hätte seiner in der oder jener Form abgegebenen Erklärung Wort halten müssen. Das war natürlich, daß ein solches Abkommen den Ausschuß der Kammer der Reichsräthe nicht binden konnte.

Eine spätere Diskussion über solche Punkte wäre aber nur dann möglich geworden, wenn der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe entgegengesetzter Meinung gewesen wäre; denn in jedem andern Falle waren die betreffenden Punkte für immer erledigt.

Ein anderer Punkt, der vom Ausschusse hervorgehoben wurde, bestand darin, daß der Entwurf des Strafgesetzbuches von den angesehensten und ausgezeichnetsten Juristen des In- und Auslandes bearbeitet gewesen sei und gleichwohl diese solide und vortreffliche Arbeit, nicht allein in Prinzipien, sondern auch in Detailfragen fast durchgängig die schroffeste Opposition gefunden habe. Man nahm keinen Anstand zu erklären, daß in manchen der wichtigsten Materien der Ausschuß die Sache verdorben und eine fast gränzenlose Verwirrung herbeigeführt habe. — Meine Herren! Ich habe die Verdienste des von der Staatsregierung eingebrachten Entwurfes nie gering geschätzt; ich erkenne denselben als einen großen Fortschritt im Verhältniß zum gegenwärtigen Zustande und als eine solide Grundlage für die Schöpfung eines entsprechenden Strafgesetzbuches. Einzelne Vorzüge desselben, z. B. das einfache Strafsystem sind in die Augen fallend. Allein gleichwohl ist er ein menschliches Werk und wie alle menschlichen Werke verbesserungsfähig, in manchen Stücken sogar verbesserungsbedürftig. Wenn man ihn näher betrachtet und den Gegenstand genauer in's Auge faßt, dann ergeben sich einzelne Gebrechen und Mängel, die einer Abhilfe bedürfen. Eine systematische Opposition hat im Ausschusse, meines Wissens, durchaus nicht stattgefunden. Meinungsverschiedenheiten, die sich ergaben, sind eben Ergebnisse der deutschen Gründlichkeit, deutscher Gewissenhaftigkeit, Ergebnisse des Strebens, überall das Beste zu suchen und soviel als möglich die besten Errungenschaften anderer Gesetzgebungen diesem Werke anzueignen. Meines Wissens hat die Führung der Diskussion niemals die Grenze des Anstandes überschritten und die einzigen Meinungsverschiedenheiten sind mehr unter den Mitgliedern des Ausschusses unter sich als der Staatsregierung gegenüber ausgefochten worden.

Noch schwerer ist der Vorwurf, daß der Ausschuß durch seine Wirksamkeit das Werk verdorben habe. Meine Herren! in dem Punkte gebe ich vornherein Eines zu. Wenn ich nur die Wahl hätte, entweder den Regierungsentwurf in seiner ursprünglichen Fassung oder den Entwurf des Ausschusses in der Fassung, wie er jetzt liegt, anzunehmen, ich würde unbedenklich zu dem Regierungsentwurfe greifen. Die Gründe sind sehr einfach. Der Regierungsentwurf ist ein durchgebildetes Werk, dessen Meister volle Zeit hatten, in allen Beziehungen ihr Werk zu vollenden und die es erst aus der Hand ließen, als es von ihrer Seite fertig war. Dem Werke des Ausschusses hat man nicht Zeit gelassen, zu seiner Vollendung zu gelangen. Man hat uns das Concept aus der Hand genommen, bevor es möglich war, unser Concept zu revidiren. Man kann einem Bildhauer die Nichtvollendung einer Statue nicht zum Vorwurfe machen, wenn man sie ihm aus der Hand nimmt, während sie kaum erst aus der Punktirung herausgehauen ist, — und weiter ist unser Werk noch nicht gelangt. Bemerken Sie wohl, meine Herren, wir hatten am Anfange unserer Berathung festgesetzt, daß der ersten Lesung, die nur provisorisch seyn sollte, eine zweite Lesung zur wirklichen Feststellung der Beschlüsse nachfolgen solle, und, wie bei den meisten Gesetzen der Fall ist; würde an die zweite Lesung wahrscheinlich eine dritte sich angeknüpft haben, ehe man das Werk aus der Hand gelassen hätte. Jene Theile des Werkes, die verhältnißmäßig vollendet sind, wie z. B. der allgemeine Theil, der nur weniger Correkturen bedarf werden sich auch jetzt schon als ganzes Werk darstellen; allein bei dem besondern Theile war eine solche Möglichkeit nicht gegeben. An dem besondern Theile haben sieben verschiedene Referenten mitgearbeitet. Ungeachtet man durch vorausgehende Besprechung Einheit der Arbeit herzustellen suchte, war doch nicht möglich, daß nicht besondere Standpunkte einzelner Referenten in der oder jener Materie sich geltend machten, und daß aus der unmittelbar folgenden Berathung die nöthige Einheit und Uebereinstimmung hätte hervorgehen können. Es sollte deßhalb der ganze besondere Theil und der allgemeine Theil von einem einzigen Referenten überarbeitet werden, um die Widersprüche zu beseitigen, und solche Beschlüsse zu reproponiren, bei denen sich nur eine zufällige Mehrheit gebildet, um den nöthigen Einklang des Ganzen herzustellen. Bei einzelnen Materien hatte man nur mit Rücksicht auf die zweite Berathung vorläufig abgeschlossen, ungeachtet man sich klar war, es werde die zweite Berathung anders werden müssen. Hätte man uns Zeit gelassen, das Werk zu vollenden, dann bin ich überzeugt, es würde auch die Prüfung gegenüber dem Werke der Staatsregierung nicht zu scheuen haben. Trotz der fragmentarischen Gestaltung unserer Arbeit hat sie gleichwohl von unabhängigen deutschen Kritikern eine ziemlich ehrenvolle Anerkennnung gefunden.

Es ist uns ferner vorgehalten worden, die Fragen der Regierung seien offen, klar und unumwunden gewesen, die Antworten des Ausschusses dagegen ausweichend und voll mehrdeutiger Wendungen.

Die erste Frage ist die: Waren wirklich die Fragen der Regierung so klar, wie behauptet worden ist? Ich bekenne, ich habe die meisten Fragen vollständig verstanden; nur bei zwei Fragen bin ich heut zu Tag noch nicht klar, wie weit ihre Tragweite geht. In beiden Fragen hat die Regierung erklärt, es werde in der Hauptsache an dem Systeme des Entwurfes festgehalten. Was man als Hauptsache betrachtet hat und was man als Nebensache hätte gelten lassen, das vermag ich jetzt noch nicht zu durchschauen. Im Uebrigen habe ich die Fragen verstanden und glaube, Jedermann, der unsere Verhandlungen gelesen, wird auch die Antworten des Ausschusses vollständig verstanden haben. — Es ist allerdings richtig, so lange die erste Erklärung allein abgegeben worden, bevor das Protokoll vom 6. März 1858, das die Grundlage derselben bildet, veröffentlicht war, konnte man allerdings an der allgemeinen Fassung einzelner Antworten Anstand nehmen, allein nachdem die offene Mittheilung und Veröffentlichung des Protokolls geschehen war, ist wirklich jener Einwand unbegreiflich. In diesen Protokolle sind nicht einzelne Prinzipienfragen als solche erörtert, sondern es ist soviel möglich auf alle einzelnen Artikel eingegangen, bei denen das Prinzip zur Anwendung kam.

Es ist in der vorhergehenden Berathung von Herrn Völk erwähnt worden, daß namentlich die Erklärung des Ausschusses im Betreff des Systems der mildernden Umstände Beanstandung gefunden habe. Meine Herren! Ich muß Ihnen feierlich bezeugen, die Protokolle des Ausschusses geben durchaus keinen Anhaltspunkt, um jene Angst zu vermuthen, die uns von einer im Sinne des Ministeriums schreibenden Feder vorgehalten worden ist. Es war wirklich die ernste und redliche Absicht, das System der mildernden Umstände im ganzen allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches Preis zu geben. Hätte man diese Absicht nicht gehabt, so wäre nicht nothwendig gewesen, in demselben Protokolle einen Vorbehalt zu machen, die erhöhten Maxima der Strafen verhältnißmäßig wieder herabzusetzen. Nur bei einzelnen Verbrechen sollte auf mildernde Umstände Bedacht genommen werden, wo die reiflichste Erfahrung dafür sprach, wo theilweise selbst das System des Entwurfs auf leichtere

Straffälle gekommen war. Nur bei solchen, verhältnißmäßig wenigen Fällen und im Anschluß und im Gedanken des preußischen Strafgesetzbuches wollte im speziellen Theil davon Gebrauch gemacht werden.

Meine Herren! Ich habe Ihnen die Thatsachen jetzt geschildert, die gegenwärtig die Situation bilden. Diese Thatsachen haben jenen Grad von Verstimmung, jene Besorgniß, jene Spannung hervorgerufen, gegen deren Vorhandensein man unmöglich länger das Auge verschließen kann; allein so groß auch diese Spannung ist, Eines erlaube ich mir zu constatiren: Sie erstreckt sich nicht über jene Stufe hinauf, innerhalb deren sich die ministerielle Verantwortlichkeit bewegt. Sie reicht nicht hinauf in jene Sphäre, wo in unverletzbarer Höhe und Heiligkeit die Majestät thront.

Das bayerische Volk, meine Herren, hängt an seinem alten Väterglauben und glaubt an gar keine staatsrechtliche Fiktion. Es glaubt weder jene Fiktion, daß ein König nur herrsche und gar nicht regiere, noch begreift es die andere, daß ein König alles regieren könne, und daß alles, was unter der großen Firma der Staatsregierung geschehe, gerade so anzusehen wäre, als habe der König es selbst gethan. Wenn irgend ein Druck empfunden wird, so besteht eben der Trost darin, daß der Regent das nicht wolle und nicht wisse, und daß alles gut und besser wäre, wenn der Regent recht berichtet, recht berathen gewesen wäre. Meine Herren! die Situation ist von der Art, die Hemmung aller gesunden Entwicklung ist so groß, daß ich nicht an eine lange Dauer derselben glauben kann, und daß ich meine, von beiden Seiten muß das gleiche Sehnen bestehen, aus dieser Situation herauszukommen. Was soll nun werden, meine Herren? Soll die Gesetzgebungsfrage noch vierzig Jahre vertagt werden? Sollen wir vielleicht dahin kommen, daß wir, wenn ein europäischer Krieg entzündet ist, wenn die dringendste Noth sich geltend macht, ein fremdes Strafgesetzbuch recipiren und es mit wenigen Redaktionsänderungen zur Grundlage unseres Rechtszustandes machen? Soll Bayern so weit kommen, von anderen entlehnen zu müssen, nachdem es so lange Zeit im Gesetzgebungswerke allen Staaten Deutschlands als Muster gedient hat? Das Volk, meine Herren, sehnt sich heraus aus diesem Zustande, es fühlt den Druck der gegenwärtigen Umstände, es wünscht, daß sich die nächste, beste Gelegenheit ergebe, die zur nothwendigen Eintracht aller Faktoren der öffentlichen Gewalt führe, in einem Zeitpunkte, wo die Völker der Mitwelt uns in voller Spaltung erblicken, während die äußere Gefahr gerade jetzt die höchste Eintracht als das Erste und als das Eine Nothwendige erscheinen läßt.

Meine Herren! ich bin nicht gewohnt, gegen Personen zu streiten, sondern gegen Prinzipien. Ich weiß auch, meine Herren, daß wir nicht in England leben, sondern in Bayern, und weiß, von welcher Seite allein die maßgebenden Bestimmungen über die Grundsätze der Staatsregierung und Staatsverwaltung ausgehen können. Nach meiner Ueberzeugung, meine Herren, kann der Tag nicht mehr so ferne seyn, wo man auch von anderer Seite erkennen wird, daß die höchste Eintracht zwischen Fürst und Volk die beste innere Politik ist, und daß die Macht der Krone, der Glanz des Thrones keine bessere Stütze finden kann, als die freie Hingebung und Ueberzeugung eines selbstthätigen, biederen, eines seines nationalen Fortschrittes bewußten Volkes.

Staatsminister der Justiz, Dr. v. **Ringelmann**: Meine Herren! der Gegenstand der heutigen Tagesordnung war ein Antrag Ihres ersten Ausschusses über einen Initiativantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk, die Aenderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Widersetzung betr. Der geehrte Ausschuß hat, indem er diesem Antrage seine Zustimmung versagte, Gelegenheit genommen, auch jenen Konflikt zu berühren, der das allgemeine Gesetzgebungswerk gehindert hat. Der Herr Antragsteller hat sich daran angeschlossen, ebenso der Herr Vorredner, und es hat eine mitunter scharfe Beleuchtung des Verfahrens der Staatsregierung stattgefunden.

Meine Herren! ich bin nicht gesonnen, diesen Boden in der Weise zu betreten, daß ich auf alle diese einzelnen Punkte Antwort zu geben hätte; aus zwei Gründen nicht: erstens ist dasjenige, was wir gethan, die Maßregeln, die wir genommen haben, offen vor Aller Augen geschehen, es ist niedergelegt in den Protokollen der Gesetzgebungsausschüsse, und zum Ueberflusse haben damals, als der Vorgang sich ereignete, die Zeitungen hievon Ausgüge in umfassenden Details enthalten, es ist also Alles allgemein bekannt; es hat sich jeder seine Meinung bilden können. Dasjenige, was wir gethan haben, glauben wir an der Hand der Gesetze und im Bewußtseyn unseres guten Rechtes gethan zu haben; in dieser Beziehung also dürfte es nicht nothwendig seyn, nochmals in alle Details einzugehen. Es ergibt sich dieses aber auch noch aus einem zweiten Grunde, den der geehrte Herr Vorredner am Schlusse seines Vortrages berührt hat. Es ist gegenwärtig eine neue Kammer zusammengetreten und wir sind berufen, eine Reihe von wichtigen Fragen in Eintracht zu erledigen. Die kgl. Staatsregierung hat Ihnen eine Reihe von Gesetzentwürfen vorgelegt. Es werden noch Fragen anderer Art Ihre Aufmerksamkeit zu beschäftigen haben. Es ist nicht gut, meine Herren, wenn wir hier gleich am Anfange unserer Erörterungen mit einer solchen Stimmung in die Verhandlungen eintreten, die unmöglich geeigenschaftet seyn kann, den großen Zweck des Ganzen in würdiger Weise zu fördern. Deswegen, meine Herren, bin ich, wie gesagt, nicht gewillt, die sämmtlichen Einzelnheiten der früheren Vorgänge zu erörtern.

Allein, meine Herren, einen Punkt kann ich nicht unberührt lassen, und das ist die Aeußerung in dem Vortrage Ihres geehrten Ausschusses, „die Staatsregierung habe als den Mittelpunkt des Konfliktes vergeblich das System der mildernden Umstände vorzuschieben gesucht.“ Ich erinnere mich mehrmals in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses gehört zu haben, man solle keine Tendenzprozesse machen, und doch haben Sie, meine Herren, hier einen Tendenzprozeß gegen die Regierung erhoben. Die kgl. Staatsregierung hat nirgends diesen Grund als Mittelpunkt und als entscheidenden vorgeschoben. Sie haben ja die verschiedenen Streitpunkte, worüber die Staatsregierung klare und unumwundene Beschlüsse verlautet, in Händen; es ist nirgends gesagt, daß dieser eine der entscheidende gewesen sei. Es war allerdings einer der wichtigsten; allein dazu bedurfte es keines „Vorschiebens.“ Das erlaube ich mir nur, Ihnen etwas näher zu erörtern.

Die Staatsregierung war zum ersten Male in einer Sitzung des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe veranlaßt, sich über das System der mildernden Umstände (circonstances atténuantes) zu äußern. Der allgemeine Theil war nämlich im Gesetzgebungsausschusse der Abgeordnetenkammer in erster Lesung beendiget, und das System der mildernden Umstände hatte darin keine Stelle gefunden. Das Elaborat war in offiziöser Weise der Kammer der Reichsräthe mitgetheilt worden. Darauf erstattete der Referent der Kammer der Reichsräthe seinen Vortrag und gleich in der ersten Sitzung kam als eines der Grundprinzipien die Frage der mildernden Umstände zur Sprache.

Meine Herren! ich kann annehmen, daß der Grundgedanke Ihnen bekannt ist, worauf das Prinzip der mildernden Umstände beruht. Die Strafgesetze sind entweder absolute,

d. h. solche, wovon der Richter gar nicht abgehen kann, z. B. die Kettenstrafe, oder relative, d. h. solche, wo er eine gewisse Latitude hat, wo er z. B. zwischen 4 bis 8 Jahren Arbeitshaus, zwischen 12- und 20jährigem Zuchthaus nach Beschaffenheit der Schwere des Falles ab- und zugehen kann. Der Gesetzgeber hat nun einige Fälle vorgezeichnet, wo er wegen des Vorhandenseins von mildernden Umständen dem Richter erlaubt, noch tiefer herabzugehen, so zwar, daß er bei absoluten Strafen in eine andere Strafgattung übergehen, bei relativ bestimmten noch unter das Minimum herabsteigen kann. Als solche Momente galten bisher vorzugsweise die Jugend des Verbrechers und die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Wenn diese vorhanden sind, dann darf auch nach den zur Zeit geltenden Gesetzen der Richter weiter heruntergehen, als die Strafbestimmung lautet. Nun beruht aber das Prinzip der hier in Frage kommenden „mildernden Umstände" darauf, daß auch abgesehen von jenen Milderungsgründen in jedem einzelnen Kriminalfalle der urtheilende Richter das Recht haben soll, zu untersuchen, ob nicht besondere nicht im Voraus bezeichnete mildernde Umstände zu Gunsten des Angeklagten vorhanden seien, und wenn dieß der Fall, dann soll er auch, ohne daß es von der Jugend des Verbrechers oder der geminderten Zurechnungsfähigkeit sich handelt, unter die gesetzlich bestimmte Strafe herabgehen dürfen.

Diese Frage nun, meine Herren, ist von der Regierung nicht jetzt erst in's Auge gefaßt worden. Schon bei der Preßgesetz-Novelle von 1848 war davon die Sprache; sie ward aber bei Seite gelegt, weil man dieselbe für zu tief einschneidend hielt. Nachher kam die Sache neuerdings zur Erörterung bei dem Preßstrafgesetze. Da, meine Herren, ich bitte Sie sich dessen wohl zu erinnern, hatte nicht die Regierung das Prinzip der mildernden Umstände in den Entwurf des Preßstrafgesetzes gelegt, sondern es ist erst durch ein Amendement hineingekommen, welches die Regierung durch den damaligen Justizminister nachdrücklichst bekämpfte. Auf diesem Standpunkte blieb die Regierung auch fortan stehen, weil sie nämlich, und das ist der Grund, von dessen Unrichtigkeit wir uns noch heute nicht überzeugen können, annimmt, daß durch das System der mildernden Umstände die verschiedenen Gewalten Gesetzgebung, Judicatur und Begnadigung mit einander verschmolzen werden. Denn, meine Herren, was ist denn eigentlich die Grundbedeutung der mildernden Umstände? Das Gericht soll erklären können, in einem gegebenen Falle halte es auch die geringste durch das Gesetz bestimmte Strafe für zu hoch, es soll also erst ein Gesetz machen und auf den gegebenen Fall anwenden. Es wird nicht gelängnet werden wollen, daß diese Auffassung die richtige ist.

Meine Herren! die Regierung hat erklärt — und ich wiederhole es hier in diesem hohen Hause — sie würde Anstand nehmen, dieses System zu adoptiren, selbst wenn es sich nur von rechtsgelehrten Richtern handeln würde; sie kann dasselbe daher noch viel weniger adoptiren, wenn es sich von Schwurgerichten handelt. Warum? Der rechtsgelehrte Richter müßte doch wenigstens in seinen Entscheidungsgründen angeben, worin die mildernden Umstände beständen, weßwegen er unter das Gesetz in dieser Weise gehen zu müssen geglaubt hat, und man könnte dann in der Berufungsinstanz eine Renderung herbeiführen. Das ist aber beim Schwurgerichte nicht der Fall, dessen Ausspruch lediglich lautet: der Angeklagte ist schuldig unter mildernden Umständen. Was aber dieß für mildernde Umstände waren, ob nicht vielleicht der gute Leumund hingereicht habe, um als mildernder Umstand zu gelten, das können Sie nie erfahren. So weit, meine Herren, glaubte die Staatsregierung nicht gehen zu können, namentlich nicht, wenn sie die schwereren Strafen in's Auge faßt. Es ist bekannt, daß das menschliche Herz zur Milde und zum Mitleid geneigt ist; wir haben prinzipielle Gegner der Todesstrafe unter allen Umständen. Sie wissen, meine Herren, die Frage über die Todesstrafe ist im Gesetzgebungs-Ausschusse nur mit schwacher Majorität nach dem Vorschlage der Regierung entschieden worden. Wenn Sie jetzt das Prinzip der mildernden Umstände annehmen, so ist die Frage dennoch im gegentheiligen Sinne entschieden, denn die Schwurgerichte haben es unter allen Umständen in der Hand, daß bei Kapitalverbrechen herabgegangen und die Todesstrafe in Kettenstrafe verwandelt werde. Dieß, meine Herren, sind die Gründe, weßhalb sich die Staatsregierung gegen die mildernden Umstände erklärt hat.

Eilf Tage darauf, nachdem die Sache in dem Ausschusse der Kammer der Reichsräthe, und zwar mit 6 gegen 1 Stimme dahin entschieden worden war, das Prinzip der mildernden Umstände sei nicht anzunehmen, kam die Sache in dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten zur Sprache. Ich war damals nicht gegenwärtig, weil ich auf einer Reise nach Nürnberg zu den Conferenzen der deutschen Handelsgesetzkommission begriffen war. Die beiden königlichen Commissäre vertraten aber nachdrücklich das System der Regierung und es wurde eine ganze Sitzung über diese Frage debattirt. Der Beschluß ging mit allen Stimmen gegen eine dahin, das System der mildernden Umstände sei aufzunehmen und darauf sogleich bei Berathung des speziellen Theiles in Berücksichtigung zu ziehen; der Referent habe hierüber die geeigneten Vorschläge an den Ausschuß zu bringen. Zehn Tage später — am 25. Mai — legte der Herr Referent im Allgemeinen seine Grundsätze über die mildernden Umstände dar. Es gab wieder eine Debatte und hier erklärte der königliche Ministerialkommissär v. Neumayr, er müsse sich wiederholt entschieden gegen dieses System erklären, er mache darauf aufmerksam, daß die Annahme dieses Prinzips der mildernden Umstände, welches nunmehr auch von der Kammer der Reichsräthe abgelehnt worden sei, das Zustandekommen des Gesetzbuches — er wolle nicht sagen ganz vereiteln, dazu sei er nicht ermächtigt — aber jedenfalls wesentlich erschweren werde. Demungeachtet wurde das Prinzip der mildernden Umstände beibehalten und sofort beim speziellen Theile in dieser Weise berücksichtigt; es wurden demgemäß mehrmal die Strafminima beträchtlich erhöht, weil man mit Annahme des Prinzips der mildernden Umstände so kleiner Minima nicht mehr bedürfe.

So zogen sich die Verhandlungen fort bis zum 31. Juli, wo sie sich dem Schlusse der ersten Lesung näherten. Hier war ich nun selbst gegenwärtig und erörterte in einer längeren Auseinandersetzung, worin ich alle Gründe vorbrachte, daß die Regierung sich auf das Prinzip der mildernden Umstände nicht einlassen könne, daß dieses — das waren meine Worte — eine der Klippen sei, woran das Zustandekommen des Strafgesetzbuches scheitern könne. Darauf, meine Herren, wurden die Gesetzgebungsausschüsse vertagt.

Der Grund der Vertagung war wirklich kein anderer, als um nach neun Monaten bei der Abspannung, wie solche selbst einige Mitglieder des Ausschusses gefühlt haben, eine Pause zur Ruhe eintreten zu lassen. Es ist dies auch an anderen Orten so gehalten worden, namentlich bei der Gesetzgebungskommission für ganz Deutschland, welche gegenwärtig in Hamburg, früher in Nürnberg tagte. Man bedurfte in der That eines solchen Ruhepunktes, da, wie der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Edel erklärt hat, man mit Aufwand von vieler Kraft und selbst mit Aufopferung der Gesundheit sich bisher dem Werke hingegeben hatte.

Und nun, meine Herren, hatte die Staatsregierung die Aufgabe, sich einmal die Frage zu stellen, wie es mit der Fortsetzung des Gesetzgebungswerkes gehalten werden solle. Ihr sehr geehrter Ausschuß hatte beschlossen, erst in den allgemeinen Theil des Polizeistrafgesetzbuches einzugehen, und dann das ganze Strafgesetzbuch einer zweiten Lesung zu unterwerfen. Meine Herren, ich hatte so eben die Bedeutung einer zweiten Lesung kennen gelernt, es war auch so in Nürnberg gehalten worden; der ersten Lesung war die zweite gefolgt, und während die erste Lesung der drei Bücher des Handelsgesetzbuches 88 Sitzungen hinweggenommen hatte, bedurfte es für die zweite, trotz der eingehenden Behandlung bei der ersten Lesung, wie die Protokolle nachweisen, nicht weniger als 78 Sitzungen. Wir haben auch unterdessen noch weitere Erfahrungen in diesem Kapitel gemacht und gefunden, daß die zweite Lesung, weit entfernt curforisch zu seyn, fast alle Fragen, die vorher schon umständlich behandelt wurden, neuerdings auf den Tisch bringt.

Der sehr geehrte Abgeordnete Hr. Dr. Edel hat bemerkt: „Man hat uns nicht Zeit gelassen, das Werk würde ein vollendetes geworden seyn." Allein die Regierung mußte einmal wissen, wie sie daran sei. Sollte sie neuerdings in umständliche Debatten eingehen? sollte sie eine möglicher Weise wieder so weit aussehende Verhandlung durchmachen, ohne zu wissen, ob sich das Ministerium und die Kammerausschüsse vereinigen würden? Deßwegen, meine Herren, fand man sich veranlaßt, diejenigen Punkte auszuziehen, welche man als maßgebend, d. h. als solche erklären zu können glaubte, von denen das Schicksal des Gesetzgebungswerkes abhänge. Und unter diesen befand sich das Prinzip der mildernden Umstände. Es ist uns vorgeworfen worden, wir hätten uns mit dieser Maßregel vom gesetzlichen Boden entfernt; das kann ich aber durchaus nicht zugeben. Es steht nirgends geschrieben, daß eine solche Maßnahme unzulässig sei; schon aus dem einfachen Grunde kann dies nicht der Fall seyn, weil die Regierung in jedem Augenblicke die Befugniß hat, einen Gesetzentwurf ganz zurückzuziehen.

Sowie sie aber einen einzelnen an die Kammer gebrachten Gesetzentwurf in jedem Stadium der Berathung wieder zurücknehmen kann, kann sie dies natürlich auch in Bezug auf ein ganzes Gesetzbuch. Ist das aber der Fall, warum sollte sie sogleich diesen äußersten Weg betreten und nicht vielmehr einen anderen milderen vorziehen; nachdem von allen Seiten soviel Fleiß und Kraftaufwand auf das Gesetzgebungswerk verwendet worden war? Es wurden demgemäß, meine Herren! die Punkte fixirt, auf welche es der Regierung ankam; und sie wollte darüber die Meinung der Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses hören: sie sollten sich darüber schlüssig machen, wie sie es bezüglich dieser Punkte bei der zweiten Lesung halten wollten und ob sie sich bezüglich derselben den Anschauungen der Regierung anschließen könnten. Ich muß hier auf eine Aeußerung des Dr. Edel zurückkommen, welcher meinte, es würde eines besonderen Scharfsinns bedürfen, um herauszubringen, daß in dieser Aufforderung nicht ein „Sich-Binden" des Gesetzgebungsausschusses liege." Ich kann dies nicht finden; die Fragen, meine Herren! um die es sich handelte, waren keine so außerordentlich schwierigen, keine so complicirten, worüber nicht die einzelnen Mitglieder längst schon ihre Meinung fixirt gehabt hätten. Es handelte sich also nur darum, zu erklären, ob man geneigt sei, diese Meinung aufzugeben.

Dann aber handelte es sich doch um kein weiteres „Sich-Binden" des Gesetzgebungsausschusses mehr. Ich vermag in der That nicht einzusehen, was in einem solchen Verlangen so Gefährliches liegen soll. Ich setzte damals ausdrücklich bei, was die Kammer der Reichsräthe thue, könne einstweilen abgewartet werden. Die Verhandlungen sollten also in ihrem gewöhnlichen Gange fortgesetzt werden. Nur wollten wir sicher seyn, daß nicht eine schon 9 Monate dauernde Verhandlung noch weitere 6 Monate hindurch und am Ende ganz mit demselben Resultate Platz greife.

Nun, meine Herren! komme ich auf den Punkt der mildernden Umstände zurück. Man hat gesagt, der Ausschuß habe hier nachgegeben, er habe das Verlangen der Regierung, es solle das Prinzip der mildernden Umstände nicht aufgenommen werden, zugestanden.

Meine Herren! wenn hier nicht ein Mißverständniß obwaltet, muß ich gerade im Gegentheile aussprechen, daß der Ausschuß dies nicht gethan hat. Er hat erklärt, er wolle die mildernden Umstände in den allgemeinen Theil des Strafgesetzbuches nicht aufnehmen, aber er behalte sich vor, sich anschließend an das System des Entwurfes das Prinzip bei den einzelnen Verbrechen wieder geltend zu machen, es in Einklang zu bringen mit den Bestimmungen des Preßstrafgesetzes und es wurde sogar in dem betreffenden Protokolle beigesetzt, es würde ein ganz buntscheckiges Verfahren zum Vorscheine kommen, wenn man die Entscheidung über das Vorhandensein der mildernden Umstände nicht auch den Richtern der That überlassen wolle. Was war also jetzt gewonnen? Die Meinung des Ausschusses war, die einzelnen Verbrechen und Vergehen in's Auge zu fassen und zu fragen, ob hier und dort das Prinzip der mildernden Umstände adoptirt werden solle. Es konnte also die Diskussion in jedem einzelnen Falle reproduzirt werden. Dabei sollte aber noch überdies die Beurtheilung der Frage, ob mildernde Umstände vorhanden seien, durch den Richter der That stattfinden. Das, meine Herren! ist aber eben der große Unterschied zwischen der Auffassung der Regierung und des Ausschusses. Gerade im Widerspruche mit dem Systeme des Entwurfes, aber nicht im Einklange mit demselben steht dasjenige, was die Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses beschlossen haben. Ueber die angeregte Frage sollen nach der Intention der Regierung nie die Geschwornen, sondern die Richter bei der Strafzumessung zu entscheiden haben. Der Strafgesetzentwurf sagt zwar an mehreren Stellen, daß in bestimmten schwereren Fällen über die ordentliche Strafe hinauf, in leichteren unter die ordentliche Strafe herabgegangen werden dürfe. Die Beantwortung der Frage aber, ob ein schwerer oder leichterer Fall vorhanden sei, sollte nicht durch die Geschwornen bei der Schuldfrage, sondern durch die Richter bei der Strafzumessungsfrage entschieden werden. Wäre das Gegentheil in der Absicht der Regierung gelegen, so hätte sie ja ihr eigenes Prinzip selbst aufgegeben.

Man kann demnach nicht sagen, der Gesetzgebungsausschuß habe sich der Regierung accommodirt. Er hat nur erklärt, das Prinzip der mildernden Umstände wolle er im Allgemeinen nicht aufnehmen, aber er wolle dasselbe bei den einzelnen Verbrechen und Vergehen in Betracht ziehen und mit den Bestimmungen des Preßstrafgesetzes in Einklang bringen, woferbst sich die Vorschrift findet, die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden seien, müsse bei Strafe der Nullität gestellt werden, also ebenfalls wieder im Gegensatze mit der von der Regierung vertretenen, vom Kassationshofe getheilten Ansicht, daß eine Frage über die geminderte Zurechnungsfähigkeit nicht schon vermöge des Gesetzes zu stellen ist, sondern daß über die Stellung der Frage die Entscheidung des Schwurgerichtspräsidenten eventuell des Schwurgerichtshofes zu erholen ist. Alles dieses hätte sonach eine ganz andere Gestalt gewonnen, wenn im Anschlusse an das System des Preßstrafgesetzes

die Frage über die mildernden Umstände wieder zur Erörterung gekommen wäre. Wollen Sie also aus dieser Darlegung, meine Herren! entnehmen, daß die Kardinalfrage für das Zustandekommen des Strafgesetzbuches vom Ausschusse keineswegs aufgegeben wurde: er hatte sich blos vorbehalten, sie zu reproduziren, und im Sinne des Preßstrafgesetzes zu erledigen. Deßhalb, meine Herren! legte die Regierung so großes Gewicht auf diese Frage.

Was nun erfolgt ist, wissen Sie Alle. Die Regierung glaubte, daß, da keine genügenden Erklärungen von Seite des Ausschusses erfolgt waren, das Gesetzgebungswerk nicht mit Aussicht auf gedeihliche Endresultat fortgesetzt werden könne, und so stehen wir denn gegenwärtig noch an der ungelösten Frage.

Nun gehe ich, meine Herren! auf den eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung zurück. Ihr Ausschuß hat vorgeschlagen, dem Initiativantrage des Herrn Abgeordneten Dr. Völk keine Folge zu geben. Die Regierung hat, wie Sie wissen, vor zwei Jahren dieselbe Ansicht verfochten und sich auch damals gegen einen solchen Initiativantrag erklärt, sich gegen den Gedanken ausgesprochen, daß die Materie des Verbrechens der Widersetzung, an obrigkeitlichen Dienern begangen, jetzt schon eigends revidirt werden solle. Freilich wurde damals als oberster Grund dafür geltend gemacht, daß die allgemeine Strafgesetzgebung vorliege. Je nun! darin hat sich der geehrte Ausschuß nicht getäuscht; als gänzlich abgebrochen kann die Sache nicht betrachtet werden, und ich bin ermächtigt, meine Herren, zu erklären, daß die Staatsregierung gesonnen ist, die Verhandlungen über die Gesetzbücher wieder aufzunehmen, sobald eine Revision der vorgelegenen Entwürfe stattgefunden hat, wobei dasjenige, was in den bisher gepflogenen Verhandlungen über das Strafgesetzbuch, und zwar über den allgemeinen Theil von beiden Ausschüssen, über den besonderen Theil von dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten geltend gemacht wurde, zu berücksichtigen und zu verarbeiten, und das Ganze mit einem Einführungsgesetze zu versehen ist, dessen Mangel man schon bisher mitunter schwer empfunden hat, und worin namentlich die Bestimmungen über das Verfahren bei geringeren Rechtsverletzungen — denn darüber besteht ja Einigkeit, daß diese als Uebertretungen in das Strafgesetzbuch herübergenommen werden sollen — dann bei Polizeiübertretungen zu regeln seyn werden.

Angesichts dieses Vorhabens der Staatsregierung, daß die Verhandlungen auch bezüglich des Polizeistrafgesetzbuches, also über beide Gesetzgebungswerke, wieder aufgenommen werden sollen, wenn die angedeuteten Voraussetzungen eingetreten sind, besteht das frühere Argument noch in seiner ganzen Stärke für mich fort, man solle nicht mit der Revision der Bestimmungen über ein einzelnes Verbrechen beginnen, wenn die Hoffnung einer baldigen allgemeinen Codification noch nicht geschwunden ist.

Auf andere materielle Gründe mich zu äußern, habe ich zur Zeit keine Veranlassung, weil sie zu wenig oder gar nicht vom Ausschusse beleuchtet worden sind. Ich müßte mir also über solche für den Fall des Bedürfens weitere Aeußerungen vorbehalten.

Staatsminister des Innern, Graf v. **Neigersberg:** Erlauben Sie mir, den Bemerkungen des Herrn Justizministers Einiges beizusetzen.

Es wurde von mehreren Rednern heute bemerkt, die Aufhebung der Gesetzgebungsausschüsse sei nicht erfolgt wegen Materien des Strafgesetzbuches, sondern weil die Regierung das Zustandekommen eines Polizeistrafgesetzbuches nicht wollte.

Ich muß diese Unterstellung als geradezu unwahr und verletzend für die Regierung zurückweisen. Die k. Staats-Regierung hat ein Polizei-Strafgesetz vorgelegt, weil sie es für nothwendig hielt. Hätte sie diese Ansicht geändert, so hätte sie den Muth gehabt, es zu sagen und würde es zurückgezogen haben.

Sie hat dies nicht gethan, sondern sie hält die Nothwendigkeit noch immer gegeben, wie bei Beginn, so beim Schlusse der Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses, und so auch jetzt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Edel hat ferner über das System des Polizeistrafgesetzbuches einige Bemerkungen gemacht und namentlich über die Ausdehnung der Polizeigewalt, die darin eine große Rolle spiele, sich geäußert. Wer die Verhandlungen der Gesetzgebungs-Ausschüsse gelesen hat, meine Herren, muß wissen, daß die k. Staatsregierung erklärt hat, daß alle Rechtsverletzungen, welche bisher den Polizeibehörden zur Abwandlung zukommen, an die Gerichte abgegeben werden, und daß für die Polizeibehörden nur mehr die Abwandlung der sogenannten Rechtsgefährdungen übrig bleiben soll.

Angesichts dieser Erklärung kann ich nicht begreifen, wie man von Ausdehnung der Polizeigewalt reden kann, denn die Polizeibehörden verlieren mindestens die Hälfte aller Abwandlungen, die ihnen zur Zeit noch zustehen; sowie auch das Verordnungsrecht in dem bisherigen Umfange der k. Staats-Regierung dann nicht mehr zukommen kann. Deßgleichen wurde über zu große Strafmaxima, über zu große Strafen vom Herrn Abgeordneten Dr. Edel gesprochen. Eine Erhöhung der Strafmaxima kann man aber in dem Entwurfe nicht finden. In den meisten Fällen besteht zur Zeit gar kein Maximum, es kann also von einer Erhöhung der Strafen im Entwurfe im Allgemeinen nicht die Rede sein; übrigens können Sie in den Verhandlungen der Gesetzgebungs-Ausschüsse lesen, daß die Regierung auf diesen Maximen, wie sie in dem Entwurfe vorkommen, nicht besteht.

Es wurde ferner auch heute wieder von körperlicher Züchtigung gesprochen. Es wurde diese körperliche Züchtigung schon in den letzten Monaten bei den Wahlen vielfach benützt, und ich erlaube mir deßhalb einige wenige Worte darüber vorzubringen.

Der Entwurf hat allerdings die körperliche Züchtigung in einzelnen Fällen beibehalten, ich bitte sie aber, zu bemerken, daß in den meisten Staaten Deutschlands die körperliche Züchtigung gleichfalls in den Strafgesetzbüchern enthalten ist, und daß namentlich in den letzten Jahren, erst seit 1850 mit Zustimmung der betreffenden Kammern in Württemberg, Sachsen, und mehreren andern Staaten die körperliche Züchtigung sogar neu eingeführt worden ist. Wenn man also darin so etwas Entsetzliches findet, daß die bayerische Staats-Regierung auch darauf besteht, so begreife ich das nicht, denn wenn Sie die Verhandlungen in den übrigen Staaten lesen, so sehen Sie, daß, insoferne überhaupt von Autoritäten hier die Rede sein kann, dort sehr gewichtige Stimmen in den Kammern dafür gesprochen haben. Im Uebrigen kann von dem Polizeistrafgesetz und was die Regierung schließlich beabsichtigt, zur Zeit gar keine Rede sein.

Es liegt zur Zeit nur ein Vortrag des Herrn Referenten über den allgemeinen Theil vor; darüber wurde weder der Ausschuß der zweiten Kammer, noch der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe gehört. Welche endgültigen Beschlüsse daher im Betreff des Polizeistrafgesetzbuches zu Stande kommen, darüber läßt sich gegenwärtig schwerlich etwas sagen.

Dr. **Schlör:** Meine Herren! Es wird wohl eine schwierige Aufgabe sein, in diesem Augenblicke noch in einer Frage das Wort zu ergreifen, in welcher bereits so bedeutende Kräfte hervorgetreten sind.

Ich will versuchen, noch einige wenige Gesichtspunkte geltend zu machen, und werde mir Mühe geben, möglichst Wiederholungen zu vermeiden.

(sch.) (p)

Zunächst ist die Frage die, ob wir in der Lage sind, auf fragmentarischem Wege an der jetzt noch geltenden materiellen Strafgesetzgebung einige Aenderungen zu veranlassen, die wir an sich für nothwendig halten. Ich bin keineswegs ein Feind der fragmentarischen Gesetzgebung; aber ich glaube, daß nur dann am Platze ist, wenn das System derselben Gesetzgebung, welche auf fragmentarischem Wege abgeändert werden soll, überhaupt noch haltbar ist, wenn sie für die Dauer Bestand verspricht.

Um dieses meinen Gedanken weiter auszuführen, erlauben Sie mir einige weitergreifende Erörterungen, und ehe ich auf den Gegenstand selbst eingehe, einige Worte auf das zu erwidern, was von Seite der Herren Staatsminister geäußert worden ist.

Der k. Staatsminister der Justiz haben auf die heute erörterten Vorgänge bezüglich der Gesetzgebungsausschüsse nicht näher eingehen zu sollen geglaubt, — weil sie offen am Tage liegen, — weil sie in den Protokollen der Gesetzgebungsausschüsse niedergelegt sind, — weil die Presse sie vielfach und allseitig besprochen hat.

Allerdings, meine Herren, liegen die Thatsachen, die Verhandlungen, die Erfolge, welche sich auf die Thätigkeit der Gesetzgebungsausschüsse beziehen, klar und faßlich vor unseren Augen; aber ich glaube, gerade die hohe Kammer, die heute zum erstenmale in der Lage ist, über die Thätigkeit der Gesetzgebungsausschüsse und über alles daseinige, was sich daran geknüpft hat, sich offen aussprechen, nicht nur hierzu berechtiget, sondern auf der andern Seite auch schuldig ist, auf diese Vorgänge näher einzugehen.

Der k. Staatsminister der Justiz haben weiter dargelegt, daß unsere Aufgabe, sowohl die gegenwärtig uns gestellte, als die uns noch bevorstehende, die Eintracht zwischen uns und den Ministerien nothwendig voraussetzt, wenn sie zu einem gedeihlichen Ziele führen soll.

Ich glaube, daß nie noch in einer bayerischen Kammer und auch in der heutigen ein Zweifel darüber obgewaltet hat, daß alle Vorlagen der k. Staatsregierung zu jeder Zeit ganz objektiv nach ihrem inneren Werthe beurtheilt werden würden, ohne Rücksicht darauf, von wem sie kämen, und wir werden im Laufe der uns bevorstehenden Verhandlungen den Beweis liefern; daß wir an der Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit festhalten und die Gesetzesvorlagen ohne Rücksicht auf die Personen, welche sie eingebracht haben, beurtheilen und unserer Berathung unterziehen werden.

Der k. Staatsminister der Justiz haben weiter auf den Gegenstand zurückgegriffen, der ursprünglich von den k. Ministerien als Kardinalpunkt bei dem Scheitern einer Ausgleichung der Differenzen zwischen Gesetzgebungsausschüssen und der k. Staatsregierung bezeichnet worden ist, nämlich: auf die mildernden Umstände. Ich weiß nicht, meine Herren, ob gegenüber der offenen und loyalen Erklärung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Edel hier von der Tribüne herab gegeben hat, noch ein Zweifel bestehen kann, daß der Ausschuß den Willen hatte, diesen Punkt dem Zustandekommen des Gesetzgebungswerkes zu opfern. Meines Erachtens würde die hohe Staatsregierung nur dann in der Lage sein, die mildernden Umstände auch heute noch als Stein des Anstoßes, als den Grund des Zerwürfnisses zu bezeichnen, wenn sie versucht hätte, auf dem gesetzlichen Wege für die Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse vorzugehen, und wenn, meine Herren, der Gesetzgebungsausschuß die mildernden Umstände auch fernerhin bei seinen Verhandlungen als Prinzip festgehalten haben würde.

Wenn hierüber noch ein Zweifel bestünde, so müßte uns der Vortrag des Herrn Abgeordneten Dr. Edel, welcher alle einzelnen Vorgänge genau wiedergegeben hat, überzeugt haben, daß das System der mildernden Umstände nicht der einzige Stein des Anstoßes war, an dem das Gesetzgebungswerk scheiterte.

Meine Herren! Der Herr Staatsminister der Justiz haben als weiteren Grund, weßhalb ein Zustandekommen des Ganzen nicht möglich erschien, die damals in Aussicht gestellte zweite Lesung bezeichnet. Die zweite Lesung war so nothwendig, daß sie vom Ausschusse nicht aufgegeben werden konnte, wie der Herr Abgeordnete Edel Ihnen heute klar genug bemerken. Es haben lieben verschiedene Männer mit dem speziellen Theil des Strafgesetzbuches bearbeitet, und es ist unmöglich, daß sieben einzelne Männer mit bestem Willen und bei ganz gleicher Anschauung mit derjenigen Gleichheit die einzelnen Fragen bei einem größern Werke der Gesetzgebung behandeln, daß ihre Gesammtarbeit jene Einheit und Konsequenz schon im ersten Augenblick an der Stirne haben soll, deren ein größeres Gesetzgebungswerk nicht entbehren kann.

Der Herr Minister der Justiz haben ferner die bekannten acht Punkte, welche dem Ausschusse zur Beantwortung vorgelegt wurden, als nicht so erheblich bezeichnet, daß sie den Ausschuß veranlassen konnten, daran das ganze Werk scheitern zu lassen. Meine Herren! Einer dieser Punkte scheint mir doch hiefür erheblich genug, und das ist der Punkt über die Kompetenz der Polizei.

Der Herr Minister des Innern haben geäußert, daß die Ansicht der Regierung darüber sich ganz klar sei; sie hätte alle eigentlichen Rechtsverletzungen als dem Gebiete der Polizei verwiesen und deren Bestrafung den Richtern anheimgestellt. Ich gestehe ganz offen, daß ich für jetzt nicht im Stande bin, diese Aeußerung in allen Theilen vollständig in Einklang zu bringen mit den damaligen Anforderungen; ich kann mich nämlich erinnern, daß das Postulat so gestellt war an den Ausschuß: Aufrechthaltung der Kompetenz der Polizeibehörden in dem Maaße, in dem sie dermalen faktisch besteht. Wenn dieß der Fall war, wenn von der Bejahung dieser Frage die Verständigung abhängig gemacht war, so glaube ich, daß der Ausschuß gar nicht in der Lage war, den Ansichten des Staatsministeriums irgend ein Opfer zu bringen. Ich glaube, daß über die Beantwortung der Frage, ob die Kompetenz der Polizeibehörden in dem Maaße, wie sie dermalen besteht, aufrecht erhalten werden soll, wohl im ganzen Lande keine Meinungsverschiedenheit besteht, daß sie überall nach dem einzigen Gesichtspunkte beurtheilt wird, der nicht erst festgestellt werden soll, sondern bereits in dem Gesetze vom Jahre 1850 Art. 17 feststeht, und für dessen Negation die Kompetenz des Ausschusses nicht ausreichend gewesen wäre.

Zur Frage übergehend, die uns zunächst beschäftiget, bin ich der Meinung, daß trotz der materiellen Begründung des Antrags des Herrn Dr. Völk dennoch dem Vorschlage des Ausschusses beigestimmt, demnach nicht an die kgl. Staatsregierung der Antrag gebracht werden sollte, der eine Abänderung der Bestimmungen über die Widersetzung bezielt. Ich glaube, daß die Nothwendigkeit der Reform unserer Strafgesetzgebung, unserer ganzen Gesetzgebung so feststeht, daß sie nicht bezweifelt werden kann. Ich glaube, daß die Ursachen für das Scheitern der jüngsten Versuche, diese Reform in's Werk zu setzen, vorübergehend sind, und deßhalb lebe ich der Hoffnung, in der Gewißheit, daß auf dem bereits betretenen Wege einer allgemeinen, durchgreifenden Reform fortgeschritten werden muß. Die innern Gründe, aus denen das materielle Strafrecht, wie wir es dermalen haben, unhaltbar geworden ist, wurde bereits von den Herren Rednern vor mir in einer viel bessern Weise dargelegt als ich es thun kann. Nur Einen Gesichtspunkt erlaube ich mir noch zu berühren. Seit dem Jahre 1848 — ich nehme keinen Anstand, dieses Jahr als den Anfangspunkt unserer Reformen zu nennen — hat unsere Gesetzgebung überhaupt eine entschieden neue Richtung angenommen, eine Richtung, die so entschieden, so tief gehend und so weit greifend ist, daß keine Macht in der Welt es vermag, sie aufzuhalten. Erst von der Zeit des Jahres 1848 datirt sich jene eigenthümliche Richtung in der Gesetzgebung, welche das indi-

viduelle Recht des Einzelnen unterordnet den Rücksichten für's allgemeine Wohl. Dieser Gedanke allein war es, welcher, tief einschneidend in die historisch gewordenen Rechtsverhältnisse, der Gesetzgebung die Gewalt verlieh, bestehende Rechte gerader zu auszutreichen, sie in einer andern Form wieder erstehen zu lassen, und der dazu führte, der Administrativbehörde das Recht einzuräumen, in allen jenen Fällen, in welchen persönliche individuelle Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt entgegenstehen, gegenüber den Rechten der Einzelnen, letzterer den Vorrang einzuräumen. Alle Gesetze, das Ablösungs-, Forst-, Wasser-, Weidegesetz und wie sie sonst alle heißen mögen, beruhen auf dem Gedanken, daß das individuelle Recht des Einzelnen immer und allemal zurückzuweichen habe, wenn höhere Interessen in Frage stehen, und daß die Entscheidung dieser Fragen nicht dem Richter anheimgestellt werden könne, sondern der Verwaltungsbehörde. Ich glaube, daß es eine große Aufopferung von Seite der Männer, die an dem Zustandekommen dieser Gesetze geardeitet haben, bedurft hat, in allen diesen einzelnen Fällen das Recht der Einzelnen aufzugeben, und dem Gesammtwohle zum Opfer zu bringen. Es wird nicht zweifelhaft seyn, daß durch diese Richtung der Gesetzgebung der Verwaltung eine Last aufgebürdet wurde, die eine sehr große Befähigung voraussetzt, aber auch eine große Verantwortlichkeit mit sich bringt; eine Last, die mit der jetzigen Stellung der Administrativbehörden unvereinbar ist, und eine gänzliche Umgestaltung, eine durchgreifende Veränderung derselben nothwendig zur Folge haben muß. Ich will nicht davon reden, daß, wenn ich mich des Ausdruckes bedienen darf, das Civilrecht nach allen Seiten durchlöchert ist, daß es nothwendig seyn wird, den Bestand desselben durch Feststellungen zu sichern, und Formen zu schaffen, mittelst deren auf rascherem Wege, mit kürzerem Zeitaufwand, mit größerer Verläßigkeit des Erfolges die Resultate der Rechtsausübung sicher gestellt werden können, als dieß dermalen der Fall ist. Wenn nun ein Weg eingeschlagen ist, der nothwendig die Reform unserer Gesetzgebung zur Folge haben muß, so erlaube ich mir mit wenigen Worten die Gründe anzuführen, die nach meiner Auffassung bewirkt haben, daß ein Stillstand eintrat, und welche die Auflösung des Gesetzgebungs-Ausschusses herbeigeführt haben.

Meine Herren, vor dem Jahre 1848 hat man immer die Schwierigkeiten, mit einer großen Versammlung größere Gesetze zu berathen, als den Punkt bezeichnet, der dem Zustandekommen einer neuen Gesetzgebung absolut hindernich sei. Diese Schwierigkeit sollte das Gesetz vom 12. Mai 1848 heben; es sollte einen großen Theil der Thätigkeit, welcher bei Erlassung größerer Gesetze den Kammern zustehen würde, in die Hände eines Ausschusses gelegt werden. Es würde zu weit führen, meine Anschauung über Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes auseinander zu setzen. Jedenfalls scheint mir so viel klar zu seyn, daß das Gesetz das Bestreben an den Tag legt, bei jeder Abstimmung, wenn die provisorischen Beschlüsse des einzelnen Ausschusses vorausgegangen sind, jedem einzelnen Mitgliede die Frage nahe zu legen, ob es von der Entscheidung dieser oder jener Einzelnfrage das Scheitern eines großen Gesetzgebungswerkes abhängig machen wolle. Die Durchführung dieses Gedankens finde ich in der Bestimmung, daß kein Ausschuß vor der gemeinschaftlichen Berathung der beiden Ausschüsse der Kammer der Abgeordneten und der Kammer der Reichsräthe definitive Beschlüsse faßt, sondern daß vorerst eine gemeinschaftliche Berathung einzutreten hat, und daß erst dieser Berathung die definitive Abstimmung in jedem Ausschusse folgt.

Seitdem die großen neueren Gesetze aus der Thätigkeit der beiden Kammern hervorgegangen und in's Leben getreten sind, seit dieser Zeit ist die Furcht, als könnte die bayerische Kammer oder irgend eine andere derartige Versammlung dem Zustandekommen eines größeren Gesetzes ihrer äußeren Gestaltung halber hindernd in den Weg treten, vollständig beseitigt.

Wenn Sie nun die Resultate der Arbeiten des Gesetzgebungs-Ausschusses näher ansehen, werden Sie finden, daß bis zum Einbringen jener acht Punkte im Ganzen die Differenz zwischen den beiden Ausschüssen und auch zwischen dem Ministerium und dem Ausschusse der Kammer der Abgeordneten lediglich sich auf Detailfragen beschränkte, und hiedurch große Prinzipienfragen weniger berührt wurden. Nun, meine Herren! kam die Vorlage jener acht Punkte. Ich glaube, daß damit, trotzdem der Herr Minister der Justiz vorhin sich geäußert hat, es sei der Weg des Gesetzes mit diesem Verfahren nicht verletzt worden, daß doch mit diesem Verfahren der Weg, der überhaupt für Verhandlungen zwischen Kammer und Ministerium nothwendig eingehalten werden muß, vollständig verlassen worden. Erlauben Sie mir, diese Behauptung einfach durch folgende Momente zu bekräftigen. Die Verhandlungsweise zwischen den Vertretern der Staatsregierung und der Kammer oder dem Ausschusse ist lediglich der Weg der Diskussion, der Weg, auf welchem es möglich wird, die für die eine oder die andere Auffassung sprechenden Gründe geltend zu machen und zur Anerkennung zu bringen. Dieser Weg allein führt zum Ziele und das ist der Weg, der nach den Bestimmungen der Verfassung eingehalten werden muß. Dem gegenüber hat die Staatsregierung einen andern Weg ergriffen; sie hat die Fortführung der ganzen Diskussion von der bestimmten Beantwortung einzelner Fragen abhängig gemacht; sie hat nicht eine Diskussion, einen gegenseitigen Ueberzeugungsaustausch verlangt, sondern einfach die Beantwortung dieser Fragen mit Ja oder Nein. Damit war selbstverständlich die Thätigkeit des Ausschusses schon am Ende, ehe noch überhaupt eine Antwort auf diese Frage gegeben war.

Wenn ich nun trotz dieser Vorgänge die Hoffnung hege, daß dieses Gesetzgebungswerk nicht ins Stocken geräth, wenn ich nicht aufhöre, der Gewißheit zu leben, daß auf der Bahn der Reform, welche eingeschlagen wurde, fortgeschritten werden muß, so glaube ich, daß vor Allem nothwendig ist, und vollständig klar zu werden über unsere Lage. Es besteht ein Zerwürfniß zwischen den Anschauungen dieses Hauses und zwischen den Anschauungen des Staatsministeriums über die Vollendung der Gesetzgebungsreform. Es würde geradezu unsere Stellung verkennen heißen, wollten wir diesen Conflikt überschauen und übergehen. Er besteht, das ganze Land kennt ihn, — deßwegen, weil man gegenüber dem Gesetzgebungsausschuß von dem Gebiete der Erwägungen der legislativen Politik abgegangen und auf das Gebiet der Verfassungsfragen hinübergegangen ist; ein Schritt, der Veranlassung gegeben hat, daß nicht der Gesetzgebungsausschuß allein, nicht diese hohe Kammer allein, sondern das ganze Land alle hieher gehörigen Fragen mit einer Lebendigkeit, mit einer Theilnahme besprochen hat, wie wir sie seit dem Jahre 1848 nicht mehr deßgleichen unserer öffentlichen Angelegenheiten gesehen haben. Nicht legislativ politische und criminalpolitische Fragen können diese Erscheinungen der Theilnahme und Aufregung erklären, sondern sie sind nur daraus zu erklären, daß in diesen Fragen auf ein Gebiet übergegangen wurde, auf welches sie nicht gehören. Wenn nun eine Kluft besteht zwischen Volksvertretung und Ministerium, so sage ich, wie soll sie beseitigt werden? Ich glaube, daß es für die Dauer eine Unmöglichkeit ist, diese Kluft bestehen zu lassen; ich meine selbst, darüber sind Alle einig. Ist dieses Haus in der Lage, diese Kluft auszufüllen? Nein; wir könnten es nur thun, wenn wir alles das negiren wollten, was seit 10 Jahren von den bayerischen Kammern angetrebt wurde; wenn wir das Prinzip negiren wollten, auf welches ein Theil unserer Gesetzgebung bereits aufgebaut ist und welches bereits als Grundlage eines anderen Theils unserer Gesetzgebung gesetzlich feststeht. Wir können den Boden nicht verlassen, welcher errungen ist und feststeht, und wenn das Ministerium dieselben Prinzipien verfolgen will, die es gegenüber dem Gesetzgebungs-Ausschuß verfolgt hat, so muß von dieser Seite Alles negirt werden, was die Gesetzgebung seit 10 Jahren festgestellt hat.

Es ist nicht mehr an uns, daß wir diese Kluft auszufüllen im Stande wären; das k. Staatsministerium hat versucht, sie auszufüllen; es hat die vorige Kammer aufgelöst, Neuwahlen fanden statt, und ich frage, in welchem Sinne hat das Land gewählt? Hat es uns die Pflicht aufgelegt, unbedingt nachzugeben, oder an dem festzuhalten, was wir errungen haben? Ich konnte meine Aufgabe nie anders auffassen als im letzteren Sinne.

Ein Zurückgehen von unserer Seite wäre geradezu eine Vernichtung des Vertrauens, welches das Land noch in seine Vertreter setzt, und wir würden einen Verrath begehen an Denen, welche uns hierhergeschickt haben, wenn wir die Prinzipien aufgäben, auf denen der Neubau unseres Rechtsstaates begonnen hat, und die wir nicht negiren können, weil auch uns zu deren Negation die Competenz fehlt. Die Lösung des bestehenden Conflikts und die Ausfüllung der Kluft liegt lediglich in der Hand der k. Staatsminister. Wie sie dieselbe ausfüllen, das ist ihre Sache. Aber ich weiß, daß die Verantwortlichkeit dafür, ein großes begonnenes Werk zu unterbrechen, an dessen Anfang sich die Hoffnung knüpfte: es werde eine neue Aera unserer Gesetzgebung beginnen, es werden Erscheinungen, welche vor 100 Jahren Bayern beglückt haben, sich wiederholen, unter demselben Namen, den sie damals verherrlichten, daß die Verantwortlichkeit dafür, einer nothwendigen Reform hindernd in den Weg treten zu wollen, so groß ist, daß sie auf die Dauer von keinem Ministerium getragen werden kann. Erst wenn wir vollständig klar sind, ob die k. Staatsminister den Weg, den sie seit Anfang des Jahres 1849 selbst eingeschlagen haben, verlassen, oder auf demselben fortfahren wollen, werden wir in der Lage sein, über unsere fernere Thätigkeit uns auszusprechen, und bei der Dringlichkeit der Angelegenheit bin ich der Ueberzeugung, daß es nicht lange währen wird, bis wir klar seyn werden über unsere Position, klar über die Frage, ob die Reform unserer Gesetzgebung in nächster Zeit zum Abschlusse gebracht werden wird, oder ob noch Monate und Jahre darüber hingehen sollen.

Ich schlage daher die Nichtannahme des Antrages des Herrn Dr. Völk vor, damit die Annahme desselben nicht in der öffentlichen Meinung die Bedeutung gewinnen könnte, als hätten wir selbst das Vertrauen verloren, daß die Reformation unserer Gesetzgebung in nahe liegender Zeit stattfinden werde. Auf der andern Seite wird durch Nichtannahme des Völk'schen Antrages materiell nicht geschadet. Die Anschauung über die im Antrage berührte Frage, welche in diesem hohen Hause durchweg gilt, ist kein Geheimniß für die Staatsregierung, wie sie es nicht im Jahre 1855 war. Weil nun materiell durch Ablehnung des Antrages nichts geschadet ist und möglicher Weise durch Annahme desselben außerhalb dieses Hauses die Meinung erzeugt werden könnte, als ob wir selbst an dem Zustandekommen eines neuen Strafgesetzbuches in naher Zukunft zweifeln würden; deshalb glaube ich, dem Antrage des Ausschusses beistimmen zu sollen.

1. **Präsident:** Meine Herren! Es ist die Zeit schon so weit vorgerückt, daß keine Aussicht besteht, die Diskussion heute zu Ende zu bringen, nachdem noch mehrere Redner vorgemerkt, und dem Herrn Referenten sowohl als dem Antragsteller sowie den Herren am Ministertische noch das Wort gebühret.

Ich werde also die Fortsetzung auf Morgen Vormittags 9 Uhr anberaumen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr.)

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Fünfte öffentliche Sitzung.

Nro. 5. München, den 15. Februar 1859. I. Bd.

Gegenwärtig waren 137 Abgeordnete. — Am Ministertische befanden sich: die k. Staatsminister: Frhr. von der Pfordten, Dr. von Ringelmann, Graf von Reigersberg, von Zwehl, von Manz; die k. Ministerialkommissäre: von Bezold, von Neumayr, Dr. Vogt, Mantel.

Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der IV. öffentlichen Sitzung. 2) Fortsetzung der Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Völk: „Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Widersetzung gegen die Obrigkeit“ betr.

I. Präsident Graf v. **Hegnenberg Dux:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Der Herr Sekretär wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der II. Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn Niemand gegen das verlesene Protokoll reklamirt, ist dasselbe genehmigt.

Ich bemerke, daß diejenigen Herren, welche sich gestern für die Sitzung entschuldigen ließen, auch für heute entschuldiget sind.

Wir haben heute in der Diskussion über den Antrag des Herrn Abgeordneten Völk fortzufahren.

Ich gebe, indem ich die Diskussion eröffne, das Wort dem Herrn Abgeordneten Brater.

Brater: Meine Herren, erlauben Sie mir, an einige Worte anzuknüpfen, die gegen das Ende der gestrigen Diskussion vom Ministertische aus, vom Herrn Minister des Innern, geäußert worden sind. Es ist erklärt worden, es sei eine grundlose Verdächtigung, wenn man geäußert habe, der Staatsregierung sei es nicht voller Ernst mit dem Zustandekommen des der Kammer vorgelegten Polizeigesetzes.

Ich habe eine solche Aeußerung in diesem Saale nicht gehört; wenn sie gefallen wäre, so muß ich meinerseits mich unbedingt zu der Ueberzeugung bekennen: ich glaube ganz gewiß, daß es dem Staatsministerium mit dem Zustandekommen dieses Polizeigesetzbuches voller Ernst ist, mit dem Zustandekommen eines Gesetzbuches, an dessen Nichtzustandekommen nach meiner Meinung dem Lande und dem Landtage alles gelegen seyn muß.

Ich zweifle, meine Herren, deswegen nicht an dem besten Willen des Ministeriums, den Entwurf, wie er uns vorliegt, wo möglich mit gesetzlicher Kraft zu bekleiden, weil ich der Meinung bin, daß gerade in diesem Entwurfe das jetzige Ministerium die Essenz seiner Anschauungen von der inneren Verwaltung, wie sie im Lande gehandhabt werden soll, niedergelegt hat, und das höchste Interesse daran haben muß, diese Anschauung in einem Gesetze verkörpert zu sehen.

Aber welche Anschauungen, welche Ideen finden wir in dem Entwurfe niedergelegt?

Erlauben Sie mir, meine Herren, diese Frage zu beantworten mit den Worten ihres Berichterstatters vom Gesetzgebungsausschusse, mit den Worten eines Mannes, dessen durch und durch conservativer Charakter von jeder notorisch ist, und der die Milde seiner Auffassung noch gestern von der Rednerbühne herunter aufs vollste bewährt hat. Erlauben Sie mir Ihnen zu sagen, wie er sich über den Charakter dieses Gesetzbuches ausgesprochen hat, und zwar nicht im raschen Fluge der Rede, sondern mit der ruhigen Ueberlegung, mit der jedes Wort einer schriftlichen Darstellung abgewogen zu werden pflegt.

Er hat nach einer Zergliederung der Bestimmungen des Entwurfs gesagt:

„Diese Beispiele werden genügend nachweisen, wie sehr „es dem Entwurfe geglückt ist, durch allgemeine Redens„arten den vernünftigen Zweck des Gesetzes zu verhüllen „und in der Form des Gesetzes willkürliche Ein„schreitungen zu sanktioniren“

Das ist das Votum des Mannes, den der Gesetzgebungs-Ausschuß zu seinem Referenten in dieser Frage bestellt hat, des Mannes, auf dessen unbefangenes, ruhiges und sorgfältig erwogenes Urtheil jedes Mitglied der ganzen Kammer vertraut. Das, meine Herren, ist in der That der Charakter des Entwurfes, der Ihnen vorliegt, das ist der Charakter des herrschenden Systems, und das ist zu gleicher Zeit der letzte und innerste Grund der Entfremdung, die zwischen dem Land und den jetzigen Organen der Staatsregierung besteht.

An dem Tag, an dem dieses Gesetz, wie es uns vorliegt — so ferne es nicht in seinen innersten Fundamenten umgestaltet, zu einem ganz neuen Gesetze umgewandelt wird, — an dem Tage, wo dieses Gesetz in's Leben tritt, haben wir, meine Herren, die bürgerliche Freiheit in diesem Lande der Discretion, dem Belieben unserer Behörden überliefert. Auch ich sage das auf Grund einer sorgfältigen, einer gewissenhaften und unbefangenen Prüfung der Bestimmungen dieses Entwurfes. Auf diesem Grunde fußt die Ansicht des Referenten, und auf diesem Grund glaube ich behaupten zu dürfen: von dem Tage an, wo dieser Gesetzentwurf gesetzliche Kraft erlangt, sind wir der Willkühr der Behörden überliefert. Wir haben unser gutes Recht zu erwarten von der Gnade der wohlgesinnten Beamten, wir haben nicht den mindesten Schutz unserer guten Rechtes zu erwarten gegenüber Andersgesinnten.

Sie haben einen Gesetzentwurf vor sich, der in 250 Artikeln eine Reihe von Bestimmungen, so vag, so vieldeutig enthält, daß den Netzen dieser Bestimmungen zu entgehen, dem rechtschaffensten und ängstlichen Manne unendlich schwer seyn würde.

Aber das ist das Geringste; es kommen noch am Schlusse dieses Gesetzentwurfes die ominösen Artikel 248 und 249, die schon gestern berührt worden sind, und diese fügen hinzu: in

jedem Falle, wo die vorhergehenden Gesetzesartikel eine Strafe nicht angedroht haben, ist es den Behörden des Landes, den unteren, den mittleren und oberen Behörden gestattet, von sich aus Strafbestimmungen zu erlassen und zu vollziehen. Jede Handlung, meine Herren, die das von den Vertretern des Landes berathene Gesetz nicht für strafbar erklärt, jede solche Handlung kann durch die Beschlüsse jeder Behörde im Lande für strafbar erklärt werden. Das ist der Schlußpunkt des Ganzen. Lassen Sie mich noch einmal verweilen auf eine Stelle in dem Berichte ihres Referenten. „Der Entwurf, wird hier gesagt, hat einen der wichtigsten Kronrechte, hinsichtlich dessen bisher bestritten war, ob es von der Krone allein oder unter ständischer Mitwirkung auszuüben sei, auf die Bahn rathe verdrängt." Und es ist wahr, meine Herren, er hat dieß gethan. Ich stehe nicht hier, um Beweise zu führen, ich habe mich auf die Absicht beschränkt, Sie an bereits gelieferte Beweise zu erinnern.

Und, meine Herren, diese schrankenlose Befugniß, alle Gebiete des bürgerlichen Lebens mit polizeilichen Edikten zu überschwemmen, diese Befugniß ist in die Hände derjenigen Polizei-Behörden gelegt, die zu gleicher Zeit über die Uebertretung derjenigen polizeilichen Verordnungen, die von ihnen erlassen sind, in erster, zweiter und letzter Instanz richten sollen.

Und, meine Herren, damit nicht genug: das Verfahren, auf Grund dessen diese Uebertretungen untersucht und abgeurtheilt werden sollen, ist, wie wir Alle wissen, noch immer ein vollkommen gesetzloses Verfahren, so oft sich auch das Bedürfniß gesetzlicher Regelung geltend gemacht hat, ein Verfahren, das aller Garantie für den Angeschuldigten, namentlich der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, entbehrt und ihm in I. Instanz selbst für die schwersten Fälle keinen Rechtsvertheidiger gestattet.

Man könnte sagen, solche gesetzliche Bestimmungen über das Strafverfahren folgen vielleicht nach. Ob sie nachfolgen werden, weiß ich nicht; aber das weiß ich, daß in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses von den Organen der Staatsregierung die Erklärung abgegeben wurde, man bedürfe eines solchen neuen Gesetzes nicht, es sei vollkommen genügend, die vorhandenen Bestimmungen zusammenzustellen und übersichtlich zu ordnen!

Meine Herren, dieses Gesetzbuch ist die Frucht einer Verheißung vom Jahre 1848 und 1849. Sie haben gestern gehört, wie das Programm des Ministeriums vom Jahre 1849 auch darauf sich erstreckt hat. Die Verewigung des jetzigen gesetzlosen und unleidlichen Zustandes, die Legalisation des Zustandes, der bisher ohne gesetzliche Grundlage bestanden, und zu tausendfachen Klagen geführt hat, das ist es, was uns als die Erfüllung jener Verheißung geboten wurde! Das Land hat gewartet auf ein Polizeigesetzbuch, in welchem die Forderungen der bürgerlichen Freiheit in Einklang gebracht würden mit dem Bedürfniß der bürgerlichen Ordnung, — und was uns geboten wurde ist das gewesen.

Es ruht auf den Verheißungen, die unter dem jetzigen Ministerium dem Lande gemacht worden sind, ein eigener Fluch; zu oft verwandelt sich die Verheißung in eine Drohung. Man hat uns, wie Sie gestern erinnert worden sind, eine Revision unserer Verfassungsurkunde zugesichert. Wer von uns wird jetzt nicht Gott danken, daß es Niemand in den Sinn kommt, diese Verheißung im Geiste des jetzigen Systems zu erfüllen? Man hat uns eine Revision des Gemeinde-Edikts zugesagt, und vor einigen Jahren hat sich die Kammer der Abgeordneten veranlaßt gefunden, ausdrücklich dagegen zu protestiren, daß diese Verheißungen nicht erfüllt werden möchten! Man hat gewußt, was uns bevorstünde, wenn sie erfüllt würden im Geiste des jetzigen Systems. Und dasselbe Schicksal ist uns jetzt widerfahren mit einer andern Verheißung, mit diesem Polizeistrafgesetzbuch. Es ist dahin gekommen, daß die Vertretung des Landes alle ihre Kräfte aufbieten muß, um die Erfüllung einer Verheißung zu erwehren, die sie wie ein drohendes Uebel vor sich sieht.

Aber der Geist, der in diesem Gesetzbuche herrscht, es ist derselbe, der unsere ganze Verwaltung beherrscht, es ist derselbe, der in die Entwürfe der Strafgesetzgebung überall seine Schatten hineinwirft; derselbe, von dem die Behandlung der Gesetzgebungsausschüsse ausgegangen ist und die neueste Verfassungstheorie! Das alles ist ein Ganzes und wir verstehen das System der jetzigen Verwaltung nur vollständig, wenn wir ihre Thätigkeit in allen diesen einzelnen Zweigen zusammenfassen. Aber dann verstehen wir auch vollständig die tiefe Entfremdung, die zwischen dem Lande und den Trägern eines solchen Systems eingetreten ist. Daß diese Entfremdung besteht, das wird noch den Vorgängen der letzten Monate keiner mehr zu leugnen begehren. Man kann sie beklagen, man kann sie verdächtigen, aber leugnen nicht. Sie ist auch reichlich verdächtigt worden, aber ich glaube, daß jede Verdächtigung wirkungslos abgleiten muß an dem Selbstgefühl eines Volkes, dessen unerschütterliche Loyalität noch vor kurzem, als es noch galt, seine Stimmen zu gewinnen, so laut, so eifrig und so gerechter Weise anerkannt worden ist. Meine Herren, ich glaube auch, daß diese Kammer, die Vertretung des Landes, nicht da ist, um sich gegen Anschuldigungen zu rechtfertigen; wenn Vorwürfe und Anschuldigungen erhoben werden müssen, so wird das unsere Aufgabe sein.

Man fragt, wie dieser beklagenswerthe Zwiespalt endigen, wie er gelöst werden solle. Ich weiß das nicht, aber ich hoffe, es wird nicht dadurch geschehen, daß das Land und die Vertretung des Landes von ihren Gesinnungen weichen. Wir dürfen das nach meiner Ueberzeugung nicht, wir, die wir hieher gesendet sind zur Vertretung einer öffentlichen Meinung, wie sie noch nie seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde so entschieden, so vollkommen und so unzweideutig sich ausgesprochen hat. Wir müssen festhalten an diesen Gesinnungen, an dem guten Rechte, auf dem das Volk besteht, das sich in der ganzen Zeit des Konflikts so nüchtern, zurückhaltend und anspruchslos gezeigt und jede Verdächtigung beschämt hat. Wir sind berufen, diese Gesinnungen des Landes auszusprechen. Wir dürfen getrost auf unserem Rechte stehen bleiben, wir können die Lösung nicht vollbringen. Sie wird demungeachtet erfolgen, es ist kein Grund, daran zu zweifeln. Ich halte mich an das tröstliche Wort: „Es kann auf die Dauer keine Regierung bestehen, außer in inniger Wechselwirkung mit dem politischen Gefühle und den politischen Ueberzeugungen des Volkes."

Dr. **Lauck**: Meine Herren! Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Volk auf Revision der Bestimmungen des Artikel 317 Thl. I. des Strafgesetzbuches über das Verbrechen der Widersetzung gegen die Obrigkeit, insbesondere gegen obrigkeitliche Diener und abgeordnete Militärpersonen hat seine volle innere Berechtigung. Die strengen Strafen, welche das Gesetzbuch auf dieses Verbrechen gesetzt hat und welche die Richter, als Diener des Gesetzes pflichtgemäß — glauben Sie mir, mit schwerem Herzen — aussprechen müssen, diese schweren Strafen haben ihren Grund in einer Abstraktion, in einer Fiktion, in der Abstraktion, daß in der Person eines obrigkeitlichen Dieners, welches auch seine Funktion oder sein Rang sei, die Obrigkeit selbst verletzt sei. Es ist dieses eine Abstraktion, welche das Leben nicht kennt, welche das Leben zurückweist. Das Leben unterscheidet immer zwischen der Obrigkeit und einem bloßen obrigkeitlichen Diener. Die in unserer Mitte so zahlreich anwesenden Herren Landrichter würden sich bedanken, wenn sie ihren Gerichtsdienern und Gendarmen gleichgestellt würden; und ebenso ist es auch unzulässig, diese Diener jenen gleichzustellen. Das eben, meine Herren, ist das große Gebrechen des Strafgesetzbuches von 1813, daß es sich so häufig von dem Leben und dessen realen Verhältnissen entfernt hat, und ebendarum ist es so wenig geeignet, noch fernerhin die

Grundlage einer Strafrechtspflege zu seyn, welche durch die Entfesselung des Richters von einer künstlichen und unnatürlichen Beweistheorie, welche durch Zuziehung von Männern aus dem Volke, von Geschworenen, die Aufgabe auf sich genommen hat, vor allem dem Leben gerecht zu werden.

Der Standpunkt des Strafgesetzbuchs von 1813 war von Anfang an ein dem Leben fremder, er ist gegenüber der dermaligen Wissenschaft ein überwundener. Wie die Wissenschaft der Natur und die Wissenschaft der Geschichte, so hat auch die Wissenschaft des Rechts in der neueren Zeit sich weggewendet von dem Grau der Abstraktion und der Frische des Lebens zugewendet. Sie hat dieser Umkehr, einer anderen Umkehr, als der, welche an anderen Orten erörtert worden ist, zumeist ihren Fortschritt zu verdanken. Um so dringender nothwendig ist daher eine Revision des Strafgesetzbuches von 1813. Leider ist auch diese Revision dem gewöhnlichen Geschicke der bayerischen Justizgesetzgebung verfallen. Ueber die bayerische Justizgesetzgebung waltet, wie der Herr Vorredner in seiner Zeitschrift für Reform der Gesetzgebung und Verwaltung sich ausdrückt, ein beklagenswerthes Schicksal, ein Schicksal, das in der Geschichte der deutschen Justizgesetzgebung kaum seines Gleichen hat, nicht, als ob nicht auch in anderen deutschen Ländern die Gesetzgebung hinter den am meisten berechtigten Forderungen des Lebens und der Wissenschaft in gleicher Weise zurückgeblieben sei, — (ich füge jedoch bei, — auf dem mir speziell bekannten Gebiete des Civilprozesses kenne ich nur sehr wenige deutsche Länder der Art); — aber in keinem andern deutschen Lande hat sich die Reform so oft und so feierlich angekündigt, sind die Hoffnungen des Landes so oft und so feierlich erregt und in so betrübender Weise niedergeschlagen worden. In keinem anderen Lande ist ein solcher Aufwand an geistiger Kraft und an materiellen ökonomischen Mitteln, wie es scheint, erfolglos vergeudet worden; kein Justizministerium eines anderen deutschen Landes befindet sich vielleicht in gleichem Maße in dem wenig beneidenswerthen Besitze eines solchen Reichthumes an schätzbarem Material für eine künftige Gesetzgebung. — Vier oder fünf Entwürfe eines Civilgesetzbuches von 1808, 1811, 1827, 1834, 1857; fünf oder sechs Entwürfe eines Civilprozeßgesetz vom Jahre 1815, 1825, 1827, 1831, 1832, 1836; fünf Strafgesetzbücher vom Jahre 1822, 1827, 1831, 1851 und 1853; fünf Entwürfe eines Polizeistrafgesetzbuches vom Jahre 1822, 1827, 1831, 1851 und 1857.

Man wird sich auch nicht darauf berufen können: in magnis voluisse sat est; darum nicht, weil der Satz dem Gesetzgebungswerke gegenüber nicht anwendbar ist; darum nicht, weil er auch nicht paßt; denn es hat zumeist an dem voluisse gefehlt, und es fehlt, ich glaube, ich darf es sagen, noch heute an dem voluisse. Wenigstens ist uns eine Erklärung nicht zu Theil geworden, daß es von nun an Ernst sei mit der Durchführung des Grundlagengesetzes, mit einer vollständigen und ausführlichen Durchführung des Grundlagengesetzes. Seit dem Bestehen der Verfassungsurkunde — es sind mehr als 40 Jahre — sind auf dem Gebiete der eigentlichen Justizgesetzgebung — das Forstgesetz, das Wassergesetz und das Preßgesetz gehören nicht hieher, und die beiden Prozeßnovellen von 1819 und 1837 wären wohl besser unterlassen worden, worüber ich vielleicht zu einer anderen Zeit das Nähere zu sprechen die Ehre haben werde — seit dieser Zeit, seit mehr als 40 Jahren, sind auf dem Gebiete der eigentlichen Justizgesetzgebung in Bayern nur 2 Gesetze von umfangreicher, weiter greifender Bedeutung erlassen worden. Das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 und das Strafprozeßgesetz vom 10. November 1848, beide in der Theorie anerkannte, in der Praxis im Ganzen bewährte Gesetze, liefern den Beweis dafür, daß nicht, wie man von mancher Seite es darzustellen, den, ich darf sagen perfiden, Versuch machte, die konstitutionelle Verfassung die Schuld an der Unfruchtbarkeit des Gesetzgebungswerkes trägt. Um so freudiger hat man die Vorlage eines neuen Strafgesetzbuches an die einberufenen Gesetzgebungsausschüsse begrüßt. Es hat, und zwar, wie Sie gestern aus dem Munde des Herrn Professor Edel aktenmäßig nachgewiesen erhalten haben, — und nach meinem Dafürhalten wurde dieß von dem Ministertische nicht widerlegt, es hat unverdienter Weise auch diesen Entwurf sein Schicksal, ich darf nicht sagen ereilt, aber doch erreicht. Er ruht neben seinen Brüdern in dem Archiv des k. b. Staatsministeriums der Justiz. Bei diesem beklagenswerthen Stande der Gesetzgebung kann ich es nicht über mich bringen, dem Antrage des Herrn Dr. Völk zuzustimmen.

Die Zustimmung zu diesem Antrag würde wenigstens eine indirekte Hinausrückung der in der Gesammtheit als nothwendig, als dringend anerkannten Revision, sie würde eine Art Beruhigung bei dieser Hinausrückung in sich involviren. Eine solche Beruhigung zu erklären, darum, meine Herren, — von meiner Wahl weiß ich das wenigstens gewiß — hat uns das Land nicht hieher gesendet, es hat uns hieher gesendet, um gegen den Abbruch des Gesetzgebungswerkes Verwahrung einzulegen.

Freiherr v. **Lerchenfeld:** Meine Herren! Ich befinde mich wirklich in einer schwierigen Lage, ich weiß nicht, wie ich mich entscheiden soll. Auf der einen Seite hören Sie von allen Autoritäten die Anerkennung des Bedürfnisses, dem Entwurfe des Herrn Abgeordneten Völk zuzustimmen. Jedermann ist gegen die übermäßige Strenge unserer Gesetzgebung, Jedermann, auch die ministerielle Partei, ist über die Unzweckmäßigkeit der Gleichstellung der Beamten und öffentlichen Diener vollständig einverstanden. Noch mehr, meine Herren, wir haben gesehen, daß Herr Abgeordneter Völk uns lediglich einen Entwurf der Staatsregierung selbst reproduzirt hat; die Staatsregierung selbst — ein früheres Ministerium, ein Ministerium vor dem Jahre 1848 — war ganz entschieden der Ansicht wie Herr Abgeordneter Völk, demohngeachtet hat uns der Minister jede Hoffnung benommen, daß auf diesen Antrag eingegangen werden werde. Er hat ausdrücklich erklärt, daß er unweigerlich an dem festhalten wolle, was das Ministerium vom Jahre 1843 aufgegeben hat.

Meine Herren! Es ist freilich das nicht die einzige Beschwerde über unser Strafsystem. Jedermann im ganzen Lande ist seit 40 Jahren über das Bedürfniß einer vollständigen Abänderung unseres ganzen Strafgesetzbuches von Anfang bis zu Ende vollständig einverstanden, und auch die ministerielle Partei, die Partei, die erklärt hat, daß ihr Wahlspruch das Wohl ihres Volkes und die Versöhnung des gegenwärtigen Konfliktes sei, hat sich damit einverstanden erklärt; sie hat dagegen kein Wort geäußert.

Meine Herren! Wenn steht nun entgegen, daß diese Reform sogleich in Angriff genommen, sogleich ins Leben geführt werde. Meine Herren, bedarf es dazu etwas weiter, wenn einmal das Bedürfniß vollständig anerkannt ist, ist noch eine andere Bedingung nothwendig, sind Reformen in der Gesetzgebung noch an etwas anderes, als an die Anerkennung ihrer Nothwendigkeit und an die Möglichkeit ihrer Durchführung gebunden?

Nun, meine Herren, hat man gestern gesagt, die Ursache, warum diese Reform demohngeachtet gescheitert sei, müsse in den Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses gesucht werden, da sey das lang ersehnte Werk gescheitert. Man hat zuerst von den mildernden Umständen gesprochen.

Meine Herren! Ich werde Sie damit nicht anstehlen, Ihnen nochmals mit meiner schwachen Kraft zu erörtern, was Ihnen Herr Abgeordneter Edel in so unübertrefflicher Weise dargelegt hat, daß darüber auch nicht der allermindeste Zweifel bestehen kann. Der Ausschuß hatte nämlich in Beziehung auf die Frage der mildernden Umstände alle diejenigen Zugeständnisse gemacht, die er machen konnte, die er machen durfte nach seiner beschworenen Pflicht, nach den Gesetzen, die ihm die Norm seines Verfahrens klar und deutlich vorschrieben.

Allso, meine Herren, die mildernden Umstände sind es nicht. Nun, meine Herren, ist ein zweiter Punkt hervorgehoben worden, die Polizei-Kompetenz. Meine Herren! Sie haben so eben aus dem Munde eines Mannes, der gerade diese Fragen zum Studium seines ganzen Lebens gemacht hat, der darin eine Kenntniß entwickelt hat, welche von Jedermann in ganz Bayern als maßgebend und vollständig entscheidend anerkannt wird, gehört, wie es mit diesen Verhältnissen in Bayern steht. Es ist gestern geklagt worden, der Abgeordnete Edel habe den Minister des Innern beschuldigt, er wolle das Polizei-Strafgesetzbuch nicht. Meine Herren, es ist das blos ein Mißverständniß, es rührt das blos von den verschiedenen Standpunkten her. Herr Abgeordneter Edel hat, als er das sagte, das Polizeistrafgesetzbuch im Auge gehabt, wie er es versteht, wie es in dieser Kammer allenfalls durchzusetzen sein dürfte.

Der Herr Minister hat erklärt, daß er aufrichtig das Polizeistrafgesetzbuch wünsche, das ist richtig, er will das Polizeistrafgesetzbuch, das Ihnen eben Herr Abgeordneter Bater charakterisirt hat, dasjenige Polizeistrafgesetzbuch, das — ich nehme keinen Anstand, es laut und ausdrücklich zu erklären, — das er nicht durchsetzen konnte, nicht durchsetzen kann, und nie durchsetzen können wird, so lange eine Verfassung, so lange ein Landtag in Bayern besteht. Der Minister des Innern hat von Opfern gesprochen, die dieses Gesetzbuch bezüglich der polizeilichen Kompetenz bringen wollte. Meine Herren, nach der Ansicht des Herrn Ministers ist die Kompetenz der Polizei bei uns dermalen vollständig schrankenlos und was sie beschließt, das ist recht.

Meine Herren, daß das mit dem Geiste nicht nur, sondern auch mit den klaren Buchstaben unserer Verfassungs-Urkunde im direktesten Widerspruche steht, das bedarf keines Beweises. Dagegen, gegen diesen Widerspruch zwischen der Verfassung und den bestehenden Verhältnissen macht das Land jetzt bereits seit 40 Jahren Opposition. Und diese Zustände empfiehlt man Ihnen als diejenigen, die man ohne allen Anstand beizubehalten gesonnen sei. Meine Herren, namentlich die Judikatur in Polizeisachen, steht seit dem 4. Juni 1848 nicht mehr nur allein mit der öffentlichen Meinung des ganzen Landes im Widerspruch, sie steht im entschiedensten Widerspruch mit den klaren Buchstaben des Grundlagen-Gesetzes. Meine Herren, es ist das eine Maasregel, welche die reaktionäreste Kammer, die in der ganzen Welt, jedenfalls in Deutschland gefunden werden kann, erst vor wenigen Tagen zurückgestehen sich geweigert hat; die hannöverische Kammer hat das Gesetz, wodurch die Judikatur in Polizeisachen der Administration zurückgegeben werden wollte, erst vor wenigen Tagen mit großer Majorität verworfen.

Meine Herren, aus dem Gesagten geht jedenfalls hervor, wie groß die Kluft ist, welche zwischen dem Ministerium und der gegenwärtigen Kammer besteht, in der ich wenigstens den treuesten Ausdruck der öffentlichen Meinung unseres Vaterlandes sehe. — Erlauben Sie mir nun, noch ein paar Worte über die Frage ihrer Entstehung.

Meine Herren, der Gesetzgebungs-Ausschuß ist nicht die Ursache; in ihm ist nicht diese Kluft entstanden; die ist viel, viel älter; sie datirt von viel weiter her zurück.

Meine Herren, es ist Ihnen gestern Kenntniß gegeben worden von einem Programme des Ministeriums vom 17. Mai 1849. Sehen sie auf jenes Programm zurück, und sehen Sie auf das gegenwärtige System des Ministeriums, und es wird Ihnen klar werden, ob und wie diese Kluft entstanden ist.

Meine Herren, ich entsinne mich noch recht gut des Landtages von 1849/50. Ich erinnere mich der Angriffe, welche auf die damalige Majorität, dieselbe Majorität, erlaube ich mir zu bemerken, welche auch heute noch auf diesen Bänken sitzt, — welche damals gegen diese Majorität gerichtet worden sind. Ich weiß noch recht gut, wie man uns damals vorgeworfen hat, daß wir, ohne es zu wissen und ohne es zu verstehen, der Reaktion fortwährend in die Hände arbeiteten, und ich entsinne mich eines sehr angesehenen Organes der öffentlichen Meinung, welches bis auf den heutigen Tag meiner unwürdigen Person die Ehre erweitet, mir fortwährend und noch bis jetzt zuzuschreiben, daß ich bewußt oder unbewußt eigentlich derjenige sei, der der ministeriellen Reaktion in Bayern das Thor geöffnet, der ihr die Bahn gebrochen habe.

Meine Herren, damals hat das Ministerium sich bei allen diesen Gelegenheiten mit Entschiedenheit für diese Majorität ausgesprochen; es hat bei jeder Gelegenheit betheuert, daß ihm kein Gedanke von Reaktion innewohne. Meine Herren, damals wurden das Gesetz über die Gerichtsorganisation, das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags, die deutsche Wechselordnung bei uns berathen und angenommen, damals wurde das Gesetz über Kompetenz-Konflikte, das Gesetz über Aufhebung der Moratorien vorgelegt; es wurde eine Notariatsordnung, ein Strafgesetzbuch, ein Polizeigesetzbuch, ein Civilprozeßgesetzbuch verheißen, und ihre Vorlage für den nächsten Landtag auf das allerbündigste zugesagt.

So kam denn der Landtag von 1851/52, zusammenberufen im Februar 1851.

Damals wurde das Notariatsgesetz vorgelegt; es wurde der allgemeine Theil des Strafgesetzbuches, es wurden Theile eines Strafprozesses zur Vorlage gebracht. Zum ersten Male fand damals das Notariatsgesetz in der Kammer der Reichsräthe Anstände; es wurde zurückgezogen, allein mit der feierlichsten Zusage von Seite des Ministeriums, daß dadurch die Durchführung der Gerichtsorganisation in keiner Weise gehindert werden solle, daß man bemüht sein werde, Ersatz für dieses Gesetz zu geben, und es wurde auch sofort ein anderes Gesetz vorgelegt, um diese Lücke soviel als möglich auszufüllen.

Nun, meine Herren, kam der 14. Jänner 1852, nicht in Bayern, in Paris. Die Verhältnisse wurden damals in Frankreich vollständig und in solcher Weise geändert, daß alles andere, was später nachfolgte, schon damals so ziemlich vorauszusehen werden konnte, und nun auf einmal, meine Herren, gegen das Ende dieses Landtages, der 11 Monate gedauert war, nun auf einmal kam die Erklärung, man könne die Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht durchführen. Nun wurden an einem und dem nämlichen Tage 4 Gesetze vorgelegt, über Befestigung der Geschwornen bei allen Staatsverbrechen und in Preßsachen; ein Preßgesetz, das in seiner reaktionären Richtung alles übertraf, was bis dahin in andern Ländern vorgelegt worden war, und ein Gesetz über die Diäten der Abgeordneten, das nur als Corrollar so neben her lief. Es war das, meine Herren, am 30. April 1852, unmittelbar nachdem ein königliches Dekret verlesen worden war, wodurch der Landtag zum letzten Mal auf den 22. Mai verlängert wurde. In 24 Tagen sollten alle diese Gesetze berathen und angenommen werden. Meine Herren, es ist das nicht geschehen; am 15. Mai wurde in diesem Sasle über diese Gesetze Bericht erstattet, und es wurde auf Verwerfung derselben angetragen; es wurde auch das erste derselben, was zur Berathung kam, verworfen, beinahe einstimmig. In diesem Augenblicke legte ein Mitglied dieser Kammer, welches ich wenigstens damals für ein ministeriell gesinntes hielt, einen Antrag auf Vertagung vor, von dem wir glaubten, ich wenigstens, daß er eine goldene Rückzugsbrücke für das Ministerium sein sollte, und die Kammer, um dem Ministerium nicht allzusehr entgegenzutreten, stimmte diesem Antrage bei. Meine Herren, in jenen Gesetzen liegt der Grund des Konfliktes, da spaltet sich zuerst die Kluft, vor der wir heute stehen. Meine Herren, nach dem 2. Dezember 1852 trat unser Landtag im Winter 1853 abermals zusammen. Damals, meine Herren, trat man zuerst mit der Idee eines vollständigen Verzichts auf die Gerichtsorganisation offen und entschieden hervor; zwar nicht im Wege der eigentlichen Legislation, sondern indem man von uns einen sehr bedeutenden Kredit verlangte, um die Landgerichte in ihrer bisherigen Machtvollkommenheit wo möglich noch weiter auszubilden, —

und mit der Erklärung, daß man sich jetzt darauf beschränken müsse, daß von der Durchführung des Organisationsgesetzes von nun an keine Rede mehr sein könne. Meine Herren, es lag damals dem Landtag eine Reihe von Gesetzentwürfen vor, es war für Arbeit hinlänglich gesorgt; dem ungeachtet ward am 2. Februar 1854 der Landtag plötzlich vertagt. Als er im Frühjahr 1855 abermals versammelt war, machte sich die Mißstimmung über die endlose Verzögerung in Durchführung der verheißenen Gerichtsorganisation, die gesetzwidrige Verzögerung der Vorlage des Budget geltend, und es wurde der Antrag gestellt auf Erlaß einer Adresse deßhalb; vor Erlaß der Adresse, bevor nur selbst die Diskussion darüber begonnen hatte, wurde der Landtag aufgelöst. Meine Herren, über die damalige Neuwahl brauche ich nichts weiter zu sagen, ich glaube, daß Jedermann in diesem Saale, und daß Jeder im ganzen Lande nur zustimmen wird, wenn ich behaupte, daß das Land in seinen Wahlen zur damaligen Majorität gestanden ist, daß es durch seine Wahlen das System, welches die Majorität eingehalten hatte, auf das Vollständigste gutgeheißen hat.

Meine Herren, so kommen wir denn nach dieser ersten Appellation an die öffentliche Meinung zum Landtage 1855/56; damals wurde uns das Budget vorgelegt und eine Vorlage über die Gerichtsorganisation gemacht, eine Vorlage, welche im Grunde gar nichts gewährte und welche nach unsäglicher Mühe, nach Kämpfen, welche mit einer Zähigkeit geführt wurden, wie sie nur in Deutschland möglich sind, zu einer halben Maßregel geführt hat, von deren geringer Ersprießlichkeit ich auf das Lebhafteste überzeugt bin. Schließlich kam noch das Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch zur Vorlage für den Gesetzgebungs-Ausschuß; meine Herren, unter diesen Verhältnissen haben die Gesetzgebungs-Ausschüsse die Erbschaft von langwierigen und schwierigen Zerwürfnissen schon angetreten am ersten Tage und daß diese Zerwürfnisse in ihnen endlich zum klaren Ausdrucke gekommen sind, das kann, wie mir scheint, keinen Menschen Wunder nehmen. Meine Herren, in Folge jener Zerwürfnisse wurden die Sitzungen des Ausschusses aufgehoben, der Landtag trat im vorigen Herbste zusammen, was vor diesem Zusammentritte erfolgte, will ich in diesem Augenblicke nicht berühren, obwohl sich darüber ein langes Kapitel erörtern ließe. Es ist bekannt, was nach dem Zusammentritt erfolgte und abermals wurde der Landtag, ehe ihm die Möglichkeit gegeben war, sich in irgend einer Weise auszusprechen, ehe eine Adresse diskutirt werden konnte, aufgelöst.

Meine Herren, welchen Erfolg diese Auflösung gehabt hat, das wissen wir Alle, wir sind das Produkt dieser Auflösung. Meine Herren, sehen Sie, das ist der Verlauf unseres öffentlichen Lebens in Bezug auf die Legislation. Nebenher ist die Reaktion auch in der Verwaltung nicht weniger thätig gewesen, sie hat nicht weniger riesenhafte Fortschritte gemacht. Meine Herren! Sie haben aus dem Munde des k. Staatsministers des Innern selbst die Erklärung gehört, daß nach seiner Ueberzeugung die Polizei bei uns Alles thun kann, sie hat wenigstens bisher so ziemlich nach dieser Ueberzeugung gehandelt, wenn Sie auf daßjenige zurücksehen, was die Polizei bei uns seit 10 Jahren in Preßsachen geleistet hat, wenn Sie auf das zurücksehen, was die Polizei in Bezug auf ihre Strafgewalt, namentlich in ihrer vollendeten Verkörperung, in den Landgerichten geleistet hat, so werden Sie es mir zugestehen, daß die Fortschritte wirklich erstaunenswerth sind.

Es ist eine Thätigkeit entwickelt worden, namentlich in manchen Gegenden in Bezug auf Geldstrafen, welche beinahe zur Vermuthung führen könnte, als wolle Bayern seine Kassen lediglich durch Geldstrafen füllen. Ich bin zwar überzeugt, daß das nicht der Fall ist; wir haben Gottlob beim letzten Landtage hinreichend gesorgt, daß die Kassen des Landes auf andere Weise sich füllen, aber es herrscht eine Thätigkeit, die wirklich das unglaubliche Resultat liefert, und es soll Landgerichte geben, in denen die Polizeistrafen in Einem Jahre weit über 10,000 fl. betragen.

Nun noch andeutungsweise die Thätigkeit, welche die Verwaltung bei der letzten Wahl entwickelt. Wir haben auch in dieser Beziehung Fortschritte gemacht, die sich mit denen mancher Nachbarländer, auf welche wir bisher mit einem gewissen Stolze hinblicken konnten, ganz gut messen können.

Sie sehen, meine Herren, es handelt sich hier um einen siebenjährigen Conflikt, der mit den Vorlagen vom 30. April 1852 begonnen hat, und der wenigstens, wie mir scheint, in den bekannten Artikeln der Neuen Münchener Zeitung, über deren Verfasser Niemand im Zweifel seyn kann, welcher die Schreib- und Denkart gewisser Mitglieder unseres hohen Ministeriums kennt, kulminirt hat. Meine Herren! ich bestreite Niemanden die Berechtigung seiner Anschauung; es gibt für jede Anschauung einen Standpunkt, von welchem aus sie berechtiget ist; ich begreife, daß es Menschen gibt, welche unsere Verfassung für ein Unglück halten; ich begreife diesen Standpunkt, es wird ungefähr derselbe seyn, den ein hohes Haupt gehabt, als es äußerte, daß es eigentlich nur zwei Standpunkte politisch begreifen könne, den der Republik und den des Absolutismus, Alles, was dazwischen liege, sei Lüge. Wie gesagt, es läßt sich darüber streiten, ich theile diese Ansicht natürlich nicht, aber sie hat ihre Berechtigung, nur muß ich dabei bemerken, meine Herren, sie hat ihre Berechtigung, wenn man nicht positiv entgegenstehende Verpflichtungen bereits eingegangen hat; von Seite eines constitutionellen Ministers, von Seite eines Ministers, der auf die Verfassung den Eid geleistet hat, von dieser Seite, bekenne ich aufrichtig, kann ich keine Berechtigung zu einer solchen Ansichnung anerkennen.

Nun, meine Herren, wie dem auch sei, das Land hat sich über die Richtigkeit der aufgestellten Theorien sehr deutlich ausgesprochen; ich glaube, das Land hat sich beide Male — und ich wiederhole es, meine Herren, die Auflösung von 1858 ist schon die zweite Appellation in identisch derselben Sache — das Land hat sich beide Male ganz entschieden gegen das Ministerium ausgesprochen.

Meine Herren! es ist gestern die Frage aufgeworfen worden, wie die Kluft, über deren Größe sich gewiß Niemand täuschen kann, wie diese Kluft auszufüllen sei.

Meine Herren! die Kluft von dem Programme vom 17. Mai vom Jahre 1849 bis an den Artikeln in der Neuen Münchener Zeitung. Sie ist — ich spreche meine Ueberzeugung ganz offen aus, — sie ist so groß, daß sie gar nicht ausgefüllt werden kann. Wir, meine Herren, wir können wahrhaftig nicht über diese Kluft hinüberkommen und das Ministerium kann nach meiner Ueberzeugung ebenso wenig hinüberkommen: es müßte seine ganze Vergangenheit, es müßte seine — mit anerkennenswerthester Offenheit ausgesprochenen Grundsätze völlig verleugnen, wenn es über diese Kluft kommen wollte. Meine Herren! es frägt sich — für mich wenigstens — was nun thun und ich antworte ganz ruhig; meine Herren, ich will abwarten; Gott hat die Deutschen noch nie verlassen, und wo die Noth am höchsten ist, da ist die Hilfe am nächsten. Aber, meine Herren, einstweilen kein Flickwerk, ich habe zu viele traurige Erfahrungen über die Folgen des ewigen Flickens an unserer Gesetzgebung gemacht und bin mir wenigstens klar geworden, daß das nicht fortdauern kann.

Ich werde nun und nimmermehr zu gar keiner Modifikation, zu keiner partiellen Gesetzgebung mehr Ja sagen. Nie! — Ich kann, meine Herren, Ihnen nicht empfehlen, einen Antrag an ein Ministerium zu stellen, von dem wir zum Voraus wissen, daß es auf denselben nicht eingehen wird, an ein Ministerium, zu dem ich wenigstens kein Vertrauen habe.

1 **Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Edel ertheilt sich das Wort zu einer Erläuterung.

Dr. **Edel:** Meine Herren! ich weiß nicht, aus wessen Rede der Herr Staatsminister des Innern den Stoff zu seiner gestrigen Erklärung genommen hat. Ich habe mit keiner Silbe dem Ministerium oder der Staatsregierung den Vorwurf gemacht, daß von dem Staatsministerium selbst das Polizeistraf-

gesetzbuch nicht gewollt worden sei; ich habe lediglich ausgeführt, daß der Widerspruch des Entwurfes mit den Prinzipien des Grundlagengesetzes, mit dem Zwecke und dem Geiste eines jeden wahren Polizeistrafgesetzes so groß ist, daß man bei diesem Auseinandergehen der Standpunkte die Unmöglichkeit des Zusammengehens voraussehen habe.

Die stenographischen Berichte, die sehr genau niedergeschrieben sind, enthalten auch nicht eine Silbe von einem derartigen Vorwurfe.

Der k. Staatsminister Graf v. **Reigersberg:** Meine Herren! ich habe meine gestrige Entgegnung auf den Vortrag des Herrn Abgeordneten Dr. **Barth** gegründet, welchem der Herr Abgeordnete Dr. **Völk** hierin vollständig beigetreten ist. Diese beiden Herren sind mit Ihnen übereinstimmend der Herr Abgeordnete Dr. **Edel** haben geäußert, daß der Grund, warum die Regierung die Gesetzgebungs-Ausschüsse aufgelöst hat, keineswegs in den Materien des Strafgesetzes, sondern hauptsächlich darin liege, weil die Regierung das Zustandekommen eines Polizeistrafgesetzes nicht wolle. Ich habe aus den Aeußerungen dieser drei Herren, die vor mir gesprochen hatten, nichts anderes entnommen, und der Herr Abgeordnete Dr. **Barth** spricht sich in seinem Vortrage darüber sehr deutlich aus.

Dr. **Barth:** Ich erlaube mir, zu bemerken, daß im Referate nicht steht, und nicht meine Absicht war zu sagen, — wenn ich mich nicht ganz täusche, von mir auch in der Sitzung nicht gesagt worden ist — die k. Regierung wolle das Polizeistrafgesetzbuch nicht. Ich habe nur gesagt, daß der Kern des Streites um die Materien sich bewege, welche mit der Polizei zusammenhängen. Dieser Ansicht bin ich noch und werde mir erlauben, im Schlußworte darauf zurückzukommen; aber dieser Satz drückt denn doch wohl etwas ganz Anderes aus, als daß die Regierung das Zustandekommen des Polizeistrafgesetzbuches nicht wolle.

Föckerer: Meine Herren! ich brauche mich wohl nicht dahin auszusprechen, daß ich nur mit einer gewissen Befangenheit in einem Augenblicke vor die hohe Kammer trete, in welchem dieselbe gewohnt ist, von den hervorragendsten Mitgliedern dieser hohen Versammlung Vorträge anzuhören. Seien Sie aber überzeugt, daß es nicht Mangel an Bescheidenheit ist, der mich dazu treibt, sondern das Bewußtsein, daß die in Frage stehenden Gegenstände von allen Seiten einer Beleuchtung, wenn nicht bedürfen, doch würdig sind.

Nachdem Sie die Tagesfragen lediglich von Männern, die sich auf dem höchsten Standpunkte der Wissenschaft und Bildung befinden, meistens von Juristen, haben besprechen hören, erlauben Sie mir nun, daß auch ich als Abgeordneter aus dem Bürger- und Bauernstande mich über die Sache aussprechе.

Meine Herren! wir sind daran, uns darüber zu erklären, ob wir eine fragmentarische Gesetzgebung wollen oder nicht, oder anders, ob wir abwarten wollen, bis wir alles das erreichen, was das Volk wünscht, was das Land erwartet, und was dem Lande Gedeihen bringen muß und wird, oder ob wir in Hinsicht darauf, daß vielleicht bis zur Verwirklichung dieser Hoffnung noch lange Zeit vergehen kann, ob wir uns auch mit Maßregeln begnügen, die hie und da doch wirksam in's Volksleben eingreifen und jedenfalls einzelnen Klassen des Volkes zu Gute kommen müssen.

Ich sehe recht gut ein, meine Herren, daß diejenigen Herren, die sich auf einen höheren Standpunkt der Wissenschaft und Politik zu begeben vermögen, nicht anders umhin können, als sich positiv gegen eine fragmentarische Gesetzgebung auszusprechen. Bei mir, meine Herren, wie ich schon erklärt habe, ist dieses anders; je mehr ich die Gründe des Herrn Referenten des I. Ausschusses mit den Gründen des Herrn Antragstellers vergleiche, desto mehr finde ich mich, lediglich von dem Standpunkte des gesunden Verstandes ausgehend, befugt, mich dem Herrn Antragsteller hinzuneigen. Meine Herren! der k. Herr Staatsminister der Justiz hat bei Beginn dieser Landlagsitzung selbst einen Gesetzvorschlag gebracht: „Abänderungen einiger strafrechtlicher Bestimmungen in der Pfalz betreffend."

Das k. Staatsministerium hat bei dieser Gelegenheit zugestanden, daß Abänderungen veralteter Gesetze manchmal nicht allein wünschenswerth, sondern nothwendig sind, damit nicht einzelne Staatsangehörige einem Strafgesetze verfallen, das der jetzigen Zeit nicht mehr anpaßt. Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk betrifft, meine Herren, so hat der Antragsteller in den Ihnen bezeichneten Bildern gewiß Erfahrungen aus seinem eigenen praktischen Leben gegeben, und diese praktischen Erfahrungen, die Herr Dr. Völk uns angezeigt hat, sind bei mir gehoben durch mein eigenes, in 25jährigem stets regem Verkehre mit allen Schichten des Volkes hingebrachtes Leben. Meine Herren! die Organe der Behörden, besonders die Gerichtsvierneggehilfen, noch mehr die Polizeidiaten in Märkten und Städten mit magistratischen Einrichtungen III. Klasse, werden häufig aus solchen Personen gewählt, deren Anteedentien nicht geeignet sind, ihnen diejenige Achtung zu verschaffen, auf die nur Männer von reinem unbescholtenem Charakter Anspruch machen können.

Ich nehme keinen Anstand, meine Herren! wenn ich auch das Lächeln, daß schon gestern bei den Aeußerungen des Herrn Völk auf vielen Gesichtern erschienen ist, jetzt bei meinen Andeutungen wiederkehren sehe, gerade mit Dr. Völk zu behaupten, daß jeder von uns jetzt leicht einer Strafe verfallen kann, die den Ehrenmann für sein ganzes Leben infamirt.

Nehmen Sie an, meine Herren! solch' ein Mann, der heute Ihnen noch in gedrücktester Lage gegenübersteht, dem gegenüber Sie das unangenehme Bewußtsein haben, durch ihn, vielleicht nicht auf die allerreblichste Weise sich um einen Theil ihres Vermögens gebracht zu sehen, der tritt Ihnen morgen in seiner neuen Stellung als Organ irgend einer Polizeibehörde entgegen. Sie sind vielleicht durch andere Verhältnisse gerade in etwas gereizter Stimmung. Sie haben auch keine Ursache, diesem Manne freundlich zugethan zu seyn. Der aber — wie es eben im Menschenleben oft geht, — tritt Ihnen, während Sie gerade das Bewußtsein des Ihnen von ihm angethanenen Unrechts haben, in einer Weise gegenüber, die er selbst eigentlich nicht veranworten kann, wie leicht geschieht ein rascher Schritt, der sie der gesetzlichen Strafe, der Arbeitshausstrafe, unterwirft. Meine Herren! um wieviel mehr muß dieß zu fürchten seyn, nachdem wir Klassen der Bevölkerung haben, die noch auf einer viel tieferen Bildungsstufe stehen. Wie können Sie erwarten, daß ein Bauer, Arbeiter, Taglöhner immer einen genauen Unterschied mache, was er auch dem Diener der Obrigkeit an Achtung schuldig ist. Wenn Sie das berücksichtigen, werden Sie allerdings gestehen müssen, daß solche Vergehen nie strafbes bleiben dürfen, aber daß Sie oft entschuldbare Gründe für sich haben werden. Ich, meine Herren, für meinen Theil, gebe die Hoffnung nicht auf, daß das Ministerium sich vielleicht geneigt sehen werde, einem derartigen Gesetze seine Zustimmung zu geben, wenn auch gesagt wird, daß ein hoher Staatsbeamter, der gerade hierin vom größten Einflusse sein muß, geäußert habe, eine Abänderung des Gesetzes sei Revolution. — Meine Herren! Niemand wird glauben, daß die Kammer in ihrer jetzigen Zusammensetzung weder im Ganzen noch auch einzelne Mitglieder etwas in Vorschlag bringen werden, was eine Revolution in Bayern herbeiführen sollte oder konnte. Was, meine Herren! die Meinung des Volkes anlangt, die schon von so vielen Seiten berührt worden ist, muß ich Ihnen gestehen, daß das Meiste, was gesagt worden ist, wirklich im Volke sich natürlich in einer oder der anderen Art verschieden, in der Hauptsache aber doch immer ähnlich weder findet. Um einen Beweis davon zu geben, bitte ich den Herrn Präsidenten, mir zu erlauben, nur wenige Zeilen aus einem Briefe vorlesen zu dürfen, der von einem niederbayerischen Bauern geschrieben ist, nicht von einem Bauern, der sich blos Bauer nennt, sondern von einem Mann, der seinen Acker selbst bestellt, aber freilich unter die vernünftigsten und aufgeklärtesten Leute unserer Ge-

gend gehört. Es heißt da: „Haltet fest an dem, was für des Landes Wohl ist. Lasset doch um Gotteswillen das Polizeistrafgesetz nicht in der Weise, wie wir selbes schon einmal im Entwurfe sahen, welches doch gegen alle Menschenehre hie ist, — einführen; denn das wären ja doch keine Strafen für ein deutsches mündiges Volk mehr."

Ich gebe das nur zum Beweise, daß sich der Bauer bei uns auch um solche Verhältnisse bekümmert. Meine Herren! was Herr Dr. Edel in seiner gestrigen Rede, auf jene höhere Sphäre hinweisend, der ich aus angestammter Ehrfurcht mich zu nahen nicht wage, angedeutet hat, das findet im ganzen altbayerischen Volke, dem ich angehöre, den altritterhaftesten Widerhall. Diese Aeußerungen werden dem Namen unseres sehr verehrten Herrn Collegen in den altbayerischen Gauen sehr populär machen, und er wird sich davon überzeugen, wenn er je einmal dieselben bereist. Und nun, meine Herren, sagt man uns nach, dieses altbayerische Volk besonders aber das niederbayerische sei es, um dessenthalben man sich veranlaßt sähe, auf der Einführung der Prügelstrafe zu bestehen. Sie werden gewiß bereitwillig finden, daß ich als Niederbayer mich dagegen verwahre, mich um so mehr dagegen verwahre, weil diejenigen Berichterstatter, die vielleicht durch ihre Berichte das Staatsministerium auf den Gedanken bringen, daß Niederbayern ohne eine solche Gesetzgebung nicht zu beherrschen sei, die genannte Strafe wohl in einem Maaße ausgedehnt wissen wollen, daß sie auch recht gut uns betreffen könnte. Ich gestehe Ihnen, meine Herren! daß das Volk, aus dem ich entstamme bin, noch sehr zu Excessen der Rohheit, herbeigeführt durch Uebermuth, geneigt ist. Allein ich glaube, es ist ihm besser zu helfen mit steißiger Oberaufsicht über das Schulwesen. Wenn Sie mir nur einen einzigen Fall angeben können, daß durch die Prügelstrafe Jemand gebessert worden ist, will ich mich gerne dafür aussprechen. Nach meiner Erfahrung aber sind die Leute dadurch nur immer verstockt und boshaft gemacht worden, aber man hat sie nicht von dem Wege zurückbringen können, dessen Betretung wegen man die betreffende Strafe eben anwenden will.

Meine Herren! das niederbayerische Volk ist im Kern so gesund, wie ein anderes. Ich erinnere daran, daß Niederbayern zum Beispiel durch häufige Brandschäden gelitten hat, welche in den meisten Fällen der schlechten Bauart alter Gebäude meist von Holz mit Stroh- und Holzdächern zuzuschreiben sind. Wer jetzt Niederbayern bereist, sieht in großer Anzahl neu entstandene Gehöfte, schöne Dörfer, ja sogar Märkte. Wer um davon unterrichtet wird, daß die Neubauten hier durch Brandunglück hervorgerufen worden sind, müßte eigentlich annehmen, daß die Leute so zurückgekommen seyn müßten, daß es der Anstrengungen eines ganzen Lebens bedürfte, um sich wieder zu erholen, und zwar das um so mehr, als sie für ihre alten Gebäude gerade noch sehr wenig Entschädigung aus den Feuerassekuranzen erhielten, und für ihr Mobiliarvermögen sehr häufig gar nicht versichert zu seyn pflegen. Dem aber, meine Herren! ist nicht so. Der Edelmuth der Niederbayern selbst hat dafür gesorgt, daß jene Unglücklichen sich schnell wieder erholt haben, und daß es ihnen sogar häufig nach derartigen Unglücksfällen besser geht, als es vor denselben der Fall war.

Tritt der Fall eines solchen Brandunglückes ein, so kommt es vor, daß ganze Gehöfte rein aus Beiträgen einer weiteren Umgebung wieder aufgebaut werden. Ich führe dieß blos als einen Zug an, der im Niederbayer lebt und ihn auf eine ehrenvolle Weise bezeichnet. Sie finden deutsche Treue und Redlichkeit nirgends mehr als in Niederbayern; Sie finden dort durchweg den Fall vorkommen, daß der Bauer dem Bauern sein Geld in die Hand gibt ohne Hypothek, ja sogar ohne Schuldschein; und überdieß hat sich Niederbayern von je ausgezeichnet durch seine treue Anhänglichkeit an das angestammte Königshaus. Meine Herren! schon unter Max Emanuel bluteten niederbayerische Bauern und deckten mit ihren Leibern das Schlachtfeld von Aldenbach. In Rußland starben Niederbayern, die sich auf Befehl ihres Königs für den fremden Eroberer dorthin begeben hatten; bei Hanau, bei Bar sur Aube haben Niederbayern Ehrenkreuze verdient und viele ihren Tod gefunden. Dieses Volk, meine Herren! möcht ich Ihrer Berücksichtigung empfohlen haben, damit man endlich aufhöre, uns in einer Weise zu schildern, wie wir es bis jetzt leider so oft haben ersahren müssen. Meine Herren! Sie haben um Ihre Geduld anwenden müssen, um die Ansichten eines niederbayerischen Abgeordneten aus dem Bürger- und Bauernstande zugleich, wie ich sie Ihnen ganz aus dem Herzen gegriffen, offen dargelegt habe, anzuhören. Erlauben Sie mir nur noch das Eine hinzuzufügen, daß es für uns wirklich keine Kleinigkeit ist, in dieser hohen Kammer so offen sich auszusprechen; nicht daß ich annehmen würde, mich nicht der Nachsicht des hohen Hauses erfreuen zu dürfen oder daß ich glaubte, irgend eine Anfeindung vom Ministertische gewärtigen zu müssen, nein, meine Herren! seit die stenographische Kunst ausgeübt wird, ist in wenigen Tagen in unserm Landestheil das zu lesen, was wir hier gesprochen haben; und bei uns gibt es in neuerer Zeit eine Menge Leute, die sich ministeriell nennen, aber es nie sein können, weil sie jedem Ministerium mehr schaden als nützen würden, und die sich ministeriellen gebärden, als irgend ein Ministerium in ganz Europa. Diese werden nun rasch den Pinsel in die Farbe tauchen, die sie im Kessel der Verläumdung schon seit der letzten Wahl kochen und mich wieder tüchtig damit anstreichen; allein das kann mich nicht beirren; frei und unabhängig in meiner Stellung, nichts suchend und nichts fürchtend, nur das allgemeine Beste wollend, werden ich und viele meiner Collegen aus dem Bürger- und Bauernstande so stimmen, wie wir es mit unserm Gewissen und Eide vereinbar finden.

Frhr. v. **Rotenhan**: Wenn ich, nach den vielen und zum Theil trefflichen Reden, welche gestern und heute hier gehalten wurden, auch noch das Wort ergreife, so geschieht dieß nicht, um Ihnen etwas Neues oder wohl gar etwas Belehrendes über die angeregte Frage zu sagen; — denn — selbst wenn ich dieß könnte, würde ich es nicht für nöthig halten — es geschieht lediglich aus dem Grunde, weil ich es für sachdienlich, ja für nothwendig halte, daß möglichst Viele unter uns sich offen und freimüthig darüber aussprechen, welches die Meinung des Landes über die angeregten Prinzipienfragen sei und welches unsere Meinung hierüber. Sie wissen nun, daß die Differenz, welche zwischen der k. Staatsregierung und dem Gesetzgebungsausschusse statt hatte, und in Folge deren der letztere aufgelöst wurde, nicht eigentlich einzelne Materien und Gesetzgebungsfragen betraf, sondern daß sie sich auf Prinzipien bezog, welche dem Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche zu Grunde gelegt wurden, und ohne deren Einigung das Zustandekommen der Gesetzbücher nicht möglich war. Dieser Prinzipien-Differenz ist bald darauf die Aeußerung eines andern Prinzips von Seite unseres Staatsministeriums gefolgt, welches sich auf die Entwicklung unseres konstitutionellen Lebens bezieht, und beide Prinzipien haben im ganzen Lande die allergrößte Theilnahme gefunden. Ich muß wiederholen, was gestern von der Tribüne gesagt worden ist: „seit einer langen Reihe von Jahren hat wohl keine Frage unserer innern Politik im ganzen Lande so viele Theilnahme gefunden als die, welche ich hier berühret habe." In dem Theile des Landes, wo ich lebe, und in den Schichten der Bevölkerung, mit welchen ich seither zu verkehren Gelegenheit hatte, war, ich muß es offen bekennen, über diese Prinzipienfragen nur Eine Stimme „man könne dem vom königlichen Staatsministerium aufgestellten Systeme nicht beipflichten" und, meine Herren, — es fällt mir schwer dieß zu sagen, — ich theile dieselbe Ansicht. Wer mich kennt, wem meine politischen Gesinnungen, denen ich stets treu geblieben bin, bekannt sind, wird es fühlen, ohne daß ich es weiter auseinandersetze, wenn ich sagte: „es fällt mir schwer." Ich gehöre nicht zu denen, welche jemals sich einer systematischen Opposition gegen die Regierung angeschlossen hätten oder anschließen werden; ich gehöre nicht

zu denen, welche dem System huldigen, daß der Schwerpunkt der Regierung in der Kammermajorität liegen müsse, daß nur mit derselben ein Ministerium gehen und stehen müsse. Das ist ein System, welches nach meiner Ansicht, unserem deutschen konstitutionellen fremd ist und fremd bleiben muß; aber, meine Herren! wenn es sich um Prinzipien handelt, welche wahre Lebensfragen sind, um Prinzipien, ohne deren vollständige Lösung weder in der Gesetzgebung vorgeschritten werden kann, ohne deren vollständige Lösung unser konstitutionelles Leben sich nicht so entwickeln kann, wie es sich zum Heile des Landes entwickeln muß, wenn es sich um Prinzipien handelt, wo der k. Staatsregierung nicht blos die Majorität der Kammer entgegensteht, sondern die überwiegende Majorität aller Denkenden unseres Volkes, und dies meine Herren, in einer Zeit, wie die jetzige, wo, man mag uns mit Friedensansichten kommen wie man will, wo sich ein trübes Gewitter heraufzieht, denn wir nur mit dem größten Ernste entgegentreten können, wo Einheit vor Allem nothwendig ist; wenn es sich um solche Prinzipien handelt, glaube ich, wird das Ministerium einen Systemwechsel vornehmen müssen Die Minister der Krone haben ja die schöne und erhabene Aufgabe, vor Allem des ganzen Landes Wohl zu fördern, und wenn sie sehen, daß sie es bei einer solchen Differenz der Meinungen, bei einer solchen entgegenstehenden Majorität des Volkes auf dem eingeschlagenen Weg nicht können, so werden sie, davon bin ich selbst überzeugt, ihre eigene Ueberzeugung zum Opfer bringen und einen Systemwechsel eintreten lassen.

Daran zu zweifeln, meine Herren, wäre ein Mangel an dem Vertrauen, welches wir nach oben haben sollen und ein solcher Vertrauensmangel darf in keiner Brust eines Bayern entstehen. Uebrigens, meine Herren, scheint mir auch eine Aeußerung, die wir gestern vom Ministertische gehört haben, auf einen solchen Systemwechsel der Staatsregierung hinzudeuten. Der Herr Justizminister hat gestern zu uns gesagt, er sei ermächtigt zu erklären, daß die königliche Staatsregierung gesonnen sei, die Gesetzgebungsfrage wieder aufzunehmen, sobald eine gründliche Revision der Gesetzbücher stattgefunden habe und dieselben mit einem Einführungsgesetze versehen sind.

Wenn also, meine Herren, die Gesetzbücher einer ernsten Revision unterworfen werden sollen, wenn sie mit einem Einführungsgesetze den Kammern vorgelegt werden sollen, so muß doch nothwendigerweise das Prinzip, welches nunmehr zu Grunde gelegt wird, und im Einführungsgesetze ausgesprochen wird, ein anderes seyn als das bisherige, denn wenn es dasselbe bliebe, so wäre leicht vorauszusehen, daß derselbe Erfolg zu Tage trete, wie früher. Meine Herren, wir können aber doch nicht annehmen, daß die königliche Staatsregierung etwas unternehme, bei dem sie schon gleich beim Beginne eine Erfolglosigkeit sehe. Ich muß bekennen, eine solche Annahme hätte etwas Verletzendes gegen die königliche Staatsregierung; deßhalb sehe ich ruhig und getrost einem solchen Systemwechsel unserer Staatsregierung entgegen. Tritt derselbe aber ein, dann ist wohl nicht zu zweifeln, daß das neue Strafgesetzbuch in kürzester Frist zur Zufriedenheit des Landes zu Stande kommen wird, und in diesem Falle werden wir wohl alle mit einander einig seyn, daß es einer fragmentarischen Abhilfe des jetzigen Gesetzbuches nicht bedarf.

Ich stimme demnach für den Antrag des Ausschusses.

Hiltner: Meine Herren! Ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen; denn ich habe mir vorgenommen, mich lediglich an den Gegenstand zu halten, der uns gegenwärtig zur Beschlußfassung vorliegt.

Wir haben gehört, daß Herr Dr. Völk im Wesentlichen denselben Antrag bereits auf dem Landtage von 1855/56 an die Kammer brachte, und als Mitglied des damaligen I. Ausschusses wurde mir der ehrenvolle Auftrag, der Kammer hierüber Vortrag zu erstatten, und unter meinem Referate erfolgte der Kammerbeschluß vom 18. Januar 1856, wie er am Eingange dieses Vortrages abgedruckt ist.

Die nahe Beziehung, in welcher ich demnach zu dem vorliegenden Antrage des Herrn Dr. Völk stehe, berechtiget und verpflichtet mich demnach, mich über mein Votum in dieser Sache auszusprechen.

Die Majorität des sehr verehrten I. Ausschusses schlägt uns vor, zu beschließen, es sei dem Antrage des Herrn Dr. Völk, welcher Milderung der strafrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener bezweckt, nicht beizustimmen. Der vorzügliche Grund, durch welchen dieser Vorschlag gerechtfertiget werden will, liegt in dem Zwiespalte, welcher zwischen dem Gesetzgebungs-Ausschusse der vorigen Kammer und der königlichen Staatsregierung entstanden ist, er liegt ferner in der Erwägung, daß es bei den obwaltenden Verhältnissen nicht angemessen erscheine, unter den gegenwärtigen Verhältnissen der königlichen Staatsregierung mit Anträgen auf fragmentarische Gesetze im Gebiete des materiellen Strafrechtes entgegen zu kommen.

Der Standpunkt, auf welchem ich mich bei der Prüfung der vorliegenden Frage befinde, ist ein anderer — ich frage mich nämlich lediglich darum: „Liegt darin, daß die Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener eben so strenge bestraft wird, als die Widersetzung verübt an einem Staatsbeamten, wirklich eine Härte, welche im Wege der fragmentarischen Gesetzgebung einer Abhilfe bedarf, und diese Frage muß ich mit dem Herrn Antragsteller auf den Grund meiner Erfahrung, die ich während einer sechsundzwanzigjährigen Dienstzeit in den verschiedenen Graden des Richteramtes gemacht habe, entschieden bejahen."

Von meinem Standpunkte aus, welcher nur die Sache im Auge behält, und von jeder politischen Rücksicht absieht, widerstreitet es meinem Rechts- und Humanitätsgefühle, die vorliegende, tief in das Familienleben, vorzüglich der ländlichen Bevölkerung eingreifende Frage ins Ungewisse hin zu vertagen.

Ich bin mit dem Herrn Antragsteller einverstanden, daß Verbrechen der Widersetzung an obrigkeitlichen Dienern verübt, nicht vereinzelt dastehen, sondern sehr häufig vorkommen, und daß in den wenigsten Fällen Arbeitshausstrafe dem Verschulden angemessen sei; ebenso theile ich auch in dem Punkte die Ansicht des Herrn Dr. Völk, daß bei diesem Verbrechen größtentheils nicht Leute der verkommenen Menschenklasse betheiliget seien, sondern, daß in der Regel unbescholtene Familienväter des Bürger- und Bauernstandes, die Söhne achtbarer Bürger- und Bauernfamilien der Strenge des Gesetzes in dieser Richtung verfallen und in das Arbeitshaus wandern.

Was es heiße, mit der Makel des Arbeitshauses behaftet zu seyn, wie in solcher Weise der Ruin mancher Familie herbeigeführt, die ganze Zukunft eines sonst unbescholtenen jungen Menschen vernichtet werde, brauche ich wohl nicht weiter auseinanderzusetzen, dafür spricht die tägliche Erfahrung.

Nach meiner Ansicht bestehen objektiv noch dieselben Verhältnisse, wie selbe bei dem Kammerbeschlusse vom 18. Januar 1856 bestanden haben, und ich meine demnach, daß auch wir diesem Kammerbeschlusse nicht entgegen handeln sollen.

Ich sehe keine Möglichkeit, daß in nächster Zeit mildere Bestimmungen eines neuen Strafgesetzbuches in diese Materie kommen sollten, und ich glaube daher behaupten zu dürfen, daß und diejenigen Familien, welche voraussichtlich in Zukunft noch eine geraume Zeit hindurch der gegenwärtigen Strenge des Gesetzes verfallen, wenig Dank wissen werden, wenn wir ihnen aus politischen Rücksichten eine mildere Behandlung entzogen haben.

(PP)

Ich gelange daher ebenfalls zu der Ansicht, daß dem Ausschuß-Antrage nicht beizustimmen, sondern vielmehr die Sache an den I. Ausschuß zurückverwiesen werde, um darüber materiell Beschluß zu fassen.

Erwarten wir übrigens vertrauensvoll von der Vorsehung, daß die obschwebenden Differenzen eine allseitig befriedigende Lösung finden mögen, bei dieser Erwartung wollen wir aber nicht verschmähen, Abhilfe im gesetzlichen Wege da zu ermöglichen, wo selbe, wie hier, so dringend geboten ist.

Hirschberger, I. Sekretär: Erlauben Sie mir nur einige wenige Worte. Der Verfassungseid ist es, meine Herren, welcher mich ermuthigt, an die hohe Kammer noch einige Worte zu richten, derselbe bestimmt: daß man seine innere Ueberzeugung ohne alle Rücksichtnahme auszusprechen habe, in allen Angelegenheiten, wo es sich um des Landes Wohl und Beste handelt; es ist dies entschieden Pflicht des Abgeordneten; weiters bestimmt mich zum Sprechen die königliche Proklamation vom 20. März 1848 durch die Erklärung: „Wahrheit will Ich vor Allem." Diese Wahrheit auch heute auszusprechen, halte ich mich verantlaßt.

Bei dem bedauerlichen Conflikte, welcher in der Kammer sich kundgegeben hat, wird und muß man die Frage stellen, wie verhält sich hiezu das Land? hat die Majorität dieser Kammer in dieser wichtigen Frage auch das Volk hinter sich? Ja, meine Herren und abermals ja — darüber ist kein Zweifel, der Kammermajorität steht entschieden — die große Majorität des Volkes — und des intelligenteren Theiles desselben zur Seite, und dies oft und wieder auszusprechen, diese Wahrheit frei und unumwunden niederzulegen, halte ich hier am Platze, wenn ich mir auch eine Wiederholung sollte zu Schulden kommen lassen.

Was will denn aber das Volk? das Volk will die Revision des Strafgesetzbuches wie Ihnen bereits vielfach gesagt worden ist, es will vor Allem aber auch ein Polizeistrafgesetzbuch, warum, meine Herren, verlangt es denn besonders letzteres?

Das Fehlen des Polizeistrafgesetzbuches mangelt schon der Strafgesetzgebung des Jahres 1813, es sollte den dritten Theil desselben bilden.

Die Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 garantirt jedem Einwohner Gewährleistung der Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte, sie bestimmt weiter, Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, außer in den im Gesetze allein vorgesehenen Fällen und in der gesetzlichen Form. (Tit. IV. §. 8.) Meine Herren, wo ist die Sicherheit der Person und des Eigenthums auf dem großen Felde des Polizeigebietes gesetzlich geregelt?

Wo sind die Verhaftungen oder Verfolgungen, welche im Gebiete der Polizeistrafgesetzgebung stattfinden, gesetzlich geregelt? wo findet da eine Anwendung von Gesetzen — von nur gesetzlichen Bestimmungen statt? Hier ist unläugbar eine große Lücke in der Gesetzgebung, eine Lücke, welche am meisten der ruhige Staatsbürger empfindet, denn er allein ist es, meine Herren, der zunächst der Polizeistrafgesetzgebung anheimfällt.

Wo sich der ruhige Staatsbürger, der Landmann, der Gewerbtreibende und der Fabrikant nur immer bewegt, mehr oder weniger, er befindet sich im Gebiete der Polizei — im Gebiete der Polizeigewalt.

Ist schon die Frage über das Mein und Dein, wo es sich nur um wenige Gulden handelt, in streitigen Fällen an die Entscheidung eines unabhängigen Richters gesetzlich verwiesen, so kann es unmöglich als eine unbillige Forderung erscheinen, wenn man auch für die Entscheidungen in Polizei- und insbesondere Polizeistrafsachen — gesetzliche Garantie und die Verwirklichung dessen, was das Grundlagegesetz in dieser Richtung zusichert, verlangt — oder, meine Herren, ist das, worüber die Polizei und namentlich die Strafpolizei zu entscheiden hat, häufig nicht auch eine Entscheidung über Mein und Dein, und handelt es sich hiebei nicht gar oft selbst um die Existenz und das Leben ganzer Familien, handelt es sich nicht häufig um das ganze Vermögen eines Mannes, über welches alles allein der Polizeibeamte abspricht, der Untersuchungsbeamte und Richter in einer Person ist. Ich will hier nur erinnern an die Concessions-Entziehung, an die theilweisen und gänzlichen Sperrungen von Gewerben, ich will nur erinnern an die vielen Confiskationen, die im Gebiete der Polizei vorkommen, — von Polizei wegen verfügt werden.

Soll hierüber nicht eine Gewährleistung der Sicherheit für Person und Eigenthum durch ein Gesetz gegeben werden, soll alles dies abhängen von dem Wege der Verordnungen, von der zufälligen Ansichtnung des einen oder andern obersten oder unteren Beamten, der vielleicht erst vor Kurzem die Stufe des Beamtenlebens betreten hat, der nur zu gerne geneigt ist, die Anschauungen von Oben zu theilen, die heute so, morgen anders sind.

Wie haben diesen Wechsel der Anschauungen schon zu oft erlebt, dieser Wechsel ist selbst in der Natur der Sache begründet, und wird immer eintreten, und es wäre sogar unnatürlich, wenn er nicht stattfände; wo aber gesetzliche Wege den Richter bannen, kann ein solcher Wechsel nicht stattfinden.

Darum, meine Herren, werden Sie mir zugeben, daß das Verlangen des Volkes, daß eine so tief ins Volksleben eingreifende Gewalt — daß das Polizeistrafgebiet durch Gesetze geregelt werde, ein vollkommen gerechtes Verlangen sei.

Durch die königliche Proklamation vom 6. März 1848 ward eine schleunige Abfassung eines Polizeigesetzes auf das feierlichste zugesichert, — aber die Erfüllung dieses Versprechens ist nicht eingetreten.

Mit den Vorlagen an den Gesetzgebungs-Ausschuß lebten zwar die Hoffnungen des Landes in dieser Beziehung aufs neue wieder auf, die nur leider zu bald durch dessen Auflösung in trauriger Weise abermals vereitelt worden sind.

Unsere Sendung hieher geschah aber mitunter zu dem Zwecke, daß wir für die Verwirklichung der so dringend nöthigen Revision des Strafgesetzbuches und das Erscheinen eines Polizeigesetzbuches einstehen, und zwar im Geiste der Verfassung, der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Volkes, zu deren Wahrung wir verpflichtet sind.

Darum bin ich gegen jede partikuläre Abfindung, wie sie theilweise uns vorgeschlagen ist durch den vorliegenden Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Volk. Ich glaube vielmehr, daß wir dahin zu wirken haben, daß die als unabweisbares Bedürfniß anerkannte Gesetzgebung in dem bezeichneten Gebiete endlich einmal auch eine Wahrheit werde.

Baader: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Volk hat bekanntlich in dieses Haus den Antrag gebracht bezüglich der Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Dieser Gegenstand steht bekanntlich gestern schon und heute auf unserer Tagesordnung.

Es ist auch bereits gestern und heute bei dieser Gelegenheit Umfangreiches gesagt worden, es kann aber auch durchaus nicht verkannt werden, daß man großentheils von der eigentlichen Frage, die uns beschäftigen soll, abwich, und auf ein Gebiet überging, dessen Boden ich eben nicht zu betreten gedenke.

Ich erlaube mir vielmehr auf den eigentlichen Fragepunkt zurückzugreifen, wie er auch schon von einem der Herren Vorredner, dem Herrn Abgeordneten Hiltner, ergriffen worden ist.

Ich habe mir als Laie in der Jurisprudenz einzig und allein darum das Wort erbeten, in der Absicht und der Meinung, um meine und meiner Freunde Anschauungen über unsern eingebrachten präjudiziellen Antrag einige Beleuchtungen beizufügen, und habe, meine Herren, ohne Ihre Aufmerksamkeit eben lang in Anspruch nehmen zu wollen.

Unser sehr verehrter erster Ausschuß hat bereits über den fraglichen Gegenstand Bericht erstattet; er liegt vor uns, allein er hat sich dahin ausgesprochen, daß er dem Antrage des Herrn Dr. Völk nicht beizustimmen vermöge, und dies besonders aus drei Gründen: erstens weil eine fragmentarische Gesetzgebung nicht wünschenswerth sei; zweitens weil mit den gegenwärtigen Regierungsorganen eine Vereinbarung eines Gesetzes nicht in Aussicht stehe, und ebenso wenig in Aussicht stehe, daß ein fragmentarisches Gesetz die höchste Sanktion erreiche, nebendiei auch noch deßwegen, weil selbst vom Ministerische aus erklärt wurde, daß man von dem Gedanken, keinen Unterschied zwischen öffentlichen Beamten und untergeordneten Dienern zu machen, ausgehe.

Dem zweiten und dritten Punkt, meine Herren, muß ich entschieden entgegentreten, und fragen Sie mich um den Grund dieser meiner Ansicht, so antworte ich kurz: erstens glaube ich, daß mit gutem Willen unter der Sonne auch Alles möglich sei, und daß wir auch in dieser Beziehung etwas Besseres zu schaffen die Hoffnung nicht aufgeben dürfen, und zweitens weil ich mich durchaus mit dem Gedanken und Ausspruch des königlichen Staatsministeriums nicht einverstanden erklären kann, als sei zwischen einem öffentlichen Staatsdiener und einem ihm untergeordneten Organe ein Unterschied nicht zu machen.

Dasselbe ist nach meiner Ansicht vielmehr sehr nothwendig.

Den ersten Punkt angehend aber will ich mich ganz kurz fassen. Meine Herren, ich erkläre hier ganz offen, frank und frei, ohne alle Heuchelei, auch ohne Rücksicht, ob ich mit meiner Ansicht in der Minorität bleiben werde, oder nicht, daß mir alles Gute, woher es auch kommen mag, als sehr wünschenswerth erscheint, daß ich nur mit Freude alles dasjenige begrüße, was auf das Wohl meiner Mitbürger abzielt, wie ich auch dahin meinen Eid hier in diesem Hause abgeleistet habe. Ich bin ferner der Ansicht, daß, wenn gleich von Seite des Ministertisches aus uns die Versicherung gegeben wurde, wir hätten uns eines Strafgesetzbuches zu erfreuen, auf jeden Fall der Zeitpunkt nicht so nahe seyn kann, in welchem dieses Strafgesetzbuch erscheinen wird. Nach meiner Ansicht würden wenigstens zwei Jahre hiezu erforderlich seyn, um dasselbe ins Leben rufen zu können. Und auch, von allem dem abgesehen, bin ich endlich noch der vollen Ueberzeugung, daß, wenn wir auch zu einem fragmentarischen Gesetze unsere Zuflucht nehmen, doch schon vieles geschieht, daß Viele bis dahin ihrem moralischen, politischen und physischen Verderben werden entrissen werden können.

Ich erlaube mir, Sie auf ein paar Fälle aufmerksam zu machen.

In einem öffentlichen Blatte wurde erst vor Kurzem kund gegeben, daß zwei Handwerksbursche auf zwei Jahre mit Arrest bestraft wurden, weil sie sich zwar von einem Gendarm wollten führen, aber nicht zusammenschließen lassen. Einen andern Fall nehme ich aus meiner eigenen Gegend. Hier ereigneten sich in einem Wirthshause Exzesse, welche auch einen eben anwesenden Gendarmen auf den Schauplatz führten. Ein dritter junger Bursche glaubte sich berufen, hier Friede zu stiften. Bei dieser Gelegenheit stieß er den Gendarm etwas zurück und die Folge war, daß er, wenn ich nicht irre, mit zwei Jahren Arrest bestraft wurde; irre ich mich aber auch darin, dessen bin ich vollkommen überzeugt, daß dieser junge Mensch durch diesen Fall ein großes Gewicht in seine moralische Wagschaale legte, welches ihm viele Beschwerden machte, als er in der Folge sein väterliches Anwesen zu übernehmen und als Brautwerber aufzutreten gezwungen war. Unter diesen Voraussetzungen ersuche ich Sie daher, unserem präjudiziellen Antrage beizustimmen, der dahin geht, daß der Antrag des Herrn Dr. Völk zur weiteren materiellen Berathung im Interesse unserer Mitbürger zurückgegeben werde.

Moligue: Meine Herren! Erlauben Sie mir nur eine kurze Bemerkung; ich habe nur aus dem Grunde um das Wort gebeten, um zur Motivirung meines Votums zu erklären, daß ich ganz die Anschauungen, die vorhin der Herr Abgeordnete Freiherr von Notenhan in diesem Saale ausgesprochen hat, in dieser Sache theile und aus diesem Grunde für die Verwerfung des Antrages des Herrn Dr. Völk stimmen werde.

Dr. **Pözl:** Meine Herren! Ich will nach den vielseitigen Erörtungen und Beleuchtungen, welche dieser Gegenstand in diesem Hause von den besten Kräften bereits gefunden hat, Sie nicht länger ermüden.

Ich beschränke mich darauf, mein Votum mit einigen Worten zu motiviren. Ich erkläre mich mit dem Antrage des geehrten Ausschusses einverstanden und zwar hauptsächlich darum, weil ich es nicht für richtig hielte, wenn die Kammer zur Zeit Schritte thäte, welche die Auslegung zuließen, als verzweifle sie von ihrem Standpunkte aus an der Fortführung und Vollendung der allgemeinen Revision des Strafgesetzbuches.

Man hat zwar von Seite zweier Redner, die vorher gesprochen haben, gewissermaßen an das Herz der Kammer appellirt, man hat sie verantwortlich gemacht, für diejenigen welche etwa in der Zwischenzeit von der Härte der bestehenden Gesetze getroffen werden. Allein ich muß erklären, daß ich eine solche Verantwortlichkeit, die dieser Kammer aufgebürdet werden wollte, zurückweisen müsse. Wenn Uebelstände im Strafrechte bestehen, — und ich glaube sie bestehen — so muß, wenn Abhülfe mit Erfolg vorauszusehen seyn soll, die Wiederanknüpfung der Verhandlungen von der Seite ausgehen, von welcher sie abgebrochen wurden. Von unserer Seite ist Alles gethan, was möglich war und namentlich hat der Ausschuß alles gethan, um zu einem gedeihlichen Resultate in der Gesetzgebungsfrage zu gelangen.

Ich glaube, daß vorher schon kein Zweifel in diesem Hause bestand und namentlich seit der glänzenden Auseinandersetzung unseres verehrten Herrn Kollegen Edel nicht besteht, daß der Gesetzgebungs-Ausschuß dieser Kammer mit Gewissenhaftigkeit, mit hingebender Aufopferung seine Pflichten gegen diese Kammer und gegen das Land erfüllt hat.

Legen die verehrten Mitglieder desselben auch einen Werth auf die Beweise äußerer Anerkennung, so sind ihnen diese in zahlreichem Maaße theils von Seite dieser Kammer, theils von Seite des bayerischen Volkes zu Theil geworden. Das bayerische Volk namentlich hat sich bei den letzten Wahlen nicht auf die Seite der Ankläger des Gesetzgebungs-Ausschusses gestellt, sondern daselbe hat ein klares deutliches Richtschuldig ausgesprochen.

Wenn gestern von Seite des Ministerisches die Aeußerung gemacht wurde, das Staatsministerium habe sich bei den Maßregeln, die es in der Gesetzgebungsfrage und namentlich gegenüber dem Gesetzgebungs-Ausschusse ergriffen hat, auf „gesetzlichem Boden" befunden, es sei kein Gesetz vorhanden, wodurch dasjenige, was geschehen sei, verboten sei, so kann ich das wohl zugeben, insoferne es sich um die formelle Gesetzmäßigkeit handelt. Allein dieser Gesichtspunkt scheint mir in keiner Weise durchschlagend, denn wo es sich erst um zu machende Gesetze handelt wie hier um die lex

kerenda, sind es hauptsächlich Momente der politischen Zweckmäßigkeit, die entscheiden, nicht Fragen der formellen Gesetzmäßigkeit.

Aber ich muß Sie noch auf einen andern Punkt, der das Correlat davon bildet, hinweisen. Auch der Gesetzgebungs-Ausschuß befand sich wohl unbestritten in seinem Rechte; er hat nichts gethan, als sein Recht ausgeübt, und ausgeübt in verfassungsmäßiger Form, auch er ist also materiell und formell nach meiner Ueberzeugung mindestens ebenso sehr in seinem Rechte. Was das Staatsministerium für seine Rechtfertigung anführt, kann mit ebenso gutem Grunde der Gesetzgebungs-Ausschuß für sich anführen.

Meine Herren! Es liegt eben hier einer der nicht seltenen Fälle vor, wo im Privat- wie im öffentlichen Leben zu einem gemeinsamen Resultate nicht dadurch zu gelangen ist, daß zwei nebeneinander bestehende zu gewisser Selbstständigkeit berechtigte Faktoren einseitig ihr Recht ausüben, und bis in die äußersten Consequenzen verfolgen, wo nur dadurch ein Resultat erzielt werden kann, daß man sich in Güte verständigt, sich Konzessionen macht, um auf diesem Wege zu einem gemeinsamen Ziele zu kommen. Da nun aber ein solches Ziel selbst über die spezielle Frage, in der wir uns befinden, gegenüber der Erklärung der Regierung nicht zu erwarten ist, so stimme ich auch aus diesem Grunde gegen den Antrag des Herrn Dr. Völk und für den Antrag des Ausschusses.

Sambaher: Meine Herren! Wenn ich mit wenigen Worten Ihre Geduld in Anspruch nehme, so fühle ich mich hiezu dadurch veranlaßt, daß ich als Mitglied des I. Ausschusses derjenige bin, welcher mit seiner Ansicht neben Herrn Dr. Völk allein steht. Ich glaube umsomehr meine Ansicht rechtfertigen zu müssen, damit man nicht dieser Ansicht eine andere Tendenz, eine Aenderung meiner Gesinnungen unterstellen möge, welchen ich meine Wahl in den I. Ausschuß verdanken zu müssen glaube. Ich erkläre offen, daß ich die Ansicht des I. Ausschusses im Allgemeinen durchaus theile; daß ich eben so sehr, wie der I. Ausschuß der Ansicht bin, daß der Gesetzgebungsausschuß in seinem Rechte handelte, ich erkläre offen, daß ich überzeugt bin, daß die vorige Kammer in ihrer Präsidentenwahl in vollem Rechte war; und daß ich die Auflösung des vorigen Landtages für eine ungerechtfertigte halte. Meine Grundsätze in meinem ganzen Leben waren die, daß ich immer meiner Ueberzeugung gefolgt bin und so sehr ich daher auch die Ansicht des I. Ausschusses ehre, so kann ich doch in meinem Gewissen und meiner Ueberzeugung nach nicht umhin, in gegenwärtigem Falle der Ansicht des Ausschusses entgegen zu treten und für den Antrag des Herrn Dr. Völk zu sprechen. Ich glaube nämlich, daß alles dasjenige, worauf sich die Ansicht des I. Ausschusses zu stützen sucht, auf keiner festen Basis steht, daß es auf Konsequenzen, auf Folgerungen ruht, die, wenn man sie näher betrachtet, nicht haltbar sind, wie mir scheint, wie wünschenswerth, wie nöthig eine Abänderung in der Gesetzgebung über Widersetzung sei; man will aber diese Gesetzgebung in diesem Augenblicke nicht, und zwar deßhalb, weil man behauptet, unser gesetzlicher Zustand sei gegenwärtig nur ein transitorischer, ein vorübergehender, wir würden bald ein neues Strafgesetzbuch bekommen; dann sei dem ganzen Uebel abgeholfen und im gegenwärtigen Augenblicke sei mit Fragmenten nicht zu helfen. Meine Herren, ich glaube dieser Satz ist ein unrichtiger. Meine Ueberzeugung ist wenigstens die, daß wir nicht sobald ein neues Strafgesetzbuch ins Leben treten sehen werden, selbst nach dem was wir gestern vom Ministertische aus gehört haben. Es ist uns zwar die Vorlage eines Strafgesetzbuches nicht so fern in die Ferne gerückt, aber gesagt worden, es sei noch einer gründlichen Revision zu unterstellen und dann mit einem Einführungsgesetze vorzulegen. Meine Herren! Eine gründliche Revision erfodert Zeit; wann diese Revision vollendet seyn wird, ist unbestimmt, und wenn nun wirklich ein solches Gesetzbuch vorgelegt wird, welche viele Chancen muß es noch durchlaufen, bis es ins Leben tritt? Wenn es auch wirklich seiner Zeit im Ausschusse und in den Kammern angenommen wird, so verlässt wieder eine große Zahl von Monaten, bis es eingeführt, und ins Leben eintreten wird. Ich glaube also, das dieses Gesetzgebungswerk noch in eine weite Zeit hinaus gerückt ist. Mag die Verwaltung in ihrem gegenwärtigen Zustande bleiben oder nicht, so ändert dieß hieran nichts; bleibt dieselbe Verwaltung, so werden auch dieselben Prinzipien bleiben, dann wird das Gesetzbuch vorgelegt mit Prinzipien, welche wohl keine Kammer annehmen wird. Verändert sich aber die Verwaltung, dann muß das ganze Gesetzbuch unter anderen Grundlagen umgearbeitet werden, um es nach anderen Prinzipien neu zu gestalten und hiezu wird meines Erachtens große Zeit erfodert. Man hat ferner gesagt, es liege darin, daß wir jetzt fragmentarische Gesetze begutachten, der Ausspruch einer indirekten Beruhigung mit dem gegenwärtigen Zustande. Aber dieß finde ich nicht. Wäre dieß der Fall, dann würde ich mit aller Kraft gegen den Gesetzesvorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk stimmen; denn ich gestehe zu, das unsere Strafgesetzgebung gegenwärtig in einer beklagenswerthen Lage ist; sie ist meiner Anschauung nach in einem gänzlich krankhaften Zustande, dessen Heilung nicht verzögert werden darf. Ich bin überzeugt, daß wenn der Urheber derselben, von Feuerbach, auferstehen und die jetzige Auslegung unserer Strafgesetze vor sich sehen würde, er sein Gesetz nicht mehr erkennen würde. Das Wunderbare bei der Sache ist nur dieses, daß zu einer Zeit, wo Männer in der Praxis mitwirkten, welche Theilhaber der Gesetzgebung waren, man ganz anders geurtheilt hat, als jetzt. Ich hatte die Ehre, viele Jahre unter dem verlebten Präsidenten von Schmidtlein zu dienen. Präsident von Schmidtlein war Mitarbeiter an den Gesetzen in den Jahren 1817 u. s. w., er war derjenige, welcher mit Herrn von Gönner viele Strafgesetznovellen ausarbeitete und ich versichere Sie, — nehmen Sie die Entscheidungen in früherer Zeit wo noch von Schmidtlein Präsident war, Sie werden in vielen Fällen die jetzige Entscheidungsweise des Kassationshofes als eine ganz andere finden. Sie werden dort Sachen polizeilich abgewandelt finden, woraus jetzt Verbrechen gemacht werden. Unsere Strafgesetzgebung ist in ihrer Schärfe auf die Spitze getrieben; es wird aus Kleinigkeiten ein Verbrechen gemacht. Warum man jetzt nach vierzig Jahren das Gesetz besser interpretiren soll, als diejenigen, die theilweise Mitarbeiter waren, ist mir unbegreiflich. Ich halte unsern Strafgesetzgebungszustand für einen sehr krankhaften und wünsche, daß so bald als möglich derselbe geändert werde. Weil aber dieser Zustand ein krankhafter ist, und ich nicht glaube, daß demselben im Ganzen in Bälde abgeholfen werden wird, eben darum glaube ich, meine Herren, sollen wir wo möglich im Einzelnen helfen.

Es wäre doch sonderbar, wenn ein Leidender zur Winterszeit einen Arzt befragen, und auf die Erwiderung des Arztes, „da, diese Leiden können nur im Sommer durch Bäder ganz geheilt werden, wir können aber wohl jetzt Linderung verschaffen, können dieses und jenes Uebel beseitigen," sagen würde, „ich will alle meine Leiden tragen und die Heilung schieben bis zum Sommer?" Glauben Sie, daß der Kranke so sagen wird? — Gewiß nicht! er wird sagen, „helfen Sie mir, befreien Sie mich von dieser oder jener Plage, ich will nicht im Ganzen mit meiner Heilung warten bis zum Sommer." So glaube ich, ist auch unser Zustand ein

krankhafter. Ich glaube, unser Strafgesetz ist wund, und diese Wunden sind beigebracht durch die vielen gelehrten Interpretationen, durch das viele Hineinlegen, was nicht in demselben liegt; dieser Wunden sind so viele, daß wir froh seyn müssen, wenn einzelne von ihnen geheilt, wenn einzelne von diesen Beulen weggeschnitten werden. Daher glaube ich, sollen wir es dankbar annehmen, wenn durch Fragmente abgeholfen wird. Daß es nothwendig ist, bei den Verbrechen der Widersetzung zu helfen, hat der Herr Abgeordnete Dr. Völk auf eine so glänzende, auf eine so wahre Weise auseinander gesetzt, daß es wirklich Zeitverlust wäre, wenn ich noch versuchen wollte, hierüber weitere Bemerkungen zu machen. Nur das Eine kann ich versichern, daß in unserer Praxis außerordentlich viele Fälle vorkommen, wo wir wirklich bedauern, daß die Gesetze so scharf sind, und der Richter sich dann nicht zu helfen vermag. —

Man könnte noch entgegnen, daß der Gesetzesvorschlag nichts nütze, indem wir vom Ministertisch aus bereits solche Aeußerungen gehört haben, die uns nicht wohl hoffen lassen, daß wir eine Aenderung in diesem Gesetze erringen. Allein ich glaube, dieß soll uns nicht abhalten, es zu versuchen; wir müssen thun, was wir thun können, und dann sind wir beruhigt. Ueber das Können hinaus sind unsere Kräfte zu schwach. Wir haben übrigens Beispiele, wo selbst vom Ministertisch aus gegen einzelne Gesetzesvorschläge gekämpft worden ist, und am Ende wurde sie doch angenommen. Wenn ich nicht irre, hat der Herr Justizminister gestern gesagt, daß er in Beziehung auf die mildernden Umstände bei Preßvergehen kategorisch dagegen geweten sei ich glaube in einer Versammlung des Ausschusses), und am Ende sind die mildernden Umstände doch in das Preßgesetz aufgenommen worden, so daß bei jedem Preßvergehen die Frage gestellt werden muß, ob mildernde Umstände vorhanden sind oder nicht? Ich glaube, die Kammerverhandlungen werden noch mehr Beispiele anführen, aus welchen zu entnehmen wäre, daß man Anfangs gegen eine Ansicht kämpfte, und diese Ansicht später dennoch adoptirte.

Aus allen diesen Gründen, aus rein materiellen Gründen fühle ich mich in meinem Gewissen verpflichtet, für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk zu stimmen.

Käfferlein, II. Sekretär. Meine Herren! nur wenige Worte zur Begründung meines Votums für den Antrag des Ausschusses.

Unter den Verheißungen, welche die Verfassungsurkunde gewährt, ist wahrlich der Titl. 8 §. 7. nicht der letzte, welcher da sagt: es soll für das Königreich ein und dasselbe bürgerliche Strafgesetzbuch bestehen, weil die Erfüllung dieser Verheißung dazu führen mußte die Bande der Einheit immer fester und fester um die sämmtlichen Glieder des Reiches zu schlingen, weil die Erfüllung derselben dazu führen müßte, das dunkschreckige Heer der vielen Partikularstatuten zu verdrängen, die Kenntniß der Gesetze zu erleichtern, und der Rechtssicherheit zu sichern. Vierzig Jahre ist seitdem der Strom der Zeit dahingegangen; allein ob auch inzwischen manche Vorbereitungen geschehen, manches fragmentarische Gesetz in das Leben gerufen wurde, immerhin ist doch die Verheißung der Verfassungsurkunde noch nicht vollständig erfüllt, noch immerhin fehlt ein Polizeistrafgesetzbuch, noch immerhin liegen die vielen Partikularrechte und Gesetze vor, noch immerhin hat das Strafgesetzbuch vom Jahr 1813 Geltung, obgleich Wissenschaft und Erfahrung demselben längst vorausgeeilt sind. Wer hätte demnach nicht ein freudiges Willkommen rufen sollen, als das Staatsministerium im Herbste 1855 einen neuen Strafgesetz- und einen neuen Polizeistrafgesetzentwurf vorlegte, und die Kammer ihre besten Kräfte zur Förderung dieses Werkes einsetzte. Mit gespannter Aufmerksamkeit folgte das Land der Thätigkeit des Gesetzgebungsausschusses; allein was ein zehnmonatliches Mühen geschaffen, das stürzte dem Stein des Sisyphus gleich zurück in die Tiefe, und begrub alle die schönen Hoffnungen, die sich an die Erfüllung geknüpft hatten.

Wenn deßhalb ein lauter Ton der Klage und des Bedauerns seine Schwingungen durch das Land trieb, so konnten sich demselben am wenigsten diejenigen verschließen, welche sich vermöge ihres Berufes in dem Gerichtssaal bewegen und aus eigener Erfahrung wissen, wie noth es thut, daß hier ein Begriff näher festgestellt, dort ein Strafmaß anders gegriffen werde und wie wenig überhaupt die verschiedenen Strafbestimmungen unter sich im Einklang stehen. Oder wäre es etwa eine Harmonie des Gesetzes, wenn das Verbrechen der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod, wenn nur der Tod nicht als wahrscheinlich vorauszusehen war, mit vier bis acht Jahren Arbeitshaus, und unter Umständen, wenn nur die That nicht mit Vorbedacht, oder in aufwallender Hitze des Zorns geschah, mit zwei bis vier Jahren Arbeitshaus bestraft wird, während auf der anderen Seite eine einfache Correctur in einem rentamtlichen Quittungsbuch — und ich habe hier einen erlebten Fall im Auge — wodurch nur um wenige Gulden eine Zahlung erhöht werden sollte, in minimo mit einer Strafe von acht Jahren Zuchthaus belegt werden muß. Noch eines anderen Falles gedenke ich, in welchen dasselbe Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde angenommen, und gleichfalls mit acht Jahren Zuchthaus belegt wurde, obgleich in diesem Falle keine verbrecherische Absicht bestand, und der Betheiligte sogar Schritte that, das Recht seines Gläubigers gerichtlich sicher zu stellen. Ich weiß wohl, daß in beiden Fällen die königliche Gnade die Strafe auf zwei Jahre Arbeitshausstrafe herabgesetzt hat; allein gerade darin liegt der Beweis, daß man selbst an allerhöchster Stelle erkannt hat, daß in den beiden von mir allegirten Fällen die Strafe mit der That in keinem Verhältnisse stand.

Geleitet von der Ansicht, daß, wenn auch das Bessere, das Vollständigere nicht zu erreichen sei, man sich wenigstens mit dem minder Vollständigen begnügen müsse, drang sich auch mir zunächst die Ansicht auf, als ob dem Antrage des Abgeordneten Völk zuzustimmen sei; denn auch dieser greift mit ins Leben, er legt eine der wunden Stellen unseres Strafrechtes bloß, welche dringender Abhilfe bedarf.

In welchen Fällen ereignen sich die meisten Widersetzungen? Bei Pfändungen und Verhaftungen. Man versetze sich aber im Geiste mitten in eine Familie, wo der Exekutor die letzten Habseligkeiten zusammenrafft, und vielleicht das letzte Stück Vieh aus dem Stalle treibt. Ein tiefes Weh geht durch die Seele des Familienvaters, er kann ja den Klagen seiner Familie nicht steuern, da verwandelt ein hartes Wort, eine drückte That das obrigkeitlichen Dieners seinen Schmerz in Zorn, es folgt ein unüberlegtes Wort, dem Wort die That und das Verbrechen der Widersetzung ist vollendet, ohne daß dieselben milderden Umstände, der Mangel an Vorbedacht, die aufwallende Hitze des Zorns, diejenige Berücksichtigung finden, die ihnen bei dem Verbrechen der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod gesetzlich zugestanden ist. Hätte der Antrag des Herrn Völk, zum Gesetz erhoben, nur den Zweck denjenigen, die bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzbuches, so unglücklich sind, der Härte der gesetzlichen Bestimmungen über Widersetzung zu verfallen, ein milderndes Loos zu sichern, dann würde er sich allein schon zur Annahme empfehlen; allein, was nützt es denn, dieser Annahme mit aller Schärfe des Verstandes und der Wärme des Gemüthes das Wort zu reden, nachdem wir aus den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses und der Erklärung vom Ministertische mit Bestimmtheit wissen, daß wir nun und nimmermehr die Zustimmung der Staatsregierung finden werden,

nachdem wir an dem Punkte angelangt sind, wo uns ein „bis hieher und nicht weiter!“ zugerufen wird. Wäre es auch denkbar, daß dem Antrag ein besseres Loos beschieden sei, so müßten doch Gründe höherer Art dazu drängen, denselben fallen zu lassen. Nach vierzig Jahren vergeblichen Harrens ist es wahrlich nicht zu früh, wenn die Kammer auch was an ihr ist, dazu beiträgt, daß endlich einmal die verfassungsmäßige Verheißung eine Wahrheit werde, daß ein neues Strafgesetzbuch ins Leben trete, welches den Forderungen der Zeit und dem Stand der Wissenschaft entspricht. Was aber könnten wir besseres thun, als daß wir es unterlassen ein Stückwerk um das andere zu schaffen, einen Pfeiler um den andern in das morsche Gebäude einzufügen; was könnten wir besseres thun, als daß wir dasselbe seinem unvermeidlichen Schicksale überlassen? Dieß sind die Gründe, die mich bestimmen, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen.

1. **Präsident:** Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Diskussion; das Wort haben noch der Herr Antragsteller, der Herr Berichterstatter und die Herren am Ministertische. Ich gebe das Wort zunächst dem Herrn Antragsteller.

Dr. **Völk:** Meine Herren! Es wird genügen, einen kurzen Rückblick auf die gestrige und heutige Debatte zu werfen und es wird nicht nothwendig seyn, in alle die Materien, welche zum Theil fern abliegend von dem Gegenstande meines Antrages, hier behandelt worden sind, des Weiteren und Näheren einzugehen.

Ehe ich mich mit der Sache selbst beschäftige, habe ich zunächst eine kleine Correktur an den Zahlen vorzunehmen, welche ich Ihnen gestern bezüglich der vorkommenden Fälle von Widersetzungen gegeben habe. Es sind die gegebenen Zahlen der Fälle von gepflogenen Aburtheilungen über Widersetzung insofern zwar die richtigen, als es sich um das Verbrechen und Vergehen der Widersetzung handelt; allein wenn man lediglich das Verbrechen der Widersetzung im Auge hat, so sind diese Zahlen dahin zu corrigiren, daß in dem Jahre 1854/55 — 119, in dem Jahre 1855/56 — 133 und in dem Jahre 1856/57 — 130 solcher Aburtheilungen vorgekommen sind. Sie finden auch hierin eine, wenn auch nicht gerade bedeutende Zunahme in Beziehung auf das Vorkommen des Verbrechens der Widersetzung, so daß die von mir gestern gegebene, an Zahlen anbindende Argumentation immerhin noch als aufrecht stehend erscheinen darf.

Was die Richtpunkte anbelangt, welche die Diskussion selbst genommen hat, so kommt zu bemerken, daß dieselbe sich einmal auf den Inhalt, die Zweckmäßigkeit oder Dringlichkeit meines Antrages bezogen hat.

Die Diskussion ist sodann hievon ab auf allgemeine Gesichtspunkte gelangt.

Was zunächst den materiellen Inhalt meines Antrages anbelangt, so ist von keiner Seite, ausgenommen von einer einzigen, verkannt worden, wie zweckmäßig, wie nothwendig, ja wie dringlich es wäre, in Beziehung auf die Materie der Widersetzung mildernd und abhelfend einzugreifen.

Es sind die Gründe für meinen Antrag mehrfach in erschöpfender Weise entwickelt worden und ich habe dem, was in dieser Beziehung vorgebracht worden ist, nichts beizufügen.

Wenn ich es, meine Herren, nach der vorangegangenen Diskussion nunmehr Ihrem Ermessen anheim zu stellen habe, welches Schicksal Sie meinem Antrage bereiten wollen, so thue ich solches lediglich deßhalb, weil von einer und zwar in dieser Beziehung der wichtigsten Seite aus, dennoch Widerstand gegen denselben erhoben worden ist.

Die Intention bei Stellung meines Antrages ging nicht dahin, bei Gelegenheit der Erörterung desselben eine Diskussion über allgemeine Materien hervorzurufen. Meine Intention ging dahin, lediglich mildernd und helfend da einzutreten, wo Milderung und Hilfe, wie allgemein anerkannt, so dringend als nothwendig erscheint. Ich wollte durch Anregung dieses Gegenstandes die Staatsregierung wiederholt und dringend darauf aufmerksam machen, daß gerade dieser Punkt, bezüglich dessen mit einigen kurzen Zeilen Hilfe geschafft werden kann, einer der dringlichsten sei. Allein, meine Herren, die königliche Staatsregierung ist mit der schon von dem Herrn Referenten an ihr so gerühmten Consequenz auf ihren Ansichten stehen geblieben und hat ausgesprochen, es könne meinem Antrage eine Folge nicht gegeben werden. Hiemit ist nun auch für mich die Hoffnung abgeschnitten, der Intention, mit der ich den Antrag stellte, sofort gerecht zu werden.

Ich will allerdings nicht haben, daß einmal, vielleicht nach Umfluß von drei Jahren ein Specialgesetz über Behandlung der Widersetzung vorgelegt werde. Ich habe mir gedacht, es könnte möglich seyn, daß auch ein Ministerium noch so „transitorischen Zustandes“ daran denken könnte, dringende Schäden abzuwenden und sei es auch nur für kurze Zeit.

Von Seite eines sehr verehrten Redners mir gegenüber ist ein Vergleich vorgebracht worden, wonach man, wenn auch Jemand nicht von allen seinen vielen Schmerzen von seinem Arzte kurirt werden könne, derselbe sich doch wenigstens von einem dieser Schmerzen kuriren lassen solle; allein, meine Herren, wenn der Arzt, der allein helfen kann, seine Hilfe verweigert und wenn der Apotheker, der allein das Mittel hat, den Schmerz zu lindern, seine Apotheke zuschließt, so bleibt dem armen Manne leider nichts übrig, als den einen Schmerz zu den vielen andern Schmerzen zu legen und zuzusehen, wie Lazarus sich länger fortbehilft.

Dieß über den materiellen Inhalt des Antrags; nun noch einige Worte über die Gegenstände der Diskussion, welche sich an meinen Antrag geknüpft haben.

Es ist gewissermaßen Zufall, daß gerade an diesen Antrag Fragen allgemeiner Natur, Erörterungen höherer legislativer und politischer Bedeutung geknüpft worden sind. Es ist dieß ein Zeichen, meine Herren, daß sich das, was man so tief im Herzen trägt, nicht zurückhalten läßt, daß die nächste, wenn auch vielleicht nicht vollständig passende Gelegenheit ergriffen wird, sich darüber auszusprechen und durch die heilende Kraft des Wortes gleichsam Genesung vom innern Uebel sich zu verschaffen. Diesem Umstande, meine Herren, ist es zu verdanken, daß in verschiedene Erörterungen eingegangen worden ist, welche streng genommen mit dem Verbrechen der Widersetzung nichts zu schaffen haben. Nachdem aber solches einmal geschehen ist, so wird auch mir erlaubt seyn, hierauf einige Rückblicke zu werfen, namentlich einigen Aeußerungen gegenüber, welche von Seite des Ministeriums gefallen sind, welche sich sowohl auf die Geschichte des Gesetzgebungsausschusses, als auch auf die Discussion der gestrigen Sitzung beziehen.

Zunächst meine Herren, ist von Seite des Herrn Staatsministers des Innern — ich weiß nicht wem gegenüber — ausgesprochen worden, es sei „unwahr und verletzend“, daß man der Staatsregierung zugemuthet habe, sie wolle ein Polizeigesetzbuch nicht. Eine solche Aeußerung, meine Herren, ist auch von mir nicht gemacht worden und auch die zwei andern Vorredner haben dasselbe erklärt. Allein die Aeußerung des Herrn Ministers, es sei etwas ihn Verletzendes in den fraglichen Reden gewesen, diese Aeußerung des Ministers zeigt wohl, daß er sich in der That verletzt gefühlt hat. Allein, meine Herren, das Verletzende, dessen Vorhandenseyn ich nicht in Abrede stelle, lag nicht in den gebrauchten Worten, es lag in der Stimme der Thatsachen, welche vorgeführt

worden sind und wir sind weder im Stande, noch gewillt, das, was als Vorwurf verlegend aus diesen Thatsachen spricht, in dieselben zurückzudrängen oder zu verhüllen.

Es ist ferner einer von mir aufgestellten Behauptung gegenüber, „es habe die Staatsregierung ihrerseits den Gesetzgebungsausschuß hingehalten", geltend gemacht worden, daß ja Ende Juli 1857 die Vertagung des Gesetzgebungsausschusses ausgesprochen worden, zu einer Zeit, als eine gewisse Ermüdung über einzelne Mitglieder des Ausschusses gekommen gewesen.

Ja, meine Herren, das ist richtig: eine gewisse Ermüdung allerdings war über uns gekommen; ich darf behaupten — und es ist zum Theil schon behauptet worden, — daß an den Arbeiten, welche hier gefordert werden sollten, ein gutes Stück Lebenskraft eines jeden von uns hängen geblieben ist.

Es war allerdings damals Zeit, eine Pause in den Arbeiten eintreten zu lassen, um sich von der Ermüdung der Geschäfte zu erholen. Allein, meine Herren, die Sorgfalt des Staatsministeriums für die Gesundheit der Mitglieder des Ausschusses für die Erholung derselben hat sich weit über jenes Ziel ausgedehnt, welches man in der Regel den Ferien der Studirenden oder den Mitgliedern der Gerichte steckt. Man hat uns bis zum 2. Jänner vertagt, vielleicht allenfalls, damit auch noch die Weihnachtsferien in unsere Vakanz fielen? Viel zu viel! meine Herren, für die Erholung, aber wohl ein Zeichen, daß da, wo wir stehen geblieben waren, bei der Berathung des Polizeistrafgesetzbuches überhaupt nicht fortgefahren werden sollte und wollte. Ich glaube, wenn man in Besorgniß um unsere Gesundheit zu Neujahr ärztliche Zeugnisse eingefordert hätte, ob wir der weitern Mühe des Gesetzgebungswerkes gewachsen wären, man deren wenigstens acht günstige bekommen hätte. Aber, meine Herren, man wollte auch den ganzen Winter vorübergehen lassen und erst den Lenzmonat abwarten, bis wir wieder kommen durften. Nun standen wir abermals an der Berathung des Polizeistrafgesetzbuches, als die bekannten Vorlagen kamen.

Es ist gestern in Abrede gestellt worden, daß das Princip der mildernden Umstände — (um noch einmal in Kürze auf dieselben zurückzukommen) — von dem Gesetzgebungs-Ausschuß der Kammer der Abgeordneten aufgegeben worden sei.

Streng genommen, meine Herren, könnte ich sagen, es sei diese Behauptung — ich will nicht sagen — „unwahr", ich will nur sagen „nicht richtig", man hat aber der Sache eine andere Deutung gegeben und gesagt, den durchgehenden Satz, in den allgemeinen Theil des Strafgesetzbuches die mildernden Umstände aufzunehmen, habe man zwar aufgegeben, man habe sich aber vorbehalten, bei den einzelnen Materien darauf zurückzukommen und noch mehr, — und darauf wurde der Hauptton gelegt, — wir hätten es sogar den Geschwornen vorbehalten wollen, über das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn von mildernden Umständen abzuurtheilen; allein, meine Herren, auch diese Aeußerung ist nicht vollständig richtig. Es steht zwar in dem betreffenden Ausschuß-Protokoll, daß man sich allerdings vorbehalten habe, die Frage über die Judikatur bezüglich der mildernden Umstände mit den übrigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen. Allein, meine Herren, es ist nirgends der Satz ausgesprochen worden, daß unter aller und jeder Bedingung diese Judikatur den Geschwornen hätte reservirt werden sollen. Hienach ist auch dieser Grund den wirklichen, thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend.

Gerade über diesen Punkt will ich aber frei und offen sprechen: ich bin der Ueberzeugung, daß der Gesetzgebungs-Ausschuß allerdings darauf bestanden wäre, daß da, wo mildernde Umstände überhaupt in Frage kommen, die Jurisdiktion hierüber bei den Geschwornen zu belassen gewesen wäre. Nicht deßhalb, meine Herren, weil ich glaube, daß irgendwie das Institut der Geschwornen einer Erweiterung benöthigt wäre, nein, deßhalb, weil ich glaube, daß es ein Postulat der Wissenschaft ist, da, wo man einmal milernde Umstände zuläßt, sie nicht als bloßen Strafausmessungsgrund zu betrachten und dem urtheilenden Gerichtshof zur ausschließlichen Anwendung zu übergeben, sondern sie überall durch die Richter der That entscheiden zu lassen; weil ich der Ueberzeugung bin, daß, wenn man abwechselnd von dem, was die Wissenschaft hierüber lehrt, solche Aburtheilung den Geschwornen einzelnen würde, man es nur thäte nicht aus Gründen der Natur der Sache, sondern aus politischen Rücksichten, weil man eben dem Institute der Geschwornen selbst nicht nur nicht gewogen, weil man demselben feindselig gesinnt ist.

Wir haben in unseren Gesetzen, meine Herren, auch bereits Vorgänge, welche naturnothwendig darauf hindrängen, über mildernde Umstände die Geschwornen entscheiden zu lassen. Ich will absehen davon, meine Herren, daß diese Aburtheilung in unserem Preßgesetze geboten ist, ich will zugeben, daß man die mildernden Umstände beim Preßgesetz nur deswegen mit in den Kauf genommen hat, weil man vor Allem das Repressivgesetz haben wollte. Allein ein anderer Punkt steht in unserer Strafprozeßnovelle. Es heißt daselbst, daß die Frage, über die geminderte Zurechnung, und auch alle jene Fragen, welche Thatsachen enthalten, die eine Milderung der Strafe nach sich ziehen können, nur durch Geschworene zu entscheiden seien. Die geminderte Zurechnungsfähigkeit, meine Herren, ist selbst nur ein mildernder Umstand, eine jener Thatsachen, nach welchen der Richter berechtigt sein soll, unter das ordentliche Strafmaß herabzugehen. Glaubt man nun, meine Herren, daß man die Gesetzgebungsfaktoren dazu bestimmen könne, daß, was wissenschaftlich als gerechtfertigt anerkannt ist, was sich anderweitig bewährt hat, glaubt man nun, daß man die Gesetzgebungsfaktoren dazu bestimmen könne, solche Bestimmungen aus unserm Strafprozeßgesetz auszustreichen? — deßhalb auszustreichen, um dadurch das Mißfallen, welches man den Schwurgerichten gezeigt hat, zu erkennen zu geben? Glauben Sie, daß es dazu kommen kann, Angesichts der Legislation des größten deutschen Staates Preußens? Das preußische Einführungsgesetz vom 14. April 1851 enthält in Artikel 14 eine Bestimmung, welche auch bei uns entschieden zu erstreben ist. Sie lautet:

„Wenn das Gesetz eine Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandenseyn erschwerender oder mildernder Umstände abhängig macht, so muß in Sachen, welche zur Competenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine solche Frage kann den Geschwornen auch von Amtswegen vorgelegt werden."

Man hat nicht gehört, daß dadurch, daß man in der preußischen Legislation die Förderung der Wissenschaft erfüllte, — daß dadurch der preußische Staat, oder die preußische Rechtssprechung irgend zu Schaden gekommen wäre.

Hienach meine ich, dargethan zu haben, daß auch der gegen das Verhalten des Ausschusses in Beziehung auf die mildernden Umstände gestern geltend gemachte Grund ein weder überhaupt richtiger, noch auch stichhaltiger sei. Ich glaube vielmehr, daß wenn man mit den Intentionen, welche sich hiebei kund geben, an die neuerdings in Aussicht gestellte Revision des Strafgesetzbuchs geht, daß man sich nämlich der Anerkennung solcher Sätze widersetzen wolle, daß man mit solchen Intentionen das Gesetz nicht fördern kann, sondern daß

man (was dem Gesetzgebungsausschusse so herbe vorgeworfen worden ist) damit ebenfalls, wenn auch nur im Ministerium, die Zeit, Kraft und Mittel vergeudet.

Abgesehen von den Materien, welche der Gesetzgebungs-Ausschuß für die gestrige und heutige Debatte geliefert hat, hat dieselbe einen Verlauf genommen, wornach die Frage entsteht, ob die Kammer, wenn sie meinem Antrage beistimmt, eine gewisse Acquiescenz dem Ministerium gegenüber ausspreche, eine Art von Verzicht auf den Fortgang der Legislation. — Wenn, meine Herren, in dem Votum, welches von Ihnen nunmehr zu geben ist, sofernes es gegen den Ausschußantrag ausfiele, wenn in diesem Votum eine solche Acquiescenz läge, so werde ich Sie bitten, dasselbe nicht zu geben, sondern dem Antrage des Ausschusses beizustimmen. Ich kann eine solche Acquiescenz nicht finden, bescheide mich aber auch in dieser Beziehung recht gerne, Ihrem weisen und besseren Ermessen überlassend, welche Bedeutung Sie in Ihr Votum legen wollen.

Im Verlauf der Diskussion ist ferner von Seite eines geehrten Mitgliedes dieses Hauses und des obersten Gerichtshofes auf die zahllosen Arbeiten hingewiesen worden, welche in legislativer Beziehung bei uns schon zu Tage gefördert worden sind, und welche nach dem bekannten stereotypen Ausdrucke „schätzbares Material" bilden. Es ist auf die verschiedenen Ursachen hingewiesen worden, warum gerade bei uns in Bayern das Werk der neuen Gesetzgebung, obwohl man desselben so dringend bedürftig wäre, nicht vorwärts komme. Es ist das „Non Voluisse" hervorgekehrt worden, und in der That glaube ich, daß volle Berechtigung zu der Behauptung vorliege, daß es an dem ernstlichen Willen, an die nöthigen Reformen zu gehen, fehlte. Dieser Mangel des ernstlichen Willens hat sich dem Gesetzgebungsausschusse gegenüber, meine Herren, am allerdeutlichsten und schneidendsten gezeigt. Oder soll darin, meine Herren, um einen so ziemlich übergangenen, aber nicht vergessenen und nicht zu vergessenden Punkt zu berühren, soll darin, meine Herren, der ernstliche Wille des königlichen Staatsministeriums reformatorisch im Gebiete unserer Gesetzgebung vorwärts zu gehen, soll darin der ernstliche Wille hiezu documentirt worden seyn, daß man denjenigen Mann, welchen der Gesetzgebungsausschuß zum Berichterstatter, zum Hauptreferenten ernannt hatte, daß man denselben der wissenschaftlichen Sphäre zur Strafe entriß, welche er selbst, so viel ich weiß, seiner Zeit gerade nicht besonders gesucht hatte? Wo soll, meine Herren, die Liebe, der Eifer, der Muth herkommen, weiteres mit dem Ministerium in legislatorischer Beziehung thätig zu seyn, wenn man gewärtigen muß, dafür, daß man Opfer in materieller und geistiger Beziehung bringt, — dafür, daß man sich seiner Familie entreißt — dafür, daß man das, was die Wissenschaft fordert und was das Gewissen gebietet, zum Ausdruck bringt, — wenn man fürchten muß, dafür aus einer wohlerworbenen und liebgewonneuen Lebensstellung gerissen oder sonst wie eben thunlich geschädiget zu werden? Wenn in solcher Weise, meine Herren, gegen die Theilnehmer an der Legislation, welche nun einmal von Seite des Volkes gesandt werden, vorgegangen wird, fragen Sie dann noch, warum es bei uns nicht möglich ist, mit Vertrauen, mit Entgegenkommen, mit Liebe am Werke der Gesetzgebung zu arbeiten?

Es ist von Seite eines Mitgliedes dieses hohen Hauses auf andere Vorgänge hingedeutet worden, welche mit der Aufhebung der Sitzungen des Gesetzgebungsausschusses und der Auflösung der Kammern zusammenhängend waren; und wobei auf die officiellen Artikel eines Zeitungsblattes eingegangen worden. Ich will hierüber, meine Herren, mich nicht in Excursionen ergehen, obwohl das Material dafür ein außerordentlich reichhaltiges wäre; allein wenn der Redner damit geschlossen hat, daß er ein Entgegenkommen gegen die derzeitige Verwaltung nicht wolle, weil er zu dieser Verwaltung kein Vertrauen habe, und wenn er hiemit, theilweise wenigstens, sein Votum gegen meinen Antrag und für den Ausschußantrag motivirte, so bliebt mir nichts anders übrig, als zu erklären: daß ich damit, daß ich meinen Antrag aufrecht halte, und für denselben stimme, wahrlich nichts weniger als ein Vertrauensvotum für das zeitige Ministerium abgegeben haben will.

I. **Präsident.** Der Herr Referent!

Nar. Da ich einen präjudiziellen Antrag eingebracht habe, so habe ich als Antragsteller zuvor noch das Wort, und bitte demnach, mir dasselbe zu ertheilen.

I. **Präsident.** Ganz richtig.

Nar. Meine Herren! Ich bitte Sie, nach der warmen und lebendigen Rede, die Sie so eben vernommen haben, einige ganz ruhige Bemerkungen anzuhören. Die Diskussion des gestrigen und heutigen Tages hat den meisten Rednern eine Veranlassung gegeben, von dem eigentlichen Thema der Tagesordnung abzuweichen, den legislatorischen Standpunkt, die legislatorische Erörterung zu verlassen und sich auf das politische Gebiet zu begeben.

Ich werde mich lediglich an den Gegenstand der Tagesordnung halten, ich werde den politischen Erörterungen nicht folgen, oder nur indirekt um eine einfache kurze Entgegnung zu wiederholen, die ich gestern bereits vorgetragen habe. Insoferne nämlich theils im Ausschußantrage, theils in mündlichen Erörterungen und Reden der Satz aufgestellt ist, daß man sich der Berathung irgend eines an die Kammer gebrachten Gegenstandes blos aus politischen Rücksichten enziehen wolle, insoferne kann ich dieser Ansicht nicht beistimmen, da ich eine solche Motivirung nicht gerechtfertigt erachte.

Zur Sache selbst habe ich Folgendes zu bemerken:

Es ist von keiner Seite dieses hohen Hauses widersprochen worden, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk ein nothwendiger, zweckmäßiger, den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechender sei; es ist ebenso von keiner Seite widersprochen worden, daß der Antrag ein dringender sei.

Die letztere Frage wurde nur insoferne bezweifelt, als von manchen Seiten die Ansicht aufgestellt wurde, daß uns für die nächste Zukunft die Aussicht offen stehe, ein vollständiges Strafgesetzbuch zu erhalten.

Die Hoffnungen sind allerdings einigermaßen verstärkt worden durch eine Aeußerung, die gestern von Seite des Ministeriums gegeben wurde, allein mir scheint diese Erklärung doch nicht so verläßig gegeben, daß wir daraus mit Sicherheit den Zeitpunkt bemessen könnten, in welchem das Strafgesetzbuch zu Stande gebracht werden kann, wenn das Strafgesetzbuch vorgelegt werden wird, und wann dessen Berathung vollendet seyn kann.

Selbst in dem Falle, daß keine außerordentliche Zwischenfälle eintreten, so wird doch immer ein Zeitraum von mehreren Jahren erforderlich seyn, bis das Strafgesetzbuch zum Abschluß gebracht seyn wird. Aus diesem Grunde wird sich die von uns beantragte fragmentarische Gesetzgebung rechtfertigen.

Unter solchen Voraussetzungen nehme ich wenigstens keinen Anstand, eine Abschlagszahlung anzunehmen, und erkenne ebensowenig darin einen Verzicht auf das ganze legislatorische Werk, als ein Gläubiger dadurch, daß er eine Abschlagszahlung annimmt, auf den Rest der Forderung verzichtet. Ich will die hohe Kammer nicht mit weiteren Erörterungen über die Sache selbst behelligen, sondern einfach heute wie gestern die Bitte an Sie richten, daß Sie aus den tristigen Gründen, welche für eine fragmentarische Gesetzgebung Ihnen in diesem Saale vorgetragen worden sind, sich dahin entscheiden mögen, daß der Antrag

des Herrn Abgeordneten Dr. Wölk zur nochmaligen materiellen Erörterung an den Ausschuß zurückgewiesen werde.

Es wird mir gestattet seyn, an diese Erklärung eine kleine persönliche Bemerkung zu knüpfen.

Es ist von einem Herrn Redner mit einer gewissen Betonung auf eine ministerielle Partei hingewiesen worden, welche in diesem Hause existire. Wenn ich diese Erklärung mit dem zusammenhalte, was ich im Volksboten gelesen habe, so kann es nicht zweifelhaft seyn, daß darunter ich und diejenigen Herren verstanden seien, welche bisher mit mir in dieser hohen Kammer nach gleichen Prinzipien gewirkt haben.

Wird unter dem Ausdrucke „ministeriell" verstanden, daß die ministeriellen Kandidaten ihr Gewissen und ihren Eid eben so gut berücksichtigen, wie alle übrigen, so habe ich gegen diese Bezeichnung nichts zu erinnern, soll aber damit ausgesprochen werden, daß die als ministeriell bezeichneten Kandidaten weniger Gewissen, weniger Treue und Liebe zur Verfassung, und weniger Treue für den König haben, wie die übrigen Abgeordneten, so müßte ich einer solchen Supposition auf's Entschiedenste entgegentreten. Wenn wir auch die Worte: Treue, Anhänglichkeit, Liebe zur Verfassung weniger auf der Zunge haben als Andere, in unseren Herzen sitzt diese Liebe, diese Treue so fest, als in irgend einem andern Herzen.

Dr. **Barth** (als Referent). Wenn ich die Resultate der gestrigen und heutigen Debatte zusammenfasse, so finde ich volle Uebereinstimmung der Ansichten in materieller Beziehung und nur eine Differenz über die Formfrage. Es ist von vielen Seiten angeregt und ausgeführt worden, wie die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in Beziehung auf die Widersetzung und zwar insbesondere auf die Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener zu strenge, wie eine Herabsetzung der Strafen namentlich in letzterer Richtung aufs Dringendste zu wünschen sei. Es sind uns statistische Notizen, es sind uns Ausführungen gegeben worden, aus welchen zu entnehmen ist, wie sehr das gegenwärtige Strafsystem in dieser Beziehung auf das Familienglück störend einwirke, wie sehr und wie oft dadurch die ganze Existenz sonst wackerer Männer vernichtet werde.

Von keiner Seite, meine Herren, ist diesen Ausführungen widersprochen worden. Es ist von vielen Seiten Klage erhoben worden darüber, daß das Gesetzgebungswerk bei uns noch immer nicht seinen Fortgang nehme, daß es im Gegentheile in verwichenen Jahre abermals eine Störung, wer weiß auf wie lange erlitten habe; es ist von vielen Seiten hervorgehoben worden, daß und warum dem Gesetzgebungsausschusse hierin die Schuld nicht zuzumessen sei, daß das System, welches gegenwärtig das königliche Staatsministerium beobachtet, auch sonst nicht dasjenige sei, welches im Wirkliche des Volkes liege. Auch diese Ausführungen sind von keiner Seite widersprochen worden.

Fasse ich nun das zusammen, so scheint mir, daß eine Einigung der hohen Kammer nicht schwer seyn sollte.

Man sagt uns von einer Seite: Wenn zugegeben ist, daß in der Materie von der Widersetzung eine Abhülfe dringend nothwendig sei, warum will man warten auf ein neues Strafgesetzbuch, warum nicht heute schon den Antrag, daß in dieser Richtung wenigstens etwas geschehe? Von der andern Seite sagt man uns, man könne im gegenwärtigen Augenblicke nicht mehr vorgehen mit fragmentarischer Gesetzgebung auf dem Gebiete des materiellen Strafrechts, nachdem auf diesem Gebiete schon so viel geschehen, um zu einer allgemeinen Gesetzgebung zu kommen, nachdem diese allgemeine Gesetzgebung so dringend nothwendig sei. Wir dürften uns nicht den Schein geben, als wollten wir zurück in das alte Fahrwasser, wir müßten vorwärts streben zu einer Einheit in der Gesetzgebung. Das königliche Staatsministerium sagt uns endlich, es habe die Absicht, einen Entwurf des allgemeinen Strafgesetzbuches in revidirter Form vorzulegen, es halte es nicht für so dringend, daß die Materie von der Widersetzung gegenwärtig revidirt werde, es sei nicht einmal mit dem Prinzipe einverstanden, daß die Widersetzung gegen obrigkeitliche Diener nach anderen Grundsätzen behandelt werde, als die gegen obrigkeitliche Personen.

Nun wohl, meine Herren, gerade darin, daß das Ministerium dieß erklärt, finde ich meinerseits die Lösung. So lange wir einer solchen Erklärung des k. Staatsministeriums gegenüberstehen, dürfen wir uns von dem Antrage darauf, daß ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die strafrechtlichen Bestimmungen über die Widersetzung abändert, oder gar von einem Initiativantrage, wie der des Herrn Dr. Wölk, keinen Erfolg versprechen. Warum sollen wir also nun die Bahn des Strebens nach einer einheitlichen Gesetzgebung, die wir zuletzt so consequent einhielten, wiederum verlassen, warum einen Antrag stellen, bei dem wir auch nur die mindeste Gefahr laufen, unsere Wirksamkeit für eine allgemeine Strafgesetzgebung abzuschwächen, wenn wir voraus wissen, daß das k. Staats-Ministerium auf unseren Antrag doch nicht eingehen werde? Will aber die k. Staatsregierung ihre Ansicht ändern, will sie die Lehre von der Widersetzung in dem geltenden Strafrecht revidiren, so bedarf es wahrlich nicht erst noch eines förmlichen Antrages, um sie dazu zu veranlassen. Allgemein ist ja anerkannt worden, es bedürfe das geltende Strafrecht in dieser Materie eine Aenderung. Die Staatsregierung hat von diesen Aeußerungen, welche von keiner Seite bekämpft worden, Kenntniß. Will sie davon Veranlassung nehmen, einen Gesetz-Entwurf einzubringen, nun, meine Herren, so sind wir verpflichtet, ihn zu prüfen, wie jede andere Vorlage der Regierung. Wir werden uns dieser Verpflichtung nicht entziehen und ist der Entwurf so eingerichtet, daß wir ihn mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität übereinstimmend finden, läßt er sich einpassen in das künftige System nach den Prinzipien, welche wir bereits für recht anerkannt haben, so werden wir ihn auch annehmen. Lassen Sie uns also einen Antrag, der in einer Richtung nichts nützen, in der andern aber schaden kann, nicht stellen, sondern uns damit begnügen, die Mißstände, welche in der bereits strafrechtlichen Materie bestehen, wieder einmal umständlich beleuchtet zu haben. Dieß in Beziehung auf die eigentliche Frage, welche der Gegenstand des Antrags des Herrn Dr. Wölk bildet. Ich gehe nun über auf den Konflikt zwischen der Staatsregierung und dem Gesetzgebungs-Ausschusse, und gebe Antwort auf einige Aeußerungen, welche in den gestrigen Erklärungen der Herren Staatsminister der Justiz und des Innern vorgekommen sind. Der Herr Staatsminister der Justiz hat gesagt, ein Satz in dem Vortrage des Ausschusses enthalte eine Unrichtigkeit. Der Herr Staatsminister scheint indeß den Satz mißverstanden zu haben. Er lautet: „Die Staatsregierung ist bei Gelegenheit der Berathung des Strafgesetzbuches mit dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten in einen Konflikt gekommen, als dessen Mittelpunkt man vergeblich das System der mildernden Umstände vorzuschieben gesucht hat, während der eigentliche Kern der Sache sich um die Materien dreht, welche mit der Polizei zusammenhängen, und der ganze Streit sich schließlich auf die Frage zurückführen läßt, ob Rechtsstaat oder Polizeistaat?" Mit diesem Satze wollte nicht gesagt werden, daß das k. Staatsministerium in seiner Vorlage an den Gesetzgebungsausschuß das System der mildernden Umstände für den Mittelpunkt des Streites erklärt, oder als solchen vorgeschoben habe; es ist bekannt, meine Herren, es sind uns damals acht Punkte vorgelegt und es ist verlangt worden, wir sollten sagen, ob wir

mit diesen sämmtlichen acht Punkten einverstanden seien oder nicht, sonst könnten die Verhandlungen einen weiteren Fortgang nicht mehr nehmen. Also, meine Herren, da wär für uns ein Punkt so wichtig als der andere. Allein, meine Herren, nachdem die Sitzungen des Gesetzgebungsausschusses bereits aufgehoben waren, nachdem man für nothwendig gefunden hatte, in Folge der Auflösung des im Herbste versammelten Landtages die jüngsten Handlungen des k. Staatsministeriums in der Presse zu rechtfertigen, haben die offiziösen Artikel in der ministeriellen Presse allerdings das System der mildernden Umstände als Mittelpunkt der Gründe hingestellt, aus welchen die Sitzungen der Gesetzgebungsausschüsse hätten aufgehoben werden müssen, und daß dieses mit Ungrund geschehen, wollte in der fraglichen Stelle des Ausschußvortrags hervorgehoben werden. — Was das System der mildernden Umstände selbst betrifft, so ist gesagt worden, es verrücke die Gewalten, es beschränke das Begnadigungsrecht. Ich glaube das nicht. Das Begnadigungsrecht richtet sich nach anderen Regeln, als das Recht der Gerichte, das Vorhandenseyn mildernder Umstände anzunehmen, und hat auch einen andern Zweck. Das Begnadigungsrecht, wenn es darin seinen Grund hat, daß die Gesetze dem Bedürfnisse nicht vollständig entsprechen, ist immer nur ein Nothbehelf. Es ist zu wünschen, daß die Krone möglichst selten in die Lage komme, aus diesem Grunde zu begnadigen. Es ist Aufgabe einer jeden Gesetzgebung, ihre Bestimmungen so einzurichten, daß man möglichst selten sagen kann, die Gesetze seien in der Anwendung auf einen concreten Fall zu hart, und weil man glaubt, das sei nicht möglich, wenn man bloß eine ordentliche Strafe feststelle und nicht neben derselben noch eine außerordentliche, für leichtere Fälle, man müßte denn mit dem Minimum der ordentlichen Strafe gar zu weit herunter gehen wollen, was wieder andere Nachtheile mit sich führt, eben darum hat man das System der mildernden Umstände geschaffen.

Dieses System ist auch in Bayern nicht ganz neu, vielmehr hat bereits das Gesetz vom Jahre 1825 über die Verfälschung von Pässen, Reisenkunden ꝛc. schon die Bestimmung, daß den Gerichten gestattet sei, die ordentliche Strafe „wegen der Menge oder der Wichtigkeit der mildernden Umstände“ bis auf achttägiges Gefängniß herabzusetzen. Sie sehen hier bereits in einem speziellen Falle die Anwendung des Systems der mildernden Umstände ganz im Sinne des Gesetzgebungsausschusses, nämlich ohne daß das Vorhandenseyn destimmter mildernder Umstände verlangt wird.

Der Gesetzgebungsausschuß ist aber auch noch durch weitere Erwägungen getrieben worden, sich das System der mildernden Umstände anzueignen. In dem Gesetze zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse sind die mildernden Umstände ganz in der Form, wie sie der Gesetzgebungsausschuß allgemein beräthschlagen wollte, bereits aufgenommen. Die königliche Staatsregierung verlangte von dem Gesetzgebungsausschusse, er solle das Preßgesetz mit dem Strafgesetzbuch verschmelzen. Es war nicht thunlich, meine Herren, auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung in dieser Beziehung etwas zu ändern. Wir konnten das nicht. — Was sag also näher, als ein Prinzip, das im Preßgesetze schon adoptirt war, ein Prinzip, das der neueren Zeit angehört, das in ihrer Richtung fußt und zu dem sich alle drei Gesetzgebungsfaktoren bereits einmal in einem so wichtigen Spezialgesetze, wie das Preßgesetz, bekannt hatten, zu generalisiren.

Ferner, meine Herren, die Regierung selbst wollte das Institut der geminderten Zurechnungsfähigkeit vielmehr der Herabsetzung der Strafe wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit beibehalten. Meine Herren! Die geminderte Zurechnungsfähigkeit ist nichts anderes, als ein bestimmter mildernder Umstand. Die Regierung wollte, wenn ein Fall eines Exzesses in der Nothwehr gegeben ist, eine geringere Strafe ausgesprochen wissen. Meine Herren! Exzesse in der Nothwehr sind auch nichts anderes als ein milderuder Umstand. Die Regierung hatte anerkannt, daß, wenn ein absoluter Zwang ausgeübt wurde, keine Strafe einzutreten habe. Es ist dieß natürlich, aber es war nicht vorgesehen, was zu geschehen habe, wenn zwar ein absoluter Zwang nicht vorhanden ist, aber doch ein Zwang, welcher noch hinreicht, einen Einfluß auf den Willen des Menschen zu üben, in Folge dessen er nicht so frei gehandelt hat, als wenn ein Zwang nicht geübt worden wäre. Meine Herren! Warum sollte also nicht dem Richter die Macht gegeben werden, auch solche Verhältnisse zu berücksichtigen und um derselben willen die Strafe zu ermäßigen?

Die königliche Regierung selbst hatte im speziellen Theil bei einzelnen Delikten ausgesprochen, daß wenn sogenannte leichtere Fälle gegeben sind, der Richter die Strafe herabsetzen dürfe. Wir konnten uns wieder nicht denken, warum gerade nur bei diesen Delikten eine doppelte Strafscala aufgestellt werden wollte, warum nicht auch in anderen Fällen? Die Möglichkeit des Vorhandenseyns mildernder Umstände ist bei allen Delikten vorhanden, sie können in den verschiedensten Formen vorkommen und wir hatten deßhalb die Ueberzeugung, daß es vorzuziehen sei, die mildernden Umstände systematisch zu behandeln.

Meine Herren! Wenn der Geschworne seine Pflicht thut, wird er das System der mildernden Umstände nie benützen, um eine Art Begnadigung zu üben. Will er aber seine Pflicht nicht thun, so kann er eben den Angeschuldigten freisprechen und übt damit eine viel größere Gnade, als bei der Anwendung des Systems der mildernden Umstände. — Man hat gesagt, meine Herren, der Ausschuß habe mit kleiner Majorität die Todesstrafe beibehalten und dieser Beschluß werde dadurch neutralisirt, daß man den Geschwornen das Recht einräume, durch den Ausspruch, es seien mildernde Umstände vorhanden, die Todesstrafe auszuschließen. Es ist wahr, wenn man das System der mildernden Umstände annimmt, tritt statt der Todesstrafe, im Falle eben mildernde Umstände vorhanden sind, eine der Gattung nach verschiedene Strafe ein. Aber daraus folgt noch nicht, daß die Todesstrafe durch Annahme jenes Systems vollständig paralysirt wird. Dieses würde erst dann der Fall seyn, wenn die Geschwornen ihre Aufgabe soweit erkennen würden, daß sie in jedem Falle, wo es sich um ein Kapitalverbrechen handelt, auf das Vorhandenseyn mildernder Umstände erkennen würden, das werden sie nicht thun, meine Herren, kommt es aber einmal dahin, daß die Schwurgerichte beharrlich von der Todesstrafe nichts mehr wissen wollen, dann ist auch der Zeitpunkt eingetreten, sie aufzuheben.

Ich selbst bin unter denjenigen Mitgliedern gewesen, welche für die Beibehaltung der Todesstrafe gestimmt haben. Ich bin der Meinung, daß die Zeit für ihre Aufhebung noch nicht gekommen ist und daß diese Aufhebung nicht zuerst von einem kleinen Staate, wie Bayern, ausgehen kann, sondern daß diese Sache sich zuerst in Staaten Bahn brechen muß, die von größerer Ausdehnung sind und deßhalb mehr Erfahrungen sammeln können. Aber der Meinung bin ich nicht, daß nicht ein Zeitpunkt kommen könne, in welchem das menschliche Geschlecht soweit in der Kultur vorgeschritten seyn wird, daß es der Todesstrafe entbehren kann. Würde ich diesen Moment noch erleben, so würde ich mich dessen nur zu freuen haben.

Was die Geschichte der Berathung über die mildernden Umstände betrifft, hat man gestern vom Ministertische geäußert, wir seien auf dieses System in dem Augenblicke eingegangen, da der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe beschlossen hatte,

es abzulehnen. Meine Herren! Es ist etwas an der Sache, sie liegt aber doch anders. Es war damals ein Antrag wegen Einführung des Systems der mildernden Umstände an den Ausschuß der Kammer der Reichsräthe gekommen. Aber dieser Antrag, von einem Herrn Reichsrath ausgegangen, war von der Art, in welcher wir die Sache behandelt wissen wollten, weit abweichend. Wir glaubten hoffen zu dürfen, daß das System, wie es in unserm Ausschusse ausgearbeitet worden war, mit den Motiven, welche wir dafür hatten, sich im Ausschusse der andern Kammer schon noch Bahn brechen würde, und darum konnten wir uns durch jenen vorläufigen Beschluß derselben nicht bestimmen lassen, schon jetzt auf dieses System gänzlich zu verzichten.

Man hat auch gesagt, wir hätten dieses Prinzip weiter verfolgt, ungeachtet die Regierung sich geäußert habe, sie könne mit demselben nicht gehen.

Meine Herren! Schon aus den gestrigen Aeußerungen des Herrn Justizministers werden Sie entnommen haben, daß uns das vor der ministeriellen Vorlage vom März v. J. niemals kategorisch erklärt worden ist. Es wurde zwar öfter zuerst vom Herrn Regierungskommissär, dann vom Herrn Justizminister selbst bemerkt, es werde das System der mildernden Umstände eine Klippe seyn, an der das Gesetzgebungswerk scheitern könnte, aber daß unter allen Umständen das Strafgesetzbuch dann nicht werde zu Stande kommen, wenn wir auf diesem Systeme beharrten, hat man uns erst ganz zuletzt gesagt, und als man es sagte, meine Herren, da ließen wir die mildernden Umstände fallen.

Es thut mir leid, wieder eine Seite berühren zu müssen, die nicht eine angenehme ist, aber es läßt sich nicht vermeiden. Hätte das Ministerium immer konsequent an dem festgehalten, was es einmal gesagt hatte, ich für meine Person würde mich dann darnach zu richten gewußt haben. Ich habe mich aber an das Jahr 1855 erinnert. Damals sagte der Herr Minister des Innern auf eine Frage des Frhrn. v. Lerchenfeld, ob das Gesetz über die Gerichtsorganisation Aussicht habe, mit den Modifikationen, welche der I. Ausschuß dazu vorgeschlagen hatte, die Sanktion zu erlangen, daß der Ausschuß das Gesetz wesentlich und in Prinzipien geändert habe, und daß das Gesetz, wenn diese Modifikationen blieben, nicht werde sanktionirt werden. Dennoch ist es nur ganz kurze Zeit nachher von der Krone angenommen worden, und ist von demselben Minister unterzeichnet, der jene Erklärung gegeben hatte. Ich habe gefunden, meine Herren, daß die Erklärungen, welche uns über die mildernden Umstände im Gesetzgebungsausschusse gemacht worden sind, lange nicht so strikte waren, als die damalige Erklärung des Herrn Ministers des Innern. Ich habe also auch die Hoffnung nicht aufgeben können, daß trotz dieser ministeriellen Aeußerungen doch die mildernden Umstände noch durchzusetzen seien. Von dem Augenblicke an aber, da ich bestimmt wußte, die Regierung gehe nicht darauf ein, habe ich gethan, was ich in dem Falle thun mußte, wollte ich anders das ganze Gesetzbuch nicht fallen lassen, und die anderen Mitglieder des Ausschusses thaten es mit mir. Man hat weiter gesagt, meine Herren, wir hätten auch zuletzt dieses System nicht aufgegeben, sondern uns nur vorbehalten, im speziellen Theile darauf zurückzukommen. Wer stand dafür — hat gestern der Herr Justizminister gefragt — daß der Ausschuß nicht bei der zweiten Lesung des spezziellen Theiles bei jedem einzelnen Delikte immer wieder die mildernden Umstände mit hereingezogen hätte? Es ist wahr, meine Herren, wir haben uns das vorbehalten. Aber ich kehre jene Frage um und frage: Woher weiß denn das Ministerium, daß wir bei jedem einzelnen Delikte wirklich darauf zurückgekommen wären? Hätte man nicht erst abwarten sollen, ob wir das thun würden? Ich kann die bestimmte Versicherung geben, wir hätten das nicht gethan. Ich habe vom Generalreferenten über das Strafgesetzbuch die bestimmte Erklärung schon damals gehabt, daß nur bei ganz wenigen Delikten ein Antrag von ihm darauf würde gestellt werden, jenes System in Anwendung zu bringen. Sorgen Sie nicht, meine Herren, daß wir zu weit gegangen wären.

Man hat gesagt: Zwischen dem System, welches die Staatsregierung bei der Ausscheidung sogenannter leichterer Fälle im Auge hatte, und jenem, welches wir wollten, sei ein großer Unterschied. Die Regierung habe allerdings im Entwurfe bei einzelnen Delikten für sogenannte leichtere Fälle eine geringere Strafe ausgesprochen, sie habe aber die Judikatur darüber, ob ein solcher sogenannter leichterer Fall vorliege, den gelehrten Richtern überlassen, wir dagegen hätten sie auch zuletzt noch den Geschworenen geben wollen. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen den Satz vorlese, welchen das Protokoll des Gesetzgebungsausschusses vom 6. März v. Js. in dieser Beziehung enthält. Es ist dieß dasselbe Protokoll, welches wir der kgl. Staatsregierung mit unserer Schlußäußerung mittheilten. Es heißt darin:

„Was die Judikatur darüber betrifft, ob ein solcher „leichterer Fall gegeben sei, so liegt die Thatsache vor, daß „dieselbe in Preßsachen dem Richter der That bereits ge„setzlich zugewiesen ist, und daß dieser auch die verwandte „Frage nach dem Vorhandensein geminderter Zurechnungs„fähigkeit bereits nach der gegenwärtig bestehenden Ge„setzgebung zu entscheiden hat; der Ausschuß glaubte daher, „daß die neue Gesetzgebung eine sehr buntscheckige Gestalt „annehmen würde, wenn man in den übrigen hieher ge„hörigen Fällen dem Richter der That die Zuständigkeit „entziehen wollte."

Hier ist zwar ausgesprochen, warum der Ausschuß es nicht billigen könnte, wenn die Judikatur über die Frage, ob ein sogenannter leichterer Fall vorhanden sei, nicht den Geschworenen, sondern dem gelehrten Richter überlassen würde, aber auch nicht mehr als das. Ich selbst habe das Protokoll verfaßt, und hätte der Ausschuß sagen wollen, er bestehe darauf als auf einer conditio sine qua non, daß darüber, ob ein sogenannter leichterer Fall vorhanden sei, die Geschworenen zu judiziren haben sollen, so würde ich mich anders ausgedrückt haben. Uebrigens kann ich nur wiederholen, es würde sich in der That sonderbar ausgenommen haben, wenn über die Frage, ob geminderte Zurechnungsfähigkeit vorhanden, wenn über das Vorhandenseyn mildernder Umstände in Sachen der Presse die Geschwornen abgeurtheilt hätten, während das Urtheil, ob ein sogenannter leichterer Fall vorhanden sei, nicht von den Geschwornen, sondern von dem gelehrten Richter zu erlassen gewesen wäre. Demungeachtet glaube ich, daß der Ausschuß in dieser Richtung nachgegeben und diese Frage nicht zur entscheidenden über das ganze Gesetzgebungswerk gemacht hätte. — Ich komme nun zu den Aeußerungen des Herrn Staatsministers des Innern. Derselbe hat geglaubt, es liege in meinem Referate der Ausspruch, daß die k. Staatsregierung das Polizeistrafgesetzbuch, so wie wir es vorgelegt erhalten, nicht wolle. Ich kann nur wiederholen, meine Herren, daß ich an einen solchen Vorwurf nicht gedacht habe. Wie Ihnen bereits Herr Brater erörtert hat, lag der Entwurf vielmehr im System der Regierung, als daß er von ihr nicht ernstlich gemeint gewesen seyn sollte. Was ich mit dem Satze, daß der Kern des Streites sich um die Materien drehte, welche mit der Polizei zusammenhängen, sagen wollte, ist etwas ganz Anderes; ich wollte damit nur daran erinnern, daß der Ausschuß in Beziehung auf das System der mildernden Umstände

nachgegeben habe, wenigstens im Wesentlichen; daß daher die mildernden Umstände es nicht mehr gewesen seyn könnten, welche die Vollendung des Gesetzgebungswerkes hinderten, daß aber die königl. Staatsregierung das Fortarbeiten mit uns überhaupt und daher nicht nur die Frage, ob in die Berathung des Polizeistrafgesetzbuches eingegangen werden solle, sondern auch die, ob man noch mit uns auf dem Gebiete des eigentlichen Strafrechts fortarbeiten wolle, auch davon abhängig gemacht hatte, daß wir erklärten, wir seien damit einverstanden, daß die Polizeiübertretungen, welche mit dem allgemeinen Strafgesetzbuche nichts zu thun haben, künftig wie bisher durch die Polizeibehörden abgeurtheilt werden sollen. Ich wollte daran erinnern, daß man unsere weitere Thätigkeit nicht bloß im Polizeistrafrechte, sondern auch im allgemeinen Strafrechte davon abhängig gemacht hatte, daß wir förmlich erklärten, daß wir die Strafe der körperlichen Züchtigung, welche man im Strafgesetzbuch aufgegeben hatte, für das Polizeistrafgesetzbuch beibehalten wollten. Ich wollte daran erinern, daß man in gleicher Weise von uns verlangt hatte, daß wir die polizeilichen Strafmarima der Uebertretungen, welche wir in Uebereinstimmung mit dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe beschlossen hatten, hinaufsetzen sollten, wie ich vermuthe, weil man voraussah, daß diese Strafmarima seiner Zeit auch auf das Polizeistrafgesetzbuch und die Polizeiübertretungen angewendet werden würden, und weil diese Marima von 30 Tagen Arrest und 100 Gulden Geldstrafe zur Handhabung der Polizei nicht für genügend erachtet würden. Ich wollte daran erinnern, daß der Regierung unsere Bestimmungen über die polizeiliche Ueberwachung entlassener Sträflinge nicht weitgehend genug waren, daß sie eine Reihe von Delikten, welche wir, obwohl sie eigentlich nur Rechtsgefährdungen sind, doch ihrer Schwere und der dadurch bedingten höhern Strafe wegen in das Strafgesetzbuch aufgenommen hatten, aus diesem wieder gestrichen und in das Gebiet der Polizeigerichtsbarkeit zurückverwiesen wissen wollte. Die meisten Postulate, welche die Regierung an uns gebracht hatte, bezogen sich auf die Polizei, so daß wir hier großentheils nicht beistimmen konnten, das ist das Hinderniß geworden nicht blos, daß das Polizeistrafgesetzbuch nicht berathen wurde, sondern daß wir überhaupt nicht fortarbeiten durften, daß also auch das Strafgesetzbuch nicht zu Stande kam. — Der Herr Minister des Innern hat ferner gesagt, die Polizeibehörden verlören bei Annahme des Strafgesetzbuches, wie es im Ausschusse in erster Lesung vorberathen worden ist, wohl die Hälfte der Abwandlungen, die ihnen zur Zeit noch zustehen, nachdem das Staatsministerium zugegeben habe, daß die eigentlichen Rechtsverletzungen, welche bisher als Polizeiübertretungen bestraft wurden, im Gegensatze zu den Rechtsgefährdungen aus dem Polizeistrafgesetzbuche in das allgemeine Strafgesetzbuch herübergenommen würden. Das wäre richtig, wenn das Grundlagengesetz nicht wäre. Der Herr Staatsminister der Justiz hat übersehen, daß im Grundlagengesetz und in dem Gerichtsorganisationsgesetze vom Jahre 1852 ausgesprochen ist, daß alle, auch die geringsten Strafsachen, also auch die Polizeiübertretungen von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt werden sollen. Nun wurde von uns verlangt, wir sollten erklären, wozu wir übrigens nicht einmal die Befugniß hatten, daß die Kompetenz der Polizeibehörden in Beziehung auf die Rechtsgefährdungen ganz so aufrecht erhalten werden solle, wie sie gegenwärtig de facto besteht. Hätten wir das gethan, meine Herren, und hätten wir es thun können, so hätte allerdings die Polizei gegenüber den rechtlich (nicht faktisch) bestehenden Zuständen eine namhafte Ausdehnung ihrer Gewalt erlangt. Früher oder später einmal muß aber doch das Grundlagengesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz vollständig vollzogen werden. Der Herr Staatsminister des Innern hat auch gesagt, davon, daß die Regierung auf eine Erhöhung der Strafmaxima in Polizeisachen hinwirke, könne nicht die Rede seyn, denn es beständen hier zur Zeit gar keine Maxima. Mit diesem Argument könnte man freilich weit kommen, man könnte noch so ungeheuerliche Strafen in Polizeisachen festsetzen, und doch immer noch sagen, eine Erhöhung sei nicht vorgenommen worden, weil bisher gar kein Maximum bestanden habe. Allein es hat sich durch Herkommen und Praxis, wenn auch ein bestimmtes Gesetz fehlt, doch insoweit eine bestimmte Regel gebildet, daß man im Allgemeinen sagen kann, wie weit hiernach die Befugniß der Polizei in Beziehung auf Polizeistrafen geht. Diesem Herkommen und dieser Praxis gegenüber stellen sich nun die von der Staatsregierung in dem Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuches eingestellten Marima allerdings als eine und zwar als eine sehr ausgiebige Erhöhung dar. Endlich ist man noch auf die körperliche Züchtigung zu sprechen gekommen und hat gesagt, sie bestehe in anderen deutschen Staaten; in Würtemberg und in Sachsen sei sie neuerlich wieder eingeführt worden. Meine Herren! was in anderen deutschen Staaten besteht, darf für uns nicht unbedingt maaßgebend seyn. Wenn in andern Staaten in dieser Beziehung noch Mängel sind, so müssen wir uns von denselben losmachen. Die körperliche Züchtigung besteht seit 50 Jahren nicht mehr in der Pfalz. Ich glaube, es ist keiner unter den zahlreichen Beamten der Pfalz, welche wir in unserer Mitte sehen, der zustimmen würde, wenn es sich darum handelte, diese Strafgattung dort wieder einzuführen. Meine Herren! wenn in der Pfalz die körperliche Züchtigung nicht mehr angewendet wird, wir brauchen sie auch nicht.

Was Würtemberg betrifft, so muß ich bemerken, — wenn ich recht unterrichtet bin, so findet dort die körperliche Züchtigung nur noch in Folge eines Ausspruchs der ordentlichen Gerichte und nur an Personen unter 16 Jahren und solchen, welche bereits ehrlos geworden sind, Statt. Ich glaube, über die Strafe der körperlichen Züchtigung ist das allgemeine Urtheil so ziemlich gebildet, und es wäre zu wünschen, daß endlich zum letzten Male in diesem Saale dieses Wort ausgesprochen würde, der Herr Abgeordnete Dr. Edel hat einmal zu Gesetzgebungs-Ausschüsse unterschieden zwischen prügelfähigen und nichtprügelfähigen Nationen. Ich überlasse es Ihnen, darüber zu urtheilen, ob die deutsche Nation zu den prügelfähigen gehört: die französische gehört seit lange nicht mehr dazu, und wir stehen in der Cultur wohl hinter der französischen nicht zurück. — So viel, meine Herren, zur Erwiderung dessen, was gestern von den Herren Ministern der Justiz und des Innern in Beziehung auf das Gesetzgebungswerk gesagt worden ist. Die Debatte hat sich auch noch über die allgemeine Lage des Landes und die Stellung desselben zu dem gegenwärtigen Ministerium verbreitet. Ich will hierauf nicht zurückkommen, Eine Bemerkung muß ich mir aber doch erlauben. Ein sehr geehrtes Mitglied hat geäußert, es erwarte von dem gegenwärtigen Ministerium einen Systemwechsel. Ein Systemwechsel ist nur möglich, wenn ein Wechsel der Grundsätze stattfindet. Einen solchen Wechsel muthe ich Niemanden zu. Der Mann kann seine Grundsätze nicht wechseln, wie man Kleider wechselt, und um so weniger, je mehr er Mann ist. Der Mann, der sich mit seinen Grundsätzen vereinsamt sieht, der sieht, daß er die öffentliche Meinung nicht mehr hinter sich hat, der ändert seine Grundsätze nicht, er zieht sich zurück.

Ministerpräsident Frhr. v. d. **Pfordten.** Meine Herren! Ich beabsichtige nicht über den Gegenstand des

Antrags des Herrn Dr. Völk zu sprechen, er ist ohnedieß in der Debatte von gestern und heute sehr in den Hintergrund getreten, und was in dieser Beziehung vom Ministertische aus zu erörtern war, ist bereits durch die Vorstände der einschlägigen Ministerien gesagt worden. Erlauben Sie mir vielmehr, nur wenige Worte zu sprechen über einige Punkte, die in der Diskussion als Argument dafür gebraucht worden sind, ob überhaupt der Antrag des Abgeordneten Dr. Völk in Erwägung gezogen werden soll oder nicht.

Unter diesen Punkten steht obenan die Geschichte der Verhandlung zwischen der k. Regierung und dem Gesetzgebungs-Ausschusse und es ist gleichsam wie in einem Prozesse darüber erörtert worden, wen eigentlich die Schuld treffe, daß diese Verhandlung erfolglos war. Es hat ein sehr verehrter Redner bei dieser Gelegenheit ausgesprochen, man könne dem Gesetzgebungs-Ausschusse gewiß nicht vorwerfen, daß er den Weg des Gesetzes verlassen habe. Das hat auch die Regierung niemals dem Gesetzgebungs-Ausschusse vorgeworfen. Wohl aber ist der Regierung vorgeworfen worden, sie habe den Weg des Gesetzes dadurch verlassen, daß sie nach dem Schlusse der ersten Lesung des Entwurfs des Strafgesetzbuches den Wunsch ausgesprochen hat, sich über gewisse Prinzipien erst zu verständigen, ehe die weitere Detailberathung fortgesetzt würde. Nicht wir haben dem Gesetzgebungs-Ausschusse vorgeworfen, daß er den Weg des Gesetzes verlassen habe, sondern er der Regierung und unserer Ueberzeugung nach ohne hinreichenden Grund. Denn wie auch von einem Redner aus Ihrer Mitte selbst anerkannt wurde, kein Gesetz verbietet diesen Versuch zur leichtern Verständigung zu machen und durch diesen Versuch eine nutzlose Vergeudung von Zeit und Arbeitskraft zu vermeiden, nachdem ohnehin schon so viel davon aufgewendet worden war. Was nun die materiellen Differenzen zwischen der kgl. Regierung und dem Gesetzgebungsausschuß anbelangt, so beschränken sie sich meiner Ueberzeugung nach im Wesentlichen auf das Strafgesetzbuch, denn über den Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches war eine Detailberathung noch gar nicht eingetreten; man kann daher auch nicht behaupten, ob die Regierung mit dem Gesetzgebungsausschuß sich über den Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches hätte vereinigen können oder nicht, und aus welchen Gründen eine solche Vereinigung unmöglich gewesen wäre. In dieser Beziehung liegen meiner Ueberzeugung nach die Akten nur bezüglich des Entwurfes des Strafgesetzbuches spruchreif, und hier kann ich nach Allem, was erörtert worden ist, nicht von der Ueberzeugung lassen, daß der einzige und wirkliche Stein des Anstoßes in dem System der mildernden Umstände gelegen ist. Allerdings wurden acht verschiedene Fragen von Seite der k. Staatsregierung an den Gesetzgebungsausschuß gebracht; aber nach der Beantwortung dieser acht Fragen und der Erörterung hierüber blieb als eigentliche Differenz nur die Frage der mildernden Umstände übrig. Das ist wenigstens der Eindruck, den diese Verhandlungen mir und denjenigen Mitgliedern des Ministeriums gemacht haben, die an den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses keinen Theil genommen haben und die in dieser Beziehung gewiß ein unbefangenes Urtheil und einen unbefangenen Eindruck aufzunehmen im Stande sind. Ich will jetzt nicht darauf eingehen, wer bei dieser Beurtheilung des Systemes der mildernden Umstände Recht oder Unrecht hat; die Meinungen hierüber sind in der wissenschaftlichen und praktischen Welt getheilt. Aber darauf glaube ich hinweisen zu müssen, daß die Regierung keinem gerechten Vorwurfe sich aussetzt, wenn sie ihre Ueberzeugung gemäß auf ihrem Standpunkte über dieses System beharrt. Wenn die Regierung an die Verwerfung des Systemes der mildernden Umstände das Zustandekommen des Strafgesetzbuches knüpft, so kömmt sie nicht in Widerspruch mit früheren Versicherungen, denn es ist nie und zu keiner Zeit ausgesprochen worden, daß in das neue Strafgesetzbuch dieses System aufgenommen werden soll, und was man uns aus früheren Programmen entgegen gehalten hat, findet hierauf keine Anwendung. Die Regierung kommt damit nicht in Widerspruch mit verfassungsmäßigen Bestimmungen oder feststehenden gesetzlichen Bestimmungen; denn auch im Grundlagengesetze werden Sie vergeblich die entfernteste Andeutung darüber finden. Noch viel weniger kommt die Regierung dadurch in Widerspruch mit etwas worauf man so oft hingewiesen hat, mit der Ueberzeugung des Volkes und der öffentlichen Meinung; denn außer den gelehrten, wissenschaftlichen und praktischen Kreisen besteht hierüber keine öffentliche Meinung und Volksüberzeugung, und wenn die Ausführung in den wissenschaftlichen Kreisen über sie hinaus Proselyten gewinnt und Ueberzeugungsanhänger schafft, so gilt dieß für beide Systeme. Jedenfalls kann man der Regierung nicht einen Vorwurf darüber machen, daß sie in einer so einfachen offenen Frage auf ihrer Ueberzeugung fest beharrt.

Es kann dieß um so weniger geschehen, als sich dafür sehr gute und triftige Gründe anführen lassen, die ich hier nicht weiter ausführen will, die sich später zeigen werden und die ich mir jetzt nur anzudeuten erlaube.

Wir sind dem Systeme der mildernden Umstände entgegen getreten:

1) weil die Aufgabe des Richters und Gesetzgebers, die naturgemäß getrennt seyn müssen, in einer Person vereinigt werden,
2) weil mittelbar die Strafe des Todes ausgestrichen, und
3) weil das Begnadigungsrecht der Krone geschmälert wird.

Ob diese Gründe wirklich stichhaltig sind, ob die weitere Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Gesetzgebung durchschlagen wird oder nicht, darüber erlaube ich mir keine entscheidende Behauptung; daß aber der gewissenhafte Mann diese Ueberzeugung haben und ebenso warm, als die entgegengesetzte vertreten kann, das wird mir Niemand widersprechen.

Wenn, meine Herren, die Ausführungen, die wir gestern und heute gehört haben, richtig sind, wenn Ihr sehr geehrter Gesetzgebungsausschuß wirklich auf das System der mildernden Umstände seinen entscheidenden Werth gelegt hat, so kann ich mich darüber nur freuen; denn ist auch das baldige Zustandekommen des neuen Strafgesetzbuches vollkommen gesichert. Es besteht auch Seitens der Regierung kein anderes Hinderniß gegen die Sanktionirung und Einführung des Strafgesetzbuches als das System der mildernden Umstände. Das wird sich entscheiden, wenn der Gesetzentwurf wieder zur Vorlage und Berathung kömmt, und diese Entscheidung wird nicht erst nach drei Jahren erfolgen. Denn vergessen Sie nicht, daß jedenfalls der Landtag zu Ende des nächsten Jahres zusammentritt; nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Vorlage des Budgets muß der Landtag in den letzten Tagen des nächsten Jahres oder in den ersten Tagen des Jahres 1861 zusammentreten; das ist also der späteste Termin, an den die Entscheidung dieser Frage, gleichviel durch wen, geknüpft ist.

Man hat Ihnen, meine Herren, außer dem Prinzipe der mildernden Umstände bei dem sogenannten Prozesse zwischen der Regierung und dem Gesetzgebungsausschusse gestern auch noch den Gedanken ausgesprochen, man könne doch nicht von dem Prinzipe ausgehen, daß zwei Gesetzgebungsfaktoren den dritten verpflichteten, ihnen zuzustimmen. Ganz gewiß, meine Herren, es ist uns niemals eingefallen, das zu behaupten.

Es hat unter den drei Gesetzgebungsfaktoren einer so viel Recht wie der andere, und wenn auch zwei vollkommen über-

einstimmen, so hat der dritte die volle verfassungsmäßige Freiheit, „Nein“ zu sagen.

Aber ich erlaube mir die Frage, kann denn ein Gesetzgebungsfaktor erwarten und verlangen, daß er die beiden anderen zwinge, ihm beizutreten? Und so ist in diesem vorliegenden Falle die Frage gestanden. Wenn ich muß mir erlauben, Sie daran zu erinnern: der ganze Streit über das Prinzip der mildernden Umstände ist erst später angeregt worden.

In den ersten Verhandlungen hatte nicht einmal Ihr Gesetzgebungsausschuß dieß Prinzip aufgestellt, er ist erst darauf gekommen, nachdem in den Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Reichsräthe ein hierauf gerichteter Antrag abgelehnt worden war.

Eine sehr geehrte Stimme hat mit großem Erfolge einen Blick auf die Geschichte der bayerischen Gesetzgebung geworfen, und hat die vielen erfolglosen Entwürfe aufgezählt, welche als schätzbares Material in den Archiven unserer Ministerien liegen. Ich bin dieser geehrten Stimme hiefür sehr dankbar, denn sie widerlegt dadurch einen Vorwurf, der mittel- oder unmittelbar der gegenwärtigen Verwaltung gemacht wurde.

Meine Herren, wenn es eines Beweises bedarf, daß das Scheitern des Gesetzgebungswerkes in diesem Augenblicke nicht lediglich eine Schuld der gegenwärtigen Verwaltung ist, so hat der geehrte Redner ihn geliefert.

Eben weil schon seit so vielen Jahren so oft Entwürfe gemacht worden sind, man so oft das Gesetzgebungswerk in die Hand genommen hat und immer nicht zu einem gedeihlichen Resultat gelangt ist, müssen hier doch Hindernisse und Schwierigkeiten zu Grunde liegen, die nicht bloß in den Personen der gegenwärtigen Verwaltung liegen.

Es ist auch gar nicht so unmöglich oder so schwierig, sich zu überzeugen, welche Hindernisse hier zu überwinden sind.

Ich bin weit entfernt, den Satz auszusprechen, welchen die mehrerwähnte geehrte Stimme als einen persiden Vorwurf bezeichnet hat, nämlich, daß die constitutionelle Verfassung ein absolutes Hinderniß der Gesetzgebung sei.

Aber, meine Herren, darin wird mir auch der geehrte Redner beistimmen, daß sie die Gesetzgebung nicht erleichtert.

Man weist uns hin auf das Glück Bayerns bezüglich der Gesetzgebung im vergangenen Jahrhunderte und wünscht — und wir theilen diesen Wunsch — die Nachahmung dieses Beispieles im gegenwärtigen Jahrhunderte unter den Auspizien desselben glorreichen Namens.

Aber man vergesse nicht, daß im vorigen Jahrhunderte die ganze Gesetzgebung in die Hand eines einzigen Mannes gelegt war, und ebenso, wie sie aus der Hand und dem Geiste dieses einzigen Mannes hervorgegangen ist, hat sie die Sanktion erhalten.

Ahmen Sie dieses Beispiel nach und Sie werden auch in diesem Jahrhunderte eine Reihe von Schwierigkeiten beseitigt haben, die der Gesetzgebung gegenüber stehen.

Ich will damit nicht sagen, daß man es so machen soll, sondern nur klar machen, warum in unseren Tagen das Zustandekommen größerer Gesetzbücher bei weitem schwieriger ist, als früher.

Es hat gestern eine sehr geehrte Stimme in einem sehr interessanten und ruhig gehaltenen Vortrage über die ganze Geschichte der Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses selbst hervorgehoben, wie schwierig es sei, daß sieben verschiedene Referenten ein einheitliches Werk zu Stande bringen.

Ich erlaube mir hier nur die Frage, ob es nothwendig ist, dem Entwurfe eines großen Gesetzbuches, welchen die Regierung vorlegt, und der ja vorher auch reiflich durch lauter Sachkundige berathen worden ist, immer wieder einen ganz neuen entgegen zu stellen, den die einzelnen Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses unter sich ausarbeiten.

Ich besorge sehr, daß auf diese Weise allerdings kein größeres Gesetzbuch oder wenigstens kein einheitliches, in sich vollendetes, zu Stande kommt.

So viel, meine Herren, über die Verhandlungen der Regierung mit dem Gesetzgebungsausschusse. Ich fasse das Resultat kurz zu zusammen:

Nur über das Strafgesetzbuch haben eingehende Verhandlungen stattgefunden und nur hier kann man ein Urtheil darüber fassen, an welchen Prinzipien die Vereinigung gescheitert ist, — unserer Meinung nach nur an dem System der mildernden Umstände. Ueber den Entwurf des Polizeistrafgesetzbuches haben noch keine eingehenden Verhandlungen stattgefunden und man kann daher nicht mit Sicherheit behaupten, ob oder woran eine Vereinbarung gescheitert ist, daß beide Entwürfe wieder in Arbeit genommen, gründlich revidirt, mit möglichster Berücksichtigung der in den bisherigen Verhandlungen und auch sonst kundgegebenen Wünsche überarbeitet, und dann wieder vorgelegt werden sollen, ist ein allgemeiner, und die Regierung theilt ihn so lebhaft wie Sie.

Beim Zustandebringen dieses Gesetzgebungswerkes aber haben drei Faktoren zusammenzuwirken, und jeder hat nicht bloß das Recht, sondern auch die heilige Pflicht, seine Ueberzeugung zu vertreten.

Die Regierung als der eine Gesetzgebungsfaktor ist dabei in der nachtheiligen Lage, daß sie durch wenige Männer vertreten wird, welchen zwei Körperschaften, getragen und unterstützt durch die Presse und andere Organe des öffentlichen Lebens, gegenüberstehen.

Das, meine Herren, kann die Aufgabe und Stellung der Regierung erschweren, das kann sie aber nicht von der Pflicht entbinden, trotzdem dasjenige zu vertheidigen, was ihre Ueberzeugung und Anschauung über das Wohl des Landes und die Aufgabe der Gesetzgebung ist.

Ein zweiter Punkt, meine Herren, der in die Diskussion hereingezogen worden ist, betrifft gewisse staatsrechtliche Prinzipien, wie man es nannte, die bei Gelegenheit der vor und nach dem Schlusse der Gesetzgebungsausschüsse eingetretenen Thatsachen zur Erscheinung gekommen seien. Meine Herren, dieser Saal ist nicht dazu bestimmt, theoretische Erörterungen zu führen, sondern die Geschäfte, die öffentlichen Angelegenheiten des Landes, soweit sie in den Wirkungskreis der Kammern gehören, praktisch zu behandeln.

Deßwegen muß ich auch darauf verzichten, auf Erörterungen über diese Prinzipien einzugehen, um so mehr, als auch andere Herren Redner, die sie angedeutet haben, in richtiger Auffassung der Sachlage nicht in Erörterungen eingegangen sind. Aber die eine Bemerkung erlauben Sie mir, daß meiner festen und innigen Ueberzeugung nach von der Regierung weder mittelbar noch unmittelbar ein Grundsatz ausgesprochen worden ist, der nicht mit den Pflichten eines beeidigten konstitutionellen Ministers im Einklang stünde, wenn man nur die Aeußerungen der Regierung, so wie sie gemeint sind, versteht und in ihnen nicht einen andern Sinn findet.

Könnte man hier auf theoretische Erörterungen eingehen, so würde, davon bin ich fest überzeugt, es mir nicht schwer seyn, für das so eben Ausgesprochene den Beweis zu liefern.

Endlich, meine Herren, muß ich noch einen Punkt erwähnen. Es ist sowohl in dem gedruckten Referate, welches die Grundlage Ihrer Berathung bildet, als von mehreren Rednern sehr bestimmt und offen die Frage eines Personenwechsels in der Verwaltung angeregt worden.

Hierüber in eine eigentliche Diskussion einzugehen, kann natürlich nicht meine Aufgabe seyn. Aber gestatten Sie mir eine kurze Erklärung. Es ist die Stellung der Minister in Bayern nicht ein Recht, worauf sie nach ihrem Ermessen verzichten können; sie ist ein amtlicher Beruf und eine Pflicht, von welcher zu entbinden nur ein Wille die Berechtigung hat. So lange dieser Wille die Minister ihrer Pflicht nicht entbunden hat, werden sie in gewissenhafter Erfüllung derselben ausharren, eingedenk des Eides, den sie geleistet haben und an dessen Spitze steht: „Treue dem Könige!“

Dieses Bewußtseyn, meine Herren, kräftigt und trägt uns auch den Angriffen gegenüber, an denen es gegen uns nicht gefehlt hat.

Der königl. Staatsminister Dr. v. **Ringelmann:** Meine Herren! Gestatten Sie mir, noch einige Bemerkungen bezüglich des vorgelegten Antrages selbst dem gestern Vorgetragenen hinzuzufügen.

Die Ansicht der Regierung in dieser Frage habe ich bereits ausgesprochen, ich wiederhole sie heute dahin: Sie glaubt, daß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Völk auf Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen über die Widersetzung zur Zeit keine Folge zu geben seyn dürfte.

Unser oberster und entscheidender Grund liegt darin, daß ja die Gesetzgebungsfrage nicht fallen gelassen, sondern daß sie sogleich wieder in Angriff genommen werden, und die Zeit nicht mehr ferne seyn wird, wo die betreffende Frage zur Erörterung kömmt.

Wenn in dem Referate des geehrten Ausschusses bemerkt wird, es sei nicht zu erwarten, daß das Staatsministerium seine Meinung über den materiellen Gedanken ändern werde, so mache ich zwar kein Hehl daraus, daß ich für meine Person es dem Systeme entsprechender erachtete, wenn die obrigkeitlichen Personen von den obrigkeitlichen Dienern nicht getrennt würden; das nämlich haben wir auch im Gesetzgebungs-Ausschusse geltend gemacht. Allein darauf können Sie sich verlassen — und ich erkläre es heute schon, — wenn sich keine schwierigere Frage bei dem künftigen Gesetzbuche aufwirft, als diese, daran wird die Regierung das Schicksal des Entwurfes nicht knüpfen.

Es fragt sich nur jetzt: Was soll in der Zwischenzeit geschehen? Ich muß auch hier meine Meinung offen aussprechen. Ich bin der fragmentarischen Gesetzgebung nicht unter allen Umständen entgegen. Ein Volk der alten Zeit und ein Volk der neuen hat uns gelehrt, daß man mit einer fragmentarischen Gesetzgebung am raschesten und sichersten zum Ziele kommt; wo sich das dringende Bedürfniß einer Verbesserung zeigt, kann es auf diese Weise leicht befriediget werden. Aber, meine Herren, ein solches dringendes Bedürfniß findet sich in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht.

Der Herr Abgeordnete, der den Antrag auf ein fragmentarisches Gesetz stellte, hat Ihnen von der Zunahme des Verbrechens der Widersetzung gesprochen. Er hat bereits die Güte gehabt, die Sache zu berichtigen; die großen Zahlen, die er gestern anführte, ergaben sich nämlich aus einem Versehe, weil bei der zweiten Ziffernaufzählung Verbrechen und Vergehen zusammengenommen waren. Seine vier ersten Jahrgänge waren vollkommen richtig: 100, 118, 128, 135; hierauf folgen aber 119, 133 und 130; wenn Sie daher das Resultat von sieben Jahren betrachten, so war das Minimum 100, das Maximum 135, und dieses Maximum liegt nicht am Ende, sondern in der Mitte, nämlich im vierten Jahre. Sie werden daher sich überzeugen, daß von einer erheblichen Zunahme gar nicht, und von einer Zunahme überhaupt nicht weiter geredet werden kann, als eine Zunahme der Verurtheilungen im Allgemeinen sich ergeben hat. Sie werden finden, wenn sie die Statistik mit aufmerksamem Blicke vergleichen, daß keineswegs die Verbrechen und Vergehen zugenommen haben, wohl aber die Verurtheilungen. Wenn Sie bedenken, daß in dem letzten Jahre des alten Regime die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen durchschnittlich nicht mehr als 1700 im Jahre betrugen, so werden Sie erstaunen, daß diese in den jüngst vergangenen Jahren über 4000 und jetzt über 5000 betragen. Diese Zunahme der Verurtheilungen erklärt sich daraus, daß die Untersuchungen jetzt strikter gehandhabt werden, daß die Anzeigen von Verbrechen gegenwärtig häufiger sind, während sie früher unterlassen wurden, da man eine Entbindung von der Zustanz befürchtete, die kein Resultat ergab und man sich vor der Rache der Thäter scheute, weil endlich das Prinzip der moralischen Ueberzeugung die Grundlage der Entscheidung bildet, welches eine Verurtheilung eher ermöglicht. Sie dürfen also nicht besorgen, daß das Verbrechen der Widersetzung in einer bedenklichen Zunahme sich befinde, denn für eine solche Zunahme hat man seit den letzten sieben Jahren nicht den entferntesten Grund. Ich spreche es hier mit Vergnügen aus, es zeugt dieses für den Rechtssinn im Volke.

Man könnte nun zwar dagegen einwenden, daß, wenn auch die Zahl der Widersetzungsfälle nicht so groß sei, so stelle sich doch immerhin die Praxis des obersten Gerichtshofes im einzelnen Falle als zu strenge dar. Dinge, an welche man früher nicht gedacht habe, behandle man gegenwärtig als Verbrechen. Meine Herren! was die Praxis des Kassationshofes betrifft, so kann ich sie nicht eine strenge, sondern bloß eine korrekte, dem Gesetze entsprechende nennen. Bedenken Sie wohl, meine Herren, ist es nicht besser, wenn ein Gesetz strenge angewendet, als wenn dasselbe heute von dem einen Gericht so, morgen von einem andern anders und von einem dritten wieder anders ausgelegt wird? Dieß war der Zustand vor dem Bestehen des Kassationshofes. Die Praxis der verschiedenen Stellen und Behörden war eine durchaus verschiedene, jetzt ist durch den Kassationshof das Mittel geschaffen für eine korrekte Anwendung des Gesetzes, welche sehr wohlthätig wirkt, was jeder unbefangen Urtheilende wird anerkennen müssen. Wollen Sie auch erwägen, daß der Kassationshof nicht in seinem einzelnen Senate souverain ist und daß die Sache an ein zweites Gericht verwiesen wird. Dieses braucht sich nicht der Auffassung des Kassationshofes sofort zu unterwerfen, es kann die nämliche Ansicht wie das frühere Gericht aufstellen; dann aber gelangt die Sache an das Plenum des obersten Gerichtshofes, welches aus 47 Räthen und 6 Vorständen besteht. Erst wenn hier dieselbe Ansicht von der Majorität des Kollegiums ausgesprochen wird, muß sich das dritte Gericht unterwerfen. Da sollte man aber doch auch meinen, daß das Gesetz richtig interpretirt sei. Immerhin ist aber, ich wiederhole es, eine strikte gleichförmige Anwendung des Gesetzes besser, als eine schwankende; und ich kann es nur für ein großes Unrecht halten, wenn bei gleichen Voraussetzungen sich das Resultat ergibt, daß der eine Verbrecher verurtheilt wird, während der andere dem wohlverdienten Geschicke entgeht.

Sollte übrigens alles dessen ohnerachtet wirklich einmal ein allzu strenges Urtheil gefällt werden, dann, meine Herren, ist ein höherer Wille vorhanden, welcher diese Härte ausgleicht

und welcher, wenn wirklich Grund dazu vorhanden war, niemals ohne Erfolg angerufen wurde.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß sie ohne Bedenken dem Antrage des Ausschusses auf Ablehnung des Initiativ-Antrages des Herrn Abgeordneten Völk beistimmen können.

I. **Präsident:** Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde Ihnen zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Nar und Genossen zur Abstimmung vorlegen; sollte dieser angenommen werden, so fällt der Antrag des Ausschusses weg. Dieser Antrag lautet:

Es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk „Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über die Widersetzung gegen die Obrigkeit betr." zur materiellen Prüfung und weiteren Vortragserstattung an den I. Ausschuß zurückzugeben.

Ich frage die hohe Kammer, ob sie dem Antrage eine Folge geben will; wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Hohe Kammer wolle beschließen, es sei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Völk: „Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über Widersetzung gegen die Obrigkeit betr." nicht zuzustimmen.

Wer mit diesem Antrage einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Dr. **Völk:** Meine Herren! Es ist dadurch, daß nunmehr der Antrag, welchen ich in Betreff des Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit gestellt hatte, von der hohen Kammer verworfen worden ist, gewissermassen ein Präjudiz für einen andern Antrag gegeben, welchen ich ebenfalls an das hohe Haus gebracht habe.

Ich habe nämlich auch, wie Sie wissen, den Vorschlag eines Gesetzes in Beziehung auf die Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über Betrug gemacht. Es walten nun bezüglich dieses Antrages wohl die nämlichen Rücksichten ob, welche heute zum Beschlusse geführt haben, meinen Antrag abzulehnen.

Es würde daher, scheint mir, eine Verschwendung von Zeit seyn und nur zu zwecklosen Wiederholungen führen, wenn letzterer Antrag vom Ausschusse durchzuberathen wäre und wenn er sodann zur Beschlußfassung in dieses Haus gebracht werden müßte.

Ich erlaube mir daher, an die hohe Kammer die Bitte zu richten, dieselbe möge gestatten, daß ich den Antrag, den ich in Beziehung auf die Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über den Betrug gestellt habe, zurückziehe.

I. **Präsident:** Ich stelle an die hohe Kammer die Frage, ob sie dem Antrag des Abgeordneten Dr. Völk entsprechend gestatten will, daß er seinen früheren Antrag in Beziehung auf die Abänderung der strafgesetzlichen Bestimmungen über den Betrug zurücknehme.

Wer hiemit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Völk ist demnach zurückgezogen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

(F.)

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Sechste öffentliche Sitzung.

Nr. 6. München, den 19. Februar 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 126 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die Königl. Staatsminister: Graf von Reigersberg, von Zwehl. Die Königl. Ministerial-Kommissäre: Dr. Bogt, Molitor, Pracher, v. Lowkowitz.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der V. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Anzeige des Referenten im II. Ausschuß über die von der k. Staatsregierung gemachten Mittheilungen in Betreff der Zoll- und Handelsverhältnisse. 4) Vortrag des II. Sekretärs der Kammer über die Reklamation des k. Staatsanwaltes Grafen v. Tauffkirchen, die Abgeordnetenwahl zu Eichstädt betreffend; Berathung und Beschlußfassung hierüber. 5) Vortrag des V. Ausschusses über gepriefte Anträge der Abgeordneten und Beschlußfassung über deren Zulässigkeit.

II. **Präsident**, Dr. **Weis**: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung.

Ich ersuche den Herrn Sekretär, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der I. Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn gegen das eben verlesene Protokoll keine Reklamation erhoben wird, so gilt dasselbe als genehmigt.

Ich bemerke, daß sich für die heutige Sitzung die Herren Abgeordneten: Müller, Damm, Langguth, Nar und Molique entschuldigt haben.

Uebergehend auf die Gegenstände der Tagesordnung ersuche ich den Herrn Abgeordneten Neuffer als Referent des II. Ausschusses die auf der Tagesordnung bemerkte Anzeige zu erstatten.

Neuffer (als Referent des II. Ausschusses): Meine Herren! Unsere Geschäftsordnung legt jedem Referenten die Pflicht auf, die Kammer davon in Kenntniß zu setzen, sobald eine Arbeit im Ausschusse ihre Erledigung gefunden hat. Ich gebe mir nun die Ehre, der hohen Kammer mitzutheilen, daß in den jüngst verflossenen Tagen im II. Ausschusse über verschiedene Zollverhältnisse, über Besteuerung des Rübenzuckers und über die Zoll- und Handelsverträge mit auswärtigen Staaten referirt wurde, und ich hoffe, daß die betreffenden Referate noch in den nächsten Tagen in Ihre Hände gelangen werden.

II. **Präsident**: So eben kommt mir ein Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. l. Ms. zu, welches ich, ehe wir auf den nächsten Gegenstand übergehen, der hohen Kammer mittheile.

Es lautet:

„Der ergebenst Unterzeichnete beehrt sich dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten zur Kenntniß zu bringen, daß er in Folge der durch Allerhöchste Entschließung ertheilten Ermächtigung zu den Sitzungen des Landtages die k. Regierungsräthe Pracher und Völk als k. Kommissäre abordnen werde.

Derselbe ergreift mit Vergnügen diesen Anlaß zu der erneuerten Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung.

von Zwehl."

Die Ernennung von k. Kommissären für die Landtagssitzungen betr.

Ich lade nunmehr den II. Herrn Sekretär ein, über die Reklamation des k. Staatsanwaltes Graf v. Tauffkirchen, die Abgeordnetenwahl zu Eichstädt betr., Vortrag zu erstatten.

Käfferlein, II. Sekretär (als Referent): Meine Herren! Der k. Staatsanwalt Graf v. Tauffkirchen wurde bei der Urwahl zu Eichstädt als Wahlmann gewählt. Allein seine Fähigkeit als Wahlmann gewählt zu werden wurde später vom dortigen Ausschusse beanstandet. Hiegegen erhob der Graf v. Tauffkirchen eine Reklamation an die Kammer. Das hierüber erstattete schriftliche Referat befindet sich in Ihren Händen. Indem ich mich darauf beziehe, habe ich bloß die Bemerkung beizufügen, daß ich mich veranlaßt gesehen habe, mein Votum, um es gegen Mißdeutung zu schützen, präciser zu fassen und zu diesem Zwecke einen Antrag auf den Tisch des Präsidiums niederzulegen, der zu ihrer Kenntniß gebracht werden wird. Ich behalte mir das Weitere nach dem Schluß der Debatte auszuführen bevor, wie es dem Referenten nach der Geschäfts-Ordnung ohnehin zusteht.

II. **Präsident**: Ich mache vor Allem darauf aufmerksam, daß der II. Herr Sekretär, wie er bereits bemerkte, den am Schlusse seines Vortrages enthaltenen Antrag zur Vermeidung jeden Mißverständnisses abgeändert und in folgender Weise formulirt hat:

1) die Reklamation des k. Staatsanwaltes Graf v. Tauffkirchen sei zwar an sich für begründet zu erachten,
2) es sei derselben aber eine weitere Folge nicht zu geben, weil dadurch das Resultat der Abgeordnetenwahl zu Eichstädt nicht alterirt wird.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über diesen Gegenstand und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten von Morett.

von **Morett**: Meine Herren! Da ich Mitglied des Wahlausschusses bei der Abgeordnetenwahl zu Eichstädt gewesen bin, so sehe ich mich veranlaßt, der hohen Kammer die Beweggründe auseinander zu setzen, welche jenen Wahlausschuß veranlaßt haben, den k. Staatsanwalt Grafen von Tauffkirchen als Wahlmann nicht zuzulassen. Der Artikel V. des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 sagt:

„Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3 Titel VI „der Verfassungsurkunde) und jeder volljährige Staats„angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer ent„richtet, insoferne er nicht wegen Verbrechen oder des

„Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls „oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist."

Viel beschränkender und wesentlich davon verschieden ist der nachfolgende Artikel VI., welcher lautet:

„Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger „(§. 3 Titel VI. der Verfassungsurkunde) gewählt werden, „sofferne er das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt „und die übrigen Eigenschaften des Artikels V. für sich hat."

Es war also zunächst für den Wahlausschuß die Frage gegeben, wer bayerischer Staatsbürger sei, und hierüber sagt die Verfassungsurkunde Titel VI. §. 3, daß bayerischer Staatsbürger derjenige sei, der das Indigenat besitzt, und außerdem die gesetzliche Volljährigkeit habe und im Königreiche ansässig sei, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt. Weil die Verfassungsurkunde die Ansässigkeit zur Bedingung macht, so war für den Wahlausschuß die weitere Frage gegeben, wie und unter welchen Voraussetzungen durch den Eintritt in ein öffentliches Amt die Ansässigkeit erlangt werde.

Die Antwort hierauf konnte nur in dem revidirten Ansässigmachungsgesetze vom 1. Juli 1834 zu finden seyn, wo es im §. 5 heißt:

„Die Ansässigkeit wird bei definitivem Eintritte in ein „öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Ge„meinde, durch die Anstellungsurkunde, und bei persönlichen „Gewerbskonzessionen durch die im Berufungsfalle be„stätigte Konzessionsurkunde erworben."

Würde die Verfassungsurkunde einfach sagen: Staatsbürger ist derjenige, der das Indigenat besitzt, der die Volljährigkeit erreicht hat und der in ein öffentliches Amt eintritt, so hätte es nie einem Wahlausschusse einfallen können, einen Unterschied zwischen provisorisch und definitiv angestellten Beamten gelegentlich der Wahl der Abgeordneten zu machen. Da aber die Ansässigkeit in der Verfassungsurkunde ausdrücklich Bedingung ist, so mußte der Wahlausschuß weiter schließen, daß nur definitiv angestellte Beamte die Ansässigkeit erlangt haben, daß also nur sie diejenigen unter den Beamten sind, welche verfassungsmäßig bei Gelegenheit der Abgeordnetenwahl das Recht eines Wahlmannes auszuüben befugt sind. Wenn diese enge Grenze allerdings zum Bedauern eine achtbare und intelligente Klasse von Staatsangehörigen von einem so wichtigen Rechte, wie das Wahlrecht, ausschließt, so ist nicht die Willkür eines Wahlausschusses, sondern nur die Härte der bestehenden Gesetze daran Schuld. Eine gegentheilige Ansichaunng möchte behaupten, daß gelegenheitlich der Ausübung des Wahlrechtes bei der Abgeordnetenwahl ein Unterschied zwischen provisorisch und definitiv angestellten Beamten nicht zu machen und daß die Bestimmung des Ansässigmachungsgesetzes in den berührten Punkten mit der Verfassungsurkunde schwer vereinbar sei. Allein eine solche Ansicht konnte der Wahlausschuß nicht adoptiren. Zwei bestehende Gesetze können sich weder gegenseitig widersprechen, noch gegenseitig aufheben. Es sind aber auch beide vollkommen vereinbar; es ist nur die Qualität der in der Verfassungsurkunde verlangten Ansässigkeit aus dem Ansässigmachungsgesetze, welches, wenn auch kein Verfassungsgesetz, doch als bestehend erkannt werden muß, zu erklären. Uebereinstimmend hiemit ist die Ansicht, welche in einer Ministerialentschließung von 19. November 1848 (abgedruckt in Döllingers Verordnungs-Samml. Bd. XXI, Seite 336) ausgesprochen ist. Diese Ministerialentschließung ist zu einer Zeit erschienen, zu welcher eines der hervorragendsten Mitglieder dieser hohen Kammer Chef des k. Staatsministeriums des Innern war, denn ausweislich des Regierungsblattes wurde durch allerhöchste Entschließung vom 18. November 1848 Herr Frhr. von Lerchenfeld zum Staatsminister des Innern ernannt. Diese Ministerialentschließung sagt, daß nur definitiv angestellte Beamte theilnehmen können als Wahlmänner bei der Abgeordnetenwahl, weil nur diese es seien, welche jene Ansässigkeit erlangt haben, die eine Vorbedingung zur Ausübung des Staatsbürger- und Wahlrechtes gelegentlich einer Abgeordnetenwahl ist. Man kann einwenden, die Ministerialentschließung, deren Anwendung auch die Instruktion zur Vornahme der Landtagswahlen, welche von Seite der mittelfränkischen Kreisregierung heraus gegeben worden ist, verordnet, sei keine authentische Interpretation, also durchaus nicht maßgebend, sondern könne blos als doktrinelle Auslegung dienen. Allein der Ausschuß war nicht schwankend, er brauchte sich nach einer Auslegung nicht umzusehen, und die Ministerialentschließung war für ihn nur eine Bestätigung der gefaßten Ansicht. Der Wahlausschuß war sich klar, daß es sich bei Zulassung des Grafen Tauffkirchen lediglich darum handle, daß er eben deßwegen, weil er nicht ein definitiv angestellter Beamter ist, nicht Wahlmann seyn könne. Wollte man übrigens über den Unterschied und darüber, ob ein solcher bei den Wahlen zu machen sei zwischen provisorisch und definitiv angestellten Beamten, in den Kammerverhandlungen vom Jahre 1848 über das neue Wahlgesetz Aufschluß erholen, so würde man sich vergeblich darnach umsehen. Am 26. April 1848 hat das k. Staatsministerium den Entwurf eines neuen Wahlgesetzes in die Kammer eingebracht. Der im Ausschusse als Referent ernannte Abgeordnete Dekan Baur versah seinen unterm 4. Mai 1848 seinen Vortrag, den er am 15. desselben Monates der hohen Kammer erstattete.

Bei der allgemeinen Diskussion über diesen Entwurf am 15. Mai 1848 drehte es sich lediglich um die Fragen, ob von der Wahl nach Ständen für alle Zukunft abzusehen, ob direkte oder indirekte Wahl, ob ein Wahlcensus einzuführen sei u. dgl. Bei der speziellen Debatte über die einzelnen Artikel, insbesondere über Artikel VI. hat der Abgeordnete Dekan Baur eine Modifikation eingebracht, welche eine größere Ausdehnung des Wahlrechts zum Wahlmanne bezweckte. Nach dieser Modifikation sollte der Artikel VI. so lauten:

„Als Wahlmann kann jeder Staatsangehörige gewählt „werden, welcher das 25. Lebensjahr erreicht hat u. s. w."

Nach einer kurzen Debatte in der Kammer und nach einer Entgegnung von Seite der anwesend gewesenen k. Staatsminister wurde diese Modifikation verworfen. Es dürfte hierin wohl ein Zeichen liegen, daß die hohe Kammer nicht gesonnen war, auf die Ausdehnung des Wahlrechts in dem angedeuteten Sinne einzugehen. Bei der Debatte in der Kammer der Reichsräthe am 27. Mai 1848 kam eben so wenig etwas über den fraglichen Unterschied vor, und am 29. Mai 1848 kam dann der Artikel VI des Gesetzes zu Stande durch Beschluß der Kammer der Abgeordneten, wie der Entwurf denselben gegeben hatte. Beide gesetzliche Bestimmungen also, die Verfassungsurkunde und das Ansässigmachungsgesetz zusammenfassend, konnte der Wahlausschuß zu keinem anderen Resultate kommen, als daß nur definitiv angestellte Beamte die Ansässigkeit erlangen, und daß diese es sind, welche das volle Staatsbürgerrecht und das Wahlrecht als Wahlmänner ausüben dürfen. Das war der Standpunkt des Wahlausschusses zu Eichstädt, als er den Grafen v. Tauffkirchen, der damals provisorisch angestellt war, als Wahlmann nicht zuließ.

Ich habe nun noch einige Bemerkungen zu dem uns zugestellten Vortrag des II. Herrn Sekretärs zu machen, welcher geradezu der von dem Wahlausschuß in Eichstädt entwickelten Ansichaunng entgegentritt. Der Herr Referent citirt unter anderem das Lehrbuch des Verfassungsrechts des Herrn Dr. Pözl zur Begründung seiner Ansicht. Allein abgesehen davon, daß Herr Dr. Pözl nicht

im Texte, sondern nur in einer Note seines Lehrbuches erwähnt, es sei den Eintritt in ein öffentliches Amt, gleichviel ob definitiv ob provisorisch zur Ausübung des Staatsbürgerrechts genügend, so heißt es dort weiter: „Die Bestimmung des Anfässigmachungsgesetzes, das erst der definitive Eintritt in ein öffentliches Amt die Anfässigkeit gewähre, ist mit der Verfassungsurkunde schwer vereinbar.“ Es ist aber hierin nicht eine gänzliche Unvereinbarlichkeit ausgesprochen. In den §§. 5 und 11 des Vortrags tritt der Herr Referent mit einem ganz neuen Argumente auf, nämlich mit der Aufstellung eines Unterschieds zwischen politischer und bürgerlicher Anfässigkeit, entnommen aus der Verschiedenheit der Anfässigkeit im Königreiche und der Anfässigkeit in einer Gemeinde. In den Lehrbüchern über bayerisches Staatsrecht von Dresch und Schunk, welche allerdings schon vor Zustandekommen des Anfässigmachungsgesetzes von 1825 erschienen sind, dann in den Lehrbüchern des bayer. Staatsrechts von Cucumus und von May ist eine Unterscheidung zwischen Anfässigkeit im Königreiche und Anfässigkeit in der Gemeinde nirgends zu finden. Ebenso wenig habe ich im Lehrbuche des Herrn Dr. Pözl etwas darüber gefunden. Gerade aus dessen Note 4 zu §. 25 scheint hervorzugehen, daß dieser nur eine Art von Anfässigkeit in Bayern kennen will. Ebenso gut wenigstens, meine Herren, wie die gegentheilige Anschauung, läßt sich die Behauptung auffstellen, daß der Ausdruck „Anfässigkeit im Königreiche“ gebraucht wurde, um unzweideutig darzulegen, daß die Anfässigkeit außerhalb Bayerns zur Ausübung des Staatsbürgerrechts nicht genüge. Das neue Argument hat der geehrte Herr Referent ausdrücklich seines Citates aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in den Blättern für administrative Praxis Band V. genommen, und hat auf eine dort angeführte Aeußerung des k. Staatsraths von Stürmer hingewiesen, welche derselbe gelegentlich der Einbringung des Entwurfes zum Anfässigmachungsgesetze von 1825 in der Kammer gemacht hatte. Die Aeußerung des Herrn Staatsraths lautete nach dem Citate des Herrn Referenten:

„Hiernächst sind die nämlichen Titel, auf welche vermöge der Verfassungsurkunde Tit. IV, §. 3, lit. b die Anfässigmachung im Königreiche begründet wird, auch zur Begründung der Anfässigkeit in einer Gemeinde jedoch mit einigen nothwendigen Erweiterungen angenommen.“

So weit das Citat.

Allein dieser Satz ist von seiner weitern Verbindung abgerissen; er lautet noch weiter:

„Diese Titel sind: Grundeigenthum, Gewerbe, definitive Anstellung im Civil- oder Militärdienst.“

Wenn also die im Anfässigmachungsgesetze angenommenen Titel die nämlichen sind, wie in der Verfassungsurkunde Titel IV. §. 3, so müßte auch damals die ausdrücklich erwähnte definitive Anstellung als das Erforderniß der Anfässigkeit im Königreiche und der Ausübung des Staatsbürgerrechts auf Seite der Beamten angesehen worden seyn. Ich muß deßhalb für die Auslegung des obigen Begriffes ebenso den Satz geltend machen, welchen der Herr Referent im §. 5 seines Vortrags aufstellt, indem er sagt:

„Es müsse bei Auslegung eines Gesetzes darauf gesehen werden, daß jedem einzelnen Worte, jedem gewählten Ausdrucke seine Bedeutung gelassen werde.“

Eine Lösung der schwebenden Frage durch Berufung des Vortrags auf das Verfassungsedikt I. über das Indigenat §. 5 wird um so weniger herbeigeführt, als in dieser Bestimmung die förmliche Anfässigmachung (ohne genauere Bezeichnung) durch das Wort oder von der Anstellung getrennt ist, während in der Verfassungsurkunde Titel IV. §. 3 der Eintritt in ein öffentliches Amt zugleich mit den übrigen Kategorien der Anfässigkeitserlangung zusammengefaßt wird. Der Herr Referent beruft sich weiter im §. 7 auf das Strafgesetzbuch. Allein eine Definition der Begriffe der in der Verfassungsurkunde angeführten Anfässigkeit wird wohl auf dem Strafgesetzbuche, welches 5 Jahre vor der Verfassungsurkunde erschienen ist und in den Bestimmungen über Verhaftung eines Angeschuldigten, nicht gesucht werden. Ebenso wenig konnte der Wahlausschuß in Eichstädt eine Entscheidung für die vorgelegene Frage in dem vom Herrn Referenten §. 9 allegirten Wahlgesetze vom 1818, enthalten in der X. Verfassungsbeilage finden, da dieses Wahlgesetz aufgehoben und durch ein neues, auf einer ganz andern Grundlage ruhendes ersetzt ist. Der Behauptung in dem Vortrage des Herrn Referenten, daß wenigstens seit dem Erscheinen des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 der Titel IV. §. 3 der Verfassungsurkunde nicht mehr aus dem Anfässigmachungsgesetze interpretirt werden dürfe, muß ich entgegensetzen, daß gerade durch die Allegation der berührten Verfassungsbestimmung im Art. VI. des Wahlgesetzes die Frage, wer dayerischer Staatsbürger sei, bei Gelegenheit der Wahlen gestellt werden mußte, also durch das neue Wahlgesetz wieder hervorgerufen wurde, und daß die Beantwortung derselben in dem Anfässigmachungsgesetze vom 1. Juli 1834 zu suchen war.

Obwohl der Herr Referent in den §§. 3 und 4 einräumt, daß durch das Anfässigmachungsgesetz das Gebiet der Streitfrage über die Auslegung des Titel IV. §. 3 der Verfassungsurkunde mit Rücksicht auf die Anfässigkeit der Beamten erweitert wurde und obwohl die mehrfach citirten Blätter für administrative Praxis Band V, Seite 254, 261, 263 und 266 zugestehen, daß die daselbst vertretene Ansicht in der Praxis keineswegs allgemeine Geltung erlangt hat, und daß bei den vollzogenen Wahlen von dem einen Wahlausschusse die im Vortrage niedergelegte Ansicht, bei dem andern eben jene, welche der Wahlausschuß in Eichstädt befolgt hatte, geltend gemacht wurde, so stellt der Vortrag des Herrn Referenten doch das Resultat auf, daß der Graf von Tauffkirchen als Wahlmann wählbar gewesen sei. Das ist zwar nur die individuelle Anschauung des Herrn Referenten. Wenn aber auch die ganze hohe Kammer die nämliche Ansicht theilt, so stehen wir immer auf dem nämlichen Standpunkte, und es kann nichts verbindern, daß bei künftigen Wahlen dieselbe verschiedenartige Auffassung der Frage und die gleiche verschiedene Entscheidung der Wahlausschüsse über die Zulässigkeit der provisorisch angestellten Beamten als Wahlmänner eintritt, infolange nicht auf verfassungsmäßigem Wege durch Interpretation oder Abänderung des Gesetzes der Gegenstand zum Abschlusse gebracht wird.

Obwohl bisher bei den Wahlen verschiedene Auffassungen vorkamen, von welchen der Legitimationsprüfungsausschuß der Kammer allerdings jedesmal Kenntniß erhalten hat, weil ihm die Wahlakten vorgelegen sind, so hat dennoch denselben, sowie der Ministerialentschluß vom 19. Februar 1848 die Kammer durch Acquiescenz stillschweigend zugestimmt. Das ist doch wohl auch von Erheblichkeit. Zur Aufrechthaltung des Beschlusses des Wahlausschusses in Eichstädt auf Nichtzulassung des Herrn Grafen von Tauffkirchen als Wahlmann, muß ich dem Antrage des Herrn Referenten, welcher bis heute dahin ging, aussprechen, daß der Reklamation eine weitere Folge nicht zu geben sei, bisstimmen, aber aus anderen Gründen, nämlich aus denen, welche ich Ihnen vorzutragen die Ehre gehabt habe. Durch die heutige Abänderung des Antrags des Herrn Referenten werden wir auf dem Boden stehen, wo die Kammer nicht mehr kompetent ist, sich in dem Sinne des Antrages auszusprechen.

Ich kann nur wiederholen, daß wir nur den einen Weg gehen dürfen, um der bisherigen Kalamität auszukommen, den Weg nämlich, daß auf verfassungsmäßige Weise durch Interpretation oder Abänderung des Gesetzes abgeholfen wird.

Frhr. v. **Lerchenfeld:** Es sind, meine Herren, Ihnen vorher Entscheidungen allegirt worden, welche meine Unterschrift tragen, und ich finde mich in die Nothwendigkeit versetzt, mich darüber auszusprechen.

Ich nehme keinen Anstand, meine Herren, hier offen, ehrlich und reuig pater peccavi zu sagen. Wenn Sie ein wenig Kenntniß hätten von dem Drange der Geschäfte im Oktober und November 1848, so würden Sie es gewiß erklärlich finden, daß mir in diesem Drange einmal auch eine unrichtige Entscheidung entschlüpfen konnte, daß es einmal geschehen konnte, daß ich etwas unterzeichnete, dessen Tragweite ich nicht vollständig in diesem Augenblicke übersehen habe.

Die Wahlinstruktionen habe ich natürlich pflichtmäßig geprüft und in der werden Sie kein Wort von der Anschauung finden, daß ich aber in einem einzelnen Falle eine Entscheidung unterzeichnet habe, die der Referent nach der von dem früheren Ministerium beobachteten Praxis entworfen hatte, ohne zu sehen, daß sie mit dem Geiste des Gesetzes, daß sie mit der von mir als richtig anerkannten Theorie in Widerspruch steht, ist mir leider passirt, allein ich kann nichts weiter sagen, als ich habe gefehlt. Zur Entschuldigung kann ich noch anführen, daß damals außer allen anderen Gründen der nicht ganz gering zu schätzende Umstand mitwirkte, daß man damals nicht weniger als drei Systeme im Kopfe haben mußte, das alte Wahlsystem, das Wahlsystem für die Frankfurter Nationalversammlung und das eben erst neu erlassene Wahlgesetz. Wenn mir da ein Versehen unterlief, so kann ich nur auf Ihre Nachsicht hoffen, und kann nichts anderes sagen, als ich habe es gethan und bereue es.

Dr. **Pötzl:** Meine Herren! Ich bin aus mehr als einem Grunde berufen, in dieser Sache das Wort zu nehmen, namentlich, nachdem eine Aeußerung in meinem Buch von dem Herrn Vorredner angeführet und meine Darstellung als nicht ganz klar bezeichnet wurde. Ich muß von Anfang an erklären, daß ich mich vollkommen auf dem Standpunkte des Antrages unseres II. Herrn Sekretärs befinde. Ich theile vollkommen seine Argumentation wenigstens in den Hauptpunkten, auf die er sich stützt und erlaube mir nur ein paar Worte der Rechtfertigung meines Standpunktes zur Berichtigung dessen, was gerade vorhin erörtert wurde, zu sagen.

Die Argumentation des Herrn Vorredners und die Argumentation des Wahlausschusses zu Eichstädt beruht wesentlich auf der Suppositon, daß es nach unseren Gesetzen nur Eine Ansäßigkeit gebe, und daß, wo dieser Ausdruck vorkomme, er denselben Sinn, dieselbe Bedeutung habe. Ich gestehe nun sehr gerne, meine Herren, daß es ein Postulat an eine gute Gesetzgebung ist, daß ein und dasselbe Wort, wo es vorkommt, in ein und derselben Bedeutung gebraucht werde. Ich gestehe zu, es soll so seyn, daß dasselbe Wort stets in gleicher Bedeutung gebraucht werde; aber ich darf doch nicht von Anfang an überall voraussetzen, daß es so seyn werde und es könne nicht anders seyn. Ich muß die einzelnen Bestimmungen, wie sie mir vorliegen, in ihrem ganzen Zusammenhange ernst nehmen, um die Frage zu beantworten, wie ist ein bestimmter Ausdruck aufzufassen. Wenn ich mir nun die Bestimmung des Titel IV. §. 3. und die damit ungefähr gleichzeitige Gesetzgebung ins Auge fasse, und daneben die Ansäßigkeit im Sinne des Gesetzes von 1825 mir vorhelle, so komme ich zu dem Resultate, daß das zwei ganz verschiedene Dinge sind.

Die Ansäßigkeit im Sinne des alten Gesetzes, den die Verfassungsurkunde vorausgesetzt, ist ein thatsächlicher Zustand, woran das Gesetz gewisse rechtliche Wirkungen knüpft.

Dieser thatsächliche Zustand der Ansäßigkeit ist eigentlich kein Anderer, als der, daß Jemand an einem bestimmten Orte im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz hat und dort in irgend einer Weise an einen festen Beruf, durch Grundbesitz, durch Gewerbsbetrieb, durch ein öffentliches Amt gebunden ist. Die Verfassungsurkunde trennt Thatsache und Recht nicht von einander, sondern setzt einen thatsächlichen Zustand voraus. Etwas anderes ist die Ansäßigkeit im Sinne des Gesetzes von 1825. Die Ansäßigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist ein rechtlicher Zustand, ein Rechtsverhältniß. Ich erinnere Sie einfach daran, daß die Ansäßigkeit im Sinne des Gesetzes von 1825 dadurch entsteht, daß Jemand die Erlaubniß von einer Behörde erhält, in einer Gemeinde sich ansäßig zu machen und dort zu verehelichen, ob er dort wirklich hingeht und dort sich niederläßt, ob er wirklich dort sich verehelichet, ist gleichgiltig; er kann Zeit Lebens nicht in die Gemeinde kommen, wo er sich ansäßig gemacht hat. Es ist bloß ein Rechtsverhältniß, das unter gewissen Bedingungen gewisse Wirkungen äußert, daß man z. B. im Verarmungsfalle Unterhalt von der Gemeinde fordern darf.

Das ist die praktische Wirkung dieser Art von Ansäßigkeit. So viel über den einen Unterschied.

Ich glaube aber, wer die beiden Gesetze verglichen hat, wird diesen Unterschied kaum verkennen; es ist aber noch ein anderer Unterschied. Wenn die Verfassungsurkunde in Titel IV. §. 3. Ansäßigkeit fordert, um das Staatsbürgerrecht zu haben und das Gesetz von 1825 unter gewissen Voraussetzungen Ansäßigkeit annimmt, so sind dieß Dinge von ganz verschiedener Bedeutung zu ganz verschiedenen Zwecken. Die Verfassungsurkunde verlangt offenbar Ansäßigkeit als Garantie dafür, daß der Staatsbürger seine politischen Rechte in einem konservativen Sinne gebraucht.

Sie will nur solche zulassen, von denen sie annehmen zu dürfen glaubt, daß sie ein Interesse an der bestehenden Ordnung haben und daß sie in Folge dessen in konservativer Weise ihre Rechte üben werden.

Das ist offenbar der Zweck, den die Verfassungsurkunde hat, wenn sie Ansäßigkeit fordert.

Der Zweck aber, weßhalb im Gesetze vom Jahre 1825 Ansäßigkeit für gewisse Rechte verlangt ist, ist ein ganz anderer, es ist ein rein individueller und beziehungsweise die Rechte der Gemeinden sichernder.

Die Gemeinden sollen vor den Ansprüchen verarmender Angehöriger geschirmt werden; deßhalb müssen die, welche ansäßig werden wollen, einen gewissen Nahrungsstand nachweisen, damit Sie den Gemeinden nicht zur Last fallen. Betrachten Sie von diesem Standpunkte aus die Ansäßigkeit in der Verfassungsurkunde und dann in dem Gesetze von 1825 und nehmen Sie in beiden Fällen das Amt als Ansäßigkeitstitel, so werden Sie sofort zugeben, daß es erklärlich ist, wie im Gesetze vom Jahre 1818 die Ansäßigkeit auf ein Amt, ohne Rücksicht, ob definitiv oder provisorisch, genügend ist, um zum Staatsbürger zu machen. Sie werden mit mir nicht meinen, daß der provisorische Staatsdiener der Regierung weniger Garantie der konservativen Gesinnung gibt als ein definitiv Angestellter.

Wenn überhaupt in dieser Beziehung eine Unterscheidung zu machen wäre, so würde gewiß eher das Gegentheil richtig seyn.

Ich glaube das vorausschicken zu müssen, um zu zeigen, daß die Ansäßigkeit im Sinne der Verfassungsurkunde etwas anderes seyn könne, als die Ansäßigkeit im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1825.

Wenn ich mich nun einfach zu einer Interpretation der Verfassungsurkunde wende, so darf ich nicht voraussetzen, daß die Ansäßigkeit, welche hier gefordert ist, dieselbe ist, wie im Gesetze vom Jahre 1825.

Ich muß darauf sehen, wie die Ansäßigkeit in der Verfassungsurkunde näher definirt ist.

Da steht einfach und allgemein:

„es wird zum Staatsbürgerrecht erfordert, Ansäßigkeit im Königreich durch Eintritt in ein öffentliches Amt".

Ganz generell, ohne daß von dem Erforderniße einer definitiven Anstellung, einem definitiven Eintritt auch nur ein Wort vorkommt. Ich glaube, oben gezeigt zu haben, daß hievon überhaupt keine Rede zu seyn braucht, nach dem Zwecke der Ansäßigkeit an diesem Orte. Es ist hier gar nicht nöthig, daß man die definitive Qualität verlangt.

Wenn behauptet wird, daß die Ansäßigkeit, wie sie hier verlangt wird, später eine Veränderung erlitten habe, — wie auch der Wahlausschuß in Eichstädt angenommen hat, — daß der Begriff der Ansäßigkeit später ein anderer geworden sei, namentlich durch das Gesetz vom Jahre 1825 resp. 1834, so kann ich diese Behauptung in keiner Weise als richtig erkennen. Es kann keine Aenderung eingetreten seyn, einmal weil nicht zu ersehen ist, daß das Gesetz vom Jahre 1825 eine solche Aenderung gewollt hat. Ich habe nirgends einen Anhaltspunkt irgend einer Art gefunden — um mit Grund sagen zu können, daß man im Jahre 1825 etwas an dem Begriffe der Ansäßigkeit, wie er in der Verfassungsurkunde vorkommt, habe ändern wollen; — eher das Gegentheil.

Aber auch wenn das Gesetz von 1825 eine Aenderung gewollt hätte, so wäre diese Absicht in der Form, in der das Gesetz von 1825 erschienen ist, nicht zu realisiren gewesen; denn das Gesetz von 1825 ist ein sogenanntes einfaches Gesetz, das nicht in den Formen des Titel X. §. 7 erlassen ist, während wir es hier mit einem Bestandtheile der Verfassungsurkunde zu thun haben. Soll das, was die Verfassungsurkunde bestimmt, geändert oder auch nur authentisch erläutert werden, so bedarf es dazu der Form eines Gesetzes, das nach Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde zu Stande kömmt. Da nun von Niemanden behauptet worden ist, daß dieses bei dem Gesetze von 1825 geschehen ist, so ist, wenn auch der Gesetzgeber beabsichtigt hätte, eine Aenderung eintreten zu lassen, eine solche unmöglich gewesen.

Der geehrte Herr Vorredner hat vorhin auf ein Ministerialreskript vom 1848 sich berufen, das ich noch einmal berühren muß. Es ist schon erwähnt worden, daß es ein einzelner Fall ist, der dort entschieden worden ist, und ich muß noch beifügen, daß jener einzelne Fall mit dem vorliegenden gar keine Analogie hat. Wenn ich mich nicht irre, handelt es sich dort um einen Kaplan, um den Gehülfen eines Pfarrers in der Seelsorge. Daß man diese Kategorie von Personen ausgeschlossen hat, das ist vollständig auch im Hinblick auf §. 3. Titel IV. der Verfassungsurkunde richtig. Ich sehe nämlich in dieser Kategorie keine Personen, die ansäßig sind „durch den Eintritt in ein öffentliches Amt". Ich erkenne den Pfarrer und alle, die ihm gleichstehen, diejenigen, welche ein Kirchenamt wirklich bekleiden, — ich erkenne diese Personen als unter diesen Paragraphen fallend an; aber nicht Kooperatoren, Kapläne und dergleichen, die im Dienste ihrer Pfarrer stehen, aber nicht ein öffentliches Amt von der Kirche oder dem Staate haben.

Ich glaube also, auch wenn das Allerhöchste Reskript seinem Inhalte nach vollkommen richtig ist, daß dasselbe für unsern Fall nicht präjudizirlich seyn könne.

Das sind die Gründe, aus denen ich glaube, daß zur Ansäßigkeit im Sinne des §. 3 Titel IV. der definitive Eintritt in ein Amt nicht erforderlich ist.

Ich muß noch einen Punkt berühren. Es ist gesagt worden, daß ich in einer Note meines Lehrbuches die schwere Vereinbarkeit der beiden vielfach berührten Gesetze ausgedrückt habe. Deßfalls beziehe ich mich aber auf meine einleitenden Bemerkungen; ich glaube dort gezeigt zu haben, in welchem Sinne diese Note verstanden werden müße. Ich wiederhole nur, daß ich für den Antrag des II. Herrn Sekretärs stimme.

von **Morett:** Zu einer faktischen Berichtigung muß ich mir das Wort erbitten. Mein Herr Vorredner hat bemerkt, daß das k. Staatsministerial-Reskript vom 19. Nov. 1848 bloß bezüglich der Kapläne erlassen worden sei. Es war allerdings auf diesem Wege veranlaßt worden, aber dasselbe erstreckt sich auch auf die provisorisch angestellten Staatsdiener und wurde in demselben die Nichtwahlfähigkeit derselben als Wahlmänner ausgesprochen. Diesem Reskripte steht noch ein weiteres in gleichem Sinne vom 12. Nov. 1848 zur Seite.

von **Steinsdorf:** Meine Herren! Ich könnte füglich das Wort unterlassen, nach dem was im Referate und durch die Herren Vorredner erörtert worden ist.

Nachdem ich mich aber früher zum Worte gemeldet, will ich doch einige Bemerkungen machen. Wir stehen hier, meine Herren, auf dem Gebiete der Auslegung eines Gesetzes, und es mag daher die eine oder andere Meinung zur Geltung kommen, wird keine der gegentheiligen Meinung ein Vorwurf treffen.

Der Ausspruch der Kammer verhält sich zu dem des Wahlausschußes von Eichstädt, wie die Entscheidungen der Ober- und Unterbehörden, und so wenig die Unterbehörde ein Vorwurf treffen kann, wenn sie nur ihre Pflicht erfüllt, eben so wenig auch die Oberbehörden, wenn auch beide verschiedene Ausprüche erlassen.

Die Hauptargumente, welche gegen den Antrag des II. Herrn Sekretär vorgebracht worden sind, beruhen darauf, daß verschiedene Begriffe der Ansäßigkeit nach der Verfassungsurkunde und nach dem Gesetze über die Ansäßigmachung bestehen, daß solche nicht bestehen sollen, hat der Herr Vorredner treffend bemerkt. Daß es aber bei fragmentarischer Gesetzgebung verschiedene Auffassungen desselben Begriffes gebe, ist unzweifelhaft. Schon im Gebiete des gemeinen Rechts kommen Begriffe vor, welche unter verschiedenen Verhältnissen Verschiedenes bedeuten. Die Juristen vom Fach werden das nicht widersprechen. In unserem Verwaltungsrechte ist das noch mehr der Fall. Wir haben in der That verschiedene Begriffe der Ansäßigmachung in Gesetzbüchern und in der Verwaltung. Der älteste Ausspruch, der mir bekannt ist, findet sich in unserer Gerichtsordnung im Titel VIII. §. 5, wo von den Prozeßkautionen die Rede ist. Hierin ist der Ansäßigkeit eines Streitheiles erwähnt, als begründet durch den Besitz von liegenden Gründen. Eben so halten diesen Begriff verschiedene Verordnungen späterer Zeit fest, und ich erlaube mir, einige davon zu erwähnen, wenn sie auch nur mehr historischen Werth haben. Nach einer solchen vom 15. Febr. 1804 ist jeder ansäßig auf Grund- und Häuserbesitz. Eben so nach einer früheren vom 9. Nov. 1800. Nicht minder in einer ähnlichen vom 12. Juli 1808, welche bezüglich der Heirathen auf dem Lande erlassen wurde. Auch in der Verordnung über die Behandlung der Ansäßigmachungen vom 8. Nov. 1808 ist derselbe Grund angegeben. Unser Strafgesetzbuch von 1813 hat im Artikel 114 des II. Theiles der Ansäßigkeit, welche bei Verhaftungen Einfluß äußert, dieselbe Bedeutung

gegeben, wie solches der Herr Referent schon angeführt hat. Als nun die Verfassung von 1818 den Begriff der Ansässigkeit aufstellte, hat sie ihn wohl zunächst in dem Sinne der damaligen Legislation aufgefaßt. Sie hat den Begriff der Ansässigkeit auf liegende Grundstücke, also auf Häuser, Gewerbe 2c. gekünpft und sie hat dem noch den Eintritt in ein öffentliches Amt beigesetzt. Nun, meine Herren, kommen die spätern Gesetze über die Ansässigmachung mit einer anderen Bedeutung der Ansässigkeit. Aber diese bezieht sich lediglich auf das Verhältniß der Ansässigen zur Gemeinde. Die Ansässigmachung im Königreiche und die in der Gemeinde sind scharf getrennte Begriffe, wie der Herr Referent und der Herr Vorredner richtig hervorgehoben haben. Ich glaube, zur Unterstützung dieser Ansicht auch eine Autorität anführen zu können, welche auch Herr von Morett benannt hat, das Lehrbuch des Herrn von Moy, der bekanntlich vielfach aus dem Staatsrathsprotokolle sich informiren konnte. Herr von Moy in seinem Verfassungsrechte scheidet ausdrücklich und trennt die Unterthanen je nach ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt und zur Gemeinde, und sagt bezüglich des ersteren, daß der Eintritt in ein öffentliches Amt das volle Staatsbürgerrecht gebe und den Anspruch auf Theilnahme an Gemeindeämtern, am Landrathe und an der Ständeversammlung.

Es bestehen also allerdings verschiedene Begriffe der Ansässigkeit zur Zeit noch im Civil- und Kriminalverfahren, und selbst in der Verwaltung, wie es bei einer fragmentarischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand auch kaum anders möglich ist.

Aus diesen Gründen kann ich mich durchgehends für das Gutachten des II. Herrn Sekretärs aussprechen. Es ist zwar noch eine generalisirte Verordnung des k. Staatsministeriums vom 19. Nov. 1848 und der Instruktion zum Wahlgesetze erwähnt worden. Doch erstere entscheidet lediglich einen einzelnen Fall, und wurde bereits genugsam erörtert. Was aber die Wahlinstruktion vom Jahre 1855 betrifft, so ist die darin in Ziffer II. 2 gemachte Hinweisung auf §. 4 Absatz 1 und 2 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung inclavirt und nicht dispositiv als vollstehbare Norm hingestellt. Auch diese Gründe können mich daher nicht bestimmen, von meiner ursprünglichen Meinung abzugehen, und ich glaube mich lediglich für den Antrag des Herrn Referenten erklären zu können.

Hirschberger, I. Sekretär: Meine Herren! die Anschauung des Wahlausschusses von Eichstädt, welche durch Herrn von Morett vorhin vertreten worden ist, und welche, nach der neuesten Wahlinstruktion zu urtheilen, — nicht nach der vom Jahre 1848, ich bitte da wohl zu unterscheiden, auch die Billigung der Staatsregierung für sich haben dürfte, kann gegenwärtig unmöglich mehr als gesetzlich begründet angesehen werden. Sie mochte unmittelbar nach dem Erscheinen des Ansässigmachungsgesetzes vom Jahre 1825 und des revidirten Gesetzes vom Jahre 1834 allerdings neben der anderen Anschauung allenfalls einige Berechtigung haben, d. h. es konnte die Anschauung, welche das Staatsbürgerrecht und beziehungsweise die Ansässigkeit im Staate mit den daran geknüpften konstitutionellen Rechten nur allein aus der verfassungsmäßigen Bestimmung Titel IV. §. 3 der Verfassungs-Urkunde ableitet, und neben der anderen, wornach die Frage der Ansässigkeit lediglich nach den neueren Gesetzen beurtheilt werden will, — wenigstens versuchsweise zur Geltung gebracht werden.

Es stunden sich also damals gewissermassen zwei gesetzliche Auffassungen gegenüber, und man möchte sagen, so lange nicht eine Interpretation auf gesetzlichem Wege erfolgt, wird diese Frage von einem so, von einem andern anders entschieden werden.

Seit dem Jahre 1844, und erst vollends seit dem Erscheinen des Wahlgesetzes vom Jahre 1848 muß ich aber dieser Anschauung jede Geltung entschieden absprechen. Ich erwähnte des Jahres 1844, denn in diesem wurde über die vorwürfige Frage von der Staatsregierung bereits in ganz klaren Worten eine lösende Entscheidung gegeben und es ist nur bei dem Erlasse der Entschließung vom 19. November 1848, wie das bereits auch zugestanden erscheint, dieses lediglich übersehen worden. Ich erlaube mir, Ihnen in Kürze diese Entscheidung vorzulesen. Sie ist eine Entschließung des k. Staatsraths vom 2. April 1844, abgedruckt im Regierungsblatte des Königreichs vom Jahre 1844, Seite 558. Die betreffende Stelle lautet unter Bezugnahme auf die Ansässigmachungsgesetze von 1825 und 1834 wie folgt:

„Die oben angeführten Gesetze über Ansässigmachung sind als einfache Gesetze ohne die für verfassungsmäßige Gesetze erforderlichen Formen erlassen worden, woraus konstitutionelle Rechte nicht entspringen können. Die Verfassungsurkunde selbst aber hat den durch die erwähnten Gesetze verliehenen Rechten die Eigenschaft konstitutioneller Rechte weder beigelegt noch beilegen können, da sie 7 und beziehungsweise 16 Jahre vor jenen Gesetzen erschienen ist."

So, meine Herren, spricht der Staatsrath. Daß konstitutionelle Rechte aus dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung nicht abgeleitet werden können, ist hier gewiß bestimmt und deutlich ausgesprochen; nunmehr ist aber das Wahlrecht doch entschieden ein konstitutionelles Recht, welches nie und nimmermehr nach den klaren Worten dieser Staatsraths-Entscheidung aus diesen einfachen Gesetzen abgeleitet oder hienach bemessen werden kann. Hiemit ist denn auch klar ausgesprochen, daß neben der Ansässigkeit als Staatsbürger im Sinne der Verfassungsurkunde und neben der Ansässigmachung im Sinne des Gesetzes wirklich ein Unterschied besteht; es ist kein neuer Unterschied, wie der Herr Abgeordnete von Morett behauptet hat, sondern er besteht, seitdem die Gesetze gegeben sind; wir haben eine Ansässigkeit als Staatsbürger im Königreiche und eine davon verschiedene Ansässigkeit in der Gemeinde mit der Folge des Heimatsrechtes als vollkommen gesetzlich begründet. Bestünde aber noch irgend ein Zweifel, so wäre er doch durch das Wahlgesetz vom Jahre 1848 gewiß gelöst; denn daß damals den gesetzgebenden Körpern die Ansässigmachungsgesetze bekannt und vor Augen waren, wird man doch nicht läugnen können und dennoch wurde die Wahlfähigkeit nicht von diesen, sondern nur allein von Titel IV. §. 3 der Verfassungsurkunde abhängig gemacht. Ich glaube sohin dargethan zu haben, daß die gegentheilige Anschauung gegenwärtig durchaus keine Berechtigung mehr hat, daß vielmehr die Beurtheilung des II. Herrn Sekretärs als die allein richtige betrachtet werden muß.

Medicus: Meine Herren! Ich bin mit dem Vortrage unseres geehrten Herrn II. Sekretärs vollkommen einverstanden, ich möchte mir nur erlauben einen Punkt, der in diesem Vortrage berührt ist, mit wenigen Worten näher zu besprechen. Nämlich die Stellung, welche die Pfalz mit ihrer Gesetzgebung der heutigen Frage gegenüber und überhaupt gegenüber der Controverse über das bayerische Staatsbürgerrecht einnimmt. Wie bekannt ist und wie sich auch in der heutigen Debatte gezeigt hat, bestehen über die Auslegung des Begriffes des bayerischen Staatsbürgerrechtes zwei Ansichten. Die eine hält sich an den Wortlaut des Titels IV. §. 3 der Verfassungs-

Urkunde, wornach zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes außer dem Indigenate und der Volljährigkeit erfordert wird die Ansäßigkeit im Königreiche entweder:

1) durch den Besitz besteuerter Gründe,

2) durch den Besitz besteuerter Renten oder Rechte, oder

3) durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder

4) durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

Nach diesem Wortlaute genügt also der geringste Besitz besteuerter Gründe oder besteuerter Renten, die Ausübung eines jeden Gewerbes und jeder Eintritt in ein öffentliches Amt, sei er definitiv oder nicht definitiv, und die Ansäßigmachung im Königreiche und damit das Staatsbürgerrecht, also ist nach dem Wahlgesetze die Fähigkeit, als Wahlmann gewählt zu werden, damit zu erwerben. Diese Ansicht ist die in den Blättern für administrative Praxis aufgestellte, der II. Herr Sekretär hat sich dieselbe angeeignet und sie ist heute bereits von mehreren Vorrednern vertheidigt worden. Die zweite Ansicht, meine Herren, interpretirt diese Bestimmung der Verfassungsurkunde nach den Ansäßigmachungsgesetzen von den Jahren 1825 und 1834. Diese Gesetze stellen als Titel zur Ansäßigmachung in einer bestimmten Gemeinde ähnliche Bedingungen, wie sie die Verfassungsurkunde für die Ansäßigkeit im Königreiche verlangt. Es genügt aber nach den Ansäßigmachungsgesetzen nicht einfach jeder Grundbesitz, sondern nur ein einem gewissen Steuermiuimum entsprechender schuldenfreier Grundbesitz. Es genügt nicht die Ausübung eines besteuerten Gewerbes, sondern es ist eine Concession dazu erforderlich, um den Ansäßigmachungstitel zu erwerben; endlich wird man in einer Gemeinde nicht ansäßig durch den Eintritt in ein öffentliches Amt, sondern nur durch den definitiven Eintritt. Abgesehen von den sonstigen Gründen, welche dagegen sprechen, die Verfassungsurkunde durch ein späteres Gesetz zu interpretiren, das nur als Anhang zu der Verfassungsurkunde gilt und auch nicht in der Form erlassen worden ist, welche zu einem Verfassungsgesetze erforderlich ist, möchte ich Sie noch aufmerksam machen, daß diese Ansäßigmachungsgesetze für einen Theil des Königreichs, für die Pfalz gar nicht gelten, ja daß in der Pfalz auch gar nichts diesen Ansäßigmachungsgesetzen Analoges existirt. Der Pfälzer, der der Militärpflicht genügt hat, kann sich verheirathen und in seiner Heimatsgemeinde oder gegen Bezahlung des Bürgereintrittsrechtes in irgend einer beliebigen Gemeinde der Pfalz ansäßig machen, ohne daß die Lokalbehörde oder die Staatsbehörde das Recht hätte zu untersuchen, ob für einen genügenden Nahrungsstand gesorgt ist, diese Frage überlassen die Gesetze jedem seinem eigenen Ermessen. Wir in der Pfalz sind jedenfalls nur an die Worte der Verfassungsurkunde gebunden, wir haben keine andere Interpretationsquelle als die Verfassung selbst. In der Pfalz ist also jedenfalls jeder Staatsbürger, der irgend einen, wenn auch den allergeringsten Grundbesitz hat, es ist jeder Staatsbürger, der ein Gewerbe ausübt, sei es konzessionsmäßig oder nicht, und endlich ist jeder Staatsdiener in der Pfalz, sei er provisorisch oder definitiv angestellt, Staatsbürger, darüber kann kein Zweifel seyn.

Wollen Sie, meine Herren, daß es für die verschiedenen Landestheile verschiedene Arten von Staatsbürgerrechten geben soll, wollen Sie den Pfälzern ein ausgedehnteres Staatsbürgerrecht zugestehen, als den Angehörigen des diesseitigen Bayerns, wollen Sie, daß derselbe Grundbesitz in der Pfalz, der das Staatsbürgerrecht mit sich bringt, daß der in den diesseitigen Kreisen noch lange nicht dazu ausreicht, soll derselbe Beamte, wenn er in der Pfalz angestellt ist, Staatsbürger, und wenn er hier angestellt ist, nicht Staatsbürger seyn. Eine solche Rechtsanschauung wollen Sie gewiß nicht.

Schlör: Meine Herren! Durch die bisherige Diskussion ist bereits der Unterschied zwischen der Ansäßigkeit in der Gemeinde und der Ansäßigkeit im Staate überhaupt so klar gestellt worden, daß ich mich darüber nicht weiter verbreiten will. Der Grund, warum ich mit zu einigen Bemerkungen das Wort erbeten habe, liegt in einer Aeußerung des Hrn. Abgeordneten v. Morett; er glaubte bei seiner Erörterung auf die Frage der Kompetenz der hohen Kammer in der heute erörterten Angelegenheit hinweisen zu sollen. Ich gebe ihm Recht, wenn er sagt, daß dieses hohe Haus nicht in der Lage seyn wird, irgend einen Satz zu statuiren, welcher als authentische Interpretation der angeregten Widersprüche der Gesetzgebung gelten soll. Allein dessenohngeachtet ist die Kompetenz des hohen Hauses zur Entscheidung dieser Frage vollständig gegeben, nämlich dann, wenn es sich um die Anwendung der hier in Frage stehenden Gesetze auf einen einzelnen Fall handelt. Es ist richtig, es kann der Kompetenz des Wahl-Ausschusses durch einen Beschluß des hohen Hauses in keiner Weise vorgegriffen werden; der Wahlausschuß wird immer unbedingt und ohne Berufung entscheiden in allen Fällen, welche zu seiner Cognition gebracht werden. Sobald aber die Entscheidung eines Wahlausschusses irgendwie auf die Wahl eines Abgeordneten von Einfluß ist und einer solchen Entscheidung durch die heute hier erörternde Frage präjudizirt ist: dann wird die Kompetenz des hohen Hauses sich dadurch geltend machen, daß es zu untersuchen hat, ob die betreffende Wahl aufrecht erhalten werden kann oder nicht. Und gerade bei der Wahl in Eichstädt haben wir ein solches Beispiel vor Augen. Wäre durch die Zurückweisung des Wahlmannes, der die Reklamation erhoben hat, die Möglichkeit entstanden, daß das Wahlresultat anders sich gestaltet hätte, als es jetzt ist, so wären wir vollständig in der Lage, diejenigen Sätze in Anwendung zu bringen, welche heute erörtert worden. Die Folge davon würde die seyn, daß die Wahl kassirt würde und eine neue Wahl eintreten müßte.

Ich weiß mich zu erinnern, daß auch in andern Wahl-Bezirken diese Frage bei mehreren Fällen sich ergeben hat und im Sinne des Eichstädter Wahlausschusses entschieden wurde; und trotzdem glaube ich, als mit der Prüfung der Wahlen betraut, daraufhin keine Beanstandung erheben zu sollen, weil auch in dem Falle, wenn jene Entscheidungen der Wahlausschüsse jener Wahlbezirke als ungerechtfertigt von dem hohen Hause anerkannt worden wären, dennoch das Wahlresultat wegen der vorhandenen größeren Majoritäten nicht alterirt worden wäre. Meine Herren! Die Ansicht, welche der Herr Abgeordnete v. Morett aufgestellt hat, führt auch in ihren Konsequenzen zu eigenthümlichen Erscheinungen. — Sobald Sie nicht genau den Begriff der Ansäßigmachung im Königreiche und in einer Gemeinde auseinanderhalten, so kommen Sie zu dem Resultate, daß der nicht definitiv angestellte Staatsdiener dann allerdings Wahlmann seyn kann, wenn er verheirathet; aber nicht Wahlmann, wenn er nicht verheirathet ist. Auf der andern Seite: daß ein Grundbesitzer, auch wenn sein Besitz sehr bedeutend ist, ohne daß er sich veranlaßt sähe, sich zu verheirathen, und also auch die Ansäßigkeit zu erlangen, nicht Wahlmann seyn könnte. Ich glaube, daß schon der Konsequenzen halber der Unterschied zwischen Ansäßigkeit im Königreich und in der Gemeinde klar gestellt werden muß und daß die heutige Diskussion dazu beitragen wird, daß bei vorkommenden Reklamationen den Wahlausschüssen die Ansicht, welche hier Geltung erlangt, in den meisten Fällen zur Norm dienen wird.

II. **Präsident:** Es hat Niemand weiter das Wort begehrt, die Diskussion ist daher geschlossen. Ich gebe das Wort dem II. Herrn Sekretär als Berichterstatter.

II. **Sekretär Käfferlein**, als Referent: Nach den vorausgegangenen im Sinne des Referates gehaltenen Vorträgen könnte ich füglich auf das Wort verzichten, und ich erfülle in der That nur eine formelle Pflicht, wenn ich mein Kindlein mit einigen Bemerkungen in's Leben begleite, wobei ich Sie jedoch im Voraus um gütige Nachsicht bitten muß, wenn ich nur Bekanntes wiederhole und nichts Neues vorbringe.

Die Verfassungsurkunde hat, wie Herr Dr. Pözl richtig bemerkt hat, nur einen faktischen Zustand bei dem Begriffe der Ansässigkeit im Auge, einen Zustand, der gegeben ist durch Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, durch die Ausübung eines besteuerten Gewerbes oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt. Die Verfassungsurkunde stimmt in dieser Beziehung wie Herr von Steinsdorf näher nachgewiesen hat, mit dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit wie er sich in verschiedenen in jener Zeit erlassenen Gesetzen zeigt, insbesondere aber mit Th. II. Artikel 114. des Strafgesetzbuches und mit §. 48 des Gemeinde-Edictes überein, indem diese Gesetze den Realbesitz allein schon mit der Ansässigkeit gleichbedeutend nehmen. Wenn aber die Verfassungsurkunde von dem Eintritt in ein öffentliches Amt spricht, wenn es sich eines Ausdruckes bedient, der nur für Denjenigen paßt, dem sich der Kreis seines öffentlichen Berufes erst neu erschlossen hat, und der sich nicht bereits ein Triennium darin bewegt hat, wenn ferner das Gesetz nicht unterscheidet, ob der Eintritt ein definitiver oder bloß provisorischer sei, so gibt es auch klar und bestimmt zu erkennen, daß der eine wie der andere gleichmäßig geeignet seyn soll, die Ansässigkeit nach sich zu ziehen, und diese Argumentation muß in so lange als richtig gelten, als es noch eine Wahrheit ist, daß, wo das Gesetz nicht unterscheidet, auch eine Distinction in dieselbe nicht hineingelegt werden darf. Beiurste es in dieser Beziehung noch eines Beweises, daß die Staatsregierung früherhin selbst dieser Ansicht huldigte, er würde leicht geführt werden können durch die beiden Instruktionen vom 20. und 30. November 1818, welche kurz nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde erschienen sind zu einer Zeit, als noch der alte Wahlmodus, die Wahl nach Ständen gesetzlich vorgeschrieben war.

In jenen Instruktionen hat nämlich die k. Staatsregierung ausgesprochen, und zwar 1) in Bezug auf die Universitätsprofessoren, daß jeder ordentlich detretirte Professor, also ohne Unterschied, ob er definitiv oder provisorisch angestellt sei, und 2) in Bezug auf die Geistlichen, daß jeder Geistliche ohne Unterschied, ob er eine dreijährige Dienstzeit für sich habe oder nicht, d. h. mit andern Worten: ohne Rücksicht darauf, ob er das Definitivum erlangt habe, als Wahlmann resp. Abgeordneter gewählt werden könne. Ich habe mich in meinem Referate in dieser Beziehung auch auf die Autorität Pözl's berufen; allein Herr von Morett glaubt derselben um deswillen die Bedeutung absprechen zu müssen, weil das Allegat, welches ich angeführt habe, nur in einer Note enthalten sei. Allein, es ist gewiß gleichgiltig, ob eine Behauptung im Texte des Werks oder in einer Note steht. Was übrigens diese Autorität in dieser Note gesagt haben will, das brauche ich wohl nicht weiter auszuführen, nachdem Sie das lebendige Wort derselben selbst vernommen haben. Um die in der Verfassungs-Urkunde ausgesprochene Absicht, die Wiederbelebung des Gemeindelebens herbeizuführen, hatte das Gemeinde-Edikt den Magistraten das Recht zur Aufnahme von Bürgern und Schutzverwandten eingeräumt, allein noch fehlten in dieser Beziehung feste Prinzipien, und um einerseits diese Lücke auszufüllen, andererseits aber die sittliche Wohlfahrt der Staatseinwohner durch erleichterte Begründung eines eigenen Familienstandes zu befördern, wurde zunächst das Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesetz vom 11. September 1825 erlassen. Im Anschluß an die Verfassungsurkunde stellte auch dieses Gesetz im Wesentlichen dieselben Titel der Ansässigmachung in der Gemeinde auf, während es in Bezug auf Ansässigmachung auf Grundbesitz und Gewerbe nichts weiter als die Zuschreibung des Eigenthums, die Ausfertigung der Konzessionsurkunde forderte, ließ es für öffentliche Diener nur den Eintritt in ein definitives Amt des Staats oder der Kirche als Titel der Ansässigmachung gelten, und das mit gutem Grund. Wollte der Gesetzgeber den Staatsdienern die Gründung eines Familienstandes erleichtern und zu diesem Behuf die Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche derselben den Difficultäten der Gemeinden entziehen, so war auf der andern Seite zu berücksichtigen, daß mit der Ansässigmachung die Heimath und mit der Heimath das Recht auf nothdürftige Unterstützung im Verarmungsfalle aus der Gemeindekasse erworben wird. Wollten beide Rücksichten miteinander abgewogen werden, wollte der Gesetzgeber nach der einen Seite ebenso gerecht seyn, wie nach der andern, so mußte die Ansässigmachung öffentlicher Diener als gesetzliche Folge der Anstellung nur auf die definitiv Angestellten beschränkt werden, weil für diese allein durch die Staatsdienerpragmatik in der IX. Beilage der Verfassungsurkunde auf eine Weise gesorgt ist, daß durch sie eine Belastung der Gemeinden nicht zu befürchten steht. Noch weiter wie das Gesetz vom Jahre 1825 entfernt sich das Gesetz vom 1. Juli 1834 von der Verfassungsurkunde darin, daß es die Ansässigkeit nicht mehr an den Besitz liegender Gründe und beziehungsweise an die Zuschreibung des Eigenthums knüpft, daß es vielmehr den Besitz liegender Gründe nur als bloßen Titel erklärt, so daß bei Instruirung und Bescheidung eines darauf dasirten Gesuches erst noch die Erwägungen des erforderlichen Nahrungsstandes in Betracht zu kommen haben.

Erst nachdem diese beiden Gesetze vom Jahre 1825 und 1834 erlassen waren, konnte gefragt werden und ist gefragt worden, ob der Begriff der definitiven Anstellung auch bei Tit. IV. §. 3 der Verfassungsurkunde anzunehmen sei.

Allein die Gesetze vom Jahre 1825 und 1834 konnten und wollten nichts an der Verfassung ändern. Sie konnten nichts an der Verfassung abändern, weil ein Verfassungsgesetz nur auf verfassungsmäßige Weise, d. h. unter Beobachtung jener gesetzlichen Förmlichkeiten abgeändert werden kann, welche hiefür in der Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben sind, und diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben, nirgends bestand die Absicht, an dem Verfassungsgesetze auch nur ein Jota zu ändern, und niemals wurden diese Gesetze als Verfassungsgesetze eingebracht, weßhalb sie auch in der Rheinpfalz keine Geltung haben.

Die fraglichen beiden Gesetze wollten aber auch nichts an der Verfassungsurkunde abändern. Sie haben die Ansässigkeit im Königreiche im Auge, sie haben es mit dem Urquell aller bürgerlichen und politischen Rechte zu thun, ein Standpunkt, für den es vollkommen gleichgiltig ist, ob der Einzelne hier oder dort im Königreich seine Heimath und seine Ansässigkeit habe. Die Gesetze vom Jahre 1825 und 1834 dagegen haben einen viel engeren Gesichtskreis, sie bewegen sich lediglich um die Frage, in welchem Falle der Einzelne berechtigt seyn soll, als Gemeindeglied in den Gemeindeverband aufgenommen zu werden. Während es die Verfassungsurkunde mit dem Staatsbürgerrechte zu thun hat, bewegen sich diese beiden Gesetze um eine viel engere Achse, das Gemeindebürgerrecht. Beide Gesetze stehen unabhängig neben einander, und es geht nicht an, den Begriff des einen aus dem des andern zu interpretiren, oder mit andern Worten in den Begriff des Staatsbürgerrechtes ein Moment hineinzulegen, welches aus dem Gemeindebürgerrecht entlehnt ist, und bloß in der Beziehung des Einzelnen zur politischen Gemeinde seinen rechten Sinn und seine rechte Bedeutung hat.

Daß von Moy und von Dresch in ihren Lehrbüchern des Staatsdienstes diese Unterscheidung nicht ziehen, darauf kommt nichts an, der Unterschied ruht in den Gesetzen und er-

gibt sich bei einem rechten Verständniß derselben von selbst. Was von der Ministerialentschließung vom 19. November 1848 zu halten sei, haben Sie bereits von anderer Seite gehört, ich kann daher darüber hinweggehen.

Abgesehen von allem Bisherigen, so verordnet das neueste Gesetz, das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848, und dieses ist ausdrücklich als ein konstitutionelles, als ein Verfassungsgesetz erlassen worden, in Artikel 5:

„Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger und jeder übrige „Staatsangehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer „entrichtet, insofern er nicht wegen Verbrechens oder wegen „Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahles „oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist,"

dann weiter in Artikel 6, und der ist hier maasgebend:

„Als Wahlmann kann jeder bayerische Staatsbürger „gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurück„gelegt und die übrigen Eigenschaften des Artikel 5 für „sich hat."

Der Artikel 6 dieses Gesetzes nimmt in einer Parenthese ausdrücklich Bezug auf Titl. IV. §. 3 der Verfassung, und daß dieses Glied kein leicht hingeworfenes, sondern ein wohl berechnetes war, das geben die Motive zu ersennen, indem es darin heißt: daß der Begriff des Staatsbürgerrechtes wie er rein und klar dem Born der Verfassung entquillt, hier als Basis angenommen werden müsse. Wäre es auch eine Zeit lang zweifelhaft gewesen, ob der Titl. IV. §. 3 der Verfassungsurkunde aus dem Anfässigmachungsgesetze zu interpretiren sei, das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 würde diesen Zweifel für immer beseitigt haben, nachdem es von den fraglichen beiden Gesetzen gänzlich abstrahirt und sich ausschließlich auf den Boden der Verfassung zurückgezogen hat. Man würde wahrlich der Gesetzgebung des Jahres 1848, einer so bewegten Zeit, Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, daß sie auch nur um eines Haares Breite von der Verfassung habe abweichen wollen. Man mag die Verhandlung vom 15. Mai 1848, welche in diesem Saale stattfand, und die während derselben abgegebenen offiziellen Erklärungen der Minister durchgehen wie man will, so sind sie vom Anfang bis zum Ende von der Absicht getragen, ein Wahlgesetz auf der breitesten Grundlage zu schaffen. Es ist richtig, daß der damalige Referent Abgeordnete Baur eine Modifikation eingebracht hatte, wornach schon die bloße Staatsangehörigkeit zur Wahlfähigkeit berechtigen sollte, es ist auch richtig, daß diese Modifikation sich nicht des Beifalls des Hauses zu erfreuen hatte, aber eben so richtig ist es, daß auf der Basis des Staatsbürgerrechtes die Wahlfähigkeit der Art frei und unbeschränkt sein sollte, daß wie einer der Herren Staatsminister sich ausdrückte, nur Diener, die sich nicht in Kost und Wohnung bei ihrer Herrschaft befinden, oder die sich blos temporär aufhalten, ein Kaufmannsdiener und Schreiber nicht als Wahlmänner sollten gewählt werden können. Ich gebe zu, daß den Wahlmann ein gewisses Interesse an den Staat knüpfen muß, es soll, und auch hier behalte ich einen von ministerieller Seite gebrauchten Ausdruck bei, eine gewisse Sesshaftigkeit, ein gewisses heimathliches Verhältniß, der Besitz eines eigenen Herdes, auf Seite des Wahlmannes bestehen. Aber meine Herren, dieses Band ist geschlungen, sobald der Besitz eines besteuerten Grundvermögens, der Besitz einer Rente, eines besteuerten Gewerbes oder eines öffentlichen Amtes gegeben ist Ob der Grundbesitz, ob das Gewerbe auch im Stande sei, eine nachhaltige Subsistenz zu gewähren, oder ob der Besitzer, der Gewerbsmann nicht nach 3 Jahren vergantet und dem Bettelstab verfallen sein werden, darauf hat das Gesetz keine Rücksicht genommen, und keine Rücksicht nehmen können, weil der Gang der Zukunft dem menschlichen Auge verschleiert ist. Eben so wenig in Bezug auf liegende Gründe und Gewerbe der Begriff der Nachhaltigkeit gefordert wird, eben so wenig kann bei der Anstellung öffentlicher Diener der Begriff der Stabilität als Bedingung der Wahlfähigkeit gefordert sein.

Wie heut zu Tage der Zudrang zur Anstellung besteht, so hört man wohl klagen, daß die Anstellung zu spät, nicht aber, daß sie zu frühzeitig erfolge. Wenn aber ein Gewerbsmann, der ein mittelmäßiges Gewerbe vielleicht nur mittelmäßig betreibt, sofern er nur 25 Lebensjahre hat, dem Staate Garantie genug bietet, wenn ein anderer, der von dem Genusse einer mäßigen Rente kümmerlich sein Dasein fristet, als Wahlmann gewählt werden kann, warum sollte das nicht der Fall sein bei einem öffentlichen Diener, bei einem Manne, der an Jahren und Reife der Erfahrung überlegen, bei einem Manne von größter Intelligenz und Bildung, bei einem Manne, der einen großen Theil seines Lebens in der Vorschule der Wissenschaft zugebracht hat, bei einem Manne, welcher den Staatsbürgereid so gut wie jeder andere Staatsbürger geschworen und der Treue seinem König und Herrn, aber auch Beobachtung der Staatsverfassung gelobt hat, und dem aber, wenn er nur erst provisorisch angestellt ist, Alles daran gelegen sein muß, die Erreichung der Definitivität nicht zu verscherzen.

Einige Herren Vorredner haben bereits die Konsequenzen besprochen, die sich ergeben, wenn man der Ansicht des Herrn von Morett beistimmen wollte. Ich fasse sie kurz zusammen: Daß die Gesetze von 1825 und 1834 als einfache Polizeigesetze und weil sie nicht als Verfassungsgesetze erklärt sind, in der Rheinpfalz keine Geltung haben, ist Ihnen bereits von anderer Seite gesagt worden. Eine Behauptung aber, daß die Verfassung bis auf das letzte Jota für alle Theile des Königreichs nicht eine und dieselbe sei, eine Behauptung, wornach ein Grundgesetz für einen Theil des Königreichs so, für den andern wieder anders ausgelegt werden müßte, eine solche Behauptung kann unmöglich richtig sein. Wären die Gesetze vom Jahre 1825 und 1834 auch für den Begriff des Staatsbürgerrechtes maasgebend, dann wäre zu beachten, daß hienach der Grundbesitz die Anfässigmachung nicht in sich schließt, sondern daß er nur einen Titel desselben gewährt. Man müßte also gelten lassen, daß der größte Grundbesitzer nicht als Wahlmann gewählt werden kann, sofern es ihm nur nicht darum zu thun oder sofern er nicht in der Lage war, sich in einer Gemeinde als Gemeindeglied aufnehmen zu lassen.

Ja noch mehr, meine Herren, man nehme an, daß es von jenen, welche heute noch zum Verlust des Staatsbürgerrechtes verurtheilt sind, weil sie nur auf den generellen Titel des Lohnerwerbes ansässig sind, einem möglich geworden sei, sich im Laufe der Zeit Grundvermögen zu verschaffen, er würde doch nie und nimmermehr zum Staatsbürgerrecht gelangen und als Wahlmann gewählt werden können, weil der Titel seiner Ansässigmachung auf Lohnerwerb nicht die Ansässigkeit im Sinne der Verfassungsurkunde verleiht, und nachdem er einmal in der Gemeinde recipirt ist, er nicht zum zweiten Male um Aufnahme in den Gemeinde-Verband nachsuchen kann. Es wurde von dem Herrn Abgeordneten von Morett am Schlusse der Rede noch die Frage einer authentischen Interpretation angeregt und hervorgehoben, daß ein Beschluß, der hier im Sinne des Referats gefaßt würde, doch keine praktische Folge haben werde.

Meine Herren, ich theile diese nicht, eine Veranlassung zu einer authentischen Interpretation ist nach meiner Ueberzeugung nicht gegeben, da im Gesetze keine begründeten Zweifel liegen. Hat aber einmal die Kammer gesprochen, meine Herren, so wird auch die Anwendung im Lande nicht ausbleiben.

Staatsminister d. J., Graf v. **Reigersberg:** Meine Herren! Der Herr Referent hat ursprünglich lediglich den Antrag gestellt, es sei auszusprechen, daß der Reklamation eine weitere Folge nicht zu geben sei. Heute hat er jedoch seinen Antrag wesentlich geändert, indem er auszu-

sprechen bittet, 1) die Reklamation sei begründet, und 2) es sei ihr aus andern Ursachen übrigens eine weitere Folge nicht zu geben.

Hiedurch wird Ihr heutiger Ausspruch eine Interpretation des Wahlgesetzes, und deßhalb fühle ich mich veranlaßt, die Ansichten der Staatsregierung Ihnen zu entwickeln und gegen die bisher ausgesprochenen Ansichten mich zu erklären.

Wie Sie bereits gehört haben, verlangt die Verfassung im I. Edikt §. 8. neben der gesetzlichen Volljährigkeit und dem Indigenat die Ansäßigkeit im Königreich, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe oder Renten ꝛc. oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

Wie ich diese Sätze interpretire und wie sie die Staatsregierung seit dem Bestehen der Verfassung interpretirt hat, wollte der Gesetzgeber hier nur im Allgemeinen die Ansäßigkeit verlangen, und dann speziell die Titel bezeichnen, auf welche sie erworben werden soll.

Eine Feststellung des Begriffes der Ansäßigkeit hatte der Gesetzgeber nicht im Sinne, er wollte dieß den speziellen Gesetzen überlassen.

Der Herr Referent und mit ihm einige andere gelehrte Stimmen sind jedoch der Meinung, daß das I. Edikt, sowie die Verfassungsurkunde hierin einen bestimmten Begriff der Ansäßigkeit aufgestellt haben.

Ich kann dieß aber weder mit der Wortfügung noch auch mit dem Geiste der Verfassung vereinbar finden. Wenn die Verfassung neben dem Indigenat und der Volljährigkeit die Ansäßigkeit und zwar nicht bloß auf alle, sondern auf bestimmte Titel verlangt, so wollte sie damit zuversichtlich möglichst viele Garantieen für eine entsprechende Ausübung des höchsten politischen Rechtes, das Staatsbürgerrecht erzielen.

Diese Garantieen liegen in der selbstständigen Stellung und der materiellen Grundlage der Existenz, wie sie die Ansäßigkeit bietet und auch bieten soll.

Welche Anforderungen aber an das Maas der Garantieen, wie sie die Ansäßigkeit bietet, gestellt werden sollen, das, meine Herren, läßt sich nicht ein für allemal und für alle Zeit feststellen, das ist nach den Zeitverhältnissen wechselnd.

Es muß dieß daher auch den Spezialgesetzen überlassen werden, welche den Zeitverhältnissen Rechnung tragen, und wie Sie aus den Gesetzgebungen bisher erfahren haben, auch bereits zweimal Rechnung getragen haben. Würde man annehmen, daß die Verfassungsurkunde mit den angeführten Worten den Begriff der Ansäßigkeit hatte feststellen wollen, so hätte sie sich kaum so kurz gefaßt, sie hätte gewiß z. B. der Leumundsverhältnisse nicht ganz vergessen.

Nehmen Sie den Satz des Herrn Referenten als richtig an, daß die Verfassungsurkunde hier den Begriff der Ansäßigkeit fest definirt hätte, so hätten wir nicht nur zweierlei Ansäßigkeiten im Königreiche, nämlich eine sogenannte Ansäßigkeit im Königreiche, die nach unsern jetzigen Begriffen eigentlich ein Unding ist, und eine Ansäßigkeit in der Gemeinde.

Es könnte dann der Fall eintreten, daß ein Individuum, das ein kleines Grundstückchen besitzt, übrigens aber mehr als es werth ist, darauf schuldig ist, die höchsten Rechte eines Staatsbürgers ausüben kann, gleichzeitig aber wegen mangelnden Nahrungsstandes, vielleicht auch wegen schlechten Leumunds nicht in der kleinsten Gemeinde des Königreichs die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung erhalten könnte.

Es führt aber die Ansicht des Herrn Sekretärs auch noch zu weitern Folgerungen. Nach §. 10 des ersten Ediktes geht das Staatsbürgerrecht verloren 1) mit dem Indigenate, 2) durch die ohne königliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten oder Gehalten oder Pensionen oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafe, 3) durch den bürgerlichen Tod. Wenn Sie annehmen, meine Herren, daß der provisorische Staatsdiener auch Staatsbürger sei, dann wäre im §. 10 etwas vergessen worden, nämlich die Entlassung dieser Staatsdiener.

Wie Sie nämlich wissen, steht den Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden das Recht zu, öffentliche Diener, die nur in provisorio stehen, zu entlassen, und mit dieser Entlassung hört das Rechtsverhältniß auf; alle Rechte dieser in Provisorio stehenden öffentlichen Diener hören mit dem Entziehen der verliehenen Stelle auf.

Es würde also den Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden das Recht zustehen, Staatsbürger zu machen, und willkührlich zu entlassen, das Staatsbürgerrecht wieder zu nehmen.

Daß dieß nicht im Geiste der Verfassung liegt, darüber, meine Herren, brauche ich, glaube ich, kein Wort zu verlieren.

Es wurde ferner behauptet, daß die Ansäßigkeitsgesetze vom Jahr 1825 und 1834 keine konstitutionellen Gesetze seien, die Verfassung nicht abändern können.

Meine Herren! das ist vollkommen richtig, und ich glaube nicht, daß das Gegentheil je behauptet wird. Was ich behaupte, ist, daß die Verfassungsurkunde, indem sie von der Ansäßigkeit spricht, den Begriff der Ansäßigkeit, die Erfordernisse zu ihrer Erlangung nicht feststellen, sondern den Spezialgesetzen überlassen wollte.

Daß die Regierung seit dem Jahre 1818 die gleiche Ansicht festgehalten hat, ist Ihnen bereits gesagt worden, und ein Beleg hiefür ist auch die bekannte Ministerialentschließung vom 19. November 1848. Wenn behauptet wurde, daß dieß nicht so besonders wichtig, nur eine einfache Vollzugsentschließung sei, so muß ich bemerken, daß diese Entschließung eine der wichtigsten ist, welche bei dem Vollzuge des Wahlgesetzes vom Jahre 1848 erlassen wurde. Einen Beweis finden Sie darin, daß es die einzige ist, die man in die Verordnungssammlung aufzunehmen für nothwendig fand. In dieser Entschließung heißt es ausdrücklich:

„Die Bestimmung in der Verfassungsurkunde fordert zur Ausübung des Staatsbürgerrechtes

„1) die gesetzliche Volljährigkeit,

„2) die Ansäßigkeit im Königreiche,

„entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten, Rechte oder Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

„Nach §. 4 des Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung wird der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirchen oder der Gemeinden nur bei einer definitiven Anstellung als Titel der Ansäßigmachung erklärt; demnach können weder provisorisch angestellte Staatsdiener, noch Kooperatoren, soferne sie nicht einen andern Titel der Ansäßigkeit für sich haben, auf die Wahl zu Wahlmänner der Landtagsabgeordneten „Anspruch machen."

Wenn Herr Dr. Pözl gesagt hat, es beziehe sich diese Entschließung nur auf die Kooperatoren, so ist richtig, daß diese die fragliche Entschließung veranlaßt haben. Ich will nicht untersuchen, ob die Kooperatoren öffentliche Beamte sind oder nicht. Die vorliegende Entschließung spricht es aber aus; hier heißt es ausdrücklich:

„Die Berufung der Kooperatoren auf Beilage II. zur „Verfassungsurkunde §. 30 ist hier nicht entscheidend; „dieselben genießen zwar die Achtung öffentlicher Beamte, „sind aber als Beamte in Ermanglung definitiver Anstellung nicht ansäßig, sohin nach §. 3 des Titl. IV. „der Verfassungsurkunde keine Staatsbürger."

Ganz gleiche Entschließung ist unter'm 12. November 1848 erlassen worden: auch hier werden die Kooperatoren als Beamte erklärt, übrigens wegen Ermangelung des Definitivums nicht als Staatsbürger.

Der I. Herr Sekretär hat Ihnen gesagt, die Staatsregierung habe im Jahre 1844 eine andere Ansicht ausgesprochen und zwar durch ein Erkenntniß des Staatsrathes. Dieses Staatsrathserkenntniß, meine Herren, spricht aber von etwas ganz Anderem, es behandelt eine Beschwerde wegen Verfassungsverletzung durch die Ausweisung eines Israeliten und hier wird ausgesprochen, daß eine Verfassungsverletzung nicht vorliege, weil das Ansäßigmachungsgesetz kein Verfassungsgesetz sei.

Das ist vollkommen richtig, hat aber, glaube ich, auf die gegenwärtige Frage keinen Bezug.

Herr Dr. Schlör hat unter Anderem auf ein Mißverhältniß aufmerksam gemacht, wornach es eigentlich nur auf die Verehelichung ankomme, wenn z. B. ein provisorischer Staatsdiener sich verehelichen würde, dann wäre er Staatsbürger. Das ist nicht richtig. Ein provisorischer Staatsdiener, der um die Bewilligung zur Verehelichung nachsucht, muß zuerst um die Bewilligung zur Ansäßigmachung nachsuchen, wird sie aber nur nach Titel 4. des §. 2. des Ansäßigmachungsgesetzes erreichen und hiedurch wird er kein Staatsbürger. Ein provisorischer Staatsdiener, der die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung von dem betreffenden Magistrate bekommt, wird dadurch nicht Staatsbürger nach dem Sinne, in dem die Regierung diese Stelle der Verfassungsurkunde aufgefaßt hat.

Der II. Herr Sekretär hat behauptet, schon in der Vollzugsentschließung von 1848 sei ausgesprochen, daß eine dreijährige Anstellung nicht nothwendig sei. Meine Herren, es wurde das ausgesprochen bei den Pfarrern und Universitätsprofessoren, aber gerade deßhalb, weil es bei diesen Beiden ausgesprochen wurde und im Allgemeinen bei den Uebrigen nicht, so können diese beiden Aussprüche doch nie als Ausnahmen gelten und sind daher eher Beweise für das Gegentheil wie für die Behauptung des Herrn Referenten.

Wenn übrigens der Herr Sekretär am Schlusse gesagt hat, man solle doch den Staatsdienern, wenn sie auch im Provisorium stehen, nicht die Rechte verkümmern, welche z. B. dem Gewerbsmanne oder Andern, welche 25 Jahre zählen, zustehen, man solle das Vertrauen zu ihnen haben, daß sie die Rechte eines Staatsbürgers in jener Weise ausüben, wie es die Verfassung verlangt, gegen diese Anschauung, meine Herren, habe ich gar nichts zu erinnern.

Vom Standpunkte der Regierung kann es nur wünschenswerth erscheinen, wenn die Staatsdiener, die im Provisorium stehen, auch als Wahlmänner betrachtet werden; denn es ist jedenfalls anzunehmen, daß die Staatsdiener, die im Provisorium stehen und die zu jedem Augenblick von der Regierung und ihren vorgesetzten Behörden entfernt werden können, daß diese keine prinzipielle Opposition machen werden, allein, meine Herren, die Regierung hat Anderes, als dieses bloße Interesse im Auge. Sie glaubt, daß, wo die Bestimmungen der Verfassungsurkunde so klar sind, sie darauf verzichten müsse, auf diesem Wege eine Anzahl Wahlmänner zu bekommen.

II. Präsident: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Brater hat über eine in dem Vortrage des k. Herrn Staatsministers vorgekommenen neuen Thatsache das Wort begehrt. Ich gebe ihm daßelbe in Gemäßheit des Artikels 89 der Geschäftsordnung.

Meine Herren, es ist vom k. Staatsminister des Innern der Satz aufgestellt worden, die Staatsregierung habe ihre heutige Auffassung der Frage vom Jahre 1848 an ununterbrochen behauptet.

Dieser Behauptung gegenüber erlaube ich mir, noch einmal zurückzukommen auf die Aeußerungen, welche, wie vorhin erwähnt wurde, im Jahre 1825 gemacht wurden: in einem Augenblick, wo die Staatsregierung vor Allem veranlaßt war, ihre Auffassung klar auszusprechen, nämlich in dem Augenblicke der Einführung des Gesetzes. Die damalige Auffassung scheint mir in striktem Widerspruche mit der heutigen zu stehen.

Die Staatsregierung hat bei Vorlage der Gesetzesentwürfe über die Ansäßigmachung und Verehelichung, über das Heimath- und Gewerbewesen durch k. Kommissär erklärt:

„Hienächst sind die nämlichen Titel, auf welche vermöge der Verfassungsurkunde Titel IV. §. 3. lit. b. die Ansäßigmachung im Königreiche begründet wird, auch zur Begründung der Ansäßigkeit in einer Gemeinde angenommen."

Diese Erklärung der Staatsregierung scheint nur einen möglichen Sinn zu haben. Es ist ausgesprochen: wir haben eine Ansäßigkeit im Königreiche und dieser Begriff der Ansäßigkeit im Königreich, wie ihn die Verfassungsurkunde festgestellt hat, besteht fort. „Wie die Ansäßigkeit im Königreiche begründet wird," — sagt der k. Kommissär — nicht: „bisher begründet war," sondern „wie sie fortwährend begründet wird."

Ueber diese Ansäßigkeit im Königreich haben wir ferner hin auf Grund des Ansäßigmachungsgesetzes eine Ansäßigkeit in der Gemeinde. Hierin liegt nach meiner Auffassung unwiderleglich: die Staatsregierung hat sich im Jahre 1825 auf dem Standpunkt befunden, eine Ansäßigkeit anzuerkennen, die ausschließlich nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde beurtheilt wird, daneben aber von jetzt an, vom Jahre 1825 an, aber auch eine Ansäßigmachung in der Gemeinde, die ausschließlich nach den Bestimmungen des Ansäßigmachungsgesetzes beurtheilt wird.

Und, meine Herren, wenn die Kammern im Jahre 1825, nachdem diese Frage von der Staatsregierung selbst angeregt worden, nachdem sie auf das Verhältniß dieser neuen Bestimmungen zu den alten der Verfassungsurkunde hingewiesen war, irgendwie glauben konnte, es wären die Bestimmungen der Verfassungsurkunde künftig im Sinne des neuen Gesetzes auszulegen, so ist doch sonnenklar, daß sie veranlaßt war, über diese wichtige Verfassungsfrage sich in einigen Worten zu äussern. Lesen Sie aber die sämmtlichen Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, die allein damals veröffentlicht wurden, so finden Sie kein Wort über diese Frage weder von Seite des Ministeriums, ausgenommen die angeführte Erklärung, noch von Seite der Kammer. Jedermann war einig, daß die Bestimmung des Ansäßigmachungsgesetzes nicht im Geringsten geeignet sei, Einfluß zu äussern auf die Ansäßigkeit „im Königreich", auf die Ansäßigkeit des Staatsbürgers.

Der kgl Staatsminister des Innern Graf v. Reigersberg: Meine Herren! Ich weiß nicht, inwieferne dieser Aeußerung die Berechtigung einer Berichtigung zukommt. So viel ich gehört habe, sind diese Worte des k. Kommissärs vom Jahre 1825 bereits Gegenstand der Diskussion gewesen und es wurde bereits bemerkt, daß aus herausgerissenen Worten unmöglich ein Schluß auf den Geist des Ganzen gezogen werden könne.

II. Präsident: Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung. Vor Allem muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Herren Abgeordneten des Wahlbezirkes Eichstädt nach Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 sich der Abstimmung zu enthalten haben. Ich werde die Abstimmung, um sie möglichst frei zu halten, in zwei Theilen vornehmen, und bringe deßwegen zuerst den Antrag zur Abstimmung:

„Es sei zwar die Reklamation des Grafen von Taufkirchen an sich für begründet zu erachten;"

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Es ist diesem zugestimmt.

Der zweite Theil enthält folgenden Vorschlag:

„Es sei derselben aber eine weitere Folge nicht zu „geben, weil dadurch das Resultat der Abgeordneten„wahl zu Eichstädt nicht alterirt wird.“

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Es ist dem heutigen Antrag des II. Herrn Sekretärs vollkommen zugestimmt.

Wir gehen über zu dem nächsten Gegenstande der Tagesordnung und ersuche demgemäß den Herrn Sekretär des V. Ausschusses, über die geprüften Anträge Vortrag zu erstatten.

Mandel (als Referent des V. Ausschusses): Meine Herren! Der erste Gegenstand, über welchen Ihnen heute der V. Ausschuß Vortrag zu erstatten die Ehre hat, behandelt ein Thema, das schon frühere Kammern vielfach beschäftigte und auch die jetzige wieder ziemlich in Anspruch nehmen wird.

Es ist das alte Klagelied über den Vollzug einzelner Bestimmungen des Forstgesetzes vom Jahr 1852 und namentlich über den Vollzug des Artikels 5 dieses Gesetzes: „den Streubezug betr.“ Ein krankhafter Zustand scheint diesen immer wiederkehrenden Petitionen jedenfalls zu Grunde zu liegen. Entweder ist der Andrang zum Streubezuge ein zu großer, oder es wenden viele Forstbeförden den Oekonomen und Gewerbtreibenden nicht diejenige wohlwollende Rücksicht zu, welche der Artikel 5 für dieselben statuirt, oder es harmoniren die Instruktionen und Weisungen an die Forstbehörden nicht mit dem Sinne und Geiste jener Bestimmungen des Forstgesetzes. Es können auch alle diese Faktoren zusammenwirken, um die Unzufriedenheit immer rege zu erhalten.

Meine Herren! Elf Anträge liegen uns heute vor, welche verschiedene Klagen und Wünsche in dieser Beziehung vorbringen. Wie solche lauten und formulirt sind, dieß ersehen Sie aus dem Sitzungsprotokoll des V. Ausschusses, welches in Ihren Händen sich befindet. Alle diese Anträge sind gleichartiger Natur und deßhalb hat der V. Ausschuß geglaubt, sämmtliche zusammenfassen zu dürfen. Drei dieser Anträge suchen Abhilfe durch empfehlende Hinübergabe zum k. Staatsministerium, drei durch authentische Interpretation der Art. 5, 8 und 9 des Forstgesetzes und fünf durch Abänderung des Artikel 5 des eben erwähnten Gesetzes.

Die Kompetenz ist zweifellos, da es sich um den richtigen Vollzug eines mit den Kammern des Reichs vereinbarten Gesetzes handelt, und da überdieß, wie eben erwähnt, authentische Interpretation und sogar Abänderung obiger Bestimmungen des Forstgesetzes gewünscht wird. Nachdem schon auf dem vorigen Landtage derlei Anträge dutzendweise mit empfehlender Hinübergabe an das Ministerium erledigt worden sind, ohne daß der gewünschte Erfolg erzielt wurde, so glaubte der V. Ausschuß, es dürfte entsprechend sein, wenn dieser Gegenstand einer gründlichen Erwägung unterstellt würde. Er proponirt Ihnen daher, diese Anträge sämmtlich an einen Ausschuß, vielleicht an einen besonderen, zu verweisen. Hiemit werden auch diejenigen Antragsteller zufrieden sein können, deren Intention zunächst nur auf empfehlende Hinübergabe an das k. Staatsministerium gerichtet war, denn dem speziellen Ausschusse wird in dieser Weise nicht präjudizirt und eben deßhalb auch nicht der Absicht der Herren Antragsteller. Ich empfehle Ihnen also den Vorschlag des V. Ausschusses.

II. Präsident: Nach dem Vorschlage des Ausschusses hat eine Diskussion nicht stattzufinden, jedoch haben die Herren Antragsteller das Recht, ihre Anträge kurz zu motiviren, und ich gebe ihnen, wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, hiezu das Wort. Der erste Antrag ist von Herrn Wiedenhofer.

Wiedenhofer: Meine Herren! Es ist eine allbekannte Sache, daß das Forstgesetz vom Jahre 1852 zu denjenigen Gesetzen gehört, welche zu den bessern der Legislaturperiode von 1849 bis 1856 zählen; allein es ist eine ebenso anerkannte, als traurige Sache, daß der Vollzug des Gesetzes in den Händen der Forst-, der Forstpolizei- und der Curatel-Behörden nachgerade anfängt, ein so drückender zu werden, daß darüber Klagen und Beschwerden in vielen Kreisen des Königreiches laut werden, zumal, was die Abgabe von Streu aus Staatswaldungen, sodann die Beschränkung der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen, endlich was die Ausdehnung des Forstgesetzes auf den Begriff von Schutzwaldungen und Körperschaftswaldungen betrifft. Diese Klagen gaben einem gleichgesinnten Kreise von mehreren Mitgliedern der Kammer Veranlassung, die Anträge an die Kammer zu bringen, wie sie in dem Referate des V. Ausschusses aufgeführt sind. Es ist heute nicht der Platz, diese Anträge materiell zu begründen und ich beschränke mich daher einfach darauf, Sie zu ersuchen, diese Anträge formell für begründet zu erachten und für die Beurtheilung derselben entweder einen eigenen Ausschuß zu wählen oder sie dem betreffenden Ausschuß hinüber zu geben, damit das alte Klagelied, wie der Herr Referent sich ausgedrückt hat, entweder verstummen gemacht oder zum alten Text die rechten Noten gesetzt werden.

II. Präsident: Der zweite Antrag ist gestellt von Herrn Grafen Arco-Steppberg.

Graf **Arco-Steppberg**: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Vorredners an, die vorliegenden Anträge entweder an einen besonderen Ausschuß, oder an den betreffenden zur materiellen Würdigung hinüberzugeben.

II. Präsident: Der nächste Antrag ist gestellt von Herrn Abgeordneten Langguth, welcher von der heutigen Sitzung entschuldigt ist. Die folgenden Anträge sind angeeignet von den Herren Abgeordneten Krämer und Panzer.

Krämer, Mich.: Ich kann mich nur dem Antrage Ihres V. Ausschusses, die Sache an den betreffenden Ausschuß zu verweisen, anschließen.

II. Präsident: Die folgenden Anträge sind angeeignet, beziehungsweise gestellt, vom Herrn Abgeordneten Engelhardt.

Engelhardt: Ich schließe mich vollkommen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wiedenhofer an, und behalte mir vor, bei der seinerzeitig weitern Diskussion die Sache näher zu erörtern.

II. Präsident: Es ist nun zur Abstimmung zu schreiten, und zwar über die Frage, ob der angeregte Gegenstand einem Ausschusse zur näheren Prüfung und Würdigung übergeben werden soll. Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Es ist dem Antrage des Ausschusses entsprochen.

Der Abgeordnete Wiedenhofer übergibt so eben folgenden auf diesen Gegenstand bezüglichen Antrag:

„In Erwägung:

„daß die verschiedenen den Vollzug des Forstgesetzes betreffenden Anträge für den materiellen Wohlstand einzelner Gegenden des Vaterlandes von einschneidender Bedeutung sind,

„in Erwägung ferner:

„daß sich diese Anträge auf Erfahrungen und Zustände gründen, die je nach den verschiedenen Kreisen des Königreiches verschieden sind,

„in Erwägung endlich:

„daß es zweckmäßig erscheinen dürfte, wenn bei Prüfung dieser Anträge die besonderen technischen Kenntnisse einzelner Kammermitglieder benützt und die Arbeiten der ständig gewählten Ausschüsse durch die Behandlung dieser Anträge nicht gehört oder aufgehalten würden,

erlaube ich mir nach Anleitung der Geschäftsordnung Artikel 67 an eine hohe Kammer den Antrag zu stellen:

„für die Behandlung der verschiedenen, den Vollzug des „Forstgesetzes betreffenden, und der damit zusammenhängenden Anträge einen eigenen, aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen."

Meine Herren! Nach der Geschäftsordnung hat jedes Mitglied das Recht, für jeden Gegenstand die Niedersetzung eines besonderen Ausschusses zu verlangen. Der Antrag ist so gestellt, wie es die Geschäftsordnung verlangt. Allein er bedarf, um weitere Berücksichtigung zu finden, der Unterstützung von 15 Mitgliedern. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Eine genügende Anzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und es wird über denselben nach Anleitung der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung Beschluß gefaßt werden.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Sekretär des V. Ausschusses fortzufahren.

Mandel (als Referent des V. Ausschusses): Von den drei Anträgen der Studienlehrer an den Lateinschulen von Memmingen, Nördlingen und Dinkelsbühl geht der von Nördlingen wörtlich dahin:

„Hohe Kammer der Abgeordneten möge auf verfassungsmäßigem Wege die Bitte an Seine Majestät den „König gelangen lassen, daß von den isolirten Lateinschulen des Königreichs diejenigen, deren Bestehen durch „ein wirkliches Unterrichtsbedürfniß, nicht blos durch lokale Interessen bedingt ist, als Staatsanstalten ausgeschieden und die Studienlehrer an denselben in ihren „Dienstesverhältnissen mit den Studienlehrern an den „mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen völlig gleich „gestellt werden."

Fast ebenso lautet der Antrag von Memmingen und Dinkelsbühl, nur mit dem Beisatze noch, daß hiefür eventuell die genügenden Geldmittel aus der Staatskassa bewilligt werden möchten.

Diese drei Anträge stützen sich vorzugsweise auf einen bereits im Jahre 1850 gefaßten Gesammtbeschluß beider Kammern, der denselben Gegenstand behandelt, und dessen Intention dahin gerichtet war, die Dotation derjenigen Lateinschulen, welche in Folge der Ausscheidung sich als solche erweisen würden, die nicht blos durch lokale, sondern durch allgemeine Interessen bedingt sind, auf die Staatskassa zu übernehmen.

Da diese drei Anträge jedenfalls die Bewilligung von Staatsmitteln involviren, so erscheint auch die Kompetenz dieses hohen Hauses begründet zu sein, und deßhalb hat auch Ihr V. Ausschuß diese Anträge für zulässig erachtet und proponirt ihnen: dieselben dem treffenden Ausschuß zu überweisen.

II. Präsident: Die Antragsteller sind die Herren Abgeordneten Dr. Völk und Schober. Ich gebe das Wort zuerst Herrn Dr. Völk, wenn er den Antrag kurz motiviren will.

Dr. Völk: Es wird nicht nothwendig sein.

II. Präsident: Herr Abgeordnete Schober ist entschuldigt.

Der königliche Ministerialkommissär **Pracher**: Meine Herren! Die Staatsregierung muß gegen die Kompetenz der hohen Kammer, in dieser Sache in Berathung zu treten, sich aussprechen. Dem Titl. VII der Verfassungsurkunde, welche vom Herrn Referenten angeführt worden ist, ist bei Vorlage des Budgets entsprochen worden. Im Budget sind alle jene Positionen eingestellt worden, welche für öffentlichen Unterricht und Erziehung nothwendig erachtet worden sind. Ich glaube, daß bei der Begründung der Kompetenz der Kammer Artikel 8 des Ausscheidungsgesetzes nicht hinreichend berücksichtigt wurde.

Im Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 heißt es in Artikel 8:

„Die ganze ordentliche Kreisschuldotation, wie solche „durch das Budget von 1843 festgesetzt ist, und die „allenfalls künftig noch durch das Budget zu gewährende „Erhöhung der Dotation wird nach Abzug der auf den „Etats der Lyceen, Gymnasien und der damit verbundenen Lateinschulen, dann der die Schullehrerseminarien „nach dem Etat von $18^{34}/_{35}$ treffenden Summen den „deutschen und isolirten lateinischen Schulen überwiesen „und die Vertheilung unter den einzelnen Anstalten dieser Art mit Zustimmung der Landräthe vorgenommen."

Die Staatsfonds sind zunächst dazu bestimmt, um die vollständigen Anstalten, die Gymnasien, welche mit Lateinschulen verbunden sind, die Lyceen und Schullehrerseminarien zu dotiren.

Was noch übrig bleibt hievon, ist nach diesem Artikel den isolirten Lateinschulen und deutschen Schulen überwiesen und die Vertheilung dieser Fonds wird mit Zustimmung der Landräthe vollzogen. Die isolirten Lateinschulen haben zunächst nur einen partikularen und lokalen Unterrichtszweck zu erfüllen, von einem absoluten Unterrichtsbedürfnisse wird bei den meisten, wahrscheinlich bei Allen, nicht die Rede seyn. Diesen Anstalten ist hiedurch schon ihre eigenthümliche Stellung angewiesen. Sie werden zunächst aus Lokalfonds dotirt.

Reichen diese Lokalfonds nicht zu, dann sind es die Landräthe, welche Mittel zur Verfügung zu stellen haben, um den Ausfall zu decken.

Es sind also immer die Landräthe diejenige Korporation, welche dafür zu sorgen hat, daß die isolirten Lateinschulen erhalten werden. Ich glaube nicht, daß die hohe Kammer ihre Kompetenz im Hinblicke auf Artikel 8 ausrecht wird erhalten können. Wie gesagt, dem Titel VII. der Verfassungsurkunde ist schon durch die Vorlage des Budgets und durch die in denselben enthaltenen Positionen, die als nothwendig erachtet wurden, um das Unterrichtswesen im Allgemeinen zu dotiren, entsprochen worden. Im Jahre 1850 hat allerdings eine Besprechung dieses Gegenstandes stattgefunden und ist deßhalb ein Gesammtbeschluß an die Krone gebracht worden, und dieser Wunsch ist dann im Landtagsabschied berücksichtigt worden. Auf die formelle Frage ist, glaube ich, dortmals nicht aufmerksam gemacht worden, und ich glaube, wenn diese formelle Frage hervorgehoben worden wäre, daß auf den Gegenstand nicht weiter eingegangen worden seyn würde. Sodiel erlaubte ich mir rücksichtlich der Kompetenzfrage zu bemerken.

II. Präsident: Meine Herren! Wie Sie soeben vernommen, wird von der königlichen Staatsregierung die Kompetenz der Kammer beanstandet. Für den Fall der Beanstandung der Kompetenz schreibt ein Beschluß vom 26. Jänner 1856 eine getrennte Diskussion, nämlich zuerst über die Frage der Kompetenz und eventuell über die Frage der Verweisung an den Ausschuß vor. Es ist zwar dort nur davon die Rede, wenn vom Ausschuß- oder einem Kammermitgliede die Kompetenz beanstandet wird, allein ich glaube, daß nach der Natur der Sache das Nämliche auch dann stattfinden muß, wenn die königliche Staatsregierung die Kompetenz beanstandet. Es muß also vorerst eine Diskussion darüber stattfinden, ob die Kammer ihre Kompetenz in dieser Sache in Anspruch nimmt.

Wenn gegen diese geschäftliche Behandlung eine Erinnerung nicht gemacht wird, so gebe ich das Wort dem Herrn Referenten.

Mandel (als Referent des V. Ausschusses): Gegen die Bemerkungen des Herrn Ministerialkommissärs habe ich Folgendes zu erinnern.

Ich bin der festen Ansicht, daß nicht nur auf einem

Budgetlandtag, sondern auf jedem anderen Landtage die einzelnen Positionen des Budgets verändert werden können, namentlich durch Bewilligung von Mitteln zur Erhöhung einzelner Ansätze. Wenn dieß der Fall ist, so dürfte der Umstand, daß das Budget bereits dem vorigen Landtage vorgelegt wurde, der Kompetenz dieses hohen Hauses für den gegenwärtigen Fall keinen Eintrag thun. Ebenso ist durch Artikel 8 des Ausscheidungsgesetzes kaum die Inkompetenz des hohen Hauses zu motiviren; denn gerade der Artikel 8 erwähnt ausdrücklich, daß allenfalls künftig noch eine durch das Budget zu gewährende Erhöhung der Kreisdotation eintreten kann und wenn also eine Erhöhung der Kreisdotation aus Staatsmitteln eintritt, so ist jedenfalls die Mitwirkung der hohen Kammer erforderlich, und ist diese erforderlich, so ist auch die Kompetenz des hohen Hauses begründet. — Die Frage zu untersuchen, ob die Lateinschulen in der beantragten Weise ausgeschieden werden sollen oder können, ist nicht Aufgabe des V., sondern des betreffenden Ausschusses. Ich kann daher nur wiederholt die Proposition des V. Ausschusses empfehlen.

Dr. Ruland: Meine Herren, ich muß mich wirklich sehr wundern, wie auf einmal die Kompetenz der Kammer hier in Zweifel gezogen werden kann! Ich habe im Jahre 1850 eben diesen Gegenstand als Referent bearbeitet und der Kammer Vortrag erstattet und zwar waren damals nach der alten Geschäftsordnung vorher zwei Ausschüsse combinirt, der II. und III. Es war das Ministerium damals vollständig vertreten und es ist Niemand von dem Ministerium eingefallen, die Kompetenz der Kammer hier in Zweifel zu ziehen! Es wäre diese Inzweifelziehung um so merkwürdiger, als hiedurch der Kammer eine große Befugniß abgeschnitten würde, welche sie wenigstens früher und seit 1849/50 stets gehabt hat. Ich erinnere Sie an die Anträge, die die Kammer bezüglich der verschiedenen Funktionen bezüglich des Kanzleipersonals u. s. f. an die Staatsregierung gestellt hat!

Die Regierung hat damals im Jahre 1850 keinen, nicht den mindesten Anstand erhoben! Sie ist den Wünschen der Kammer auf das Bestimmteste und Freundlichste entgegengekommen! Die vorliegende Sache betreffend, so müssen Sie, meine Herren, wissen, was die Lehrer der Lateinschulen wollen. Sie wollen eine Verbesserung aus dem Staatsfonde. Das ist der eigentliche Kern der Sache! Es handelt sich also lediglich um eine Geldfrage, um eine Budgetfrage, worüber die Kammer jedenfalls zu entscheiden hat. Es tritt aber auch sofort hier lediglich und allein der §. 19. Titel VII. der Verfassung in Wirksamkeit, welche sagt:

„die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle „zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem „Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der „geeigneten Form vorzubringen."

Wenn also die Kammer den Wunsch hegt, daß von dem Gelde des Landes für diesen Theil der Lehrer ein Theil verwendet wird, so liegt das offenbar in ihrer Kompetenz und ich muß die Kammer sehr ersuchen, hier nicht zurückzutreten und sich nicht eine Befugniß abschneiden zu lassen, durch deren Wegnahme sie wirklich viel verlieren würde. — Ich für meine Person, gestützt auf die Vorgänge der früheren Verhandlungen würde also nur sehr bedauern, wenn Sie auf einmal um 20 Meilen zurücktreten wollten von dem Standpunkte, den Sie im Jahre 1850 eingenommen haben! —

Der k. Staatsminister v. **Zwehl:** Meine Herren, ich will nur bemerken, daß die Regierung die Kompetenz der Kammer nicht bestreitet, wenn die Frage der Dotation der isolirten Lateinschulen besprochen werden soll.

Die Regierung bestreitet jedoch die Kompetenz der Kammer, über die Einrichtung der isolirten Lateinschulen und über die Regulirung der Besoldung der Lehrer an diesen Schulen einen Beschluß zu fassen, weil die Regierung bei Würdigung und Entscheidung dieser Frage an eine Mitwirkung der Kammern verfassungsgemäß nicht gebunden ist.

II. Präsident: Da Niemand mehr das Wort verlangt hat, kann ich zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche deßhalb diejenigen Herren, welche die Kompetenz der Kammer in dieser Frage anerkennen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Kammer hat sich über die Kompetenz ausgesprochen, und es ist nun überzugehen zu der weitern Frage, ob die Anträge an den betreffenden Ausschuß zur näheren Prüfung und Würdigung zu verweisen seien. Auch darüber kann eine Diskussion stattfinden, und es fragt sich, ob sich daran Jemand betheiligen will.

(Pause.)

Es scheint dieß nicht der Fall, und ich stelle deßhalb die Frage, ob die Kammer will, daß die Anträge zur näheren Prüfung und Würdigung an den Ausschuß überwiesen werden sollen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Frage ist bejaht.

Wandel, (als Referent des V. Ausschusses): Der Herr Abgeordnete Ley und 16 Genossen führen in einem wohl motivirten Antrage aus, wie durch den Fortschritt der Industrie die Holzpreise immer mehr steigen und das Holz überhaupt für die Zukunft mehr Nutz- als Brennmaterial zu werden scheint. Es sei deßhalb geboten, nach anderem Brennmateriale zu schürfen. Es sei sehr zeitgemäß, Kohlenlager aufzusuchen. Da aber die Aufsuchung derselben mit großen Kosten verknüpft sei und andererseits solche Unternehmungen auch nicht immer mit günstigem Erfolge gesichert werden, so würden sich Privaten nur schwer zu derartigen Unternehmen herbeilassen. Deßhalb geht der Antrag dahin:

„1) in jedem der drei Jahre $18^3/_{59}$, $18^5/_{60}$ und $18^6/_{61}$ „eine Summe bis zum Belaufe von 100,000 fl. aus „den Erübrigungen der VII. Finanzperiode zur Auf„suchung von Kohlenlagern in Bayern zu verwenden, und

„2) bei dem Budget der VIII. Finanzperiode geeignete Für„sorge zur Fortsetzung dieser Nachgrabungen zu treffen."

Der V. Ausschuß empfiehlt diesen Antrag zur nähern Würdigung, nachdem derselbe offenbar als zulässig und auch in materieller Hinsicht wichtig erscheint.

Ich gebe das Wort dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Ley zur kurzen Motivirung seines Antrages.

Ley: Ich glaube bei der kurzen Auseinandersetzung, die durch den verehrten Referenten des Ausschusses gegeben worden ist, einer weiteren Begründung des Antrags überhoben zu seyn. Ich möchte aber bei der Wichtigkeit der Sache die Gelegenheit benützen, der ganzen Versammlung die Sache warm zu empfehlen und mir vorbehalten, die näheren Data über diese Verhältnisse bei der speciellen Diskussion, die seiner Zeit erfolgen wird, vorlegen zu dürfen.

II. Präsident: Ich frage die hohe Kammer, ob sie diesen Antrag dem Ausschusse zur Prüfung und Würdigung überweisen will. Wer das will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Anträge werden dem Ausschusse zugewiesen werden.

Wandel (als Referent des V. Ausschusses): Nach dem Gemeindeumlagengesetz vom Jahre 1819 können in denjenigen Gemeinden, wo dieses durch das Herkommen festgesetzt ist, auch die Miethbewohner und Innleute außer den wirklichen Gemeindegliedern zu Gemeindeumlagen angezogen werden. Ferner bestimmt dieses Gesetz, daß für diese Kategorien von Gemeindeangehörigen als Konkurrenzmaaßstab das Familien-Schutzgeld dienen soll. Dieses Familienschutzgeld ist nun aber

seit dem Erscheinen der Gesetze über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer aufgehoben. Der gesetzliche Maßstab, die Miethleute und Inwleute zu den Gemeindeumlagen anzuziehen, ist hiemit faktisch aufgehoben worden; es geht daher ein Antrag der Stadtgemeinde Ochsenfurt (Nro. 4 des Sitzungsprotokolles) dahin, daß anstatt des Familienschutzgeldes nunmehr die Einkommen- und Kapitalrentensteuer als der gesetzliche Maßstab zu gedachtem Zwecke aufgestellt werde. Es handelt sich hier um Ergänzung eines Gesetzes, und es kann daher die Kompetenz des hohen Hauses nicht beanstandet werden. Der V. Ausschuß schlägt Ihnen daher vor, diesen Antrag dem betreffenden Ausschusse zu überweisen.

II. **Präsident:** Ich gebe dem Herrn Antragsteller, Abgeordneten Grimm, das Wort zur Motivirung seines Antrags.

Grimm: Meine Herren! In der Stadtgemeinde Ochsenfurt, wie in vielen andern Gemeinden Unterfrankens, vielleicht des ganzen Königreichs, werden Umlagen erhoben, um die Gemeindebedürfnisse zu decken. In frühern Zeiten haben hieran nicht nur die Grundbesitzer und die Gewerbetreibenden Theil genommen, sondern auch die Mieths- und Inwleute. Es haben ferner Theil genommen diejenigen, welche sich in der Gemeinde auf Rentenbesitz ansässig gemacht haben, sowie auch diejenigen, welche ein Gemeindeamt bekleidet haben. In neuerer Zeit ist nun die Kuratelbehörde bei dergleichen Fragen von dem Standpunkte ausgegangen, es seien die Gemeindeumlagen einzig und allein von den Grund- und Hausbesitzern und von den Gewerbetreibenden zu decken, während diejenigen, die Gemeindeämter bekleidet, oder sonst Renten besessen haben und ansässig waren, nichts beizutragen haben. Solche Fragen kamen in neuerer Zeit in Unterfranken besonders deßhalb häufig vor, weil durch das Ablösungsgesetz mitunter Stiftungen, Gemeinden u. dgl. ihre Renten außerordentlich gekürzt sahen, und angewiesen worden sind, das abgeschwendete Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu refundiren, und es hat sich dann hiebei gefragt, wer hat denn eigentlich zu refundiren? wer hat beizutragen? — alle oder nur diejenigen, welche Gründe und Häuser besitzen oder Gewerbe betreiben? Darauf bezieht sich diese Frage, welche die Gemeinde Ochsenfurt angeregt hat, sie ist sehr wichtig, ich lege sie Ihnen daher besonders ans Herz, und bitte Sie, eine baldige Entscheidung herbeizuführen, weil die Interessen der Gemeinden dabei sehr in Frage kommen.

II. **Präsident:** Ich frage die hohe Kammer, ob sie auch diesen Gegenstand einem Ausschusse zur Prüfungswürdigung überweisen will. Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Es wird also auch dieser Gegenstand an den betreffenden Ausschuß gehen. Ich bitte den Herrn Sekretär des V. Ausschusses fortzufahren.

Mandel (als Referent des V. Ausschusses): Ein Antrag des Herrn Dr. Völk (Nro. V. des Sitzungsprotokolles) beabsichtigt die Aufhebung des Gesetzes über die Gutszertrümmerung. In den Motiven ist ausgeführt, wie das Gesetz nicht nur nicht seinen Zweck, nämlich: Beseitigung des Mißbrauchs bei Güterveräußerungen, erfülle, sondern im Gegentheil eine sehr große Erschwerung der Veräußerung von Grundstücken zu ganz vernünftigen Zwecken bewirke, und daß namentlich die Auslegung und Fassung des Begriffes, was Güterkomplex sei, zu den größten Härten und Inkonvenienzen geführt habe. Herr Antragsteller glaubt diesem Uebelstande nur durch gänzliche Aufhebung des Gesetzes begegnen zu können. Auch bezüglich dieses Antrages schlägt Ihnen der V. Ausschuß vor, solchen dem betreffenden Ausschusse zuzuweisen.

II. **Präsident:** Ich gebe dem Herrn Antragsteller das Wort zur kurzen Motivirung seines Antrags.

Dr. **Völk:** Ich verzichte.

II. **Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag dem betreffenden Ausschusse zur Prüfung und Würdigung zuweisen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er wird an den Ausschuß gehen. Der Herr Sekretär wird die Güte haben, fortzufahren.

Mandel (als Referent des V. Ausschusses): Ein weiterer Antrag des Herrn Dr. Völk will einige Bestimmungen des Targesetzes abgeändert wissen. Nach dem Targesetze und den Vollzugsvorschriften hiezu steht die Judikatur über Streitigkeiten wegen Tarpflichtigkeit den Finanzbehörden und Stellen zu. In den Motiven des Antrags ist ausgeführt, daß die Art und Weise, wie der Vollzug des Targesetzes gehandhabt wird, zu den größten Härten führe, daß die Fiskalität, wie es häufig vorkomme, schon das Glück Vieler und das Vermögen so Mancher gewaltig beeinträchtigt habe. Er will die Judikatur über die Tarpflicht den Gerichten übertragen wissen, damit dieselbe unbefangen künftighin vor sich gehe. Es handelt sich also hier um die Abänderung der Bestimmungen eines Gesetzes; die Kompetenz der Kammer ist sonach außer Zweifel, und der V. Ausschuß schlägt Ihnen daher vor, auch diesen Antrag dem betreffenden Ausschusse zur näheren Prüfung zu überweisen.

II. **Präsident:** Der Herr Antragsteller hat das Recht, seinen Antrag kurz zu motiviren.

Dr. **Völk:** Ich verzichte.

II. **Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß auch dieser Antrag dem Ausschusse zur Prüfung und Würdigung überwiesen werde, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Es wird auch dieser Antrag an den Ausschuß gehen.

Der Herr Sekretär beliebe fortzufahren.

Mandel (als Referent des V. Ausschusses): Die Herren Abgeordneten Rabl und Hamminger haben einen Antrag an die hohe Kammer gebracht, der dahin zielt, auf verfassungsmäßigem Wege die baupolizeilichen Vorschriften einer Revision zu unterstellen. Beide Herren Abgeordneten finden sich zu diesem Antrage veranlaßt, weil durch die neuerliche Handhabung der baupolizeilichen Bestimmungen, namentlich durch neuerliche Vorschriften die früheren maßgebenden Verordnungen alterirt seien, und weil eben durch diese neuerlichen Bestimmungen der sogenannte Gebirgsbausyst wesentlich beeinträchtigt werde. Eine ähnliche Beschwerde und Klage ist bereits von den Vertretern dreier Kreise an die höchste Stelle gerichtet worden; jedoch, wie aus den Landrathsabschieden zu ersehen, ohne günstigen Erfolg.

Die Herren Abgeordneten bringen daher denselben Wunsch und dieselbe Bitte an die hohe Kammer. Jedenfalls ist die Kompetenz des hohen Hauses begründet, da es sich um den Vollzug von Verordnungen handelt, welche tief in das Privateigenthum eingreifen, und der V. Ausschuß beantragt deßhalb, auch diesen Gegenstand dem betreffenden Ausschusse zu überweisen.

II. **Präsident:** Die Herren Antragsteller haben das Recht, ihren Antrag kurz zu motiviren. Ich weiß nicht, welcher derselben von diesem Rechte etwa Gebrauch machen will. Ich gebe deßhalb das Wort dem Herrn Rabl oder dem Herrn Hamminger.

Rabl: Meine Herren! Es dürfte ein etwas mißliches Unternehmen seyn, bezüglich der Polizeiangelegenheiten einen Antrag zu stellen; wir haben am Beginne dieser Woche Verhandlungen vernommen, welche nicht die akerangenehmsten waren; nichtsdestoweniger habe ich es unternommen, den Fortschritt der Polizei, vielmehr mehr die Schärfung der polizeilichen Maßnahmen etwas an's Licht zu bringen. Am Lichte, meine Herren, sind die Schärfungen längstens; denn diejenigen, die davon betroffen sind, sind hart betroffen; am allermeisten sind es diejenigen, welche weniger Vermögen haben, um sich

schöne Bauten aufzuführen, welche namentlich durch Brandunglück heimgesucht worden sind.

Allerdings bestimmt der Art. 45 des Brandversicherungsgesetzes, daß verordnungsmässig wieder aufgebaut werden müsse; nichtsdestoweniger kann ich rekurriren auf frühere Verordnungen, welche vom Jahre 1814, 1815, 1819 und 1837 bestehen, selbst zurückgehen kann ich auf eine allgemeine Feuerverordnung, erlassen von Seiner churfürstlichen Durchlaucht 1791 am 30. Mai, worin ausgedrückt ist, daß Bauunternehmer, wenn sie unvermögend sind, besser zu bauen, berücksichtigt werden sollen, worin ausdrücklich bestimmt ist, daß auf kleinere Märkte, Dörfer und Weiler die strengeren Vorschriften der Bauverordnung um so weniger auszudehnen seien, als solche weder im Wortlaute, noch im Geiste der dießfallsigen Verordnung ihre Begründung finden. Andere Verordnungen lauten ähnlich, namentlich diejenige vom Jahre 1819; um abzukürzen, will ich das Vorlesen unterlassen.

Man könnte, selbst ohne den §. 45 der Feuerversicherungsverordnung zu verletzen, Dispensation eintreten lassen, wo wirklich die Noth groß ist, wo wirklich das Unvermögen nicht gestattet, größere oder vollkommene, feste Gebäude herzustellen. Insbesondere haben sich drei Kreisvertretungen, drei Landräthe veranlaßt gefunden, hierüber schon ihre Beschwerden allerhöchsten Orts vorzulegen; wie der Herr Vorstand des V. Ausschusses gemeldet hat, sind diese Anträge nicht genehmigt, nicht begutachtet worden. Was anders blieb übrig, als den Weg noch einmal einzuschlagen, noch einmal anzuklopfen, und ich habe es gethan, eingedenk eines Wortes eines meiner Lehrer: so lange etwas zu sagen, bis es angeschlagen, anzuklopfen, bis die Thüre geöffnet worden ist.

Deßhalb, meine Herren, ersuche ich Sie, diesen Antrag, der wirklich dringlich ist, weil das Eigenthum, die Verwendung, die Benützung von Materialien von Häusern in Frage steht, einem Ausschusse zu überweisen.

II. Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß dieser Antrag einem Ausschusse zur Prüfung und Würdigung überwiesen werde, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Es geht auch dieser Antrag an den Ausschuß.

Mandel (als Referent des V. Ausschusses): Die Herren Abgeordneten Föckerer und Rabl finden die Art. 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 28. Juni 1852 „Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.“ sehr hart und empfindlich für jene Gemeinden, die an den Ufern reißender Flüsse liegen.

Jene Artikel legen nämlich, den Gemeinden die Pflicht auf, bei eintretender Wassergefahr zur Abwendung derselben augenblicklich Vorkehrungen zu treffen, sie verpflichten ferner die Gemeinden zu Damm- und Deichbauten, zum Schutz von Ortsstraßen und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen. In solchen Gemeinden, welche an reißenden Flüssen liegen, wiederholen sich nach den Motiven des Antrags solche Bauten sehr häufig und die Folge davon müßte sein, daß die Gemeinden verarmen. Um diesen Gemeinden ihre Verpflichtung zu erleichtern, beantragen die Herren Antragsteller einen Zusatz zu Art. 18 des erwähnten Gesetzes und zwar in der Weise, wie er unter Nro. 8 des Sitzungsprotokolles allegirt ist. Auch diesen Antrag proponirt der V. Ausschuß, wolle die hohe Kammer einem anderen Ausschuß zur näheren Würdigung überweisen.

II. Präsident: Ich gebe einem der Herren Antragsteller das Wort, den Antrag kurz zu motiviren.

Föckerer: Ich erlaube mir in wenigen Worten den Antrag meines Herrn Kollegen Rabl, der auch von mir unterzeichnet ist, zu empfehlen. Wir wollen nicht an dem Gesetze vom 28. Mai 1852, das den Gemeinden die Verpflichtung von Damm- und Uferbauten in vollem Umfange zuweist, rütteln; wir wollen nur den Gemeinden, die durch ihre örtliche Lage gemäß dieses Gesetzes besonders hart betroffen sind, einigermaßen unter die Arme gegriffen wissen, dahin geht unser Antrag, weil wir die volle Ueberzeugung in uns tragen, daß eine große Anzahl unserer Landsleute, welche an der Donau wohnen, dadurch doch eine merkliche Unterstützung finden dürften; weil wir die Ueberzeugung in uns tragen, daß ohne alle Beihülfe im Laufe der Zeit ganze Gemeinden ihrer Verarmung entgegen gehen dürften, darum haben wir den Antrag eingebracht und darum erlaube ich mir Ihnen die Unterstützung desselben dringendst zu empfehlen.

II. Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß dieser Antrag dem betr. Ausschusse überwiesen werde, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Es ist auch diese Frage bejaht.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 11¾ Uhr.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 11. bis 16. Februar 1859.

1/89. Antrag des Stadtmagistrats Ochsenfurt: „die Ergänzung des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hinsichtlich des aufgehobenen Familienschutzgeldes“ betr. Angeeignet von dem Abgeordneten Grimm.

2/90. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich der Nachweisungen pro $18^{58}/_{59}$ über die Spezialfonds, hier die Getreidmagazine“ betr.

3/91. Bitte der Waldbesitzer von Falsbrunn, k. Landgerichts Ebmann: „die Benützung ihrer Privatwaldungen“ betreffend.

4/92. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich des Staatsbauwesens“ betr.

5/93. Antrag der Abgeordneten Rabl und Hamminger: „Bauführung“ betr.

6/94. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß: „die Volkszählung“ betr.

7/95. Beschwerde des Fabrikanten Joseph Hörburger von Kaufbeuern wegen verfassungswidriger Verwendung der Mittel aus der von Kolln'schen Stiftung daselbst“ betr.

8/96. Vorstellung der Landgemeinden des k. Landgerichts Wegscheid: „die Abkürzung der Werktagsschulpflichtigkeit“ betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Rechenmacher.

9/97. Antrag des Abgeordneten Wiedenhofer und 48 Konsorten: „den Vollzug des Forstgesetzes vom 28. März 1852“ betr.

10/98. Bitte der Studienlehrer an der Lateinschule in Nördlingen: „die Verbesserung der Dienstesverhältnisse der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen“ betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Schobert.

11/99. Bitte der Waldbesitzer in Klosterbuchs, k. Landgerichts Burgebrach: „die Bewirthschaftung ihrer Waldungen“ betreffend.
Angeeignet von dem Abgeordneten Panzer.

12/100. Bitte der Gemeinde Hof, k. Landgerichts Burgebrach: „die Bewirthschaftung ihrer Waldungen“ betr.

13/101. Antrag der Abgeordneten Karl Föckerer und Joseph Rabl: „das Gesetz über Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen“ betr.

14/102. Bitte und Vorstellung der Gemeinde Siegenhofen, k. Landgerichts Auberg: „die Abgabe von Streu und Holz aus der Staatswaldung“ betr.

15/103. Bitte der Landgemeinde Bilshofen, k. Landgerichts Burglengenfeld: „die Abgabe von Streu und Holz aus der Staatswaldung“ betr.

16/104. Bitte des Forstrechtsbesitzers Sebastian Hummel u. Kons. von Harschhof, k. Landgerichts Burglengenfeld: „Streu- und Holzbezüge“ betr.

17/105. Schreiben des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „die Portofreiheit der Sendungen der Kammer der Abgeordneten“ betr.

18/106. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich der k. Porzellan-Manufaktur Nymphenburg und der k. Glasmalereianstalt“ betr.

19/107. Bitte der Lokomotivführer des Oberpost- und Bahnamtes Bamberg: „Stabilitätsgewährung und Aufbesserung ihres Gehaltes“ betr.

20/108. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten, in specie die Nürnberger Bank“ betr.

21/109. Bitte der Gemeinden des k. Landgerichts Pfarrkirchen: die Abkürzung der Werktagsschulpflicht auf 6 Jahre“ betreffend.

22/110. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß, die Nachweisungen pro $18^{54}/_{56}$“ betr.

23/111. Bitte der Schulgemeinde Elisabethszell, k. Landgerichts Mitterfels: „die Abkürzung der Werktagsschulpflicht“ betreffend.

24/112. Bitte des Bohrvereins zu Bayreuth: „Unterstützung des begonnenen Bohrversuchs auf Steinkohlen aus Staatsmitteln“ betr.
Angeeignet von dem II. Kammersekretäre Käfferlein und Abgeordneten Wagner Th.

25/113. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten bezüglich der Nachweisungen pro $18^{55}/_{56}$“ betreffend.

26/114. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen desselben Betreffs pro $18^{54}/_{55}$ und $18^{55}/_{56}$ betr.

27/115. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen desselben Betreffs pro $18^{55}/_{57}$.

28/116. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten bezüglich der Nachweisungen pro $18^{55}/_{56}$“ betreffend.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Siebente öffentliche Sitzung.

Nro. 7. München, den 23. Februar 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 130 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die k. Staatsminister: Ministerpräsident Freiherr Dr. von der Pfordten, Dr. von Ringelmann. Der k. Staatsrath Dr. von Fischer. Die k. Ministerial-Kommissäre: Dr. Vogt, Dr von Wanner, Diepolder.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der VI. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Anzeige des Referenten im II. Ausschuß über die Nachweisungen in Betreff der Verwendung der Staatseinnahmen für die Staatsschuld, und den Stand der Staatsschuldentilgungskassa in den Verwaltungsjahren 18⁵⁷/₅₈ und 18⁵⁸/₅₉. 4) Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Abgeordneten Wiedenhofer auf Bildung und Wahl eines besonderen Ausschusses für die Behandlung der den Vollzug des Forstgesetzes ꝛc. ꝛc. betreffenden Anträge. 5) Berathung und Beschlußfassung über die von der k. Staatsregierung gemachten Mittheilungen in Betreff der Zoll- und Handelsverhältnisse. 6) Vortrag des V. Ausschusses über gepräfte Anträge der Abgeordneten, und Beschlußfassung über deren Zulässigkeit.

I. Präsident Graf von **Hegnenberg-Dux:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung.

Der Herr Sekretär wird das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen die Güte haben.

(Der II. Herr Sekretär verliest dasselbe.)

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn Niemand gegen den Inhalt desselben reklamirt. Ich beehre mich aus der Reihe der Einläufe Ihnen einige Gegenstände zur Anzeige zu bringen. Das Comité des Juristenballes richtet folgendes Schreiben an die Kammer der Abgeordneten:

„Hohes Präsidium der Kammer der Abgeordneten!

„Das unterfertigte Comité beehrt sich, die geehrten „Mitglieder der hohen Kammer der Abgeordneten zu dem „am Sonnabend den 26. l. M. im Ldl. Odeonssaale statt„findenden Juristenfestballe ergebenst einzuladen und bittet, „das Verzeichniß der theilnehmenden Herren behufs Aus„stellung der Eintrittskarten bald gefälligst in das Co„mitélokal (Café Ries) gelangen lassen zu wollen.

„Mit ausgezeichneter Hochachtung

„München den 20. Februar 1859.

„Eines hohen Präsidiums

„ergebenstes

„Comité des Juristenballes.

„Im Auftrage desselben

„Heinleth. Popp. Seuffert."

Ich lade diejenigen Herren, welche dieser Aufforderung Folge geben wollen, ein, ihre Namen im Präsidialbureau anzugeben, damit durch dessen Vermittlung die Karten erhoben werden können.

Nach dem Art. 53 Abs. 9 der Geschäftsordnung sind aus den Einläufen die Nummern 112 und 63 an die bereits für dergleichen Gegenstände bestellten Ausschüsse übergeben worden. Die erste Nummer betrifft die Bitte des Bohrvereins zu Bayreuth: Unterstützung des begonnenen Bohrversuches auf Steinkohlen aus Staatsmitteln. Die zweite betrifft die Vorstellung und Bitte des Subrektorats und der Studienlehrer in Rothenburg an der Tauber: die Gleichstellung mit den Studienlehrern an den mit Gymnasien verbundenen Lateinschulen dete. Der III. Ausschuß hat über den Antrag der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen den Herrn Abgeordneten Dr. Ruland zum Referenten ernannt.

Der Antrag der Herren Abgeordneten Rabl und Hamminger, Baufährung betreffend, wurde dem Abgeordneten Herrn Wiedenhofer zur Bearbeitung übergeben. Der Herr Abgeordnete Dr. Pözl übernahm den Antrag der Herren Abgeordneten Föderer und Rabl, Uferschutzbau betreffend, und der Herr Abgeordnete v. Steinsdorf ist Referent über den Antrag des Stadtmagistrats Ochsenfurt: die Ergänzung des Gemeindeumlagegesetzes vom 22. Juli 1819 hinsichtlich des aufgehobenen Familienschutzgeldes betreffend.

Ich ersuche den Herrn Referenten des II. Ausschusses der hohen Kammer von einer im Ausschusse vollendeten Arbeit Kenntniß zu geben.

Freiherr von **Pfetten:** Ich beehre mich, der hohen Kammer Anzeige zu machen, daß der Vortrag über die Verwendung der Staatseinnahmen für die Staatsschuld und den Stand der Staatsschuldentilgungskassa schon vergangenen Freitag im Ausschusse erstattet und darüber Beschluß gefaßt worden ist. Derselbe befindet sich, soviel ich weiß, bereits in Ihren Händen.

I. Präsident: In der letzten Sitzung hat der Herr Abgeordnete Wiedenhofer den Antrag gestellt, für Behandlung der verschiedenen Anträge, den Vollzug des Forstgesetzes betreffend, und für die damit zusammenhängenden Anträge einen besondern, aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu wählen. Der Antrag wurde genügend unterstützt, und wir haben heute über denselben in Diskussion zu treten. Ich eröffne die Diskussion.

(Niemand erhebt sich.)

Wenn Niemand das Wort begehrt, so stelle ich die Frage, ob die hohe Kammer dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wiedenhofer willfahren will, ob sie nämlich einen Ausschuß zu dem angeführten Gegenstande wählen will. Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Frage ist bejaht, und ich beantrage nun, daß, indem auf die Zeit, welche den Ausschüssen knapp zugemessen ist, Bedacht genommen wird, wir bei der voraussichtlichen kurzen Dauer der heutigen Sitzung, sofort nach ihrem Schlusse zur Vornahme dieser Wahl schreiten. Meine Herren! Der nächste

Gegenstand betrifft die von der königlichen Staatsregierung gemachten Mittheilungen im Betreffe der Zoll- und Handels-Verhältnisse. Die bisherigen Arbeiten, welche veröffentlicht sind, betreffen Gegenstände der verschiedensten Art, so daß es nothwendig seyn wird, wenigstens die Diskussion über jeden einzeln vorzunehmen. Der erste Gegenstand ist der Vertrag vom 26. Januar 1856, der zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossen worden ist. Ich gebe dem Herrn Referenten das Wort, wenn er einige einleitende Bemerkungen voranschicken will.

Neuffer (Referent): Der Vertrag, welchen die Staaten des Zollvereins mit der freien Stadt Bremen abgeschlossen haben, und der Ihrer nachträglichen Berathung und Beschlußfassung unterliegt, ist der erste, den der Zollverein mit einer freien Handelsstadt vereinbart hat. Er ist, wenn er auch nicht einen vollständigen Anschluß an Bremen herbeiführt, doch höchst erfreulich, und hat wohl in späteren Jahren den Anschluß von der noch bedeutenderen Handelsstadt Hamburg zur Folge. Ich empfehle Ihnen den Antrag zur Annahme, und erlaube mir nur noch die Bemerkung, daß über die Fassung des Antrages selbst zwischen dem Ministerium des Aeußern und dem Ausschusse eine kleine Differenz besteht. Wenn indessen beide Theile auf ihrem Standpunkte stehen bleiben, so wird dieß jedoch von keiner weitern Bedeutung seyn.

I. **Präsident:** Meine Herren! Die Diskussion über den Gegenstand ist eröffnet, und ich bemerke, daß der Ausschuß den Antrag gestellt hat:

„Es sei dem zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrag vom 26. Jänner 1856 nachträglich die Zustimmung zu ertheilen."

Wenn Niemand zu diskutiren begehrt, so frage ich die hohe Kammer, ob sie Ihre Zustimmung geben will. Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand betrifft den zwischen den Zoll-Vereinsstaaten und der Republik Mexiko abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag. Ich eröffne die Diskussion, und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Neuffer (Referent): Meine Herren! Dieser Vertrag wird zunächst für Bayern von keinem besondern Nutzen seyn; immerhin ist er aber erfreulich schon darum, weil unser Zollverein dadurch an Bedeutung gewinnt und zum Ruhme unseres Vaterlandes, indem er Kunde von seiner Wirksamkeit in die entferntesten Länder bringt, beiträgt.

I. **Präsident:** Niemand verlangt das Wort. Ich frage also die hohe Kammer, ob Sie dem Antrage Ihres Ausschusses entsprechend, beschließen will:

„Es sei der zwischen den deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Mexiko unterm 10. Juli 1855 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag nicht zu beanstanden."

Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Der dritte Gegenstand betrifft die Abänderungen des Vereinszolltarifes und die Suspension des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate.

Neuffer (Referent): Der Vertrag über den Zoll-Tarif ist seit dem 1. Jänner 1854 in Wirksamkeit und wohl Allen bekannt. Ich habe darüber keine besondere Bemerkung zu machen, um so weniger, weil auf das Zollwesen überhaupt bei den Nachweisungen über die Zollgefälle abermals zurückgegriffen werden wird.

I. **Präsident:** Ihr Ausschuß beantragt, nachträglich die Zustimmung zu ertheilen.

Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Lang das Wort.

Lang: Meine Herren! Eine Stelle im Ausschußreferat verbandelt im Vorübergehen einen Gegenstand, der mich veranlaßt, darüber einige kurze Bemerkungen zu machen. Es ist darüber schon mehrfach in der hohen Kammer gesprochen worden und ich selbst war in der Lage, Ihnen im Jahre 1854/55 diesen Gegenstand näher zu erörtern. Er betrifft nämlich die Ausgleichungsabgabe von Weinen, welche von uns, nämlich den süddeutschen Staaten, nach Preußen und den nördlichen Zollvereinsstaaten ausgeführt werden. Fürchten Sie nicht, daß ich tiefer in den Gegenstand eingehe, weil die Verhältnisse in dieser Beziehung Ihnen Allen durch das königl. Staatsministerium des Handels bekannt sind. Ich weiß, daß uns Verträge entgegen stehen, welche diese Ausgleichungsabgabe statuiren, aber sie ist so ungerecht, und beruht auf einer so unbilligen Basis, daß die Regierungen des Zollvereins, wie ich glaube, dem Andringen unserer Staatsregierung auf die Dauer nicht werden widerstehen können. Es ist dieß eine Abgabe für Ausgleichung der Mostteuer in Preußen, allein auch auf dieser Basis ruhend wird sie in einer Weise erhoben, welche allen Anforderungen der Billigkeit nicht entspricht; sie ist dagegen völlig ungerecht gegenüber allen Zollvereinsländern, in denen kein Wein erzeugt wird, wie in Mecklenburg, Braunschweig und Oldenburg, welches erst später eingetreten ist. — Meine Absicht ist daher nur, der Staatsregierung diese Frage nochmals anheimzugeben, damit diese Last, welche ich für durchaus ungerechtfertigt halte, endlich aus den Zollvereinsverträgen verschwinde.

I. **Präsident:** Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, schließe ich die Diskussion.

Der k. Staatsminister Freiherr von der **Pfordten:** Meine Herren! Ich kann in dieser Beziehung auf dasjenige zurückverweisen, was schon früher vom Ministertische aus erwähnt worden ist und schon so oft berührt wurde. Bekanntlich erfordern Abänderungen dieser Bestimmungen des Zollvereins die Einstimmigkeit sämmtlicher zum Zollverein verbundenen Staaten. Diese Einstimmigkeit hat bisher nie erreicht werden können. Die bayerische Regierung hat aber bei jeder Gelegenheit die Aufhebung dieser Uebergangsabgabe beantragt, und wird dieß auch ferner thun und dieß nach Kräften unterstützen. Eine gründliche Entscheidung und Erörterung wird allerdings erst dann möglich seyn, wenn die Periode des Zollvereins abgelaufen ist und es sich um die Verhandlung der Bedingungen über Erneuerung und Fortsetzung desselben fragen wird.

I. **Präsident:** Ich frage, ob die Kammer damit einverstanden ist, daß dem Antrage des Ausschusses gemäß der Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlfabrikate und der Abänderung des Zollvereinstarifs vom 1. Januar 1854 die nachträgliche Zustimmung ertheilt werde. Wer damit einverstanden ist, wolle sich erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand betrifft die Ausdehnung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sizilien.

Ich gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Neuffer (Referent): Ich habe über diesen Gegenstand nichts zu erinnern. Der Vertrag bringt eine Erleichterung; eine solche ist in allen Verhältnissen angenehm, also auch hier.

I. **Präsident:** Der Ausschuß beantragt nachträgliche Zustimmung. — Ich frage die hohe Kammer, ob sie hiemit einverstanden ist; wer es ist, den bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Der nächste Gegenstand ist das Verbot der Pferdeausfuhr aus dem Zollvereinslande. Der Ausschuß beantragt, es sei demselben die Zustimmung zu ertheilen.

Neuffer (Referent): Meine Herren! Das Pferdeausfuhrverbot vom 7. Jänner 1857 ist auf Grund der Verhältnisse, welche zu jener Zeit zwischen Preußen und der Schweiz unlieb eingetreten waren, erlassen worden. Ich will keine Parallele ziehen; aber daß unsere heutige Lage eine viel ernstere ist, als die damalige, diese Ansicht wird wohl vom ganzen Hause getheilt werden.

I. **Präsident:** Die Diskussion ist eröffnet.

Freiherr von **Lerchenfeld:** Meine Herren! Wenn ich heute das Wort ergreife, so werden Sie es wohl erklärlich finden, daß ich nicht so sehr von dem längst wiederaufgehobenen Pferdeausfuhrverbote zu sprechen beabsichtige, als daß ich vielmehr auf dasjenige wieder zurückkomme, was ich schon bei einer früheren Gelegenheit in einer Interpellation zur Sprache gebracht habe. Sie erinnern sich noch der Antwort, welche damals uns vom Ministertische ertheilt wurde, und von verschiedenen Seiten habe ich seitdem Versicherungen bekommen, man begriffe nicht, was ich eigentlich wolle; es finde ja nur die auch in Friedenszeiten gewöhnliche Pferdeausfuhr statt. Die Behörden wüßten nichts weiter, alle Berichte lauteten dahin.

Meine Herren! Bei Gelegenheit des Neuenburger Konflikts, der doch wahrlich nicht darnach angethan war, ganz Europa in Feuer und Flammen zu versetzen, hat man sofort für zweckmäßig gefunden, ein Pferdeausfuhrverbot zu erlassen. Ich habe dagegen nichts einzuwenden; allein, meine Herren, wenn man damals ein Pferdeausfuhrverbot erlassen hat, so muß ich denn doch bekennen, daß ich nicht begreife, wie man jetzt die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel im allerentferntesten bezweifeln kann. Man beruft sich darauf, daß eine Zollvereinsregierung allein nichts thun könne. Diese Aeußerung ist in Hannover gefallen, sie wird hier wiederholt und wird am Ende in jeder Kammer wiederholt werden; allein, wenn sämmtliche Regierungen, die diese Antwort geben, sich zusammenthun wollten, um einen Beschluß herbeizuführen, würde sich zeigen, daß sämmtliche Zollvereinsregierungen beisammen sind, und daß es bloß von ihnen abhängt, einen solchen Beschluß zu fassen. Daß die jetzige Lage einen solchen Beschluß dringend nothwendig macht, darüber kann doch kein Zweifel seyn, da jetzt der Friede nur noch an einem Haare hängt. Und wollen wir warten, bis alle brauchbaren Pferde aus dem Lande geführt und nur noch elende Mähren zurückgeblieben sind, welche den Leuten, die jetzt die höchsten Preise für irgend brauchbare Pferde zahlen, zu schlecht waren? Dann wünsche ich nur Glück, wenn es dazu kommt, unsere Armee zu mobilisiren, wenn wir für unsere Kavallerie und Artillerie Pferde haben wollen. Nachdem man sich aber darauf berufen hat, daß aus den Berichten der Behörden hervorgehe, daß nichts Außergewöhnliches wahrzunehmen sei, muß ich mir zuerst die Bemerkung erlauben, daß die Landgerichte in Wirklichkeit über eine solche Erscheinung sehr wenig zu berichten im Stande seyn werden. Die Leute, welche die Pferde aufkaufen und sich der Schlechtigkeit ihrer Handlungsweise vollkommen bewußt sind, treiben die Pferde weder durch die Kanzlei, noch vor der Kanzlei vorbei; sie wissen schon andere Wege zu nehmen. Bei den Zollbehörden ist es derselbe Fall. Die Pferdeausfuhr ist so leicht zu bewerkstelligen, die Zollstätte ist sehr leicht zu umgehen. Daß aber in diesem Geschäfte eine größere Thätigkeit stattfindet, darüber sind so viele Anhaltspunkte in allen öffentlichen Blättern zu finden, daß ich wahrlich nicht begreife, wie man dagegen seine Augen verschließen kann. Meine Herren! seit einer Reihe von Tagen erhalte ich beinahe jeden Tag Briefe, sehr häufig Zusendungen von Journalen, welche hierüber Berichte enthalten. Erlauben Sie mir, Ihnen nur ein Paar davon mitzutheilen.

Es schreibt mir Jemand aus Lindau:

„Gestern fand abermals eine Pferdeausfuhr über Lindau statt. Freilich heißt es, die Pferde seien für St. Gallen und Bern bestimmt und werden die Namen der Käufer auch genannt; aber wer kann es glauben. Die Aufkäufer versichern, daß an verschiedenen Punkten Bayerns Pferde gekauft seien, daß man aber jeden Augenblick ein Ausfuhrverbot fürchte, und daß sich deßhalb Niemand mit seiner Waare in Bewegung zu setzen wagt." Daß die Pferde sich doch in Bewegung setzen, darüber ein anderes Schreiben.

Es schreibt ein sehr ehrenwerther Mann aus Dillingen:

„Seit acht Tagen nämlich haben die Pferdehändler . . . (ich bin auch bereit die Namen zu lesen; wenn Sie sie hören wollen)

„aus . . . in Würtemberg über hier, Eisling und Mittistingen bis 300 der schönsten Kavalleriepferde in Koppeln von 20 bis 30 Stück durchgetrieben." —

Hier haben Sie eine Erläuterung zu dieser Sache:

„Frankfurt den 15. Februar.

„Die Möglichkeit eines kriegerischen Zusammenstoßes übt fortwährend auf die wirthschaftlichen Verhältnisse ihre Einwirkungen. Der Ankauf von Kriegsmaterial geht trotz aller Zurückhaltung der Presse seinen Gang. „Es ist vor Allem der Pferdehandel, der einen neuen Impuls erhalten hat im Norden, wie im Süden. In „Baden, wie in Hannover und preußisch Westphalen läßt „die französische Regierung Pferde aufkaufen, und neuerdings „Herr Minister von der Pfordten auf die Interpellation des Barons Lerchenfeld behauptet, daß die Ausfuhr von Pferden aus Norddeutschland ganz unbedeutend sei, und auch in Süddeutschland den regelmäßigen Verkehr nicht überschreite, so befindet er sich mit den eingehenden Privathandelsberichten in entschiedenem Widerspruche. Allerdings sind die Erwerbungen für die französische Armee numerisch nicht auffallend — geringe Pferde hat man auch jenseits der Vogesen genug — aber es werden gute Kavallerie-, Artillerie- und Offizierpferde in ungewöhnlicher Zahl eingekauft und mit großen Summen bezahlt, was freilich die Behörden weniger zu beobachten Lust und Gelegenheit haben, als die Geschäftsleute. Ueberhaupt ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Pferdehändler schon längst ein Ausfuhrverbot befürchten und daher ihre Ankäufe und Transporte in aller Stille bewirken, um statt des namhaften Gewinnes nicht in Schaden, oder gar Strafe zu kommen. Da unseren Heeren mit schlechten Pferden so wenig gedient ist, wie den Franzosen und Piemontesen, so wäre ein Ausfuhrverbot gewiß an der Zeit, und die paar tausend Louisd'or, die unsere Landwirthe jetzt an ihren Verkäufen gewinnen, können möglicherweise zu argem Verluste führen."

Hier ein weiterer Artikel aus Koblenz:

„Man hat hier täglich Gelegenheit, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, wie bedeutend die Pferdeausfuhr gegenwärtig nach Frankreich ist; denn mit jedem Tage bringen die Bahnzüge größere Koppeln von Pferden vom Niederrhein hieher, welche auf dem nächsten Wege von hier auf der rechten Rheinseite nach Frankfurt und

„von dort weder per Eisenbahn über Mannheim nach „Frankreich gehen. Es sind durchgehends schwere Artillerieſerde."

Aus Oberschwaben:

Hier ist ein längerer Aufsatz über die Stimmung. Weiter heißt es:

„Warum will man nicht sehen, daß die besten Pferde „für enorme Preise nach Frankreich über die Schweiz „gehen?"

und ein Artikel aus Stuttgart:

„Als Betrag zur Lösung der sonderbaren Kontroverse, „ob Frankreich bei uns Pferde auffaufe oder nicht, kann „ich mittheilen, daß in den letzten Tagen schon zum „zweiten Male in Kornwestheim und der Gegend eine „Anzahl Pferde von französischen Händlern, und zwar „je dreißig auf einmal zusammengekauft worden sind, so „wie daß für das Stück bis 36 Louisd'or gegeben wurde. „(In Würtemberg beträgt der höchste Remontepreis 30 „Louisd'or.) Angesichts solcher Thatsachen ist es gewiß „am Platze, immer und immer wieder zu erinnern, daß „ein Pferdeausfuhrverbot dringend geboten ist."

Vergleichen Sie dann die gestrige Nummer der allgemeinen Zeitung, da haben Sie fünf verschiedene Artikel, die alle von der Pferdeausfuhr nach Frankreich sprechen. Sie sind aus Luxemburg, Koblenz, Bern, St. Gallen, aus Frankreich selbst, von Aufkäufen von Pferden, die dort zu jedem Preise stattfinden.

Meine Herren! Jeder hat seinen Beruf und die Pflicht, das zu thun, was ihm obliegt. Ich glaube, die Aufgabe der Kammer ist es nicht und kann es auch nicht seyn, in solchen Fragen zu diplomatisiren. Ihre Aufgabe ist es, die öffentliche Meinung auszusprechen, und ihr einen Ausdruck zu verleihen.

Meine Herren! So, wie ich die Sache ansehe, ist der Krieg so ziemlich gewiß; wenn er noch vermeidbar ist, so ist er es nur dann, wenn ganz Deutschland energisch und entschieden erklärt, welche Parthei es im Falle des Ausbruches ergreifen wird, wenn es sich so ausspricht, daß der Feind auch nicht die entfernteste Aussicht auf einen günstigen Erfolg von diesem Kriege zu haben hoffen kann. Meine Herren! Wann dieser Krieg beginnen wird, wo er beginnen wird, das ist allerdings noch sehr ungewiß.

Ueber den Ausgang habe ich wenigstens gar keinen Zweifel. Meine Herren! Was auch kommen mag, die öffentliche Meinung Deutschlands wird sich in dieser Katastrophe als die sechste Großmacht zeigen, die ein sehr gewichtiges Wort zu sprechen hat, und die dieß Wort auch sprechen wird.

Ich verhehle mir gar nicht, daß gar manche Wechselfälle eintreten können, daß auch wir in den Fall kommen können, die Last dieses Krieges schwer zu empfinden; es ist dieß sogar nicht ganz unwahrscheinlich.

Allein, meine Herren, je länger dieser Krieg dauert, je blutiger er wird, desto sicherer, desto größer wird der Erfolg davon sein.

Deutschland wird um so stärker gegen Außen, um so einiger im Innern aus dieser Krisis hervorgehen.

Fata volentem ducunt, invitum trahunt.

Bei dieser Gelegenheit, meine Herren, wird die öffentliche Meinung Deutschlands dafür sorgen, daß Niemand aus dieser Bahn ausweiche.

Dießmal wird von Rheinbundsgelüsten keine Rede seyn, das wird gar nicht vorkommen, und wer darauf allenfalls rechnet, der wird sich sehr irren.

Der Krieg, meine Herren, mag blutig werden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß ihn Deutschland allein führen wird; — um so besser, dann werden wir auch allein den Frieden machen, und diesen Frieden wird Deutschland nicht eher machen, bis der Feind gedemüthigt und in die Unmöglichkeit versetzt ist, den Frieden von Deutschland und von Europa, fernet noch, wie es gerade für seine Plane taugt, zu stören, — bis es nicht mehr möglich seyn wird, die ganze Welt zu einem bewaffneten Frieden zu zwingen, der alle Länder in ganz kurzer Zeit noch mehr erschöpft, als der blutigste Krieg sie erschöpfen könnte. Meine Herren, man wird nicht fernet dulden, daß der Friede von Europa von der Laune Eines Mannes abhängig sei, den man, glaube ich, jetzt etwas richtiger beurtheilt, als zu der Zeit, als die Reaktion an allen Ecken und Enden noch ein paar Brosamen hoffte, die von der reich besetzten Tafel des großen Staatsstreiches auch auf sie fallen sollten.

Freyherr von **Rotenhan:** Was der Herr Abgeordnete von Lerchenfeld soeben gesagt hat, ist mir so aus dem Herzen gesprochen, und ich glaube, daß alle Anwesenden diese Gesinnung so theilen, daß ich im Interesse dieser wichtigen Sache wünschen möchte, daß wir auch Alle durch Aufstehen diesem unsere Zustimmung geben.

(Die ganze Kammer erhebt sich.)

I. **Präsident:** Der Wunsch des Abgeordneten Herrn von Rotenhan ist erfüllt.

Wenn Niemand mehr über diesen Gegenstand sprechen will, und wenn auch von Seite des Ministertisches nichts erwähnt werden will, so frage ich die hohe Kammer, ob sie dem Antrage ihres Ausschußes beistimmt, der dahin geht, dem unterm 7. Jäner 1857 erlassenen Verbote der Pferdeausfuhre nachträglich die Zustimmung zu ertheilen?

Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen, die nächste Vorlage betrifft den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollvereine und der Republik Uruguay.

Neuffer (Referent): Es ist dieß ein ähnlicher Vertrag, wie derjenige, welchen die Zollvereinsstaaten mit der Republik Mexiko abgeschlossen haben.

Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, mich hierüber zu verbreiten.

I. **Präsident:** Niemand begehrt das Wort. Ich frage daher die hohe Kammer, ob sie damit einverstanden ist, daß dieser Vertrag nicht zu berathen sei?

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Die Frage ist bejaht.

Die nächste Vorlage betrifft den Handelsvertrag, welchen der Zollverein mit Persien abgeschlossen hat.

Neuffer (Referent): Auch dieser Vertrag ist ein ähnlicher, wie der mit Uruguay und Mexiko abgeschlossene.

I. **Präsident:** Der Antrag des Ausschußes geht dahin, vorliegenden Vertrag nicht zu berathen.

Wenn Niemand das Wort ergreift, so frage ich die hohe Kammer, ob sie mit diesem Antrage einverstanden ist.

Wer dieß ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Vorlage betrifft die Strafbestimmungen, welche in Bezug der Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups getroffen worden sind. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, der Bekanntmachung die Zustimmung zu ertheilen.

Neuffer (Referent): Meine Herren, ich habe über die Besteuerung des Rübenzuckers und über alles das, was sich an diese Besteuerung knüpft, mich weitläufig in meinem Vortrage ausgesprochen. Ich erlaube mir, Sie darauf hinzu-

weisen und Sie recht dringend zu bitten, diesem Fabrikationszweige die größte Beachtung und Theilnahme zu schenken. Denn in der That durch die Rübenzuckerpflanze ist wohl der große Reichthum, dessen sich Deutschland in neuerer Zeit zu erfreuen hat, nicht nur hervorgeführt, ihm sind hiedurch große Summen erhalten worden.

Ich habe hierüber dem Referate eine kleine Berechnung beigefügt und ich glaube die Richtigkeit dieser Berechnung wird Niemand beanstanden.

I. Präsident: Die Diskussion ist eröffnet.

Der Ausschuß beantragt nachträglich Ihre Zustimmung. Wenn Niemand das Wort ergreift, frage ich, ob dem Antrage Folge gegeben werden will? Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die k. allerhöchste Verordnung „die Bestrafung der Fälschung von Kreditpapieren aus den Zollvereinsstaaten" betr.

Neuffer (Referent): Wir haben so viele Kreditpapiere, daß es in der That nothwendig ist gegen dieselben und gegen die Nachahmung Vorsorge zu treffen, daß diese Nachahmungen nach den für die heimischen Werthpapiere bestehenden Verordnungen bestraft werden sollen, dürfte schon darum gut seyn, um die Verwirrung, welche die Kreditpapiere in den letzteren Jahren überhaupt herbeigeführt haben, nicht noch mehr zu steigern.

Lang (Eduard): Auch bezüglich dieses Gegenstandes erlaube ich mir, einige Bemerkungen zu machen. Der sehr verehrte Herr Ausschußreferent hat in seinem Vortrage angeführt, daß den Thatsachen gegenüber der Vervielfältigung einer Masse von Kreditpapieren, die keinen inneren Werth repräsentiren, das von der k. Staatsregierung erlassene Verbot bezüglich der Annahme nicht genügend dotirter Banknoten nur alle Anerkennung verdiene und ich bin in dieser Beziehung vollkommen mit ihm einverstanden.

Was nun die Pfalz betrifft, so herrscht dort ein eigenthümliches Verhältniß vor. Der Verkehr mit Wein, Früchten und sonstigen Cerealien ist besonders stark rheinabwärts, und wird vermittelt durch die Handelsstädte Mainz und Frankfurt. Es ist daher fast ausschließlich die Frankfurter Banknote, welche in diesem Verkehre das baare Geld ersetzt. Diese Noten der Frankfurter Bank sind nicht nur nicht ein ungenügend vorhandenes Papier, sondern auch ein solches, das alle Solidität in Anspruch nehmen kann. Auch dieses Papiergeld ist durch dieses Verbot als ein Privatpapiergeld betroffen. Ich kann Sie aber versichern, daß es in der Pfalz und wahrscheinlich auch in Unter- und Oberfranken nicht möglich ist, dieses Verbot aufrecht zu erhalten. Tagtäglich wird dieses Verbot umgangen, weil die zwingende Nothwendigkeit vorhanden ist, die gekauften Objekte, Früchte, Wein, Taback, mit diesen Noten zu bezahlen. Wir haben in der Pfalz überhaupt zu wenig Papiergeld, namentlich inländisches, weil die bayerischen Banknoten immer wieder als Zahlungsmittel in das diesseitige Bayern zurückströmen. Unter diesen Verhältnissen glaube ich, daß man die Ausnahme, welche bezüglich der bete. Verordnung bereits mit den österreichischen Banknoten im Interesse des diesseitigen Bayerns und der angrenzenden Provinzen besteht, auch auf diese Frankfurter Banknote ausdehnen soll; denn es ist viel besser, wenn ich einen faktischen Zustand gesetzlich sanktionire, als einen Zustand dulden muß, der den Verordnungen zuwider ist.

Ich weiß wohl, daß man mir entgegnen wird, wenn man da Ausnahmen mache, so werden Andere kommen und ebenfalls Ausnahmen beanspruchen, allein ich sage in dieser Beziehung, daß die Regierung die Sache in der Hand hat und in ihre Erwägung gestellt ist, ob sie eine Ausnahme machen will.

Was die Frankfurter Papiere anbelangt, so glaube ich, daß kein Privatpapier in der Welt so gut ist, und ich möchte daher der Erwägung des hohen Staatsministeriums des Handels anheim geben, in dieser Beziehung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und einem Papiere auch unumschränkte Geltung dort zu geben, wo es sich faktisch durch seinen innern Werth in den Besitz des Verkehres gesetzt hat.

Römich: Meine Herren! Sie haben von dem Vorredner gehört, daß er wünscht, die Noten der Frankfurter Bank möchten im Verkehre zugelassen, also von dem bestehenden Verbote ausgenommen werden. Meine Herren! Diese Bemerkungen werden genügen, damit das hohe Staatsministerium seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand lenkt. Die Frankfurter Bank genießt allgemeines Vertrauen, ihre Noten verdienen die nämliche Berücksichtigung, wie die Noten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank.

Ich habe mir das Wort erbeten, um einige Bemerkungen bezüglich des Bestehens des Verbotes über die Annahme der Noten des 14 Thalerfußes und Privatpapiergeldes zu machen, damit dasselbe auch in der Pfalz in Vollzug gesetzt werden kann. Diesseits des Rheins mag dieses Verbot vollziehbar seyn, in der Pfalz wird es aber auf Anstände stoßen. Die Gerichte können nämlich dort nur strafen, wenn solche Verordnungen auf allgemeinen Gesetzen beruhen oder eine spezielle gesetzliche Ermächtigung hiefür besteht. Wenn daher auch diese Anordnung der königl. Staatsregierung bankensiwerth ist, da sie das Publikum auf den Werth dieser Banknoten aufmerksam gemacht hat, so hatte ich es doch für zweckmäßig, daß im Landtagsabschiede der Regierung die Ermächtigung ertheilt wird, dieses Verbot für alle Provinzen des Königreichs auszusprechen.

Es ist dieses nothwendig, weil über Polizeiübertretungen in der Pfalz die Gerichte entscheiden, und dieser Entscheidung bestimmte Gesetze oder auf Gesetzen beruhende Verordnungen zu Grunde liegen müssen.

Es kann dieses um so weniger einem Anstande unterliegen, als auch an dem letzten Landtagsabschiede die Regierung ermächtigt wurde, Vorsorge zu treffen gegen die Fälschung von Kreditpapieren.

Nickels: Die Verhältnisse, welche die Herren Vorredner aus der Pfalz veranlaßten, das Wort zu ergreifen, bestehen auch in Unterfranken, namentlich in denjenigen Theilen, welche an das hessische Gebiet und an Frankfurt angrenzen. Ich erlaube mir daher, mich dem Antrage der beiden Herren Vorredner anzuschließen.

Ich berufe mich auf das Zeugniß aller Abgeordneten aus Unterfranken, welche werden bestätigen müssen, daß bezüglich der Frankfurter Banknoten dieselben Verkehrs- und Handelsverhältnisse auch dort bestehen, wie sie bezüglich der Pfalz eben geltend gemacht worden sind.

I. Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Diskussion.

Der Herr Ministerpräsident:

Der k. Staatsminister Freiherr von der Pfordten: Meine Herren! Der Wunsch, von dem fraglichen Verbot die Noten der Frankfurter Bank ausgenommen zu sehen, ist allerdings gleich Anfangs von mehreren Seiten an die Regierung gebracht worden. Wir haben aber geglaubt, nicht darauf eingehen zu sollen, damit erst das Verbot an und für sich seine Solidität und Geltung erlange. Denn wenn man bei solchem Verbote gleich anfänglich zu viel Ausnahmen macht, so nimmt man ihm von vorneherein seine Bedeutung. Es war dieß gerade in dem fraglichen Falle um so nothwendiger, weil um die Frankfurter Bank herum eine Reihe anderer Banken ent-

stiren, die auch solche Noten emittirt hatten, und für die dann der gleiche Wunsch wahrscheinlich mit gleicher Stärke ausgesprochen worden seyn würde. Wir haben daher geglaubt, vorerst abwarten zu sollen, ob dieses Bedürfniß der Zulassung der Noten der Frankfurter Bank wirklich so dringend, so tief begründet sei, als es allerdings damals von mehreren Stimmen behauptet wurde. Es beisetzt aber kein Hinderniß, daß die Regierung auf diese Frage wieder eingehe, und sie neuerdings in Erwägung nehme, und wenn von Seite der Kammer dieser Wunsch Unterstützung findet, wird die Gewährung desselben natürlich nur erleichtert.

Neuffer (Referent): Ich kann nur bestätigen, meine Herren, daß die Frankfurter Bank unter die solidesten gerechnet werden darf. Wenn überhaupt eine Ausnahme gemacht werden will, so kann diese Ausnahme am sichersten für die Frankfurter Banknoten gemacht werden.

Ich glaube deßhalb auch, daß Sie dem Wunsche, welcher von verschiedenen Rednern hierüber ausgesprochen worden ist, durch irgend ein Zeichen der Zustimmung beitreten werden.

I. Präsident: Wenn Niemand das Wort verlangt, so kann ich zur Frage schreiten, ob die hohe Kammer mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sei, der dahin geht:

„Es wolle der allerhöchsten Verordnung vom 23. Au„gust 1828, die Bestrafung der Fälschung von Kredit„Papieren aus den Zollvereinsstaaten betreffend, nach„träglich die Zustimmung ertheilt werden."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft den Vortrag über den Vollzug des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, die bei den vereinigten Grenzzolläntern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend. Ich gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Neuffer (Referent): Meine Herren! Die Zusammenlegung von Zolläntern ist, wie im Referate eines Nähern auseinander gesetzt worden ist, für den Verkehr sehr erleichternd, und sogar zur Verhinderung des Schmuggels nothwendig. Sie werden daher auch keinen Anstand nehmen, der getroffenen, dadurch nothwendig gewordenen Vereinbarung der Strafbestimmungen Ihre Zustimmung zu geben und dem Antrag des Ausschusses beizutreten.

I. Präsident: Ich eröffne die Diskussion über vorliegenden Gegenstand.

Wenn Niemand das Wort ergreift, frage ich die hohe Kammer, ob sie damit einverstanden sei, daß diesem Vertrage die Zustimmung ertheilt werde. Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Die Frage ist bejaht.

Es ist noch ein Gegenstand zu erledigen; er berührt nämlich die Ermäßigung der Rheinschiffahrtsabgaben, in specie die Versetzung der rohen Baumwolle aus der ganzen in die ¼ Gebührenklasse des Rheinzolltarifs. Der Herr Referent wird die Güte haben, einige einleitende Bemerkungen vorauszuschicken.

Neuffer (Referent): Meine Herren! die Ermäßigung ist sehr erfreulich und es ist nur zu wünschen, daß die Rheinoktroigefälle in nächster Zeit vollständig fallen möchten; denn es ist in der That unnatürlich, durch den Aufwand von vielen Millionen, Schienenwege zu schaffen, und auf der andern Seite eine von der Natur geschaffene, seit Jahrhunderten bestehende und befahrene Wasserstraße zu vernachlässigen.

Freiherr von **Lerchenfeld**: Ich kann diesem Vortrag nur einen dringenden Wunsch anknüpfen, daß über der Sorge für die Beseitigung der Rheinzölle die Mainzölle nicht ganz vergessen werden möchten.

Wer die Zustände am Main kennt, wird mir gewiß Recht geben, daß das Mißverhältniß am Main kein minderes ist als am Rhein.

Bayern, das mit dem Opfer von Millionen den Main in einer Weise schiffbar hergestellt hat, wie er seit Menschengedenken nicht mehr gewesen ist, erhebt nicht einen Kreuzer Flußzoll auf dem Main; dagegen erheben die Nachbarstaaten, die zum großen Theile gar nichts für die Schiffbarkeit des Flusses gethan haben, oder doch nur mit Unterstützung der bayerischen Regierung sich dazu bewegen ließen, so exorbitante Zölle auf dem Maine, daß die Schiffahrt dadurch im allerhöchsten Grad erschwert ist. Es ist ein bekanntes Faktum, daß Baden in neuester Zeit eine gewisse Connexität gefunden gemacht hat zwischen den Durchfuhrzöllen und den Rheinzöllen.

Ich bekenne ganz aufrichtig, ich bin allmählig auf dem Wege des Pessimismus zu der Ueberzeugung gekommen, daß nichts anderes übrig bleibt, als es ebenso zu machen, daß man in Zukunft zu keiner Maßregel, zu keinem Vertrag mit solchen Staaten Ja sagen darf, welche Mainzölle erheben, ehe sie sich nicht dahin bestimmen lassen, endlich auch hier einmal den Anforderungen der Billigkeit Gehör zu geben. Ich erkläre feierlichst, daß ich gegen alle Verträge stimmen werde, mit irgend einem von den Staaten, welche Mainzölle erheben, so lange sie nicht die Mainzölle herabgesetzt haben, und zwar auf ein Minimum.

Es ist eine wahre Lächerlichkeit, wenn man sieht, was diese Staaten für die Mainschifffahrt thun und was sie davon erheben, im Vergleiche zu den Summen, die Bayern dafür ausgibt, das keinen Heller dafür einnimmt.

I. Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, kann ich die Diskussion schließen. Ich frage die hohe Kammer, ob sie auch in Bezug auf diesen Gegenstand dem Antrage ihres Ausschusses entsprechend nachträglich die Zustimmung geben wolle. Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen.

Damit ist die Reihe dieser Gegenstände geschlossen; sie sind sämmtlich als Vorlagen der k. Staatsregierung zu betrachten und es ist deßhalb Abstimmung durch Namensaufruf nöthig. Es wäre natürlich nicht zweckmäßig, diesen Namensaufruf zweifmal zu wiederholen; ich schlage deßhalb eine Fassung vor, für welche eine Abstimmung genügt. Sie würde lauten:

„Hohe Kammer wolle beschließen: es seien die vorste„enden auf Zoll- und Handelsverhältnisse bezüglichen Be„kanntmachungen und Verordnungen nicht zu beanstanden, „beziehungsweise denselben die nachträgliche Zustimmung zu „ertheilen."

Ich ersuche daher diese Frage bei dem Namensaufrufe mit Ja oder Nein zu beantworten.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung die Herren Abgeordneten Edel, Föderer, Hamminger, Hirnbein, Redenack und Aloys Stadler.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten:

1) Angerer. 2) Arco-Steppberg, Graf v. 3) Arnheim, Dr. 4) Arimann. 5) Aufschläger. 6) Baader. 7) Barth, Dr. 8) Beer. 9) Berger, Dr. 10) Bermühler. 11) Bood. 12) Boyé. 13) Brater. 14) Brunk. 15) Buhl. 16) Buttler, Graf v. 17) Cheliüs. 18) Christoph. 19) Craemer, Karl. 20) Damm. 21) Dellefant. 22) Deufter. 23) Dietmaier. 24) Doppelhammer. 25) Endres. 26) Engelhardt. 27) Engert. 28) Fischer. 29) Förg. 30) Gadermann. 31) Geiger. 32) Graf. 33) Grimm. 34) Groß. 35) Gumppenberg, Frhr. v. 36) Hack. 37) Hartmann. 38) Hausladen. 39) Heldinger. 40) Heimer. 41) Heufolt. 42) Hillmer. 43) Höfler. 44) Jänisch. 45) Jahreis. 46) Kaberhuber. 47) Kast. 48) Kryl. 49) Kraemer, Michael. 50) Krumbach. 51) Längenfelder. 52) Lang, Eduard. 53) Lang, Joh. Friedr. 54) Langguth. 55) Lasault, Dr. von. 56) Lalein. 57)

Lauck, Dr. 58) Lerchenfeld, Frhr. v. 59) Ley. 60) Lohl. 61) Lottner, v. 62) Mahla. 63) Mandel. 64) Mayer, Joseph. 65) Mayr, Georg. 66) Medicus. 67) Miller, Gustav. 68) Molique. 69) Motett, v. 70) Müller, Adam. 71) Müller, Kilian. 72) Münch. 73) Nar. 74) Neuffer. 75) Nickel. 76) Nickels. 77) Ottmann. 78) Pachmayr. 79) Panzer. 80) Paur. 81) Perfall, Frhr. v. 82) Pfetten, Frhr. v. 83) Pözl, Dr. 84) Poschinger, v. 85) Rabl. 86) Rambaldi, Graf v. 87) Reday. 88) Rechenmacher. 89) Redwitz, Dr. Frhr. v. 90) Reger. 91) Reicherzer. 92) Reinpold. 93) Rieder. 94) Römmich. 95) Rotenhan, Frhr. v. 96) Ruland, Dr. 97) Rußwurm. 98) Sambaber. 99) Schlör. 100) Schmalhofer. 101) Schmaus. 102) Schmid, Franz Xav. 103) Schmitt, Georg Mich. 104) Schobert. 105) Schrauth, Dr. 106) Schwab. 107) Seelmair. 108) Stadler, Leonhard. 109) Stauber, Dr. 110) Steinheimer. 111) Steinsdorf, v. 112) Thanner. 113) Thüngen, Bhil. Frhr. v. 114) Thüngen, Wilh. Frhr. v. 115) Urban. 116) Vierling. 117) Völk, Dr. 118) Vogel. 119) Wagner, Joseph. 120) Wagner, Theodor. 121) Walz. 122) Weinmann. 123) Weiß, Dr. II. Präsident. 124) Wiedenhofer. 125) Wodack. 126) Wolf. 127) Wuz. 128) Käfferlein, II. Sekretär. 129) Hirschberger, I. Sekretär. 130) Der dirigirende Präsident.

Mit „Nein" stimmt Niemand.

Der vorstehende Antrag ist von sämmtlichen Mitgliedern des hohen Hauses, welche anwesend sind, angenommen worden.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Vortrag des V. Ausschusses über gepreßte Anträge. Ich ersuche den Herrn Sekretär dieses Ausschusses, der Kammer selbst Vortrag zu erstatten.

Mandel (Referent): Meine Herren! In dem Antrage der Bierwirthe zu Nürnberg — der erste in dem Protokolle des V. Ausschusses — findet sich ein wohlbekannter Stammgast dieses Hauses wieder bei uns ein. Es ist dieß der Biertarif, es sind die Klagen darüber, welche auf verschiedenen Landtagen der Gegenstand vielfacher Verhandlungen gewesen. Es ist schon früher anerkannt worden, daß das Bierregulativ von 1811 nicht mehr im Einklange steht mit den jetzigen Verhältnissen, namentlich mit dem jetzigen Geldwerthe.

Die Bierwirthe von Nürnberg klagen speziell darüber, daß sie bei der Maumsnahrung, welche jenes Regulativ für sie unüberschreitbar auf den Betrag von zwei Pfennigen per Maß festsetze, nicht mehr bestehen können; sie begehren daher die Freigabe des Biertarifs, eventuell eine entsprechende Revision des Regulativs von 1811. Der V. Ausschuß hat diesen Antrag für zulässig erachtet und bei den vorliegenden Antecedentien begutachtet derselbe den Antrag um so mehr zur näheren Prüfung durch einen Ausschuß.

I. **Präsident:** Ich gebe das Wort dem Herrn Antragsteller, wenn er es für nöthig findet, seinen Antrag zu begründen.

(Abgeordneter Traemer verzichtet darauf.)

Die Kompetenz der hohen Kammer ist anerkannt. Ich frage daher, ob die hohe Kammer, dem Antrage ihres Ausschusses entsprechend, diesen Gegenstand einem Ausschusse übergeben will. Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist genehmigt.

Ich bitte den Herrn Sekretär, fortzufahren.

Mandel (Referent): Der zweite Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Pfetten bezieht die Aufhebung des Art. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1856. Im Jahre 1856 wurde nämlich durch die Gesetze vom 19. März und 1. Juli bestimmt, zu den Eisenbahnbauten verschiedene Anlehen zu beschaffen. Dieß geschah auch, und es wurde die Ereirung dieser Anlehen negocirt durch Emission von Schuldscheinen von ein und derselben Form. In diesen Schuldscheinen ist unter Anderem auch die Bestimmung des erwähnten Art. 3 des Gesetzes vom 19. März enthalten, wonach die Tilgung aller dieser Anlehen schon mit dem Etatsjahre $18^{67}/_{58}$ beginnen soll, während das Finanzgesetz jenes Jahres 1856 für einen großen Theil dieser Anlehen, und zwar für die neueren eine Dotation zur Tilgung nicht bestimmt hat. Um diesen Widerspruch zwischen dem Finanzgesetze und dem Art. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1856 zu lösen; dann zweitens, um zu beseitigen, daß ein Unterschied zu machen sei bei der Verloosung resp. Tilgung der Schuldobligationen von ein und derselben Form, und weil man annimmt, es werden die Staatsgläubiger wohl damit einverstanden seyn, daß nicht alsbald unmittelbar nach der Anlage ihrer Kapitalien die Heimzahlung derselben wieder erfolge, hat der Herr Antragsteller fraglichen Antrag eingebracht. Die Gründe hiefür sind bereits im §. 7 des Rechenschaftsberichtes des Herrn Kommissärs der Kammer der Abgeordneten über die Staatsschuldentilgungsverwaltung pro $18^{58}/_{59}$, dann von dem Herrn Antragsteller selbst durch seinen Vortrag in der III. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 12. d. Mts. hinreichend erörtert worden.

Der Antrag scheint nicht nur als zulässig, sondern auch in jeder Beziehung als sachgemäß und zweckdienlich, und der V. Ausschuß proponirt Ihnen daher, diesen Antrag dem einschlägigen Ausschuß zu übergeben.

I. **Präsident:** Freiherr von Pfetten hat das Wort, wenn er seinen Antrag zu begründen wünscht.

Freiherr von **Pfetten:** Sie erinnern sich vor Allem, daß die Motive zur Eindringung dieses Antrags bereits in der Sitzung, in der über den Rechenschaftsbericht des Ständigen Kommissärs berathen wurde, erwähnt wurden, und nachdem der Herr Referent des V. Ausschusses dieselben so eben wiederholt kundgegeben hat, unterlasse ich es, dieselben nochmals zu erörtern.

I. **Präsident:** Der Antrag lautet:

„Die hohe Kammer wolle den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Pfetten in Bezug auf die Tilgung des neuen $4\frac{1}{2}$prozentigen Eisenbahnanlehens von 1856 dem einschlägigen Ausschusse zur nähern Prüfung übergeben."

Wer damit einverstanden ist, wolle sich erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich wiederhole nun, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, die Einladung an die Herren, versammelt zu bleiben, weil in geheimer Sitzung sofort die Wahl für den von der Kammer begutachteten Ausschuß vorzunehmen ist.

Ich schließe die Sitzung.

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 17. bis 20. Februar 1859.

1/117. Bitte der Bierwirthe zu Nürnberg: „Freigabe der Biertaxe resp. Aufhebung des Biergesetzes vom Jahre 1811" betreffend.
Angeeignet vom Abgeordneten Craemer.

2/118. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten zu den Nachweisungen pro $18^{53}/_{56}$" betr.

3/119. Vorstellung des Kirchenvorstandes zu Feucht: „den Mißbrauch des absolut hindernden Widerspruchsrechtes bei Anfässigmachung auf Lohnerwerb von Seiten der Gemeinden" betr.

4/120. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „die Wahlreklamation des Gastwirthes Joseph Mayer und des Handelsmannes Joseph Schmidt von Wemding gegen die Urwahl in Wemding" betr.

5/121. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten bezüglich des Staatsbauwesens pro $18^{55}/_{56}$" betr.

6/122. Bitte der Gemeinden Unterteinach und Mittelsteinach, k. Landgerichts Burgebrach: „Vollzug des Fortlgesetzes vom 28. März 1852" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Panzer.

7/123. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich der Nachweisungen über Bauausgaben pro $18^{53}/_{54}$" betr.

8/124. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich der Nachweisungen pro $18^{55}/_{56}$, hier die Erhaltung des Kanals von Nymphenburg bis Biedersteín" betr.

9/125 Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich der Rechnung über den Fond zur Begründung einer Unterstützungskasa für Staatsdiener und ihre Relikten" betr.

10/126. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß zu den Nachweisungen pro $18^{54}/_{55}$ und $18^{55}/_{56}$" betr.

11/127. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich der Nachweisungen pro $18^{54}/_{55}$ und $18^{55}/_{56}$" betr.

12/128. Vorstellung der Gemeinden Kirchheimbach, Rosenbirkach, Oberimbach und Unterimbach, k. Landgerichts Scheinfeld: „den Vollzug des Forstgesetzes ꝛc. ꝛc." betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Engelhardt.

13/129. Vorstellung der Gemeindeverwaltung Reinhardshofen: „den Bezug von Waldstreu" betr.
Angeeignet von demselben.

14/130. Vorstellung der Gemeinden Unterschweinach und Oberroßbach: „die Abgabe von Rechstreu aus den Gemeindewaldungen" betr.
Angeeignet von demselben.

15/131. Vorstellung der Landgemeinde Diespeck: „Streubenützung in den Gemeindewaldungen" betr.
Angeeignet von demselben.

16/132. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß zu den Nachweisungen pro $18^{54}/_{55}$" betr.

17/133. Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Pfetten: „den Aufschub der Tilgung des Eisenbahnanlehens von 1856" betr.

18/134. Beschwerde des quittirten Oberlieutenants Thumser von Hof „wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte" betreffend.

19/135. Beschwerde des quittirten Oberlieutenants Thumser von Hof: desselben Betreffs.

20/136. Beschwerde des quittirten Oberlieutenants Thumser von Hof: „Verletzung verfassungsmäßiger Rechte" betr.

21/137. Beschwerdenachtrag des Ortsnachbarn Wolf von Eichfeld, „die Nutznießung an den Gemeindegründen in der Gemeinde Eichfeld" betr.

22/138. Beschwerde fünf exkommunizirter Priester: „wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte" betr.

23/139. Beschwerde fünf exkommunizirter Laien in Schwaben und Franken: desselben Betreffs.

24/140. Vorstellung der Marktsgemeinde Rieden: „Streu- und Holzabgabe aus den Staatswaldungen" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Hiltner.

25/141. Bitte der Landgemeinde Winbuch: „die Hutweide und Rechstreuabgabe aus den Staatswaldungen" betr.
Angeeignet von demselben.

26/142. Bitte der Landgemeinde Wolfsbach: „Streu- und Holzabgabe" betr.

27/143. Beschwerde des Stadtmagistrats Kitzingen: „die Aufhebung eines jährlich zu leistenden Beitrages des Spitals zu Kitzingen zum Waisenhaus in Würzburg" betr.

28/144. Vorstellung des gesammten bayerischen Mainschifferstandes zu Würzburg, Bamberg, Schweinfurt, Kitzingen, Miltenberg und Aschaffenburg: „die Beseitigung verschiedener auf dem Mainschifferstande hastenden Verhältnisse" betr.

29/145. Wahlreklamation des Abgeordneten Rabl: „die Urwahl im Bezirke Oberschneiding, k. Landgerichts Straubing" betr.

30/146. Schreiben des Comités des Juristenballs: „Einladung zu dem am 26. d. M. im k. Odeonssaale stattfindenden Juristenfestball" betr.

Druckfehler-Berichtigungen.

Zum 4. stenographischen Bericht:

Seite	17	Spalte	2	Zeile	3	von	oben	lies	Bürgern statt Bürger'
„	„	„	„	„	17	„	„	„	konnte statt konnte
„	„	„	„	„	19	„	unten	„	den König statt dem König
„	18	„	1	„	23	„	„	„	würde statt wurde
„	„	„	„	„	18	„	„	„	es statt sie
„	„	„	„	„	16	„	„	„	es statt sie
„	„	„	2	„	10	„	oben	„	insoferne statt insoferne
„	19	„	1	„	10	„	„	„	würden statt würde
„	„	„	„	„	30	„	unten	„	und statt und
„	„	„	„	„	7	„	„	„	ist das Komma zu streichen
„	„	„	2	„	3	„	oben	lies	Anderen statt andern
„	20	„	1	„	27	„	„	„	ist nach Härte ein Komma zu setzen
„	21	„	2	„	10	„	„	„	ist das Wort möchte zu streichen
„	„	„	„	„	11	„	„	„	ist nach Fall ein Komma zu setzen
„	„	„	„	„	14	„	„	„	ist nach Gassatio nshof ein Komma zu setzen
„	„	„	„	„	33	„	„	lies	infamirt statt in formirt
„	„	„	„	„	40	„	„	„	Vorschlage statt Vorschlag
„	„	„	„	„	15	„	unten	„	des Näheren statt das Nähere
„	23	„	1	„	31	„	oben	„	welches statt welcher
„	„	„	„	„	25	„	unten	ist	nach Umstände das Komma zu streichen
„	„	„	2	„	22	„	oben	ist	nach festgesetzt ist zu setzen: Wird
„	„	„	„	„	24	„	„	„	nach Monaten die Redezeichen: "
„	„	„	„	„	35	„	„	lies	wenn statt wie
„	„	„	„	„	18	„	unten	nach	frequenten ist sind zu setzen
„	„	„	„	„	7	„	„	lies	eine statt einer
„	24	„	1	„	14	„	oben	ist	nach unmöglich das Komma zu streichen
„	„	„	„	„	2	„	„	lies	betreffenden statt betreffenden
„	„	„	„	„	16	„	„	„	untergeordneten statt ungeordneten

Zum 5. stenographischen Bericht:

Seite	55	Spalte	2	Zeile	33	von	unten	lies	verkennen statt erkennen
„	57	„	1	„	19	„	oben	ist	das Wort polizeilichen zu streichen
„	„	„	„	„	27	„	„	lies	wurden statt würden
„	„	„	„	„	28	„	unten	„	und daß statt so daß
„	„	„	2	„	25	„	„	„	würde. Der statt würde, der
„	54	„	„	„	23	„	„	„	den statt der

Zum 6. stenographischen Bericht:

Seite	69	Spalte	1	Zeile	11	von	oben	lies	um statt und
„	„	„	„	„	12	„	„	„	streiche: ist
„	„	„	„	„	32	„	unten	„	streiche: nur als Anhang — setze dagegen: sich nirgends als Interpretation
„	„	„	„	„	32	„	„	„	lies giebt statt gilt
„	„	„	„	„	24	„	„	„	Bürgereinzuggeldes statt Bürgereintrittsrechtes
„	„	„	„	„	20	„	„	„	streiche: jedem
„	„	„	„	„	8	„	„	lies	soll? statt soll,
„	„	„	„	„	7	„	„	„	setze Bayerns? statt Bayerns.
„	„	„	„	„	6	„	„	„	streiche: , der
„	„	„	„	„	5	„	„	„	daß
„	„	„	„	„	4	„	„	lies	anreicht? statt ausreicht,
„	„	„	„	„	2	„	„	„	seyn? statt sey.
„	„	„	„	„	1	„	„	„	Rechtsungleichheit statt Rechtsanschauung
„	73	„	„	„	4	„	„	„	ist einzusetzen: Brater.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Achte öffentliche Sitzung.

No. 8. München, den 25. Februar 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 130 Abgeordnete. Am Ministerliche befand sich der k. Staatsminister Graf v. Reigersberg; der k. Ministerialkommissär v. Wanner.

Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der VII. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Verlesung des Beschlusses über die von der k. Staatsregierung gemachten Mittheilungen in Betreff der Zoll- und Handelsverhältnisse. 4) Anzeige des Referenten im II. Ausschusse über die Nachweisung bezüglich der den Centralstellen zur Last fallenden Staatsausgaben der Jahre 1853/54 und 1854/55. 5) Vortrag des II. Sekretärs über die Reklamation des Gastwirths Jos. Meyer et Cons. zu Wemding, die dortige Urwahl und beziehungsweise die Abgeordnetenwahl zu Donauwörth betr., Berathung und Beschlußfassung hierüber. 6) Anzeige des IV. Ausschusses über geprüfte Beschwerden.

I. **Präsident** Graf v. **Hegnenberg-Dux:** Meine Herren, ich eröffne die Sitzung.

Der erste Herr Sekretär wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(I. Herr Sekretär verliest das Protokoll.)

Wenn Niemand gegen das eben verlesene Protokoll reklamirt, gilt dasselbe für genehmigt.

Ich beehre mich, der hohen Kammer anzuzeigen, daß nach Art. 53 Abs. 9 der Geschäftsordnung an den besonderen Ausschuß für die Anträge „den Vollzug des Forstgesetzes betreffend" die nachfolgenden Eingaben unter folgenden Einlaufsnummern übergeben worden sind: 99, 100, 122, 153, 156, 158.

An den I. Ausschuß ging die Nummer 159, enthaltend die Vorstellung des Abgeordneten Grimm, den Gesetzentwurf über Gewährleistung bei Viehmängeln betreffend.

Der IV. Ausschuß sodann hat den Herrn Abgeordneten Keyl zum Referenten über die Beschwerde des Jos. Wirsching und Konsorten von Astheim wegen Nichtbestätigung einer Gemeindewahl für 1857/60 bestellt, ferner Herrn Abgeordneten Brater zum Referenten über die Beschwerde von fünf excommunizirten Priestern, dann mehrerer excommunizirter Priester und excommunizirter Laien wegen Beschränkung der bürgerlichen und religiösen Freiheit, sodann über die Beschwerde des Hauptmanns Thumser wegen verfassungswidriger Verhaftung.

Außerdem ist die Beschwerde des Magistrats Kitzingen wegen Aufhebung eines jährlich zu leistenden Beitrags des Spitals zu Kitzingen zum Findelhause zu Würzburg, sowie die Beschwerde des Magistratsrathes Förburger von Kaufbeuern wegen verfassungswidriger Verwendung von Stiftungsgeldern dem Herrn Abgeordneten Heimer zur Berichterstattung übergeben worden.

Endlich beehre ich mich, die hohe Kammer bei dieser ersten Gelegenheit, welche mir gegeben ist, von dem Resultate in Kenntniß zu setzen, welches die letzte Wahl eines besonderen Ausschusses für die Anträge über den Vollzug des Forstgesetzes ergeben hat. Bei einer Anwesenheit von 116 Mitgliedern und einer absoluten Majorität von 59 Stimmen wurden gewählt:

1)	Herr Wiedenhofer	mit 115	Stimmen,
2)	„ Frhr. Wilhelm v. Thüngen	„ 113	„
3)	„ Leonhard Henfolt	„ 112	„
4)	Herr Kilian Müller	mit 111	Stimmen,
5)	„ Michael Poschinger	„ 110	„
6)	„ Franz Wachmayr	„ 106	„
7)	„ Georg Hamminger	„ 106	„
8)	„ Georg Mayr	„ 105	„
9)	„ Dr. Arnheim	„ 104	„
10)	„ Michael Krämer	„ 104	„
11)	„ Joseph Rabl	„ 103	4
12)	„ Alois Stadler	„ 103	„
13)	„ Friedrich Brunk	„ 102	„
14)	„ Valentin Panzer	„ 102	„
15)	„ Joseph Wagner	„ 94	„

Der Ausschuß hat sich bereits konstituirt, den Herrn Dr. Arnheim zum Vorstande, Herrn Wiedenhofer zum Sekretär gewählt, und das Referat über die einschlägigen Fragen dem Freiherrn Wilhelm v. Thüngen übertragen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Referenten im II. Ausschusse, den in der letzten Sitzung über seine Vorträge gefaßten Beschluß zu verlesen.

Neuffer (Referent) verliest:

„Die Kammer der Abgeordneten

„an

„die Kammer der Reichsräthe.

„Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von „den königl. Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, „dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemachten Mittheilungen in Betreff der Zoll- und Han„delsverhältnisse, und zwar:

1. „die Bekanntmachungen vom 27. Juli und 19 Dezember 1856, den Beitrag der Zollvereinsstaaten mit „der freien Stadt Bremen vom 26. Januar 1856 „wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsver„hältnisse betreffend;
2. „die Bekanntmachung vom 23. August 1856, den „Handels- und Schiffahrtsvertrag der Zollvereins„staaten mit der Republik Mexiko vom 10. Juli „1855 betr.;
3. „die Bekanntmachung vom 11. September 1856, die „Suspension des Eingangszolls für Getreide, Hülsen„früchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.

4. „Die Bekanntmachung der Deklaration vom 7. Juli „1836 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage mit „dem Königreiche beider Sicilien;
5. „die Verordnung vom 7. Januar 1857 das Verbot „der Pferdeausfuhr betr.;
6. „die Bekanntmachung vom 5. März 1857 über Ermäßigung des Rheinzolltarifs für rohe Baumwolle;
7. „die Verordnung vom 1. Juli 1857 den Steuersatz „für Rübenzucker und die Eingangszölle für Zucker „und Syrup betr., dann die Bekanntmachung vom „18. Juni 1858, die Erhöhung der Rübenzuckersteuer „im Zollvereine betr.; die Verordnung vom 22. Juni „1858 den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker, „und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und „Syrup betr., sowie die Verordnung vom 15. August „1858, die Ergänzung der Bestimmungen über die „Besteuerung des im Zulande erzeugten Rübenzuckers „betr.;
8. „die Bekanntmachung vom 26. Juni 1857, den Han„dels- und Schifffahrtsvertrag der Zollvereinsstaaten „mit der orientalischen Republik Uruguay vom 23. „Juni 1856 betr.;
9. „die Bekanntmachung vom 14. Juni 1858, den Han„delsvertrag der Zollvereinsstaaten mit Persien vom „25. Juni 1857 betr.;
10. „die Verordnung vom 23. August 1858, die Bestra„fung der Fälschung von Kreditpapieren aus den Zoll„vereinsstaaten betr.;
11. „die Verordnung vom 4. Januar 1859, den Vollzug „des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom „19. Febr. 1853, hier die bei den vereinigten Grenz„zollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze „betr.,

„durch ihren II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen und „in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

„Es seien die vorstehenden, auf Zoll- und Handels„verhältnisse bezüglichen Bekanntmachungen nicht zu beanstanden, beziehungsweise denselben die nachträgliche „Zustimmung zu ertheilen.

„Die Kammer der Abgeordneten sieht der gefälligen „Rückäußerung hierüber entgegen, und besteht mit aus„gezeichneter Hochachtung.

München den 23. Februar 1859.

(Folgen die Unterschriften.)“

I. Präsident: Wenn die hohe Kammer auf eine zweimalige Verlesung dieses Beschlusses verzichtet, geht derselbe zur Berathung an die hohe Kammer der Reichsräthe.

Im II. Ausschusse, meine Herren! ist eine Arbeit über die Nachweisungen vollendet. Ich ersuche den Herrn Referenten der hohen Kammer hierüber Anzeige zu erstatten.

Frhr. v. **Lerchenfeld:** Meine Herren! es ist im II. Ausschusse der Vortrag über die Nachweisungen bezüglich der den Gemeindsumgelt zur Last fallenden Staatsausgaben der Jahre 18^{57}_{58} und 18^{58}_{59} erstattet worden und wird derselbe Ihnen nächstens zukommen.

I. Präsident: Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Vortrag des II. Herrn Sekretärs über die Reklamation des Gastwirths Joseph Meyer und Cons. zu Wending, die dortige Urwahl und beziehungsweise die Abgeordnetenwahl zu Donauwörth betr.

Ich ersuche den II. Herrn Sekretär, denselben der hohen Kammer zu erstatten.

II. Sekretär Käfferlein: Meine Herren! Zwei Urwähler der Stadt Wemding, welche nach einem bei den Wahlakten befindlichen rentamtlichen Verzeichnisse ungefähr 350 berechtigte Urwähler zählt, haben eine Reklamation an die hohe Kammer gebracht, worin sie die Irregularitäten zur Sprache bringen, welche bei der dortigen Urwahl vorgekommen sind, Irregularitäten der Art, daß sie nicht blos die ganze dortige Urwahl, sondern auch theilweise die Abgeordnetenwahl zu Donauwörth in Frage stellen.

Nach den Wahlakten, in Verbindung mit denjenigen Erhebungen, welche auf Veranlassung des hohen Präsidiums gepflogen worden sind, ergibt sich Folgendes:

Nach dem Wahlprotokolle sollen im Ganzen 91 Urwähler bei der Wahlhandlung erschienen seyn.

Diese Behauptung ist insoferne — ich sage aber auch nur insoferne — richtig, als wirklich 91 Wahlzettel abgegeben worden sind.

Allein von diesen 91 Wahlzetteln müssen vorerst 6 kassirt werden.

Der eine, welcher die Nr. 17 hat, deßwegen, weil er von einem Urwähler herrührt, welcher nach den gepflogenen Erhebungen den Verfassungseid nicht geleistet hat, also die Vorbedingung des Artikel 4 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht erfüllt hat; der andere, weil die darunter befindliche Unterschrift dergestalt ausgestrichen ist, daß der Name nicht mehr gelesen werden kann. Werden von den 91 Wahlstimmen diese 2 in Abzug gebracht, so verbleiben noch 89 giltig abgegebene Wahlzettel, woraus sich die absolute Majorität auf 45 berechnet. Nach dem Wahlprotokoll hätte der Essigfabrikant Johann Fuchs im ersten Skrutinium die absolute Majorität von 46 Stimmen erhalten, aber eine genaue Revision der Wahlhandlung hat ergeben, daß Fuchs nicht sowohl 46 als vielmehr 47 Stimmen erhalten hat. Von diesen 47 Stimmen müssen jedoch zwei von den zu kassirenden Wahlzetteln in Abzug gebracht werden, so daß im Ganzen 45, mithin gerade so viel Stimmen bleiben, als zur Gewinnung der absoluten Majorität nothwendig ist.

In dem Wahlprotokoll ist ein Präclusivtermin, ein Zeitpunkt, bis zu welchem die Wahlzettel bei Vermeidung der Nichtbeachtung abgeliefert werden sollen, nicht angegeben, allein nach einer mir im Original vorliegenden Verfügung des Wahlkommissärs vom 6. Dezember v. Js. steht unzweifelhaft fest, daß die eilfte Vormittagsstunde hiezu bestimmt war.

Es heißt zwar im Wahlprotokoll weiter:

„daß man die Wahlzettel habe abgeben lassen und damit so lange fortgefahren worden sei, bis kein Wahlmann mehr anwesend gewesen sei.“

Allein nach den gepflogenen Erhebungen ist diese Behauptung nicht richtig. Es steht durch die Vernehmung einer Anzahl Zeugen fest, daß der Herr Wahlkommissär das erste Skrutinium vor Einreitt des Präclusivtermins zwischen 10¾ und 10¾ Uhr schloß. Es steht fest, daß er dieses that, ungeachtet ein Mitglied des Wahlausschusses dagegen reklamirte und aufmerksam machte, daß noch 20 Wähler vorhanden seien, welche ihre Wahlzettel noch abzugeben wünschten.

Es steht fest, daß nach dieser voreiligen Schließung des 1. Skrutiniums in der That eine Anzahl Wähler mit ihren Wahlzetteln zurückgewiesen und beauftragt wurden, dieselben nunmehr für das 2. Skrutinium umzuschreiben. Wie groß die Anzahl der auf diese Weise um ihr Wahlstimmrecht verkürzten Wähler gewesen ist, darüber schwankt die Aussage der vernommenen Zeugen. Sie spielt zwischen 4 und 10; aber es kommt meines Erachtens nichts darauf an, nachdem mit unumstößlicher Gewißheit feststeht, daß kein vollendetes, sondern ein voreilig abgebrochenes, also ein unvollständiges Skrutinium vorliegt, welches nimmermehr zu Recht bestehen kann. Mit der Nichtigkeit des 1. Skrutiniums fällt aber auch das 2. und 3. Skrutinium von selbst weg, denn es ist selbstverständlich, daß man nicht mit einem 2. oder 3. Skrutinium beginnen kann, so lange nicht das erste rechtsförmlich abgeschlossen vor-

liegt, und so lange man nicht weiß, wer in demselben gewählt worden ist.

Im Uebrigen ist das Stimmverhältniß im 1. Skrutinium derartig, daß es nur der Abgabe eines einzigen Wahlzettels, worauf des Fuchs Name nicht gestanden, bedurft hätte, um das ganze Wahlresultat zu alteriren.

Die Urwahl zu Wemding steht aber mit der Abgeordnetenwahl in Donauwörth in wesentlicher Verbindung.

Es hat sich nämlich bei der Revision der dortselbst abgegebenen Wahlzettel herausgestellt, daß von den 4 Wahlmännern Wemdings, drei, deren Wahlzettel die Nummern 165, 169, 187 tragen, sich für die Wahl des Herrn Grafen von Arco-Steppery ausgesprochen haben. Es waren in Donauwörth im Ganzen 194 Votanten, woraus sich die absolute Majorität auf 98 Stimmen berechnet. Von diesen 194 Votanten haben 163 den Herrn Bürgermeister Förg, 114 Herrn Stadtpfarrer Aufschläger, und 98, also gerade so viel, als zur absoluten Majorität nothwendig waren, den Herrn Grafen von Arco-Steppery gewählt.

Wenn aber die 3 Wahlmänner in Wemding überhaupt nicht giltig gewählt waren, so konnten sie sich auch an der Wahl der Abgeordneten in Donauwörth giltig nicht betheiligen. Werden von den 194 Stimmen, welche in Donauwörth abgegeben wurden, die Stimmen der Wahlmänner Wemdings abgerechnet, so bleiben 190 giltig abgegebene Wahlzettel übrig, woraus sich die absolute Majorität auf 96 Stimmen berechnet.

Wie ich bereits bemerkte, so erhielt Herr Graf von Arco-Steppery bei der Abgeordnetenwahl 98 Stimmen; werden von diesen die 3 ihm von Wemding aus zugefallenen Stimmen in Abzug gebracht, so bleiben nur noch 95 Stimmen übrig, mithin eine weniger als zur absoluten Majorität erforderlich ist.

Mit der Wahl des Herrn Abgeordneten Grafen von Arco-Steppery fällt aber auch von selbst die Wahl der Ersatzleute weg, denn es ist an und für sich klar, daß bei der Veranstaltung einer Neuwahl den Wählern derselbe Spielraum gelassen werden muß, welcher bei der ursprünglichen Wahl freistand, und dieser Spielraum wird nur dann gelassen, wenn jetzt wie früher die Ersatzleute nicht von der Concurrenz und Wählbarkeit ausgeschlossen werden.

Der Antrag, den ich zu das hohe Haus zu richten habe, geht daher dahin, zu beschließen:

„daß die Urwahl zu Wemding und die Abgeordneten„wahl zu Donauwörth und zwar die letztere insoweit, „als sie den Herrn Grafen von Arco-Steppery und die „Ersatzleute betrifft, zu annulliren, und die kgl. Staats„regierung zu ersuchen sei, eine Neuwahl baldigst anzu„ordnen."

(siehe Beil.-Band I. Nr. XXIV.)

I **Präsident:** Ich eröffne die Distussion über den vorliegenden Gegenstand.

Dr. **Völk:** Meine Herren! Der Vortrag unsers geehrten Herrn Sekretärs, sowie jene Dokumente, welche bei Gelegenheit desselben zu Ihrer Kenntniß gekommen sind, geben zu verschiedenen Bemerkungen in Beziehung auf die fragliche Wahl, sowie über die Wahlen im Allgemeinen Veranlassung.

Zunächst geht aus dem, was im Urwahlbezirke Wemding vorgegangen ist, hervor, daß mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit auf die Rechte der Wähler in einer beinahe unbegreiflichen Weise zu Werke gegangen worden ist. Ich will annehmen, daß von Seite des Wahlkommissärs, des k. Landrichters Deppisch doch wohl mehr Ungeschicklichkeit in Handhabung des formellen Geschäftes vorhanden war, als böslicher, übel angelegte Absicht, obwohl für das Letztere ebenfalls und zwar nicht unbedeutende Anhaltspunkte gegeben wären. Denn wenn einmal ein Wahlkommissär, wenn ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes thatsächliche Vorgänge zu Protokoll zu beurkunden hat, es für erlaubt hält, solche Vorgänge hinterher, nicht, wie sie sich zugetragen haben, sondern absichtlich unrichtig zu dokumentiren, so streift solches Unterfangen sehr nahe an ein Gebiet, welchem ich gerade jetzt seinen Namen nicht geben will. Sei dem wie immer, so ist richtig und muß jedenfalls auffallend bleiben, daß die Wahl in Wemding mit einer gewissen Voreingenommenheit, ja offenbaren Rücksichtslosigkeit von Seite des Wahlkommissärs vorgenommen worden ist. Geht nun zwar aus den uns mitgetheilten Daten nicht evident hervor, daß von Seite des Wahlkommissärs mit bewußter Tendenz nach einer bestimmten Richtung hin, nach einer bestimmten politischen Färbung hin influirt werden wollte, kann es, wenigstens nicht zur vollen Evidenz nachgewiesen werden, daß es die Absicht des Wahlkommissärs gewesen sei, Wahlmänner von sogenannter regierungsfreundlicher Gattung obenauf zu fördern, so läßt doch ein Passus in den Zeugenaussagen wenigstens verschiedene gewichtige Bedenken darüber zu und gibt zu weitergehenden Deutungen Berechtigung. Es sagt nämlich einer der vernommenen Zeugen:

„Ich kann schließlich nur so viel sagen, daß bei dieser Wahl der königliche Landrichter Deppisch gethan hat, was er wollte, und auf die Bemerkungen der Ausschußmitglieder nicht achtete, sa sogar von den Ausschußmitgliedern verlangte, daß sie ihre Stimmen dem Herrn Stadtpfarrer Schneider zur Erreichung der absoluten Mehrheit geben möchten."

Man kann hiegach immerhin sagen, ja man kann vermuthen, es sei eine gewisse Neigung, so wohl gar Bemühung vorhanden gewesen, das Wahlresultat nach einer bestimmten beliebigen Färbung zu lenken. Es wäre solches Beginnen auch ganz erklärlich, und ich fände es, meine Herren, sehr begreiflich, wenn ein Beamter in solcher Weise vorzuschreiten sich veranlaßt oder gedrängt finden würde. Es wären am Ende hierin nur die Früchte von Bemühungen zu erkennen, die Folgen einer Aussaat, welche von Oben herab ausgegangen, welche von einer Stelle herabgekommen sind, von welcher man voraussetzen berechtigt gewesen wäre, daß dort vor Allem in Beziehung auf die Wahl der Landesvertretung mit rücksichtsloser Unbefangenheit zu Werke gegangen werde. Leider aber war dem nicht so. Es muß daher wohl gestattet sein, Angesichts der so auffallenden Verhältnisse und Thatsachen, welche bei der Wahl in Wemding zu Tage getreten sind, sich zu fragen, ob dieselben nicht ihren innern Erklärungsgrund in den Einwirkungen von oben haben. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß ein derartig gestaltetes Vorgehen, wie es sich in Wemding gezeigt hat, im Sinne des k. Staatsministeriums gewesen sei; welches denn doch vor allem darauf zu sehen gehabt hätte, daß wenigstens nicht mit so großer Ungeschicklichkeit manipulirt werde, wie sie in Wemding sich offenbarte.

Kommen wir übrigens zurück auf jene Bemühungen, welche von oben her den Wahlen voraus gegangen sind, um ein bestimmt bezeichnetes Ergebniß zu erzielen, ein Wahlresultat entschiedener, bestimmter „guter Färbung", wie man es zu nennen beliebt hat, so kann ich als Beleg zu dem Bemerkten nicht umhin, Ihnen von einem Dokument Kenntniß zu geben, in dessen Besitz ich zufällig gelangt bin.

Zuvörderst bemerke ich, daß ich nicht weiß, ob das Dokument ächt ist oder nicht. Es ist ein Theil desselben bereits in einem öffentlichen Blatte abgedruckt worden, und zwar wörtlich; es ist gegen den Redakteur des Blattes eingeschritten worden, und zwar deßwegen, weil er verweigerte, Zeugniß zu geben in einer wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit eingeleiteten Untersuchung, welche die Veröffent-

lichung des Aktenstückes zum Gegenstand hatte. Hiebei ist wenigstens jener Theil des Dokumentes, welcher abgedruckt worden war, amtlich oder außeramtlich nicht desavouirt worden.

Nichts desto weniger, meine Herren, erkläre ich von vorne herein, daß ich mich freuen werde, wenn von Seite der betreffenden Organe des k. Staatsministeriums erklärt werden kann, es sei „unwahr", daß ein derartiges Ausschreiben erlassen worden sei; es sei sogar „verleumdet", daß dem k. Staatsministerium nur habe zugemuthet werden können, als ob ein derartiges Aktenstück von ihm ausgegangen sei. Das betreffende Dokument nun, welches ich zu verlesen habe, um daran weitere Bemerkungen über die Vorgänge bei den Wahlen zu knüpfen, lautet:

„Herr Präsident!

„Ueber das Verhalten der Staats- und öffentlichen „Diener bei den Landtagswahlen haben sich in den letzten Jahren verschiedene Auffassungen geltend gemacht. „Im Interesse der Beamten und zur Wahrung der ihnen „zustehenden Rechte und Pflichten erscheint es daher „nothwendig, hierüber vollkommen klar zu werden."

„Das Wahlgesetz vom Juni 1848 bestimmt im Art. „25, daß die Wahlhandlungen von den Kommissären „mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit „geleitet werden müssen. Dieselben haben sich genau „hienach zu achten, und jede Beschränkung der Freiheit „der Wahl sowie insbesondere jede Art obrigkeitlichen „Einflusses auf die Wähler gewissenhaft zu vermeiden. „Dasselbe erachtet aber die Regierung auch als Pflicht „und Aufgabe aller übrigen Beamten, und sie erwartet, „daß weder durch Drohungen von Nachtheilen, noch „durch Versprechungen oder in Ausschichtstellen von Vortheilen auf die Wähler einzuwirken versucht werde. „Völlig unberührt bleiben jedoch die allen Staatsbürgern zustehenden Wahlrechte."

„Diese sind den Beamten wegen ihrer dienstlichen „Stellung in keiner Weise durch das Gesetz geschmälert, „und sie haben daher dieselben Rechte, wie alle „übrigen Staatsbürger hiebei anzusprechen."

(Hiemit kann man gewiß vollständig einverstanden seyn!)

„Wie aber schon für jeden Staatsbürger das Recht „zu wählen auch die Pflicht zur Theilnahme an den „Wahlen in sich schließt, so ist diese Pflicht bei den Staats- „und öffentlichen Dienern in erhöhtem Grade gebo„ten. Es ist unbestreitbar ein Recht und die Pflicht „der Regierung, innerhalb der gesetzlichen Schranken „darauf hinzuwirken, daß die Wahlen dem Wohle des „Landes entsprechende ausfallen und daß ihre Bestre„bungen für ungeschmälerte Erhaltung des der Verfassung zu „Grunde liegenden monarchischen Prinzipes, so„wie für die Hebung der geistigen und materiellen „Interessen in der Landesvertretung die erforderliche „Unterstützung und Mitwirkung finden. Die Beamten „als Organe der Staatsregierung sind hienach, wie schon „im Allgemeinen als Staatsbürger, so vornehmlich durch „ihren Beruf und ihre dienstliche Stellung auf„gefordert, die Staatsregierung hierin kräftig zu unterstützen. Es ist daher Pflicht und Aufgabe der Beamten, „bei jedem sich bietenden Anlaß, insbesondere bei Wahlbesprechungen und Vorversammlungen durch eigene Be„theiligung, durch Aufklärung der Verhältnisse und Geltendmachung der in denselben liegenden objektiven „Gründe auf die monarchische Gesinnung der „Wähler einzuwirken, damit diese sich in der Wahl tüchtiger, im Vereine mit der Regierung für das Wohl des „Landes wirkender Männer vereinen und daß alle Wahl„kandidaten ferne gehalten werden, welche von Ehr„sucht und Parteileidenschaft getrieben, „lediglich durch starres Vereinen unfruchtbare „Diskussionen hervorzurufen und die Kraft „der Regierung zu schwächen, sowie jede Autorität zu untergraben bemüht sind."

(Was müssen doch für schreckliche Menschen seyn?)

„Es wird den Beamten insbesondere nicht schwer „werden, die ruhigen und besonnenen Wähler zu überzeugen, daß es sich in dem gegenwärtigen Konflikte nicht um Persönlichkeiten, sei es in der Kammer, sei es unter den Regierungsorganen, sondern um wichtige Kronrechte handelt und daß nichts grundloser ist, als die in der Oppositionspresse aufgestellte „Behauptung, es werde nur ein Kampf gegen „die Minister geführt, von welchem die Krone „in keiner Weise berührt werde. Wenn alle „Beamte eingedenk ihrer Stellung und Verpflichtung „gegenüber der Staatsregierung in diesem „Sinne einig und kräftig zusammenwirken, dann wird „ihr Einfluß zum Heile des Landes sich geltend machen, „und den Umtrieben der edenso thätig als einig wirkenden regierungsfeindlichen Partheien einen „mächtigen Damm entgegensetzen."

„Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, von diesem „Schreiben sämmtliche Verwaltungsbeamte des Ihrer „Leitung unterstellten Kreises mit dem Beifügen Kenntniß zu geben, wie zu der loyalen, eidestreuen Gesinnung der Beamten vertraut werde, daß sie sämmtlich ihre Pflicht erfüllen. Indem ich schließlich noch bemerke, daß mit den hier entwickelten „Grundsätzen sämmtliche Herren Staatsminister vollständig einverstanden sich erklärten, und daß sie für alle Beamte der inneren „und Finanzverwaltung Anwendung zu finden haben, „benütze ich mit Vergnügen diesen Anlaß ꝛc."

16. November 1858.

Graf v. Reigersberg.

Ich wiederhole, meine Herrn! ich weiß nicht, ob dieses Dokument ächt ist; allein unter der Voraussetzung, daß solches der Fall, glaube ich, lassen sich im Interesse unseres staatlichen und konstitutionellen Lebens vielfache und zwar wesentliche Betrachtungen daran knüpfen.

Diese Bemerkungen werden sich auf drei Gesichtspunkte erstrecken: einmal auf die Berechtigung des kgl. Gesammtstaatsministeriums oder des Vorstandes einer Ministerialabtheilung, in solcher Weise, wie geschehen, den Beamten als „Staatsbürgern" gegenüber zu treten, und in solcher Weise von ihnen zu verlangen, nach einer ihnen bestimmt vorgezeichneten und andeshohlen Richtung bei den Wahlen thätig zu seyn, und in Ausübung ihrer Wahlrechte sich zu bestimmen.

Es wird sich weiter fragen, ob es gut ist, daß man unsere Staatsbeamten und öffentlichen Diener durch solcherlei Vorschreitungen in eine Stellung zu drängen sucht, die ganz gewiß nicht dazu beiträgt, die Achtung vor dem Beamtenstande zu heben und ihnen diejenige selbstständige Stellung zu gestatten, welche nothwendig ist um sie in den Stand zu setzen nicht nur einfach ihr Amt zu verwalten, sondern überall kräftig zu des Ganzen Wohl zu wirken. — Es wird sich endlich fragen, mit welchem Rechte man sich fort und fort hinter dem Schilde der Krone versteckt, mit welchem Rechte man fort und fort behauptet, wenn in irgend einer Weise den verantwortlichen Räthen der Krone gegenüber getreten

wird, daß nicht sie es seien, gegen welche der Kampf gerichtet sei, sondern daß der Kampf gegen die Krone selbst sich erhebe. Erlauben Sie mir nun, meine Herren, mich über diese Punkte des Nähern zu verbreiten.

Sie haben aus dem von mir verlesenen Schreiben vernommen, daß bezüglich der Beamten ein Unterschied gemacht werden ist zwischen ihrer Eigenschaft als Beamte, und zwischen ihrer Eigenschaft als Staatsbürger. In dem Circularschreiben ist dargelegt worden, daß deßhalb, weil die Beamten als solche durch den entsprechenden Artikel des Wahlgesetzes beaufsragt sind, ihren Einfluß in einer bestimmten Richtung auf die Wahl nicht zu üben, daß dadurch die allen Staatsbürgern zustehenden Wahlrechte auch diesen Beamten gänzlich ungeschmälert bleiben. Das, meine Herren, ist vollständig recht, und es wäre auch recht, wenn anerkannt worden wäre, es sei allen Beamten auch die Pflicht geblieben, von ihrem Wahlrechte im Sinne der Verfassung Gebrauch zu machen; allein, meine Herren, wenn diese Ausscheidung vom k. Staatsministerium selbst anerkannt ist, wenn man annimmt, daß der Beamte nicht blos Beamter sei, und als solcher als Organ der Staatsregierung ihr untergeordnet und verpflichtet sei, in amtlichen Dingen ihr Folge zu leisten; wenn anerkannt worden ist, daß neben dem „Staatsbeamten" auch der „Staatsbürger" bestehe und Rechte habe, dann wird, denke ich auch, anzuerkennen seyn und anerkannt werden müssen, daß der Staatsbürger, welcher neben dem Beamten besteht auch berechtigt sei, diese seine staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in solcher Weise auszuüben, wie sie die Verfassungsurkunde ihm gegeben und auferlegt hat, nämlich nach eigener, innerer und freier Ueberzeugung, nicht nach einer ihm vorgeschriebenen und von seinen Vorgesetzten kommandirten Richtung. Wenn richtig ist, meine Herren, daß im Staatsdiener der Staatsbürger nicht aufgegangen ist, so wird dieser Staatsbürger auch zu respektiren seyn und man wird nicht durch die Wendung, welche im vorliegenden Circular versucht worden ist, durch die Wendung „du bist Staatsbürger und hast als solcher Rechte, darfst aber deßwegen, weil du zugleich Staatsdiener bist, diese nur in der vorgezeichneten Richtung ausüben" — man wird mit einer solchen sophistischen Deutung über den klaren und natürlichen Sinn und Geist der Verfassungsgesetze nicht hinwegzukommen vermögen.

Allein, meine Herren, wenn es nicht angeht, wenn es nicht recht ist, in solch bestimmter Weise auf die Beamten als Staatsbürger einzuwirken, wenn in dem Circulare anerkannt ist, daß die Staatsbeamten sich allen und jeglichen Einflußes auf die Wähler, auf eine bestimmte Richtung bei den Wahlen zu enthalten haben, so sollte man meinen, daß in Erfüllung gerade dieser Pflicht die Herren, welche an dem vorliegenden Umlaufschreiben sich betheiligt haben, bei sich selbst angefangen hätten. Es ist ein Schreiben, meine Herren, ausgegangen von dem k. Staatsminister des Innern im Einverständnisse, wie es heißt, mit sämmtlichen Herren Staatsministern. Dieses Schreiben ist gerichtet nicht an Private, nicht an den Herren Regierungspräsidenten Frhr. von so und so, sondern an den k. Regierungspräsidenten mit dem Auftrage, die Beamten der inneren und Finanzverwaltung des Kreises, welcher ihm untergeben ist, hievon mit bestimmten Erwartungen in Kenntniß zu setzen.

Hiernach haben Sie, meine Herren, unverkennbar ein amtliches Schreiben, welches aber nicht gerichtet ist an Beamte in einer dienstlichen Angelegenheit, sondern welches den untergebenen Beamten aufträgt und auftragen heißt, in einer bestimmten Richtung bei den Wahlen thätig zu seyn und auf dieselben einzuwirken und hienach ihre „Pflicht" zu erfüllen.

Wenn nun, meine Herren, der Art. 25. des Wahlgesetzes lautet:

„Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlen und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflußes auf die Wahlen wird strenge geahndet und nach Umständen mit Dienstesentlassung bestraft."

so frage ich, ob nicht diejenigen oder derjenige, welcher seine amtliche Stellung in der hier vorliegenden Weise dazu gebraucht hat, nicht an Andere, sondern an vollberechtigte Staatsbürger, welche Beamte sind, Aufträge ergehen zu lassen, in einer bestimmten Richtung bei den Wahlen thätig zu seyn, ob sie nicht Wahleinflüsse geübt haben, welche geradezu unter den obigen kritischen Artikel zu fallen haben?

Ich glaube sonach, meine Herren, daß das vorliegende Wahlausschreiben des Ministers des Innern mit der entsprechenden Bestimmung des Wahlgesetzes und der Verfassungsurkunde nicht zu vereinbaren ist, sondern dieselbe geradezu verletzt.

Man wird nun, meine Herren, wohl sagen: „Was ist denn im vorliegenden Circulare von den Beamten eigentlich verlangt? ist nicht blos verlangt, daß sie in einer Weise wählen sollen, daß dabei des Landes Wohl, das namentlich die monarchischen Institutionen des Landes gepflegt und erhalten werden sollen?

Allein, meine Herren, so diplomatisch klug das vorliegende Circulare auch eingerichtet worden ist, so wird doch Niemand, der dasselbe aufmerksam liest, im Unklaren darüber seyn, daß es ins Deutsche übersetzt, eigentlich nichts anderes sagen will und sagt, als:

„Wir, welche wir die derzeitige Verwaltung des Königreichs Bayern bilden, halten uns für diejenigen Personen, welche wohl allein geeignet sind, des Landes Wohl, die geistige, die sittliche und die materielle Hebung desselben zu fördern, und das monarchische Prinzip zu vertreten; Ihr habt zu glauben, daß wir die geeignetsten Personen sind, in solch' fruchtbringender Weise dem Lande vorzustehen, Ihr habt nicht zu glauben, daß, wenn ein Kampf gegen unsere Amtsführung entbrannt ist, dieser Kampf gegen uns gerichtet ist, sondern Ihr habt zu glauben, daß derselbe weiter hinauf, daß er gegen die Krone geht; und deßwegen seid Ihr durch Euren Eid verpflichtet, nicht diejenigen zu wählen oder wählen zu lassen, welche uns und unserer Haltung bisher Opposition gemacht haben, welche von Partheileidenschaft getrieben sind, welche nur unfruchtbare Diskussionen wollen, welche nur die Kraft der Regierung zu schwächen und jede Autorität zu untergraben bemüht sind, daß heißt, die regierungsfeindlichen Partheien!"

Es wird das Circulare wohl von Niemanden unter denen, an die es gerichtet war, in anderem Sinne verstanden worden seyn, und sie haben gewiß gewußt, in welchem Sinne es auszulassen sei, und keinen Zweifel darüber gehabt, wessen Wahl der derzeitigen Verwaltung genehm oder mißliebig gewesen wäre.

Ich sehe, meine Herren, von dem hier vorgelegten Circulare von dem Auftrage, der an die Beamtenstaatsbürger ergangen, vorläufig einen Augenblick ab, um hieran eine Bemerkung allgemeinerer Natur zu knüpfen. Es ist nicht zu bergen und es werden mir gewiß Viele zustimmen, daß es richtig ist, wenn ich sage, daß man in neuerer Zeit, ich sage nicht in jüngster Zeit, unsere Beamten in eine Stellung zu drängen gesucht hat, die sich mit dem Charakter des deutschen Staatsbeamtenthumes nicht verträgt.

Es ist dieß, meine Herren, wohl ebenfalls eine der „Brosamen", wenn nicht gar schon ein Brocken, welcher von dem Tische des 2. Dezember gefallen ist, wenn man in den Staatsbeamten nicht mehr die Staatsbeamten, sondern

lediglich die willfährlich brauchbaren, unbedingt unterworfenen Organe einer Staatsverwaltung steht. Es vereint sich, meine Herren, mit dem deutschen Geiste nicht, wie es sich mit dem französischen vereinigen mag, daß ein Minister über die Staatsbeamten lediglich wie über ein Heer von unterwürfigen Dienern, von auf jeden Wink folgsamen Kreaturen zu kommandiren habe.

Es wird Niemand behaupten wollen, daß in dem Staatsorganismus und in unserer Staatshierarchie nicht Gehorsam, vollkommener Gehorsam seyn müsse. Es wird Jedermann zugestehen, daß es nicht von der Kritik des untergeordneten Beamten abhängen könne, ob dieselben eine Regierungsmaßregel, deren Durchführung anbefohlen ist, billigen oder nicht billigen, und hienach handeln. Allein, ich wiederhole, es liegt nicht im Charakter des deutschen Beamtenthumes, daß der Mann mit allen seinen Ansichten, Ueberzeugungen und Rechten vollständig im Beamten aufgehe und nichts mehr davon übrig bleibe, als nicht allenfalls mehr der Staatsdiener, sondern der Staatsdiener. Es ist solches Beginnen in Deutschland nicht, in dieser Richtung nicht ausgebildet worden, und es wäre grundverderblich, in solcher Richtung weiter zu gehen, und fernere Entwicklung anzustreben.

Wenn man nun gerade in Bezug auf die Wahlen, meine Herren, in dieser Richtung vorwärts gegangen ist, wenn man behauptet hat, es müsse ein ehrbetreuer und loyaler Staatsdiener mit der jeweiligen Richtung des Ministeriums einverstanden seyn, der Richtung, welche ein Ministerium vorzeichnet, das doch über kurz oder lang einem andern gewichen seyn kann, wenn man sogar den Satz bitter praktisch angewendet hat, daß Staatsdiener, welche in der Kammer selbst nicht in der dem Ministerium genehmen Richtung gehen, zu bestrafen seien, so hat man damit einen Eingriff in das bisher Gewohnte und bisher für Recht Gehaltene gethan, gegen welchen Eingriff im Interesse der guten Sache, des Rechtes und der Sittlichkeit, fort und fort zu protestiren seyn wird. Weit entfernt, meine Herren, dadurch dem Ansehen der Beamten genützt zu haben, hat man demselben gewiß geschadet. Es ist wirklich, meine Herren, zu beklagen, daß bei den Wahlen eine gewisse Antipathie gegen die Beamten, eine gewisse Scheu vor der Wahl von Beamten an vielen Orten vorherrschend zu werden beginnt. Sie können, meine Herren, über einen großen Theil des Landes verbreitet den Ruf hören: „Nur keinen Beamten wählen!“

Wenn in solcher Weise, meine Herren, die Stimmung sich weiter entwickelte, so könnte es vielleicht noch dahin kommen, daß diese Scheu dahin führte, daß das Element der Beamten, welches doch ganz gewiß fruchtbringend in der Kammer zu wirken vermag, daß es derselben entfremdet und entzogen werde. Es muß ausgesprochen werden, meine Herren, wie das Raisonnement in dieser Beziehung lautet, es muß laut ausgesprochen werden, damit nicht verkannt werden kann, welche Ansichten unter den Wählern darüber herrschend zu werden beginnen. Ich habe dutzendmal, ja hundertmal — es werden vielleicht viele von den anwesenden Herren dasselbe bestätigen — wenn es sich darum gefragt hat, ob ein Staatsbeamter zu wählen sei, folgendes Raisonnement gehört: „Ja, warum sollen wir den Herrn zum Abgeordneten wählen? Er ist ordentlich, brav, charakterfest, hat alle Eigenschaften eines richtigen Deputirten; aber entweder — hieß es weiter — entweder geht er fortwährend seiner eigenen Ueberzeugung nach, und dann ist es recht leicht möglich, daß er irgend einmal mit den Ansichten des Ministeriums in Widerspruch geräth, und dann hat der Mann allerwenigstens (wie man sich auszudrücken pflegt) seine Carriere verdorben. Wenn er sich aber dazu hergeben sollte, sich durch Fügsamkeit in der Kammer Ehren und Stellen und Beförderung verdienen zu wollen, so könnte er auch nicht unser Mann seyn, denn einen solchen können wir auch nicht brauchen.“

Ich will, meine Herren, nicht dafür einstehen, daß diese Argumentationen vollständig schlüssig seien, ich weiß vielleicht eben so gut, wie irgend ein anderer, was sich gegen dieses Raisonnement einwenden läßt.

Nicht als Argumentation, meine Herren, brauche ich solches demnach, aber als Thatsache kann ich es hinstellen, welche Thatsache nicht zu läugnen vermocht werden wird.

Es ist ein alter Satz, meine Herren, daß man sich auf Gegenstände, welche immer nur nachgeben, nicht stützen kann. Es könnte vielleicht, meine Herren, eine Zeit kommen, (und sie ist schon da gewesen) wo gerade in denjenigen Beamten, bei welchen männliche Selbstständigkeit vorhanden war, am Ende die Regierung eine viel bessere Stütze finden könnte, als in denjenigen, welche sich zum Echo hergaben: was an sie hinausgereichen worden ist, ist gerade so, wie es gewünscht war, wieder hereingekommen.

So glaube ich nun, meine Herren, daß auch fragliches Wahlausschreiben, welches den Beamten in einer bestimmten Richtung thätig zu seyn, auffagd, nicht dahin geführt haben kann, daß das Vertrauen, welches man sonst zu den Beamten zu hegen pflegt, auch nur in jener Weise mehr vorhanden seyn konnte, in welcher es vorhanden gewesen wäre, wenn man gewußt hätte, daß der Beamte bei der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte nicht Beamter, sondern daß er hier Mitbürger sei, der nicht den Winken von oben, gehorsam zu folgen, sondern gerade so frei und unabhängig und nach eigenem Gewissen die beschworene Pflicht zu üben hat, wie jeder andere Bürger auch.

Man hat, meine Herren, auch in anderer weitergehenden Richtung — ich muß das berühren, denn es kann nicht oft genug wiederholt werden — bezüglich der Beamten namentlich wegen ihrer Thätigkeit in der Kammer nach der einen und nach der andern Seite hin sich thätig und aufmerksam erwiesen, nach der einen Seite belohnend und nach der andern Seite strafend, was nur Korruption anzubahnen geeignet ist.

Man sollte meinen, meine Herren, daß in Beziehung hierauf doch wenigstens die Wissenschaft und ihre Lehre frei sei, daß, wenn es sich lediglich um wissenschaftliche Erörterung handelt, dieselbe von der Tagespolitik nicht betroffen werde, daß die Wissenschaft höher stehe, als das Staatsamt, das ihr anklebt. Hat sich ja einmal ein bayerischer Staatsmann dahin ausgedrückt, daß die Staatsbeamten selbst wie das Gras seien, das heute grünt und morgen verdorrt. Aber, meine Herren, man hat auch an der Wissenschaft sich vergriffen, man hat in offiziellen Artikeln angeführt, es sei der oft genannte Mann nicht blos wegen seiner Thätigkeit im Gesetzgebungsausschusse, sondern auch wegen seiner Lehren als Professor des Staatsrechts zur Strafe versetzt worden. Es wäre der Mühe werth gewesen, meine Herren, sich zu fragen, welches eigentlich die gefährlichen ketzerischen staatsrechtlichen Lehren gewesen seien, für welche er Propaganda gemacht haben soll. Wenn er die staatsrechtlichen Lehren, welche er seinen Schülern docirte, meine Herren, aus seinem vergangenen öffentlichen Leben gezogen hat, so sind sie wahrlich dem bayerischen Staatsorganismus nicht gefährlich gewesen, noch wären sie ihm je gefährlich geworden. Man hat sich aber nicht dazu herbeigelassen, auch nur einen Satz aus den angeblich ketzerischen Thesen auszuheben, wegen dessen er in's Exil geschickt worden sei. Solche Vorgänge wirken nicht blos bei uns, sondern weit über unsere Grenzen hinaus. Man ist in Bayern sehr erfreut darüber, einem Lande anzugehören, wo die Wissenschaft hochgehalten, gepflegt und mit allen Mitteln und Opfern kultivirt wird. Man liebt

es bei uns, die eigenen Kräfte, welche im Lande wachsen, durch auswärtige Kräfte zu verstärken, und man thut wohl daran. Allein es wird außen viel Bedenken erregen, meine Herren, wenn man hören mußte, wie in Bayern mit Universitätsprofessoren umgegangen wird, und es soll denn schon eine nationalökonomische Celebrität, welche für Bayern gewonnen werden wollte, sich kurzweg dahin geäußert haben: „in ein Land, wo man mit Universitätsprofessoren umgeht wie in Bayern, in ein solches Land gehe ich nicht." Das alles, meine Herren, sind Ausflüsse, sind Früchte eines und des nämlichen polizeilichen Geistes, der nichts Selbständiges neben sich zu dulden gewohnt ist.

Wenn ich in Betrachtung des ministeriellen Circulares weiter gehe, meine Herren, so kommt zu bemerken, daß dasselbe dann spricht, wie eine sogenannte regierungsfeindliche Parthei in Bayern vorhanden sei, welche in ihren Umtrieben eben so einig, als thätig sei, welche Kandidaten aufstelle, von Ehrsucht und Partheileidenschaft getrieben, unfruchtbare Diskussionen hervorrufend, die Absicht hegend, die Kraft der Regierung zu schwächen, ja noch mehr, meine Herren, jede Autorität zu untergraben.

Es muß, meine Herren, wenn in solcher Weise den Beamten gegenüber zu sprechen für nöthig gehalten worden ist, es muß in Bayern eine sehr ansehnliche, sehr zahlreiche, sehr einig wirkende, sehr gefährliche Parthei geben, welche in der Weise, wie hier so drastisch geschildert ist, ihre zerstörende Thätigkeit entfaltet.

Welches ist nun diese Parthei? Das ministerielle Circular läßt recht deutlich erkennen, daß unter dieser Parthei, meine Herren, keine andere zu verstehen sei, als die Majorität der ausgelösten Kammer, und wäre darüber noch ein Zweifel, so würde solcher durch die halboffiziellen Auslassungen gehoben, welche der genannten Majorität denselben Standpunkt imputirt haben.

Man hat behauptet, daß diese Majorität dadurch, daß sie die bekannte Präsidentenwahl vorgenommen hat, sich auf einen Boden gestellt habe, welcher den Grundcharakter der bayerischen Staatsverfassung alterire. Es ist deßhalb kein Zweifel, meine Herren, daß unter dieser „einig wirkenden regierungsfeindlichen Parthei" diejenigen Männer zu verstehen und begriffen seyn sollen, welche es, wie man meinte, gewagt hätten, zu Ende September v. Js. den bekannten Akt der Auflehnung vorzunehmen. Nun wollte man in diesem Akte einen Angriff auf die Rechte der Krone sehen, und man hat daraus Konsequenzen gezogen, und Thatsachen daran gereiht, die man am Ende denn doch wohl „vielleicht" bereut hat, nicht in Erkenntniß des Unrechts, sondern deßwegen bereut hat, weil man auch das zweite Mal dieselben ziehen zu dürfen nicht für räthlich fand.

Allein gerade daraus, meine Herren, daß wir heute hier sind, daß wir dem gegenwärtigen Ministerium gegenüber stehen, mag Ihnen hervorgehen, was von den seinerzeitigen officiellen Expektorationen zu halten war. Es sei ein Eingriff in die Rechte der Krone, hieß es, wenn man in solcher Weise, wie es bei der kritischen Präsidentenwahl geschah, den Grundsätzen der Verfassung sich gegenüber gestellt habe, es sei ein Eingriff, den man im Interesse der Autorität der Regierung nimmermehr habe ruhig hinnehmen dürfen. Hat man nunmehr jetzt, meine Herren! nachdem derselbe Akt wiederholt worden ist, wiederholt gefunden, daß die Rechte der Krone angegriffen seien? hat man jetzt wiederholt gefunden, daß wir uns außerhalb des Bodens der Verfassung gestellt hätten? oder ist man nicht jetzt nunmehr zu der Einsicht gelangt, daß es sich nicht um Eingriffe in die Kronrechte handelt, sondern um Rechte der Volksvertretung, ausgeübt nicht als Opposition gegenüber der Krone, sondern als Wahrung eigenen Rechts gegenüber den jeweiligen verantwortlichen Räthen der Krone. Glauben Sie, meine Herren, daß, wenn dem in der That so wäre, wie seinerzeit verlautet worden, daß durch den Akt der Präsidentenwahl ein Riß in die Verfassung von uns gemacht oder versucht worden wäre, können Sie glauben, daß wir dann dennoch und zwar diesem Ministerium gegenüber stünden? Ich würde der Eidestreue desselben vertrauen, daß es solchen Zustand nimmermehr zugegeben haben würde. Es war also nicht allenfalls eine finstere, schleichende, wühlerische Partei im Lande, vor welcher die Beamten zu warnen waren, sondern es war die Majorität der aufgelösten Kammer, welche den Beamten als die regierungsfeindliche hingestellt wurde, gegen welche zum Heile des Landes zusammenzuwirken, der eidestreuen Gesinnung der Beamten vertraut war. Ich frage nun, mit welchem Rechte, mit welchem Schein von Recht kann über die Männer dieser Majorität der Vorwurf der Ehrsucht, der Partheileidenschaft, des unfruchtbaren Verneinens, der Liebe zu unfruchtbaren Diskussionen, mit welchem Rechte, ja welchem Schein von Recht kann auf diese Männer der Vorwurf gewälzt werden, daß sie die Absicht hätten, die Kraft der Regierung zu schwächen, ja daß sie bemüht seien, jede Autorität zu untergraben. Es sind solcher Männer noch zahlreiche vorhanden, welche gerade kräftige Stützen der Autorität der Regierung gewesen, und welche konsequent auf dem Standpunkt stehen geblieben sind, welchen sie vordem einnahmen, die sich aber freilich dadurch von den Organen der Verwaltung unterscheiden, daß sie sich treu geblieben sind, während letztere abgewichen sind von dem, was sie versprochen, was sie feierlich zugesagt, daß sie es redlich halten wollen zum Wohle des Landes.

Solchen Männern gegenüber will man nun davon sprechen, daß sie Ehrsucht und Partheileidenschaft treibe, daß ihr Zweck kein anderer sei, als die Kraft und die Autorität der Regierung zu schwächen!

Es ist zuletzt, meine Herren, noch ein weiterer Punkt aus dem Wahlschreiben zu erörtern, ein Hauptpunkt von denen, welche ich Eingangs angeführt habe. Dieß ist der fort und fort wiederkehrende Satz: „Wer Opposition macht, wer mit den Grundsätzen des derzeitigen Verwaltungssystems nicht einverstanden ist, hat es nicht mit den Ministern, sondern mit der Krone zu thun." Dieser Satz, schon halb oder ganz offiziell in öffentlichen Blättern ausgesprochen, dargelegt in den bekannten Artikeln über Ministerverantwortlichkeit, der Satz kehrt wieder in dem vorliegenden Circular, und, auf den Grund gesehen, ist es auch derselbe Satz, welcher von Seite des Herrn Ministerpräsidenten unlängst in diesem Saale als praktisch geltend gezeigt worden ist. Ich halte nun dafür, wir dürfen nicht zugeben, daß eine so geartete Theorie sich breit mache oder Anerkennung heische oder finde. Ich gehe zu, wir sind gewiß weit entfernt von „englischem Parlamentarismus"; es liegt, meine Herren! das kann ebenfalls zugegeben werden, vielleicht nicht im Wesen des deutschen Konstitutionalismus, oder vielmehr, meine Herren, — ich muß mich richtiger ausdrücken, — es liegt nicht im Wesen des Konstitutionalismus eines kleinen unselbstständigen Staates, daß er jene Stellung zu behaupten, berufen oder fähig wäre, welche das englische Parlament behauptet. Niemand wird daran denken zu behaupten, daß der bayerische Staat fähig sei, eine englische Verfassung zu tragen. Aber, meine Herren! es liegt anderer Seits auch nicht im Sinne und Geiste des deutschen Konstitutionalismus, daß, wenn Meinungsdifferenzen über die Art und Weise der Führung der Verwaltung des Landes bestehen, daß, wenn Volksvertretung und Ministerium über die Richtung mit einander nicht einverstanden sind, welche zum Heil des Landes eingeschlagen

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

werden soll, daß auf dem sogenannten „weiten Gebiete der Verwaltung" die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehe, daß die Minister sich hinter dem Schilde der Krone verstecken und unter den Falten des Königsmantels sich verbergen. Es ist im Gegentheil gewiß ein Grundzug auch unserer Verfassung, daß nicht bloß dafür, daß frakt und nackt das Gesetz nicht verletzt werde, eine Verantwortlichkeit der Minister bestehe, gewiß, sie besteht auch dafür, daß nichts dem Wohle des Landes Nachtheiliges geschehe. Sollte denn einmal ein Minister zu der Erkenntniß kommen, daß seine Anwesenheit in der Verwaltung dem Wohle des Landes zum Nachtheil gereiche, so würde ihn sein Eid: „Treue dem Könige" nicht davon zu entbinden vermögen, daß er seine Entlassung nehme, welche ihm denn in solchem Falle nicht verweigert werden könnte. Das Wahlschreiben führt nun weiter noch aus, daß die Differenz, welche zwischen der Kammer und der jeweiligen Regierung entstanden, zu einem Konflikt sich entwickelt habe, bei welchem es sich nicht um die Minister, sondern bei welchen es sich um wichtige Kronrechte handle, es sei nichts grundloser, als die in der Oppositionspresse aufgestellte Behauptung, es werde nur ein Kampf gegen die Minister geführt, von welchem die Krone in keiner Weise berührt werde.

Ist hier nicht der Vorwurf gemacht, das Ziel unseres Kampfes sei nicht der verantwortliche Rath der Krone, sondern der hoch über demselben unverantwortlich herrschende Träger der Krone? Liegt nicht wieder die Tendenz vor, die Krone vorzuschieben, und gegen sie den Streit zu kehren?

Es wäre nun gewiß, meine Herren! nicht recht, in derartiger Weise die Krone bloß zu stellen, selbst wenn es wahr wäre, daß von unserm Kampf die Krone berührt würde.

Ich glaube aber im Sinne eines Jeden zu sprechen, daß, wenn wir eine gedeihliche Fortentwicklung unseres Staatslebens wünschen, und nicht ein stetiges Rückwärtsgehen, das in seiner Konsequenz nur verderblich fortwirken kann, daß, wenn wir erstreben, daß vorwärts gegangen werde, daß die gelegten Keime fröhlich sich entwickeln, daß wir bei diesem Streben kein Recht der Krone zu verletzen im Sinne haben.

Es ist nur ein vorgeschobener Vorwand, wenn behauptet wird, daß wir gegen die Krone ankämpfen. Ich erkläre entschieden, wiederholt und noch einmal, es ist nur ein vorgeschobener Vorwand, wenn ein gegen die Krone gerichteter Kampf behauptet wird.

Mit welchem Rechte konnte man nun aber die Beamten beauftragen, den Wählern zu sagen, daß diejenigen, welche der sogenannten regierungsfeindlichen Partei angehört haben, d. h. diejenigen, welche die Auflösung der vorigen Kammer veranlaßt haben, daß diese Männer Gegner der Rechte der Krone seien?

Ich glaube, meine Herren, es wird kaum möglich seyn, zu verantworten, daß man in solcher Weise über die Wirklichkeit der Thatsachen hinweggeschritten ist und Fiktionen an deren Stelle gesetzt hat, welche zwar ihren bestimmten Zweck hatten, ihn aber doch, wie es scheint, nicht erreichten.

Ich habe mich nun, meine Herren, über Dinge, die einmal nicht verschwiegen werden können, nicht verschwiegen werden sollen, wenn man fürder frei und offen mit einander zu verkehren im Sinne hat, hierüber habe ich mich offen, treulich und redlich ausgesprochen. Ich habe mich ausgesprochen, geleitet nicht durch irgend eine feindselige Gesinnung gegen eine oder die andere Persönlichkeit. Die Persönlichkeiten, meine Herren (spricht ja selbst das Circular davon), die Persönlichkeiten können uns gleichgiltig seyn, der Kampf aber liegt in den Sachen, und in den Sachen muß er ausgetragen werden.

Ich komme zum Schlusse. Ich habe bereits Eingangs bemerkt, meine Herren, ich bin nicht im Stande zu beweisen, daß wortwörtlich das fragliche Circular von Seite des Herrn Ministers des Innern erlassen worden ist. Allein der Umstand, daß die Ausgänge, die aus dem Schreiben veröffentlicht worden, bis jetzt nicht abgeleugnet worden sind, dieser Umstand war wenigstens gegründeter Anlaß, das Circular zur Grundlage einer Erörterung zu machen, welche um so nothwendiger war, als deren Gegenstand einmal zur Sprache kommen mußte, und als es schien, daß der vorliegende Wahlvorgang eine, wenn auch wohl beabsichtigte Frucht des Wahlschreibens war.

Ich wiederhole aber, was ich bereits bemerkte: es wird Niemanden mehr freuen als mich, wenn vom Ministertische aus erklärt werden kann, es sei „unwahr", daß ein solches Circular erlassen worden, und es sei „verleumdet" daß man habe glauben können, es sei ein solches Schreiben ergangen.

Staatsminister des Innern Graf v. **Reigersberg.** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Völk ist heute auf ein Gebiet gekommen, welches der Tagesordnung völlig fremd ist. Herr Dr. Völk hat sich nicht über die Wahl in Wemding, sondern über ein Ausschreiben des Ministers des Innern und über die letzte Auflösung der Kammer ausgesprochen, Gegenstände, die heute absolut nicht zur Tagesordnung gehören. Ich muß daher Verwahrung einlegen gegen diese Ueberschreitung, und gegen das Hereinziehen von Thatsachen, welche nicht zur Tagesordnung gehören. Was das Ausschreiben betrifft, welches Herr Dr. Völk angeführt hat, so ist ein solches Schreiben erlassen worden und zwar von mir; ich lehne niemals die Verantwortung einer Handlung ab, die mir zum Vorwurfe gemacht wird. Ob das Schreiben, welches Herr Dr. Völk vorgelesen hat, wortwörtlich dasselbe enthält, kann ich nicht sagen. Auf ordentlichen Weg kann er ohnedem nicht in Besitz desselben gekommen seyn, es muß durch die Pflichtverletzung eines Beamten geschehen seyn. Ob ein Beamter, welcher seine Pflicht verletzt, eine wahrheitsgemäße Absichrift liefert, dafür natürlich will ich nicht einstehen, ich bin bereit, Ihnen dieses Ausschreiben mitzutheilen; hätte ich gewußt, daß davon heute die Rede seyn werde ich hätte es mitgenommen.

Ich nehme nicht Anstand, für jedes Wort, was in diesem Ausschreiben enthalten ist, vollständig einzustehen. Ich glaube nicht, daß ein Wort darin vorkömmt, welches gegen das Gesetz, gegen den Geist der Verfassung verstößt.

I. **Präsident.** Meine Herren! ich muß mir eine Bemerkung erlauben. Der Herr Staatsminister des Innern hat Verwahrung eingelegt gegen die Abweichung von der Tagesordnung.

Es würde mir wirklich nicht schwer seyn, den inneren Zusammenhang nachzuweisen, der zwischen dem Aktenstück, welches Herr Dr. Völk zum Gegenstand seiner Diskussion gemacht hat, und zwischen der gegenwärtigen Frage der Tagesordnung besteht. Ich lasse dieß bei Seite. Ich glaube einfach, der Verwahrung des Herrn Staatsministers die Bemerkung entgegenstellen zu können, daß der Herr Staatsminister des Innern vielleicht der Einzige in diesem Hause seyn dürfte, der sich nicht erwartete, daß die Vorgänge der letzten Wahlhandlungen bei dieser Gelegenheit besprochen werden würden.

Staatsminister Graf von **Reigersberg.** Meine Herren, ob ich der Einzige war, der keine Kenntniß davon hatte, daß diese Verhandlungen heute zur Sprache kommen, das kann ich natürlich nicht wissen. Ich besuche die Orte nicht, wo die Verhandlungen besprochen werden, die Gegenstände der Tagesordnung werden sollen. Was aber den Zusammenhang betrifft, des Wahlausschreibens mit dem heutigen Falle, so muß ich direkt widersprechen, daß hier ein Zusammenhang

(W)

(at.)

gefunden werden kann, wenigstens auf gewöhnlichem Wege nicht.

Ich, meine Herren, bin kein Rabulist, habe also das Schreiben, wie es Herr Dr. Völk vorgelesen hat, gerade so aufgefaßt, wie es ist, nicht in dem Sinne, den man hineinlegen kann. In diesem Schreiben ist ausdrücklich gesagt, daß sich die Wahlkommissäre aller und jeder Einwirkung enthalten sollen; heute haben wir einen Fall, in welchem der Wahlkommissär das Gegentheil that. Wie man sagen kann, daß sich nach diesem Ausschreiben die Handlung des Landrichters F. Deppisch rechtfertigt, das begreife ich nicht.

I. **Präsident.** Es scheint, daß der Nachweis über den Zusammenhang gewünscht wird; da aber hierüber diskutirt werden will, so gebe ich das Wort Freiherrn von Lerchenfeld.

Freiherr von **Lerchenfeld.** Nach der Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Völk hatte ich vollständig darauf verzichtet, ein Wort weiter in dieser Sache zu sprechen. Ich glaube, daß sein Vortrag die ganze Materie so vollständig erschöpft hat, daß wirklich nichts mehr zu bemerken übrig blieb. Nachdem aber von Seite des Herrn Ministers des Innern eine Bemerkung gefallen ist, welche nothwendig darauf hinzieht, den Zusammenhang zwischen jenem Reskripte und zwischen den Erscheinungen, welche im vorliegenden Fall uns zur Beurtheilung vorliegen, in Abrede zu stellen, so erlaube ich mir nur zwei Worte über diesen Punkt.

Meine Herren, aus dem Vortrage des Herrn Sekretärs werden Sie entnommen haben, in welcher Weise der Wahlkommissär, k. Landrichter Deppisch zu Wemding verfahren ist.

Meine Herren, man hat den Zusammenhang zwischen diesem Verfahren und zwischen jenem Ausschreiben in Abrede gestellt. Wer irgendwie die Wahlverhandlungen in diesem Jahre im Allgemeinen zu beobachten Gelegenheit hatte, dem mußte es gewiß auffallen, mit welchem Eifer sich überall gewisse Beamten bei diesen Wahlhandlungen betheiligten, daß sie überall in den Vordergrund zu treten bemüht waren. Wenn ich mich recht erinnere, so sind bei den Wahlverhandlungen, an welchen ich theilnahm, bei den Vorbesprechungen, nicht weniger als fünf Landrichter, und meines Wissens zwei Assessoren als Wahlkandidaten in Vorschlag gebracht worden, gewiß eine sehr auffallende Zahl. Daß aber auch von allen Seiten in dem Sinne des berwähnten Reskripts gehandelt wurde, zum Beleg dafür dieses Reskript, welches allgemein bekannt seyn wird, nämlich das der General-Zolladministration; es enthält ungefähr dasselbe, was das Rundschreiben des Ministers des Innern enthält.

Wie man solchen Thatsachen gegenüber behaupten kann, meine Herren, daß dieses Rundschreiben dem Gegenstand der heutigen Diskussion fremd sei, das ist mir wenigstens rein unfaßlich. Nach meiner Ueberzeugung trägt beinahe jede Wahl-Operation im ganzen Lande die Spur dieses Rundschreibens an sich, und wenn es nicht überall von großem Erfolge war, so liegt dieß nur in dem deutschen Charakter, es liegt in dem Umstand, daß, wie der Abgeordnete Dr. Völk schon vorhin erwähnt hat, in Folge dieser Einwirkungen sich ein Mißtrauen gegen die Beamten bei diesen Wahlverhandlungen gezeigt hat, welches in der Regel dahin führte, daß die Wahlmänner erklärten: für Jeden, nur für keinen Beamten.

Dr. **v. Lasaulx.** Meine Herren! der Herr Staatsminister des Innern hat darauf aufmerksam gemacht, daß jenes Dokument, welches Herr Abg. Dr. Völk vorgelesen hat, nur durch einen Mißbrauch der Amtsverschwiegenheit in seine Hände gekommen seyn könne. Ich begreife vollkommen, daß die Staatsregierung öfter in dem Falle ist, vertrauliche Mittheilungen an ihre Beamten zu erlassen. Wenn dieses innerhalb der Gränzen des Gesetzes geschieht, so ist es nicht nur Pflicht der Beamten diesen Weisungen Folge zu leisten, sondern es wäre auch nach meinen Gefühlen eine Indiscretion, hievon überhaupt einen öffentlichen Gebrauch zu machen; Wenn aber der Inhalt eines solchen Schreibens den gesetzlichen Bestimmungen direkt widerspricht, dann muß es als eine glückliche Fügung angesehen werden, wenn dasjenige, was im Finstern schlicht, an das Licht des Tages tritt, und ich freue mich, daß dieß im gegenwärtigen Falle geschehen ist.

Der Inhalt jener ministeriellen Verfügung läuft darauf hinaus, daß darin die vorige Kammer der Abgeordneten in einer Weise angegriffen wird, die sehr nahe an Beleidigung gränzt, und die wenn sie öffentlich ausgesprochen wäre, unter die Paragraphen 19 und 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse fallen würde. Dort in §. 19 wird die Verbreitung wissentlich falscher Nachrichten mit schweren Strafen belegt, und in §. 26 ausdrücklich auch die Beschimpfung und Schmähung gegen eine der beiden Kammern ebenfalls unter die Strafgesetze gestellt. Es ist aber eine Schmähung der aufgelösten Kammer des vorigen Landtages, wenn man ihr eine grundsätzliche Opposition gegen die Staatsregierung zuschreibt, und wenn man darin nicht eine Opposition gegen gewisse Handlungen des verantwortlichen Ministeriums, sondern einen Angriff auf die Krone rechts des Königs behaupten will. Es ist, meine Herren, in diesem Hause niemals einem Mitgliede in den Sinn gekommen, die Rechte der Krone antasten zu wollen; dieß widerspricht durchaus den deutschen Gesinnungen überhaupt und den bayerischen Gottlob! insbesondere. Der Angriff, d. i. Widerspruch, welcher stattgefunden hat, ist gegen keinen andern gerichtet, als gegen die verantwortlichen Minister, und hat seinen Grund lediglich in der sittlichen Entrüstung des Bewußtseins, welche in Bayern, Gott sei Dank nicht erloschen, sondern allgemein herrschend ist, wenn die durch die Verfassung garantirten Rechte wieder in Frage gestellt werden. Die Minister sind es gewesen, welche ein unbezweifeltes Recht der Kammer, ihre Präsidenten zu wählen, in Frage gestellt haben. Die Kammer aber hat ihr Recht gewahrt; es ist darauf geschehen, was bekannt ist, und bereits von Hrn. Dr. Völk erwähnt wurde. Die Kammer hat auch dießmal, bei ihren neuen Zusammentritt, von demselben Rechte Gebrauch gemacht, und dießmal, meine Herren, hat man darin nicht einen Angriff auf die Krone gefunden.

Die Prinzipien, welche in jenem Reskript des Ministeriums zur Geltung gebracht werden wollen, sind keine andern, als daß man versuchte, ob es nicht auch in Bayern angehe, was in einem benachbarten Lande vor mehreren Jahren versucht worden ist, den gesammten Stand der Staatsdiener unter den Begriff der „königlichen Dienerschaft" zu subsumiren. Ich bin daher erfreut, daß der Herr Staatsminister des Innern versprochen hat, das von Hrn. Dr. Völk angeführte Wahlausschreiben der Kammer selbst mittheilen zu wollen; wir werden dann Gelegenheit haben, auf Grund der offiziellen Mittheilung den ganzen Inhalt besprechen zu können.

I. **Präsident.** Wenn Niemand mehr das Wort verlangt und auch von Seite des Ministertisches das Wort nicht ergriffen werden will, schreite ich zur Abstimmung. Der Antrag Ihres Referenten geht dahin, hohe Kammer wolle beschließen:

„daß die Urwahl zu Wemding und die Abgeordnetenwahl zu Donauwörth und zwar die letztere, insoweit als sie den Herrn Grafen von Arco-Steppberg und die Erfahlente betrifft, zu annulliren, und die k. Staatsregierung zu ersuchen sei, eine Neuwahl baldigst anzuordnen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Vorschlag einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Wir haben noch einen sechsten Gegenstand auf unserer heutigen Tagesordnung, nämlich den Vortrag des IV. Ausschusses über geprüfte Beschwerden.

Ich ersuche den Herrn Vortragerstatter, die Tribüne einzunehmen.

Brater (Referent). Meine Herren! Ich habe im Namen des IV. Ausschusses Ihnen Anzeige zu erstatten in Beziehung auf zwei vom Ausschusse berathene Beschwerden, die er zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet gefunden hat. Die erste dieser Beschwerden bezieht sich auf folgenden Fall.

Thomas Braun, bis zum Jahre 1856 Kooperator in Holzkirchen, Bisthums Passau, wurde durch bischöflichen Erlaß vom 7. Juni 1856 mit dem Kirchenbanne belegt, weil er gegen die päpstliche Bulle vom 8. Dezember 1854 in Betreff der unbefleckten Empfängniß Maria Widerspruch erhoben hatte. Seine Beschwerde zerfällt in zwei Punkte. Sie ist erstens veranlaßt durch ein landgerichtliches, in zweiter und dritter Instanz bestätigtes Verbot, religiöser Zusammenkünfte, die Braun mit gleichgesinnten Freunden veranstaltet hatte. In diesem Punkt ist die Beschwerde vom Ausschuß einstimmig für formell zulässig, aber materiell ungegründet erklärt worden. Nachdem Braun durch Verhängung der „großen Excommunication" aus der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen und in keine andere staatlich anerkannte Religionsgesellschaft eingetreten war, mußte er sich in Gemäßheit des Religionsediktes §. 2—4 auf die „einfache Hausandacht" beschränken und in dem Verbot religiöser Zusammenkünfte, die über den Familienkreis hinausreichen, lag um so weniger eine Verletzung der durch das gedachte Edikt garantirten Gewissensfreiheit, als er selbst nicht versucht hatte, den Rechtsbestand des bischöflichen Erlasses auf dem kirchlichen oder auch den in §. 52 u. ff. des Ediktes bezeichneten Wege anzufechten.

Der zweite Beschwerdepunkt bezieht sich auf die über Braun vollzogen verhängten Ausweisungen, die dadurch veranlaßt waren, daß er seinen Aufenthalt dazu benützte, andere von der Excommunication betroffene Personen „in ihren Irrthümern zu bestärken".

Braun gibt an, gegen den ersten dieser Ausweisungsbeschlüsse erfolglos an die mittlere und — in einer Eingabe vom 1. Mai v. J. — an die höchste Instanz rekurrirt zu haben. Dagegen ist in der Ausschußsitzung vom Herrn Staatsminister des Innern vernein worden, daß eine gegen jenen Beschluß gerichtete Rekursschrift in den Einlauf des Ministeriums gelangt sei. Da der Beschwerdeführer keinerlei Nachweis der wirklichen Einreichung beigebracht hat, so fehlt es an der durch §. 52 der Geschäftsordnung vorgezeichneten Bescheinigung, daß die oberste Instanz bereits erfolglos angegangen worden sei, und der Ausschuß mußte die Beschwerde in diesem zweiten Punkt für formell unzulässig erklären, was gleichfalls mit Stimmeneinheit geschehen ist.

Der Beschwerde des quiescirten Oberlieutenants und ehemaligen schleswig-holsteinischen Hauptmanns Thumser liegen folgende Angaben zu Grunde. Er sei erstens an der Veröffentlichung eines für das Bamberger Tagblatt bestimmten Inserates dadurch gehindert worden, daß der Stadtmagistrat Bamberg dem Herausgeber die Aufnahme dieses Inserates unter Strafandrohung verboten habe; er sei hierauf zweitens ohne gesetzlichen Grund aus der Stadt Bamberg verwiesen und durch Regierungserlaß in seiner Heimathsgemeinde Hof consinirt worden. Am 26. Mai v. J. habe er sich wegen dieser Vorgänge beschwerend an das Staatsministerium des Innern gewendet, jedoch keinen Bescheid erhalten. Auch hier fehlt es an jeder Bescheinigung, während anderseits der Herr Staatsminister des Innern erklärt hat, daß eine Rekursschrift, die dem Ministerium Gelegenheit gegeben hätte, über die erhobene Beschwerde in letzter Instanz Beschluß zu fassen, ihm nicht zugekommen sei. Auch diese Beschwerde ist demnach im Hinblick auf Art. 52 der Geschäftsordnung vom Ausschuß einstimmig für formell unzulässig erkannt worden.

Keyl (Referent). Meine Herren! Auch ich bin in der Lage, Ihnen über eine vom IV. Ausschuß geprüfte und nicht für begründet erachtete Beschwerde Anzeige zu erstatten. Der vormalige Patrimonialrichter II. Klasse zu Wiesenfeld und nunmehriger Lottorevisor Alois Kraus in Nürnberg hat sich mit einer Beschwerde wegen Verletzung des Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an die Kammer gewendet. Er gründet seine Beschwerde darauf, daß er im Jahre 1844 als Patrimonialrichter II. Klasse mit einem fixen Gehalthalt von 600 fl., dann freier Wohnung und einem jährlichen Holzbezug von 6 Klaftern von dem Freiherrn v. Magerl angestellt worden sei, daß er in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bei Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit von dem Staate habe übernommen werden müssen, und daß ihm der Staat bei seiner jetzigen Anstellung, beziehungsweise Reaktivirung als Lottorevisor anstatt des vollen Bezuges von 600 fl. und der vollen Entschädigung für Wohnung und Holz nach den in Nürnberg laufenden Preisen für diese Naturalbezüge lediglich ein Geldäquivalent von 154 fl., sohin ein Dienstes-einkommen von in Summa 754 fl. angewiesen habe.

Darin, glaubt er, liege eine Verletzung des Grundentlastungsgesetzes, und bittet die Kammer, zu veranlassen, daß ihm entweder sein Wohnungs- und Holzbezug in natura geleistet, oder er nach dem wollen, den Anschlag von 154 fl. um circa 100 fl. übersteigenden Geldwerthe hiefür entschädiget werde.

Der IV. Ausschuß mußte diese Beschwerde für formell zulässig erachten, nachdem den Erfordernissen des §. 52 der Geschäftsordnung Genüge geleistet worden ist; dagegen hat er sich in materieller Beziehung einstimmig dahin schlüssig gemacht, daß die Beschwerde nicht zur Competenz der Kammer gehöre und ihr daher eine weitere Folge nicht zu geben sei. Der Beschwerdeführer hat diesen Ausspruch gegründet auf Art. 56 des Ediktes über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, wornach Patrimonialrichter II. Classe staatsdienerschaftliche Rechte nicht genießen, sondern ihre Ansprüche sich lediglich nach dem Dienstvertrage mit dem Gutsherrn bemessen. Diese Bestimmung hat durch das Grundentlastungsgesetz Art. 1 keine Abänderung erlitten, da hierdurch lediglich der Staat anstatt des Gutsherrn in dessen Verbindlichkeiten gegenüber den Beamten eingetreten ist. Wenn also der Staat dieser Verbindlichkeit nicht nachkommen sollte, so handelte es sich nicht um Verletzung verfassungsmäßiger, sondern lediglich um Verletzung vertragsmäßiger Rechte, und der Beschwerdeführer hätte keinen anderen Weg, als den Rechtsweg, um seinen Ansprüchen, wenn sie an sich begründet wären, Geltung zu verschaffen, während die Kammer nicht in der Lage ist, darüber, ob der Beschwerdeführer berechtigt ist, den Naturalbezug seiner früheren Dienstesemolumente anzusprechen, oder ob das ihm hiefür ausgesetzte Aequivalent angemessen ist, ein Urtheil zu fällen. Aus diesen Gründen hat der Ausschuß beschlossen, die Beschwerde als nicht zu der Competenz der Kammer gehörig zu erklären.

1. **Präsident**. Damit ist die Tagesordnung erschöpft, und ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 22. bis 23. Februar 1859.

1/147. Bitte der Gemeinden Mandorf, Vollmannsdorf u. s. w. „die Anwendung der Vollzugsinstruktion zum Forstgesetz“ betr.

2/148. Vorstellung der Waldbesitzer von Wolfsbach: „die Vollzugsinstruktion zum Forstgesetze“ betr.

3/149. Vorstellung der Waldbesitzer in Unterhornsbach, desselben Betreffs.

4/150. Vorstellung der Waldbesitzer in Burgwindheim, desselben Betreffs.

5/151. Vorstellung der Waldbesitzer in Unterweiler, desselben Betreffs.

6/152. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „die Wahlbeschwerde des quittirten k. b. Oberlieutenants M. Thumser von Hof“ betr.

7/153. Antrag des Abgeordneten von Poschinger und Conf.: „die Anwendung des Forstgesetzes auf die Birkenberge des bayerischen Waldes“ betr.

8/154. Vorstellung der Vorsteher sämmtlicher Landgemeinden des k. Landgerichtes Gunzenhausen: „die Entfernung der Backöfen aus den Wohnhäusern“ betr. Angeeignet vom Abgeordneten Hensolt.

9/155. Beschwerde des temp. quiesc. k. Studienlehrers Schlemmer in München wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

10/156. Vorstellung der Waldbesitzer in Oberhornsbach: „die Vollzugsinstruktion zum Forstgesetze“ betr.

11/157. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich der Nachweisungen über Bauausgaben pro 1853/55“ betr.

12/158. Vorstellung von 10 Gemeinden der Oberpfalz: „Streubezüge aus den Staatswaldungen“ betr.

Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der VI. Sitzung, Bd. I.

Seite 73, Spalte 1, Zeile 7 lies: 1818 statt 1848.
„ „ „ 2, „ 27 von unten streiche das Wort „aber“.
„ 76 „ 2, „ 23 „ „ ist zu setzen: „II. Präsident.“

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Neunte öffentliche Sitzung.

Nr. 9. München, den 2. März 1859. I. Bd.

Gegenwärtig waren 120 Abgeordnete. — Am Ministertische befanden sich: die k. Staatsminister: Freiherr v. d. Pfordten, v. Manz, Staatsrath von Fischer; die k. Ministerialkommissäre: v. Wanner, Dr. Diepolder.

Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der VIII. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufes. 3) Anzeigen der Referenten im II. Ausschusse: a) Ueber die Rechnungen der General-Lotteadministration pro 1853/54 und 1854/55. b) Ueber die Nachweisungen des effektiven Aufwandes auf das Staatsbauwesen in den Jahren 1853/54 und 1854/55. c) Ueber den Antrag des Abg. Frhrn. von Pfetten „den Ausschuß der Tilgung des Eisenbahnanlehens von 1856 betreffend." 4) Vortrag des k. Sekretärs, Abg. Hirschberger über die Reklamation des quittirten Oberlieutenants Thumser gegen die Ab- und Abgeordneten-Wahl des Bezirks Hof; Berathung und Beschlußfassung hierüber.

I. **Präsident** Graf von **Hegnenberg-Dux**. Meine Herren, ich eröffne die Sitzung. Der Herr Sekretär wird die Güte haben das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der I. Herr Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn Niemand reklamirt, so ist das Protokoll genehmigt. Ich beehre mich der hohen Kammer anzuzeigen, daß sich von der heutigen Sitzung entschuldigt haben die Abgeordneten Käfferlein, Medicus, Prinz, Schmalhofer, Doppelhammer, Rätzel, Münch.

Aus der Reihe der Einläufe erlaube ich mir folgende bekannt zu geben.

Das Präsidium der Kammer der Reichsräthe richtet unter dem 28. Februar folgende Mittheilung an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

„Das Präsidium der Kammer der Reichsräthe
an
das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Das Präsidium der Kammer der Reichsräthe hat die Ehre, das sehr geehrte Präsidium der Kammer der Abgeordneten hiemit zu benachrichtigen, daß die Kammer der Reichsräthe, nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betreffend, zu ihrem Kommissär bei der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt den Herrn Reichsrath Grafen von Reigersberg und zu dessen Stellvertreter den Herrn Reichsrath von Bayer wieder gewählt hat.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung
München den 27. Februar 1859.
Stauffenberg.

Das Königliche Staatsministerium des Innern
an
das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Entschließung vom 15. v. Mts., wonach Seine Majestät der König den von den k. Staatsministerien zu den Landtagssitzungen weiter abgeordneten Ministerialreferenten die Eigenschaft k. Kommissäre Allerhöchst zu ertheilen geruht haben, beehrt sich der unterzeichnete Staatsminister das sehr verehrliche Präsidium ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen, daß der k. Regierungsrath im Staatsministerium des Innern L. Osberger zum Ministerialkommissär von Seite des Staatsministeriums des Innern bestimmt worden sei.

Zugleich benützt der unterzeichnete Staatsminister mit Vergnügen diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

München den 27. Februar 1859.
Graf Reigersberg.

Die Abordnung eines Ministerial-Kommissärs ist hier.

Das hiesige Kaufmannscasino hat eine Einladung an das Präsidium ergehen lassen, welche ich Ihnen gleichfalls mittheile:

München, den 27. Februar 1859.

Hohes Präsidium
der Kammer der Abgeordneten!

Die Privatgesellschaft Kaufmannscasino veranstaltet am Sonntag den 6. März einen

Maskenball im bayerischen Hofe,

wozu die hochverehrlichen Mitglieder der Kammer der Abgeordneten durch den Ausschuß hiemit höflichst eingeladen werden, und wird sich derselbe sehr geehrt fühlen, wenn die Herrn Deputirten den Ball durch Ihre Anwesenheit verherrlichen.

Mit Hochachtung und Ergebenheit!
Eines hohen Präsidiums
der Kammer der Abgeordneten.
Der Ausschuß
Al. Deiglmeyr, Vorstand.
Darenberger, Assessor.
Max Schamberger, Kontroleur.

Ich bemerke hiebei, daß die Herren, welche von der Einladung Gebrauch machen wollen, die Karten im Präsidialsekretariate in Empfang nehmen können.

Der I. Ausschuß, meine Herren! hat für den Gesetzentwurf, das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen betreffend, den Herrn Abgeordneten Dr. Edel, für den Gesetzentwurf, „die Einrede des nicht bezahlten Geldes oder Heirathsguts betreffend", den Herrn Appellrath Müller, sodann bezüglich des Antrages des Herrn Dr. Völk, hinsichtlich der Aufhebung des Gesetzes wegen gewerbsmässiger Gutszertrümmerung den Herrn Appellrath Samhaber zum Referenten bestellt.

Im III. Ausschuß ist Herr Abgeordneter Förg mit dem Berichte über die Eingabe der Bierwirthe von Nürnberg hinsichtlich der Freigabe des Biertarifs betraut worden.

Nach dem betreffenden Artikel der Geschäftsordnung sind dem besonderen Ausschusse für die auf das Forstgesetz bezüglichen Anträge die Einlaufsnummern 164, 169 170, 181 unmittel-

dar zugetheilt; ebenso dem I. Ausschusse die Vorstellung des Advokaten Braun von Oettingen, über die authentische Interpretation des Gesetzes über die Gutsexterrümmerung zu dem vorberührten Antrage des Herrn Dr. Völk unter der Einlaufnummer 171. Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung und der nächste Zweck unserer heutigen Sitzung ist die Bekanntgabe der Arbeiten, welche der Ausschuß vollendet hat, die nächstens durch den Druck in Ihre Hände kommen, und den Gegenstand unserer fortlaufenden Sitzungen bilden werden. Ich ersuche die betreffenden Herren Referenten, die Anzeigen hierüber zu machen.

Vogel. Meine Herren! Der II. Ausschuß hat beschlossen, daß über die Rechnungen der General-Kouo-Administration pro 1853/55 ein eigener Vortrag erstattet werde. Ich bin mit demselben betraut worden, und habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß er sich im Drucke befindet, und bald in Ihre Hände gelangen wird.

Bermühler. Meine Herren! Der II. Ausschuß hat meinen Bericht über die Nachweisungen des effektiven Aufwandes auf das Staatsbauwesen im Jahre 1853/54 und 1854/55 entgegengenommen, und darüber Beschluß gefaßt. Der Bericht ist im Druck und wird demnächst in Ihre Hände kommen.

Freiherr von **Lerchenfeld.** Meine Herren! ich habe die Ehre anzuzeigen, daß der Vortrag über den Antrag des Frhrn. von Pfetten, „den Ausschuß der Tilgung des Eisenbahnaufehens von 1856" betreffend, erstattet ist, und demnächst gedruckt in Ihre Hände gelangen wird.

Schlör. Meine Herren! Der II. Ausschuß hat sich gestern über die Nachweisungen bezüglich der sogenannten Specialfonds für die Jahre 1853/55 schlüssig gemacht, und es wird das Referat demnächst in Ihre Hände kommen.

I. **Präsident.** Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist der Vortrag des I. Herrn Sekretärs über die Reklamation des quittirten Oberlieutenants Michael Thumser gegen die Ur- und Abgeordnetenwahl des Bezirkes Hof.

(Siehe Beil. Bd. I. Beil. XXVI.)

Ich ersuche denselben, ihn der Hohen Kammer zu erstatten.

I. **Sekretär Hirschberger.** Meine Herren! Von dem quittirten bayerischen Oberlieutenant Thumser kam eine Wahlreklamation zu Anfang des vorigen Monats an die Kammer, welche noch Ersetzungen nothwendig gemacht hat, wodurch die Verspätung des Vortrags ihre Rechtfertigung erhält.

Die Reklamation geht sowohl gegen die Urwahl in Hof, als auch gegen die dortselbst stattgefundene Abgeordnetenwahl.

Was die erstere anlangt, so stützt sich die Reklamation zum Theil auf Angaben, welche für die Gültigkeit der Wahl selbst mehr oder weniger ganz irrelevant sind. Am meisten verletzt fühlt sich der Reklamant dadurch, daß er vom Magistrate der Stadt Hof als nicht wahlfähig zum Wahlmanne bezeichnet, und aus der Zahl der Wahlmänner gestrichen worden sei? Er hat auch dagegen beim Wahlausschusse Reklamation erhoben, dieser hat ihn sodann wirklich als wahlfähig erkannt, und so ist wenigstens dieser Gegenstand seiner Beschwerde gehoben, wenn gleich nach meinem Dafürhalten die Entscheidung des Magistrates von Hof, daß Thumser zum Wahlmanne nicht wahlfähig sei, die allein richtige ist; indem der Reklamant eben nicht zu jenen Individuen gehört, welche auf Grund des Titl IV. §. 3 der Verfassungsurkunde als ansässige Staatsbürger angesehen werden können, was ja die Bedingung für die Wahlfähigkeit ist. Eine weitere Angabe, daß bei den Skrutinien, und namentlich bei dem II., nicht alle wahlberechtigten Individuen geladen gewesen wären, hat sich nicht bestätigt; die Behauptung des Reklamanten in dieser Richtung ist durch nichts beschleinigt, und die von Seite der Staatsregierung erhobenen Erklärungen sagen, daß Alles ordnungsgemäß vor sich gegangen sei. Die weitere Angabe, daß mehrere unterschriebene Wahlzettel von Einer Person abgegeben worden, klärt sich auch dahin auf, daß allerdings ein paar von dem Reklamanten bezeichnete Individuen den Versuch gemacht hatten, mehrere Zettel zugleich einzureichen, aber vom Wahlausschusse deßhalb abgewiesen worden sind. Aus diesen und den in dem Referate nähere entwickelten Gründen glaube ich vorschlagen zu dürfen, die Reklamation, so weit sie gegen die Urwahl gerichtet sei, als unbegründet zu erachten.

Was sodann die Hauptwahl selbst betrifft, so sind die dagegen erhobenen Angriffe noch weniger von Gewicht. Der Reklamant beschwert sich dabei zunächst darüber, daß seiner am Tage vor der Wahl eingereichten Beschwerde eine Folge nicht gegeben worden sei. Das ist aber unrichtig. Der Wahlkommissär hat diese Art Reklamation schriftlich dahin beschieden, daß, insoweit Thumser eine Untersuchung in strafrechtlicher Richtung verlange, er sich an die Richter zu wenden habe, insoweit er sich aber gegen das Verfahren im Wahlausschusse beschweren wolle, er an die Kammer gehen müsse. Was den weiteren Punkt anbelangt, daß ihn die Zusammensetzung des Wahlkörpers genirt habe, daß dort nur Landrichter dageweisen seien, daß dabei die Bureaukratie zu stark vertreten gewesen u. dgl., so ist das natürlich zunächst seine Anschauung. Für eine ungesetzliche Weise des Verfahrens bei den vorausgegangenen Wahlen sind durchaus keine Nachweisungen beigebracht, auch selbst nicht eine derartige Behauptung aufgestellt. Ich glaube daher auch nach dieser Richtung hin der Beschwerde eine Folge nicht einräumen zu können, und habe deßhalb meinen Antrag in diesem Sinne gestellt.

Ein Moment übrigens, meine Herren, kommt noch zu erwähnen. Mit den Erhebungen ist von Seite des Staatsministeriums des Innern ein Gutachten des Obermedicinal-Collegiums von Würzburg vom August 1858 vorgelegt worden, in welchem bezüglich der Zurechnungsfähigkeit des Oberlieutenants Thumser ausgesprochen ist: daß derselbe geisteskrank und daß seine Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen und Besondern aufgehoben sei. Ich erlaube mir deßhalb auf mein Referat zu verweisen. Auf Grund dieses Gutachtens sind nun allerdings strafrechtliche Untersuchungen gegen Thumser wegen Amtsehrenbeleidigung und Preßvergehen eingeleitet worden; ich glaube aber, daß von Seite der hohen Kammer diesem Gutachten zur Zeit dennoch eine Folge nicht gegeben werden könne; denn abgesehen davon, daß dieses Gutachten doch zunächst nur in und für einen speciellen Fall gegeben erscheint, ist von den Gerichten, — welche über die Fähigkeit Thumsers zur Selbstvertretung seiner Rechte und überhaupt über seine bürgerliche Selbstständigkeit — wohl allein giltig zu entscheiden haben, bis jetzt ein Beschluß noch nicht bekannt geworden; derselbe ist namentlich nicht unter Curatel gestellt. So lange das aber nicht der Fall ist, ist es nicht Sache der Kammer, darüber ein entscheidendes Urtheil auszusprechen. Ich empfehle daher der hohen Kammer meinen am Schlusse des Vortrags gestellten Antrag.

I. **Präsident.** Der Antrag lautet:

„Das Gesuch des quittirten k. b. Oberlieutenants Michael „Thumser von Hof, die Ur- und Abgeordnetenwahlen des „Bezirkes Hof wegen Beschränkung der Wahlfreiheit und „Oeffentlichkeit zu kassiren, sei als gezieblich unbegründet zu „erklären und demselben eine weitere Folge nicht zu geben."

Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag.

Frhr. v. **Lerchenfeld.** Meine Herren! Wenn kein Anderer für den Beschwerdeführer spricht, so erlauben Sie mir nur zwei Worte. Der Beschwerdeführer ist ein unglücklicher Mann, ein Mann, der Sohn ganz armer Leuteu, in seiner Jugend Webergeselle, der durch die Conscription in den Militärverband getreten ist; darin aber durch seine ausgezeichnete Aufführung, durch seine tüchtige wissenschaftliche Ausbildung, die er in der Regimentsschule erwarb, sich so auszeichnete, daß er zum Offizier

befördert wurde und zum Oberlieutenant in der bayerischen Armee vorgerückt ist.

Er ist namentlich in der Mathematik ganz ausgezeichnet; im Uebrigen ist er von jeher ein wenig excentrisch gewesen. Allein er hat seinen Posten in jeder Beziehung in einer Weise ausgefüllt, daß er der Armee nur Ehre gemacht hat.

Dieser Mann nun, meine Herren, kam im Jahre 1848, wenn ich nicht irre, mit den bayerischen Truppen nach Schleswig, hat auch da seine Pflicht auf das vollständigste erfüllt und als die bayerischen Truppen aus Schleswig zurückkehren mußten — meine Herren, ich will Niemanden anklagen — aber mit welchem Gefühl damals der Soldat zurückkehrte und mit welchem Gefühl damals ganz Deutschland auf den verlassenen, preisgegebenen edelsten deutschen Stamm blickte, das wissen wir Alle noch aus eigener Erfahrung.

Damals hat dieser ganz allein auf sich selbst gestellte Mann den bayerischen Dienst verlassen und ist in den Dienst Schleswig-Holsteins getreten. Er hat in diesem Dienste mit Ehren gefochten, er ist dort zum Hauptmann vorgerückt. Zu jener Zeit, in der man Schleswig gebunden, seinen bittersten Feinden überantwortet hat, ist Thumsee zurückgekehrt und — hatte Nichts, rein gar Nichts.

So viel ich weiß, hat er damals wieder das Weberhandwerk ergriffen; denn zum Betteln ist dieser Mann viel zu stolz. Meine Herren, wenn man um des Tages willeicht 12 und 14 Stunden mit leerem Magen arbeiten muß und fortwährend Zeit hat, über das Unglück seines deutschen Vaterlandes nachzudenken, dann muß der Kopf eines solchen Mannes gewaltig organisirt seyn, wenn er nicht zuletzt verwirrt werden soll. So ist es gekommen. Er fing nun an, schriftstellerisch aufzutreten; die Reform der deutschen Zustände beschäftigte ihn fortwährend, er schrieb eine ganze Menge von Aufsätzen, Brochüren; er hat mir einen ganzen Haufen von Verfassungsentwürfen und anderen Gesetzentwürfen zugeschickt mit dem Auftrage, sie bei der hohen Kammer einzubringen, was ich natürlich unterlassen habe.

Allein der Mann wurde nun von der Preßpolizei überhaupt von der Polizei in einer Weise gehetzt, für die sich kein Ausdruck finden läßt. Unter diesen Verhältnissen mußte natürlich die unglückliche Geistesrichtung dieses Mannes eine immer traurigere werden, und so sehen Sie jetzt das Resultat derselben vor sich. Demungeachtet, meine Herren, die Preßpolizei schläft noch immer nicht; demungeachtet lesen Sie hier, daß man das Glaubensbekenntniß, wodurch er sich als Wahlkandidat empfehlen wollte, abermals mit Beschlag belegt und vernichtet hat.

Die Schriften dieses Mannes lassen kennen, welcher sie liest, irgend einen Zweifel über seinen Zustand, demungeachtet hört man nicht auf ihn zu verfolgen, was ihn natürlich in dem Wahn, von der ganzen Welt verlassen und verfolgt zu seyn, bestärken, ihn immer weiter in dieser trostlosen Richtung fortdrängen muß. Deswegen, meine Herren, habe ich das Wort ergriffen; ich wollte es zur allgemeinen Anerkennung bringen, daß ein Mann der Art wahrhaftig kein Gegenstand für Verfolgungen, am allerwenigsten für Verfolgungen bezüglich der Exzesse seiner kranken Phantasie seyn kann und soll.

I. **Präsident.** Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Diskussion über diesen Gegenstand und stelle die Frage, ob die hohe Kammer dem Antrage des Herrn Referenten entsprechen will. Ich habe den Antrag verlesen und ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Es sind noch, meine Herren, einige vollendete Arbeiten anzuzeigen, die auf der heutigen Tagesordnung nicht bemerkt wurden. Demungeachtet bitte ich, zu gestatten, daß diese Anzeigen gemacht werden, weil es für die Eintheilung unserer weiteren fortlaufenden Sitzungen wünschenswerth ist, auch dieses Material zur Verfügung zu haben.

Neuffer. In der gestrigen Sitzung, meine Herren, haben auch die Nachweisungen über die Erträgnisse der Zölle, der Eisenbahnen, der königl. Dampfschifffahrtsanstalt, der Posten des Ludwigskanales und der Telegraphenanstalt in den beiden Etatsjahren 1853/54 und 1854/55 ihre Erledigung gefunden; auch wurde hiebei der Münzvertrag vom 7. August 1857 mit der bezüglichen Verordnung besprochen; die darauf bezüglichen Referate werden in den ersten Tagen in Ihre Hände gelangen.

Dr. **Lauk.** Meine Herren! Ihr erster Ausschuß hat die Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, die Gewährschaft bei Viehveräußerungen betreffend, vollendet; der Bericht wird demnächst gedruckt werden und in Ihre Hände gelangen.

I. **Präsident:** Ehe ich die öffentliche Sitzung schließe, erlaube ich mir bekannt zu geben, daß der königl. Staatsminister des Krieges, von der Bestimmung des Art. 57 der Geschäftsordnung Gebrauch gemacht und den Antrag gestellt hat, eine Vorlage an die Kammer in geheimer Sitzung zu machen. Der Art. 57 lautet:

„Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) „auf den Antrag des Direktoriums oder auf Antrag von 25 Mitgliedern,

b) „wenn ein Staatsminister oder königl. Kommissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe.

„Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung stattfinden."

Ich weiß nicht, ob der königl. Staatsminister des Krieges, die Vorlage des Gesetzes selbst, als eine solche vertrauliche Eröffnung betrachtet. In diesem Falle würde noch die Frage aufgeworfen werden müssen, ob der Herr Kriegsminister damit auch die Ansicht verbindet, daß dieser Gesetzentwurf auch nicht zur Veröffentlichung kommen dürfte.

Der königl. Staatsminister des Krieges v. **Manz:** Der Antrag geht dahin, daß die Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf in geheimer Sitzung stattfinde.

Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfes kann unbedenklich eintreten — aber später. —

I. **Präsident:** Ich schließe die Sitzung und bitte die Herren versammelt zu bleiben, da ich nach Umfluß von einer Viertelstunde die geheime Sitzung eröffnen werde.

(Schluß der Sitzung 10 Minuten vor 10 Uhr.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 24. bis 28. Februar 1859.

1/159. Vorstellung des Abg. Grimm, den Gesetzentwurf: „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen" betr.

2/160. Antrag des Abg. Schlör und Cons.: „die Anwendung des Art. 5 des Forstgesetzes, insbesondere die Abgabe der Waldstreu aus den Staatswaldungen" betr.

3/161. Vorstellung der Gemeinde Emskirchen und Cons.: „die Revision des Forstgesetzes" betr. Angeeignet vom Abg. Längenfelder.

4/162. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe, den Gesetzentwurf: „das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen" betr.

5/163. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe, den Gesetzentwurf: „die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes" betr.

6/164. Antrag des Abg. Radl und Anton Rieder: „die Art. 36 und 38 des Forstgesetzes" betr.

7/165. Beschwerde des Revierförsters Dr. Mabler zu Miltenberg: „Tumult am 9. März 1848, hier Verletzung verfassungsmäßiger Rechte" betr.

8/166. Wahlreklamation des Cooperators Gröbl in Lauterhofen: „die Wahl in Amberg" betr.

9/167. Vorstellung der Gemeinde Puschendorf und Cons.: „die Revision des Forstgesetzes" betr.

10/168. Bitte der Landgemeinde Fuchsmühl, k. Landgerichts Waldsassen: „deren Forst- und Weiderechte in den gutsherrlichen Waldungen des k. Lehengutes Fuchsmühl" betr.

11/169. Vorstellung der Gemeinden Greding, Kleinhebing, Großhebing, Günzenhofen und Hausen: „die Schutzwaldungen" betr. Angeeignet vom II. Herrn Kammerpräsidenten.

12/170. Vorstellung der Gemeinden Forst, Ober- und Unterkahl, Unterneukirchen, Alzgern und Emerting: „den Streubezug aus den Staatswaldungen" betr. Angeeignet von dem Abg. Wodack.

13/171. Vorstellung des k. Advokaten Braun von Oettingen: „die authentische Interpretation des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Güterdismembration" betr. Angeeignet von dem Abg. Dr. Völk.

14/172. Schreiben des königl. Staatsministeriums der Finanzen: „Ausschlüsse für den II. Ausschuß bezüglich der Nachweisung der Staatsausgaben pro 1855/56" betr.

15/173. Schreiben des königl. Staatsministeriums der Finanzen: „Ausschlüsse für den II. Ausschuß, die Nachweisungen über die pfälzischen Bergwerke" betr.

16/174. Vorstellung der Landgemeinde Kitzingen: „die Bestimmungen über die Verlängerung der Werktagsschulpflicht" betr.

17/175. Vorstellung der Gemeinden des Distrikts Wallerstein: „die Anziehung zu den Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Straße von Nördlingen nach Wemding" betr. Angeeignet von dem Abg. Förg.

18/176. Vorstellung von 10 Gemeinden des k. Landgerichts Mieskach: „die Bestimmungen über die Werktagsschulpflicht" betr.

19/177. Antrag des Abg. Boyé: „die Aenderung der Redaktion einzelner Artikel des Gesetzes über die Benützung des Wassers" betr.

20/178. Schreiben des Präsidiums der Kammer der Reichsräthe: „die Wahl des ständischen Staatsschuldentilgungskommissärs und dessen Substituten" betr.

21/179. Bitte des Schlossers und Maschinenbauers Jos. Fenk zu Schweinau: „die Ausführung einer Erfindung" betr.

22/180. Vorstellung der Landgemeinde Ramboldstein: „die Werktagsschulpflichtigkeit" betr.

23/181. Vorstellung der Gemeinden Ober- und Unterharnsbach: „den Vollzug des Forstgesetzes" betr. Angeeignet vom Abg. Panzer.

24/182. Vorstellung der Marktsgemeinde Tännersberg: „den Holz- und Streubezug" betr.

25/183. Schreiben des Ausschusses des Kaufmanns-Casinos: „Einladung zu dem am 6. März stattfindenden Maskenball" betr.

Berichtigung.

Im stenographischen Berichte Nr. 6.

Seite 64, Spalte 1, Zeile 22 von oben soll der Text nach dem wirklichen Vortrage lauten:
„wo es im §. 4 heißt, daß die Anfässigkeit durch den Eintritt in ein öffentliches Amt mit definitiver Anstellung erworben werde."

(St.)

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Zehnte öffentliche Sitzung.

Nr. 10. München, den 5. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 121 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich der k. Staatsrath v. Fischer; die k. Ministerialkommissäre: v. Wanner, Frhr. v. Lobkowitz.

Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der IX. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Anzeige des Referenten im II. Ausschusse über die Nachweisungen bezüglich der Staatseinnahmen pro 1853/54 und 1854/55. 4) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen bezüglich der Staatsschuld und des Standes der Staatsschuldentilgungskasse in den Verwaltungsjahren 1853/54 und 1854/55. 5) Berathung und Beschlußfassung über den Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Pfetten: „den Ausschuß der Tilgung des Eisenbahnantehens von 1856" betr. 6) Berathung und Beschlußfassung über die Rechnungen der General-Lotto-Administration pro 1853/54 und 1854/55.

I. **Präsident** Graf v. **Hegnenberg-Dux:** Meine Herren, ich eröffne die Sitzung.

Der I. Herr Sekretär wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der I. Sekretär verliest das Protokoll.)

Wenn keine Reklamation gegen das so eben verlesene Protokoll erhoben wird, so gilt dasselbe als genehmigt.

Ich beehre mich der hohen Kammer anzuzeigen, daß an den besondern Ausschuß für die Anträge auf Abänderung des Forstgesetzes u. s. w. die Einlaufsnummern 184, 185, 186, 191, 196 bis 202 incl. 208 und 211 übergeben wurden.

Der II. Ausschuß hat den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk, „den Vollzug des Targesetzes betr.," dann die zwei Anträge der Herren Abgeordneten Ley und Consl., Käfferlein und Wagner, beide „die Unterstützung von Bohrversuchen auf Steinkohlen aus Staatsmitteln betr.," dem Herrn Abgeordneten Schlör zur Bearbeitung übergeben.

Im Ausschuß für Beschwerden hat Herr Abgeordneter Frhr. v. Redwitz das Referat übernommen über die Beschwerde des quiescirten Studienlehrers Dr. Schlemmer in München, „wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch ungesetzliche Verhaftung und Unterbringung in einem Irrenhause, dann Justizverweigerung," und der Abgeordnete Frhr. v. Perfall die des k. Revierförsters Madler in Miltenberg, „wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch Verweigerung von Entschädigung."

Der Herr Referent im II. Ausschusse hat der hohen Kammer Anzeige zu erstatten bezüglich eines fertigen Referats: „die Staatseinnahmen betreffend."

Rebenack (Referent): Meine Herren! Ich habe Ihnen anzuzeigen, daß der Ausschuß den Bericht über die Staatseinnahmen vollendete; er ist auch bereits in die Druckerei gegangen, wird also demnächst in Ihre Hände kommen.

I. **Präsident:** Meine Herren! Der IV. Ausschuß hat gleichfalls eine Arbeit vollendet, worüber Anzeige zu machen ist.

Dr. v. **Lasaulx** (Referent): Meine Herren! Ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß der IV. Ausschuß die Beschwerde des Redakteurs des Volksboten Ernst Zander in München geprüft und meinem Antrage gemäß für formell zulässig und materiell begründet erklärt hat. Der Bericht befindet sich in der Druckerei und wird demnächst in Ihre Hände gelangen.

I. **Präsident:** Der nächste Gegenstand unserer Berathung sind die Nachweisungen in Betreff der Verwendung der Staatseinnahmen für die Staatsschuld und den Stand der Staatsschuldentilgungskasse in den Verwaltungsjahren 1853/54 und 1854/55.

(siehe Beil.-Band I. Beil. XXIII.)

Frhr. v. **Pfetten** (Referent): Meine Herren! der Gegenstand, welcher heute Ihrer Berathung und Beschlußfassung unterliegt, ist in Bezug auf die Summe, welche er im Staatsbudget einnimmt, und in Bezug darauf, daß die Verwaltung des Staatsschuldenwesens auf den Staatskredit von wesentlichem Einflusse ist, jedenfalls von nicht geringer Bedeutung. Derselbe eignet sich übrigens wegen der vielen und großen Ziffern, die er enthält, weniger zum mündlichen Vortrag und ich glaube mich hier darauf beschränken zu sollen, was das Detail betrifft, auf den gedruckten Vortrag und die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums hinzuweisen. Nur einige Hauptresultate der Rechnungsergebnisse erlaube ich mir anzuführen. Der Stand der alten Schuld, worunter die bis zum Jahre 1847 aufgewachsene bayerische Staatsschuld begriffen ist, hat sich in dem Zeitraume der Jahre 1853—1855, ungeachtet der im Berichte angeführten Gründe die gesetzlich angeordneten Verloosungen nicht stattfinden konnten, vermindert um 3,310,749 fl.

Der Betrag der sogenannten neuen Schuld, deren charakteristisches Merkmal ihrer Entstehung seit dem Jahre 1847 und ihre Fundirung auf die Grundgefälle des Staates bildet, hat im gleichen Zeitraume eine Abminderung erhalten von 1,196,144 fl., da das neue Anlehen vom Jahre 1855 weitaus zum größten Theile zur Heimzahlung einer anderen Kategorie derselben neuen Schuld geblent hat.

Die Summe der von der Pensionsamortisationskasse zu entrichtenden Pensionen sank in den Jahren 1853—1855 von 812,166 fl. auf die mindere von 651,573 fl., folglich um 160,593 fl. herab.

Die Schuld der Eisenbahnbaudotationskasse dagegen mußte sich, obwohl die gesetzlich angeordnete Tilgung von ½ Prozent an der bereits bestehenden Schuld vorgenommen wurde, durch die zum Eisenbahnbau fortwährend erforderlichen und durch Gesetze sanktionirten Geldaufnahmen, welche in den fraglichen Jahren den Gesammtbetrag von 18,542,300 fl. erreichten, nothwendig vermehren.

Der Passivstand dieser Kasse zeigte denn auch im Beginne des Jahres $18^{53}/_{54}$ den Betrag von 53,894,000 fl., am Schlusse des Jahres $18^{54}/_{55}$ dagegen den Betrag von 72,070,600 fl., sohin eine Erhöhung von 18,176,000 fl. Im Ganzen wurden in den beiden Jahren aus den Staatseinnahmen für Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschuld nach Hinzurechnung der Summe, welche die Pensions-Amortisations-Kasse zur Bezahlung der Pensionen erhielt, und welche eigentlich keine wirkliche Staatsschuld betreffen, in runder Summe 21 Millionen verwendet und hievon wieder auf die Verzinsung circa $15^1/_2$ Millionen, auf die Tilgung nahezu 5 Millionen Gulden. Der Rest von etwas über eine halbe Million diente im Vereine mit den eigenen Mitteln der Anstalt dazu, um die Verwaltungs- und Anlehenskosten zu bestreiten. Die Verwaltungskosten betrugen in den beiden Jahren (wieder ausschließlich der Besoldungen des Personals bei der Pensions-Amortisationskasse) für Besoldungen und Pensionen 174,876 fl., Regie- und Bau-Ausgaben ꝛc. 94,878 fl., sonach im Durchschnitte auf ein Jahr 87,438 fl. für Besoldungen und Pensionen, wovon wieder 69,170 fl. auf Besoldungen und 18,267 fl. auf Pensionen, dann 47,000 fl. auf Regie treffen.

Wie schon im Berichte erwähnt ist, meine Herren, so waren die Kosten, welche auf Beschaffung der in den beiden Jahren contrahirten Anlehen fielen, sehr bedeutend und belaufen sich bei dem Militäranlehen im Betrage von 6,500,000 fl. auf die Summe von 402,314 fl., sonach über 6 Prozent und bei dem $4^1/_2$prozentigen Eisenbahnanlehen von 16,714,000 fl., (da die durch Arrosirung beigeschafften 4prozentigen Anlehen keine Kosten verursachten) auf 728,498 fl., sonach über $4^3/_{10}$ Prozent. Allein, meine Herren, wenn man erwägt, daß in dem verhältnißmäßig kurzen Zeitraume von zwei Jahren im Ganzen 30,376,400 fl. zu realisiren waren, nämlich für das sogenannte neue Anlehen von 1855, das zur Heimzahlung des Subscriptions-Anlehens ꝛc. diente, 5,334,100 fl., für das Militäranlehen 6,500,000 fl., für die Eisenbahnanlehen von 18,542,300 fl., wenn man ferner erwägt, daß man den $4^1/_2$prozentigen Zinsfuß theils aus gesetzlichen, theils aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht verlassen konnte und wollte, daß ferner diese 30 Millionen in einer Zeit aufgenommen werden mußten, in welcher theils die politischen Verhältnisse, theils die maßlosen Spekulationen in industriellen Unternehmungen, in Kreditanstalten, in Börsenspielen, sowie gleichzeitige Geldaufnahmen in fast allen Staaten Europas den Preis des Geldes nothwendig erhöhen mußten, so wird, wenn man billig urtheilen will, darin eine Erklärung dieser großen Unkosten und eine Entschuldigung der Staatsverwaltung gefunden werden müssen. — Naturgemäß reiht sich aber hieran der Wunsch, daß bei ähnlichen Veranlassungen, im gegründeten Vertrauen auf die große Solidität des bayerischen Kredites, nicht aus allzu großer Aengstlichkeit vor dem Scheitern des Anlehengeschäftes, von vornherein Bedingungen zugestanden werden möchten, welche zur Sicherung desselben in diesem Maaße nicht nothwendig wären.

Nachdem übrigens die vorliegenden Rechnungsnachweisungen weder dem Referenten, noch dem Ausschusse Anlaß zur Erhebung einer Beanstandung gegeben haben, so beschränke ich mich vorläufig darauf, den Antrag des Letztern, welcher die Anerkennung der Rechnungen für die Verwaltungsjahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ und den Stand der Staatsschuld, wie sich solche in denselben darstellt, ausspricht, auch der geneigten Zustimmung der hohen Kammer zu empfehlen.

I. **Präsident:** Meine Herren, der Antrag Ihres Ausschusses lautet:

1) Es sei den Zugängen und Abgängen an dem Aktiv- und Passivstande der bayerischen Staatsschuld, wie solche die Generalrechnungen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt für die Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ entziffern, die Zustimmung zu ertheilen;
2) bezüglich der Rechnungsnachweisungen über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt und den Stand der Staatsschuld in denselben zwei Jahrgängen 1853—55 sei eine Veranlassung zu einer Erinnerung nicht gegeben, sondern deren Anerkennung auszusprechen.

Ehe ich die Diskussion über diesen Gegenstand eröffne, mache ich Sie bekannt mit einem Antrage, welcher mir so eben übergeben worden ist und der in Form einer Bitte sich diesen Nachweisungen als Anhang anreiht. Er lautet:

Hohe Kammer wolle beschließen:

„Es sei an die königliche Staatsregierung die Bitte zu stellen, daß zur Erleichterung der Besitzer von bayerischen Staats-Obligationen, außer den k Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen, auch die Kreiskassen, Oberauflagämter und Rentämter beauftragt werden, die Einlösung und Umtauschung verlooster bayerischer Staats-Obligationen mit Privaten zu beschäftigen."

Der Antrag ist vom Herrn Abgeordneten Wagner und ich gebe demselben das Wort zur Motivirung.

Wagner: Meine Herren, erlauben Sie mir ein paar Worte zur Motivirung des Wunsches, den Sie soeben vernommen haben.

Wenn ein Private, der nicht gerade an einem Orte wohnt, wo sich eine Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa befindet, in die Lage kommt, daß ihm ein Staatspapier ausgeloost wird und er will den Betrag dafür erheben oder gegen neue Staatspapiere umtauschen oder arrosiren, so kommt er in Verlegenheit, wie er solches anzufangen hat. Wenn er den schriftlichen Weg wählt und seine Papiere an die betreffende Staatsschuldentilgungs-Spezialkassa einschickt, so hat er zu gewärtigen, daß ihm dieselben umgehend wieder zurückgeschickt werden, mit dem Bemerken, daß eine Privatcorrespondenz nicht zulässig sei.

Meine Herren, erlauben Sie mir darüber, daß dieß auch wirklich vorgeht, Ihnen einige derartige Schreiben als Beweis mitzutheilen.

Das erste lautet:

„Hiebei müssen wir bemerken, daß nach vorliegender „Dienstesinstruktion jede Korrespondenz mit Privaten unstatthaft ist, dieselben vielmehr ihre Angelegenheiten „selbst persönlich bei den obuebin mit einer großen „Geschäftsaufgabe belasteten Kassen besorgen oder durch „einen Vertreter besorgen zu lassen haben."

Ein weiteres: „B. m. sammt Werthpapieren von 6124 fl. unter Bezugnahme auf früheres Schreiben zurück."

Das dritte Schreiben sodann lautet:

„Sammt Beilagen zurück mit dem Bemerken, daß nach „den bestehenden Dienstesvorschriften Korrespondenzen mit „Privaten nicht zulässig sind, indem selbe ihre Interessen „bei den Kassen persönlich zu vertreten oder durch Man„datare besorgen zu lassen haben."

Meine Herren! Sie werden mir zugeben, daß nicht jeder Private in der Lage ist, diesen Bedingungen nachzukommen. Er muß entweder zur treffenden Schuldentilgungs-Kassa hinreisen oder sein Eigenthum einem Dritten überlassen oder einem Banquier in die Hände fallen, dieser thut's auch nicht umsonst, er hat also Kosten hiebei.

Erlauben Sie, meine Herren, anzuführen, wie solches in Preußen gehandhabt wird.

Ich habe hier auch ein Schreiben von der Schuldentilgungs-Kassa in Berlin. Es lautet:

„Bevor wir die uns unter'm 8. d. M. von Ihnen eingereichten 24 Stück Staatsschuldscheine über zusammen 2800 Rthlr., mit den dazu gehörigen Coupons versehen, remittiren, ersuchen wir Sie das beifolgende Quittungsformular durch Ihre Namensunterschrift zu vollziehen und umgehend portofrei wieder an uns einzusenden.

„Wir machen Ihnen übrigens bemerklich, daß Sie in künftigen ähnlichen Fällen Ihre Dokumente zu dem bezeichneten Zwecke nicht unmittelbar an uns, sondern in Gemäßheit der Bekanntmachung der k. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 19. Juli d. J. der Ihnen zunächst liegenden Regierungskassa einzureichen haben.

Berlin den 14. Oktober 1858."

Meine Herren! gar nichts anderes bezweckt mein Antrag; ich wünschte nur zu erwirken, daß für die Staatsgläubiger in dieser Beziehung auch von der Regierung die nöthige Fürsorge getroffen und Erleichterung der jetzt bestehenden Verhältnisse herbeigeführt werde.

Ich bitte daher die hohe Kammer, diesen meinen Antrag zu unterstützen; von Seite der Staatsregierung glaube ich nicht, daß ein Widerspruch stattfindet, denn ich glaube, was Preußen seinen Gläubigern einräumt, wird auch Bayern den seinigen nicht vorenthalten wollen.

I. **Präsident:** Ich stelle die Frage an die hohe Kammer, ob sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner unterstützt?

Wer denselben zu unterstützen gedenkt, wolle sich erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Derselbe ist genügend unterstützt.

Ich eröffne nun die Diskussion über die Anträge des Ausschusses und zugleich über den Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner.

Der Herr Referent.

Freiherr von **Vetten** (als Referent): Meine Herren! In Bezug auf den Antrag, den der Herr Abgeordnete Wagner gestellt hat, erlaube ich mir nur einige Worte. Ich kann denselben nur auf das lebhafteste unterstützen.

Es ist gar nicht zu verkennen, daß derjenige Private, welcher im Besitze einer Obligation ist, die bei einer Verlosung gezogen wurde und welcher wünscht, bei einem eben eröffneten neuen Anlehen wieder anzulegen oder den Betrag hiefür zu erheben, in großer Verlegenheit ist, wenn er nicht in der Nähe einer Stadt, worin eine Spezialkassa ist, wohnt, nachdem, wie Herr Wagner dargethan hat, schriftliches Benehmen von der Kassa zurückgewiesen wird.

Wie Herr Wagner ganz richtig bemerkt, ist der betreffende Private in die Nothwendigkeit versetzt, seine Obligation einem Dritten anzuvertrauen und wenn nicht gerade der Zufall es will, daß ein Bekannter in der betreffenden Stadt wohnt, wo eine Spezialkassa ist, sie einem Fremden zu überlassen.

Ein Jeder, der Werthpapiere zu verschicken hat, wird fühlen, daß das unangenehm ist und mitunter zu Verlusten führen kann.

Ich glaube überdieß, daß die Geschäftslast, welche den k. Rentämtern daraus erwachsen würde, wenn man dem vorliegenden Antrage entspricht, eine sehr geringe wäre. Die Verlosungen in Bayern an der Staatsschuld sind zwar in den letzten Jahren in erfreulicher Weise und Anzahl vorgenommen worden; allein so zahlreich sind die Grosse doch nicht für die einzelnen Gegenden und Orte, daß anzunehmen wäre, es erwüchse dem einzelnen Rentamte aus diesen Verlosungen und aus der Zustimmung zum Antrage des Herrn Abgeordneten Wagner eine größere Geschäftslast als höchstens eine Correspondenz in 10 bis 15 Fällen des Jahres. Diese Zahl ist schon sehr hoch. Ich glaube daher, daß auch von Seite der Staatsregierung diesem Wunsche gewiß nicht entgegengetreten wird, und empfehle ihn dem hohen Hause ebenfalls zur geneigten Annahme.

Freiherr von **Lerchenfeld**: Ich wollte ebenfalls nur ein paar Worte für diesen Antrag sprechen.

Meine Herren! Wenn man die Unbehelfenheit unseres Rechnungswesens irgend einigermaßen einmal kennen gelernt hat, so wird man über das Verfahren, das hier gerügt worden ist, keineswegs erstaunen.

Es ist das bei und beinahe in allen Geschäftsverhältnissen so herkömmlich und doch wäre die Sache von so geringer Bedeutung in Beziehung auf die Geschäftslast, als man sich nur denken kann.

Der bei Weitem größte Theil unserer Staatsschuld ist in der Hauptstadt und in denjenigen Provinzialstädten concentrirt, in denen sich ohnehin Schuldentilgungs-Spezialkassen befinden.

Was also auf die Rentämter kommt, ist nicht von großem Belange; ich bin überzeugt, in den meisten Rentämtern wird das ganze Jahr nicht eine, höchstens eine oder zwei Obligationen vorkommen.

Wenn man dagegen betrachtet, wie diese Manipulation in Preußen, wie sie namentlich in Frankreich geübt wird, das bei seiner ungeheuern Staatsschuld und bei der enormen Complikation des Verfahrens beim Uebertragen derselben demungeachtet Jedermann in Stand setzt, an jedem Orte Staatsrenten zu erwerben und umschreiben zu lassen, so muß man staunen, wie man bei uns eine so einfache Sache noch nicht zu Stande gebracht hat.

Meine Herren! Wenn auch vielfach das Finanzsystem Frankreichs, wie neuerdings von Herrn v. Hock gar zu rosenfarbig geschildert worden ist, das ist gewiß, daß die Einfachheit und Klarheit des Rechnungswesens und die Leichtigkeit der Bewegung in Geldoperationen jedem Staate zum Muster dienen kann, und wenn man weiß, meine Herren, daß die Kosten der Geldversendungen unseres Staates, die freilich nicht bezahlt werden, jährlich sich auf etwas über 300,000 fl. berechnen würden, so kann man wirklich unserer Finanzverwaltung die französische mit guten Gewissen zum Muster hinstellen.

I. **Präsident:** Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so schließe ich die Diskussion.

Ich gebe das Wort noch dem Herrn Ministerialrath von Wanner.

Der k. Ministerial-Kommissär v. **Wanner**: Der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist schon vor kurzer Zeit in der hohen Kammer zur Sprache gebracht worden, nämlich bei der Prüfung des Verhaltens und des Betriebs der Staatsschuldentilgungsanstalt aus Anlaß des Berichtes Ihres Kommissärs bei derselben. In der Hauptsache gibt über den Gegenstand weder der Vortrag des Herrn Referenten Veranlassung von Seite der Staatsregierung irgend eine weitere Aeußerung, noch sind die Bemerkungen gemacht worden, welche allenfalls eine nähere Erklärung noch nothwendig machen. Nur der eingebrachte Wunsch legt mir die Pflicht auf, auch von Seite der Staatsregierung diejenige Meinung auszudrücken, welche sie über die Behandlung dieses Wunsches vorläufig hegt.

Es ist nämlich der Wunsch geäußert worden, daß gleich

dem Verfahren in Bezug auf die Einlösung der Coupons, welche bei den Rentämtern und Kreiskassen gleichfalls angenommen werden, auch die verlosten Obligationen bei denselben sollten umgewechselt und die Kapitalsbeträge erhoben werden können, und daß von jetzt angefangen der unmittelbare Verkehr in Ansehung der Obligationen von Seite der Betheiligten mit den betreffenden Spezialkassen dadurch beseitigt werde. Es ist dieser Wunsch nicht ganz neu, er wurde aber nie in dieser bestimmten Fassung angeregt. Daß derjenige, welcher eine Staatsobligation besitzt und mit derselben in die Verlosung fällt, wenn er auswärts und entfernt von den Kassen wohnt, welche die Einlösung behandeln, den Wunsch hat, es möchte möglich werden, die Sache auf kürzerem als auf Korrespondenzweg zu bethätigen, ist natürlich und liegt auf der Hand.

Dagegen aber ist es für die Kassen nicht bloß wünschenswerth, sondern nothwendig, daß sie, bevor die Zahlung geschieht, die Prüfung der Obligationen auf Grund der Kataster vornehmen, was nur am Orte geschehen kann, wo die Spezialkasse sich befindet; und so ist der unmittelbare Verkehr mit den Obligations-Inhabern oder mit deren speziellen Mandataren für die Kassen das Wünschenswerthere, und deßhalb auch als Regel bisher beibehalten worden; allein das schließt meines Erachtens nicht aus, daß, nachdem jetzt die Verlosungen häufiger erfolgen, die einzelnen Kategorien der Schuldgattungen vervielfältigt sind, auch in dieser Beziehung dem Publikum, so weit thunlich, entgegengekommen und Einrichtungen getroffen werden, welche die Erhebung der Kapitalien auch ohne persönliches Erscheinen und ohne Bestellung eines Mandatars mög.* lich machen. Natürlich muß aber hiebei durch geeignete Instruktionen, welche den Rentämtern und Kreiskassen zu ertheilen wären, gesorgt werden, daß die Schuldentilgungsanstalt nicht durch übertragene Zahlungen an die Rentämter und die Kreiskassen in Nachtheil kommt, sondern daß sich dadjenige auch ordnungsmäßig ersetzen läßt, was bisher nur durch die Einlösung bei den Staatsschuldentilgungskassen auf Grund der Kataster besorgt wird.

Also im Sinne dieser meiner Erklärung glaube ich, daß der Berücksichtigung des Wunsches, wenn er die Zustimmung der hohen Kammer erhält, von Seite der Regierung in möglicher Weise nichts entgegenstehe.

I. **Präsident:** Meine Herren! wir haben über diese Vorlage mit Namensaufruf abzustimmen. Sobald die Annahme feststeht, werde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner zur Abstimmung bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beistimmen wollen, auf meine Frage mit „Ja“ zu antworten, die übrigen mit „Nein.“

Mit „Ja“ stimmten:

1) Angerer, 2) Arnheim, Dr., 3) Artmann, 4) Aufschläger, 5) Baader, 6) Barth, Dr., 7) Bauer, 8) Beer, 9) Bermüller, 10) Bood, 11) Boyé, 12) Brater, 13) Brunk, 14) Chelius, 15) Christoph, 16) Krämer, Karl, 17) Damm, 18) Deuster, 19) Dietmaier, 20) Doppelhamer, 21) Edel, Dr., 22) Endres, 23) Engelhardt, 24) Engert, 25) Fischer, 26) Foeckerer, 27) Förg, 28) Graf, 29) Grimm, 30) Groß, 31) Gumppenberg, Frhr. von, 32) Hamminger, 33) Hartmann, 34) Hausladen, 35) Heidinger, 36) Heimer, 37) Henfolt, 38) Hiltner, 39) Hirndein, 40) Höfter, 41) Jänisch, 42) Jahreis, 43) Kaberhuber, 44) Kast, 45) Keyl, 46) Krämer, Michael, 47) Krumbach, 48) Lengenfelder, 49) Lang, Eduard, 50) Lang, Joh. Friedr., 51) Langguth, 52) Lasaux, Dr. von, 53) Latein, 54) Lauf, Dr., 55) Lent, von, 56) Lerchenfeld, Frhr. von, 57) Ley, 58) Loibl, 59) Mahla, 60) Mandel, 61) Mayer, Joseph, 62) Molique, 63) Morett, von, 64) Müller, Adam, 65) Müller, Kilian, 66) Münch, 67) Nar, 68) Neischert, 69) Neuffer, 70) Nickel, 71) Nickels, 72) Ottmann, 73) Pachmayr, 74) Panzer, 75) Paur, 76) Perfall, Frhr. von, 77) Pfetten, Frhr. v., 78) Pözl, Dr., 79) Poschinger, v., 80) Prinz, 81) Radl, 82) Ramdabi, Graf v., 83) Rebay, 84) Rebenack, 85) Reichenmacher, 86) Redwitz, Dr. Frhr. von, 87) Reger, 88) Reinpold, 89) Rieder, 90) Römmich, 91) Rotenhan, Frhr. v., 92) Ruland, Dr., 93) Außwurm, 94) Samhaber, 95) Schlör, 96) Schmid, Fr. X., 97) Schmitt, Georg Mich., 98) Schobert, 99) Schrauth, Dr., 100) Schuster, 101) Sedlmair, 102) Stadler, Alois, 103) Stadler, Leonhard, 104) Staudter, Dr., 105) Steindorf, v., 106) Thanner, 107) Thüngen, Phil. Frhr. v., 108) Thüngen, Wilh. Frhr. v., 109) Trölsch, Friedr., 110) Urban, 111) Vierling, 112) Völk, Dr., 113) Vogel, 114) Wagner, Joseph, 115) Wagner, Theodor, 116) Weinmann, 117) Weiß, Dr. II. Präsident, 118) Wiedenhofer, 119) Wodack, 120) Hirschberger, I. Sekretär, 121) der dirigirende Präsident.

Mit „Nein“ stimmte Niemand.

Die aufgeworfene Frage ist von sämmtlichen anwesenden 121 Abgeordneten bejaht.

Ich habe noch die Frage zu stellen, ob Sie dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wagner beipflichten wollen? Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung, meine Herren, ist die Berathung und Beschlußfassung über den Antrag, den der Herr Abgeordnete Freiherr von Pfetten an die Kammer gestellt hat (siehe Beil.-Bd. I. Beil. XXVII.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, der Kammer hierüber Vortrag zu erstatten.

Freiherr v. **Lerchenfeld,** (Referent): Meine Herren! die Sache ist schon so wiederholt hier besprochen und erörtert worden, daß es überflüssig wäre, noch ein Wort darüber zu verlieren. Sie wissen, daß die drei Gesetze von 1856 verschiedene Bestimmungen über den Beginn der Tilgung der Anlehensktredite enthalten und daß es unausführbar wäre, dieß so zu belassen. Die Schuldentilgungscommission selbst ist vorangegangen und hat diese drei Kredite zusammengeworfen und ich gestehe aufrichtig, ich bin ihr unendlich dankbar dafür, daß sie uns nicht mit noch zwei neuen Kategorien von Staatsschuldpapieren beschenkt hat. Es ist ohnehin Niemand im Stande, alle diese Staatsschuldpapiere zu merken, viel weniger zu unterscheiden. Um diesem Zwiespalte zwischen der Gesetzgebung und dem faktischen Zustande ein Ende zu machen und den letzteren gesetzlich zu sanktioniren, hat unser verehrter Herr College Freiherr v. Pfetten seinen Antrag gestellt und ich kann Ihnen nur empfehlen, demselben zuzustimmen.

I. **Präsident:** Meine Herren! ich eröffne die Diskussion. Herr Ministerialrath v. **Wanner** hat das Wort.

Der Ministerialkommissär v. **Wanner:** Ich erlaube mir lediglich nur zu bemerken, daß dieser Antrag von Seite der Regierung bei Gelegenheit der früheren Verhandlungen über das Staatsschuldentilgungswesen gewissermaßen angeregt worden und wie folglich gegen dessen Stellung nichts zu erinnern war, so auch gegen die jetzige Fassung desselben von Seite der Staatsregierung nichts einzuwenden ist.

I. **Präsident:** Der Antrag lautet:

„Die Kammer möge beschließen, an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu stellen, daß Allerhöchstdieselben im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft auszusprechen geruhen möchten:

„Es solle die Tilgung des neuen 4½ prozentigen Eisen-

„bahnanlehens von 1856 erst mit dem Beginne der „VIII. Finanzperiode in's Leben treten und die gegentheilige Bestimmung des Gesetzes vom 19. März 1856 „(die Eisenbahnbaudotation für die VII. Finanzperiode betr.) „außer Wirksamkeit gesetzt werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Referenten des II. Ausschusses Vortrag zu erstatten über die Rechnungen der Generallotto-Administration für die Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$.

(S. Beil.-Bd. I. Beil. XXVIII.)

Vogel (Referent): Meine Herren! der Gegenstand der Berathung ist einfach, Anstände haben sich keine erhoben, endlich machen es auch die dermaligen Verhältnisse in keiner Beziehung rathsam, noch während der gegenwärtigen Finanzperiode, welche schon über die Hälfte abgelaufen ist, einen Ersatz für die Einnahmen aus dem Zahlenlotto zu ermitteln, da wir jetzt „Anderes" zu ermitteln haben. — Daher glaube ich nichts weiter zur Einleitung sagen zu dürfen, sondern nur den Antrag des Ausschusses Ihrer Zustimmung empfehlen zu sollen.

I. **Präsident**: Der Antrag geht dahin:

„Es sei der beßfallsigen Nachweisung die Anerkennung „zu ertheilen."

Ich eröffne die Diskussion.

Wenn Niemand das Wort ergreift, schließe ich sie und bemerke, daß hier eine einfache Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben genügt, da über die Gesammtnachweisungen erst am Schlusse ihrer Berathung mit Namensaufruf abgestimmt wird. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Ist angenommen.

Damit ist die heutige Sitzung zu Ende und ich erlaube mir, die Herren nur noch zu bitten, anwesend zu bleiben, bis die Verlesung der Beschlüsse stattfinden kann, damit sie zur weiteren Berathung an die Kammer der Reichsräthe hinaufgegeben werden können.

Herr Referent!

Frhr. v. **Pfetten** (Referent):

Meine Herren! Ich beehre mich den Beschluß über die Nachweisungen betreffs der Staatsschuld zu verlesen, welchem der Antrag des Herrn Abgeordneten Wagner beigesetzt wird.

Ersterer lautet:

„Die
„Kammer der Abgeordneten
„an die
„Kammer der Reichsräthe.

„Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von „dem königlichen Staatsministerium der Finanzen vorge„legten, in den Anlagen mitfolgenden Nachweisungen im „Betreff der Verwendung der Staatseinnahmen für die „Staatsschuld und den Stand der Staatsschuldentilgungs„kasse in den Jahren 1853/54 und 1854/55 durch ihren „II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen, und nach gepflog„ner Berathung hierüber in ihrer heutigen öffentlichen „Sitzung den Beschluß gefaßt:

1) Es sei den Zu- und Abgängen an dem Aktiv- und „Passiv-Stande der bayerischen Staatsschuld, wie solche „die Generalrechnungen der Staatsschuldentilgungsan„stalt für die Jahre 1853/54 und 1854/55 entziffern, „die Zustimmung zu ertheilen;

2) bezüglich der Rechnungsnachweisungen über die Ver„waltung der Staatsschuldentilgungsanstalt und den „Stand der Staatsschuld in denselben zwei Jahrgängen „1853/55 sei eine Veranlassung zu einer Erinnerung „nicht gegeben, sondern deren Anerkennung auszu„sprechen."

„Ferner hat die Kammer nachfolgendem Antrage ihre Zu„stimmung ertheilen zu sollen geglaubt:

„Es sei an die königliche Staatsregierung die Bitte zu „stellen, daß zur Erleichterung der Besitzer von bayerischen „Staats-Obligationen außer den königlichen Staatsschul„den-Tilgungs-Spezial-Kassen, auch die Kreiskassen, Ober„aufschlagämter und Rentämter beauftragt werden, die „Einlösung oder Umtauschung verlooster bayerischer Staats„obligationen mit Privaten zu beschäftigen."

„München, den 5. März 1859."

I. **Präsident**: Herr Dekan Vogel.

Vogel (Referent) verliest:

„Die
„Kammer der Abgeordneten
„an die
„Kammer der Reichsräthe.

„Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von „dem königlichen Staatsministerium der Finanzen ihr vorgelegten, in den Anlagen mitfolgenden Nachwei„sungen über die Einnahmen und Ausgaben der königl. „Bottenanstalt in den Jahren 1853/54 und 1854/55 durch „ihren II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen und nach ge„pflogener Berathung hierüber in ihrer heutigen öffentlichen „Sitzung den Beschluß gefaßt:

„Es sei diesen Nachweisungen die Anerkennung zu er„theilen."

„Mit ausgezeichnetster Hochachtung."

„München, den 5. März 1859."

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent) verliest:

„Die
„Kammer der Abgeordneten
„an die
„Kammer der Reichsräthe.

„Die Kammer der Abgeordneten hat dem von dem Ab„geordneten Frhrn. von Pfetten gestellten Antrage, den „Aufschub der Tilgung des Eisenbahn-Anlehens von 1856 „betreffend, in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung in fol„gender Fassung ihre Zustimmung ertheilt:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerun„terthänigste Bitte zu stellen, daß Allerhöchst Dieselben „im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft auszusprechen „geruhen möchten:

„Es solle die Tilgung des neuen 4½ prozentigen „Eisenbahn-Anlehens von 1856 erst mit dem Beginne „der VIII. Finanzperiode ins Leben treten und die ge„genthellige Bestimmung in Art. 3 des Gesetzes vom „19. März 1856 (die Eisenbahnbau-Dotation in der „VII. Finanzperiode betr.) außer Wirksamkeit gesetzt „werden."

„Die Kammer der Abgeordneten übergibt hienach der „Kammer der Reichsräthe den anliegenden Antrag mit dem „Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu un„terstellen, und geharret mit ausgezeichnetster Hochachtung."

„München, den 5. März 1859."

Der I. **Präsident**: Meine Herren! Unsere Aufgabe ist gelöst, ich schließe somit die Sitzung und bemerke, daß wir nächsten Mittwoch um 10 Uhr eine Sitzung haben werden, um mit den Nachweisungsarbeiten fortzufahren.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 10 Min.)

**

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 1. bis 4. März 1859.

1/184. Vorstellung der Gemeinden Reuthofen, Fluchshof und Schauerberg: „die Abgabe von Rechstreu“ betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Engelhardt.

2/185. Desgleichen der Gemeinden Kirchrimbach, Rosenbirkach, Ober- und Unterrimbach: „den Vollzug des Forstgesetzes“ betr.
Angeeignet von demselben Abgeordneten.

3/186. Desgleichen der Gemeinden des k. Landgerichts Windsheim: „Abgabe von Rechstreu aus Staats- und Gemeindewaldungen“ betr.
Angeeignet von demselben Abgeordneten.

4/187. Desgleichen der Gemeinden Rineck und Scheubach, desselben Betreffs.

5/188. Vorstellung der Wegmacher der k. Bauinspektion Donauwörth: „die Aufbesserung ihres Gehaltes“ betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Förg.

6/189. Desgleichen der Land- und Schulgemeinde Kollbach, k. Landgerichts Eggenfelden: „die Werktagsschulpflichtigkeit“ betr.

7/190. Desgleichen der Gemeinden des k. Landgerichts Ellingen: „Privatbacköfen der Landleute“ betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Morett.

8/191. Desgleichen derselben Gemeinden: „Streuabgabe aus den Staatswaldungen“ betr.
Angeeignet von demselben Abgeordneten.

9/192. Vorstellung des Stadtmagistrats Wemding: „die Gemeindewaldungen und den Streubezug“ betr.

10/193. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Aufschlüsse für den II. Ausschuß, die Nachweisungen des Bauaufwandes pro 1853/55“ betr.

11/194. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „die Urwahl in Wemding und beziehungsweise die Abgeordnetenwahl in Donauwörth“ betr.

12/195. Bitte des Brauers Peter Müller von Hammelburg: „Entschädigung wegen Geschäftsentziehung“ betr.

13/196. Vorstellung der Gemeinde Reglingen bei Pappenheim: „den Bezug von Waldstreu“ betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Trölsch.

14/197. Desgleichen der Landgemeinde Kittelbronn, desselben Betreffs.
Angeeignet von demselben Abgeordneten.

15/198. Desgleichen des Bauern Johann Georg Schmidt und Cons. von Altenstettenbach: „die Streunutzung in ihrer Privatwaldung“ betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Langguth.

16/199. Desgleichen der Landgemeinden des k. Landgerichts Lauf: „die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes“ betr.
Angeeignet von demselben Abgeordneten.

17/200. Vorstellung der Stadtgemeinde Grafenwöhr: „die Abgabe von Waldstreu“ betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Schlör.

18/201. Desgleichen der Marktgemeinde Freiung, desselben Betreffs.
Angeeignet von demselben Abgeordneten.

19/202. Desgleichen der Gemeinde Gnadenberg, desselben Betreffs.
Angeeignet von demselben Abgeordneten.

20/203. Desgleichen von 9 Gemeinden des k. Landgerichts Traunstein: „die nachträgliche Ergänzung ihrer Grundsteuerkatasterauszüge und Abhilfe forstlicher Beschwerden“ betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Nachmayr.

21/204. Denkschrift des Gewerbes der Zirkelschmiede in Nürnberg: „die Besteuerung dieses Gewerbes“ betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Krämer von Doos.

22/205. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Erläuterungen für den II. Ausschuß bezüglich der Nachweisungen über die Eisenbahnbauten in den Jahren 1853/54 und 1855/56“ betr.

23/206. Desgleichen des k. Staatsministeriums des Innern: „die Abordnung eines Ministerialkommissärs“ betr.

24/207. Eingabe von 28 Gemeinden des k. Landgerichts Hohenstraußs: „die Holz- und Streuabgabe“ betr.

25/208. Vorstellung der Gemeinde Solnhofen: „Abgabe von Waldstreu“ betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Trölsch.

26/209. Desgleichen von 13 Gemeinden des k. Landgerichts Passau II.: „die Werktagsschulpflicht“ betr.

27/210. Desgleichen der Gemeinde Diebis, k. Landgerichts Amberg: „Streu- und Holzbezüge aus den Staatswaldungen“ betr

28/211. Antrag des Abgeordneten Dr. Berger: „Erhöhung und Regulirung der Streuabgabe aus den Staatswaldungen auf dem Teisenberge“ betr.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Eilfte öffentliche Sitzung.

Nr. 11. München, den 9. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 117 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die Königl. Staatsminister: Frhr. von der Pfordten, v. Ringelmann, der kgl. Staatsrath v. Fischer; die k. Ministerialkommissäre: Frhr. v. Lodkowitz, Dr. Vogt, v. Wanner, Dr. Diepolder, Frhr. v. Brück, Pracher.

Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der X. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Anzeige des Referenten im I. Ausschusse über den Gesetzentwurf: „Die Verjährung der Klagen" betr. 4) Anzeige des Referenten im II. Ausschusse über die Militär-Rechnungen pro 1853/55. 5) Anzeige der Referenten im III. Ausschusse, a) über den Antrag des Abgeordneten Grimm auf Ergänzung des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hinsichtlich des aufgehobenen Familienschutzgeldes betr., b) über die Anträge: „Verbesserung der Dienstverhältnisse der Studienlehrer an den sollirten Lateinschulen" betr. 6) Berathung und Beschlußfassung über die von der kgl. Staatsregierung gemachten Mittheilungen bezüglich der Zoll- und Handels-Verhältnisse, in specie: a) die kgl. Bekanntmachung vom 25. August 1858, die Münz-Convention vom 7. August 1858 und den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betr., b) die besonderen Postulate, beziehungsweise Vorbehalte hinsichtlich der Zoll- und Handels-Verhältnisse für die Zukunft betr. 7) Berathung und Beschlußfassung über die Rechnungs-Nachweisungen: a) bezüglich der kgl. Postanstalt; b) bezüglich der kgl. Telegraphenanstalt; c) bezüglich des kgl. Ludwigs-Kanals; d) bezüglich der kgl. Donau-Dampfschiffahrt; e) bezüglich der allgemeinen Zollgefälle in den Verwaltungsjahren 1853/54 und 1854/55. 8) Vortrag des V. Ausschusses über geprüfte Anträge der Abgeordneten und Beschlußfassung über deren Zulässigkeit.

I. **Präsident** Graf v. **Hegnenberg-Dux**: Meine Herren, ich eröffne die Sitzung.

Der Herr Sekretär wird ersucht, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(I. Sekretär verliest das Protokoll.)

Wenn Niemand gegen das verlesene Protokoll etwas zu erinnern hat, so ist dasselbe genehmigt.

Ich beehre mich der Kammer anzuzeigen, daß das bayer. Kriegsministerium an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten unter'm 6. März dss. Jahres folgendes Schreiben, die Abordnung eines Ministerialkommissärs für den Landtag betr., erlassen hat:

„Das
königl. bayer. Kriegsministerium
an das
Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

Die Abordnung eines Ministerialkommissärs für den Landtag betr."

„Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Entschließung vom 15. Januar l. Js., wonach Seine Majestät der König den von den k. Staatsministerien zu den Landtagssitzungen weiter abgeordneten Ministerialreferenten die Eigenschaft k. Kommissäre Allerhöchst zu ertheilen geruht haben, beehrt sich der unterzeichnete Kriegsminister den sehr verehrlichen Präsidium hiemit ganz ergebenst zu eröffnen, daß der Oberst und Kriegsministerialreferent Moritz Spies zum Ministerialkommissär von Seite des Kriegsministeriums bestimmt worden ist.

„Zugleich benützt der ergebenst Unterzeichnete mit Vergnügen diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung."

„München, den 6. März 1859."

„v. Manz."

Auch habe ich zur Anzeige zu bringen, daß die Herren Abgeordneten Netschert, Dr. Müller und Bauer, Präsidialurlaub von heute an erhalten haben.

Der Geschäftsordnung gemäß wurden an den betreffenden Ausschuß folgende das Forstgesetz betreffende Einlaufnummern abgegeben: Nr. 222, 223, 228, sodann alle übrigen bisher nicht angereigneten Eingaben dieses Betreffes sub Nr. 6. 91. 102. 103. 104. 167. 168. 182. 187. 192. 207. 210. 216. 217. 218 in Folge nachträglicher Anzeigung von Seite des I. Herrn Sekretärs Hirschberger.

Im ersten, zweiten und dritten Ausschuß sind mehrere Arbeiten erledigt worden. Ich ersuche die betreffenden Herren Referenten, hievon der Kammer Anzeige zu erstatten.

Dr. **Arnheim**: Meine Herren, ich habe im Ausschusse Vortrag erstattet über den Gesetzentwurf, die Verjährung der Klagen betr. Der Vortrag wird demnächst in Ihre Hände gelangen.

Langguth: Ich habe gestern im zweiten Ausschusse Vortrag erstattet über die Militärrechnungen pro 1853/54 und 1854/55; der Ausschuß hat Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt, der Bericht wird demnächst in Ihre Hände kommen.

v. Steinsdorf: Meine Herren, auch der dritte Ausschuß hat eine Arbeit erledigt über den Antrag der Stadtgemeinde Ochsenfurt, welcher vom Herrn Abgeordneten Grimm angeeignet wurde und der darauf geht, daß das Gemeindeumlagengesetz bezüglich des Familienschutzgeldes ergänzt werde. Der Antrag betrifft zunächst die Beziehung der Schutzverwandten mit der Einkommensteuer und der Kapitalrentensteuer zu den Gemeindeumlagen. Der Ausschuß glaubte diese Gegenstände benützen zu sollen, eine Revision der gesammten Gesetzgebung über die Gemeindeumlagen und die damit verwandten Materien, wie solche von der kgl. Staatsregierung längst zugesichert worden, neuerdings in Erinnerung zu bringen. Auch in dieser Beziehung empfehle ich den Antrag des Ausschusses Ihrer besonderen Aufmerksamkeit. (Siehe Beil.-Bd. I. Beil. XLII.)

Dr. **Ruland**: Der III. Ausschuß hat über die von den Abgeordneten Herren Dr. Völk, Keyl und Schobert angereigneten Vorstellungen der Studienlehrer zu Memmingen, Rottenburg, Nördlingen und Dinkelsbühl, „die Verbesserung

der Dienstverhältnisse der Studienlehrer an isolirten lateinischen Schulen betr.," sich Vortrag erstatten lassen und Beschluß hierüber gefaßt. Vortrag und Beschluß dürften demnächst in Ihre Hände gelangen. (Siehe Beil.-Bd. I. Beil. XLI.)

I. **Präsident:** Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß die königl. Staatsregierung eine Reihe von Mittheilungen bezüglich der Zoll- und Handelsverhältnisse an die Kammer gebracht hat. Der bei weitem größere Theil derselben ist bereits erledigt. Unerledigt blieben noch die kgl. Bekanntmachung vom 25. August 1858, die Münzconvention vom 7. August 1858, und der Münzvertrag vom 24. Jannar 1857; dann die besonderen Postulate, beziehungsweise Vorbehalte, hinsichtlich der Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft. Diese beiden Gegenstände haben wir heute noch zu erledigen. Der erste, den ich der Diskussion unterstelle, ist der Münzvertrag vom 24. Jannar 1857, welchem gegenüber der Ausschuß den Antrag gestellt hat:

„Hohe Kammer der Abgeordneten wolle die Münzconvention vom 27. August 1858, sowie den Münzvertrag vom 24. Jannar 1857 nicht beanstanden und der Allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1858 nachträglich die Zustimmung ertheilen."

Ich ersuche den Herrn Referenten, falls er es für nöthig erachtet, einige einleitende Bemerkungen voranszuschicken.

Neuffer (Referent): In Folge des Wiener Münz-Vertrages vom 24. Jannar 1857 kam, meine Herren, die Münz-Convention vom 7. August 1858 zu Stande, worüber am 25. August eine k. Verordnung erschien, die Ihrer Berathung und Zustimmung unterliegt. Die Ausführung dieser Uebereinkunft war, wie wir Alle aus Erfahrung wissen, mit der Devalvation der österreichischen Vierundzwanziger und Zwölfer begleitet und hat insbesondere für Bayern große Nachtheile und Verlnste herbeigeführt, Verluste, die schwer empfunden worden sind. — Indessen, meine Herren, können wir uns damit trösten, daß wir wenigstens in Zukunft vor Devalvationen und vor Ueberschwemmung mit Scheidemünzen sicher sind, und dies sind immerhin Gewinne, die wohl beachtet werden dürfen. Außer der Aufrechthaltung der reinen Silberwährung, des Guldens zu sechzig Kreuzern, haben wir durch die Vereinsthaler eine Münze erhalten, welche in einem Gebiete von 70 Millionen Menschen gleiche Geltung hat und überall als Zahlungsmittel angenommen wird. Auch die Goldkronen, welche heute den Werth von ungefähr 16 und 8 fl. haben, werden nach und nach Eingang finden. Ich empfehle darum auch den Antrag des Ausschusses zur Annahme. — (Siehe Beil.-Bd. I. Beil. XXXVII.)

I. **Präsident:** Meine Herren! Die Diskussion ist eröffnet.

Theodor **Wagner:** Meine Herren, über die Devalvation der Vierundzwanziger und Zwölfer, die der Herr Referent erwähnt hat, — von den Nachtheilen gar nicht zu sprechen, die das Publikum dadurch erlitten hat, — erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Es ist durch das Verschwinden der Vierundzwanziger und Zwölfer im Verkehre eine große Lücke entstanden, es besteht keine Zwischenmünze mehr zwischen dem Sechser bis zum Gulden; die halben Guldenstücke, welche sich im Umlaufe befinden, genügen nicht, und ich möchte deßwegen an die königl. Staatsregierung die dringende Bitte stellen, die halben Guldenstücke vermehren zu lassen, und in Gemäßheit der Münzconvention vom 7. August 1858 auch Viertelsgulden ausprägen zu lassen. Es würde dies im Verkehre gewiß dankbar aufgenommen werden. Ebenso besteht ein Uebelstand mit den österreichischen Gulden dadurch, daß dieselben in Bayern noch nicht als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind. In neuerer Zeit strömen solche Massen von österreichischen Guldenstücken nach Bayern, daß mancher Geschäftsmann bei vollen Kassen in Verlegenheit kömmt, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ich wollte daher ebenfalls an die königl. Staatsregierung die Bitte stellen, hier wenn möglich eine Abänderung zu treffen. Was die vom Herrn Referenten ebenfalls berührten Goldkronen betrifft, so werden diese dem Verkehre wenig oder gar nichts nützen; denn wenn nicht die Goldmünzen einen festen Cours erhalten und bei den Staatskassen angenommen werden, so ist es besser, keine neuen Goldmünzen zu schaffen, die dem Publikum nur neue Verlegenheiten und Nachtheile bereiten. Dies die wenigen Worte, die zu bemerken ich mir erlauben wollte.

I. **Präsident:** Wenn Niemand das Wort ergreift, so schließe ich die Diskussion, wenn nicht von Seite des Ministertisches noch das Wort ergriffen werden will.

Der k. Staatsminister Frhr. v. d. **Pfordten:** Meine Herren! Nur die kurze Bemerkung will ich mir erlauben, daß seit Erlaß der neuen Münzverträge bereits zwei Millionen neue Münzen geprägt worden sind, und daß darunter auch eine große Anzahl halber Gulden sich befindet, deren Gesammtbetrag ich im Augenblicke nicht angeben kann. Es wird mit dieser Ausprägung neuer Münzen, soweit die Verhältnisse der Münzanstalt es gestatten, fortgefahren.

Was die Zulassung des österreichischen Gulden als gesetzliches Zahlungsmittel anlangt, so ist dies eine Maßregel von so vielfachen Beziehungen und tiefeingreifender Bedeutung, daß damit eine einzelne Regierung unseres Münzvereines überhaupt schwer vorgehen kann. Es ist diese Frage von der Regierung nicht außer Acht gelassen und mehrfach bereits erwogen worden. Bis jetzt aber hat man die Gründe dagegen als die gewichtigeren ansehen müssen.

I. **Präsident:** Der Herr Referent! —

Neuffer (Referent): Bezüglich der letzten Bemerkung des Herrn Abgeordneten Wagner in Betreff der Tarifirung der Goldstücke, erlaube ich mir auf das Referat hinzuweisen, aus welchem Sie eines Näheren ersehen werden, daß es rein unmöglich ist, das Gold heute zu tarifiren, ohne Gefahr zu laufen, bedeutend zu verlieren. — Der preußische Staat sowohl als wie der französische verloren in den letzten Jahren durch die Tarifirung des Goldes namhafte Summen, weil sie die Verpflichtung haben, die Goldmünzen nach dem tarifirten Werthe einzulösen, während doch das Gold täglich, wie wir Alle wissen, im Werthe sinkt. —

I. **Präsident:** Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, schließe ich die Diskussion, und stelle provisorisch die Frage an die hohe Kammer, ob sie dem Antrage ihres Ausschusses, den ich bereits verlesen habe, ihre Zustimmung geben will? Wer dies will, beliebe sich zu erheben.

(Die ganze Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand betrifft die Postulate, beziehungsweise Vorbehalte hinsichtlich der Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft.

Ich ersuche den Herrn Referenten, wenn er es nothwendig findet, eine einleitende Bemerkung zu machen.

Neuffer (Referent): Ich habe nur zu erwähnen, daß zur Regelung der Zollverhältnisse im Allgemeinen, zur Besteuerung der Zuckerrübe, dann zum Abschlusse von Handels-Verträgen die kgl. Staatsregierung einer besonderen Ermächtigung bedarf. Eine solche Ermächtigung hat sie bei jedem Landtage nachzusuchen, und wenn in diesem Jahre die Ermächtigung in einem etwas erweiterten Sinne verlangt worden ist, so war dieses durch den Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 geboten. Ich glaube deswegen, die hohe Kammer kann

ohne Anstand der eingebrachten Uebersicht des Postulates ihre Zustimmung geben. (Siehe Beil.-Bd. I. Beil. XXX.)

I. **Präsident:** Ich eröffne die Diskussion.

Niemand begehrt das Wort, ich schließe sie, und frage, ob die hohe Kammer dem Antrage ihres Ausschusses beipflichten will. Wer dies will, beliebe sich zu erheben.

(Die ganze Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir haben über beide Gegenstände mit Namensaufruf abzustimmen. Es ist nicht zu umgehen.

Ich will dazu übergehen, wenn Sie es mir gestatten, daß ich die Fragen zusammenfasse, um sie mit einer einmaligen Abstimmung zu erledigen. Wenn die Herren damit einverstanden sind, ersuche ich Sie, wenn Sie nach der provisorischen Abstimmung auch definitiv die Sache annehmen wollen, mit „Ja" zu antworten.

Mit „Ja" stimmten die Herren:

1) Angerer, 2) Arnheim, Dr., 3) Artmann, 4) Aufschläger, 5) Baader, 6) Barth, Dr., 7) Beer, 8) Berger, Dr., 9) Bernmühler, 10) Boos, 11) Boyé, 12) Brater, 13) Brunn, 14) Bruhl, 15) Chelius, 16) Christoph, 17) Crämer, Karl, 18) Damm, 19) Deuster, 20) Dietmaier, 21) Doppelhamer, 22) Edel, Dr., 23) Endres, 24) Engelhardt, 25) Engert, 26) Fischer, 27) Graf, 28) Grimm, 29) Grob, 30) Gumppenberg, Frhr. v., 31) Hartmann, 32) Hansladen, 33) Heidinger, 34) Heimer, 35) Henfolt, 36) Hiltner, 37) Hirnbein, 38) Höfter, 39) Jänisch, 40) Jahreis, 41) Kaberbuber, 42) Kast, 43) Keyl, 44) Krämer, Michael, 45) Krumbach, 46) Längenfelder, 47) Lang, Eduard, 48) Lang, Franz Jakob, 49) Langguth, 50) Lasaulx, Dr. von, 51) Latein, 52) Lauk, Dr., 53) Lenk, von, 54) Lerchenfeld, Frhr. von, 55) Loibl, 56) Lottner, von, 57) Mahla, 58) Maudel, 59) Mayer, Joseph, 60) Mayr, Georg, 61) Miller, Gustav, 62) Molique, 63) Morett, von, 64) Müller, Adam, 65) Münch, 66) Nar, 67) Neuffer, 68) Nickel, 69) Nickels, 70) Ottmann, 71) Pachmayr, 72) Panzer, 73) Paur, 74) Perfall, Frhr. von, 75) Pfetten, Frhr. von, 76) Pözl, Dr., 77) Poschinger, von, 78) Prinz, 79) Rabl, 80) Ramdaldi, Graf von, 81) Reday, 82) Rebenack, 83) Rechenmacher, 84) Redwitz, Dr. Frhr. von, 85) Reger, 86) Reinpold, 87) Rieder, 88) Römmich, 89) Rotenhan, Frhr. von, 90) Ruland, Dr., 91) Ruffwurm, 92) Schlör, 93) Schmaus, 94) Schmid, Franz Xav., 95) Schobert, 96) Schrauth, Dr., 97) Schuster, 98) Sedlmayr, 99) Stadler, Leonhard, 100) Stauber, Dr., 101) Steinsdorf, von, 102) Thanner, 103) Thüngen, Phil. Frhr. v., 104) Thüngen, Wilh. Frhr. von, 105) Trölsch, Friedr., 106) Urban, 107) Vierling, 108) Völk, Dr., 109) Vogel, 110) Wagner, Jos., 111) Wagner, Theodor, 112) Weinmann, 113) Weis, Dr., II. Präsident, 114) Wiedenhofer, 115) Käfferlein, II. Sekretär, 116) Hirschberger, I. Sekretär, 117) der dirigirende Präsident Graf v. Hegnenberg-Dux.

Mit „Nein" stimmt Niemand.

Meine Herren, die sämmtlichen anwesenden Mitglieder, 117 an der Zahl, haben die von mir gestellte Frage bejaht; der Gegenstand ist somit erledigt, und wir geben zum nächsten über. Er betrifft die Einnahmen und Ausgaben der kgl. Postanstalt.

Ihr Ausschuß hat auf den Antrag Ihres Herrn Referenten beschlossen, der hohen Kammer vorzuschlagen: „Es sei den eingebrachten Nachweisungen über den Betrieb der kgl. Postanstalt in den Etatsjahren 1853/54 und 1854/55 Anerkennung und Zustimmung zu ertheilen."

Ich eröffne die Diskussion, und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Neuffer (als Referent): Die Postanstalt, meine Herren, die älteste und Jahrhunderte lang die einzige Verkehrsanstalt, hat, wie wir Alle wissen, im letzten Dezennium große Wandelungen erfahren, und in ihren Einnahmen bedeutend abgenommen. — In dem Etatsjahre 1853/54 und 1854/55 waren diese nicht größer als 531,408 fl. 54 kr., und es sind sonach 68,581 fl. 14 kr. weniger eingegangen, als das Budget dafür vorgesehen hat; doch waren im Jahre 1855 die Einnahmen wieder im Steigen und wären überhaupt größer, wenn nicht so viele Akten, wie Sie aus dem Referate ersehen haben, umsonst hin- und herransportirt werden müßten. Es ist dies ein sehr fataler Umstand. Die Rechnungen bieten keine wesentlichen Erinnerungen. Daß die Einnahmen aus den Zeitungen im Zunehmen begriffen sind, ist gewiß sehr erfreulich. Der Antrag auf Anerkennung der Nachweisungen rechtfertiget sich, und ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme. (Siehe Beil. Bd. I. Beil. XXXI.)

I. **Präsident:** Will Niemand das Wort ergreifen?

Freiherr v. **Lerchenfeld:** Ich will mir nur einige Bemerkungen erlauben, daß, wenn die Resultate der Postanstalt nicht so günstig sind, wie man wünschen möchte, eine Bemerkung, welche sich auf der zweiten Seite des Referates befindet, großentheils die Erläuterung dazu geben möchte. Wenn Sie erwägen, daß die offizielle Korrespondenz, wofür nichts bezahlt wird, 575,000 fl. Porto betragen haben würde, daß die Postsendungen 300,000 fl. Porto betragen haben würden, so bitte ich Sie, das zusammenzurechnen, dann werden Sie finden, daß das allein bereits $1^3/_4$ Millionen in 2 Jahren ausmacht, welche dem Staate großentheils durch ganz nutzlose Schreibereien und Sendungen entgehen. Wenn man weiß, in welcher Weise in den meisten Registraturen verfahren wird, wie man da den ganz einfachen Grundsatz hat, wenn man irgend Jemanden Akten einschicken soll, nicht die betreffenden Aktenstücke allein zu schicken, sondern jedesmal die sämmtlichen Vorakten, damit man nicht in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt würde, wenn jene Aktenstücke zurückkämen, den Akt wieder vorsuchen zu müssen, um es dann zu legen, dann begreift man, welche Masse das Hin- und Herfenden der Aktenstücke beträgt und welche Kosten dafür entstehen werden. Wenn man weiß, wie unglaublich unbedeutsen die Geldmanipulationen sind, daß man überall baar Geld hin und her schickt, statt daß man mit Anweisungen zu helfen sucht, so finde ich den Nachtheil für die Post sehr erklärlich.

Ich gestehe Ihnen aufrichtig, wenn ich den Glauben hätte, daß Anträge der Art etwas nützen würden, so würde ich den Antrag stellen, daß in dem nächsten Budget den einzelnen Behörden bestimmte Summen angewiesen und die Bezahlung ihrer Porti auferlegt werden sollen, damit sie wenigstens nicht so muthwillig unnöthige Portoausgaben veranlassen.

I. **Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen, wenn Niemand mehr das Wort verlangt.

Der k. Ministerialkommissär Frhr. v. **Brück:** Meine Herren! Das Ausschußreferat, in welchem mehrere Bemerkungen über unser Postwesen enthalten sind, liegt Ihnen vor. Gegen den Antrag Ihres verehrten Ausschusses, den Nachweisungen über den Betrieb der k. Postanstalt in den Etatsjahren 1853/54 und 1854/55 Anerkennung und Zustimmung zu gewähren, habe ich selbstverständlich keine Erinnerung zu machen. Ich erlaube mir nur, darauf aufmerksam zu machen, daß die Ihnen vorliegenden Nachweisungen eine frühere Periode, eine schon länger hingeschwundene Zeit umfassen, in welcher, wie der Herr Referent bereits bemerkt hat, durch den Zusammenfluß vieler ungünstiger Verhältnisse, sodann in Folge der Durchführung der verschiedenen auf Erleichterung

des Verkehrs gerichteten Reformen momentan minder günstige finanzielle Ergebnisse erzielt worden sind.

Es möchte jedoch zweckmäßig seyn, und vielleicht nicht ohne Interesse, den dermaligen Stand der Postrente kennen zu lernen. In dieser Beziehung bin ich in der Lage, Ihnen eine beruhigende Eröffnung dahin machen zu können, daß bereits in den letzten zwei Jahren dieser Finanzperiode die reine Postrente wieder auf den Stand von mehr als einer halben Million Gulden gebracht wurde, also 200,000 fl. über die budgetmäßige Ablieferungsquote; und diesen Stand, meine Herren, können Sie auch als nachhaltiges Minimum für den Rest dieser Finanzperiode annehmen. Die dadurch gewonnenen Einnahmsüberschüsse von zwei über einer Million für die Finanzperiode werden hinreichen, die Ausfälle in früheren Jahren zu decken. Außerdem würden noch höhere Einnahmsüberschüsse zu gewärtigen seyn, diese werden übrigens zweckmäßig, und ich glaube, dies wird auch Ihren Ansichten entsprechen, für Verbesserung und Vervollkommnung des Postdienstes verwendet werden.

Das Postwesen hat in letzterer Zeit in Folge der Vollendung unseres Eisenbahnnetzes eine gänzliche Umgestaltung erleiden müssen. Früher war die Aufgabe der Post, die großen Entfernungen zu vermitteln, jetzt muß ihr Augenmerk, abgesehen von dem Postdienste auf den Eisenbahnen selbst, hauptsächlich darauf gerichtet seyn, möglichst viele und zweckmäßige Zuflunzien zu den Eisenbahnen herzustellen, um damit der ganzen Bevölkerung die Theilnahme an der Wohlthat der großen Kommunikationsmittel zu ermöglichen.

Es sind von Seite des Herrn Ausschußreferenten nur wenige Punkte berührt worden, in Bezug auf welche ich einige Bemerkungen machen zu sollen glaube.

Es wurde der amtlichen Korrespondenzen erwähnt, welche in beunruhigender Weise Zunahme erfahren und ungünstig auf den Postverkehr einwirken sollen. Meine Herren! es ist das ein Gegenstand, auf welchen die Postverwaltung keinen Einfluß hat, ich kann nur von meinem Standpunkte aus dahin mich aussprechen, daß wenigstens im Bereiche der Verkehrsanstalten alles Mögliche geschieht, um der allerdings unseligen Vielschreiberei entgegen zu treten, und ich kann die Thatsache anführen, daß ungeachtet der außerordentlichen Erweiterung unseres gesammten Dienstes seit sechs oder acht Jahren und während z. B. die Einnahmen um viele Millionen zugenommen haben, die Geschäftsnummern um viele Tausende abgenommen haben.

Dies wenigstens als Beleg für die Geschäftsvereinfachung bei den Verkehrsanstalten selbst.

Der Herr Referent hat ferner die hohe Eilwagentaxe erwähnt, welche lästig sei für jene Gegenden, welche Eisenbahnen noch nicht haben. Es ist dieser Gegenstand schon früher berührt und weitläufig erörtert worden und ist hiebei dem Wunsche Ausdruck gegeben worden, daß die Eilwagen thunlichst durch Postomnibusse ersetzt werden möchten. Diesem Wunsche der hohen Kammer ist in den letzten Jahren im ausgedehntesten Maße Rechnung getragen worden; ein ganzes Netz von solchen Kursen durchzieht das Land; eine Einrichtung, welche der Gesammtbevölkerung eine ebenso rasche als wohlfeile Beförderungsgelegenheit bietet, von welcher nun auch ausgedehnter Gebrauch gemacht wird. Dermalen mag die Zahl der diese Verkehrsmittel benützenden Reisenden gegen eine halbe Million betragen. Jetzt scheint es mir nicht mehr nöthig, die Frage der höheren Eilwagentaxe in Ueberlegung zu nehmen; es wird ohnehin der Tag nicht fern seyn, an welchem der letzte Eilwagen seinen Lauf vollendet. Die gesammte eigentliche Fahrpostregie wird aus unserm Postwesen verschwinden.

Der Herr Referent hat ferner die Zunahme der Zeitungen erwähnt und findet, daß dadurch eine größere Theilnahme der Bevölkerung an der Besprechung der öffentlichen Zustände bekundet wird, was sehr erfreulich sei. Meine Herren! ich füge hier eine Notiz an, die vielleicht nicht bekannt, aber nicht uninteressant ist, und welche dokumentirt, daß die Presse bei uns wenigstens durch die Posterpedition in einer Weise begünstigt und gefördert ist, wie nirgends. Meine Herren! in keinem Lande der Welt werden so viele Zeitungen gelesen und durch die Post versendet, als in Bayern. Ich will dies durch ein paar Vergleichungen ganz anschaulich machen. Ich wähle den Vergleich mit jenen Staaten, in welchen der Verkehr im Allgemeinen die großartigsten Dimensionen angenommen hat — England und Frankreich.

England befördert jährlich 500 Millionen Briefe, — Frankreich 300 Millionen, Bayern etwas über 20 Millionen. Nach diesen Ziffern ist das Verhältniß des Verkehrs und der Korrespondenzbewegung leicht zu erkennen. Wie steht es nun mit den Zeitungen? In England werden 71 Mill. Zeitungen versendet, in Frankreich 91 Millionen.

Im Verhältnisse sollten auf Bayern 6 bis 8 Millionen treffen. Nein, meine Herren, 35 Millionen Stücke wurden bisher schon versendet und es ist dieser Theil der Posterpedition in solcher Zunahme begriffen, daß bald der Stand von etwa 40 Millionen erreicht seyn wird. Ein ähnliches Verhältniß zeigt sich gegenüber allen deutschen Postgebieten, so daß man annehmen kann, es werden in Bayern 4- bis 6mal so viele Zeitungen gelesen und durch die Post versendet als nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und des Flächenraumes treffen würde. Es hat das seinen Grund in den außerordentlichen Erleichterungen der Postspedition, denn es wird nicht eine eigentliche Speditionsgebühr bei der Versendung der Blätter im Inlande, sondern nur ein billiger Rabatt erhoben.

Dieser Vortheil trifft zunächst die kleinen Blätter.

Auch in anderer Beziehung gewährt die bayerische Post Erleichterungen, welche man anderwärts nicht findet. Ich will hier alle die neuen Einrichtungen und Verbesserungen nicht vorführen, welche in letzterer Zeit von der Verwaltung veranlaßt wurden. Es ist ihrem bezüglichen Bestreben auch bereits in diesem Saale vielfache Anerkennung zu Theil geworden.

Lediglich die in den vorausgegangenen Jahren durch den Zusammenfluß ungünstiger Verhältnisse entstandene Minderung der Rente hat auf dem letzten Landtage zu Bedenken und selbst zu Vorwürfen gegen die Verwaltung Veranlassung gegeben.

Meine Herren! Die dermalige über jede Erwartung günstige Gestaltung unserer Postrente möchte nun aber einerseits zur Beruhigung, und andererseits der Verwaltung zur Rechtfertigung dienen, daß sie auch in finanzieller Beziehung ihre Maßnahmen richtig gegriffen hat.

I. **Präsident:** Der Antrag Ihres Ausschusses lautet:

„Es sei den eingebrachten Nachweisungen über den Betrieb der kgl. Postanstalt in den Etatsjahren 1853/54 und 1854/55 Anerkennung und Zustimmung zu ertheilen."

Wer demselben beistimmen will, beliebe sich zu erheben.

(Die überwiegende Mehrzahl steht auf.)

Der Ausschußantrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand betrifft die Berathung und Beschlußfassung über die Rechnungsnachweisungen bezüglich der Telegraphenanstalt.

Hier beantragt Ihr Ausschuß:

„Es sei den vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Betrieb der Telegraphenanstalt in den Etatsjahren 1853/54 und 1854/55 die Anerkennung und Zustimmung zu ertheilen."

Gleichzeitig hat er noch folgenden Wunsch beantragt:

„Es möge die kgl. Staatsregierung gestatten, daß die für den Dienst des Eisenbahnbetriebes in der Pfalz bestehende Telegrapheneinrichtung für den Privatverkehr benützt, und der Bahnverwaltung die Befugniß eingeräumt werde, diesen Verkehr nach dem für die Staatstelegraphen bestehenden Tarife zu vermitteln."

Ich gebe zuerst das Wort dem Herrn Referenten.

Neuffer (Referent): Meine Herren! in den beiden Etatsjahren 1853/54 und 1854/55 hat der Betrieb der Telegraphenanstalt, wie Sie aus dem Referate ersehen, mit einem Defizit von 78,403 fl. 9 kr. geschlossen, also eine ziemlich schöne Summe beansprucht. Seit dem Beginne der VII. Finanzperiode liefert aber diese Anstalt eine angemessene Mehreinnahme, welche sich noch mehr steigern dürfte, wenn die Verwaltung und der Betrieb, wovon in früheren Jahren viel die Rede war, etwas mehr vereinfacht werden würden.

Gegen die Nachweisungen selbst ist keine Erinnerung zu machen. Sie können also die Anerkennung erhalten. Ich empfehle Ihnen deswegen den Antrag des Ausschusses, sowie auch den Wunsch desselben, daß man in der Pfalz gestatte, den Eisenbahntelegraphen für den Privatverkehr zu benützen, um den Nachtheil abzuwenden, welcher diese Provinz trifft, weil sie sich bis jetzt in der That nur auf einer kleinen Strecke des Telegraphen zu erfreuen hat.

(S. Beil.-Bd. I. Beil. XXXII.)

I. **Präsident:** Meine Herren! ich eröffne die Diskussion.

Rebenack: Meine Herren! zur Erläuterung des Wunsches, welchen der Ausschuß bezüglich der Pfalz gestellt hat, muß ich mir einige Worte erlauben: In der Pfalz bestehen nur 3 Telegraphenstationen, die den Privatverkehr vermitteln, Ludwigshafen, Speyer, Landau. Für den Privatverkehr ist aber nicht gesorgt an dem Knotenpunkte der pfälzischen Eisenbahnen, in Neustadt, wo ein reger Verkehr herrscht. Der Privatverkehr ist nicht bedacht von Neustadt ab, in südlicher Richtung über Landau hinaus, in nördlicher Richtung nach der hessischen Gränze; er ist nicht bedacht in westlicher Richtung nach Kaiserslautern, einem bedeutenden Getreidemarkt und Industrieort. Dann fehlt die telegraphische Verbindung für den Privatverkehr auch von Kaiserslautern nach Zweibrücken einerseits, und nach der preußischen Gränze andererseits. Aus dem Jahresberichte der Handelskammer der Pfalz für 1858 ist zu ersehen, daß die Handelskammer sowohl, als auch der Landrath um Besserung dieses gewiß mangelhaften Zustandes, — am Herstellung der Telegraphenlinie von Ludwigshafen über Kaiserslautern nach der preußischen und von Weißenburg über Neustadt und Dürkheim nach der hessischen Gränze das Ersuchen gestellt hat, worauf aber referibirt wurde: daß diesen Anträgen deshalb nicht stattgegeben werden könne, weil eine Budgetbewilligung hiefür nicht bestehe.

In dem vorliegenden Referate, meine Herren! ist schon gesagt, daß bei der Verwendung der Dotationssummen von 500,000 fl. die Oberpfalz und die Rheinpfalz zu kurz gekommen seien. Ich möchte hinzufügen, daß die Rheinpfalz auch bei der Verwendung der Einnahmen von 1855 bis 1858 nicht berücksichtigt worden ist. Es wäre nun sehr traurig, wenn dieser Provinz heute nichts anderes geboten werden könnte, als die Aussicht: das Budget für die Jahre 1861/67 werde das für sie thun, werde ihr das bringen, was ihr Verkehr dringend erheischt, und was die übrigen Provinzen Bayerns jetzt schon besitzen. Es kann nun zum Glück, ohne Geldaufwand, in der Weise geholfen werden, die das Ausschußprotokoll andeutet, nämlich dadurch, daß die Besorgung der Privatsachen den pfälzischen Eisenbahngesellschaften zugewiesen wird, deren Schienenwege und Telegraphendrähte die Hauptverkehrsorte berühren. Ich glaube auch, daß diese Gesellschaften sich dazu gern herbeilassen werden, wenn ihnen der Gebührenbezug nach dem Staatstelegraphentarif eingeräumt wird. Eine Zusicherung, in diesem Sinne wirken zu wollen, ist schon bei der Berathung im Ausschusse gegeben worden und die Pfalz darf auf baldige Erfüllung hoffen, wenn die hohe Kammer sich den im Ausschußprotokolle gestellten Wunsch aneignet. Der Wunsch, meine Herren, ist gerecht. Ich zweifle also auch nicht an Ihrer Zustimmung.

Buhl: Meine Herren! Das Königreich Bayern hat 38 Telegraphenstationen. Ich glaube kaum, daß in Deutschland irgend ein Land besteht, wo der öffentliche Verkehr in dem Grade vernachlässigt ist, als in Bayern, wo verhältnißmäßig so wenig Telegraphenstationen errichtet sind. Wer irgend einen Blick in die Verkehrsverhältnisse, das Geschäftsleben thut, der muß wissen, daß es mit den allergrößten Nachtheilen verbunden ist, wenn den Industriellen und Kaufleuten nicht die Möglichkeit gegeben ist, in aller Schnelle Nachrichten zu geben und zu beziehen. Es werden dadurch in einem Lande wie Bayern jährlich große Kapitalien verloren. Ich bin überzeugt, wenn ich nur die Kursdifferenz in's Auge fasse, daß bei einem so langsamen Verkehre, wie er durch die Post stattbat, wobei keine Möglichkeit gegeben ist, schnell bestimmte Ordres ertheilen zu können, häufig bedeutende Verluste erlitten werden, wenn die Möglichkeit nicht gegeben ist, über den Stand der Kurse anfragen zu können, ehe man eine Verkaufs- oder Einkaufsordre gibt. Man ist hiedurch immer genöthigt, den Bankiers an den Börsenplätzen, von denen man die Geschäfte vermitteln läßt, einen sehr weiten Spielraum einzuräumen, und welche Nachtheile — ich wiederhole — daraus entstehen, brauche ich hier nicht näher auszuführen. Aber in Bayern überhaupt, welches bezüglich der Telegraphen schlecht bedacht ist, zeichnet sich die Provinz Pfalz vorzugsweise aus; diese ist am allerschlechtesten bedacht, und es ist kaum begreiflich, wie es möglich war, daß an einem Orte wie Neustadt, welcher der Platz ist, an dem alle Geldgeschäfte des Haardgebirges gemacht, an welchem Millionen jährlich umgesetzt werden, daß die Direktion über die an der Spitze der Leitung der Telegraphenanstalten überhaupt Stehenden sich nicht veranlaßt sehen, einem Bedürfnisse, dessen Abhilfe dort absolut nothwendig ist, zu entsprechen. Es sind deshalb fort und fort Bitten an die hohe Regierung gestellt worden seit einer Reihe von Jahren, sowohl durch die Handelskammer, als vom Landrathe; sie wurden immer abschlägig beschieden, vorgeblich wegen Mangels an entsprechenden Fonds. Ich hätte hier wirklich Anlaß, anzuführen, daß man bei anderen Gelegenheiten nicht so ängstlich war. Ich will auf die Frage, welches Telegraphennetz für die Pfalz nothwendig ist, nicht näher eingehen, sie ist von meinem sehr geehrten Vorredner weitwendig erörtert worden; nur glaube ich, daß der Wunsch, welcher vom Ausschusse dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird, daß dieser Wunsch nur theilweise und kärglich den Interessen genügt. — Ich stelle keine Bitte; die Pfalz ist sehr vernachlässigt, und ich erwarte daher, daß von einer andern Seite des Hauses in dieser Frage ein bestimmter Antrag gebracht wird. Wenn man so oft gebeten hat und nicht gehört worden ist, ist man des Bittens müde.

Jänisch: Der Herr Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, welch' große Nachtheile dem Handel durch Entbehrung des Telegraphen erwachsen. Ich gehe noch weiter: ich behaupte, daß der Handel an Orten, wo keine Telegraphen bestehen, für die Folge unmöglich ist, daß sein Fortbestehen jedenfalls in Zweifel steht. In dieser Beziehung gibt es noch manche Handelsstädte, auch im diesseitigen Bayern, welche ein-

fernt von einer Eisenbahn liegen und also eines Telegraphen entbehren. Ich nenne hier Kitzingen, Marktbreit, dessen bedeutender Handel im ganzen Lande bekannt ist, und auch Miltenberg. Ich weiß, daß von Seite der Generaldirektion, daß von Seite des Ministeriums des Handels die Absicht besteht, sobald als möglich diese Orte mit Telegraphen zu versehen; ich begrüße diese Absicht freudig, und die Kammer wird nur den Wunsch theilen, daß auch an diesen Orten Telegraphen errichtet werden.

Römmich: Ich bin weit entfernt, mich gegen den Antrag zu erklären; er ist für einen großen Theil des Handelsstandes und der Industriellen vortheilhaft; wir dürfen uns aber keiner Täuschung über die Ausführbarkeit überlassen. Es wird sich zuerst fragen, ob die k. Staatsregierung geneigt ist, die Konzession den pfälzischen Bahnen zu erweitern, mit andern Worten, einen Theil des Telegraphensystems, das jetzt in der Hand der Regierung liegt, einer Privatgesellschaft zu übertragen. Zweitens werden diese Privatgesellschaften zu erwägen haben, ob es ihren Interessen entspricht, das Geschäft zu übernehmen und die Apparate, welche für die Privatkorrespondenzen nicht genügend sind, umzuändern oder andere, zweckmäßigere anzuschaffen. Die Eisenbahn hat bis jetzt die einfachsten Apparate, s. g. Zeichentelegraphen; sie benützt diese zu ihren dienstlichen Korrespondenzen. Wenn nun der Antrag durchginge, was ich selbst wünsche, so würde die Gesellschaft, welche sich auf denselben einlassen wollte, neue Bauten errichten müssen; es wäre ein vermehrtes Personal nothwendig, und die vorhandenen Apparate müßten geändert oder zweckmäßigere eingeführt werden. Das sind Bedenken, welcher wir uns nicht entschlagen können und welche wir bei aller Zweckmäßigkeit des Antrages nicht unberührt lassen dürfen.

Freiherr v. Lerchenfeld: Meine Herren! Ich kann nur den Antrag des Ausschusses empfehlen. Es mag allerdings wünschenswerther seyn, daß das Telegraphensystem im Allgemeinen vervollkommnet werde, aber wir können nicht in diesem Augenblicke Anträge improvisiren, die eine größere Tragweite in der Folge haben werden. Wir müssen, wenn wir einen Antrag an die Regierung stellen wollen, neue Telegraphenlinien zu errichten, erst wissen, was sie kosten, da wir die Mittel für dieselben anweisen müssen, denn sonst kann sie diese Anträge nicht realisiren. Dazu ist jedenfalls der jetzige Moment, wo man weder die Kosten übersieht, noch die disponiblen Mittel kennt und anzugeben im Stande ist, nicht geeignet. Im gegenwärtigen Augenblick kann ich nur den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfehlen; es findet sich später, vielleicht bei Gelegenheit der Nachweisungen von 1855/56, Veranlassung, darauf zurückzukommen. Ist Jemand im Stande, bis dahin die Mittel anzugeben, so ist damit nichts verloren.

Der k. Staatsminister Frhr. v. d. **Pfordten:** Meine Herren! Die Regierung theilt vollkommen den Wunsch, das Telegraphennetz in Bayern auszudehnen und zu vervollständigen, soweit es irgend möglich ist; und ich glaube, man wird, wenn man auf die Geschichte der vergangenen Jahre seit der ersten Einführung der Telegraphen zurückblickt, überall Beweise für dieses Bestreben erkennen. Es ist zu gleicher Zeit allseitig anerkannt, daß das bayerische Telegraphenunstitut, was die Zweckmäßigkeit seiner Einrichtungen und die Solidität, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit seiner Ausführung betrifft, den Vergleich mit keinem Lande zu scheuen hat, im Gegentheile in vielen Beziehungen als Muster dasteht.

Bei dem Wunsche nach Ausdehnung des Institutes und nach Vervielfältigung der Stationen ist nun aber natürlich der finanzielle Punkt in erster Linie stehend und entscheidend. Es haben schon die bisherigen Erfahrungen gezeigt, daß nicht selten, wenn für den einen oder anderen Ort dringend eine Telegraphenstation gewünscht und auch dort errichtet worden ist, die Rente eine so geringe war, daß man sich zuletzt wieder genöthigt sah, die Station aufzuheben. Denn mit fortwährenden finanziellen Opfern kann doch eine Telegraphenstation nicht errichtet und unterhalten werden. So sehr ich die Interessen der Betheiligten, Kaufleute und Industriellen, anerkenne, muß man doch auch die Interessen der Steuerpflichtigen in's Auge fassen, aus deren Beiträgen die Anstalt unterhalten wird. Ich habe aus diesem Grunde bei der Feststellung des Budgets für die laufende Finanzperiode mich dagegen geäußert, daß, während früher ein jährlicher Zuschuß von 40,000 fl. gegeben war, nun eine Rente von 30,000 fl. von derselben gefordert werde. Diesen Bedenken wurde damals keine Rechnung getragen, sondern man ist von der Ueberzeugung ausgegangen, es werde dieses Institut eine jährliche Rente von 30,000 fl. liefern. Im ersten Jahre ist diese Hoffnung auch in Erfüllung gegangen; später aber hat sich mein Bedenken als gegründet gezeigt, und man wird bei Prüfung der Nachweisungen für diese Finanzperiode finden, daß die Telegraphenrente großen Schwankungen unterworfen ist. Hätten wir für die gegenwärtige Finanzperiode uns begnügt, eine Rente von 10,000 fl. oder 15,000 fl. dem Telegrapheninstitute anzusinnen, so würde die Regierung im Stande gewesen seyn, mit den Mehreinnahmen über diese Rente die Erweiterung des Instinutes zu bewirken. Jetzt aber ist sie durch die budgemäßige Feststellung gebunden, die Erträgnisse der Telegraphenanstalten an die Centralstaatskasse abzuliefern bis zu einem Betrage von 30,000 fl. Nur der Betrag, der darüber hinaus gewonnen wird, könnte zur Vervollständigung und Erweiterung verwendet werden. Unter diesen Verhältnissen wird in der gegenwärtigen Finanzperiode aus diesen Mitteln nicht viel für Erweiterung geschehen können. Sollten aber die letzten Jahre dieser Finanzperiode eine größere Rente liefern, was auch möglich ist, so wird die Staatsregierung Bedacht nehmen und sich auch nach dieser Diskussion für ermächtigt erachten können, einen etwaigen Ueberschuß über die reine Rente von 30,000 fl. zur Erichtung neuer Telegraphenstationen im Lande zu verwenden. So lange budgemäßige Mittel hiezu nicht gegeben sind, ist die Regierung ganz damit einverstanden, daß durch die Eisenbahnstationen hier ergänzend ausgeholfen werden kann. Diesen Weg haben wir bisher bei den Staatseisenbahnen eingehalten, und es sind auf allen Hauptpunkten der Staatseisenbahn die zunächst nur für die Bahnbehörde bestimmten Telegraphenapparate auch dem Privatgebrauche zugänglich gemacht. Die Regierung hat nichts dagegen einzuwenden, daß ein ähnliches Verfahren auch in der Pfalz versucht wird. Es ist dabei allerdings auf die beiden Punkte Rücksicht zu nehmen, die schon von einem sehr geehrten Abgeordneten vor mir angeregt worden sind. Es wird einmal die Regierung nicht in einer für alle Zeit bindenden Weise das Telegraphiren von Privat- und Staatsdepeschen aus ihren Händen geben und in die Hände einer Privateisenbahngesellschaft legen können; sie wird sich die Widerruflichkeit der Einrichtung vorbehalten müssen.

Zweitens bin ich im Augenblicke nicht im Stande zu erklären, ob und in wie weit die Privatgesellschaften der Eisenbahnen in der Pfalz es in ihrem Interesse finden und geneigt sind, auf eine solche Einrichtung einzugehen. Ich bezweifle nicht, daß dieselben, wenn sie es möglich machen können, ihre Hand dazu bieten werden, und die Staatsregierung wird sich mit denselben deßhalb in's Benehmen setzen.

Neuffer (als Referent): Ich habe den Bemerkungen, welche soeben über die Erträgnisse der Telegraphen-Anstalt in

diesem Hause gemacht worden sind, wenig hinzuzufügen. Es ist allerdings richtig, daß bei der Feststellung des letzten Budgets die k. Staatsregierung für Erweiterung der Telegraphenanstalt eine Summe von 40,000 fl. beanspruchte und daß die Kammer geglaubt hat, es sei bei der damaligen Lage der Verhältnisse angemessen, mit Erweiterung des Telegraphennetzes inne zu halten und auch dieser Anstalt so viel als möglich eine Rente zu ziehen. Das erste Jahr der VII. Finanzperiode hat auch wirklich eine Rente von über 40,000 fl. abgeliefert und die Anschauungen, welche damals geltend gemacht worden sind, haben sich sohin vollkommen bewährt und werden sich noch besser bewähren, wenn auf die Wünsche, die zu jener Zeit geäußert worden sind, noch mehr Rücksicht genommen werden will, d. h., daß man die Ausübung des Telegraphenwesens überall da dem Postdienste anvertraue, wo keine Staatsdepeschen vorkommen, wo es sich blos um die Behandlung des innern Geschäftsverkehrs, um Mittheilung des Lebens oder Sterbens, des Fallens oder Steigens handelt. Die Natur der Rente des Telegraphen ist übrigens selbstverständlich sehr veränderlich; heute lauten die Nachrichten auf Krieg, morgen auf Frieden, heute sind die Börsen in Bewegung, morgen werden keine Geschäfte gemacht, und es ist recht wohl möglich, daß das eine Jahr mit einer glänzenden Einnahme schließen kann, während das andere eine geringe ausweist. — Ich bin überzeugt, daß, wenn nur ein bischen guter Wille für eine einfachere Einrichtung des Telegraphenwesens behältigt werden will, die sechsjährige Durchschnittssumme des budgetmäßigen Postulats von 30,000 fl. sich herausstellen wird und daß nebstbei noch so viel übrig bleiben dürfte, um wenigstens einige Apparate für die pfälzischen Privateisenbahngesellschaften beschaffen und hierdurch die Wünsche für die Interessen der Pfalz leichter erfüllen zu können. Die Oberpfalz ist bis auf die heutige Stunde zwar auch sehr wenig vom Telegraphen bedacht; allein wie in Referat, so gebe ich auch hier der Rheinpfalz vor der Oberpfalz wieder den Vorzug, obschon ich ein Oberpfälzer bin oder wenigstens nun mich zu den Oberpfälzern rechnen darf, weil ich nicht verkenne, daß der Handel in der Rheinpfalz bedeutender ist, als in der Oberpfalz, und doch wenigstens die Hoffnung bleibt, daß, wenn die Ostbahnstrecke von Regensburg über Amberg nach Nürnberg vollendet seyn wird, das, was wir heute der Rheinpfalz geben wollen, dann auch der Oberpfalz zu Theil werden wird. Ich empfehle Ihnen wiederholt den Wunsch des Ausschusses.

I. **Präsident:** Wenn Niemand das Wort verlangt, so schließe ich die Diskussion und frage die hohe Kammer, ob sie, dem Antrage des Ausschusses entsprechend, den Rechnungsnachweisungen die Anerkennung und Zustimmung ertheilen will? Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Die Frage ist bejaht.

Ich frage die hohe Kammer, ob sie mit dem Wunsche des Ausschusses einverstanden ist; wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist gleichfalls angenommen.

Die nächsten Nachweisungen betreffen die Rechnungen des Ludwigskanales in den Jahren 1853/54 und 1854/55. Auch hier schlägt Ihnen der Ausschuß vor:

„Es sei den Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben des Betriebes des Ludwigskanales in den Etatsjahren 1853/54 und 1854/55 die Anerkennung und Zustimmung zu ertheilen."

Ich eröffne die Diskussion.

(sch.)

Neuffer (als Referent): Meine Herren, der Betrieb des Ludwigs-Kanals hat in den Jahren 1853/54 und 1854/55 100,361 fl. 12½ kr. eingetragen, also um 60,361 fl. 12½ kr. mehr als etatist war. Bei dem großen Bau-Aufwande ist dieß freilich ein sehr geringes Erträgniß, allein bei dem hohen nationalwirthschaftlichen Werth, den der Kanal hat, immerhin sehr erfreulich. Möge er nur auch jederzeit in gutem Zustande erhalten werden! Gegen die Rechnungen bestehen keine Erinnerungen, der Antrag auf Zustimmung erscheint sohin gerechtfertigt; ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme und erlaube mir bei dieser Gelegenheit der k. Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, ob es nicht im allgemeinen Interesse des Verkehrs, namentlich aber des Verkehrs auf dem Ludwigs-Kanale wäre, wenigstens die Rekognitionsgebühren der Mainzölle auf sich zu nehmen, wegen welcher in nächster Zeit verschiedene Anträge an die Kammer gebracht werden dürften, zu deren Erledigung und Beschlußfassung indessen keine Zeit mehr gegeben sein möchte. Auch der Kanalzoll wird in der Folge, wenn nicht aufgehoben, so doch bedeutend ermäßigt werden müssen.

(Siehe Beil.-Bd. I. Beil. XXXIV.)

I. **Präsident:** Meine Herren: Die Diskussion ist eröffnet. Niemand verlangt das Wort; ich schließe also die Diskussion und frage die hohe Kammer, ob sie dem Antrage ihres Ausschusses beipflichte.

Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Denselben Antrag stellt ihr 2. Ausschuß bezüglich der Rechnungen über die Erträgnisse der Donau-Dampfschiffahrt in den Jahren 1853/1854 und 1854/55:

„es sei den Nachweisungen über Einnahmen und Ausgaben des Betriebes des Ludwigs-Kanales in den Etats„jahren 1853/54 und 1854/55 die Anerkennung und Zu„stimmung zu ertheilen."

Ich eröffne die Diskussion.

Neuffer (als Referent): Die Dampfschiffahrt auf der Donau im Etatsjahre 1853/54 und 1854/55 hat 72,193 fl. 40 kr. und 47,303 fl. 11 kr. also 4⅔ pCt. aus dem aufgewendeten Kapitale von 1,565,000 fl. ertragen und diese hiedurch sich um die Hebung des Verkehrs zwischen Bayern und Oesterreich große Verdienste erworben, welche bei dem bisherigen Mangel an Eisenbahnen nicht hoch genug angeschlagen werden können. —

Die Blüthezeit der Dampfschifffahrt überhaupt ist seit der Ausdehnung der Eisenbahnen leider vorbei, allein die Schlepp-Dampfschifffahrt wird sich doch noch lange auf der Donau erhalten lassen, wenn gut administrirt wird.

Ich hoffe, daß dieß der Fall sei, und empfehle Ihnen den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

(Siehe Beil.-Bd. I. Beil. XXXIII.)

I. **Präsident:** Meine Herren! Die Diskussion ist eröffnet.

Wenn die Kammer nicht darüber zu diskutiren begehrt, so frage ich sie, ob sie dem Antrage ihres Ausschusses beipflichtet.

Wer dieses thut, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Die Einnahmen und Ausgaben an allgemeinen Zollgefällen für die Jahre 1853/54 und 1854/55 wurden vom Ausschusse geprüft und von demselben gleichfalls der Antrag gestellt, es sei den Rechnungsnachweisungen die Anerkennung und Zustimmung zu ertheilen.

Ich eröffne die Diskussion.

Der Herr Referent.

Neuffer (als Referent): An Zollgefällen, meine Herren, sind in den beiden Jahren 1853/54 und 1854/55

(p)

10,135,501 fl. 37 kr. eingegangen, und davon die dotirten 3,600,000 fl. an die Pensions-Amortisationskassa, die übrigen 6,555,501 fl. 37 kr. an die Central-Staatskassa abgeliefert worden.

Der Ausfall gegen die im Budget postulirten 5,323,075 fl. für je ein Jahr betrug sonach in den beiden Jahren 490,648 fl. 23 kr., und das Nettorerträgniß auf je einen Kopf unserer Bevölkerung sank von 1 fl. 8½ kr. auf 1 fl. 6¼ kr.

Durch die Erhöhung der Rübensteuer auf 7½ Silbergroschen, welche seit der letzten Campagne, wie Sie bereits wissen, beliebt worden ist, wird sich aber die Einnahme wieder sehr heben, weil bekanntlich die Zuckerölle einen großen Theil der allgemeinen Zölle ausmachen. Gegen die Rechnungsstellung ist keine Erinnerung zu machen und auch nicht gegen die Ergebnisse des Reinoktroy's, und ich kann Ihnen daher nur den Antrag des Ausschusses, auch diesen Nachweisungen die Anerkennung und Zustimmung zu ertheilen, wiederholt zur Annahme empfehlen.

(Siehe Beil. Bd. I. Beil. XXXV.)

I. **Präsident**: Die Diskussion ist eröffnet. Wenn Niemand das Wort verlangt, so frage ich die hohe Kammer, ob sie dem Antrage ihres Ausschusses zustimmt.

Wer dieses thut, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist der Vortrag des V. Ausschusses über einige eingebrachte Anträge.

Neuffer (als Referent): Herr Präsident, gestatten Sie mir vielleicht, einige Beschlüsse zu verlesen?

Die Beschlüsse lauten:

„Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe."

„Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von „dem königl. Staatsministerium der Finanzen ihr vorgelegten Nachweisungen bezüglich der Verwendung der den „Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen für die Verwaltungsjahre 1853/54 und 1854/55, in specie über „die in den Anlagen mitfolgenden Rechnungen:

„1) der königl. Postanstalt,
„2) der königl. Telegraphenanstalt,
„3) des Ludwigskanals,
„4) der Donaudampfschiffahrt,
„5) bezüglich der allgemeinen Zollgefälle

„durch ihren II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen und „nach gepflogener Berathung hierüber in ihrer heutigen „öffentlichen Sitzung beschlossen:

„Es seien diese Nachweisungen für genügend zu erach„ten und denselben die Anerkennung zu ertheilen."

„Ferner hat die Kammer nachstehendem Antrage ihre „Zustimmung ertheilen zu sollen geglaubt:

„Es möge die königl. Staatsregierung gestatten, daß „die für den Dienst des Eisenbahnbetriebs in der Pfalz „bestehende Telegraphenanstalt für den Privatverkehr „benützt, und der Bahnverwaltung die Befugniß einge„räumt werde, diesen Verkehr nach dem für die Staats„telegraphen bestehenden Tarif zu vermitteln.

„Mit ausgezeichnetster Hochachtung.

„München den 9. März 1859."

Der weitere Beschluß lautet:

„Die
Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe."

„Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von „der k. Staatsregierung gemachten Mittheilungen in Betreff der Zoll- und Handelsverhältnisse durch ihren II. „Ausschuß weitern Vortrag erstatten lassen, und zwar:

„1) über die k. Verordnung vom 25. August 1858, „die Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.;

„2) über die besonderen Postulate bezüglich der Zoll- „und Handelsverhältnisse für die Zukunft, und nach „gepflogener Berathung hierüber in ihrer heutigen „öffentlichen Sitzung beschlossen:

„ad 1. Es sei die Convention vom 7. August „1858 über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines, sowie der Münzvertrag vom 24. Januar 1857 nicht zu beanständen, und der allerhöchsten Verordnung vom 25. August 1858 nachträglich „die Zustimmung zu ertheilen;

„ad 2. es sei der eingebrachten Uebersicht der „besonderen Postulate, beziehungsweise Vorbehalte: „die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betr.," die Zustimmung zu ertheilen.

„Gefälliger Rückäußerung entgegensehend, verharren die „Kammer der Abgeordneten mit ausgezeichnetster Hochachtung.

München den 9. März 1859."

I. **Präsident**: Eine zweite Verlesung wird die hohe Kammer schwerlich wünschen, somit kann ich die Beschlüsse sogleich zur weitern Berathung an die Kammer der Reichsräthe übergeben.

Ich ersuche nun den Sekretär Ihres V. Ausschusses, Vortrag zu erstatten.

Mandel (als Referent): Meine Herren! Während des Landtags 1855/56 wurde von beiden Kammern in einem gemeinschaftlichen Beschlusse an die k. Staatsregierung der Antrag gestellt, auf dem Verordnungswege die Werktagsschulpflicht auf das zurückgelegte 13. und die Sonntagsschulpflicht auf das zurückgelegte 16. Jahr festzusetzen.

Aehnliche oder gleiche Anträge waren bereits von den Kammern in den Jahren 1831, 1837, 1840, 1843 und 1846 ausgegangen.

Endlich kam die k. Staatsregierung diesen häufigen und dringenden Wünschen durch die Verordnung vom 9. Juli 1856 nach.

Diese Verordnung ist es, über deren Wirkung sich 28 Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Wegscheid beschweren, indem sie, wie dieses früher der Fall war, die Werktagsschulpflicht nur auf das 12. Lebensjahr erstreckt wissen wollen.

Das Hauptmotiv für das Verlangen der Kammern bestund darin, daß man die Sonntagsschulen auf das 16. Lebensjahr von dem 18. reduziren, jedoch dabei die Volksbildung und den Volksunterricht nicht verkümmern wollte, und deshalb beantragte man gleichzeitig die Ausdehnung der Werktagsschulpflicht für das ganze Land auf das zurückgelegte 13. Lebensjahr.

Es ist nämlich eine ausgemachte Sache, daß ein Jahr Werktagsschule 10 Jahre Sonntagsschule aufwiegt.

Es steht fest, daß gerade im 13. Lebensjahre der Unterrichtsstoff sich fester und tiefer einprägt und dauernder für das Leben wirkt.

Es wurde bei den damaligen Verhandlungen namentlich hervorgehoben, wie eine bessere Schuldbildung selbst dem schlichten Bürger und Landmanne heut zu Tage nothwendig sei, bei den vielen politischen und administrativen Funktionen, zu denen er berufen wird, bei dem Fortschritte auf dem Gebiete der Agrikultur und Industrie im Allgemeinen, wie überhaupt der Werktagsschulunterricht im 13. Lebensjahre die moralische und sclentive Bildung weientlich fördere und damit auch die materielle Wohlfahrt des Volkes.

Die Beschwerde, meine Herren, stellt diese höheren geistigen Vortheile keineswegs in Abrede. Sie bringt kein einziges geistiges Gegenargument vor, sie beschränkt sich nur darauf, die alten untergeordneten, ich möchte sagen kleinlichen materiellen Rücksichten wieder hervor zu holen und anzurufen, um die Werktagsschulpflicht auf das 12. Lebensjahr zu fixiren.

Hören wir, wie diese Gründe lauten:

Die Beschwerdeführer sagen zunächst, wir verwenden unsere Kinder schon vom 12. Lebensjahre an zu unsern Berufsarbeiten; wenn wir sie noch im 13. Lebensjahre in die Schule gehen lassen müssen, dann leiden dadurch unsere Güter, die Bewirthschaftung derselben und sogar unser Nahrungsstand.

Meine Herren! anderwärts sagt man, daß, wenn die Kinder zu solch schweren Arbeiten in den zarten Alter schon verwendet werden, daß dann ihre physische und intellectuelle Entwicklung darunter leidet, und daß überhaupt auch die Kinder in diesem frühen Alter nicht besonders viele solche Arbeiten leisten können.

Ein zweiter Grund, den die Beschwerdeführer aufstellen, besteht darin, daß sie sagen: Wir wohnen umweit auf Einzelhöfen, unsere Kinder haben einen weiten Weg in die Schule zurückzulegen, der Winter ist bei uns sehr lang anhaltend und rauh, und durch das stürmische Wetter und die unwegsamen Pfade muß der Schulunterricht häufig unterbrochen werden. Sind diese Verhältnisse richtig, dann wird der Schulunterricht und der Schulbesuch jedenfalls auch unterbrochen während der ganzen Dauer der Schulpflicht, besonders in den früheren Jahren der Kinder und nach meinem Dafürhalten, meine Herren, wäre dieß ein Grund, die Schulzeit nicht abzukürzen, sondern sie eher zu verlängern.

Ein weiteres Argument soll darin bestehen, daß sie sagen: die Kinder brauchen in ihrer größeren Zahl eine bessere Schulbildung nicht, sie verfallen doch immer wieder dem Loose der Dienstbarkeit und des Pauperismus. Wir solchen Aeußerungen könnte man am Ende auch den Satz rechtfertigen, daß für solche Kinder überhaupt eine intellectuelle Ausbildung gar nicht erforderlich sei.

Endlich wird auch noch angeführt, daß, wenn die Kinder noch im 13. Lebensjahre die Schule besuchen müssen, ihr Beisammensein auf dem Schulwege in moralischer Hinsicht für sie sehr verderblich werde. Wir wollen zur Ehre der Bevölkerung des Bezirkes Wegscheid annehmen, daß bedauerliche Fälle in dieser Hinsicht nicht vorkommen, und wenn sie vorkommen, daß sie zu den Seltenheiten gehören; gewiß aber würde hiegn weniger der Schulweg Gelegenheit bieten, da auf demselben immer viele Kinder beisammen sind.

Meine Herren! Sie sehen, wie man sich abmüht, um Motive gegen diese Verordnung vom 9. Juli 1856 zu finden. Es sind dieses eigentlich keine Gründe, sondern nur Scheingründe, sie sind entsprungen aus der Macht der Gewohnheit, die sich gegen jedes neuere, wenn auch noch so erspriesliche Institut auflehnt, sie sind wohl so alt, als das Volksschulwesen selbst und halten keinen Vergleich aus mit den Vortheilen, die ein verbesserter Volksunterricht gewährt. Alle diese Einwände wurden bereits schlagend widerlegt und zwar vorzüglich in der Sitzung am 26. Februar 1856 durch den Vortrag des Herrn Dekan Lang, durch die glänzende damalige Rede des Herrn Fürsten von Wallerstein, durch die ausführlichen Erörterungen des damaligen k. Ministerialkommissärs Herrn Baron von Lerchenfeld, und heute wieder in schlichter, aber bündiger und treffender Weise durch das Referat des Herrn Abgeordneten Alois Stadler. Ich will mich darüber nicht weiter verbreiten; nur noch einige Bemerkungen gestatten Sie mir.

Der V. Ausschuß in seiner Majorität glaubt nicht, daß es die Kammer mit ihrer Würde und der Konsequenz vereinigen könne, die Abänderung dieser Verordnung zu beantragen; der V. Ausschuß glaubt nicht, daß die Kammer sich ein Dementi geben wolle, daß, was sie seit 30 Jahren als zweckmäßig erkannt, was sie nach 30jähriger Instanz eben erst von der k. Staatsregierung gewährt erhalten hat, wieder rückgängig und damit einen großen Rückschritt in der Volksbildung zu machen. Deßhalb schlägt Ihnen der V. Ausschuß vor, den Antrag zwar für formell zulässig zu erachten, jedoch denselben einer weitern materiellen Würdigung nicht zu unterstellen.

I. **Präsident:** Meine Herren! Ueber die formelle Zulässigkeit dieses Antrages ist wohl kein Zweifel; ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, darüber die Diskussion zu eröffnen, wohl aber ist die Frage zu diskutiren, nachdem der V. Ausschuß sich dahin schlüssig gemacht hat, es sei dieser Gegenstand nicht an einen Ausschuß zu verweisen, sondern ad acta zu legen.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Antragsteller des Antrages, Herrn Dekan Rechenmacher.

Rechenmacher: Meine Herren! Von vorn herein muß ich erklären, daß man durch den gestellten Antrag nicht dem Fortschritte der Volksbildung entgegentreten will. Mir liegt Volksbildung und Unterricht schon gemäß meiner Stellung so warm am Herzen, wie irgend einem Mitgliede dieses hohen Hauses, doch kann ich mich dadurch nicht abhalten lassen, das Drückende der Verordnung über die Schulpflicht bis zum vollendeten 13. Jahre in Anregung zu bringen und auszusprechen, daß es für gar manche Orte besser gewesen wäre, wenn es bei der alten Verordnung geblieben wäre. Ich verwahre mich dagegen, wie angedeutet wurde, daß man die materiellen Vortheile den sittlichen und geistigen Fortschritten vorziehe. Ich weiß so gut wie jeder, wie dringend die Pflicht sei, den moralischen Menschen anzubilden und daß ein moralisch gutgesitteter Mensch weitaus einen Menschen mit materiellem Reichthume aufwiege. Ich will über diese Dinge hinweggehen, ich wollte sie nur berühren, um Mißverständnisse zu vermeiden.

Die Erfahrung wird lehren, daß die Verlängerung der Schulpflicht um ein Jahr nicht so viel nützt und nicht so viele Vortheile bringen wird, als man sich davon erwartet. Jetzt kann man ein Urtheil darüber mit Grund noch nicht fällen, die Zeit ist noch zu kurz, es muß sich erst herausstellen. Wenn die Volksschule auf einen höhern Standpunkt gebracht werden soll, muß diese Anstalt anders organisirt werden, sonst geht es nicht. Das Verlängern nun ein Jahr wird dieses nicht bewirken. Man verspreche sich nicht zu viel davon; denn im 13. Jahre wird der Schulpflichtige nur früher Gelerntes wiederholen, und vom Wiederholen erwarte ich keine großen Früchte.

Wenn man ein so großes Gewicht auf die größere Reife des Verstandes legt, warum hat man denn dann die Feiertagsschule abgekürzt? Ist etwa der Verstand im 16. und 17. Jahre nicht mehr so empfänglich, wie im 13. Lebensjahre der Schulpflichtigen? Doch ich will auch hierüber hinweggehen. Es ist heute nicht die Aufgabe, näher in die Sache einzugehen; nur mußte ich mir dieß anzudeuten erlauben und einiges anführen, um meinen Antrag zu begründen und den harten Vorwürfen des verehrlichen Referenten im V. Ausschusse entgegenzutreten. Wenn man so vieles Gewicht auf das Haften des Gelernten legt, hätte man es bei der alten Verordnung lassen sollen, wo die Jugend bis zum 18. Jahre angehalten wurde, das Gelernte zu wiederholen. Es ist in der Feiertagsschule viel Gutes gewirkt worden, und es ist kein so großer Unterschied zwischen dem Wiederholen in der Feiertagsschule und in der Werktagsschule. Darum ersuche ich die hohe Kammer, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Schulzwang für das 13. Lebensjahr aufgegeben und der Schulbesuch freigegeben werden solle Dadurch ist dann denen, die das Heil nur von dem 13. Schuljahre erwarten und den vielen Klagen bei besonderen örtlichen Verhältnissen abgeholfen. Die Sache ist nicht so unwichtig; sie greift tief in's Leben ein, und die kurze Zeit, welche die hohe Kammer diesem Gegenstande widmet, ist nicht verloren. Man verlangt nicht Rückschritt, nicht Aufhebung der

gegebenen Verordnung, man verlangt nur eine Revision derselben.

Der Wunsch, daß die Werktagsschulpflicht auf das 12. Jahr beschränkt werde, ist nicht bloß in Niederbayern, er äußert sich auch an vielen andern Orten, besonders da, wo besondere Verhältnisse bestehen.

Daß auch andere Gegenden sich von den Segnungen des 13. Jahres der Werktagsschulpflicht nicht so glänzende Erwartungen machen, zeigt der Einlauf der hohen Kammer. Doch ich will Sie nicht längerer Zeit mehr berauben, sondern wiederhole die Bitte, dem Referenten des V. Ausschusses nicht beizustimmen, sondern den gestellten Antrag gütigst in nähere Würdigung zu ziehen.

Lang, Frank. Zabok. Meine Herren! Ich wollte heute über diesen Gegenstand nicht sprechen, weil ich der Ansicht war, die Kammer könne keinenwegs die Absicht haben, das Kind ihrer Vorgängerin, oder, wie Saturn, ihr eigenes Kind zu verzehren. Da jedoch von mehreren Seiten her Anträge auf Abkürzung der Werktagsschulpflicht bei der Kammer eingekommen sind, und der Herr Vorredner sich im Allgemeinen für dieselben ausgesprochen hat, so glaube ich dieses Kindlein in Schutz nehmen zu müssen, und eine Lanze für dasselbe einzulegen.

Meine Herren! Der Antrag auf Verlängerung der Werktagsschulpflicht um ein Jahr und auf Abkürzung der Sonntagsschulpflicht um zwei Jahre rühret nicht von heute her. Schon seit 36 Jahren wurde wiederholt dieser Antrag an die Kammern gebracht; es wurden gemeinsame Beschlüsse der beiden hohen Kammern in diesem Betreffe erzielt; sie hatten aber nicht das Glück, die Allerhöchste Sanktion zu erhalten; deshalb reproduzirte der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein im Jahre 1855 seinen schon früher gestellten Antrag und dieser hatte das Glück, die Zustimmung beider hohen Kammern und auch die der kgl. Staatsregierung zu erhalten. Die Verordnung vom 9. Juli 1856 spricht aus, es solle die Werktagsschulpflicht durchgehends — bei den Protestanten ist dieß schon längst der Fall — auch bei den katholischen Schulen auf das zurückgelegte 13. Lebensjahr festgesetzt, dagegen die Sonntagsschulpflicht auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr beschränkt werden. Ein Antrag, der so oft in die Kammer gebracht und mehrmals der Zustimmung beider hohen Häuser sich zu erfreuen hatte, muß doch eine innere Berechtigung für sich haben, er muß auf ein lautsprechendes Bedürfniß sich gründen. Und so ist es auch. Man hatte erkannt, daß sowohl die socialen Verhältnisse als auch das Gemeindeverfassungsleben dringend nothwendig machen, der Jugend einen gründlichen Schulunterricht zu ertheilen; man sah ein, daß der Verstand nicht vor den Jahren komme und daß die Kinder eine gewisse Altersreife erreicht haben müssen, wenn sie das, was in der Schule gelehrt wird, auch recht begreifen, fassen und sich aneignen sollen. Das war der Grund, warum dieser Antrag so häufig gestellt wurde. Es war darum auch die Freude aller Freunde des Schul- und Erziehungswesens groß, als die Verordnung vom 9. Juli 1856 erschien, und überall, wo man es nicht am guten Willen und an der nöthigen Belehrung der Gemeinden fehlen ließ, da stieß diese Verordnung auf keinen großen und nachhaltigen Widerstand; sie wurde in's Leben eingeführt.

Nun kommen mehrere Gemeinden aus dem Kreise Niederbayern und auch einige aus dem Kreise Oberbayern und bitten um Zurücknahme jener Verordnung.

Meine Herren, was kann wohl der Grund hievon sein? Sind etwa die Forderungen an die Bildung unserer Jugend im Laufe dieser zwei Jahre geringer geworden? oder hat man endlich einen Tricker gefunden, mit dem es leicht ist, in kurzer Zeit den Kindern die nöthige Weisheit für das Leben beizubringen? Davon schweigen die Anträge. Unser Herr Referent hat bereits gesagt, welche Gründe man auf Abkürzung der Schulzeit vorbringt. Ich will diese Gründe Ihnen nicht aufs neue wieder vorführen, aber auch dieselben nicht widerlegen, da sie ihre Widerlegung bereits von Herrn Referenten auf eine treffende Weise gefunden haben. Nur das Eine will ich hinzufügen, daß der Herr Vorredner in einem großen Irrthume befangen ist, wenn er glaubt, dieses eine Jahr habe keinen nachhaltigen Einfluß auf den Unterrichtsvortrag der Schüler; uns Protestanten lehrt die Erfahrung das gerade Gegentheil.

Darum, meine Herren, stimmen Sie dem Antrage Ihres verehrten V. Ausschusses bei; helfen Sie dafür sorgen, daß unsere Jugend einen guten und gründlichen Unterricht erhalte.

Ich bin für kein nützliches Alterlei in dem Volksschulunterichte, mein Grundsatz ist hier „non multa, sed multum" oder: dafür wollen wir sorgen daß das Nothwendige, was gelehrt wird, auch von der Jugend begriffen, und von ihr sich angeeignet werden könne. Je reicher ein Volk an intellectueller, an religiöser und moralischer Bildung ist, desto würdiger ist es auch der bürgerlichen Freiheit; je reicher ein Volk an solcher Bildung ist, einen desto würdigeren Gebrauch wird es auch von dieser Freiheit machen. Darum bitte ich Sie, stimmen Sie dem Antrag Ihres Ausschusses bei.

Baader: Meine Herren! in der Ueberzeugung, daß es vielleicht dereinbend erscheinen möchte, wenn ich als derjenige, der im Jahre 1856 diesen Gegenstand so warm vertrat, heute mir hier nicht das Wort erbeten würde, einige Gründe bezüglich der Verlängerung der Werktagsschulpflicht anzugeben, habe ich mir das Wort erbeten.

Ich greife daher im Allgemeinen auf dasjenige zurück, was ich vor drei Jahren gesagt habe, und füge nur noch kurz diesem Gesagten bei:

Die Schule, meine Herren, sehe ich als diejenige Anstalt an, welche den jungen Menschen in das öffentliche Leben einführen hat.

Weil nun aber der Mensch in seiner Jugend ganz gewiß noch nicht weiß, welchen Beruf er in der Folge ergreifen muß und ergreifen wird, so glaube ich auch, daß man seinen Wirkungskreis nicht immer enger und enger zusammenschnüren, sondern so viel als möglich ausdehnen soll. Dabei bemerke ich, was vom Herrn Referenten schon ausführlich gesagt wurde, daß es im bürgerlichen und staatlichen Leben so viele Verhältnisse und Posten gibt, welche nothwendig eine bessere Bildung voraussetzen.

Wir haben z. B. Ortsvorsteher, Stiftungspfleger, Gemeindepfleger, Landräthe, Distriktsräthe, Landtagsabgeordnete, Geschworne u. dgl.

Meine Herren! ich kann zu dem Schluß nicht kommen, daß solche Posten ausgefüllt werden können, wozu jeder Staatsbürger berufen werden kann, ohne auf eine bessere Schulbildung Anspruch machen zu müssen.

Dazu füge ich noch an, daß in meiner Gegend — ich interessire mich ganz gewiß um den Schulunterricht, weil es in meinem Bereiche liegt seit 36 Jahren. — daß es in meiner Gegend zu gar keinem Anstand gekommen ist, die Werktagsschulpflichtigkeit bis aufs 13. zurückgelegte Lebensjahr auszudehnen. Ich bemerke auch noch nebenbei, daß das Resultat dieser Erweiterung der Schulpflicht nur ein sehr günstiges genannt werden kann, namentlich, meine Herren, in Fertigung von schriftlichen Aufsätzen und in der Rechenkunst, was heut zu Tag nicht nur allein für solche Männer von Wichtigkeit ist, die ich genannt habe, sondern auch von jedem Handwerksmann gefordert wird.

Was den Punkt betrifft, daß die Werktagsschulpflicht für Kinder von 6, 7 und 8 Jahren in einzelnen Gegenden unsers Vaterlandes durch schlechte Wege, schlechte Witterung, durch weite Entfernung erschwert werde, so bestätigt dieß nur meine Ansicht, daß eher von Verlängerung als von Abkürzung der Werktagsschulpflicht die Rede seyn muß, denn zu dem Schluß kann ich doch unmöglich kommen: weil die Kinder in ihrem zarteren Alter die Schule nicht zu besuchen vermögen, so müsse

man die Schulpflicht abkürzen, in dem Falle, wenn sie ein höheres Alter erreicht haben. Ferner glaube ich, daß wir doch, meine Herren, uns hüten werden, in unsern Tagen die Finsterniß mit Gewalt wieder heraufzubeschwören, daß es uns vielmehr darum zu thun sein muß, immer größere und größere Schulbildung zu verbreiten, eingedenk der Worte eines großen römischen Kaisers, welche ich schon einmal angeführt habe: Gebt den Kindern Alles, nur keine gute Erziehung, und ihr habt zu ihrem Glück nichts gethan

Treten wir daher dem Ausschußantrage unbedingt bei!

Boos: Meine Herren! ich habe geglaubt, daß heute nicht in die Materie der Sache eingegangen werde, sondern daß es sich nur darum handle, ob der betreffende Antrag an den III. Ausschuß überwiesen werden soll oder nicht? Ich will daher auch nicht in die Materie der Sache selbst eingehen, sondern mich lediglich auf diese Frage beschränken.

Ich habe die Ansicht, meine Herren, daß dieser Antrag, wie ihn der Herr Abgeordnete Rechenmacher sich angeeignet hat, dem betreffenden Ausschuß nicht zuzuweisen sei.

Warum, frage ich, sollte der Ausschuß so inconsequent sein, daß er sobald wieder von dem abgehe, was er vor 2—3 Jahren als höchst nützlich und zweckmäßig anerkannt hat? Die meisten Mitglieder des gegenwärtigen III. Ausschusses waren, wenn ich nicht irre, auch im Jahre 1856 in demselben. Sie werden sich nicht sobald widersprechen.

Der III. Ausschuß also, glaube ich, wird diesen Antrag der Gemeinden von Landgerichte Wegscheid ablehnen.

Aber auch wir werden diesem Antrage nicht beistimmen; ich für meine Person wenigstens nicht.

Was verlangen die Gemeinden von den Landgerichtsbezirken Wegscheid? Abkürzung der Werktagschulpflichtigkeit und sonst gar nichts. Man hätte es ihnen nicht verdenken können, wenn sie gesagt hätten, daß sie auch auf die frühere Feiertagschulpflichtigkeit zurückgehen wollen, so daß dieselbe wieder auf das 18. Jahr ausgedehnt werde. Blos eine Abkürzung der Werktagschulpflicht, ohne dafür etwas Besseres zu geben, kann ich nicht für gut halten.

Der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein hat, als er einst die Sache in die Kammer brachte, diese gebeten, entweder seinen ganzen Antrag annehmen zu wollen, oder gar nicht; nur nicht den einen oder den andern Theil; sonst würde gefehlt werden.

Auch die k. Staatsregierung wird nicht darauf eingehen wollen und können, diesen Antrag, der lediglich eine Abkürzung der Werktagschulpflichtigkeit bezweckt, zu genehmigen. Wenn ich nicht sehr irre, ist auch in der Vollzugsinstruktion vom 9. Juli 1850 ausgesprochen, es könne an eine Abkürzung der Sonntagschulpflichtigkeit nicht gedacht werden, wenn nicht vorher die Verlängerung der Werktagschulpflichtigkeit durchgeführt sei. da diese nur ein Surrogat für die 2 Jahre Feiertagschule vom 17.—18. Lebensjahre bilde. Also Eines nicht ohne das Andere. — Aus diesen Gründen glaube ich, daß der 3. Ausschuß diesen Antrag, so wie er gestellt ist, nicht annehmen kann, daß wir ihn nicht annehmen können, und daß auch die Staatsregierung nicht mit einstimmen kann.

Ein einziger Punkt ist es noch, den ich glaube anführen zu dürfen, warum ich gegen die Zuweisung dieses Antrags an den Ausschuß stimme. Es bildet ein solches Verfahren ein sehr gefährliches Präjudiz.

Wenn Sie, meine Herren, in irgend einer Frage ein Gesetz berathen und vereinbaren; wenn das Gesetz sanktionirt ist und ins Leben tritt, und es tauchen Klagen auf und Sie wollen dann sogleich diesen Klagen wieder abhelfen, das Gesetz wieder zurücknehmen, wird dann nicht das Gesetz, wird nicht der Gesetzgeber an Ansehen verlieren und der Vollzug der Gesetze erschwert werden? Das werden die Consequenzen seyn. Gewiß ist jedes Gesetz, wodurch eine Steuer erhöht wird, dem Volke auch nicht angenehm. Wenn ein Finanzgesetz publizirt wird, klagen die Leute auch, daß sie immer mehr Steuern zahlen sollen. Wollte man nun diesen Klagen sogleich Rechnung tragen, das Gesetz zurücknehmen und solche Versuche sich öfter erneuern lassen, dann stünde es sehr bedenklich um die Gesetzgebung. —

Dietmaier: Nur einige Worte, meine Herren. Fürchten Sie nicht, daß ich die Bitten der 28 Gemeinden unterstützen werde, sondern ich nehme nur aus diesen Bitten Anlaß, auszusprechen, daß die Gegner der Verordnung vom 9. Juli 1856 in Bezug auf die Verlängerung der Schulpflicht nicht ihre persönlichen Ansichten oder etwas dergleichen, sondern nur die Wünsche und Bedürfnisse der ober- und niederbayerischen sowie der oberpfälzischen Provinzen ausdrücken oder vielmehr aus Erfahrung sprachen. Wir haben nun 2 Jahre der Wirksamkeit dieser Verordnung hinter uns, und jene, welche Gegengeheit hatten, nähere Einsicht in das Schulwesen zu nehmen, werden mit mir gestehen, daß bis jetzt mit der Verlängerung der Schulpflicht noch wenig erzielt worden sei.

Die Gemeinde Kicklingen, meine ich, hat die Sache am klarsten ausgesprochen. Sie sagt in ihrer Eingabe: was man durch diese Verordnung erreicht, habe man zuvor gehabt. Die Kinder reicherer Leute habe man ohnedieß bis zum 13. Jahre in die Schule geschickt. Die Kinder armer Eltern wird jetzt die Dispensation frei machen. Die Noth wird hier das Gesetz geben.

Man hat von Volksbildung, Rückschritt u. dgl. auch heute gesprochen. Ich habe eben heute etwas sehr Angenehmes gehört. Man hat uns gesagt, daß Bayern dasjenige Land sei, in welchem die meisten Zeitungen gelesen werden. Es muß demnach die bisherige Schulbildung nicht so schlecht bestellt gewesen sein, trotz der 12 Jahre Schulpflichtigkeit, weil es so viele Leute gibt, die nun Zeitungen lesen können. Ich sehe nun wohl ein, daß das hohe Haus einen Antrag, welcher den Beschluß vom Jahre 1856 wieder vernichten würde, heute nicht unterstützen kann, und werde daher aus diesem Grunde, aber nur aus diesem Grunde, dem Antrag des V. Ausschusses, nicht in nähere Würdigung darüber einzugehen, meine Zustimmung ertheilen.

I. Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt. Ich schließe daher die Diskussion und gebe das Wort noch dem Herrn Referenten.

Mandel: Meine Herren! Durch die verschiedenen Bemerkungen, welche so eben gemacht worden sind, finde ich mich nicht veranlaßt, meinem ersten Vortrage etwas beizufügen. Ich empfehle Ihnen den Ausschußvorschlag zur Annahme. Sargen Sie in Gottesnamen den Gegenstand ein. Die tranigen Hinterbliebenen werden sich mit der Zeit, die ja alle Schmerzen heilt, trösten, wie andere Leidtragende; auch sie werden sich, wenn sie noch einige Jahre die Wirkung der Verordnung vom 9. Juli 1856 verspürt haben, mit derselben vollständig aussöhnen und gegen dieselbe nicht nur nicht mehr Klage erheben, sondern sie am Ende gleichfalls zu zweckmäßig finden, als sie wirklich ist.

I. Präsident: Ich kann nur Abstimmung schreiten, und frage die Kammer, ob sie dem Antrage des Ausschusses entsprechend den Gegenstand ad acta legen will. Wer dieß will, belieb sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen, ich gebe dem Herrn Referenten weiter das Wort.

Mandel: Meine Herren! auf dem platten Lande in Mittelfranken besteht fast durchgängig die Sitte und der Brauch, daß sich die Landleute den Hausbedarf an Brod selbst bereiten. Deßhalb finden Sie sehr selten in einem Dorfe einen Bäcker, wohl aber in jedem Hause einen sogenannten Privatbackofen. Solche bestehen noch, obwohl diese Backöfen schon seit mehr als 50 Jahren ein Stein des Anstoßes waren. Die Verordnungen von 1806 und 1808, die von Zeit zu Zeit wieder er-

neuert und von den Unterbehörden natürlich, so lange sie bestehen, vollzogen werden müssen, hatten dahin gewirkt und suchten dahin zu wirken, diese Backöfen zu beseitigen und zu ersetzen durch sogenannte Gemeindebacköfen. Ausnahmsweise wollten sie nur gestatten, daß Privatbacköfen nicht mehr in den Häusern, sondern isolirt in ziemlicher Entfernung von denselben errichtet werden dürfen. Diese Bestimmungen erzeigten sich beim Vollzuge theils als unzweckmäßig, theils als gar nicht ausführbar.

Gegen das Institut der Gemeindebackösen wird von den Antragstellern hauptsächlich bemerkt, daß dieselben dem Bedürfnisse nicht entsprechen; für eine Familie seien diese Oefen zu groß, für eine andere zu klein, dann sei es unbequem, sich dahin zu begeben und das Material oft bei ungünstiger Witterung hinüber zu schaffen. Sie glauben zwar, daß diese Verordnungen vor 50 Jahren, als die Bauart der Bauernhäuser schlechter war, am Platze gewesen sein mögen; nachdem sich aber im Verlaufe der Zeit herausgestellt hat, daß durch die Benützung dieser Oefen selten oder nie eine Feuersgefahr vorgekommen ist, und nachdem in den Städten bei den Bäckern überall Backösen anzutreffen sind, die nicht entfernt von den Häusern liegen, so sind sie der Ansicht, wenn man etwa bei der Bauausführung entsprechende Vorkehrungen treffen würde, daß das Institut der Privatbackösen gedultet werden könne, und die Bevölkerung würde nicht in Schwierigkeiten und Kosten versetzt werden.

Sie beantragen Revisionen der erwähnten Verordnungen und wollen sie empfehlend hinübergegeben wissen an das k. Staatsministerium. Meine Herren! nachdem bereits ein Antrag der Herren Abgeordneten Rabl und Hamminger, welcher ebenfalls die Abänderung der Baupolizeibestimmungen bezweckt, an den 3ten Ausschuß verwiesen wurde, so wäre es vielleicht zweckmäßig, auch diesen Gegenstand gemeinschaftlich mit jenem im 3ten Ausschusse zu erledigen. Es bleibt dem 3ten Ausschusse ja immerhin unbenommen, darauf anzutragen, daß der Antrag dem Staatsministerium empfehlend hinübergegeben werde. Der V. Ausschuß schlägt Ihnen daher vor, zu beschließen, den Antrag der Gemeinden Ellingen und Gunzenhausen dem betreffenden Ausschusse zuzuweisen.

I. **Präsident:** Ich gebe dem Einen der Herren Antragsteller das Wort.

von Morett: Es erscheint die Sache etwas wichtiger für die ökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, als nach der Ueberschrift angenommen werden möchte. Die bereits angegebenen beiden Verordnungen, welche für diejenige Zeit gegeben waren, in welcher die massive Bauart auf dem Lande noch nicht so weit ausgebreitet war, wollten auch nicht jene Strenge, wie sich dieselbe später nach dem Brandschaden der Verordnungen hier und da entwickelte.

Die Verordnung vom 14. Juli 1806 hat als Motiv an die Spitze gestellt, daß die Bauart der Häuser der Landleute gewöhnlich der Feuersgefahr sehr ausgesetzt ist. Die Verordnung vom 8. Juli 1808 sagt, daß die Backösen der Bäcker ausgenommen seien, weil deren Wohnhäuser zum Betriebe ihres Gewerbes schon feuerfest gebaut sind. Hieraus ist zu entnehmen, daß diese beiden Verordnungen die nicht feuerfest gebauten Wohnhäuser im Auge haben und nur verhindern wollten, daß bei Neubauten Backösen wieder eingesetzt werden. Es hat sich in der Zwischenzeit auf dem Lande die massive Bauart sehr ausgebreitet, so daß auch der Einstellung von Backösen oder der Anbauung derselben an die Wohnhäuser vom technischen wie vom praktischen Standpunkte aus die Bewilligung ertheilt werden kann.

Die polizeilichen Maßregeln haben sich übrigens seither nicht überall so strenge an die Verordnungen gehalten, und sind von einem milderen Gesichtspunkte ausgegangen. Im Gerichtsbezirke Ellingen befinden sich Dörfer, wo viele massiv gebaute Häuser sind, die schon 200 Jahre bestehen, und in welche Backösen eingebaut sind und benützt werden, obwohl die Verordnung vom 14. Juli 1806 anbefohlen hatte, daß selbst gutgebaute Backösen in massiven Gebäuden binnen 6 Wochen abgebrochen werden sollen. Die Polizei hat aber dort die Verordnung, wie gesagt, nicht nach dem strengen Wortlaute gehandhabt und dennoch ist kein Brandunglück durch solche Backösen entstanden.

Ich glaube auch, daß das k. Staatsministerium bereit sein wird, eine Revision der beiden Verordnungen in der Art vorzunehmen, daß den Wünschen der Gemeinden Rechnung getragen wird.

Ich bitte, den Antrag so anzunehmen, wie er vom Ausschusse gestellt ist.

I. **Präsident:** Meine Herren! eine Diskussion findet nicht statt, nachdem von Seite des Ausschusses sowohl die Competenz anerkannt, als auch die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, daß der Gegenstand zur weitern Berathung an den betreffenden Ausschuß hinüber gegeben werden kann. Ich habe nur die Frage zu stellen, ob die hohe Kammer mit dem Antrage ihres Ausschusses einverstanden ist.

Wer dies ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Majorität erhebt sich.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Mandel: In den Forststrafgesetzen, in jenem für die Pfalz vom 23. Mai 1846, dann in dem für die diesseitigen Provinzen vom 28. März 1852 Art. 32 beziehungsweise 93 sind Strafen auf Zuwiderhandlungen gegen die Trift- und Flößverordnungen gesetzt und die Aburtheilung dieser Zuwiderhandlungen sind den Gerichten überwiesen.

Das Gesetz über die Benützung des Wassers, welches um 2 Monate jünger ist als das Forstgesetz für die diesseitigen Provinzen, bestimmt, daß die Staatsregierung ermächtigt sei zur Erlassung von Trifftordnungen und daß sie auf Uebertretung derselben Strafen zu setzen befugt sei. In dem weitern Art. 101 des Gesetzes über Benützung des Wassers sind diese Kontraventionen als Polizeiübertretungen erklärt, und die Aburtheilung denjenigen Gerichten und Behörden überwiesen, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben. Endlich hebt der Art. 104 dieses ebenerwähnten Gesetzes alle, von diesem Gesetze abweichenden Bestimmungen und Verordnungen auf. Bei dieser Lage der Gesetzgebung hat sich der Zweifel erhoben, oder es ist vielmehr schon durch ein jüngst erlassenes Erkenntniß des obersten Gerichtshofes als Kassationshof ausgesprochen worden, daß durch Art. 104 des Gesetzes über Benützung des Wassers die Bestimmung in dem zwei Monate älteren Forstgesetze, welche die Judikatur über derlei Kontraventionsfälle den Gerichten zuweise, aufgehoben sei.

Die Folge hievon würde sein, daß künftighin diese im Forstgesetze aufgeführten Kontraventionen nicht mehr von den Gerichten, sondern im diesseitigen Bayern von Polizeibehörden abgeurtheilt werden würden, während die gegentheilige Ansicht der Kammer bei Abfassung fraglichen Gesetzes obgewaltet habe.

Herr Abg. Boyé hat deßhalb einen Antrag eingebracht, welcher sich sub Nr. 3 des Sitzungsprotokolls erwähnt findet, und wornach er den Art. 67, 100 und 101 des Gesetzes über Benützung des Wassers dieselbe Redaktion gegeben wissen will, welche dort wörtlich aufgeführt ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Antrag zulässig ist und der V. Ausschuß hat Ihnen deßhalb auch den Vorschlag zu machen, diesen Gegenstand dem betreffenden Ausschusse zu überweisen.

I. **Präsident:** Der Herr Abgeordnete Boyé hat das Wort.

Boyé: Meine Herren! nachdem unser Ausschuß durch den Vorschlag, den er Ihnen gemacht, anerkannt hat, daß dieser Antrag zur Zuständigkeit der Kammer gehört, erübrigt mir nur noch, denselben Ihrem Wohlwollen zu empfehlen, damit er an den betreffenden Ausschuß gelange.

I. **Präsident:** Ich frage die hohe Kammer, ob sie damit einverstanden ist, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Boys dem betreffenden Ausschusse zur Bearbeitung übergeben werde.

Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen; damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich schließe die Sitzung und bemerke, daß wir morgen mit der Berathung über die Nachweisungen fortfahren werden.

(Schluß der Sitzung 12 ½ Uhr.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 5. bis 8. März 1859.

1/212. Vorstellung von J. G. Gendelmeyer, Anwesensbesitzer von Emetzheim und Genossen: „Die Revision des §. 25 des Gemeinde Edikts resp. dessen Ergänzung und Erstreckung auf die Kultivirung von Gemeindegrundstücken“ betr.

Angeeignet vom Abgeordneten von Morell.

2/213. Bitte der Waldbesitzer zu Theinheim, k. Landgerichts Eltmann: „die Benützung der ihnen gehörigen Waldungen“ betr.

Angeeignet von dem Abgeordneten Panzer.

3/214. Desgleichen der Waldbesitzer zu Unterleinach: „die Berechtigungs- und Eigenthumsverhältnisse der dortigen Waldparzellen“ betr.

Angeeignet von dem Abgeordneten Panzer.

4/215. Vorstellung der Verwaltungen der 42 Speffartsgemeinden: „Abäuderung des Forstgesetzes und Abstellung mehrerer Beschwerden“ betr.

Angeeignet vom Abgeordneten Kilian Müller.

5/216. Bitte der Marktgemeinde Waldthurn: „die Verkürzung ihres Holz- und Rechtstreubezuges“ betr.

6/217. Desgleichen der Gemeindeverwaltung Uebermatzhofen bei Pappenheim: „Abgabe der nöthigen Waldstreu an die Gemeinden“ betr.

7/218. Bitte der Gemeinde Hohenbirkach, k. Landgerichts Burgebrach: „deren Privatwald“ betr.

8/219. Vorstellung des Distriktsrathes des k. Landgerichts Wörth: „die Befreiung des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis von der Konkurrenz zu den Distriktsumlagen in Betreff der bereits vor dem Jahre 1818 innegehabten Besitzungen“ betr.

Angeeignet von dem Abgeordneten Lobl.

9/220. Vorstellung der Forstberechtigten des k. Landgerichts Nürnberg: „den Vollzug des Forstgesetzes, hier Abgabe von Waldstreu“ betr.

Angeeignet vom Abgeordneten Krämer von Doos.

10/221. Vorstellung und Bitte der Bierwirthe zu Fürth: „die Aufbesserung der Mannsnahrung, eventuell um Freigabe des Biertarifs“ betr.

Angeeignet von dem Abgeordneten Längenfelder.

11/222. Bitte der Stadt- und Landgemeinden Sulzbürg, Kruppach, Mühlhausen und Konf.: „Abgabe von Rechtstreu aus den Staatswaldungen“ betr.

Angeeignet vom Abgeordneten Dr. von Lasaulx.

12/223. Desgleichen der Stadt-, Markt- und Landgemeinden Sulzkirchen, Forchheim, Großberghausen und Konf., desselben Betreffs.

Angeeignet vom Abgeordneten Dr. von Lasaulx.

13/224. Schreiben des k. Staatsministeriums der Justiz: „Aufschlüsse für den I. Ausschuß bezüglich des Gesetzentwurfes: „„die Abäuderung einiger strafgesetzlichen Bestimmungen in der Pfalz““ betr.

14/225. Schreiben des k. Kriegsministeriums: „die Abordnung eines Ministerial-Kommissärs für den Landtag“ betr.

15/226. Vorstellung von A. Wetzler und Konf. zu Speyer, den §. 53 des Gesetzes vom 15. August 1828: „die Ergänzung des stehenden Heeres“ betr.

16/227. Bitte der Schulgemeinde Unterrohrbach, k. Landgerichts Eggenfelden, um Abänderung der verlängerten Schulpflicht.

17/228. Vorstellung der Gemeinde Röttenbach, k. Landgerichts Hilpoltstein: „den Bezug von Waldstreu aus den ärarialischen Waldungen“ betr.

18/229. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse, hier das Verbot der Pferdeausfuhr“ betr.

19/230. Vorstellung der Besitzer des Rodalber-Hofgutes, Kantons Pirmasenz, Ludwig Trarel und Konf., wegen Rückvergütung zuviel bezahlter Gemeindeumlagen.

20/231. Vorstellung einiger Pfründebesitzer des Landkapitels Rain: „die Abäuderung der Art. 4 und 9 des Gesetzes vom 29. Juli 1852 über die kirchliche Baupflicht und der darauf bezüglichen Verordnungen“ betr.

Angeeignet von dem Abgeordneten Bermühler.

21/232. Vorstellung und Bitte des k. geheimen Oberbaurathes ꝛc. Heinrich Freiherrn von Pechmann, um Beförderung für Verbreitung seiner Geschichte der Gemeinde Wiesenbrunn.

Berichtigungen:

In dem stenographischen Berichte Nr. VI. ist unter den als gegenwärtig aufgeführten k. Ministerialkommissären der Name Mollor zu streichen.

In dem Berichte Nr. VIII., Seite 100 Spalte II. Zeile 23 und 24 von unten, muß es heißen: „Der Ausschuß“ statt: „Der Beschwerdeführer.“

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Zwölfte öffentliche Sitzung.

Nr. 12. München, den 10. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 128 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die Königl. Staatsminister: Frhr. von der Pfordten, Dr. von Ringelmann, Graf von Reigersberg, von Zwehl, der königl. Staatsrath von Fischer. Die Königl. Ministerial-Kommissäre: von Wanner, Dr. Vogt, von Dilis, von Bezold, von Pfeuffer, Wolfanger, Pfretzschner, Völk, Osberger.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XI. öffentlichen Sitzung. 2) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen bezüglich der den Centralfonds zur Last fallenden Staats-Ausgaben der Jahre 1853/54 und 1854/55.

I. **Präsident** Graf von **Hegnenberg-Dux:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung; wollen Sie die Güte haben, Ihre Plätze einzunehmen, damit der Herr Sekretär das Protokoll verlesen könne.

(Der erste Sekretär verliest das Protokoll.)

Meine Herren! das Protokoll ist genehmigt, wenn Niemand gegen dessen Inhalt reklamirt.

Ich beehre mich, der hohen Kammer zwei Mittheilungen zu eröffnen, welche an das Präsidium gekommen sind. Die erste ist vom königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und lautet:

München, den 9. März 1859.

„Der ergebenst Unterfertigte gibt sich hiemit die „Ehre, dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer „der Abgeordneten mitzutheilen, daß er auf den Grund „allerhöchster Ermächtigung den Oberbaudirektor von „Pauli als königlichen Kommissär des königlichen „Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen „Arbeiten zu den Sitzungen des gegenwärtigen Land„tages bestimmt habe.

„Der ergebenst Unterzeichnete benützt mit Vergnügen „diesen Anlaß zum erneuerten Ausdruck seiner ausge„zeichnetsten Hochachtung.

von der Pfordten."

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern richtet durch seinen Vorstand von Heindl folgendes Schreiben an die hohe Kammer:

Hohes Präsidium der Kammer der Abgeordneten!

„Die nächste Monatsversammlung unseres Vereines „findet am Montag den 14. März Abends 7 Uhr im „Augsburger Hofe statt, wobei Herr G. Feuchtinger, „Assistent im Laboratorium des Herrn Professors Dr. „Pettenkofer einen Vortrag über den Prozeß beim Er„härten verschiedener hydraulischer Mörtel halten wird.

„Wir beehren uns, die Mitglieder Einer hohen „Kammer hiezu einzuladen, und zeichnen mit ausge„zeichneter Hochachtung Eines hohen Präsidiums

ergebenster

Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern.

von Haindl, Vorstand.

Dr. Kaiser, Sekretär."

Auch habe ich mitzutheilen, daß nach Art. 53. Abs. 9 der Geschäfts-Ordnung noch weiter an den Ausschuß für Abänderung des Forstgesetzes gegeben worden sind die Nummern 235, 237, 238, 240, 241, 244.

Wir gehen nunmehr, meine Herren, an die Berathung der Nachweisungen über, die den Centralfonds zur Last fallenden Staats-Ausgaben der Jahre 1853/54 und 1854/55

(siehe Beil.-Bd. I., Beilage XXV.)

Ehe ich die Diskussion eröffne, erlauben Sie mir, meine Herren, die Art und Weise zu bezeichnen, wie ich glaube, daß die Diskussion und Abstimmung dieses ziemlich umfangreichen Referates zu halten sei.

Es zerfällt die Haupt-Finanzrechnung, wie bekannt, in sechs Haupttheile, in die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre, in die Ausgaben für den laufenden Dienst, in die Ausgaben auf den Reservefond, in die Ausgaben auf die vierte Finanzperiode und retro, und in die Ausgaben auf die fünfte Finanzperiode, woran sich als letztes Kapitel der Abschluß reiht.

Das erste Kapitel bietet keine Schwierigkeit, es ist ein in sich geschlossenes Ganze.

Das zweite Kapitel zerfällt dagegen in eine Reihe von Etats, die nach meiner Ansicht speziell zur Diskussion kommen müssen, um eine Verwirrung der Gegenstände zu vermeiden.

Ich werde daher immer die einzelnen Etats zur Diskussion aussetzen, nebst den Anträgen, welche auf den betreffenden Etat Bezug haben.

Bei den Ausgaben auf d.n Reservefond finde ich es gleichfalls für nothwendig, die einzelnen Posten auseinander

zu halten, damit nicht die Diskussion sich gleichzeitig über die Porzellan-Manufaktur, Presse und Bibliothek und dergleichen verbreite. Auch hier werden die Anträge des Ausschusses immer mit den speziellen Titeln, wozu sie gestellt sind, zur Diskussion zu bringen seyn.

Die Ausgaben auf die Erübrigungen der vierten und fünften Finanzperiode bieten keine besondere Schwierigkeit. Der Abschluß findet seine Erledigung im Einnahms-Referat.

An die Reservefonds-Ausgaben knüpft sich der Antrag, welchen Sie unter Ziff. 7. im Ausschußprotokolle finden.

Eine allgemeine Diskussion, meine Herren, würde nach meiner Ueberzeugung zu gar nichts führen, ich schlage Ihnen daher vor, darauf zu verzichten und gleich in die spezielle Diskussion der einzelnen Kapitel und resp. der einzelnen Titel einzugehen, wenn hiegegen nichts erinnert wird; wobei ich zu bemerken habe, daß die Abstimmung bis zum Schlusse der ganzen Diskussion vorbehalten bleibt.

Wenn nichts eingewendet wird, eröffne ich die Diskussion zunächst über Kap. I., welches Sie auf Seite 4 und in § 6. des Referates erörtert finden.

Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Frhr. von **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! ich glaube nicht viel darüber sagen zu sollen.

Sie werden aus der Uebersicht, welche auf Seite 4, 5 und 6 gegeben ist, sich überzeugt haben, von welcher Beschaffenheit die Ausgaben sind, um welche es sich hier handelt.

Es sind Zahlungsretardate, die allerdings zum Theil in eine beinahe vorsündfluthliche Zeit zurückreichen, und in dieser Beziehung gewiß eine wenig günstige Meinung erwecken müssen von der Schnelligkeit unseres Geschäftsganges überhaupt, und unseres Rechnungswesens insbesondere. Wenn solche Dinge, wie z. B. die Kosten einer Kanalreinigung sich beinahe 40 Jahre lang hinziehen, bis entschieden ist, wer dieselben zu zahlen hat, so ist das jedenfalls ein ebenso trauriger Beweis für unsere Justiz, wie für unsere Verwaltung.

Es sind Reihen von Posten darunter, von denen man kaum begreift, wie es möglich ist, daß sie so lange sich hinschleppen können.

Ich habe zeglaubt, daß diejenigen Erläuterungen, welche ich bei allen größeren Aufätzen gegeben habe, genügen werden, um den Herren einen Begriff von der Sache zu geben, ich bin jedoch bereit, weitere Aufschlüsse zu ertheilen, wenn Sie solche nothwendig finden.

I. **Präsident:** Wenn über diesen Theil des Referates keine Bemerkung gemacht wird schließe ich die Diskussion, und gebe das Wort dem Herrn Ministerial-Kommissär. —

Ministerial-Kommissär v. **Wanner:** Ich habe auf die kurze Bemerkung, welche das Referat in Bezug auf die Zahlungs-Retardaten enthält, nur zu erwidern, daß die Vermeidung derselben nicht in der Macht der Verwaltung liegt; wenn Jemand eine Forderung geltend macht, die aus jenen Theilen der früheren Zeit herrührt, muß man selbe prüfen und untersuchen, und je nachdem sie begründet oder nicht begründet befunden wird, genehmigen und einweisen, oder ablehnen. Daß diese Titel mehrere Jahre leer umhlaufen können, beweist schon, daß sie nur da sind, um für die Ausgaben aus den Vorjahren eine Position zu haben. Wenn also ein Anfall in diese Zeit fällt, muß er eben dahin eingereiht werden.

Forderungen, welche auf dem Prozeßwege angebracht werden, gehen eben die Zeit hindurch bis zu ihrer Erledigung in dem prozessualischen Gang, und wenn dieser aus ist, so kommt das Resultat in Rechnung; führet die Regierung einen Aktivprozeß, so wird auf günstigen Entscheid die Post in Einnahme gesetzt, bei einem Passivprozeß dagegen fällt sie in die Ausgaben.

Dieses wollte ich zur Erläuterung des Sachverhaltes bemerken.

I. **Präsident:** Wenn über dieses erste Kapitel nicht weiter diskutirt werden will, so gehen wir zum zweiten über.

Der erste Etat, dem wir hier begegnen, ist der Etat der Staatsschuld. Sie werden sich erinnern, daß wir diesen Gegenstand bereits erledigt haben. Ich gehe also auf den zweiten über, welcher unter § 8 auf Seite 8 des Referats behandelt ist, nämlich den Etat des königlichen Hauses und Hofes.

Ich eröffne die Diskussion, Niemand begehrt das Wort. Ich schließe sie und gehe auf den dritten Etat über unter § 9 über Etat des königlichen Staatsrathes.

Die Diskussion ist eröffnet, Niemand verlangt das Wort. Ich schließe sie und fahre fort, mit dem Etat des Landtages, welcher § 10 S. 9 behandelt ist.

Wenn auch über diesen Gegenstand Niemand zu sprechen wünscht, fahren wir fort mit § 11 S. 10, enthaltend den Etat des Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern.

Zu diesem Etat ist von Seite des Referenten und resp. des Ausschusses folgende Verwahrung unter Ziffer 1 des Ausschuß-Protokolles niedergelegt.

Die Kammer der Abgeordneten lege Verwahrung ein:

a) gegen die Ueberschreitung des Etatsansatzes für Orden im Jahre $18^{53}/_{54}$ zu 19,130 fl. 34 kr.;

b) gegen die Reservefondsausgabe für denselben Zweck zu 28,450 fl. 34 kr.;

c) gegen die Reservefondsausgabe für gesandtschaftliche Regie im Jahre $18^{54}/_{55}$ zu 6,257 fl $23^{\frac{1}{2}}$ kr.

Die Diskussion ist eröffnet über § 11, Etat des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern und die dazu gehörigen Anträge des Ausschusses. Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! ich erlaube mir nur kurz zu bemerken, daß es sich hier zuerst um eine Verwahrung handelt. Bekanntlich stehen der Kammer verschiedene Rechte zu bezüglich derjenigen Amtshandlungen der Minister, mit welchen sie nicht einverstanden zu seyn glaubt. Sie können, wo es sich um eine Ausgabe handelt, diese Ausgabe nicht für gerechtfertigt halten; Sie können aber auch glauben, daß dem ungeachtet keine Veranlassung vorliege, eine Beschwerde oder gar eine Anklage deßhalb zu erheben; aber Sie sonnen für nothwendig halten, auszusprechen und klar zu konstatiren, daß Sie die Berechtigung die Gesetzlichkeit dieser Ausgabe nicht anzuerkennen vermögen. Auch da sind noch zwei Modalitäten möglich. Es kann damit der Antrag auf Ersatz verknüpft oder dieser Antrag nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Wo man nun glaubt, daß eine Ausgabe nicht gesetzlich gerechtfertigt sei, aber doch keinen weiter gehenden Antrag stellen will oder begründen zu können glaubt, weder auf Ersatz noch auf Beschwerde, habe ich geglaubt, den Ausdruck wählen zu sollen, daß die Kammer sich gegen die Anerkennung verwahrt, damit daraus keine Konsequenz für zukünftige Zeiten gezogen werde, sondern die Kammer aussprechе, sie halte diese Ausgabe nicht für gerechtfertigt, sie billige sie nicht, damit man nicht etwa bei späterem Daraufzurückkommen sich berufen konnte, daß die Kammer sie ja anerkannt habe. Das, meine Herren, ist der Sinn der Verwahrung.

Was den speziellen Fall betrifft, so fällt es mir nicht ein, gegen das Prinzip der Ordensverleihung hier irgend einen Einwand zu erheben. Aber wenn für einen Zweck, mag er nun heißen wie er will, Gelder nothwendig sind, die nicht in das Budget aufgenommen sind, so ist nur in einem Falle die Verausgabung gerechtfertigt, und das ist der, wenn nicht die Möglichkeit gegeben war, die Kammern darüber zu befra-

gen, einen Kredit dafür zu erhalten, und wenn gleichzeitig die Ausgabe auch ein so dringendes und unabweisbares Bedürfniß ist, daß man es nicht verschieben kann. Wenn Sie, meine Herren, die stenographischen Berichte nachlesen, werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß im Jahre 1853,54 die Kammern wiederholt versammelt waren, daß daher, wenn ein Bedürfniß der Art bestanden hat, nichts natürlicher und einfacher war, als einen Antrag deßhalb an Sie zu bringen. Ohnehin handelt es sich hier um eine von denjenigen Ausgaben, wovon ich nicht glaube, daß die Dringlichkeit von der Art war, daß man nicht auch ein paar Monate hätte zuwarten können, wenn die Kammern im Augenblicke gerade nicht versammelt waren. Wie gesagt, ich glaube, daß man deßhalb sich gegen dieses Verfahren verwahren solle, das eigentlich nur darauf beruht, daß man sagt, wir haben mit dem Etat nicht ausgereicht, wir haben die Ausgabe für nöthig befunden und jetzt ist es eben geschehen.

Was die Reservefondsausgabe von 1854,55 betrifft, erlaube ich mir zu bemerken, daß sie eigentlich auch damit zusammenhängt. Der Etat der Gesandtschafts-Regie hätte für die Finanzperiode wohl ausgereicht, wenn man nicht im Jahre 1853,54 aus den Ersparungen desselben einen Theil auf die Ausgaben für Orden gewonnen hätte, wodurch im nächsten Jahre, weil da die eigentliche Etatssumme überschritten wurde, ein Defizit bei diesem Etat entstand, der, streng genommen, an sich keine Mehrausgabe verursacht hat. Es ist das ein Verfahren, welches nicht zugethießen werden kann. Man kann nicht die einzelnen Theile eines jeden Etats in jedem Jahre unter sich beliebig ablecken, so daß man Ersparungen bei einem Ansatze sofort auf einen andern wirft und dadurch vielleicht im nächsten Jahre ein Defizit bei anderen Posten hervorruft. Jeder Minister, der vorsichtig ist und nur ein bischen zurückhalten kann, wird so verfahren, daß er in den ersten Jahren der Finanzperiode so wenig als möglich Ausgaben macht, welche nicht nothwendig sind, damit er später für den Fall des Bedürfnisses größerer Summen noch innerhalb seines Etats dafür Reserven hat. Wenn er aber in jedem Jahre abgelecht und die Ersparungen sofort für andere Zwecke verwendet, entstehen am Ende der Finanzperiode Ueberschreitungen und Ausgaben auf den Reservefond in Kapiteln, in denen eigentlich gar keine Ueberschreitung des Etats stattgefunden hat. Aus diesem Grunde habe ich den fraglichen Posten auch hier berührt.

I. **Präsident:** Wenn Niemand über diesen Gegenstand zu sprechen gedenkt, schließe ich über den Rechnungspostem, wie über die hieher gehörigen Anträge des Ausschusses die Diskussion und gebe dem Herrn Staatsminister Freiherrn v. d. Pfordten das Wort.

Der kgl. Staatsminister Frhr. **v. d. Pfordten:** Meine Herren! Die Ueberschreitung, welche bei dem Etat des Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern in den Jahren 1853,55 vorgekommen sind, haben ihren Grund lediglich in den Ausgaben für Orden. Daß die Summen, welche dafür nothwendig sind, nicht schon im Voraus ganz bestimmt berechnet werden können, daß sich die einzelnen fälle, welche solche Ausgaben verursachen, nicht genau vorhersehen lassen, bedarf wohl keines Nachweises Die Gründe, warum in neuerer Zeit die Ausgaben für Orden größer sind, als früher, sind bekannt und auch in diesem Saale schon öfter erörtert worden. Ein Hauptgrund liegt darin, daß, während man früher bei Internationalen Beziehungen Geldgeschenke oder Geschenke von werthvollen Dosen u. s. w. gegeben hat, in solchen Fällen jetzt Orden verliehen werden; daß außerdem der allgemeine Sinn für dieses Institut in dem Grade zuzunehmen scheint, in welchem die legislativen Versammlungen sich dagegen aussprachen, so daß beinahe der Schluß erlaubt seyn möchte, daß der Geist der legislativen Versammlungen mit dem der Bevölkerung wenigstens in diesem Punkte nicht immer im Einklange steht. Es ist wenigstens unbestreitbare Thatsache, seit man in Fränkfurt seiner Zeit ausgesprochen hat, es solle das Institut der Orden aufgehoben werden, hat es neues Leben und einen Aufschwung gewonnen, der früher nicht existirt hat.

Es fällt außerdem in diese beiden Jahre die Gründung eines für Wissenschaft und Kunst bestimmten Ordens, und die Kosten hiefür sind mit eine Veranlassung der Ueberschreitung des Etats. Ich muß Sie, meine Herren, hiebei noch daran erinnern, daß die Gründung von Orden und Verleihung von Ordensdekorationen zu den Rechten gehört, welche ganz gewiß auch von Ihnen selbst, was die Ausgaben betrifft, nicht so bemessen werden wollen, wie die übrigen Etatspositionen und bei welchen eine bestimmte Voraussicht und Mitwirkung der Kammern im Einzelnen in der That nicht gegeben ist.

Die übrigen Ausgaben des in Frage stehenden Staatsministeriums haben die Etatsüberschreitungen nicht verursacht, sondern es sind im Gegentheil Ersparungen gemacht worden, wodurch die Mehrausgabe für Orden theilweise gedeckt ist.

Im Allgemeinen muß ich noch hervorheben, daß bei der Diskussion des Budgets für die beiden Jahre 1853,55 vom Ministerliche wiederholt in diesem Saale ausgesprochen worden ist, daß die Dotation für das Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern nicht ausreichend sei. Es ist damals nachgewiesen worden, daß der gesammte Betrag derselben viel geringer sei, als in der frühern Zeit, wo alle Preisverhältnisse bedeutend niedriger waren. Ich habe voraus gesagt, daß damit nicht werde ausgereicht werden können.

Daß die Ueberschreitungen nicht größer geworden sind, ist gerade ein Beweis für das ernstliche Bestreben der Regierung, die Etats einzuhalten und so viel als möglich zu sparen.

Ich kann Sie versichern, meine Herren, wenn nicht in der folgenden Finanzperiode der Etat erhöht worden wäre, daß in der That dieses Ministerium nicht hätte ausreichen und Gesandte und Agenten im Auslande nicht hätte finden können.

Ihr Herr Referent deutet in seinem Vortrage darauf hin, daß bei dem ins Maßlose gehenden Luxus im Leben der höchsten Gesellschaftskreise freilich nicht ausgereicht werden könne. Ich kann Sie versichern, daß die bayerischen Gesandten, wenn sie nicht Männer von ganz großem Vermögen sind, in der That in den Hauptstädten Europas mit ihren gegenwärtigen Gehalten nicht ausreichen können, und ich beschränke mich, zum Beweise dieser Behauptung nur eine Thatsache hervorzuheben, daß der Gesandte in einer größern deutschen Hauptstadt nur für seine Wohnung beinahe die Hälfte seines Gehaltes bezahlen muß, und daß er da nicht etwa in einem luxuriösen, großen Palais wohnt, sondern in einer für die dortigen Verhältnisse nicht unbescheiden zu nennenden Weise lediglich eine zweite Etage bewohnt, und daß er dafür bezahlt er beinahe die Hälfte seines ganzen Gehaltes. In der gegenwärtigen Finanzperiode ist, wie ich eben angedeutet habe, der Etat des Ministeriums des Aeußern etwas höher bestimmt worden, und Sie werden in den Nachweisungen aus dieser Zeit keine Ueberschreitungen mehr finden.

I. **Präsident:** Wir können jetzt fortfahren in den einzelnen Etats und kommen zu dem Etat des Justizministeriums unter § 12 Seite 12 des Referats.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Hrn. Abgeordneten Dr. Lauck.

Dr. **Lauck:** Meine Herren! Seitdem dieser Saal den Verhandlungen der Abgeordneten des bayerischen Volkes geöffnet ist, sind in demselben stets Stimmen laut geworden, welche die Mängel unserer bürgerlichen Rechtspflege beklagen.

Es ist dann stets Abhilfe versprochen, in einiger Weise auch versucht worden, eine durchgreifende Verbesserung aber bis zur Stunde nicht zu Stande gekommen. Bereits in dem Landtagsabschiede vom 22. Juli 1819 erfolgte die königliche Zusicherung einer Revision unserer Gerichtsordnung, wobei versprochen wurde, daß auch auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtskeitspflege Bedacht genommen werde. In Folge dessen geschah auch in dem Jahre 1827 die Vorlage eines Entwurfes der bürgerlichen Prozeßordnung. Es wurde diese Vorlage im Jahre 1831 wiederholt, allein weiter als bis zur Berichterstattung des Ausschusses durch den Abgeordneten Dr. Ruhhart ist dieselbe nicht gediehen.

In dem Grundlagengesetze vom 4. Juni 1848 ist, nachdem der Landtagsabschied vom 17. November 1837 sich auf eine magere Zusicherung beschränkt hatte, den von den beiden Kammern gestellten Antrag, auf Revision des Judiziarcodex in Erwägung ziehen zu wollen, ausgesprochen, daß das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen die unmittelbare öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Richter zur wesentlichen Grundlage habe und daß dieser Hauptverhandlung vor dem kollegialen Gerichte eine nach den Bedürfnissen bemessene schriftliche Einleitung vorausgehen soll. Bereits in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 16. Mai 1850 wurde von dem damaligen Herrn Justizminister die Erklärung ertheilt, daß der Entwurf eines neuen Civilprozeß-Gesetzbuches bereits vollendet sei. Allein sechs Jahre danach, in der Sitzung vom 5. Juni 1856, erfolgte auf das wiederholte Andringen unseres sehr verehrten I. Hrn. Präsidenten von dem jetzigen Herrn Justizminister eine Erklärung, die nur so viel deutlich entnehmen ließ, daß die Versicherung seines Vorgängers nicht wörtlich, um mit unserm Kreitmayr zu sprechen, nicht au pied de lettre zu nehmen sei. Neben diesen Versuchen einer gänzlichen Umgestaltung liefen die partiellen Verbesserungsversuche in den beiden Novellen vom 22. Juli 1819 und 17. November 1837. Daß das Ausflicken der Gerichtsordnung mit diesen beiden Novellen nicht zu einer ausgiebigen Verbesserung unserer Gerichtsordnung führte, begreift sich eben so leicht, als das Vergebliche der Bemühungen jenes Lords seine dammwollenen Strümpfe dadurch zu seidenen zu machen, daß er sie mit Seide stopfen ließ. (Allgemeine Heiterkeit.) Die Natur dieser Novellen war überdieß eine rein formalistische, gerade aber dieser Formalismus ist der Hauptmanzel unserer gegenwärtigen Prozeßgesetzgebung; durch dieses Ueberwuchern des Formalismus ist es dahin gediehen, daß der Prozeß nicht mehr des Rechtes wegen, sondern das Recht des Prozesses wegen dazusein scheint. Das Bedürfniß einer Reform des Verfahrens ist so dringend, daß mit der Befriedigung desselben bis zur Herstellung eines bürgerlichen Gesetzbuches nicht gewartet werden kann, daß vielmehr diese Aufgabe sofort in Angriff genommen werden muß. Ich berufe mich dafür auf die Worte des Freiherrn von Kreitmayr, welcher sagt, daß man in der Reformirung der älteren Rechte und Statute fast die nämliche Methode zu gebrauchen habe, welcher sich die medici gemeinlich bedienen, wenn sie in Vornehmung der Kur zuförderst ad partem magis affectam zu gehen pflegen. Mit einer neuen Auszählung der Gebrechen unserer Prozeßgesetzgebung will ich Sie verschonen; gestatten Sie mir nur kurz Ihnen die Gründe hervorzuheben, welche eine Umgestaltung des Verfahrens der bürgerlichen Rechtspflege so dringend nothwendig machen. Die Gebrechen im Verfahren sind viel größer als in dem bürgerlichen Rechte. Unsere Prozeßführung ist ihrem größten Theile nach nicht mehr ein Kampf mit ehrlichen Waffen zur Wiederherstellung gekränkter Rechte, sie ist größtentheils zu einem Systeme der Lüge und des Läugnens geworden.

Ich bezwecke Niemanden einen Vorwurf zu machen — dieses Verfahren liegt im Systeme, es ist erklärlich, es ist gerechtfertigt gewissermaßen nicht aus einem Worte des gemeinen Lebens, es ist gerechtfertigt durch ein edleres Wort des edelsten deutschen Dichters, „in steter Nothwehr gegen arge List bleibt selbst das redliche Gemüth nicht wahr."

In Bezug auf das materielle Civilrecht ist es vorzüglich die Einheit der Gesetzgebung, welche vermißt wird, weniger der Inhalt der einzelnen Bestimmungen, deren Ungleichmäßigkeit beklagt wird. Bezüglich des bürgerlichen Prozesses ist das Verhältniß geradezu ein anderes.

Eine fernere Erwägung ist, daß die deutsche Rechtswissenschaft im Gebiete des materiellen Civilrechts in den letzten 20 Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht hat, Fortschritte einmal in der festeren Begränzung der Begriffe und in Aufstellung eines passenderen Systemes, sowie in Ausscheidung der noch lebendigen Theile der Elemente des römischen Rechts von jenen, welche blos der Rechtsgeschichte anheimgefallen sind, endlich in Wiederbelebung und Durchbildung im Einzelnen von germanischen Rechtsanschauungen. An diesen Vorzügen muß und kann unsere Rechtsprechung, was das materielle Recht betrifft, Antheil nehmen und hat ihn in erheblicher Weise genommen.

Anders ist es aber im Gebiete des Civilprozesses. Dieser Zweig der deutschen Rechtswissenschaft ist nicht gleichmäßig fortgeschritten und es hat dies seine natürlichen Ursachen. Die Prozeßwissenschaft ist dem Partikularismus anheimgefallen und umfassende Fortschritte sind nur da möglich, wo wenigstens eine Beziehung zum gemeinsamen Vaterlande vorhanden ist.

Die bezeichnete Abhülfe ist aber auch noch aus einem andern Gesichtspunkte in hohem Grade dringend.

Das von mir hervorgehobene Uebergewicht des Prozesses über das Recht bringt nothwendig neben der längeren Dauer der Prozesse eine größere Anzahl von Rechtsstreitigkeiten hervor; denn gar viele werden begonnen in der Hoffnung und in der Absicht, durch eine geschickte Handhabung der prozessualischen Formen den Forderungen des materiellen Rechtes, wenn auch nicht auf immer, doch auf längere Zeit sich zu entziehen. So kommt es, daß nach meiner nun fast sechzehnjährigen Erfahrung bei dem obersten Gerichtshof des Königreiches für die zur Aburtheilung kommenden Sachen bei zwei Drittheilen die Entscheidung auf prozessualischen Fragen und nur bei einem Drittheil auf Fragen aus dem Gebiete des materiellen Civilrechtes beruht. Darum sind auch alle Mitglieder des obersten Gerichtshofes in der Meinung einstimmig, daß vor Allem die Reform unseres bürgerlichen Verfahrens in Angriff genommen werden müsse.

Die bayerischen Gerichte, wenigstens in den höheren Instanzen, sind mit einer bei Weitem größeren Arbeitslast belastet als dies in andern Ländern, welche sich besserer prozessualischer Vorschriften und Institutionen erfreuen, der Fall ist. Nach den mir vorliegenden statistischen Uebersichten, mit welchen im Detail ich Sie nicht behelligen will, ergibt sich, daß im Königreiche Belgien, einem Lande, dessen Einwohnerzahl, wenn ich nicht irre, um einige Hunderttausende jene unseres Königreiches übersteigt, dessen Verkehr aber ein viel lebendigerer ist, die sämmtlichen drei Appellhöfe in einem Jahrzehent kaum etwas über die Hälfte der Civilrechtssachen zu erledigen hatten, welche sämmtliche Appellationsgerichtshöfe im diesseitigen Bayern für ein Geschäftsjahr zu erledigen haben. Der Kassationshof des Königreichs Belgien hat in einem Jahrzehent nur etwa ein Drittheil derjenigen Civilrechtssachen zu erledigen, welche beim Obertappellationsgericht unseres Königreiches auf ein Geschäftsjahr treffen. Der Kassationshof des Kaiserthums Frankreich hat in einem Geschäftsjahre nur etwa ein Drittheil der Civilstreitigkeiten zu erledigen, welche bei unserm obersten Gerichtshofe einlaufen. In der Pfalz erläßt der

Appellhof in einem Jahre nicht mehr Urtheile in Civilsachen als bei uns auf einen fleißigen Rath bei einem Appellationsgerichte treffen. Die Folgerungen, welche sich hieraus in finanzieller Beziehung ergeben, überlasse ich den Herren selbst zu ziehen. Dabei will ich übrigens nicht verkennen, ich will es vielmehr ausdrücklich hervorheben, daß eine bedeutende Quelle für die Verkürzung der Prozesse in dem Institute des Notariats zu suchen ist, durch welches Vorsorge getroffen wird, daß entweder gar keine Prozesse entstehen oder daß dieselben, nachdem eine klare Urkunde über die in Frage stehenden Rechte vorliegt, schnell entschieden werden können; aber immerhin ist der Einfluß einer einfachen und entsprechenden Civilgerichtsordnung ein sehr bedeutender, insbesondere ist der Einfluß der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nicht hoch genug anzuschlagen. Erst vor wenigen Tagen hat mir ein geehrter Mitbürger, ein rüchtiger Geschäftsmann und angesehenes Mitglied des hiesigen Handelsgerichtes die Versicherung ertheilt, daß die Hälfte der Prozesse beim hiesigen Handelsgericht aufhören würde, wenn die Oeffentlichkeit eingeführt würde. Darum, meine Herren, haben auch alle unsere Nachbarstaaten vor Allem die Umgestaltung ihrer bürgerlichen Prozeßgesetze in Angriff genommen; das kleine Coburg hat mit dem ersten vorigen Monats die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei sich eingeführt.

Es ist neulich, meine Herren, vom Ministertische aus bemerkt worden, daß die Stellung eines bayerischen Ministers vorzugsweise ein amtlicher Beruf, eine Pflicht sei. Ob diese Bemerkung in dem Zusammenhange und in dem Sinne, in welchem sie uns gemacht wurde, richtig sei, darüber, meine Herren, erlauben Sie mir Angesichts der klaren Bestimmung des Art. 3 des Minister-Verantwortlichkeits-Gesetzes einige bescheidene Zweifel zu äußern.

Ich glaube, diese Zweifel theilen viele Mitglieder dieses hohen Hauses, aber daran zweifelt kein Mitglied des hohen Hauses, daß es eine der heiligsten Pflichten des bayerischen Justizministers sei, diesem Zustande unserer Rechtspflege ein Ende zu machen, und bald ein Ende zu machen, und nicht damit zuzuwarten, bis die Reform des bürgerlichen Gesetzbuches in Aussicht gestellt ist.

Bezüglich der Reform des bürgerlichen Gesetzbuches hat bei der Nachricht von der Bearbeitung desselben Jeden der Sache Kundigen eine Verwunderung darüber ergriffen, daß unter den Mitgliedern der Kommission der Name Blumschli's fehle.

Das Gesetzbuch, welches Blumschli für den Kanton Zürich ausgearbeitet, hat die Anerkennung der Theorie und die Bewährung in der Praxis gefunden.

Daran, daß Blumschli kein geborner Bayer sei, brauchte man keinen Anstand zu nehmen.

Blumschli hat auch für seine neue Heimath ein Herz, und wir Bayern sind nicht so engherzig, daß wir nicht die Wissenschaft ehren, von welcher Seite sie komme, nur wünschen wir, die Früchte derselben namentlich in unsern öffentlichen Angelegenheiten zu sehen.

Wir begrüßen die Männer der Wissenschaft, auch wenn sie aus der Fremde kommen, als Landsleute, wir begrüßen sie als solche unter zwei Voraussetzungen, unter der einen, daß sie auch das einheimische Verdienst neben sich anerkennen, und unter der zweiten, daß sie für die heiligen Interessen ihres neuen Heimathlandes ein warmes Herz haben, und daß sie, wenn ihnen Gelegenheit gegeben ist, dieses auch bewähren.

Nun, meine Herren, will ich noch einen Punkt hervorheben in Bezug auf die Pensionirungen.

Es ist der Fall nicht selten vorgekommen, daß Bevorzugungen bei Beförderungen auch bei Richtern nach rein politischer Rücksicht geschahen ohne alles Verdienst auf der Richterbank, und ebenso sind Zurücksetzungen ohne alles Verschulden auf der Richterbank vorgekommen.

Es ist begreiflich, daß ein auf solche Weise Zurückgesetzter den Dienst, in welchem er für seine dienstliche Anstrengung solchen Lohn geerntet hat, sobald als möglich verläßt.

Allein, abgesehen vom finanziellen Punkte ist dies auch von einem viel höheren Gesichtspunkte aus ein großer Nachtheil.

Dergleichen politische Beförderungen haben immer die Folge, daß Andere, denen eine gleiche Gelegenheit sich auszuzeichnen nicht geboten wurde, oder die, wenn sie ihnen geboten wurde, dieselbe verschmäht haben, zurückgesetzt wurden.

Dergleichen Beförderungen vorzüglich waren es, welche das repräsentative System in Frankreich so tief herabgewürdigt haben; freilich haben sich seitdem die Zeiten mächtig geändert, und es ist auch dort die repräsentative Verfassung wieder die Sehnsucht aller Besseren.

Dergleichen Beförderungen und Zurücksetzungen haben aber bei dem Richter noch eine andere Seite; es liegt darin ein wenigstens indirektes Hereinziehen der Politik in die Gerichtssäle, wo sie eben nichts zu thun hat.

Darum, meine Herren, widern die politischen Expektorationen, welche im Anfange des Geschäftsjahres in der Pfalz an den dortigen Gerichtshof gerichtet zu werden pflegen, einen jeden deutschen Mann in solcher Weise an.

Ich habe Richter gehört, Richter der conservativesten Gesinnung, welche Freunde der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sind, sie sagten mir: um den Preis, solche Reden mit anhören zu müssen, wollen wir auf die Wohlthaten der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verzichten

Ich komme nun noch auf die Strafrechtspflege.

Die Strafrechtspflege hat, im Ganzen genommen, ihre Aufgabe gelöset; die wesentlichen Grundlagen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 werden uns wohl nimmermehr entzogen werden können.

Die Vorzüge des auf sie gebauten Verfahrens werden sich erst um so mehr und glänzender herausstellen, wenn unser materielles Strafrecht eine mehr dem Leben angemessene Richtung erhält.

Solange die strengen Strafen bestehen in dem Gesetze, welches der Richter anwenden muß — und überhaupt wünschte ich, daß die Staatsanwälte, mehr als es hie und da bis jetzt geschehen, ihre Aufgabe dahin erfassen möchten, dahin zu wirken, daß nicht blos die dem Gesetze, sondern auch die der wahren Verschuldung angemessene Strafe ausgesprochen werde, und daß sie von dem Rechte der Anklage und der Beschwerdeführung nur da Gebrauch machten, wo höhere Interessen der öffentlichen Ordnung und der bürgerlichen Gesellschaft in Frage stehen.

Es bedarf wohl keiner nähern Erörterung, daß solche Fragen der öffentlichen Ordnung, der bürgerlichen Gesellschaft nicht im Spiele waren bei der Verfolgung eines edlen Greises, welche, soweit die deutsche Zunge klingt, die tiefste Mißstimmung hervorgebracht hat.

Es bedarf wohl keiner näheren Erörterung, daß solche Interessen nicht in Frage waren bei der Verfolgung gegen ein erlauchtes Mitglied eines anderen Hauses, welches auch in diesem Hause sich der ungetheiltesten Achtung erfreut, wie sich dieß erst neulich durch die innige Theilnahme bei seiner schweren Erkrankung unter uns Allen kundgegeben hat.

Es bedarf keiner nähern Erörterung, daß dergleichen Fragen nicht in's Spiel kamen bei der Verfolgung gegen zwei Vorsteher von Klöstern in Würzburg, welche ihre Gläubigen zum Gebete eingeladen haben.

Mit solchen Verfolgungen, meine Herren, hebt man das Ansehen der Gesetze nicht, mit solchen Verfolgungen schwächt man dasselbe, und es ist hier ein Fall gegeben, auf welchen

das Wort Hamlet's Anwendung hat: „O stellt es ganz und gar ab.“

Dr. **Barth:** Nur eine Bemerkung, meine Herren! In Bezug auf die Gehalts-Verhältnisse der Staatsanwälte.

Ich habe bereits einen in dieser Beziehung bestehenden Uebelstand auf dem Landtage vom Jahre 1855/56 angeregt und muß heute darauf zurückkommen, weil er noch immer nicht beseitigt ist.

Nach der Verordnung, wenn ich nicht irre, vom 27. Februar 1851, sind die Gehalte der ersten Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten und der zweiten bei den Appellationsgerichten nach drei Klassen zu 1800 fl., 1600 fl. und 1400 fl. reguli t, und ebenso die Gehalte der zweiten Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten in 3 Klassen zu 1200 fl., 1000 fl. und 800 fl.

Es sollte ein Drittheil der Staatsanwälte in der ersten, ein Drittheil in der zweiten und ein Drittheil in der dritten Klasse seyn und es sind hiernach die Etats festgesetzt. Es sind aber zur Zeit noch immer in der ersten und in der zweiten Klasse viel weniger Staatsanwälte als in der dritten, die meisten noch immer in der dritten. Das ist nicht zu billigen. Versprochenes soll man halten, und wenn es nicht erfüllt wird, erzeugt dieß Unzufriedenheit und Mißmuth im Dienste. Auf dem letzten Landtage hat der Herr Staatsminister der Justiz die Güte gehabt, baldige Abhilfe in dieser Sache zuzusichern, dieselbe ist aber bisher nicht erfolgt. Es wurde damals erwähnt, daß man die Staatsanwaltschaft vor einigen Jahren neu organisirt habe und dabei gewungen gewesen sei, nicht junge Männer zu Staatsanwälten zu verwenden; es wurde bemerkt, es wäre nicht in der Ordnung gewesen, wenn man älteren Richtern gegenüber diese gleich in die höheren Dienstesgehalte eingewiesen hätte. Nun meine Herren, seit der Errichtung der Staatsanwaltschaft sind die damals angestellten Staatsanwälte um ein Namhaftes älter geworden. Auch kommt zu erwägen, daß der Staatsanwalt nicht, wie der Richter, seinen ganzen Gehalt fix hat, sondern als Amtsinstrativbeamter behandelt wird und im Quiescenzfalle sich einen namhaften Abzug gefallen lassen muß.

Endlich sind die Gehalte der Richter inzwischen ebenfalls wie billig, einigermaßen erhöht worden.

Es wurde ferner damals gesagt, man habe eine Ersparung im Etat der Staatsanwaltschaft machen müssen, weil man veranlaßt gewesen sei, ein zweites Kollegialgericht erster Instanz für München, nämlich das damalige Kreis- und Stadtgericht München rechts der Isar zu errichten, und deßfalls im Budget nichts vorgesehen war. Dieser Umstand ist beseitigt, das Bezirksgericht München rechts der Isar ist errichtet, eine neue Finanzperiode ist im Laufe, man wird daher für diesen Zweck die Fonds der Staatsanwaltschaft nicht mehr nothwendig haben.

Ich muß also auf die Bitte, welche ich im Jahre 1856 gestellt habe, zurückkommen, daß den Staatsanwälten diejenigen Gehalte wirklich zugewendet werden möchten, die ihnen etatsmäßig gebühren.

Freiherr von **Lerchenfeld:** (Referent.) Meine Herren! ich habe nur wenige Worte dem beizufügen, was zuvor ein Mitglied des obersten Gerichtshofes, ein Mann, der unser Rechtsleben in allen seinen Sphären aus langer Erfahrung kennt, Ihnen gesagt hat. Ich habe die Ueberzeugung, daß mit einer Reform des Civilprozeß-Verfahrens, freilich nicht mit einer Reform, die zuerst den ganzen bisherigen schriftlichen Prozeß beibehält und dann noch den mündlichen darauf pfropft, sondern einer solchen, die überhaupt nur so viel beibehält, als nothwendig ist, damit der Richter das Material gehörig vorbereitet erhält und übersehen kann, worüber er zu urtheilen hat, daß mit einer solchen Reform zwei Drittheile unserer Civilprozesse hinwegfallen werden, daß die übrigen wenigstens um drei Viertheile der Zeit schneller erledigt werden könnten und daß wir ein Drittheil Beamte weniger brauchen würden, als wir jetzt haben, und daß wir dann in den Stand gesetzt wären, diejenigen, welche man braucht, so zu besolden, daß sie auch eine hinreichende Belohnung für ihren schwierigen und nichts weniger als sehr dankbaren Beruf finden würden, und daß man nicht diese Männer in die trostlose Alternative zu setzen brauchte, entweder sich vor der Zeit durch Geist und Körper ermüdende Arbeiten aufzureiben, oder ihren Beruf auf die leichte Seite zu setzen.

Meine Herren! wie viel mehr das materielle Recht im Lande dabei gewinnen würde, um wie viel sich das Rechtsbewußtseyn heben, wie viel höher der Credit stehen würde, dafür kann ich Ihnen natürlich keine Zahl angeben.

Was die zuvor gemachte Bemerkung des Herrn Collegen Barth betrifft, so werden Sie sich aus der Vergleichung der Tabelle auf Seite 13 überzeugen, daß allerdings die Staatsanwaltschaft das Stiefkind der Justiz zu seyn scheint. Während alle anderen Etats nicht unbedeutende Ueberschreitungen zu zeigen pflegen, ist dieser Etat niemals erschöpft worden. Der Etat beträgt 118,500 fl., die Ausgaben in einem Jahre 111,636 fl., in dem anderen 115,937 fl., kurz er ist nie erschöpft worden. Mir scheint, daß, obwohl die Staatsanwaltschaft eigentlich gerade das Organ der Verwaltung ist, weßhalb diese Beamten im alten Frankreich spezifisch als les gens du roi bezeichnet wurden, sie doch in der Erinnerung an die wenig beliebte Gesetzgebung des Jahres 1848, die sie geschaffen hat, sich keiner großen Gunst erfreue. Ich empfehle sie jedenfalls, wenn auch nicht der Vorliebe, doch wenigstens der Gerechtigkeit des Justizministeriums.

I. **Präsident:** Wenn Niemand mehr das Wort ergreift über diesen Etat, so schließe ich die Discussion.

Der königliche Staatsminister der Justiz: Dr. **von Ringelmann:** Meine Herren! wir haben es gegenwärtig mit den Nachweisungen über die Staatsausgaben der Jahre 1853/54 und 1854/55 zu thun, ich fühle mich daher vor Allem verpflichtet, diejenigen Punkte, die der sehr geehrte Herr Referent in seinem Vortrage berührt hat, hier etwas näher zu erörtern und der hohen Versammlung einige aufklärende Aufschlüsse zu ertheilen.

Es ist in dem Referate vorzugsweise auf die unverhältnißmäßige Pensionslast hingewiesen worden, die sich in dem Etat des Justizministeriums befinde. Ich kann nicht läugnen, meine Herren, daß es allerdings Wunsch der Regierung wäre, daß diese Pensionslast geringer ausfiele. Je nun, meine Herren, die Hoffnung ist vorhanden, daß sie von Tag zu Tag geringer sich gestalten werde; denn in dem Augenblicke, wo ich spreche, ist die Summe, sich anschließend an die von dem Herrn Referenten angeführten Ziffern bereits auf 230,000 Gulden herabgesunken und, wie gesagt, wir können hoffen, daß sie am Ende des Etatsjahres noch tiefer stehen werde. Ich mache übrigens die hohe Versammlung darauf aufmerksam, daß hier die Verwaltung am wenigsten in der Lage ist, irgend einen maßgebenden Einfluß zu üben. Ich bitte nur ganz einfach, das Gesetz in's Auge zu fassen und die Gründe, weßhalb die Pension verlangt oder gegeben werden kann: Dieß geschieht nämlich entweder wegen Lebensalters, oder wegen Dienstesalters, oder wegen Krankheit, oder endlich, meine Herren, auf Grund des § 19 des IX. Edictes, — aus administrativen Rücksichten. In den beiden ersten Fällen, bezüglich des Lebens- und Dienstesalters bedarf es nichts als die Vorlage des Taufzeugnisses und die Verweisung auf das Regierungs-Blatt, um der Staats-Regierung die Stellung anzudeuten, welche sie bei dieser Frage einzunehmen hat.

Wenn ein Staatsdiener auf Grund des siebenzigsten Lebensjahres oder des vierzigsten Dienstesjahres seine Pension

verlangt, so kann nicht erst in lange Erörterungen darüber eingegangen, sie muß im vielmehr sofort ertheilt werden. Was den Grund der Krankheit betrifft, so schreibt das IX. Edikt genau die Formen vor, die beobachtet werden müssen. Es ist dazu die Vernehmung von verschiedenen Sachverständigen und zweier kompetenter Geschäftsmänner erforderlich, die den Bittsteller kennen und sich darüber auf Pflicht und Gewissen äußern müssen, ob sie ihn für dienstunfähig halten. Wenn dies geschehen ist, hat das Ministerium nichts weiter zu thun, als seinen Antrag auf Pensionirung an Seine Majestät den König zu richten. Man nimmt dies übrigens sehr genau, man ertheilt die Pension vorerst nur auf ein Jahr, dann neuerdings auf ein Jahr, und dies wird oft sechs bis acht Jahre so fortgesetzt, bis man sich zur definitiven Pensionirung entschließt. Sie sehen, meine Herren, in diesem Punkte läßt sich nichts ändern. Was endlich die Pensionirung aus administrativen Rücksichten betrifft, welche schon häufig Gegenstand des Angriffs geworden ist, so kann ich Sie versichern, daß die Zahl solcher Pensionirungen unendlich viel kleiner ist, als man anzunehmen geneigt scheint. Während dem ich die Ehre habe, an der Spitze der Justizverwaltung zu stehen, sind sechs Individuen aus solchen Gründen pensionirt worden, also im Jahre etwas mehr als einer, und wenn ich Ihnen die Gründe auseinander setzen würde, warum dieß jedesmal geschehen ist, wenn die hohe Kammer selbst zu Gericht sitzen würde, habe ich keinen Zweifel, daß Sie Alle damit übereinstimmen würden. Ja, wenn unser Disziplinargeist so geigenschaftet wäre, daß man schärfer discipliniren und aus diesem Grunde die Beamten aus dem Dienste entlassen könnte, dann würde sich die Sache anders gestalten. Aber nach dem IX. Edikte müssen drei Disciplinarstrafen mit der Androhung der schweren Folge der Stellung vor Gericht vorhergegangen seyn. Diese dürfen nicht augenblicklich nacheinander erfolgen, es muß ein Zwischenraum abgewartet werden und dann erst kann es sich darum handeln, den Beamten vor Gericht zu stellen und durch Richterspruch zu entlassen.

Wie aber? Wenn ein Staatsdiener schon das erstemal einen solchen Fehler begeht, der seine ganze amtliche Wirksamkeit vernichtet, wenn das Plenum des Appellationsgerichts erklärt, er sei unhaltbar geworden, was soll dann mit ihm geschehen? Von den sechs vorhin erwähnten Beamten sind zwei einer Kriminaluntersuchung unterworfen worden; die eine schwebt noch, die andere, welche mit der Verurtheilung endete, wird in diesen Tagen rechtskräftig; dann fällt auch die Pensionsklage hinweg. In dieser Beziehung, glaube ich daher, wird keine Verantwortlichkeit auf dem Ministerium lasten; die Pensionirungen aus administrativen Rücksichten sind höchst selten und, wo sie vorkamen, sind sie vorher wohl erwogen und als nothwendig erkannt worden.

Meine Herren! Es sind auch Ueberschreitungen der Regie, namentlich bei den Bezirksgerichten gerügt worden. Diese Ueberschreitungen sind nicht sehr hoch, und sie liegen auch in der Natur der Dinge. Wenn Sie bedenken, daß eine Reihe von Bedürfnissen der Gerichte im Preise beträchtlich gestiegen ist, namentlich Holz und Papier, so wird sich von selbst ergeben, daß, wenn noch überdieß die Gerichte im Personal vermehrt werden, auch die Regieausgaben sich steigern müssen.

Fernet hat der Herr Referent noch darauf hingedeutet, „es scheine hier, was die Wiederverwendung der Pensionisten betrifft, das Ministerium zu exclusiv und nicht geneigt zu seyn, Männer, die vielleicht in einem andern Ministerium nicht vollkommen taugen, in sein Ressort herüberzunehmen."

Wenn es sich vom Justizministerium handelt, glaube ich, wird man bei dieser Frage etwas vorsichtig seyn müssen. Beamte, welche im Administrativdienste aus irgend einem Grunde nicht als passend erscheinen, werden sich schwer zum Dienste der Justiz eignen, wo vorzugsweise Gesetzeskenntniß und Ausdauer verlangt wird. Wenn Jemand längere Zeit der Anwendung der Gesetze fremd geblieben ist, und soll nun auf einmal als Gerichtsmitglied die Gesetze augenblicklich handhaben, so ist dabei kaum ein Gewinn zu hoffen. Man hat auch schon den Versuch gemacht, daß man Quiescenten einer andern Branche bei uns verwendete. Der Versuch ist aber in der Mehrzahl der Fälle nicht glücklich ausgefallen, so daß die davon Betroffenen selbst wieder in der Lage waren, ihre Quiescenz zu suchen.

Am Schlusse ist noch erwähnt worden, es scheine die Anstellung im Staatsdienste häufig aus einem Gefühle des Mitleids hervorzugehen, indem zuletzt auch Geringbefähigte, weil man nicht wisse, was man mit ihnen anfangen solle, in den Staatsdienst herübergenommen würden. In diesem Punkte meine Herren, ist die Anklage freilich leichter als die Durchführung des entgegengesetzten Prinzips. Das Uebel liegt tiefer; es widmen sich zu viele junge Leute dem juristischen Studium, und alle Versuche der Regierung, hier entgegenzutreten, waren bisher umsonst. Wir haben in öffentlichen Blättern die Zahl der Rechtskandidaten publizirt, um darauf aufmerksam zu machen, man möge sich nicht in zu großer Anzahl dem juristischen Studium zuwenden; wir haben die Bedingungen des Aufsteigens vom Gymnasium auf die Universität erschwert, wir haben die Examinalfragen aus der Justiz schwieriger gestellt, damit sie nicht Jeder allzu leicht lösen könne. Was war die Folge? Als die letzte Organisation sich im Zuge befand, waren 1300 examinirte Kandidaten vorhanden, jetzt trotz der zahlreichen Verwendungen zählt man deren schon wieder an 1000. Wenn nun diese Kandidaten jahrelang den Access an den Gerichten genossen, ihr letztes Vermögen auf das Studium gewendet und in der Praxis vollends zugesetzt haben, und entsprechen nunmehr — ich will nicht sagen „ausgezeichnet — aber doch nothdürftig im Vorbereitungsdienste, kann man selbe dann am Schlusse einer so langen Laufbahn ohne Hoffnung zurückweisen? es gibt doch auch Dienste, die nicht gerade ausgezeichnete Fähigkeiten verlangen. Es ist dieß daher ein Uebelstand, der nie ganz und gar wird vermieden werden können. Man sorgt eben, daß dergleichen Personen an solche Posten kommen, wo verhältnißmäßig weniger Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt werden; aber sie gänzlich auszuschließen, würde eine Härte enthalten, die vielleicht, wenn die Regierung sie übte, wieder Gegenstand eines andern Angriffs werden könnte.

Zum Schlusse an die bisher erörterten Punkte ist die Frage über die Reform der Civilprozeßgesetzgebung angeregt worden. Meine Herren, was diesen Punkt betrifft, so stehe ich, was den obersten Satz über die Nothwendigkeit einer solchen Reform betrifft, ganz auf demselben Standpunkte. Ich bin der Meinung, daß eine Reform des Civilprozesses, sowie des Civilrechts und des Hauptstrafrechts unbedingt nothig ist. Aber, meine Herren, ich mache Sie auf Eins aufmerksam, Alles zugleich kann man nicht zu Stande bringen. Es liegen die Arbeiten weit vorgeschritten über alle diese Gesetzbücher dem Ministerium vor und zwei andere Gesetzbücher waren bereits von Gesetzgebungsausschüsse der hohen Kammer in Anzriff genommen und werden wieder in Angriff genommen werden.

Wo soll das Ministerium die Arbeitskräfte finden, um alle diese Gesetzbücher zugleich durch Kommissionen durchzuführen, und wo würden Sie selbst die Kräfte hernehmen, um diese Gesetzbücher alle auf einmal neben einander zu behandeln? Also eines nach dem andern! Die Regierung erklärt hiemit ihre Bereitwilligkeit, daß sie eine Reform des Civilprozesses anschließen werde, wir müssen aber doch erst mit demjenigen wieder beginnen, was bereits am weitesten vor-

geschritten ist. Auch ist die Sache keineswegs so leicht, als man sich gewöhnlich vorstellt, wenn man darüber diskutirt; wenn der geehrte Vorredner sich so lange mit Gesetzgebungsarbeiten beschäftigt hätte, als es bei mir der Fall ist, würde er vielleicht begreifen, warum so manche Entwürfe in den Archiven des Staatsministeriums der Justiz ruhen.

Herr Oberappellationsgerichtsrath Dr. Lauk hat auch noch einige andere, ferner liegende Gegenstände bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht, nämlich warum Dr. Blumschein nicht in die Kommission zur Berathung eines Civilgesetzbuches aufgenommen worden sei, daß die Beförderungen nicht immer nach richtigen Grundsätzen behandelt wurden, daß die politischen Expektorationen des Generalstaatsprokurators in der Pfalz nicht am Platze seien, daß die Strafrechtspflege ihre Aufgabe nicht recht erfasse und deßhalb Individuen vor ihr Forum ziehe, die zu den verdientesten Männern der Nation gehörten und dergleichen mehr.

Meine Herren! Auf alle diese Punkte kann und will ich nicht eingehen; würde ich hierauf einzeln antworten, so müßte ich in ein Gebiet eintreten, wo die Regierung ganz entschieden in ihrem vollen Rechte ist, namentlich da, wo es sich um die Zusammensetzung von Kommissionen handelt. Ohne hier irgend einem Verdienste zu nahe treten zu wollen, was ich ausdrücklich bemerkt haben will, muß doch die Regierung wissen, welche Personen sie für eine bestimmte Kommission für passend hält, und welche nicht.

Was die politischen Expektorationen des Generalstaatsprokurators in der Pfalz betrifft, so ist es bekanntlich französische Sitte, daß, wenn nach den Ferien die Gerichtssitzungen wieder beginnen, der Generalstaatsprokurator eine Eröffnungsrede hält.

Was er bei dieser Gelegenheit in seinen Bereich ziehen will, ist lediglich seine Sache. Er hat zuzusehen, daß bei dieser Gelegenheit nichts, was den Gesetzen und Verordnungen widerspricht, zum Vorschein komme, und ich gebe mich der Erwartung und sichern Hoffnung hin, daß er dieses auch thun werde. Meine Herren, die Oeffentlichkeit wird stets verlangt, daß man aber in der Oeffentlichkeit auch immer nur dasjenige zu hören bekomme, was einem wohlgefällt, das kann nicht verlangt werden. Wo einmal das Princip der Oeffentlichkeit sanktionirt ist, da muß man mitunter auch Dinge anhören, die einem nicht gefallen.

Meine Herren, was die Bemerkung über die Personen betrifft, gegen welche die Strafverfolgung unpassend gerichtet worden sei, so muß ich bekennen, daß ich darüber etwas frapirt worden bin. Sollte denn die Strafrechtspflege einen Unterschied machen, wenn es sich um Anwendung des Gesetzes frägt? Gerade, meine Herren, ist eben das, wie ich glaube, ein Vorzug einer Strafrechtspflege, wenn sie ohne Ansehung der Person, ohne Rücksicht auf die politische Rolle, welche eine Person gespielt hat, jeden vor ihr Forum stellt, von dem sie glaubt, daß er das Gesetz verletzt hat. Ob er es verletzt hat, dieß wird dann der Ausspruch des Gerichts ergeben. Dann bitte ich auch zu beachten, daß es sich um einen Angriff auf die bayerische Armee und einen ihrer edelsten Führer handelte. Hätte man auch also noch andere Rücksichten außer rein gesetzlichen ins Auge fassen wollen, so war doch wahrhaftig keine Veranlassung gegeben, gerade da von einer Prozedur abzustehen, da wo der Angriff so stark auf unser vaterländisches Heer und dessen Feldherrn gerichtet ist.

Das, meine Herren, sind die Punkte, die ich in Bezug auf die Anhängsel zu den Nachweisungen noch näher erörtern zu müssen glaubte.

I. **Präsident:** Wir fahren fort in der Berathung dieser Etats und kommen zum Etat des königlichen Staatsministeriums des Innern.

Sie finden denselben im § 13 Seite 14 des Referats erörtert. Ich eröffne darüber die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! Sie werden aus der Uebersicht ersehen haben, welche Ausgaben hier gemacht worden sind, und in welcher Weise sie von Seite des Ministeriums erörtert wurden. Ich erlaube mir, hier auf einen Punkt nocheinmal zurückzukommen. Hier, meine Herren, ist die zweite Hälfte der Pensionslast, welcher wir theilweise soeben auf dem Justizetat begegnet sind. Sie werden mir deßhalb erlauben, hierüber ein paar Worte anzufügen.

Der Herr Justizminister hat Ihnen vorhin bemerkt, daß es nicht geeignet sei, einen in andern Dienstzweigen Ungeeigneten in den Justizdienst herüber zu nehmen. Meine Herren! Ich habe selbst die Ehre gehabt, lange Jahre dem Richterdienste anzugehören. Ich habe eine viel zu hohe Meinung von der Würde der Justiz, um zu glauben, daß man einen Beamten, der sich in irgend einem Zweige des Staatsdienstes als unfähig und unwürdig gezeigt hat, dann in der Justiz unterbringen könnte, obwohl in einer früheren Zeit vielleicht manchmal etwas Aehnliches doch vorgefallen seyn möchte. Allein, meine Herren, es ist mir in meinem Leben nicht eingefallen, das zu verlangen, im Gegentheile, Jeder, der die Einrichtungen unseres landgerichtlichen Dienstes kennt, weiß, daß der Landgerichtsassessor beinahe nur mit reinen Justiz-Gegenständen beschäftigt ist. Nun wird er zum Landrichter befördert und soll nun auf einmal das ganze Gebiet der Verwaltung kennen lernen und auch sofort leiten. Das, meine Herren, ist sehr vielen dieser Beamten nicht möglich, sie werden dann Landrichter, die eben ihre Posten als Verwaltungsbeamte nicht genügend ausfüllen. Eine Reihe von solchen Beamten kommen dann in Pension, die als Justizbeamte sehr gute Dienste geleistet haben würden. Das ist einer der traurigen Mängel unserer landgerichtlichen Organisation, aber ein Mängel, der sehr schwer, nach allem Anderen — was noch viel wichtiger ist — in die finanzielle Waagschale fällt. Wenn Sie bedenken, daß wir allein 232,000 fl. Pensionen an landgerichtliche Beamte zahlen, so werden Sie sich überzeugen, daß das ein hohes Prozentverhältniß zur Gehaltsmasse ist. Wenn man ferner davon gesprochen hat, daß man nicht immer die Beamten auf dem Wege der Disziplin entfernen könne, so weiß ich dieß so gut, wie irgend Jemand. Aber, meine Herren, man kommt nie zur dritten Disziplinirung, wenn man niemals die erste vornimmt, und das ist es nach meiner Ansicht, was in vielen Fällen unterlassen wird. Es gibt eine Menge von Fällen, wo man fort und fort disziplinären muß, um endlich einmal ans Ziel zu kommen, aber daß man Leute, die es nicht verdienen, gleich von vorne herein quiesziren, daß man Leute mit 30 bis 36 Jahren quiesziren und sie dann 30 Jahre lang auf Kosten der Steuerpflichtigen zum Müssiggang ermächtigt, ist meiner Ansicht nach nicht zu billigen.

I. **Präsident:** Ich eröffne die Diskussion über den Etat des k. Staatsministeriums des Innern. Wenn Niemand das Wort ergreift und auch vom Ministerische nichts erwähnt werden will, schließe ich dieselbe und gehe über zum nächsten Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in §. 14 des Referates auf Seite 16.

Frhr. von **Lerchenfeld** (Referent): Es ist in dieser Beziehung sehr wenig zu bemerken. Der eigentliche Wirkungskreis dieses Ministeriums erstreckt sich über diejenigen Staats-Anstalten, welche in späteren Kapiteln unter Nummer 1 und 2 weiter aufgezählt sind, und wo erst von dem Wirkungskreise desselben gesprochen werden kann, hier ist es bloß der Etat der Pensionen, welcher leider ein übergroßer ist, als er es seyn sollte und könnte.

I. **Präsident:** Wenn die Kammer auf diesen Gegenstand nicht näher eingehen will, so gehen wir weiter zum §. 15, der den gemeinschaftlichen Etat des Ministeriums der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte behandelt. Sie finden ihn auf Seite 17 des Referates.

Frhr. von **Lerchenfeld** (Referent): Nachdem wir erst bei dem vorigen Landtage lange Diskussionen über diese Fragen der landgerichtlichen Organisationen gehabt haben, so glaube ich heute nicht darauf zurückkommen zu sollen, und kann leider nicht umhin, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß das, was man versucht hat, um den Mißständen in dieser Frage abzuhelfen, sich eben wieder als eine halbe Maaßregel bewähren wird, d. h. daß wir von allen den Vortheilen, welches jedes einzelne Prinzip, wenn man es konsequent durchführt, in wenigstens einer Richtung hat, keinen gewinnen, daß wir aber die Lasten und die Fehler von allen diesen verschiedenen Systemen im reichsten Maße bekommen, das wird sich später zeigen.

Dr. **Barth:** Meine Herren! erlauben sie mir ein paar Worte zu Gunsten des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom Jahre 1856. Ich glaube, den Werth dieses Gesetzes darf man nicht unterschätzen. Es ist wahr, es ist eine halbe Maaßregel, und halbe Maaßregeln haben immer ihre großen Bedenken. Allein, meine Herren, wenn man die ganze Maaßregel nicht haben kann, so hat die halbe nicht selten doch ihren Werth, zumal wenn man Aussicht hat, die andere Hälfte später zu bekommen. Der Grund, der im I. Ausschusse des Landtages 18½ durchschlagend für den Beschluß war, das Gesetz über die Gerichtsorganisation nicht abzulehnen, war die Gewißheit, dadurch einmal zu den Bezirksgerichten zu gelangen.

Meine Herren! man hat Ihnen heute wiederholt gesagt, wie nothwendig es sei, den Civilprozeß neu zu organisiren, wie nothwendig es sei, denselben auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu basiren. Ich bin damit vollkommen einverstanden, und es ließen sich zu den dafür angeführten Gründen noch eine Menge anderer hinzufügen. Die nothwendige Unterlage für die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilverfahren sind aber die Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte mußten vor Allem geschaffen werden, damit man später im Stande sei, einen neuen Civilprozeß durchzuführen. Es ist ein außerordentlicher Vortheil, für jeden künftigen Fortschritt in der Verbesserung unserer Rechtspflege, daß wir die Bezirksgerichte jetzt haben. Daß die Bezirksgerichte die wohlthätigen Wirkungen, die man von ihrer Errichtung erwartet hat, zur Zeit nicht vollständig entwickeln können, ist eine konsequente Folge des Mangels einer entsprechenden Civilprozeßordnung, aber wir werden, nachdem sie einmal da sind, unendlich leichter zu einem besseren Civilprozeßverfahren gelangen, als wenn wir den Civilprozeß machen und dann erst an die Einrichtung der Bezirksgerichte gehen müßten, deren Herstellung mit einem großen Aufwande an Zeit und Kosten verbunden war. Was den Einfluß des Gesetzes auf die Hebung des landgerichtlichen Dienstes betrifft, so ist dieser allerdings von untergeordneter Bedeutung, doch so viel kann ich sagen, daß wenigstens in der Gegend, in der ich wirksam bin, einiger Erfolg auch in dieser Sphäre damit erreicht wurde. Es ist für die Gerichtsunterthanen wenigstens eine Wohlthat, daß sie in jedem einzelnen Falle sogleich wissen, zu wem sie gehen müssen. Sie kennen den Einzelrichter, an den sie sich in streitigen Rechtssachen, sie kennen den Notariatsbeamten, an den sie sich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu wenden haben. Dadurch, daß jeder Beamte seine ausgeschiedene Geschäftssphäre hat, ist es ferner jetzt möglich, jedes angefangene Geschäft mit Ruhe zu vollenden, während früher der Unterdrechungen kein Ende war. Sodann liegt es aber auch in der Natur der Sache, daß der Beamte, der sich ausschließlich auf ein bestimmtes Fach werfen kann, in diesem Fache mehr Herr wird, und es ist nicht zu läugnen, daß nicht bloß die Notariatsgeschäfte, die jetzt erst aus den Händen der Oberschreiber in die eines wirklichen Rechtskundigen übergegangen sind, sondern daß namentlich auch die Civilrechtssachen, die zur landgerichtlichen Kompetenz gehören, mit mehr Umsicht und Fleiß behandelt werden, als früher, daß das mündliche Verhör jetzt bessere Früchte trägt und daß auch mehr verständige Vergleiche vor dem Einzelrichter geschlossen werden, ist gewiß.

Endlich dient der gegenwärtige Zustand als Vorbereitung für die künftige gänzliche Trennung der Justiz von der Verwaltung. Wenn diese Trennung noch nicht formell vorhanden ist, so ist sie doch materiell durch das gegenwärtige Gesetz eingeleitet, und es kann nicht fehlen, daß dieser erste Schritt den zweiten nach sich führen muß. Es ist kein geringer Vortheil, daß selbst diejenigen, die früher der Trennung am meisten entgegen waren, die Landgerichtsvorstände, grossentheils bereits zu der Ueberzeugung gekommen sind, daß es für sie besser sei, wenn ganz getrennt wird, als so, wie gegenwärtig. Wer das Gesetz vom 1. Juli 1856 als auf einen bleibenden Zustand berechnet beurtheilen wollte, dessen Urtheil könnte allerdings nicht freundlich ausfallen, etwas bleibendes soll es aber auch nicht seyn, und als transitorische Maaßregel hat es gewiß seine Bedeutung und seinen Werth. Ich bitte zu erwägen, daß die Kammer im Jahre 1856 die Absicht der Regierung, dieses Gesetz an die Stelle des Grundlagengesetzes und des Gerichtsorganisationsgesetzes vom Jahre 1852 zu setzen, abgelehnt und das neue Gesetz nur als einen einstweiligen theilweisen Vollzug jener älteren in voller Giltigkeit bleibenden Gesetze vermittelnd behandelt hat. Was fehlt, wird nachkommen und daß es nachkommt, dahin müssen wir rastlos wirken. Dankenswerth bleibt immer, was schon geschehen ist, wenn es auch am Ende nur ein Bruchstück bildet.

Dr. **Völk:** Meine Herren! Es ist von den Wirkungen des sogenannten Gerichtsorganisationsgesetzes gesprochen worden und ich erlaube mir hieran einige Bemerkungen zu knüpfen.

Es ist bei uns eine alte Geschichte, daß neben einem Gesetze immer eine Instruktion daher läuft. Man sollte meinen, daß die Instruktion nur mehr dazu beizutragen habe, daß das Gesetz zum richtigen Verständnisse und zur verständigen Anwendung gelange; allein es gibt Beispiele von Instruktionen, welche gerade das Gegentheil bewirken und bewirken sollen, welche die offene Tendenz an sich tragen, die Vorschriften des treffenden Gesetzes gerade nicht zum Vollzuge gelangen zu lassen, sondern das Gegentheil davon an die Stelle des Gesetzes zu setzen. So ist nun auch zum Gerichtsorganisationsgesetze eine solche Instruktion erlassen worden. Ich weiß nicht, meine Herren, ob dieselbe im k. Staatsministerium des Innern oder im k. Staatsministerium der Justiz vorherrschend ausgearbeitet worden ist; allein der Inhalt, meine Herren, scheint viel mehr auf das Staatsministerium des Innern hinzuweisen, als auf das der Justiz und es scheint angesichts dieser Instruktion sich wiederum der von mir letzthin aufgestellte Satz zu rechtfertigen, daß die Justiz sich bei uns von der Polizei noch nicht zu emanzipiren vermocht habe. Ich will nicht, meine Herren, in eine lange und weitläufige Kritik dieser Instruktion eingehen; wenn ich sage, daß sie dem Sinne und Geiste und Willen des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht entsprochen habe, so spreche ich nicht nur meine Ansicht, sondern die Ansicht außerordentlich Vieler und zwar Solcher aus,

welche als Richter oder Verwaltungsbeamte nach diesem Gesetze thätig zu seyn den Beruf haben. Aber einen Punkt — es soll der Einzige seyn, — muß ich anregen, damit es nicht den Schein habe, als hätte ich nicht in der Instruktion selbst Belege für meine Behauptung.

Es war die ausgesprochene Tendenz des Gerichtsorganisationsgesetzes, in bestimmten Beziehungen die Landgerichts-Beamten selbstständig und in ihren Erkenntnissen und Entschließungen, unabhängig von den Einflüssen des Landgerichts-Vorstandes zu stellen.

Nun, meine Herren, wie verhält sich die Sache nach der Instruktion? In derselben kommt die Stelle vor, daß alle Concepte dem Landgerichtsvorstande vorzulegen seien, die er zwar nach Umständen nicht mit seinem „Expediatur" aber doch mit seinem „Vidit" zu versehen habe. Man sollte nun meinen, meine Herren, daß, wenn der Landgerichtsvorstand sein „Vidit" beigesetzt hat, die Sache ihr Ende habe, und das Concept nun zur Expedition gelange, man sollte glauben, daß die Entschließung des Einzelrichters z. B. auch in Notariatssachen Geltung habe; allein dem ist nach der Instruktion noch lange nicht so. „Sollten bei der Durchsicht der Concepte — besagt die Instruktion im §. 13 wörtlich — dem Landgerichtsvorstande gegen die Gesetzmäßigkeit derselben oder in irgend anderer Beziehung Bedenken entstehen, so hat derselbe dem betreffenden Einzelrichter sein Bedenken mitzutheilen, und es wird gewärtigt, daß hiedurch ein Einverständniß erzielt wird."

Was heißt das, meine Herren, namentlich wenn Sie es mit einem weiteren Satze zusammenhalten, den ich später noch verlesen werde, was heißt es, wenn man dem Landgerichts-Assessor sagt, „es werde gewärtigt, daß ein Einverständniß erzielt werde." Der Assessor wird den Wink verstehen müssen. Die Instruktion fährt fort: „In dem unvorhergesehenen" (also ganz gewiß auch mißliebigen) Falle, „daß ein solches Einverständniß nicht erwirkt werden sollte, hat der Landgerichts-Vorstand seine Erinnerungen schriftlich zu konstatiren und in besonders wichtigen Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, vorzugsweise bei der Befürchtung etwaiger dem Aerar zur Last fallenden Haftungen vor der Expedition das Concept mit den Akten dem Appellationsgerichte in Vorlage zu bringen. Außerdem ist in Gemäßheit der dem Einzelrichter zustehenden Selbstständigkeit das Concept unter dessen Haftung zu expediren, gleichzeitig jedoch ist von dem Landrichter der vorgesetzten Stelle hierüber Bericht zu erstatten; die Konstatirungsprotokolle über die vom Landrichter erhobenen Bedenken sind zu den Personal-Akten der betreffenden Beamten zu nehmen."

Wenn also, meine Herren, der Landgerichtsvorstand auch nachgibt, wenn er nicht gerathen findet, die Akten dem Appellationsgerichte vorzulegen, so ist doch von dem Falle einer solchen Renitenz immer der vorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten und das Konstatirungsprotokoll zu den Personalakten zu nehmen. Sie wissen, meine Herren, daß die dicken Personalakten bei der Frage von Beförderungen gerade nicht besonders empfehlend sind.

Sonach, meine Herren, ist in diesem Punkte klar, daß die Instruktion nur geeignet ist, ja dazu führen muß, den Willen des Landgerichtsvorstandes in den allermeisten Fällen an die Stelle des Willens und der Entscheidung des sogenannten selbstständigen Einzelrichters zu setzen. Ein Punkt aber, meine Herren, hat mich in dieser Instruktion noch weiter gewundert, und ich habe mich bei Herren von Appellationsgerichten erkundigt, wie sie vorkommenden Falles die Sache ansehen würden; ein Punkt, welcher mich wiederholt darauf hingeleitet hat, daß diese Instruktion ihre Quelle im Staatsministerium des Innern haben müsse, da ich kaum glaube, daß das Justiz-Ministerium in solcher Weise je hätte Vorschriften geben können. Es soll, meine Herren, nach dieser Instruktion, wenn eine Meinungsverschiedenheit z. B. in Notariatsgegenständen zwischen dem Landgerichtsvorstande und dem betreffenden Einzelrichter besteht, es soll in besonders wichtigen Fällen der Akt dem Appellationsgerichte in Vorlage gebracht werden. Was soll, meine Herren, das Appellationsgericht mit dem Akt thun? Setzen Sie sich den Fall, es wird an den Einzelrichter für das Hypothekenwesen ein Antrag gestellt, dahin gehend, in dem Hypothekenbuche auf einem gewissen Folium den Betrag von 20,000 fl. vorzumerken. Der Einzelrichter für das Notariat und Hypothekenwesen befreitet eine derartige Vormerkung im Hypothekenbuche. Sie ist nun mit dem „Vidit" des Landrichters zu versehen, um vollzogen werden zu können. Es kann ja das Notifikationsdekret, daß eine solche Vormerkung im Hypothekenbuche stattfinde, daß innerhalb einer bestimmten Frist Einwendungen zu machen seien, widrigenfalls die Vormerkung zu Eintrag zu verwandeln sei, es kann ja das Dekret ohne „Vidit" nicht expedirt werden. Der Einzelrichter besteht nun darauf, daß seine Verfügung hinausgehe, der Landrichter ist damit nicht einverstanden, die Sache wird als eine wichtige behandelt, wird so angesehen, als ob das Staatsärar dabei in Haftungen kommen könnte, und nun sind nach der Instruktion die Akten dem Appellationsgerichte vorzulegen. Soll nun das Appellationsgericht vielleicht entscheiden, ob der Landgerichts-Assessor als Einzelrichter oder der Landrichter Recht hat? oder was soll das Appellationsgericht sonst thun?

Das Appellationsgericht, meine Herren, ist, wenn das Hypothekenamt in erster Instanz eine beschwerende Verfügung erlassen hat, die entscheidende Stelle in zweiter Instanz, und es geht nicht an, daß das Appellationsgericht, wenn ihm solche Akten vorgelegt werden, irgend einen Ausspruch thut, ob der Landgerichtsassessor oder der Landrichter Recht hat; denn es würde ja durch solchen Spruch von vorneherein die erste Instanz abgeschnitten.

So ist klar, meine Herren, daß man bei dieser Instruktion in dem Bestreben, ja nur richtigen Gehorsam in den Einzelrichter zu bringen, übersehen hat, daß es doch Gegenstände geben müsse, bei welchen immer der Einzelrichter seine entscheidende Stimme haben muß, wenn sie nicht der Landrichter haben soll, und man hat in diesem Bestreben die nahe liegenden Grundsätze jeder geordneten Rechtsprechung verletzt, alles der Autorität des Landrichters zu lieb. Und nun, meine Herren, der Schluß dieser Instruktion. Wenn Sie denselben zusammenhalten mit der Stelle, welche ich vorhin bereits verlesen habe, so werden Sie finden, welches Gewicht diese Stelle hat, und wie viel von der angestrebten Selbstständigkeit des Einzelrichters in der That und Wirklichkeit noch übrig bleiben kann.

„Von den Landgerichtsassessoren insbesondere wird erwartet, daß dieselben nicht mit Verkennung der ihnen durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 in einzelnen Geschäftszweigen eingeräumten Selbstständigkeit den Gehorsam, welchen sie dem Landgerichtsvorstande schulden, außer Acht lassen werden, und zwar um so mehr, als jeder Ueberhebung mit den ernstesten Maßregeln entgegen getreten werden wird, und insbesondere jene Assessoren, welche die Rücksichten der Unterordnung hintansetzen, nebst der disziplinären Einschreitung bei der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen, die Zurückstellung und nach Umständen weitere Nachtheile nach Maßgabe der Bestimmungen der „IX. Beilage zur Verfassungsurkunde zu gewärtigen haben."

Combiniren Sie nun, meine Herren, diese Bestimmungen, setzen Sie dazu den Geist, mit welchem sie gehandhabt werden, und fragen Sie sich, was bleibt von der bei Erlassung des Gesetzes über Gerichtsorganisation beabsichtigten Selbstständigkeit des Einzelrichters noch übrig? Doch das liegt im System!

Dr. **Weis**, II. Präsident: Meine Herren! es war nicht meine Absicht, bei diesem Gegenstande zu sprechen; allein es ist soeben ein Punkt berührt worden, der mich zu einigen Worten nöthigt.

Meine Herren! Ich halte, wenn es mit unseren Zuständen besser werden soll, die Trennung der Justiz von der Administration für absolut nothwendig. Diese Trennung kann aber heilbringend nur dann wirken, wenn diese beiden Sparten des Staatsorganismus gleichberechtigt neben einander stehen. Eine Trennung in der Art, daß eine Unterordnung der einen unter die andere stattfinden würde, müßte eine heillose Verwirrung herbeiführen. Sie würde nicht nur nichts nützen, sondern im Gegentheil nachtheilig seyn. Nun hat es viele gegeben, welche in dem Gesetze vom 1. Juli 1856 eine thatsächliche Durchführung oder doch wenigstens eine Anbahnung dieser Trennung erblickt haben. In dieser Beziehung muß man das Prinzip des Gesetzes und die Art und Weise seines Vollzugs etwas näher ins Auge fassen. Es ist schon auf einiges hieher Gehörige aufmerksam gemacht worden, weßhalb ich mir nur einige Bemerkungen erlaube. Schon in dem Gesetze selbst, nicht blos in der Instruktion, liegt das Prinzip zwar der thatsächlichen Trennung der Geschäfte bei den Landgerichten, zugleich aber auch der Unterordnung der Justiz unter die Verwaltung, und es kann schon nach dem Gesetze von einer Selbstständigkeit der Einzelrichter im vollen und wahren Sinne des Wortes keine Rede seyn.

Ich lasse mich hier nicht mit Phrasen abfinden, sondern nehme die Sache so, wie sie sich nach den Verhältnissen nothwendig gestalten mußte. Das Gesetz hat die Unterordnung der Justiz unter die Verwaltung thatsächlich dadurch ausgesprochen, daß es den Landgerichtsvorstand als wirklichen Vorstand der gesammten Behörde belassen, zu gleicher Zeit aber in der Wirklichkeit diesen Landgerichtsvorstand zum Verwaltungsbeamten gemacht und bestimmt hat, daß ein Assessor dieses Gerichts, also ein dem Landgerichtsvorstande in dienstlicher Beziehung vollständig untergeordneter Beamter, Einzelrichter seyn solle.

Dadurch ist das Prinzip der Selbstständigkeit der Justiz bei den Landgerichten verlassen. Man muß das Leben nehmen wie es in der Regel ist. Da, wo das Gesetz den Justizbeamten lediglich als Nebenbeamten, als Gehilfen eines Administrativbeamten auffaßt, dem Administrativbeamten die Qualifikation, in gewisser Beziehung auch die disziplinäre Gewalt über den Justizbeamten einräumt, kann von einer wahren Selbstständigkeit des letzteren keine Rede seyn, und wir haben thatsächlich die Unterordnung des Justizbeamten unter den Administrativbeamten. Das liegt in der Natur der Sache.

Dazu kam allerdings noch die Instruktion, von welcher Herr Dr. Völk soeben gesprochen hat. Sie geht vorzugsweise von dem angedeuteten Prinzipe, welches, wenn auch etwas versteckt oder besser gesagt etwas übertüncht, in dem Gesetze liegt, aus. Sie hat es zur vollen Geltung gebracht. In ihr erscheint der Landgerichtsvorstand, also nach dem Gesetze der Administrativbeamte vollständig als Vorstand der ganzen Behörde, des gesammten Landgerichts, der Assessor als sein Untergebener und zwar selbst bei Geschäften, die ihm durch das Gesetz zugewiesen sind.

Herr Dr. Völk hat dieß bereits näher ausgeführt, so daß ich nicht darauf zurückkommen will. Hieraus folgt, daß das Gesetz, namentlich nach der Deutung, die es durch die Instruktion bekommen hat, auf einem falschen Prinzipe beruht. Es ist die Selbstständigkeit der Justiz bei den Landgerichten mehr oder minder geopfert, und das ist das große Unglück, welches ich darin sehe. Daß sich dieß im Verlaufe der Zeit bei der Ausführung besser werde, das glaube ich nicht. Im Gegentheile, ich glaube, daß der im Gesetze liegende Keim in derselben Weise, wie ihn die Instruktion zur Entwickelung gebracht hat, fortwachsen wird.

Deßwegen ist es vor allen Dingen Aufgabe der Gesetzgebung, bei allen Gelegenheiten stets dahin zu wirken, daß die Justiz jene Stellung erlange, die ihr absolut nothwendig ist. Die Justiz kann nicht wirken, es kann im Lande kein Vertrauen auf sie bestehen, wenn sie thatsächlich der Administration untergeordnet ist.

Christoph: Meine Herren! Durch die Art und Weise, wie die Stellung der Landrichter so im Allgemeinen besprochen worden ist, dürfte beinahe die öffentliche Meinung auf eine unrichtige Bahn gebracht werden. Ich muß als Landrichter geradezu aussprechen, daß das Ehrgefühl und die Pflichterfüllung der Landrichter im Allgemeinen dabei berührt wird. Denn die Landrichter im Allgemeinen haben so viel Pflichtgefühl, um einzusehen, daß sie die Stellung, die ihnen nothgedrungen die Instruktion über den landgerichtlichen Dienst einräumen mußte, weil sie die Vorstände der Landgerichte sind, geradezu mißbrauchen würden, wenn sie auch nur den mindesten Einfluß auf die Justizpflege deßhalb ausüben wollten. Fragen Sie, meine Herren, die meisten Landgerichtsassessoren, so werden sie Ihnen gewiß bestätigen müssen, daß der Landrichter in Folge der Instruktion eines Mißbrauchs seiner Amtsgewalt als Vorstand des Gerichtes sich nicht schuldig gemacht hat. Sollte ein einzelner Landrichter sich doch Das erlauben, so wird ihn auch die gebührende Strafe treffen. Allein in solcher Allgemeinheit die Instruktion, welche wir allerdings bedürfen, um unsere Pflicht zu erfüllen, für den Landrichter als eine Gelegenheit zu bezeichnen, als könne er mit derselben seine Pflicht mißbrauchen, dieser Weg, glaube ich, scheint nicht der richtige zu seyn. Gewiß sind weitaus die meisten Landrichter, seitdem die Organisation ins Leben getreten ist, noch mehr davon überzeugt, daß eine vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung sowohl für das Amt wie das Volk nothwendig und äußerst wünschenswerth ist, aus vielfachen Gründen. So lange aber noch nicht getrennt ist, wird es nicht anders gehen, als daß die Nebenbeamten dem Vorstande untergeordnet sind, daß er irgend eine Gewalt über sie ausübt. Auch die früheren Kreis- und Stadtgerichts-, jetzt Bezirksgerichtsassessoren und Räthe haben ihren Vorstand; auch er ist berechtigt, eine Disziplin über sie auszuüben; allein der Landgerichtsvorstand wird Das nicht so weit gelten lassen, daß die Justizpflege dadurch leiden sollte. Ich wollte das nur deßhalb bemerkt haben, weil im Volke, das Alles liest und hört, was in unserem Saale vorgeht, zuletzt die Meinung geltend werden könnte, als wenn die Instruktion im Allgemeinen den Landrichtern einen leichten und bequemen Weg öffnen würde, ihre Pflicht nicht gewissenhaft zu erfüllen.

Dr. **Völk:** Zur Berichtigung. Ich habe von Gewissenhaftigkeit oder Nichtgewissenhaftigkeit der Landrichter, von Pflichterfüllung oder Nichtpflichterfüllung derselben kein Wort gesprochen. Ich habe von der Instruktion gesprochen und ob dieselbe dem Gesetze entspricht oder nicht. Aber Eines, meine Herren, konstatire ich, ich konstatire es mit außerordentlichem Vergnügen; ich konstatire es als eine sehr heilsame Frucht des Gesetzes vom 1. Juli 1856: „Es sehen nunmehr selbst die Landrichter ein, daß nur in

der Trennung der Justiz von der Verwaltung Heil für unsere Rechtspflege zu finden ist."

Föckerer: Meine Herren! Glauben Sie nicht, daß ich in fraglicher Sache mich in langer Rede verlieren werde. Ich bin nur durch die Aeußerung des Herrn Vorredners, Landrichters Christoph, veranlaßt, Ihnen bei dieser Gelegenheit sagen zu wollen, wie man im Volke die besprochene Instruktion auffaßt und wie namentlich die Landgerichtsassessoren, die hier zur Sprache gebracht worden sind, in Bezug auf das erlassene Gerichtsorganisationsgesetz und auf die hierauf folgende Instruktion sich im Allgemeinen auszusprechen pflegen. Groß war die Freude der Landgerichtsassessoren über die ihnen in Aussicht gestellte Selbstständigkeit. Aber eben so groß, meine Herren, war großentheils die Unzufriedenheit derselben über die neue Abhängigkeit, in die sie durch die Instruktion sich gebracht sahen. Es sind dieß, meine Herren, was ich da sage, nicht Erfahrungen, die ich machte, es ist nur eine Mittheilung von Aeußerungen, die ich über diesen Gegenstand gehört habe. Im Volke selbst, meine Herren, hat man sich darüber gefreut, daß die Landgerichtsassessoren, die betreffenden Richter, eine selbstständige Stellung einnehmen sollen, und für den Ausdruck, den ich hier gebrauche, erlaube ich mir vorher zu bemerken, daß ich durchaus nicht gesonnen bin, irgend ein Mitglied dieses hohen Hauses angreifen zu wollen; im Gegentheile, bestimmt erkläre ich, daß es auf keines derselben damit abgesehen ist. Man hat im Volke den Ausdruck gebraucht, man dürfe nun endlich sich der Hoffnung hingeben, einem gewissen paschamäßigen Auftreten von einzelnen Landrichtern entgehen zu können.

I. **Präsident:** Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so schließe ich die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Staatsminister der Justiz.

Staatsminister der Justiz Dr. von **Ringelmann:** Meine Herren! Nachdem das Gerichtsverfassungsgesetz vom Jahre 1856 hier von verschiedenen Seiten besprochen wurde, ist auch das Justizministerium veranlaßt, sich mit einigen Worten darüber zu äußern. Vor Allem weiß ich es dem Herrn Abgeordneten, der zuerst gesprochen hat, Dank, daß er erklärt hat, man solle den Werth dieses Gesetzes nicht unterschätzen. Was er gesagt hat, meine Herren, kann ich, so weit der Vollzug in meine Sphäre gehört, vollständig bestätigen. Ich habe namentlich die Präsidenten der Appellationsgerichte darüber mit ihren Aeußerungen vernommen, was ihnen über die Thätigkeit der einzelnen Gerichte seit Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bekannt geworden sei, und sie haben erklärt, daß in der großen Allgemeinheit der Zustand ein sehr befriedigender sei und daß namentlich, was die Förderung der Justiz betreffe, von Protraktsbeschwerden durchaus nichts mehr vernommen werde. Ich glaube dieß um so mehr anführen zu sollen, weil namentlich in der ersten Zeit solche Beschwerden auftauchten. Letzteres ist wohl begreiflich. Meine Herren! Es ist nicht möglich, daß wenn man eine Organisation macht, das Morgen sei wie das Gestern. Bedenken sie nur, was von den Landgerichten für Massen von Akten an die Bezirksgerichte überwiesen wurden und welche Mühe es kosten mußte, dieß Alles gehörig ins Gleichgewicht zu bringen. Bei der großen Mehrzahl der Gerichte befindet sich gegenwärtig die Justizpflege in ganz gutem Zustande, soweit das Gesetz hier Verbesserungen herbeiführen wolle. Ich bitte nur den Grundgedanken nicht aus dem Auge zu verlieren, von dem das Gesetz vom Jahre 1856 ausgeht. Was wollte man denn mit jenem Gesetze? Namentlich die Landgerichte erleichtern, die freiwillige Gerichtsbarkeit aus den Händen der Oberschreiber in die von rechtsgelehrten Beamten bringen, die größeren Civilprozesse an die Kollegialgerichte verweisen und für die Führung der Kriminaluntersuchungen entsprechende Fürsorge zu treffen.

Nach dieser dreifachen Richtung hat bisher das Gesetz seine Früchte getragen, namentlich bei der Strafrechtspflege, wo die Erfolge mehr hervortreten, die Untersuchungen werden rascher, sachgemäßer und kürzer geführt und die Verurtheilungen wachsen eben deßhalb, weil die Untersuchungen besser geführt werden. Die freiwillige Gerichtsbarkeit befindet sich in den Händen eines besonderen Beamten, der seine ganze Zeit diesem Gegenstande vorzugsweise widmen kann, und es ist ein Grundsatz der Erfahrung, daß man um so besser und sicherer arbeitet, als man sich ausschließend mit einem Gegenstande befaßt. Die kleinen Händel werden im mündlichen Verhöre rasch zu Ende geführt, die größeren Prozesse bei den collegial besetzten Bezirksgerichten einer gründlichen Behandlung unterzogen. Daß noch nicht Alles vollkommen seyn kann, versteht sich von selbst, nicht nur nach dem Gesetze, welchem alles Menschliche unterworfen ist, sondern namentlich im Hinblicke auf die kurze Zeit von ½ Jahren, während welcher dieses Gesetz erst besteht. Im Allgemeinen hat man Grund, mit den Resultaten des Gesetzes sehr zufrieden zu seyn, womit ich übrigens nicht in Abrede stellen will, daß hier noch mannigfache Verbesserungen denkbar seien.

Was, meine Herren, den zweiten Punkt, die erwähnte Instruktion betrifft, so bitte ich Sie, die Sache nicht für so schlimm zu halten, als sie aussieht. Meine Herren, eine Instruktion zu einem Gesetze zu erlassen, ist, wie der Herr Abgeordnete Dr. Völk bereits angeführt hat, keine neue Sache; es geschieht dieß bei weitem in den meisten Fällen und mit gutem Grunde; die Behörden selbst, welche mit dem Vollzuge der Gesetze betraut sind, wünschen es sogar. Erinnere ich mich doch noch lebhaft, daß im Jahre 1848, als die Strafprozeß-Novelle eingeführt wurde, von allen Seiten der Ruf erging? „Kömmt denn keine Instruktion? kommen nicht wenigstens Formulare?" Und das Justizministerium hatte keine dringendere Aufgabe, als hier für die Hauptvorkommnisse, die sich in dem neuen Verfahren ergaben, eigene Formulare zu verfassen, Formulare, die großentheils heute noch angewendet werden, obgleich sie darauf keineswegs berechnet waren. Der Werth solcher Instruktionen läßt sich auch nicht verkennen. Namentlich bei denjenigen Gesetzen, welche rasch und ohne lange Vorbereitungen in Angriff genommen und eingeführt werden, ist man oft nicht im Stande, sich bei der Abfassung aller Konsequenzen bewußt zu werden, und darum ist es nothwendig, daß zur Aufklärung und Belehrung eine Instruktion nachfolge. Dabei versteht sich aber von selbst, daß diese Instruktion Nichts enthalten dürfe, was dem Gesetze widerspricht; denn eine Instruktion kann nicht das Gesetz abändern, sie kann nur aufklären und den Vollzug fördern.

Meine Herren! es ist auch nicht zu allen Zeiten so über eine Instruktion geklagt worden; ich erinnere Sie an das Walz-Aufschlaggesetz vom Jahre 1848. Es wäre gar nicht durchführbar gewesen, wenn nicht das Justizministerium eine Instruktion erlassen hätte, an deren Schluß es sagte, es bleibe dem freien Ermessen der Gerichte überlassen, in wie weit sie in die hier vorgezeichnete Bahn einlenken wollten; denn es waren nahezu legislative Bestimmungen darin enthalten; allein die Gerichte nahmen keinen Anstand und wendeten die Instruktion an, und dieß geschieht noch bis auf die heutige Stunde.

Was den Punkt der Instruktion betrifft, welcher namentlich Gegenstand des Anstoßes geworden ist, so liegt dieser in dem Unterzeichnen der Concepte von Seite des Landgerichts-Vorstandes. Darin kann man aber doch nichts Anomales finden, daß der Gerichtsvorstand die Concepte derjenigen Per-

sonen unterzeichnet, die bei seinem Gerichte arbeiten. Das ist eine so sehr sich von selbst verstehende Sache, daß sie keiner Rechtfertigung bedarf. Es unterzeichnet auch der Direktor des Bezirksgerichtes und der Präsident des Appellationsgerichtes Concepte über Beschlüsse, bei deren Abfassung er gar nicht zugegen war; er kann immer nur in einem Senate sitzen, was in dem anderen vorgeht, weiß er nicht, und dennoch unterzeichnet er alle Concepte, und diese gelten dann erst als eigentlicher Ausspruch des Gerichtes. Also etwas Regelwidriges liegt darin nicht.

Es ist nun aber, meine Herren, getadelt worden, daß man dem Landrichter eine Art von Cognition einräumen wolle, indem er die Arbeiten des Landgerichtsassessors, des Einzelrichters prüfen solle, ob er keinen Anstand finde.

Meine Herren, ich versichere Sie aus eigener Erfahrung, und die Mitglieder collegial besetzter Gerichte, welche diesem hohen Hause angehören, werden es mir bestätigen, daß der Präsident des Appellgerichtes, der Direktor des Bezirksgerichtes häufig in die nämliche Lage kommt. Wenn ihm Concepte vorgelegt werden, oder selbst eine Reinschrift, wenn ihm etwas im Concepte entgangen seyn sollte, und er hat einen Anstand, ob die Entscheidung richtig sei, so hat er die volle Befugniß, den betreffenden Referenten kommen zu lassen, ihm darüber Bemerkungen zu machen und Belehrungen zu geben, und nöthigenfalls die Sache im Senate reproponiren zu lassen, und mehr als einmal, ja sogar regelmäßig — denn der Präsident thut es nicht leicht, wenn er seiner Sache nicht gewiß ist — wird auf die Repropositon vom Senate der Beschluß abgeändert.

Was ist also so Gefährliches an der Sache, wenn ein Landrichter den Assessor kommen läßt und ihm bemerkt, es scheine ihm, daß die Sache verfehlt sei, er solle diesen oder jenen Gesichtspunkt noch besser in's Auge fassen? Darüber findet sodann eine freundliche Verständigung statt, und die Sache ist bereinigt.

Muß dieses als Resultat der Abhängigkeit betrachtet werden, wenn man durch bessere Gründe sich überzeugen läßt? Wenn aber nun der Fall vorkommt, daß der Einzelrichter sich nicht beruhigen, sich nicht belehren lassen will, so ist die Sache instruktionsgemäß dem Appellgerichte vorzulegen und die Meinung desselben einzuholen. Und Dieß sollte so bedenklich seyn?

Für's Erste, meine Herren, kann ich Ihnen zu Ihrer Beruhigung erklären, daß bisher im Laufe von $\frac{1}{2}$ Jahren von diesem Auskunftsmittel in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Ich habe darüber eine eigene Berichterstattung von den sieben Appellgerichten angeordnet, und es hat sich ergeben, daß bisher im Ganzen sieben Fälle vorkamen; auf jeden Kreis käme also ein Fall, wenn man sie austheilt. Was war das Resultat der Entscheidung? Die Antwort hierauf diene zugleich als Erwiderung auf das, was der Herr Abgeordnete Dr. Wölf darüber angeführt hat. In einigen Fällen wurde auf dem Wege der Belehrung die Sache ausgeglichen, ohne daß es einer bestimmten Entscheidung des Appellgerichtes bedurfte; in ähnlicher Weise, wie das Justizministerium heute noch Belehrungen erläßt an einzelne Gerichte, wenn ihm mitunter Urtheile zu Handen kommen, bei denen man glaubt, daß die Auslegung des Gesetzes gänzlich verfehlt ist. In einem andern Falle, den der Herr Abgeordnete Dr. Wölf erwähnte, hat das Appellationsgericht erklärt, es glaube, daß es in diesem Falle II. Instanz sei, und die Entscheidung ablehnen müsse." So hat das Appellationsgericht verfügt und so wird es immer verfügen, wenn ein so gearteter Fall vorkömmt. Entweder eignet sich also die Sache zu einer Belehrung, dann wird diese ausreichen, wenn man nicht gar zu eigensinnige Charaktere vor sich hat, oder die Sache ist von der Art, daß das Appellationsgericht II. Instanz seyn würde, dann wird dasselbe sich jedesmal der Entscheidung enthalten. Hieraus, meine Herren, mögen Sie entnehmen, ob so Verfängliches in der betreffenden Instruktion steht, worin ein neuer Beweis gefunden werden will, daß das Justizministerium vom Ministerium des Innern sich nicht zu emancipiren vermöge.

I. **Präsident:** Meine Herren! der nächste Etat, den wir zu berathen haben, ist der Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Sie finden die Erörterung des Herrn Referenten darüber unter §. 16 S. 18. Ich eröffne die Diskussion. Niemand verlangt das Wort, ich schließe die Diskussion und gehe gleich auf den nächsten Paragraph über, §. 17. — Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen. — Ich eröffne die Diskussion; wenn Niemand das Wort verlangt, so gehen wir gleich zu dem nächsten Paragraph über, §. 18. Etat der Staatsanstalten — und hier ist zuerst der Etat auf Bildung und Erziehung im Allgemeinen zur Diskussion zu bringen. Ich eröffne daher die Diskussion über §. 18. Wenn Niemand das Wort verlangt, so können wir übergehen auf §. 19 und 20, bezüglich welcher Sie die näheren Erörterungen von Seite des Herrn Referenten auf Seite 22 und 23 des Referates finden. Es sind zwar die Posten bezüglich der Ausgaben für den katholischen und protestantischen Kultus getrennt aufgeführt, Sie werden jedoch mit mir einverstanden seyn, daß ich diese beiden Posten zusammen zur Diskussion vorlege. Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Ich habe nichts weiter hinzuzusetzen, die Ueberschreitungen, die hier klaglich finden haben, sind alle einzeln erörtert und es ist dabei nichts weiter zu bemerken.

Es sind das größtentheils Ausgaben, welche auf Privatrechtstiteln oder wenigstens auf diesen gleichstehenden Titeln beruhen, so daß hier die eigentliche Thätigkeit der Verwaltung keine große seyn kann.

I. **Präsident:** Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, so gehe ich gleich zum nächsten Paragraph über, — §. 21 — Etat für Gesundheit. Sie finden denselben auf Seite 24 des Referates.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren, auch hier ist im Grunde Nichts zu bemerken.

Die Mehrausgaben, welche durch die Choleraepidemie veranlaßt worden sind, können nicht auffallen, im Uebrigen sind die Ausgaben durchgängig mäßig. Die Ueberschreitung für die Landgerichtsärzte beruht darauf, daß die sogenannten Gerichts- und Polizeibehörden allmählig in Landgerichte umgewandelt worden sind, also die Aerzte derselben wie die Landgerichtsärzte gestellt werden mußten.

I. **Präsident:** Wenn dieser Gegenstand nicht weiter erörtert werden will, gehe ich zum nächsten Paragraph über, §. 22. Etat für Wohlthätigkeit, welcher auf Seite 26 des Referates erörtert ist. Hierher gehört der Antrag, den Sie im Ausschußprotokoll unter Ziffer 2 aufgeführt finden und der lautet:

„2) die Kammer legt Verwahrung ein gegen die Verwendung von 13,300 fl. 34 kr. für Zulagen an die Gendarmeriemannschaft aus dem Kredite vom 15. Jänner 1854;"

und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Unter diesem Etat finden Sie eine Reservefondsausgabe aufgeführt, die mir wirklich einen peinlichen Eindruck gemacht hat. Es ist im Jahre 1854, meine Herren, ein Kredit von 450,000 fl. bestimmt worden zu Theuerungszulagen für gering besoldete Beamte

und Diener. Diese Ausgaben, meine Herren, sehen Sie unter Reservefondausgabe in ein und derselben Kategorie unmittelbar nach den Kosten der Verpflegung der Heimathslosen.

Ich gestehe es, ich habe wirklich nicht begriffen, wie diese Ausgabe sich dahin hat verirren können. Es ist ein solcher Kredit schon wiederholt ertheilt worden, und es ist noch nie vorgekommen, daß er anders als speziell für sich behandelt worden ist; die Nachweisungen wurden speziell ertheilt und damit war die Sache abgethan. Allein ihn hierher zu setzen, das ist ein Verfahren, was ich mir aus Rücksicht auf die Würde des Staatsdienstes niemals erlaubt haben würde. Der Zweck, der allenfalls dabei erreicht werden wollte, kann nur der seyn, den Ueberschuß des Kredits in den laufenden Dienst mit einzubegreifen, dem er ja doch zugefallen seyn würde; also das fällt nicht in's Gewicht. Aber die Sache selbst hat mein Gefühl auf die unangenehmste Weise berührt.

Unter jenen 420,000 fl. befinden sich ferner 13,000 fl. für Theuerungszulagen an die subalterne Gensdarmeriemannschaft.

Meine Herren! es fällt Niemand weniger ein, als mir, irgend eine Verbesserung der Lage der Gensdarmerie bestreiten zu wollen. Ich habe seit langen Jahren schon dahin gestrebt, die Lage unserer Gensdarmerie zu verbessern, denn sie ist wirklich von der Art, daß man nur mit dem größten Erstaunen die guten Leistungen derselben sehen kann bei Einrichtungen, welche so wenig geeignet sind, sie zu sichern. Wenn man unsere ganz jungen und unerfahrenen Leute, welche als Gensdarme verwendet werden, betrachtet — und es müssen solche junge Leute verwendet werden, denn nur solche können einen solchen anstrengenden und wenig lohnenden Dienst übernehmen — wenn man diese betrachtet, so ist es erstaunlich, wie viel guter Wille und erträgliche Schulbildung, welche sie mit zum Militär bringen, zu leisten im Stande sind. Wenn man bedenkt, was die Aufgabe der Gensdarmerie ist, so werden Sie mit mir einverstanden seyn, daß dazu junge Leute von 21 bis zu 23 Jahren, die vielleicht vom 23. bis zum 27. Lebensjahre dienen — das ist der gewöhnliche Zustand unserer Gensdarmerie — am allerwenigsten geeignet sind. Der Gensdarmeriedienst erfordert Männer von gesetzten Jahren, Männer, die lange an einem Orte bleiben, damit sie dort die lokalen und persönlichen Verhältnisse genau kennen lernen. Und was thut man nun, meine Herren?

Man schreibt diesen Leuten einmal vor, wie viel Stunden Wegs sie alle Tage machen müssen. Wenn man einen Vergleich machen will, so ist es eine reine Trainiranstalt, die Leute werden zu Fußgängern ausgebildet. Man leistet in dieser Beziehung wirklich Unglaubliches, die Leute legen des Tags eine Anzahl von Stunden zurück, die, wenn man sie addirt, Staunen erregen muß.

Zweitens verlangt man eine gewisse Zahl von Anzeigen, man beurtheilt wenigstens die Brauchbarkeit und Auszeichnung der Leute einfach nach der Zahl der Anzeigen, die sie erstatten. Ich weiß nicht, aber mir scheint, daß man nicht viel darnach fragt, was schließlich das Resultat dieser Anzeigen war, sondern der Gensdarm, der die meisten Anzeigen macht, wird als der eifrigste betrachtet. Dabei sind die Leute so bezahlt, daß sie bei einem so anstrengenden Dienst, mit dem so viele materielle Opfer verknüpft sind, beinahe nicht existiren können, wie sich daraus zeigt, daß sie beinahe durchgängig, wenn sie ausgedient haben, ihren Abschied nehmen.

Wenn ich an ältere Zeiten zurückdenke, meine Herren, und ich denke schon etwas lange, entsinne ich mich noch recht gut, wie viele ganz alte Gendarmen wir hatten. Ich erinnere mich der Zeit, wo die Provinz Pfalz mit einer Bevölkerung von mehr als 600,000 Seelen nur 116 Gensdarmen gehabt hat, die den Dienst dort mit aller Vollkommenheit geleistet haben. Aber das waren Leute zwischen 40 und 50 Jahren. Zu Schnellläufern hätten sie nicht getaugt; aber sie haben die Verbrecher dennoch meist sehr schnell ergriffen, weil, wenn z. B. ein Diebstahl angezeigt wurde, sie schon beiläufig wußten, wer die Leute seien, welche dieser Handlung allenfalls fähig wären, und gleich darauf hin ihre Nachforschungen anstellen konnten. Das ist jetzt anders geworden. Man sucht heute an der Quantität der Leistung zu ersetzen, was an der Qualität nicht erreicht werden kann. Das aber, meine Herren, ist ein schlechtes System, doppelt schlecht, zunächst weil wir nicht soviel Leute haben, als es erfordert. Das Militär klagt über Mangel von tauglichen Leuten zu Unteroffizieren, und nun soll von daher auch die Gensdarmerie versehen werden, während sich Niemand zu diesem Dienste mehr recht finden will. So thut man beiden Diensten Schaden. Wollte man sich entschließen, die Zahl der Stunden des Dienstes etwa auf die Hälfte zu reduciren, und würde man die Gensdarmen so bezahlen, daß sie auch gern in diesem Dienste, der ein ebenso nützlicher als beschwerlicher ist, bleiben möchten, so hätten wir ganz bestimmt viel bessere Resultate. Die Leute wären zufrieden, der Dienst würde wirklich geleistet werden, und wir hätten weniger Absprianten auf die Pension, denn der Dienst ist so anstrengend, daß verhältnißmäßig sehr viele Pensionisten vorhanden sind.

Also das, meine Herren, fällt mir entfernt nicht ein, den Leuten diese 13,300 fl. 34 kr. zu mißgönnen, im Gegentheile ich wünschte, sie hätten noch mehr bekommen, aber ich glaube nicht, daß sie in die Kategorie derjenigen Diener gehören, für welche das Gesetz vom 15. Jänner 1854 einen Kredit geschaffen hat, und deßhalb habe ich beantragt, daß auch gegen diese Ausgabe Verwahrung eingelegt werde.

I. **Präsident:** Ich eröffne die Diskussion.

Ministerialkommissär v. **Wanner:** Meine Herren! Sie finden in den Nachweisungen für die Jahre 18$\frac{53}{54}$ auf den Reichsreservefond, und zwar unter dem Titel auf Wohlthätigkeit die Theuerungszulagen für die minderbesoldeten Bediensteten vorgetragen, welche nach dem Gesetz vom 15. Jänner 1854 gegeben worden sind. Unter ihnen sind 13,300 fl. 34 kr. für die Gensdarmeriemannschaft angesetzt. Diese Verrechnung wird nun in zweifacher Beziehung beanstandet, und zwar erstens formell und zweitens materiell.

In formeller Beziehung ist gesagt worden, diese Ausgabe hätte nicht auf den Reichsreservefond gesetzt werden sollen. Weiter ist geäußert worden, daß man sie nicht unter den Titel auf Wohlthätigkeit hätte einstellen sollen, weil dadurch gewissermaßen der Stand der Betheiligten, der staatsdienerliche Stand, herabgewürdigt werde. Hauptsächlich aber ist hervorgehoben worden, daß das früher anders gewesen sei. Erlauben Sie mir, meine Herren, in dieser Beziehung die Bemerkung, daß mit den Theuerungszulagen nach dem Gesetz vom 15. Jänner 1854 in allen Punkten nicht anders verfahren worden ist, als bei den Theuerungszulagen der Jahre 1855 und 1856, sowohl formell als materiell der Fall war, und zwar aus Gründen, welche ich später anzuführen die Ehre haben werde. Auch der Rechnungsvortrag über die Theuerungszulagen der Jahre 18$\frac{54}{55}$ und 18$\frac{55}{56}$ ist wie der von 18$\frac{53}{54}$ gemacht. Sie stehen dort ebenfalls auf dem Reichsreservefond und unter dem Titel auf Wohlthätigkeit. Es ist Niemanden eingefallen, sich daran zu stoßen, und hat auch diese Position und diese Positionirung damals bei der Prüfung in den Ausschüssen, wie bei der Behandlung in der hohen Kammer selbst keinen Anstand gefunden. Soweit über das Formelle.

Auch materiell, meine Herren, wird der Ansatz von 13,300 fl. 34 kr. für die Gensdarmeriemannschaft beanstandet. Es wird zur Begründung angeführt, daß die Gensdarmen nicht unter die Bediensteten gehörten, für welche das Gesetz vom 15. Jänner 1854 den bekannten Kredit geschaffen habe. Wir müssen hiebei zunächst auf dieses Gesetz zurückgehen. Durch dasselbe ist der Staatsminister der Finanzen zur Aufrechnung der Fonds ermächtigt, aus welchen bei der anhaltenden Theuerung der Lebensmittel und der Höhe der Getreidepreise den gering besoldeten Beamten und Dienern momentane Unterstützungen bewilligt werden können, und es ist ihm zu dem Behufe gestattet worden, aus dem damals von dem Kredite nach §. 16 lit. f des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 noch übrig gebliebenen Aushelfenreste den Betrag von 500,000 fl. aufzunehmen. Die Aufnahme wurde zu 450,000 fl. realisirt. Das Gesetz selbst gibt für die Art der Vertheilung der bewilligten Summe eigentlich keinen Anhaltspunkt, sondern es bewilligt diese Summe zur Gewährung momentaner Unterstützungen und resp. von Theuerungszulagen für sämmtliche gering besoldete Bedienstete, sowohl beim Civil als beim Militär. Beide Stände sind miteinbegriffen, und beide waren es auch früher. Fiel der Gehalt in die Kategorien oder Klassen, wofür überhaupt Zulagen bewilligt wurden, so hat sie der Civildiener wie der Militär immer erhalten, und beim Militär war die Gensdarmerie so gut, wie beim Civildienste die Zollschutzwache mitbetheiliehmend. Maßgebend ist aber für die Bewilligung wie für die Behandlung des Gesetzes die Motivirung, unter welcher es eingebracht wurde, oder vielmehr, unter welcher es im Ausschusse sowohl als von der hohen Kammer selbst angenommen und genehmigt wurde. Sowohl im II. Ausschusse nach dem Protokoll vom 21. Dezember 1853 (Beil. Band I S. 260), als auch bei der Verhandlung in der hohen Kammer selbst (Stenogr. Berichte Band I S. 83) wurde gewissermassen der Staatsministerium der Finanzen die Bedingung gestellt, daß bei der Verwendung des Kredites und der Bewilligung der Zulagen dieselben Direktiven und Normen zu Grunde gelegt werden sollen, welche bei der frühern Bewilligung der Theuerungszulagen der Jahre 1845 und 1846 nach der Normativverordnung vom 22. November 1845 maßgebend gewesen seien.

Nun, wie ich vorhin schon angedeutet habe, in diesen Normativen und Verordnungen waren die Civil- und Militärbediensteten und also auch die Gensdarmerie mit inbegriffen. Die Theuerungszulagen für das Jahr 18$\frac{4}{5}$, die ebenfalls auf dem Reichsreservefond stehen, betrugen gemäß der solchjährigen Nachweisung 374,467 fl. und die Theuerungszulagen für 18$\frac{4}{5}$ 428,515 fl. Im ersten Jahre waren darunter für die Gensdarmerie begriffen 10,281 fl. 56 kr., und unter denen im letzteren 16,442 fl. 14 kr.; bei den Theuerungszulagen in dem Jahre 18$\frac{4}{5}$ hat die Gensdarmerie 13,300 fl. erhalten; Sie sehen also, mit dem Betrage sind die Ziffern ganz verhältnißmäßig.

Ich habe schon erwähnt, daß bei der Bewilligung und Behandlung im Jahre 1854 so verfahren wurde, weil dieses der Wunsch des II. Ausschusses war, und weil die hohe Kammer bei der Debatte ebenfalls sich dahin aussprach, und weil dem Staatsministerium der Finanzen und dem Kriegs-Ministerium, das hier bei der Gensdarmerie ebenfalls einschlägig ist, es zur Bedingung und Pflicht gemacht wurde, so zu verfahren wie früher. Man konnte also nach diesen Vorgängen und, nachdem von Seite des Finanzministers in der betreffenden Ausschußsitzung und durch mich in der hohen Kammer bei der Verhandlung die Zusicherung gegeben wurde, daß nach dem einstimmigen Wunsche des Landtags die Grundsätze und Normen des Jahres 18$\frac{4}{5}$ auch bei den Theuerungszulagen von 1854 Platz greifen werden, von Seite der Regierung nicht anders verfahren, sondern es mußte genau jetzt überall das nämliche beobachtet werden, wogegen früher formell und materiell keine Beanstandung gemacht worden war. Wenn deswegen jetzt, nachdem dort nirgends Anstand erhoben wurde, Verwahrung eingelegt werden soll gegen die Verwendung von 13,300 fl. für die Gendarmeriemannschaft, so kommt mir dieß nach dem, was ich die Ehre hatte, faktisch zu erörtern und vorzutragen, vor, als ob die hohe Kammer Verwahrung einlegte, daß die Regierung dasjenige, was ihr bei der Bewilligung des Kredits zur Bedingung und zur Voraussetzung gemacht wurde, wirklich gethan hat. Anders könnte ich es nicht verstehen. Nach dieser Erklärung des wirklichen Sachverhalts wird der von Ihrem verehrten Ausschusse beantragte Beschluß der Einlegung einer Verwahrung nicht aufrecht erhalten werden können und wollen.

So viel vom Standpunkte des Finanzministeriums aus. Was geäußert wurde hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse der Gensdarmeriemannschaft, so gehört dieses zunächst in den Ressort des königlichen Kriegsministeriums.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Ich muß nur bedauern, daß der k. Kommissär von alledem, was er hier erwähnt hat, im Ausschusse kein Wort bemerkte, wir würden dann in der Lage gewesen seyn, auf die Sache näher einzugehen und darnach zu entscheiden. Ich muß bemerken, daß in den Nachweisungen der früheren Jahre eine Ausscheidung nicht vorgetragen war, sondern daß damals die ausgetheilte Summe in den Reichsreservefond vorgetragen wurde und daß damals überhaupt eine Ausscheidung der Reichsreservefondsausgaben nach den einzelnen Etats des Budgets nicht stattgefunden hat. Ich habe mir damals oft das wenig unterhaltende Vergnügen machen müssen, zu suchen, zu welchem Etat die verschiedenen Ausgaben auf den Reichsreservefond gehören.

Ministerialkommissär v. **Wanner:** Ich muß mich gegen den Vorwurf verwahren, als hätte ich die Erörterungen, die ich gegenwärtig der hohen Kammer vorgetragen habe, im II. Ausschusse zurückgehalten.

Ich habe beim Anfang meiner Aeußerung heute davon keinen Gebrauch machen wollen; jetzt aber muß ich dessen erwähnen. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß über diese Punkte behufs der nothwendigen Recherchen und Information, die man aus Aktenstücken nehmen muß, eigentlich ihr verehrter II. Ausschuß schriftliche Aufschlüsse verlangt hätte, wie dieses in vielen andern Dingen geschehen ist. Es kam aber ein solches Ansinnen nicht, und deßwegen war ich bei den Verhandlungen des II. Ausschusses, da man nicht wissen konnte, was speziell vorkommen werde, nicht in der Lage und dem Besitze der nöthigen Behelfe, welche ich mir zu der heutigen Besprechung natürlich in der Zwischenzeit verschafft habe und die mir jetzt zu Gebot standen. Soviel zur Entschuldigung auf die diesfallsigen Aeußerungen des Herrn Referenten.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Nur eine Bemerkung. Sie wissen, wie lange die Zeit unserer Berathung festgesetzt ist, wir haben heute den 10. März und den 26. ds. Mts. ist die gesetzliche Zeit unserer Berathungen abgelaufen. Am 26. Januar haben wir zum ersteumale eine Vorlage bekommen, die wir erst ohngefähr 10 Tage später in solcher Form in die Hände bekamen, daß wir darnach arbeiten konnten. Ich frage ganz einfach, wenn wir über jeden einzelnen Posten zweimal dreimal nachfragen wollten, wohin man bei der zugetheilten Zeit kömmt; übrigens hätte der Herr Kommissär jeden Augenblick verlangen können, daß man mit der Abstimmung aufsetze, um Aufschlüsse zu ertheilen, und gewiß hätte er von Seite des Ausschusses keinen Widerspruch gefunden.

I. **Präsident**: Wenn der Gegenstand verlassen werden will und auch vom Ministertische aus nichts erinnert wird, so gehen wir zum §. 23 über, welcher den Etat für Sicherheit behandelt.

Der Herr Referent hat ihn auf Seite 27 seines Berichtes erörtert.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Ich habe auf Seite 27 bis 29 Ihnen diejenigen Betrachtungen vorgelegt, zu denen mich dieser Etat nothgedrungen veranlaßte. Wenn Sie die enormen Summen, welche hier bei den Untersuchungen zur Verrechnung gekommen sind, betrachten, so werden Sie sich gewiß überzeugen, daß sie zu nicht geringem, sondern zum größten Theile die Folge der Nichtdurchführung einer zweckmäßigen Form der Gerichtsorganisation, einer zweckmäßigen Reform der Strafgesetzgebung sind. In dieser Beziehung, gestehe ich Ihnen ganz offen, knüpfen sich für mich an diesen Etat die allertraurigsten Folgerungen.

I. **Präsident**: Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem II. Herrn Präsidenten.

Dr. **Weis**, II. Präsident: Meine Herren! Hier sehen wir unter §§. 2 und 3 Summen, vor denen man, wenn man sie mit den Budgetansätzen vergleicht, wirklich erschrecken muß. Während für Untersuchungen wegen Vergehen und Verbrechen 317,982 fl. in das Budget eingestellt sind, betragen diese Ausgaben im Jahre $18^{33}/_{54}$ 669,008 fl. und im folgenden Jahre gar 714,160 fl. Man muß nothwendig auf die Frage kommen, woher denn diese enormen Summen für die kriminalrechtlichen Untersuchungen rühren. Man müßte auf außerordentliche Mittel sinnen, wenn diese Summen durch Vermehrung der Verbrechen und Vergehen, durch eine um sich greifende Entsittlichung des Volkes veranlaßt wären. Dem ist aber, Gottlob! nicht so. Die Zahl der Vergehen und Verbrechen ist bei uns nicht in Zunahme begriffen, sondern vielmehr in Abnahme. Der Grund dieser enormen Budgetüberschreitung muß also in etwas Anderm liegen, und er liegt in Wirklichkeit vorzugsweise darin, erstens daß die Untersuchungen bei uns noch viel zu lange dauern, und zweitens, daß zu viele Untersuchungen geführt werden.

Der Grund, warum die Untersuchungen bei uns trotz des Segens, welchen die Reform des Strafprozeßverfahrens im Jahre 1848 gebracht hat, immer noch so unverhältnißmäßig lange dauern, liegt zum großen Theile in unserer Strafgesetzgebung. Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 enthält zu viele Unterscheidungen bei den einzelnen Reaten, zu viele Grade. Für diese verschiedenen Grade sind bestimmte Merkmale in dem Gesetze aufgestellt, der Untersuchungsrichter muß also auf alle diese Punkte bei der Untersuchung Rücksicht nehmen. Es werden in Folge dessen bei den Untersuchungen eine Masse von Umständen erhoben, welche nach gesunden Strafrechtsprinzipien zur Aburtheilung durchaus nicht nothwendig sind. Es werden die Untersuchungen hiedurch größer und damit natürlich auch verlängert. Damit werden nicht blos die Kosten für Diäten der Untersuchungsrichter, Entschädigungen der Zeugen und Experten u. dgl. vermehrt, sondern es befinden sich auch die Angeschuldigten — da doch nicht selten Untersuchungshaft stattfindet — länger in Haft, so daß die Verpflegungskosten in demselben Maße steigen.

In dieser Richtung, meine Herren, kann nur geholfen werden durch eine baldige Reform der Strafgesetzgebung. Sie ist seit 1819 schon so vielfach versprochen worden, daß ich deßhalb auf die Gesammtheit der Gründe, welche zum Beweise ihrer Nothwendigkeit wiederholt vorgebracht worden sind, jetzt nicht eingehen will. Ich hebe nur hervor, daß wir hier einer Ziffer unserer Staatsausgaben gegenüber stehen, welche ebenfalls darthut, wie absolut und dringend nothwendig es ist, daß endlich einmal in dieser Beziehung abgeholfen werde. Es ist uns zwar im Laufe dieser Session vom Herrn Justizminister wiederholt die Versicherung gegeben worden, daß die Strafgesetzgebung nicht ruhe, daß man mit derselben beschäftigt sei und daß die betreffende Vorlage an die Kammer gelangen werde. Solche Zusicherungen sind aber schon seit 1819 gemacht worden, und es kann deßwegen kaum verargt werden, wenn man auf dieselben so lange keinen sonderlichen Werth legt, als in dieser Beziehung nichts weiter geschieht. Namentlich ist zu bemerken, daß wir bis jetzt noch keine Zusicherung erhalten haben, welche zur Hoffnung berechtigt, daß die Vorlage in einer Weise stattfinden werde, daß auch das Zustandekommen der Gesetzgebung in Aussicht steht. Wir hören das Strafgesetzbuch immer wieder erwähnen in Verbindung mit dem Polizeistrafgesetzbuch, wir haben aber noch durchaus keine Erklärung gehört, die uns berechtigt, anzunehmen, daß die Staatsregierung in diesem Gesetzbuche von jenen Prinzipien läßt und lassen will, welche eben doch der Stein des Anstoßes waren, welche eine Verständigung unmöglich gemacht haben, und wie ich erkläre, gegenüber der jetzigen Kammer auch für die Zukunft unmöglich machen werden. Will man durch Zusicherungen beruhigen, so muß man nach meiner Ansicht erklären, auf welche Grundlagen hin die neuen Vorlagen ausgearbeitet werden, und, wenn man von den polizeilichen Grundsätzen, wie man sie früher aufgestellt hat, nicht abgehen zu können glaubt, wenigstens die Erklärung abgeben, daß nach der neuen Vorlage die beiden Gesetzbücher nicht nothwendig zusammengewachsen sind, das Fallen des *einen* nicht das Fallen des Ganzen zur Folge haben muß.

Der Herr Minister der Justiz hat uns gesagt, man könne nicht Alles auf einmal thun, sondern müsse schon Eines nach dem Andern besorgen. Ich habe gegen diesen Satz im Allgemeinen nichts einzuwenden, kann aber trotzdem nicht zugeben, daß die Civilprozeßgesetzgebung naturgemäß so lange zu warten habe, bis man die in Angriff genommenen Gesetzbücher erledigt hat. Kein Bedürfniß ist dringender, als die Aenderung des Prozesses. Diesen Gegenstand hätte man nach meiner Ansicht in Angriff nehmen können, auch ehe die andern Gegenstände ihre endliche Erledigung gefunden haben. Wenn von Seite des Herrn Justizministers bemerkt wird, daß hiezu viel Kraft und Zeit erfordert wird, so bemerke ich dagegen einfach, daß ich dem, was von Herrn Dr. Kaut über die Nothwendigkeit der Reform unseres Civilrechts gesagt wurde, vollkommen beistimme und die Reform des Civilrechts lange nicht so dringend erachte, als die Prozeßreform. Hier muß abgeholfen werden, denn wenn hier nicht abgeholfen wird, so werden alle Organisationen wenig nützen; ohne einen entsprechenden Prozeß können unsere Civilgerichte das, was man erwartet, nicht leisten. Wie man wenigstens hört, wird außerordentlich viel an Kraft und Zeit auf die Vorarbeiten des Civilgesetzbuches verwendet.

Nach dem Gesagten würde es wohl zweckmäßiger gewesen seyn, diese Kraft und Zeit auf den Civilprozeß zu verwenden, von welchem uns der frühere Herr Justizminister schon vor 9 Jahren gesagt hat, daß der Entwurf so zu sagen fertig sei. Zurückkommend auf die Straf-Gesetzgebung, halte ich die Reform des eigentlichen Strafrechts, das Zustandebringen eines allgemeinen und entsprechenden Strafgesetzbuches gegenwärtig für dringender, als ein Polizeistrafgesetzbuch. Ich halte allerdings die Revision und gesetzliche Regelung unserer polizeilichen Zustände für sehr nothwendig und wünschenswerth, allein ich möchte hievon das Zustandekommen des Strafgesetzbuches nicht abhängig machen. Wir werden aber vorausssichtlich in der nächsten Zeit wieder scheitern, wenn die beiden Gesetzbücher so zusammengekettet sind, wie es im Jahre 1855 geschehen ist.

Nochmals auszusprechen, wie dringend nothwendig es ist, daß in der nächsten Zeit wenigstens ein neues Strafgesetzbuch zu Stande komme, war der Hauptgrund, warum ich mir in diesem Augenblicke das Wort erbeten habe.

(R.)

Was nun weiter die Untersuchungen, namentlich auch deren Zahl, betrifft, so wirken hier manche Umstände ein, die ich wenigstens berühren will. Sie hängen gewissermassen mit einem Punkte zusammen, den ich heute zu besprechen habe. Ich verkenne nicht, und ich will namentlich dem Herrn Justizminister nicht bestreiten, daß es seit Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1856 besser geworden ist, allein ganz gut ist die Sache noch nicht geworden. Nach dem, was ich von verschiedenen Seiten versichert worden bin, liegt offenbar ein Hauptgrund dafür, daß noch immer so viele resultatlose Untersuchungen geführt werden, in dem Umstande, daß die Untersuchungsrichter nicht jene Stellung einnehmen, welche sie nach den Bestimmungen unserer Verfassung als Richter einnehmen sollten. Auch in dieser Beziehung kommen wir wieder auf das alte Thema der Abhängigkeit der Richter. Im Jahre 1856 wurde in das Gerichtsorganisationsgesetz ein Institut aufgenommen, von welchem gewiß Alle, die zum Zustandekommen des Gesetzes mitgewirkt haben, annahmen, daß es die Ausnahme bilden werde. Als Regel wurde damals angenommen, daß die Untersuchungen durch ein Kollegialmitglied des betreffenden Bezirksgerichts geführt würden. Es wurde zwar zugleich das Institut der Bezirksuntersuchungsrichter geschaffen, allein gewiß hatte Niemand die Meinung, daß dieses Institut die Regel bilden werde. Die Zahl der Bezirksuntersuchungsrichter ist jedoch jetzt so groß, daß sie wirklich beinahe die Regel bilden und die meisten Untersuchungen durch sie geführt werden.

Diese Bezirksuntersuchungsrichter sind Landgerichtsassessoren; sie werden zwar als Bezirksuntersuchungsrichter ernannt, allein schon das Gesetz qualifizirt sie als Landgerichtsassessoren. Theils durch das Gesetz, theils und noch mehr durch die vorhin berührte Instruktion sind sie ganz in die Stellung eines bei dem betreffenden Landgerichte angestellten Assessors gekommen. Sie stehen unter der Aufsicht des betreffenden Landrichters, obgleich sie eigentlich dem Wesen nach exponirte Untersuchungsbeamte des Bezirksgerichts sind. Es ist sogar in der Instruktion gesagt, daß der betreffende Landrichter diese Bezirksuntersuchungsrichter auch zu sonstigen landgerichtlichen Geschäften verwenden könne, wenn er glaubt, daß der Bezirksuntersuchungsrichter durch die Untersuchungen nicht vollständig in Anspruch genommen sei.

Meine Herren! dadurch sind diese Bezirksuntersuchungsrichter in eine Stellung gekommen, welche dem, was man im Jahre 1856 erwartet hat, durchaus nicht entspricht. Dazu kommt aber der weitere Umstand, daß sämmtliche Untersuchungsrichter, sowohl die bisher besprochenen Bezirksuntersuchungsrichter als auch die an den Bezirksgerichten selbst aufgestellten, wo sehr häufig Assessoren mit den Geschäften der Untersuchungsrichter betraut werden, auch in anderer Beziehung in eine Stellung gebracht wurden, welche mit dem verfassungsmäßigen Prinzipe der Unabhängigkeit der Richter schwer vereinbarlich ist. Die sämmtlichen Untersuchungsrichter, also auch die an den Bezirksgerichten aufgestellten, werden nämlich, so viel ich weiß, auch von den Staatsanwälten qualifizirt. Es sollen zwar die Staatsanwälte jetzt auch den Auftrag haben, die Justizbeamten überhaupt, und selbst bis zum Appellationsgerichtspräsidenten hinauf zu qualifiziren.

Ist dieses auch wahr, so lege ich darauf keinen besonderen Werth, weil die Appellationsgerichtspräsidenten und die Mehrzahl der Appellationsgerichtsdirektoren und Räthe keinen besondern Werth darauf legen werden, wie der betreffende Herr Oberstaatsanwalt sie qualifizirt. Bekommen sie von demselben auch eine schlechte Qualifikationsnote, so werden sie dies doch nicht hoch anschlagen. Allein anders ist es bei diesen Anfangsbeamten, bei diesen Beamten, welche auf einer Anfangsstelle stehen, bei diesen Assessoren; sowohl denen an den Bezirksgerichten, als bei den Bezirksuntersuchungsrichtern, die so schlecht gestellt sind, daß sie eine Beförderung durchaus wünschen müssen.

Werden sie von den Staatsanwälten qualifizirt, die wohl Justizbeamte aber nicht Richter sind, die nur die Rechte der Administrativbeamten haben und diesen auch im Allgemeinen gleich geachtet werden müssen, so erscheint die Unabhängigkeit der Untersuchungsrichter nicht mehr vollständig gewahrt.

Ich will nicht zurückkommen auf das, was vorhin bezüglich der Qualifikation der landgerichtlichen Einzelnrichter durch den im Wesen als Administrativbeamte zu betrachtenden Landrichter gesprochen wurde. Allein ich muß doch auf den großen Unterschied aufmerksam machen, der darin liegt, ob ein Assessor oder Rath durch seinen vorgesetzten Direktor oder durch seinen vorgesetzten Gerichtshof, oder ob er durch eine als Administrativbeamter zu betrachtende Person qualifizirt wird.

Das besprochene Verhältniß ist offenbar nicht ohne Einfluß auf die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen, denn wenn der Staatsanwalt einen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt und der betreffende Untersuchungsrichter dem Antrage nicht entspricht, so muß sich derselbe darauf gefaßt machen, daß ihn der Staatsanwalt schlecht qualifizirt. Dieser Gefahr werden sich die Untersuchungsrichter häufig nicht aussetzen wollen. Sie leiten also die Untersuchungen ein, wenn dieselben auch voraussichtlich kein Resultat liefern, mit Einstellung des Verfahrens oder Freisprechungen endigen.

Dies, meine Herren, ist ein Umstand, dem wenigstens ich und mit mir eine große Anzahl erfahrner Justizbeamte, die ich darüber gesprochen habe, die Ursache zuschreiben, daß wir immer noch verhältnißmäßig so viele resultatlose Untersuchungen haben, deren Kosten natürlich immer der Staatskasse zur Last fallen.

Dr. Völk: Meine Herren! Ich möchte zu dem Kapitel der „Kosten auf die Untersuchung der wegen Verbrechen und Vergehen Angeschuldigten" eine finanzielle Bemerkung machen.

Es ergäbe sich zwar beim Etat für die Sicherheit vielfache Gelegenheit, Rückblicke und Vorblicke zu machen, allein ich will mich derselben enthalten. Was die Kosten auf die Untersuchungen anlangt, so wird ein großer Theil derselben aus Zeugengebühren in Kriminalsachen bestehen.

Es ist nun, meine Herren, recht gut, daß man die Zeugengebühren in einer Weise bemessen hat, daß es den Zeugen auch wirklich möglich ist, an den Ort des Gerichtes zu kommen, ohne wenigstens einen größern Aufwand aus eigenem Vermögen machen zu müssen. Es ist, so viel mir bekannt, zur Zeit — wenigstens war dies früher — für die Stunde Entfernung eine Zeugengebühr von 12 kr. bestimmt. Dieser Betrag, meine Herren, wird da richtig angemessen sein, wo der Zeuge genöthigt ist, zu Fuß zu gehen, oder sich eines Omnibus oder Eilwagens, oder sonstigen Fuhrwerkes zu bedienen; allein es hat sich nachgerade unser engeres Vaterland mit einem Netze von Eisenbahnen überdeckt, so daß zum großen Theil gerade die Städte, in welchen Schwurgerichte abgehalten werden, oder wo die Appellationsgerichte, oder Bezirksgerichte ihren Sitz haben, Orte sind, bezüglich deren man sich, um dahin zu gelangen, der Eisenbahnen bedienen kann, und auch bedient.

So z. B., meine Herren, ist von Lindau nach Augsburg eine Entfernung von, glaube ich, 52 Stunden, nach Donauwörth eine Entfernung von ohngefähr 60 Stunden. Wenn nun ein Zeuge von Lindau an das Appellgericht nach Neuburg geladen wird, so erhält er bis Donauwörth eine Zeugengebühr von 12 fl. für die Herreise, und 12 fl. für Rückreise, also 24 fl., während er doch die Reise selbst auf der Eisenbahn sogar in der zweiten Klasse mit einem Aufwande von je 6 fl. ungefähr zu machen im Stande war.

Mir scheint es nun, meine Herren, sogar überflüssig zu seyn, daß durchschnittlich jeder Zeuge in der zweiten Klasse reise oder dafür bezahlt werde. Wenn man aber auch sogar dafür sorgen will, so scheint mir doch da, wo eine Eisenbahn bis zum Orte des Gerichts benützt werden kann und benützt wird, es hinreichend zu seyn, wenn man die Zeugengebühr auf die Gebühren der zweiten Klasse der Eisenbahn reduzirt, wenn man nicht noch einen Schritt weiter gehen und dieselben auf die dritte Klasse, welche die meisten Zeugen benützen, setzen will.

Ein weiterer Punkt, meine Herren, von dem ich nicht weiß, ob er auch anderwärts Anwendung findet, ist ebenfalls finanzieller Natur, nämlich die eigenthümliche Art und Weise der Entfernungsberechnung, wovon ich ein Beispiel angeben will.

Von Augsburg nach Neuburg direkte sind 12 oder 14 Stunden, von Augsburg nach Donauwörth sind 10 Stunden, und von Donauwörth nach Neuburg 8 Stunden. Nun steht im Entfernungsbuche, wornach die Zeugengebühren berechnet werden, nicht allenfalls die Entfernung, welche der Zeuge direkt von Augsburg nach Neuburg zu machen hat, sondern zu dem, daß man ihm 12 kr. für die Stunde bezahlt, läßt man ihm noch den Weg der Eisenbahn bezahlen; man sagt: von Augsburg per Eisenbahn bis Donauwörth sind 10 Stunden und von da nach Neuburg 8 Stunden; in die Entfernungstabelle sind also 18 Stunden aufgenommen und sonach sind 18mal 12 kr. zu rechnen, was doch in keiner Weise zu rechtfertigen ist, und, wenn anderwärts dieselbe Berechnungsart stattfindet, zu vielem ungerechtfertigten Aufwand führt.

Einen weiteren Punkt will ich nicht näher berühren, nämlich, daß dadurch, daß die Sitze der Appellationsgerichte so wenig im Centrum der Kreise liegen, ebenfalls eine Masse von Untersuchungskosten entstehen. Das Appellationsgericht für Schwaben und Neuburg z. B. liegt an der äußersten Spitze des Kreises. Ich weiß wohl, daß, so lange bei Bestimmung dieser Gerichtssitze eine Hauptrücksicht auf ganz oder halb herabgekommene Städte zu nehmen ist, die Sache nicht anders zu machen ist. Im Allgemeinen aber wäre es im Interesse der Justizpflege gewiß viel zweckmäßiger, wenn die höheren Justizbeamten ebenfalls in ein gewisses Centrum geistigen Lebens gesetzt würden, anstatt daß man sie in die geisttödtendsten Erile kleiner Städte an den Kreisgrenzen verweist aus Gründen, die mit der Gerechtigkeitspflege wahrlich nichts zu thun haben.

I. **Präsident**: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, schließe ich die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Staatsminister der Justiz.

K. Staatsminister der Justiz, **Dr. v. Ringelmann**: Meine Herren! Das Kapitel an dem wir gegenwärtig stehen, handelt von der Strafrechtspflege. Der verehrte Herr Referent hat hier drei Punkte in's Auge gefaßt: 1) die Strafanstalten, 2) die Frohnfesten zum Behufe der Untersuchungen, 3) die Untersuchungen selbst.

Ich will mir erlauben diesen Gedankengang einzuhalten. Was erstens die Strafanstalten betrifft, so ist das Factum richtig, daß dieselben an Ueberfüllung leiden. Meine Herren! Die Regierung hat bisher Alles gethan, was sie thun konnte, um der Sache entgegen zu wirken. Der Erfolg war aber noch kein entscheidender. Es sind während der letzten Jahre zwei neue Filialstrafanstalten gegründet worden, eine in Wasserburg und eine in Rebdorf. Wie aber die Sache gegenwärtig steht, werden wir bald wieder nicht ausreichen. Der Grund liegt, wie ich schon in einer früheren Sitzung auszuführen die Ehre hatte, darin, daß die Verurtheilungen in einem Maaße angewachsen sind, von dem man früher keine Ahnung hatte. Nachdem z. B. im Jahre $18^{46}/_{47}$ bei 23,706 Untersuchungen 1900 Verurtheilungen vorkamen, sind in dem Jahre $18^{54}/_{55}$ bei 22,056 Untersuchungen 5922 Verurtheilungen erfolgt. Sie sehen also, daß die Untersuchungen nicht zugenommen haben, ihrer sind im Gegentheile noch weniger geworden, und das letzte Jahr hat ein noch befriedigenderes Resultat gezeigt; aber die Verurtheilungen haben massenhaft zugenommen, und zwar um das Dreifache des früheren Standes. Es ist also begreiflich, daß man hier mit Ueberfüllung der Gefängnisse und Strafanstalten in Verlegenheit kommt.

Je nun, meine Herren, bei Vorlage des Strafgesetzbuches muß auch die Frage zur endlichen Entscheidung kommen, ob und in welcher Weise künftig die Strafanstalten eingerichtet werden sollen, ob das bisherige System der gemeinsamen Haft beibehalten oder die Einzelnhaft an dessen Stelle gesetzt oder ein gemischtes Princip eingeführt werden soll. Bei dieser Gelegenheit wird die Frage über die Errichtung neuer Strafanstalten ihre Erledigung finden, und da, meine Herren, wird diesem hohen Hause natürlich auch das Ansinnen eines nicht unbeträchtlichen Credites gestellt werden.

Was die Frohnfesten betrifft, meine Herren, so steht hier die Sache so: Was der Herr Referent anführt, ist allerdings richtig in Bezug auf eine nunmehr zurücktretende Vergangenheit; denn gegenwärtig paßt das entworfene Bild durchaus nicht mehr. Bei der Errichtung von 11 neuen Bezirksgerichten sind eine Reihe von neuen Frohnfesten gebaut worden, und die nicht neu erbauten wurden erweitert und es ist auch zugleich dafür gesorgt worden, daß künftighin auch die Beschäftigung der Gefangenen ermöglicht werde. Ferner sind die besonderen Criminalbezirke, von denen der II. Herr Präsident gesprochen hat, so organisirt worden, daß man möglichst solche Gerichte herausſuchte, die schon eine gute Frohnfeste hatten, und wo man nicht ausreichte, hat man eine Erweiterung vorgenommen, so daß namentlich jetzt das Zusammentreffen von Polizeivaganten und dergleichen mit den Untersuchungsgefangenen nicht mehr vorkommen kann.

Wir haben nun gegenwärtig 32 mit Kriminaluntersuchung beschäftigte Bezirksgerichte, diese haben sämmtlich ganz tüchtig organisirte Frohnfesten, und ich glaube daßelbe auch von den Frohnfesten der besonderen Kriminaluntersuchungsbezirke behaupten zu können, daher in dieser Beziehung die hohe Kammer über die Zustände der Zukunft sich vollständig beruhigen kann.

Was nun, meine Herren, schließlich die Untersuchungen selbst betrifft, so gebe ich gerne zu, daß in Bezug auf die Untersuchungsführung hier noch Manches zu bessern ist. Allein ich wiederhole hier den Satz: Wenn man von einem alten Systeme in ein neues hinübertritt, wird man nicht so leicht sämmtliche Traditionen des alten Systemes hinter sich lassen können.

Eine große Zahl der Untersuchungsrichter ist in den alten Traditionen aufgewachsen, wo bei Führung von Untersuchungen Alles auf das Geständniß des Inquisiten berechnet war, und wo man dieses Geständniß durch möglichst viele und ausgedehnte Verhöre zu erhalten suchte. Der II. Herr Präsident wird nicht in Abrede stellen können, daß nach seiner Erfahrung die Kriminalakten bereits dünner geworden sind, sie könnten noch dünner werden, ich gebe das zu, allein das ist erst Folge längerer Handhabung des neuen Strafverfahrens. Es werden allerdings noch zu viele Zeugenverhöre und Verhöre mit dem Angeklagten abgehalten; ich versäume keine Gelegenheit, wo ich persönlich in Berührung mit Untersuchungsrichtern meine persönliche Meinung aussprechen kann, sie auszusprechen; allein das Vollkommene ist Sache der Zukunft. Es ist schon viel gebessert worden.

Ferner bitte ich, nicht zu übersehen, daß, eben weil die Verurtheilungen steigen, die Untersuchungen selbst umfangreicher geführt werden müssen. Die Untersuchungen, welche kein Resultat geben, sind rasch beendigt; wenn man eine Untersuchung führt, in welcher nach einigen Wochen kein Thäter zu ermitteln ist, wird das Verfahren eingestellt; je

mehr aber Angeschuldigte vorkommen, um so gründlicher müssen die Untersuchungen geführt werden, um sie überweisen zu können, und die Untersuchungen dauern also länger.

Der II. Herr Präsident hat ferner angeführt, daß zu viele Untersuchungen geführt würden. Damit hat er wohl angespielt auf den Mangel des Instituts der unmittelbaren Ladung, wie es in der Pfalz und in Frankreich besteht. Ja, meine Herren, das Prinzip hatten wir zwar auch in das neue Gesetz gelegt. Allein das praktische Leben war stärker, als der Wille des Gesetzgebers. Auch bei uns kann man unmittelbar in die Sitzung laden, aber nicht so, wie in der Pfalz und in Frankreich, daß der Staatsprokurator sogleich auf eigene Rechtfung ladet, sondern er muß den Antrag an das Gericht stellen, dieses zu bewilligen.

Das ist in der ersten Zeit von einer Reihe von Staatsanwälten geschehen; als aber die Verhandlung vor sich ging, erklärten die aburtheilenden Richter etwas schüchtern, sie seien nicht gehörig informirt, und wiesen die Sache an den Untersuchungsrichter zur Durchführung einer Untersuchung. Es werden daher in den meisten Fällen Untersuchungen geführt, und das unmittelbare Laden in die Sitzung kommt bei uns sehr selten vor. Es ist dies ein Punkt, der schwer abzustellen ist und erst dann wird abgestellt werden können, wenn man bei der Revision der Strafprozeßordnung ganz andere Grundsätze aufstellt und die Befugnisse der Staatsanwaltschaft erweitert.

Dieser Punkt, meine Herren, führt mich nun auf das Qualifikationswesen der Staatsanwälte. Hier scheint der II. Herr Präsident in einem entschiedenen Irrthume befangen. Von einer Qualifikation durch die Staatsanwälte gegenüber dem Richterpersonal war bisher nicht im Mindesten die Rede, ausgenommen bezüglich der Untersuchungsrichter bei den Landgerichten. Hier allein wirken sie mit, nicht einmal bei der Qualifikation der Untersuchungsrichter an den Bezirksgerichten, noch viel weniger bei jener der Richter an den Appellationsgerichten. Ich muß deßhalb die Folgerung, die daran gekwipft werden will, vollständig in Abrede stellen.

Was zuletzt noch den Kostenpunkt betrifft, so mache ich Sie darauf aufmerksam, daß das neue System nothwendig, obwohl es auf größere Kürze berechnet ist, dennoch mehr Kosten in seinem Gefolge hat, als das alte, und hierin kommt der Punkt vor, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Völk vorhin erwähnt hat, nämlich der gegenwärtig ganz außerordentlich hohe Betrag der Zeugengebühren. Es wurden im alten Verfahren die Zeugen regelmäßig nur einmal, nämlich in der Voruntersuchung, vernommen; dann gingen die Akten an das Appellationsgericht und hierauf an das Oberappellationsgericht zur Entscheidung, weil nach dem schriftlichen Verfahren litera scripta manet. Das ist natürlich gegenwärtig nicht mehr der Fall. Die Zeugen können nach Maßgabe der Umstände dreimal, mittelst des beliebten Einspruchs auch vier- und fünfmal geladen werden, nämlich erst in der Voruntersuchung, dann bei der zuerst aburtheilenden Instanz, dann wiederholt, wenn der Angeklagte nicht erscheint, dann vor der zweiten Instanz, in appellatorio, und noch einmal im Falle der Vernichtung eines Urtheils u. s. w.

Daß hiedurch mehr Kosten veranlaßt werden, ist ganz natürlich; dadurch und durch die großen Gerichtssprengel sind die großen Summen erwachsen. Ich mache dabei noch auf einen besonderen Umstand aufmerksam, dessen ich mich wohl erinnere, weil ich damals selbst als Mitarbeiter betheiligt war; — wir hatten die Zeugengebühren allerdings etwas hoch gegriffen, aber aus einem guten Grunde, der auch seine Früchte getragen hat. Nach dem alten Rechte nämlich ging es mit der Zahlung der Zeugengebühren etwas hart her, sie wurden regelmäßig erst am Schlusse des Prozesses berichtigt, und man fürchtete, daß, wenn man die Gebühren der Zeugen nicht so stellte, daß sie gerne vor Gericht erschienen, man sich häufig in der Lage befinden werde, die Sitzungen wegen Ausbleibens der Zeugen zu vertagen, was dann noch mehr Kosten und Unzukömmlichkeiten herbeigeführt haben würde. Deßhalb hat man die Zeugengebühren höher gestellt. Finden Sie aber, meine Herren, daß diese Gebühren nach dem Maßstabe der Verordnung von 1848 zu hoch gegriffen sind, so wird einer Revision dieser Verordnung kein Bedenken im Wege stehen, und die Regierung wird das Angedeutete gerne zu referendum nehmen.

II. **Präsident**: Meine Herrn! Erlauben Sie mir eine kurze Erklärung. Ich habe vorhin angeführt, daß die Untersuchungsrichter und selbst andere Richter gegenwärtig von den Staatsanwälten qualifizirt würden. Der Herr Justizminister hat darauf erklärt, es sei dieß unrichtig, es sei ein Irrthum, eigentliche Richter würden von den Staatsanwälten im diesseitigen Bayern nicht qualifizirt. Ich danke dem Herrn Justizminister für diese Erklärung, sie wird im ganzen Lande zur großen Beruhigung dienen, denn das kann ich versichern, daß nicht blos bei einzelnen Richtern, sondern bei ganzen Richtercollegien die Ansicht festgestanden hat, daß sie neben der eigentlichen offiziell vorgeschriebenen Qualifikation noch einer besondern Qualifikation durch die Staatsanwälte unterliegen.

I. **Präsident**: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, kann ich die Diskussion schließen und zum nächsten Gegenstand übergehen. Es ist der §. 24. „der Etat für Industrie und Kultur.“

Ich eröffne die Diskussion.

Wenn Niemand das Wort verlangt, gehe ich zum nächsten Gegenstande über, nämlich zu §. 26., den besonderen Leistungen des Staatsärars an die Gemeinden, weil wir den §. 25. den Etat der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten nächster Tage in einem besonderen Referate zu behandeln haben werden. Wir diskutiren also über §. 26.; die Erörterung ist auf Seite 32 des Referats. Niemand begehrt das Wort, so komme ich zu §. 27. dem Etat des Steuerkatasters.

Zu diesem Etat hat der Herr Referent resp. der Ausschuß den Antrag gestellt, welchen Sie auf Seite 47 unter Ziffer 3 finden.

Er lautet:

„Die Kammer beschließe, die Ausgabe von 400,000 fl. „auf die Steuerkatasteranstalt im Jahre $18^{54}/_{55}$ nicht, „sondern nur den Betrag von 300,000 fl. dafür anzuerkennen und die Verrechnung des Restes von 100,000 fl. „auf den Bestand der VI. Finanzperiode zu beantragen.“

Ich gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! Ich habe nur eine Bemerkung zu machen, die darin besteht, daß ich mich in der Ziffer getäuscht habe. Ich habe übersehen, daß es 450,000 fl. sind, und es ist also der abzusetzende Betrag 112,500 fl. Um Uebrigen muß ich erwarten, was die k. Regierungskommissäre erörtern werden, da ich bisher noch keine Kenntniß von dem habe, was von ihrer Seite erklärt wird.

Ministerialkommissär v. **Wanner**: Der Herr Referent hat schon die Güte gehabt, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß über diesen Punkt faktische Aufklärungen nöthig seien. Es betrifft nämlich den Antrag bezüglich des Rückersatzes, welchen man von der Steuerkatasterkommission aus ihrer Dotation der VI. Finanzperiode im Betrage von 100,000 fl. in Anspruch nimmt. Ueber diesen Antrag ist im Ausschusse von meiner Seite geäußert worden, daß weder ich, noch die sonst anwesenden Organe des Finanzministeriums über diesen ohne Vorbereitung zur Sprache gebrachten Punkt vollkommen informirt seien; es sei bestimmt das

faktische Verhältniß ein anderes, als es in dem Vortrage vorgeführt erscheine.

Die ganze Sache ist etwas verwickelter Natur, ich werde mich aber bemühen, deren Erklärung so viel und kurz als möglich zu geben.

Die Steuerkatasterkommission hat bis zur VII. Finanzperiode ihre Rechnungen nach dem Kalenderjahre gestellt, während das Staatsrechnungswesen überhaupt und das Rechnungswesen der Zentralstaatskasse dem Etatsjahre folgt. Dadurch war die Steuerkatasterkommission immer mit der Dotation um ein Jahr voraus. Diese Verschiedenheit in der Zeitabtheilung der Rechnungsstellung hat beinahe bei jeder Budgetverhandlung zu Schwierigkeiten geführt und den Wunsch hervorgetreten lassen, die Sache so auszugleichen, daß auch die Steuerkatasterkommission nach dem Etatsjahre, nicht mehr nach dem Kalenderjahre rechnet. Das suchte man bei dem Budget für die VII. Finanzperiode zu erreichen.

Nun folgert daraus, weil die Steuerkatasterkommission für das letzte Jahr der VI. Finanzperiode, nämlich für das Jahr $18^{54}/_{55}$ nur 9 Monate gerechnet hat, nämlich für den 1. Jänner bis letzten September 1855, und das Etatsjahr der neuen Periode am 1. Oktober 1855 schon wieder anfängt, das Referat, daß hiedurch diese Commission für drei Monate oder für das letzte Quartal 1855 die Dotation zweimal erhalten habe, einmal aus dem ganzen letzten Jahr der VI. Finanzperiode und weil sie jetzt mit dem 1. Oktober zurückzurechnen anfängt, für diese Zeit auch aus der Dotation der VII. Finanzperiode, folglich sei sie gehalten, den Betrag von diesem Quartal aus der Dotation der VI. Finanzperiode mit 100,000 fl. zurückzuersetzen. Das wäre richtig, wenn nicht bei der Zustandebringung des Budgets der VII. Finanzperiode und bei Aufstellung der Dotation für dieselbe dieser Umstand schon berücksichtigt worden wäre. Das war aber der Fall. Bei Aufstellung der Dotation der Steuerkatasterkommission für die VII. Finanzperiode wurde von derselben ein Operationsplan vorgelegt; dieser wurde zur Umarbeitung von dem II. Ausschusse zurückgegeben und ein zweiter dafür angefertigt und reproduzirt. Er bildet die Beilage XXXII., welche in den Verhandlungen über das Budget der VII. Finanzperiode, zunächst in dem Vortrage des verehrlichen Herrn Referenten selbst, allegirt ist. Nach diesem Operationsplane verlangte die Steuerkatasterkommission für den Etat der 6 Jahre der VII. Finanzperiode, zusammen 2,603,997 fl. An diesem Bedürfnisse für die ganze Periode sollten gedeckt werden: durch die eigenen Einnahmen der Katasterkommission mit jährlich 12,700 fl. also für die ganze Periode von 6 Jahren 76,200 fl.; ferner durch den auf die VII. Finanzperiode übergehenden Aktivrest: 100,000 fl., und blieben demnach nach Abzug dieser beiden Posten von 176,200 fl. am obigen Postulate noch übrig: 2,427,797 fl.

Hier ist also dieser Aktivrest aus dem Kalenderjahre, beziehungsweise dem letzten Viertel des Jahres 1855, bei der Dotation der VII. Finanzperiode der Katasterkommission eingerechnet, vielmehr an letzterer abgezogen. Der Rest mit 2,427,797 fl. wurde nun auf die sechs Jahre der Finanzperiode mit dem jährlichen Betreffnisse des Durchschnittes ausgetheilt mit Berücksichtigung des Umstandes, daß nebstdem 22,965 fl. per Jahr an Pensionen der Katasterkommission auf die Amortisationskasse überwiesen wurden, wie den meisten der verehrlichen Herren noch bekannt seyn wird. Sie sehen also, daß die 100,000 fl. um die es sich handelt, bereits der Katasterkommission angerechnet sind. Sie hat an dem sonst unbeanstandeten Postulat für die VII. Finanzperiode um diese 100,000 fl. weniger für diese Periode bekommen und ist deshalb für jedes Jahr ein verhältnißmäßig geringerer Betrag in der Dotation enthalten. Wenn man daher, wie beantragt wird, der Katasterkommission auch den Rechnungsaktivrest vom Jahre 1855 nimmt, so kommt sie um denselben resp. um 100,000 fl. zu kurz. Einmal hat man ihr diese bei der Budgetdotation schon abgezogen und jetzt will man ihr die Deckung für diesen Abzug nicht lassen, also bekäme sie für das Quartal vom 1. Oktober bis zum 1. Dezember 1855 nichts. Folglich wird sich dieser Antrag nicht als zu verwirklichend aufrecht erhalten lassen, sondern nach meinen gegebenen Erläuterungen gleichwohl auf sich zu beruhen haben.

Es ist dies ein Gegenstand, bei dem es freilich wünschenswerth gewesen wäre, daß man ihn mit gehöriger Vorbereitung und genauerer Ansicht der Behelfe, schon im Ausschusse hätte in Erwägung ziehen können, denn aus diesem mündlichen Vortrage hier kann Manches als nicht in Berücksichtigung gezogen, augenommen werden, was eben durch flüchtige Ablesung der Dokumente nicht leicht auszufüllen ist.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren, in diesem Falle, so gerne ich mein Unrecht einzugestehen bereit bin, in diesem Falle kann ich es nicht anerkennen. Wenn bei dem Voranschlage des Budgets der VII. Finanzperiode bemerkt wurde, daß die Katasterkommission einen Aktivrest habe, so war das natürlich dankbarst zu acceptiren, allein davon, daß dieser Aktivrest dadurch entstehe, daß die Steuer-Katasterkommission die Dotation für die letzten drei Monate des Jahres 1855 zweimal bekommt, davon ist damals kein Wort erwähnt worden. Es ist damals von einer Neuberung des Rechnungsjahres keine Rede gewesen. Dadurch also, meine Herren, daß man der Anstalt einen Aktivrest von 100,000 fl. zu gut rechnet, von dessen Existenz man ehemals Nichts weiter wissen konnte, als daß er angegeben wurde, daraus kann unmöglich gefolgert werden, daß ein Theil der Dotation für drei Monate gegeben war, welche innerhalb dieser Finanzperiode nicht abgelaufen sind. Wenn es sich am Ende der Periode zeigt, daß diese 100,000 fl. gar nicht vorhanden waren, vielmehr, daß sie noch gedeckt werden müssen, dann werden sie gedeckt werden müssen, allein ich glaube nicht, daß man diese Frage in dieser Weise behandeln kann, ob eine Summe wirklich geschuldet wird oder nicht.

Jenes Jahr hat für die Steuerkatasterkommission nur neun Monate gehabt, sie kann also auch nur die Dotation für neun Monate in Anspruch nehmen. Zeigt sich am Schlusse der Periode, daß sie dadurch wirklich zu wenig bekommen hat, so wird dieses dann zu erwägen seyn. Daß es wirklich nicht darauf berechnet war, das geht daraus hervor, daß dieser Aktivrest auf das nächste Jahr wieder übergeht. Das Jahr $18^{55}/_{56}$ schließt auch mit einem Aktivrest von 109,000 fl., dieß ist der klarste Beweis, daß wirklich einmal diese Summe zu viel bezahlt worden ist.

Jedermann, welcher die früheren Rechnungen der Kataster-Kommission kennt, weiß, daß sie beinahe in jedem Jahre mit einem Passivrest abgeschlossen hat, Aktivreste sind in früherer Zeit gar nicht vorgekommen.

Ministerial-Kommissär v. **Wanner**: Daß Veränderungen mit der neuen Finanzperiode, d. h. mit dem Etatsjahre $18^{55}/_{56}$ wirklich eingetreten sind, und daß die Steuer-Katasterkommission mit dieser Periode nach dem Etatsjahre zu rechnen anfängt, ist dadurch bewiesen, weil ihre Rechnung pro 1855 nur neun Monate enthält. Die Centralstaatskasse verabfolgt nie an die Katasterkommission mehr als eine Quartalrate und eine Doppelzahlung kann deßhalb nicht vorkommen; aber die Katasterkommission bekommt in den sechsjährigen Raten der Dotation der VII. Finanzperiode um 100,000 fl. weniger, weil ihr bei dem Budget der VII. Finanzperiode dieser Betrag an dem ganzen Postulat abgezogen wurde; dieses ist ganz klar. Wie ich vorhin sagte, dafür hat sie ihren Ersatz in den Rechnungsaktivrest, wie er aus der neunmonatlichen Rechnung von $18^{54}/_{55}$ nachweislich hervorgeht, das ist ebenfalls klar. Daß bei der Steuerkataster-Kommission nicht Alles

genau aufgebraucht, daß sie gegenwärtig sparsamer ist, daß sie Passivreste zu vermeiden sucht und so einen Ueberschuß hat, das liegt nicht im Ueberfluß der Dotation, sondern in der gegenwärtigen größeren Sparsamkeit bei der Operation des Betriebes selbst. Deßhalb wurde auch, was ihr für die VI. Finanzperiode zugetheilt wurde, von ihr gebraucht. Die Operationspläne wurden nicht eingezogt, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Dotation erschöpft ist oder nicht.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Nur eine Bemerkung. Wenn die Katasterkommission monatlich nur ein Ratum bekommen hat, so muß sie bei einer Dotation von 450,000 fl. jeden Monat etwas weniger als 40,000 fl. erhalten haben. Sie hat aber in dem Jahre, welches nur neun Monate hat, 450,000 fl. in Einnahme gestellt, also hat sie jedenfalls die Raten für drei Monate, die ins erste Jahr der VII Finanzperiode fallen, bekommen und im Jahre $18^{55}/_{56}$ verrechnet sie abermals die volle Dotation für dieses Jahr mit 400,000 fl., welche als neue Dotation festgestellt sind.

Ministerialkommissär **v. Wanner**: Ich habe schon früher bemerkt, daß den Gegenstand vollkommen zu erschöpfen und zu erörtern, für eine so große Versammlung selbst schwierig ist. Ebendeßhalb weil die Steuerkataster-Kommission nach Kalenderjahren gerechnet hat, ist sie immer um drei Monate voraus gewesen und deßhalb enthält der Abschluß der letzten Rechnung der VI. Periode nur ¾ Jahre. Wenn wir fortgerechnet hätten, so hätten wir auch noch im Jahre $18^{54}/_{55}$ das Quartal vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1855; also das ist offenbar ganz klar.

I. Präsident: Meine Herren, ich hoffe, daß es vielleicht möglich seyn wird, uns bis zur Abstimmung über diese Frage schlüssig zu machen. Wir können jetzt fortfahren mit §. 28, welcher den Etat der Münzanstalt behandelt; Sie finden ihn auf Seite 33 des Referats.

Ich eröffne die Diskussion.

Niemand betheiligt sich.

Wir fahren fort mit §. 30, weil §. 29 bezüglich der Telegraphenanstalt bereits erledigt ist.

§. 30 enthält den Etat für die Glasmalereianstalt. Ich eröffne die Diskussion. Wenn die Herren auf eine Besprechung verzichten, gehen wir auf den nächsten Paragraphen über, den Etat der Feuerversicherungsanstalt, §. 31 auf S. 35.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Ich habe nichts weiter zu bemerken, als was ich schon im Referate niedergelegt habe, was leider die Folge davon ist, daß bei uns gar keine Korporation jemals zu einem selbstständigen Leben kommen kann, ohne daß Zuschüsse gezahlt werden. Hätte man der Feuerversicherungsanstalt, die wahrhaftig all genug ist, um volljährig zu seyn, überlassen, ihre Beamten selbst anzustellen und zu besolden, so würde man diese Ausgabe erspart haben.

Ministerialkommissär v. **Wolfanger**: Meine Herren! Ich muß mir erlauben, zu den Bemerkungen des sehr geehrten Herrn Referenten in Beziehung auf die Feuerversicherungs-Anstalt diejenige des Rheins einige Erläuterung zu geben. Die Kosten, die hier aufgeführt sind, im Betrage von 45,000 fl. sind veranlaßt, wie Sie aus der Zusammenstellung ersehen, durch die Erigenz für das Personal, welches das Gesetz von 1852 geschaffen hat, nämlich für die Brandversicherungsinspektoren, für die Rechnungskommissäre bei den Kreisregierungen, dann für die nöthigen Funktionäre und den gesammten Regiebedarf. Diese 45,000 fl., um deren Ueberschreitung es sich handelt, werden, was ich für die verehrten Herren, welche den Gegenstand nicht genauer kennen, mir zu bemerken erlaube, nicht effektiv aus Centralfonds bezahlt, sondern sie werden auf Grund des Gesetzes von 1852 aus der Brandversicherungskassa bestritten. Nur die Mehrausgabe, welche hier getadelt ist, wird aus der Staatskassa wirklich bezahlt. Sie betrug im Jahre $18^{53}/_{54}$ 4,472 fl. $30^1/_4$ kr. und im Jahre $18^{54}/_{55}$ 5819 fl. 5 kr. Diese Summen sind an sich nicht bedeutend, aber die Sache ist prinzipiell von Wichtigkeit, weil der Herr Referent darauf hingedeutet hat, wie diese Mehrung dadurch herbeigeführt worden sei, daß man der Brandversicherungsanstalt nicht ihre eigene Verwaltung gegeben habe. Darüber, meine Herren, erlauben Sie mir einige kurze Bemerkungen, wobei ich die Ehre haben werde, auf die bisherigen Resultate aufmerksam zu machen, welche die Anstalt gerade durch die fragliche Organisation erzielt hat.

Meine Herren! Die Zahl der Brandfälle, nicht jene der einzelnen Abgebrannten, sondern der Brandfälle, worunter Brände von Städten und größeren Ortschaften begriffen sind, betrugen in den letzten 9 Jahren vor dem neuen Gesetze durchschnittlich 830 des Jahres. In Folge der Wirkungen des neuen Gesetzes haben sie sich gemindert von Jahr zu Jahr auf 695, 684, 668, 609, 552 und im Jahre $18^{57}/_{58}$ auf 510 oder 520. Sie sehen, meine Herren, ein constantes Zurückgehen der Brandfälle und dieses Resultat ist nicht etwa ein zufälliges, denn auch in den fraglichen 6 Jahren sind größere Brände, wie ehedem vorgekommen. In diese Jahrgänge fallen namentlich die Brände von Hammelburg, Nordhalben, Selb, Schonungen u. a. Es ist ein wichtiges Resultat, daß die Zahl der Brandfälle sich constant gemindert hat, denn mit jedem solchen Unglücksfalle geht immer ein Theil des Nationalvermögens rein zu Grunde, und diese Minderung der Brandfälle ist begreiflich maßgebend für das gesammte Verwaltungsergebniß. Die Lasten, welche auf den Hausbesitzern ruhten, sind hiedurch wesentlich vermindert worden. Die Brandentschädigungen, welche vor dem neuen Gesetze bezahlt wurden, betrugen im Durchschnitt der letzten 9 Jahre ungefähr 1,400,000 fl., im Jahre $18^{49}/_{50}$ und im Jahre $18^{50}/_{51}$ sogar 1,900,000 fl., also nahezu 2 Millionen. Dem entsprechend, waren auch die Brandversicherungs-Beiträge in Bayern diesseits des Rheines die größten in ganz Deutschland, ja überhaupt die bedeutendsten, welche mir wenigstens bekannt sind. Sie betrugen in den mehrerwähnten Jahren vor dem neuen Gesetze 9 bis 12 kr. von 100 fl und in letzterer Zeit sogar 15 bis 21 kr. Das war in der That eine unerträgliche Last. In Folge der Minderung der Brandfälle, und deßhalb, weil die Brandentschädigungssummen in den letzten Jahren von dem Maximum von 1,900,000 fl. allmählig auf 758,000 fl. und im Jahre $18^{57}/_{58}$ auf 560,000 fl. gesunken sind, haben sich diese Brandversicherungsbeiträge der Häuserbesitzer in der I. und II. Klasse auf 5 bis 6 kr., in der III. Klasse auf 8 kr. und in der IV. Klasse auf 9 kr. gemindert. Im Jahre $18^{57}/_{58}$ — das Resultat steht noch nicht vollkommen fest, — sind die Ergebnisse noch günstiger. Es werden sich die Beiträge wahrscheinlich wieder mindern, und wenn auch nicht, so geht doch auch das nächste Jahr eine Erübrigung von 200,000 fl. über. Diese Resultate sind gewiß höchst erfreulich, es handelt sich nämlich hier dem Effekte nach, um eine Steuerminderung. Unsere Häuserbesitzer sind von dem Uebermaße einer enormen Last entbunden worden und diese Resultate verdankt man dem Gesetze von 1852, und zwar nach meiner innigsten Ueberzeugung vor Allem dem Umstande, daß man die Schadenserhebung und die Einschätzung der Gebäude in verläßige und namentlich in unbetheiligte Hände gelegt hat. Hierin vor Allem liegt, abgesehen von einigen anderen legislativen Verbesserungen die Ursache, daß die Besitzer von Häusern vor dem Zunehmen der Brände und den schweren Folgen beschlehen mehr und mehr verschont geblieben sind. Eine weitere Ursache dieses günstigen Erfolges liegt in der Anordnung, wonach die Schätzungen und Katastereinträge von den Brandversicherungsinspektoren fortwährend revidirt und berichtigt werden. Die Kosten dieser wichtigen und umfassenden Geschäftsaufgabe sind im Verhältniß zu dem erzielten Gewinne sehr unbedeutend; doch

hat die Staatskasse, wie ich vorher die Ehre hatte zu sagen, die Mehrausgabe von 4- — 5000 fl zu bezahlen. Daß die Staatskasse diese Summe zu bestreiten hat, ist allerdings vom Uebel, dieß, meine Herren, hat aber die Regierung nicht veranlaßt. Ich erinnere die verehrten Herren, die im Jahre 1852 bei der Berathung des Gesetzes anwesend waren, daran, daß die Regierung damals vorschlug, die Brandversicherungsanstalt möge ihre Beamten selbst bezahlen. Das lag in der Natur der Sache. Man hat aber dies nicht gewollt, und es ist die Bestimmung in das Gesetz übergegangen, wornach für das neu aufgestellte Personal lediglich ein Aversum von 45,000 fl. von der Brandversicherungsanstalt an die Staatskasse bezahlt werden soll, welch Letzterer folgeweise die Deckung des nothwendigen Mehrbedarfes überbürdet werden mußte. In Folge dessen mußte für die VII. Finanzperiode schon eine Position von 3,000 fl. zur Bedarfsergänzung aufgenommen werden. Meine Herren, die Ansicht, daß die Brandversicherungsanstalt durch sich selbst wohlfeiler administrirt würde, muß ich aus vollster Ueberzeugung als unrichtig bezeichnen. Es ist das in der That nicht der Fall.

Bedenken Sie, meine Herren! Die Brandversicherungsanstalt mit einem Versicherungskapitale von beinahe 700 Millionen, wird von Seite unserer Behörde ohne alle Vergütung verwaltet. Die neuaufgestellten wenigen Beamten und namentlich die Brandversicherungsinspektoren sind ohne Pensionsansprüche und überdieß äußerst mäßig bezahlt; sie haben in den ersten 6 Jahren nicht mehr als 575 fl. Glauben Sie, daß eine Privatanstalt ihre Beamten, welchen solche Lasten und Anstrengungen auferlegt sind, in so geringer Weise bezahlen würde?

Meine Herren! Würden wir die Kosten des ganzen Verwaltungspersonals der Anstalt übertragen, so würden dieselben das vier- und fünffache der jetzigen Höhe betragen. Jetzt aber bezahlt die Anstalt, wie gesagt, jährlich nur 45,000 fl. und die Staatskasse für denselben Zweck nicht mehr als 4- bis 5000 fl. des Jahres. Ich glaube hienach mit aller Bestimmtheit versichern zu können, daß die Anstalt, wollte sie die ganze Last ihrer Verwaltung selbst übernehmen und, wie alle Privatgesellschaften weislich thun, die Beamten gut bezahlen, einen unendlich größern Aufwand zu bestreiten haben würde. Das wollte ich mir erlauben, zur Erläuterung der Mehrausgaben in Kürze zu erwähnen.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren, ich muß mir auch ein paar Bemerkungen erlauben. Das Gesetz vom Jahre 1852 hat der Anstalt wesentliche Vortheile gebracht, das weiß ich recht gut, allein, meine Herren, es ist der eigenthümliche Standpunkt, auf dem sich die Regierung befindet, — sie behandelt die ganze Anstalt als Staatsanstalt, — das ist's, wogegen ich damals und wogegen ich immer mich verwahren werde. Meine Ansicht ist, man soll die Brandversicherungsanstalt als Privatgesellschaft betrachten, was sie auch ist und soll ihr auch ihre Verwaltung lassen. Man hat im Jahre 1852 den Antrag gestellt, die Gesellschaft solle die anzustellenden Beamten bezahlen, allein man hat nicht zugeben wollen, daß die Gesellschaft ihre Beamten selbst ernennt und ihre Gehalte bestimmt — meine Herren, das ist eine wahre **societas leonina**, wenn der Staat die Beamten ernennt und bestimmt, was sie zu beziehen haben und es der Gesellschaft überläßt, das aufzubringen, was der Staat zu bestimmen für gut findet. Ich habe dem damals widersprochen und endlich haben wir die Summe von 45,000 fl. in das Gesetz aufgenommen. Sie sehen, wie die Herren der Staatsregierung die Sache auffassen, sie sehen hierin eine außerordentliche Steuerminderung, allein die Brandversicherungsbeiträge sind eben keine Steuer, denn es ist Niemand gezwungen, sein Haus versichern zu lassen. — Die Brandversicherungsanstalt ist eine Privatgesellschaft und die soll man auf ihre eigenen Füße stellen, der Staat soll sich nicht in alle Privatangelegenheiten mischen.

(r)

Ministerialkommissär von **Wolfanger**: Meine Herren, wenn ich mich recht entsinne, habe ich von einer wirklichen Steuer nicht gesprochen, denn davon kann hier wohl keine Rede seyn; aber im Effekte steht es einer Steuer ganz gleich, wenn die Hausbesitzer die fraglichen Beiträge leisten müssen.

Daß man darüber allenfalls streiten kann, ob die Feuerversicherungsanstalt besugt seyn soll, eigene Beamte aufzustellen, oder ob dieß füglicher die Staatsregierung thut, muß ich zugestehen. Allein ich lege darauf keinen entscheidenden Werth, man muß auf dem einen und den andern Weg sich tüchtige Beamte zu verschaffen suchen. Ob sie der Staat ernennt oder nicht, scheint weniger wesentlich; entscheidend ist nur, daß das gegenwärtige Verfahren das wohlfeilste ist, und ich muß wiederholt behaupten, daß, wenn die Feuerversicherungsanstalt die Beamten für ihre ganze Verwaltung selbst zu ernennen hätte, sie ganz gewiß das vier- bis fünffache von dem bezahlen müßte, was gegenwärtig von ihr geleistet wird.

I. **Präsident**: Die Sache ist erörtert, wir können nun zum nächsten Punkte übergehen. Es ist §. 32, der Etat der Zuschüsse an die Kreisfonds. Er findet sich Seite 36 des Referats. Wenn hierüber Nichts bemerkt werden will, sage ich bei, daß die nächsten beiden Paragraphen, nämlich der Militäretat und der Landbauetat hier ausfallen, weil hierüber Spezialreferate angefertigt sind, und demnächst Ihrer Berathung unterliegen werden.

Wir hätten demnach noch Kapitel XV., die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.

Das Referat hat diesen Gegenstand auf Seite 39 erörtert.

Freiherr v. **Lerchenfeld** (Referent): Ich habe Nichts zu bemerken, meine Herrn, als daß leider die Pensionslast immer mehr wächst, was Niemand wundern wird, wenn man sieht, daß die Anzahl der Beamten von Jahr zu Jahr zunimmt. Es ist an ein Kulminiren dieser Ausgaben, wie man es früher für möglich gehalten hat, unter solchen Verhältnissen nicht zu denken. Das ist's, was ich fürchte.

I. **Präsident**: Meine Herren! Wir stehen nun an einem Kapitel, welches Uns länger aufhalten dürfte, als die letzten drei, und ich schließe das aus dem Grunde, weil die wesentlichsten Anträge des Ausschusses hier in Betracht kommen, und weil mehrere Herren Abgeordnete sich bereits zum Worte gemeldet haben, wie Herr Dr. **Ruland**, Dr. **Brater**, Dr. **Völk** und Dr. von **Lasaulx**. Deßhalb möchte ich vorschlagen, die Sitzung jetzt zu schließen, und um 5 Uhr heute Abends wieder zu beginnen.

Ich erlaube mir, Ihre Geduld noch einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen, der Herr Staatsminister des Innern hat sich das Wort erbeten zu einer Erklärung.

Der königl. Staatsminister des Innern, Graf v. **Reigersberg**: Der Herr Abgeordnete Dr. **Völk** hat in der Sitzung vom 25. Februar l. Js. einen Brief vorgelesen, den ich unterm 16. November v. Js. an sämmtliche Regierungs-Präsidenten gerichtet habe. Ich habe den in den stenographischen Berichten enthaltenen Brief mit dem Originale verglichen und wahrgenommen, daß darin, außer einigen kleinen Irrthümern nur eine wesentliche Abweichung enthalten ist; es heißt nämlich in meinem Briefe:

„Es ist daher Pflicht und Aufgabe der Beamten, bei „jedem sich bietenden **außeramtlichen** Anlaß, insbe„sondere bei Wahlbesprechungen und Vorversammlungen „durch eigene Betheiligung, durch Aufklärung der Ver„hältnisse und Geltendmachung der in denselben liegenden „objektiven Gründe auf die monarchische Gesinnung der „Wähler einzuwirken u. s. w."

In dem Briefe, welchen Herr Dr. **Völk** sich zu verschaffen gewußt hat, ist das Wort „**außeramtlich**" weggeblieben; ich erlaube mir dieß nur zur Berichtigung mitzutheilen.

(h)

I. **Präsident:** Meine Herren! Dieser Gegenstand betrifft die heutige Erörterung nicht, ich schließe daher die Sitzung und ersuche Sie, ohne weitere Einladung sich um 5 Uhr Abends wieder einzufinden.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

(Fortgesetzt um 5½ Uhr Abends.)

(In Gegenwart der am Eingange des Berichtes Genannten, mit Ausnahme der königl. Staatsminister Freiherr von der Pfordten, Dr. von Ringelmann, Graf von Reigersberg.)

I. **Präsident:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung.

Wir haben heute Vormittag die beiden Hauptkapitel der Ausgaben auf den Dienst der Vorjahre und auf den laufenden Dienst berathen. Wir kommen jetzt zum dritten Kapitel, zu den Ausgaben auf den Reservefond. Diese Ausgaben, soweit sie nicht schon bei den einzelnen Berathungen zur Sprache gekommen sind, finden Sie in §. 36 des Referates auf Seite 40 ff. erörtert. Es betreffen diese Reservefondsausgaben verschiedene Gegenstände, und aus diesem Grunde scheint es mir nothwendig, auch hier eine Trennung dieser Gegenstände in der Berathung eintreten zu lassen. Ich berücksichtige dabei zunächst diejenigen Gegenstände der Reservefondsausgaben, auf welche sich die Anträge Ihres Ausschusses beziehen, und überlasse es der hohen Kammer, ob sie die unter Ziffer 1, dann 2 bis 7 behandelten Reservefondsausgaben, soweit sie nicht vom Ausschusse berührt worden sind, gleichfalls zur Diskussion ziehen will.

Zuerst werden die beiden Positionen unter Ziffer 1 und 2 in §. 36 des Referates Gegenstand unserer Berathung seyn müssen, nebst dem darauf bezüglichen Antrage Ihres Ausschusses, den Sie auf Seite 47 im Ausschußprotokolle unter Ziffer 4 finden. Es lautet dieser Antrag:

„Die Kammer beschließt die Reservefondsausgaben für „Betriebseinrichtung und für Zuschuß zu der Porzellan-„Manufaktur Nymphenburg im Jahre $18^{63}/_{64}$ zu 11,300 fl. „und im Jahre $18^{64}/_{65}$ zu 19,700 fl. nicht anzuerkennen „und den Rückersatz dieser Summen aus den Fonds dieser Anstalt zu beantragen."

Dieser Antrag also und die entsprechenden Ziffern 1 u. 2 der Reservefondsausgaben sind Gegenstand gegenwärtiger Diskussion. Der Herr Referent hat das Wort.

Freiherr von **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! Ich habe hier nur sehr wenig zu bemerken. Es ist Ihnen erinnerlich, daß bei Gelegenheit der Vorlage des Budgets für die 4 letzten Jahre dieser Finanzperiode der Etat der Porzellan-Fabrik mit jährlich 10,000 fl. Zuschuß eingesetzt war. Die Kammer hat darauf nicht eingehen zu können geglaubt, und hat daher den Antrag gestellt:

„Man möge die Porzellanmalerei, welche die Haupt-„quelle der Mehrausgaben seyn sollte, eingehen lassen, „und die Porzellanmanufaktur als solche solle mit ihren „eigenen Mitteln fortgetrieben werden."

Um dieß zu erleichtern, wurde der Vorschlag gemacht, die sämmtlichen Künstler, welche bei der Anstalt verwendet waren, zu pensioniren, resp. zu alimentiren und sie mit dem Betrage von 6500 fl. auf den Pensionsamortisationsfond zu überweisen.

Ich muß bemerken, daß schon durch die früheren Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft ausgesprochen worden ist, daß die Porzellanfabrik, wie überhaupt die Bergwerke und die Glasmalereianstalten keine Zuschüsse mehr aus den Staatsfonds, überhaupt aus andern Staatskassen erhalten sollten. Es wird dieses noch bei einer andern Gelegenheit zur Sprache kommen.

Nun, meine Herren, daraufhin hat die Verabschiedung stattgefunden. Es wurde damals der Antrag gestellt, die Porzellanfabrik ganz zu verkaufen, das ist abgelehnt worden, aber es ist der Beschluß stehen geblieben, daß keine Zuschüsse mehr gemacht werden sollen, daß die Anstalt mit eigenen Mitteln auskommen solle, und es wurde die Pension der Künstler im Betrag von 6500 fl. der Pensionsamortisationskassa überwiesen. Demungeachtet, meine Herren, hat das Finanzministerium in jedem der vier Jahre der Finanzperiode noch 3500 fl. zugeschossen, so daß es faktisch gerade das gethan hat, wozu die Kammer die Zustimmung verweigert hatte. Es hat 6500 fl. aus dem Reservefond, und 3500 fl. aus den laufenden Dienste à conto des Reichsreservefonds, folglich in Summa 10,000 fl. auf die Porzellanfabrik verwendet. Dabei aber, meine Herren, ist man nicht stehen geblieben, sondern es sind außerdem, wie Sie hier sehen, noch 24,000 fl. in drei Posten und schon früher 7742 fl., zusammen also gegen 32,000 fl. verwendet worden, so daß die Porzellanfabrik in diesen vier Jahren im Grunde 72,000 fl. Zuschuß gekostet hat.

Welches die Resultate ihres Betriebes in diesen vier Jahren waren, so weit man das aus einem so wenig durchsichtigen und handhabbaren Elaborate entnehmen kann, wie die Rechnungen der Porzellanfabrik sind, das werden Sie aus den auf Seite 41—44 enthaltenen Rechnungen ersehen.

Ich meinestheils, meine Herren, von dem Standpunkte des Ausschußreferenten und dem Standpunkte eines Mitgliedes der früheren Kammer, welche seiner Zeit dafür gestimmt hat, daß die Anstalt sich selbst erhalten solle, welche die 6500 fl. auf die Pensionsamortisationskassa angewiesen, und welche endlich auch dem zugestimmt hat, daß die früheren Ausgaben dieser Art, die in den zwei vorhergehenden Jahren gemacht wurden, nicht anerkannt werden sollten, und daß der Ersatz derselben geleistet werden solle — von diesem Standpunkte aus kann ich nur denselben Antrag wiederholen.

Ein solcher Beschluß ist im Jahre 1856 gefaßt worden, und ich glaube, wenn die hohe Kammer ihre Vorgängerin nicht vollständig verläugnen will, so wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als zu beschließen, was Ihr Ausschuß Ihnen vorschlägt.

Ministerialkommissär **Pfretzschner:** Meine Herren! die Porzellanmanufaktur Nymphenburg ist auf einer Reihe von Landtagen Gegenstand der Besprechung in diesem hohen Hause gewesen.

Ich würde mich dem Vorwurfe aussetzen, Sie zu ermüden, wollte ich es versuchen, einen vollständigen Rückblick auf die historische Entwicklung dieses Gegenstandes zu werfen. Nachdem jedoch der geehrte Herr Referent und mit Ihm Ihr weiter Ausschuß den Antrag zu Sie gestellt hat, die für diese Anstalt in den Jahren $18^{59}/_{60}$ und $^{60}/_{61}$ auf Rechnung des Reichsreservefonds geleisteten besonderen Zuschüsse nicht anzuerkennen, so sehe ich mich genöthigt, um den Standpunkt der Staatsregierung möglichst klar zu erläutern, wenigstens auf die Landtagsverhandlungen des Jahres 1856 zurückzugreifen und meine Betrachtungen an diese anzuknüpfen.

Auf dem Landtage vom Jahre 1856 war die Porzellanmanufaktur Nymphenburg in einer zweifachen Richtung Gegenstand der Erörterung: einmal bei den Nachweisungen für das Jahr $18^{58}/_{59}$, sodann bei den Verhandlungen über das Budget der VII. Finanzperiode. Bereits bei der Berathung über die Nachweisungen für $18^{58}/_{59}$ hat der damalige Herr Berichterstatter ein vollständiges Bild von der Finanzlage der Anstalt gegeben, und es waren damals bereits durch die von dem kgl. Staatsministerium dem Herrn Referenten mitgetheilten Materialien alle jene Zuschußposten zur Kenntniß der hohen Kammer gelangt, welche bis zum Schlusse der VI. Finanz-

periode, — also bis zu denjenigen Jahren, welche bezüglich der Nachweisungen Ihnen gegenwärtig vorliegen, — auf jenes Etablissement verwendet worden waren. Der darauf gefaßte Beschluß der Kammer der Abgeordneten ging dahin, die in dem Jahre $15^{52}/_{53}$ verrechneten außerordentlichen Ausgaben nicht anzuerkennen. Ein Gesammtbeschluß darüber kam jedoch meines Erinnerns nicht zu Stande.

Inzwischen wurden die Budgetberathungen für die VII. Finanzperiode in Angriff genommen; bei der ersten bezüglichen Berathung ward jedoch von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen an die hohe Kammer der Abgeordneten der Antrag gestellt, es möchten die Verhandlungen über diesen Gegenstand einige Zeit vertagt werden, indem man Einleitungen getroffen habe, eine vollständige Reorganisation der Anstalt vorzunehmen, welche auf die künftige finanzielle Gestaltung derselben, also auch auf das Budget der VII. Finanzperiode den erheblichsten Einfluß üben werde. Diesem Antrage wurde stattgegeben, und kurze Zeit darnach ließ denn auch mittels Schreibens vom 19. Mai 1856 das k. Staatsministerium der Finanzen eine weitere Mittheilung an die hohe Kammer gelangen, in welcher nachfolgende Punkte als die wesentlichen Reorganisationsgrundsätze für den künftigen Betrieb der Anstalt bezeichnet waren.

1) Verfolgung des rationell-technischen, industriellen Betriebes,
2) Verlegung der ganzen Anstalt nach Nymphenburg,
3) Verkauf des Niederlagsgebäudes in München mit Bestimmung des Kaufschillings zur Tilgung der Passiven der Anstalt, zu ihrer unabweislichen baulichen Instandsetzung und Betriebseinrichtung, dann zur Gründung eines entsprechenden Betriebskapitals.

Auf Grund dieser Mittheilungen und der so beabsichtigten Reorganisation der Anstalt wurde dann auch von Seite der beiden hohen Kammern des Landtages die postulirte Zuschußsumme für die VII. Finanzperiode mit jährlich 3500 fl. bewilligt, und es wurde zugleich der Antrag von Seite der hohen Kammern an die k. Staatsregierung gebracht, man möge den Erlös des Niedertlagsgebäudes der k. Porzellanmanufaktur, dahier, soweit derselbe nicht zur Deckung der im Laufe der VI. Finanzperiode der Anstalt aus der Staatskassa gemachten Vorschüsse erforderlich seyn werde, zu den unabweislichen Betriebseinrichtungen, dann zur Gründung eines entsprechenden Betriebskapitals verwenden.

Dieser Antrag der beiden hohen Kammern erhielt auch im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 die Allerhöchste königliche Sanktion.

Damit war in der fraglichen Angelegenheit offenbar ein ganz neuer Boden gelegt, und die Regierung hatte nunmehr die Aufgabe, diese konform mit den Anträgen des Landtags erlassenen Bestimmungen in Vollzug zu setzen. Was war hiezu der erste nothwendige Schritt? Es war dieß der Natur der Sache nach der Verkauf des Niederlagsgebäudes. Der aus dieser Veräußerung erzielte Erlös betrug die Summe von 89,540 fl., zahlbar in zwei Hälften, wovon die erste sofort erlegt werden mußte, die zweite auf 10 auf einander folgende Jahresfristen vertheilt wurde. Die zweite Frage war hienach: wie hoch hinaus sich die Schulden der Anstalt, und die im Laufe der VI. Finanzperiode derselben gemachten Vorschüsse? denn diese sollten ja nach der Bestimmung des Landtagsabschiedes aus dem Erlöse des Niederlagsgebäudes gedeckt werden. Ich bedaure, meine Herren, Ihre Aufmerksamkeit hier auf eine Reihe von Ziffern lenken zu müssen, welche ich jedoch nicht umgehen kann, da sie eben die einzige Grundlage für die folgende Betrachtung bilden. Gestatten Sie daher, daß ich Ihnen die aus der VI. Finanzperiode sommenden Schulden und Zuschüsse namhaft mache. Es sind folgende:

1) An Zuschüssen à conto des Reichsreservefonds waren geleistet:

für Deckung der aus den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ übergegangenen Passiven	7,742 fl.	39½ kr.
für Betriebseinrichtungen in den Jahren $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ der Betrag von	24,000 „	— „
(Dieß ist eben jene Summe, welche gegenwärtig von Seite Ihres Ausschusses beanstandet wird) ferner:		
die jährlichen Zuschüsse von 3,500 fl. auf die vier Jahre $18^{51}/_{52}$ bis $18^{54}/_{55}$ im Gesammtbetrage von	14,000 „	— „
(Von dieser letzteren Summe sind wieder 2 Jahrgangsposten in dem gegenwärtig vorliegenden Referate betroffen.)		
Dazu kommen		
2) die laufenden Rückstände, nämlich: Zahlungsrückstände für Holz und der Vorschuß der oberbayerischen Kreiskassa mit	7,341 „	27 „
	18,000 „	— „
in Summa	71,084 fl.	6½ kr.

Hätte man nun diese ganze Summe mit dem Erlöse aus dem Verkaufe des Niederlagsgebäudes decken wollen, so wären für die beiden anderen Zwecke der Reorganisation der Anstalt, nämlich für die Vollendung der unabweislichen Betriebseinrichtungen und für die Gründung eines ausreichenden Betriebskapitals im Ganzen nur noch 18,455 fl. 53½ kr. übrig geblieben. Hier, meine Herren, war man mit dem Rechnungsexempel zu Ende; es wäre nämlich rein unmöglich gewesen, mit dieser geringen Restsumme die Betriebseinrichtungen vorzunehmen, auf welche die ganze Zukunft der Anstalt basirt werden sollte, und noch weniger konnte man hiemit ein Betriebskapital gründen, welches ihre Wirthschaft zu erleichtern vermocht hätte. In dieser eigenthümlichen Lage blieb der Staatsregierung nichts übrig, als die drei im Landtagsabschiede bezeichneten Zwecke wenigstens reparkitionsweise so gut zu erfüllen, als sie dieß eben zu thun im Stande war, und in dieser Weise den Bestimmungen des Landtagsabschiedes mindestens so weit möglich zu entsprechen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend erschien es zunächst nothwendig, die neuen Einrichtungen für den industriell-technischen Betrieb der Anstalt ins Leben zu rufen. Dieselben erforderten einen Aufwand von 37,765 fl. 54 kr. Es blieben hienach von der ersten Hälfte des Kaufschillings noch 7204 fl. 6 kr. übrig, welche Summe vor Allem dazu verwendet wurde, um die laufende Holzgeldschuld der Anstalt zu decken und hiemit die dringlichste Rückstandsposit aus der VI. Finanzperiode zurückzubezahlen. Bezüglich der Verwendung der zweiten in 10jährigen Fristen abzutragenden Hälfte des Kaufschillings wurde dagegen die Anordnung getroffen, daß aus den unächst fällig werdenden Summen jene 18,000 fl. heimzubezahlen seien, welche die Kreiskassa von Oberbayern der Anstalt in der VI. Finanzperiode vorgeschossen hatte; sodann aber solle der Rest von 26,770 fl. mit periodisch erfolgender Erlage der betreffenden Fristen als Betriebskapital behandelt und die Zinsen hieraus der Anstalt zu Gute gerechnet werden, übrigens unter dem Vorbehalte, daß für den Fall, wenn die Verhältnisse der Manufaktur dieses Betriebskapital nicht mehr als nothwendig erscheinen lassen würden, dasselbe allerdings dazu zu verwenden wäre, um hieraus diejenigen Zuschüsse der VI. Finanzperiode, welche eben aus den Mitteln des Erlöses des Niederlagsgebäudes nicht mehr gedeckt werden konnten, (insbesondere die in dem Ausschußreferate bezeichnete Post von 24,000 fl.) nachträglich zu refundiren.

Die eigentlichen Passiven der VI. Finanzperiode, meine Herren, sind also dem Vorgetragenen zufolge vollständig gedeckt; die Zuschüsse aus dem Reichsreservefond aber haben ihre Deckung nicht gefunden, und konnten sie nicht finden, weil die höhere Rücksicht der Staatsregierung die seyn mußte,

vor Allem die nothwendigen Betriebseinrichtungen vorzunehmen und ein Betriebskapital für die Manufaktur zu bitten. Wolle man freilich das Letztere der Anstalt nicht zu Gute kommen lassen, so würden die Fristenzahlungen der zweiten Kaufschillingshälfte einschlüssig der hieraus anfallenden Zinsen nahezu die Mittel bieten, um die gegenwärtig beanstandeten Summen damit zurückzubezahlen. Allein abgesehen davon, daß der fragliche Betrag erst allmählig im Verlaufe von 10 Jahren anfällt, würde durch dessen Verwendung zur Deckung von Rückstandsposten der Manufaktur selbst das einzige beno entzogen, daß ihr wenigstens die Zinsen aus dieser Summe zu Gute gehen, und zugleich für alle Zeiten ein Kapital parat liegt, à conto dessen derselben in Bedürfnißfalle zeitweise entsprechende Betriebsvorschüsse geleistet werden können.

Die Hoffnungen also, welche die Verwaltung zur Zeit des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 hegte, und welche wohl auch dem Antrage der beiden hohen Kammern zu Grunde gelegen seyn mochten, haben sich in der That nicht vollständig realisirt. Aber von Seite der Staatsregierung hatte man eben hier mit einer Unmöglichkeit zu kämpfen, welche man mit bestem Willen nicht zu bewältigen im Stande war.

Ihr sehr geehrter Herr Referent hat zur nähern Betrachtung der Betriebsverhältnisse in dem vorliegenden Berichte auch Ausgüge aus den Rechnungen der Anstalt für die Jahre $18^{53}/_{55}$ mitgetheilt. Ich glaube hier nicht auf die einzelnen Ziffern derselben eingehen zu sollen, umsoweniger als anerkannter Massen die Rechnungsresultate eines industriellen Unternehmens doch niemals ein ganz richtiges Bild des Betriebes geben. Nur die Bemerkung möchte ich mir erlauben, daß ich mich mit dem Referate nicht wohl einverstanden erklären kann, wenn es die volle Summe von 43,051 fl. 50¼ kr. geradezu als Verlust der Anstalt bezeichnet; denn hierunter sind ja auch jene 24,000 fl. begriffen, welche man in den Jahren $18^{53}/_{55}$ für Neubauten und Betriebseinrichtungen verwendet hat, und man kann doch meines Erachtens Ausgaben, welche für die Verbesserung des Inventars gemacht werden, und worin eben deßhalb sodann ein entsprechend höherer Werth repräsentirt ist, nicht unbedingt zu den Verlustposten rechnen. Außerdem ist aber unter der angeführten Zubuße auch noch ein Passivum aus den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ begriffen, welches daher ebenfalls bei dem angeblichen Verluste der gegenwärtig in Frage stehenden Jahre nicht in Betracht kommen kann. Uebrigens sind, was den rechnungsmäßigen Passivrest des Jahres $18^{53}/_{54}$ betrifft, von jenen 18,602 fl. 24½ kr., welche sich am Schlusse der Zusammenstellung des Referates ausgezeigt finden, 18,000 fl. durch den Vorschuß der Kreiskasse von Oberbayern gedeckt, welcher, — wie ich bereits zu erklären die Ehre hatte, — aus den Fristenzahlungen der zweiten Kaufschillingshälfte zur Refundirung gelangen wird; die Rückstandspost von 734 fl. aber hat, wie erwähnt, schon aus der ersten Hälfte des Erlöses des Niederlagsgebäudes bis auf einen unbedeutenden Rest ihre volle Deckung gefunden.

Wie gelagt, auf weiteres Detail der Rechnungen einzugehen, wird hier der Platz nicht seyn. Ebensowenig kann ich es mir zur Aufgabe stellen, mich darüber auszusprechen, wie sich die Betriebsverhältnisse der Anstalt für die Zukunft gestalten werden. Die Reorganisation ist noch zu neu, und es müssen daher jedenfalls erst die nächsten Jahre abgewartet werden, um sich ein klares Bild machen zu können, ob die Anstalt fernerhin ohne Verlust oder nur mit einer Zubuße zu arbeiten vermag. Meine Aufgabe konnte vielmehr nur die seyn, der hohen Kammer darzulegen, daß durch den Landtagsabschied von 1856 in dieser oft besprochenen Angelegenheit ein ganz neuer Boden gelegt worden ist, von welchem aus gegenwärtig die Staatsregierung ihre erwähnten Anordnungen getroffen hat. Ich verkenne hiebei keineswegs den Standpunkt, von welchem aus Ihr sehr geehrter Herr Referent und II. Ausschuß die Reservefondsausgaben, welche bei dem Erlasse des Allerhöchsten Landtagsabschiedes von 1856 bereits verrechnet waren, beanstanden zu müssen glaubt. Allein nachdem letztere Bestimmung im gegenseitigen Einverständnisse des jüngsten Landtages mit der Staatsregierung vereinbart und erlassen worden ist, dürften meines Erachtens immerhin überwiegende Gründe dafür sprechen, daß man durch die in dessen Nachgang getroffenen Anordnungen der Staatsregierung den vorliegenden Gegenstand für bereinigt erachtet, und zwar umbeswillen, weil die Verwaltung mit den gegebenen Mitteln gethan hat, was dieselbe zu erfüllen im Stande war und daher ihre Zudemnität in dem alten Rechtssatze findet: „ad impossibilia nemo tenetur."

Ich glaube sohin meinerseits, dem Beschlusse Ihres geehrten Ausschusses engegegen, an die hohe Kammer den Antrag stellen zu müssen, „daß den in den Jahren $18^{53}/_{55}$ für die Porzellanmanufaktur Nymphenburg angewiesenen Reservefondsausgaben im Betrage von 31,000 fl. die nachträgliche Anerkennung ertheilt werden wolle."

I. Präsident: Meine Herren! Die Diskussion ist eröffnet. — Niemand begehrt das Wort; ich gebe dasselbe daher noch dem Herrn Referenten.

Freiherr von **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! nur ein paar Bemerkungen. Der Herr Kommissär hat soeben die Güte gehabt, Ihnen den Landtagsabschied vorzulesen, den ich ganz einfach zu vollziehen beantrage. In diesem Landtagsabschiede steht mit dürren Worten, daß der Ertrag des Niederlagsgebäudes dazu verwendet werden soll, um die Zuschüsse, welche im Laufe der VI. Finanzperiode geleistet worden sind, zu refundiren. Meiner glaube ich nichts sagen zu müssen; denn das ist es eben auch, was ich beantrage. Der frühere Landtagsabschied hat ausgesprochen, es sollen keine Zuschüsse gegeben werden; der letzte spricht aus, was gegen die Bestimmung des Landtagsabschiedes gegeben worden ist, soll aus dem Erlöse refundirt werden. Das ist ganz einfach mein Antrag. Wenn man davon spricht, man möge der Anstalt ihr Betriebskapital lassen, damit sie den Vortheil habe, aus den Zinsen desselben zu ihrem Betriebe Zuschüsse zu genießen, so glaube ich, charakterisirt das vollständig die Sachlage. Eine Fabrik, die ihr Betriebskapital, statt in den Betrieb hineinzuwenden, auf Zinsen legt, um von diesen Zinsen zu leben, spricht sich ihr Urtheil so, daß man nichts weiter darüber zu sagen braucht.

Wenn Sie sich von den Leistungen und finanziellen Resultaten überzeugen wollen, so dürfen Sie nur zusehen; die Einnahmen aus dem Betrieb machen in jedem Jahre mit den Resten zusammen, die wohl zum Theile nicht eingehen werden, ungefähr 50,000 fl.; die Ausgaben betragen ohne die Ausgaben für den früheren Dienst, die ich natürlich nicht berechnen kann, 63,000, 81,000 und 72,000 fl. Darunter sind im zweiten Jahre ungefähr 11,000 fl. für Bauten, also, wenn Sie dieselben wegnehmen, so betragen die Produktionskosten mehr als die Einnahmen. Sie sehen daraus, welche Geschäfte die Anstalt macht.

I. Präsident: Erlauben Sie, daß die Sitzung unterbrochen wird, ich möchte nicht in Mitte einer Diskussion stören und es wird nothwendig, daß der Saal beleuchtet werde.

(Folgt eine Pause von 10 Minuten.)

Ich ersuche die Herrn, ihre Plätze einzunehmen; wir können in der Berathung jetzt fortfahren.

Der nächste Gegenstand der Reservefondsausgaben ist ein außerordentlicher Zuschuß zu dem Bücherankaufsfond der Hof- und Staatsbibliothek mit 3000 fl. Dieser Gegenstand hat den Herrn Referenten und den Ausschuß veranlaßt, eine Verwahrung einzulegen gegen die Verwendung von je 3000 fl. für die Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ zum Bücherankaufsfond der Hof- und Staatsbibliothek.

Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand, bemerke aber vorher, daß der Herr Abgeordnete Dr. Rulaud zu diesem Antrage des Ausschusses einen Zusatz proponirt hat, welcher lautet:

„und beschließt zugleich, an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvollste Bitte zu bringen:

4

„an derselben den Verkauf literärischer Schätze als un„veräußerliche Bestandtheile alsbald stiftiren, die aber be„reits zum Verkaufe verschickten Werke dieser Art zurück „nehmen zu lassen."

Ich gebe dem Herrn Dr. Ruland das Wort zur Motivirung seines Zusatzes.

Dr. **Ruland**. Ich ergreife das Wort im Interesse einer Anstalt unseres Landes, welche von hoher und wichtiger Bedeutung ist, im Interesse einer Anstalt, welche, seit den Tagen des Herzogs Albrecht V. wunderbar vermehrt, im Beginne unseres Jahrhunderts eine Größe, aber auch einen Reichthum in der alten Literatur erhielt, wie keine andere Bibliothek des Continents. Diese Vergrößerung entstand nemlich in Folge der Säkularisation, kraft deren fast alle Bibliotheken der bayerischen Klöster und Stifte Eigenthum der damals churfürstlichen Bibliothek wurden. In ihr wurden nur wahre Schätze — literarische Schätze — vereiniget. Damals hatte die Anstalt das Glück, Vorstände zu haben, welche wirklich diesem Geschäfte vollkommen gewachsen waren. Es stand damals an der Spitze der Anstalt der churfürstlichen Bibliothek Christoph Freyherr von Aretin, nachheriger Appellationsgerichtspräsident.

Es war dieses Geschäft gleichfalls anvertraut einem Manne, der als Kenner typographischer Alterthümer weit in Deutschland einen Namen hatte, nämlich Johann Baptist Bernhart.

Diese Männer hatten nun den Grundsatz das Beste, was diese Sammlungen der aufgelösten Korporationen in sich schlossen, auszusuchen und zum Gebrauche des Landes in der Art zu vereinen, daß sie auf den wissenschaftlichen wie auf den literarischen Werth der Bücher, sowie auf die Beschaffenheit der Exemplare Rücksicht nahmen, zugleich aber auch auf den Zweck der Bibliothek ihr Auge richteten, nämlich dasjenige selbst doppelt oder mehrfach zu besitzen, was für Benützung der Bibliothek in derselben selbst oder außerhalb, entsprechend dem literärischen Bedürfnisse des Publikums nothwendig war.

Es war nun bis zum Jahre 1856 Grundsatz an dieser vortrefflich eingerichteten Anstalt, daß kein Werk, welches eingereicht war, daß kein Werk, welches bereits als Bestandtheil oder bleibendes Eigenthum der Bibliothek katalogisirt war, veräußert werden konnte und durfte.

Die Sache war auch an und für sich schon deßhalb nothwendig, weil selbst diejenigen Bücher oder Exemplare, welche die Bibliothek doppelt besaß, entweder um ihres wissenschaftlichen Werthes willen, zum allgemeinen Gebrauche nothwendig waren, oder wegen ihrer Seltenheit als Beweis des ungemeinen Reichthumes zum Ruhme der Anstalt gereichten.

Im vorigen Jahre nun erschien plötzlich ein Katalog unter dem Titel:

„Katalog einer kostbaren Sammlung von xylographischen „und typographischen Seltenheiten, welche am Montag den „3. Mai 1858 und den folgenden Tagen bei Fidelis „Butsch in Augsburg öffentlich versteigert werden."

Wie dieser Katalog erschien, gerieth man allgemein in Staunen über den ungemeinen Reichthum dieser Sammlung. Es konnte Niemand begreifen, wie eine Sammlung solcher Kostbarkeiten auf einmal zusammengeschichtet worden sein könne.

Da verbreitete sich plötzlich die Sage, daß der Inhalt dieses Kataloges, wenigstens die 720 Nummern großer Kostbarkeiten, Eigenthum der k. Hof- und Staatsbibliothek in München sey, und veräußert werden solle, wie denn die Verwaltung beschlossen habe im ausgedehntesten Maßstabe zur Veräußerung der Bibliotheksbestandtheile zu schreiten.

Es war nun dieser Katalog den Nummern nach ein kleiner, dem Werthe nach ein ungemein großer, weil er die größten Seltenheiten enthielt.

Alle Augen der Sachkenner richteten sich nun auf dieses Verzeichniß!

Ich selbst, nachdem ich zufälliger Weise ziemlich genaue Kenntniß der k. Hof- und Staatsbibliothek hatte, theils aus früheren Verhältnissen zum alten seligen Schmeller, theils in Folge meiner freundschaftlichen Verhältnisse zu dem alten ehrwürdigen Bibliothekar Namens Krabinger, der die Traditionen dieser Bibliothek durch und durch in sich trug, konnte über die Sache urtheilen, und muß Ihnen gestehen, meine Herren, daß mir das Herz blutete, und ich die Frage an mich richtete: Ist es möglich, daß man in Bayern solche Schätze verkaufen kann und verkaufen darf?

Meine Herren! Ich sah aber noch mehr aus diesem Verzeichnisse, nämlich ich nahm war, daß einzelne Kostbarkeiten nur dadurch zum Verkaufe gelangen konnten, daß man die antiken, werthvollen und schönen Bände zerschnitt oder die einzelnen Theile aus denselben löste.

Dies ging soweit, daß man selbst Stücke aus einer Sammlung, nämlich die des berühmten alten deutschen Kronikschreibers Hartmann Schedel aus Nürnberg, der 1514 starb, und dessen Bibliothek an die herzogliche Bibliothek einst gekommen war, nahm, und aus dieser wunderschönen Sammlung herausschnitt und verkaufte!

Meine Herren! In diesem Kataloge findet sich z. B.

Seite 2 Nr. 18 „die erste lateinische Bibel von Guttenberg und Faust um 1450 — 1455 gedruckt," aus 2 Bänden bestehend.

Von diesem Wunderwerke deutscher Nation, — es ist ein Werk des Ruhmes deutscher Nation, von welchem sich nur sehr wenige Exemplare in der ganzen Welt erhalten haben, hatte die Münchner Hof- und Staatsbibliothek das ungemeine Glück, 2 Exemplare zu besitzen. Das eine Exemplar stammte aus dem Kloster Andechs, das andere aus dem Kloster Rottenbuch; aber wohl gemerkt, es wissen alle Bibliographen, das gerade die zweiten Theile dieser Exemplare verschieden waren, und es ist wohl bekannt, daß hierüber eine eigene Abhandlung geschrieben wurde. Nichts desto weniger hat man das eine Exemplar um 2336 fl. verkauft und es ist jetzt, wie man hört, Eigenthum der kaiserlichen Bibliothek in Petersburg!

Eben daselbst, in diesem Kataloge, befinden sich Seite 44 sieben kostbare Pergamentdrucke, darunter befindet sich

unter Nummer 665 das „Catholicon des Joannes de Janua." Es ist dieses Werk ein Druck Guttenbergs vom Jahre 1460.

Die k. Hof- und Staatsbibliothek hatte das ungemeine Glück, 2 Exemplare zu besitzen, das eine auf wunderfeinem Pergament, das andere auf grobem Pergament.

Das wunderfeine Pergamentexemplar wurde verkauft, verkauft um 4410 fl. und befindet sich in den Händen eines Pariser Liebhabers, der Band hat 374 Blätter. Ich muß noch bemerken, daß aus dem Augsburger Verzeichnisse 27,000 fl. erlöst worden sind, von welchen 27,000 fl. der Antiquar 9000 fl. Provision erhielt!

Am 3. Februar d. Js. begann nun in Paris eine Auktion der Bibliothek Quatremère.

Es ist dieß eine Bibliothek, welche die Hof- und Staatsbibliothek im vorigen Jahre, wenn ich nicht irre, um 340.000 Frc. verkaufte. Ueber den Werth derselben ein Urtheil zu fällen, ist nicht meine Sache, ich kenne sie nicht, aber das kenne ich, und das weiß ich, daß in diesem Kataloge in der Vorrede folgende Bemerkung vorkommt — die Vorrede ist französisch geschrieben, ich werde sie Ihnen deutsch vortragen — es heißt dort also beiläufig:

„Es sei unnöthig die Bücherfreunde auf eine Reihe von „Nummern — nämlich von Nr. 2289 — 2750 aufmerksam „zu machen, welche alte Drucke (Incunabeln) seltene und „merkwürdige Bücher, Drucke auf Pergament, ja selbst ein „Xylographon — nämlich eine ganz vollständige Armenbibel, — „enthalte. Man glaube behaupten zu dürfen, daß seit langer

„Zeit kein Katalog erschienen sey, der eine solche Quantität „alter Drucke — als Seltenheiten erster Klasse ent„hielte. Diese seien größtentheils der Münchner Bibliothek „entnommen."

Und leider ist diese Behauptung sehr wahr!

Es finden sich in diesem Kataloge abermals Kostbarkeiten erster Klasse.

Es finden sich in diesem Kataloge abermals 9 kostbare Pergamentdrucke aufgeführt, darunter das Rationale divinorum officiorum des Durandus, ein berühmtes Werk von 1459, in Mainz gedruckt! Ferner die Institutionen des Justinian von 1468 in Mainz gedruckt!

Es finden sich in diesem Kataloge nahe an 300 Wiegendrucke, also aus der allerersten Zeit der Erfindung der Kunst, hier vom Jahre 1467 angefangen bis herab auf 1500. Jedes Jahr ist vollkommen vertreten!

Ja selbst, meine Herren, ein Holztafeldruckwerk, ein Xylographon, also Bücher in Holz geschnitten, die als **erste Kostbarkeit jeder Bibliothek** gelten, von denen kein Exemplar dem anderen vollkommen gleicht, schon aus dem Grunde weil die Farben in der Regel verschieden sind, selbst ein solches Xylographon steht in diesem Kataloge!

Auch im Augsburger Kataloge befinden sich mehrere, ich weiß nicht, ob diese auch Eigenthum der Staatsbibliothek waren.

Nun, meine Herren, muß ich Ihnen sagen, daß ich es tief beklage, daß diese Schätze, die man in Bayern seit Jahrhunderten so sorgsam bewahrt hatte, mit einem Male veräußert worden sind!

Ich muß es tief beklagen, daß dieses geschieht, daß diese Bestandtheile der Bibliothek, die ihr einverleibt waren, veräußert wurden, in einer Weise, die, ich sage es offen, nicht zu rechtfertigen ist, und die nicht einmal die größte finanzielle Noth dieses Institutes hätte rechtfertigen können, indessen eine solche Noth nicht bestand. Solche Kostbarkeiten, solches literärisches Eigenthum muß man dem Lande bewahren. Einmal dem Lande entzogen, ist es nie mehr wieder zu gewinnen, nie mehr, denn gehen Sie hin und bieten Sie 2000 fl., es wird Ihnen Niemand mehr die Bibel schaffen können, gehen Sie hin und bieten Sie die 4000 fl. es wird Ihnen Niemand mehr den schönen Pergamentdruck, an dem sich jeder Literaturfreund erfreut, schaffen können. Sie sind fortgekommen aus dem Lande und kommen nie wieder. Meine Herren, ich muß Ihnen dazu bemerken, daß es noch bitter ist, wirklich bitter, daß eben diese Sachen in Paris in der neuesten Zeit verkauft wurden, dort wo die königliche, nunmehr kaiserliche Bibliothek nicht eine Doublette verkauft, dort, wo man solche Schätze festhält; es ist zu beklagen, daß die bayerischen Kostbarkeiten in Paris verkauft werden, wo man doch weiß, welche Traditionen in Frankreich sich an diese deutschen Bücher knüpfen. Ich hätte geglaubt, man hätte sich erinnern sollen, daß unsere Hof- und Staatsbibliothek, im Jahre 1800, zur Zeit jener französischen Invasionen ihr Kontingent nach Paris stellte, daß „der große Kaiser" Napoleon, „der große Napoleon" traditionsgemäß alle Bibliotheken der Welt leerte und deren Schätze in großer Masse in Paris sammelte. Das Lied ist in München gesungen worden, und solches Lied würde der kleine Neffe jedenfalls singen, wenn er je die Macht dazu haben könnte.

Meine Herren! wenn man diese Kostbarkeiten also selbst dort vergudet, was muß man dann von uns Deutschen eigentlich halten? Darum ist das erste, was ich will und wünsche, daß die Kammer hinblickend, auf diese großen Verluste, die unersetzlich sind, dahin wirke, daß von diesem Augenblicke an der Verkauf dieser literärischen Kostbarkeiten des Landes stiftet werde.

Allein, meine Herren, ich habe mit eben dieser Bitte nach einem andern Antrag verbunden, der darin besteht, alsbald diesjhigen Werke, welche bereits ausgeschieden sein dürften oder sind und der Verschickung harren oder verschickt sind, zur Bibliothek zurückgenommen werden sollen.

In der antiquarischen Welt ist es nämlich sehr bekannt, daß abermals eine große Auktion gehalten werden soll, und zwar soll dieses Mal das Fach der Theologie, der Gottesgelahrtheit, an die Reihe kommen, und insbesondere das Fach der Patristik. Meine Herren! Das ist nun abermals eine Sache von großer Bedeutung, denn das sind die Werke, die so in's Gedächtniß fallen, wie keine anderen, die nunmehr in Deutschland so selten sind, — denn Deutschland ist wirklich förmlich ausgekauft und geplündert worden, — daß ein Private sie nicht mehr anschaffen kann; sie müssen also in solchen Bibliotheken seyn und wenn sie zwei- und dreimal darin sind, ist es nicht zu viel, denn sie werden gebraucht und der Nutzen der Bibliothek würde sehr vermindert sein, wenn man sie nicht mehrfach dort finden könnte.

Nun, meine Herren, das ist das, was ich ausführen wollte. Ich will noch bemerken, daß nebst diesem der Handverkauf an der Hof- und Staatsbibliothek bedeutend gestiegen ist. Es ist bekannt und hat in deutschen Blättern Aufsehen erregt, das ein Werk, genannt der Bollandisten, welches aus einigen 50 Foliobänden besteht, in der Venetianischen Ausgabe, die die Bibliothek nur einmal besaß, um 500 oder 600 fl. verkauft worden ist.

Was ich Ihnen gesagt habe, meine Herren, ist wahr, und ich habe kein Wort gesagt, welches ich Ihnen nicht Schwarz auf Weiß nachweisen kann. Ueber das, was französische Journalisten, über das, was deutsche gesagt haben, darüber spreche ich jetzt nicht, ich kann sie nur bitten, diesen Antrag, der von großer Wichtigkeit für diese Weltanstalt ist, lebhaft zu unterstützen, behalte mir aber vor, im Falle von irgend einer Seite her vor Schluß der Diskussion Einwendungen gemacht werden sollten, diese jedenfalls gründlich zu beantworten.

I. Präsident: Ich habe die Frage zu stellen, ob der Antrag des Herrn Dr. Ruland Unterstützung findet.

Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen, sich zu erheben.

(Die große Mehrzahl erhebt sich.)

Er ist genügend unterstützt.

Ich eröffne nun die Diskussion über den Antrag sub Ziff. 5 des Ausschusses und den Zusatz, den der Herr Abgeordnete Dr. Ruland gemacht hat.

Hirschberger, I. Sekretär: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Ruland hat einen Antrag gestellt, welcher entschieden von hoher Wichtigkeit ist. Er hat mit der dem ächten Fachmanne eigenen Wärme und mit tiefer Gründlichkeit Ihnen gesagt, wie mit den wissenschaftlichen Schätzen des Staates in einer ganz unverantwortlichen Weise verfahren werde, wie die bayerische Staatsbibliothek, diese europäische Perlenkrone in ihrer Art, — der schönsten und größten Zierden beraubt wurde, und wie dieselbe Gefahr laufe, noch weiter beraubt zu werden. Meine Herren, er hat Ihnen darüber wirklich mit dem von Schmerz zerschnittenen Herzen einer Mutter geklagt, die sich über den Verlust von Kindern, die zu dem Stolze und zur Zierde der Familie gehörten, nicht damit trösten kann, daß sie noch andere liebenswürdige Kinder besitze. — Es fügte der Zufall, daß ich gerade zu der Zeit, als jene Versteigerung in Augsburg stattfand, die den wissenschaftlichen Europa als ein wahres Räthsel galt, auf einer Reise mit Männern zusammenkam, die in diesem Fache entschieden zu solchen gehörten, denen ein Urtheil hierüber zugetraut werden kann.

Ich halte es für meine Pflicht, bei dieser Gelegenheit Ihnen mitzutheilen, in welcher Weise sich dieselben über die fragliche Versteigerung geäußert haben. Sie sagten, sie könnten sich dieses Aufsehen erregende Ereigniß nur dadurch erklären, „daß die Vorstände dieser Anstalt entweder in einer höchst beklagenswerthen Unwissenheit befangen seien," oder, meine Herren, — es waren ihre Worte — „einen wahren Verrath an der ihnen anvertrauten Staatsanstalt begehen." Bezüglich des Werthes dieser Schätze und der behaupteten Doubletten-

Eigenschaft, die sie gleichfalls theilweise in Abrede stellten, äußerten sich dieselben in ganz ähnlicher Weise, wie wir so eben von dem entschieden sachkundigen Herrn Abgeordneten Dr. Ruland vernommen haben. Wären aber die uns bezeichneten Werke auch wirklich Doubletten gewesen, so waren sie doch jedenfalls von solcher Seltenheit, daß man ihren wissenschaftlichen Werth nicht genug zu schätzen wußte. — Schätze solcher Art behandelt man nicht wie gewöhnliche Doubletten. Hätte aber auch — wie nicht anzunehmen — die Staatsbibliothek auf einmal nicht mehr genug Raum für dieselben gehabt, — nun denn — dann gab es ja noch andere Landesbibliotheken, für welche sie entschiedene Zierden gewesen wären, ich meine die Universitätsbibliotheken, die sie gewiß mit größtem Danke aufgenommen hätten.

In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Gegenstandes bitte ich Sie daher dringend, meine Herren, unterstützen Sie den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruland auf das Lebhafteste! Dabei erlaube mir nur noch zu bemerken, daß die Veräußerung dieser Güter wohl unter jene zu rechnen seyn dürfte, welche nach der Staatsverfassung als Veräußerung von Staatsgut ausdrücklich verboten ist.

Es sind nämlich alle Sammlungen des Staates für Künste und Wissenschaften, und namentlich die Staatsbibliotheken, als unveräußerliches Staatsgut in der Verfassungsurkunde Tit. III. §. 2, Ziff. 7 bezeichnet. Ich bitte Sie deßhalb auch, darum nicht zuzugeben, daß die werthvollsten Schätze einer solchen Sammlung in die Gefahr kommen, für das Land verloren zu werden, und zu diesem Zwecke den Antrag zu unterstützen.

I. Präsident: Ich schließe die Diskussion, wenn Niemand das Wort mehr verlangt.

Der Herr Ministerialkommissär.

Regierungskommissär **Völk:** Meine Herren! Ich erlaube mir vor Allem über den Zusatz, den der Herr Abgeordnete Dr. Ruland beantragt hat, einige erläuternde Worte zu sprechen. Doubletten sind von jeher bei den großen Bibliotheken Deutschlands in beträchtlicher Zahl verkauft worden. In Wien bei der Staats- und Universitätsbibliothek, in Berlin, in Stuttgart und ferner, um auch eine außerdeutsche Bibliothek zu nennen, in Petersburg. Die hiesige Staatsbibliothek besitzt eine ganze Reihe von Werken, welche sie auf diesem Weg erworben hat, durch Veräußerungen von Doubletten, die bei andern Bibliotheken stattgefunden haben. Im Allgemeinen glaube ich daher, daß die Veräußerungen von Doubletten als eine so bedenkliche Maßregel nicht angesehen werden kann, wie sie Ihnen so eben geschildert worden ist.

Was die speziellen Verhältnisse in Bayern betrifft, so bestimmt der §. 7. Abs. 2. Tit. III. der Verfassungsurkunde, daß Seine Majestät mit dem beweglichen Staatsgut zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen können. Seine Majestät der König haben daher das Recht, über derartige bewegliche Güter, wie die Doubletten sind, Verfügungen zu treffen.

Nun ist die Staatsbibliothek seit langer Zeit, seit vierzig oder fünfzig Jahren ermächtigt, Doubletten zu verkaufen, und von dieser Ermächtigung hat sie auch ausgedehnten Gebrauch gemacht. In den dreißiger und vierziger Jahren sind weit mehr Doubletten veräußert worden, als dieß in jüngster Zeit der Fall gewesen ist. Es sind Seltenheiten veräußert worden, ohne daß sich deßhalb die öffentliche Stimme dagegen erhoben hat, es war nur ein Unterschied in der Methode. In den dreißiger und vierziger Jahren war der Verkauf der Doubletten von Hand zu Hand üblich, und jetzt hat man große Auktionen versucht. In den dreißiger und vierziger Jahren wurden selbst für große Seltenheiten nur geringe Preise erlöst, in jüngster Zeit waren die Preise derselben über alle Erwartung günstig. Was nun die Veräußerung der Seltenheiten in Augsburg anbelangt, so sind es vorzugsweise zehn, welche so zu sagen den Kern der Versteigerung gebildet haben. Die Veräußerung dieser zehn Seltenheiten hat aber aus folgenden Gründen stattgefunden. Die meisten derselben waren in einem sehr schadhaften Zustande, sie waren zum Theil durch den Zahn der Zeit und andere Ereignisse so erheblich beschädigt, daß sowohl die Bibliotheksverwaltung als auch der Antiquar, welcher die Versteigerung übernommen hatte, zweifelhaft waren, ob sie überhaupt in die Versteigerung aufgenommen werden sollten. Insbesondere war die Guttenberg-Bibel, die um 2336 fl. versteigert worden ist, sehr wurmstichig und wasserfleckig, vom zweiten Band fehlte das erste Blatt, viele Initialen waren ausgeschnitten und mußten künstlich ergänzt werden. Der zweite Grund war, weil von jeder veräußerten Doublette ein schöneres, unbeschädigtes und werthvolleres Exemplar in der Staatsbibliothek zurückbehalten worden ist. Meine Herren! Vor der Versteigerung hat durch eine Kommission von Sachverständigen eine sorgfältige Vergleichung stattgefunden zwischen jenen Exemplaren, welche zurückbehalten, und jenen, welche versteigert worden sind. Es kann daher in dieser Beziehung mit voller Sicherheit und Bestimmtheit ausgesprochen werden, daß kein Exemplar zur Versteigerung gekommen ist, welches mit dem entsprechenden, zurückbehaltenen Exemplar den Vergleich hätte aushalten können. Es ist dieß insbesondere auch der Fall gewesen bei dem vom Herrn Abgeordneten Dr. Ruland erwähnten Katholikon. Dieses Katholikon, dessen Schönheit im übrigen nicht bezweifelt werden soll, war auf den letzten 17 Blättern vom Wurm erheblich beschädigt, das in der Staatsbibliothek zurückbehaltene Exemplar aber ist ganz tadellos und mit prachtvoll bemalten Initialen geschmückt. Ein dritter Grund, warum diese Versteigerung stattgefunden hat, waren die dermaligen Preise dieser Seltenheiten, welche ganz enorm sind; sie unterliegen aber dem Geschmacke des Publikums, und es ist leicht möglich, daß nach Umfluß von mehreren Jahren vielleicht nicht mehr als ein Drittheil ihres gegenwärtigen Werthes aus denselben erlöst werden könnte. Ein weiterer Grund ist, daß diese Seltenheiten keinen ins Gewicht fallenden, wissenschaftlichen Werth besitzen; sie haben zwar Werth als Seltenheiten, sie werden aber von den Männern der Wissenschaft in der Regel nicht als Quellen und Behelfe gesucht; es ist deßhalb durchaus nicht nothwendig, solche Doubletten in der Staatsbibliothek zu bewahren, und es kann aus der Veräußerung derartiger Doubletten eine wissenschaftliche Beschädigung der betreffenden Anstalt doch wohl nicht gefolgert werden.

Ein weiterer Grund, aus welchem die Veräußerung der fraglichen Doubletten in Augsburg sich rechtfertigen läßt, ist die Verwendung des Erlöses. Meine Herren, der Erlös wird ausschließlich dazu verwendet, um die großen Lücken der Staatsbibliothek auszufüllen. Es bestehen in der Staatsbibliothek trotzdem, daß sie den Ruhm der Reichhaltigkeit hat, wie selten eine andere, große Lücken in der Literatur des 17., 18. und selbst des 19. Jahrhunderts, die nicht wohl länger geduldet werden können, die ausgefüllt werden müssen, wenn dem Anspruch des literarischen Publikums genügt werden soll. Um diese Lücken auszufüllen, gibt es keine anderen Mittel als den Erlös aus Doubletten. Der Bücherankaufsfond beträgt 18,500 fl; hievon müssen 5000 bis 6000 fl. abgezogen werden, welche für das Journalzimmer und die Buchbinderlöhne abgehen, so daß nur ungefähr 12 bis 13,500 fl. für den Ankauf von Literalien übrig bleiben. Diese Summe wird bei einer sorgfältigen Wirthschaft kaum ausreichen, um die laufenden Literaturbedürfnisse zu befriedigen. Ich erlaube mir daher ergebenst zu wiederholen, daß der Erlös aus diesen Doubletten lediglich dazu bestimmt ist, ein anderes Staatsgut zu schaffen; es ist ein Umtausch des einen Staatsguts, welches wohl als ein todtes betrachtet werden kann, gegen ein anderes, welches vielleicht

lebhaft vom literarischen Publikum gewünscht wird, und es ist natürlich, daß Nichts angekauft wird, was nicht von Männern des Fachs als nothwendig erkannt, verlangt oder bezeichnet worden ist. Die erwähnten Lücken können also, wie gesagt, auf keine andere Art ergänzt werden, als eben durch den Erlös von Doubletten und in dieser Beziehung ist auch schon Vieles geschehen.

In den zwei letzten Jahren ist um ⅔ mehr Literatur angeschafft worden, als früher; es sind mehr Handschriften in den letzten zwei Jahren angekauft worden, als früher in zwölf Jahren. Die musikalische Sparte hat eine völlige Umgestaltung erfahren. In derselben ist in den letzten zwei Jahren mehr erworben worden, als im ganzen laufenden Säkulum. Auch auf antiquarischem Wege haben großartige Ergänzungen stattgefunden, namentlich was die nordische, holländische und slavische Literatur, die Archäologie und die Mathematik betrifft. Meine Herren! Wenn Sie diese Verhältnisse genauer erwägen, dürften die von dem verehrten Herrn Oberbibliothekar Dr. Ruland, dessen Sachkenntniß ich natürlich nicht im entferntesten bezweifle, gegen den Augsburger Doublettenverkauf gemachten Bemerkungen in einem milderen Lichte erschienen. Uebrigens kann der dermaligen Direktion der k. Hof- und Staatsbibliothek das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie mit der größten Umsicht und Sachkenntniß bei der Verwaltung der ihr anvertrauten Staatsanstalt verfährt.

Was den von dem Herrn Oberbibliothekar Dr. Ruland berührten Grundsatz anbelangt, daß bis zum Jahre 1856 die eingereichten Werke nicht veräußert werden durften, so ist dies im Allgemeinen wohl richtig; man muß aber dabei bemerken, daß die Einreihung in früherer Zeit in einer Weise geschehen ist, welche als zweckmäßig wohl nicht bezeichnet werden kann. Es wurden von einzelnen Werken 10, 20, ja 25 Exemplare aufgestellt, wenn sie nur einigermaßen gesucht waren. Eine so große Anzahl war offenbar nicht nöthig. Wenn also an diesem Grundsatze festgehalten worden wäre, so würde der Mißstand, von einzelnen Werken 20 — 25 Exemplare zu besitzen, wohl niemals gehoben worden sein.

Was das Zerschneiden schöner Einbände anbelangt, welches ebenfalls erwähnt worden ist, so hat das Ministerium darüber umfassende Recherchen angeordnet, es liegen aber die bestimmtesten Versicherungen vor, daß schöne Einbände nie zerschnitten worden seien. Eine Auflösung von Beibänden hat allerdings stattgefunden, vorzugsweise deßwegen, um Doubletten zu gewinnen. Wenn aber diese Beibände, — bekanntlich Konglomerate verschiedener literarischer Erzeugnisse, — schön, kostbar oder merkwürdig gebunden waren, so hat eine Auflösung nicht stattgefunden, wenigstens nach dem Resultate der Erhebungen des Ministeriums.

Was die hohe Provision des Augsburger Antiquars anbelangt, so ist zu bemerken, das Antiquar Butsch mit großer Thätigkeit und Umsicht verfahren ist, daß dieser glänzende Erfolg der Versteigerung vorzugsweise verdankt wird. Wenn die Versteigerung in weniger thätige Hände gelegt worden wäre, so würde aus derselben wahrscheinlich nicht die Hälfte erlöst worden seyn. Es ist natürlich, daß dem Manne, dem zum großen Theil der glänzende Erfolg zugeschrieben werden muß, eine größere Provision zu gewähren war, als die gewöhnliche. Auch mußte derselbe über ein Jahr lang in München zubringen; er hatte Auslagen für Annoncirungen und sonstige Dinge verschiedener Art, so daß die Provision eine bedeutende Abminderung erlitten haben wird.

Was den Doublettenverkauf in Paris anbelangt, so bin ich in dieser Beziehung nicht ermächtigt, auf den Gegenstand näher einzugehen, weil bezüglich des hiemit zusammenhängenden Ankaufes der Quatremère'schen Bibliothek das Geschäft noch nicht vollständig abgewickelt ist und deßhalb zur Zeit eine erschöpfende Aeußerung hierüber nicht gemacht werden kann.

Das ist es, was ich dem hohen Hause als faktische Erläuterung ergebenst vorzutragen hatte.

Dr. **Ruland:** Eine thatsächliche Berichtigung! Die Diskussion ist geschlossen, ich kann mich also weiter nicht aussprechen, aber eine Thatsache muß ich konstatiren, nämlich damit die ganze gelehrte Welt wisse, daß diese Guttenberg'sche Bibel keine wahre Dublette war. Ich bitte darüber nur nachzulesen: „Beiträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Schätzen der pfalzbayerischen Centralbibliothek zu München, herausgegeben von Johann Chr. Freiherrn von Aretin. Dritter Band." Dort ist ein Aufsatz, welcher lautet:

„Historisch-kritische Untersuchung über das Daseyn, die Kennzeichen und das Alter der von Johann Guttenberg und Johann Faust in Mainz gedruckten lateinischen Bibel"

und da findet man im 6ten Stück Seite 81 ff. eine genaue Vergleichung beider Exemplare. Konsequent ist also, was ich gesagt habe, rein wahr, nur die Staatsbibliothek hat nicht gewußt, daß die Sache so beschaffen ist!

I. **Präsident:** Wenn Niemand mehr das Wort über diesen Gegenstand verlangt, schließe ich die Diskussion und behalte dem Herrn Referenten seine Bemerkungen vor.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! Es handelt sich heute hauptsächlich wohl um den Antrag des geehrten Herrn Kollegen Ruland, welcher bezweckt, den Verwenderungen von Dubletten der Staatsbibliothek, von denen Sie so eben eine Schilderung gehört haben, die nicht ganz berubigend lautet, so viel es in unserer Befugniß steht, entgegenzutreten.

Meine Herren! Der Herr Regierungskommissär hat Ihnen davon gesprochen, daß Bibliotheken bewegliches Vermögen seien, worüber die Staatsregierung frei verfügen könne. Das ist eine juristische Ketzerei; die Bibliotheken sind nach allen Rechtsgrundsätzen und in allen Gesetzgebungen immer als Immobiliar erklärt, darüber kann gar kein Zweifel seyn. Allein ich will davon absehen, ich will der Staatsregierung keineswegs bestreiten, daß sie das Recht habe, Dubletten aus der Bibliothek zu verkaufen, aber est modus in rebus. Man hat sich darauf berufen, es seien auch früher zahlreiche Dubletten verkauft worden. O ja, meine Herren, ich habe selbst mehr als einmal Dubletten aus der Staatsbibliothek gekauft, aber daß eine Guttenberg'sche erste Bibel verkauft worden wäre, wird Niemand behaupten wollen, das ist noch nie vorgekommen. Meine Herren, die Sache ist leider geschehen, erlauben Sie mir nur noch, ein Paar Worte über die Veranlassung dazu zu sagen. Die Veranlassung zu diesem Jammer ist die, daß man über Staatsgelder disponirt hat, ohne die Kammer irgendwie zu fragen, es ist eben das, was seit einer langen Reihe von Jahren ständiger Usus geworden ist, wie Sie es auch in dem heutigen Referate auf jeder Seite finden und in dem Vortrage des Herrn Kollegen Bermühler zur Genüge finden werden. Man hat in Paris die Quatremère'sche Bibliothek um 340,000 Franks gekauft und hat dafür keinen Kredit gehabt. Um das nun zahlen zu können, oder wenigstens um den größten Theil dieser ganz exorbitanten Summe zahlen zu können, deßwegen mußte alles, was irgendwie beweglich gemacht werden kann, aus der Staatsbibliothek über Hals und Kopf verkauft werden. Das ist der Kern der ganzen Sache. Man kann uns zwar keinen Aufschluß geben, wie der Herr Kommissär erklärt hat, weil die Sache noch nicht abgewickelt ist; aber wenn das der Fall ist, werden die Dubletten sämmtlich weg seyn, und vielleicht noch manches Andere auch, und dann haben wir das leere Nachsehen.

Ich habe kein Urtheil über die Quatremère'sche Bibliothek, aber Leute, die über die Sache zu urtheilen befähigt sind, haben mich versichert, daß der Hauptwerth derselben in orientalischen Manuskripten bestehe, in indischen, chinesischen, persischen u. dgl. Manuskripten.

Meine Herren, für die orientalische Literatur haben wir in München keinen Beruf. Wir haben weder ein Reich in Ostindien, noch einen Besitz in Algier. Wir haben im Orient gar Nichts zu suchen, und mag daher hier auch ein Schatz von orientalischen Manuskripten aufgeschichtet werden, so wird doch immer jenes rege Interesse für die Verhältnisse des Orients fehlen, welches die erste Voraussetzung für die gedeihliche Entwicklung irgend eines Zweiges der Wissenschaft ist. Wenn wir hier zwei oder drei grundgelehrte Männer haben, die sich mit orientalischer Sprachforschung beschäftigen, so ist es wahrhaftig viel einfacher, diesen Männern von Zeit zu Zeit eine Summe zu bewilligen, um nach Paris oder London zu gehen, wo große orientalische Bibliotheken sind, als daß wir mit solchen Opfern, wie sie gegenwärtig gebracht werden, hier einen künstlichen Sitz orientalischer Literatur gründen wollen. Das Hauptunglück ist, glaube ich, schon geschehen; wenigstens der erste große Verkauf, bei dem man so traurige Erfahrungen hinsichtlich der kaufmännischen Behandlung des Unternehmens gemacht hat, hat stattgefunden. Jeder Antiquar verkauft jede Bibliothek, sie mag aus noch so vielen und wenig bedeutenden Gegenständen bestehen, zu 10%; für 6 fr. vom Gulden übernimmt jeder Antiquar den Verkauf, katalogisirt, besorgt den Druck des Kataloges und die Versendung desselben und alles Uebrige. Wenn man 33⅓% in dem vorliegenden Falle gegeben hat, so muß ich bekennen, daß ich das nicht für möglich gehalten hätte. Ich hätte nicht gedacht, daß Jemand diese im antiquarischen Betrieb ganz bekannten Dinge so wenig wüßte und solche Bedingungen eingehen könnte. Allein, meine Herren, es ist ein großer Theil jetzt wieder zum Verkaufe ausgesetzt, und ich kann deßwegen nur dringend empfehlen, dem Antrag des Herrn Dr. Ruland beizustimmen, um wo möglich zu verhindern, daß noch mehr in der Weise geschehe, wie leider schon geschehen ist.

I. **Präsident:** Wir kommen den Gegenstand verlassen, nachdem Niemand mehr das Wort verlangt hat. Der nächste Antrag Ihres Ausschusses enthält eine „Verwahrung gegen den übermäßigen Aufwand auf die gouvernementale Presse in den Jahren 1853 bis 1855" und geht dahin:

„An Seine Majestät den König die ehrfurchtsvollste „Bitte zu richten, die Ausgaben für diesen Zweck auf „das frühere Maß zurückzuführen."

Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren, von meiner Seite können Sie Nichts weiter erwarten als die Erklärung, daß ich weder im Stande bin, die Leistungen der gouvernementalen Presse zu schätzen, noch viel weniger sie zu vertheidigen. Wer die Rolle kennt, die die gouvernementale Presse in der neueren Zeit gespielt hat, der wird wahrhaftig die Zweckmäßigkeit solcher Ausgaben nur von einem Standpunkte aus begreifen können.

Meine Herren, die Opposition kann Nichts sehnlicher wünschen, als daß die gouvernementale Presse auf dem Wege fortgehen möge, den sie in der neueren Zeit beschritten hat. Mehr Proselyten sind ihr auf keine Weise zugeführt worden, als durch diese Thätigkeit jener Presse. Insoferne können wir ihre Wirksamkeit nur dankbar anerkennen.

Dr. **Völk:** Meine Herren! Ich will den heiteren Eindruck, welchen die Worte des Herrn Referenten auf Sie gemacht haben, durchaus nicht zu verwischen suchen; nachdem wir aber einmal hier nicht mit der Richtung, sondern nachdem wir es mit den Kosten der gouvernementalen Presse zu thun haben, so habe ich Ihnen auch eine Mittheilung zu machen. — Ein Sachverständiger, Buchdrucker, Herausgeber und Redakteur eines vielgelesenen Blattes, hat mit mir jüngst über die Kosten dieser gouvernementalen Presse gesprochen. Derselbe war erstaunt darüber, daß für diese Presse eine Zubuße von 11,000 fl. jährlich nothwendig sei. Er hat sich nun dahin geäußert, daß, wenn die Zwangsabonnements auf die Neue Münchener Zeitung ihm garantirt werden und wenn ihm auch die Zwangsinserate der Neuen Münchener Zeitung überlassen werden, er die Neue Münchener Zeitung nicht nur herausgeben, sondern auch in einer Weise redigiren wolle, daß diese Zeitung nicht blos gedruckt, sondern auch gelesen werde. Er hat sich ferner anheischig gemacht, diese Zeitung in einer Weise zu redigiren, daß dabei die Kraft und das Ansehen der Regierung durchaus nicht zu kurz kommen sollen. Er ist aber noch um einen Schritt weiter gegangen.

Meine Herren! Er fordert nicht einen Zuschuß von Seite der k. Staatsregierung, sondern er will die Neue Münchener Zeitung gegen Abgabe eines Pachtschillings von jährlich 10,000 fl. an die Staatskasse in Pacht nehmen. Ich möchte es doch der Erwägung der k. Staatsregierung anheimgeben, ob es nicht vielleicht zweckmäßig wäre, anstatt einer jährlichen Ausgabe von 11,000 fl. auf die gouvernementale Presse von dem Pachtangebote meines Freundes Gebrauch zu machen. Eintretenden Falles bin ich geneigt, denselben zu nennen und allenfalls auch die Unterhandlungen mit demselben zu führen. —

Ministerialkommissär **Dillis:** Meine Herren! Der sehr geehrte zweite Ausschuß hat die Ausgaben auf die Regierungspresse, wofür in den Jahren 1853/54 und 1854/55 der Reichsreservefond in Anspruch genommen wurde, an und für sich nicht beanstandet; er hat Ihnen nur eine Verwahrung gegen die übermäßige Höhe des Aufwandes vorgeschlagen, sowie die Bitte an die Krone, die Ausgaben für diesen Zweck auf das frühere Maß zurückzuführen.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß es durch getroffene Einrichtungen seither gelungen ist, und für die Folgezeit thunlich seyn wird, für die Regierungspresse geringere Summen aus dem Reichsreservefond zu verwenden, als früher der Fall war. In den Nachweisungen für das Jahr 1855/56 finden Sie bereits nur die Summe von 8230 fl. vorgetragen und die Nachweisungen für die folgenden Jahre werden noch geringere Beträge enthalten.

I. **Präsident:** Meine Herren! Damit ist die Reihe derjenigen Anträge besprochen, welche zu den besondern Ziffern der Reichsreservefondsausgaben gestellt worden sind. Der Ausschuß hat nun noch einen Antrag beigefügt, der dahin geht, die hohe Kammer wolle beschließen,

„an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvollste „Bitte zu stellen, allergnädigst anordnen zu wollen, daß „die Anläße des Budgets strenge eingehalten werden, „und nur in Fällen unabweisbaren Bedürfnisses Ueber„schreitungen derselben und Ausgaben auf den Reichs„reservefond zu gestatten."

Es ist das ein Antrag allgemeinerer Natur. Ich eröffne über ihn die Diskussion, in der Voraussetzung, daß die Kammer auf die einzelnen von dem Ausschusse unberührt gebliebenen Posten der Reichsreservefondsausgaben nicht weiter Rücksicht zu nehmen beabsichte. Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! wenn Sie meinem Vortrage einige Aufmerksamkeit geschenkt haben, so wird Ihnen nicht entgangen seyn, daß der Zustand unseres Finanzwesens in der neueren Zeit ein weniger befriedigender ist, als früher. Sie finden überall die deutlichen Spuren des Nachlasses der Ordnung und Sparsamkeit. Sie finden Ueberschreitungen unter allen Gestalten; Etatsüberschreitungen, Reservefondsausgaben; Sie finden ein Nachschleppen von Passiven einzelner Kassen durch mehrere Jahre, während deren man von Ihrem Bestande gar nichts erfährt, bis man auf einmal vor Passivresten steht, die gedeckt werden

sollen. Fragt man nach dem Grunde, so heißt es: „man hat nicht ausreichen können, man hat die allerhöchste Genehmigung nachgesucht“, nicht selten wird lediglich geantwortet, „es ist eine Reichsreservefondsausgabe, sie ist mit allerhöchster Genehmigung darauf hingewiesen worden, damit genug.“

Meine Herren! Daß ein solches System nicht mit den Bestimmungen des Finanzgesetzes, daß es ebensowenig mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Einklange ist, darüber brauche ich kein Wort zu sagen. In einer Zeit, wie die der Jahre 1853/54 und 1854/55, wo die Kammern beinahe beständig versammelt waren oder wenigstens immer nach kürzeren Zwischenräumen wieder zusammentraten, hatte die Staatsregierung immer die Möglichkeit, ihre Anträge an die Kammern zu bringen, und sie war dazu verpflichtet; — allein, meine Herren! diese Erscheinung ist auch nur eine weitere Kundgebung des Systems, was wir überall und in allen Verhältnissen unseres Staatslebens wieder finden.

Meine Herren! sehen Sie die ministerielle Theorie, die Theorie jener bekannten Aufsätze in der neuen Münchener Zeitung im vorigen Herbste, so werden Sie sich gleich überzeugen, daß das, was hier geschah, blos die Anwendung derselben auf das finanzielle Fach ist. Ueberall finden Sie immer nur das Berufen auf die Krone rechte, immer ist das Wort „monarchisch“ das Schlagwort. Ja, meine Herren! besteht denn die monarchische Gesinnung, besteht das monarchische Prinzip darin, daß der Monarch überall da vorangestellt wird, wo es etwas zu verantworten gibt und wo die Verwaltung etwas Ueberflüßiges, vielleicht ein Unrecht, oder gar etwas Gehässiges gethan hat? Meine Herren! daß auf diese Weise dem Monarchen selbst ein Theil der Verantwortung zugeschrieben wird, welche nach dem klaren Wortlaute der Verfassung nur die Minister zu tragen haben und welche sie unter allen Verhältnissen allein tragen müssen, ist klar.

Meine Herren! ich glaube, der ächt monarchisch gesinnte Mann hat den Grundsatz, daß dem Monarchen alles Gute zugeschrieben wird — daß alle Verantwortung auf die Minister fallen muß. Durch sie hört, durch sie sieht, durch sie handelt der Monarch. Sie müssen die Verantwortung von demjenigen tragen, was Er auf ihre Darstellung, durch ihr Organ vollziehen zu lassen beschlossen hat.

Wohin würde man kommen, wenn dem Monarchen am Ende die Gehässigkeit einer verfehlten Maßregel, einer unglücklichen Wahl, eines falschen Prinzipes zugeschoben würde? Meine Herren! von allem Andern ganz abgesehen, der Monarch bleibt, er muß bleiben, er ist die Grundlage der ganzen staatlichen Ordnung, der Glanz seiner Krone darf durch Nichts verdunkelt werden, eben weil Er die Grundlage des ganzen Staatslebens ist. Er muß jedem Tadel unter allen Verhältnissen unerreichbar bleiben, der Tadel, die Verantwortung muß auf den Ministern haften, denn, meine Herren! die Minister brauchen nicht zu bleiben, sie können gehen. Wir haben zwar eine Theorie gehört, nach der man glauben sollte, daß ein Ministerportefeuille einer Verurtheilung auf Lebenszeit gleichkäme, daß man nur durch einen Akt der Begnadigung der ministeriellen Stellung enthoben werden könne.

Meine Herren! wenn Sie einen Blick auf Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom Jahre 1848 über die Ministerverantwortlichkeit werfen, so werden Sie finden, was es mit dieser Theorie auf sich hat.

Meine Herren! selbst wenn der Monarch aus Anhänglichkeit an ihm ergebene, an ihm befreundete Persönlichkeiten, wenn er aus Täuschung über die öffentliche Meinung Minister festhalten wollte, welche sich bewußt sind, daß sie die öffentliche Meinung in so hohem Grade gegen sich haben, daß sie ihm nicht mehr nützlich dienen können, so ist es ihre unabweisbare Pflicht, ihm über dieses Verhältniß die Augen zu öffnen, ihre Entlassung zu fordern.

Meine Herren! man hat Ihnen von der Pflicht der Treue gesprochen, — die Treue bewährt sich im Unglück. Derjenige, der im Unglück ausharrt, der hat ein Recht, sich auf seine Treue zu berufen, jener Arco, der sich den feindlichen Kugeln entgegenstellte, um sie von der Brust seines Fürsten abzulenken, hat seine Treue bewährt. Allein, meine Herren! wenn man in seinem bequemen Fauteuil sein Portefeuille festhält, so könnte Einem der Gedanke kommen, daß man am Ende dem Portefeuille treu sei.

Meine Herren! die öffentliche Meinung, die am Ende jener Gesinnung ist, der alle Dinge besser versteht und richtiger beurtheilt, als die geschiedesten einzelnen Leute, hat sich auch durch alle diese Theorien nicht im Allermindesten beirren lassen. Der König bleibt der Gegenstand der allgemeinen Verehrung, mag auch das Ministerium in der öffentlichen Meinung so stehen, wie es gegenwärtig steht. Meine Herren, darüber, glaube ich, haben die letzten Wahlen, haben die Wahlen des Jahres 1855 hinlänglich Auskunft gegeben.

Meine Herren, wenn wir die Erscheinungen der neuesten Zeit betrachten, wenn wir sehen, wie in dieser Kammer beinahe bei gar keiner Debatte sich eine Stimme für die Anschauung des Ministeriums erhebt, wie wiederum in der heutigen Debatte der einzige Mann, welcher sich für die ministerielle Anschauung aussprechen zu wollen schien, schließlich erklärt hat, daß die ministerielle Anschauung doch ganz unhaltbar sei, wenn man das bei jeder Frage wiederkehren sieht, dann muß man sich gestehen, daß eine solche Isolirtheit inmitten der öffentlichen Meinung wohl beispiellos ist in der Geschichte.

Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in der Presse, wie natürlich; sie ist ja der Spiegel der öffentlichen Meinung. Meine Herren, wie lange ist es her, daß noch nicht ein einziges Journal in Bayern es wagte, dem Ministerium Opposition zu machen? Es ist noch gar nicht so lange. Wenn man weiß, auf welche Art der Inseratenzwang gehandhabt wird, wie es dadurch der Verwaltung freisteht, jedes Journal gewissermaßen in den Bann zu thun und ihm jede finanzielle Prosperität zu entziehen, so muß nothwendig ein großer Drang der öffentlichen Meinung vorausgesetzt werden, bis ein Journal sich entschließt, diese Gefahr zu laufen und sich gegen das Ministerium auszusprechen. Meine Herren! der unvergleichlichen Thätigkeit unserer ministeriellen Presse im vorigen Herbste ist es gelungen, was viele Jahre vorher nicht gelungen war. Seit den berühmten Artikeln in der Neuen Münchner Zeitung gibt es eigentlich mit Ausnahme der Neuen Münchner Zeitung und eines anderen Blattes hier, das man eigentlich anständiger Weise nicht wohl nennen kann, in dem nur Ablagerungen der allervollendetsten Gesinnungslosigkeit sich breit machen nach Maßgabe der Inseratengebühren, welche sie bezahlen, mit Ausnahme dieser beiden Blätter gibt es gar keine ministerielle Presse in ganz Bayern — kein Blatt, welches für das Ministerium Partei nimmt. — Ich bitte um Entschuldigung, ich habe die Pfälzer Zeitung vergessen. — Meine Herren! so weit ist man jetzt gekommen; das ist die Stellung des Ministeriums: eine vollständige Isolirung, eine absolute Verlassenheit. Das zeigt sich denn auch, meine Herren, in den Erscheinungen des äußeren staatlichen Lebens, in unserer äußeren Politik. Meine Herren! überall das Gefühl der Unsicherheit, das Bewußtseyn der vollständigen Isolirung, die Unentschlossenheit, die Furcht vor Allem, was zur Folge haben könnte, daß man in die Lage versetzt wäre, sich an die öffentliche Meinung anlehnen zu müssen. Daher, meine Herren, hascht man nach Stützen auswärts. Meine Herren,

ich habe Ihnen letzthin den Zusammenhang des Ganges der Reaktion in Frankreich und bei uns nachzuweisen versucht, und glaube, daß das keineswegs ein Hirngespinnst meiner kranken Phantasie ist, sondern daß darin ziemlich viel Richtiges liegt. Meine Herren! daher kommt es auch, daß man jene Erscheinungen mit so großer Zuvorkommenheit begrüßt hat. Daher kommt es auch, daß man Schritte gethan hat, welche ganz geeignet waren, bei der Unwissenheit und Eitelkeit unserer Nachbarn jenseits des Rheins zu ganz falschen, — ich hoffe es wenigstens — zu ganz falschen Auffassungen zu führen, und welche ganz sicher dort auf das Entschiedenste mißverstanden worden sind — Schritte, die meiner Ansicht nach das Ministerium um jeden Preis zu verhindern und davon auf jede Weise abzuraten aufs Feierlichste verpflichtet war. Meine Herren! davon kommt es auch her, daß bei jeder Gelegenheit, wo die öffentliche Meinung einen Aufschwung genommen hat, die Regierung sich sogleich ins Zögern begab, sogleich wiederum dem Aufschwunge lähmend entgegen trat. Erinnern Sie sich der öffentlichen Meinung im Jahre 1855, wie man damals geglaubt hat, daß nun der Zeitpunkt gekommen sei, wo der deutsche Bund endlich einmal zum Bewußtseyn seiner Stellung, seiner Macht und Geltung kommen würde. Meine Herren! wir haben gethan, was irgend von uns abhing, um die Regierung in dieser Beziehung zu unterstützen. Allein, was war das Resultat? Die Bamberger Konferenzen — und die ganze Sache hat sich im Sande verlaufen.

Sehen Sie die jetzigen Erscheinungen an, so finden Sie ungefähr dasselbe. Wie lange hat man gezögert mit dem Pferdeausfuhrverbot! wie hat man sich bemüht, die ungemein bedenkliche Nachricht, daß die unmontirt Assentirten einberufen worden seien, feierlichst in Abrede zu stellen, damit ja die öffentliche Meinung jenseits des Rheines sich nicht beunruhigen möge. So predigt uns jetzt die Neue Münchnerin täglich Mäßigung gegen den mächtigen Nachbarstaat, dem man ja nicht zu nahe treten dürfe; so tritt sie jetzt als Vertheidigerin der Träger der St. Helenamedaille auf! Meine Herren, wenn man diesen Gegensatz unserer Regierung gegen die Volksstimmung ansieht, so beschleicht Einem ein wehmüthiges Gefühl. Während die öffentliche Meinung frisch und muthig, voll Opferbereitwilligkeit sich ausspricht, auf der andern Seite nichts als Zögern. Sehen Sie hin, meine Herren, wie jetzt die Konskription in diesem Jahre vollzogen wird, es ist eine wahre Freude. Fragen Sie, wen Sie wollen. Die Leute suchen nicht um Befreiung nach, sie suchen nicht einmal nach um die Begünstigung der Einreihung in diejenigen Waffengattungen, in welchen sie eher Urlaub zu erhalten hoffen könnten. Sie treten freudig und fröhlich ein und sagen: „Wir wissen recht gut, was unsere Väter gelitten haben, und wollen das Unserige dazu beitragen, damit solche Zeiten nicht wiederkehren."

Da, meine Herren, finden Sie freudige Entschiedenheit, kein Zaudern, kein Zagen, kein Hoffen auf Monsteurnoten, von denen kein Mensch weiß, was sie eigentlich bedeuten, von denen wohl sehr leicht der Zusammenhang nachgewiesen werden könnte mit einer stummen Opposition, in jener stummen Kammer der Abgeordneten, die in Paris noch existirt, und die vielleicht manchem bei uns als erwünschtes Vorbild erscheinen möchte.

Aber, meine Herren, eine solche Lage, ich spreche es offen aus, eine solche Lage hat ihre großen Gefahren. Meine Herren, wenn einmal das Volk Mißtrauen faßt, wenn es fürchtet, daß es von Seiter der Regierung nicht so beschützt wird, daß seine Interessen nicht so gewahrt werden, wie sie gewahrt werden sollten, dann steht eine der größten Gefahren unmittelbar vor uns. Wenn diejenigen, welche im Jahre 1848 an der Bewegung Theil genommen haben, wenn die sich dieser Bewegung zu bemächtigen suchten, was könnte daraus in diesem Augenblicke entstehen!

Meine Herren, wenn die Regierung glaubt, dadurch die Bewegung hemmen zu können, daß sie sich ans Schlepptau hängt, dann irrt sie sich sehr. Wer nicht an der Deichsel steht, kann den Wagen nicht lenken, und wenn er seinen Lauf zu hemmen versucht, so ist das einzige Resultat, daß er willenlos dem Wagen nachgeschleift wird. Meine Herren, hoffen wir zu Gott, daß jene kurzen aber leider so oft in der Geschichte bethätigten Worte, daß die Geschichte Bayerns die Geschichte der verlornen Augenblicke und der versäumten Gelegenheiten sei, nicht abermals zur Wahrheit werden.

So, meine Herren, sehen Sie überall die Spuren desselben Systemes, hier in den Finanzen, in der Unordnung, in dem Mangel an Sparsamkeit, welchen ich seinerzeit bei Gelegenheit der Nachweisungen für 1855/56 noch viel prägnanter werde zeigen können, sowie in allem Anderen.

Prater: Meine Herren! Die Diskussion über den letzten Abschnitt des heutigen Berathungsgegenstandes hat uns auf das Gebiet der Politik, der inneren und deutschen Politik geführt. Erlauben Sie mir, auf dem letzteren noch einen Augenblick zu verweilen.

Am gestrigen Tage hat die holsteinische Ständeversammlung über die Vorlagen der dänischholsteinischen Regierung Beschlüsse gefaßt, die in das Geschick der Herzogthümer tief und nachhaltig eingreifen werden. Dieses Zusammentreffen legt es doppelt nahe, auf das Schicksal der Herzogthümer, in diesen Spiegel der deutschen Erniedrigung, einen Blick zu werfen.

Wir kennen alle in seinen Grundzügen das alte Recht der Herzogthümer Holstein und Schleswig: selbstständige Verfassung, gemeinschaftliche Verwaltung, der Verband mit Dänemark darauf beschränkt, daß dasselbe Regentenhaus über das Königreich und über die Herzogthümer herrscht; und auch diese Personalunion beschränkt durch eine verschiedene Erbfolge, die im natürlichen Verlaufe der Dinge zu einer vollständigen Ablösung der Herzogthümer vom Königreiche führen müßte. Nach dem tragischen Ausgange des Kampfes, den die Herzogthümer, von Deutschland preisgegeben, um die Bewahrung ihrer Rechte gekämpft haben, wurde das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 unterzeichnet, das die bestehende Erbfolgeordnung umstürzt, und die Personalunion mit Dänemark verewigt, — das war wenigstens die Absicht. Es wurde ferner das dänische Patent vom 28. Jänner 1852 erlassen, das die Reduktion der Herzogthümer bezweckte. Man hat sie als unterjochte Provinzen dem gewaltthätig neugeschaffenen dänischen Gesammtstaate einverleibt; welche Zustände aus dieser Revolution von oben herab erwachsen sind, darüber haben wir seit einer Reihe von Jahren mit dem gemischten Gefühl von Zorn und Scham hundertfache Berichte gelesen.

Einer der angesehensten Holsteiner, ein Mann der gegenwärtig die Verwaltung eines deutschen Staates leitet, faßt die Schilderung dieser Zustände in folgenden Worten zusammen:

„In Schleswig sind Kirche und Schule durch Aufzwingung der dänischen Sprache, wo Niemand solche versteht, verödet; die Presse ist dort wie in Holstein in die unnatürlichsten Fesseln gelegt, Buchdruckereien werden geschlossen, alles Mißliebige vertrieben, Richter ohne Urtheil und Recht abgesetzt; beide Länder mit dänischen Beamten, Geistlichen und Soldaten überschwemmt, mit Steuern überbürdet, statt 5 Millionen Thaler Reichsmünze im Jahre 1841 mußten die Herzogthümer 1856 11 Millionen Steuern; die Revenuen für dänische Zwecke verwendet, die Beiträge zu den Ausgaben des Gesammtstaates nach einem unrichtigen Repartitionsfuß beigetrieben; alle Einrichtungen: Justiz, Polizei, Münze, Post, Zölle sind danisirt,

„letztere so hoch gestellt, daß ein ausgedehnter Schleich-
„handel an der hamburg-lübecker Grenze das Volk de-
„moralisirt; ca. 8 Millionen Thaler preuß. Anlehen ver-
„nichtet, welche die Herzogthümer für den Krieg hatten
„verwenden müssen, während die deutschen Lande die
„dänischen Kriegsschulden abtragen müssen; überhaupt
„die Dänen wirthschaften, wie ihnen gutdünkt!"

Als endlich vor Jahr und Tag der deutsche Bund sich aufraffte, um wenigstens dem Rufe nach Abhilfe des schreiendsten Unrechtes Gehör zu geben, da, meine Herren, galt sein Einschreiten den Holsteinern allein, das Recht Holsteins an Schleswig, ein Recht, das unstreitig und unzweifelhaft gleichen Anspruch auf den Schutz des Bundes hat, wurde nicht mehr beachtet. „Von Schleswig" — sagt Beseler — „von Schleswig war nicht mehr die Rede, als wenn das Meer es verschlungen und seinem Jammer ein Ende gemacht hätte." Man setzte den Gesammtstaat, die Verwandlung der Herzogthümer in dänische Provinzen, als unabwendbar voraus; man nahm zur Grundlage der Forderungen an Dänemark einen Zustand, der mit dem alt begründeten Rechte, mit den natürlichen Verhältnissen, mit allen Interessen Deutschlands in unlöslichem Widerspruche stand. Man nahm denselben Zustand zur Grundlage, die die Wurzel aller Bedrückungen und Klagen war und bleiben muß.

Und auf diese Grundlage hat sich nun, nach den Nachrichten, die in der jüngsten Zeit eingelaufen sind, auch die holsteinische Landesversammlung gestellt, obwohl ihr Verfassungsausschuß unverholen in seinem Berichte erklärt, daß eine zufriedenstellende und dauernde Ordnung der Angelegenheiten von da aus nicht zu erwarten sei. Hiemit ist anerkannt, daß jede Gestaltung der Dinge, die man auf diesem Grunde etwa zu schaffen versucht, vor der Bevölkerung der Herzogthümer und in den Augen Deutschlands ein Provisorium ohne bindende Kraft bleiben muß. Sie wird niemals im Stande seyn, die nationalen, sittlichen und materiellen Interessen der Herzogthümer zu befriedigen. Sie wird Deutschland niemals gestatten, im Norden die machtvolle und feste Stellung einzunehmen, die es haben und erringen muß. Eine solche Gestaltung, ebenso widersprechend dem alten verbrieften Landesrecht, wie jeder politischen Lebensbedingung — eine solche Gestaltung kann auf die Dauer nicht Bestand haben. Die alte Sündenschuld Deutschlands wird erst in dem Augenblicke getilgt seyn, wo wir zu dem Zustande zurückgekehrt sind, der bis zum Ausbruche des Krieges Jahrhunderte hindurch in unangefochtener Rechtsgültigkeit bestanden hat: Untrennbarkeit der Herzogthümer, gemeinschaftliche Gesetzgebung und Verwaltung in allen wesentlichen Punkten, Unabhängigkeit von Dänemark und Beschränkung des Verbandes mit dem Königreiche auf eine Personalunion.

Wie lange es freilich währen wird, bis der deutsche Bund dieses einfache Programm anzunehmen und durchzuführen sich entschließt, das liegt außer dem Bereiche menschlicher Berechnung; aber ich glaube, wir dürfen darauf vertrauen, daß die natürliche Gewalt der Verhältnisse und die anwachsende Macht des Nationalgefühls endlich doch siegen wird. Auch dürfen wir hoffen, daß die österreichische Politik geneigter ist, als früher, dieses Nationalgefühl zu ehren und zu berücksichtigen und die heutige Regierung Preußens, deren Wahlspruch „Gerechtigkeit" ist, wird den würdigsten Anlaß finden, dieses Losungswort auch hier zur Wahrheit zu machen, indem sie beim Bunde auf Gerechtigkeit für die Herzogthümer dringt.

Dr. v. **Lasaulx**: Meine Herren! Erlauben Sie auch mir über den vorliegenden Gegenstand, die Etatsüberschreitungen des auswärtigen Ministeriums, einige Bemerkungen zu machen, die nicht in irgend einer Partheileidenschaft, sondern nur im Interesse der deutschen und bayerischen Ehre ihren Grund haben.

Die natürliche Politik eines Staates mittlerer Größe kann vernünftiger Weise nur das eine Ziel verfolgen, — nicht extensive Größe, die außer ihrer Macht liegt, — sondern intensive Stärke zu gewinnen. Diese aber ist gegründet auf die Tugenden der Treue, der Mannhaftigkeit, der Vaterlandsliebe, und auf wahre innere Einigkeit zwischen Volk und Regierung. Daß nun, meine Herren, ein Minister unter Umständen in die Lage kommen könne, den gesetzlich normirten Etat seines Ministeriums zu überschreiten, wird Keiner bezweifeln, der mit Fragen der Staatsverwaltung sich beschäftigt hat; und nie hat eine bayerische Kammer Etatsüberschreitungen, wenn sie durch die Natur der Verhältnisse und das wahre Interesse des Landes veranlaßt waren, die nachträgliche Genehmigung verweigert. Anders verhält sich die Sache, wenn gerade das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, mitten im Frieden, für die gesandtschaftliche Regie eine Ueberschreitung seines Etats sich erlaubt. Hier ist es nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht der Volksvertretung, nach den Gründen einer solchen Ueberschreitung und den Leistungen dieses Ministeriums zu fragen. Was nun diese Leistungen betrifft, so kenne ich davon natürlich nicht mehr, als Jeder von Ihnen; ich kann meine Kenntniß nur aus denjenigen Quellen schöpfen, die jedem Gebildeten zu Gebote stehen, der die letzten zehn Jahre unseres politischen Lebens mit Bewußtseyn, mit Interesse und Ernst verfolgt hat. Wir Alle, meine Herren, haben die allgemeine Bewegung des deutschen Lebens im Jahre 1848 miterlebt; wir haben Gelegenheit gehabt in reichlichem Maße, das Bleibende von dem Vorübergehenden, das Rechte vom Falschen unterscheiden zu lernen. Keiner von Ihnen wird den edlen Kern der jener Bewegung zu Grunde lag, heute darum verkennen, weil manches Verkehrte, nach der Natur der menschlichen Dinge, sich daran angeknüpft hat. Und gerade diejenigen Herren, welche damals kühne andere Politik verfolgten, als jeder Strömung der öffentlichen Meinung zu folgen, diejenigen, welche alles, was sie sind und haben, dieser wohlfeilen Politik verdanken: sie haben gewiß kein Recht, heute mit Geringschätzung auf jene Bewegung herabzusehen darum, weil Irriges ihr beigemischt war.

Sie Alle, meine Herren, erinnern sich, daß damals an den äußersten Grenzen des ehemaligen Reiches deutscher Nation ein edler Volksstamm den Kampf versucht hat um die Erhaltung seiner nationalen Selbstständigkeit. Sie wissen, daß damals fast alle deutschen Regierungen diesen Kampf unterstützt haben; Sie wissen, daß — was Bayern insbesondere betrifft — Männer, die zu den ritterlichsten unserer Armee gehören und welche der Person unseres Königs sehr nahe stehen, dort mitgekämpft haben; und ich glaube, daß die Erinnerung an jene Tage ein wohlthuender Rückblick für sie auch dann noch seyn wird, wenn einst ihr irdisches Auge bricht.

Wir Alle aber haben es dann auch miterleben müssen, daß nach dem Malmöer Waffenstillstande die deutschen Diplomaten nach gewohnter Weise wieder verdorben und verpfuscht haben, was durch deutsche Waffen, durch deutsches und bayerisches Blut erobert war; und wir Alle haben erfahren müssen, daß man seitdem die dänische Regierung, zur Schmach des deutschen Namens, in allen Wüthereien hat gewähren lassen, welche sie gegen die deutschen Herzogthümer zur Ausrottung der deutschen Nationalität versucht hat, und bis auf den heutigen Tag ungestraft unternimmt. Nun, meine Herren, Sie Alle erinnern sich auch, daß in Folge jener dänischen Willkürherrschaft eine Anzahl der ehrenwerthesten Männer gezwungen wurde, ihre Heimath zu verlassen und auf deutscher Erde eine Zuflucht zu suchen. Sie Alle wissen, daß einige dieser Männer in Bayern gastfrei aufgenommen wurden, und

Sie Alle haben im Herzen dem Könige dafür gedankt, daß Er ihnen eine Zufluchtsstätte bereitet hat. Im Vertrauen darauf, meine Herren, kamen im Frühling des Jahres 1853 zwei höhere schleswig-holsteinische Offiziere, ein Oberst und ein Oberstlieutenant, hieher nach München, um im Hinblicke auf das Wohlwollen, welches der König ihrer Sache und vielen ihrer Landsleute erwiesen hatte, ein ähnliches Wohlwollen auch für einige ihrer unglücklichen Waffengenossen in Anspruch zu nehmen. Ich besitze, meine Herren, nicht Kaltblütigkeit genug, um Ihnen das Nachfolgende in meiner Sprache mitzutheilen, und sehe mich daher genöthigt, diesen Gegenstand mit den Worten eines Mannes vorzutragen, dessen Name in allen deutschen Gauen wohl bekannt und hochgeachtet ist, da er zu den mannhaftesten Charakteren seines Volksstammes gehört, eines Mannes, der durch Wort und That bewiesen hat, daß er jedes Opfer für seine Heimath zu bringen fähig war — es ist Wilhelm Beseler, in der Schrift, welche den Titel führt: „Zur schleswig-holsteinischen Sache, im November 1858."

In dieser Schrift, meine Herren, findet sich auf Seite 39 folgende Stelle:

„Im Jahre 1853 bemühten sich zwei Schleswig-Holsteiner bei den deutschen Regierungen, für viele ihrer „Berufsgenossen — für sich selber wünschten sie nichts — „eine Verbesserung der traurigen Lage derselben zu bewirken. Am 24. Mai empfing sie der königlich bayerische Ministerpräsident Freiherr von der Pfordten und erwiderte auf ihre Anträge: „die deutschen Regierungen „haben die Sache der Herzogthümer nicht richtig aufgefaßt, und durch ihre Unterstützung ist ihre Lage verschlimmert worden. Sie sind verleitet und aufgereizt „durch Advokaten und Professoren." Als ihm hierauf „das Erforderliche gesagt war, sprach er weiter: „Einerlei, „die Herzogthümer sind dänische Provinzen, und wenn „ich holsteinischer Minister wäre, würde ich das Land „daufiren, selbst wenn eine Völkerwanderung daraus „entstände. Es ist die Politik der Nothwendigkeit, die „hier befolgt werden muß. Rußland will es, und so „muß es geschehen."

Meine Herren, ich glaube, daß es Jedem von Ihnen ergangen seyn wird, wie mir, als ich diese Worte zum erstenmal las. Das Schamgefühl und der Zorn stieg in mir auf, und ich habe die Wahrheit der Worte eines altspanischen Arztes empfunden, der sagte: der Zorn sei das Schwert des Geistes, und wer bei gewissen Handlungen nicht von Zorn erfüllt werde, sei ein Esel, ein Mensch ohne Kopf und Herz.

Meine Herren, der Begriff eines Staatsmannes faßt zwei Begriffe in sich, den des Mannes und den des Staates; er drückt aus, daß ein Mann staatsmännischen Verstand hat. Der staatsmännische Verstand aber besteht darin, daß er erstlich die Gegenwart des Lebens, wie der Arzt die Gegenwart der Krankheit richtig erkenne, eine richtige Diagnose stelle, und daß er zweitens aus der Gegenwart die Zukunft divinire, wie der Arzt, der eine richtige Prognose stellt. Wer diese beiden Eigenschaften nicht besitzt, ist kein ächter Staatsmann. Leider sind wir in unseren kleinen deutschen Verhältnissen oft in der Lage, an unsere Staatsmänner diesen strengeren Maßstab nicht anlegen zu dürfen. Der staatsmännische Weltverstand entwickelt sich in der Regel im Verhältnisse zu der politischen Größe, zum politischen Horizont des Staates, dem einer angehört. Er wird in größeren Staaten leichter entwickelt, als in kleineren. Aber, meine Herren, eine Eigenschaft sind auch wir berechtigt, von einem Staatsmanne zu fordern, nemlich die, daß er ein Mann sei, daß er eine sittliche Ueberzeugung habe, und daß er diese geltend zu machen den Muth habe. Wer diesen sittlichen Muth nicht hat, der verdient überhaupt keinerlei Vertrauen; denn der Charakter ist es ja, der in allen großen Situationen entscheidet, nicht das Wissen oder das, was man Geist nennt.

Wenn die Weisheit eines Staatsmannes darin besteht, an „die Politik der Nothwendigkeit" zu appelliren: das, meine Herren, ist ein türkischer Grundsatz. Dazu braucht man keinen Staatsmann, dazu braucht man überhaupt nicht zu handeln, sondern nur, die Dinge gehen zu lassen, wie es freilich die Diplomaten lieben. Dieser Grundsatz ist der Grundsatz des Fatalismus, den die Türken in den Worten ausdrücken: „der Schwächere, der Unglückliche, der Abwesende, der Todte hat unrecht, denn warum ist er schwächer, unglücklich, abwesend, todt?"

Ein Staatsmann ist derjenige nicht, dessen ultima ratio der Wille des Kaisers der Russen ist; dazu braucht man keine kostspielige Diplomatie, um zu wissen, was der Kaiser der Russen will. Unter der Bedingung, daß man seinem Willen sich füge, ihn überall zum Maßstabe nehme, wäre er, glaube ich, gerne erbötig, diesen seinen Willen auf eine sehr wohlfeile Weise Jedem mitzutheilen. Wenn es ferner in der Erwiderung des bayerischen Ministerpräsidenten heißt, die Schleswig-Holsteiner seien „durch Advokaten und Professoren aufgereizt", so beziehe sich dieses auf die beiden Brüder Georg und Wilhelm Beseler, von welchen der letztere Advokat war, der erstere noch jetzt Professor ist. Nun, meine Herren, das ist, wie wir alle es wissen und erfahren haben, allerdings wahr, daß einer, welcher einst ein guter Professor gewesen ist, gegenwärtig ein nicht guter Staatsmann ist!

Derselbe Staatsmann hat bei andern Gelegenheiten, statt sein Auge auf Deutschland und auf Bayern zu richten, seine Blicke auf Paris gerichtet seit dem 2. Dezember 1851. Damals ist dort eine finstere Persönlichkeit aufgetreten, ein unheimlicher Revenant, ein Mann, der zu seinem Symbol dasjenige gewählt hat, was sein Vorbild, der falsche heimtückische Kaiser Augustus, sich erwählte, die Sphinx, welche bekanntlich eine menschenfeindliche Bestie war. Sie pflegte den Menschen Räthsel aufzugeben, und diejenigen, welche ihre Räthsel nicht lösten, in den Abgrund zu stürzen; als aber Einer kam, der ihre Räthsel gelöst hat, mußte sie selbst in den Abgrund sich stürzen. Es ist dies, glaube ich, eine Prophezeiung, die weit über das Griechenthum hinausgeht, und vielleicht auch in unseren Tagen sich bewähren wird. Die Masken sind jetzt gefallen, und jeder, der Verstand und Ehrlichkeit hat, weiß, wie er daran ist mit jenem Manne, den ich bei einer andern Gelegenheit näher bezeichnet habe. Es wird sich an ihm, hoffe ich, auch die Wahrheit eines anderen griechischen Sprichwortes erfüllen: „der Purpurmantel der Tyrannis ist ein schönes Leichentuch."

I. **Präsident:** Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Nar das Wort.

Nar: Meine Herren! ich will nicht untersuchen, in welchem unmittelbaren Zusammenhange die Gegenstände unserer Tagesordnung, d. h. die Nachweisungen über die Staatsausgaben in den Jahren 1853 und 1854, mit den schleswig-holsteinischen Verhältnissen und mit der auswärtigen Politik unserer Minister stehen; ich will auch nicht untersuchen, inwieweit die heftigen Angriffe gegen einen abwesenden Minister begründet sind, sondern ich will einfach zum Gegenstand unserer Diskussion zurückkehren und erlaube mir in Bezug auf die Beschlüsse des Ausschusses Folgendes zu bemerken: Bei Berathung der einzelnen Nummern des Ausschußbeschlusses wurden zum Theil nach geschlossener Diskussion von Seite der Staatsregierung solche Aufklärungen gegeben, welche mich und mehrere Abgeordnete dieses Hauses davon überzeugt haben, daß bei einzelnen dieser Positionen eine Verwahrung nicht begründet sei, oder vielmehr, daß kein Grund vorliege, mit

Rücksicht auf die gegebenen Aufklärungen eine Verwahrung auszusprechen. Es ist dies die Ziffer 1 lit. a, b, c und Ziffer 2 und 3. Ich erkläre also in meinem und meiner Freunde Namen, daß ich dem Ausschußbeschluß in Bezug auf diese 3 Ziffern nicht beistimmen werde.

I. **Präsident:** Wenn Niemand das Wort ergreift — der Herr Staatsminister v. **Zwehl:** Meine Herren! Nachdem die Debatte eine Wendung genommen hat, die zu einer förmlichen Anklage gegen die Wirksamkeit des Gesammtministeriums ausgeschlagen ist, muß ich bedauern, daß meine Herren Kollegen nicht anwesend sind, um hierüber ihre Erklärungen abzugeben. Ich muß denselben daher das Recht vorbehalten, bei irgend einer Gelegenheit hierauf zurückzukommen. Was mich betrifft, so erkläre ich hiemit, daß ich die volle Verantwortung nach jeder Richtung meiner Wirksamkeit übernehme, und daß es mir nie eingefallen ist, noch einfallen wird, über irgend einen Punkt die Verantwortung abzulehnen, wo sie gefordert werden kann. —

I. **Präsident:** Meine Herren! ehe wir zur Abstimmung schreiten, haben wir noch ein paar Gegenstände zu erledigen; es sind nämlich erst drei Kapitel unserer Finanzrechnung erledigt; es handelt sich noch um das IV. Kapitel, welches die Ausgaben für die IV. Finanzperiode und rückwärts betrifft.

Ueber das V. Kapitel hat auch der Herr **Referent** zu keiner Erörterung Veranlassung gehabt, weil solche Ausgaben nicht vorliegen. Ich habe daher nur das Kapitel IV der Diskussion noch zu unterbreiten. Wenn Niemand das Wort ergreift, so kann ich zur Abstimmung schreiten, welche nach den Aeußerungen, die von Herrn Abgeordneten **Nar** gemacht worden sind, jedenfalls in der Weise behandelt wird, daß über jede einzelne Litera der Ziffer 1 speziell abgestimmt wird.

Nar: Ich habe allerdings vorausgesetzt, daß in solcher Weise abgestimmt wird.

Freih. v. **Lerchenfeld** (Referent): Nur noch zwei Bemerkungen, meine Herren! Die erste ist, daß der Ausschuß mich ermächtigt hat, zu erklären, daß er von der Beanstandung der Ziffer 2 absteht. Wir haben uns überzeugt, daß auch in früheren Jahren der Gendarmerie Theuerungszulagen gegeben worden sind, also in dieser Beziehung kein Grund zu einer Verwahrung vorliege.

Was die Ziffer 3 betrifft, so erlauben Sie mir noch eine kurze Auseinandersetzung. Es ist richtig, meine Herren, daß in den Bemerkungen zum Budget auf Seite 146 von einem Aktivrest bei der Steuerkatasterkommission im Jahre 1853/54 (ich bitte, die Jahre nicht zu verwechseln) die Rede ist, welche dadurch entsteht, daß man die Dotation des ersten Quartals des folgenden Jahres hinzusetzt und davon dann den Passivrest der Ausfall abzieht. Meine Herren, wenn das geschieht, so bleibt ein Aktivrest von 100,000 fl. Es wird Ihnen aber klar werden, daß das nicht diejenigen 100.000 fl. sind, die ich im Sinne habe, und daß diese 100,000 fl. erst dadurch entstehen, daß die Dotation des ersten Quartals des folgenden Jahres zum Kassabestand des Vorjahres hinzugerechnet wird. Wenn Sie in dieser Weise fortmanipulieren, so entsteht für das Jahr 1854/55 folgende Rechnung. Es stellt sich nämlich die Rechnung für das Jahr 1853/54 so fest: damals war die Dotation 475,000 fl. für das folgende Jahr; nehmen Sie den vierten Theil davon, den Quartalbezug, woraus hervorgeht, daß es quartalweise bezahlt wird, von 118,750 fl. und setzen davon den Passivrest mit 15.271 fl. ab, so bekommen Sie diejenige Summe von 103.479 fl., wie sie auf Seite 146 klar bemerkt ist. Diese 100.000 fl. sind nicht diejenigen, von welchen ich jetzt spreche, die als nicht verwendeter Kredit für das Jahr 1855 erscheinen, sondern das ist der Rest, der durch die Manipulation herausgerechnet wird bei dem Schlusse des Jahres 1853/54, welches nach dem wirklichen Resultate der Rechnung mit einem Passivrest von 17,270 fl. 57 kr. abschließt.

Wenn Sie in der Weise die Rechnung für die Jahre 1854/55 machen, hier beträgt nämlich die Dotation 450,000 fl., also für das Quartal 112,500 fl. Damals schloß die Rechnung nicht mehr mit einem Passivrest, sondern mit einem Aktivrest von 2351 fl., so bekommen Sie, wenn Sie diesen hinzuziehen, einen Ueberschuß von 114.851 fl. Setzen Sie diese Manipulation fort in der nächsten Finanzperiode, so bekommen Sie für 1855/56, wo die Dotation 400,000 fl. beträgt, 100,000 fl., und dazu den Aktivrest des Vorjahres zu 116,000 fl., so haben Sie einen Aktivrest von 216,000 fl., während hier nur von 100,000 fl. die Rede ist. Daß man damals, als diese Berechnung gemacht und vorgelegt wurde, das Resultat von den Jahren 1854/55 noch nicht kannte, ist klar. Denn dieses Budget ist unverändert vorgelegt, wie es in dem frühern Jahre 1855 vorgelegt war. Es ist zum zweitenmal am 15. September 1855 vorgelegt worden, zu einer Zeit, wo das Jahr 1855 noch nicht abgelaufen war und wo man im Finanzministerium ein bestimmtes Resultat noch nicht kannte, da man nach 5 Monaten im Allgemeinen die Resultate einer Gestion nicht berechnen kann. Daraus geht mir klar hervor, daß diese Summe hier nicht genannt war. Dazu kommt noch, daß diese Vorlage zurückgezogen worden ist, daß man erklärte, man habe andere Berechnungen aufgestellt, und in Folge jener zwei Erklärungen habe ich den Antrag gestellt, man möge, um die Operation zu erleichtern (im Budget waren nur 375,000 fl.), die Pensionen sämmtlich auf die Amortisationskassa übernehmen bezüglich der 23,000 fl., wodurch eine Erleichterung entstanden ist. Bei allen diesen Gelegenheiten ist mit keinem Worte davon die Rede gewesen, daß in Zukunft das Rechnungsjahr der Steuerkatasterkommission in Einklang gebracht werden solle mit dem Etatsjahre, wie es im übrigen Gebiete der Verwaltung besteht, und daß die Dotation für diejenigen drei Monate des letzten Jahres, nämlich des Jahres 1855, welche dadurch frei würde, auf die nächste Finanzperiode herübergenommen werden solle. Das Verhältniß ist ganz einfach das. Die Steuerkatasterkommission war für das Jahr 1856 dotirt mit 450,000 fl. in der Voraussetzung, daß dieses Jahr zwölf Monate haben würde, wie jedes andere auch. Dieses Jahr hat für sie blos 9 Monate gehabt, indem es mit dem 30. September abgeschlossen hat. Es sind hier die Nachweisungen der Rechnungsresultate aus den Jahren 1854/55 resp. vom 1. Januar bis zum letzten September 1855, das sind 9 Monate. Im Budget stehen für diese Jahre 450,000 fl.; diese hat die Steuerkatasterkommission erhalten, sie hat also für 9 Monate erhalten, was sie für 12 bekommen sollte, und wenn Sie glauben sollten, daß sie im nächsten Jahre weniger bekommen hat, so dürfen Sie nur in den Vortrag des Finanzministers selbst sehen, da werden Sie bei den Jahren 1855/56 Seite 12 finden, daß die Kommission für die Jahre 1855/56 400,000 fl. erhalten, daß sie also wiederum die Dotation für 12 Monate erhalten hat. Sie hat also offenbar die Dotation für 3 Monate zweimal erhalten, und diese muß nach meiner Meinung zurückerstattet werden.

v. Steinsdorf: Die Sache ist allerdings nicht so ganz klar, und so lange sie nicht aufgehellt ist, werde ich im Zweifel nicht für den Ausschußantrag stimmen können; denn bei zweifelhafter Sachlage muß ich der Regierung, welcher darüber alle Beheise zu Gebot stehen, die richtige Auffassung zutrauen. Es ist ganz richtig, daß die Dotation pr. 450,000 fl. vom Jahre 1855 nicht für die 12 Monate dieses Kalenderjahres, sondern nur für 9 gebraucht wurde, weil mit der VII.

Finanzperiode das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 1855 anfing und mit dem letzten September 1856 aufhörte. Mit der VII. Finanzperiode wurden im Budget 375,000 fl. eingesetzt und diese auf die 6 Jahre in der Weise vertheilt, daß auf die ersten 2 Jahre 400,000 fl. treffen. Die Steuerkatasterkommission hat diese Dotation im Jahre 1855/56 in vollständigem Betrage und das letzte Quartal vom Jahre 1855 dazu erhalten. Allein der Herr Ministerialkommissär hat gesagt, daß wegen jener disponiblen Quartalsrate vom Jahre 1855 der Budgetansatz für die VII. Finanzperiode auf 375,000 fl. ermäßigt worden sei, und daß jene Quartalsrate diese 375,000 fl. während der 6 Jahre der VII. Finanzperiode ergänzen sollte. So habe ich wenigstens die Sache aufgefaßt. Dadurch daß in den ersten 2 Jahren 400,000 fl., in den anderen 2 Jahren 375,000 fl., und im letzten 350,000 fl. eingestellt worden sind, wird den wahrscheinlichen Bedürfnissen Rechnung getragen worden sein. So viel scheint mir daher richtig zu seyn, daß die Steuerkatasterkommission jenen durch die volle Dotation des Jahres 1855 entstandenen Aktivrest für die VII. Finanzperiode erhalten hat, und nach der Aeußerung des Herrn Ministerialkommissärs soll derselbe die Ergänzung der für jedes der 6 Jahre angesetzten Dotation von 375,000 fl. bilden. Dieses ist der Punkt, dessen Richtigkeit noch näher zu erörtern seyn dürfte, da der Herr Ausschußreferent Gegengründe vorführte, die aber gleichfalls noch näherer Aufklärung bedürfen.

I. **Präsident:** Wir müssen die Diskussion über die Gegenstände feststellen. Es scheint, daß auf den Ausschußantrag Ziffer 3 zurückgegriffen werden will, obwohl wir faktisch nach einer ziemlich langen Diskussion schon darüber hinausgekommen waren. Es handelt sich um Gegenstände, die vollständig durchberathen sind. Wenn man wegen mangelnder Information noch einmal die Diskussion aufreißen will, so steht dieß frei, denn es ist besser, wir machen uns gegenüber der Geschäftsordnung eines Fehlers schuldig, als gegenüber der Sache selbst, nur bitte ich, daß man sich aussprechе, wenn man der Meinung ist, es sei das Fehlende in der Berathung zu ergänzen. Sind Sie dieser Ansicht, so eröffne ich gleich darüber die Diskussion.

Nar: Ich gestehe aufrichtig, daß die Diskussion, welche heute Morgens geführt worden ist, mich nicht in's Klare gesetzt hat, auf welcher Seite das Recht sei. Es wurde uns von Seite des sehr verehrten Herrn Referenten unter Hinweisung auf die Nachweisungen dargelegt, daß die Steuerkatasteranstalt 116,000 fl. zu viel empfangen habe; es wurde aber zu gleicher Zeit von dem Herrn Regierungskommissär nachgewiesen, daß im Budgetansatz, welcher für diese Anstalt auf 6 Jahre aufgestellt ist, diese 100,000 fl. eingerechnet sind, und daß es sich nicht darum handle, daß sie die Dotation zweimal empfangen habe. Es ist außerordentlich schwer, sich aus Rechnungen und Ziffern, welche mündlich vorgetragen werden, ein klares Bild zusammen zu stellen, und ich bin daher auch jetzt noch nicht klar, auf welcher Seite das Recht sei.

Ich hätte heute Morgen schon den Antrag gestellt, diesen Gegenstand an den zweiten Ausschuß zur nochmaligen Berathung zurückzugeben, wenn ich nicht gefürchtet hätte, daß ich auf solche Art störend in die Berathung und Beschlußfassung eingreifen würde, und daß dieses der Kammer nicht angenehm wäre.

Unter der Voraussetzung aber, und in Betracht, daß sich hier mehrere Herren befinden, welche, wie ich, über die Frage nicht ganz klar sind, ungeachtet der freundlichen Aufklärung des Herrn Referenten, möchte ich den Antrag stellen, daß über diese Ziffer 3 heute nicht abgestimmt, sondern dieselbe zur nochmaligen Berathung an den II. Ausschuß zurückgegeben werde, weil ich überzeugt bin, daß, wenn der II. Ausschuß mit dem Regierungskommissär sich über die Sache benehmen wird, uns ein klares Bild über den Stand der Sache gegeben wird, um darnach mit Sicherheit einen Beschluß festsetzen zu können.

Ministerialkommissär v. **Wanner:** Ich habe gemeint, die Diskussion über diesen Punkt sei heute Vormittag geschlossen gewesen, und habe nicht mehr erwartet, daß die Sache in neue Berathung gezogen werde.

Soviel aber jetzt geäußert wurde, so sind die Meinungsäußerungen des Herrn Abgeordneten v. Steinsdorf und des Abgeordneten Herrn Regierungsrathes Nar mit meiner Ansicht übereinstimmend.

Der Herr Referent hat die Sachlage bei der Zustandebringung des Budgets und die Rechnungsresultate miteinander confundirt.

Nehmen Sie den Fall an, die Steuerkommission hätte für das Jahr 1854/55 nicht mit 3 Quartalen, sondern mit 4 abgerechnet, dann hätte sie keinen derartigen Aktivrest bekommen; weil sie aber mit 3 Quartalen in diesem Jahre abschließt, hat sie den Aktivrest, wie er aus der Rechnung pro 1854/55 hervorgeht, in einem dem Voranschlage von 100,000 fl. sich nähernden Betrage, welcher bei der Dotation für die II. Finanzperiode eingerechnet resp. abgezogen ist; sie hat um 100,000 fl. weniger in der Dotation der VII. Finanzperiode bekommen in der Voraussetzung und Gewißheit, daß ihr diese 100,000 fl. aus dem Rechnungsaktivrest von 1854/55 zu gute gehen.

Wenn aber, wie der Antrag gestellt ist, verlangt wird, daß wir diesen Aktivrest der Steuerkatasterkommission nicht belassen, sondern zurückziehen sollen, so ist sie um obigen Betrag für die VII. Finanzperiode zu gering dotirt, das ist so klar, wie das Licht der Sonne.

Wenn übrigens aber an Ihren verehrten II. Ausschuß die Sache wieder zurückgebracht wird, so werde ich im Stande seyn, ihm die nöthigen Behelfe, die man aber hier nicht in dieser Art und mit gleicher Wirksamkeit benützen kann, an die Hand zu geben.

Ich habe deßhalb dagegen Nichts zu erinnern, weil es nicht meine Meinung seyn kann, daß die hohe Kammer sich über einen Gegenstand schlüssig macht, über den sie nicht hinreichend informirt und in's Klare gesetzt ist.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! Wenn Sie nicht hinreichend im Klaren sind, so bleibt nichts übrig, als die Sache wieder an den Ausschuß zu verweisen. Eine Rechnungsnachweisung in der Weise kann Ihnen die Diskussion nicht klar machen.

Uebrigens muß ich bemerken, daß es wirklich peinlich ist, wie Einem die Nachweisungen vorgelegt werden. Von allen Schwierigkeiten legend einer Art wird einem nicht die mindeste Andeutung gegeben. Wenn man nicht zufälliger Weise darauf kommt, daß z. B. diese Rechnung nur 3 Quartale umfaßt, gefagt wird Einem nichts, es ist reiner Zufall, ob man Anstände findet oder nicht.

Ministerialkommissär v. **Wanner:** Ich weiß nicht, welche Erläuterungen bei der Vorlage der Nachweisung schon über diese Punkte hätten gemacht werden sollen. Die Rechnung trägt die Aufschrift von dem 1. Januar bis zum letzten September 1855 oder für drei Quartale des Jahres 1854/55. Da meinte ich, wenn man, wie bei Ansicht jeder Rechnung anzunehmen, zuerst den Titel liest, so gibt derselbe Aufschluß über dieses Zeitverhältniß. Bei Vorlage der Nachweisung oder bei Uebergabe derselben Etwas über den in Rede stehenden Punkt zu erinnern, war aber unmöglich, denn erst durch den gemachten Anstand sind wir in die Lage gekommen, uns darüber näher auszusprechen. Das wollte ich konstatiren, daß man der Regierung nicht ungerechtfertigte Zumuthungen

und Ausstellungen mache, indem man sagt, sie hätte unterlassen, Aufschlüsse zu geben, wozu man, wie gezeigt, nicht veranlaßt war.

I. **Präsident:** Meine Herren, wir schreiten jetzt zur Abstimmung und ich werde, wenn keine besondere Erinnerung dagegen gemacht wird, diese Ziff. 3 aus der Abstimmung hinweglassen. Da wir noch einige Nachweisungsgegenstände ohnehin zu erledigen haben, so wird damit die Abstimmung über diesen Vorschlag sehr leicht verbunden werden können, und wir behalten ihm an dieser Stelle den Platz offen für den Fall, als die Kammer in der Lage seyn wird, dessen Aufnahme zu beschließen.

Ich bringe nunmehr die einzelnen Anträge Ihres Ausschusses, wie sie im Protokolle niedergelegt sind, zur Abstimmung. Sie lauten:

„1) Die Kammer der Abgeordneten lege Verwahrung ein
„a) gegen die Ueberschreitung des Etatsansatzes für „Orden im Jahre 1853/54 zu 19,130 fl. 34 kr."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Verwahrung aussprechen wollen, sich zu erheben.

(Ein Theil der Kammer erhebt sich.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Es wird gezählt.)

Ich bedauere, mit Namensaufruf abstimmen zu müssen, denn es ist mir nicht möglich, mit Bestimmtheit ein Resultat auszusprechen. Ich bitte also diejenigen Herren, welche die Verwahrung aussprechen wollen, bei dem Namensaufruf mit „Ja" zu antworten, die übrigen mit „Nein".

Mit „Ja" stimmten die Herren:

1) Angerer. 2) Dr. Aruheim. 3) Dr. Barth. 4) Bermühler. 5) Boos. 6) Boyé. 7) Brater. 8) Brunk. 9) Buhl. 10) Graf v. Butler. 11) Krämer Karl. 12) Dellefant. 13) Dr. Edel. 14) Engert. 15) Fischer. 16) Föderer. 17) Gadermann. 18) Graf. 19) Groß. 20) Hack. 21) Hamminger. 22) Hartmann. 23) Heusolt. 24) Hirnbein. 25) Höster. 26) Jänisch. 27) Jahreis. 28) Kaberbuber. 29) Keyl. 30) Krämer Michael. 31) Krumbach. 32) Längenfelder. 33) Lang Franz Jakob. 34) Langguth. 35) Dr v Lasaulx. 36) Dr. Lauk. 37) Frhr. v. Lerchenfeld. 38) v. Lotner. 39) Mandel. 40) Mayer Joseph. 41) Mayr Georg. 42) Miller Gustav. 43) Müller Adam. 44) Münch. 45) Neuffer. 46) Pachmayr. 47) Panzer. 48) Paur. 49) Frhr. v. Perfall. 50) Frhr. v. Pietten. 51) v. Poschinger. 52) Rabl. 53) Rehenack. 54) Rechenmacher. 55) Reger. 56) Reinpold. 57) Rieder. 58) Dr. Ruland. 59) Rußwurm. 60) Schlör. 61) Schmalhofer. 62) Schmauß. 63) Schobert. 64) Dr. Schrauth. 65) Schuster. 66) Stadler Alois. 67) Stadler Leonhard. 68) Dr. Stauder. 69) Steinheimer. 70) Trölsch. 71) Urban. 72) Dr. Völk. 73) Vogel. 74) Wagner Joseph. 75) Wals. 76) Weinmann. 77) Dr. Weiß, II. Präsident. 78) Wiedenhofer. 79) Wodak. 80) Käfferlein, II. Sekretär. 81) Hirschberger, I. Sekretär. 82) Der dirigirende Präsident Graf v. Hegnenberg-Dux.

Mit „Nein" stimmten die Herren:

1) Artmann. 2) Baader. 3) Beer. 4) Dr. Berger. 5) Cheliuß. 6) Christoph. 7) Damm. 8) Deuster. 9) Dietmaier. 10) Doppelhamer. 11) Endres. 12) Engelhardt. 13) Grimm. 14) Frhr. v. Gumppenberg. 15) Hausladen. 16) Heidinger. 17) Heimer. 18) Kastl. 19) Lang Eduard. 20) Laiein. 21) v. Lenk. 22) Ley. 23) Loibl. 24) Mahla. 25) Molique. 26) v. Morett. 27) Nar. 28) Nickel 29) Nickels. 30) Ottmann. 31) Dr. Pözl. 32) Prinz. 33) Graf v. Rambaldi. 34) Rehay. 35) Dr. Frhr. v. Redwitz 36) Römmich. 37) Frhr. v. Rotenhan. 38) Schmid Franz Lav. 39) Schmidt Georg Michael. 40) Sedlmayr. 41) v. Steinsdorf. 42) Frhr. v. Thüngen Philipp. 43) Frhr. v. Thüngen Wilhelm. 44) Vierling 45) Wagner Theodor. 46) Wutz.

Meine Herren, das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Es ist die Verwahrung unter Ziff. 1. lit. a. mit 82 gegen 46 Stimmen angenommen.

Es folgt nun die zweite Verwahrung unter lit b. Sie lautet:

„Gegen die Reservefondsausgabe für denselben Zweck „zu 28,450 fl. 34 kr."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Verwahrung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Sie ist angenommen.

Lit. c.:

„Gegen die Reservefondsausgabe für gesandtschaftliche „Regie im Jahre 1854/55 zu 6,257 fl. 23½ kr."

Wer diesem Antrage beistimmen will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Der Antrag unter Ziff 2 ist von dem Ausschusse zurückgezogen, die Ziff. 3 bleibt nach dem Beschlusse, den Sie gefaßt haben, zur Zeit noch von der Abstimmung weg.

Ziff. 4 lautet:

„dieselbe beschließt die Reservefondsausgaben für Betriebseinrichtung und für Zuschuß zu der Porzellanmanufaktur Nymphenburg im Jahre 1853/54 zu 11,300 fl. „und im Jahre 1854/55 zu 19,700 fl. nicht anzuerkennen, und den Rückersatz dieser Summen aus den Fonds „dieser Anstalt zu beantragen."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Dieselbe ist angenommen.

Ziffer 5:

„Dieselbe legt Verwahrung ein gegen die Verwendung „von je 3000 fl für die Jahre 1853/54 und 1854/55 „zum Bücherankaufsfond der Hof- und Staatsbibliothek."

Wer mit diesem Antrage einverstanden ist, wolle sich erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Ist angenommen.

Ich frage, ob die Herren zu Ziffer 5 den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruland als Zusatz beifügen wollen? Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Derselbe ist angenommen.

Ziffer 6:

„Dieselbe legt überdies Verwahrung ein gegen die „überwäßige Höhe des Aufwandes auf gouvernementale „Presse in den Jahren 1853/54 und 1854/55 und stellt „an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvollste Bitte, „die Ausgaben für diesen Zweck auf das frühere Maß „zurückzuführen."

Wer diesem Antrage beistimmen will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Ziffer 8:

Endlich beschließt dieselbe:

„im Uebrigen die Rechnungen anzuerkennen."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Ist angenommen.

(Mehrere Stimmen rufen Ziffer 7.)

Es ist Nummer 7 ein Wunsch, der an den Hauptbeschluß angehängt werden muß, und es mußte daher zuerst über Ziffer 8 abgestimmt werden, da sich der Wunsch sub Ziffer 7 an die Anerkennung der Rechnungen anschließt.

Ziffer 7 lautet:

„Dieselbe beschließt an Seine Majestät den König die „ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, allergnädigst anordnen „zu wollen, daß die Ansätze des Budgets strenge einge„halten werden, und nur in Fällen unabweisbaren Be„dürfnisses Ueberschreitungen derselben und Ausgaben „auf den Reichsreservefond zu gestatten."

Wer diesem Wunsche sich anschließen will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Damit, meine Herren, ist die Reihe der Abstimmungen beendigt, und zugleich die Aufgabe gelöst, die wir uns heute gestellt haben.

Die nächste Sitzung wird übermorgen stattfinden, da morgen beinahe sämmtliche Ausschüsse beschäftigt sind.

(Schluß der Sitzung 8¼ Uhr.)

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Nr. 13. München, den 12. März 1859. I. Bd.

Gegenwärtig waren 129 Abgeordnete. — Am Ministertische befand sich: der mit Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen betraute k. Staatsrath von Fischer; die k. Ministerialkommissäre: Freiherr v. Brück; v. Wanner, Dr. Vogt, v. Heyold, Osberger, Völk, v. Dillis, v. Pauli, Ritter v. Lobkowitz.

Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XII. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufes. 3) Berathung und Beschlußfassung über die Erträgnisse der Staatseisenbahnen in den Jahren 1853/54 und 1854/55. 4) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen des effektiven Aufwandes auf das Staatsbauwesen in den Jahren 1853/54 und 1854/55.

I. **Präsident** Graf von **Hegnenberg-Dux:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Ich ersuche den Herrn Sekretär das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der II. Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn Niemand gegen das soeben verlesene Protokoll reklamirt, so ist dasselbe genehmigt.

Im II. Ausschusse sind die letzten Nachweisungsarbeiten für 1853/54 und 1854/55 vollendet worden. Ich ersuche den Hrn. Referenten, obwohl diese Anzeige nicht auf der Tagesordnung steht, sie dennoch zu erstatten.

Graf v. **Butler:** Ich beehre mich der hohen Kammer Anzeige zu machen, daß der Ausschuß sich über die Erträgnisse der Bergwerks- und Salinen-Verwaltung pro 1853/54 und 1854/55 hat Vortrag erstatten lassen und daß Beschluß gefaßt worden ist.

Das Referat wird in wenigen Tagen in Ihre Hände gelangen.

Schlör: Meine Herren! Auch über die Nachweisungen der Grundrentenablösungskassa hat sich der Ausschuß schlüßig gemacht. Referat und Protokoll werden demnächst in Ihre Hände gelangen.

I. **Präsident:** Der erste Gegenstand über den wir in Berathung zu treten haben, sind die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben der Staatseisenbahnen in den Etatsjahren 1853/54 und 1854/55.

Der Ausschuß hat beantragt:

„hohe Kammer wolle beschließen: es sei den Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbetriebes in den Etatsjahren 1853/54 und 1854/55 Anerkennung und Zustimmung zu ertheilen."

Ein Antrag eines Ausschußmitgliedes wurde gleichfalls zum Beschlusse erhoben und da er mit diesem Gegenstande zusammenhängt, will ich ihn gleichzeitig Ihrer Diskussion unterbreiten.

Er lautet:

„hohe Kammer wolle ihre Zustimmung dazu geben, daß im Landtagsabschiede die Ermächtigung für die k. Staats-Regierung ausgesprochen werde, für die Eilzüge auf den k. Staatseisenbahnen die Personaltaxe um zwanzig Prozent gegen die bisher festgestellten Maximalsätze zu erhöhen."

Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Neuffer, (Referent): Meine Herren! Vonden $268^{78}/_{100}$ Stunden der Staatseisenbahnen und den $11^{22}/_{100}$ der gepachteten Bahnen, also im Ganzen 280 Stunden, welche heute befahren werden, sind in den Etatsjahren 1853/54 $227^{1}/_{4}$ Stunden im Betriebe gewesen. Diese haben einen Bauaufwand von

86'045,773 fl.

verlangt und weil aus ihrem Betriebe

1'738,513 fl. 12 kr.

gewonnen worden sind, eine Rente von

2 fl. $1^{24}/_{100}$ kr.

abgeworfen.

Im Etatsjahre 1854/55 waren wie Sie aus dem Referate eines Näheren ersehen werden,

$253^{56}/_{100}$ Stunden

im Betriebe. Diese haben

91'046,488 fl.

gekostet, oder im Durchschnitte

365,746 fl.

die geometrische Stunde, und da in diesem Jahre

2'004,091 fl. 36 kr.

an die Centralstaatskassa abgeliefert worden sind, so beträgt die Rente

2 fl. $10^{2}/_{10}$ kr. auf je 100 fl.

Die Betriebskosten waren im Jahre 1853/54

$57^{1}/_{10}$ pCt.

und im Jahre 1854/55

$62^{2}/_{10}$ pCt.

im letzten Jahre darum um einen 5 pCt. höher, weil in diesem Jahre die Coaks theurer bezahlt werden mußte, welche in diesem Jahre hauptsächlich als Brennmaterial diente.

Diese Renten, meine Herren, sind allerdings noch gering, insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß bei dem angegebenen Bauaufwande, die Kapitalsaufnahmskosten, Zinsen und Zwischenzinsen nicht in Betracht gezogen sind, allein man darf hiebei doch nicht vergessen, daß in diesen Jahren die ganzen Linien nur kurze Zeit im Betriebe waren, und daß sich der Verkehr überhaupt erst recht entwickelt, wenn eine Linie länger im Betriebe ist.

Die Erträgnisse des nächsten Jahres 1855/56 sind schon höhere, wie Sie in der Zusammenstellung finden werden, welche über die 11jährigen Nettoeinnahmen unserer Eisenbahnen angefertigt ist; denn in diesem Jahre sind gegen $3^{1}/_{4}$ Millionen Güter und $^{1}/_{2}$ Million Personen mehr als in den Vorjahren befördert worden. Ist die erzielte größere Einnahme auch nicht ganz auf Rechnung des vermehrten Transportes zu setzen, weil in diesem Jahre kein Betriebsmaterial angeschafft worden ist, so leuchtet doch ein, daß eine bedeutende Steigerung eingetreten ist.

Das Betriebsmaterial bestand am Ende des Etatsjahres 1854/55 aus 165 Lokomotiven und ebensoviel Tendern und 3,031 Güterwägen mit 7,670 Achsen und einer Tragfähigkeit von 288,435 Zollzentner, so viel Güter konnten also an einem Tage befördert werden); ferner aus 464 Personenwägen mit

960 Plätzen I. Klasse
4400 „ II. „ und
11,020 „ III. „

zusammen mit 16,380 Plätzen,

mit einer Vermehrung von 1752 Stück Wagen und 4512 Achsen gegen das Vorjahr.

Erfreulich ist es aber hauptsächlich, daß die Verwaltung und der Betriebsdienst sich gegen früher bedeutend gebessert haben und ich halte es für meine Pflicht, dieses heute hervorzuheben, weil wir früher leider gerechte Ursache hatten, darüber uns zu beschweren. Wenn Sie, meine Herren! die geringen Störungen im Betriebe, die wenigen Unglücksfälle, die seltenen Klagen im Publikum in's Auge fassen wollen, so werden Sie darüber nicht im Geringsten im Zweifel seyn. Ich gebe mich darum auch der Hoffnung hin, daß wir in Zukunft mit den Erträgnissen unserer Eisenbahn noch zufrieden werden, obwohl ich den großen Erwartungen nicht beipflichten kann, die man hie und da hegt, weil wir theilweise Eisenbahnen haben, welche neben einem großen Anlagekapital auch große Betriebskosten beanspruchen und zeitweise einen geringen Verkehr vermitteln.

Gerade darum, meine Herren, wünsche ich sehnlichst, daß in der nächsten Zeit vor Allem solche Bahnen gebaut werden mögen, die Brennmaterial befördern, weil dreie Bahnen überall die einträglichsten sind.

Ich weiße nicht im Geringsten daran, daß Sie, meine Herren, hierüber mit mir gleich denken und daß Sie bedauern, daß noch nicht die Bahn zu den Stockheimerstößen gebaut ist, worüber schon beim vorigen Landtage die Kammer Beschluß gefaßt hat. Sind auch unsere heutigen Verhältnisse nicht der Art, daß wir an den Bau größerer Linien denken dürfen, so lassen sich doch für die Kohlenbahnen, wenn sie Zweigbahnen sind, immer Maaßnahmen treffen. Auch die Verbindungsbahnen zwischen Nürnberg und Würzburg, Ansbach und Würzburg wie die Rhönbahn werden sich nicht lange mehr verschieben lassen, und wir werden beim nächsten Landtage darüber wohl in Berathung zu treten haben. Welche Richtungen diese Bahnen einschlagen sollen, das wird von den technischen Untersuchungen abhängen. Je mehr Städte in das Netz gezogen werden können, desto besser wird es für die Rentabilität dieser Bahnen seyn.

Im Uebrigen, meine Herren, beziehe ich mich auf das Referat. Sie werden daraus ersehen haben, daß neben der Anerkennung der Rechnungen auf Veranlassung des Freiherrn von Lerchenfeld noch beantragt wird, wie Sie auch bereits von dem Herrn Präsidenten gehört haben, der Kammer den Vorschlag zu machen, die Zustimmung zu geben: „daß im Landtagsabschiede die Ermächtigung ausgesprochen werde, für die Eilzüge auf den kgl. Staatseisenbahnen die Personentaxe um zwanzig Prozent gegen die bisher festgestellten Maximalsätze zu erhöhen."

Nehmen Sie diesen Vorschlag an, so wird nur dasjenige bei uns eingeführt, was seit längerer Zeit in den Nachbarstaaten bereits eingeführt ist. Hierauf glaube ich mich vorerst beschränken zu sollen.

Freiherr von **Lerchenfeld.** Ich wollte nur bemerken, daß ich den sanguinischen Anschauungen über die Nothwendigkeit der Erweiterung unseres Eisenbahnnetzes im gegenwärtigen Augenblicke nicht huldigen kann. Ich glaube, wir sind jetzt in einer Lage, wo wir leider für die nächsten Jahre auf Pläne der Art verzichten müssen. Wir müssen erst abwarten, wie sich die europäischen Verhältnisse im Allgemeinen gestalten. Der Wunsch wird gewiß gerechtfertigt seyn, daß wenigstens die Privatindustrie in dieser Richtung möglichst thätig sei, und das wird wohl am meisten der Fall seyn können und am meisten der Fall seyn bei denjenigen kurzen Bahnstrecken, welche unser bestehendes Eisenbahnsystem mit den Kohlenlagern in Verbindung setzen, indem gerade diese Strecken auf den größten Verkehr rechnen können in einer Zeit, wo die Kohle die unentbehrlichste Vorbedingung jeder blühenden Industrie geworden ist, indem heut zu Tage die Dampfmaschine die Wasserkraft beinahe überall deßhalb ersetzen muß, weil man eben sehr selten so große Wasserkräfte in einem Punkte concentrirt hat, wie man durch die Dampfmaschine herstellen kann. Insofern ist es wünschenswerth, daß alle Unternehmungen der Art, welche sich bilden, sei es nun für die Verbindung der Kohlenwerke von Kronach, welche für das Mittel-Main-Gebiet von der größten Wichtigkeit seyn würden, sei es für die Verbindung der Kohlengruben in Miesbach und im übrigen bayerischen Hochlande mit den Eisenbahnen, von Seite der Staatsregierung soviel als möglich unterstützt werden. Es besteht noch ein Unternehmen der Art, dem ich ebenfalls wünschen würde, daß es soviel als möglich unterstützt werde. Es ist die Verbindung von Hof mit den böhmischen Kohlengebieten. Die Kohlengruben in Sachsen sind nicht mehr im Stande, dem Bedarf der bayerischen Consumtion zu genügen. Sie reichen kaum hin, um alle sächsischen Bahnen selbst hinreichend mit Kohlen zu versehen, und es ist deßhalb gerechtfertigt, wenn große bayerische industrielle Städte nach und nach suchen, sich mit ihren Kohlengruben von jenen Kohlenlagern unabhängig zu stellen; allein einen Antrag speciell in dieser Beziehung zu stellen, wage ich nicht aus den Gründen, die ich schon öfter erörtert habe. Ich glaube, daß es genügt, die Nothwendigkeit der Sache hier zur Sprache gebracht zu haben.

v. **Redwitz.** Meine Herren! Der Herr Referent hat bereits in seinem Referate über die Nothwendigkeit der Erbauung von Kohlenbahnen von Hof nach Stockheim sich in so energischen Ausdrücken ausgesprochen und auch der verehrte Herr Vorredner ist demselben beigetreten, so daß eigentlich unnöthig wäre, über diese Bahn noch Etwas zu sprechen. Ich will daher nur das hervorheben, daß wenn diese Bahn nicht in der allernächsten Zeit wirklich realisirt wird, die Kohlenbergwerksbesitzer dort leider in der Lage sind, ihre Kohlenbergwerke fast ganz einstellen zu müssen. — Ein solcher Besitzer hat in den letzten 6 Wochen 100 Mann entlassen müssen, und so leidet dadurch diese arme Gegend, deren Bewohner meistens aus Kohlenbergwerksarbeitern bestehen. Ich kann mich daher ganz kurz dahin aussprechen, daß ich die Erwartung hege, es möge die k. Staatsregierung geeignete Mittel an die Hand geben, daß die Erbauung dieser Bahn, sobald als möglich und unter allen Modalitäten in's Leben trete wie die Neumarkt-Bayreuther Bahn. Zudem berufe ich mich auf den Kammerbeschluß, wornach vor 3 Jahren einstimmig der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß diese Bahn, deren Bau dringend sei, bald gebaut werden solle. Ich bin überzeugt, daß noch heute derselbe Wunsch in der Kammer besteht, und Jeder wünscht, daß demselben entsprochen werde.

Lev. Meine Herren, ich erlaube mir auch im Allgemeinem die Zustimmung zu dem auszusprechen, was der Herr Vorredner bezüglich der Stockheimer-Linie gesagt hat. Auch ich erkenne an, daß man die Steinkohlen so rasch und billig als möglich an die Orte des Bedarfs bringen soll. Ich erlaube mir aber auch noch in Beziehung auf das Referat Einiges, was meine persönlichen Anschauungen betrifft, der hohen Kammer vorzutragen.

Was bezüglich des Betriebes und des baulichen Zustandes der Paßing-Starnberger-Bahn im Referate gesagt ist, dürfte in der Hauptsache so ziemlich auf alle diejenigen Bahnen anzuwenden seyn, die vom Staate in Betriebspacht genommen werden.

Die Interessen sind zu verschieden. Wenn eine Privatgesellschaft eine solche Bahn baut, wobei der Staat den Betrieb pachtet, so wird sie unter allen Umständen die Rücksichten der Oeconomie in den Vordergrund treten lassen, sie wird so wenig als möglich Geld darauf verwenden wollen, und der Staat wird, wenn er den Pacht übernommen hat, die Reparaturen zu tragen haben, die den Pacht theurer erscheinen lassen, als die wirkliche Ziffer des Pachtschillings ausweist. Unter solchen Umständen wird der Staat, wenn er selbst baut, immer anders verfahren. Die Rücksichten für die Solidität des Baues wird er unter allen Umständen obenan stellen. Ich für meine Person würde mit voller Ueberzeugung dafür stimmen, daß alle Eisenbahnen, welche noch zu bauen sind, auf Staatskosten zu bauen seien, weil es mir als zweifellos erscheint, daß durch die Herstellung neuer Bahnen, die sehr nothwendig sind, auch die Rente der Staatsbahnen selbst in Gefahr kommen kann, wenn dieselben durch Privatgesellschaften betrieben werden. Es ist nicht zu bestreiten, daß z. B. das in den Vordergrund tretende Bedürfniß einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Nürnberg und Würzburg einerseits, und Ansbach und Würzburg anderseits, besteht, daß aber diese die schon bestehenden Linien der Staatsbahn um ein Bedeutendes abkürzen wird. Es ist ferner zweifellos, daß, wenn diese Bahnen gebaut sind, Personen und Güter auf der kürzeren Strecke sich bewegen werden. Der Staat wird also der Rente daraus entbehren. Die Privatgesellschaft, welche die kürzere Strecke selbstständig betreibt, wird die Einnahme haben, und der Staat garantiert vielleicht für Zinsen nebenbei, oder er übernimmt den Pacht, und dann treten beide Fälle wieder ein, die ich vorhin erwähnt habe. Ich gehe noch weiter; nach meiner Ueberzeugung soll der Staat aus den angeführten Rücksichten es vermeiden, eine Zinsengarantie überhaupt zu übernehmen. Sind die Bahnstrecken gut, so wird die Rente dem Staate willkommen seyn; sind sie schlecht rentirend, so wird der Staat die Zinsengarantie bezahlen müssen und noch nebenher die Conkurrenz dieser von ihm protegirten Bahnen in seiner Rente empfinden. Läßt sich das Gesagte auch nicht durchweg auf die bayerischen Ostbahnen anwenden, so kann ich doch nicht umhin, mich dahin auszusprechen, daß gewiß in nicht ferner Zukunft die Frage an die Kammer herantreten wird, ob man nicht Bedauern darüber empfinden müsse, daß diese Bahnen, resp. deren Betrieb nicht in den Händen des Staates sich befinde. Ich glaube, daß man bald dahin kommen wird, die Frage zu erörtern, ob man nicht Verhandlungen anknüpfen solle, diese Ostbahnen in den Betrieb des Staates übergehen zu lassen, sei es durch Pacht, oder auf irgend eine andere Weise. Wie nach Vollendung der Ostbahnen das Bedürfniß gebieterisch sich zeigen wird, auf dem nächsten geraden Wege nach Nürnberg und Würzburg zu gelangen, so wird dann in demselben Maße sich auch das Bedürfniß zeigen, daß man von Nürnberg aus in kürzester Richtung auf Eisenbahnwegen gegen Westen vorwärts gelangen kann, um den Rhein und den Weg nach Frankreich zu erreichen. Dieser Weg führt durch Würtemberg. Man wird also die Frage des Anschlusses an Würtemberg in den Vordergrund treten lassen müssen.

Von diesem Standpunkte aus würde sich die Linie Ansbach-Crailsheim empfehlen, und ich möchte daher betonen, obschon ich einen Antrag zu stellen unterlassen will, daß ein solcher Anschluß gewiß den allgemeinen Verkehrsverhältnissen entsprechend wäre, und daß er nebenbei der Staatsregierung noch den Vortheil bietet, daß man den Anschluß bei Nördlingen vermeidet, den man gewiß nicht gerne sieht, und der auch für die Interessen der bayerischen Bahnen für nicht förderlich erachtet werden kann.

An der Landesgrenze zwischen Würtemberg und Bayern muß unter allen Umständen noch ein weiterer Anschluß gegeben seyn. Der Anschluß bei Ulm allein ist auf dieser Strecke nicht ausreichend. Was weiter die im Ausschußberichte ausgesprochenen Erwartungen betrifft, daß von Seite der k. Staatsregierung bei vorkommenden Beschädigungen auf den Bahnen mit größerer Loyalität verfahren werde, so muß ich dieß vollkommen unterstützen. Auch im Bereiche meiner Erfahrung sind Fälle, wo mit all zu großer Rigorosität verfahren worden ist, wo bei Beschädigungen, an denen offenbar der Bahnbetrieb oder die Bediensteten die Schuld hatten, so z. B. bei mangelnder Ablieferung der Stücke, — wo sogar Diebstahl aus einzelnen Collis vorgekommen ist, den Beschädigten die Erlangung ihrer Rechte auf eine starke Weise erschwert worden ist.

Ich möchte noch weiter empfehlen, daß nicht auf Bayern allein sich dieses beschränke, sonst könnte Bayern in die Lage kommen, Entschädigungen zahlen zu müssen für Beschädigungen, welche auf auswärtigen Bahnen vorgekommen sind, die die Ersatzpflicht nicht anerkennen. Es müßten also die Verhandlungen so eingeleitet werden, daß der Verband der deutschen Eisenbahnen die gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigung bei vorkommender Beschädigung auf milde Weise auslegen läßt.

Der Entwurf des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird hierin unter allen Umständen eine ganz genügende, eine ganz ausreichende Abhilfe gewähren. Meine Herren, ich habe Gelegenheit gehabt, mich davon zu überzeugen, daß diese Materie in dem Entwurfe dieses neuen Handelsgesetzbuches auf eine sehr erschöpfende und die Interessen des Verkehrslebens vollkommen schützende Weise aufgenommen ist. Ich muß ferner hier erwähnen und es macht mir Freude, es erwähnen zu können, daß votorisch unsere Staatsregierung für die Einführung dieses Gesetzbuches mit dem größten Eifer thätig ist, und ich spreche den Wunsch und die Hoffnung aus, daß es gelingen möge, wenn auch nicht das gesammte Deutschland mit ganz Norddeutschland zunächst an der Einführung dieses nunmehr vollendeten Gesetzbuches Theil nimmt, so doch wenigstens die süddeutschen Staaten zu vermögen, das süddeutsche Verkehrsleben in den Genuß eines solchen ausreichenden Rechtsschutzes zu setzen. Es erfüllt mich im Ganzen mit Bedauern, daß die gegenwärtige traurige Constellation es als unausführbar erscheinen läßt, bezüglich der im Auge habenden Bahnbauten einen Antrag an die hohe Kammer zu bringen, wodurch der k. Staatsregierung ein vertrauensvolles Votum in die Hände gelegt wird. Meine Herren, ich werde denselben zu einer Zeit bringen, wenn die kriegerischen Verhältnisse es erlauben. Bei dem Zusammentritte der nächsten Kammer wird es schon nöthig werden, für die Erbauung dieser Bahnstrecken das Nöthige anzuordnen. Ich fühle mich auch bei dieser Gelegenheit gedrungen, gegenüber den Aeußerungen, welche von einem anderen Standpunkte gemacht worden sind, mit aller Freude zu bekennen, daß ich auf dem Standpunkte des Verkehrslebens stehend, für unser Staatsministerium mit der reinsten Hochachtung erfüllt bin und ihm das vollste Vertrauen schenke.

Auf dem Gebiete des Verkehrslebens hat unsere Staatsregierung, — das müssen wir anerkennen — mit Eifer und Erfolg gewirkt, ihr allein haben wir es zu verdanken, daß gegenwärtig die Ausnahme Oesterreichs in den großen Zollverband als unabweisbare Thatsache vor uns steht, und sie war in der That nicht auf Rosen gebettet, diese Staatsregierung, als beim Erscheinen dieser Frage die öffentliche Meinung in Deutschland und insbesondere Bayern mit Heftigkeit ihr entgegentrat. Die öffentliche Meinung hat sich in dieser Frage geändert, aber einen Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für das recht- und sachgemäße Aufgreifen der Frage habe ich noch nirgend gefunden. Handels- und Gewerbsanstalten haben sich in den letzten 10 Jahren in Bayern bedeutend gehoben, das ist eine unleugbare unwidersprechliche Thatsache. Der Bericht der Gewerbe-, Fabrik- und Handelskammern weiset hiefür das Nöthige nach, und hieraus geht hervor, daß unsere Staatsregierung mit dem

beziten Erfolge an dieser Richtung gewirkt hat. Auch auf den Bericht der Gewerbevereine in Bayern erlaube ich mir aufmerksam zu machen. Wir erkennen daraus, daß die Staatsregierung in jeder Weise, sei es durch Unterstützung der Gewerbetreibenden, sei es durch andere Förderungsmittel, kurz in jeder Weise, für die Hebung des Gewerbestandes, für die Belebung und Förderung des Gewerbes kräftigst gewirkt hat. Meine Herren, wenn ich dieses Zeugniß vor der hohen Kammer und dem ganzen Lande offen darlege, so will ich nur noch beifügen, daß ich gewiß persönlich unabhängig, und ebensowenig durch die Verhältnisse meiner Vaterstadt zu einer Handlung oder Unterlassung veranlaßt bin. Ich kann mich getrost darauf berufen, und meine Freunde werden mir das überall bezeugen, daß ich zu allen Zeiten gewöhnt gewesen bin, der Wahrheit die Ehre zu geben, daß ich den Muth habe, sie nach oben zu vertreten und ebenso auch nach unten, wozu unter Umständen ein nicht geringeres Maaß von Muth gehört. Die Stadt Fürth, aus welcher ich bin, kann sich wahrlich nicht rühmen, ein Schooßkind der Staatsregierung zu seyn; man hat die Eisenbahn von Nürnberg bis Bamberg eine halbe Stunde von Fürth vorbeigeführt, wir haben nur eine Verbindung mit derselben durch die Nürnberg-Fürther Bahn und selbst diese will uns verkümmert werden, obwohl wir dieselbe aufrecht halten müssen, weil wir uns von der Linie nach Bamberg-München nicht ausschließen lassen können und zu jeder Fahrt und Stunde eine Verbindung brauchen, wozu kein anderes Mittel als durch die Ludwigsbahn gegeben ist.

Man hat unsere Post- und Eisenbahn-Einrichtung in Fürth in solcher Weise kümmerlich hergestellt, daß dem Bedürfnisse nicht im Entferntesten genügt wird. Man verweigert uns die Hereinziehung des Fürther-Kanalhafens zur Jurisdiktion der Fürther Gerichte. Für die vielen Reichsstreitigkeiten in Handels- und Wechselsachen, welche bei einem großen Handelsverkehr unvermeidlich sind — und Fürth reihet sich hierin den größten Städten Bayerns würdig an — bestehet kein Handelsgericht, kein Schiedsgericht.

Wenn ich nun wiederhole, daß ich gleichwohl der Staatsregierung Vertrauen schenke, so darf ich unter solchen Verhältnissen gewiß darauf Anspruch machen, daß ich kein persönliches Interesse hier vertrete, kein lokales Interesse, sondern lediglich auf freiem Standpunkte, auf dem des allgemeinen Landes-Wohles stehe.

Engelhardt. Meine Herren! Der Herr Referent sagt in seinem vortrefflichen Referate: „Der große Umweg, welchen die Güter, die sich von Würzburg nach Nürnberg über Bamberg und Schweinfurt und vice versa bewegen, ist und bleibt ein beklagenswerther und kann unmöglich in die Länge fortbestehen, ohne den allgemeinen Verkehr und insbesondere den von Nürnberg und Fürth bedeuteud zu stören."

Meine Herren! Bereits vor mehreren Jahren wurde der Antrag gestellt, eher als die Nürnberg-Bamberger-Bahn gebaut wurde, eine direkte Bahn von Nürnberg über Neustadt a/Aisch nach Kitzingen an den Main zu baueu.

Es ist dieß die alte Kaiserstraße, eine Handelsstraße, welche den Osten mit dem Westen verband.

Die großen Vortheile, welche diese Bahn bringen wird, sind in dem Projektirungsgesuch ausgedrückt, welches von dem Eisenbahn-Comité Neustadt-Kitzingen Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigst überreicht wurde und welches sämmtliche Herren Abgeordnete bereits in Händen haben, weshalb ich es nicht für nöthig halte, diese Vortheile hier zu wiederholen. — Meine Herren! Der gerade Weg ist in moralischer wie in materieller Beziehung der beste, und da die Rontt von Nürnberg über Neustadt nach Kitzingen der geradeste und kürzeste ist, so empfehle ich dieselbe der hohen Kammer mit der Bitte, wenn seiner Zeit nach vollendeter Nivellirung ein Antrag gestellt wird, dieselbe gütigst zu berücksichtigen, da ich heute, der trüben politischen Aussichten wegen, wie auch Herr Bar. v. Lerchenfeld sich geäußert hat, seinen förmlichen Antrag stellen will.

Bürgermeister **Mandel.** Meine Herren, ich habe um das Wort gebeten, um dem geehrten Herrn Referenten des II. Ausschusses meinen Dank dafür auszudrücken, daß er auch die Güte hatte, die Dringlichkeit der Bahn von Ansbach nach Würzburg anzuregen und zu befürworten. Obwohl ich nicht das Vorhaben hatte, bei der Empfehlung, welche die Sache schon im Referate gefunden hat, hierüber in weitere Erörterung einzugehen, so habe ich doch jetzt Veranlassung bekommen, einige kurze Bemerkungen zu machen.

Mit der Ausführung fraglicher Bahn, meine Herren, wird eine alte Hauptstraße des Handels vom tiefsten Süden unseres Bayernlandes bis weit hinauf gegen den Norden und Nordwesten eine direkte Schienenverbindung erhalten, welche man bisher bitter entbehrt hat. Dieselbe wird nicht nur die Bahn von Gunzenhausen über Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt nach Würzburg um circa 30 Stunden abkürzen, soudern auch um 10—12 Stunden kürzer seyn, als die von Augsburg über Ulm, Würtemberg, Baden nach Frankfurt und weiter führende Schienenstraße. Bayern wird damit den bedeuteuden italienischen Transit, der sich bis jetzt von Ulm aus nur auf Bahnen der westlich gelegenen Nachbarländer bewegte, seinen Bahnen erhalten, es wird zugleich die schwere Konkurrenz seiner Bodenseebahn gegen die würtembergische Friedrichshafner Bahn wesentlich erleichtern, und überdieß die Frequenz seiner Wasserstraße auf der Donau von Donauwörth abwärts bedeutend erhöhen. Auch die kürzlich erst eröffnete Bahnstrecke von Mainz über Darmstadt nach Aschaffenburg wird eine fruktifizirliche Influenz auf diese Bahn äußern, wie dieselbe noch au Bedeutung gewinnen muß durch das seinerzeitige Einströmen der für die Zukunft wohl unausbleiblichen Bahnen, der sogenannten Odenwaldner- und der Rhönbahu. Diese Linie wird den Staatsbahnen, welchen sie angefügt wird und welche sie von Norden und Süden her verbindet, einen Verkehr zuwenden, dessen sich bisher die Nachbarländer nur erfreuten, sie wird eine ergiebige Finanzquelle dem Staate schaffen und zwar auf Kosten nichtbayerischer Bahnen. Hierin, meine Herren, liegt der Hauptvortheil dieser Bahn. Sie hat internationale Bedeutung. Auch ich unterlasse es, einen besonderen Antrag zu stellen. Ich danke nur noch dem Herrn Referenten weiter, daß er auch die Linie Crailsheim-Ansbach erwähnt hat, ich glaube aber, daß diese Linie, wenn sie ja in Folge der Resultate der obschwebenden Verhandlungen mit Würtemberg noch zu Stande kommen sollte, nicht in Ansbach stehen bleiben kann, sondern fortgeführt werden muß nach Nürnberg resp. Fürth, welches wohl bei Ausdehnung des Bahnnetzes nicht weiter mehr unberücksichtigt gelassen werden darf. Ist dieses aber der Fall, meine Herren, so möchten diese Umstände auch auf die Richtung der Bahn Nürnberg-Würzburg, deren Nothwendigkeit und Dringlichkeit auch ich vollständig anerkenne, einen wesentlichen Einfluß ausüben. Die Richtung möchte, abgesehen von andern Voraussetzungen und Vorfragen, die noch zu erledigen sind, auch von diesem Umstande und nicht blos von technischen Untersuchungen abhängig seyn.

Ich will das blos einfach constatiren und mich nicht weiter darüber verbreiten, im Uebrigen aber nur bemerken, daß eben hienach der weitere Wunsch des Herrn Referenten, beide Linien an Einem Punkte zu vereinen, nicht so ausgelegt werden kann, als ob das Ansbach-Würzburger Projekt conner mit und abhängig von dem Bau der Nürnberg-Würzburger Bahn zu machen sei.

Um nur Hauptsache zurückzukehren, sehe auch ich vollkommen ein, daß die dermaligen politischen Conjunkturen für Eisenbahn-

bauunternehmungen nicht geeignet sind. Gestalten sie sich aber günstiger, so dürfte mit der Ausführung der so wichtigen im Referate angeregten Bahnen nicht mehr zu säumen seyn. So vortheilhafte Bahnen nicht fördern wollen, heiße nach meinem Dafürhalten eine schwere Unterlassungssünde begehen, über die schon die allernächste Zukunft ein hartes Verdammungsurtheil sprechen dürfte.

Wagner Theodor: Meine Herren! Allem demjenigen, was in Beziehung auf die Stockheim-Hochstädterbahn von den Herren Vorrednern bemerkt wurde, schließe ich mich ganz an. Auch ich halte diese Bahn als eine der wichtigsten für unsere aufstrebende Industrie. Es ist an der Zeit, daß man sich von der Willkühr und den Plackereien der Grundeigenthümer zu Zwickau wenigstens theilweise losmache. Ich bitte daher die k. Staatsregierung, den Bau dieser Bahn, sobald nur immer möglich, zu ermöglichen.

Der Herr Referent hat ferner den Bau einer Bahn von Bayreuth nach Amberg in dem Referate als nothwendig erwähnt. Ich bin ihm ebenfalls dafür sehr dankbar, denn abgesehen von der Wichtigkeit dieser Bahn, handelt es sich hier um einen Umweg von 36 Stunden, den wir jetzt, um von Bayreuth zur Ostbahn nach Amberg zu kommen, zu machen haben, und welcher durch diese Bahn abgeschnitten würde, was insbesondere für den Güterverkehr von größtem Einfluß ist. Die auch vorgeschlagene Richtung von Nürnberg nach Würzburg ist zwar auch durch den Umweg, den jetzt die Bahn über Bamberg macht, motivirt. Diese Güter zahlen aber, so viel ich weiß, diesen Umweg nicht, und wird nur die gerade Richtung berechnet, aber wir müßten solchen bezahlen. Und was 36 Stunden Umweg für den Güterverkehr ausmachen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Der Herr Referent hat auch noch den Aufschluß der Kohlenlager in der Oberpfalz berührt. Darauf lege ich großes Gewicht und Werth für diese Bahn. Es handelt sich hier gewiß überhaupt um eine Bahn, welche so ziemlich die billigste unserer bayerischen Bahnen werden würde. Es ist nicht leicht ein Terrain dafür günstiger, als von Bayreuth nach Amberg, und glaube, es dürfte höchstens ein Kostenaufwand von 4 Millionen zur Ausführung nöthig seyn. Uebrigens stelle auch ich keinen besonderen Antrag, da ich die jetzige Zeit nicht dazu für geeignet halte, und beschränke mich darauf, diese Bahn dem Wohlwollen der hohen Kammer und der k. Staatsregierung zu empfehlen.

Schlör: Meine Herren! ich bin nicht gesonnen, die Wichtigkeit der Bahnen, welche uns bisher als zur Ausführung besonders empfehlenswerth benannt worden sind, beanstanden zu wollen. Ich glaube, es sind für manche andere Richtung auch noch dieselben Gründe der Dringlichkeit geltend zu machen. Allein erlauben Sie mir die einzige Frage hier zu stellen, ob wir in der Lage sind, den Gegenstand, welcher im Augenblicke uns vorliegt, mit Erfolg zu erörtern. Ich gestehe offen, daß ich diese Frage unumwoß mit „Nein“ beantworte. Die allgemein politischen Verhältnisse sind gegenwärtig so gelagert, daß an großartige industrielle Unternehmungen jetzt nicht wohl gedacht werden kann. Ich glaube, daß die neueren Zwischenfälle nicht die Tragweite haben, uns über die Zukunft zu beruhigen. Und das scheint mir von vorneherein ein wesentliches Hinderniß für jedes größere Unternehmen dieser und ähnlicher Art zu seyn. Was unsere inneren Verhältnisse anlangt, sind sie schon mannigfach erörtert worden, daß ich mich da lediglich auf Ihre eigenen Empfindungen berufe. Denn ich glaube, daß diese besser, als Worte es im Stande sind, dazu führen werden, uns abzuhalten, jetzt Beschlüsse zu fassen, welche große Interessen des Landes berühren. Daß die Nothwendigkeit, unser Eisenbahnnetz zu vervollständigen, besteht, darüber herrscht kein Zweifel. Bei allem Wechsel der Personen würde die Staatsverwaltung immer sich die Frage des Abschlusses unseres Eisenbahnnetzes als eine der dringlichsten angelegen lassen seyn müssen, und ich bin überzeugt, daß sie die eben heute angeregten Punkte zum Gegenstande ihrer ernstesten Erörterungen gemacht hat. Aber wenn die Frage, ob das Eisenbahnnetz vollendet und abgerundet werden soll, meiner Ansicht nach auch jetzt schon vollkommen entschieden ist, wird die Frage wie? doch wohl nicht in diesem Saale im jetzigen Augenblicke entschieden werden können. Wir würden eine Menge von Wünschen anregen, wir würden Hoffnungen aussprechen, die nicht in Erfüllung gehen können, und ich glaube daher, wir sollten diese Diskussionen auf gelegenere Zeiten verschieben.

Meine Herren! ein verehrter Redner hat seinen Dank und seine Anerkennung gegenüber den Leistungen des jetzigen Ministeriums in Bezug auf die Hebung von Industrie und Gewerben ausgesprochen. Er ist zwar hiebei in der eigenthümlichen Lage, daß er uns zugleich bekannt gegeben hat, daß für seine Heimat, was er für wünschenswerth erachten müsse, gerade nichts geboten worden sei.

Meine Herren! ich glaube, daß wir überhaupt heute auch die Frage nicht erörtern können, in wie weit die Verdienste des Ministeriums das regere Leben auf dem Felde der Industrie und Gewerbsthätigkeit hervorgerufen haben, oder in wie weit die unbestreitbaren Fortschritte auf diesem Gebiete sich auf allgemeine Zustände zurückführen lassen: auf die Wirkungen, welche in nationalwirthschaftlicher Beziehung die Zollvereins-Verhältnisse, der Aufschluß eines größeren Marktes u. s. w. hervorgeführt haben.

In diesen Dingen, meine Herren! liegen die Ursachen oft so entfernt von den Wirkungen, daß es unmöglich seyn wird, gegenwärtig diese Frage mit Gründlichkeit zu erörtern.

Nach meinem Ermessen sollte man die verschiedenen wünschenswerthen Eisenbahnrichtungen hier nicht mehr weiter erörtern, weil alle Diskussionen darüber jetzt keinen Erfolg haben können. Ich glaube, wir müssen das der Zukunft überlassen, und es werde diese Frage sicher erörtert, wenn ruhigere Zeiten eintreten, die auch, wenn es zum Bruche des Friedens kommt, doch nicht zu lange ausbleiben können.

Fickerer: Meine Herren! ich theile zwar vollkommen die Anschauung, welche schon von mehreren der Herren Vorredner und insbesondere vom Herrn Dr. Schlör ausgesprochen worden ist, daß der jetzige Moment nicht geeignet erscheint, irgend etwas für neue Eisenbahnbauten zu hoffen. Aber einestheils die Befürchtung, daß es scheinen möchte, als ob Altbayern schon genugsam mit Eisenbahnen versehen sei, andertheils die Absicht zu zeigen, daß man nicht etwa annehmen dürfe, wir Altbayern möchten vielleicht den Eisenbahnen Ihrer und Ihrer verschließen, veranlaßt mich dazu, hier auszusprechen, daß auch wir Altbayern lebhafte Wünsche für die Errichtung von Eisenbahnen hegen. Allerdings leitet mich hiebei auch die Hoffnung, daß das eine oder andere Wort, in der Beziehung gesprochen, vielleicht doch seiner Zeit Berücksichtigung findet.

Meine Herren! Sie wissen ja, daß wir in Niederbayern noch keine Eisenbahnen haben, daß zwar die Ostbahnen jetzt im vollen Baue begriffen sind und wir aus einer vollendeten kurzen Strecke jetzt schon deren Wohlthaten kennen gelernt haben, was das lebhafte Verlangen in uns entstehen ließ, was gewiß nicht sträflich erscheinen dürfte.

Meine Herren! wenn Sie überhaupt Eisenbahnbauten beantragen wollen, so kann ich Ihnen die herrlichsten Landstriche in unserm Altbayern bezeichnen, die sich zu Bahnbauten aufs Trefflichste eignen würden. Da ist der Ostrich, das schöne Rothal, das Vilsthal — auserwähle, herrliche Landstriche, da ist die ganze Länge des Innstroms, wo die Erbauung von Eisenbahnen um so nothwendiger seyn dürfte, als die Inn-Dampfschifffahrt nie auf glänzende Erfolge rechnen kann, bis nicht die Regulirung des Stromes vor sich gegangen ist, welche Regulirung aber immense Summen in Anspruch nehmen würde und

wobei zu bedenken ist, daß die Dampfschiffahrt nie die Eisenbahnen ersetzen kann.

Wir haben, meine Herren, den bayerischen Wald mit einer ausgedehnten Industrie, die nur darauf wartet, an den besseren Kommunikationsmitteln Antheil zu erhalten, um sich in staunenswerther Weise zu heben. Ich erlaube mir noch zu berühren, was einer der geehrten Herren Vorredner, der Herr Abgeordnete Ley als wünschenswerth erwähnt hat, daß die Ostbahnen in möglichster Bälde in den Besitz des Staates durch Pacht, Kauf oder einen andern derartigen Vertrag übergehen möchten, daß er also dieses lebhaft wünsche.

Meine Herren! ich bin es schuldig, offen auszusprechen, daß wir, so weit wir bisher Gelegenheit gehabt haben, uns des Besitzes der Ostbahnen zu erfreuen, so weit wir Gelegenheit gehabt haben, den raschen Bau und die solide Ausführung derselben zu beobachten, uns nichts veranlassen kann, einen derartigen Wunsch auszusprechen. Ich bin weit entfernt, damit sagen zu wollen, daß es uns unangenehm berühren würde, wenn die Bahn in den Händen des Staates geblieben wäre, aber es genirt mich auch nicht, offen zu sagen, daß die jetzige Sachlage mich veranlaßt, dem k. Staatsministerium dafür Dank auszusprechen, daß es bei den bezüglichen Berathungen darauf eingegangen ist, daß diese Bahn durch die Hände von Privatgesellschaften ausgeführt wird. Wir können uns über den Betrieb von Staats-Eisenbahnen nicht aussprechen, denn wir haben ja keine, man hat uns keine gebaut, obwohl vor 20 und 30 Jahren der gerade Weg von Paris nach Wien ebenso durch unsere Gegend geführt hat, wie heut zu Tage.

I. **Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen, ich gebe das Wort noch dem Herrn Referenten.

Neuffer, (Referent): Meine Herren! ich habe nur Weniges auf die Aeußerungen zu sagen, welche über verschiedene Punkte des Referates gemacht worden sind. — Im Ganzen ist man doch mit den Anschauungen, die in demselben niedergelegt sind, einverstanden. Und auch so viel habe ich aus der Diskussion entnommen, daß im Allgemeinen die Ansicht besteht, daß wenn wir auch heute nicht auf den Bau weiterer Eisenbahnen eingehen können, doch im Allgemeinen der lebhafte Wunsch existirt, es möchte in den nächsten Jahren zur Erbauung derjenigen Bahnen geschritten werden, welche im allgemeinen Interesse liegen.

Nur dem Herrn Abgeordneten Ley erlaube ich mir einige Bemerkungen auf seine Aeußerungen entgegenzusetzen. Er hat nämlich gesagt, daß ohne Zinsengarantie jede gute Bahn zu Stande kommen werde, die Zinsengarantie also unnöthig sei.

Diese Anschauung, meine Herren, habe ich nie getheilt, theile sie auch heute nicht; die Erfahrung spricht auch dagegen und ganz und gar dafür, daß es durchaus nothwendig ist, die Zinsen zu garantiren, wenn man für eine Bahn das nothwendige Kapital aufbringen will.

Es ist ganz richtig, was Herr Ley sagt, und ich habe das auch in meinem Referate ausgesprochen, daß in den ersten Jahren kaum eine Eisenbahn, also, wahrscheinlich auch nicht die Ostbahn, so viel einbringt, als die Zinsen beanspruchen, allein gerade darum verlangt man die Zinsengarantie. Wenn übrigens Herr Ley glaubt, daß eine Eisenbahn von Nürnberg über Fürth und Kissingen nach Würzburg ohne Zinsengarantie zu führen sei, so wird es mir recht lieb seyn, wenn er mit einer solchen Bahn auf diesem Wege zu Stande kommt.

Was er in Beziehung auf die Beschädigungen gesagt hat, so bin ich mit ihm vollkommen einverstanden und ich habe mich auch nicht dahin ausgesprochen, daß ich von der Generaldirektion der Verkehrsanstalten verlange, einseitig vorzuschreiten, sondern ich habe nur gesagt, sie möge bei den Satzungen, die leider alle Eisenbahnen, seien sie aus Privat- oder Staatsmitteln erbaut, festgesetzt haben, milde verfahren, und damit wird er wohl einverstanden seyn. Was er bezüglich der Ostbahnen sagen zu müssen geglaubt hat, so ist heute wohl nicht Zeit, darauf einzugehen, und ich glaube mit dem allgemeinen Wunsche schließen zu dürfen, den Anträgen des Ausschusses zuzustimmen, mit der Hoffnung, daß bald die Zeit kommen werde, in welcher sich Mittel und Wege finden lassen, diejenigen Bahnen, welche heute von Ihrer Seite angeregt worden sind, in Ausführung bringen zu können.

Generaldirektor der Verkehrsanstalten Frhr. v. **Brück.** Meine Herren! Ich glaube zunächst noch einige Worte in Bezug auf den Antrag sprechen zu sollen, welchen Ihr geehrter II. Ausschuß Ihrer Genehmigung empfiehlt. Es betrifft derselbe nämlich die Erhöhung der Passagiertaxen bei den Schnellzügen. Mit der Entwickelung des Eisenbahnwesens im Allgemeinen hat sich auch bald eine Ausscheidung zwischen dem langsamen und schnellen Verkehr, zwischen dem durchgehenden und lokalen Verkehr ergeben.

Diese Ausscheidung hat naturgemäß überall die weitere Einrichtung eines Tarunterschiedes hervorgerufen, wornach die Schnellzugspassagiere etwas mehr bezahlen als diejenigen, welche die gewöhnlichen Züge benützen.

In Frankreich, England, Belgien hat man längst die Anstalt, daß die sogenannten Schnell- und Eilzüge nur mit Wagen erster Klasse befördert werden.

In Deutschland dagegen hat das System bis jetzt Anwendung gefunden, Wagen erster und zweiter Klasse gehen zu lassen, jedoch mit einem Tarzuschlag für den Personentarif der Eilzüge. Auch unsere nächsten süddeutschen Nachbarn, die württembergischen, badischen und pfälzischen Bahnen haben 20% Tarzuschlag und es ist die bayerische Eisenbahn jetzt wohl die einzige größere Bahn, wo dieses noch nicht stattfindet, indem die Verwaltung bisher gehindert war — in Folge der gesetzlichen Maximalsätze — gleichzeitig auf jene Weise vorzugehen.

In Bayern sind die Personentaxen auf den Eisenbahnen überhaupt sehr niedrig, vielleicht die niedrigsten, welche bestehen, und vielfach ist die allgemeine Erhöhung schon angeregt worden.

Die Verwaltung ist aber nicht dafür, daß dem eigentlichen Landesverkehr die große Wohlthat solcher wohlfeilen Reisegelegenheit entzogen werde. Dagegen möchte wohl kaum eine zweckmäßigere und billigere Maßregel getroffen werden können, als diejenige ist, welche Ihnen Ihr geehrter Ausschuß heute vorschlägt. Die Eilzüge werden immer mehr mit Beschleunigung mit einem großen Kostenaufwand durchgeführt werden müssen. Der Landesbewohner selbst ist häufig in der Lage, dem Wagenzug nachzusehen, ohne ihn benützen zu können. Es ist also ganz billig, daß derjenige, welcher die bevorzugte Einrichtung der Eilzüge benützt, und zunächst der Fremde, auch die kleine Differenz in der Personentaxe bezahle. Die hier beantragte Maßnahme wird übrigens von der wohlthätigsten Rückwirkung auf die Bahnrente seyn. In dem guten Stande der Bahnrente sehe ich aber zunächst die Möglichkeit einer Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, sie möge auf diese oder auf andere Weise bewerkstelligt werden. Es wird daher jeder von Ihnen, insbesondere aber wer im Interesse des Distriktes seiner Wähler neue Eisenbahnen noch zu wünschen hat — dem vorliegenden Antrage mit Freuden zustimmen. Was nun die Errichtung neuer Bahnen betrifft, welche das Ausschußreferat bereits angetragt hat und in Bezug auf welche sich hauptsächlich die Diskussion heute bewegt hat, so scheint dieß mir im Augenblicke allerdings die wichtigste Frage, wenn auch der Zeitpunkt nicht geeignet seyn dürfte, sie vollständig zum Austrage zu bringen. Gleichwohl nehme ich keinen Anstand, vom Standpunkte der Eisenbahnverwaltung wenigstens meine Anschauung Ihnen dahin darzulegen, daß ich sämmtlichen Bahnprojekten, wie sie von Ihrem Herrn Ausschußreferenten aufgeführt worden sind, insoferne bestimme, als ihnen die Anerkennung der Zweckmäßigkeit für die Verkehrsinteressen der verschiedenen

Landestheile nicht versagt werden kann. Bei den meisten dieser Projekte würde die Staatseisenbahnverwaltung, insoweit es auf sie ankommen sollte, schon jetzt keinen Anstand nehmen, zur Ausführung die Hand zu bieten. Die Staatsregierung selbst hat von allen genannten Bahnen jene von Ansbach nach Würzburg als die nothwendigste erkannt und wenn die bisher eingeleiteten Projektirungsarbeiten ein mehr entsprechendes Resultat geliefert hätten, so würde schon dem dermaligen Landtage ein bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt worden seyn. Die bisherigen Projektirungsarbeiten haben eine verhältnißmäßig zu hohe Summe entziffert, und es schien nothwendig, eine Revision dieser Arbeiten in Absicht auf die Minderung des Aufwandes eintreten zu lassen. Im Uebrigen theile ich die Ansichten, welche insbesondere bezüglich der Kohlenbahnen geäußert worden sind.

Was nun im Allgemeinen das Ausschußreferat betrifft, so beziehe sich dasselbe auf eine frühere Betriebsperiode und sind die dießfälligen Resultate schon in früherer Zeit vielfach und nach allen Seiten erörtert worden. Es möchte weniger von Interesse seyn, dieselben einer abermaligen Erörterung zu unterstellen, als den dermaligen Stand der Rentabilitätsfrage ins Auge zu fassen. Dieser Stand ist aber, wie Sie aus andern Vorlagen bereits entnommen haben werden, zur Zeit ein durchaus beruhigender. Bereits in den letzten zwei Jahren dieser Finanzperiode ist eine Nettobahnrente von 4 Millionen, sonach um eine Million mehr als nach der budgetmäßigen Ablieferungsschuldigkeit, erzielt worden. Die Zinsen und die Amortisation der Eisenbahnschuld sind hienach vollständig gedeckt und ergibt sich außerdem noch ein nicht unbedeutender reiner Ueberschuß. Die finanzielle Gestaltung des Staatseisenbahnwesens ist daher schon jetzt eine solche, zu welcher — nach dem Ausspruche des Ausschußreferates — ein jedes Land sich Glück zu wünschen hat. Es kann mir nur zur Beruhigung gereichen, daß auch sonst bezüglich der Betriebsverwaltung nunmehr in diesem Hause Befriedigung zu bestehen scheint — und ich kann mich der dermaligen Sachlage um so mehr freuen, je größer und vielfacher die Schwierigkeiten waren, welche man seit Jahren zu überwinden hatte. Ich will nun nicht zurückgreifen auf frühere Verhandlungen in diesem Saale. Mir genügt der Erfolg der guten Sache, welche wir alle wollen, und außerdem hatte ich auch niemals von jenen Männern, die einst in wenig freundlicher Weise sich der Eisenbahnbetriebsverwaltung gegenüberstellen zu sollen glaubten, die Meinung, daß sie besserer Ueberzeugung sich verschließen wollten.

Nur das Eine wird die hohe Kammer mir erlauben heute zu konstatiren, zu konstatiren zunächst den geehrten Mitgliedern des letzten Landtages gegenüber, daß die finanzielle und sonstige Gestaltung unseres Eisenbahnwesens, wie sie jetzt als vollendete Thatsache zur Befriedigung vorliegt, jeder Zeit von meiner Seite entschieden in Aussicht gestellt war und daß meine Worte, die damals von mancher Seite eine so ungläubige Aufnahme fanden, nunmehr vollständig gerechtfertigt erscheinen. Es ist jetzt schon mehr erreicht, als damals versprochen wurde.

Auch heute, meine Herren, bin ich in der Lage, bezüglich der Zukunft unserer Eisenbahnen nur Beruhigendes Ihnen eröffnen zu können. Das Resultat der letzten zwei Betriebsjahre mit dem Abschlusse einer Rente von 4 Millionen können Sie als nachhaltiges Minimum für den Rest dieser Finanzperiode annehmen, wodurch sich für die ganze Finanzperiode eine Mehrlieferung von 6 Millionen entzifferte, abgesehen davon, daß außerdem sehr große Summen aus den laufenden Betriebseinnahmen für die Instandsetzung und Ausstattung der Bahn zur Verwendung kommen. Ohne die großen Lasten, mit welchen der Eisenbahnbetrieb bei uns fortwährend zu kämpfen hat in Folge einer nicht ganz genügenden ersten Anlage und Ausstattung der Staatsbahnen, würde in diesem Jahre vielleicht schon eine Rente von 5 Millionen erzielt werden können. Abgesehen aber von diesen unnatürlichen Erschwerungen der Sache, welche auch ihr Ende nehmen, scheint mir die wirkliche finanzielle Gestaltung unseres Staatseisenbahnwesens dermalen schon eine genügende Grundlage zu bieten, welche es leicht machen könnte, in der Voraussetzung, daß die Zeiten sich wieder günstig gestalten, ebenso in der Voraussetzung der Unterstützung von Ihrer Seite, meine Herren, allen berechtigten Wünschen, welche heute bei der Diskussion laut geworden sind, in Bezug auf die Erlangung neuer Eisenbahnen, ohne neue Lasten für das Land baldige und vollständige Erfüllung zu sichern.

I. **Präsident:** Meine Herren! Wir haben abzustimmen über den Antrag des Ausschusses, der dahin geht:

„Hohe Kammer wolle beschließen, es sei den Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbetriebes in den Etatsjahren 1853/54 und 1854/55 Anerkennung und Zustimmung zu ertheilen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Der Antrag, welcher von Seite der Vertreter der Staatsregierung in dem Ausschusse begutachtet worden ist, lautet:

„Hohe Kammer wolle ihre Zustimmung dazu geben, daß im Landtagsabschiede die Ermächtigung für die königliche Staatsregierung ausgesprochen werde, für die Etatsjahre auf den königlichen Staatseisenbahnen die Personaltaxe um zwanzig Prozent gegen die bisher festgestellten Maximalsätze zu erhöhen."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Wir gehen nun zum nächsten Gegenstande unserer Berathung über, nämlich zur Prüfung der Nachweisungen über den effektiven Aufwand auf das Staatsbauwesen in den Jahren 1853/54 und 1854/55.

Ehe ich die Diskussion eröffne, gebe ich das Wort dem Herrn Referenten, um die nöthigen Erläuterungen geben zu können.

Vermühler, (Referent): Meine Herren! Die heute unserer Berathung und Beschlußfassung unterbreiteten Nachweisungen über die Ausgaben auf das Staatsbauwesen in den Jahren 1853/54 und 1854/55 geben im Allgemeinen zu denselben Bemerkungen Veranlassung, wie schon das Referat des Hrn. v. Lerchenfeld über die allgemeinen Staatsausgaben. Ich will mich vor der Hand nicht auf die einzelnen Gegenstände einlassen, sondern abwarten, ob mich nicht vielleicht hiezu die Diskussion auffordert. Vorderhand will ich nur die Verwahrungen berühren, welche Ihr Ausschuß Ihnen vorschlagen zu müssen glaubt. In welcher Bedeutung das Wort „Verwahrung" zu nehmen ist, das erläuterte ein sehr verehrtes Mitglied des II. Ausschusses, und ich glaube es ist überflüssig diese Auseinandersetzungen noch einmal zu machen. Ihr II. Ausschuß schlägt Ihnen vor, gegen drei Ausgaben aus Reichsreservefonds Verwahrung einzulegen, erstens gegen die Ausgabe von 66,000 fl. auf Herstellung des zootomisch-physiologischen Instituts; sodann gegen die Ausgabe von 41,189 fl. 34 kr. auf Erweiterung der Anatomie und endlich gegen die Ausgabe von 126,626 fl. 49 kr. auf Herstellung der Gendarmeriefaserne.

Meine Herren! Eine Ausgabe aus Reichsreservefonds halte ich und mit mir Ihr II. Ausschuß nur für gerechtfertigt, wenn dieselbe durch unvorhersehbare dringliche Fälle bedingt ist und wenn zudem die Staatsregierung nicht in der Lage ist, von der Landesvertretung für solche Ausgaben rechtzeitig die nöthigen Credite sich verschaffen zu können. Bei dem uns vorliegenden Gegenstande können solche Fälle eintreten nach Elementarbeschädigungen; es können Straßen und Brücken zerstört werden, und

soll die Communikation nicht gänzlich ins Stocken gerathen, so muß hier gleich geholfen werden. Es können Flüsse durch Hochwasser große Beschädigungen anrichten, es können besonders unsere Gebirgsströme sich ganz neue Rinnsale suchen und dadurch Unglück herbeiführen. In solchen Fällen muß augenblicklich geholfen werden und es wäre wohl nicht gerathen, hier erst einen Gesetzentwurf an die Kammern bringen zu wollen, wenn sie auch gerade versammelt wären. Hier muß für den Fall, daß die budgetmäßigen Etats die nöthigen Mittel nicht bieten, der Reservefond die Mittel bieten und man muß sich begnügen, wenn die Staatsregierung zu solchen Bauten die nachträgliche Genehmigung verlangt; denn es wäre wohl ein arges Mißverstehen der Interessen des Landes, wollte man hier Beanstandungen machen wegen Umgehung des Willigungsrechtes der Kammern. Allein in solchen Fällen war die Staatsregierung selten sehr schnell mit der Hülfe bei der Haud; ich erinnere nur an die Verheerungen der Ströme, z. B. des Inns bei Kiefersfelden oder des Lech. Die hier uns vorliegenden drei Fälle enthalten aber in keinem Punkte auch nur im Geringsten die Momente einer unvorhersehbaren Dringlichkeit; ebensowenig kann behauptet werden, daß die Staatsregierung nicht in der Lage war, rechtzeitig sich die nöthigen Credite zu verschaffen.

Betrachten wir die Ausgabe auf Erweiterung der Anatomie. Gleich nach Eröffnung der neuen Universität war Niemand im Zweifel, daß für die Vorlesungen über Medizin in der Nähe des allgemeinen Krankenhauses oder der Anatomie neue Hörsäle hergestellt werden müßten.

Also schon im Jahre 1840 war man darüber im Reinen, und es konnte sich nur darum fragen, wo werden diese Hörsäle am zweckmäßigsten hergestellt. Nun seit dem Jahre 1840 bis zum Jahre 1852, glaube ich, wäre Zeit genug gewesen, mit dieser Frage in's Klare zu kommen, und bei Aufstellung des Budgets für die 4 letzten Jahre der VI. Finanzperiode hätte man jedenfalls eine Position einstellen lassen können für die Erweiterung der Anatomie. Ebenso verhält es sich auch mit der Ausgabe für das zootomisch-physiologische Institut.

Bereits im Jahre 1852 kannte man die Ausbreitung, welche im Gebiete der Anatomie in neuerer Zeit eingetreten war, so genau wie im Jahre 1855; und man mußte damals wissen, daß die Universität München gegen die andern Universitäten nicht zurückbleiben könne; hat man also auch im Jahre 1852 übersehen, bei der Budgetaufstellung sich die nöthigen Credite zu verschaffen, so hätte dieß doch keineswegs den Weg ausgeschlossen, durch einen Gesetzentwurf bei den in den Jahren 1853 bis 1855 so oft versammelten Kammern die nöthigen Mittel sich zu verschaffen, um dieses Institut herzustellen.

Ein ganz ähnliches Verhältniß ist es auch mit der für Herstellung der Gendarmeriekaserne verwendeten Summe von 126,626 fl. 49 kr. Diese Kaserne wurde nothwendig wegen der Einverleibung der Ortschaften Giesing und Haidhausen in den Stadtbezirken München, weil einerseits die Räumlichkeiten des Polizeigebäudes nicht mehr hinreichten für den vermehrten Dienst und die Räume, welche bis dahin die Gendarmerie inne hatte, zu Bureaus, Registraturen ꝛc. eingerichtet werden mußten, andererseits auch mußte die Gendarmerie so vermehrt werden, daß sie in dem frühern Lokale nicht mehr untergebracht werden konnte. Man will hier nicht in Abrede stellen, daß das damals eben zum Verkaufe ausgebotene Gasthaus zum goldenen Hahn nicht die beste Lage zu einer Gendarmeriekaserne hat — allein wenn die Staatsregierung bei Aufstellung des Budgets für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode, also im Jahre 1852 die Mittel zur Erwerbung einer Gendarmeriekaserne noch nicht verlangen konnte, weil sie noch nicht genau diesselben zu schätzen vermochte, hätte sie später durch einen Gesetzentwurf an die Kammern in den Jahren 1853—55 die nöthigen Credite sich verschaffen können.

Man hat in früherer Zeit doch bei viel geringeren Veranlassungen diesen Weg gewählt, um sich zu solchen im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben die Mittel zu verschaffen, warum will man denn in neuerer Zeit das Willigungsrecht bei solchen Fällen umgehen? Meine Herren! der Grund hiefür wurde in diesem Hause fast bei jeder Sitzung des gegenwärtigen Landtages angegeben; er ist Ihnen Allen so bekannt und ich will Ihnen daher diese bekannte Sache nicht noch einmal vorführen. — Ich ersuche Sie, zur Wahrung des Rechtes der Kammer den Beschluß des Ausschusses aufrecht zu erhalten.

Ihr Ausschuß schlägt Ihnen weiter vor, bezüglich einer Ausgabe, welche S. 67 des Referates unter Nro. 145 steht, wo für die Umbauung der Kirche zu Bissingen 25,500 fl. verrechnet sind, die Anerkennung vorzubehalten. Es sind nämlich am Schlusse der VI. Finanzperiode diese 25,500 fl. auf den fraglichen Bau noch nicht verausgabt, sondern sie wurden blos deponirt, weil inzwischen ein Rechtsstreit darüber entstanden war, wie groß die Baupflicht des Staates zu dieser Kirche sei, und vor Austragung dieses Punktes konnte natürlich der Bau nicht begonnen werden. Ich will hier nicht darauf eingehen, ob es gerechtfertigt war, daß die Regierung Credite verlangte zu Bauten, über deren Baupflicht sie noch nicht im Reinen war. Allein ich glaube und mit mir Ihr II. Ausschuß, wir hätten Ihnen vorschlagen sollen, daß diese 25,500 fl., als am Schlusse der VI. Finanzperiode noch nicht verwendet, zum Heimfalle an die Staatskasse geeignet seien.

Ich würde dieses auch gethan haben; allein inzwischen hat sich der factische Zustand verändert, die Kirche in Bissingen wurde gebaut und der Staat mußte circa 19,000 fl. beischießen. Von dem Reste wurde noch ein Theil verwendet auf andere Culinsbauten und es ist zur Zeit nur eine kleine Summe disponibel. Ich glaubte also, um die Sache nicht weiter zu verwirren, vorschlagen zu sollen, sich weitere Verwendungsnachweise vorzubehalten.

Der letzte Punkt des Antrages verlangt, die Summe, welche für Hochbauten der VI. Finanzperiode unverwendet blieb und zum Heimfalle an die Staatskasse sich eignet, auf

1015 fl. 2½ kr.

festzustellen.

Wenn Sie die Beilagen 8. und 9. der von der k. Regierung vorgelegten Nachweisungen betrachten, die im Referate Seite 52. und 60. gedruckt sich finden, so zeigt sich ein unverwendeter Rest im Betrage von 977 fl. 57¾ kr.,

während die Beilage 12. in eben diesem Referate pag. 71. 1015 fl. 2½ kr.

als zum Heimfall geeignet nachweist. Diese Differenz kommt daher, weil Beilage VIII. von dem unverwendeten Reste auf die Unterhaltung des Landbau-Etats pro 1854/55 im Betrage von 1904 fl. 42 kr.

von der Summe von 1013 fl. 53 kr.

abgesetzt, davon aber blos 1000 fl. bei dem Landneubau-Etat, wie Beilage 9. nachweist, in Einnahme gebracht hat. Auf diese Weise blieben 13 fl. 53 kr.

außer Berechnung, und der unverwendete Rest wäre um diese Summe verkürzt. Rechnet man diese 13 fl. 53 kr. zu obigen 977 fl. 57¾ kr., so erhält man den Betrag von 991 fl. 50¾ kr.

und die noch bestehende Differenz von 23 fl. 11¾ kr. kommt daher, weil der frühere Baureferent in der Kammer bei den Nachweisungen pro 1849/50 und 1850/51 diese Summe als zum Heimfall sich eignend auf das Jahr 1851/52 nicht hinüber gerechnet hat.

Ein solcher Heimfall im Laufe einer Finanzperiode ist aber nicht zulässig, denn erst am Abschlusse einer Finanzperiode sollen diejenigen Reste, die unverwendet blieben, der Centralstaatskasse

anheim. Deswegen ist auch in Uebereinstimmung mit der Beilage 12 der Heimfall um diese 23 fl. $11^3/_4$ kr. zu erhöhen und zwar auf 1015 fl. $2^1/_2$ kr. In meinem Referate finden Sie in §. 3 dargethan, daß die Beilage III. mehrere Calculfehler enthält. Es ist mir inzwischen gelungen, das Entstehen eines derselben zu entdecken. Die Ausgaben für die Bauadministrationskosten betragen nämlich

für Besoldungen	64,572 fl.	$20^3/_4$ kr.
für Regie	88,852 fl.	$2^1/_2$ kr.
für Reisestipendien	2,150 fl.	
daher in Summe	155,374 fl.	$23^1/_4$ kr.

Dieser Summe wurden von Seite der obersten Baubehörde die Ausgaben für Reisestipendien nochmal beigesetzt und so kam die Summe von 157,524 fl. $23^1/_4$ kr. zum Vorschein. Der Referent glaubte wohl nicht, das es nothwendig seyn könne, die einzelnen Ziffern der Beilagen in ihren Unterabtheilungen zu verfolgen und so kam es, daß ihm dieser doppelte Ansatz von Reisestipendien entging. Die Hauptsumme zeigte sich natürlich am Ende falsch, weil die Reisestipendien doppelt in Ansatz gebracht wurden. Demnach ist die Ueberschreitung der budgetmäßigen Bewilligung für Straßen-, Brücken- und Wasserbau für das Jahr 1854/55 34,430 fl. $43^3/_4$ kr., wie sie Beilage 3 und 11 nachweisen.

Meine Herren, zum Schlusse noch eine Bemerkung. Wenn Sie die Erläuterungen zu den Beilagen der kgl. Regierung betrachten, so finden Sie überall das Streben zu zeigen, daß keine Budgetüberschreitungen, sondern Ersparungen gemacht wurden. Dem ist aber nicht so. Will man eine Betrachtung hierüber anstellen, so muß man auch die Ausgaben, die aus dem Reichsreservefonde auf Staatsbauten gemacht wurden, mit hereinziehen und zwar für die ganze Finanzperiode, und dann ergiebt sich eine Gesammtüberschreitung von 758,549 fl. $11^1/_4$ kr.

Ich ersuche Sie, dem Ausschußantrage Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sedlmair: Meine Herren! Der verehrte Ausschuß schlägt Ihnen vor, Verwahrung einzulegen für Ausgaben aus dem Reichsreservefond auf Herstellung des zootomisch-physiologischen Institutes, auf Erweiterung der Anatomie und auf Herstellung der Gendarmeriekaserne. Würde es sich heute darum handeln, über die Zweckmäßigkeit dieser Ausgaben sich auszusprechen, so würde ich die hohe Kammer bitten, diesen Anträgen die Zustimmung zu versagen. Denn die Zweckmäßigkeit und das Bedürfniß ist theilweise auch von dem Herrn Referenten des II. Ausschusses anerkannt. Ich möchte nur meine Bemerkungen dahin machen, daß bezüglich der Herstellung der Gendarmeriekaserne wirklich ein augenblickliches Zugreifen nothwendig war, um die Acquisition zu machen, die gemacht worden ist, indem man den Gasthof zum goldenen Hahn ankaufte.

Ich glaube, daß es nothwendig war, daß die Regierung hier die Gelegenheit ergreifen mußte, wohlfeil zu einem Anwesen zu kommen, das unter anderen Umständen sie nicht mehr erhalten konnte.

Wollte heute die Polizeidirektion eine Gendarmeriekaserne in der Nähe erwerben oder herstellen, so würde es ihr nicht gelingen, um 200,000 fl. oder um eine höhere Summe dasselbe zu erreichen, was durch diesen Kauf erreicht wurde. Also insoferne glaube ich, daß die kgl. Regierung ein Tadel nicht treffen kann, daß sie die Gelegenheit benützt hat. Ich bin aber weit entfernt, behaupten zu wollen, daß nicht die Staatsregierung Gelegenheit gehabt hätte, nachträglich die Kredite sich zu verschaffen, und insoferne kann ich mich der hier niedergelegten Verwahrung, aber nur aus einem formellen Standpunkte anschließen, und ich glaube, daß in Bezug auf die Ausgaben selbst die Regierung kein Tadel treffen könne.

Dr. **Aruheim:** Ich wollte nur eine Anfrage an den Ministertisch mir erlauben.

In einem der früheren Landtage wurde die Summe von 50,000 fl. verlangt für ein Gewächshaus. Diese 50,000 fl. sind, wie sich später ergab, zu anderen Zwecken verwendet worden. Es wurden dann hunderttausend Gulden bewilligt, um zu gleichen Zwecken verwendet zu werden. Als die 100,000 fl. verlangt wurden, wurde der Antrag als dringend dargestellt, weil außerdem die Palmen nicht conservirt werden könnten; es sind selther mehrere Jahre verflossen, ich habe mich erkundigt und sehe durchaus keinen Bau entstehen. Ich wollte daher die Anfrage mir erlauben, wie es mit diesen 100,000 fl. und deren Verwendung sich verhält?

Ministerialkommissär **Völk:** Meine Herren! Der Neubau eines Gewächshauses wird noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden.

Es war bisher die Frage noch in der Erörterung, ob das in den botanischen Garten eingebaute Zuduftreaumstellungsgebäude abgebrochen werden soll oder nicht, und bevor diese Frage nicht erledigt war, konnte an den Neubau des botanischen Gewächshauses nicht gegangen werden.

Was die 100,000 fl. anbelangt, die in den Budetat der laufenden Finanzperiode aufgenommen worden sind und welche die Bestimmung haben, damit ein Gewächshaus herzustellen, so sind diese 100,000 fl. noch unangetastet vorhanden, und werden noch in dieser Finanzperiode ihre Verwendung finden. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit zugleich einige Bemerkungen zu machen über die 66,000 fl., welche für das zootomisch-physiologische Institut und über die 41,189 fl. 34 kr., welche für die Erweiterung der Anatomie aus dem Reichsreservefond verwendet worden sind.

Meine Herren! Es ist von Seite Ihres sehr geehrten II. Ausschusses und Ihres sehr geehrten Herrn Referenten im II. Ausschusse bereits die Zweckmäßigkeit dieser Bauten anerkannt worden.

Es war aber nicht blos zweckmäßig, sondern selbst dringend nothwendig, diese Bauten in den Jahren 1853 und 1855 rasch in Angriff zu nehmen und durchzuführen.

Das frühere anatomische Gebäude wurde errichtet im Anfange dieses Jahrhunderts, und war lediglich bestimmt für wissenschaftliche Zwecke, weil im Anfange dieses Jahrhunderts die Haupt- und Residenzstadt München noch keine Universität besessen hat.

Dieses Gebäude, welches keineswegs mit einer besonders zweckmäßigen Einrichtung versehen war, hat bis zum Jahre 1853 ohne innere Veränderung fortbestanden.

Bis dahin hatten sich aber die Verhältnisse vollständig geändert, sowohl bezüglich des Zweckes des Gebäudes, als der wissenschaftlichen Disziplinen, welche in diesem Gebäude vertreten werden sollten.

Meine Herren! Im Jahre 1825 ist bekanntlich die Universität von Landshut nach München übergesiedelt; in Folge dessen wurde die fragliche wissenschaftliche Anstalt zu einer Lehranstalt erweitert. Es hatte ferner die Disziplin der Anatomie unterdessen eine außerordentliche Spezialisirung erlitten.

Es gibt nun eine menschliche, eine vergleichende, eine pathologische, eine mikroskopische, eine chirurgische Anatomie und eine Physiologie.

Alle diese Disziplinen, oder doch ein großer Theil derselben bedarf eigener Lehrer, eigener Sammlungen, eigener Instrumente.

Die Zahl der Lehrer mußte vermehrt werden.

Hiezu kam noch ein anderer Umstand. Im Jahre 1840 wurde die Universität bekanntlich an das Ende der Ludwigsstraße verlegt. Hiedurch wurden die Lehrer der medizinischen Fakultät veranlaßt, ihre Vorlesungen in der Anatomie abzuhalten, weil ein großer Theil der Studirenden der Medizin das Streben hat, die Kliniken sobald als möglich zu besuchen, und weil ein Theil der Lehrer im Krankenhause als Kliniker beschäftigt ist. Es konnte daher den Lehrern und den Kandidaten der Medizin nicht wohl zugemuthet werden, den weiten Weg vom Krankenhause auf die Universität zu machen, der Zeitverlust wäre zu bedeutend gewesen; es konnte dem Wunsche der Lehrer, ihre Disziplinen in der Anatomie vortragen zu dürfen, nicht entgegengetreten werden. Die Anatomie hatte in Folge dessen einer Reihe von Zwecken zu dienen, für welche sie nicht eingerichtet war.

Meine Herren! In dem Jahre, wo das Budget für die laufende Finanzperiode berathen worden ist, waren im Allgemeinen diese Verhältnisse wohl bekannt, aber es konnten damals die Voranschläge und Baupläne nicht entworfen werden, weil die betreffenden Lehrstühle nicht besetzt waren, und ohne den Beirath und die Einvernahme der betreffenden Lehrer derartige Pläne zweckmäßig nicht hergestellt werden können.

Als daher in den Jahren 1853 und 1855 die Besetzung dieser Lehrstellen erfolgte, war die Nothwendigkeit der Erweiterung der Anatomie und eines Neubaues so dringend geworden, daß die Regierung sich entschließen mußte, rasch durchzugreifen, und gleichwohl hoffend auf die nachträgliche Zustimmung der hohen Kammern, in der Inangriffnahme des Reichsreservefonds vorwärts zu gehen.

Meine Herren! Die Bauten entsprechen auch vollständig den gehegten Erwartungen; namentlich ist die Anatomie eine wahre Musteranstalt geworden; der Hörsaal ist vielleicht der schönste, der in Deutschland existirt, die Räumlichkeiten für die Sezirübungen sind ausgezeichnet zweckmäßig hergestellt, die Sammlungen sind in der schönsten Ordnung, sie sind ungemein erweitert worden und genügen jetzt vollständig ihrem Zwecke.

Meine Herren! Die Früchte dieser Bauten sind auch bereits zur Reife gediehen. Die jungen Mediziner — es ist dies eine höchst erfreuliche Wahrnehmung, — kommen jetzt in den anatomischen und physiologischen Disziplinen besser vorbereitet zu den Staatsprüfungen; ich glaube daher, daß das ganze Land aus diesen zwei Bauten Vortheil ziehen wird und die Regierung war deshalb auch der festen Meinung, daß Ausgaben für Bauten, die so dringend nothwendig waren und bei der Formirung des Budgets nicht wohl Berücksichtigung finden konnten, die nachträgliche Anerkennung der Kammern unter jeder Voraussetzung erlangen werden.

Das ist es, was ich zur Erläuterung dieser beiden Posten vortragen zu sollen glaube.

Dr. **Völk**: Meine Herren! Ich glaube doch, daß wir diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen dürfen, ohne wiederholt und abermals darauf aufmerksam zu machen, daß die k. Staatsregierung nicht berechtigt ist, lediglich dadurch die Anerkennung von Ausgaben zu verlangen, daß sie dieselben in die Nachweisungen einsetzt. Würde nur das eine und das andere Mal bei geringeren Summen oder in *wirklich* unvorhergesehenen Fällen die Sache vorkommen, so könnte man allenfalls darüber weggehen; allein es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden und es muß wiederholt werden: es scheint System zu seyn und immer mehr werden zu wollen, nicht im Budget oder sonst durch *Gesetze* bei Ausgaben Vorsorge zu treffen, sondern, wenn man es nicht für der Mühe werth hält, an die Kammern zu kommen, eben Gebäude aufzuführen, Ausgaben zu machen und am Ende anzunehmen, daß, ist einmal der Bau geschehen, ist die Ausgabe gemacht, die Gelder doch nicht refundirt werden können, und dann den Kammern nichts übrig bleibt, als eben es als Thatsache hinzunehmen. Wird dann Verwahrung eingelegt, so kümmert sich am Ende Niemand darum. Ich glaube nicht, daß, wenn man an die Kammer kömmt, wenn man ein wirklich vorhandenes Bedürfniß nachweist, man dann kärglich bei der Gewährung der Mittel seyn wird. Es sind in verschiedenartigen Perioden die Kammern wahrhaftig nichts weniger als karg gewesen, wenn auch seiner Zeit denselben der Vorwurf gemacht worden ist, daß man sie Jahre hindurch mit der größten Geduld und Schonung habe behandeln müssen in der Hoffnung, sich endlich mit ihnen ausgleichen zu können; wissen wir ja, meine Herren, auf *welcher* Seite die *Geduld* und die *Schonung* gewesen ist; wissen wir ja noch wohl, auf welcher Seite namentlich *damals* die Schonung war, als man nachträglich die Million für den Industriepalast bewilligte, welcher unter den Augen der Kammern gebaut wurde, und wobei man es auch nicht der Mühe werth fand, irgend eine Vorlage zu machen, in welcher die Bewilligung nachgesucht worden wäre. Wenn derartige Ausgaben immer und immer wiederkehren, ich wiederhole es, so scheint ein *System* vorzuliegen, welches darin besteht, die Gesetze eben nicht zu achten, den verfassungsmäßigen Bestimmungen entgegenzuhandeln und recht zur Schau zu tragen, daß *man sich um das Bewilligungsrecht der Kammern nichts kümmere*. Es könnte heute, meine Herren, wieder gefragt werden, wie es mit den Ausgaben steht, welche für verschiedene Bauten gemacht werden, die zur Zeit hier enstehen? Werden nicht in Zukunft wieder einmal in den Nachweisungen 100,000 fl. oder 200,000 fl. oder wieviel für irgend ein Gebäude stehen, das zur Zeit im Angriff ist? Wird nicht für irgend ein Gebäude dann *nachträgliche* Genehmigung dadurch gefordert werden, daß man die Kosten erst in den Nachweisungen erschinen läßt, und wobei man es wieder nicht der Mühe werth erachtete, die Kammer um Bewilligung der Gelder anzugehen? Wird man nicht am Ende sagen: das Gebäude war eben nothwendig, und es war zweckmäßig, es zu bauen. Hintenher werden sodann nichtssagende Gründe vorgebracht, warum man es unterlassen, die Gelder zu verlangen; denn zu solchen gehört doch die Behauptung, daß zur treffenden Zeit der Bauplan nicht fertig war. Meine Herren! Ich glaube, daß man fort und fort darauf zu dringen hat, daß dieses System die Anerkennung der Kammer nicht finde, daß man auf alle Weise seinen Widerstand dagegen aussprechе, sei es am Ende, bis stärkere Mittel angewendet werden, auch nur durch Verwahrungen, welche leider freilich nichts zu helfen scheinen.

I. **Präsident**: Niemand begehrt das Wort; ich schließe die Diskussion.

Der Herr Ministerialkommissär!

Ministerialrath v. **Dillis**: Meine Herren! Zu den Ausgaben auf Landneubauten, wegen deren Bestreitung aus dem Reichsreservefond Ihr geehrter II. Ausschuß eine Verwahrung vorgeschlagen hat, gehört auch jene für die Gendarmeriekaserne in München. Diese Ausgabe wurde für den Dienst des Staatsministeriums des Innern gemacht und von ihm veranlaßt, und sist hiernach auch von demselben zu vertreten. Erlauben Sie mir einen kurzen Rückblick auf die Entstehung dieser Ausgabe. Als seinerzeit für den Sicherheitsdienst in der Stadt München eine Gendarmeriekompagnie organisirt wurde, konnte man die Mannschaft auf eine solche Zahl beschränken, daß sie in den Räumlichkeiten der Polizeidirektion genügenden Platz fand. Mit der Ausdehnung der Stadt und mit dem Wachsthume der Bevölkerung aber mußte die Gendarmerie allmälig vermehrt werden, und so kam es dahin, daß die Mann-

schaft im Gebäude der Polizeidirektion nicht mehr Platz hatte, sondern daß etwa die Hilfte in einem entlegenen Gebäude untergebracht werden mußte. So dienstesschwerend und nachtheilig diese Trennung der Mannschaft und deren theilweise Entfernung von der Polizeidirektion war, hätte man sich in Ermanglung anderer Aushunftsmittel dennoch mit dieser Einrichtung gleichwohl noch länger behelfen, wäre nicht der Umstand eingetreten, daß mit 1. Oktober 1854 die Vereinigung der Gemeinden Au, Haidhausen und Giesing mit der Stadtgemeinde München stattfinden sollte. Diese Gemeindenmbildung, wodurch dem Bezirke der Polizeidirektion eine Bevölkerung von 20,000 Seelen zuwuchs, machte, wie durch die Nachweisungen für die Jahre 1853/54 und 1854/55 zu Ihrer Kenntniß kam, eine Vermehrung des Personals der Polizeidirektion nothwendig. Mit der Vermehrung dieses Personals ging eine Erweiterung der Geschäftslokalitäten Hand in Hand, und diese Erweiterung konnte nach reiflicher Erwägung zweckmäßig nicht anders erreicht werden, als durch die gänzliche Entfernung der Gendarmerie aus dem Gebäude der Polizeidirektion. Es ergab sich aber nothwendig nun die Frage, wo sollte die Gendarmerie untergebracht werden? Das Interesse des Dienstes verlangte, daß, wenn die Gendarmerie aus dem Gebäude der Polizeidirektion entfernt würde, sie doch in nächster Nähe der Letzteren untergebracht werde. Die Führung eines Neubaues in der Nähe der Polizeidirektion war nicht wohl möglich; denn abgesehen von dem bedeutenden Kostenaufwande, den er verursacht hätte, wäre schon in der Nähe der Polizeidirektion keine Baustelle zu finden gewesen. Es blieb daher nichts übrig, als auf Erwerbung eines naheliegenden Gebäudes bedacht zu seyn. Ein glücklicher Zufall wollte, daß gerade damals ein passendes Gebäude, der Gasthof zum goldenen Hahn, gegenüber der kgl. Polizeidirektion, verkäuflich wurde. Die Regierung glaubte nun diese Gelegenheit zur Gewinnung einer Gendarmeriekaserne nicht unbenützt vorübergehen lassen zu dürfen, ohne sich nicht später den Vorwurf machen zu müssen, durch deren Versäumung zu weit größeren Ausgaben Anlaß gegeben zu haben; und so wurde denn der Kauf abgeschlossen. Es war dies im Monate Mai 1854. Zur Zeit dieser ganzen Verhandlungen war der Landtag nicht versammelt; derselbe war am 4. Februar vertagt worden, und bereits die erste Anregung dieses Gegenstandes, wobei nach der Natur der Sache von einer bestimmten Ziffer noch nicht die Rede seyn konnte, war mit jener Vertagung zusammengefallen. Bis zum Wiederzusammentritte des Landtags, welcher im Oktober 1854 stattfand, war die Angelegenheit nicht zu verschieben; denn der Gegenstand war an und für sich dringender Natur, und der Eigenthümer des Gebäudes hatte einen sehr kurzen Termin gesetzt, innerhalb dessen er sich für dies sein Angebot verpflichtet erachtete. Bei diesen Verhältnissen war die Regierung nicht in der Lage, die vorgängige Zustimmung des Landtags zu erholen. Sie hielt sich dagegen unter den gegebenen Verhältnissen für ermächtigt, für dieses bei der Festsetzung des Budgets unvorhergesehene unverschiebliche Staatsbedürfniß den Reichsreservefond in Anspruch zu nehmen, und die nachträgliche Zustimmung des Landtags dadurch offen zu lassen, daß sie, wie geschehen, die gemachte Ausgabe in die Nachweisungen einstellte.

Bermühler (Referent): Meine Herren, das Ausschußgutachten wurde von keiner Seite des Hauses angegriffen, außer von den beiden Regierungskommissären. Sie haben versucht, die Utilitätsgründe darzuthun, in Folge deren die Regierung hätte ermächtigt seyn sollen, diese Ausgaben aus dem Reichsreservefond zu machen. Meine Herren, alles dieses habe ich sowohl in meinem Referate niedergelegt, als auch habe ich den Versuch gemacht, es Ihnen bei meiner Eingangserklärung zu sagen. Allein darum handelt es sich ja gar nicht. Es frägt sich gar nicht darum, ob diese Bauten nützlich gewesen oder nicht, sondern es handelt sich einfach um das Willigungsrecht der Kammer. Dieses hat man umgangen und umgeht es bei jeder Gelegenheit, um es auf diese Weise illusorisch zu machen. Man sagt uns, man habe im Jahre 1852 die Bauplane der Anatomie noch nicht aufstellen können. Meine Herren, wenn man vom Jahre 1840—52 nicht im Stande ist, die Bauplane herzustellen für die zu den Vorlesungen der Candidaten der Medizin nothwendigen Hörsäle, dann muß ich wirklich mein großes Bedauern ausdrücken über die Unfähigkeit derjenigen Herren, die dabei beschäftigt waren.

Was die Gendarmeriekaserne anbelangt, so mag es allerdings richtig seyn, daß im Augenblick, als der Ankauf des Gasthofes zum goldenen Hahn stattfand, die Kammern nicht versammelt waren, aber am 19. Oktober 1854 sind sie zusammengetreten, und die Regierung hätte wohl auch noch einen Gesetzentwurf zur Erlangung des nothwendigen Credits von 126,626 fl. bei der Kammer einbringen können, wenigstens hätte sie doch bei Aufstellung des Budget für die VII. Finanz-Periode diesen Posten einbringen, und dadurch nachträglich die Genehmigung für diese 126,626 fl. erlangen können. Sie hat ja auch dasselbe gethan bei den Hafenbauten in Lindau; diese wurden bereits in der VI. Finanzperiode vollständig hergestellt und man setzte bei Aufstellung des Budgets für die VII. Finanzperiode in das Bandubget die nöthige Bausumme ein. Ich kann also durch dasjenige, was von Seite der Regierungskommissäre gesagt wurde, keinen Grund einsehen, von unsern Anträgen zurückzutreten. Dasselbe hat Jeder von uns, der im II. Ausschusse gesessen, gefühlt, daß diese Bauten nothwendig und nützlich waren, aber das fühlte auch Jeder, daß man das Willigungsrecht der Kammer auf jede Weise zu umgehen sucht, darum bitte ich Sie, den Ausschußbeschlüssen Ihre Zustimmung zu geben.

I. **Präsident:** Ich schreite zur Abstimmung. Meine Herren, der erste Antrag lautet:

a) „Die hohe Kammer wolle beschließen, es sei den „vorgelegten Nachweisungen des effektiven Aufwandes auf „sämmtliche Zweige des Staatsbauwesens in den Jahren „1853/54 und 1854/55 die Anerkennung und Zustimmung „zu ertheilen."

Wer bis dahin einverstanden ist — ich lasse über die einzelnen Anträge abstimmen — beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Angenommen.

b) „Dagegen Verwahrung einzulegen:

„1) Gegen die aus Reichsreservefonds auf Herstellung „des zootomisch-physiologischen Institutes verwendete „Summe von 66,000 fl."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

„2) Gegen die auf Erweiterung der Anatomie verwendeten „41,189 fl. 34 kr."

Wer diesem Antrage beipflichten will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Ist angenommen.

„3) Gegen die auf Herstellung der Gendarmeriekaserne aus „demselben Fond verwendeten 126,626 fl. 49 kr."

Wer hier zustimmen will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Ist angenommen.

Der Antrag unter lit. c lautet:

„c) weiters die Anerkennung sich vorzubehalten bis

„nach gelieferlem Verwendungsnachweis über die zum „Baue der Kirche in Bissingen deponirten 25,500 fl."
Wer damit einverstanden ist, belieke sich zu erheben.
(Die Mehrzahl erhebt sich.)
Ist angenommen.

„d) zu beschließen, es sei die aus dem Budgetansatz „für Hochbauten der VI. Finanzperiode zum Heimfalle „an Staatsfonds sich eignende Summe auf 1015 fl. „2½ kr. festzustellen."
Wer damit einverstanden ist, belieke sich zu erheben.
(Die Mehrzahl erhebt sich.)
Der Antrag ist gleichfalls angenommen.
Ich ersuche den Herrn Referenten, über die Nachweisungen des Eisenbahnbaues den Beschluß zu verlesen.

Neuffer, als Referent (verliest):

„Die
„Kammer der Abgeordneten
„an die
„Kammer der Reichsräthe.

„Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von „dem kgl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten „Nachweisungen bezüglich der Verwendung der den Cen„tralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen für die Ver„waltungsjahre 1853/54 und 1854/55 in specie über „die beifolgenden Rechnungen bezüglich der Erträgnisse „der Staatseisenbahnen in den genannten Jahren durch „ihren II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen, und nach „gepflogener Berathung hierüber in ihrer heutigen öffent„lichen Sitzung den Beschluß gefaßt:

„Es sei den Nachweisungen über die Einnahmen und „Ausgaben des Eisenbahnbetriebs in den Etatsjahren „1853/54 und 1854/55 die Anerkennung zu ertheilen."

„Ferner hat die Kammer nachstehendem Antrage ihre „Zustimmung ertheilen zu sollen geglaubt:

„Es möge die kgl. Staatsregierung ermächtigt wer„den, für die Eilzüge auf den kgl. Staatseisenbahnen „die Personentaxe um zwanzig Prozent gegen die bis„her festgestellten Maximalsätze zu erhöhen."

„Mit ausgezeichneter Hochachtung."

„München, den 12. März 1859."

I. **Präsident:** Ich ersuche den Beschluß über die Nachweisungen des Staatsbauwesens zu verlesen.

Vermühler, als Referent (verliest):

„Die
„Kammer der Abgeordneten
„an die
„Kammer der Reichsräthe.

„Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von „dem kgl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten „Nachweisungen bezüglich der Verwendung der den Cen„tralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen für die Ver„waltungsjahre 1853/54 und 1854/55 in specie über „die beifolgenden Nachweisungen des effektiven Aufwandes „auf das Staatsbauwesen in den genannten Jahren durch „ihren II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen, und nach „gepflogener Berathung hierüber in ihrer heutigen öffent„lichen Sitzung den Beschluß gefaßt:

„1) Es sei den vorgelegten Nachweisungen des effek„tiven Aufwandes auf sämmtliche Zweige des Staats„bauwesens in den Jahren 1853/54 und 1854/55 „die Anerkennung zu ertheilen, jedoch

„2) Verwahrung einzulegen:

„a) gegen die aus Reichsreservefonds auf Her„stellung des zootomisch-physiologischen Instituts ver„wendete Summe von 66,000 fl.; sowie

b) gegen die auf Erweiterung der Anatomie ver„wendeten 41,189 fl. 34 kr.;

„c) gegen die auf Herstellung der Gendarmerie„kaserne aus demselben Fond verwendeten 126,626 fl. „49 kr.;

„3) Es sei die Anerkennung vorzubehalten bis nach „gelieferlem Verwendungsnachweis über die zum Bau „der Kirche in Bissingen deponirten 25,500 fl.;

„4) Es sei die aus dem Budgetansatz für Hochbauten „der VI. Finanzperiode zum Heimfalle an Staatsfonds „sich eignende Summe auf 1015 fl. 2½ kr. festzu„stellen."

„Mit ausgezeichneter Hochachtung."

„München, den 12. März 1859."

I. **Präsident:** Wenn die hohe Kammer auf eine zweimalige Verlesung dieser Beschlüsse verzichtet, so werden diese zur weitern Berathung an die Kammer der Reichsräthe übergeben werden. Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft, ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11½ Uhr.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 9. bis 11. März 1859.

1/233. Beschwerde des quittirten Oberlieutenants Thumser wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

2/234. Eingabe desselben, Nachtrag zu einer früheren Beschwerde enthaltend.

3/235. Vorstellung der Gemeinde Degenbach: „die Bestimmungen des Forstgesetzes" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Langguth.

4/236. Bitte des Söldners Franz Mang et Conf. von Blaibuch: „Streu- und Holzbezug" betr.

5/237. Vorstellung der Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Wolfratshausen: „den Vollzug des Forstgesetzes" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Bermühler.

6/238. Desgleichen der Gemeinde Feucht et Conf.: die Abgabe von Streu" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Krämer von Doos.

7/239. Desgleichen der Gemeinde Schopfloch et Conf.: „den Holzmangel und die Holztheuerung" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Keyl.

8/240. Vorstellung der Gemeinden Münchhof et Conf.: „den Vollzug des Forstgesetzes" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Engelhardt.

9/241. Desgleichen der Ortsgemeinde Moosbach, desselben Betreffs.
Angeeignet von demselben Abgeordneten.

10/242. Desgleichen der Gemeinde Steinberg: „Reduzirung der Werktagsschulpflicht" betr.

11/243. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „die Ernennung des Oberbaudirektors v. Pauli zum Landtagskommissär" betr.

12/244. Antrag der Landgemeinden Weibolds hausen und Hottingen: „den Vollzug des Forstgesetzes in deren Gemeindewaldungen" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten v. Morett.

13/245. Eingabe des Professors Dr. Schlemmer dahier, Nachtrag zu einer früheren Beschwerde enthaltend.

14/246. Desgleichen des kathol. Priesters Thomas Braun von Münchham, Nachtrag zu dessen früheren Beschwerde enthaltend.

15/247. Vorstellung der Landgemeinde Höfen, kgl. Landgerichts Nürnberg: „den Streubezug aus dem Laurenzer-Wald" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Krämer von Doos.

16/248. Schreiben des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern: „Einladung zum Besuch der monatlichen Abendversammlungen dieses Vereins" betr.

17/249. Vorstellung der Gemeinde Amerbacherkreut: „den Streubezug" betr.

18/250. Desgleichen der Gemeinde Marienstein et Conf., desselben Betreffs.

19/251. Vorstellung des Schiffers Michael Joseph Retschert aus Gemünden am Main: „die endliche Beseitigung der Mainzölle und Recognitionsgebühren" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Stauber et Conf.

20/252. Bitte der Gemeinde Schauerheim, kgl. Landgerichts Neustadt a/A.: „Abänderung des Forstgesetzes" betr.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Vierzehnte öffentliche Sitzung.

Nr. 14. München, den 14. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 131 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die k. Staatsminister: Graf von Reigersberg und der k. Staatsrath von Fischer; die k. Ministerialkommissäre: v. Wanner, Frhr. v. Lodenkofen, Pfretzschner, Dr. Mantel.

Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XIII. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Berathung und Beschlußfassung über die Beschwerde des Redakteurs des Volksboten Ernst Zander, Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr. 4) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisung bezüglich der Staatseinnahmen in den Rechnungsjahren 1853/54 und 1854/55.

I. **Präsident** Graf v. **Hegnenberg-Dux**: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Der Herr Sekretär wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der I. Herr Sekretär verliest das Protokoll.)

Das Protokoll ist genehmigt, wenn Niemand gegen den Inhalt reklamirt.

Ich beehre mich der Kammer anzuzeigen, daß einige nachträgliche Einläufe dem Ausschusse für Revision des Forstgesetzes übergeben worden sind, nämlich die Nummern 247, 249, 250, 252, 253, 255—261 incl. 266 bis 269.

Der Gegenstand unserer heutigen Berathung ist zunächst eine Beschwerdevorstellung, welche der IV. Ausschuß erledigt hat und bezüglich welcher er Ihnen folgendes vorschlägt:

„1) Die Beschwerde sei für formell zulässig und für „materiell begründet zu erklären, und demgemäß

„2) die Bitte zu stellen, Seine Königliche Majestät wolle zu befehlen geruhen, daß den Art. 5 und 8 „des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Freiheit der „Presse durch die Organe der Polizeigewalt nicht eine „Anwendung gegeben werde, welche die durch das Gesetz „gewährleistete Freiheit der Presse illusorisch mache."

(Beil. Bd. I. Beil. XL.)

Ich fordere zuerst den Herrn Referenten auf, der Kammer einige einleitende Bemerkungen über den Inhalt der Beschwerde vorauszuschicken.

Dr. v. **Lasaulx** (als Referent): Meine Herren! Ich habe mich bemüht in meinem Berichte den Gegenstand der Beschwerde des Redakteurs des Volksboten Ernst Zander in München so objektiv als möglich darzustellen. Ich werde deshalb auf das Detail der Beschwerde hier nicht nochmals eingehen, sondern mich begnügen, die angeführten und konstatirten Thatsachen unter ihre Hauptgesichtspunkte zu subsumiren.

Das Edikt über die Freiheit der Presse bestimmt in §. 5, daß andere Beschränkungen der Freiheit der Presse als diejenigen sind, welche das Gesetz enthält, auf dem Verwaltungswege nicht eingeführt werden dürfen; und in §. 8, daß, wenn die kgl. Polizeibehörde ein Erzeugniß der Presse mit Beschlag belegt hat, und innerhalb längstens 8 Tagen eine gerichtliche Untersuchung nicht erwirkt worden ist, das konfiszirte Blatt sofort wieder freigegeben werden muß. Als dieser kategorischen Norm zuwiderlaufend konstatirt der Redakteur des Volksboten folgende Thatsachen:

Erstlich, daß in fünf Fällen die Polizeidirektion Blätter des Volksboten mit Beschlag belegt, und obgleich eine gerichtliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist, dieselben dennoch theilweise 45 Tage lang zurückgehalten hat; zweitens, daß auch in solchen Fällen, in welchen eine richterliche Untersuchung zwar eingeleitet, aber sofort wieder eingestellt wurde, die kgl. Polizeidirektion unter völlig nichtigen Vorwänden die beschlagnahmten Blätter dennoch zurückgehalten hat; drittens, daß, wenn der Redakteur des Volksboten einen von der richterlichen Behörde freigegebenen Artikel in einer nachfolgenden Nummer seines Blattes wieder abgedruckt hat, die Polizeibehörde denselben zum zweitenmale konfiszirt hat, mit Berufung auf dieselben Artikel des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse, deren Nichtübertretung bereits richterlich anerkannt wurde; viertens, daß das kgl. Staatsministerium des Innern unter dem 2. Januar 1853 eine Cirkularverfügung an alle Behörden des Königreiches erlassen hat, in welcher sämmtliche in Bayern erscheinenden Zeitungen in zwei Klassen eingetheilt werden, nämlich in „regierungsfeindliche, und in solche, welche sich zu amtlichen Inserationen eignen", mit dem Zusatze, daß, wer den Blättern der erstgenannten Kategorie ein amtliches Inserat zuwende, sofort in eine „Ordnungsstrafe" verfallen solle: eine Verfügung, welche offenbar nichts anderes ist, als eine amtliche, heimliche Inverrufserklärung der großen Mehrzahl aller in Bayern erscheinenden Zeitungen. Ganz so, als wenn das kgl. Staatsministerium seinen untergebenen Beamten befehlen wollte, ihre materiellen Bedürfnisse nur bei gewissen namhaft gemachten Handwerkern und Kaufleuten zu befriedigen, widrigenfalls sie mit Ordnungsstrafen belegt würden. Da, meine Herren, die große Mehrzahl unter Ihnen nicht Juristen sind, so erlaube ich mir noch auf folgenden Umstand aufmerksam zu machen. Wenn Sie die von der kgl. Polizeidirektion mit Beschlag belegten Blätter des Volksboten durchlesen und in Bezug auf ihren Inhalt prüfen, so werden Sie leicht die Bemerkung machen, daß die große Mehrzahl dieser konfiszirten Blätter nicht wegen dessen konfiszirt wurde, was darin ausgesprochen ist, sondern wegen der stillen Gedanken, die in der schönen Seele eines Polizeidirektors bei Durchlesung jener Artikel aufstiegen, und von welchen derselbe glaubt, daß sie so natürlich seien, daß Jeder, der den Artikel lese, sie machen werde. In diesem Sinne aber ist die Censur selbst vor dem Jahre 1848 niemals ausgeübt worden. Man hat damals die Censur immer beschränkt auf dasjenige, was in dem Artikel ausgesprochen war, nicht aber angewendet auf dasjenige, was zwischen den Zeilen steht. Ich bin, meine Herren, einmal in der Lage gewesen, vor mehr als 20 Jahren in Abwesenheit eines Redakteurs wenige Tage lang die Besorg-

ung der Redaktionsgeschäfte zu übernehmen. Damals wurde mir aus Berlin ein Artikel zugeschickt über gewisse Dinge, die in jener Zeit vorkamen. Der Artikel enthielt lediglich Thatsachen, am Schlusse desselben aber die Bemerkung: aus dem Angeführten könne man „die Perfidie" der . . . Regierung erkennen. Der damalige Censor, ein hochgeachteter Mann, den Sie Alle kennen und verehren, machte mir bemerklich, daß dieser Ausdruck „Perfidie" in Bezug auf eine der unserigen befreundete und verwandte Regierung ganz unzulässig sei. Ich schlug ihm vor, statt des Wortes „Perfidie" das Wort „Gewissenhaftigkeit" zu substituiren. Und danach hatte der fragliche Artikel keinerlei Beanstandung mehr zu erfahren. Sie sehen, meine Herren, daß man damals mit viel größerer Diskretion verfuhr, als jetzt unter der Herrschaft des verfassungsmäßigen Ediktes vom 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Heute versucht es die kgl. Polizeidirektion Blätter zu konfisziren, nicht wegen ihres ausgesprochenen Inhalts, sondern wegen der stillen Reflexionen und Nutzanwendungen, welche man sich bei der Lektüre dieser Blätter machen könnte. Dieses aber ist ein Attentat auf die innere Freiheit des Denkens und der menschlichen Gemüthsweli, durch welche die Menschen sich spezifisch von den Thieren unterscheiden. Ich glaube, es kann unmöglich gestattet seyn, daß in diesem Sinne die kgl. Polizeidirektion verfassungsmäßige Bestimmungen illudire.

Ich beschränke mich, meine Herren, auf diese wenigen vorläufigen Bemerkungen; ich wünsche, daß recht viele unter Ihnen an der nachfolgenden Debatte sich betheiligen, und daß jeder aus dem Kreise seiner Erfahrungen uns mittheilen möchte, was ihm bekannt ist. Denn die Beschwerde des Redakteurs des Volksboten ist nicht blos eine Beschwerde dieses einzelnen Blattes, sondern wie ich glaube fast aller in Bayern erscheinenden Zeitungen. Die Redaktionen anderer Blätter haben vielleicht nur die Tenacität nicht, welche wie es scheint dem Redakteur des Volksboten eigenthümlich ist, ihre gerechten Klagen Jahre lang zu verfolgen, in der Hoffnung, endlich eine öffentliche Satisfaktion zu erhalten.

I. **Präsident:** Ich gebe das Wort dem zweiten Herrn Präsidenten Dr. Weis, zuvor aber noch dem Herrn Staatsminister des Innern.

Staatsminister des Innern, Graf **v. Reigersberg:** Meine Herren, vor Beginn der Diskussion erlaube ich mir nur auf einige Unrichtigkeiten aufmerksam zu machen, welche im Ausschußprotokolle, wie auch im Referate des Herrn Dr. von Lasaulx enthalten sind. Im Ausschußprotokolle vom 28. Februar, das nicht an diesem Tage, wo ich anwesend war, sondern in einer späteren Sitzung abgefaßt wurde, kommt nämlich auf Seite 33 am Schlusse der Satz vor:

„Die Badische Gesandtschaft habe nun auch bei dem betreffenden Staatsanwalte einen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gestellt."

Dies, meine Herren, habe ich nicht gesagt. Ich habe von einem Antrage einer Gesandtschaft an die Staatsanwaltschaft nie etwas gehört, und weiß auch, daß fremde Gesandtschaften mit den diesseitigen Behörden nicht in amtliche Berührung zu treten haben.

Auf Seite 34 wird gesagt:

„Die Beschlagnahme sei in allen diesen Fällen durch „höhere Rücksichten geboten gewesen; in solchen Fällen „sei mit der Einleitung einer Untersuchung nicht geholfen, „wenn sie später erfolge, und die Blätter nach Ablauf „von 8 Tagen freigegeben würden; das Ministerium „würde in ähnlichen Fällen gerade so wieder handeln."

Diese letzte Aeußerung könnte in dieser Zusammenstellung eine irrige Auffassung dessen enthalten, was ich wirklich gesagt habe.

Ich habe nämlich geäußert, daß die Behörden in dieser Sache bona fide verfahren seien, und daß sie geradeso wieder verfahren würden, wenn nicht inzwischen das Justizministerium die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt hätte. Ich glaube sogar, ich habe dies ausdrücklich noch bemerkt.

Herr Referent hat auf Seite 4 Columne 2 gesagt:

„Die Beschlagnahme sei darum erfolgt, weil die in den „einleitenden Worten gegebene Nachricht: „das Stadt„gericht habe die Freigabe verfügt," eine falsche sei, in„dem das Stadtgericht nur „die weitere Untersuchung „eingestellt habe," deren Folge die Freigabe war."

Diese Erzählung ist ebenfalls unrichtig. Die Beschlagnahme von Nr. 94 erfolgte nicht wegen dieser Angabe, sondern weil der Volksbote wiederholt die Behauptung aufgestellt hat, daß wegen einer früheren Nummer keine Untersuchung eingeleitet worden sei, währenddem ihm damals bekannt seyn mußte, daß eine Untersuchung wirklich eingeleitet worden war. Die Untersuchung wegen dieser Nr. 94 wurde in Folge dessen auch auf Grund von §. 19 und 26 des Preßgesetzes eingeleitet. Was der Herr Referent heute noch beigefügt hat, daß die Beschlagnahmen nicht wegen des Inhaltes, sondern wegen der Gedanken, die man sich dabei machen könne, erfolgt seien, so werde ich später wohl Gelegenheit haben, Ihnen nachzuweisen, daß alle Beschlagnahmen nur wegen des Inhaltes, wie er sich klar ergibt, — der Volksbote redet ja sehr deutlich, — nicht wegen der Gedanken, die man sich machen könnte, erfolgt sind. Ich behalte mir vor, am Schlusse der Diskussion das Wort wieder zu ergreifen.

Dr. **v. Lasaulx** (als Referent): Meine Herren! Ich bin sehr begierig auf die Beweisführung des Herrn Staatsministers des Innern, daß die Beschlagnahme gewisser Blätter des Volksboten in der That erfolgt sei auf Grund dessen, was in denselben gesagt ist. Auch ich behalte mir für diese Fälle das Wort vor. Was die übrigen Bemerkungen betrifft, so bedauere ich, wenn ich selbst und sämmtliche Mitglieder des Ausschusses die von dem Herrn Staatsminister gegebene Erklärung über die Requisition der badischen Gesandtschaft nicht richtig verstanden haben. Was die Beschlagnahme der Nro. 94. des Volksboten angeht, so muß ich wiederholt darauf bestehen, daß der Herr Staatsminister in der Sitzung des Ausschusses, wie auch im Protokolle bemerkt ist, gesagt hat, die Beschlagnahme dieser Nummer sei erfolgt nicht wegen des wieder abgedruckten Artikels aus Nro. 74, sondern wegen der Einleitung zu diesem wieder abgedruckten Artikel. Ich habe nun diese Einleitung mitgetheilt, und daran die der Sache angemessenen Bemerkungen angeknüpft. Wenn wir im Detail auf die Sache zurückkommen, wird sich allerdings zeigen, daß die damalige Erklärung des Herrn Staatsministers nicht ganz richtig war. Ich kenne jetzt den wahren Verhalt der Sache und werde, wenn er in Abrede gestellt wird, denselben auch seiner Zeit geltend machen.

I. **Präsident:** Wir fahren fort in der Diskussion. Ich gebe das Wort dem II. Präsidenten Herrn Dr. Weis.

Dr. **Weis,** II. Präsident: Meine Herren! Erwarten Sie von mir in der vorliegenden Sache keine ausführliche Rede, es ist meine Absicht nicht auf den Gegenstand erschöpfend einzugehen, es werden andere Redner, die sich bereits um das Wort gemeldet haben und mit mehr Material versehen sind, dieses in genügender Weise thun; ich will die Diskussion nicht unnöthiger Weise verlängern, sondern werde mich auf einige wenige Punkte beschränken. Ich will nämlich vorerst

darauf aufmerksam machen, daß die vorliegende Beschwerde und die Thatsachen, welche ihr zu Grunde liegen, wenn sie richtig beurtheilt werden wollen, nicht als einzeln stehende Vorkommnisse in Betracht gezogen werden dürfen. Schon die verschiedenen in den Beschwerden des Redakteurs des Volksboten und im Referate unseres Berichterstatters hervorgehobenen Umstände beweisen, daß, wenn eine richtige Beurtheilung dieser Verhältnisse stattfinden soll, dieselben nothwendig mit einander combinirt werden müssen. Geschieht dieses, und combinirt man sodann mit dem Resultate, das sich hieraus ergibt, weiter das, was wir von Seite der Polizei gegen die übrigen unabhängigen Blätter des Landes seit einer Reihe von Jahren vornehmen sahen, so finden wir, daß ein System adoptirt wurde, ein vollständiges System, das dahin geht, gegenüber mißliebigen Blättern das durch die Verfassungsgesetze garantirte Prinzip der Freiheit der Presse illusorisch zu machen. Der Beweis, daß dem so ist, ließe sich schon aus dem vorliegenden Materiale liefern, allein wie gesagt, es ist nicht nöthig, weil ich überzeugt bin, daß im Verlaufe der Diskussion noch reichhaltigeres Material bezüglich des Benehmens der Polizei gegen andere Organe der Presse geliefert und dadurch dieser Satz über alle Zweifel erhoben werden wird.

Meine Herren! Wir haben während der sechs Wochen, wo wir in diesem Saale berathen, manche Punkte kennen gelernt, die ein bestimmtes Bestreben der Staatsverwaltung dokumentiren, ein Bestreben, welches mit jenem gegen die Presse alle Aehnlichkeit hat. Vergleichen wir das Auftreten gegen die Presse mit dem, was wir gesehen haben in Bezug auf unsere Finanzverwaltung, was wir gesehen haben in Bezug auf das Verhalten der Verwaltung gegenüber den Gemeinden, gegenüber den Stiftungen, gegenüber den Einzelnen, so kommen wir zu dem Resultate, daß wir ein weit gehendes System unserer Staatsverwaltung zu beklagen haben. Es gibt sich auf diese Weise ein System kund, welches dahin geht, in allen Zweigen des öffentlichen Lebens an die Stelle der strengen Achtung vor dem Wortlaute und dem Geiste der Verfassung und der Gesetze die administrative Willkühr, das administrative Ermessen zu setzen. Darin liegt das Traurige unserer Lage. Es treten uns nicht mehr einzelne Akte, einzelne Vorkommnisse, die zu beklagen sind, sondern es tritt uns ein ganzes beklagenswerthes System entgegen. Auch in dem besorganisirten Staate, auch da, wo es der Verwaltung voller Ernst ist, streng festzuhalten am Wortlaute und Geiste der Gesetze und der Verfassung, werden einzelne Fälle vorkommen, die sich nicht ganz rechtfertigen lassen, allein bei dem sonst erkannten guten Willen der Verwaltung wird die Vertretung des Volkes solche Vorkommnisse stets mild beurtheilen. Wo es sich aber nicht mehr um solche vereinzelte, solch' isolirte Dinge handelt, sondern um ein in allen Zweigen des Staatslebens sich kundgebendes System, da, meine Herren, kann das Prinzip der milden Beurtheilung nach meiner Ansicht nicht mehr Platz greifen. So viel, meine Herren, im Allgemeinen. Ich erlaube mir nun einige Bemerkungen über den vielbesprochenen §. 8 des Preßedikts. Geist und Wortlaut dieses Paragraphen sind klar und unzweifelhaft. Man hat in Bayern Jahrzehnte hindurch gekämpft für die Freiheit der Presse. Im Jahre 1848 war endlich der Zeitpunkt gekommen, diesen Kampf mit einem glücklichen Resultate zu beendigen. Die Frucht der Verständigung der Regierung mit der Volksvertretung ist das Edikt vom 4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Die Grundsätze, auf welchen dieses Edikt beruht, sind einfach und klar. Es will 1) Beseitigung aller Präventivmaßregeln, es beruht ganz auf dem Prinzipe der Repression, es gestattet unbedingt freien Gebrauch der Presse und läßt nur Strafe eintreten, wenn hiedurch ein Gesetz verletzt wurde.

2) Die ganze Angelegenheit der Presse ist dem Gebiete der Verwaltung vollständig entzogen; in Bezug auf die Presse soll nichts durch Verwaltungsanordnungen bestimmt werden können, sondern nur durch Gesetze. Es ist dies expressis verbis in §. 5 ausgesprochen.

3) Ueber alle Zuwiderhandlungen, verübt durch die Presse, sollen nur die Gerichte entscheiden, über Verbrechen und Vergehen nur die Geschwornen, über Preßpolizeiübertretungen die gewöhnlichen Gerichte, und zwar, wie später bestimmt wurde, selbst in I. Instanz Collegialgerichte. Das sind die Grundsätze des Preßedikts. Fassen Sie, meine Herren, den Wortlaut des Gesetzes, wie die seinerzeitige Diskussion in's Auge, so werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß man diesen Grundsätzen auch zu keiner einzigen Bestimmung untreu geworden ist. Manche, welche den §. 8 nicht genauer prüfen, denselben mit unseren sonstigen Einrichtungen nicht gehörig in Zusammenhang bringen, glauben allerdings, darin sei eine Ausnahme von dem Prinzipe des Edikts statuirt und diese irrige Auffassung hat wohl zuweilen zu irrigen Anwendungen geführt. In der Wirklichkeit enthält auch §. 8 keine Abweichung von dem Prinzipe des Gesetzes. Es liegt nämlich in der Natur der Sache und ist in allen Gesetzen, so namentlich auch im zweiten Theile des Strafgesetzbuches, welcher den Prozeß enthält, anerkannt, daß auch da, wo die Competenz der Polizei bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung gänzlich ausgeschlossen ist, derselben trotzdem nicht nur das Recht zusteht, sondern die Pflicht obliegt, im ersten Augenblicke einzuschreiten. Bezüglich der Verbrechen und Vergehen des Diebstahls z. B. hat die Polizei auch keine Competenz. Die Untersuchung und Aburtheilung steht ausschließlich den Gerichten zu. Allein wenn eine Polizeibehörde von einem verübten Diebstahle Kenntniß erhält, hat sie nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, sofort einzuschreiten, den Beschuldigten möglichst zu ermitteln, unter Umständen festzuhalten, die Spuren zu verfolgen u. s. w. Was ist aber ihre weitere Pflicht? Eben weil sie keine eigene Competenz in der Sache selbst hat, ist es ihre Pflicht, sofort die Sache dem betreffenden Gerichte anzuzeigen, und was sie erhoben hat, demselben zu seiner weiteren Thätigkeit mitzutheilen. Diesem Prinzip, welches in der ganzen Gesetzgebung anerkannt ist und auch in jeder neuen Gesetzgebung anerkannt werden muß, ist auch in unserem §. 8 Rechnung getragen. Es ist der Polizeibehörde im Falle, daß durch ein Preßerzeugniß ein Gesetz verletzt ist, das Recht eingeräumt, ja die Pflicht aufrelegt, dasselbe provisorisch mit Beschlag zu belegen. Weiter aber hat sie nicht zu gehen. — Nach den allgemeinen proceßualischen Grundsätzen muß sie sofort, nicht erst in 8 Tagen, dem betreffenden Gerichte Mittheilung machen, damit dieses thue, was seines Amtes ist, d. h die Untersuchung einleite, wenn es glaubt, daß die hiezu nöthigen Voraussetzungen gegeben sind. Damit nun aber auf solche Weise bei diesem in der Natur der Sache liegenden, unsern allgemeinen proceßualischen Grundsätzen entsprechenden Verfahren die Freiheit der Presse nicht mittelbar beeinträchtigt werde, hat der §. 8 beigesetzt, es müsse die gerichtliche Untersuchung in 8 Tagen eingeleitet werden. Die polizeiliche Maßregel fällt hiernach von selbst weg, sobald nicht innerhalb 8 Tagen die Untersuchung eingeleitet worden ist. Das ist der Sinn des §. 8, und es kann darüber Niemand Zweifel haben, der ihn im Zusammenhalte mit dem System des Preßedikts und den proceßualischen Bestimmungen betrachtet. Das ist auch die Auffassung, welche er in den bekannten Ministerialausschreiben in den Jahren

1851 und 1852 gefunden hat. Ja selbst der Herr Staatsminister des Innern hat in der Ausschußsitzung vom 28. Februar diesen Sinn des §. 8 nicht bestritten, im Gegentheile erklärt, daß auch er den §. 8 so auffasse. Er hat nur beigefügt, in den im Referate aufgeführten fünf Fällen habe das Ministerium wegen der besonderen Verhältnisse, die hier obgewaltet, aus Utilitätsrücksichten anders gehandelt.

Ich habe jener Ausschußsitzung beigewohnt, und bemerke noch weiter, daß, soviel ich mich erinnere, der Herr Staatsminister damals allerdings beigesetzt hat, unter gleichen Verhältnissen werde er auch in Zukunft wieder so handeln. Ich will auf das, was der Herr Staatsminister als Grund seines Handelns angegeben hat, nicht tiefer eingehen. Es beruht auf einer bekannten staatsrechtlichen Theorie, die wir namentlich in einem anderen deutschen Lande unter einem jetzt gefallenen Systeme aufstellen und anwenden sahen, auf dem Prinzip der sog. staatsrechtlichen Nothwendigkeiten, welches eben darin besteht, daß sich die vollziehende Gewalt im Staate für ermächtigt hält, sich aus besonderen Gründen, aus Utilitätsrücksichten — um den Ausdruck, welchen der Herr Staatsminister gebraucht hat, beizubehalten — in einzelnen Fällen über die Verfassung und über die bestehenden Gesetze hinauszusetzen aus Rücksichten, über deren Vorhandensein und Gewicht natürlich nur sie selbst, die vollziehende Gewalt, entscheidet. Ich halte dieses System für so gefährlich und mit den Grundsätzen jeder Verfassung für so unvereinbar, daß ich darüber kein Wort mehr verlieren will. Im gegenwärtigen Falle haben wir übrigens mit diesem Systeme eigentlich auch nichts zu thun. Dies zu zeigen ist der Hauptzweck, warum ich das Wort ergriffen habe. Der Herr Staatsminister hat im Ausschusse erklärt, das Zurückbehalten jener 5 Blätter über die 8 Tage habe stattgefunden, weil bei diesen fünf Blättern, die sich sämmtlich mit dem nämlichen Gegenstande, mit dem badischen Kirchenstreite, beschäftigten, ganz besondere Verhältnisse obgewaltet hätten, in allen anderen Fällen habe das Ministerium an der gesetzlichen Vorschrift festgehalten. Es ist diese Erklärung im Ausschußprotokolle ausdrücklich konstatirt. Wäre dies wirklich richtig, so könnte man vielleicht das Verhalten des Ministeriums entschuldigen. Sein System bei Handhabung des §. 8 erschiene wenigstens im Allgemeinen als ein gesetzliches, ein verfassungstreues, und die bloße Abweichung bei diesen 5 Fällen, wo es sich um denselben Gegenstand handelte, gleiche Verhältnisse obwalteten, könnte nicht so hoch angeschlagen werden, wenn man auch sein Verfahren nicht gerade zu billigen vermöchte. Ich bin aber in der Lage, meine Herren! Ihnen nachweisen zu können, daß diese Behauptung des Ministeriums, es habe an der gesetzlichen Vorschrift in allen anderen Fällen festgehalten, nicht richtig ist. Die Diskussion wird vielleicht zeigen, daß man auch bei manchen anderen Blättern an der Vorschrift des §. 8 nicht festgehalten hat. Ich erlaube mir nur den Jahrgang 1854 des Volksboten herzunehmen. Da haben außer den Fällen, von welchen das Ministerium spricht, mehrfache andere Beschlagnahmen stattgefunden, welche, obgleich keine Untersuchung eingeleitet wurde, über 8 Tage dauerten. Die Nummer 140 vom 14. Juni wurde am 13. Juni beschlagnahmt, — der Volksbote wird nämlich Tags vorher ausgegeben — und zwar wegen eines Artikels über das hiesige Hoftheater. Das ist doch gewiß ein Gegenstand, wo höhere Rücksichten gegen einen befreundeten deutschen Bundesstaat nicht bestanden. Eine Untersuchung wurde nicht eingeleitet und dennoch erfolgte die Freigabe erst nach 15 Tagen, am 28. Juni. Es wurde ferner die Nummer 165 vom 12. Juli am 11. Juli wegen Bemerkungen über das kgl. Landgericht Aibling mit Beschlag belegt — Bemerkungen, die gewiß auch in keinem Zusammenhange mit dem badischen Kirchenstreite standen. Es wurde keine Untersuchung eingeleitet und die Freigabe erfolgte erst am 5. August, mithin nach 26 Tagen. Am 12. Juli wurde die Nummer 167 beschlagnahmt wegen einer angeblich irrigen Angabe aus der Landshuter Zeitung; es wurde keine Untersuchung eingeleitet und doch wurde diese Nummer erst am 23. Juli, also nach 11 Tagen freigegeben. Es wurde am 2. November die Nummer 264 beschlagnahmt wegen einer darin enthaltenen Rüge eines, nach Ansicht des Redakteurs unschicklichen Benehmens bei dem Begräbnisse der höchstseligen Königin Therese, es wurde keine Untersuchung eingeleitet und die Freigabe erfolgte doch erst am 17. November, also nach 15 Tagen. Am 16. November 1854 wurde die Nummer 277 beschlagnahmt wegen eines Artikels aus Frankfurt über preußische Einwirkung auf die Presse; auch hier wurde keine Untersuchung eingeleitet und die Freigabe erfolgte dennoch erst am 7. Dezember, also erst nach 22 Tagen.

Sie sehen hier, daß in dem kurzen Zeitraume vom Juni bis zum November 1854, also von kaum einem halben Jahre, noch 5 weitere Blätter, welche mit dem badischen Kirchenstreite auch nicht entfernt einen Zusammenhang haben, wegen der verschiedensten Dinge mit Beschlag belegt wurden und daß, obgleich eine Untersuchung nicht eingeleitet worden ist, dennoch die Freigabe erst nach Ablauf, und zum Theil nach ziemlich langem Ablaufe der gesetzlichen Frist von 8 Tagen erfolgt ist.

Wenn Sie einen Beweis oder die Richtigkeit dessen, was ich eben gesagt habe, von mir verlangen, so bin ich bereit, die betreffenden Nummern des Volksboten, in denen die Beschlagnahme und die Freigabe konstatirt ist, und zwar letztere mit dem Zusatze, daß sie erfolgt sei, ohne daß eine Untersuchung stattgefunden hat, auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen. Es ist dies allerdings nur eine Angabe des betreffenden Blattes, aber wenn ein Blatt, ohne daß es deswegen in Untersuchung gezogen und vor Gericht gestellt wird, konstatirt, daß eine Nummer mit Beschlag belegt und erst nach so und so viel Tagen freigegeben worden ist, so muß man wohl diese Angabe als richtig annehmen. Die vorliegenden Verhandlungen beweisen, daß man von dem Artikel 19 einen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht hat, und es würde gewiß eine Einsicherung erfolgt seyn, wenn die betreffenden Angaben irrig wären. Deswegen habe ich mich für berechtigt gehalten, diese Angaben als richtig anzunehmen.

Sie sehen also hier, meine Herren, daß die Angabe, es sei bloß bei den 5 Blättern, die sich auf den badischen Kirchenstreit beziehen, aus höheren Utilitätsrücksichten über die Bestimmung des §. 8 des Edikts hinweggesehen worden, mit den Thatsachen nicht im Einklange steht. Dazu kommt, daß ich mich auch noch aus früheren Verhandlungen in diesem Saale erinnere, daß auch andere Blätter dieselbe Klage geführt haben. In der Diskussion wird vielleicht noch Näheres in dieser Beziehung vorkommen; ich hatte nicht Zeit, das verschiedene Material, das sich in unserem Archive befindet, nachzusehen. Ich erinnere aber im Allgemeinen jene Herren, welche schon auf früheren Landtägen anwesend waren, an die Beschwerde des nunmehr verstorbenen Redakteurs des Nürnberger Couriers Dr. Feuß, wo gerade auch in dieser Beziehung Beschwerde geführt worden ist.

Das, meine Herren, ist, was ich sagen wollte.

Prater: Meine Herren! Ihr Ausschuß hat sich, wie es seine Pflicht gewesen ist, streng auf die Erörterung der einzelnen Beschwerdepunkte beschränkt, die ihm vorgelegen sind. Er hat daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß eine Verletzung konstitutioneller Rechte vorliege; er glaubt die Begründung des

Antrags, den er der hohen Kammer empfiehlt, vollständig geliefert zu haben. Er hat es Ihrer Diskussion überlassen, die Vorgänge, von denen hier in der Beschwerde, mit der wir uns zunächst zu beschäftigen haben, einzelne Fälle gegeben sind, im Zusammenhange mit dem ganzen Systeme zu beleuchten. Daß eine solche Auffassung der Dinge in ihrem Zusammenhange nicht blos zulässig, sondern ganz unerlässlich sei, wenn man eine richtige Anschauung gewinnen will, darauf hat schon der Herr Vorredner hingewiesen. Isolirt betrachtet erscheint vielleicht ein oder das andere Faktum als geringfügig, als exzeptionell, als entschuldigt durch diese oder jene Rücksicht. Wirft man aber darüber hinaus einen Blick auf das ganze Gebiet, so zeigt sich, daß wir es hier nur mit einzelnen Aeußerungen desselben Systemes zu thun haben, das in seiner Totalwirkung den Grundgedanken des Preßgesetzes auf den Kopf stellt und die bestehende rechtliche Ordnung thatsächlich vernichtet.

Ich benütze außer dem Material, das die vorliegende Beschwerde unmittelbar darbietet, eine eben vom H. Herrn Präsidenten erwähnte Beschwerde des vereinigten Dr. Feust, der sich zweimal an die hohe Kammer gewendet hat: einmal im Jahre 1853, zunächst veranlaßt durch die über ihn verhängte polizeiliche Ausweisung — eine Beschwerde, die damals von dieser Kammer als völlig begründet anerkannt worden ist, — sodann im Jahre 1856. Diese zweite Beschwerde ist zur Diskussion in der Kammer nicht gelangt; sie enthält vorzüglich in der Richtung auf den vorliegenden Gegenstand ein reichhaltiges Material. Der verstorbene Dr. Feust war ein ausgezeichneter Publizist; er war, was noch mehr sagen will, ein ausgezeichneter Charakter. Als er vor einigen Jahren im besten Mannesalter vom Tode hingerafft wurde, da bedauerten seine Freunde, er sei von der bayerischen Preßpolizei zu Tode gequält, und meine Herren! diese Behauptung hat nichts Auffallendes, wenn man in den vorliegenden Beschwerden die Geschichte seiner publizistischen Thätigkeit verfolgt.

Der Volksbote, dessen Herausgeber bei der Kammer Beschwerde führt, ist, wie wir aus dem Berichte entnehmen, in 7 Jahren 88 mal konfiszirt worden. Nur 14 mal hat die Beschlagnahme gerichtliche Unterdrückung des verfolgten Blattes zur Folge gehabt. Nur zweimal in 88 Fällen ist der Herausgeber vor Gericht gestellt worden, keinmal wurde er bis jetzt gerichtlich verurtheilt. In 7 Jahren, meine Herren, 88 mal! Der Nürnberger Kourier aber, das Blatt des vorhin erwähnten Dr. Feust, ist in drei Jahren 130 bis 140 mal mit Beschlag belegt, er ist einmal vor Gericht gestellt, keinmal verurtheilt worden. In dem einzigen Falle, wo er vor ein Schwurgericht gestellt wurde, haben die rechtsgelehrten Richter auch nicht die Unterdrückung des angeschuldigten Blattes ausgesprochen. Er ist im Laufe eines Vierteljahres, vom 4. Jänner bis 11. April 53 mal in Beschlag genommen worden; viermal durchschnittlich in einer Woche. Mit welchem Erfolge, mit welcher Anerkennung der Rechtmäßigkeit von Seiten der Gerichte, haben Sie soeben gehört.

Meine Herren, wenn man versucht, die Gesammtheit der Beschlagnahmen, welche überhaupt in Bayern von den Polizeibehörden vollzogen worden, annähernd zu ermessen, so gibt es dafür einige Anhaltspunkte in den amtlichen Zusammenstellungen über die Resultate der Strafrechtspflege, die von unserem Justizministerium veröffentlicht werden. Es ist mir eine aus dieser amtlichen Zusammenstellung geschöpfte Berechnung übergeben worden; sie ist jedenfalls im Wesentlichen vollkommen richtig, wenn auch vielleicht da und dort ein untergeordneter Irrthum mituntergelaufen seyn mag. Für die Gesammtzahl der Beschlagnahmen gibt es nur indirekte Anhaltspunkte, man gibt darüber keine statistischen Mittheilungen in's Publikum. Aber wir sehen aus dieser amtlichen Statistik, daß seit der Publikation des Preßgesetzes im Jahre 1850 bis zum Schlusse des Jahres 1856/57, also während eines siebenjährigen Zeitraumes, in Bayern diesseits des Rheines 420 gerichtliche Unterdrückungen verfügt worden sind. Nach den Erfahrungen des hiesigen Volksboten treffen auf je 1 Unterdrückung durchschnittlich 6 Beschlagnahmen. Wir dürfen also schließen, daß im Laufe dieser Zeit 2520 Beschlagnahmen im diesseitigen Bayern von den Polizeibehörden verhängt worden sind. Diese Berechnung ist vielleicht irrig, d. h. sie ist vielleicht viel zu gering, denn, meine Herren! in den Fällen des Nürnberger Kouriers z. B. trifft nicht entfernt auf je 6 Beschlagnahmen 1 gerichtliche Unterdrückung, vielleicht nicht eine auf 20 Beschlagnahmen!

Bleiben wir jedoch bei dieser Ziffer stehen, so erhalten wir nach Abzug der 420 Unterdrückungen circa 2100 Fälle, in welchen nach Ansicht der Gerichte ohne allen gesetzlichen Grund die Beschlagnahmen verhängt, in die Freiheit der Presse eingegriffen wurde! Nun weiß aber jeder von uns, und es war darüber auch im Ausschusse nur Eine Stimme, daß sich selbst die Unterdrückungspraxis unserer Gerichte zu einer Rigorosität gesteigert hat, die, gelinde gesagt, an der äußersten Grenze des gesetzlich Zulässigen angekommen ist. Ich werde darauf weiter unten zurückkommen. Man darf also, meine Herren, vollkommen sicher seyn: wo keine schwurgerichtliche Verurtheilung, wo nicht einmal eine Verweisung an's Schwurgericht, wo nicht einmal eine gerichtliche Unterdrückung erfolgt ist, da hat in 90 unter 100 Fällen die polizeiliche Konfiskation auch nicht den leisesten Anschein einer rechtlichen Begründung. Es ist möglich, daß unsere Preßgesetzgebung in 420 Fällen von Schriftstellern, von Redaktionen übertreten worden ist; aber ganz gewiß ist, daß sie mindestens 2000 mal von unseren Polizeibehörden übertreten worden ist.

Der wahre Charakter der Beschlagnahmen, meine Herren! die Motive, von welchen bei denselben ausgegangen wird, sind im Ausschußberichte beleuchtet, sie sind schon beleuchtet worden von einem der Vorredner und vom Herrn Referenten; es wird daher unnöthig seyn, darauf nochmals zurückzukommen. Auch ich bin sehr begierig auf die vom Herrn Staatsminister verheißenen Aufschlüsse, auf den verheißenen Nachweis, daß man wirklich in der Idee konfiszirt habe, es sei ein Gesetz übertreten worden. In zahlreichen Fällen reicht wenigstens mein juristischer Verstand nicht hin, auch nur die Möglichkeit zu sehen, wie die Polizeibehörde dazu habe habe glauben können, es sei ein Artikel des Preßgesetzes übertreten. Ich erinnere an die Veröffentlichung des Prozesses Migeon. Hier hat der Münchener Volksbote einen unter Herrschaft französischer Zustände ungehindert erschienenen Bericht abgedruckt, beziehungsweise nach bayerischen Blättern wiedergegeben, ohne den geringsten tendenziösen Zusatz zu machen; er hat sich vollkommen darauf beschränkt, die französischen Zustände durch Mittheilung jener Aktenstücke zu charakterisiren, und ist sodann auf Grund des bayerischen Preßgesetzes des Art. 26, der von Beleidigungen der bayerischen Staatsregierung und bayerischer Behörden handelt, mit Beschlag belegt worden. Ich bin begierig auf die Aufschlüsse des Herrn Staatsministers. Ich erinnere an einen andern Fall, an den Fall der Versetzung des Herrn Abgeordneten, damaligen Professors Weis. Sehen Sie nach in dem Berichte des Ausschusses, vergleichen Sie die betreffenden Artikel, einen, der vom Herausgeber des Volksboten herrührt, S. 13 und 14 des Berichtes, den andern, der in den Volksboten aus dem Nürnberger Correspondenten übergegangen ist und ungeändert abgedruckt wurde, und sagen Sie mir, wo in diesen rein thatsächlich gehaltenen Berichten, wo hier eine Verletzung des Preßgesetzes zu

finden ist, welche die Polizeibehörde zur Beschlagnahme berechtigt hätte?

Nur noch ein Beispiel aus dem Nürnberger Kourier. Dieser hat — ich habe vergessen den Jahrgang zu notiren — vor mehreren Jahren aus einem andern bayerischen Blatte folgende Notiz gebracht. Sie lautet wörtlich: „Herr von Dönniges wird dem Vernehmen nach eine Vergnügungsreise nach Paris antreten." Wegen dieses Artikels ist der Nürnberger Kourier von der Nürnberger Preßpolizeibehörde mit Beschlag belegt worden, und zwar auf Grund des Artikels 12 des Preßstrafgesetzes. Dieser handelt von der Beleidigung der Majestät! Es giebt nur eine Möglichkeit, sich solche Dinge zu erklären. Nach unserer bürgerlichen Anschauung müßte die Polizeibehörde in jedem vorkommenden Falle so räsonniren: Es ist ein Gesetz übertreten worden, folglich habe ich die Beschlagnahme zu verfügen. Aber hier haben wir offenbar das umgekehrte Räsonnement: Es muß eine Beschlagnahme verfügt werden, folglich müssen wir einen Gesetzesartikel finden, um sie zu rechtfertigen. Es ist das eine Art Lotterie. Man wirft in einen Topf sämmtliche Artikel des Preßgesetzes, und nachdem man für nothwendig erachtet hat, die Beschlagnahme zu verfügen, greift man hinein, zieht einen Artikel heraus und der lautet vielleicht auf Majestätsbeleidigung. Unsere Polizeibehörden beschlagnahmen, um lästigen Aeußerungen den Weg in's Publikum zu versperren, um Redakteure zu züchtigen, um sie mürbe zu machen und ihr Blatt zu ruiniren, oder um später sagen zu können — wie es in Nürnberg geschah: Dein Blatt ist von so staatsgefährlicher Tendenz, wir haben es ja so oft beschlagnahmen müssen, daß es nöthig wird, dich auszuweisen oder sonstwie zu maaßregeln.

Die Konfiskationen im Dienste des Gesetzes, — ich rede als Einer, der seine Worte wohl überlegt und nicht gerne übertreibt — sind bei uns zu einer Ausnahme geworden; die gesetzwidrigen, die gesetzlosen Beschlagnahmen, und folglich die verfassungswidrigen, bilden die Regel.

Aber ihre Zahl wäre noch viel größer, die Ziffer, die ich vorhin angegeben habe, würde noch weit überschritten werden, wenn man nicht von Zeit zu Zeit eine ganze Kategorie von Zeitungsartikeln in der Geburt erstickt hätte. Sie erinnern sich an den Kirchenstreit, der die protestantische Kirche Bayerns vor einigen Jahren bewegt hat. Es war im Herbste 1856. Zu Anfang des Jahres 1857 wurde eines Tages den Nürnberger Zeitungsredaktionen ein Reskript des Ministeriums des Innern eröffnet, folgenden Inhalts: Die Veröffentlichung von Zeitungsartikeln „liberal-radikalen" Inhaltes über die kirchliche Frage sei nicht länger zu dulden und solche Artikel seien standhaft in Beschlag zu nehmen, ohne Rücksicht auf die Entscheidungen der Gerichte, ohne Rücksicht, ob von diesen Untersuchung eingeleitet werde oder nicht. Die Presse, im Gefühle ihrer Hülflosigkeit und Rechtlosigkeit, hat von dem Augenblicke an geschwiegen, die Diskussion über die ganze Kirchenfrage war von dem Augenblicke an wie abgeschnitten. Diejenigen von Ihnen, die diesen Gegenstand mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, werden sich erinnern, daß der Zweck vollständig erreicht wurde. Ob es nun aber einen Artikel im bayerischen Preßgesetz gibt, der da lautet: Wenn Jemand über die protestantische Kirche in liberal-radikalem Sinne sich äußert — mir ist der ganze Begriff unfaßlich — so wird er mit der und der gesetzlichen Strafe belegt, das weiß ich nicht. Gibt es aber einen solchen monströsen Artikel nicht, so waren die Konfiskationen und war vollends die präventive Androhung der Beschlagnahme verfassungswidrig. Dasselbe gilt von der Weisung, nöthigenfalls mit den Konfiskationen fortzufahren ohne Rücksicht auf die gerichtlichen Entscheidungen.

Hier sagt sich die Preßpolizei, die im Edikte als Gehülfin der Rechtspflege berufen ist, von derselben los, sie setzt sich mit bewundernswerther Offenheit — man hat von dem Reskript die Redaktionen amtlich in Kenntniß gesetzt — über ihre verfassungsmäßige Stellung hinweg und usurpirt eine selbstständige Gewalt, die freie Meinungsäußerung nach Gutdünken zu unterdrücken.

Wenn ich zuweilen Thatsachen berühre, die in dem jetzigen Augenblick nicht juristisch gewiß vorliegen, so darf ich doch zuversichtlich einstehen für die Richtigkeit jeder Angabe und sollte von Seite des Staatsministeriums der Nachweis des einen oder andern Punktes gefordert werden, sollte es die Richtigkeit der einen oder andern Angabe in Zweifel ziehen und weitere Mittheilungen darüber wünschen, so bin ich bereit, sie so rasch als möglich zu liefern, und ich bin sicher sie zu liefern.

Zu den willkürlichen Konfiskationen kommt nun die ebenso willkürliche Zurückhaltung der Blätter, die nach §. 8. des Ediktes, wenn nicht binnen 8 Tagen eine Untersuchung eingeleitet worden ist, sofort freigegeben werden müßten. Ich gehe auf diesen Punkt nicht näher ein, er ist bereits sattsam erörtert worden; doch erlaube ich mir einige Bemerkungen in Beziehung auf diejenigen Gründe, die der Herr Minister des Innern zur Rechtfertigung der 5 bekannten Zurückhaltungen, die durch den badischen Kirchenstreit veranlaßt waren, beigebracht hat. Es ist von Seite des Herrn Ministers im Anschlusse behauptet worden diese Artikel enthielten maßlose Angriffe auf die badische Regierung und auf den Protestantismus. Sie enthalten — Jeder von Ihnen kann sich davon aus den Beilagen des Berichtes überzeugen — nicht maßlose Angriffe auf die badische Regierung und keine Angriffe auf den Protestantismus, sie enthalten kein Wort gegenüber der protestantischen Konfession. Ferner sind diese Artikel in Beschlag genommen worden auf Grund des Artikels 19 des Preßgesetzes, welcher von wissentlicher Verbreitung falscher Nachrichten handelt, keineswegs aber von Angriffen auf auswärtige Regierungen und auf kirchliche Konfessionen. Es ist überdies klar, daß eine Politik, die ihre Rücksichten auf auswärtige Staaten bis zur Verletzung der einheimischen Gesetze treiben wollte, immer eine Politik der Selbsterniedrigung wäre, eine Politik, die, so Gott will, in dieser Kammer niemals Anklang finden wird. Man wird vielleicht sagen, der Fall, wie er vorliegt, war unverfänglich, es sind politisch gleichgiltige Konzessionen an eine deutsche Regierung gemacht worden. Aber man könnte bei diesem Prinzipe heute oder morgen dahin kommen, andere Konzessionen an einen außerdeutschen großen Nachbarstaat, z. B. an die Regierungen von Rußland oder Frankreich zu machen.

Wo ist die Grenze, wenn ein solches Prinzip einmal zugegeben wird? Und auch darauf wurde schon hingewiesen: was in einem Falle Recht ist aus Gründen der auswärtigen Politik, wird in einem anderen Falle billig seyn aus Gründen der inneren Politik. Wir müssen uns gefaßt machen, daß die internationale Nothwendigkeit, die in unserem Falle geltend gemacht wird, sich ein andermal in die beliebte „staatsrechtliche Nothwendigkeit" verwandelt und nach Innen gekehrt wird. Jeder Schritt über den gesetzlich bestimmten Termin hinaus, der so klar und deutlich begrenzt ist, führt in das Bereich einer unberechenbaren und unbegrenzten Willkür.

Daß übrigens, meine Herren, die erwähnten Fälle einer gesetzwidrigen und folglich verfassungswidrigen Zurückhaltung keineswegs allein stehen, auch dies ist schon nachgewiesen worden. Sie stehen nicht allein in dem Blatte des Beschwerdeführers, es ist eine ganze Reihe gleichartiger Fälle vorhanden,

in welchen man sich auf ein solches Motiv nicht stützen kann und sie stehen noch weniger allein, wenn man auf andere Blätter zurückgeht. Es liegt mir eine Nummer der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1858 vor — ich habe mich nicht bemüht, solche Fälle zu sammeln, ich erwähne nur, was mir der Zufall in die Hand geführt hat — die den Nachweis liefert, daß zwei Beschlagnahmen, ohne daß eine Untersuchung eingeleitet worden wäre, erst nach Verlauf von 37 und 40 Tagen die Freigebung zur Folge hatten, statt nach Verlauf von 8 Tagen. Dem Nürnberger Kourier ist das Gleiche vielfältig geschehen und es würde nicht schwer seyn, ein halbes Hundert gleichartiger Vorgänge beizubringen, von denen keiner sich auf die orientalische Frage oder auf eine andere Frage der hohen Politik bezieht.

Der Herausgeber des Volksboten führt auch darüber Beschwerde, daß Artikel, die in Folge richterlichen Ausspruches wieder freigegeben waren, zum zweitenmale mit Beschlag belegt worden seien. Die Fälle, die speziell den Volksboten berühren, lasse ich unerörtert, möchte aber den Zusammenhang des Systems nachweisen. Die wiederholte Beschlagnahme freigegebener Artikel, die bei der hiesigen Polizeibehörde doch nur ausnahmsweise vorkommt, sie ist an einem anderen Orte förmlich in das System aufgenommen worden. Als im Jahre 1853 der Nürnberger Kourier Monate lang viermal wöchentlich mit Beschlag belegt wurde, da pflegte er, wie sich von selbst versteht, nach erfolgter Freigebung — und diese Freigebung erfolgte regelmäßig — den betreffenden Artikel in die nächste Nummer aufzunehmen. Ebenso regelmäßig wurde die nächste Nummer mit Beschlag belegt. So gibt Dr. Frost in seiner Beschwerdeschrift vom 30. Januar 1856 an und es ist nicht im Mindesten an der Richtigkeit dieser Thatsache zu zweifeln. Grimmern Sie sich der vorerwähnten Ministerialentschließung vom Jahre 1857, welche ja vorschreibt, es sei ohne Rücksicht auf die Entscheidung der Gerichte, mit Beschlagnahme vorzugehen. Dasselbe, was hier in der Ministerialentschließung ausgesprochen wird, hat die Nürnberger-Preßpolizeibehörde nur einfach antizipirt. Daß diese Praxis, meine Herren, mit §. 8. des Edikts im schneidendsten Widerspruche steht, bedarf keiner Ausführung. Die Beschlagnahme kann verfassungsmäßig nur erfolgen wegen Uebertretung des Gesetzes. Hier aber erfolgte sie, nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt war, daß eine solche Uebertretung nicht vorliege.

Ein anderes Mittel des Preßterrorismus hängt mit der Herausgabe von Ersatznummern zusammen. Wenn eine Zeitungsnummer beschlagnahmt ist, so findet die Redaktion es ihrem Interesse gemäß, eine Ersatznummer auszugeben, damit das Publikum sein gewöhntes Blatt nicht ganz entbehren muß. Hier hat sich nun die preßpolizeiliche Praxis ungleich ausgebildet. Man kann ein Blatt auf zweifache Art zu ruiniren suchen: indem man ihm die Herausgabe von Ersatznummern gestattet und es soviel wie möglich durch gehäufte Beschlagnahmen zur Herausgabe solcher Ersatznummern nöthigt; man kann aber auch ein Blatt dadurch zu ruiniren suchen, daß man ihm die Herausgabe von Ersatznummern nicht gestattet. Im ersteren Falle steigert sich, je mehr das Blatt Ersatznummern herausgeben muß, desto mehr sein Kostenaufwand und dies kann zum finanziellen Ruine führen. Der Herausgeber des Volksboten berechnet den besonderen Aufwand, der ihm durch solche Ersatznummern erwachsen ist, auf die Summe von 700 fl. Hindert man aber umgekehrt den Herausgeber, Ersatznummern erscheinen zu lassen, so bleibt das einen anderen Vortheil; hier erhält das Publikum die gewohnte Nummer nicht mehr von Tag zu Tag, es bekommt sie bei so massenhafter Beschlagnahme in immer größerer Unregelmäßigkeit und wird immer mehr die Lust verlieren, ein solches Blatt zu halten. Das Blatt wird zu Grunde gehen, nicht an gesteigertem Kostenaufwand, sondern in Folge der Abnahme von Lesern und Abonnenten. Unter diesen Umständen hat sich die Praxis der Preßpolizei verschieden entwickelt.

In München, meine Herren! ist die Herausgabe von Ersatznummern, wie wir sehen, nicht verhindert worden; in Nürnberg hat man die andere Methode vorgezogen, über hat man folgende Formel der Beschlagnahme eingeführt:

Die Nummer des N. N. „wird in ihrem ganzen Inhalte, nebst allen Ersatznummern und Beilagen auf Grund des Art. so und soviel beschlagnahmt.“ Das war, meine Herren, geraume Zeit hindurch die regelmäßige Formel der Beschlagnahme, die den Redaktionen eröffnet wurde. Man beschlagnahmte also auf Grund eines bestimmten Artikels das Blatt seinem ganzen Inhalte nach, obwohl die Uebertretung begreiflich immer nur in einem einzelnen Theile dieses mannigfachen Inhaltes ihren Sitz haben konnte; und man beschlagnahmte im Voraus alle künftigen Ersatznummern, bis im Augenblicke der Confiscation noch nicht existirten, deren künftiger Inhalt den Behörden nicht bekannt seyn konnte! Man hat also nachträglich in Nürnberg doch noch die Kunst entdeckt, Einen zu hängen, ehe man ihn hat.

Ob diese Praxis, meine Herren! von deren Eristenz das Staatsministerium des Innern genau unterrichtet seyn wird, in den letzten Jahren noch geübt wurde, weiß ich nicht, man hat sie nicht mehr gebraucht. Wenn Beweise gefordert werden, so stehen sie auch hier zu Gebote. Aber das werden Sie zugeben, daß, wo solche Dinge geschehen, das verfassungsmäßige Recht zu einem Kinderspott geworden ist.

Wenn ein annähernd vollständiges Bild unserer Preßzustände gegeben werden soll, so darf auch die Ausweisung der Redakteure nicht übergangen werden. Der Herr Ministerpräsident hat zuerst in dieser Kammer, in einer Sitzung vom 7. Februar 1852 die Doktrin aufgestellt: „als Minister des Innern würde ich mich nicht scheuen, einen Inländer in seine Heimath zu schaffen, wegen seiner Beziehungen zur Presse.“

Diese Doktrin, meine Herren, ist von den Behörden mehrfach in Anwendung gebracht, von der Kammer aber durch ihren Beschluß vom 23. Januar 1855 aus Anlaß der Feustel'schen Beschwerde für verfassungswidrig erklärt worden.

Das preßpolizeiliche System findet seinen Abschluß in der Maßregel der Interatentziehung. Der Beschwerdeführer hat eine Entschließung der oberpfälzischen Kreisregierung vorgelegt, deren Hauptstelle so lautet:

„In Gemäßheit höchster Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 2. dies Monats „wird dieses Verzeichniß den untenbenannten Ausvorständen in der Anlage mit der Weisung vertraulich mitgetheilt, künftighin in allen Fällen den in die Ziffer 1 erwähnte Kategorie fallenden Blättern Inserationen bei „Vermeidung von Ordnungsstrafen nicht zuzuwenden, sondern hiezu vielmehr nur die in der Beilage Ziffer 2 „bezeichneten Blätter zu benützen.“

Die Aechtheit dieser Entschließung ist von Seite des Staatsministeriums nicht bestritten worden, es ist nicht bestritten worden, daß später veränderte und verbesserte Auflagen dieses Index erschienen sind. Es ist vom Herausgeber des Volksboten behauptet und gleichfalls nicht bestritten, daß man diese Entschließung später auch an die südlichen Behörden gerichtet hat. Sie gilt zunächst nach der vorliegenden Fassung nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden.

Es ist aber von vornherein klar, meine Herren, daß bei unsern gemischten Aemtern jeder Vorstand der Behörde sich hüten wird, so scharf zwischen gerichtlichen und administrativen Bekanntmachungen zu unterscheiden, die letzteren den regierungsfeindlichen Blättern zu entziehen, die ersteren aber denselben fortwährend zu geben. Es versteht sich von selbst, wenn wir einem Landgerichte diese Weisung geben, so wird sie in den meisten Fällen auf gerichtliche und administrative Bekanntmachungen gleichmäßig angewendet werden; die letzteren kommen ohnehin weit seltener vor. Bei der Beurtheilung dieser Maßregeln werden wir zwei Gesichtspunkte zu unterscheiden haben: zunächst den Vermögensnachtheil, der einer in Verruf erklärten Zeitung zugefügt wird.

Jedes Zeitungsunternehmen, meine Herren, von dem größten Weltblatt bis zum kleinsten Winkelblatt herab, hat und muß haben eine ökonomische und industrielle Basis. Was helfen die höchsten politischen Intentionen, wenn sich das Blatt finanziell nicht halten kann. Unter diesen ökonomischen Grundlagen spielen in den meisten Fällen eine Hauptrolle die Inserate, die von doppelter Wichtigkeit für die Zeitungen sind, erstens wegen ihres unmittelbaren Ertrages, zweitens deßhalb, weil sich das Publikum von einem Blatte zurückzieht, indem es nicht mehr diejenigen Bekanntmachungen zu finden hoffen kann, die ihm von Wichtigkeit sind.

Die Drohung mit Inseratenentziehung ist daher ein Mittel, den Besitzer des Blattes einzuschüchtern und die wirkliche Entziehung ist eines der kräftigsten Mittel, das Blatt zu Grunde zu richten, wenn es sich nicht einschüchtern lassen wollte.

Der zweite Gesichtspunkt ist der der Beschädigung des Publikums. Jedes Zeitungsinserat hat die Bestimmung, eine Nachricht möglichst in diejenigen Leserkreise zu bringen, die es angeht. Wird es nicht in das gelesenste Blatt des betheiligten Publikums, sondern in ein weniger oder gar nicht gelesenes Blatt eingerückt, so ist der Zweck theilweise oder ganz verfehlt. Deswegen, meine Herren, ist in Civilsachen durch die §§. 80 und 90 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 die Wahl des Blattes, in welches eine Bekanntmachung eingerückt werden soll, den Parteien gesetzlich vorbehalten.

In Verwaltungssachen kann es sich ebenfalls nur darum handeln, daß die Bekanntmachungen dorthin kommen, wo sie die größte Wirkung haben. So oft also die Behörde statt des meist gelesenen Blattes ein regierungsfreundliches wählt — denn das ist bei unsern Zuständen in der Regel nicht das meistgelesene — so oft fügt sie den Betheiligten einen unberechenbaren Schaden zu und verletzt überdies eine ausdrückliche Gesetzbestimmung, wenn sie dies in Civilsachen thut, anstatt den Parteien ihre freie Disposition zu belassen.

Daß man aber in Civilsachen in der That die Befolgung dieses Interdiktes auch erwartet, davon ist mir wenigstens Ein Fall bestimmt bekannt; ein Fall, wo einem bezirksgerichtlichen Beamten ein Verweis deßhalb ertheilt worden ist, weil er in ein „regierungsfeindliches" Blatt eine gerichtliche Bekanntmachung hatte einrücken lassen. Daß ich meinen Gewährsmann hier nicht nennen kann, werden Sie begreiflich finden, der Verweis liegt unter dem Banne des Amtsgeheimnisses.

Was ist nun die Tendenz dieser an sich verwerflichen und gemeinschädlichen Maßregel?

Es kann keine andere seyn als die, der Zeitungspresse diejenige Richtung aufzuzwingen, welche dem Geschmacke der Verwaltung entspricht. Die Tendenz ist offenbar die, das mißliebige Blatt entweder zu ermüden und zur Kapitulation zu zwingen, oder es auszuhungern und zu Grunde zu richten. Die Tendenz ist offenbar die, der freien Bewegung der Presse eine der stärksten Beschränkungen aufzuerlegen, die überhaupt auf dem Verwaltungswege auferlegt werden können. Meine Herren! Ich glaube, daß es nicht nöthig ist, die Ungesetzlichkeit einer solchen Maßregel ausführlich nachzuweisen, den Widerspruch zu zeigen, in welchem sie mit der Bestimmung des §. 5. unseres Preßediktes steht, der keine Beschränkung der Presse auf dem Verwaltungswege einzuführen gestattet. Man hat vor einigen Jahren die Behauptung gehört, es hätten bei den pfälzischen Landtagswahlen die Behörden einzelnen Gewerbtreibenden eröffnet: wenn ihr nicht für unserem Sinne stimmt, so werden euch die Arbeiten entzogen, die ihr bisher für öffentliche Anstalten geliefert habt.

Gegen diese Behauptung, meine Herren! hat man protestirt als gegen eine Verleumdung; man hat erkannt, es liege darin, wenn die Sache sich so verhielte, eine verfassungswidrige Beschränkung der Wahlfreiheit. Wenn nun dieselbe Drohung an den Herausgeber einer Zeitung ergeht, so frage ich, ob das nicht in gleichem Maße eine verfassungswidrige Beschränkung der Preßfreiheit ist?

Wir erhalten aber von dieser Willkürherrschaft der Polizei immer noch ein unvollkommenes Bild, wenn wir die Spur ihres Einflusses nicht auf ein anderes Gebiet, auf das der Rechtspflege verfolgen. Nach der vorhin erwähnten Zusammenstellung der in den Jahren 1850—1857 eingeleiteten preßgerichtlichen Untersuchungen haben wir 1375 solche Untersuchungen gehabt. Von diesen haben 303 zur Verweisung an die Anklagekammer des Appellationsgerichts geführt, in den übrigen mehr als 1000 Fällen mußte das Verfahren eingestellt werden. Die Appellationsgerichte haben übereinstimmend von jenen 303 Fällen nur 72 an die Schwurgerichte verwiesen, und diese haben von 86 Angeschuldigten nur 27 verurtheilt. Auf 1375 Untersuchungen nur 72 Verweisungen an die aburtheilenden Gerichte! Es ist hienach von dem Verhältniß der Freisprechungen ganz abgesehen, unter je 19 Fällen immer nur einer zur gerichtlichen Aburtheilung geeignet befunden worden, während im Durchschnitte der strafgerichtlichen Thätigkeit auf je drei Untersuchungen eine Aburtheilung kommt.

Der Grund dieser Erscheinung kann nur Einer seyn: Die Untersuchungsrichter wagen es in hundert Fällen nicht, dem Verlangen der Polizeibehörden zu widerstreben, die Untersuchungsrichter müssen sich scheuen, mit den Wünschen der Polizei in Konflikt zu gerathen. Die Polizei ist es, die thatsächlich in einem großen Theil der eingeleiteten Untersuchungen dem Richter die Hand führt.

In welchem Geiste diese Handreichung geschieht, das wissen wir; aber auf eines der eklatantesten Beispiele, das vor einigen Tagen der Herr Abgeordnete Lauk schon erwähnt hat, muß ich noch einmal zurückkommen. Es ist vor eines Mannes gedacht worden, der durch den Adel seines Charakters eben so hoch gestellt ist, als durch den der Geburt, eines Mannes, der sich in früheren Jahren bei Führung eines einflußreichen Amtes bleibende Verdienste um Land und Krone erworben, und zuletzt durch das Motiv seines freiwilligen Rücktrittes die Verehrung aufs Neue gerechtfertigt hat, die man ihm allgemein zollte. Dieser wurde kürzlich wegen einer preßpolizeilichen Uebertretung der geringfügigsten Art vor Gericht gestellt. Er hatte eine auf der Generalsynode zu Bayreuth von ihm eingebrachte Interpellation in wenigen Exemplaren zur Mittheilung an Freunde und an die Zeitungsredaktionen drucken lassen, ohne den Namen des Verlegers oder Druckers beizufügen. Auf die Frage, ob das Erforderniß eines solchen Beisatzes überhaupt hier gesetzlich begründet war, auf eine Kritik des richterlichen Urtheils gehe ich nicht ein; aber bezeichnend ist es für unsern Zustand, daß diese Untersuchung nicht durch die Polizeibehörde, nicht durch den Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter angeregt worden ist, sondern — durch einen Beschluß des Ministerrathes. Ich glaube bei dieser Behauptung meiner Sache gewiß zu seyn. Der Ministerrath setzte den Staats-

(sch.) (p)

anwalt und dieser den Untersuchungsrichter in Bewegung. Und was war das Motiv dieser merkwürdigen Prozedur? Der Herr Justizminister hat in jener Sitzung gesagt, ob es nicht ein kreuzlicher Zustand sei, wenn jede Uebertretung ohne Ansehen der Person verfolgt werde. Aber ich, meine Herren, möchte fragen, ob der Ministerrath in Bayern dazu vorhanden ist, um ermelde Preßpolizeiübertretungen aufzuspüren und dem Staatsanwalte zu denunciren? Das wahre Motiv muß wohl ein anderes gewesen seyn, und liegt mir nahe genug. Jene Interpellation und eine andere vorhergegangene, war mißliebigen Inhalts; man fand, es sei an der Zeit, einem unabhängigen Mann den Daumen auf das Auge zu drücken und ihn fühlen zu lassen, daß in Bayern die Polizei Gewalt habe, Niedrig- und Hochgestellten das Leben sauer zu machen!

Meine Herren! Ich gehe nicht mehr näher ein auf die Betrachtung der zahlreichen gerichtlichen Unterdrückungen von Zeitungsblättern, gegen deren Redakteure man die Untersuchung einstellen mußte, weil ihnen keine strafbare Handlung nachgewiesen werden konnte. In den Blättern für Rechtsanwendung des vereinigten und hochverdienten Seuffert ist mir das höchst zweifelhafte Verdienst beigemessen worden, ich sei derjenige gewesen, der zuerst auf die Tragweite jenes verhängnißvollen Artikels 2 im Preßstrafgesetz aufmerksam gemacht habe. Ich nehme nur das Verdienst in Anspruch, überall, wo es sich um Rechtsfragen handelt, allein nach meiner rechtlichen Ueberzeugung zu urtheilen, ohne hin und her politische Rücksichten zu nehmen. Aber meine Voraussetzung ist immer gewesen, daß eine solche Unterdrückung nur da erfolgen könne, wo ein gesetzwidriger Inhalt des beschlagnahmten Artikels klar vorliegt und daß auch dann noch mit Diskretion zu verfahren sei, denn das Gesetz befiehlt nicht dem Richter, zu unterdrücken, es gestattet ihm nur eine solche Verfügung.

Meine Herren! Bei dem Rückblick auf diese Schilderung, die überdieß in allen Stücken lückenhaft ist und mannigfaltiger Ergänzungen bedürftig wäre, sollte man mindestens meinen, die Staatsgewalt sei im rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Besitze des ganzen Apparates zur Zügelung der Presse, den sie irgend wünschen kann. Aber auch darin würde man sich täuschen. Schon in der vorhin erwähnten Sitzung vom 7. Februar 1852 hat der Herr Minister-präsident erklärt:

„Ich sage offen, mit unserem Preßgesetz kann der Staat „in seinen gesetzlichen Grundlagen nicht erhalten werden, „und eine Aenderung dieser Preßgesetzgebung ist nothwendig „nach meiner festen Ueberzeugung."

Man hat dem Landtag in demselben Jahre eine Vorlage gemacht, die von ihm abgelehnt wurde, man hat hierauf dem Bundesbeschlusse vom 6. Juli 1852 zugestimmt, der das System der Kautionen einführt, die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen beschränkt und den Polizeibehörden die unbeschränkte Befugniß ertheilt, Druckereikonzessionen einzuziehen. Man hat Anstalten getroffen, diesem Bundesbeschluß auch in Bayern gesetzliche Geltung zu verschaffen, und hat dieß im Jahre 1855 noch den Kammern ausdrücklich angekündigt. Ich glaube, die Kammer wird nicht im Traume daran denken, zur geringsten gesetzlichen Beschränkung ihre Hand zu bieten, so lange nicht die vollste Garantie für Abstellung aller ungesetzlichen Mißbräuche gewährt ist.

Wir bedürfen solcher Garantien, meine Herren, auf allen Gebieten unserer Verwaltung in gleicher Weise. Wir haben heute gesehen, wie es um unsere Preßfreiheit bestellt ist; es verhält sich ebenso auf allen andern Gebieten des öffentlichen Lebens, und vor allem im Bereiche der Polizeigewalt. Wenn diese Kammer lange genug versammelt wäre, und wenn nicht von den Beschwerden, die an ihren 4. Ausschuß gelangen, so manche aus rein formellen Gründen auf die Seite gelegt werden müßten, wie klar auch die materielle Begründung erkennbar ist; wir hätten Ihnen ein erschreckendes Bild von polizeilicher Gewaltthätigkeit und Eigenmächtigkeit Zug für Zug vorzuführen. Willkührliche Eingriffe in das Privateigenthum, polizeiliche Verfolgungen in Glaubenssachen, Behandlung achtbarer Frauen, als wären sie aus dem Zwangsarbeitshaus entsprungen, ungesetzliche Haussuchung, Ausweisung und Gefangenhaltung, von allen diesen, meine Herren, haben die Akten Ihres Ausschusses häßliche Beispiele aufzuweisen. Und dabei dürfen wir nicht vergessen, daß der geringste Theil aller der polizeilichen Uebelthaten, die im Lande begangen werden, zur Kenntniß des Ausschusses kommen. Hunderte sind zu ängstlich, zu unbehilflich oder zu ungeduldig, um den langen Weg der Beschwerdeführung zu betreten, Andere sind gestorben und verdorben, oder sie schenen sich, den Zorn der Behörden in noch höherem Grade auf sich zu ziehen.

Meine Herren! verderblich, staatsgefährlich scheint mir ein Verwaltungssystem, das solche Dinge, ich will nur sagen: duldet, beschönigt und in Schutz nimmt. Ich halte es für eine heilige Pflicht der Kammer, gegen ein solches System bei jedem Anlaß energisch zu protestiren.

Stauder: Meine Herren, als Sekretär des 4. Ausschusses, dem die Redaktion des Protokolles vom 20. Febr. oblag, in Beziehung auf welches der k. Staatsminister des Innern einige Unrichtigkeiten erwähnen zu müssen geglaubt hat, erlaube ich mir, auf diese Bemerkung des Herrn Staatsministers Nachstehendes zu entgegnen:

Es sind zwei Unrichtigkeiten, die der Herr Staatsminister in dem Protokolle finden wollte. Einmal ist es die Bemerkung, daß die badische Gesandtschaft an den Staatsanwalt auf Einleitung einer Untersuchung den Antrag gestellt hat, und dann ist es der Zusammenhang, in welchem der Herr Staatsminister die Bemerkung gemacht hat, daß er auch künftighin so verfahren werde.

Meine Herren, die Aeußerungen des Herrn Ministers des Innern lauteten gerade so, wie sie im Protokolle niedergelegt sind; insbesondere aber stand die letztere Aeußerung in dem Zusammenhange, in welchem sie im Protokolle niedergelegt ist. Die Aeußerung wurde in Gegenwart der sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses aber wegen ihrer Tragweite genau konstatirt, und alle Mitglieder des Ausschusses ohne Ausnahme waren einverstanden, daß sie in diesem Zusammenhange allein gebraucht werde. Werfen Sie einen Blick in das Protokoll, so werden Sie auch finden, daß diese Aeußerung, wenn sie diesen Zusammenhang nicht hätte, gar keinen richtigen Sinn hätte. Der k. Staatsminister erklärte: „Die Beschlagnahme sei in allen diesen Fällen durch höhere Rücksichten geboten gewesen; er würde daher in künftigen Fällen gerade wieder so handeln, weil, wenn das Blatt auch mit Beschlag belegt, die Untersuchung eingeleitet und das Blatt nach acht Tagen wieder freigegeben würde, hiermit Nichts geholfen sei."

Nur in diesem Zusammenhange haben jene Aeußerungen einen Sinn und gerade hierin liegt das Präventivsystem, wie der Herr Abgeordnete Dr. Weis vorhin erwähnt hat.

Ich berufe mich auf den damals vorsitzenden Herrn Abgeordneten Keyl; dieser wie sämmtliche Ausschußmitglieder werden bestätigen müssen, daß die Aeußerung wörtlich so lautete und der Zusammenhang so war: Feierlichst muß daher gegen die Behauptung der Unrichtigkeiten im Protokolle protestirt werden. Bei dieser Gelegenheit, meine Herren, erlaube ich mir den Standpunkt, von welchem ich speziell bei Abgabe meines Votums ausgegangen bin, etwas näher zu erörtern, gerade weil er mit den beanstandeten Stellen des Protokolls im genauesten Zusammenhange steht.

Die Beschwerden, wie sie in der Beschwerdeschrift des Redakteurs Stauder aufgeführt sind, zerfallen, wie Sie aus dem Ausschußberichte und aus den Ausschußverhandlungen ersehen, in fünf Gruppen, und diese fünf Gruppen, meine Herren, lassen sich wieder in zwei Klassen theilen. In der einen Klasse

erscheinen Beschwerden über Verletzung des Preßgesetzes, ausgegangen von den untern Behörden, in der andern Klasse Beschwerden über Verletzung des Preßgesetzes, ausgegangen von der oberste. Verwaltung.

Meine Herren, ich bin nun weit entfernt, diese Gesetzesverletzungen, wie sie von den untern Behörden begangen worden sind, in Schutz nehmen zu wollen; im Gegentheile, ich halte jene Thatsachen für vollständig ungesetzlich und ungerechtfertigt. Allein trotzdem, meine Herren, spreche ich offen aus, daß mich vorzugsweise zur Abgabe meines Votums diejenigen Gesetzesverletzungen bestimmt haben, welche von der obersten Verwaltungsstelle nach der vorliegenden Beschwerde ausgegangen sind. Diese Gesetzesverletzungen, meine Herren, erscheinen mir, — und wir haben hierüber bereits mehrere Stimmen gehört, — als Ausfluß eines Systems einer rücksichtslosen, die vom Gesetze zwischen der Polizei- und Justizgewalt gezogenen Grenzen umgeschmolzen überschreitenden Ausdehnung der Polizeigewalt.

Hier auf dem Gebiete der Preßsachen zeigt sich dieß dadurch, daß, obwohl unserm Preßgesetze entschieden das Repressiv-System zu Grunde liegt, die oberste Verwaltungsstelle doch das Präventivsystem geltend macht, und, meine Herren, auch, wie dieß aus der Aeußerung des Herrn Ministers klar hervorgeht, für die Zukunft festzuhalten gesonnen ist. — Gerade diese Erklärung hat mir mein Votum sehr erleichtert; mich leitete nur die Ueberzeugung, daß ich mit diesem meinem Votum nicht einer einzelnen speziellen Gesetzesverletzung entgegen trete, sondern daß ich mit demselben ein ganzes, umgesetzliches System bekämpfe. Nach meiner Anschauung ist der geringere Theil der Gefahren, welche aus dem Mißbrauche in Anwendung der Preßgesetze hervorgehen, derjenige, welcher von einer übertriebenen Aengstlichkeit der unteren Behörden ausgeht; viel bedeutender und in seiner Tragweite kaum zu bemessen ist der Mißbrauch, ausgehend von den obersten Organen der Staatsgewalt, wenn sie den untern Behörden Normen gibt, wodurch es denselben möglich wird, nicht allein Rechtsverletzungen durch die Presse, sondern Wahrheiten, welche der Staatsregierung unangenehm seyn könnten, zu unterdrücken.

Zu den Mitteln dieser Art zähle ich nun, abgesehen von der Manipulation, welche bezüglich der ersten Gruppe der Beschwerde stattgefunden hat, insbesondere jenes Circular-Ausschreiben des Staatsministeriums des Innern, nach welchem sämmtliche bayerische Blätter oder doch der größte Theil derselben in regierungsfreundliche und regierungsfeindliche abgetheilt wurden mit der Anordnung, daß letzteren keine Inserate zugewiesen werden. Ich enthalte mich hier jeder Kritik des in neuerer Zeit aufgestellten Begriffes der Regierungsfreundlichkeit und Regierungsfeindlichkeit; im Lande, in der öffentlichen Meinung hat sich dieser Begriff längst selbst gerichtet, doch das glaube ich aussprechen zu müssen, daß keines von den Blättern, welche in diesem Circulare als regierungsfeindlich bezeichnet sind, so weit ich sie kenne, eine systematische Opposition gegen die Staatsgewalt überhaupt je geführt oder je an eine solche gedacht hat; wohl aber mag es seyn, daß manches Blatt sich den gegenwärtigen Organen der Staats-Gewalt mißliebig gemacht hat.

Maßregeln, meine Herren, welche keinen andern Zweck haben, als den Journalen Einnahmsquellen zu entziehen, müssen die Herausgeber öffentlicher Blätter scheu und vorsichtig machen und auf diese Weise ist es allerdings möglich, dem Laufwerden einer jeden am Ende auch noch so gerechten Klage entgegenzutreten.

Daß wir viele und gerechte Klagen haben, darüber besteht wohl unter uns und im ganzen Lande kein Zweifel. Unserer Presse ist auf diese Weise, trotzdem daß wir Preßfreiheit haben, der Polizeistempel auf die Stirne gedrückt. Gegenüber den traurigen Erscheinungen in unserem Staatsleben in den letzten Jahren, gegenüber jenen bekannten Artikeln in der Neuen Münchner Zeitung wäre es sicher am Platze gewesen, scharf und bestimmt die Stimmung des Landes auszusprechen; manche Blätter haben es versucht, allein in scharfer und bestimmter Sprache, wie es hier unbedingt nothwendig gewesen wäre, durften sie es nicht wagen, jene konstitutionellen Irrlehren zu bekämpfen; Unterdrückung, jedenfalls aber polizeiliche Maßregelung unter allen Verhältnissen hätte das Blatt bedroht. Wohlwollende, das wahre Wohl des Landes ernst und klar im Auge habende, des Vertrauens des Landes sich erfreuende Organe der höchsten Staatsgewalt brauchen vor der öffentlichen Meinung nicht zurückzuschrecken; es muß im Sinne jeder wohlwollenden Regierung liegen, dem Mißbrauche der Zügellosigkeit der Presse, die bei bestehender Preßfreiheit nicht immer vermieden werden kann, auf das Energischeste zu steuern, niemals aber den Vortheilen entgegenzuarbeiten, welche die allgemeine Gedankenmittheilung für Regierung und Volk haben muß. Offene und unumwundene Besprechungen unserer Zustände im engeren und weiteren Vaterlande, sind unbedingt nothwendig zur Hebung des Rechts- und Nationalgefühl ist die beste, die sicherste Stütze des Thrones und der Staatsverfassung. Jede Staatsregierung sollte den Satz festhalten, daß Wahrheiten, die man im Staatsleben zur Geltung bringen will, nur durch die Macht der öffentlichen Meinung zum Siege gelangen, daß sie aber ebenso nur durch die Macht der öffentlichen Meinung besiegt, nimmermehr aber durch die Macht der Polizeigewalt niedergeworfen werden können.

Beklagenswerth wenn meine Herren, sind daher die Mittel, die einem Systeme der letzteren Art entspringen, wenn sie gegen die öffentliche Meinung gerichtet sind.

Nach meiner Ueberzeugung liegen hier solche Mittel vor; sie müssen, weil allgemein und deßhalb um so gefährlicher, mit aller Kraft durch die Landesverretung bekämpft werden.

Wenn ich daher vorhin den Satz aufstelle, daß mir bei Abgabe meines Votums vorzugsweise die Gesetzesverletzungen, welche durch die oberste Verwaltungsstelle selbst begangen worden sind, in die Waagschale gefallen sind, so wird diesem Standpunkte die volle Berechtigung nicht versagt werden können.

Mag man übrigens die Sache betrachten wie man will, die Gesetzesverletzungen liegen frakt vor und mit dem bestimmten Bewußtsein, ohne alle Leidenschaft, ohne alle Nebenrücksichten treu seine Pflicht erfüllt zu haben, steht daher der Ausschuß ruhig der Zustimmung der Kammer zu seinen Anträgen entgegen.

Kehl: Meine Herren! Ich war, nachdem der Vorstand des IV. Ausschusses als Referent zu fungiren hatte, veranlaßt, die Stelle des Vorsitzenden bei der Berathung dieses Gegenstandes im Ausschusse zu übernehmen und muß deßhalb, nachdem von Seite des Herrn Staatsministers des Innern in Beziehung auf die Genauigkeit der Protokolle Erinnerungen erhoben worden sind, gleichfalls für die Richtigkeit desselben eintreten. Meine Herren! Sie werden begreifen, daß es nicht möglich ist, am Schlusse einer etwa drei Stunden andauernden Sitzung jedes Wort, welches gesprochen wurde, noch so genau im Gedächtnisse zu haben, daß nicht vielleicht ein oder das andere Wort entschlüpft oder ein Wort, ohne daß es vorgekommen, in das Protokoll aufgenommen worden wäre. Meine Herren! in dieser Lage bin ich in Beziehung auf die Bemerkung bezüglich der badischen Gesandtschaft, welche bei dem betreffenden Staatsanwalte den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung gestellt haben soll. Ob der Herr Staatsminister damals geäußert hat, es sei der Antrag bei dem Staatsanwalte oder bei der Staatsregierung oder wo sonst gestellt worden, hierauf kann ich mich offen gesagt nicht mehr erinnern. Ich glaube, es ist dieses auch ganz gleichgültig; die badische Gesandtschaft war eben, wie aus der Erklärung des Justizministeriums erhellet, überhaupt nicht berechtigt, einen allgemeinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zu stellen und ob sie einen solchen

Antrag bei der einen oder andern Behörde gestellt hat, wird am Ende ganz gleich seyn. Was die weitere Erklärung des Herrn Staatsministers des Innern betrifft, daß das Ministerium in ähnlichen Fällen gerade so wieder handeln würde, so muß ich auch hier erklären, daß diese Aeußerung allerdings gemacht worden ist. Ob der Herr Staatsminister dabei im Sinne hatte, nur dann ebenso wieder zu handeln, wenn obige Erklärung des Ministeriums der Justiz nicht vorliegen würde, das natürlich kann ich nicht wissen, aber beigesetzt wurde diese Klausel nicht. Das muß ich nach Pflicht und Gewissen bestätigen. Weil ich nun einmal das Wort habe, so erlaube ich mir nur noch einige Worte in Beziehung auf meine Anschauung der vorliegenden Frage. Ich halte mich dabei lediglich an den Gegenstand, der uns heute vorliegt. Ich theile die Beschwerde gleichfalls in zwei Hauptgruppen, einmal in solche, welche eine Verletzung des Buchstabens des Preßgesetzes involviren, und zweitens in solche, welche, ohne gerade den Buchstaben zu verletzen, dem Geiste des Gesetzes zuwider sind. Ich bin ferner der Ansicht, daß wir nicht blos die erstere, sondern auch die letztere Gruppe bei der Beurtheilung der Beschwerde im Ganzen in Betracht ziehen müssen. Diese zweite Gruppe von Beschwerden, welche eine ganze Kette von Verfolgungen eines Blattes nachweist, wenn gleich in wenig Fällen zu weit gegangen wurde, daß der Buchstabe des Gesetzes verletzt ist, bezweifle, daß wirklich eine systematische Verfolgung stattgefunden hat, und dieß ist offenbar gegen den Geist des Gesetzes selbst.

Es wurde die Frage in Anregung gebracht, in wie ferne der amtliche Inseratzwang dem Preßgesetze zuwider sei.

Meine Herren! ich will der Staatsregierung im Allgemeinen das Recht nicht bestreiten, ihre administrativen Veröffentlichungen in ihr beliebige Blätter einrücken zu lassen.

Dieses Recht hat jeder Private und ich gestehe es auch der Staatsregierung zu. Allein von jedem Rechte kann auch Mißbrauch gemacht, es kann mißbräuchlich angewendet werden und eine solche mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes scheint mir hier vorzuliegen. Es ist ganz augenfällig die Tendenz jener Anordnung, einzelne Blätter zu unterdrücken. Es braucht nicht erst auf die Rubrik der fraglichen Gutschließung, „Aufsicht auf die Presse betr.", hingewiesen zu werden, um darzuthun, daß andere Rücksichten es waren, welche diese Anordnung veranlaßt haben, als die Interessen des Dienstes, daß es die Absicht war, einen Theil der Presse zu verfolgen und das ist offenbar dem Geiste des Gesetzes zuwider. Uebrigens, meine Herren, glaube ich, widerspricht es dem Interesse der Staatsregierung selbst, in solcher Weise mit der Presse zu verfahren. Sie isolirt sich dadurch, daß sie die öffentlichen Angelegenheiten des Landes einer freien Besprechung in der Presse entzieht, von der öffentlichen Meinung, und kennt dieselbe bloß durch die oft täuschende Brille ihrer äußern Organe kennen. Das kann unmöglich zum Wohle des Staates gereichen. Niemand, meine Herren, ist ein größerer Feind der Preßfreiheit als ich und ich wünsche, daß derselben jederzeit mit aller Strenge der Gesetze entgegengetreten werde, aber ohne Preßfreiheit kann sich ein gedeihliches Staatsleben nicht entfalten.

Dr. **Nuland:** Meine Herren! Das Beschwerdebuch hat sich zu jeder Zeit als das höchste und bedeutungsvollste dargestellt! ich für meine Person kann mir keinen feierlichern Augenblick denken, als wenn das Volk in diesem Hause zu Gericht sitzt und Recht spricht. In diesem Augenblick handelt es sich um die Beschwerde bezüglich des Grundsatzes der Verfassung, mit oben anstehend:

„Freiheit der Meinung mit gesetzlicher Beschränkung gegen den Mißbrauch."

Ein bayerischer Staatsbürger glaubt, das das Verfassungs-Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels durch mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse von den untern Behörden verletzt worden sei! Er findet sich verletzt durch die Bestätigung dieser mißbräuchlichen Anwendung von Seite des Ministeriums. Der Ausschuß hat nun diese Beschwerde als begründet erachtet und sie ist es auch! Mit Recht wurde vorhin bemerkt, daß es sich nicht um einzelne Fakta handelt, nicht um einzelne Blätter des Vollsthums, sondern daß es sich handle um ein System, welches dem Geiste und Buchstaben unseres Verfassungs-Edikts vom 4. Juni 1848 direkt widerspricht, um ein System, welches die §§. 5 und 8 dieses Edikts zu Nichte macht, indem es die Presse wirklich der Polizei anheimgibt.

Meine Herren! es macht diese Erscheinung auf den ruhig denkenden Mann wirklich einen peinlichen Eindruck, denn Jeder dieser Männer wird ein solches System, durch welches die Regierung wahrhaftig die tiefste Wunde sich selbst schlägt, verwerfen müssen; besonders wenn eine Erinnerung sich zur jenen Abend knüpft, an dem eben dieses Verfassungs-Gesetz vom 4. Juni 1848 hier in diesem Saale berathen worden ist!

Meine Herren! damals war wirklich eine große Begeisterung in diesem Hause, wie im ganzen Lande. Damals war es, wo manche Männer, ich sage es offen, dem Volke zurufen mußten:

Du gehst zu weit,
halt' ein!

und heute müssen dieselben Männer, wahrhaftig treu dem Gesetze wie damals, der Regierung zurufen:

Haltet ein, Ihr geht
zu weit, zurück!
So läßt sich Euer System nicht mehr retten!

Meine Herren! Das ist es, was das Herz bekümmert, ich läugne es nicht.

Blicken wir zurück, weßhalb das Land im Jahre 1843 das Preßgesetz verlangte und weßhalb die damalige Staatsregierung dem Lande es gab, so wissen wir genau, daß es sich handelte, um eine heilige Verheißung der Verfassung Tit. IV. § 11, „Freiheit der Presse und des Buchhandels," endlich zur Wahrheit zu machen!

Wir wissen auch, daß das III. Edikt vom Jahre 1818 eben durch die große Gewalt, die es der Polizei einräumte, keineswegs zum Heile des Landes war.

Damals im Jahre 1848 erinnerte man sich noch wohl, wie oft die besten und treuesten Männer des Vaterlandes, eben weil sie den Wünsch im Herzen hatten, das, was sie fühlten, auch dem Volke mitzutheilen, verkannt, sich und ihre Familien unglücklich machten.

Damals im Jahre 1848 schwebte dem Landtage lebendig vor, daß nach Zeiten großer Aufregung, wenn die Ruhe wieder einkehrt, auch mancher Richter des Spruches vergißt, womit die alten Urtheile unseres Vaterlandes sonst begannen: „Die Angen bloß auf Gott gerichtet, nicht rechts, nicht links schauend, erkennen wir zu Recht."

Man fand und fühlte, daß damals auch Männer gefunden wurden, die kaum das Auge auf Gott gerichtet hatten, die nicht nach Oben zu Gott, aber wohl nach einer andern Höhe geschaut haben mochten. Das Volk verdammte und verurtheilte solches Verfahren; aber eben weil es gesetzmäßig dachte und handelte, konnte es Nichts thun, als solchen Vorkommnissen blos sein tiefes Mitleid entgegenzusetzen!

Sehen Sie, meine Herren, das war die Stimmung im Jahre 1848 in diesem Saale, als wir das Gesetz berietben und unsere Stimmen für dieses Gesetz gaben.

Blicken Sie hin auf das Preßedikt vom Jahre 1848, es will nichts Anderes als eine Presse, frei ohne vorherige Einwirkung von Oben; blicken Sie hin auf dieses Gesetz, es will Nichts Anderes, als daß keine Beschränkung in irgend einer Weise stattfinden möge, indem es ausdrücklich ausspricht: „Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortlichkeit gezogen werden, außer in den Fäl-

len, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind."

Blicken Sie ferner auf das Gesetz, so finden Sie, daß es nicht umsonst und vergebens die Vergehen und Verbrechen den Geschworenen, die wahrhaftig nicht leicht dem Winde der Politik anheimgegeben sein werden, übertragen hat, indessen es selbst die Polizeiübertretungen der Cognition der Polizei als solcher entzogen und sie dem Richter übergeben hat, so daß der Polizei, wie vorhin bemerkt wurde, Nichts blieb, als ein Theil des §. 5, in welchem die Polizei blos als Beihilfe des Richters erscheint.

Von diesem Geiste ausgehend, meine Herren, war es die spätere Kammer, die erste aus dem Volke, welche im Jahre 1850 jenes Gesetz, „den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend," berieth und fertig brachte. Es ist dieses Gesetz wahrlich ein strenges Gesetz, aber im Geiste dieses Gesetzes lag es dennoch nie, daß man irgend welchen Bestrebungen einer wirklich würdigen Presse, mochte sich dieselbe des hohen Ernstes oder des Volksbildes oder der Satire, oder wessen immer bedienen, — daß man einer solchen Presse entgegen treten wollte; — das lag auch in diesem Gesetze nicht: — wohl aber jener gemeinen Presse wollte man steuern, die Gott und Menschen desavelt und entehrt, die Staatsverhältnisse herunterwürdigt, die nicht zur Bildung des Volkes, sondern zur Schande, zur Schändung des Familienlebens und des öffentlichen Lebens dient!

Diese Presse wollte das Gesetz gestraft wissen, eine andere aber nie, — nimmermehr!

Nun, meine Herren, gibt es allerdings kein Gesetz, und wenn es auch noch so deutlich und noch so klar gegeben ist. — ja ich sage noch mehr, es gibt kein Gesetz, und wenn es blos in Einem und zwar dem klarsten Paragraphen bestände, welches nicht von der Art wäre, daß man es nicht mißbrauchen könne, wenn man tendenzmäßigen Mißbrauch damit treiben will. Es gibt kein Gesetz von der Art, daß man nicht kraft desselben seine Befugniß, auszusprechen vermöchte in einem Grade, welcher das Gesetz selbst zu nichte macht. Nehmen Sie nun auf diese Gesetzgebung blicken, so werden Sie keinen Paragraphen finden, der aussprüche, daß es unterlagt sei, freimüthig, aber würdig eine innere Augelegenheit des Landes zu besprechen. Keinen Paragraphen werden sie finden, der verböte, daß man irgend eine ministerielle Maßregel mit der Schärfe aller Konsequenz, wenn nur ehrerbietig, beleuchte. Sie werden keinen Artikel des Gesetzes finden, welcher verböte, die Hoffnungen und Wünsche des Landes auszusprechen, zumal wenn wir uns erinnern, unter welchem Eindrucke der Worte dieses Gesetz verfertigt wurde, jener Worte, die damals vom Throne herab ertönten: „Freiheit und Gesetzmäßigkeit." Wenn indessen die Anwendung des Gesetzes nunmehr von der Art ist, daß — wir wollen aufrichtig reden — Jeder, der sich im Herzen gedrängt fühlt, der Wahrheit Zeugniß zu geben, und der daher nicht jedes Wort auf die Goldwaage legt, nächstens Gelegenheit hat, über die kostbare Freiheit hinter Schloß und Riegel nachzudenken, so muß man anderseits fragen, ob denn Gesetzmäßigkeit ein Begriff ist, den man noch fassen kann, oder ob derselbe längst abhanden gekommen sei.

Ebenso wenig wollte auch das Gesetz vom Jahre 1848 und das Gesetz vom Jahre 1850 verhindern, daß man irgend eine auswärtige Angelegenheit in den Bereich seiner Beurtheilung ziehen dürfe, schon aus dem Grunde, weil Derjenige, der beurtheilt, wie es außen ist, wenn er findet, daß es doch im Vaterlande besser sei, als außen, sein Vaterland nur noch lieber gewinnen wird, als er es vorher hatte.

Sehen Sie, meine Herren, das war der Sinn jener Gesetzgebung; das war wenigstens damals die Stimmung, in der ich mich an der Gesetzgebung, so viel es einem Mitgliede zusteht, betheiligte.

Blicken wir aber nun auf die heutigen Verhältnisse, und unterwerfen wir unserer Kognition dasjenige, was wir in diesem Referate enthalten sehen, diese Thatsachen, diese Fakta, die hier gegeben werden, — dann, meine Herren, es thut mir leid, aber die Wahrheit muß gelten — müssen wir gestehen, daß es ein verkehrtes miusterielles System ist, welches gehandhabt wird; — dann müssen wir gestehen, daß es sich nicht mehr blos um die Klage des Volksboten, sondern um eine Klage handle, die allerdings im ganzen Lande bezüglich der Presse ertönt.

Lassen Sie uns, meine Herren, nun auf die einzelnen Gegenstände eingehen. Sehen Sie, der §. 2 unseres Verfassungs-Eidtes sagt ausdrücklich, daß bei keiner Art von Erzeugnissen das Erscheinen von obrigkeitlicher Prüfung oder Genehmigung abhängig gemacht werden könne. Das ist der Geist des Gesetzes. Nun, meine Herren, nehmen Sie hier dieses Referat. Und hier, ich läugne es nicht — ist es mir sehr auffallend, auf Seite 32 desselben eine Aeußerung der königlichen Staatsregierung zu finden, „daß die Haltung des fraglichen Blattes nicht blos dem Geiste der katholischen Kirche vielfach zuwiderlaufe, sondern auch zur Erzeugung von Mißtrauen und Unzufriedenheit, sowie zur Untergrabung jeglicher kirchlichen und weltlichen Autorität führen müsse."

Ich hätte geglaubt, die höchste Entscheidungs-Instanz hätte blos zu sprechen über die einzelne Beschwerde, über ein Faktum, welches gegeben ist, über die Frage, daß dieses oder jenes einzelne Blatt, zur Ungebühr kousiszirt, freizugeben sei — und damit genug! — aber gleichsam im Voraus ein Verdammungsurtheil auszusprechen über das Erscheinen einer ganzen Zeitung — meine Herren! das kommt der Regierung nicht zu, das liegt nicht im Geiste dieses Paragraphen; und ich leugne es abermals nicht, daß mir die Worte „zur Untergrabung jeglicher Autorität" lebhaft auffallen sind. Es sind dieselben Worte, welche uns am 25. Februar dieses Jahres hier in diesem Saale verlesen wurden, dieselben Worte, welche der Majorität der letzten aufgelösten Kammer galten, daß nämlich diese Männer jede Autorität zu untergraben bemüht seien.

Meine Herren! Es war ein hartes Urtheil, aber nun machen Sie die Anwendung von diesem Urtheil nach den Worten der Schrift: „Aus deinem Munde wirst du gerichtet werden!" machen Sie die Anwendung dieses Urtheils auf die Preßverhältnisse selbst. Meine Herren, verletzt nicht die Polizei die Autorität des Gesetzes selbst durch und durch, daß sie fort und fort Paragraphen des Preßgesetzes anwendet, von denen sie, wie die Erfahrung lehrt, überzeugt sein muß, daß unmöglich die bezüchtigten Stellen etwas strafrechtliches enthalten, worauf Konfiskation stattfinden könne? Verletzt nicht die Polizeibehörde die Autorität des Gesetzes, indem sie sich hier förmlich über dieselbe hinwegsetzt; und wenn nun ein Redakteur, welcher wissentlich falsche Nachrichten verbreitet, bestraft wird, was muß dann der Polizeibehörde geschehen, welche offenbar in dem umgewendeten Falle sich befindet, welche wissentlich Nachrichten ausstreut, die späterhin im Publikum als unrichtig erkannt wurden, ich möchte sagen, als blose Verläumdungen gelten müssen, deren sich die Polizei schuldig macht, wie schon aus dem Umstande hervorgeht, daß sie alle diese Blätter freigeben mußte, ohne daß sie eine gerichtliche Kognition verlangte, wohl weil sie im Unrechte war! Sehen Sie, meine Herren, ich glaube also, daß hier wahrhaftig die Autorität des Gesetzes von der Behörde selbst untergraben wird.

Ich glaube ferner nicht, daß es im Geiste des Gesetzes liege, im Geiste des §. 19, daß man irgend eine geschichtliche Besprechung, irgend eine objektiv gehaltene Erzählung eines Vorkommnisses unterdrücken dürfe, wenn ein Blatt blos erzählt, was man im Lande, was die Vertreter des Landes, über diese oder jene Sache gesprochen, was ihre Ansicht sei; und doch finden wir, eben in diesem Referate, daß der einfache Bericht

über das, was der Gesetzgebungsausschuß über den Mißbrauch der Presse und besonders über einzelne §§. sprach, zum Gegenstand wurde, um deswillen man ein Blatt mit Beschlag belegte.

So, meine Herren, ist es nicht möglich, irgend eine Sache zu besprechen, und wohlgemerkt, das beziehe sich nicht blos auf den Volksboten, das beziehe sich auf viele Blätter. Es erinnert mich lebhaft, daß gerade in derselben Zeit, in demselben Momente, als ein anderes Würzburger Blatt einen einfachen Aufsatz enthielt, betitelt: „das Gerichtsorganisations-Gesetz und die neue Instruktion für die Landgerichte" eben dieses Blatt mit Beschlag belegt wurde! Was war der Inhalt des Blattes, meine Herren? Nur einige wenige Sätze, um zu zeigen, ob denn wirklich eine Freiheit bei uns bestehe: das Blatt sagt mit einfachen Worten:

„Als im vorigen Jahre das in der Ueberschrift benannte Gesetz, das mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten ist, verkündet wurde, mußte jeder Mann von Fach sofort erkennen, daß es ein sehr unvollkommenes Werk sei und die Keime vielfacher Mißstände in sich trage. Wie konnte das auch anders sein? Dieß Gesetz war ja die Frucht eines Kompromisses zwischen dem Landtag (in spec. der „2. Kammer desselben) und der Regierung, die Frucht einer Vermittlung zwischen Altem und Neuem, zwischen dem System der Vereinigung von Administration und Justiz und dem System der Trennung beider. Ganz natürlich leidet dies Gesetz denn auch an all den Schwächen, welche jedem Versuch, zwischen zwei entgegengesetzten Prinzipien zu vermitteln, mit Nothwendigkeit stets anhaften werden."

Dieser Aufsatz hob nun hervor, daß besonders der Artikel V. des Gesetzes, welcher lautet:

„Jeder Einzelrichter hat die von ihm zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten selbstständig zu leiten und zu entscheiden, wogegen ihn die volle Dienstesverantwortlichkeit dafür trifft"

durch den Artikel 27 der Instruktion für den landgerichtlichen Dienst aufgehoben sei. Der Artikel schloß nun mit den einfachen Worten:

„Wird der Landtag, wenn er wieder zusammentritt, dazu schweigen? Sicher nicht, und so wird der Jahre lange Streit, den man endlich durch das Gesetz beigelegt erachtete, über diese Instruktion auf's Neue sich entzunden — wahrlich nicht zum Wohle des Landes!"

Meine Herren! Wer kann in einem solchen Artikel irgend eine Verletzung des Preßgesetzes finden, man hat sie aber doch gefunden!

Aber noch mehr, die konfiscirten Blätter des Volksboten (Beilage VIII. des Referates) enthielten ein rein historisches Faktum, welches in diesem Hause schon öfters — leider sage ich — erwähnt werden mußte: es ist dieß die Versetzung des damaligen Professors der Universität Würzburg, Dr. Weis, nach Eichstädt zum Appellgerichts-Rath. Meine Herren, das Blatt des Volksboten enthielt nichts anderes, als eine wirkliche Erzählung dessen, was leider geschehen ist; es enthielt nichts anderes, als ein Anknüpfen an frühere thatsächliche Verhältnisse, die sich an Versetzungen von Universitätslehrern knüpften, indem es noch besonders die ehemalige Versetzung des jetzigen Ministerpräsidenten, Freiherrn von der Pfordtenvon Würzburg nach Aschaffenburg als Appellrath und des Herrn v. Moy nach Neuburg hervorhob.

Wer sollte nun glauben, daß man in einer solch einfachen historischen Nachweisung Berechtigung fände, ein Blatt zu konfisciren. Glaubt vielleicht die Regierung, daß durch eine Konfiskation vergessen gemacht werden könnte, was sie gethan zum Bedauern des Volkes. Meine Herren, noch mehr; es fand dieser Umstand nicht vereinzelt, sondern es war damals System, alle Bemerkungen über diese Sache ferne zu halten. Zur selben Zeit erschien ein Artikel in einem Augsburger Blatt, überschrieben: „Professor Weis," welcher beginnt: „Nicht leicht wird ein Verlust schmerzlicher beklagt, als derjenige, den die Wissenschaft durch die Entfernung des Herrn Professors Dr. Weis von der Universität Würzburg erleidet. Bekanntlich zählt er in die Reihe seiner akademischen Lehrer, welche, was heute leider immer seltener, eine tüchtige allgemein wissenschaftliche Bildung besitzen, somit im Stande sind, auch ihr Spezialfach wissenschaftlich zu behandeln, weil sie nicht reine Empiriker, nicht bloße Gedächtnißmenschen, nicht seichte und dettamirende Vielredner, sondern auszeichnende Männer sind, die zu treffen wissen, was den Studirenden noth thut, die aber auch zugleich die Gabe haben, mit unscheinbarer Klarheit wieder zu geben, was im Schatze ihres eigenen Wissens liegt." Der Artikel kam nun, wie der des Volksboten, auf die früheren Verhältnisse des Herrn Ministerpräsidenten zu sprechen und schloß endlich nach der Bemerkung, daß man Hunderte von Beamten zu Ministern zwar machen könne, mit den Worten: „aber aus Hunderten kann man keinen Mann der Wissenschaft, keinen öffentlichen Lehrer im vollen Sinne des Wortes herausfinden. Hat man aber einen gefunden, dann möge man ihn auch zu bewahren und zu ermuthigen suchen. Jeder Mann der wahren Wissenschaft, den des Königs Majestät im Vaterlande findet oder dem Vaterlande und dessen bildungsfähiger Jugend gibt, ist gleich zu achten einem Diamant, der die Krone des Monarchen ziert. Würde ein Diamant aus der Krone gebrochen, so glänzte sie weniger! Ob das wohl Seine Majestät unter allergnädigster König will?

Meine Herren! Der Artikel 12 des Gesetzes über den Schutz gegen Mißbrauch der Presse sagt:

„Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verläumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beschuldigung verbrecherischer Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezigt, hat Gefängniß von ein bis vier Jahren verwirkt."

Auf Grund dieses Artikels war dieses Blatt verfolgt, anhaltend verfolgt bis zum obersten Gerichtshof, indessen jeder Unbefangene doch nichts anders erkennen konnte, als bloß den Wunsch, das Vertrauen zur Krone, daß geschehenes Unrecht wieder gut gemacht werden möge.

Meine Herren! der §. 5. des Ediktes sagt ausdrücklich:

„Andere Beschränkungen, als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind."

Es gilt dieß also auch von politischen Blättern und hier tritt nun der Umstand, welcher bereits erwähnt worden, ein, bezüglich der Ausscheidung der Blätter in regierungsfreundliche und regierungsfeindliche.

Nach dem Buchstaben des Gesetzes findet man das nicht; nach dem Geiste des Gesetzes ist es aber jedenfalls eine Verfolgung der periodischen Presse, die ja zum Theil auf Inserate angewiesen ist, und andererseits eine Uebervortheilung des eigenen Staatsangehörigen, der in jenen Blättern nicht das zu lesen erhält, nicht die Anzeigen erfährt, die in seinem Interesse gegeben werden sollen. Denn was z. B. bei uns in Unterfranken nothwendig ist, liest Niemand in der Neuen Münchner Zeitung.

Noch mehr, meine Herren, im Geiste des Preßgesetzes liegt es gewiß nicht, daß man selbst geistliche Hülfe gegen einzelne Blätter in Anspruch nimmt.

Nehmen Sie nun Seite 18 des Referates, so finden Sie die auffallende Erscheinung, daß eine Regierungsbehörde selbst erklärt:

„Es ist leicht zu ermessen, daß bei derartigem Veröffent-
„lichen durch Anwendung der Preßstrafgesetze nur äußerst
„selten geholfen werden kann."

Also weil das Gesetz nicht helfen kann, soll die geistliche Behörde helfen!

Meine Herren, das finde ich beklagenswerth und ich sage es offen und frei, ich bedauere es, wenn eine geistliche Behörde sich in die Verfolgung der periodischen Presse hineinzwingen und hineintreiben lassen soll; und ich bedauere, wenn Männer dieses Standes gefunden würden, die sich dazu hergeben möchten!

Meine Herren, ja es geht selbst so weit, daß die Polizei jede Mittheilung, jede Aufforderung zu wohlthätigen Zwecken bei hereingebrochenem Unglück ihrer Cognition unterstellt und da schon fast eine Verletzung eines Kronrechtes findet, wenn irgend ein Wort des Mitleidens gesprochen wird, um die Menschen auf die Pflicht der Menschlichkeit hinzuweisen.

Meine Herren! Mag man auch vom Volksboten denken, wie man will, das ist doch gewiß richtig, daß kein Blatt in ganz Deutschland eben durch die Kraft seiner populären Rede so viele Wohlthaten Armen und Bedrängten zu Wege brachte, als eben der verfolgte Volksbote. Die damals von der Hungersnoth in Ober- und Unterfranken Betroffenen, die von der Hungersnoth in der Oberpfalz Heimgesuchten fanden doch eine Wohlthat darin, als ihnen nahezu 50,000 fl. durch die Vermittlung dieses Volksboten gegeben wurden! Ich erinnere nicht an das Ministerialrescript, welches für die Pfalz andere Grundsätze statuirt, ich wünsche nur, daß gleiche Wage und gleiches Gewicht im ganzen Lande angewendet werde!

Meine Herren, keine Schrift darf verfolgt werden, so sagt das Edikt; anders aber scheint die Polizei zu sprechen und das Gesetz auszulegen, wenn wir glauben dürfen, was auf Seite 9 des Referats bezüglich der Polizei gesagt wird, daß dieselbe sich selbst in Gasthäuser verfügte, um das Blatt zu verfolgen.

Meine Herren! ich bin kein Agitator der Pfalz und war nie ein Agitator und werde nie ein Wühler in der Pfalz noch in irgend einem Landestheile seyn, aber dennoch kommen einem sonderbarer Weise aus allen Landestheilen oft Mittheilungen zu, die den Mann auch in der Stille seines Zimmers treffen, und es ergeht an ihn der Ruf, daß er Hülfe bringen oder zu helfen bereit sein möge! Wenn nun hier, meine Herren, ausgesprochen wird, daß solche Verfolgungen gegen und zuwider dem Gesetze stattfanden, so ist das ganz richtig. Es ist mir auch eine Verfügung zugekommen, welche lautet: Gemeresheim den 17. November 1855:

„es wäre umgehend anzuzeigen, ob in den Gemeinden die
„in München unter der Redaktion des Ernst Zander er-
„scheinende Zeitung „der Volksbote" und von wem gehal-
„ten wird."

Die Polizei will also wissen, selbst wer der Mann sei, der sich erkühnt, ein solches Blatt zu halten. Es heißt weiter:

„Sollte dieses Blatt in der einen oder anderen Ge-
„meinde gehalten und öffentlich aufgelegt werden, so ist
„dasselbe, da es in neuester Zeit sich in der maßlosesten
„gemeinsten Weise über die pfälzischen öffentlichen Ange-
„legenheiten ausläßt, die Organe der kgl. Gewalt schwächt,
„und zu verunglimpfen sucht, nach Art. 1. des Preßstraf-
„gesetzes vom 17. März 1850 der strengsten Ueberwach-
„ung zu unterwerfen."

„Die Bürgermeisterämter und Adjunkten
„werden es sich angelegen sein lassen, es bal-
„digst zu durchlesen, und nach §. 8 des Preßedik-
„tes vom 4. Juni 1848 die polizeiliche Beschlag-
„nahme desselben so oft eintreten zu lassen,
„als dessen Inhalt hiezu, nach den Bestimmungen des
„Gesetzes Veranlassung darbietet, die nach der bisherigen
„Wahrnehmung der Art. 19. des Preßstrafgesetzes vom
„17. März 1850, welcher die Ausstreuung wissentlich
„falscher, zur Beunruhigung der Staatsbewohner, zur
„Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung
„von Gehässigkeiten geeigneter Nachrichten oder Gerüchte
„verbietet, zumeist an die Hand gegeben wird."

Nun, meine Herren, werden also die Bürgermeisterämter hingewiesen, sich des Art. 19. zu bedienen, in Folge dessen man ein Blatt zumeist, ja fast immer konfisciren könne.

„Nach Vorschrift des §. 8. des Preßedikts vom 4. Juni
„1848 ist die beschlagnahmte Nummer sofort der königs-
„lichen Staatsbehörde beim einschlägigen königlichen Be-
„zirksgerichte mit dem Ersuchen um Einleitung des straf-
„gerichtlichen Verfahrens zu überstellen, sogleich aber auch
„von der erfolgten Beschlagnahme jedesfalls Anzeige an-
„her zu erstatten."

„Wegen der Nummern 261, 262, 265 und 266 des
„Volksboten ist bereits das Straf-Verfahren bei Gericht
„eingeleitet."

Diese Nummern enthalten die Geschichte von dem Hafen, der im Spital damals ausgelaufen ist.

Es ist dieses der Hafen, der in der Verhandlung der Kammer bei Gelegenheit der Reklamation bezüglich der Pfälzerwahlen zur Sprache gekommen!

„Man erwartet von dem Pflichteifer der Ge-
„meindepolizeibeamten die strengste Befolgung
„obiger Normen um so mehr, als das erwähnte Blatt
„es sich zur Aufgabe gesetzt zu haben scheint, jedem bösen
„Geist der Opposition und Schmähung gegen alle Obrig-
„keit, der unserer Pfalz einst so namenloses Unheil brachte,
„wieder wach zu rufen, und den Saamen des Mißtrauens
„und Zwiespaltes, der bisher durch die weise Strenge der
„Regierung unseres k. Pfalzgrafen unterdrückt worden,
„von Neuem auszustreuen, und also das Treiben dieses
„Blattes um so schmählicher darurch erscheint, daß es die
„Verhältnisse unseres Landes, ohne nähere Kenntniß und
„eigene Anschauung, nur im Lichte eines blinden Partei-
„hasses beurtheilt."

„Das königliche Landkommissariat.
Megele."

Sehen Sie nun meine Herren, ich glaube unmöglich, daß dieser Erlaß im Sinne und Geiste unserer Preßgesetzgebung sei; ich glaube unmöglich, daß einer der Männer, die damals das Gesetz berathen haben, daß einer jener Männer denken konnte, es könne eine Zeit kommen, wo eine solche Anwendung von den Paragraphen des Gesetzes gemacht werden will.

Aber noch mehr, meine Herren, liegt es im Geiste der Gesetzgebung, wenigstens des Edikts über die Freiheit der Presse, am Ende selbst Männer zu verfolgen, die eben kundgeben, was sie der Lage des Landes gegenüber fühlen? Ich will mich hier auf das Weitere nicht einlassen. Aber einen einzigen Namen möchte ich nennen, wegen dessen ein Verfahren eingeleitet wurde, welcher die Billigung des Landes keineswegs gefunden hat, es ist dies der Name Jörg. Ich enthalte mich, auf das Nähere einzugehen: das Volk, es hat gerichtet.

Wenn nun, meine Herren, nachgewiesen ist, daß der Geist unserer Preßgesetzgebung förmlich mißkannt, daß gewiß nicht im Geiste derselben gehandelt wurde, ja, daß er verletzt sei, läßt sich das eben so leicht bezüglich des Buchhandels der Preßgesetzgebung nachweisen. Ich will Sie nicht viel länger mehr aufhalten, denn ich habe schon genug gesagt; aber darauf möchte ich doch aufmerksam machen, ob das dem Buchhandel entspricht, steht man auf das Gesetz, dessen §. 8 bestehlt, daß binnen 8 Tagen Untersuchung eingeleitet werden müsse, widrigenfalls die Freigebung des Blattes stattfinden muß, wenn man beliebige Termine der Freigebung nimmt. Acht Tage sagt also der Buchstabe des Gesetzes, und fünfundvierzig Tage sagt die Polizei. Acht Tage sagt der Buchstabe des Gesetzes und vierundvierzig Tage sagt die Polizei. Acht

Tage sagt der Buchstabe des Gesetzes und neunzehn Tage sagt die Polizei. Acht Tage sagt der Buchstabe des Gesetzes und zweiundzwanzig Tage sagt die Polizei. Das, meine Herren, ist nur aus den Beilagen, welche dem Referate angehängt sind, genommen. Ich kenne keinen Buchstaben des Gesetzes, der erlaubt, wieder freigegebene Blätter nochmals zu konfisziren, keinen Buchstaben des Gesetzes, der vorschreibt, ein freigegebenes Blatt länger zurückzuhalten. Halten Sie, meine Herren, das zusammen, und sagen Sie mir: Was bleibt uns dann von unserer Preßfreiheit und von unserer Preßgesetzgebung? Wenig, sehr wenig! Und wirklich wenn ich die Wahl hätte — ich spreche aufrichtig — zwischen einer Censur und einer solchen Preßfreiheit, die jeden Augenblick dem Mann um sein Eigenthum, Freiheit und um sein Lebensglück bringen kann, ich glaube, es wäre eine Censur besser, unter der man ehedem weit freier schreiben konnte, als unter unserer heutigen gepriesenen Preßfreiheit. Mir fällt hier das königliche Wort ein, das einst bei der Eröffnung der Universität München zu dem damaligen Rektor gesprochen wurde: „Volle Freiheit der Schrift und Rede, keine Censur, die nur das Mißtrauen erweckt."

Heute, meine Herren, sollte man sprechen: „Volle Freiheit der Schrift und Rede!" aber beisetzen: „Nur keinen Mißbrauch der Gesetze, der das Vertrauen des Volkes zur Regierung untergräbt, und die Regierung dem Volke am Ende keineswegs lieb macht.

Wenn also, meine Herren, Ihr Ausschuß beschlossen hat, an Se. Königliche Majestät die Bitte zu stellen,

„Dieselbe wolle zu befehlen geruhen, daß in den Art.
„5. und 8. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die
„Freiheit der Presse durch die Organe der Polizeigewalt
„nicht eine Anwendung gegeben werde, welche die durch
„das Gesetz gewährleistete Freiheit der Presse illusorisch
„mache,"

ist das das Geringste, was Sie verlangen können. Ich bin froh, wirklich froh, daß der Herr Staatsminister des Innern erklärt hat, er habe die Aeußerung, er würde in ähnlichen Fällen gerade wieder so handeln, nicht in dem Sinne gemacht, wie der Ausschuß verstanden. Denn, meine Herren, wäre das der Fall gewesen, — ich spreche offen hier meine Meinung aus — hätte er wirklich erklärt, er sei gesonnen, sich abermals über das Gesetz hinwegzusetzen, dann wurde der Ausschußantrag weit zu gering seyn, dann hätte von einem anderen Gesetze Gebrauch gemacht werden müssen, von dem ich wünschte daß die Kammern nie Gebrauch machen müssen, indem es traurig ist, wenn Volk und Regierung feindselig und am Ende selbst vor dem Gerichte einander gegenüberstehen.

Nehmen Sie also, meine Herren, das, was Ihnen Ihr Ausschuß vorschlägt! Wir wollen eine freie Presse. Wir wollen sie nie mißbrauchi wissen. Wir wollen, daß unsere Gesetzgebung gegen Mißbrauch der Presse strenge gehandhabt werde, aber nach ihrem Geiste und ihrem Buchstaben, nicht nach Willkühr und eigenem Ermessen der Polizei!

Dr. **Völk:** Meine Herren! ich bin Angesichts der Mittheilungen, welche das Ausschußreferat enthält, eigentlich verpflichtet, in der vorliegenden Debatte ebenfalls das Wort zu nehmen. Ich bin es dem Redakteur des Volksboten beinahe schuldig, ebenfalls hier — nicht gerade für ihn und seine Blätter, aber doch hier in der Debatte — in die Schranken zu treten, wo es sich darum handelt, ob die Regierung gesetzmäßig gehandelt, oder das Gesetz verletzt habe. Ich bin es ihm deßhalb schuldig, weil eine Aeußerung von mir, welche ich seiner Zeit im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten gemacht habe, und welche vom Volksboten abgedruckt worden ist, Veranlassung gegeben zu haben scheint, daß er durch I., II. und III. Instanz verfolgt, aber nicht verurtheilt worden ist. Jene Aeußerung war die: es sei von den Behörden mit dem §. 19 des Preßgesetzes — ich hatte damals noch beigesetzt: von dem berüchtigten §. 19, was nicht mit abgedruckt worden ist — aller nur denkbare Mißbrauch getrieben worden. —

Ich frage Sie, meine Herren, Angesichts dessen, was das Referat enthält, Angesichts dessen, was Ihnen von Seite des Hrn. Bruter von der Tribüne aus mitgetheilt worden ist, Angesichts dessen, was von andern Herren Rednern in thatsächlicher Beziehung beigebracht wurde, hatte ich nicht Recht, wenn ich sagte: „es sei jeglich denkbarer Mißbrauch mit dem Art. 19 des Preßgesetzes getrieben worden."

Wenn ich nun, meine Herren! die verschiedenartigen Aktenstücke durchgehe, welche im Referate mitgetheilt sind, und mich frage, wodurch konnte die k. Staatsregierung, oder wodurch konnte die betreffende Behörde veranlaßt sein, eine Konfiskation eintreten zu lassen, so fallen mir zunächst zwei Artikel auf; der eine steht Seite 12 des Referats und ist aus No. 81. des Volksboten vom 9. April 1857. Hier, meine Herren! scheint in der That einzuschlagen, was der Herr Referent angesichts hat: „es sei nicht so fast der Inhalt, welcher zur Konfiskation geführt habe, sondern es seien vielmehr die Gedanken an nahe liegende Applikationen auf unsere Zustände, welche in der Seele des betreffenden Polizeibeamten aufgestiegen seien."

Betrachten Sie, meine Herren! die einzelnen Stellen aus diesem Artikel, so werden Sie finden, daß solche Applikation auf unsere Zustände allerdings nicht ferne lag.

Es heißt in diesem Artikel: „Nachdem der I. Kaiser Napoleon gestürzt und das Königthum in Frankreich wieder hergestellt war, stellte man sichs dort zur Aufgabe, das gesammte Staatswesen dem allmächtigen Präfektenthum zu unterweisen und die Präfektenstellen mit soldherigen abhängigen Glücksjägern zu besetzen, deren Aufgabe es war, die Kammerwahlen durch jegliches Mittel ministeriell ausfallen zu lassen."

Lag vielleicht, meine Herren, hier die Applikation auf unsere Zustände nahe?

(Heiterkeit.)

Es heißt sodann ferner:

„Die Folge jener abhängigen Stellung des Beamtenthumes, wonach den vielen Tausenden von Beamten keine selbstständige politische und kaum eine eigene religiöse Ueberzeugung dem herrschenden Systeme gegenüber gestattet war, zeigte sich zunächst darin, daß der Materialismus des eigenen gemeinen Vortheils, der raschen Beförderung und der Gehaltsverbesserung der Leitstern ihrer Handlungen wurde und ihre Klugheit darin bestand, am politischen Barometer den möglichen Wechsel des Systems oder der Centralorgane der Regierung zum Voraus zu wittern, um zu rechter Zeit in das neue „Fahrwasser einzulenken."

Glaubte man, meine Herren, in dieser Stelle vielleicht eine Applikation auf unsere Zustände zu finden? — Es heißt weiter:

„Das solchergestalt je völliger sittlicher Unselbstständigkeit und politischer Charakterlosigkeit erniedrigte Beamtenthum brach jedesmal, wenn es galt, für die Erhaltung der Dynastie einzutreten und für beide eine Stütze zu seyn, wie ein morscher Stab zusammen."

Lag vielleicht auch hier eine Applikation auf unsere Zustände nahe? dachte man vielleicht daran, daß diejenigen, welche seiner Zeit, als es galt, der Gefahr entgegenzutreten, daß diese nunmehr zurückgesetzt und verfolgt sind, während sich jene, die damals feig sich verkrochen haben, sich nunmehr breit machen und in der Sonne der Gunst aufspreizen?

„Eine so zusammengebrachte Kammer, heißt es ferner, mußte das Königthum über die Stimmung und über die Bedürfnisse der Nation täuschen. Die Nation aber konnte an der

Erhaltung einer Staatsverfassung wenig Interesse nehmen, in welcher die nationale Entwicklung als die Domäne des jedesmaligen Gouvernements und eines kleinen Bruchtheils des Volkes behandelt wurde!"

Ei, meine Herren! Wenn man bei uns davon ausgegangen ist, sogenannte „gute Wahlen" zu erzielen, lag vielleicht die Applikation auch dieses Satzes nahe? So zog, heißt es unten weiter, der französische Polizeistaat auch den Socialismus und Kommunismus groß, weil es im Staate an dem Vorbilde der Achtung vor den politischen, bürgerlichen und persönlichen Freiheiten und Rechten der moralischen Personen, wie der Individuen fehlte."

Wenn hier, meine Herren, darauf hingewiesen wird, daß hierin der Ruin des französischen Königthums gelegen sei, daß die Entsittlichung, die Korruption und die Fälschung der Volksvertretung der Grund dieses Ruins gewesen seien, wenn solches hervorgehoben ist, dachte man vielleicht daran, daß auch hierin eine Applikation auf unsere Zustände gefunden werden könne?

Ein weiterer Artikel, meine Herren, welcher der Beschlagnahme unterlegen, ist Nr. 245 des Volksboten, über die Wahl des Grafen Migeon und die darüber gepflogene gerichtliche Verhandlung.

Dorfselbst, meine Herren, heißt es, daß ein Polizeiagent von Belfort ausgesagt habe „der Kommissär hat mir befohlen, die Anschlagzettel des Herrn Migeon für die Wahl abzureißen, wenn es Niemand sehe." Ich werde gleich darauf kommen, meine Herren, was in dieser Richtung bei uns im Geheimen vorgegangen ist. Wenn es auf Seite 11 des Referates in dem fraglichen Artikel heißt, es habe der Herr Procurator gesagt: „der Schleier, welcher die Handlungen der „Regierung bedecke, dürfe nicht gelüftet werden," glaubte man vielleicht auch bei uns nothwendig zu haben, daß dieser Schleier nicht gelüftet werde? Und wenn im Falle dieses Artikels angeführt ist:

„Die Worte eines unserer großen Gerichtsbeamten, „welcher heute Präsident einer der Kammern des Kassa„tionshofes ist, des ehrenwerthen Herrn Berenger — „sind anzuführen, welcher nicht hinlänglich starke „Ausdrücke finden konnte, um gegen das Ein„dringen der Polizei in den Bereich der Justiz „zu protestiren."

glaubte man vielleicht auch hier die Applikation auf unsere Zustände auf das Eindringen der Polizeigewalt in den Bereich der Justiz zu finden? — Es ist vorhin von Seite des Hrn. Referenten Reugierde darüber ausgesprochen worden, wie es dem Herrn Staatsminister des Innern gelingen werde, die Konfiskation dieser beiden Artikel oder des einen derselben zu rechtfertigen. — Ich, meine Herren, glaube dem Herrn Staatsminister Materialien hierzu geliefert zu haben!

(Heiterkeit.)

So, meine Herren! zeigt sich in diesen Konfiskationen, in diesen Verfolgungen ein System der vollständigen Niederdrückung aller und jeden freien Gedankens, ein System, welches nichts Selbstständiges neben der Polizei aufkommen lassen will, ein System, die Beamten herabzuwürdigen zu willkürlichen Werkzeugen, sie „zu benützen" für einen oder den andern, nicht vom Volke, sondern von der jeweiligen Staatsverwaltung angestrebten Zweck. Es zeigt sich ein Streben die Presse zu fälschen und durch die Presse sowie andere angewendete Mittel nach Umständen, wenn es möglich wäre auch die Wahlen zu fälschen.

Ich habe bei einer frühern Gelegenheit — und es ist heute wiederholt davon gesprochen worden — eine Cirkularverfügung des Ministers des Innern erlassen, im Einverständnisse mit seinen Collegen zur Verlesung gebracht und es ist von dem Herrn Minister letzthin erklärt worden, daß die verlesene Cirkularverfügung im Ganzen richtig sei, nur in einem wesentlichen Punkte finde sich eine Abweichung.

Ich werde wohl diese Gelegenheit benützen dürfen, auch hierauf meine Erklärung abzugeben. Es soll nach der ächten Skriptur heißen, das bei außerordentlichen Anlässen den Beamten aufgetragen werde, in gewisser Richtung nämlich für „gute Wahlen" thätig zu seyn. Ja, meine Herren, wenn das die wesentliche Berichtigung ist, so ist sie zwar wesentlich, aber nach dem Sinne hin, in welchem ich gerade die Anklage gegen das Reskript erhoben habe. Darin liegt gerade die Beschwerde, daß der Minister des Innern im Einverständnisse mit seinen Kollegen den Beamten nicht als Beamten, sondern als „Staatsbürger" aufträgt, bei „außerordentlichen Anlässen" im Sinne des Ministeriums einzuwirken, gerade hierin liegt der Mißbrauch des obrigkeitlichen Einflusses geltend gemacht, nicht auf den Beamten, sondern auf den als Staatsbürger handelnden und selbstständig berechtigten Wähler. Meine Herren, daß ich bei der Betrachtung des Reskripts vom 16. November v. Jahres, daß ich bei Auslegung desselben nicht so weit gegangen bin, um jenen Vorwurf zu verdienen, welchen der Herr Staatsminister auf mich gewälzt zu haben scheint und auf den ich noch kommen werde, das glaube ich Ihnen durch ein anderes Wahlausschreiben, welches wohl ebenfalls seine Quelle im Ministerium des Innern hatte, beweisen zu können. Ich bin berechtigt, es hier gerade jetzt zur Verlesung zu bringen, weil aus demselben heraus das nämliche System der Corruption der Beamten, die Fälschung der Wahlen und damit des öffentlichen Willens zu ersehen ist. Hören Sie den Wortlaut und fragen Sie sich dann, ob die Ausdrücke, welche ich eben gebraucht habe, zu stark waren?

Das Reskript lautet:

„Augsburg, den 31. März 1855.

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

„Seine Majestät der König wollen über folgende Fragen „pflichtgetreu, aber tüchtlichste Antwort erhalten:

1) „Wie ist die Volksstimmung gegenwärtig beschaffen, „und zwar insbesondere gegenüber der letzt aufgelösten Kammer?

2) „Welche Maßregeln und Mittel erscheinen geeignet, um günstige Wahlresultate zu erzielen?"

3) „Wie kann insbesondere

a) die Bevölkerung durch Beförderung materieller Interessen gewonnen werden?"

Wenn ich nun den Sinn in diese Stelle lege: „Wie kann die eine oder andere Stadt durch Versprechung der Zuwendung einer Eisenbahn, einer Distrikts- oder andern Straße, durch Zuwendung von Garnisonen, von Geldern aus irgend einem Fonde oder dergleichen gewonnen werden, damit sie ministerielle Deputirte schickt, wenn ich diese Stelle also interpretire, so frage ich, bin ich dann ein Rabulist?

„Wie kann" — heißt es weiter,

b) die Presse am geeignetsten benützt werden?"

Hierüber kein Wort meine Herren, wie man die Presse zur Erzielung günstiger Wahlen „benützte", das haben Sie heute oft genug besprechen hören!

Hören Sie weiter:

c) „In welcher Weise sind die äußern Beamten, „die Geistlichen und die übrigen einflußreichen Personen, (welche zu bezeichnen sind) „zur Erzielung guter Wahlresultate zu benützen,

„und kann die Regierung — (von den Be-
„amten muß sie dies unter allen Umstän-
„den) — der eifrigen Unterstützung derselben sich
„versichert halten?"

Dieser Satz ist zu merkwürdig, als daß es nicht zweckmäßig wäre, einen Augenblick bei ihm zu verweilen. Wir wollen ihn in seine einzelnen Theile auflösen. Wie, meine Herren, (ich will von den äußern Beamten nicht sprechen, denn die Benützung der Beamten war Gegenstand einer früheren Erörterung) aber in welcher Weise (heißt es) sind die Geistlichen zur Erzielung guter Wahlresultate zu benützen?" Ich weiß nicht, welchen Eindruck diese Aufrage auf die in dem hohen Hause befindlichen Geistlichen zu machen geeignet ist. Ich glaube, sie hätten sich nicht eingebildet, daß sie ein Gegenstand der „Benützung" zur Hervorbringung ministerieller Wahlen seyn sollten. „Wie können die übrigen einflußreichen Personen, welche zu bezeichnen sind, zur Erzielung guter Wahlresultate benützt werden?" Wenn ich, meine Herren, diesen Satz nun so ansehe: „Es ist namentlich anzugeben, welche einflußreichen Personen allenfalls dazu beitragen können, daß die Wahlen „gute" werden und wenn ich die Lit. C. mit der Lit. A des Erlasses, wo von den materiellen Interessen die Rede ist, combinire, wenn ich also sage, wie kann durch Hebung der materiellen Interessen einer einflußreichen Person, welche zu benennen ist, ein „gutes" Wahlresultat erzielt werden? wenn ich diese Auslegung aufstelle und als Intention des Erlasses bezeichne, so frage ich: bin ich dann ein Rabulist?

Der Erlaß lautet weiter:

d) „Wann ist mit Rücksicht auf die ländlichen
„Arbeiten der geeignetste Zeitpunkt zur Vornahme
„der Wahlen?"

Der Punkt, meine Herren, hat keinen Anstand, allein ein bedenklicherer folgt sogleich:

e) „Ist es namentlich wünschenswerth, daß die
„Mitglieder des Landrathes sich hiebei vorzugs-
„weise betheiligen, und die Wahlen daher nicht
„vor dem Schlusse der Landrathsversammlungen
„beginnen."

Wenn ich hier, meine Herren, folgende Interpretation für berechtigt halte: „Man wollte wissen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Landräthe, welche doch regelmäßig auch einflußreiche Personen sind, und regelmäßig Wahlmänner werden, von den Landtagswahlen dadurch ferne zu halten, daß man diese Wahlen in die Zeit der Landrathssitzungen stelite; man wollte wissen, ob man nicht zweckmäßig erachte, einem guten Theile angesehener Staatsbürger im Interesse ministerieller Wahlen die Ausübung des Wahlrechts zu verkümmern, oder unmöglich zu machen" wenn ich diese Auslegung mir aneigne, so frage ich Sie alle meine Herren, bin ich dann ein Rabulist?

Ich fahre weiter:

„Die desfallsigen Berichte müssen bis zum 8.
„April unfehlbar in den Händen des unterzeichneten
„k. Regierungs-Präsidenten sein, wogegen dann die
„bis zum 15. April angeordnete Berichterstattung
„unterbleibt. Daß diese Mittheilung als
„eine höchst vertrauliche zu betrachten
„ist, versteht sich von selbst."

I. **Präsident:** Ich erlaube mir doch, den Redner zu unterbrechen, ich läugne nicht den Zusammenhang zwischen dem erwähnten Aktenstücke und dem Berathungsgegenstande, wie er ihn im Eingange seiner Rede berührt hat, aber eine weitere Ausbeutung möchte ich den Redner bitten, hier bei Seite zu lassen.

Dr. **Völk:** Ich bin zu Ende. Es heißt nur noch:

„Sollte sich bereits eine besondere Thätigkeit irgend
„einer Partei an den Tag legen, so ist dieses mit An-
„führung der sich kund gebenden Thatsachen besonders
„zu erwähnen.

„Präsidium
„der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
„Frhr. v. Welden.

Rösch."

I. **Präsident:** Wir kommen zum Gegenstande zurück.

Dr. **Völk:** Sie haben, meine Herren, gerade aus der Verlesung dieses Erlasses, von dem ich auch nicht weiß, ob er ächt ist oder nicht — das wird sich zeigen — ersehen, von welchen Prinzipien, von welchem Systeme man ausgeht. Ich habe dem etwas weiteres kaum mehr beizufügen. Ich frage nun aber, meine Herren, nachdem man bei aller und jeder Gelegenheit davon spricht, daß von unserer Seite, von Seite derjenigen, welche nicht in Allem und Jedem mit dem System der Regierung einverstanden sind, daß von und die Autorität untergraben werde, ob dem wirklich so sei? Man hat seiner Zeit in offiziellen Zeitungsartikeln deshalb, weil wir in Bayern nach Parlamentarismus strebten, uns die englischen und französischen Zustände vorgehalten. Ich will nicht näher auf solche Vergleiche eingehen, aber das muß ich bemerken, daß die verfassungsmäßige Freiheit, welche in Frankreich unter der Regierung der Orleans bestanden hat, wahrlich niemals von einem Verständigen als der Grund angesehen worden ist, welcher ihren Thron zum Sturze gebracht und zertrümmert hat. Im Gegentheil, haben gerade jene Erscheinungen welche sich bei uns in unserer Polizeiverwaltung neuerlich so breit machen, nämlich die Korruption des Beamtenthums, die Korruption und Fälschung der öffentlichen Meinung, die Versuche, die Wahlen nach einer beliebten Richtung hin zu leiten, wo sie wohl ein künstliches Erzeugniß ministerieller Thätigkeit, aber nicht der Ausdruck der Bedürfnisse und Anschauungen des Volkes wären, welche Bedürfnisse, wenn auf die Dauer unberücksichtigt, sich gewaltsam Luft machen, gerade dieses System hat in Frankreich zu jenen Ereignissen geführt, welche in der Neuen Münchener Zeitung seiner Zeit als Folgen parlamentarischen Regiments geschildert worden sind, nämlich zu „gestürzten Thronen", „fliehenden Königen," „Republik mit socialistischen Experimenten," „Massenarmuth und Säbelregiment," „Früchte, wornach uns allerdings nicht gelüstet".

Gewiß aber ist, meine Herren, daß die Autorität und der Glaube an Autorität nie und nimmermehr stärker untergraben werden kann, als wenn von oben herab das Beispiel der Gesetzlosigkeit kommt.

Dr. **Edel:** Meine Herren, der beste Grademesser für die politische Freiheit und Reife eines Volkes, sowie für die Stärke einer Staatsregierung, ist der Zustand der Presse. Je mehr das Volk Preßfreiheit vertragen kann, ohne in Uebermuth und fieberhafte Aufregung zu verfinken, desto freier ist das Volk und desto reifer ist es für politische Freiheit; und je mehr die Staatsregierung Preßfreiheit ertragen kann, ohne in Schwäche und fieberhafte Angst zu verfallen, desto kräftiger ist die Staatsregierung, und desto mehr ist sie ihres Zusammenhanges mit dem Volke sich bewußt.

Meine Herren, nach meiner Meinung sollte die Zeit vorüber seyn, in der eine Regierung, die sich ihres Zusammenhanges mit dem Volksleben und ihrer Stärke bewußt ist, den Kampf mit der Presse noch für eine Nothwendigkeit hält. Man hat in Deutschland der Presse verhältnißmäßig eine größere Freiheit in der Besprechung materieller Interessen, als bei der Besprechung anderer Gegenstände gestattet. Hat das den be-

stehenden Staatsregierungen etwas geschadet? O nein, es hat das viele bureaukratische Mißgriffe verhütet, an denen die frühere Geschichte sehr reich ist, wo die Bureaukratie allein den Schlüssel zum Verständnisse der Volksinteressen in Händen zu haben glaubte. Es ist vor Kurzem dem Staatsministerium in einer Richtung von einer Seite ein Vertrauensvotum ausgesprochen worden wegen seiner Thätigkeit für die Beförderung materieller Interessen. Wenn in dieser Beziehung etwas Besseres geschehen ist, wie früher, so hat hier die freiere Besprechung solcher Gegenstände durch die Presse und der Umstand großen Einfluß, daß man jetzt auch die Betheiligten vernimmt, und nicht allein im Beispe der Weisheit in Bezug auf volkswirthschaftliche Zustände zu sein glaubt.

Hätte man in Bezug auf die Besprechung anderer Angelegenheiten der inneren Politik der Presse einen größeren Spielraum eingeräumt, und demjenigen, was die Presse berichtet, geglaubt, so wäre man über viele Zustände besser berichtet worden, als durch amtliche Berichte, deren Schreiber die Volksstimmung entweder selbst nicht gekannt hat oder es nicht gewagt hat, sie zu offenbaren, denn leider ist die Meinung sehr verbreitet, daß man Gefahr laufe, nicht mehr als brauchbarer Beamter angesehen zu werden, wenn man anders berichtet, als gewünscht wird. Hätte man die Presse vernommen, hätte man der Presse geglaubt, so würde man nicht in den Irrthum verfallen seyn, man stehe blos einer kleinen Minorität, einer schwachen, aber thätigen Parthei gegenüber, dann hätte man früher erfahren, was man jetzt wissen muß, daß es nur eine Parthei in ganz Bayern gibt, eine Parthei, die fast so groß ist, wie das ganze Volk, denn in einer Reihe von Fragen gibt es nirgends in der Welt größeres Einverständniß ohne Unterschied der Konfessionen, ohne Unterschied der Stände, und ohne Unterschied der früheren politischen Anschauungen.

Meine Herren, die kleine Parthei, von der man Ihnen spricht, welche um jeden Preis aus diesem Hause ausgeschlossen werden sollte, hat nicht nothwendig gehabt, zu solchen Wahlaufschreiben, wie Ihnen mehrfach vorlesen worden sind, Ihre Zuflucht zu nehmen, sie hat sich auf das Volk selbst verlassen, sie hat sich in eine stolze Neutralität zurückgezogen und hat es dem Volke überlassen, seine Interessen selbst richtig zu erkennen. Das Volk selbst hat gefunden, welche Vertreter es seines Vertrauens würdig halte, und welche nicht. Wenn das Urtheil des Volkes ganz sicher ist über die Personen, die sein Vertrauen genießen, so ist es auf der anderen Seite ebenso sicher in Bezug auf jene Personen, die sein Vertrauen durchaus nicht genießen; und Gründe für beides wird es wohl haben.

Man hat in einigen Zeiten, namentlich in den Zeiten, wo das Säbelgerassel in einem Nachbarlande jenseits des Rheines wieder anging, der Presse auch in Bezug auf Fragen der äußeren Politik größere Freiheit gestattet; so in den vierziger Jahren, so in der neuesten Zeit, wo zum zweiten Male seit dem Verlaufe weniger Jahre der Wille eines absolutem Herrschers den Weltfrieden bedroht.

Denn in der neuern Zeit sind es nicht die Demokraten, sondern die absoluten Herrscher, in deren Willen die größte Gefahr für den Weltfrieden existirt. Die Presse hat bisher ihre Schuldigkeit gethan, sie hat den Nationalwillen geoffenbart, sie hat ihn bekämpft, sie hat bis jetzt in Verbindung mit den energischen Kundgebungen des Volkswillens dem Auslande mehr Achtung eingeflößt, als das bisherige Verhalten der Diplomatie und die Rüstungen Deutschlands.

Sollte der Krieg vermieden werden, so ist dies mehr der deutschen Presse und dem deutschen Volke in seinen offenen und klaren Kundgebungen zuzuschreiben, als der Thätigkeit der Regierungen.

Wer könnte sich in Beziehung auf das, was die Presse selbst im Interesse der Regierung leisten kann, eigenthümlicher Eindrücke erwähnen, wenn er den gegenwärtigen Zustand, die gegenwärtige Wirksamkeit der Presse in den verschiedenen europäischen Staaten betrachtet, wenn er betrachtet, was die Presse in England jetzt leistet, was in Deutschland und was in Frankreich?

Meine Herren! die englische Presse und mit ihr das englische Volk gleicht einem Manne, der sich bewußt ist, was er will und was er kann. Die deutsche Presse und das deutsche Volk gleichen einem schwärmerischen Jünglinge, der sich vom Schulzwange entledigt fühlt, der seine Kraft fühlt und sie anbietet. Die französische Presse gleicht dem Wahnwitzigen, der in seinen Träumen Millionen verschenkt, der freigebig den gekrönten Nationen Nationalität, Volksglück, Selbstständigkeit anbietet und spendet und der dabei vergißt, daß er selbst in der Zwangsjacke liegt.

Meine Herren! Diese feile, diese geknechtete Presse kann in Europa keinen andern Eindruck hervorbringen, als das Gefühl eines unbeschreiblichen Ekels, und trotzdem ist sie nicht im Stande, mit allen ihren Mitteln, die innern Zustände in Frankreich zu übertünchen.

Denn durch alles dicht hindurch, daß die französische Nation, die wahrhaft eine große ist, und gegen die das deutsche Volk in seiner jetzigen Erhebung keinen Nationalhaß fühlt, keineswegs zur Friedensstörung geneigt ist; daß diese Nation das Spiel durchschaut, das ein kühner und verzweifelter Spieler mit dem Herzblute der Volker und der Wohlfahrt der Nationen zu spielen, sich angemaßt hat.

Meine Herren! Sollte es und nicht vergönnt seyn, die beglückende Lust eines freieren Volkslebens in ihrer ganzen Reinheit zu ahnen, so lassen Sie uns wenigstens dieser Lust der Freiheit würdig seyn, und so viel wir können dahin wirken, daß wenigstens unsere Kinder und Enkel in dieser freiern Luft leben. Meine Herren, von den Rechten, die wir in Beziehung auf die Freiheit der Presse besitzen, geben Sie keinen Zoll breit auf, vertheidigen Sie unser Preßedikt, die Preßgesetzgebung, und soweit es in Ihren Kräften liegt, lassen Sie nicht geschehen, daß die freie Presse mit anderen Beschränkungen umgeben wird, als die, welche das Gesetz zugelassen hat.

Der Druck, der auf die Presse geübt wird, und der Ihnen zunächst an einem speziellen Blatte nachgewiesen worden ist, ist kein vereinzelter, er ist ein systematischer. Sie haben hier in Einem Bilde die Leidensgeschichte vieler Blätter. Während man die Unmöglichkeit sah, auf geradem und offenem Wege, und in der großen Feldschlacht die Presse zu bekämpfen, hat man eben den kleinen Krieg gegen sie eröffnet, den Krieg der unabsehbaren und beständigen Plackereien, man suchte auf diese Art die Presse mürbe zu machen, und man hat es wirklich dahin gebracht, daß die Organe der Presse sich zu jenem Grade der Selbstverläugnung, der diplomatischen Klugheit und der Selbstfasteiung verurtheilt haben, in der sich die Presse bis auf die neueste Zeit befunden hat, und woraus sie erst kürzlich einen neuen Aufschwung zu nehmen scheint

Ueber die Begründung der speziellen Beschwerde, namentlich derjenigen, die der Ausschuß näher ausgeführt hat, ist kein Wort zu verlieren, da nicht im Entferntesten ein Zweifel darüber obwalten darf, daß die Bestimmung des § 8 des Preßedikts in jeder Beziehung dem Geist und Wortlaut nach verletzt worden ist.

Erlauben Sie mir nur noch einige Streiflichter auf einige juristische Fragen zu werfen, die mit der Beurtheilung des gegenwärtigen Gegenstandes in einem nahen Zusammenhange stehen.

Ich habe nämlich das ganze Verhältniß der Polizeigewalt zur Strafgerichtsbarkeit im Auge, in jenen Fällen, wo die

Strafgerichtsbarkeit unstreitig allein zur Untersuchung und Aburtheilung zuständig ist.

Es ist schon früher in einer Rede des II. Herrn Präsidenten angedeutet worden, daß die betreffenden Bestimmungen des Preßedikts im nächsten Zusammenhange stehen mit einigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und daß sie nur durch Vergleichung mit diesen ihre Beleuchtung und Verständigung finden.

In Bezug auf die Stellung von sämmtlichen Polizeibehörden des Königreichs zu den Strafgerichten spricht nun das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 18 den allgemeinen Grundsatz aus: die Polizeibehörden haben Verbrechen und Vergehen möglichst zuvorzukommen, sie im Laufe der Untersuchung zu unterdrücken, und nach begangener That die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu unterstützen.

Worin diese Unterstützung bestehen soll und darf, ist in dem nächstfolgenden Art. 19 niedergelegt. Bemerken Sie:

„Insbesondere ist jede Polizeibehörde verbunden:

1) von dem ihr bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen, oder deren Anzeigungen den gehörigen Untersuchungsrichter unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) zu wachen, daß die von dem Verbrechen zurückgelassenen Spuren nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenem richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; wie auch
3) in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernung des Gerichts die Erlöschung oder Veränderung der Spuren des Verbrechens mit Grund zu besorgen wäre, Alles, was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen, und sodann die ganze Verhandlung dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Nächstdem ist es Pflicht der Polizeibehörde

4) schleunige Anstalten zu treffen, um die Flucht des Thäters zu verhindern und dem noch unbekannten Uebertreter durch Entdeckung tüchtiger Anzeigungen auf die Spur zu kommen;
5) jeder Justizbehörde nach geschehener Aufforderung in Verfolgung und Ergreifung des Thäters behilflich zu seyn auch
6) in den in dieser Prozeßordnung besonders bestimmten Fällen, selbst ohne vorhergegangenen richterlichen Verhaftsbefehl den Thäter zu ergreifen; jedoch
7) jeden wegen Verbrechen oder Vergehen Ergriffenen innerhalb 24 Stunden dem Untersuchungsrichter auszuliefern."

Wenn Sie diese 7 Punkte zusammenfassen, so lassen sie sich auf 2 Hauptgesichtspunkte zurückführen: die Polizeibehörden haben:

1) eine Anzeigepflicht; sie müssen jede zu ihrer Kenntniß gelangte, strafbare That den Gerichten mittheilen und
2) haben sie die Verpflichtung, im ersten Augenblicke, so lange das Gericht nicht selbst thätig seyn kann, das Unverschiebliche vorzukehren, damit das Resultat der Untersuchung nicht vereitelt wird, sie haben eine aushilfsweise, eine stellvertretende Thätigkeit neben den Untersuchungsgerichten, so lange diese nicht selbst gehandelt haben, lediglich damit im ersten Momente das Resultat einer ganzen Untersuchung nicht vereitelt werden kann.

In Verbindung mit diesem Artikel 19 steht der Artikel 8 des Preßedikts. Er gestattet der Polizei die Beschlagnahme, damit die Spur der strafbaren That nicht unterdrückt werde, damit die betreffende Schrift wirksam verfolgt werden kann, fügt aber die ausdrückliche Beschränkung dazu, daß innerhalb 8 Tagen die Untersuchung eröffnet werden soll. Die polizeiliche Beschlagnahme, die im ersten Augenblick auf Grund des Edikts gerechtfertigt war, wird daher von selbst illegal, sobald die acht Tage abgelaufen sind, ohne daß eine Verfolgung der Schrift von Seite des zuständigen Gerichts eingeleitet worden ist.

Das sind die klaren gesetzlichen Bestimmungen. Ich will nun einige Consequenzen aus diesen klaren, gesetzlichen Bestimmungen ableiten, und Ihnen mittheilen, wie es in der Praxis dem gegenüber aussieht.

Das Gesetz gibt den Polizeibehörden nur eine Anzeigepflicht, und eine Verpflichtung zur Unterstützung der Strafgerichte in jenen Fällen, wo diese nach den hier sie maßgebenden Gesetzen zuständig sind. Das Gesetz gibt den Polizeibehörden aber kein Recht, eine Untersuchung zu beantragen und irgend welche Mittel zu ergreifen, wenn dem polizeilichen Antrag auf Eröffnung der Untersuchung nicht stattgegeben werden sollte. Der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung ist nach unsern Gesetzen in die Hände der Staatsbehörde gelegt; ihr gibt das Gesetz die Befugniß, nach ihrem Ermessen, sobald eine strafbare Handlung zu ihrer Kognition kommt, entweder die Untersuchung zu beantragen, oder, wo sie glaubt, daß die Sache nicht demgemäß gelagert sei, dieselbe fallen zu lassen. Anders, meine Herren, wird es in der Praxis gehalten. Es liegen Justizministerialreskripte vor, welche gewissermaßen die Polizeibehörden zu einer Art Nebenstaatsanwaltschaft erheben, die sie in die Lage setzen, die Staatsbehörde zu kontroliren, von oben herab Befehle an die untergeordneten Staatsbehörden zu veranlassen, wenn sie allenfalls in Verfolgung der ihnen angezeigten Verbrechen und Vergehen sich nicht so gefügig zeigen sollten, als es gewünscht wird. Ich habe hier namentlich ein Justizministerialreskript vom 10. Juli 1849 im Auge, welches diese Stellung der Polizeibehörden zu der Staatsbehörde klar hervorhebt. Ich will Sie nicht mit dem Verlesen dieses Reskripes behelligen, sondern Ihnen nur die Hauptgrundzüge aus demselben mittheilen.

Es ist hier die Rede von dem Antrag der Polizeibehörden auf Erhebung einer strafrechtlichen Untersuchung. Daß dieser Antrag etwas ganz anderes ist als die Anzeige einer zur Kenntniß der Polizei gekommenen That, das wird jeder Rechtsverständige mit zugeben. Wird dem Antrage der Polizeibehörde, heißt es, von Seite der Staatsanwaltschaft nicht stattgegeben, so muß die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde dieß mittheilen, und es bleibt letzterer unbenommen, sich an die höhere Polizeibehörde, nämlich an die Kreisregierung zu wenden. Diese wird sich in einem solchen Falle mit dem Oberstaatsanwalt am Appellationsgericht ins Benehmen setzen, glaubt auch der Oberstaatsanwalt, daß keine Untersuchung einzuleiten sei, so muß er eine motivirte Entschließung an die Kreisregierung abgeben, er muß sich gewissermaßen der Kreisregierung gegenüber darüber verantworten, ob er innerhalb seiner gesetzlichen Kompetenz seine Schuldigkeit gethan hat oder nicht; in einem solchen Falle ist überdieß der Kreisregierung gestattet, sich an das ihr vorgesetzte Ministerium zu wenden, dieses kann mit dem Ministerium der Justiz korrespondiren, und auf diese Weise an die unterste Instanz der Staatsbehörden den Befehl zur Eröffnung einer Untersuchung veranlassen, einer Untersuchung, die von zwei Instanzen der Staatsbehörde als nicht gerechtfertigt angesehen worden ist. In dieser Weise geschieht es leicht, daß, obwohl in dem Gesetze eine Kontrole der Staatsbehörden durch die Polizeibehörden nicht liegt, eine solche thatsächlich herbeigeführt wird, und daß dadurch die Zahl der fruchtlosen Untersuchungen vermehrt wird.

Die zweite Konsequenz besteht darin, daß über die Frage, ob eine That als eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Handlung verfolgt werden soll oder nicht, lediglich die Gerichte, im gesetzlichen Instanzenzug zu entscheiden haben, daß die Beurtheilung dieser Frage die Polizeibehörde in keiner Weise etwas angeht. Die Polizeibehörde steht am Ende ihrer Zuständigkeit, sobald sie ihre Anzeige erstattet, sobald sie das von ihr gesammelte Material dem Gerichte übergeben hat.

Was weiter darin zu geschehen habe, ist Sache der Gerichte. Der Polizeibehörde kommt in dieser Beziehung keine Kognition zu, selbst wenn die Gerichte es unterlassen haben, eine Untersuchung zu eröffnen. Der Umstand, daß die Polizeibehörde geglaubt hat, es liege ein schwerer, strafbarer Fall vor, kann sie unmöglich dazu berechtigen, die Gerichte durch Erhebung eines negativen Kompetenzkonfliktes zur Eröffnung einer Untersuchung zu zwingen, wie sie nicht für gerechtfertigt halten. Diese Grundsätze, daß über die Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Untersuchungseröffnung über die Qualifikation der zu untersuchenden That nur die Gerichte zu erkennen haben, daß den Polizeibehörden keine Einmischung in dieser Frage zustehe, ist in früheren Zeiten selbst vom Ministerium des Innern stets anerkannt worden. Sie finden dies in einer Reihe von Reskripten in Dölllingers Verordnungensammlung im 13. Band II. Theil; Sie finden daselbst Präjudizien, worin das Ministerium die Einmischung der Polizeibehörden in die den Gerichten zuständige Entscheidung als Eingriff in die Kompetenz der Gerichte zurückgewiesen hat, z. B. in der Entschließung vom 16. September 1831.

Es war dieß ein Fall, wo ein Magistrat geglaubt hat, die Gerichte hätten ihre Schuldigkeit nicht gethan, sie hätten eine als Verbrechen strafbare Handlung nicht vor ihr Forum gezogen, nicht eine gebührende Einschreitung dagegen veranlaßt. In diesem Falle ist der Eingriff der Polizeibehörde zurückgewiesen worden, und es heißt:

> Der königlichen Regierung des Obердonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 18. August l. Js. die Zuständigkeit der Polizeiunterbehörden in zweifelhaften Straffällen betreffend, zur Entschließung erwidert, daß der in dem Berichte vom 2. Juli l. Js. gestellte Antrag durch die vorgelegten Akten durchaus nicht gerechtfertiget erscheine, nachdem in dem einen der darin behandelten Fälle der Stadtmagistrat zu Memmingen ausgesprochen hat, daß die verübte That als Vergehen oder Verbrechen zu betrachten, sohin die polizeiliche Kompetenz nicht begründet sei, ungeachtet das Appellationsgericht des Obердonaukreises bereits zu Recht erkannt hatte, daß weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vorliege und daß die Sache daher zur weiteren Aburtheilung an die Polizeibehörde zu verweisen sei; und nachdem in dem zweiten Falle das Landgericht Ottobeuren ein Polizeistraferkenntniß wegen Handlungen erlassen hat, wegen welcher nach dem späteren Erkenntnisse des erwähnten Appellationsgerichtes der Thäter mit einer Kriminalstrafe zu belegen war.
>
> Da weder in dem einen, noch dem andern Falle davon die Frage ist, wie weit sich die Strafgewalt der Polizeiunterbehörden im Verhältnisse zu den Oberbehörden erstrecke, und ob die Grenzen dieser Strafgewalt durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825 erweitert worden seien oder nicht; und da es sich vielmehr in beiden Fällen nur darum handelt, ob den Polizeibehörden zustehe, in das gesetzlich bestimmte Gebiet der strafgerichtlichen Kompetenz überzugreifen, so kann dem gestellten Antrage nicht statt gegeben werden, und es wird die königliche Kreisregierung angewiesen, die untergeordneten Polizeibehörden, so oft dieselben in die strafgerichtliche Kompetenz übergreifen, gebührend zu beahnden, und denselben insbesondere bemerklich zu machen, daß ihnen weder zustehe, über die durch die kompetenten Strafgerichte bereits abgeurtheilte Frage hinsichtlich der gesetzlichen Qualifikation einer That noch einmal zu erkennen, noch sich ein Erkenntniß über Gegenstände anzueignen, welche nach ihren Merkmalen vor die Strafgerichte gehören.
>
> München, den 16. Dezember 1831.
>
> Wäre von Seite des Ministeriums an diesen klaren Grundsätzen festgehalten worden, daß über die Frage, ob die That als Verbrechen oder Vergehen zu betrachten und durch die Gerichte verfolgt werden soll, nur die Gerichte zu entscheiden haben, und sonst Niemand, so hätten diese Fälle nicht vorkommen können, die unter Ziffer 1. des Ausschußreferates mitgetheilt worden sind. In diesen Fällen hat das Staatsministerium des Innern es besser wissen wollen als die Staatsbehörde und das Justizministerium; es hat fünfmal mit einer großen Beharrlichkeit seine Anschauung den Staatsbehörden gegenüber geltend zu machen gesucht bis zum Justizministerium hinauf. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn jene Belehrung beobachtet worden wäre, die früher den untergeordneten Behörden ertheilt worden ist.
>
> Wäre jene richtige Anschauung festgehalten worden, so wäre es unmöglich gewesen, daß in irgend einem Falle ein von den Gerichten freigegebener Artikel noch einmal verfolgt, eine neue Beschlagnahme wegen des neuen Abdrucks eines solchen Artikels vor sich gegangen wäre. Die oberste Polizeibehörde hätte in einem solchen Falle die untere Polizeibehörde in ihre gesetzlichen Schranken zurückgewiesen, und ein solches Verfahren absolut nicht geduldet.
>
> Endlich habe ich noch einen Punkt in Bezug auf die Zulässigkeit der Verfolgung strafbarer Handlungen, sei es von Seite der Hilfs-Polizei oder der Gerichte zu erwähnen. Unsere Gesetze machen einen wesentlichen Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen, welche von Amtswegen und solchen, die nur auf Antrag der Betheiligten verfolgt werden dürfen; das erstere ist die Regel, das letztere die Ausnahme. Wo aber die Ausnahme besteht, hat das Gesetz sie im Interesse des Betheiligten aufgestellt. Es nimmt an, daß gewisse Arten strafbarer Handlungen nicht verfolgt und bestraft werden dürfen, wenn der verletzte Theil kein Interesse habe, die That bestraft zu sehen, wenn es seinem Interesse mehr entspreche, die That mit Stillschweigen zu bedecken, als dieselbe durch die öffentliche Verhandlung weiter zu verbreiten. Wo aber das Gesetz für die Zulässigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung einen Antrag des Betheiligten fordert, ist die Kompetenz der Gerichte und der Verwaltungsbehörden durch die Stellung eines solchen Antrages bedingt. Das Gericht würde seine Kompetenz verletzen, würde es ohne Antrag die Untersuchung eröffnen, eben so wäre der Staatsanwalt kompetent, wenn er eine Einschreitung veranlassen wolle, bevor ein spezieller Antrag im einzelnen Contraventionsfalle gestellt worden ist, und ebensowenig ist eine Polizeibehörde berechtigt, vom polizeilichen Gesichtspunkte aus einzuschreiten und diejenigen Handlungen vorzunehmen, die sie als Hilfsorgan der Gerichte vornehmen darf, solange nicht ein solcher spezieller Antrag vorliegt. Allgemein gehaltene Anträge können natürlich nicht helfen, sie würden den Zweck des Gesetzes vereiteln. Würde z. B. ein hiesiger Bürger bei der königlichen Polizeidirektion den Antrag stellen, sie möge aufschauen, und wenn in einem Artikel eines hiesigen Lokalblattes eine Schmähung oder Verleumdung seiner werthen Person enthalten sei, die Beschlagnahme desselben vornehmen, so würde sich der Mann nur lächerlich machen und es würde der Polizei nicht einfallen, daß durch eine so generelle Zumuthung der gesetzlichen Bedingung des Antrags entsprochen sei. Nicht anders ist es, wenn eine auswärtige Regierung oder Behörde die verletzte Persönlichkeit ist; auch hier ist die Kompetenz der Gerichte und der Polizei durch die Stellung eines speziellen Antrags gegen irgend einen bestimmten Artikel oder ein bestimmtes Blatt bedingt und wer ohne einen solchen Antrag einschreitet, hat die Vorbedingung seiner Kompetenz nicht beachtet. Deshalb sage ich, wenn spezielle Anträge in den fünf Fällen der Beschlagnahme gegen den Volksboten wegen der Artikel im oberrheinischen Kirchenstaate nicht der steten Behörde oder der

Staatsanwaltschaft nicht vorlagen, so war die betreffende polizeiliche Maßregel nicht erst nach Verlauf von 8 Tagen, sondern schon am ersten Tage wegen Mangels der Kompetenz gesetzlich unzulässig.

Meine Herren! Einen eigenthümlichen Eindruck hat der im Ausschußreferate unter Ziffer VIII. hervorgehobene Akt auf mich machen müssen. Es handelt sich hier um einen Artikel, der eine thatsächliche Erzählung enthält, deren wesentlicher Inhalt in den bayerischen Regierungsblättern steht, dessen Besprechung aber der königlichen Staatsregierung besonders unliebsam seyn mußte.

Meine Herren! Ich bin Mitglied einer Universität, die mit Maßregeln derselben Art schon in sehr zahlreichen Fällen heimgesucht worden ist, und Sie werden mir erlauben, auf das Materielle des unter Ziffer VIII. behandelten Falles, wenn auch mit wenigen Worten zurückzukommen. Der Herr Abgeordnete Weis wurde auf Antrag der Universität Würzburg auf die Professur des bayerischen Staatsrechts und des französischen Rechts berufen, nachdem er seine ausgezeichnete Gradition in dem Lehrgegenstande des französischen Rechts früher bewährt hatte, und nachdem man allgemein annahm, daß seine durch sein öffentliches Wirken bekannt gewordene politische Gesinnung der Staatsregierung in keiner Weise mißliebig seyn könne. Die Unterhandlungen bei der damaligen Uebertragung des Lehrstuhls wurden nicht von den Universitätsbehörden, sondern vom Ministerium unmittelbar mit dem Berufenen gepflogen. Was näher bei diesen Verhandlungen vorgegangen ist, weiß ich nicht; allein bei Berufungen zu Universitätsstellen wird im Allgemeinen nicht blos auf den in Geld ausgedrückten Hauptgehalt, sondern auch auf andere Vortheile Rücksicht genommen. Gewöhnlich werden bei solchen Unterhandlungen die Nebeneinnahmen ziemlich genau vorgerechnet und außerdem auch der innere Werth einer Stellung, die einer freien wissenschaftlichen Forschung gewidmet ist, in Anschlag gebracht. Wenn trotzdem ein von der Staatsregierung berufener Lehrer nach kurzer Zeit seines Wirkens in einer Weise entsetzen worden ist, die materiell und ideell mit großen Nachtheilen für ihn verbunden war, so sollte man meinen, es müßten wichtige Gründe bestanden haben, die diese Maßregel veranlaßt haben. Die Neue Münchener Zeitung hat den Schleier des Geheimnisses gelöst, hat die Wirksamkeit des Abgeordneten Professors Weis in dieser Kammer als Hauptgrund hervorgehoben und dessen in der Kammer beurkundete politische Gesinnung als den Grund bezeichnet, der es unmöglich mache, einen solchen Mann auf dem Lehrstuhle des bayerischen Staatsrechts zu belassen. Meine Herren! ich denke nicht daran, mich in einen Kampf mit einem Kronrechte einzulassen, ich achte und verehre das Recht der Krone aus administrativen Rücksichten, ohne Angaben von Gründen einen Staatsdiener zu versetzen oder in den Ruhestand zu setzen. Ich weiß freilich auch eine andere Bestimmung, die auch einen verfassungsmäßigen Boden hat, zu deren Vollzug die Staatsregierung nicht minder verpflichtet ist und die, wie es scheint, solchen Staatsdienern gegenüber, die zugleich Mitglieder dieser Kammer sind, der Ausübung jenes Kronrechts Halt gebieten sollte, wenn der Grund einer solchen dienstlichen Maßregel nicht in dem dienstlichen Wirken des Mannes, sondern in seinem Wirken in der Kammer zu suchen wäre.

Ich halte mich lediglich an die vollendete Thatsache, die als solche ein Theil unserer Zeitgeschichte gewordeu ist. Man hat zwar diese Thatsache jeder Kritik zu entrücken gesucht. Sie wissen, daß eine Kammer der Abgeordneten aufgelöst worden ist aus dem Grunde, weil sie bei Vornahme einer Handlung, die unverkennbar in ihrer Zuständigkeit gelegen war, eine stillschweigende Kritik in Bezug auf die betreffende Handlung ausgeübt haben sollte. Indessen, meine Herren, das Recht der Kritik ist so alt, wie die menschliche Vernunft, die Kritik ist die Waffe der Wahrheit, und Vernunft gegen jede Unwahrheit und Unvernunft, Niemand in der Welt, auch nicht der absoluteste Herrscher, kann sich der Beurtheilung seiner Handlungen durch die Kritik entziehen.

Die Geschichte zählt die Thaten auch der größten Männer auf und beurtheilt sie. Einen höheren Richterstuhl gibt es auf Erden nicht als das moralische Gewissen der Mitlebenden und das der Nachwelt. Den besten Ausschluß über den Werth einer Handlung bildet in der Regel ihr Erfolg. Welchen Erfolg hat die Maßregel gehabt, von der ich soeben sprach? Hat man damit vielleicht eine Wirkung auf das Volk bezweckt? Glaubte man, es genüge, wenn man einem Manne ein Mißtrauen von oben bezeige, um ihn auch beim Volke zu denunziren, um ihm das bisher genossene Vertrauen zu entziehen? Meine Herren, die Resultate der Kammerwahlen haben das Gegentheil bewiesen. Sie haben bewiesen, daß das Volk am besten weiß, wem es zu vertrauen hat und wem es nicht zu vertrauen hat. Das Volk ist nicht undankbar. Es ist nicht unempfindlich für die Opfer, die in seinem Interesse gebracht werden. Allein ein tiefer Schmerz ist es für das Volk, wenn es sehen muß, wenn einzelne Männer und einzelne Familien solche Opfer bringen müssen, für die das ganze Volk mit nichts anderem lohnen kann, als mit seiner Achtung, seinem Vertrauen.

Hat man vielleicht eine Wirkung auf den Stand der Staatsdiener bezweckt? Wollte man hier die schweren Batterien von Hoffnung und Furcht spielen lassen, um auf die Gesinnung der Staatsdiener einzuwirken, um diejenigen, die nicht ganz im Einklang mit den ministeriellen Anschauungen stünden, von der Annahme eines neuen Volksmandates zurückzuhalten? O, meine Herren! auch der Zweck ist nicht erreicht worden!

Die Zusammensetzung der gegenwärtigen Kammer beweist, daß auch in der Klasse der bayerischen Staatsdiener noch eine große Zahl von Männern zu finden ist, denen Ehre und Ueberzeugung mehr gilt als ihre Existenz und die um den Preis ihrer Existenz im Augenblick einer Gefahr nicht zurücktreten, sondern gerade in der Gefahr die größte Aufopferung finden, ihrer Sache und ihrer Ueberzeugung treu zu bleiben. Allerdings hat man schwere Wirkungen für den Stand der Staatsdiener hervorgerufen, indem man demselben in einem eklatanten Beispiele in den Augen der ganzen Nation, wie in seinen eigenen Augen seine gänzliche Abhängigkeit in politischen Fragen so klar dokumentirt hat. — Was wollte man von dem so gedemüthigten Staatsdiener? Als der Moment der Wahlen herankam, wurde dem Staatsdiener, den man so eben die ganze Schwere seiner Abhängigkeit hatte fühlen lassen, geboten als freier Staatsbürger aufzutreten und seine Persönlichkeit, sein Vertrauen im Interesse des Ministeriums zu verwerthen. Welchen Erfolg konnte das haben? Ich sage nicht gegenüber der Anschauung des Volkes, ich sage gegenüber dem moralischen Selbstgefühl der meisten Staatsdiener. Die meisten Staatsdiener, meine Herren, das ist meine volle Ueberzeugung, haben sich auf derartige Zumuthungen nicht eingelassen. Man kennt nicht allein die Volksstimmung, man kennt auch die Stimmung der Staatsdiener nicht vollständig, wenn man sie solcher Handlungen für fähig erachtet. Man hat freilich die Stellung der Staatsdiener in dieser Kammer sehr verbittert. Nicht blos die Stellung derjenigen ist peinlich, die hin und wieder in wichtigen Fragen auf einer andern Seite stehen, als die Regierung und gleichwohl ihrer eigenen Ueberzeugung folgen müssen. Meine Herren! ich versichere Sie, das ist für keinen Staatsdiener eine angenehme Situation. Es ist immer das Gefühl einer Disharmonie, das Gefühl eines Zustandes, der nicht seyn sollte und jeder Staats-

diener wird sich bei Geltendmachung seiner abweichenden Ueberzeugung auf das Nothwendigste beschränken und nur in der gemäßigsten Weise auftreten. Allein ich will von uns schweigen. Welche Stellung hat man jenen Männern bereitet, welche ihre eigene Ueberzeugung auf die entgegengesetzte Seite führt, die in vielen und wichtigen Hauptpunkten mit den Anschauungen der Staatsregierung übereinstimmen und während sie mit dieser stimmen, ihrer eigenen Ueberzeugung folgen? Warum stehen diese Männer häufig verstummt, wo die wichtigste Debatte sie auffordern müßte, im Interesse der ministeriellen Grundsätze aufzutreten? Meine Herren, die Antwort ist sehr einfach; wenn es für einen Staatsdiener gefährlich ist, seine Ueberzeugung gegen die Staatsregierung auszusprechen, so ist es für jeden Staatsdiener unmöglich, für die Staatsregierung etwas zu thun, und nur jene Männer, die bewiesen haben, daß die Gefahr für sie nicht existirt, daß keine Gefahr ihre Selbstständigkeit zu erschüttern vermag, können, wenn es darauf ankommt, auch mit Erfolg für das Interesse der Regierung ein Wort sprechen. Gebe Gott, daß sich in der That viele Anlässe dazu finden, ihre Maßregeln zu vertheidigen.

Man hat noch Etwas, meine Herren, verschuldet; man hat einen schönen und wohlbegründeten Ruf, dessen sich unser Vaterland freute, getrübt. — Bisher stand Bayern in den deutschen, europäischen und außereuropäischen Staaten in dem Rufe, daß hier die Stätte sei, wo freie Forschung der Wissenschaft mit königlicher Munificenz und Liberalität gehegt werde, wie an keinem andern Orte. Ich will davon schweigen, welcher Flecken diesem schönen Rufe durch die betreffende Maßregel zugefügt worden ist.

Bemerken Sie nur, welche Antwort wir von charakterfesten Männern zu erwarten haben, wenn es uns einfällt, einen Gelehrten ersten Ranges nach Bayern ziehen zu wollen? Sie werden uns antworten, wie viele wissenschaftliche Fragen gibt es, denen sich nicht leicht eine so schwache politische Färbung abgewinnen läßt, wie den Fragen der Strafgesetzgebung, in denen der politische Moment so sehr in dem Hintergrunde steht. Sie werden gegenüber diesem an Dr. Weis gegebenen Beispiele nicht in diese Fußstapfen treten wollen.

Meine Herren! Erlauben Sie noch zum Schluß wenige Worte. Es gibt einen Punkt, in welchem ich zum erstenmal dem bekannten Artikel der Neuen Münchener Zeitung Recht geben muß. Die Versetzung des Herrn Dr. Weis war wirklich der erste, wenigstens mir bekannte Fall, daß während der Dauer der gegenwärtigen Regierungsperiode ein Staatsdiener wegen seiner Wirksamkeit in der Kammer verfolgt und benachtheiligt worden wäre.

Seit 1858 ist es anders. Vor 1858, selbst noch im Jahre 1856 war wirklich die Lage in der Beziehung eine ganz andere.

Ich könnte Ihnen Beispiele anführen, die Ihnen beweisen würden, daß noch damals jenen Männern, die in der Kammer ein freies Wort sprechen mußten, dieß nicht nachgetragen wurde, daß man sie nicht in ihrer sonstigen Stellung gegenüber ihren Kollegen absichtlich verkürzt hat.

Ich hoffe, daß dieser Fall, den wir besprechen, wie er der Erste ist, auch der Letzte in der gegenwärtigen Regierungsperiode seyn werde. Möge jener Genius der königlichen Staatsregierung wieder zurückkehren, der ihren Eintritt bestrahlt hat.

Die bayerische Geschichte, ich hoffe es, wird von der gegenwärtigen Regierungsperiode andere Thaten zu erzählen haben, als diejenigen, die in den letzten Jahren die innere Aufregung auf den Kulminationspunkt getrieben haben.

Aber noch ein anderes Wort:

Es ist schwer, wenn der einzelne Mann für das ganze Volk leiden muß, aber auch herzerhebend und charakterstärkend. Es gibt ein Gesetz der geschichtlichen Gerechtigkeit; die Geschichte hat auch ihre Zahl und Vergeltungstage. Es besteht eine reiche Erfahrung, daß Männer, die wegen ihrer politischen Ansichten und Ueberzeugungen verfolgt worden sind, denn doch noch nicht für's Ganze verloren worden sind, und daß Dasjenige, was sie erduldet haben, nur ein Weg war, um sie in die Stellung zu führen, in der ihren Talenten der ihnen gebührende Spielraum eröffnet wird.

Hoffen wir, daß dieses geschichtliche Gesetz sich wieder verwirklichen, hoffen wir, daß eine Kraft, wie die des verehrten Kollegen Weis nicht verloren gehe für's Volk, sondern daß sie verwerthet werde zum Besten des Vaterlandes!

I. Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, ich gebe das Wort dem Herrn Referenten und den Herren am Ministertische.

Dr. v. **Lasaulx:** Meine Herren! Es ist selten ein Referent in so glücklicher Lage gewesen, gegenüber seinem Referate, als ich; denn es ist dasselbe von keiner Seite bekämpft, also mir fast die Möglichkeit abgeschnitten worden, zu dem Gesagten noch Etwas hinzuzufügen. Auch ist aus der bisherigen Debatte klar hervorgegangen, daß die Thatsachen, welche die Beschwerde enthält, keineswegs vereinzelt dastehen, sondern nur Glieder eines großen Systems sind, welches darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßigen Bestimmungen der §§ 5 und 8 des Ediktes über die Freiheit der Presse illusorisch zu machen. Nur ein einziger Punkt dessen, was ich in der Einleitung erwähnt habe, ist von dem Herrn Staatsminister des Innern in Abrede gestellt worden. Ich habe nämlich die Behauptung aufgestellt, daß, wenn man den materiellen Inhalt vieler konfiszirten Blätter betrachte, sich klar ergebe, daß dieselben nicht wegen dessen konfiszirt worden seien, was sie ausdrechen, sondern nur wegen der stillen Gedanken, die bei der Lektüre derselben in der Seele des Lesers aufsteigen konnten. Dieses ist in Abrede gestellt worden, und um meine Behauptung zu beweisen, muß ich zurückgreifen auf das, was mein Freund Dr. Edel zuvor bemerkt hat, über die unter Nr. VIII meines Berichtes besprochene Absetzung, resp. Versetzung des Dr. Weis.

Da ich selbst einmal die Ehre gehabt habe, im Jahre 1847 aus administrativen Erwägungen abgesetzt worden zu seyn, so darf ich gerade über diese Frage nicht blos mit voller Kenntniß, sondern auch mit vollkommener Unbefangenheit ein Urtheil mir erlauben.

Meine Herren! wenn es sich heute in diesem Hause darum handeln würde, der königlichen Staatsregierung das Recht einzuräumen, einen ihrer Beamten, auch Professoren abzusetzen oder zu versetzen aus administrativen Erwägungen, so würde ich der Erste seyn, der dafür stimmte, ihr dieses Recht einzuräumen; denn sie hat es nöthig, es muß ihr dieses Recht zustehen, und ich würde dafür stimmen trotz des großen Mißbrauchs, der damit getrieben worden ist, und auf die Gefahr hin, daß auch in Zukunft noch großer Mißbrauch damit getrieben werde. Dieses Recht ist aber ein discretionäres, und sollte darum auch mit Discretion geübt werden, und wenn dieß nicht geschieht, so hat dadurch die Regierung in der Regel nur sich selbst geschadet und gerade das Prinzip verstärkt, welches sie bestrafen und niederwerfen wollte. Die inneren und äußeren Erfahrungen meines Lebens während der dritthalb Jahre meiner Absetzung sind der Art gewesen, daß ich diese Maßregel, die mich damals allerdings sehr schmerzlich betroffen hat, niemals in Wahrheit zu beklagen oder zu bereuen hatte. Den Werth dessen, was mir in Folge derselben zu Theil geworden ist, schlage ich viel höher an,

als die äußern Nachtheile, welche ich bei dieser Gelegenheit erlitten habe. Der vorliegende Fall verhält sich folgendermassen:

Als der Abgeordnete Dr. Weis im September des Jahres 1849 zum erstenmal in dieses Haus eintrat, und als es sich um die Wahl unserer Präsidenten handelte, da haben wir vorzüglich auf die Empfehlung eines Mannes in der oberen Kammer, dessen Pflichttreue und Ehrenhaftigkeit wir Alle kannten, den uns damals weniger bekannten Dr. Weis zum zweiten Präsidenten gewählt. Und wir haben diese Wahl niemals zu bereuen gehabt. Herr Dr. Weis hat mit der ihm eigenen Ruhe, Klarheit und Schärfe des Verstandes, wie charaktervollen Unparteilichkeit die Pflichten des Amtes, welches ihm oblag, in einer Weise erfüllt, daß er niemals, weder den Mitgliedern der Kammer, noch den Mitgliedern der königlichen Staatsregierung zu irgend einer begründeten Klage Anlaß gegeben hat. Er wurde dann, als man ihn kennen gelernt hatte, an die Universität Würzburg berufen, und hat auch hier, wie allgemein anerkannt ist, als öffentlicher Lehrer nie etwas Nachtheiliges sich zu Schulden kommen lassen, vielmehr allen Anlaß gegeben, mit seiner Wirksamkeit vollkommen zufrieden zu seyn. Es ist dann aber eingetreten, was mehr oder weniger in dem Leben jedes selbstständigen Mannes eintritt: Dr. Weis war in der Lage, zuweilen eine von den damaligen Organen der königlichen Staatsregierung abweichende Ueberzeugung zu haben, und diese seinem Eide getreu offen und ehrlich auszusprechen. Er ist durch das Vertrauen der Kammer in den Gesetzgebungsausschuß berufen, und durch das Vertrauen dieses Ausschusses zum Referenten über das allgemeine Strafgesetzbuch ernannt worden; und er war auch hier in der Lage, in einigen prinzipiellen Fragen abweichender Ueberzeugung zu seyn, von jener der königlichen Staatsregierung. Diese selbst hat später die Frage über das System der mildernden Umstände als den Kern jener Differenzen bezeichnet.

Der Herr Ministerpräsident selbst aber hat erst vor wenigen Tagen in diesem Saale erklärt, diese Frage sei eine wissenschaftliche Kontroverse. Wissenschaftliche Kontroversen aber sind nicht der Art, daß Derjenige, der die eine Alternative derselben verheidigt, deßhalb ein staatsgefährlicher Mensch sei. Das System der mildernden Umstände steht in keinerlei staatsgefährlichem Zusammenhange mit der Professur des französischen Rechtes und jener des bayerischen Staatsrechtes. Die königliche Staatsregierung war daher in keiner Weise bona fide veranlaßt, den Herrn Dr. Weis von seiner Professur zu entfernen. Ich finde es natürlich, daß ein Staatsministerium in politischen Fragen der Ansicht ist, daß auch seiner Auffassungsweise derselben, wie man sich jetzt ausdrückt, Rechnung getragen werden solle. Wenn die königliche Staatsregierung fand, daß die Art, wie Professor Weis das Staatsrecht lehrte, mit ihren Ueberzeugungen nicht ganz im Einklange stand, dann gab es ein sehr einfaches Mittel, jene angeblichie Irrlehre mit ehrlichen Waffen auf ihrem eigenen Boden zu bekämpfen. Dieses Mittel bestand darin, daß man für daselbe Fach einen zweiten Lehrer ernannt hätte, über dessen Gesinnungen man sich vorher hätte versichern können. Dieses, meine Herren, ist die einzige anständige Weise, solche Kontroversen zu lösen, jede andere Maßregel ist nicht im Interesse weder der Freiheit der Forschung, noch des Ansehens der obersten Behörde.

Die königliche Staatsregierung ging aber noch weiter. Sie hat, wie Sie aus dem Referate ersehen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln verhindern wollen, daß diese Frage auch nur öffentlich besprochen werde. Sie hat den Volksboten wegen des unter N. VIII abgedruckten Artikels wiederholt konfiszirt, obgleich jener Artikel nichts anderes enthält, als den einfachsten Ausdruck der reinen, leidenschaftslosen, thatsächlichen Wahrheit. Ja das königliche Staatsministerium ging bekanntlich noch weiter. Es hat das Kunststück ausgeführt, den vorigen Landtag früher aufzulösen, als er noch eröffnet worden war. Und der Herr Ministerpräsident hat mit anerkennenswerther Offenheit in den oft besprochenen Artikeln der neuen Münchener Zeitung diese Auflösung vertheidigt, und sich nicht gescheut als Hauptgrund derselben die Wahl des Dr. Weis zum II. Präsidenten zu bezeichnen. Hier, meine Herren, ist vom königlichen Staatsministerium ein Prinzip geltend gemacht worden, welches in seinen Konsequenzen, wie in seinen Motiven so furchtbar ist, daß es mir schwer wird, es kaltblütig zu erörtern. Man hat nemlich den Grundsatz aufgestellt, daß ein Mann, den die Ungnade des Ministeriums getroffen hat, behandelt werden solle, wie Einer, den man nicht berühren dürfe, ohne sich selbst zu beflecken, und die gleiche Ungnade des Ministeriums auf sich zu ziehen. Es mag unter Diplomaten und Hofleuten Sitte seyn, denjenigen zu meiden, der das entsetzliche Unglück gehabt hat, einmal einen ungnädigen Blick auf sich herabzuziehen! Aber, meine Herren, wenn diese Sitte der Hofleute und Diplomaten jemals Volkssitte würde, dann wäre das Volk herz- und lemsam.

Die bisherige Kulturgeschichte kennt kein Beispiel, daß ein Volk nach dieser Sitte verfahren wäre. Das Volk hat zu allen Zeiten eine natürliche Neigung, Gott sei Dank! von Demjenigen sich nicht abzuwenden, welchem Unrecht widerfahren ist, und überläßt den furchtbaren Grundsatz, den Tacitus, in den Worten: odisse quem laeseris, denjenigen zu hassen und zu verfolgen, dem man Unrecht gethan hat, es überläßt diesen Grundsatz Anderen.

Wenn daher der unter Nr. VIII des Referates angeführte Artikel des Volksboten, die Versetzung des Dr. Weis betreffend, von der königlichen Polizeidirektion wiederholt konfiszirt worden ist, so kann dieß nur darum geschehen seyn, weil man die Logik der Thatsachen noch mehr fürchtete, als die Logik der Worte. Und allerdings ist die Logik der Thatsachen unter Umständen zermalmender, als die der Worte; aber die Thatsachen, meine Herren, hat ein Zeitungsredakteur nicht gemacht, er hat sie nur ausgesprochen. Vorhandene Thatsachen aber auszusprechen, insbesondere solche, welche die Herzen Aller im Lande berühren, das kann unmöglich nach unserem Preßgesetze verboten seyn.

Ich halte es, meine Herren, nicht für nöthig, noch irgend etwas Weiteres zur Rechtfertigung der Schlußanträge Ihres vierten Ausschusses hinzuzufügen; ja, ich gebe mich dem Glauben hin, daß diese Ausschußanträge einstimmig in diesem Hause angenommen werden. Ich behalte mir nur in dem Falle das Wort bevor, als von dem Herrn Staatsminister des Innern in dem, was er und von seinem Standpunkte mittheilen wird, Gelegenheit gegeben seyn würde, auf den einen oder den andern Punkt der Frage wiederholt zurückzukommen.

Staatsminister des Innern, Graf v. **Reigersberg**: Meine Herren! Ich werde mich an den eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung ausschließend halten, also Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Die Beschwerde des Redakteurs des Volksboten wird von Ihrem Ausschusse in fünf Gruppen getheilt. Die erste Gruppe betrifft fünf Fälle, in welchen die Beschlagnahmen des Volksboten durch die königliche Polizei-Direktion München verfügt, die Zurückgabe des Blattes jedoch, obwohl im Laufe der nach Art. 8 des Preßgesetzes vorgeschriebenen achttägigen Frist eine strafrechtliche Untersuchung nicht eingeleitet worden war, nicht sofort angeordnet wurde. Diese fünf Blätter des Volksboten behandeln,

Der Volksbote hatte sich hiebei auf Seite des Herrn Erzbischofs von Freiburg gestellt und die badische Regierung von ihren obersten Spitzen bis zu ihren untersten Organen fortgesetzt angegriffen. Seine Absicht war damit unverkennbar nicht die, die wirklichen oder vermeintlichen Rechte des Herrn Erzbischofs zu vertheidigen; denn der Redakteur des Volksboten ist zu einsichtig, um nicht zu wissen, daß eine gute, ehrliche Sache Nicht der Vertheidigung durch leidenschaftliche Angriffe, durch maßlose Ausfälle bedarf, daß man hiedurch jeder Sache vielmehr schadet; seine Absicht war unzweifelhaft darauf gerichtet, die badische Regierung herabzuwürdigen, das Aufsehen der hiebei betheiligten Beamten zu untergraben und die Angehörigen selbst zum Ungehorsam gegen die Regierung aufzureizen. Wenn der Herr Referent sagt, daß diese fünf Nummern, wie sie abgedruckt sind, dieses Alles nicht enthehmen lassen, so ist dieß theilweise richtig. Diese fünf Nummern sind allerdings nicht die schärfsten Artikel, die der Volksbote damals geschrieben; diese fünf Nummern sind aber erst in Folge eines Antrags der badischen Regierung mit Beschlag belegt worden; der Antrag selbst aber war veranlaßt durch eine Reihe von Artikeln, die in früheren Monaten erschienen sind, daß ich diese Artikel Ihnen hier nicht wiedergebe, das werden Sie bei meiner Stellung wohl begreiflich finden; es kann sie übrigens Jedermann nachlesen, sie sind in den Jahrgängen 1853 und 54 des Volksboten enthalten.

Die badische Regierung sah sich, wie gesagt, in Folge dieser Artikel veranlaßt, einen allgemeinen Antrag zu stellen auf Einschreitung gegen den Volksboten; in Gemäßheit dieses Antrags wurde die Polizeibehörde angewiesen und es erfolgten die fünf Beschlagnahmen; die Staatsanwaltschaft erklärte jedoch, daß sie auf einen allgemein gestellten Antrag nicht eingehen könne, resp. daß es eines spezziellen Antrags für einen jeden einzelnen Fall bedürfe. Hierüber fanden nun Verhandlungen mit dem Justizministerium statt, in Folge deren dieses erklärte, es müsse allerdings ein spezieller Antrag in einem jeden einzelnen Falle stattfinden. Als diese Erklärung des Justizministeriums eintraf, wurde sofort die Beschlagnahme aufgehoben.

Allerdings waren aber einstweilen durch die fortdauernde Beschlagnahme die Termine, wie sie im Gesetze enthalten sind, die achtägigen Termine mitunter weit überschritten, und dieß ist der Grund gegenwärtiger Beschwerde. Es wurde nun behauptet, daß durch den Antrag, den die badische Regierung gestellt habe, diese offenbar nur das habe erreichen können, daß sie in gleiche Lage mit der bayerischen Regierung gestellt worden wäre, und die Gesetze also für sie dieselbe Wirkung haben, wie bei Beleidigungen der bayerischen Regierung. Dieser Satz will ich im Allgemeinen als richtig annehmen, obgleich die Strafen mitunter verschieden sind.

Allein, wenn bei Beleidigung der bayerischen Regierung die Gerichte keinen Grund zu einer Einschreitung finden, so liegt der Grund darin, weil sie in den betreffenden Artikeln keine Beleidigung der Regierung sehen. Anders ist es aber hier, hier handelte es sich nicht darum, ob die fraglichen Stellen eine Beleidigung der badischen Regierung enthalten, sondern darum, ob der Antrag der badischen Regierung dem mit dem Großherzogthume Baden geschlossenen Vertrage entspricht oder nicht; es handelt sich daher um die Auslegung eines Vertrags. Würde die Polizeibehörde auf die Erklärung der Staatsanwaltschaft hin die Beschlagnahme sofort wieder aufgehoben haben, so wäre dieses der badischen Regierung gegenüber im Effekt einer Ablehnung des gestellten Antrags gleich gekommen.

Allein schon die Rücksichten, die für eine benachbarte deutsche Regierung geboten sind, machten es nothwendig, daß hierüber weitere Verhandlungen gepflogen wurden. Und das war der Grund, warum die Beschlagnahme länger dauerte, als durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Es sind übrigens diese fünf Fälle die einzig mir bekannten, worauf die Beschlagnahme länger gedauert hat, als das Gesetz vorschreibt. Der Herr II. Präsident Dr. Weis hat zwar noch einige Fälle angeführt, diese sind mir nicht bekannt, wenn sie aber auch wahr sind, woran ich nicht zweifeln will, so beweisen sie jedenfalls nicht, daß das Ministerium den Grundsatz, den es im Jahre 1851 aufgestellt hat, nunmehr verlassen habe. Das Ministerium hat bei allen Anlässen ausgesprochen, daß falls innerhalb acht Tagen eine Untersuchung nicht eingeleitet sei, die Beschlagnahme sofort wieder aufzuheben wäre.

Die zweite Gruppe der Beschwerde betrifft wiederholte Beschlagnahme eines Blattes des Volksboten, in dem ein Artikel, wegen dessen er früher konfiszirt, aber wieder freigegeben worden war, lediglich wieder abgedruckt gewesen seyn soll.

Es ist dieß Nr. 94, über die ich mich vorhin schon ausgesprochen habe. Ich halte es für unnöthig, hier noch einmal darauf zurückzukommen. Der Grund mag seyn, welcher er will, gewiß ist, daß diese Nr. 94 nicht genau dasselbe enthielt, was Nr. 74 oder 67 enthalten hatten, resp. daß das Gericht Veranlassung fand, auf Grund des Art. 19 und 26 des Preßgesetzes innerhalb acht Tagen eine Untersuchung einzuleiten.

Die dritte Gruppe der Beschwerden betrifft einen Fall, in welchem bei Einstellung der Untersuchung das Blatt doch nicht sogleich freigegeben wurde.

Der Grund lag darin, daß der Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt geschrieben hatte, die Untersuchung sei eingestellt, daß er aber nicht beigefügt hat, es sei das mit Beschlag belegte Blatt wieder freizugeben. Eine Gesetzesüberschreitung kann hierin wohl nicht gefunden werden, weil kein Gesetz besteht, wornach ein Blatt nach eingestellter Untersuchung am zweiten oder dritten Tage freigegeben werden soll. Die Verzögerung dauerte fünf bis sechs Tage und das ist wohl ohne alle Bedeutung.

Die vierte Gruppe betrifft eine Reihe von Beschlagnahmen, aus welchen der Herr Referent wie auch einige Herren Redner die Folgerung gezogen haben, daß der Volksbote systematisch verfolgt werde. Ich habe bereits im Ausschusse nachgewiesen, daß bei allen diesen Nummern, wie sie vom Volksboten aufgezählt wurden, nicht blos die Beamten der Polizei-Direktion, sondern auch der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter von dem gesetzwidrigen Inhalte der fraglichen Nummern überzeugt waren und eine Untersuchung eingeleitet wurde. Wenn man daher von einer gehässigen Verfolgung durch eine Behörde sprechen wollte, so müßte man am Ende auf die Schlußfolgerung kommen, daß alle besangen seien, welche die Ansicht des Volksboten nicht theilen.

Was die Gründe über die Beschlagnahme der einzelnen Blätter betrifft, so will ich nur auf einen Fall, die Nr. 245 zurückkommen, in welcher der bekannte Prozeß Migeon enthalten ist. Wegen des Artikels über diesen Prozeß ist aber der Volksbote gar nicht mit Beschlag belegt worden, sondern es ist in der Nr. 245 ein Artikel, wornach in Mecklenburg ein deutsches Polizeiblatt gegründet werden soll, wobei einige Bemerkungen über die deutsche Polizei überhaupt beigefügt waren.

Das ist, so weit mir wenigstens bekannt geworden, der Grund dieser Beschlagnahme. — Richtig ist übrigens, meine Herren, daß der Volksbote sehr häufig mit Beschlag belegt worden ist, und daß kein Blatt in Bayern so oft in Konflikt mit Verwaltungs- und Justizbehörden geräth, wie gerade der Volksbote.

Die Gründe aber liegen ausschließend in der Haltung dieses Blattes.

Es gibt kein Blatt in Bayern, ja in ganz Deutschland, das in so cynischer Weise die Freiheit der Presse mißbraucht und dieselbe zur niedrigsten Erwerbsquelle herabwürdigt, als gerade der Volksbote. Erfindungsreich in gemeinen Ausdrücken ist er lediglich bemüht, Mißtrauen und Haß zu säen und die Autorität zu untergraben. Bekannt ist, meine Herren, daß er sich die Aufgabe gestellt hat, den konfessionellen Frieden im Staate wie in den einzelnen Familien zu untergraben und daß ihm dieß vielfach leider gelungen ist.

Bekannt ist, daß er die weltliche und geistliche Autorität herabgewürdigt und hierbei keine Verläumdung und Verdächtigung gescheut hat. Bekannt ist endlich — um nur noch eine näher liegende Thatsache anzuführen — daß er die Kammer der Abgeordneten, sowohl die Institution an sich, sowie das Verhalten der ganzen Kammer und der hervorragendsten Mitglieder in derselben in den Koth gezogen hat, und namentlich den hervorragendsten Mitgliedern den Vorwurf gemacht hat, der Grund ihrer Opposition sei lediglich, weil sie selbst Minister werden wollten; und daß er jetzt die diametral entgegengesetzte Anschauung mit der naiven Bemerkung eingeführt hat, daß diese Männer noch dieselben, daß sie mit der Zeit keine andern geworden seien.

Daß dieses Blatt sich nicht in Uebereinstimmung mit der Regierung befindet, daß keinerlei Sympathie zwischen ihr und dem Volksboten besteht, und daß dieser zu den heftigsten Gegnern der Regierung gehört, dieß, meine Herren, ist eine Ehre für die Regierung.

Erklärlich aber ist es, warum gerade dieses Blatt in fortgesetztem Konflikt mit den Verwaltungs- und Justizbehörden ist. Daß es dem Volksboten übrigens nicht um Preßfreiheit, sondern lediglich um Skandalsucht zu thun ist, das ergibt sich aus der ganzen Haltung desselben.

Es ist kein Blatt in Bayern, das andere Blätter wegen angeblicher Uebertretung des Preßgesetzes so oft denunzirt und eine Einschreitung dagegen hervorzurufen versucht hat; es ist kein Blatt, das die vielen Freisprechungen der Schwurgerichte so getadelt hat und die Geschworenen geradezu als unfähig erklärt hat.

Wenn man übrigens behauptet, die Presse sei in Bayern vollständig gefesselt, so bitte ich doch, die tägliche Erscheinung der Presse etwas in's Auge zu fassen.

Es gibt zur Zeit in Deutschland keine Presse, die so frei ist, wie die bayerische, und es ist namentlich der Volksbote, der diese Freiheit bis in's Unendliche mißbraucht. Daß seit Monaten und namentlich vor Beginn der Wahlen die Presse von Seite der k. Staatsregierung keine Anfechtung erhielt und die Freiheit vielmehr im höchsten Maaße gewährt wurde, wurde selbst von Preßorganen und Schriften, die nicht zu Gunsten der Regierung geschrieben wurden, anerkannt.

Die fünfte Gruppe der Beschwerden betrifft ein Cirkular-Ausschreiben des k. Ministeriums, in welchem die in Bayern erscheinenden Blätter in regierungsfreundliche und regierungsfeindliche getheilt werden, und in welchem die Behörden den Auftrag erhalten, nur gute Blätter für ihre Inserate zu benutzen.

Meine Herren! wenn von einer Rechtsverletzung oder Gesetzesverletzung gesprochen werden will, so muß vorerst ein Recht oder ein Gesetz bestehen, das verletzt werden kann.

Ich frage nun aber: Wo ist das Recht irgend einer Zeitung auf die Zuwendung von Inseraten? Wo ist das Gesetz, welches der Regierung verbietet, auch für sich die Wahl der Blätter zu treffen, welche sie benützen will, wie selbe jedem Privatmann zusteht? Wenn jeder Privatmann das Recht hat, für seine Ankündigungen öffentliche Blätter zu wählen, welche er will, warum soll die Regierung das nicht auch haben. Daß eine solche Benützung einzelnen Blättern einen Vortheil bringt, ist natürlich. Aber die anderen können sich deßhalb nicht beklagen. Es handelt sich hier hochstens um ein lucrum cessans, nicht um ein damnum emergens. Dieses Recht hat aber die Regierung immer geübt, und wird es nie aufgeben.

Auf die Extravaganzen des Herrn Dr. Völk will ich nicht eingehen. Nur dem Herrn Abgeordneten Brater gegenüber muß ich noch eine Bemerkung machen. Er hat gesagt, es sei bei diesem Landtage eine sehr große Masse von Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung eingekommen.

Ich glaube, meine Herren, wenn Sie den diesmaligen Einlauf mit dem von früheren Landtagen vergleichen, so ist das nicht richtig. Soweit mir wenigstens diese Beschwerden bekannt wurden, ist ihre Zahl nur gering, und wer sind die Betheiligten? Der bekannte Herr Thumser, der von allen Aerzten als wahnsinnig erklärt ist. Professor Schlemmer, der bis jetzt wenigstens von zweien für wahnsinnig erklärt wird. Ein Frauenzimmer, und dessen Eingabe allein schon die Unzurechnungsfähigkeit hervorgeht. Einige exkommunizirte katholische Priester, über deren Standpunkt es genügt, anzuführen, daß einer behauptet hat, durch das Dogma von der unbefleckten Empfängniß sei nicht er, sondern der Papst aus der katholischen Kirche ausgetreten, endlich der Volksbote. Diese würdige Gesellschaft wird schwerlich den Beweis liefern, daß die Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung so bedeutend sind.

Dr. **Völk**: Ich muß mir zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort erbitten.

I. **Präsident**: Ich muß bemerken, daß auf die Diskussion nicht mehr zurückgegriffen werden darf. Ich kann daher das Wort nur unter der Voraussetzung ertheilen, daß in den Aeußerungen des Herrn Staatsministers Thatsachen gefunden werden können, deren Berichtigung zulässig ist, oder wenn die Diskussion auf Antrag von 10 Mitgliedern wieder eröffnet werden will.

Dr. **Völk**: Ich bringe lediglich eine thatsächliche Berichtigung.

Es ist von Seite des Herrn Staatsministers des Innern bemerkt worden, es sei der Volksbote seiner Zeit dasjenige Blatt gewesen, welches die Kammer der Abgeordneten und die hervorragendsten Mitglieder derselben am stärksten angegriffen und in den Koth gezogen habe. Das, meine Herren, wird richtig seyn! Aber es ist nicht minder richtig, und hier als Thatsache berichtigend zu konstatiren, daß damals und deßwegen der Volksbote von den Polizeibehörden nicht konfiszirt worden ist!

I. **Präsident**: Wir können nunmehr, meine Herren, zu der Abstimmung schreiten.

Der Antrag Ihres Ausschusses geht unter Ziffer 1 dahin: „die Beschwerde sei für formell zulässig, sowie für materiell begründet zu erklären."

Es ist hierüber mit Namensaufruf abzustimmen, wie über alle Beschwerden, die vom IV. Ausschusse als formell zulässig und materiell begründet erachtet werden.

Ich ersuche also die Herren, welche diesem Antrage beipflichten wollen, meine Frage mit Ja zu beantworten, die übrigen mit Nein.

Mit „Ja" stimmten: 1) Angerer. 2) Arnheim, Dr. 3) Artmann. 4) Aufschläger. 5) Baader. 6) Barth, Dr. 7) Beer. 8) Berger, Dr. 9) Bermühler. 10) Boos. 11) Boyé. 12) Brater. 13) Brunk. 14) Butler, Graf v. 15) Chelius. 16) Christoph. 17) Crämer, Carl. 18) Damm. 19) Dellesant. 20) Dietmaier. 21) Edel, Dr. 22) Endres. 23) En-

gelhardt. 24) Engert. 25) Fischer. 26) Fockerer. 27) Förg. 28) Gademann. 29) Geiger. 30) Graf. 31) Grimm. 32) Groß. 33) Gumppenberg, Frhr. v. 34) Hack. 35) Hamminger. 36) Hartmann. 37) Hausladen. 38) Heldinger. 39) Heimer. 40) Henfolt. 41) Hiltner. 42) Hirnbein. 43) Höfter. 44) Jahreiß. 45) Kaberhuber. 46) Kaß. 47) Keyl. 48) Krämer, Mich. 49) Krumbach. 50) Längenfelder. 51) Lang, Franz Jak. 52) Langguth. 53) Lasaulx, Dr. v. 54) Latein. 55) Lauk, Dr. 56) Lenk, v. 57) Lerchenfeld, Frhr. v. 58) Ley. 59) Loibl. 60) Lottner v. 61) Mahla. 62) Mandel. 63) Mayer, Jos. 64) Mayr, Gg. 65) Miller, Gust. 66) Molique. 67) Morett v. 68) Müller, Ad. 69) Müller, Kil. 70) Münch. 71) Nar. 72) Netschert. 73) Neuffer. 74) Nickel. 75) Nickels. 76) Nüßel. 77) Ottmann. 78) Pachmayr. 79) Pauzer. 80) Perfall, Frhr. v. 81) Pfetten, Frhr. v. 82) Pözl, Dr. 83) Poschinger v. 84) Prinz. 85) Rabl. 86) Reday. 87) Rebenack. 88) Rechenmacher. 89) Redwitz, Dr., Frhr. v. 90) Reger. 91) Reinvold. 92) Rieder. 93) Römmich. 94) Rotenhan, Frhr. v. 95) Ruland, Dr. 96) Rußwurm. 97) Schlör. 98) Schmalhofer. 99) Schmaus. 100) Schmid, F. X. 101) Schmitt, Gg. Mich. 102) Schobert. 103) Schranth, Dr. 104) Schuster. 105) Schwab. 106) Sedlmair. 107) Stadler, Alois. 108) Stauder, Dr. 109) Steinheimer. 110) Steinsdorf, v. 111) Thanner. 112) Thüngen, Phil., Frhr. v. 113) Thüngen, Wilh., Frhr. v. 114) Tröltsch. 115) Urban. 116) Viertling. 117) Völk, Dr. 118) Vogel. 119) Wagner, Jos. 120) Wagner, Theodor. 121) Walz. 122) Weinmann. 123) Weis, Dr., II. Präs. 124) Wiedenhofer. 125) Wodack. 126) Wolf. 127) Wutz. 128) Käfferlein, II. Sekretär. 129) Hirschberger, I. Sekretär. 130) Der dirigirende Präsident Graf v. Hegnenberg-Dux.

Mit „Nein" stimmte: Lang, Eynard.

Meine Herren! Das Ergebniß der Abstimmung ist die Annahme des Beschlusses Ihres Ausschusses mit 130 Stimmen gegen Eine.

Ich habe nur noch den Antrag zur Abstimmung zu bringen, der sich an die zulässig und begründet gefundene Beschwerde knüpfen soll. Er geht dahin, die Bitte zu stellen:

„Seine Königliche Majestät wolle zu befehlen „geruhen, daß den Art. 5 und 8 des Gesetzes vom 4. Juni „1848 über die Freiheit der Presse, durch die Organe „der Polizeigewalt nicht eine Anwendung gegeben werde, „welche die durch das Gesetz gewährleistete Freiheit der „Presse illusorisch mache."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die weit überwiegende Mehrzahl steht auf.)

Dieser Antrag ist angenommen.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung können wir wegen vorgerückter Zeit nicht mehr in Angriff nehmen. Doch ersuche ich die Herren, noch so lange zu bleiben, bis der eben gefaßte Beschluß verlesen ist.

(Liest.)

Die Kammer der Abgeordneten an die Kammer der Reichsräthe!

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe die bei ihr eingereichte, hiemit beifolgende Beschwerde des Redakteurs des Volksboten Ernst Zander dahier, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, welche sie zur Vorlage an Seine Majestät den König geeignet findet, zur gleichfälligen Würdigung.

Hiebei hat die Kammer folgendem Antrage ihre Zustimmung ertheilen zu sollen geglaubt:

„Es sei an Seine Majestät den König die „allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen, Allerhöchstdieselben „möchten zu befehlen geruhen, daß den Art. 5 und 8 „des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Freiheit „der Presse, durch die Organe der Polizeigewalt nicht „eine Anwendung gegeben werde, welche die durch das „Gesetz gewährleistete Freiheit der Presse illusorisch „mache."

Mit ausgezeichnetster Hochachtung.

München, am 14. März 1859.

(Folgen die Unterschriften.)

Wenn eine nochmalige Verlesung dieses Beschlusses nicht gewünscht wird, geht er in dieser Form zur weiteren Berathung an die Kammer der Reichsräthe.

Ich schließe hiemit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Minuten.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten
vom 9. bis 11. März 1859.

1/233. Beschwerde des quittirten Oberlieutenants Thumser, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

2/234. Eingabe desselben, Nachtrag zu einer früheren Beschwerde enthaltend.

3/235. Vorstellung der Gemeinde Degenbach:
„die Bestimmungen des Forstgesetzes" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Langguth.

4/236. Bitte des Söldners Franz Mang u. Conf. von Blaibuch:
„Streu- und Holzbezug" betr.

5/237. Vorstellung der Gemeinden des Landgerichtsbezirkes Wolfratshausen:
„den Vollzug des Forstgesetzes" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Bermühler.

6/238. Desgleichen der Gemeinde Feucht u. Conf.:
„die Abgabe von Streu" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Crämer v. Doos.

7/239. Desgleichen der Gemeinde Schopfloch u. Conf.:
„den Holzmangel und die Holzthenerung" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Keyl.

8/240. Vorstellung der Gemeinden Münchhof u. Conf.:
„den Vollzug des Forstgesetzes" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Engelhardt.

9/241. Desgleichen der Ortsgemeinde Moosbach, desselben Betreffs.
Angeeignet von demselben Abgeordneten.

10/242. Desgleichen der Gemeinde Steinberg:
„Reducirung der Werktagsschulpflicht" betr.

11/243. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten:
„die Ernennung des Oberbaudirektors v. Pauli zum „Landtags-Kommissär" betr.

12/244. Antrag der Landgemeinden Weiboldshausen und Hottingen:
„den Vollzug des Forstgesetzes in deren Gemeinde-„Waldungen" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten v. Morett.

13/245. Eingabe des Professors Dr. Schlemmer dahier, Nachtrag zu einer früheren Beschwerde enthaltend.

14/246. Desgleichen des kathol. Priesters Thomas Braun von Münchham, Nachtrag zu dessen früheren Beschwerde enthaltend.

15/247. Vorstellung der Landgemeinde Höfen, k. Landgerichts Nürnberg:
„den Streubezug aus dem Laurenzer Wald" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Crämer von Doos.

16/248. Schreiben des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern:
„Einladung zum Besuch der monatlichen Abendver-„sammlungen dieses Vereins" betr.

17/249. Vorstellung der Gemeinde Amerbacherkreuth:
„den Streubezug" betr.

18/250. Desgleichen der Gemeinde Marienstein u. Conf. desselben Betreffs.

19/251. Vorstellung des Schiffers Mich. Joseph Retschert aus Gemünden am Main:
„die endliche Beseitigung der Mainzölle und Re-„kognitionsgebühren" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Stauber u. Conf.

20/252. Bitte der Gemeinde Schauerheim, k. Landgerichts Neustadt a/A.:
„Abänderung des Forstgesetzes" betr.

Berichtigung.

Im 12ten stenographischen Berichte Seite 132 Spalte 1 Zeile 27 von oben lies „meist" statt nicht.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Nr. 15. München, den 16. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 130 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die Königl. Staatsminister: Frhr. von der Pfordten. von Manz. Der Königl. Staatsrath von Fischer. Die Königl. Ministerial-Kommissäre: Dr. Vogt, v. Dillis, v. Bezold, v. Wanner, Pfretzschner, v. Wolfanger, Frhr. v. Lowtowitz, Mantel, Dr. v. Hermann, Wolf, Spies.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XIV. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Anzeige der Referenten im III. Ausschuß über die Anträge: a) den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen betr., b) die Bauführung resp. die Bau-Polizei betr. 4) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen bezüglich der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen für die Verwaltungsjahre 1853/54 und 1854/55, und zwar: a) bezüglich der Staatseinnahmen, b) bezüglich der Militärrechnungen, c) bezüglich der im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds, d) bezüglich der Bergwerke diesseits und jenseits des Rheins, e) bezüglich der Salinen. 5) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen der Grundrentenablösungskasse pro 1853/54 und 1854/55.

I. **Präsident** Graf v. **Hegnenberg-Dux:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung; ich ersuche den Herrn Sekretär, das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung zu verlesen.

(II. Sekretär verliest dasselbe.)

Meine Herren! Auf Grund eines in der gestrigen geheimen Sitzung in Uebereinstimmung mit dem Staatsministerium gefaßten Beschlusses der Kammer ist dem gegenwärtigen Protokolle der letzten öffentlichen Sitzung auch ein Auszug aus dem Protokolle der gestrigen geheimen Sitzung beigegeben; ich ersuche den Herrn Sekretär, auch diesen Auszug zu verlesen.

(Der II. Sekretär verliest denselben.)

Mandel: Von Unwohlsein befallen, war ich gestern leider verhindert, bis zum Schlusse der Sitzung auszuharren. Ich war deßhalb nicht zugegen bei der Abstimmung durch Namensaufruf. Ich bedauere, daß ich nicht anwesend seyn konnte und sehe mich veranlaßt, nachträglich zu erklären, daß auch ich den Beschlüssen, wie solche modifizirt und verlesen worden sind, beistimme.

Bei der Subtilität der Frage glaube ich es Ihnen und mir schuldig zu seyn, diese Erklärung abgeben zu müssen. Ich bitte davon Akt zu nehmen.

I. **Präsident:** Wenn gegen das soeben verlesene Protokoll keine Reklamation erhoben wird, so gilt dasselbe als genehmigt.

Der k. Staatsminister Frhr. von der **Pfordten:** In der Abendsitzung des 10. März sind von den Herren Abgeordneten Frhrn. v. Lerchenfeld und Dr. v. Lasaulx Reden gehalten worden, auf welche Sie gewiß Alle und die Herren Redner selbst eine Erwiderung von Seite des Ministertisches erwarten.

Erlauben Sie daher, daß ich diese Erwiderung jetzt gebe, nachdem mir gestern durch die Güte Ihres Herrn Präsidenten Abschriften jener Reden zugekommen sind.

Ich konnte natürlich nicht eher antworten, als bis mir der Text der Reden, die ich nicht gehört hatte, bekannt war. Ich werde mich bemühen, auf diese Reden mit der größten Ruhe zu antworten, aber auch ohne allen Rückhalt, wie es die, ich darf wohl sagen, beinahe beispiellose Heftigkeit der Angriffe mir zur Pflicht macht.

Der Herr Abgeordnete Frhr. v. Lerchenfeld hat seine Angriffe gegen das Ministerium überhaupt gerichtet, der Herr Abgeordnete v. Lasaulx zunächst und hauptsächlich gegen die Führung der auswärtigen Angelegenheiten durch mich und gegen meine Person speziell in Beziehung auf ein gewisses Faktum.

Erlauben Sie, daß ich in meiner Antwort dieselbe Reihenfolge einhalte.

Der Herr Abgeordnete Frhr. v. Lerchenfeld hat damit begonnen, zu sagen, der Zustand unseres Finanzwesens sei weniger befriedigend, als früher, überall fänden sich Spuren des Nachlassens in Ordnung und Sparsamkeit, überall Staats-Ueberschreitungen und Reservefondsausgaben. Hierauf etwas zu erwidern, fühle ich vor allem als Pflicht gegen die Mauen des Mannes, der 10 Jahre lang an der Spitze der Finanz-Verwaltung gestanden hat und der uns vor wenigen Monaten, ich darf wohl sagen auch zu Ihrem Schmerze, entrissen worden ist. Ich habe früher nicht gehört, daß man über seine Amtsführung in dieser Weise geurtheilt hat, und ich glaube auch nicht, daß Frhr. v. Lerchenfeld ihn dabei im Auge hatte, als er dieß sagte, aber es betrifft ihn doch mit, denn für die Ordnung des Finanzhaushaltes ist zunächst der Finanz-Minister verantwortlich. Gestatten Sie mir daher die Erfüllung dieser Pflicht gegen einen verstorbenen Freund. Ich meine, meine Herren, unser Finanz-Zustand sei nicht bloß eben so gut, sa noch besser als früher, sondern er sei sogar ausgezeichnet, und ich weiß kaum ein Land, das sich besserer Finanz-Zustände und geordneterer, als Bayern, zu erfreuen hätte.

Ueber den Stand unserer Staatsschuld und ihrer Tilgung haben Sie erst kürzlich selbst sich Vortrag erstatten lassen und die Berathung und Beschlußfassung darüber vorgenommen, und ich kann mich darauf beziehen; denn Sie selbst haben Zeugniß gegeben, in welch glänzenden Verhältnissen die Schuldentilgung sich befindet, wie pünktlich und gewissenhaft allen Pflichten des Staatsschatzes Genüge geleistet wurde und in wie großem Umfange die Schuldentilgung vorwärts schreitet. Sie haben gestern in der Berathung, auf die ich wenigstens in dieser Beziehung hinweisen kann, selbst anerkannt, daß wir zur Zeit über Erübrigungen von mehr als 8 Millionen verfügen können, ohne im geringsten die Fonds für die jetzigen und nächsten Jahre anzugreifen.

Es ist dieses das Resultat der drei ersten Jahre der gegenwärtigen Finanzperiode. Wir haben also nicht bloß die laufenden Schulden und darüber getilgt, sondern wir haben auch noch über 8 Millionen verfügbare Ueberschüße in der Staatskasse. Vergleichen Sie damit die Steuerlast des Landes, so ist diese nicht gesteigert worden, um dieses Resultat herbeizuführen, sie ist, glaube ich, geringer, als in irgend einem Lande von gleichem Umfange wie das Königreich Bayern. Denselben Ausblick wie die Staatskasse gewährt im Ganzen und Allgemeinen auch der Wohlstand des Landes und die Verhältnisse der Privatfinanzen.

Woraus ist nun jene Behauptung des Frhrn. v. Lerchenfeld gegründet? Auf die Etatsüberschreitungen und Reservefondsausgaben. Doch gewiß nicht auf diejenigen, die Sie selbst bei der Prüfung nicht beanstanden zu müssen glaubten, sondern doch wohl nur auf diejenigen, gegen welche Sie Verwahrung einlegen zu müssen glaubten.

Nun, meine Herren, der Betrag der Ueberschreitungen, gegen welche Sie Verwahrung eingelegt haben, beträgt in keinem der beiden Jahre, um die es sich hier handelt, volle 100,000 fl.

Aus dem Gebiete der Gesammtverwaltung aller Ministerien haben Sie nicht einmal volle 100,000 fl. in den Ausgaben gefunden, gegen die Sie sich verwahren, gegenüber einer Jahresausgabe von nahezu 40 Millionen.

Ich glaube, diese Thatsachen und Zahlen reichen vollkommen hin, um die Behauptung aus unserem Munde zu rechtfertigen, der Zustand unserer Finanzen ist so geordnet, so befriedigend als je, und wohl den Ländern, die solche Finanzzustände haben, wohl zu.

Frhr. v. Lerchenfeld hat dann den Ministern einen Vorwurf gemacht, der tief eingreift, den Vorwurf, sie wollten die Verantwortlichkeit in vielen Beziehungen von sich ab- und auf den Monarchen hinüberwälzen, und es ist dabei zur Begründung dieses Vorwurfes hingewiesen worden auf die Erwähnung bei den Reichsreservefondsausgaben, daß für diese die allerhöchste Genehmigung eingeholt worden sei, und auf gewisse Theorien, die theils vom Ministertische, theils in der Presse kund gegeben worden seien.

Was das erste anlangt, nämlich die Reichsreservefonds-Ausgaben, so ist es, wie Sie wissen, eine formelle Voraussetzung, daß eine solche Ausgabe nicht gemacht werden kann ohne die spezielle allerhöchste Genehmigung.

Wenn wir also bei den Aufschlüssen, die wir dem II. Ausschusse der Kammer gegeben haben, diese besonders hervorhoben, so geschah es nicht, um die Verantwortlichkeit von uns abzuwälzen, sondern nachzuweisen, daß wir diese formelle Voraussetzung, die durch unsere Verfassung gegeben ist, auch in diesem Falle eingehalten haben, um nachzuweisen, daß die Minister nicht für sich, sondern wie die Verfassung es will, diese Ausgaben mit der Allerhöchsten Genehmigung aus dem Reichs-Reservefond gemacht haben. Es liegt darin aber nicht, daß wir nicht dafür verantwortlich seyn wollen.

Meine Herren! Ich glaube es ist niemals in diesem Saale von uns zur Vertheidigung gegen einen Angriff geantwortet worden „das müsse so bleiben und wir hätten keine weitere Antwort zu geben, weil Seine Majestät der König das so gewollt haben.“ Wir haben uns niemals zur Vertheidigung unserer Amtshandlungen auf die Allerhöchste Autorität berufen, wir übernehmen die Verantwortlichkeit für alles das, was wir gethan haben, soweit sie in der Verfassung begründet ist, und, wenn Sie glauben, diese Verantwortlichkeit auch jetzt noch in Anspruch nehmen zu müssen, so thun Sie es; wir sind bereit Rede zu stehen und die Folgen unserer Handlungen über uns ergehen zu lassen.

Was die Theorien anbelangt, so habe ich neulich mit schon erlaubt, anzuführen, daß dieser Saal eigentlich nicht zur Erörterung von Theorien bestimmt ist, und werde mich daher auch jetzt sehr kurz fassen; aber eine kurze Erwiderung hierüber werden Sie mir gestatten. Wir haben durch unsere theoretischen Andeutungen in keiner Beziehung unsere verfassungsmäßige Verantwortlichkeit, oder allgemein gesprochen, die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister, soweit sie in unserer Verfassung begründet ist, in Abrede gestellt. Wohl aber haben wir uns dagegen ausgesprochen, daß unter einer allgemeinen, nicht scharf präzisirten Theorie der Ministerverantwortlichkeit die Monarchie selbst verschwindet und zum Schemwesen wird.

Mit Recht sagt Frhr. von Lerchenfeld, der Monarch ist die Grundlage der ganzen staatlichen Ordnung.

Es kann Niemand fester von diesem Satze überzeugt seyn, als wir, aber ich glaube, meine Herren, er ist diese Grundlage nicht blos durch den Glanz der Krone, sondern durch die Rechte der Krone.

Allerdings ist ein Theil dieser Rechte an die Mitwirkung der Kammer gebunden, darum ist eben die Monarchie verfassungsmäßig beschränkt. Aber es wird mir Niemand bestreiten, daß es nach unserer Verfassung auch einen wichtigen Theil der Kronrechte gibt, der an diese Mitwirkung nicht gebunden ist, und der von dieser Mitwirkung frei bleiben muß.

Dieser Theil der Kronrechte aber verschwindet nach unserer Ueberzeugung dann, wenn man die Minister nicht blos für die Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungshandlungen, sondern in ganz gleicher Weise für die Zweckmäßigkeit derselben der Kammern verantwortlich macht.

Meine Herren! Der Abgeordnete Frhr. von Lerchenfeld hat dann auch angedeutet, wenn wir bei einer gewissen Gelegenheit von unserer Pflicht der Treue gesprochen haben, so setzten wir uns dem Gedanken aus, daß wir mehr dem bequemen Fauteuils treu seien, in welchen wir unsere Portefeuilles in Händen hielten.

Dieser Gedanke, meine Herren, ist nicht neu; er ist in der Presse oft ausgesprochen worden, er ist aber, meiner Ueberzeugung nach nicht ernsthaft genug, als daß ich ihn — verzeihen Sie es mir — aus dem Munde eines Mannes erwartete, der ein so ernsthaftes Leben hinter sich hat. Fühlt denn Frhr. von Lerchenfeld nicht, daß man ihm dieses Argument in der Hand umdrehen kann, daß man mit demselben Rechte sagen könnte: die Gegner des Ministeriums greifen es nur um der Bequemlichkeit dieser Fauteuils willen an, nach der sie sich sehnen?

Es würde diese Antwort genau so berechtigt seyn, als der uns gemachte Vorwurf.

Worin übrigens die Annehmlichkeiten eines Ministersitzes heut zu Tage bestehen, darüber erlassen Sie mir wohl eine Erörterung, davon sind Sie selbst Zeugen.

Meine Herren! Man hat uns ferner vorgeworfen, und dieß theilweise auch der Herr Abgeordnete v. Lasaulx, wir hätten nach Frankreich hingeblickt. Meine Herren, ich glaube, daß Niemand, der heut zu Tage an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten irgend eines europäischen Staates Theil nehmen muß, es unterlassen kann und unterlassen darf, ich möchte sagen täglich, auf Frankreich hinzublicken, wegen des unnunterbrochenen Einflusses, den die Geschicke dieser Nation auf ganz Europa ausüben.

Ja, meine Herren, wir haben nach Frankreich hingeblickt, aber keineswegs, um uns dort die Muster zu holen, nach denen wir uns richten wollen, sondern um die Wege kennen zu lernen, vor welchen wir die Monarchie bewahren zu müssen glauben.

Meine Herren! Unter der Anwendung und Herrschaft derjenigen Auffassungen, die wir bekämpfen, sind, wenn ich mich nicht ganz täusche, in Frankreich drei konstitutionelle Monarchien in Trümmer gegangen. Ich würde mich dem Vorwurfe aussetzen, Ihnen eine geschichtliche Vorlesung halten zu wollen, wenn ich darauf jetzt näher einginge; aber ich darf wohl aussprechen, Frankreichs Geschichte zeigt uns, daß die politischen Leidenschaften, wenn sie einmal durch die Presse und durch die Tribüne aufgeregt sind, die künstlichen Theorien nicht anerkennen, auf welche man die konstitutionelle Monarchie bauen will.

Sie sind nie stehen geblieben vor etwas anderem, als vor einer wirklichen Macht, nicht aber vor einem Scheinwesen, wäre dieses auch mit noch so vieler Verehrung umgeben worden. Als am 24. Februar 1848 die Trümmer der Julimonarchie Paris bedeckten, der man keine Verfassungsverletzung vorwerfen konnte, da war Niemand erstaunter und betroffener darüber, und diesen Ruineu gegenüber Niemand rathloser, als die dynastische Opposition, die ja auch nur die verantwortlichen Minister bekämpft, und ihnen eine Lektion hatte geben wollen, für die Verweigerung der Bankette.

Es ist endlich, meine Herren, von dem Frhrn. von Lerchenfeld auf die auswärtigen Verhältnisse hingewiesen worden und die Unentschlossenheit der Regierung diesen gegenüber.

Ich kann hierauf nicht eingehen aus dem allgemein anerkannten Grundsatze, daß ungelöste, schwebende, in der Krisis liegende politische Fragen dieser Art nie der öffentlichen Diskussion unterliegen dürfen, ich glaube aber Bezug nehmen zu dürfen auf das, was wir hierüber gestern erörtert haben.

Zum Schlusse seiner Rede hat Frhr. von Lerchenfeld uns zugerufen, daß wer nicht an der Deichsel steht, den Wagen nicht lenken kann.

Meine Herren! Ich gehe auf dieses Beispiel ein, und sage: ich glaube, den Wagen lenkt der am besten, der auf dem Kutscherbocke sitzt und die Zügel fest in der Hand hält.

Ich gehe nun über zur Rede des Abgeordneten Herrn von Lasaulx. Ihr Gegenstand war eine Stelle, die sich in einer Broschüre findet, welche über die Angelegenheiten von Schleswig-Holstein im November 1858 herauskam, von der ich hier bemerke, daß sie mir bis zur Stunde nicht zur Hand kam. Es wird in dieser Broschure, wie durch Vorlesen kund gegeben wurde, ein Gespräch erzählt, welches ich im Mai 1853 mit zwei ehemals Schleswig-holsteinischen Offizieren geführt hatte, und es sind aus dem dort angegebenen Wortlaute zwei Vorwürfe gegen mich zu entnehmen.

Ersteus der Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen die unglücklichen Männer, die damals bei den deutschen Regierungen Hilfe gesucht haben, und zweitens die Preisgabe des guten Rechtes der Herzogthümer an den Willen des Kaisers von Rußland, somit eine Verläugnung der Politik des Rechtes auf Grund sittlicher Ueberzeugung und das Bekennen einer Politik der Nothwendigkeit.

Gestatten Sie mir, daß ich diese beiden Punkte nacheinander erörtere. Ich muß dabei vorausschicken, daß es natürlich unmöglich ist, heute Ihnen gegenüber den Wortlaut eines Gespräches nachzuweisen, welches ich vor beinahe sechs Jahren in vertraulicher Weise mit zwei Männern geführt habe, die bei mir ein Anliegen vorgebracht haben; wohl aber glaube ich, Ihnen Thatsachen darlegen zu können und amtliche Handlungen, aus welchen Sie sich dann selbst den Schluß auf dasjenige bilden werden, was ich damals gesagt haben kann.

Zunächst also meine Stellung zu der Hilfsbedürftigkeit jener Männer.

Zu Ende Mai 1853 übergaben mir zwei höhere Offiziere der frühern Schleswig-Holstein'schen Armee im Namen ihrer Kameraden ein an Seine Majestät den König gerichtetes Gesuch, wobei zunächst gebeten war um Verwendung dafür, daß ihre rechtlichen Ansprüche auf Pension von Seite Dänemarks vertreten werden möchten, sodann, daß ihnen interimistisch bis zur Geltendmachung dieser Ansprüche eine Unterstützung gewährt werden möge, daß ihnen, den Arbeitskräftigen, durch Anstellung in deutschen Staaten, namentlich auch in Bayern, die Möglichkeit einer ehrenhaften Existenz gewährt werde.

Ich habe pflichtgemäß dieses Gesuch an Se. Allerhöchste Adresse befördert und gutachtlichen Antrag darüber erstattet und nach erfolgter Allerhöchster Entschließung nachfolgende Weisung an den k. Bundestagsgesandten in Frankfurt erlassen, die ich Ihnen wörtlich mittheilen will:

„Seine Majestät der König haben unterm 1. Juli 1853 durch Allerhöchstes Signat ein Gesuch der brodlos gewordenen Schleswig-Holsteinischen Offiziere um Anstellung in den Staatsdiensten der deutschen Bundesstaaten resp. in den bayerischen Diensten insoweit genehmigt, daß das betreffende Gesuch und die Zahl der etwa in Bayern anzustellenden Offiziere a. D. in Betracht gezogen werden kann.

Zugleich haben Seine Majestät befohlen, daß der k. Bundestagsgesandte neuerlich ermächtigt werde, die Ansprüche der fraglichen Offiziere a. D. nach Kräften beim Bunde zu vertreten.

Da diesseits nicht bekannt ist, ob das betreffende Gesuch, welches hier von dem Obersten v. Fürren-Bachmann und dem Oberstlieutenant v. Feß im Namen von 43 Offizieren übergeben wurde, auch bereits beim deutschen Bunde eingegeben worden ist, so ersuche ich Ew. Excellenz, wenn dasselbe an die deutsche Bundesversammlung gebracht werden sollte, es mit allen Kräften zu unterstützen, und namentlich dahin zu wirken, daß auch andere deutsche Bundesstaaten als diejenigen, welche bereits für die in Noth und Unglück gerathenen Schleswig-Holsteiner, wie Bayern und Preußen, so Vieles gethan haben, sich bereit finden lassen möchten, auf wirksame Hilfe und Unterstützung jener Offiziere einzugehen.

Es handelt sich nämlich in erster Reihe allerdings um Anstellung der betreffenden Petenten in Staatsdiensten, damit ihr Gesuch dauernd erledigt werde, dann aber, bis diese nach der in der Eingabe näher bezeichneten Vertheilung auf die deutschen Staaten geschehen kann, um pekuniäre Unterstützung der Hilfsbedürftigsten derselben.

Ich ersuche daher Ew. Excellenz, sich mit denjenigen Gesandten solcher Staaten besonders zu benehmen, welche entweder noch Nichts oder Wenig für die vertriebenen Schleswig-Holsteiner gethan haben, oder welche überhaupt geneigt seyn sollten, ein Mehreres zu leisten."

Diese Entschließung trägt das Datum vom 5. Juli 1853. Es wurde bald darauf das Gesuch der fraglichen Offiziere wirklich an die Bundesversammlung gebracht. Es fanden darüber vielfache Verhandlungen statt, und auf Grund derjenigen Verabredungen, welche Oesterreich und Preußen in Folge des Bundeskommissoriums im Herbste 1852 mit der dänischen Regierung gepflogen hatten und auf Grund derjenigen Vorlagen, welche die Regierungen von Oesterreich und Preußen in Folge dessen an die Bundesversammlung machten, erfolgte ein Bundesbeschluß vom 6. April 1854, welcher feststellt, daß denjenigen Offizieren der vormaligen Schleswig-holsteinischen Armee, welche Angehörige der Herzogthümer seien, Unterstützungen gewährt werden müßten, durch die dänische Regierung aus einem besonderen Fond, der zu diesem Zwecke in den Herzogthümern gebildet war, und daß den übrigen Offizieren jener

Armee, die Angehörige der andern deutschen Bundesstaaten seien, Unterstützungen aus Bundesmitteln zu gewähren seien.

Es wurden gleich beim ersten Beschluß solche Unterstützungen an eine Reihe von Offizieren, sowie an Wittwen und Waisen von gefallenen Offizieren gegeben und die Zahl derselben durch spätere Beschlüsse auch noch vermehrt. Zu allen gewährten Unterstützungen hat Bayern zugestimmt. Es wurde sodann einem Befehle Seiner Majestät des Königs gemäß die Anstellung solcher Offiziere in Bayern ins Auge gefaßt. Einem derselben hatte schon Seine Majestät durch unmittelbaren Befehl ihn im Herbste 1852 eine Stellung im bayerischen Telegraphendienste gegeben. Wahrscheinlich durch ihn veranlaßt, zog eine Reihe von Anderen in dieselbe Richtung ein, und durch eine Verfügung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1853 sind zwölf ehemalige Schleswig-holsteinische Offiziere auf einmal in unsern Telegraphendienst aufgenommen worden. Ein anderer trat in den Eisenbahndienst. Von diesen zwölf ist Einer gestorben; einige traten später in die englische Fremdenlegion ein, die meisten aber dienen noch jetzt mit Auszeichnung in unserm Telegraphendienst, oder bei unseren Eisenbahnen. Mehrere davon sind hinaufgerückt in Stellungen, mit denen der Charakter eines Staatsdieners verbunden ist, und haben deßhalb erst kürzlich durch Seine Majestät den König das bayerische Indigenat erhalten.

Es ist außerdem bekannt, meine Herren, daß eine große Anzahl von Geistlichen, die aus den Herzogthümern sich entfernen mußten, in Bayern Anstellungen gefunden haben.

Ich glaube, ohne Widerspruch zu erfahren, behaupten zu können, daß in keinem deutschen Land, vielleicht nicht einmal der Zahl nach, jedenfalls aber verhältnißmäßig mehr von jenen unglücklichen Männern eine neue Heimat gefunden haben, als bei uns.

Schwer, meine Herren, wiegt der zweite Vorwurf.

Ich soll gesagt haben: „Rußland will es so und so muß es geschehen."

Das nöthigt mich, auf Verhältnisse einzugehen, die bisher nicht öffentlich geworden sind, aus Gründen, die jedenfalls nicht in meiner Person oder nicht in Rücksicht auf meine Person liegen, wie Sie sich bald überzeugen werden.

Es ist Ihnen bekannt, daß im Jahre 1852 die fünf europäischen Großmächte in London eine Konvention geschlossen haben, von welcher auch in der neuerlichen Abendsitzung ausführlich die Rede war und deren Rückwirkung auf die Herzogthümer dort geschildert wurde.

Ich muß anerkennen, daß diese Konvention der schwerste Schlag ist, der die Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein getroffen hat; denn sie ändert die Erbfolgeordnung in diesen Herzogthümern, sie hebt die bis dahin allgemein als zu Recht bestehend anerkannte Erbfolgeordnung deutscher Fürsten-Geschlechter in diesen Herzogthümern auf und setzt eine Erbfolgeordnung ein, in Folge deren die Herzogthümer für alle Zukunft mit der Krone Dänemark in einer Person ihren Souverän finden. Es ist damit meines Erachtens eigentlich die Selbstständigkeit der Herzogthümer für die Zukunft — ich will mich recht gelinde ausdrücken, in Frage gestellt. Nachdem die fünf europäischen Großmächte diese Konvention geschlossen hatten, theilten sie dieselbe den deutschen Regierungen mit dem Wunsche mit, sie möchten derselben ihre Zustimmung ertheilen. Diesem Wunsche wurde vielfach entsprochen. Eine deutsche Regierung, unter den größeren, trat ihm entschieden entgegen, und ihrer Stimme schlossen sich dann noch einige andere an. Diese Eine deutsche Regierung erklärte zunächst, sie halte sich nicht für berechtigt, über diese Frage außerhalb der Bundesversammlung ein Ja oder Nein abzugeben, denn die Wahrung der Erbrechte deutscher Fürsten und der Selbstständigkeit der zum deutschen Bunde gehörenden Lande sei nach den Bundesgrundgesetzen eine Pflicht und ein Recht der Bundes-Versammlung. Und als man dann in diese Regierung drang, wenigstens zu erklären, daß sie in der Bundesversammlung jener Convention zustimmen wolle, antwortete sie: „sie werde das nur unter der Voraussetzung thun, daß man ihr die vollgültigen Verzichte der erbberechtigten deutschen Fürsten vorlege und so lange diese Bedingung nicht erfüllt sei, werde sie sich nimmermehr bestimmen lassen, einen Ausspruch zu thun, der solches Recht vernichtet. Die Folge davon war, daß die Londoner Konvention niemals an die Bundesversammlung gebracht wurde, daß der deutsche Bund bis zur Stunde sie nicht anerkannt hat.

Wenn ich vorhin gesagt habe, in der Konvention von London ist die Zukunft der Herzogthümer in Frage gestellt, so sage ich jetzt, durch diese negative Thatsache ist die Zukunft der Herzogthümer gewahrt.

Diese Eine deutsche Regierung war die bayerische, und ich habe die Ehre gehabt, ihr Organ zu seyn.

(Beifall im Saal.)

Ich frage Sie, meine Herren, ob das eine Politik der Nothwendigkeit ist ohne sittliche Ueberzeugung, oder ob es eine Politik der Rechtes ist, die in dem Bewußtseyn ihrer sittlichen Begründung den fünf Großmächten Europa's gegenüber sich geltend gemacht hat? Und unter diesen war keine, die so entschieden, so wiederholt auf die bayerische Zustimmung gedrungen hat, als die russische. Mit der russischen Regierung haben über diese Frage wiederholt schriftliche und mündliche Erörterungen stattgefunden, die sich bis in das Frühjahr 1853 ausdehnten, die aber den Entschluß Bayerns, gestützt auf das hohe Rechts-Gefühl und den festen Sinn Seiner Majestät des Königs, nicht zu erschüttern vermochten.

Dieß, meine Herren, sind die Thatsachen, die ich Ihnen anzugeben weiß.

Ich frage Sie nun, ist es möglich, daß ich im Mai 1853 das gesagt habe, was in jener Broschüre gedruckt ist? Warum sollte ich das Gegentheil von dem gesagt haben, was ich unmittelbar vorher und nachher gethan habe?

Ich kann aber noch einen Zeugen für mich reden lassen und zwar, meine Herren, einen der beiden Offiziere, die im Mai 1853 bei mir waren. Unterm 14. September 1854 wurde an mich ein Schreiben aus Hamburg gerichtet, welches von drei Offizieren der ehemals Schleswig-holsteinischen Armee unterzeichnet ist. Der erste derselben ist einer von den Männern, die im Mai 1853 hier bei mir waren. Dieses Schreiben lautet im Eingange so:

„Euer Excellenz

erlauben die gehorsamst Unterzeichneten, Namens der Gesammtheit derjenigen früheren Schleswig-holsteinischen Offiziere, welche im Frühling des vorigen Jahres durch eine Deputation die Ehre hatte, Ihnen ein Immediatgesuch an Seine Majestät den König von Bayern um Abhilfe ihrer bedrängten Lage zu überreichen, sich Euer Excellenz abermals zu nahen, überzeugt, daß Sie darin nur einen Beweis des Zutrauens erblicken werden, welches wir in Ihre wohlwollende Gesinnung gegen uns setzen.

Dieses Vertrauen ist jetzt um so größer, da nach jener Zeit mehrere unserer jüngeren Kameraden im Königreiche Bayern Anstellung und Erwerb gefunden, welches wir lediglich Ew. Excellenz besonderer Verwendung zu verdanken haben. Demnach nahen wir uns Ihnen wiederum mit einer Bitte für die Gesammtheit derjenigen Offiziere,

welche noch immer heimatlos, zum Theil von spärlich eingehenden Privatunterstützungen ihr sorgenvolles Leben fristen."

Dann kommt die Entwicklung dieser Bitte, die nicht hieher gehört, und nun schließt das Schreiben so:

„In dem Vorstehenden werden Ew. Excellenz eine Entschuldigung dafür zu finden geneigen, daß anstatt uns bloß mit dem wärmsten Danke für das, was Sie bereits für uns gethan, Ihnen zu nahen, wir uns wiederum bittend an Sie wenden."

Ich wiederhole, meine Herren, unter diesem Schreiben steht der Name Eines der Männer, die im Mai 1853 bei mir waren.

Ich glaube, meine Herren, es wird Niemand von Ihnen mehr im Zweifel seyn, daß hier ein Irrthum, ein Mißverständniß zu Grunde liegt. Ich sage mit guter Ueberlegung ein Irrthum, ein Mißverständniß; denn ich glaube wirklich nicht an eine absichtliche Entstellung der Wahrheit, nicht von den Männern, die mit mir gesprochen haben, nicht von dem Verfasser jener Broschüre, in der diese Stelle sich findet. Ich kenne den Letzteren zwar persönlich nicht näher, nach dem aber, was ich seit zehn Jahren von ihm gehört habe, halte ich ihn einer absichtlich falschen Anklage nicht für fähig. Ich glaube auch nicht, daß ein Mann, der im Jahre 1854 mir so geschrieben hat, mit Bewußtseyn einen solchen Angriff gegen mich erheben könnte. Ich sehe vielmehr in diesem Vorgange nur einen Beleg dafür, wie mündliche Aeußerungen entstellt und verändert werden, wenn sie durch mehrere Erzähler fortgetragen werden, und vermuthe, daß auf diese Weise dieser Vorgang entstanden ist. Ich will noch weiter gehen. Ich glaube einen Punkt hervorheben zu können, der wahrscheinlich in jenem Gespräche berührt worden ist, und zu diesem Mißverständnisse Anlaß geboten haben mag.

Ich sage wahrscheinlich. Denn mit Bestimmtheit kann ich mich nicht mehr erinnern, und das wird wohl Niemand verlangen, daß ich nach sechs Jahren noch genau weiß, was ich damals in vertraulicher Weise gesagt habe. Ich vermuthe aber, daß der Punkt, der zu diesem Mißverständnisse Veranlassung gegeben hat, folgender war. Es heißt in der Broschüre: Ich habe gesagt, man habe die Sache der Herzogthümer nicht richtig aufgefaßt und dadurch ihre Lage verschlimmert, und zwar verleitet durch Advokaten und Professoren.

Ja, meine Herren, es ist meine Ueberzeugung, daß die wärmsten Freunde der Herzogthümer in einem wichtigen Punkte die Lage derselben ganz falsch aufgefaßt und behandelt haben, daß es vielfach von Advokaten und Professoren in ganz gutem Glauben geschehen, und daß daraus großes Unheil hervorgegangen ist. Diese Ueberzeugung habe ich nicht blos im Jahre 1853, sondern schon im Jahre 1849 gehabt. Erlauben Sie, diesen Punkt kurz noch auszuführen, weil darin vielleicht etwas auch für den gegenwärtigen Augenblick der Beachtung Werthes enthalten ist. Man hat die Verhältnisse der Herzogthümer darin falsch aufgefaßt, daß man Schleswig und Holstein in ihrem Verhältnisse zum deutschen Bunde sich immer in gleicher Lage dachte, daß man den wesentlichen Unterschied übersehen hat, der in der völkerrechtlichen europäischen Lage Schleswigs und Holsteins, dem Bunde gegenüber, gegründet ist. Holstein ist von jeher ein Glied des deutschen Reiches gewesen und ist darum jetzt ein Glied des deutschen Bundes. Schleswig war und ist nicht in dieser Lage. Es ist ein europäisches Herzogthum, kein dem deutschen Reiche und Bunde einverleibtes. Das ist eben die künstliche, schwierige Gestaltung der dortigen Rechtsverhältnisse, daß Schleswig mit Holstein durch gleiches Erbrecht verbunden ist, daß beide mit der Krone Dänemark in Personal-Union waren, und daß gleichwohl nur Holstein zum deutschen Bunde gehört, nicht auch Schleswig. Folge davon, daß man diesen Unterschied übersehen hat, war im Jahre 1848, daß man Deputirte aus Schleswig in die deutsche Nationalversammlung wählen ließ, und überhaupt Schleswig behandelte, als bestände dieser Unterschied nicht. Damit hat man sich dem europäischen Völkerrecht zuwidergestellt und die Wirkung, der Erfolg davon ist das Londoner Protokoll von 1852. Auf diesen Punkt habe ich damals die Schleswig-holsteinischen Offiziere aufmerksam gemacht, um sie auf die Schwierigkeiten zugleich hinzuweisen, die ihrem Gesuche um Anerkennung ihres Rechtsanspruches durch die Bundesversammlung entgegenstanden. Wenn dieß dann mißverstanden worden ist, wenn sich durch weitere Erzählung dieser Aeußerung nach sechs Jahren ein ganz anderes Verhältniß herausgestellt hat, so kann ich das am Ende begreifen. Ich wiederhole, ich bin weit entfernt, diesen Männern deßhalb einen Vorwurf zu machen, denn ich ehre den Schmerz, der ihre Brust erfüllen mag, und den wir Alle theilen. An diesen Irrthum zu erinnern, meine Herren, mag in diesem Augenblick erlaubt seyn. Die Verhältnisse der Herzogthümer zu Dänemark sind gerade jetzt wieder in Verhandlung und Erörterung, und wir wollen es hoffen, in einer gedeihlichen Lösung begriffen. Aber schon ist die öffentliche Meinung Deutschlands wieder im Begriffe, in denselben Irrthum zu verfallen, schon fängt man wieder an, dem deutschen Bunde Vorwürfe zu machen, daß er jenen völkerrechtlichen Unterschied fühlt, erkennt und seiner Handlungsweise zu Grunde legt. Wenn man in denselben Fehler wieder verfällt, so muß die Wirkung die nämliche seyn, wie damals. Aus den Irrthümern der Jahre 1848—50 ist das Londoner Protokoll hervorgegangen; wenn man auf demselben Wege wieder vorgeht, werden noch schädlichere Folgen hervorgehen.

Dieß, meine Herren, sind die Thatsachen und Erwägungen, die ich zu meiner Rechtfertigung Ihnen vorlegen mußte. Ich glaube, daß Sie sie als genügend erachten. Lassen Sie mich darum mit dem Wunsche schließen, in dem wir gewiß Alle übereinstimmen, daß es gelingen möge, das gute Recht Deutschlands und seiner Fürsten in den Elb-Herzogthümern zur Geltung zu bringen.

I. **Präsident:** Meine Herren! die vernommene Rede des Herrn Ministerpräsidenten v. d. Pfordten hat ihren Grund in den vorangegangenen Diskussionen. Sie ist die Abwehr gegen geschehene Angriffe, und Jedermann wird die Berechtigung vollkommen anerkennen. Sie stellt und aber theilweise abermals den Fragen gegenüber, die in einer Reihe von Diskussionen hier auf die ernsteste Weise erörtert worden sind und die nach meinem Dafürhalten und nach meinem Gefühle mit der gestrigen geheimen Sitzung und der damit beschlossenen Adresse ihren Abschluß finden sollen. Ich bin weit entfernt, dem Recht der Kammer zur Diskussion entgegenzutreten. Ich setze aber voraus, daß Sie mit dieser Auffassung einverstanden seien, glaube aber, daß sie auch damit einverstanden seyn werden, daß denjenigen beiden Herren Abgeordneten, gegen deren Aeußerungen sich zunächst die Rede des Herrn Ministerpräsidenten bezogen hat, gestattet sey müsse, thatsächliche und solche Berichtigungen zu geben, welche sich auf deren unrichtige Auffassung in der Rede des Herrn Staatsministers v. d. Pfordten beziehen. Wenn die Herren mit meiner Anfrage einverstanden sind, so gebe ich das Wort dem Frhrn. v. Lerchenfeld, dann Herrn v. Lasaulx.

Frhr. v. **Lerchenfeld:** Ich bin weit entfernt, meine Herren, die Diskussionen wieder aufgreifen zu wollen, welche in einer Reihe von Sitzungen stattgefunden haben; allein, nach-

dem man heute meine Rede in der letzten Sitzung in einer Weise angegriffen hat, die auf die wichtigsten Prinzipienfragen zurückführet, so erlauben Sie mir nur einige Worte.

Meine Herren! was zuerst die Bemerkung betrifft, daß mein Angriff sich auf die Manen eines Mannes erstrecke, welcher zu unser aller Bedauern aus dem Leben geschieden ist, so muß ich erklären, daß ich das auch von Herzen beklage; allein, meine Herren, in Staatsgeschäften kann das Gefühl nicht allein entscheidend seyn, und wo es sich um Thatsachen handelt, müssen alle anderen Rücksichten schweigen.

Meine Herren! Man hat von den besseren Zuständen unserer Finanzen gesprochen und hat die geringen Reservefondsausgaben hervorgehoben, welche von Ihrer Seite beanstandet worden sind, resp. welche zu beanstanden der Ausschuß Ihnen vorgeschlagen hat. Allein, meine Herren, vergessen Sie doch nicht, daß ich Ihnen auf Seite 45 u. 46 meines Referates nachgewiesen habe, welche enormen Summen von Reservefondsausgaben, von Ueberschreitungen stattgefunden haben. Wenn davon nur wenige im Belauf von einigen 100,000 fl. herausgegriffen wurden, um daran Verwahrungen zu knüpfen, so geschah dieß eben nur, weil man sich nicht auf jede einzelne Summe im Detail einlassen wollte und konnte, weil man blos in einigen der auffallendsten Fälle das Prinzip hervorheben und sich dagegen aussprechen wollte, da es sich ja doch nicht darum handeln kann, die einzelnen Ausgaben angeschehen zu machen, sondern blos darum, das Prinzip anzugreifen, das nicht zu Recht bestehen kann.

Wenn man Ihnen, meine Herren, nun von dem Wohlstande des Landes gesprochen hat, so glaube ich, meine Herren, freut sich darüber Niemand mehr, als ich; aber ich glaube, den verdanken wir doch zunächst weit mehr der göttlichen Allmacht und Gnade, als der Thätigkeit unserer Finanzverwaltung. Wenn man Ihnen sagt, daß wir große Erübrigungen haben, so ist das wahr, aber erlauben Sie mir, doch einen Blick auf das Budget der VII. Finanzperiode zurückzuwerfen.

Meine Herren! als Ihnen das Budget der VII. Finanzperiode vorgelegt wurde, waren die Ausgaben gerade so hoch, wie sie jetzt im Finanzgesetze vorgesehen sind, mit einer einzigen Ausnahme; wenn ich mich recht entsinne, ist nur der Militäretat um 1 Million gekürzt worden, das ist aber auch die einzige Minderung irgend eines Etats, die vorgeschlagen worden ist, und dieser Nichtherabsetzung der Ausgaben gegenüber, hat man Ihnen damals eine Erhöhung der direkten Steuer um mehr als 50 % vorgeschlagen. Ihr II. Ausschuß war es, der Ihnen nachgewiesen hat, daß sämmtliche Einnahmen viel zu minder geschätzt waren, und daß blos durch die richtigere Schätzung der Einnahmen das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt sei. Sie haben diesem Antrage zugestimmt, obwohl man damals sich auf das Feierlichste verwahrt hat, gegen solche gewagte Experimente, durch welche man das Gleichgewicht im Staatsrechnungswesen auf das Spiel setzt; und was ist der Erfolg? Der Erfolg zeigt, daß ungeachtet dieser Schätzungen, die man damals für so ungeheuer gewagt erklärt hat, sich jedes Jahr noch weitere Mehr-Einnahmen von 3½ Millionen ergeben haben. Ich glaube, daß das sedenfalls bewesst, daß wir nicht blos auf's Zadeln erpicht waren, sondern daß wir recht wohl gewußt haben, worum es sich handelte.

Meine Herren! um auf die Reservefondsausgaben zurückzukommen, so ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich bei ihrer Erwähnung die formellen Voraussetzungen derselben zu sehr hervorgehoben habe. Ja, meine Herren; deswegen, weil die materielle Begründung in den meisten Fällen so gar schwach war. Es ist nicht möglich, ohne die ganze Diskussion wieder aufzugreifen, Dieses in den einzelnen Fällen nachzuweisen. Die Nachweisungen von 18½ werden abermals Gelegenheit dazu bieten.

Meine Herren! schließlich die ministeriellen Theorien. Man sagt Ihnen, dieser Saal sei kein Platz, um Theorien zu erörtern. Meine Herren! wenn es sich um Theorien über andere Materien handelte, ja; aber, meine Herren, wenn es sich um die Theorien des bayerischen Staatsrechtes handelt, und um die Art und Weise, wie das Ministerium in Folge dieser seiner Theorien des bayerischen Staatsrechtes die Frage der ministeriellen Verantwortlichkeit auffaßt, dann glaube ich, daß gerade dieser Saal vor Allem der Platz ist, in welchem solche Theorien erörtert werden müssen. Sollen sie etwa blos in Zeitungen oder in gelehrten Druckschriften verhandelt werden, wo es sich um die Rechte des ganzen Landes und seine heiligsten Interessen handelt? Man sagt Ihnen, meine Herren, man habe die Verantwortlichkeit nie in diesem Saale abgelehnt.

Meine Herren! man hat aber, in jener ministeriellen Theorie die Verantwortlichkeit für ein ganzes weites Gebiet unseres Rechtslebens, des Verfassungslebens, in Abrede gestellt.

Erinnern Sie sich gefälligst, daß man es versucht hat, die ministerielle Verantwortlichkeit auf dem ganzen Gebiete der Verwaltung zu läugnen.

Es gibt allerdings, meine Herren, Gebiete, wo die Krone nicht an die Mitwirkungen der Kammer gebunden ist, allein es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen den Gebieten, auf welchen die legislative Mitwirkung der Kammer ausgeschlossen ist; und zwischen jenen Gebieten, für welche eine Verantwortung besteht, und nicht, und meine Herren, wenn Sie einen Blick auf Art. 7 des Verantwortlichkeitsgesetzes werfen, so werden Sie sich überzeugen, daß jene Ausscheidung zwischen Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eine Unterscheidung, die man so weit zu treiben sucht, daß am Ende gar nichts mehr für die Verantwortlichkeit übrig bleibt, unmöglich richtig seyn kann. Wenn das wahr wäre, meine Herren, dann würden wir kein Verantwortlichkeitsgesetz brauchen, denn die eigentlich gesetzwidrigen Handlungen fallen ohnehin beinahe alle schon in das Gebiet des Strafrechts.

Was schließlich den Vorwurf angeht, der mir wegen eines Wortes, das mir im Unmuthe entschlüpft ist, gemacht wurde, daß vielleicht mir eben sowohl gesagt werden könne, daß das Streben nach einem Portefeuille meine Handlungsweise bestimme, so glaube ich darauf hinweisen zu können, daß ich nicht in Folge anderer Motive, als aus eigenem Entschlusse aus dieser Stellung ausscheiden bin und daß es vielleicht nur von mir damals abhing, in derselben zu bleiben.

Das Streben nach einem Portefeuille ist der letzte Gedanke, der mir in meinem Leben gekommen ist und der mir in meinem Leben je wieder kommen wird, darüber bin ich längst hinaus.

Ich weiß, was mein Wirkungskreis seyn kann, was meine schwachen Kräfte sind; ich weiß sehr gut, daß ich gar nicht im Stande wäre, bei meinem jetzigen Gesundheitszustande noch einem solchen Geschäfte vorzustehen.

Meine Herren! man hat Ihnen gesagt, die Prinzipien, die wir predigten, hätten in Frankreich drei Monarchien gestürzt. Ja, meine Herren, wenn man blos die Katastrophen nimmt, ohne den historischen Zusammenhang zu erwägen, dann kann das als wahr erscheinen; allein, meine Herren, wer die Geschichte Frankreichs kennt, der weiß, daß nicht die Regierungsform diese Monarchien gestürzt hat, sondern daß diese Regierungsform nicht mehr im Stande war, die unheilbare Zerfetzung des Staatslebens in Frankreich zu hemmen und zu

heilen, in welche es in Folge eines Systems verfallen ist, das von weit früher datirt.

Meine Herren! Ludwig der XI., der keine Rechte im Staate anerkannte, der sie mit eiserner Faust gebrochen hat; Ludwig der XIV., der das auf den höchsten Gipfel getrieben hat, was Ludwig der XI. begonnen hat; diese haben den Keim zur Revolution gelegt, und sie war schon damals unvermeidlich.

Wenn man kein Recht des Volkes anerkennt, wenn man in ihm nichts als eine willenlose Sklavenheerde sieht, wenn man es seinen rücksichtslosen Gelüsten preisgibt, dann müssen solche Erscheinungen hervortreten. Gottlob, meine Herren, in Deutschland ist es nie so weit gekommen; die deutschen staatsrechtlichen Zustände sind gottlob immer gesünder geblieben und deßhalb werden wir auch bei uns nicht zu solchen Revolutionen kommen, die nur da möglich sind, wo das ganze politische Leben versault ist.

Meine Herren, man sagt Ihnen schließlich, wenn man einen Wagen leiten wolle, so müsse man auf dem Sitze seyn und die Zügel festhalten. Meine Herren! was das Festhalten anbelangt, so habe ich auch einen Begriff davon, ich habe es vielleicht seiner Zeit auch nach meinen besten Kräften gethan; allein, meine Herren, est modus in rebus und man kann durch allzugroßes Zerren am Zügel die Pferde zum Ueberschlagen bringen.

Dr. von **Lasaulx**: Meine Herren! Hätte der Herr Ministerpräsident auch nur die Hälfte dessen, was er heute die Güte gehabt hat, uns mitzutheilen, früher öffentlich ausgesprochen, so wäre ich nicht in der peinlichen Lage gewesen, ihm Dasjenige vorhalten zu müssen, was ich in der zwölften Sitzung ihm vorgehalten habe. Hätten seine Angriffe auf den Herrn Ministerpräsidenten in seiner Haltung der Schleswig-holsteinischen Frage gegenüber nur anonym in einer Zeitung gestanden, so hätte ich wenig Gewicht darauf gelegt; denn auch ich bin nicht gemeint, zu verlangen, daß ein Staatsmann auf anonyme Angriffe antworten müsse. Der Angriff aber ist erhoben worden Mann gegen Mann, Auge in Auge, von einem Staatsmanne dem andern gegenüber; er ist erhoben worden von einem Manne, dessen Namen für immer verbunden seyn wird mit den Schicksalen seiner Heimat. Hier, meine Herren, durfte ich erwarten, daß, wenn einem solchen Angriffe gegenüber geschwiegen werde, der Satz gelte: „qui tacet consentire videtur," wer dazu schweigt, verurtheilt sich selbst. Ich bin aber in dieser Sache in keiner Weise leichtsinnig gewesen; ich habe mir nicht an der gedruckten Schrift Beselers genügen lassen, sondern mich auch auf schriftlichem Wege vergewissern lassen, daß in den betreffenden Angaben keinerlei Irrthum enthalten sei. Wilhelm Beseler hat schriftlich erklärt, bei wiederholter Ansicht und Vergleichung des Gesagten mit seinen Dokumenten zeige sich kein anderer Irrthum, als daß die fragliche Unterredung nicht am 23., sondern am 24. Mai statt gefunden habe, und wenn ihr Inhalt in Abrede gestellt werde, sei er bereit seinen Zeugen zu stellen. Hienach, meine Herren, müßte ich annehmen, daß der Angriff auf voller Wahrheit beruhe und vollkommen gerechtfertigt sei. Ich begreife, daß in einigen Punkten des Angriffs ein Mißverständniß möglich sei. Aber es bleibt noch etwas übrig, worin nach der mir bekannten Psychologie kaum ein Mißverständniß obwalten kann, und was, wenn es nicht wahr ist, geradezu eine Verläumdung seyn müsse, nämlich die Aeußerung, welche der Herr Ministerpräsident gemacht haben soll: „Wenn ich holsteinischer Minister wäre, würde ich das Land dänisiren, und wenn eine Völkerwanderung daraus entstände; Rußland will es so, und so muß es geschehen." Wie eine solche Aeußerung, wenn sie nicht wahr ist, auf einem bloßen Mißverständnisse beruhen könne, begreife ich nicht. Niemand in diesem Hause freut sich daher herzlicher und aufrichtiger über die — wie ich voraussetze aktengetreue — Erklärung und Rechtfertigung des Herrn Ministerpräsidenten in dieser Frage, als ich. Alle, die mich kennen, wissen, daß ich jeder Zeit bereit bin, dasjenige, was ich in gutem Glauben gethan habe, wenn mir klar gemacht wird, daß es auf falschen Voraussetzungen beruhte, gerne und aufrichtig zurückzunehmen. Ich fühle mich hiezu in dieser Frage um so mehr verpflichtet, als die Erklärungen, welche gestern in geheimer Sitzung über die gegenwärtige auswärtige Politik des Ministeriums gegeben wurden, der Art gewesen sind, daß sie nichts zu wünschen übrig lassen.

Kgl. Staatsminister Frhr. v. d. **Pfordten**: Meine Herren, ich gehe von der Ansicht aus, welche Ihr sehr geehrter Herr Präsident so eben ausgesprochen hat, daß heute nicht weiter über diese Dinge diskutirt werden soll, und ich antworte darum auf die Erwiderung des Herrn Freiherrn von Lerchenfeld nicht. Ich glaube, es würde dieß zu endlosen Diskussionen führen, und ich theile ganz die Ansicht, die prinzipiellen Streitigkeiten müssen mit gestern begraben seyn. Aber auf die letzte Aeußerung des Herrn Abgeordneten Dr. von Lasaulx glaube ich ihm und mir und uns Allen eine kurze Antwort schuldig zu seyn. Ich versichere Sie, meine Herren, daß ich die Schrift Beselers bis zu dieser Stunde nicht in der Hand gehabt habe. Ich habe vor einiger Zeit davon gehört, daß in einer norddeutschen Zeitung von diesem Punkte die Rede gewesen sei. Sie werden es aber begreiflich finden, daß ich in den letzten Monaten geistig mit andern Dingen beschäftigt war, als damit, und ich bekenne ausserdem, daß es bei mir Grundsatz ist, auf Angriffe der Presse nicht zu antworten, und zwar deßwegen, weil, wenn man auf einen Angriff antwortet, man gleichsam die Verpflichtung übernimmt, auch auf alle anderen zu antworten, und weil man sich dann gerade in jenen Fällen, wo man schweigt, dem Verdachte aussetzt, daß das wahr seyn müsse, weil man ja nicht darauf geantwortet hat. Wenn Sie nur ein paar Monate in meiner Lage gewesen wären gegenüber von fast täglichen Angriffen in der Presse, so würden Sie begreifen, daß man zu keinem anderen Entschlusse kommen kann als zu gänzlichem Schweigen.

Es ist dem Herrn Abgeordneten noch ein Zweifel übrig geblieben über einen Punkt, wo er sich nicht gut denken kann, wie ein Mißverständniß möglich sei. Ich will auch darauf eingehen. Es liegt in dieser Aeußerung ein Gedanke, den ich, ich weiß nicht, ob in jener Unterredung, aber, wie ich sehr wohl weiß, in anderen Unterredungen mit Freunden der Herzogthümer auch schon ausgesprochen habe. Es ist also möglich, daß ich ihn damals auch schon ausgesprochen hätte. Das ist folgender Gedanke: Wenn ich mit Jemand, namentlich in politischen Dingen, zu kämpfen habe, so muß ich, wie auch im Kriege der Stratege es thut, mich an seine Stelle versetzen, und fragen: was würdest Du denn thun, wenn Du Dein Gegner wärest, was ist sein Recht? was ist sein Interesse? was ist seine Macht? welchen Feldzugsplan wird er nach diesen drei Elementen Dir gegenüber wohl verfolgen? Man muß das thun, um seine Vertheidigung und seinen Gegenangriff darnach bemessen zu können. Ich glaube, der militärische und politische Stratege wird mir darin Recht geben.

In diesem Sinne, meine Herren, habe ich in vertrauten Privatgesprächen mit anderen Freunden Schleswigs, die mich nicht mißverstanden haben, gesagt, wenn ich mich als dänischen Minister denke, so würde ich um jeden Preis Schleswig festhalten, nicht Holstein. Schleswig würde ich um jeden Preis festhalten, warum, das kann ich in öffentlicher Sitzung nicht weiter auseinandersetzen. Ich würde festzuhalten suchen, selbst

auf die Gefahr hin, daß die deutsche Bevölkerung Schleswigs vorzöge, nach Holstein auszuwandern. Diesen Gedanken weise ich nicht zurück, er ist vollkommen berechtiget. Er beweist nicht, daß ich das Recht Schleswigs und Holsteins verkenne, sondern nur, daß ich beim Plane der Vertheidigung und der Handlung die Stellung meines Gegners, sein Interesse, seine etwaigen Gedanken mir klar gemacht habe. Ich glaube, daß hiedurch selbst diese Zweifel des Herrn Abgeordneten Dr. v. Lasaulx beseitiget sind.

I. **Präsident**: Wir verlassen diesen Gegenstand, und gehen zur Tagesordnung über. Ich ersuche vorerst, um jeden Zeitverlust zu vermeiden, den Herrn Referenten des II. Ausschusses, die Gesammtbeschlüsse zu verlesen, welche in Bezug auf die eingebrachte Bekanntmachung, „die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffend," durch die Berathung der Kammer der Reichsräthe erwachsen sind.

Neuffer, als Referent: Außerdem ist folgender Gesammtbeschluß gefaßt worden:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben die von den kgl. Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten an sie gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse, und zwar:

1) Die Bekanntmachungen vom 27. Juli und 19. Dezember 1856, den Vertrag der Zollvereinsstaaten mit der freien Stadt Bremen vom 26. Januar 1856, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. (Regierungsblatt No. 33. und 57.)
2) Die Bekanntmachung vom 23. August 1856, den Handels- und Schifffahrtsvertrag der Zollvereinsstaaten mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 betreffend. (Regierungsblatt No. 34.)
3) Die Bekanntmachung vom 11. September 1856, die Suspension des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend. (Regierungsblatt No. 39.)
4) Die Bekanntmachung der Deklaration vom 7. Juli 1856 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage mit dem Königreiche beider Sicilien. (Regierungsblatt No. 44.)
5) Die Verordnung vom 31. Oktober 1856, die Abänderung des Vereinszollarifs betreffend. (Regierungsblatt No. 48.)
6) Die Verordnung vom 7. Januar 1857, das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend. (Regierungsblatt No. 2.)
Diese Verordnung trat mit dem 16. Februar 1857 außer Wirksamkeit.
7) Die Bekanntmachung vom 5. März 1857 über Ermäßigung des Rheinoktroi für rohe Baumwolle. (Regierungsblatt Nr 11.)
8) Die Verordnung vom 1. Juli 1857, den Steuersatz für Rübenzucker und die Eingangszölle für Zucker und Syrup betreffend. (Regierungsblatt No. 35.)
9) Die Bekanntmachung vom 26. Juni 1857, den Handels- und Schifffahrtsvertrag der Zollvereinsstaaten mit der orientalischen Republik del Uruguay vom 23. Juni 1856 betreffend. (Regierungsblatt No. 38.)
10) Die Bekanntmachung vom 14. Juni 1858, den Handelsvertrag der Zollvereinsstaaten mit Persien vom 25. Juni 1857 betreffend, und
11) Die Bekanntmachung vom 18. Juni 1858, die Erhöhung der Rübenzuckersteuer im Zollvereine betreffend. (Regierungsblatt No. 31.)
12) **Die Verordnung vom 22.** Juni 1858, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup betreffend. (Regierungsblatt No. 32.)
13) Die Verordnung vom 15. August 1858, die Ergänzung der Bestimmungen über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. (Regierungsblatt No. 45.)
14) Die Verordnung vom 23. August 1858, die Bestrafung der Fälschung von Kreditpapieren aus den Zollvereinsstaaten betreffend. (Regierungsblatt No. 46.)
15) Die Verordnung vom 25. August 1858, die Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betreffend, insoferne dieser Münzvertrag eine Aenderung civil- oder strafrechtlicher Bestimmungen bezweckt. (Regierungsblatt No. 46.)
16) Die Verordnung vom 4. Jänner 1859, den Vollzug des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853, hier die bei den vereinigten Grenzzollämtern begangenen Uebertretungen der Zollgesetze betreffend. (Regierungsblatt No. 1.)

in verfassungsmäßige Berathung gezogen und hiebei beschlossen:

„Es seien diese sämmtlichen Vorlagen nicht zu beanständen, beziehungsweise denselben die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen."

In allertiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

München, den 16. März 1859

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten."

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten haben die von der königlichen Staatsregierung eingebrachte Uebersicht der besonderen Postulate beziehungsweise Vorbehalte:

„die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffend"

in verfassungsmäßige Berathung gezogen, und den Beschluß gefaßt:

Es sei der königlichen Staatsregierung die Ermächtigung zu geben:

I.

Die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle, der Rübenzuckersteuer und anderer Abgaben oder Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich deßfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das ganze Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der nachträglichen Vorlage an die Kammer und deren Zustimmung zu verfügen;

II.

nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins sowohl als zur

Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten oder mit einzelnen derselben getroffenen Bestimmungen über Handel, Verkehr und Münzwesen, so wie zur Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und seine Separatartikel jene besonderen finanziellen und sonstigen Verfügungen oder Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem gleichen Beifügen, wie zu I. bereits angeführt ist, daß nach Maasgabe der Beziehung auf den Wirkungskreis der Kammern die Vorlage bei ihrer nächsten Versammlung und deren Zustimmung bezüglich der einschlägigen Punkte vorbehalten bleibe;

III.

zum Vollzuge des von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze und Zollordnungen solcher anderer Staaten, dann bezüglich der Anwendung der gegen Fälschung von Banknoten und anderen öffentlichen Kreditpapieren in Bayern bestehenden Strafgesetze auf Fälschung gleichartiger, in solchen anderen Staaten emittirten Papiere, Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, insbesondere die im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, „die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.," enthaltene Strafbestimmung auch auf Fälschungen der in solchen anderen Staaten emittirten Kreditpapiere auszudehnen.

Die im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzugs den Kammern zu deren nachträglichen Zustimmung bezüglich der ihren Wirkungskreis berührenden Punkte bei dem nächsten Wiederzusammentritte des Landtages vorzulegen.

In allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichen Majestät

München, den 16. März 1859

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer des Reichsrathe.

allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten.

I. Präsident: Meine Herren! Die Gesammtbeschlüsse werden dem Staatsministerium übergeben werden, zur Vorlage an Seine Majestät den König.

Der III. Ausschuß hat zwei Arbeiten beendiget. Ich ersuche die Herren Referenten, der hohen Kammer Anzeige zu erstatten.

Dr. Pözl (als Referent): Meine Herren! Ihr III. Ausschuß hat mich beauftragt, über den Antrag der Herren Abgeordneten Föderer und Rabl „einen Zusatz zum Artikel 18 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852" betr., Bericht zu erstatten. Ich habe Dem entsprochen; der Ausschuß hat über Antrag und Bericht Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt.

Beides, Bericht und Protokoll des Ausschusses, befindet sich, so viel ich weiß, bereits in Ihren Händen. —

Wiedenhofer (als Referent): Meine Herren! Ich beehre mich, Ihnen anzuzeigen, daß der III. Ausschuß über den Antrag des Herrn Abgeordneten Rabl und Hammin ger: „Bauführung resp. Revision der baupolizeilichen Vorschriften" berathen und Beschluß gefaßt hat:

„es sei dieser Antrag unter Bezugnahme auf die letzten, „den Landräthen von Oberbayern, Niederbayern und Ober„pfalz ertheilten Landrathsabschiede zur Abhilfe der in „dem Antrage berührten Beschwerden an das k. Staats„ministerium hinüberzugeben."

Der Vortrag ist bereits in der Druckerei und wird demnächst in Ihre Hände gelangen. Ich erlaube mir daher denselben Ihrer wohlwollenden Berücksichtigung zu empfehlen.

(Siehe Beil.-Bd. II. Beil. LII.)

I. Präsident: Ehe wir zur Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen bezüglich der Staats-Einnahmen übergehen, erlaube ich mir, Ihnen einen Gegenstand zur Erwägung vorzulegen, den wir in einer früheren Sitzung besprochen, aber nicht zum Abschlusse gebracht haben. Es ist das eine Verwahrung, welche Ihnen Ihr II. Ausschuß bei dem Referate des Freiherrn von Lerchenfeld: „Ausgaben aus den Centralfonds betr.," vorgeschlagen hat, und welche Sie unter Ziffer 3 berathen haben.

Es wurde damals von Seite der Kammer beschlossen, diesen Gegenstand zur nochmaligen Erwägung dem Ausschusse zu überlassen. Ihr Ausschuß hat denselben nochmal aufgegriffen und sich schlüssig gemacht; da der Gegenstand erledigt seyn muß, ehe diese Nachweisungsarbeit zur weiteren Berathung an die Kammer der Reichsräthe gelangen kann, so scheint es wünschenswerth, die Sache sogleich zu erledigen, und ich ersuche den Freiherrn von Petten, welcher in Verhinderung des Freiherrn von Lerchenfeld die Güte gehabt hat, das Referat über diesen Gegenstand zu übernehmen, darüber der Kammer einen kurzen Vortrag zu erstatten.

(Siehe Beil.-Bd. I. Beil. XXV.)

Frhr. v. Petten (als Referent): Meine Herren! Wie Sie sich erinnern werden, wurde in einer der letzten Sitzungen beantragt, 100,000 fl. resp. 112,500 fl. an der Dotation, welche die Steuerkatasteranstalt für $18^{59}/_{60}$ empfangen hat, zu streichen, und dieselben auf den Rest der VI. Finanzperiode zu verrechnen. Dieser Antrag wurde jedoch zur wiederholten Berathung an den II. Ausschuß zurückgewiesen. Frhr. v. Lerchenfeld war durch anderweite dringende Geschäfte verhindert, Vortrag darüber zu erstatten, und letzterer wurde mir übertragen.

Da Frhr. v. Lerchenfeld sich der zufolge der wiederholten Berathung reformirten Ansicht des Ausschusses nicht anschließen zu können glaubte, so habe ich die Aufgabe, auch heute die Gründe für diese veränderte Anschauung Ihres Ausschusses Ihnen kurz darzulegen.

Der Grund, warum der II. Ausschuß die Streichungen von 100,000 fl. an dieser Position ursprünglich beantragte, beruht vor Allem auf dem Satz, daß die Steuerkatasterkommission im Jahre 1855 nur 3 Quartale funktionirt hat, und hiefür 4 Quartale Dotation bezog, folglich sie um 1 Quartal zu viel erhalten habe.

Dieser Satz erscheint auf den ersten Blick beinahe unwiderleglich, und doch zeigte sich bei wiederholter Erörterung, daß ihm ein Trugschluß zu Grunde liegt. Dieser gründet sich auf den Gebrauch des Wortes hiefür.

Die Steuerkatasteranstalt hat allerdings aus dem Etatsjahre $18^{54}/_{55}$ 4 Quartale Dotation bekommen. Aber nicht für die 3 Quartale ihres Bestehens im Kalenderjahre 1855 hat sie diese 4 Quartale erhalten, sondern das erste Quartal dieser Dotation erhielt sie zur Deckung ihres Bedarfs im 4ten Quartal des Kalenderjahres 1854. Das wird Ihnen, meine Herren, klarer werden, wenn ich, die Sache etwas näher eingehend erörtere. Die Steuerkatasterkommission hat, wie Ihnen neulich bekannt gemacht wurde, ein von den übrigen Staatsrechnungen verschiedenes Rechnungsjahr gehabt. Sie hat mit dem Kalenderjahr ihre Rechnung geschlossen, während alle übrigen Staatsrechnungen mit dem Etatsjahr, d. i. mit dem letzten September schließen. Die nothwendige Folge hievon war, daß das I. Quartal jedes Etatsjahr Deckung gab für das letzte Quartal des Steuerkatasterjahres.

Nun wurde diese Verrechnung für die VII. Finanzperiode abgeschafft, und es wurde verordnet, daß künftig die Steuerkatasteranstalt ebenso mit dem Etatsjahre ihre Rechnung schließen soll, wie die übrigen Staatsrechnungen.

Daraus ging natürlich die weitere Anordnung hervor, daß für das Jahr 1855 nur eine Stückrechnung anzufertigen sei für die ersten drei Quartale des Kalenderjahres 1855. In dieser Stückrechnung sind nun die Ausgaben der Steuer-

kataſteranſtalt alle auf Dreiviertheile reduzirt. Die Dotation, welche die Steuerkataſteranſtalt aus der Staatskaſſe zu empfangen hat, ſteht dagegen mit der vollen Summe von 450,000 fl. in Einnahme. Von dieſer Summe war jedoch der vierte Theil beſtimmt zur Deckung des letzten Quartals des Jahres 1854.

Daraus geht hervor, daß die Steuerkataſter-Anſtalt für die drei Quartale, welche ſie im Kalenderjahre 1855 funktionirte, nicht mit 4 Quartalen dotirt wurde, da ja das eine Quartal zur Deckung ihrer Ausgaben im 4. Quartal des vorhergehenden Kalenderjahres diente. Es tritt aber hier der eigenthümliche Fall ein, daß Rechnungen als Beilagen, und ich möchte ſagen, als Belege zu anderen Rechnungen gegeben werden, welche einen anderen Abſchluß haben, als dieſenigen Rechnungen, denen ſie als Belege dienen ſollen. Wenn z. B. die Nachweiſungen vom Jahre $18^{52}/_{53}$ vorgelegt wurden, ſo konnte bei der Centralſtaatskaſſe nur die Ausgabe innerhalb dieſes Etatsjahres in Ausgabe geſtellt werden, nämlich nur die Dotation der Steuerkataſter-Anſtalt, welche bis letzten September fällig war; die Steuerkataſter-Anſtalt funktionirte aber um ein Vierteljahr länger, reſp. der Rechnungsſchluß erfolgt ein Vierteljahr ſpäter. Sie hatte alſo ein Vierteljahr länger Ausgaben. Dieſe Ausgaben wurden jedoch nicht durch die Dotation aus dem Etatsjahre $18^{52}/_{53}$ gedeckt, ſondern aus der Dotation auf das nächſtfolgende, und ſo wurde, um nicht einen Widerſpruch zwiſchen den Rechnungen der Centralſtaatskaſſe und der Rechnung der Steuerkataſter-Anſtalt in ihren Ausgaben und Einnahmen zu zeigen, — wie eine Bemerkung, die ich gleich vorzuleſen mir erlaube, zu den Budgetvorlagen für die VII. Finanzperiode zeigt — die Einnahme aus dem I. Quartal des folgenden Etatsjahres rechneriſch nicht in Anſatz gebracht, was die weitere Folge hatte, daß die Rechnungen der Steuerkataſter-Anſtalt, welche in der Regel den Nachweiſungen beigelegt wurden, immer mit einem rechneriſchen Paſſivreſt abſchloſſen, während ſie in Wirklichkeit immer einen Aktivreſt hatten. Dieſer erreichte in noch nicht ferner Zeit im Jahre 1854 die hohe Summe von 94,000 fl., alſo ſo ziemlich das ganze Viertheil der Dotation, minderte ſich erſt in den folgenden Jahren durch Erſparungen und ging endlich vom Jahre $18^{54}/_{55}$ an in einen kleinen Aktivreſt über. Daraus möchte hervorgehen, daß bezeichnete Verrechnungsweiſe — nämlich die Vorausverrechnung der Ausgaben und nicht Einſetzung der Einnahmen — allein Schuld war, daß der faktiſch ſtets beſtandene Aktivreſt, der ſich aber rechneriſch lange Zeit nur als abnehmender Paſſivreſt darſtellte, ſich auch rechnungsmäßig ergab, als das letzte Quartal mit ſeinen Ausgaben in Folge des veränderten Rechnungsabſchluſſes wegfiel.

Daß das Verhältniß derart war, beſtätigt eine Bemerkung zum Budgetvoranſchlag, welcher für die VII. Finanzperiode vorgelegt wurde, und welche folgendermaßen lautet: (S. Beil.-Bd. I. S. 146 zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. pro $18^{55}/_{56}$).

„Ein rechnungsmäßiger Aktivreſt beſteht zwar nicht, vielmehr ſchließt die Rechnung pro 1853 mit einem Paſſivreſte von 15,270 fl. $57^1/_2$ kr. ab, dieſer Paſſivreſt findet jedoch darin ſeinen Grund, daß die Rechnung pro 1853, weil ſie ſich auf das ganze Kalenderjahr erſtreckt, auch die Ausgaben für das I. Quartal des Etatsjahres $18^{53}/_{54}$ nachweiſet, ohne daß die Dotation für dieſen Zeitraum bei dem Rechnungsabſchluß in Computation gebracht wurde."

Meine Herren! Ich läßt ſich die Argumentation, die den Satz widerlegen ſoll, daß die Steuerkataſter-Kommiſſion für drei Quartale ihres Beſtehens vier Quartale Dotation bezogen habe, auch in den Satze zuſammenfaſſen, daß die Steuerkataſter-Kommiſſion bei Beginn ihrer Wirkſamkeit für 5 Quartale eigentlich nur 4 Quartale erhalten hat. Es hat ſich dieſes Verhältniß immer fortgeſetzt, und ſo war ſie beim Abſchluſſe berechtigt, das 4. Quartal noch zu beziehen, weil ſie am Anfange ihrer Wirkſamkeit ein Quartal zu wenig erhalten hatte.

Ein anderer Grund, warum eine Beanſtandung erhoben wurde, liegt darin, daß man geſagt hat: „der Aktivreſt iſt ein geſetzlicher Theil des Reſtbeſtandes der VI. Finanzperiode. Es dürfen Uebertragungen von einer Finanzperiode in eine andere finanzgeſetzlich nicht ſtattfinden."

Meine Herren! ich halte es für überflüſſig, hier auf eine Erörterung dieſer Frage einzugehen, ob der Aktivreſt einer ſolchen Staatsanſtalt wie die Steuerkataſter-Anſtalt unter dieſenigen Summen zu rechnen ſei, auf welche dieſe Beſtimmung des Finanzgeſetzes Anwendung findet.

Es genügt zu meinem Zwecke, hier anzuführen, daß in dem Budgetvoranſchlage, welcher den Kammern für die VII. Finanzperiode bezüglich des Bedarfs der Steuerkataſter-Anſtalt vorgelegt wurde, von dem Aktivreſte, welchen dieſelbe in ihrer Rechnung nachwies, mit Zuſtimmung der Kammern die Summe von 100,000 fl. mit zur Deckung des Bedarfs der Steuerkataſter-Anſtalt in der VII. Finanzperiode beigezogen wurde. Ich glaube nicht, daß man den Kammern im Einverſtändniſſe mit der k. Staatsregierung die Befugniß beſtreiten kann, auch über Reſtbeſtände der vorhergehenden Finanzperiode zur Deckung des Bedarfs einer nachfolgenden Periode zu disponiren. Eine ſolche Dispoſition iſt, wie ich mich als Referent überzeugt habe, und wie ſich die Herren Ausſchußmitglieder überzeugt haben, auch durch die Vorlage ganz beſtimmt faktiſch geſchehen. Auch in den revidirten Koſtenvoranſchlägen der Steuerkataſter-Anſtalt der VII. Finanzperiode ſind 100,000 fl. vom Aktivreſte eingeſtellt, und wenn dieſe zurückgenommen und auf den Reſtbeſtand der VI. Finanzperiode verrechnet werden wollen, ſo fallen ſie natürlich für die VII. Finanzperiode aus. Man kann nun ſagen, dieſer Ausfall kann vielleicht eingeſpart werden, und es iſt nicht nöthig, dafür Erſatz zu leiſten; das iſt möglich; aber ich möchte dieſes Verfahren nicht rechtfertigen, denn das könnte man bei anderen Verwaltungszweigen auch anwenden und Theile an der gegebenen Dotation ſtreichen. Allein, ob hiedurch nicht allzu ſehr an dem einmal feſtgeſetzten Budget gerüttelt werden würde, möchte ich denn doch zu bedenken geben.

Die eventuelle Nothwendigkeit eines ſolchen Erſatzes im Falle des Beharrens auf dem erſten Vorſchlage des Ausſchuſſes bitte ich daher die Herren, vor Allem in's Auge zu faſſen.

Wenn man über die Erörterung, ob der Aktivreſt dieſem oder jenem Grunde entſtammt, und ob derſelbe an ſich geeignet ſei zur Verwendung in der VII. Finanzperiode, man ſehr verſchiedener Meinung ſein kann, ſo iſt durch die wiederholte Erörterung des Gegenſtandes doch ſo viel feſtgeſtellt, daß mit Zuſtimmung der Kammer jene 100,000 fl. für die VII. Finanzperiode als Deckung des Bedarfs der Steuerkataſter-Anſtalt eingeſetzt ſind und man ſie anderweitig erſetzen muß, wenn ſie derſelben nothwendig ſind. Aus dieſer Rückſicht allein ſchon ſchlägt Ihnen Ihr II. Ausſchuß vor: Den Antrag auf Nichtanerkennung der Verausgabung von 450,000 fl. auf die Steuerkataſter-Anſtalt im Jahre $18^{54}/_{55}$ und Verrechnung von 112,500 fl. davon auf den Reſtbeſtand der VI. Finanzperiode auf Grund der wiederholten Berathung zurückzuziehen.

I. Präſident: Meine Herren! Ich eröffne die Diskuſſion über dieſen Gegenſtand.

Freiherr v. **Lerchenfeld:** Nur zwei Worte, meine Herren. Glauben Sie nicht, daß irgend eine Animoſität gegen die Steuerkataſteranſtalt mich zu meinem Antrage beſtimmt hat. Ich erkläre zum Voraus, daß ich kaum eine Anſtalt kenne, die gewiſſenhafter und beſſer geleitet iſt, als dieſe, ſo daß ich in der Beziehung vollkommen darüber beruhigt bin,

daß das Geld von der Steuerkatasterkommission gewiß nicht leichtsinnig ausgegeben wird. Aber ich gehöre eben zu den Leuten, die in Geschäftssachen keine Gemüthlichkeit kennen, sondern nur Ordnung wollen. Deßhalb habe ich den Anstand erhoben, und kann nicht darüber hinauskommen. Wenn Sie, meine Herren! die Bemerkung in's Auge fassen, welche Ihnen der sehr geehrte Herr Referent aus der betreffenden Budgetvorlage vorgelesen hat, werden Sie schwerlich herausfinden, daß sich das auf einen Aktivrest beziehen könne, der dadurch entsteht, daß im letzten Etatsjahre für 3 Quartale 4 Quartalseinnahmen verrechnet werden. Ich habe das nicht herauslesen können. Ich kann eben nicht Zifferscharaden lösen. Mein Raisonnement ist einfach: entweder war der Aktivrest schon im Jahre $18^{33}/_{34}$ vorhanden, und dann ist es nicht der welcher durch diese Manipulation erst entstanden ist, oder er war dort noch nicht da, und dann hätte man klar sagen müssen, daß er eben durch diese Manipulation entstanden ist, damit ein so stumpfer Kopf, wie der meinige, die Sache hätte begreifen können.

Aber, meine Herren! wie gesagt, mir ist die Sache nicht erklärlich. Ich tauge nicht mehr zur Lösung von Finanzfragen, und sollte ich nochmal in die Lage kommen, solche lösen zu müssen, werde ich vor Allem den Antrag bei der Budgetberathung stellen, daß der Gregorianische Kalender in das Finanzgesetz aufgenommen werde, damit man doch weiß, nach welchem Kalender gerechnet werden muß, sonst wird das Dienstjahr für irgend einen beliebigen Zweck um ein Monat oder mehr verkürzt.

Ich erkläre, daß ich mich in der Unmöglichkeit befinde, die vorliegende Manipulation zu verstehen. Ich will nicht gegen einen Posten stimmen, von dessen Unrichtigkeit ich nicht vollständig überzeugt bin. Ich kann nicht für einen Posten stimmen, von dessen Richtigkeit ich nicht überzeugt bin. Ich werde also thun, was mir in diesem Falle allein übrig bleibt, da unsere Geschäftsordnung fein: Non liquet gestattet.

Mar: Nachdem ich mich, meine Herren! an der erstmaligen Debatte über diesen Gegenstand betheiligt habe, halte ich mich jetzt auch wieder zu der Bemerkung verpflichtet, daß ich durch die Aufklärungen, welche von Seite des Herrn Referenten gegeben worden sind, über die Sachen im Klaren bin, daß es sich nämlich nicht um eine doppelte Verrechnung handle. Ich habe also keinen Grund mehr, eine Verwahrung gegen die fragliche Summe einzulegen.

I. **Präsident:** Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, schließe ich die Diskussion, und gebe das Wort, wenn der Herr Referent nichts mehr zu äußern gedenkt, dem Herrn Ministerialkommissär.

Der k. Ministerialkommissär **v. Wanner:** Meine Herren! Aus demjenigen, was Ihnen Ihr verehrter **II.** Ausschuß nunmehr über die bezüglich der Dotation der Steuerkatasterkommission angezeigten Differenzen in den letzten Jahren in dem lithographirten Protokolle vorgelegt hat, werden Sie sich hinlänglich von dem wirklichen Sachverhalte überzeugt haben. Wenn Sie nur das, was auf Seite 4 in 6 Zeilen zusammengefaßt ist, näherer Erwägung unterstellen, wird wohl ohne Weiteres klar werden, daß die Steuerkatasteranstalt diesen Aktivrest von 100,000 fl. aus dem Jahre $18^{34}/_{35}$ nothwendig hat, weil er ihr bei der Dotation für die VII. Finanzperiode eingerechnet ist. In der Rechnung des Jahres $18^{34}/_{35}$ haben Sie den ganzen Jahresbetrag dieser Dotation aus der Staatskasse in Einnahme, und wenn man mit den Ausgaben dieses Jahres nicht mit drei Quartalen, sondern mit vier fortgerechnet hätte, wie bisher, wäre kein Aktivrest entstanden. Er mußte aber entstehen, weil man hier nur die Ausgaben von drei Vierteljahr der vollen Einnahme gegenüber hat, um für die Rechnung von $18^{35}/_{36}$ das Etatsjahr zu gewinnen. Das, meine Herren, wollte ich bemerken.

I. **Präsident:** Ich stelle nunmehr, meine Herren! die Frage, ob Sie dem nunmehrigen Antrage des Ausschusses auf Zurückziehung der früher vorgeschlagenen Verwahrung beizutreten gedenken, und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben (die Mehrheit steht auf). Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt, und wir gehen nunmehr zu dem eigentlichen Gegenstand unserer Tagesordnung über, nämlich zur Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen, bezüglich der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen für die Verwaltungsjahre $18^{33}/_{34}$ und $18^{34}/_{35}$, und zwar:

a) bezüglich der Staatseinnahmen.

Ich ersuche den Herrn Referenten, der hohen Kammer einen Ueberblick über den Bericht zu geben. (Siehe Beilage Band I. Beil. XXXVIII.)

Rebenack als Referent: Meine Herren! der Ihnen vorliegende Bericht dürfte bei den einzelnen Zifferpositionen so ziemlich Alles enthalten, was mit Rücksicht auf seine Vorgänger ohne lästige Wiederholungen über die Staatseinnahmen in den Jahren $18^{33}/_{35}$ zu sagen war. Ich erlaube mir nur noch einige allgemeine Bemerkungen ohne Ziffervortrag, lediglich um eine gedrängtere Uebersicht des Ganzen zu geben.

Der Bericht zerfällt den Rechnungen folgend, in 2 Theile: Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre, und Einnahmen des laufenden Dienstes.

Der I. Theil ist in die 4 Abschnitte Verlagskapital, IV. Finanzperiode und zurück, V. Finanzperiode, Vorjahre der VI. Periode zerlegt. Die Bemerkung, unter §. 1. des Berichts wegen nutzbringender Anlage des im Ausgabedienstmomentan entbehrlichen Theils des Verlagskapitals, dürfte, wie heute die Dinge stehen, keine besondere Beachtung anzusprechen haben, da wahrscheinlich schon in der nächsten Zeit, was noch bei den Schuldentilgungskassen angelegt ist, wird zurückgenommen werden müssen, um den Bedürfnissen des Dienstes zu genügen. Die Bemerkung ist aber nun einmal gedruckt und mag auf bessere Zeiten warten. Die alten Rückstände aus der IV. Finanzperiode und die auch nicht mehr jungen Bestände aus der V. Periode gehen langsamen Schrittes ihrer Bereinigung entgegen. Das Wort „Rückstände" sagt schon, daß der Einbringung Hindernisse entgegen standen und stehen. Von einer raschen Aufräumung kann um so weniger die Rede seyn, da, wie die Uebersichten (§§. 2–4) unter den Ziffern 3 und 7 zeigen, den alten Beständen Jahr aus Jahr ein, neue Aktiv- und Passivposten aus Steuer- und andern Gefällsregulirungen, oder auch aus langjährigen Prozessen zugehen, die entweder bei den Gerichten zu Ende geführt, oder durch Vergleiche geschlichtet wurden. Uebrigens wird in neuerer Zeit, wie die Nachweisungen von $18^{33}/_{35}$ beweisen, einer ungebührlichen Nachführung uneinbringlicher Rückstände nicht mehr Statt gegeben.

Sodvel, meine Herren! über den 1. Theil. Der 2. Theil: „Einnahmen des laufenden Dienstes," zerfällt in 6 Kapitel deren 1. die direkten Steuern umfaßt.

Mit diesem Staats-Einnahmskapitel, welches ein gewichtiges Ausgabskapitel für die Staatsangehörigen ist, sind Sie, meine Herren, so innig vertraut, daß ich den Tabellen und Bemerkungen des Berichts kein Wort beifügen sollte. Etwas muß ich aber doch noch bemerken: Es wird beweiselt, mit Recht, wie ich glaube, ob die einzelnen Kreise verhältnißmäßig gleich belastet seien; ob ein annähernd richtiges Verhältniß der einen zu der andern Steuergattung bestehe; ob jede Steuergattung an und für sich so vertheilt sei, daß der einzelne Pflichtige in richtigem Maße getroffen werde. — Solche Erörterungen kann man zu keiner Zeit müssige nennen; sie hatten aber einen besonders prägnanten Sinn, so lange die allgemeine Einkommensteuer bestand, der wir, zu meinem

Leidwesen, mit Ende $18^{54}/_{55}$ Valet gesagt haben. — Ihrem Grundprinzipe nach konnte diese Steuer manche, der unläugbar bestehenden und auf anderem Wege schwer zu beseitigenden Ungleichheiten der Spezialsteuer verwischen und dieses Ziel, ich bin davon überzeugt, wäre auch erreicht worden, wenn man die allgemeine Einkommensteuer praktisch erzogen, ausgebildet hätte, wie es jeder neuen Auflage Noth thut.

Sie starb in der Kindheit und ich kann mich nicht enthalten, ihr den Nachruf zu widmen: sie war zu gut für diese Welt oder die Welt war noch zu wenig gut für solche Steuer. Uebrigens muß ich bekennen, daß ich größeren Respekt vor unserem Steuersystem bekommen habe, seit ich die Vorlagen gelesen habe, die eine andere deutsche Regierung ihren Ständen machen mußte, um ihr Steuerwesen aus einem Zustande empor zu heben, der bei uns längst überwunden ist.

Bei Kap. 2 erlauben Sie mir über das Tax- und Stempelwesen Einiges zu sagen. Ich kenne dieses Wesen von der Pfalz her, wo es heute noch fortlebt, wie es zu Ende des vorigen Jahrthunderts zur Stütze einer bankerotten französischen Finanzwirthschaft geschaffen wurde und mit exorbitanten Taxsätzen, bei einem häufigen Besitzwechsel ganz anders einschneidet, als die Tax- und Stempelgesetze diesseits des Rheines. Richtig ist übrigens, daß es nirgends an Klagen fehlt, wo Tax- und Stempelgebühren, seien sie auch mäßig, entrichtet werden müssen. Es will den Leuten nicht einleuchten, daß sie dem Staate abgabenpflichtig seyn sollen, wenn sie für ihr gutes Geld etwas erwerben oder, um sich im Besitze zu erhalten, Schulden kontrahiren müssen. Abgesehen von Klagen dieser Art habe ich erst hier von Beschwerden gehört, die auf unrichtige Anwendung der Tax- und Stempelgesetze lauten. Immerferne diese Beschwerden begründet sind, weiß ich nicht. Wären sie aber begründet, sollten wirklich die Rechtsverhältnisse der Parteien mißkannt werden, sollten die Rechtswirkungen der Urkunden unrichtig aufgefaßt und besteuert werden, dann, meine Herren, wäre Abhilfe dringend und unabweislich nothwendig. Auflagen wie die Tax- und Stempelgebühren werden sehr leicht in hohem Grade gehäßig, wenn bei ihrer Behandlung nicht streng an dem Buchstaben und dem Geiste der Gesetze festgehalten wird. In demselben Kap. 2 kommen noch die Ausschlagsgefälle vor, die wohl hinlänglich in dem Berichte erörtert sind. Der letzte Titel dieses Kapitels ist durch Kammerbeschluß über die Zolgefälle bereits erledigt. In gleicher Weise sind die 7 ersten Rubriken des 3. Kapitels: „Staatsregalien und Anstalten" abgethan; die übrigen Titel dieses Kapitels aber, nämlich: „Gesetz und Regierungsblatt" und übrige Regalien" sind Seite 10 des Berichtes spezjell behandelt. Von großem Interesse in finanzieller und volkswirthschaftlicher Beziehung ist im Kap. 4, „Domänen", der erste Titel „Forst-, Jagd- und Tritzgefälle".

Zur Einnahms-Ueberschicht Seite 10 des Berichtes und zu dem Verzeichnisse der Betriebs- und Verwaltungskosten Seite 11 ist ein Kommentar gegeben, der, obgleich nur die finanziellen Resultate erörternd, doch selbst dem Nichtfachmanne die gesunde Theorie und Praxis unserer Forstwirthschaft erkennen läßt.

Ich bescheide mich, daß es mir nicht zukommt, ein Urtheil abzugeben über den technischen Theil der Verwaltung, über das Wirken der Männer, welche die Verwaltung zu der Stufe gehoben haben, auf der sie steht. Ich kann mir aber die Freude nicht versagen, hier vorzubringen wie außerhalb Bayerns über die bayerische Forstwirthschaft geurtheilt wird, — namentlich, in den „kritischen Blättern für Forst- und Jagdwissenschaft", von dem preußischen Oberforstrathe Dr. Pfeil, der bei den Fachmännern in hohem Ansehen steht. Hier heißt es unter Anderem: „von den bayerischen „Waldungen muß man anerkennen, daß die Regierung in „der Schrift über die bayerische Forstverwaltung, mitgetheilt „den in München versammelten Forstmännern, weniger zu „Gunsten derselben gesagt hat, als sie, nach der Wirthschaft „in den fränkischen Waldungen zu urtheilen, vollkommen zu „sagen befugt war. Diese gehören gewiß unter die bestbe„wirthschafteten und pfleglichst behandelten in Deutschland."

Ferner: „Besonders in den bayerischen Staatsforsten in „der Umgegend von Würzburg und im Spessart ist dies der „Fall. Dort möchte der Verfasser in Bezug auf Eichenerziehung „die Musterwirthschaft in Deutschland suchen und sie dem „Studio aller Forstmänner empfehlen.

Einen anderen Artikel, der auf die erwähnte Schrift zurückkommt, schließt der Verfasser mit den Worten: „der Re„gierung und dem Volke in Bayern ist Glück zu wünschen „zu einer Verwaltung der Staatsforsten, die in dieser Art dar„gestellt werden konnte. Aber freilich dürfte nicht jede Forst„verwaltung mit diesem Bewußtsein vor das Publikum treten „und das ganze Innere des Forsthaushaltes so klar vor Augen „zu legen bereit seyn, wie man es in Bayern mit gutem „Gewissen thun konnte."

Endlich noch in neuerer Zeit im Jahre 1852: sagen die „kritischen Blätter":

„Es ist noch nicht allzulange her, daß in Deutschland „die bayerische Forstwirthschaft als eine minder gute ange„sehen wurde und jetzt gehört sie im Allgemeinen, wenn auch „ungleich in einzelnen Kreisen, zu den besten in Deutschland „und zeichnet sich vorzüglich dadurch aus, daß man in Bayern „die Wissenschaft in der Praxis zu benützen weiß, wie viel„leicht in wenig anderen deutschen Staaten obwohl dieses „bei der großen Waldfläche manche Schwierigkeiten hat als in „andern kleinen Staaten."

Ein nicht so heiteres Bild als die Forstverwaltung bieten, unter Titel II. des 4 Kapitels (S. 13 und 14 des Berichtes) „die Oekonomien der Gewerbe", namentlich die noch unter Staatsregie stehenden Objekte.

Die hohe Kammer dürfte die Ansicht des Ausschusses theilen, daß bei der Hoffellerei in Würzburg, bei den damit zusammenhängenden Weinbergen in Unterfranken und bei den Mineralbädern (Ziffer II. — III. der Regieobjekte) der finanzielle Gesichtspunkt nicht vorherrschen darf. Das Land zieht hoch anzuschlagenden Nutzen, wenn auch die Staatskasse nicht die besten Geschäfte dabei macht.

Das Hofbräuhaus in München gilt wie die Hoffellerei in Würzburg als Musteranstalt. Die Rente, die daßelbe abwirft, dürfte, wenn sie auch nicht sehr groß ist, doch befriedigend sein. Anders verhält es sich mit dem Brauhause in Würzburg (Ziffer V.), von dem noch nicht mit Gewißheit gesagt werden kann, ob es je über das Zubußstadium hinauskommen werde. Von der Brauerei in Nürnberg, die im Jahre $18^{54}/_{55}$ um 118,000 fl. verkauft wurde, wird Gottlob künftig hier nicht mehr Rede seyn, wohl aber möchten bei dem 7. und letzten Regiegegenstand, dem Staatsgute in Schleißheim, noch mancherlei Erörterungen nothwendig werden, von denen ich jetzt absehe, weil ich glaube, daß die Resultate der neuen Organisation abzuwarten sind, welche die Nachweisungen von $18^{55}/_{56}$ und folgenden Jahren bringen werden. Seite 14 des Berichtes ist die Nothwendigkeit hervorgehoben, die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Regieobjektes gesondert nachzuweisen, und der Ausschuß, durch den Abgeordneten Frhr. v. Lerchenfeld veranlaßt, hat diese Erinnerung zu einem förmlichen Antrage gestaltet, dem die Justimmung hoher Kammer zu Theil werden dürfte.

Bei Tit. 3 und 4 des IV. Kapitels „Grundrenten" und „Kapitalzinsen" genügt wohl, was der Bericht Seite 16 und 17 darüber sagt.

Auch zu Kap. V. „besondere Ausgaben" wird eine weitere Bemerkung nicht erforderlich seyn.

Das Kap. VI. enthält nur eine Position: „Rente aus der Nürnberger Bank“, welche zu einer ausführlichen Erörterung Anlaß geben konnte.

Was den Ausschuß dazu bewogen, vielmehr gedrängt hat, Einsicht in den Geschäftsbetrieb und den Geschäftsstand der Anstalt zu verlangen, und wie diesem Begehren von Seite des Staatsministeriums entsprochen wurde, ist Seite 19 und 20 des Berichtes zu ersehen, die gegebenen Ueberschten und die daran sich knüpfenden Betrachtungen dürften wohl die volle Ueberzeugung gewähren, daß, unter allen Umständen, die Bank auf eigenen Füßen zu stehen vermag, daß also die Staatskassa nicht mehr in den Fall kommen werde, in dem sie im Jahre 1848 war: in Mitte anderer Verlegenheiten auch noch der Bank beispringen zu müssen. Den Antrag des Frhrn. v. Lerchenfeld, es möchten künftig viertel- oder halbjährige Bankausweise veröffentlicht werden, kann ich Ihnen nur empfehlen, dem Staatsministerium anheim gebend, ob und welche Bedenken dabei obwalten mögen. Seite 21 und ff. gibt der Bericht die Zusammenstellung und den Rechnungsabschluß für jedes der zwei Jahre und ein Summarium für die ganze VI. Periode. Der Bericht schließt mit dem allgemeinen Antrag: es sei den vorgelegten Nachweisungen für $18^{58}/_{59}$ die Zustimmung zu ertheilen, welchen Antrag ich ebenfalls zur Annahme anempfehle.

I. Präsident: Meine Herren! Ich eröffne vorläufig die allgemeine Diskussion über diesen Gegenstand. Sollte sich aus derselben herausstellen, daß verschiedenartige Fragen besprochen und weitläufiger erörtert werden wollen, so werde ich genöthigt sein, die Diskussion auf die einzelnen Kapitel zu konzentriren und die einzelnen Anträge hiebei zur Erörterung bringen zu lassen, welche der Ausschuß bei den einzelnen Kapiteln empfohlen hat. Vorläufig eröffne ich die allgemeine Diskussion.

Frhr. v. Lerchenfeld: In der Voraussetzung, daß eine spezielle Diskussion stattfindet, verzichte ich auf das Wort bei der allgemeinen, und behalte mir blos vor, speziell meine einzelnen Anträge näher zur Ewägung zu geben.

I. Präsident: Niemand ergreift das Wort; wir können daher zur speziellen Diskussion übergehen.

Kap. I. S. 5 des Referates behandelt die direkten Staatsauflagen. Ich eröffne die Diskussion.

Frhr. v. Lerchenfeld: Ich habe hier die Bemerkung zu machen, daß ich bezüglich der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge einen Antrag gestellt habe, nämlich den Antrag, seinerzeit die Erhebung von Anstellungstaxen und der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge außer Wirksamkeit zu setzen. Ich weiß recht gut, meine Herren, daß die Verhältnisse, wie sie sich in neuester Zeit gestaltet haben, nicht der Art sind, um jetzt finanzielle Experimente in Vorschlag zu bringen: allein eine Betrachtung erlauben Sie mir! Es ist die, daß die Zahl unserer Beamten eine viel zu große und ihre Gehalte viel zu wenig lohnende sind, und daß wir auf diese allmählig dahin kommen müssen, daß unser Staatsdienerstand verkümmert. Ich habe nun die lebhafte Ueberzeugung, daß es ein sehr einfaches Mittel gibt, hier abzuhelfen; es wird das sein, wenn man wenigstens den dritten Theil aller derjenigen Geschäfte, die man sich bei uns in den Kopf setzt, mit aller Gewalt durch Beamte verrichten zu lassen, ganz einfach der Thätigkeit der Privaten überläßt; daß man ihnen selbst überläßt, sich zu helfen und nicht auf jeden Schritt und Tritt einen Vormund und Kontroleur zur Seite stellt; wenn man dieses thut, wird man auch in der Möglichkeit sein, durch das, was man auf solche Weise durch Verminderung der Geschäfte und der damit beschäftigten Beamten hereinbringt, die Gehalte der Beamten so zu stellen, daß sie wirklich eine anständige Remuneration für ihren Beruf darin finden können. Wenn aber das geschehen wird, und es muß wohl geschehen, dann bitte ich Sie, wenigstens diesen endlosen Hin- und Herrechnereien ein Ende zu machen, welche wirklich nur alle Rechnungen verwirren und unklar machen und beinahe mehr Geld kosten, als sie eintragen. Wenn man berechnet, was durch diese Manipulationen im Rechnungswesen für Umstände und Arbeit verursacht wird, so wird dieß beinahe so viel betragen, als die Taxen- und Stempelgebühren.

Meine Herren! Unsere Beamten sind so gestellt, daß sie nicht existiren können. Demungeachtet nimmt man ihnen in der Form der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge, die für diesen Zweck nicht zum zehnten Theil ausreichen, mit der linken Hand aus der Tasche, was man mit der rechten hineingelegt hat. Es ist einfacher, man zieht es von vorneweg ab; wenn man aber annimmt, daß sie zu wenig haben, muß man es ihnen nicht nehmen. Eben so verhält es sich mit der Anstellungstaxe, namentlich für die jüngeren Leute, wenn sie nach jahrelangem Hoffen und und Harren zur Anstellung kommen, in dem Momente, wo sie sich einrichten sollen, in dem Momente, wo sie großentheils endlich in den Ehestand treten, in diesem Momente fordert man ein Zehntheil der ersten Jahreseinnahme, gerade wo sie eigentlich nothwendiger Weise einen außerordentlichen Zuschuß nöthig hätten. Das Alles ist von außerordentlich unbedeutendem finanziellen Erfolge und macht eine Unzahl von Rechnereien.

In jeder Rechnung finden sie eine Position für indirekte Staatsgefälle und die Rechnerei für die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge, z. B. bei dem Staatsgute Schleißheim, bei der Hofbräuhaus-Verwaltung u. s. w. Das sind alles Behörden, welche Taxen erheben und verrechnen. Es ist nicht der Mühe werth, im Verhältnisse zu dem, was sie ertragen, und im Verhältnisse zu der Arbeit, die sie verursachen, diese Rechnereien zu führen.

Diese Sache wollte ich zur Sprache bringen; ich glaube, daß es unumgänglich nothwendig ist, daß wir bald einmal zur Regulirung der Gehalte unserer Beamten kommen und bei dieser Gelegenheit diese Manipulation, daß immer die rechte und linke Hand einander geben und nehmen, endlich einmal ein Ende nehmen muß.

Der k. Ministerialkommissär v. Wanner: Auf die Aeußerung des verehrten Herrn Vorredners, worin er bemerkt, daß es wünschenswerth sei, die Beseitigung der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, sowie der Anstellungstaxen herbeizuführen, erlaube ich mir von Seite der Regierung einige Erwiderungen, besonders in Bezug auf die Motivirung solcher Anträge.

Man sagt von der Unerheblichkeit dieser Einnahmen und von der mit ihrer Behandlung verbundenen weit kostspieligeren Herbeiführung von Ausgaben, auch werde insbesondere dadurch das Rechnungswesen verwirrt.

Meine Herren! Seit dem Jahre 1807 sind die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge eingeführt und seit dem Anfange dieses Jahrhunderts und wohl noch weiter zurück bestehen die Anstellungstaxen, und es hat noch Niemand den Gedanken gehabt oder eine Aeußerung gemacht, daß durch ihre Berechnungsweise und Behandlung unser Rechnungswesen unklar und verwirrt werde, noch weniger ist es denkbar oder anzunehmen, daß die Erhebung dieser zwei Einnahmspositionen auf den Kostenaufwand der damit beschäftigten Beamten Einfluß haben könne.

Dagegen so unbedeutend ist die Sache nicht.

Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge belaufen sich regelmäßig auf den Jahresbetrag zwischen 58- und 59,000 fl., und die Anstellungs- und Beförderungstaxen im Durchschnitt auf 52- — 55,000 fl. des Jahres. Wenn daher der Antrag auf Aufhebung derselben reproduzirt werden sollte, so muß ich die Beurtheilung, ob eine solche sichere indirekte Staatsauflage von 110- — 112,000 fl. so mir nichts, dir nichts aufge-

hoben werden könne, natürlich der persönlichen Anschauung und dem Ermessen eines künftigen Staatsministers der Finanzen überlassen, darüber kann ich von meinem Standpunkte aus nichts Bestimmtes aussprechen. Dagegen die Gründe möchte ich mir dennoch etwas zu würdigen erlauben, die für die Aufhebung angeführt werden. Es sollen nämlich die niedrig besoldeten Angestellten dadurch erleichtert werden. Meine Herren, gerade diese sind es, die diese Einnahmsposten am wenigsten hart berühren. Bekanntlich werden die Wittwen- und Waisensondsbeiträge nach der allerhöchsten Verordnung von 1807 erst bezahlt, wenn der Gehalt 600 fl. übersteigt, also die Angestellten mit 600 fl. und darunter bezahlen nichts. Wenn also die Wittwen- und Waisensondsbeiträge aufgehoben werden sollen, so wird den unteren Beamten dadurch gar keine Erleichterung zu Theil. In den Klassen von 600 fl. bis 2000 fl. ist das Prozentmaß ein nach Verhältniß noch mäßiges und ich glaube nicht, daß, wenn man den Staatsbeamten die Alternative stellt, ob sie diese Beiträge fortentrichten wollen, welche dazu dienen, ihren Wittwen und Waisen nach ihrem Tode die Subsistenz zu erhalten, ob sie geneigt wären, sie wieder aufzugeben, ohne darüber sicher zu sein, daß der Staat die Verpflichtung der bisherigen Leistung der sämmtlichen Alimentationen und Sustentationen fortsetzt, sie sich zu letzterem entschließen würden. Von 2000 fl. Gehalt und noch weiter hinauf sind gewiß die Wittwen- und Waisensonds-Beiträge den Pflichtigen nicht mehr beschwerlich. Wenn man sie auch in diesen Klassen aufheben wollte, so würde die Erleichterung nur den hoch Besoldeten zu Theil werden, während, wie gesagt, die niedrig Besoldeten nicht daran Theil hätten und nichts gewinnen würden. Also der Grund der Erleichterung der Staatsdienerschaft, die Entfernung der Schwierigkeiten in der Berechnung oder Vereinfachung des Rechnungswesens überhaupt werden für die Aufhebung der Wittwen- und Waisensondsbeiträge nicht geltend gemacht werden können. Ein ähnliches Verhältniß besteht hinsichtlich der Anstellungs- und Beförderungstaxen. Ich kann mich hier ganz kurz fassen, sie sind in der Regel eine Abgabe, welche durch die Erlangung der Anstellung und der damit verbundenen Besoldung bedingt ist; in manchen andern Fällen sind sie eine Abgabe für den erlangten Titel und Rang.

Es wird wohl Keiner unter den Staatsdienst-Aspiranten seyn, der nicht bald in die Lage zu kommen wünschte, um diese Anstellungstaxe bezahlen zu dürfen und ich habe noch von Niemandem gehört, der wegen der Taxen sich geweigert hätte, die Anstellung anzunehmen; ja im Gegentheil, ich glaube, wenn eine solche Taxe wegen eintretender Beförderung alle Jahre bezahlt werden müßte, so wäre wohl auch hiedurch keine Beschwernis der Staatsdiener anzunehmen, denn der neu Angestellte hat in der Regel noch keine Familie, sondern nur für sich zu sorgen. Wenn er eine Anstellungstaxe, die von 600 fl. Gehalt 80 fl. macht, zu bezahlen hat, so wird ihm dieses nicht schwer fallen. Sie sehen also, meine Herren, von diesem Standpunkte der näheren Würdigung der Motive wird sich die Sache in gegentheiliger Weise auffassen lassen. Das habe ich mir erlaubt, im Ausschusse zu bemerken und war so frei, es Ihnen hier zu wiederholen.

I. **Präsident:** Ich kann auf das II. Kapitel übergehen, das die „indirekten Staatsauflagen" behandelt.

Ich eröffne die Diskussion hierüber. Wenn Niemand das Wort ergreift, so gehe ich gleich zum nächsten Kapitel über „Staatsregalien und Anstalten." Wenn auch hierüber Niemand das Wort ergreifen will, so können wir auf Kapitel IV. übergehen, das die „Staatsdomänen" behandelt.

Hieher gehört der Antrag unter Ziff. 2 des Ausschuß-Protokolls, der dahin geht: „Es sollen künftig neben den allgemeinen Nachweisen noch Spezialnachweise über die Einnahmen und Ausgaben:

a) der ärarialischen Weinberge in Unterfranken und der Hofkellerei in Würzburg,

b) der Verwaltung der Mineralbäder Kissingen, Bocklet und Brückenau,

c) des Hofbräuhauses zu München, und

d) des Hofbräuhauses zu Würzburg,

mitgetheilt werden."

Ich eröffne die Diskussion über Kapitel IV. und den hiezu gestellten Antrag. Niemand begehrt das Wort, ich schließe die Diskussion, und gehe gleich über zu den besonderen Ausgaben, unter Kapitel V. Wenn auch hierüber Niemand zu sprechen gedenkt, so möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß bei Kapitel IV. der Antrag unter Ziff. 3 zu erörtern kommt, welcher lautet: „es mögen zukünftig über den Aktiv- und Passivstand der Nürnberger Bank viertel- oder doch halbjährige Ausweise der Oeffentlichkeit übergeben werden."

Neuffer: Ich kann, meine Herren, diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf die Bedeutung der Nürnberger Bank hinzuweisen, und insbesondere hervorzuheben, welche wohlthätige Folgen diese Anstalt für Industrie und Handel hat. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich hier aussprechе, daß, wenn im Herbste 1857 die große Geld- und Handelskrisis in Bayern so spurlos vorübergegangen ist, wir es hauptsächlich der Nürnberger Bank zu verdanken haben.

Fährt die Verwaltung der Nürnberger Bank so fort, wie in den letzten Jahren, so wird sie in der That zur Hebung des Wohlstandes unseres Landes wesentlich beitragen. Indem sie auf der einen Seite Gelder annimmt, die außerdem großentheils nutzlos in den Kästen liegen bleiben, ist sie im Stande zu billigen Zinsen, da den Bedürfnissen genügen zu können, wo ihr die nöthige Sicherheit gegeben wird.

Aber, meine Herren, auch die hiesige Hypotheken- und Wechselbank wird, indem sie ihren Wirkungskreis erweitert, ebenfalls und noch mehr wie bisher zum Frommen des Landes beitragen können, wenn sie nämlich das Institut der Pfandbriefe, welche hauptsächlich den landwirthschaftlichen Interessen dienen werden, einführt und dabei von der k. Staatsregierung unterstützt wird.

Beide Anstalten zusammen werden dann in der That wahre Hebel der Blüthe des Handels, Wandels und des allgemeinen Verkehrs werden, und ich bitte Sie daher recht sehr, meine Herren, die Worte, die ich mir erlaubt habe, an Sie hierüber zu sprechen, in sich aufzunehmen, und ihnen diejenige Würdigung zu schenken, die sie in der That verdient.

Ich habe vorhin weil es etwas schnell gegangen ist, übersehen, bezüglich des Staatsökonomiegut Schleißheim rechtzeitig eine Bemerkung zu machen, und Sie gestatten mir deshalb wohl, daß ich dies nachhole.

Wie Sie aus dem Berichte nämlich ersehen haben dürften, trägt das Oekonomiegut Schleißheim beinahe gar nichts ein. Wie Sie nun wissen, meine Herren! so herrschen in München Jahr aus Jahr ein bedeutende Stürme und in den letzten Tagen haben wir hier Stürme erlebt, bei welchen man in der That hätte glauben können, man sei in die Wüste von Sahara versetzt worden.

Ein Theil dieses großen Uebelstandes wird dem Mangel von Waldungen in nordwestlicher Richtung zugeschrieben, und da nun Schleißheim als Oekonomiegut nichts einträgt, so will ich zur Erwägung anheimgeben, ob es nicht viel besser sein dürfte, das Oekonomiegut in Waldungen zu verwandeln, um einestheils den Gesundheitszustand Münchens aufzubessern und anderntheils von dem Staubregen, welcher hier in München zu finden ist, in der Folge, befreit zu werden.

Freiherr von **Lerchenfeld**: Ich bin ganz damit einverstanden, meine Herren, daß die Bank in Nürnberg in Folge ihrer neuen Organisation berufigierende Resultate gibt, als sie in einer Reihe von Jahren gegeben hat.

Die Aufschlüsse, die uns der Herr Referent in dieser Beziehung gegeben hat, geben ein günstigeres Bild ihrer Thätigkeit.

Allein, meine Herren, ich kann nicht umhin zu wünschen, daß in Beziehung hierauf wenigstens eine Kontrole eintrete, der sich jede Anstalt dieser Art in der ganzen Welt schon seit undenklichen Zeiten unterwirft.

Es ist dieß die Kontrole der Oeffentlichkeit durch periodische Veröffentlichung ihres Bankstatus. Die meisten Banken thun das monatweise, andere vierteljahresweise, die Nürnberger Bank hat bisher die Veröffentlichung ihres Status gar nie eintreten lassen, und ich habe deßhalb den Antrag gestellt, dieselbe wenigstens vierteljährig, im äußersten Falle halbjährig stattfinden zu lassen. Es muß der Nürnberger Bank selbst daran gelegen sein, das Vertrauen, das sie genießt, dadurch zu rechtfertigen, daß sie die Resultate ihrer Gestion dem Publikum vor Augen legt.

I. **Präsident**: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so kann ich auch über Kap. VI die Diskussion schließen.

Ich gebe das Wort dem Herrn Ministerialkommissär.

Der k. Ministerialkommissär Freiherr von **Lobkowitz**: Ihr II. Ausschuß hat auf den Vorschlag des Freiherrn von Lerchenfeld den Antrag gestellt, die hohe Kammer möge zum Beschlusse erheben und an die Krone bringen, daß die Nürnberger Bank vierteljährig oder halbjährig den Stand ihrer Aktiven und Passiven bekannt gebe.

Von meinem Standpunkte aus habe ich nichts dagegen zu erinnern, und es wird dieser Antrag die gebührende Würdigung und thunliche Berücksichtigung finden.

Der Grund, warum bisher eine solche Veröffentlichung nicht stattgefunden hat, liegt darin, daß die k. Bank in Nürnberg keine Aktienbank ist.

Es bestand also keine hinreichende Veranlassung, ihren Aktiv- und Passivstand zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, weil die Staatsregierung, unter der die Bank steht, jederzeit Gelegenheit hat, sich von ihrer Geschäftsführung zu übergeugen und dem jeweiligen Landtage die betreffenden Eröffnungen jederzeit gemacht worden sind.

Ich schließe mit der Bemerkung, daß gegen den gestellten Antrag nichts zu erinnern ist.

I. **Präsident**: Meine Herren! Damit wären die einzelnen Kapitel durchdebattirt und ich kann demnach zur Abstimmung schreiten.

Ich frage zuerst, ob die hohe Kammer mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden ist, welcher dahin geht: „es sei den vorliegenden Einnahmsnachweisungen für die Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ die Anerkennung zu ertheilen."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Ich frage noch, ob die Kammer den weiteren Anträgen ihres Ausschusses, welche an die oben gefaßten Beschlüsse in gehöriger Weise angeknüpft werden sollen, ihre Zustimmung geben will.

Ich bemerke noch, daß der erste Antrag vom Ausschusse nicht begutachtet wurde. Es ist der zweite, von dem es sich jetzt handelt.

Freiherr von **Lerchenfeld**: Ich erlaube mir nur die Bemerkung: ich habe den ersten Antrag nicht reproduzirt.

I. **Präsident**: Er bleibt also außer Betracht.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den eben von mir bezeichneten Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der weitere Antrag, den ihr Ausschuß bevorwortet, ist der: „es mögen zukünftig über den Aktiv- und Passivstand der „Nürnberger Bank viertel- oder doch halbjährige Ausweise der „Oeffentlichkeit übergeben werden."

Wer damit einverstanden ist, wolle sich erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und wir können, da wir mit der Zeit noch ziemlich gut daran sind, auf den nächsten Gegenstand übergehen: es ist dieß der Vortrag des Abgeordneten Langguth, bezüglich der Militärrechnungen. (Siehe Beilbd. I. Beil. XLIV.)

Langguth (Referent): Meine Herren! Obgleich der Gegenstand, welcher gegenwärtig Ihrer Berathung und Ihrer Beschlußfassung unterliegt, in Hinblick auf die Summen, welche er alljährlich in Anspruch nimmt, zu den bedeutendsten der Staatsausgaben zählt, glaube ich doch, daß er sich der vielen und großen Ziffern wegen nicht dazu eignet, die Details mündlich vorzutragen. Der Vortrag, aus welchem Sie die Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen ersehen können, befindet sich seit mehreren Tagen in Ihren Händen, und ich kann mich daher wohl darauf beschränken, auf denselben hinzuweisen. Nur in Bezug auf das Hauptresultat wollen Sie mir einige Bemerkungen gestatten.

Die **aktive Armee** hat im Jahre $18^{53}/_{54}$ einen Aufwand von 10,066,861 fl. — die Kreuzer will ich weglassen, — erfordert, gegen das Budget **mehr** um 1,566,861 fl. Unter diesem Mehrauftwand befindet sich auch der Betrag für die finanzgesetzlich garantirte Getreidepreisdifferenz mit einer Summe von 1,346,945 fl., dann für die im Budget nicht vorhergesehenen Kosten für die neugeschaffene Artillerieberathungskommission mit 11,636 fl., endlich die Kosten für die Unterhaltung, Herstellung und Armirung der Festung Landau mit 37,822 fl., so daß sich nach Abrechnung dieser Summen eine Ueberschreitung des Etats von 170,457 fl. ergibt.

Der Aufwand des Jahres $18^{54}/_{55}$ hat in **ordinario** 9,963,171 fl. erfordert, gegenüber der budgetmäßigen Dotation, also mehr um 1,468,171 fl. Auch hiervon sind die Kosten der Artillerieberathungskommission, der Festung Landau und der Getreidepreisdifferenz im Ganzen mit 1,266,965 fl. begriffen, so daß die Etatsüberschreitung dieses Jahres beträgt 197,075 fl. Diese beiden Summen entziffern einen Betrag von 367,533 fl. und wurden aus dem am Schlusse des Etatsjahres $18^{53}/_{54}$ verbliebenen Kassebestand vom gleichem Betrage gedeckt. Dieser Kassabestand rührt zwar aus dem Germersheimerfestungsbaufond her und ist aus denselben vorschußweise entnommen worden; allein in dem Gesetze über Bewilligung eines außerordentlichen Kredits vom 22. Februar 1855 wurde im Art. 1 ausdrücklich bestimmt, daß bezüglich dieses Vorschußes ein Ersatz zur Zeit nicht stattzufinden habe.

Dieses Verhältniß hat den Referenten und den Ausschuß bestimmt, die Ausgabe für die aktive Armee in ihren höhern Ziffer als der budgetmäßigen nicht zu beanstanden. Im Jahre $18^{54}/_{55}$ hat dann auch nach Vorlage des Kriegsministeriums auf außerordentlichen Kredit eine Ausgabe stattgefunden in dem Betrage von 4,504,871 fl. Die einzelnen Beträge auf dem außerordentlichen Kredit finden Sie auf Seite 6 meines Referates.

Sie bestehen aus Besoldungen, Löhnungen in 589,310 fl., auf Fourage und Brod 705,031 fl., Kleidung 825,022 fl., Bewaffnung und Rüstung 607,803 fl. — ich will die kleinen Posten weglassen — auf Remontirung 1,235,764 fl. Diese letztere Ausgabe ist wohl die bedeutendste. An dieser Summa ist aber im Jahre $18^{54}/_{56}$ durch den Erlös für die wiederverkauften Pferde eine Summe von 425,285 fl. eingebracht worden. Die übrigen Ausgaben auf Besoldungen, Löhnungen, Kleidung, Krankenpflege u. s. w. sind durch das Halten einer größeren Präsenz sowohl per Personalstandes als bei den Armeepferden entstanden. Bewilligt wurden nach dem Gesetz 6,421,113 fl., wirklich ausgegeben wurden jedoch nur 4,504,871 fl., so daß von den aus diesem Kredit an

die Kriegskassa verabfolgten 4,871,113 fl. noch der Betrag von 366,241 fl. als nicht verbraucht in das nächste Etatsjahr übergeht. Auch bezüglich der Ausgaben auf außerordentlichen Kredit hat der Ausschuß sich nicht veranlaßt gesehen, eine Beanstandung zu erheben. Die Ausgabe für die Gendarmerie hat gegenüber den budgetmäßigen Beträgen in diesen beiden Jahren eine Mehrausgabe veranlaßt im Betrag von 86,800 fl. und 86,244 fl. Diese Mehrausgabe hat ihren Grund in der schon im Jahre 1853 stattgehabten Vermehrung der Gendarmerie um 245 resp. 230 Mann. Die Erhöhung hat im Interesse und zum Zwecke der erhöhten Sicherheit des Landes stattgefunden. Die Kammer des Jahres $18^{55}/_{56}$ hat gegen diese Vermehrung eine Beanstandung nicht erhoben, und aus eben diesem Grunde glaubt Ihr Ausschuß, daß dieser Mehrausgabe ebenfalls die Zustimmung zu ertheilen sei. Die Ausgaben für das topographische Bureau, für den Invalidenv, Wittwen- und Waisenfond, für den Festungsbau Ingolstadt und Germersheim, für die Militärfohlenhöfe, haben ebenfalls eine Beanstandung nicht erfahren.

Dagegen hat die Ueberschreitung bei den Militärpensionen im Betrag von 315,948 fl. für das Jahr $18^{53}/_{54}$ und von 314,050 fl. für das Jahr $18^{54}/_{55}$ ebenso wie in früheren Jahren zu dem Beschluß geführt, daß solche nicht anzuerkennen sei. Die Gründe, meine Herren, sind dafür schon in den Verhandlungen der Kammern des Landtags 1856 weitläufig erörtert und auseinandergesetzt worden. Es wird überflüssig seyn, darauf zurückzukommen. Die Kammer hat zweimal diese Ueberschreitungen nicht anerkannt; es liegt daher nur in der Konsequenz, wenn Ihnen der Ausschuß vorschlägt, auch dießmal diese Ueberschreitungen nicht anzuerkennen. Bemerken Sie wohl, im Laufe der VI. Finanzperiode haben diese Ueberschreitungen im Pensionsetat die Summe von 1,648,778 fl. betragen.

In Bezug auf die Festungsbauten habe ich bereits bemerkt, daß nichts zu erinnern ist. Was die Zusammenstellung der im §. 44 Seite 16 und 17 meines Referates angeführten Ausgaben für das aktive Militär und für die Aktivität desselben u. s. w. betrifft, so habe ich Ihnen zu bemerken, daß sich in demselben ein Irrthum eingeschlichen hat. Die wirklichen Ausgaben für das topographische Bureau, angesetzt im Betrag von 323,889 fl., betragen eigentlich nur 299,978 fl. 30 kr., die weiteren 23,889 fl. hat nämlich dieses Institut aus seinen eigenen Regieeinnahmen gedeckt. Ebenso betragen die Ausgaben für die Festung Ingolstadt statt der hier angeführten 250,092 fl., worunter 110,000 fl. außerordentlicher Zuschüsse inbegriffen sind, nur 88,664 fl., weil 49,170 fl. schon unter der Summa von 9,200,879 fl. im Jahre $18^{53}/_{53}$ mitaufgenommen sind.

Demnach entziffert sich die Gesammtausgabe für die VI. Finanzperiode für den gesammten Militäretat auf 79,276,421 fl. 30 kr. statt, wie in meinem Vortrage enthalten ist, auf 79,461,000 fl. Es sind also nahezu 80,000,000 fl. für militärische Zwecke verwendet worden, demnach nahezu 14,000,000 fl. für das Jahr, eine Summe, welche gewiß nach Aller Ansicht mehr als dasjenige ist, was wünschenswerth erscheint, eine Summe, welche den dritten Theil der gesammten Staatseinnahmen absorbirt. Ich empfehle Ihnen nun die Anträge des Ausschusses zur Annahme.

I. **Präsident**: Ich eröffne die Diskussion vorläufig über den Gesammtvortrag.

Freiherr von **Lerchenfeld**: Ich will mich nicht in eine weitläufige Diskussion und Erörterung unseres Militäretats einlassen, aber ein Paar Worte werden Sie mir erlauben. Daß die Summen ganz außerordentlich groß sind, das wissen wir Alle und zeigt eine einfache Vergleichung; jetzt ist aber nicht der Moment, darüber viel zu sprechen, es ist jetzt nichts besser zu machen; hoffen wir zu Gott, daß es bei einer späteren Gelegenheit dazu kommen wird, und daß man dann aus den theueren Erfahrungen dieser Finanzperiode lernen wird, daß dadurch allein, daß man blos Geld willigt, nichts gethan ist; es kommt eben auf die Art der Verwendung an.

Hinsichtlich der Gendarmerie habe ich mich letzthin ausgesprochen und will nicht darauf zurückkommen. Ich bin überzeugt, daß unser System der Organisation der Gendarmerie ein höchst unglückliches ist, und es gehört wirklich der unübertreffliche gute Wille unserer Leute dazu, um mit einer solchen Organisation solche Resultate zu erzielen; wie mit lauter jungen Menschen, denen die ersten Bedingungen für einen solchen Dienst fehlen, so gute Dienste geleistet werden können, ist ein wahres Räthsel!

Darauf wollte ich noch aufmerksam machen; man hat zwar davon gesprochen, daß die Ueberschreitungen so unbedeutend seien, für welche Verwahrung beantragt ist. Hier haben Sie die Summe von 315,000 resp. 316,000 fl. und 314,000 fl. Das ist ein klarer Beitrag zu den Verwahrungen von 630,000 fl., und wenn wir weiter kommen, so werden Sie einem andern Objekte der Verwahrung begegnen, wovon Sie in den Ziffern der Nachweisungen keine Andeutung finden, eine Verwendung von 400,000 fl. aus der Salinenkassa für Zwecke, wofür jede Verwendung durch den Landtagsabschied aufs feierlichste verboten ist.

Der k. Ministerialkommissär **Wolf**: Meine Herren! Erlauben Sie mir nur ein paar kurze Bemerkungen. Die erste Bemerkung, die ich mir erlaube, bezieht sich auf die Ueberschreitung des Militärpensionsetats. Ihr sehr verehrter zweiter Ausschuß beantragt wiederholt, den Ueberschreitungen bei dem Pensionsetat, und zwar zunächst für die beiden Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ die Anerkennung zu versagen.

Meine Herren! Dieser Gegenstand ist in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. Februar 1856 (Stenographische Berichte Band II S. 167 ff.) so umständlich erörtert und dabei so bestimmt nachgewiesen worden, warum die Einhaltung dieses Etatssatzes eine absolute Unmöglichkeit war, daß es Ueberfluß wäre, darauf heute ausführlich zurückzukommen. Ich erlaube mir nur hervorzuheben, daß der eigentliche Grund dieser Ueberschreitung lediglich darin liegt, daß gegen die bestimmten Anträge und Verwahrungen des Kriegsministeriums bei der Etatsaufstellung, obgleich die Pensionslast schon zur Zeit der Etatsaufstellung um 200,000 fl. mehr betragen hatte, gleichwohl der Etat auf 600,000 fl. reducirt worden. Es liegt auf platter Hand, meine Herren, daß man mit einer Dotation von 600,000 fl. unmöglich eine Leistung, die faktisch 8— 900,000 fl. beträgt, bestreiten kann. Ich muß es Ihrer gerechten Würdigung überlassen, ob unter diesen thatsächlichen Verhältnissen ein Rechtsgrund gefunden werden kann, wegen dieser Ueberschreitungen die Anerkennung zu verweigern oder Verwahrung einzulegen.

Es ist ein alter Rechtssatz: „ad impossibilia nemo tenetur;“ er findet auf diese Etatsüberschreitung unbedingt Anwendung. Die Kriegsverwaltung kann kein Vorwurf treffen, wenn ihr ein Etatsbetrag octroyirt wird, der unverhältnißmäßig gering ist gegen das wahre Bedürfniß; das ist der eine Punkt. Ich glaube daher, daß Sie, ohne einer Inkonsequenz sich schuldig zu machen, diesem Antrage Ihres II. Ausschusses eine Folge nicht geben könnten.

Der zweite Punkt, den ich kurz berühren will, betrifft die von Ihrem Herrn Referenten auf Seite 16 seines Vortrages gemachte Zusammenstellung der sämmtlichen Kosten der Armee mit beinahe 80,000,000 fl. im Laufe der VI. Finanzperiode.

Ich muß mir vor Allem erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß unter dieser Summe zunächst auch begriffen ist der Aufwand für die Gendarmerie mit 5,022,685 fl. Die Gendarmerie bildet keinen Bestandtheil der Armee, wenn sie auch unter dem Gesammtmilitäretat begriffen ist; sie ist lediglich für den innern Sicherheitsdienst bestimmt, und kann unmöglich der Aufwand von 5,000,000 fl. für die Gendarmerie unter die Ausgaben für das Militär eingerechnet werden.

Das gleiche Verhältniß besteht mit dem ganz selbstständigen Etat des topographischen Bureaus, den Militär-Wittwen- und Waisenfonds, mit den Festungsbauten u. s. f. Dieß sind abgesonderte Dotationen, deren Beträge man unmöglich dem Etat der aktiven Armee, beziehungsweise dem wirklichen Militäraufwande zur Last schreiben kann. Wenn Sie diese Posten abschreiben von jenen 80,000,000 fl., welche, wie es den Anschein gewinnt, für die Armee berechnet werden wollen, so vermindert sich der Aufwand für diese um ein sehr Beträchtliches.

Dazu kommt aber weiter, daß unter den Ausgaben auf die aktive Armee zu 67 Millionen sehr bedeutende Beträge sind, welche in Folge der wiederholten Aufstellungen und Mobilmachungen erlaufen sind, und die abzuwenden gar nicht in der Macht der Verwaltung gelegen ist. Ich glaube nicht, daß man behaupten kann, daß der bezügliche Mehranfwand durch Verschulden der Verwaltung erfolgt ist. Die politischen Zeitverhältnisse haben ihn veranlaßt; er kann aber nicht unter die gewöhnlichen Ausgaben für die aktive Armee gerechnet werden. Die Ausgaben auf die aktive Armee, wenn Sie von dem außerordentlichen Aufwande, der veranlaßt wurde durch außerordentliche Zustände, absehen, veranlaßten keine Etatsüberschreitungen und bewegen sich innerhalb der etatsmäßigen Höhe, und es wird sich demzufolge der Aufwand auf die aktive Armee auf ein verhältnißmäßig sehr unbedeutendes Maß zurückführen lassen. Ob der Aufwand für die aktive Armee in der VI. Finanzperiode mit dem etzigsfersten Betrage oder vielmehr mit dem Betrage, wie er sich richtig stellt, nach Abrechnung der bezeichneten Posten, die ihm nicht angehören, gegenüber dem Aufwande für die Erhaltung der Armee in andern, gleichviel ob größern oder kleinern Staaten in so schreienden Mißverhältnissen steht, wie behauptet werden will, braucht wohl nicht Gegenstand weiterer Erörterung zu seyn. Ich glaube aber, für den, der eine vergleichende Berechnung angestellt hat, dürfte in Bezug auf Bayern kein Zweifel bestehen, daß dessen Armee so wohlfeil und mit so geringen Mitteln, als möglich ist, gehalten wird.

Diese Bemerkung wollte ich lediglich zur Beleuchtung der objektiven, thatsächlichen Verhältnisse vorzutragen mir erlauben.

Langguth (Referent): Ich wollte mir nur einige thatsächliche Bemerkungen erlauben in Bezug auf die Etatsüberschreitungen bei den Militärpensionen. Ich habe gegenüber der Erörterung des Herrn Ministerialkommissärs nur zu bemerken, daß in der Vorlage des Kriegsministeriums bei Aufstellung des Budgets für die 4 letzten Jahre der VI. Finanzperiode, und zwar für $18^{1}/_{55}$ vom 31. Januar 1851 der Etat für Militärpensionen und Medaillenzulagen nur mit 600,000 fl.

selbst postulirt worden ist.

In Bezug auf die übrigen Bemerkungen finden Sie aus meiner Zusammenstellung selbst, daß ich die Summen nicht zusammengeworfen habe, sondern daß sie ausgeschieden sind, und daß die aktive Armee nur mit 67 Millionen aufgeführt ist; darunter stecken allerdings die in demselben Artikel am Schlusse aufgeführten aus außerordentlichen Anleben geschöpften Summen im Betrage von

11,806,857 fl.,

so daß die eigentliche Ausgabe auf die aktive Armee auf 56 Millionen sich entziffert, so daß also immer eine Summe von etwas über

$9^{1}/_{4}$ Millionen

auf ein Jahr trifft.

Der k. Ministerialkommissär **Wolf**: Ich erlaube mir, in Beziehung auf den Pensionsetat noch Folgendes zu bemerken. Für die ersten 2 Jahre der VII. Finanzperiode war allerdings der Etatsatz von 600,000 fl. vom Kriegsministerium selbst beantragt; aber schon im Jahre $18^{49}/_{50}$ hatten die Pensionen 800,000 fl. überschritten. Deßwegen hat das Kriegsministerium bei Aufstellung seines Budgets für die letzten vier Jahre der Finanzperiode den Betrag von 800,000 fl. für Militärpensionen eingestellt. Als aber das Generalbudget für das gesammte Gebiet der Verwaltung aufgestellt wurde, ward dieser Betrag allerdings reduzirt; allein, meine Herren, wie immer diese Reduktion des Pensionsetats entstanden ist, so viel ist klar, daß jedenfalls der Etat zu kurz gegriffen war, wenigstens um 200,000 fl., und daß man bei dieser Thatsache in der absoluten Nothwendigkeit sich befand, den Etat überschreiten zu müssen.

Was die Schlußbemerkung der Zusammenstellung bezüglich der Armee betrifft, so habe ich die Anschauung des Herrn Referenten nicht anders verstehen können, als daß er sagen wollte: der Gesammtaufwand für die Armee war in diesen Jahren beiläufig 80 Millionen. Wenn ich ihn mißverstanden haben sollte, so genügt im Uebrigen diese Konstatirung.

Sonst ist von Seite des Kriegsministeriums nur noch zu bemerken, daß unter dem Aufwande für die ordentliche Armee auch noch die Zuschüsse aus dem Reichsreservefond für die Getreidepreisdifferenzen im Betrage von einigen Millionen begriffen sind, welche lediglich in Folge der außerordentlich hohen Getreidepreise zu dieser Höhe angewachsen sind. Dieser Posten, meine Herren, für den die Kriegsverwaltung ebensalls nicht einzuschen hat, trägt auch dazu bei, den Aufwand für die Armee etwas höher zu stellen, als er in Wirklichkeit ist.

Dieß, meine Herren, sind die wenigen Bemerkungen, die ich mir noch vorzutragen erlauben wollte.

Langguth (Referent): Meine Herren! Ich erlaube mir noch eine einzige Bemerkung, nämlich daß das Budget für den Militäretat auf Befehl Seiner Majestät des Königs in dem Betrage von 600,000 fl. der Kammer proponirt worden ist. In welcher Art und Weise es herbeigeführt wurde, ob das Kriegsministerium 800,000 fl. postulirte und von anderer Seite die Sache herabgesetzt wurde, ist für die Kammer ganz gleichgiltig.

Nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs wurde das Budget im Betrage von 600,000 fl. vorgelegt.

I. Präsident: Meine Herren! Ich glaube aus der Diskussion bis jetzt entnommen zu haben, daß ein Eingehen auf die einzelnen Etats nicht gewünscht wird. Ich bin aber dazu bereit, die Diskussion über jeden einzelnen Etat zu eröffnen. Wenn das nicht der Fall ist, so kann ich sogleich zur Abstimmung schreiten und verlese Ihnen den Antrag des Ausschusses, die Kammer wolle beschließen:

„es seien die vorgelegten Militärrechnungen

„a) des Militäretats und zwar

„1) für die aktive Armee und deren Attribute,

„2) für die Gendarmerie,

„3) für das topographische Bureau,

„4) für den Militär-Wittwen- und Waisenfond,

„5) für die Pensionen und Medaillenzulagen,

„b) der Kosten des Festungsbaues Germersheim,

„c) der Kosten des Festungsbaues Ingolstadt,

„d) der Militärfohlenhöfe

„für genügend zu erachten und anzuerkennen, mit Ausnahme „der Ueberschreitungen bei dem Pensionsetat der aktiven „Armee."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrag des II. Ausschusses beipflichten wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Obwohl noch eine Reihe von Gegenständen auf der Tagesordnung steht, so wollen wir doch dieselben zur Berathung auf morgen vorbehalten, theils weil noch ein Beschluß verlesen werden muß, der alsdann sofort an die Kammer der Reichsräthe zur Be-

rathung übergeben werden soll, theils weil nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung wir noch einen Gegenstand in geheimer Sitzung berathen müssen, der sich in der gestrigen geheimen Sitzung ergeben hat.

Ich ersuche den Freiherrn von Lerchenfeld den Beschluß vorzulesen.

Freiherr von **Lerchenfeld**: Der Beschluß lautet:

„Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von „dem königlichen Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Nachweisungen bezüglich der den Centralfonds zur „Last fallenden Staatsausgaben der Jahre $18^{53}/_{54}$ und „$18^{54}/_{55}$ durch ihren II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen, „und nach gepflogener Berathung hierüber in ihren öffentlichen Sitzungen vom 10. und 12. d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

„I.

„1) Es werde Verwahrung eingelegt:

„a) gegen die Ueberschreitung des Etatsansatzes für „Orden im Jahre $18^{53}/_{54}$ zu 19,130 fl. 34 kr.,

„b) gegen die Reservefondsausgabe für denselben Zweck „zu 28,450 fl. 34 kr.,

„c) gegen die Reservefondsausgabe für gesandtschaftliche Regie im Jahre $18^{54}/_{55}$ zu 6257 fl. 23½ kr;

„2) Es sei den Reservefondsausgaben für Betriebseinrichtung und für Zuschuß zu der Porzellanmanufaktur „Nymphenburg im Jahre $18^{53}/_{54}$ zu 11,300 fl. und „im Jahre $18^{54}/_{55}$ zu 19,700 fl. die Anerkennung „nicht zu ertheilen, und der Rückersatz dieser Summen „aus den Fonds dieser Anstalt zu beantragen.

„3) Es werde Verwahrung eingelegt gegen die Verwendung von je 3000 fl. für die Jahre $18^{53}/_{54}$ „und $18^{54}/_{55}$ zum Bücherankaufsfonds der k. Hof- „und Staatsbibliothek.

„4) Es werde Verwahrung eingelegt, gegen die übermäßige Höhe des Aufwandes auf gouvernementale „Presse in den Jahren $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$."

„II.

„Es seien die sämmtlichen übrigen Rechnungen über die „den Centralfonds zur Last fallenden Staatsausgaben der „Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ anzuerkennen.

„Ferner hat die Kammer der Abgeordneten hiebei folgende „Anträge stellen zu sollen geglaubt:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

„1) an der k. Hof- und Staatsbibliothek den Verkauf literarischer Schätze, als unveräußerlicher Bestandtheile, „alsbald stiftiren, die aber bereits zum Verkaufe verschickten Werke dieser Art zurücknehmen zu lassen;

„2) die Ausgaben für die gouvernementale Presse auf das „frühere Maaß zurückzuführen;

„3) allergnädigst anordnen zu wollen, daß die Ansätze des „Budgets strenge eingehalten werden, und nur in „Fällen unabweisbaren Bedürfnisses Ueberschreitungen „derselben und Ausgaben auf den Reichsreservefond „zu gestatten.

„Mit ausgezeichnetster Hochachtung!

„München den 12. März 1859."

I. Präsident: Meine Herren! Wenn Sie auf eine zweitmalige Verlesung des Beschlusses verzichten, so geht derselbe sogleich zur Berathung an die Kammer der Reichsräthe.

Ich schließe nun die öffentliche Sitzung, bitte aber die Herren versammelt zu bleiben, da ich nach Umfluß von 10 Minuten die geheime Sitzung eröffnen werde.

(Schluß der Sitzung um ½1 Uhr.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 11. bis 13. März 1859.

1/253. Bitte der Waldbesitzer der Gemeinde Ebersbrunn: „Abänderung des Forstgesetzes betr."
Angeeignet von dem Abgeordneten Panzer.

2/254. Bitte des Bierbrauereigewerbes zu Erlangen: „die Anwendung des Gesetzes im Landtagsabschiede 1850, Tarifserleichterung bei der Eisenbahn betr."
Angeeignet von dem Abgeordneten Weinmann.

3/255. Vorstellung der Gemeinde Paulshofen: „Abgabe von Waldstreu betr."
Angeeignet von dem Abgeordneten Hirschberger.

4/256. Vorstellung der Gemeinde Amtmannsdorf: „Abgabe von Waldstreu betr."
Angeeignet von Demselben.

5/257. Vorstellung der Gemeinde Eglofsdorf: „desselben Betreffs."
Angeeignet von Demselben.

6/258. Vorstellung der Gemeinde Achtel u. Conf.: „desselben Betreffes."
Angeeignet von dem Abgeordneten Hittner.

7/259. Vorstellung der Landeingesorsteten des Sebalder Forsts, k. Landgerichts Erlangen: „desselben Betreffs."
Angeeignet von den Abgeordneten Crämer und Langguth.

8/260. Vorstellung von 24 Forstberechtigten zu Dettendorf, k. Landgerichts Neustadt, a/Aisch: „Abänderung des Forstgesetzes 2c. 2c. betr."
Angeeignet von dem Abgeordneten Hirschberger.

9/261. Vorstellung der Landgemeinde Fünfstetten, k. Landgerichts Wemding: „Schmälerung des Waldstreubezuges aus ihren Forsten betr."
Angeeignet von Demselben.

10/262. Vorstellung von 9 Gemeinden des k. Landgerichts Eggenfelden: „die Werktagsschuldpflicht betr."

11/263. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „die Beschwerde des exkommunizierten Priesters Luß u. Conf. betr."

12/264. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „die Wahlreklamation des Abgeordneten Rabl, hier die Urwahl im Bezirke Oberschneiding betr.“

13/265. Desgleichen: „die Wahlreklamation des Dominikus Gröbl, Kooperators zu Lauterhofen, k. Landgerichts Kastl betr.“

14/266. Vorstellung der Gemeinde Schloßberg, k. Landgerichts Hilpoltstein: „Streuabgabe betr.“
Angeeignet von dem Abgeordneten Hirschberger.

15/267. Vorstellung der Stadtgemeindeverwaltung von Heideck: „Abgabe von Waldstreu betr.“
Angeeignet von dem Abgeordneten von Lasaulx.

16/268. Vorstellung der Gemeinde Seligenstadt bei Heideck: „Streuabgabe im Staatswalde betr.“
Angeeignet von dem Abgeordneten von Lasaulx.

17/269. Vorstellung der Landgemeinden Osthim und 8 Genossen: „die Revision des Forstgesetzes betr.“
Angeeignet von dem Abgeordneten Hirschberger.

18/270. Bitte der Bäckermeister mehrerer Provinzialstädte Oberbayerns: „Aufbesserung ihrer Mannsnahrung betr.“

19/271. Beschwerde des exkommunizirten Priesters Johann A. Fischer ꝛc.: „Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr.“

20/272. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Vorschuß zu den Kosten der Landtagsversammlung pro $18^{60}/_{69}$ betr.“

21/273. Bitte der in Bamberg stationirten Oberkonducteure und Genossen: „um Gewährung der durch Allerhöchste Verordnung vom 11. Oktober 1848 in Aussicht gestellten Stabilität.“

22/274. Vorstellung des quiescirten Lehrers G. M. Schubert zu Bamberg: „den verstorbenen Justizrath Baur zu Oettingen betr.“

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Sechszehnte öffentliche Sitzung.

Nro. 16. München, den 17. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 128 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die k. Staatsminister: Dr. von Ringelmann. Der k. Staatsrath Dr. von Fischer. Die k. Ministerial-Kommissäre: Staatsrath Dr. von Hermann, Dr. von Wanner, von Ditlis, von Neumayr, von Wolfanger, Wiesschner, von Pfeuffer, von Heyd, Dr. Wagt.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XV. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen bezüglich der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen für die Verwaltungsjahre $18^{54}/_{55}$ und $18^{55}/_{56}$ und zwar: a) bezüglich der im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds; b) bezüglich der Bergwerke diesseits und jenseits des Rheins; c) bezüglich der Salinen. 4) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen der Grundentenabtösungskasse pro $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$. 5) Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf: „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr."

I. **Präsident** Graf von **Hegnenberg-Dux**: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung.

Ich ersuche den Herrn Sekretär, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der I. Herr Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn Niemand gegen das so eben verlesene Protokoll reklamirt, so ist dasselbe genehmigt.

Ehe wir auf die Berathung der Gegenstände der heutigen Tagesordnung übergehen, erlaube ich mir, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß in Folge des Beschlusses, welchen die Kammer am 25. Februar gefaßt hat, die Urwahl zu Wemding annullirt worden ist. In Folge davon wurde der dritte in Donauwörth gewählte Abgeordnete Graf Arco-Steppberg seines Sitzes in der Kammer verlustig. Das führte zu einer neuen Urwahl und in Folge davon auch zur Neuwahl eines Abgeordneten und dreier Ersatzmänner. Diese Urwahl ist auch am 7. März in Wemding, — die Neuwahl eines Abgeordneten und der drei Ersatzmänner am 10. März in Donauwörth vollzogen worden.

Das Ergebniß ist die Wiederwahl des Herrn Grafen Arco-Steppberg mit 115 Stimmen. Derselbe hat hiedurch neuerdings Sitz und Stimme in der hohen Kammer erworben, und ich habe ihn daher aufzufordern, als neu eintretendes Mitglied den Eid auf die Verfassung zu leisten.

Dieser lautet:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen; — so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Graf von **Arco-Steppberg**: Ich schwöre.

I. **Präsident**: Herr Graf Arco-Steppberg wird fortan seinen Sitz in der hohen Kammer einnehmen.

Das königl. Staatsministerium des Innern richtet unterm 16. März an das Präsidium folgende Zuschrift:

„Der ergebenst Unterzeichnete beehrt sich dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten zur Kenntniß zu bringen, daß er in Folge der durch allerhöchste Entschließung ertheilten Ermächtigung zu den Sitzungen des Landtags den königl. Ministerialrath v. Koch als königl. Kommissär abordnen werde.

„Derselbe ergreift mit Vergnügen diesen Anlaß zur erneuten Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung.

Graf von Reigersberg."

Die Einlaufsnummern 236, 276, 278, 281 bis 283, 288, 290 und 298 verwollständigen noch das Material des besonderen Ausschusses für die Berathung der Fragen über den Vollzug des Forstgesetzes.

Der IV. Ausschuß hat zu Referenten bestellt den Herrn Abgeordneten Dr. Stauber über die Beschwerde des Stadtmagistrats und der Gemeindevorsmächtigten von Bamberg wegen Verletzung konstitutioneller Rechte durch Eingriffe in das städtische Vermögen, und den Herrn v. Lotner über die Beschwerde des Freiherrn von Wolfskehl wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Wir haben nunmehr in Berathung zu treten über die Nachweisungen bezüglich der im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds für $18^{58}/_{59}$.

(Siehe Beil.-Bd. I. Beil. XLIII.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, Ihnen einen Ueberblick über sein Elaborat zu geben, worauf wir in die Berathung der einzelnen Theile eingehen können.

Schlör (Referent): Meine Herren! Ihr II. Ausschuß hat mich mit der Prüfung der Nachweisungen bezüglich der sogenannten Spezialfonds beauftragt. Der darüber erstattete Vortrag befindet sich bereits längere Zeit in Ihren Händen. Erlauben Sie mir daher nur wenige allgemeine Bemerkungen über die Stellung dieser Fonds in unserem Staatshaushalte und über die Behandlungsweise derselben in den Nachweisungen vorauszuschicken.

Unter Separatfonds im Gegenhalte zu Centralfonds werden einzelne Vermögensmassen des Staates zusammengefaßt, welche nicht mit den laufenden Einnahmen und Ausgaben des Staates in inniger Beziehung stehen, sondern welche entweder selbstständige Zwecke zu erfüllen haben, oder welche zu Zwecken dienen, die zwar als Staatszwecke bezeichnet werden müssen, für die aber entweder nur Renten aus diesen Fonds, oder neben den Renten daraus auch noch Zuschüsse aus dem Budget gegeben werden. Deßhalb ist die getrennte Behandlung der Nachweisungen hierüber von denen über das Budget nothwendig, indem diese Fonds mit dem Budget möglicher Weise nur nach zwei Richtungen zusammenhängen: entweder dadurch, daß sie ihre Nutzungen, Erträgnisse an die laufenden Einnahmen des Budgets abgeben, weil sie als Nutzungen des

Staatsgutes erscheinen, oder insoferne, als einzelnen dieser Fonds Zuschüsse aus den laufenden Einnahmen des Staates gegeben werden.

Unter die erste Rubrik, also diejenigen Fonds, welche ihre Renten an die laufenden Einnahmen des Staates abzugeben haben, zählt der Staatsgüterkaufschillingsfond, wie die Staats-Aktivkapitalien. Nach der zweiten Rücksicht dagegen ist zu beurtheilen der Unterstützungsfond für Staatsdiener und ihre Relikten in seinen verschiedenen Theilen.

Außerdem erscheinen in diesen Nachweisungen noch mehrere einzelne Vermögensmassen des Staates, die nur vorübergehend bestimmten Zwecken zugewendet sind. Dahin gehören vor Allem die Aktivreste einzelner Darlehensaufnahmen des Staates, welche gewissen Zwecken zugeschrieben sind und deshalb nicht im Budget behandelt werden, sondern als Separat-Fonds, bis der Zweck erfüllt ist, in Rechnung stehen, z. B. die Aktivreste des Militärantehens von 1855, sowie des zweiten Subskriptionsanlehens.

Es scheint mir nothwendig zu seyn, in dem Referate über diese Separatfonds immer die Rechnungsresultate wenigstens summarisch mitzutheilen. Die Rechnungen selbst sind so umfangreich, daß ihre vollständige Mittheilung wohl außerhalb dem Bereiche eines Referates liegt. Die Festhaltung der Resultate des einen Jahres aber und ihre Konstatirung im Vortrage ist deshalb geboten, weil es nur dadurch dem Referenten über die späteren Jahre möglich wird, die Anknüpfungspunkte zu finden, welche eben die Kontinuität der Rechnungen erfordert.

Uebergehend zu den einzelnen Rubriken, erlaube ich mir, bezüglich des Staatsgüterkaufschillingsfonds die Bemerkung voranzuschicken, daß, obwohl derselbe nach rechnerisch unter ein en Titel behandelt ist, obwohl nur eine Nachweisung darüber erstirt, er doch in neuerer Zeit in zwei große Sparten auseinanderzuhalten werden muß, und zwar in Folge des Ablösungsgesetzes. Alle Operationen, welche bezüglich des Staatsguts vorgenommen werden, faßt man unter dem Staatsgüterkaufschillingsfond zusammen. Sie erstrecken sich auf den Ankauf und Verkauf von Realitäten, und dann auf die Erwerbung und Veräußerung von Grundrenten.

Nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde soll das Staatsvermögen unversehrt in seinem Bestande erhalten werden, Es ist aber bei dem großen Realitätenbesitze des Staates eine Nothwendigkeit, daß einzelne Realitäten verkauft, dagegen andere entweder als absolut nothwendig oder wenigstens als vortheilhaft für Erfüllung von Staatszwecken für diesen erworben werden müssen.

Dadurch ist die eine Quelle bezeichnet, aus welcher der Staatsgüterkaufschillingsfond seine Zuflüße erhält, nämlich die Veräußerung von Realitäten. Auf der anderen Seite ist die Ablösung von Grundrenten des Staates bereits früher möglich gewesen, ehe das Ablösungsgesetz zu Stande gekommen war. Alle Summen, welche in Folge solcher Ablösungen in die Staatskassa flossen, wurden früher unter dem genannten Fond verrechnet, und alle Erwerbungen von Grundrenten, welche der Staat von Privaten gemacht hat, sind aus ihm bestritten worden. Nachdem nun sämmtliche Grundrenten sowohl des Staates, als auch der Privaten ablösbar geworden, war es unmöglich, den Summen, welche aus der Ablösung der Grundrenten des Staates flossen, wieder eine ihrer Quelle entsprechende Verwendung durch Ankauf anderer Grundrenten zu geben, und dadurch wurde es nothwendig, für die aus den Ablösungen eingehenden Gelder eine andere Verwendung ausfindig zu machen. Die Auseinanderhaltung der Zuflüße des Staatsgüterkaufschillingsfonds je nach seiner Quelle hat nun eine Abtheilung desselben in den eigentlichen Staatsgüterkaufschillingsfonds und in den Ablösungsschillingsfonds zur Folge gehabt.

Daß die unter dem eigentlichen Staatsgüterkaufschillings-Fond im speziellen Sinne zusammengefaßten Operationen erheblich sind, werden Sie, meine Herren, aus dem Referate ersehen. Es sind hienach nahe an einer Million Realitäten und darüber gekauft und verkauft worden.

Sie werden mir erlassen, auf die Ziffernresultate nochmals zurückzukommen.

Die Rechnung selbst gibt im Allgemeinen Veranlassung zu Erinnerungen nicht; nur ein paar Punkte erlaube ich mir speziell hervorzuheben.

Die Aufgabe der Verrechnung des Staatsgüterkaufschillingsfonds, der Grund seiner Trennung von allen übrigen Finanzrechnungsnachweisungen liegt darin, daß die Mittel, welche hier flüssig werden, diejenigen Summen, welche eingehen für den Verkauf von Realitäten, nothwendig den Bestimmungen der Verfassungsurkunde gemäß verwendet werden müssen.

Es wird jedoch in manchen Fällen schwer zu entscheiden seyn, ob diese Summe, welche aus Staatsgüterverkäufen eingehen, auch wieder zu verwenden sind auf Erwerb von Staatsgütern zu ganz speziellen Zwecken. Insbesondere ist dieses der Fall, wenn auf einer Seite Gebäude verkauft werden, weil sie überflüssig sind, und auf der anderen Seite Realitäten erworben werden für die Errichtung von Gebäuden, welche dem nämlichen oder einem ähnlichen Zwecke entsprechen.

Das Verfahren im Allgemeinen ist nun bisher folgendes gewesen: Man hat alle Erlöse aus Veräußerungen von Realitäten im Staatsgüterkaufschillingsfond als Einnahme vorgetragen und andererseits Erwerbungen, welche stattfanden, wenn auch für spezielle Staatszwecke, in Ausgabe gesetzt, soferne selbe nicht die Bauten überflüssig machen sollten.

Wie Sie schon aus dem Referate entnommen haben, hat man in dieser Beziehung ein abweichendes Verfahren in dem Etatsjahre $18^{54}/_{55}$ bezüglich zweier Posten beobachtet. Der eine ist der Erlös aus dem Forstamtsgebäude in Haag, im Betrage von 4,500 fl. Nach dem bisherigen Verfahren hätte dieser Erlös von Forstgebäuden, als aus der Veräußerung eines Staatsgutes hervorgegangen, in dem Staatsgüterkaufschillingsfond nothwendig als Einnahme vorgetragen werden müssen. Statt dessen wurde diese Erwerbung nicht in Einnahme gestellt, sondern nebenbei bemerkt in den Beilagen der Nachweisungen, daß diese Summe theils zum Ankauf eines Gebäudes in Hohenzell, und anderntheils zum Ankauf eines Forstgebäudes in Mittenwald verwendet worden sei, in der Weise, daß 2500 fl. für das Forstgebäude in Hohenzell und 2000 fl. für das Gebäude in Mittenwald verwendet worden. Dieß ist jedenfalls eine Irregularität, und der Referent glaubte dieselbe hervorheben zu müssen, um so mehr, als die Bemerkung, welche in dem Verzeichnisse über die Erwerbung von Staatsgütern für das Jahr $18^{54}/_{55}$ sich findet, mit früheren Bemerkungen im Verzeichnisse der verkauften Realitäten nicht übereinstimmt, indem aus dem Verzeichnisse der pro $18^{53}/_{55}$ gemachten Erwerbungen, wie es dem Vortrage beigegeben ist, die Bemerkung entnommen werden kann, daß die Kaufschillinge für jene Forsthäuser aus dem Neubaufonde entnommen worden seien.

Eine Aufklärung von Seite der k. Staatsregierung hat nachgewiesen, daß allerdings die Bemerkung im Verzeichnisse über Veräußerungen von Staatsrealitäten richtig, dagegen die Bemerkung im Verzeichnisse der erworbenen Staatsrealitäten unrichtig ist. Es wurde nämlich von dem Betrage von 4500 fl. wirklich der Betrag von 2500 fl. zum Ankaufe eines Gebäudes in Hohenzell, und die Summe von 2000 fl. zum Ankaufe eines Gebäudes in Mittenwald verwendet.

Da nun auf einer Seite ein Forstamtsgebäude als überflüssig veräußert, und die beiden andern Gebäude durch die Organisation der Forstverwaltung nothwendig wurden, so

glaubte Ihr Ausschuß, von einem Antrage in dieser Richtung wegen bloß formell unrichtiger Behandlung der Sache abstehen zu sollen.

Noch eine zweite Post ist es, welche Veranlassung gegeben hat zu Erinnerungen. Es wurde nämlich bei dem k. Rentamte zu Traunstein ein neben dem Landgerichtsgebäude befindlicher Bauplatz um die Summe von 1056 fl. im Jahre 1854 veräußert, der Erlös aber dem Baufonde zugewiesen.

In der gestrigen Sitzung wurde mir nun mitgetheilt, daß diese Summen allerdings unter dem Baufonde verrechnet sind, und zwar bei der k. Kreisregierung von Oberbayern, daß jedoch diese Verwendung aus demjenigen Nachweisungen, welche wir über die Verwendung des Baufondes erhalten haben, nicht klar ersichtlich sei, sondern dort in einer eigenthümlichen Weise behandelt wurden, welche die wirkliche Zuwendung dieser Summe an den Baufond nicht ersehen lasse.

Ich kenne die Gründe nicht, welche die Verwendung dieser Summen auf den Baufond veranlaßt haben, und glaube, daß das eingehaltene Verfahren sich schwer materiell wird rechtfertigen lassen.

Aus diesem Grunde, meine Herren, bitte ich Sie, den Antrag Ihres Ausschusses zu unterstützen, der dahin geht:

„der Zuwendung dieser Summe an dem Baufond zur „Zeit die Anerkennung zu versagen."

Ich gebe recht gerne zu, daß auch hier die Veranlassung zu einer materiellen Beanstandung beseitigt werden kann, wenn die nothwendige Aufklärung dereinst gegeben wird; allein die Prüfung der Nachweisungen von unserer Seite hat sich auch auf Einhaltung der bestehenden formellen Normen zu erstrecken, indem diese eine der Bürgschaften für die Einhaltung der materiellen gesetzlichen Bestimmungen sind, die wir uns bieten. Und deßhalb ist es Pflicht des Referenten der Kammer, überall, wo formelle Anstände sich ergeben, Erinnerungen zu machen und Verwahrung zu beantragen, indem gerade durch die Beseitigung solcher formellen Unrichtigkeiten die Controle und Prüfung der Rechnungen am meisten bewirkt werden kann.

Noch ein anderer Posten in den Nachweisungen über die Verwendungen des Staatsgüterkaufschillingsfonds hat mir Veranlassung gegeben, in dem Ausschusse eine Frage anzuregen. Dieser Staatsgüterkaufschillingsfond hat nämlich auch die Bestimmung, jene Summen zu decken, welche nothwendig sind, um die Staatswaldungen von den darauf ruhenden Servituten zu befreien, beziehungsweise loszukaufen. Wie Sie wissen, gibt es eine zweifache Art, den Wald von Servituten zu befreien. Einmal dadurch, daß den Berechtigten ein Theil der belasteten Staatswaldungen abgetreten wird, wodurch sie für ihre Rechte entschädigt werden; dann dadurch, daß das Forstrecht kapitalisirt und der Kapitalbetrag dem Berechtigten hinausgegeben wird.

Bis vor kurzer Zeit bestand die Praxis, daß die k. Staatsverwaltung resp. die Forstverwaltung möglichst dahin trachtete, einzelne Parzellen an die Forstberechtigten abzugeben, um dadurch die Beaufsichtigung entlegener Waldparzellen zu beseitigen und den noch bleibenden Rest von Staatswaldungen möglichst frei von Servituten zu machen. Diese Praxis hat sich in neuerer Zeit mehr und mehr verloren; die Forstverwaltung ist zur Ueberzeugung gekommen, daß eine zu große, bereitwillige Freigebigkeit zur Ablösung in Grund und Boden nothwendig das Areal der Staatswaldungen zu sehr beschränken würde, und daß die an Private abgetretenen Waldflächen weniger gut bewirthschaftet würden, als wenn sie in der Hand der Staatsverwaltung bleiben. Dieses hat zu einem Umschlage geführt, und man trachtet in neuerer Zeit hauptsächlich dahin, die Forstlieferungen in Geld abzulösen. Weil aber von Seite der Forstverwaltung dem Ausschusse die Erklärung gegeben wurde, daß es die Ansicht derselben durchaus nicht sei, irgend die Forstberechtigten dazu zu drängen, ihre Forstrechte in Geld ablösen zu lassen, sondern die Forstverwaltung lediglich die Verpflichtung zu haben glaubt, auf Ablösung in Geld einzugehen, wenn sie ihr angeboten werde, so habe ich meine Anregung zurückgezogen, weil mir die Erklärung, die man in dieser Beziehung mitgetheilt hat, vollständige Bürgschaft dafür ist, daß kein Verfahren eingehalten werde, welches möglicherweise die Forstberechtigten besorgt machen könnte, als habe man die Absicht, den Berechtigten die Ausübung der Forstrechte zu erschweren, um sie dadurch zu nöthigen, ihre Forstrechte in Geld umzuwandeln.

Ich bitte Sie zum Schlusse, meine Herren, die zu diesem Abschnitte meines Referates über die Staatsgüterkaufschillinge gestellten beiden Anträge zu unterstützen und bezüglich des allgemeinen Antrages, der dahin geht:

„es sei an Seine Majestät die allerunterthänigste „Bitte zu stellen, anzuordnen, daß die Erlöse aus veräußerten Staatsrealitäten dem Kaufschillingsfond einverleibt, und andererseits die Erwerbung von Realitäten „nur insoweit aus diesem Fond bestritten werden, als dieß „nicht zur Herstellung von Neubauten nothwendig ist."

mir zu erlauben, noch einige Bemerkungen zu machen.

Wenn Gebäude veräußert werden auf der einen Seite, auf der andern Neubauten nothwendig sind, so würde es sich hier darum fragen, inwieweit die Verwendung von Mitteln aus dem Staatsgüterkaufschillingsfond sich rechtfertigen läßt zur Erwerbung des Areales, welches zur Herstellung von Neubauten nothwendig ist. Hat hier das Budget diejenigen Mittel, welche für solche Neubauten nothwendig sind, gegeben, dann, meine Herren, ist gar keine Frage, daß aus dem Staatsgüterkaufschillingsfond hier die Mittel zur Erwerbung des Bauplatzes nicht genommen werden dürfen. Es ist deßhalb absolut nöthig, daß alle Veräußerungen und Erwerbungen von Staatsrealitäten in der Staatsgüterkaufschillingsfondrechnung durchgeführt werden, damit der zweilige Referent und die hohe Kammer in der Lage sind, zu beurtheilen, ob die einzelnen Erwerbungen aus dem Staatsgüterkaufschillingsfond sich rechtfertigen lassen, oder ob sie nicht schon im Budget vorgesehen, und soweit sie zur Herstellung von Gebäuden dienen, aus dem Fond für Neubauten zu entnehmen sind.

Klarheit ist vor Allem nothwendig, um die hierher gehörigen Operationen beurtheilen zu können, und ich glaube daher, meine Herren, Ihnen den Antrag mit vollem Rechte zur Annahme empfehlen zu dürfen.

1. Präsident: Meine Herren! Es zerfällt dieser Gegenstand in mehrere Kapitel; ich glaube nicht, daß eine allgemeine Diskussion die Sache wesentlich erleichtern würde.

Ich mache Ihnen daher den Vorschlag, wie schon bei früheren derartigen Fällen, die einzelnen Kapitel und vorzugsweise jene in's Auge zu fassen, an welche sich ein Antrag des Ausschusses knüpft.

Dieß ist der Fall bei lit. A, welche den Staatsgüterkaufschillingsfond, und zwar die eigentlichen Staatsgüterkaufschillinge und dann die Ablösungsschillinge behandelt. Zu diesem Kapitel hat der Ausschuß die unter Ziffer 1 und 2 befindlichen Anträge gestellt.

Ich eröffne die Diskussion über die lit. A und diese Anträge.

Der k. Ministerialkommissär von **Wanner:** Meine Herren! Erlauben Sie mir gleich zu Anfang der Diskussion eine Berichtigung zu geben, nämlich wegen Verwendung der 1056 fl. zum Baufond des Landgerichts Traunstein.

Es wurden von der königlichen Regierung von Oberbayern die nöthigen Behelfe beigebracht und ich glaube nun in der Lage zu sein, Ihnen die Sache erklären zu können, so daß Sie mit hinlänglicher Bekanntschaft der thatsächlichen Verhältnisse sich schlüssig machen können. Die 1056 fl. wurden erlöst aus einem veräußerten Bauplatze und der Ablösung eines Mauerrechtes bei dem Landgerichte Traunstein. Bekanntlich ist im Jahre 1851 Traun-

stein größtentheils abgebrannt und darunter auch von ärarialischen Gebäuden das dortige Landgericht. Zur Wiederherstellung desselben wurde ein Bauplatz aus dem Baufonde erworben; es ergab sich aber, daß die erworbene Baufläche für das Landgericht nicht ganz hinlänglich war, sondern daß eine Parzelle von 880 Quadratfuß wieder verkauft werden konnte. Dieselbe erwarb der Stadtmagistrat, um das Magistratsgebäude aufzubauen. Für diesen Bauplatz wurden 244 fl. 45 kr. erlöst, der Magistrat aber suchte auch von dem neuen Landgerichtsgebäude das Kommunmauerrecht zu erwerben und löste dieses ein um die Summe von 811 fl. 35 kr.; diese beiden Summen betragen die Summe von 1056 fl. 20 kr. Weil dieser Betrag und die Ablösung im Verzeichnisse über veräußerte Staatsrealitäten vorkam, aber nur intralineam mit der Bemerkung, daß der Kaufschilling und resp. Erlös dem Baufond zugewendet wurde, nahm Ihr Herr Referent und, wie ich besorgen will, nicht ohne Grund Veranlassung, die Sache nicht ganz klar zu finden, besonders in Ansehung der Berechtigung des Anspruchs auf diese 1056 fl. und der Verwendung derselben beim Baufond. Ich glaube aber, diese hiemit schon nachgewiesen zu haben; die Berechtigung geht aus der eben gemachten thatsächlichen Erzählung hervor. Der Bauplatz wurde aus dem Baufond für das Landgericht Traunstein erworben und die Ablösung des Commmmauerrechtes hängt ebenfalls mit den Baufosten für dieses Landgerichtsgebäude zusammen; folglich mußte dieser Erlös dem Baufonde für das Landgericht Traunstein vorbehalten bleiben. Das wurde auch vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, unter welchem die Sache zunächst steht, in Uebereinstimmung mit dem Finanzministerium genehmigt und die Regierung mit dem Vollzug beauftragt. Ueber die Berechtigung wird hienach kein Zweifel mehr sein, daß der Baufond diese 1056 fl. anzusprechen hatte, und diese letztere nicht als Erlös von Veräußerungen gewöhnlicher Staatsrealitäten dem Kaufschillingsfond zugehören.

Ich habe nun nur noch die Verwendung bei dem Baufond nachzuweisen. Sie geht daraus hervor, daß in den Rechnungsverzeichnissen über die Landneubaukosten des Rentamts Traunstein der Aufwand auf Herstellung des Landgerichtsgebäudes in den Jahren $18^{54}/_{55}$ die fragl. 1056 fl. vorschußlich verwendet und verrechnet sind. Die Verrechnung geschah in der Weise, daß an dem Gesammtkostenbetrag, der auf das Landgerichtsgebäude Traunstein in diesem Jahre sich in Rechnung findet, diese 1056 fl. abgezogen, daß heißt, der wirkliche Verrechnungsbetrag um so viel gekürzt wurde, und es ergab sich dadurch für das Jahr $18^{54}/_{55}$ eine Gesammtaufwandssumme für das Landgerichtsgebäude zu Traunstein von 9159 fl. 55 kr., und das ist die Summe, welche sich in dem Vortrage des Herrn Referenten über die Nachweisung des Bauwesens für das Jahr $18^{54}/_{55}$ Seite 61 aufgeführt findet.

Hiedurch möchte der Beweis geliefert sein, daß einmal die Zuwendung dieser 1056 fl. auf den Baufond zur Wiederherstellung des Landgerichtsgebäudes Traunstein gerechtfertigt, und dann, daß die Verrechnung in dieser Weise richtig geschehen ist. Ich glaube, bei diesem Aufschlusse wird der Beschluß Ihres verehrten Ausschusses, welcher beantragt, der Ueberweisung des Erlöses von 1056 fl. die Anerkennung zu versagen, nicht wohl aufrecht erhalten werden können. Den Irrthum hat die Regierung durch die Verzeichnisse, welche Sie in Händen haben, herbeigeführt; diese Verzeichnisse sind von den k. Regierungen bisher nicht mit der bisher gehörigen Aufmerksamkeit oder wenigstens nicht mit Rücksicht auf den Zweck, zu dem sie jetzt dienen sollen, und für den Gebrauch, welchen man jetzt einigen Jahren angefangen hat, davon zu machen, angefertigt worden. Es sollen nämlich die in diesen Verzeichnissen bestrittlichen Verkäufe und Erwerbungen nach jedem Objekte mit dem betreffenden Erlöse oder der Erwerbssumme aufgeführt sein, so daß die Gesammtsumme mit den in den Rechnungen der Staatskasse erscheinenden Resultaten übereinstimmen. Diese Rücksicht wurde aber bisher nicht genau wahrgenommen, und deßhalb aus Ihrer Mitte vor 3 Jahren der Antrag gestellt es möchte dahin gewirkt werden, daß diese Verzeichnisse künftig eine solche Einrichtung erhalten, wodurch die Uebereinstimmung ihrer Zahlenergebnisse aus den stattgehabten Verkäufen und Erwerbungen mit den Ziffern in den Centralstaatskassarechnungen leicht ersehen und geprüft werden können.

Im Landtagsabschiede erhielt dieser Antrag die Allerhöchste Genehmigung und das Finanzministerium hat nicht ermangelt, die deßfalls nöthigen Anordnungen zu treffen. Ihr Herr Referent war so gütig zu bemerken, daß für das Jahr $18^{55}/_{56}$, wo diese Anordnung erst anfangen konnte, wirksam zu sein, die bezüglichen Verzeichnisse auch bereits vollkommen übereinstimmen. Das wollte ich mir erlauben, der hohen Kammer zu bemerken.

Schlör (Referent): Zu meiner Rechtfertigung erlaube ich mir ein paar Worte. Es ist nach den eben gegebenen thatsächlichen Aufklärungen kein Zweifel darüber, daß diese 1056 fl. gar nie hätten in den Verzeichnissen der Staatsgüterfonds aufgenommen werden sollen. Es war die Vereinnahmung jener Summe eine Operation, die sich innerhalb der Ausführung des Baues eines Landgerichtsgebäudes in Traunstein ergeben hat. Man hat aus dem Baufond den Bauplatz gekauft und nach Vollendung des Baues hat sich gezeigt, daß ein Theil des Bauplatzes entbehrlich ist; man hat diesen verkauft und hat ein Mauerrecht an den Magistrat zu Traunstein abgetreten. Das sind Operationen, die meines Erachtens zur Ausführung des Baues gehören. Sie werden mir aber zugeben müssen, daß unter diesen Umständen jedenfalls thatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein müssen, wenn es dem Referenten möglich sein soll, zu wissen, was eigentlich der in einer Nachweisung enthaltene Vortrag bedeutet, wenn es in den Nachweisungen und dem dazu gehörigen Verzeichnisse heißt: 1056 fl. eingenommen aus einem Bauplatze und zugewendet dem Baufond. Ich gehöre nicht zu Denjenigen, die da glauben, daß unser Staatsrechnungswesen nicht am Ende mit einer gewissen Nachhaltigkeit und mit einer gewissen Aufopferung studirt, auch durchblickt werden kann; aber das muß ich nothwendig als ein Bedürfniß für dieses Verständniß bezeichnen, daß die faktischen Verhältnisse angedeutet werden müssen, für die rechnerische Behandlung einzelner Posten, die eine exceptionelle Stellung desselbe begründen. Das wurde hier übersehen, und deßhalb war ich gezwungen, diese 1056 fl. zu beanstanden. Nachdem der Herr Referent über das Bauwesen seinen Vortrag bereits erstattet hat, und nachdem, wie Sie gehört haben aus dem Munde des Herrn Regierungskommissärs, in jenen Nachweisungen die fragliche Summe bereits inbegriffen ist, ohne daß dieß jedoch aus den uns vorgelegten Nachweisungen ersichtlich war, so glaube ich, daß wir von der Nichtanerkennung dieser 1056 fl., wenigstens nach meiner Ansicht, mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses habe ich noch nicht Rücksprache genommen, abstehen können. Ich erkenne sehr gerne an, daß die Regierung auf alle Anträge, welche ich die Ehre hatte, bei der Prüfung der Nachweisungen für die Jahre $18^{53}/_{53}$ vorzuschlagen, bereitwilligst eingegangen ist und schon für das Rechnungsjahr $18^{54}/_{55}$ berücksichtiget hat. Ich bin auch überzeugt, daß in Zukunft eine derartige Verrechnungsweise nicht wiederkehren wird, wie sie heute zu Anständen veranlaßte.

Nachdem in materieller Beziehung ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so glaube ich, daß wir über diesen Punkt hinweggehen können, daß aber der weitere Antrag auf Einhaltung derjenigen Normen, welche bisher für Behandlung dieser Gegenstände maßgebend waren, um so mehr beibehalten muß, als allein in der Berücksichtigung dieses Antrages Garantie dafür geboten ist, daß ähnliche Unklarheiten in Zukunft seltner wiederkehren.

Dr. Ruland: Meine Herren ich habe bezüglich einiger in dem Verzeichnisse der veräußerten Staatsrealitäten aufgeführten Posten ein verfassungsmäßiges Bedenken. Es wird nämlich auf Seite 26 des Verzeichnisses der veräußerten Staatsrealitäten aufgeführt:

„das Domprobsteigebäude und die beiden Kanonikalhöfe „lit. E. He.-Nro. 58 und 59 zu Regensburg, dann das „Schloßgebäude zu Barbing mit Zugehör, Summa per so 68,000 fl.

Bemerkungen:

„Diese Gebäude waren bisher für den Gebrauch der „k. Civilliste bestimmt."

Wenn wir nun auf das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Feststellung der permanenten Civilliste betreffend, schauen, so finden wir unter Art. 5 das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste übergehenden Gebäude als gesetzlich festgesetzt. Sie finden in diesem Gesetze unter der Rubrik Regenkreis:

„Domprobsteigebäude zu Regensburg,
„Kanonikalhof lit. E. Nro. 58 und 59 zu Regensburg,
„Schloßgebäude zu Barbing,
„Hörtners Wohnung daselbst."

Also gerade die in dem Verzeichnisse als nunmehr veräußert bezeichneten Realitäten.

Es kommt noch der fernere Umstand dazu, daß bezüglich einzelner in der Civilliste aufgeführten Realitäten bereits weitere Veräußerungen gemacht worden sind, ohne daß, wie ich glaube, hiezu die speziellr Genehmigung der Kammern eingeholt wurde. Ich habe nämlich die feste Ueberzeugung, daß, weil dieses Gesetz über die Civilliste Staatsgrundgesetz ist, nachdem in Art. 5 jedes einzelne Gebäude fixirt erscheint, nachdem dieser Artikel ausdrücklich davon spricht, daß zwar solche Gebäude auf eine gewisse Zeit zur fremden Benützung gegeben werden können, von einer Veräußerung aber keine Rede ist, auch keine Veräußerung ohne spezielle Genehmigung der Kammern stattfinden könne. Ich erinnert mich dieser Umstand um so mehr an eine Veräußerung, die ihrer Zeit viele Besorgniß und viel Reden erregte, nämlich die Veräußerung des Schlosses Weneck in Unterfranken, ein Residenzschloß, an welches sich ungemein viele Erinnerungen für das Land knüpften, ein Schloß, welches überhaupt von ungemeiner Schönheit war!

Es wurde zwar zu einem wohlthätigen Zwecke verwendet, nämlich zu einem Irrenhause, aber nach meiner Ueberzeugung hätte vorher die Bewilligung der Kammern erholt werden müssen.

Das ist das Bedenken, welches von mir dem Verkaufe entgegengesetzt wird. Ich behaupte also, daß keine Veränderung eines der Civilliste überwiesenen Eigenthumes durch Verkauf stattfinden soll, ohne die spezielle Genehmigung der beiden anderen Gesetzgebungsfaktoren. Es ist dieß ein Bedenken, das ich schon öfters gehegt habe, und welches ich auszusprechen für eine Gewissenspflicht halte.

Bermühler: Meine Herren, ich erlaube mir nur, bezüglich einer thatsächlichen Aufklärung, die wir von Seite des Staatsministeriums, bezüglich des von Seite des Ausschusses eingetegten Vorbehaltes erhalten haben, zu erinnern, daß auch in dem Bauverfeate ähnliche Rechnungsdaraten waren, wie wir sie jetzt bei diesen Rechnungsnachweisungen gesehen haben.

Ich war nicht in der Lage, zu bemerken, daß diese 1056 fl. bei dem Bauwesen für das Landgerichtsgebäude in Traunstein in Einnahme gebracht wurden; es wäre überhaupt besser gewesen, man hätte dem II. Ausschusse diese Ausschüsse gegeben, als heute der Kammer, dort wäre man nicht in die Lage gekommen, sich abzumühen, um solche Charaden zu lösen, während in der Kammer erst solche thatsächliche Aufklärungen den Ausschuß veranlassen, seine gestellten Anträge zurücknehmen zu müssen.

Der k. Ministerialkommissär v. **Wanner:** Es thut mir leid, auf diese Sache noch einmal zurückkommen zu müssen, aber die verehrten Herren werden einsehen, daß ich hiezu aufgefordert werde.

Ich trage keine Scheid, obwohl ich die Ehre hatte, der Berhandlung des Ausschusses beizuwohnen. Ich konnte nicht erwarten und im Voraus wissen, daß dieser Gegenstand vorkomme, also war auch keine Vorbereitung möglich, um in dem Ausschuß den Ausschluß geben zu können, den ich mir der hohen Kammer jetzt heute zu geben erlaubte.

Es gehört diese Sache nicht zum Finanzministerium, sie gehört zunächst zum k. Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten; von diesem sind die bezüglichen Verfügungen ausgegangen. Das Finanzministerium wurde nur hereingezogen, weil in dem Verzeichnisse der veräußerten Staatsrealitäten, die von den Finanzstellen angefertigt werden, dieser betreffende Vortrag enthalten war; also die Räthsel, wenn man sie so nennen will, konnten in dem II. Ausschusse auf solche Weise nicht gelöst werden.

Was ich aber hier vorgebracht habe, und die Beheise dazu habe ich mir erst von der k. Regierung von Oberbayern von kurzer Hand verschafft. Es kann also ein Vorwurf, als ob man die Sache erst in der Kammer und nicht im Ausschusse vorbringen wolle, nicht begründet seyn. Man gibt dem Ausschusse lediglich die Behrife, welche die Regierung der Kammer vorlegt, mit den nöthigen nachträglichen Mittheilungen und schriftlichen Aufschlüssen, welche der Ausschuß noch besonders veranlaßt hat. Was dort in der Sitzung erst zur Sprache kommt und man nicht voraus wissen kann, das kann man auch nicht immer sogleich genugsam aufklären. Wenn aber über die Sache in dem Ausschusse dennoch Beschluß gefaßt und ein darauf gestützter Antrag an die hohe Kammer gebracht wird, so ist die Nothwendigkeit, ja die Pflicht der k. Kommissäre oder Organe am Ministertische gegeben, darüber diejenigen Aufschlüsse hier zu geben, welche man noch ertheilen kann, bevor die hohe Kammer sich schlüßig macht.

Ich wollte das bemerken, um hier nicht mit einem Vorwurfe behelligt zu werden, der weder begründet noch gerechtfertigt ist.

Freiherr von **Lerchenfeld:** Meine Herren, Sie sehen aus diesem Vorgange abermals, welch' peinliche, unbezeichnbare Aufgabe der II. Ausschuß bei der Prüfung der Nachweise hat.

Man legt dem II. Ausschuß dieselben so ohne alle faktischen Erläuterungen, so ohne allen Leitfaden zur Auffindung der darin enthaltenen Schwierigkeiten vor, daß es beinahe eine Unmöglichkeit ist, namentlich in den kurzen Fristen, die uns gegeben sind, irgend etwas gründlich zu erörtern, und daß es ein reiner Zufall ist, wenn man irgend einen solchen Anstand findet.

Wenn man innerhalb 6, höchstens 7 Wochen das Alles suchen und dann erst noch mit den Kommissären der Staatsregierung, mit den Ministerien auf dem langweiligen Correspondenzwege erörtern soll, ist es beinahe nicht mehr möglich, an das Ende zu kommen. Denn ich bemerke Ihnen, meine Herren, es ist eine solche Unordnung in der neuesten Zeit in diesen Nachweisungen eingetreten, ich werde das beweisen, wenn das Jahr 1856 zum Vorrrage kommt, wo ich in einem Etat drei ganz grundirrige Vorträge nachweisen werde, daß man kaum im Stande ist, aus den Ziffern zu errathen, was dahinter steckt.

Unter solchen Verhältnissen ist es wirklich eine peinliche Aufgabe und dann wundert man sich darüber, daß der Ausschuß noch Anträge stellt und sich darüber beschwert, daß es peinlich ist, wenn man am Ende eines besseren belehrt wird, nachdem die Herren von der Regierung selbst während der ganzen Zeit nicht einmal das Sachverhältniß zu erklären im Stande waren, weil ihnen selbst das Material gefehlt hat, und sie es erst mühsam zusammen suchen mußten.

Der k. Ministerialkommissär v. **Wanner**: Ich muß dieser Anschuldigung doch entgegen treten. Unsere Nachweisungen sind weder verwirrt, noch sind sie unvollständig. Sie sind zu keiner Zeit anders vorgelegt worden, als sie sie für die Jahre $18^{43}/_{53}$ und $18^{44}/_{55}$ erhalten haben. Im Gegentheile, es sind die Belege zu diesen Nachweisungen noch durch neu erst beigegebene Verzeichnisse verstärkt worden.

Aber so viel möchte selbst jedem nur im Allgemeinen mit den Anordnungen und Elementen des Staatsrechnungswesens Vertrauten einleuchtend seyn, daß von dem umfangvollen Zifferwerke, welches die mühsame Arbeit von Jahren ist, man in den Nachweisungen nicht auch zugleich den Kommentar der Rechnungsvorträge und jede Einzelnheit, aus der es entstanden ist, liefern kann, sonst müßte man nicht nur alle Staatsrechnungen hereinführen, sondern auch die tausend und tausende von Belegen zu denselben vorlegen. Deßhalb ist ganz zweckmäßig in der Verfassung angeordnet:

„Genaue Nachweisungen werden den Kammern „vorgelegt, nicht aber Rechnungen."

Wenn man aber sagt, die Nachweisungen seien unvollständig, ungenau, mangelhaft und verwirrt, wenn man in solchen Ausdrücken davon sprechen will, wie der sehr verehrte Herr Vorredner es gethan hat, so kann ich dem entgegen halten, daß meines Wissens noch nie ein Fall angeregt wurde, welcher nicht von Seite der Regierung in den Ziffern so nachgewiesen, begründet und aufgeklärt werden konnte, daß keinem Kreuzer und Groschen diese Aufklärung und Nachweisung gefehlt hat.

Meine Herren! Ein Rechnungswesen, das im Stande ist, Millionen in der Art auszuzeigen, daß, glaube ich, verdient den Vorwurf, daß es ein verwirrtes, zerrüttetes sei, nicht. Es ist auch das noch nie früher gesagt und behauptet worden. Erst in neuerer Zeit wird das vorgebracht, folglich muß ich die Regierung gegen diesen Vorwurf mit Berufung auf die Thatsachen verwahren. Wenn irgendwo ein unstatthafter Fehler vorkommt, so liegt das in der Eigenschaft eines jeden menschlichen Werkes. Man kann auch an dem Centralstze nicht für Fehler von Außen stehen. Aber wenn man, falls Fehler vorkommen, sie nicht verdeckt und verheimlicht, wenn man sie erklären kann, wenn man darthun kann, daß sie lediglich ohne Verschulden entstanden sind, so scheint mir auch selbst in diesen Fällen ein so schwerer Vorwurf noch nicht begründet zu seyn.

Der k. Ministerialkommissär **Pfretzschner**: Meine Herren! Ich muß mir eine Bemerkung erlauben, die mit dem so eben besprochenen Gegenstande nicht zusammenhängt, sondern an dasjenige anknüpft, was von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Ruland in Anregung gebracht wurde.

Die Frage des Verkaufs von Staatsrealitäten, welche dem allerhöchsten Hofe durch das Gesetz über die permanente Civilliste zum Gebrauche überlassen sind, ist eine wichtige und intricate Staatsrechtliche Frage, welche allerdings in dem gegenwärtigen Augenblicke, nachdem sie hier nur vorübergehend im Laufe der Diskussion an die Kammer gebracht worden ist, sehr schwer von einem Standpunkte aus vollständig erörtert und erledigt werden kann. Nachdem sie aber einmal angeregt ist, kann ich es nicht unterlassen, wenigstens einige Worte darüber an Sie zu richten.

Es sind im Verlaufe der vergangenen Jahre mehrere Verkäufe von solchen Staatsrealitäten vorgekommen, welche durch das Gesetz vom Jahre 1834 der königlichen Civilliste zum Gebrauche überwiesen worden waren. Die Frage der Zulässigkeit dieser Verkäufe und der Art und Weise ihres Vollzuges ist von Seite des Staatsministeriums der Finanzen auf Grund der gediegensten kronanwaltschaftlichen Gutachten erwogen worden; ich muß mich jedoch hier darauf beschränken, Ihnen nur die Hauptgrundzüge derjenigen Argumentation vor Augen zu führen, gemäß deren man derartige Verkäufe als staatsrechtlich vollkommen gerechtfertigt erachtete.

Nach dem Gesetze über die permanente Civilliste haben diejenigen Realitäten, welche derselben für den Allerhöchsten Dienst überwiesen worden sind, ihre Eigenschaft als Staatsgut durchaus nicht verloren. Wie daher die Staatsfinanzverwaltung staatsrechtlich befugt ist, die ihrer Verwaltung unterstellten Staatsrealitäten, wenn sie es für nothwendig oder zweckmäßig findet, zu veräußern, so muß ihr dieses Recht im Falle deßfallsliger Allerhöchster Genehmigung auch bezüglich der in Frage stehenden Realitäten zugestanden sein, welche durch das allgemeine Gesetz keineswegs dem Staatsgut entzogen, sondern nur in ihrer Eigenschaft als Staatsgut zu einem gewissen Zwecke bestimmt worden sind. Die Veräußerungen derartiger Realitäten geschehen auch ganz nach denselben Normen, wie die Veräußerungen aller übrigen Staatsrealitäten. Sie werden von dem Staatsminister der Finanzen, und zwar, wie sich bei dem speziellen Zwecke jener Objekte von selbst versteht, kraft einer besondern Allerhöchsten Ermächtigung eingeleitet, und der ganze Akt der Veräußerung richtet sich nach denselben Normen, welche die einschlägigen Verordnungen für den Verkauf der Staatsrealitäten im Allgemeinen vorschreiben.

Die Festhaltung dieses Satzes ist gegenüber dem Gesetze über die permanente Civilliste unbedingt nothwendig, und warum?

Meine Herren! Schon in dem Begriffe der **Permanenz** der Civilliste liegt die Unabweichlichkeit, diesen Grundsatz anzuerkennen. Man gedenke nur des Laufs der Jahre, welche an jedes Gebäude nach und nach unvermeidlich den nagenden Zahn anlegen; wohin gelangte man am Ende mit dem Bestande jener Realitäten, welche dem Dienste der k. Civilliste überwiesen sind, wenn man der Staatsverwaltung nicht das Recht einräumen wollte, solche Objekte nach Umständen zu veräußern und durch andere Aequivalente zu surrogiren? Wenn Schlösser, welche in einer vergangenen Zeit möglicher Weise dem Dienste des k. Hofes vollständig genügen konnten, allmählig in einen baufälligen Zustand kommen, so daß sie ihren Zweck nicht mehr erfüllen können, oder überhaupt die Anforderungen der Zeit für den bisherigen Zweck andere Gebäude nothwendig erscheinen lassen, so liegt es doch meines Erachtens in der Natur der Dinge, daß man ältere unbrauchbare Objekte verkauft und dafür besser geeignete, ihrer Bestimmung mehr entsprechende Gebäude surrogirt.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sind die vom Herrn Dr. Ruland bezeichneten Verkäufe vorgenommen worden. Es gehört hierunter, abgesehen von einigen unbedeutenderen Realitäten, namentlich der Verkauf des Besitzthums Werneck, dann des Dompropsteigebäudes und der beiden Canonikalhöfe in Regensburg.

Die für diese Gebäude erlösten Gelder wurden vollkommen ebenso behandelt, wie die Erlöse, welche aus dem Verkaufe anderer Staatsrealitäten in die Staatskassa flossen. Sie wurden als Staatsrealitätenkaufschillingsgelder vereinnahmt, und unter diesen Fonds evident gehalten, jedoch unter dem Vorbehalte eines bestimmten Verwendungszweckes, nämlich des Zweckes, bei sich ergebender Gelegenheit ein anderes geeignetes Gebäude für den Dienst des k. Hofes zu acquiriren, und solches hienach unter denselben Verhältnissen, welche gesetzlich für das frühere Gebäude bestunden, der Allerhöchsten Civilliste zum Gebrauche einzuräumen.

Für das Gut Werneck ist denn auch inzwischen eine andere Besitzung, und zwar wiederum ein zum Dienste des k. Hofes bestimmtes Schloß erworben, und der Erlös von Werneck zu dessen Ankauf verwendet worden. Mit dem Augenblicke der käuflichen Uebernahme trat dieses neuerworbene Schloß in die Reihe der Staatsrealitäten und wurde in gleicher Weise, wie dieß nach dem Gesetze vom Jahre 1834 bezüglich des Schlosses Werneck der Fall wahr, nunmehr der Civilliste zum Dienste überwiesen. Was dagegen die insbesondere aus den gegenwärtigen Nachweisungen hervorgehobenen Realitäten, nämlich das Dompropsteigebäude und die beiden Canonikalhöfe zu Regensburg dann das Schloßgebäude zu Barbing betrifft, so ist der Erlös für den Ver-

kauf dieser Objekte noch heute unter den Bestänben der Staats-Realitäten-Kaufschillinge refrotirt und für den Ankauf eines anderen entsprechenden Gebäudes noch nicht verwendet. Welche Verfügungen in dieser Beziehung seiner Zeit von höherer Seite werden getroffen werden, liegt ausser dem Bereiche der gegenwärtigen Besprechung.

Ich glaube durch diese kurzen Bemerkungen, die natürlich den vorliegenden Gegenstand nicht vollständig erschöpfen konnten, wenigstens dargethan zu haben, daß eine gesetzliche Unveräußerlichkeit der k. Civilliste überwiesenen Staatsrealitäten nicht besteht, und daher das Staatsministerium der Finanzen sich als berechtiget erachten durfte, zeitweise Veräußerungen derartiger Objekte vorzunehmen und den betreffenden Realitätenstatus anderseits durch Surrogirung äquivalenter Besitzungen wieder in seinen vollen Bestand zurückzuführen.

Dr. Ruland: Ich habe bloß die Bemerkung zu machen, daß mich die Erklärung des Herrn Ministerialkommissärs durchaus nicht zufrieden gestellt hat!

Art. 9 hat dieses Gesetz als ein Grundgesetz des Reichs festgesetzt. Ich halte bei einem Gesetze durchaus an dem bestimmten Buchstaben fest, und so lange der Buchstabe nicht durch dieselben Gesetzgebungsfaktoren aufgelöst ist, verlange ich den genauen Vollzug desselben. Was die angebliche Utilität betrifft, so glaube ich, wäre es immer Zeit, solche beabsichtigte Veränderungen vorerst den zusammentretenden Kammern vorzulegen und nicht einseitig zu verfahren. Denn wenn man die Gesetze in diesem Geiste interpretiren würde, würden die Gesetze aufgehoben und aufgelöst, und es träte an die Stelle des Geistes und des Buchstabens der Gesetze die reine Willkür!

Dr. Weis, II. Präsident: Der Herr Ministerialcommissär hat selbst erklärt, daß die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Ruland angeregte Frage zu den intrikatesten Fragen unseres Staatsrechts gehört. Ich stimme damit überein; es ist deßwegen nicht meine Absicht, über diese Sache jetzt zu sprechen. Die Frage ist zu ernst, zu wichtig und schwierig, als daß sie bei einer nur gelegenheitlich angeregten Diskussion ihre definitive Erledigung finden könnte.

Der Zweck, warum ich das Wort ergreife, ist lediglich der, damit in der heutigen Verhandlung konstatirt werde, daß den Entscheidung dieser Frage in Zukunft, wenn sie einmal ernstlich angeregt werden will, dadurch nicht vorgegriffen ist, daß wir heute auf dieselbe nicht näher eingehen.

Die Kammer muß sich freie Hand wahren, weil die Schwierigkeit der Frage es unmöglich macht, sie in diesem Augenblicke, sei es in diesem oder in jenem Sinne zu entscheiden.

Urban: Aus dem vorliegenden Referate ist auch der Güterkauf der vom Staate erworbenen herzoglich Leuchtenbergischen zum vormaligen Fürstenthume Eichstädt gehörigen Besitzungen dargethan.

Man hat dort nämlich ohngefähr 40,000 Tagwerke um beinahe 3 Millionen erworben, und ist daraus ersichtlich, daß hiemit für den Staat jedenfalls eine gute Acquisition gemacht wurde. Aus diesem Grunde fühle ich mich nicht verpflichtet, irgend eine Kritik hierüber zu machen, ich kann aber auch nicht in dieser Beziehung ein bestimmtes Lob der Staatsregierung geben; denn wenn eben auch eine gute Spekulation gemacht wurde, so fand sich doch die k. Staatsregierung nothwendigerweise veranlaßt, mehrere Realitäten dieses Komplexes abzutrennen.

Ich befinde mich in der eigenthümlichen Lage nicht ganz bestimmt behaupten zu können, wie weit das Gesetz vom 28. Mai 1852 die Gutszertrümmerung betr., ausdehnbar ist.

Diese kurzen Bemerkungen erlaubte ich mir aus dem Grunde, um die k. Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig eine Revision dieses Gesetzes am Platze sei, welches nach der gewöhnlichen Weise nur zweimal übertreten werden darf, zweimal aber nicht.

I. Präsident. Meine Herren, wenn über diesen Gegenstand gesprochen werden will, so würde jedenfalls die weitere Diskussion hierüber bis zur letzten Ziffer der vorliegenden Nachweisungen aufzuschieben sein, bei welchen dieser Gegenstand behandelt wird.

Wenn von den Herren nicht weiter über lit. A diskutirt werden will, so können wir die Diskussion schließen und gleich auf lit. B übergehen, vorbehaltlich der Bemerkungen des Herrn Referenten.

Schlör (Referent): Meine Herren, ich erlaube mir nur zu meiner persönlichen Rechtfertigung noch ein paar Worte über die beanstandete Summe von 1056 fl.

Ich bin von Seite der Ausschußmitglieder ermächtigt, zu erklären, daß wir den Antrag auf Nichtanerkennung dieser Post zurücknehmen.

Was die Bemerkung des Herrn Ministerialkommissärs von Wanner anbelangt, so erlaube ich mir, Folgendes entgegenzustellen.

Es ist ein großer Unterschied zwischen einer materiellen Beanstandung einer Rechnung und einer bloß formellen.

Die vorgelegten Nachweisungen in den von mir berührten Punkten haben noch zu keiner materiellen Beanstandung Veranlassung gegeben und sind durch die sachlichen Aufklärungen, welche uns der Herr Ministerialkommissär über diese Posten gemacht hat, auch in formeller Beziehung beseitigt. Wäre aber die Behandlung dieser 1056 fl. nicht in einer formell unzulässigen Weise erfolgt, so wäre der Ausschuß nicht in der Lage gewesen, hier auch nur eine formelle Beanstandung zu erheben.

Uebrigens wenn die Herren die Güte haben, das Ausschußprotokoll nachzulesen, so werden sie sehen, daß der II. Ausschuß bereits am 1. März 1859 eine Sitzung hielt, um mein Referat entgegenzunehmen, und daß wir damals für nothwendig erachteten, von Seite der Staatsregierung die als wünschenswerth bezeichneten faktischen Aufklärungen entgegenzunehmen. Wir haben deßhalb am 8. März wiederum eine Sitzung gehalten, haben jedoch in derselben den gewünschten Aufschluß nicht erhalten. Unter diesen Verhältnissen werden Sie es für erklärlich und für entschuldigt halten, wenn wir diesen Anstand erhoben haben, der erst durch die heute bekannt gegebenen Thatsachen beseitiget ist.

Was den Verkauf der Domprobstei in Regensburg anbelangt, so hatte ich einen besondern Grund, auf denselben nicht einzugehen. Ich habe gefunden, daß eine Veranlagung der hiefür eingegangenen Summen zur Zeit nicht stattgefunden hat, und glaubte, daß, wenn die Erwerbung, welche dem Domprobsteigebäude substituirt werden sollte, in der Rechnung vorkommt, Gelegenheit gegeben sein würde, die hieran sich knüpfende Frage zu erörtern. Es wird natürlich Alles davon abhängen, welche Grundsätze die Staatsregierung bezüglich der Behandlung dieses höchst wichtigen, und zugleich von staatsrechtlicher Seite schwierigen Gegenstandes aussprechen wird. Ich glaube daher, meine Herren, daß nachdem es sich hier nur um die Evidenthaltung der Summe handelt, welche bestimmt ist für eine Erwerbung, welche seiner Zeit dem der Civilliste überwiesenen und nun veräußerten Gebäude zu surogiren ist, wir heute keine Veranlassung haben, auf diesen Gegenstand näher einzugehen, indem später jedenfalls Gelegenheit gegeben seyn wird, diesen Gegenstand in allen Richtungen zu erörtern.

I. Präsident: Wir fahren fort und gehen über zu lit. B.

Schlör (Referent): Meine Herren, dieses krariatische Getreidemagazin besteht seit einer langen Reihe von Jahren. Dessen Ursprung schreibt sich zurück aus jene traurigen Zeiten für den bayerischen Staatshaushalt, in welchen die damals noch bestehende Getreiderente große Ausfälle im Staatshaushalte veranlaßte, in die Zeit der Jahre 1819, 1820 und 1821.

Die Getreidepreise standen damals so niedrig, daß der Staat es angemessen fand, einen Theil der in natura eingebrachten Getreidegefälle zurückzuhalten, um dadurch gewissermassen dem Markt einigen Zuß zu abzuschneiden und zugleich Vorsorge zu treffen für künftige Zeiten der Noth. Die Wirkungen dieses Getreidemagazins habe ich mir erlaubt, in einem früheren, im Jahre 1853, erstatteten Vortrag genauer auseinander zu setzen, und habe dort, wie ich glaube, bewiesen, daß dieses Getreidemagazin eigentlich gar Nichts geleistet hat, trotz seines bereits 40 jährigen Bestandes. Ich habe dort entwickelt, daß der Wunsch nach einer Auflösung des Getreidemagazins gewiß in Gegenhalt zu den bisherigen Leistungen vollständig gerechtfertigt wäre. Ich ließ mich nur durch die Rücksicht abhalten, diesen Wunsch als Vorschlag in den Ausschuß zu bringen, weil ich wußte, daß dieser Wunsch, wie damals auch heute nicht erfüllt werden würde.

Soviel haben übrigens unsere letzten Erörterungen zur Folge gehabt, daß bereits ein Theil des Fonds in einer zweckmäßigeren Weise angelegt und dadurch entlichter gemacht wurde. Es ist nämlich während der Prüfung der Nachweisungen von $18^{52}/_{53}$ eine bedeutende Summe, zwei Dritttheile des ganzen Fonds, welche bisher nur zu 2 Proz. verzinslich als Depositum bei der hiesigen Hypotheken- und Wechselbank als Filiale der Nürnberger Bank gelegen war, gegen vierteljährige Aufkündung zu 3 Proz. bei derselben Bank angelegt worden, und nur ein Drittheil zu 2 Proz. als Depositum belassen worden, um für den Fall eines unvorhergesehenen Bedürfnisses Mittel parat zu haben für den Getreideankauf. Meines Erachtens würde diese letztere Rücksicht am Ende auch sich nicht der Anlage des gesammten Fonds zu 3 Proz. entgegengestellt haben; denn einmal wird die Gelegenheit, von Seite des Staates große Getreideankäufe machen zu lassen, wahrscheinlich nur in einem äußerst traurigen Falle sich bieten, und es würde auch in einem solchen Falle jedenfalls in einem andern Staatsfonde die Möglichkeit gegeben sein, diese im Gegenhalte zur großen Operation jedenfalls unbedeutende Summe zu ersetzen, wenn es auch nur thunlich wäre, nach Umfluß eines Vierteljahres diesen Fond dispondiet zu stellen. Ich habe dabei nur einen Wunsch, nämlich den, daß die Veranlassung, eine großartige Getreideoperation zu machen, möglichst ferne liegen möge, indem eine einzige Operation, die, meine Herren, gar keine Folge hatte, über 400,000 fl. gekostet hat, ohne daß auch nur ein Napf Getreide nach Bayern gekommen ist.

Bezüglich der Verrechnungsweise hat sich ein Anstand ergeben, der abee durch die Aufklärung der Regierung gehoben wurde. Es wurden nämlich seitweise aus diesem Fond Unterstützungen an ärmere Gemeinden zum Getreideankauf gegeben. Diese werden in der Rechnung als Ausgaben für den Ankauf von Getreide behandelt, während sie im nächsten Jahre dann immer als Ausstände erscheinen. Diese Art der Beewendung ist so unbedeutend, daß eine Erinnerung dagegen nicht veranlaßt ist, und ich glaube daher, daß deßhalb auch das Hauptresultat der Nachweisung zu einer Erinnerung nicht Veranlassung gibt.

I. **Präsident**: Wenn dieses Kapitel Ihnen keinen Anlaß zu Erörterungen gibt, gehen wir zu dem Unterstützungsfond für Staatsdiener und ihree Relikten über. Ich glaube nicht, daß dieser Gegenstand eine besondere Diskussion hervorrufen wird, und da Niemand das Wort ergreift, schlage ich Ihnen vor, auf den nächsten Gegenstand unter lit. D. „Fond zur Begründung und Dotirung einer Pensionsanstalt für Staatsdiener und ihre Relikten" übezugehen. Ich gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Schlör (Referent): Meine Herren: Dieser Fond wird wahrscheinlich nie den Zweck erreichen können, der ihm gesetzt ist. Sein Gesammtkapitalbestand ist circa 200,000 fl.; während die Verpflichtung, die er zu erfüllen hätte, jetzt schon jährlich ½ Million beträgt. Es ist also erklärlich, daß Jahrhunderte dazu gehören würden, um zu erreichen, daß dieser Fond eine Rente von 500,000 fl. liefere. Dessen ungeachtet glaubte der Ausschuß, von einem Antrag auf Beseitigung dieses Fonds, durch welchen allerdings blos eine Rechnung mehr unterhalten wird, Umgang nehmen zu sollen.

I. **Präsident**: Wenn dieser Gegenstand nicht weiter erwogen werden will, gehen wir zu lit. E. „Vorschüsse aus dem Dispositionsfond der II. Finanzperiode für allgemeine Staatsanstalten".

Niemand begehrt darüber zu sprechen, die nächste litera betrifft die Staatsaktivkapitalien.

Wenn auch darüber keine Erwähnung gemacht werden will, gehen wir über zu lit. G. „den allgemeinen Stipendienfond".

Wenn weder der Herr Referent, noch die Kammer etwas dagegen zu erinnern hat, können wir auf lit. H übergehen, „den Industrieunterstützungsfond."

Gibt auch dieser keinen Anlaß zu Erörterungen, so kann die lit. I, „Aktivrest des zweiten freiwilligen Subskriptionsanlehens" zur Diskussion kommen.

Niemand begehrt das Wort, ich fahre also fort, zu lit. K, „den Aktivrest des Miliärantehens vom 22. Februar 1855".

Wenn auch dieser Punkt keinen Anstand erregt, können wir „die vom Staate rückerworbenen herzoglich Leuchtenberg'schen zum ehemaligen Fürstenthume Eichstädt gehörigen Besitzungen" zum Gegenstand der Diskussion machen.

Ich gebe dem Herrn Referenten das Wort.

Schlör (Referent): Meine Herren! Ich werde Ihre Zeit nicht mit weitläufigen Expositionen über diese bedeutende Erwerbung in Anspruch nehmen. Die meinem Vortrag beigegebene Denkschrift wird Sie vollständig in den Stand gesetzt haben, dieses in jeder Beziehung glänzende Geschäft nach allen Richtungen zu beurtheilen. Der Grund, warum ich mir das Wort erbeten habe, liegt in einem Irrthume meinerseits, der übrigens ebenfalls auf faktischen Voraussetzungen beruht, die ich natürlich nicht wissen konnte. Wie Sie aus Seite 24 Nr. 3 meines Referates sehen, ist hier ein Ausstand aus Oekonomien und Gewerben von 26,862 fl. 52 kr. 2 dl. erwähnt, den ich als die Ausgaben mindernd bezeichnet habe. Ich habe mir zu gleicher Zeit die Bemerkung in meinem Referate erlaubt, daß unter der Vormerkung der Ausstände in der Rechnung (auf Seite 97 meines Referates) dieser Ausstand nicht erwähnt ist, und daß diese Vormerkung übersehen wurde.

Diese Bemerkung ist zum Theil richtig, zum Theil nicht. Die Ausstände von 26,862 fl. 52 kr. 2 dl., welche aus den Oekonomien und Gewerben die Rechnung pro 1854/55 ausweist, vertheilen sich in folgender Weise.

Es sind solche Ausstände auf diese Rechnung übergegangen

1) bei dem Oekonomie- und Bräuereikomplex Hofmühl mit	1616 fl.	22½ kr.
und 2) bei Prunn mit	7266 fl.	5½ kr.
sohin zusammen	8882 fl.	27½ kr.

Diese Ausstände eignen sich zur Vormerkung auf das nächste Jahr, weil nur die Güter Hofmühl und Prunn damals noch im Besitze des Staats sich befunden haben. Es war auch aus dem Jahre 1854/55 ein Ausstand für den Komplex Titting mit . . . . 5947 fl. 17 kr.
und für das Landgut Hirschberg mit . . . . 12,033 fl. 7½ kr.
zusammen 17,980 fl. 24½ kr.
verblieben, und da diese beiden Komplexe damals veräußert waren, wurden diese Ausstände aus den Komplexen Titting und Hirschberg der Centralstaatskassa überwiesen; die sie auch vereinnahmt hat, indem diese Ausstände von den Verkäufern größtentheils abgelöst wurden. Diese 17,980 fl. 24½ kr. gehen

von den Ausständen zu 26,862 fl. 52½ kr. ab, so daß nur aus den Oekonomien und Gewerben ein Ausstand von 8882 fl. 27½ kr. in die nächste Sitzung übergeht.

Wahrscheinlich hat dieses Verhältniß zur Nichtberücksichtigung des Ausstandes in der Rechnungszusammenstellung beigetragen und zur Evidenthaltung der Ueberträge glaubte ich diese Anregung machen zu müssen, damit für das nächste Jahr ohne Anstand angeschlossen werden kann.

Ich glaube über diese Operation mich jeder nähern Erörterung enthalten zu sollen, da ich meine Bemerkungen bereits in das Referat niedergelegt habe. Es wird zweckmäßig seyn, wenn die Staatsverwaltung sich bemüht, in möglichster Bälde die erworbenen herzoglich Leuchtenberg'schen Realitäten mit Ausnahme der Waldungen zu verkaufen, damit die fortspielige selbstständige Verwaltung aufhört, der Waldbesitz aber vom Staat behandelt und bewirthschaftet werde, wie alle anderen Staatswaldungen, weil dieß zur Kostenersparung führen wird. Die augenblicklichen günstigen Resultate der noch in den Händen des Staates befindlichen Realitäten werden, — dessen seien Sie überzeugt, — in kurzer Zeit ungünstigen Resultaten Platz machen; dadurch wird der Kapitalerlös bei einem späteren Verkaufe auf ein bescheidenereß Maß zurückgeführt, als er sich gestalten würde, so lange jene Objekte noch eine bedeutende Rente abwerfen.

Die Rechnung selber gibt zu einer Beanstandung nicht Anlaß; ich empfehle Ihnen daher, ihre Anerkennung auszusprechen.

Kgl. Ministerialkommissär **Pfretzschner:** Meine Herren! Erlauben Sie mir nur einige kurze Bemerkungen über diese umfangreiche und wichtige Erwerbung.

Die Denkschrift, welche von Seite des Staatsministeriums Ihrem geehrten Ausschusse als Erläuterungsheft mitgetheilt wurde, enthält nicht nur eine systematische Gruppirung aller zur Beurtheilung der Sache nothwendigen Ziffern, sondern es hat sich dieselbe insbesondere zur Aufgabe gestellt, ein vollständiges Bild von der administrativen und finanziellen Gestaltung dieses Kaufgeschäftes bis zum Sommer 1858, sohin bis zu dem Zeitpunkte zu entwerfen, mit welchem eigentlich das ganze Geschäft als vollkommen entwickelt und geordnet betrachtet werden konnte. Ich bin dadurch meinerseits, nachdem der geehrte Ausschuß diese Denkschrift dem vorliegenden Referate beidrucken ließ, der Pflicht überhoben, eine detaillirte Erläuterung über diesen Gegenstand vorzutragen.

Ich habe mir vielmehr das Wort nur zu dem Zwecke erbeten, um Einen Punkt aus der Denkschrift auszuheben, und denselben mit einer ergänzenden Bemerkung zu begleiten.

Seite 91 des Referats ist nämlich in Absch. V der Denkschrift die Bemerkung niedergelegt, daß es bei der anfänglichen Entwidlung des Geschäftes nicht möglich war, diejenigen Summen, welche als eigentlicher Kaufschilling zu verwenden waren, sofort mit einem definitiv bestimmten Betrage den Staatsrealitätenkaufschillingen zu entnehmen und in der besonderen Rechnung über die vormals herzoglichen Besitzungen zu vereinnahmen, daß es vielmehr zweckmäßiger erachtet werden mußte, vorerst lediglich mit entsprechenden Vorschüssen aus diesen Fonds zu manipuliren, indem die beabsichtigten Wiederverkäufe einzelner Theile der erworbenen Besitzungen hinreichende Mittel in Aussicht stellten, um diese Vorschüsse alsbald wieder theilweise zurückersetzen zu können.

Die Denkschrift führt in dieser Beziehung weiter an:

„Der Schluß des Jahres 1857/58 erscheine als der „geeignetste Moment, um eine definitive Zuschußgröße „in der Staatsgüterkaufschillingsrechnung zu veranlagen, „und in der Rechnung über die Renten der vormals „herzoglichen Besitzungen Abtheilung B. I Kap. II zu „vereinnahmen. Werde dieser Zuschuß auf den adäquaten „Betrag der bis dahin an dem Hauptkaufschilling von „43,000,000 fl. geleisteten Tilgung festgesetzt, so verschwinde „mit dessen Vereinnahmung nicht nur der erwähnte Passivrest der Hauptrechnung vollständig, sondern es verbleibe „selbst noch ein für die gesonderte Verwaltung der fraglichen „Renten hinreichendes Verlagskapital, welches, sobald die „gesonderte Verwaltung und Rechnungsstellung aufgehoben „wird, durch Verausgabung unter Ausgabsabtheilung B „Kap. V wieder an die Staatsgüterkaufschillingsfonds „zurückgelangen werden."

Meine Herren! Dieß ist inzwischen auch geschehen. Mit dem Schluß des Jahres 1857/58 konnte nämlich jene Größe bestimmt festgesetzt werden, welche aus den Staatsrealitätenkaufschillingen zu entnehmen war, um die bis dahin verfallenen und an die herzogl. Verwaltung geleisteten Kaufschillingsabzahlungen zu decken. Diese an dem Hauptkaufschillinge von 300,000 fl. in Abführung gebrachten Zahlungen stellten sich mit dem besagten Zeitpunkte auf den Betrag von 676,010 fl. fest. Dieser Betrag wurde denn auch in der Staatsrealitätenkaufschillingsrechnung verausgabt, und es wurden zugleich aus den paraten Fonds der erworbenen Besitzungen sämmtliche übrige bis zu jenem Augenblicke aus den Staatsrealitätenkaufschillingen entnommenen Vorschüsse vollständig zurückvergütet und vereinigt. Es besteht also im gegenwärtigen Augenblicke kein Vorschuß mehr, wie solchen noch die vorliegende Denkschrift ausweist, sondern lediglich die angeführte à conto der Staatsrealitätenkaufschillinge definitive geleistete Ausgabe. Die Rechnung pro 1857/58 und alle folgenden bis zur Aufhebung der gesonderten Behandlung fraglicher Renten zu stellenden Rechnungen werden daher nicht mehr mit einem Passivreste, wie die gegenwärtig vorgelegten Nachweise, abschließen, sondern mit einem nicht unbedeutenden Aktivreste, welcher mit dem Momente, wo die gesonderte Rechnungsstellung aufgehoben wird, wieder als Gutmachung an den Staatsgüterkaufschillingsfond zurückgelangt, und sohin schließlich als Erübrigung an den 3 Millionen des Kaufschillings abgeht, was auch mit den am Schlusse der Denkschrift aufgeführten Resultaten, wie Sie sich selbst überzeugen werden, ganz übereinstimmt.

Unter diesen Verhältnissen kann denn auch die in der Denkschrift besprochene Incamerirung vormals herzoglicher Güter in der nächsten Zukunft vorgenommen werden. Diese Incamerirung ist übrigens in der That ein rein formeller Akt. Sie besteht nämlich darin, daß das gesonderte Rechnungswesen über die erworbenen Besitzungen aufgehoben wird und die Verzeichen der betreffenden Gefälle aus den Händen der hiefür zur Zeit noch bestehenden Rentenkasse an die einschlägigen allgemeinen Rentämter übergeht. Materiell hat eigentlich die Incamerirung schon im ersten Momente der Erwerbung stattgefunden, indem die nicht zum Wiederverkaufe bestimmten Güter, sowie der ganze bedeutende Forstkomplex sofort der Regierung von Mittelfranken zur zuständigen Verwaltung nach den allgemeinen organisativen Bestimmungen überwiesen worden sind.

So viel über diesen ergänzenden Punkt. Was die Bemerkungen Ihres geehrten Herrn Referenten betrifft, so geben dieselben mir nur zu wenigen Betrachtungen Anlaß. Ein kleiner Irrthum in den Vormerkungen der von 1854/55 auf 1855/56 übergehenden Ausstände ist bereits durch die Güte des Herrn Berichterstatters erläutert worden, und ich glaube daher auf diesen Punkt nicht weiter zurückkommen zu sollen, nachdem er ohnehin auf das Resultat der Rechnung als solche keinen Einfluß übt. Nur möchte ich im Allgemeinen bezüglich der eigenthümlichen Behandlung der Ausstände in den vorliegenden Nachweisungen bemerken, daß man die Uebernahme der herzoglichen Besitzungen das dort bestehende

Rechnungswesen nicht ändern wollte, und daß der Bau dieser Rechnungen keine eigene Kolumne für die Ausstände enthält, sondern die Solleinnahme gegenüber den effektiven Ausgaben stellt, weßhalb folgerecht die Ausstände zur Bilancirung der Rechnung den Ausgaben beigesetzt werden müssen. Unter der früheren Verwaltung wurden nämlich die Ausstände alljährlich der herzoglichen Generalkassa überwiesen und in den speziellen Administrationsrechnungen als Einnahme behandelt, sohin auch als Ausgabe wieder durchgeführt. Wenn diese Behandlung von der Staatsfinanzverwaltung vorläufig beibehalten worden ist, so liegt demnach hierin durchaus keine unrichtige, sondern lediglich eine ungewöhnliche, von dem übrigen Kerarialrechnungswesen abweichende Behandlung.

Das Referat hat nur noch speziell diejenigen Besitzungen hervorgehoben, welche, abgesehen von dem Hauptgegenstande, nämlich den erworbenen Forsten, dem Staate vorläufig zur Regierverwaltung verblieben sind. Was die Oekonomiekomplexe im Allgemeinen betrifft, so hat das Staatsministerium der Finanzen vom ersten Augenblick dieser Erwerbung an als einen Hauptpunkt, von dem das gedeihliche Resultat der Sache abhängig erschien, die Nothwendigkeit anerkannt, sich so rasch als möglich der überkommenen Regieadministrationen, namentlich der Oekonomie- und Bräuhausverwaltungen zu entäußern. Es wurde daher, schon während die Uebernahme der Gesammtbesitzungen von Seite der herzoglichen Verwaltung beschäftigt wurde, sogleich zu dem Versuche eines Verkaufes sämmtlicher Bräu- und Oekonomiegüter geschritten, und bereits im Sommer 1855 während der Uebernahme des Hauptkomplexes eine Versteigerung derselben ausgeschrieben. Noch in dem genannten Sommer wurden in der That vier von jenen Gütern verkauft und sogleich an die neuen Käufer extradirt, was für die Vereinfachung der Geschäfte sowohl, als auch in finanzieller Beziehung ganz besonders günstig zu wirken nicht verfehlen konnte. Im nächstfolgenden Jahre wurde sodann eine bei der erstmaligen Versteigerung nicht an den Mann gebrachte Besitzung ebenfalls und zwar um einen bedeutenden Preis veräußert, und es verblieb sohin dem Staatsgrar von den übernommenen Oekonomien und Gewerben schließlich nur noch das Bräuhaus zu Hofmühl und das Hüttenwerk Obereichstädt zur finanziellen Regieverwaltung.

Für Hofmühl fand sich bei der ersten Versteigerung kein Käufer. Die Rente dieses Bräuhauses ist jedoch im Vergleich zu dem hiefür veranschlagten Kapital bisher eine so günstige gewesen, daß man aus diesem Grunde keine Veranlassung fand, mit dem Verkaufe desselben sich besonders zu beeilen. Allerdings mag möglicher Weise der Fall eintreten, daß, wenn größere bauliche Vorkehrungen und verbesserte Betriebseinrichtungen getroffen werden müssen, die Rente sich im Verlaufe wieder mindert. Die Staatsregierung hat übrigens ihrerseits diesen Gesichtspunkt keineswegs außer Augen gelassen, und in Rücksicht hierauf erst vor wenigen Monaten neuerdings den Auftrag an die Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken ergehen lassen, wiederholt zu erwägen, ob nicht der Verkauf dieser Besitzung räthlich erscheine, worüber nach Umständen weiterer Bericht zu erstatten sei.

Ein ähnliches Verhältniß besteht in Beziehung auf das Etablissement zu Obereichstädt. Auch die Rente dieser Besitzung ist bisher durchaus keine ungünstige gewesen; demungeachtet machte man den Versuch, auch die dortigen Werke sofort wieder zu verkaufen, allein unter den damaligen Konstellationen fand sich zu einer entsprechenden Veräußerung keine Gelegenheit und auch später wiederholt deßfalls eingeleitete Unterhandlungen haben zu keinem Ergebnisse geführt. Was die in dem Referate besonders erwähnte Stabeisenfabrikation betrifft, so wird dieselbe nur auf dem, dem Obereichstädter Werke benachbarten Hammerwerke zu Hagenacker betrieben und hat auch dieser Betriebszweig bisher kein ungünstiges Resultat geliefert. Hagenacker bildet aber nur eine Pertinenz des Hauptwerkes, welches sich in Obereichstädt befindet und sich mit Roheisenproduktion und Gußwaarenfabrikation beschäftigt. Für letztere eignet sich das allgemein als sehr gut anerkannte Obereichstädter Eisen ganz vorzüglich, und es haben die orts selbst erzeugten Waaren, namentlich im Heerdguß und Geschützen, ihren Ruf bisher fortdauernd erhalten, so daß die Rentierlichkeit dieser Werke, wenn sie auch gerade nicht brillant seyn wird, doch als gesichert betrachtet werden kann.

Dieß sind die wenigen Bemerkungen, welche ich aus Anlaß dessen, was das Referat Ihres geehrten Ausschusses hervorgehoben hat, Ihnen noch vor Augen führen zu müssen glaubte. Im Uebrigen ist eine Beanstandung nicht erhoben worden; ich habe daher meinerseits keine Veranlassung zu weiteren Erörterungen und erlaube mir nur schließlich die Ueberzeugung auszusprechen, daß die Rentabilität dieser Besitzungen, wie solche von der Regierung in Aussicht gestellt wurde, sich in Zukunft sicher bewähren werde.

I. **Präsident:** Will die Diskussion wieder aufgegriffen werden, bin ich dazu erbötig, außerdem schreiten wir zur Abstimmung, und ich frage zuerst die hohe Kammer, ob Sie mit Ziffer 3 des Ausschußantrages einverstanden ist, der Ihnen vorschlägt:

„den Nachweisungen bezüglich des Separatfonds für „die Jahre 1853/54 und 1854/55 die Anerkennung zu „ertheilen?"

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben!

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Nachdem der II. Ausschuß den Antrag unter Ziffer 1 zurückgezogen hat, bleibt nur jener unter Ziffer 2.

Er lautet:

„Es sei an Seine Majestät die allerunterthänigste „Bitte zu stellen, anzuordnen, daß die Erlöse aus ver„äußerten Staatsrealitäten dem Kaufschillingsfond ein„verleibt, und andererseits die Erwerbung von Reali„täten infoweit aus diesem Fond bestritten werden, als „dieser nicht zur Herstellung von Neubauten noth„wendig ist."

Wer mit diesem Antrage einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt, und ich ersuche nun den Hrn. Referenten, über die Rechnungen der königl. Bergwerke diesseits und jenseits des Rheins, der hohen Kammer einleitenden Vortrag zu erstatten.

(Siehe Beil. Bd. I. Beil. XLVI.)

Graf v. **Butler** (Referent): Meine Herren! Ich habe über den vorliegenden Gegenstand nur sehr wenig vorläufig zu bemerken und will nur einige allgemein einführende Bemerkungen mir erlauben.

Die Rechnungen der Jahre 1853/54 und 1854/55 bilden den Schluß der letzten Finanzperiode. Da mit dem Jahre 1855/56 eine neue Finanzperiode beginnt, so habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, jene Bemerkungen, welche über den späteren und gegenwärtigen Stand der Bergwerksadministration zu machen sind, erst in jenem Referate vorzutragen.

Hier ist nichts berührt, als die Rechtmäßigkeit dieser beiden Jahre. Die vorliegenden Rechnungen sind reine Geldrechnungen. Sie zeigen die Nachweisungen der Bewegung der

Kassen. Einen Ertrag daraus zu ersehen ist ohne nähere und andere Gruppirung der Ziffern eine Unmöglichkeit. Die Rechnungen schliessen in beiden Jahren mit einem ungünstigen Resultate ab, in dem ersten Jahre mit 47,971 fl. 45½ kr., im zweiten mit 229,695 fl. 27½ kr. Defizit. Dieses Defizit ist aber zum Theil nur scheinbar; die Geldausgabe wurde allerdings gemacht, allein um zu wissen, wie groß das Defizit wirklich ist, ist nothwendig, auch die Bewegung des flüßigen Vermögens, das heißt, der Ausstände, Material- und Produktenvorräthe in Berechnung zu ziehen.

Dieses flüßige Vermögen betrug am Ende des Jahres 1852/53 1,112,006 fl. 29½ kr.; am Ende des Jahres 1854/55 betrug es dagegen 1,312,697 fl. 47½ kr. Es war also eine Mehrung an flüßigem Vermögen von 200,691 fl. 18 kr. eingetreten.

Dadurch reduzirt sich die in Geld allerdings stattgefundene Passivausgabe von 277,667 fl. 12½ kr. auf den Betrag von 66,976 fl. 54½ kr. als Totalsumme des Passivergebnisses der beiden Jahre.

Die näheren Nachweisungen, wie dieses Defizit entstanden ist, finden Sie im Referate ausgeführt, ich glaube sie daher umgehen zu können.

Ich habe am Schlusse eine Zusammenstellung gefertigt über die Erträgnisse der einzelnen Bergwerke, wie sie sich im Laufe dieser Periode gestaltet haben, sowohl nach der Geld- als nach der Ertragsrechnung, in welcher die Bewegung des flüßigen Vermögens in Berechnung gezogen wurde.

Aus der Totalzusammenstellung der Erträgnisse der ganzen Finanzperiode ergibt sich, daß das Geldefizit der ganzen Finanzperiode 200,333 fl. 44½ kr. betrug, während der rechnerische Ertragsabschluß ein Defizit von 317,051 fl. 16½ kr., also fast 117,000 fl. mehr als der bloße Geldpassivrest betrug. Demnach trifft auf ein Jahr an Geldzuschüssen 33,515 fl. 36 kr., oder nach der Betriebsertragsrechnung eine Zubuße von 52,841 fl. 54 kr.

Um aber auch dieses Defizit richtig beurtheilen zu können, sind auch hier einige Verhältnisse zu beobachten.

Es sind im Laufe dieser Jahre, namentlich in den letzten Jahren, höchst bedeutende Betriebseinrichtungen gemacht worden, und wenn auch nur jene Einrichtungen, welche entschieden eine ganz neue Umgestaltung und Umbauung der Werke bezweckten, in Betracht kommen, so betragen diese mehrere hunderttausend Gulden. So z. B. wurden in Bergen mehr als 33,000 fl.. in Fichtelberg mehr als 10,000 fl, in Sonthofen mehr als 10,000 fl., in Amberg mehr als 18,000 fl., in Wunsiedel mehr als 20,000 fl. und in Weiherhammer mehr als 11,000 fl. u. s. f. auch bei den übrigen Werken, zusammen mehrere hunderttausend Gulden, auf Verbesserungen verwendet.

Zieht man dies mit in Computation, so ist allerdings der völlig richtige Schluß zu ziehen, daß sich nicht bloß kein Passivrest, sondern sogar ein Aktivrest ergeben wird. Ihn festzustellen war mir nicht möglich, weil ich den Stand des flüßigen Vermögens vom Jahre 1849/50 zur Hand hätte haben müssen.

Für die neue Finanzperiode habe ich den Stand dieses Vermögens festgestellt, um damit jedergeit einen Anhaltspunkt zu gewinnen, um den Stand des Betriebskapitals auch für die Zukunft daraus feststellen und berechnen zu können. Am Schlusse des Jahres 1854/55, oder, was dasselbe ist, beim Beginne der neuen Finanzperiode betrug das flüßige Vermögen 1,312,697 fl. 12½ kr., und dieses erscheint als Betriebskapital, welches der Bergwerksadministration zugewiesen ist. —

Weiter erlaube ich mir noch zu bemerken: Bei Gelegenheit der Feststellung des Budgets für die Jahre 1849/54 wurde im damaligen Landtagsabschiede ausdrücklich festgesetzt, daß sämmtliche Materiai- und Betriebsvorräthe der Bergwerksadministration als Betriebskapital zugewiesen seien, daß es unterlagt sei, irgend andere Zuschüsse und Mittel den Salinen aus anderen Verwaltungszweigen oder Staatskassen dazu beizuschießen, sondern daß die Verwaltung mit dieser Summe auszukommen bemüßigt sei. Es geschah dies auf den Antrag des jetzigen Herrn Dirigenten dieses Zweiges. Ob in dieser Bestimmung auch die Möglichkeit der Durchführung lag, bezweifle ich jetzt vollkommen, allein sie ist einmal durch das Gesetz gegeben, und daher blieb mir als Referenten nichts anderes übrig, als diesen Satz festzuhalten und diese 277,667 fl. 12 kr. in der mildesten Form, die unserer Seits hiebei gebräuchlich ist, in der Form eines Antrages auf Verwahrung dagegen Ihnen zur weiteren Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, dahin lautend:

„a) es sei gegen die Verabfolgung eines Vorschusses von „277,667 fl. 12 kr. 2 dl. an die Bergwerkskasse aus allge„meinen Staatsfonds als im Widerspruch stehend mit „dem klaren Wortlaut des allerhöchsten Landtagsab„schiedes vom 25. Juli 1850 § 31 Verwahrung ein„zulegen;

„b) die Rechnungsstellung für diese Jahre 1853/55 nicht „weiter zu beanstanden."

Da ich hier nichts mehr beizufügen habe, so behalte ich mir etwaige weitere Bemerkungen bis zum Ende der Debatte bevor.

Erlauben Sie jedoch noch einige Bemerkungen über die krariaiischen Bergwerke jenseits des Rheins. Diese bestehen einfach im Kohlenbau und haben sich seit vielen Jahren mit stets steigender Ergiebigkeit gezeigt. Ihr Ertrag betrug im Jahre 1853/54

214,382 fl. 1½ kr.,

und im Jahre 1854/55

303,803 fl. 42½ kr.

Es wurde hier Nichts zu bemerken gefunden, und Ihr Ausschuß hat daher an die hohe Kammer den Antrag gebracht:

„diesen Rechnungen für beide Jahre die Anerkennung „und Zustimmung zu ertheilen."

I. **Präsident:** Die Diskussion ist eröffnet. Der Herr Abgeordnete Föckerer hat das Wort.

Föckerer: Meine Herren, ich glaube es dürfte hier am Platze seyn, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der nach meiner Ansicht nicht übergangen werden darf. Ich würde aber, wäre ich nicht durch besondere Verhältnisse gehindert gewesen, der Debatte über die Nachweisungen bezüglich der Donaudampfschiffahrt anzuwohnen, es dort vielleicht noch passender gefunden haben, den heute zu berührenden Gegenstand näher zu erörtern. Es ist nämlich der Umstand vorgekommen, meine Herren — die Verführung des Salztransportes.

I. **Präsident:** Ich bitte, meine Herren, dieser Gegenstand ist einem besonderen Referate vorbehalten, welches noch besonders zur Berathung kommen wird. Gegenwärtig stehen wir an den Bergwerksrechnungen.

Föckerer: Dann behalte ich mir das Wort für später bevor. —

Frhr. v. **Lerchenfeld:** Meine Herren, ich habe nur wenige Bemerkungen zu machen. Im Allgemeinen haben Sie aus dem Referate des Herrn Grafen von Butler ersehen, welches die Resultate des Betriebes unserer Bergwerke in der VI. Finanzperiode waren. Sie haben daraus ersehen, daß sich ein Passivrest von 200,000 fl. ergeben hat nach der Ziffer der Geldberechnung, und daß in der eigentlichen Ertragsrechnung dieser Passivrest sogar auf 317,000 fl. gestiegen

ist. Wie das nun möglich war, daß man einen Passivrest von 200,000 fl. machen konnte gegenüber der Bestimmung des Landtagsabschiedes, welche mit voller Gesetzeskraft ausspricht, daß der Bergwerksfasse für ihren Betrieb keine Zuschüsse aus irgend einer andern Kasse geleistet werden sollen, sondern daß sie aus dem Erlöse ihrer Vorräthe, deren sie damals eine große Anzahl hatte, sich die Betriebsmittel schaffen solle, ist mir noch nicht erklärlich. Ich muß nur bemerken, meine Herren, daß leider diese Erscheinung sich seitdem nicht zum Besten geändert hat. Ich weiß recht gut, daß Fabriken auch einmal Kapital aufnehmen, um ihre Betriebseinrichtungen zu verbessern. Allein, meine Herren, wir zählen heute 1859 und nach den Aufschlüssen, welche mir bei einer anderen Gelegenheit zugekommen sind, besteht heute der Passivrest der Bergwerksfasse nicht mehr in 200,000 fl., sondern in über 400,000 fl.; wenn ich mich recht entsinne viermalhundert und einige 30,000 Gulden. Sie sehen also, meine Herren, daß, wenn jene Summen selbst, wie ich nicht zweifle, im Interesse der Betriebsverbesserung angelegt worden sind, wenigstens die Resultate derselben sich sehr spät einstellen, denn bei Fabriken, meine Herren, ist doch in der Regel die Rente eine bald sich steigernde, wenn man solche Verbesserungen vornimmt; der Erfolg zeigt sich nicht erst nach Dezennien. Hier aber sehen Sie, meine Herren, daß gerade so, wie es in den letzten Jahren der vorigen Finanzperiode angefangen hat, eine steigernde Verwendung eingetreten und der Passivrest immer größer geworden ist. Meine Herren, unter diesen Umständen muß ich mir nur eine Bemerkung erlauben. Es ist zwar von Intamerirung der Besitzungen von Eichstädt die Rede gewesen. Ich beschwöre die königliche Finanzverwaltung, wenigstens die Hüttenwerke von Eichstädt nicht auch zu incameriren, damit die Rente hieraus nicht auch noch in den großen Schlund, in welchen sämmtliche Bergwerkserträgnisse, sämmtliche Bergwerkssteuern fallen, mit hineingeworfen werde.

Schlör: Meine Herren, ich glaube nur eine einzige Bemerkung bezüglich des zuletzt angeregten Punktes, wegen des Hüttenwerkes von Eichstädt, mir erlauben zu sollen. Ich meine, daß die Rente des Hüttenwerks von Obereichstädt auch schon jetzt etwas zweifelhaft ist. Es wird sich nämlich bei Berechnung der Rente dieses Werkes darum fragen, um welche Summe möglicher Weise das Hüttenwerk von Obereichstädt seine Holzbedürfe billiger kauft, als ein anderes Etablissement, welches in den Händen von Privaten wäre, diese Holzbedürfe bezahlen müßte. Deßhalb glaube ich, daß die Rente des Hüttenwerkes von Eichstädt schon jetzt nicht so ist, daß man durch die Incamerirung, dieselbe zu verlieren, von Incamerirung des Hüttenwerks sich abhalten lassen sollte. Was das Betriebskapital der Hüttenwerke anlangt, so erlaube ich mir, auf Seite 12 des Referates hinzuweisen. Es ist dort 1,312,697 fl. als Betriebskapital, als flüssiges Kapital für die Hüttenwerke angegeben, und dem entgegen der Gesammtwerth der Produktion eines Jahres auf 1,000,000 fl. angenommen. Nach meiner Meinung ist dieses Betriebskapital im Verhältnisse zur Produktion sehr hoch, indem ich kaum glaube, daß irgend ein Etablissement ähnlicher Art sein Betriebskapital nur einmal im Jahre umsetzt. Ich halte gerade dafür, daß die Höhe dieses Betriebskapitales, wenn Sie die Zinsen desselben berechnen, die ungünstigen Resultate der Berg- und Hüttenwerke bedeutend erhöhen.

Was den Zuschuß anlangt, der aus Staatsmitteln an die Bergwerksverwaltung gegeben wurde, so halte ich denselben nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für durchaus ungerechtfertigt. Ich bin nicht in der Lage, zu beurtheilen, inwiefern die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke in die Nothwendigkeit versetzt war, Zuschüsse aus anderen Mitteln zu verlangen; inwieferne ihre ökonomischen Verhältnisse diese Zuschüsse als unabweisbar erscheinen ließen. Dem klaren Wortlaute des Landtagsabschiedes gegenüber war es gesetzeswidrig und nicht zu rechtfertigen, wenn von Seite der Finanzverwaltung Zuschüsse an die Verwaltung der Bergwerke hinübergegeben wurden. Aus diesem Grunde habe ich auch im Ausschusse, ohne die Voraussetzungen in Abrede stellen zu wollen, welche vielleicht von Seite des Herrn Vorstandes dieser Administration für den Nachweis der Nothwendigkeit dieser Zuschüsse geltend gemacht werden können, der Verwahrung des Herrn Referenten beistimmen zu müssen geglaubt.

Es muß der betreffenden Verwaltung in Verbindung mit der Staatsregierung überlassen bleiben, an dieses Haus etwaige Vorschläge zu bringen, in welcher Weise für die Zukunft dafür vorgesorgt werden kann, daß die Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom Jahre 1850 erfüllt werden können. —

Dr. Völk: Meine Herren, ich will mir nur ein paar ganz kurze Bemerkungen erlauben, welche sich nicht so fast auf die Art und Weise der Administration der Bergwerke, als auf jenen Umstand beziehen, daß durch die Verwaltung dadurch, daß sie, entgegen dem bestimmten Gesetze, Zuschüsse aus der Salinenkasse sich eigenmächtig genommen und sich mit einem bestimmten Gesetze in Widerspruch gesetzt hat, das Gesetz verletzt worden ist.

Ihr Ausschuß schlägt Ihnen vor, hiegegen Verwahrung einzulegen.

Ich will nicht einen anderen Antrag in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand stellen, ich kann mir aber die Aeußerung nicht versagen, daß derlei Verwahrungen nach und nach hier ihren ernsten Charakter vollständig zu verlieren scheinen.

Es drängt sich die Frage auf, ob, wenn fort und fort in einer beinahe systematischen Weise gesetzlichen Bestimmungen gegenüber, und in Nichtachtung und Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über Gelder des Staates ohne Zustimmung der Kammern disponirt wird, ob dann den Kammern andere wirksamere Mittel nicht zu Gebote stehen, als Verwahrungen, welche Niemand achtet und nach welchen Niemand fragt.

Ich gehe in weitere peinliche Erörterungen hierüber nicht ein, denn ich füge mich ebenfalls dahin, daß zur Zeit Waffenstillstand eingetreten seyn soll. Allein ich muß doch darauf hinweisen, daß in Tit. X der Verfassungsurkunde eine Bestimmung enthalten ist, wonach die Stände des Reiches das Recht und sonach auch die Pflicht haben, Beschwerden über Verletzungen der Gesetze an den Thron zu bringen.

Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 „die Ministerverantwortlichkeit bein", und zwar nach Art. 9 und 10, die Kammern das Recht haben, wegen Verletzung der Gesetze Anklage gegen die Minister zu beschließen.

Ich sage nicht, meine Herren, daß hievon im gegenwärtigen Augenblicke Gebrauch zu machen sei, aber ich will konstatiren, daß die Vertreter des Landes noch andere und weitergehende Rechte haben, als das, bloße Verwahrungen einzulegen, um die sich Niemand zu kümmern scheint.

Kgl. Ministerialkommissär Staatsrath Dr. v. Hermann: Meine Herren! Ihr Herr Referent hat mir die Ehre erwiesen, mich zu nennen als Verfasser der Anträge der hohen Kammer vom Jahre 1850. Gestatten Sie mir, meine hochverehrten Herren, daß ich hieran anbinde; es macht mich in gewisser Beziehung verantwortlich, obwohl ich hier im Namen des Ministeriums spreche; gestatten Sie mir nur ein Wort darüber.

Ich trete mit Vergnügen auf jenen Standpunkt zurück; denn das Berg- und Hüttenwesen wäre in ganz anderem

Stande, wenn die beiden Anträge, die dort gestellt wurden, sich vollkommen hätten durchführen lassen: nämlich die Veräußerung der nicht Ertrag gebenden und Zuschüsse fordernden Werke, und zugleich die Beschränkung auf das dort bestimmte Betriebskapitel. Es handelt sich hier aber, was mich betrifft, gar nicht mehr um jene Anträge, sondern um einen rein faktischen Zustand, den ich beim Eintritt in mein Amt, im Jahre 1855, vorgefunden habe. Es ist nämlich keine Veräußerung vorgenommen worden, es wurden die Zubuße erfordernden Werke fortbetrieben; sie mußten aus Rücksicht auf die Bevölkerung der Orte, wo sie bestanden, fortbetrieben werden.

Wenn nun auf der einen Seite der Verkauf der nicht Ertrag gebenden Werke nicht stattfinden konnte, wie war das Andere möglich, daß ohne alle Zubuße gleichwohl ausgereicht wurde? Ich gebe es der hohen Kammer selbst anheim, ob nicht beides Hand in Hand gehen mußte, und ob es möglich war, das eine festzuhalten, und das andere eben einfach zu ignoriren.

Stellen Sie sich, meine Herren, auf den Standpunkt der Verwaltung, so werden Sie gewiß die Billigkeit meiner Forderung einsehen, daß die Zubußwerke hätten verkauft werden müssen, wenn man auf der Bedingung, ohne Zuschüsse auszukommen, strenge bestehen wollte.

Der Herr Referent des geehrten Ausschusses hat schon in aller Weise dargelegt, was über den Passivrest des Jahres 1854/55 zu sagen ist. er hat Ihnen hervorgehoben, daß das Betriebsmaterial so zurückgegangen war, daß im Jahre 1854 nothwendig eine Mehrung desselben eintreten mußte. Erlauben Sie mir aber, daß ich hier ergänzend einige Thatsachen hinzufüge.

Im Anfang des Monats März 1855, als ich in diese Verwaltung eintrat, fand sich ein Vorschuß von 207,000 fl. gebucht, und durch nachträgliche genaue Untersuchung, die ich sogleich veranstaltete, ein weiterer Vorschuß von 52,000 fl., zusammen also nach Ablauf der ersten 6 Monate des Jahres 1854/55 ein Vorschuß von 259.000 fl. geleistet, ohne darunter zu begreifen, was in den vorhergehenden Jahren bereits auf die Staatskasse angewiesen worden war. Nun, meine Herren, an jenen 259,000 fl. wurden im zweiten Halbjahre remboursirt 30.000 fl., es ergab sich also am Schlusse des Jahres die Summe von 229,000 fl.

Von dem Vorschusse aber, der im März 1855 sich geleistet fand, waren 189,000 fl auf die Vermehrung des Betriebskapitals verwendet worden Man hat gesagt, dieses Betriebskapital sei gegenüber der Produktion ein zu großes. Dieß ist aber nicht der Fall, vielmehr hat sich gezeigt, daß, wie die Produktion in den letzten Jahren stieg, auch das Betriebsmaterial vermehrt werden mußte. Das war so unumgänglich nothwendig, daß öfter als einmal die Werke erklärten, sie müßten anderen still stehen. — Die Kredite, welche den Abnehmern zu gewähren sind, laufen fast mit jedem Jahre auf längere Zeit. Es ist jetzt Nichts abzusetzen, wenn man, wie früher, mit kurzen Terminen abschließen will, sondern man muß lange Zahlungsfristen gewähren. In der Zwischenzeit aber braucht man natürlich Mittel für den Betrieb der Werke. Außerdem aber erforderten die Vorräthe an Brennmaterial, weil vorausgreifende Veranstaltungen, z. B. die Torfzubereitung, erfordern schon im Vorjahre eine Auslage für das nächste Jahr, ähnlich die Holzverkohlung. In neuerer Zeit, wo die Produktion bereits für 1856/57 auf 1,400,000 Gulden gestiegen war, mußten daher auch die Vorräthe für 1857/58 auf dieselbe Höhe gehoben werden. Glauben Sie, meine Herren, auch in Bezug auf die Betriebsvorräthe hielt ich es für meine Pflicht, die Regeln, welche ein vernünftiger Privat in seiner Wirthschaft befolgt, auch bei den meiner Leitung untergebenen Werken durchzuführen, soweit als es demjenigen möglich ist, der nur durch Andere wirken kann. Jedenfalls ersehen Sie, meine Herren, daß der Vorschuß, der schon im März des Jahres 1854/55 bestand, während der zweiten Hälfte jenes Jahres nicht vermehrt, sondern vermindert worden ist, so daß er zuletzt statt 259,000 fl. nur noch 229.000 fl. betrug. Dafür aber war das Betriebskapital, welches allmählig bis zum Schluß des Jahres 1853/54 um mehr als 200,000 fl. gemindert worden war, um 189,000 fl. wieder erhöht worden. Soviel über das Materielle jenes Defizits.

Betrachten Sie dieses Defizit aber doch noch aus einem anderen Gesichtspunkte, so erscheint es noch geringfügiger. Unter denjenigen Ausgaben nämlich, welche aus den Erträgnissen der Berg- und Hüttenwerke geleistet werden, kommt auch der Bedarf für die Generalbergwerks- und Salinenadministration selbst vor. Sie figurirt immer unter den Zuschuß erfordernden oder Zubuße gebenden Anstalten. Allein daß eine Centralstelle nicht eine Stelle ist, welche Rente gewährt, leuchtet ein. Sie ist zugleich eine allgemeine wirthschaftspolizeiliche Stelle, zum Theil auch eine Stelle, die in zweiter Instanz entscheidet. Und wenn man auch sagen wollte, jeder Private, der solche Werke besitzt, müsse auch eine Centralleitung für dieselben unterhalten, so würde er doch kaum ein Collegium und eine Comptabilität aufstellen, welche in der Weise geführt werden müßte, wie für die Staatswerke vorgeschrieben ist. Es ersordert daher die Billigkeit, zu erwägen, daß während der sechs abgelaufenen Jahre der Finanzperiode 177,000 fl. für die Generalbergwerks- und Salinenadministration ausgegeben werden mußten. Eingegangen sind für abgelieferte Erträgnisse 63,000 fl. Bringt man beides in Computation, so ist der gesammte Passivrest, der von der Staatskasse zu übernehmen war, um ein Erhebliches gemindert. Die Staatskasse hat lediglich den Bedarf einer Stelle, die sie doch doliren mußte, aus einer Kasse bezahlen lassen in der keine Mittel dazu vorhanden waren.

Diese Mittel wurden durch die Minderung des Betriebsfonds geschafft. Ich billige das nicht in der Weise, wie es gestrchen ist. Ich habe auch persönlich diese Sache nicht zu vertreten; wir stehen hier rein auf faktischem Boden. Aber das ist doch gewiß, meine Herren, wenn außer den Zubuße erfordernden Werken noch die Generalbergwerks- und Salinen-Administration auf die wenigen Werke hingewiesen war, welche Ertrag abwarfen, so war die Forderung, auszukommen, eine sehr problematische, und wenn man gleich wohl diese Forderung stellte, so mußte man eben mit den Resultaten, wie sie fielen, zufrieden seyn.

Eben deßhalb hat das Staatsministerium die rückständigen Vorschüsse gerade so auf die Ausgabe und Abrechnungsposten übernehmen lassen, wie seiner Zeit das Defizit, bei der Einnahme aus dem Lotto als Einnahme-Minderung eingestellt wurde.

Und nun, meine Herren; gestatten Sie mir, auf die neuere Periode überzugehen, da ein höchst verehrter Redner darauf hingedeutet hat, daß das Vorschußentnehmen schon wieder beginne. Niemand, meine Herren, gewiß Niemand in diesem Saale kann mit größerer Offenheit in Bezug auf die Darlegung des ganzen Verfahrens der Generalbergwerks- und Salinenadministration und des ganzen Kassen- und Rechnungswesens zu Werke gehen, als von mir und denjenigen verfahren wird, die mit mir in der Administration arbeiten. Ich berufe mich darüber auf das Zeugniß Ihres sehr geehrten Herrn Referenten, ob da nicht bis in das Einzelnste hinein jeder Aufschluß augenblicklich gegeben wird, und ob ich nicht in aller Weise selbst die Mängel, die sich vielleicht da und dort zeigen, dargelegt und nachgewiesen habe. Es wurde überhaupt Nichts beschönigt. Ich bin der größte Feind aller

rechnerischen Täncherei, ich kenne sie, aber sie findet in meiner Verwaltung nicht statt.

Aber, meine Herren, kann ich Kapital schaffen? Kann ich da, wo keine Erträgnisse sind, Ausfälle decken? Kann ich Zubuße erfordernde Werke verbessern oder neue Anlagen, die unternommen werden müssen, ausführen ohne Kapital?

Und nun erlauben Sie mir, näher einzugehen auf meine Verwaltung; ich bin umsomehr dazu bereit, da ich hier die vollständig abgeschlossene und bereits superrevidirten Rechnungsergebnisse der Berg- und Hüttenämter für das Jahr 1855/56 und 1856/57 vorlegen kann. Es liegt aber auch schon die Uebersicht der Ergebnisse des gesammten Rechnungswesens pro 1857/58 zusammengestellt vor; zwar ohne Revision, was noch nicht möglich, aber das Resultat kann sich nicht bedeutend ändern. Wenn die hohe Versammlung mir erlaubt, daß ich darauf näher eingehe, so würde, wie ich glaube, gewiß jeder Zweifel einerseits in die Zweckmäßigkeit der Verwendungen, andererseits aber auch in die Offenheit und Redlichkeit der Nachweisungen schwinden, und ich richte deßwegen die Frage an den Herrn Präsidenten, ob es der Versammlung genehm wäre, daß ich diese nähere Nachweisung vornähme?

I. **Präsident:** Das hat die Versammlung zu entscheiden, ich stelle es daher der hohen Kammer anheim. Wenn kein Widerspruch sich dagegen erhebt, wird es dem Herrn Ministerialkommissär unbenommen seyn, wenn er für die kommenden Jahre jetzt schon einen Ueberblick geben will.

Kgl. Ministerialkommissär Staatsrath Dr. **v. Hermann:** Ich erlaube mir die drei Rechnungsübersichten zur Einsichtnahme auf den Tisch des Hauses niederzulegen.

Meine Herren, ich knüpfe vor Allem wieder an das an, was ich am Eingange gesagt habe, daß es durchaus nothwendig war, entweder strenge festzuhalten an dem Beschluß vom Jahre 1850, oder, wenn die Veräußerung der Werke nicht erfolgen konnte, Modifikationen eintreten zu lassen.

Diese Modifikationen sind in der That eingetreten durch den Landtagsabschied vom Jahre 1856. In diesem heißt es Abschnitt III §. 7:

„Auf den an uns gebrachten Antrag:

„das k. Staatsministerium der Finanzen sei zu ermächtigen, einen Theil der Berg- und Hüttenwerke „zu verkaufen, und den Verkaufspreis zur Erhöhung „des Betriebskapitals und zur Verbesserung der bei„behaltenen Werke zu verwenden,"

„erwiedern Wir

„die Berg- und Hüttenwerke bilden bei ihrer national„wirthschaftlichen Bedeutung und der zahlreichen hiedei „Beschäftigung findenden Arbeiterbevölkerung einen Ge„genstand Unserer besonderen Aufmerksamkeit und „Sorgfalt."

„Wir werden deßhalb die Frage: ob bei dem dermaligen Aufschwunge des Berg- und Hüttenbetriebs „die theilweise Veräußerung dieser Werke räthlich sei, in „reifliche Erwägung ziehen lassen.

„Im Falle einer Veräußerung wird Unser Staats„ministerium der Finanzen den Erlös in obiger Weise „verwenden lassen, sowie es auch Unser Wille ist, daß „vorläufig schon, zur Vermeidung großer Nachtheile in „den Berg- und Hüttenwerken des Staates, welche Aus„sicht auf dauernden Ertrag gewähren, die unabweis„baren Verbesserungen vorgenommen werden."

Die hohe Versammlung wird daraus ersehen, daß der Standpunkt vom Jahre 1850 hiedurch wesentlich geändert ist. Man kann unmöglich Verbesserungen vornehmen ohne Kapital. In dieser Fassung des Landtagsabschiedes lag, — oder sie war an sich völlig erfolglos — selbstverständlich die Ermächtigung, das nothwendige Kapital der Generalbergwerks- und Salinenadministration zu gewähren, welches zur Aufbesserung der Werke erforderlich war.

Anders läßt sich das gar nicht auffassen.

Die Fassung des Antrags der Kammern selbst: „einen Theil der Berg- und Hüttenwerke zu verkaufen, und den Verkaufspreis zur Erhöhung des Betriebskapitals und zur Verbesserung der beibehaltenen Werke zu verwenden", anerkennt selbst die Nothwendigkeit der Verbesserung der Werke und will das Kapital aus dem Erlöse der verkauften Werke gewähren. In der That wäre dieses für die Verwaltung, wenn man blos diese in's Auge faßt, das einfachste und bequemste. Da aber dieser Verkauf nicht möglich gewesen, da die Rücksicht auf die Bevölkerung nicht gestattet hat, Hüttenwerke zu verkaufen, da man nur geringfügige Bergwerke zu verkaufen vermochte, so blieb Nichts übrig, als den Vorbehalt des letzten Absatzes zu benützen: die unabweisbaren Verbesserungen gleichwohl aus andern Mitteln vorzunehmen. Ich glaube, daß sich hiegegen Nichts einwenden läßt.

Meine Herren, nun erlauben Sie mir, summarisch anzudeuten, was geschehen ist.

Ehe ich aber dieses thue, will ich des faktischen Zustandes erwähnen, welcher von jeher obgewaltet hat, und nach welchem, in so lange nicht eine spezielle Geldsumme dem Betriebskapital beigegeben wird, stets Geldvorschüsse gegen Remboursement aus andern Fonds geleistet werden müssen, wenn der Betrieb nicht stocken soll.

Wenn nämlich das Betriebsjahr anfängt, so ist meist mehr Kapital in Vorräthen vorhanden; allmählig beginnt der Verkauf auf Rechnung dieses Jahres. Der Verkauf geschieht aber fast immer mit Zahlungsaufschub. Unterdessen muß fabrizirt werden; die Arbeiter sind zu bezahlen; Erz muß beigefahren werden; die Holzarbeiten gehen fort, kurz es ist eine mannichfaltige Geldausgabe nothwendig, mit deren Stockung das Werk sofort stillstände.

Für diese Geldausgabe, die bei jedem Privaten eben so stattfindet, sind nun stets aus der Salinenkasse Vorschüsse gewährt worden, und man sucht sie während des Jahres zurück zu zahlen, wie die Bezahlungen für die verkauften Produkte eingehen.

So, meine Herren, sind auch während der Jahre 1855/56 und 1856/57 erhebliche Vorschüsse geleistet worden, es ist aber mit Schluß des Jahres 1856/57 gelungen, alle diese während der zwei Jahre empfangenen Vorschüsse vollständig zu remboursiren. Die Staatskasse hatte am Schlusse des Jahres 1856/57 Nichts mehr zu fordern und wir hatten sogar noch einen Ueberschuß von etwas über 2000 Gulden, wie aus der Vorlage hervorgeht. Sie sehen, meine Herren, das wäre keine üble Verwaltung und könnte selbst der Festhaltung an der Vorschrift des Jahres 1850 sich rühmen, wenn Sie bedenken, daß nur Unbedeutendes verkauft wurde, und die Zubuße erfordernden Werke doch alle beibehalten worden sind.

Aber, meine Herren, dieses Ergebniß dürfte sich noch dadurch der Beachtung werth zeigen, daß außerordentlich große Ausgaben geleistet wurden für Verbesserung und Erweiterung einzelner Werke, die unumgänglich nothwendig waren.

Was diese Erweiterungen betrifft, so brauche ich denjenigen Herren, welche eine spezielle Einsicht in den Betrieb von Berg- und Hüttenwerken haben — es fehlt an solchen Männern nicht in der hohen Kammer — nicht auseinander zu setzen, daß es völlig unmöglich seyn kann, ein Werk ohne Zubuße fortzubetreiben, das nur etwa 6000 Ztr. produzirt, während es guten Fortgang haben kann, wenn es 10,000 Ztr. liefert. Ein Werk kann vielleicht mit einem Hochofen nicht prosperiren, wohl aber mit zweien. Das kommt von den Generalkosten, zum großen Theil auch daher, daß oft die Absatzverhältnisse sich bequemer machen, wenn man über größere Massen disponirt.

Diese Werksverbesserungen nun, die vorgenommen worden sind, diese Erweiterungen haben gekostet im Jahre 1855/56 — 155,000 fl. und im Jahre 1856/57 — 156,000 fl., und trotzdem, daß diese 300,000 fl. in solcher Art verwendet worden, ist doch am Schlusse des Jahres 1856/57 auch nicht ein Kreuzer Schuld an die Salinenkasse dagewesen, nicht ein Kreuzer Vorschuß bestand mehr, sondern selbst 2000 fl. Ueberschuß fanden sich in Kasse.

Ich glaube, meine Herren! daß dieß keine schlechte Verwaltung ist. Die beiden Rechnungen sind revidirt und superrevidirt und liegen hier in detaillirten Tafeln auf. Ich erlaube mir dabei zu bemerken, daß das Betriebsvermögen des Jahres 1854/55 von 1,312.000 fl. im Jahre 1856/57 auf 1,333,000 fl, somit um 21,000 fl. sich gehoben hat. Rechnet man daher zu den Werks-erweiterungen diese 21,000 fl., so ist in der That bei den Berg- und Hüttenwerken eine Vermehrung des Staatsvermögens von 325,000 fl. eingetreten. So steht es in diesen beiden Jahren.

Ich erlaube mir nun, der hohen Kammer mit ein paar Worten anzudeuten, welche Werke Verbesserungen erfuhren. Es ist dieß vor Allem Bergen im Jahre 1855/56 mit 5800 fl., im Jahre 1856/57 mit 40,000 fl. Auf Sonthofen wurde im Jahre 1855/56 — 78,000 fl., im Jahre 1856/57 — 29,000 fl. im Ganzen 107,000 fl. gewendet; ferner sind auf das Eisensteinberg bei Amberg verwendet worden im Jahre 1855/56 — 25,000 fl. im Jahre 1856/57 — 28,000 fl.; auf die übrigen Werke sind verwendet worden 103.000 fl. Zu den letzteren gehört Fichtelberg, bei welchem eintrat, was ich soeben gesagt habe. Es war dieses eines der schlechtesten, stets Zubuße gebenden Werke und ist noch jetzt ein äußerst schwierig zu führendes Werk. Früher produzirte es circa 6000 Ztr. Blech, jetzt 10,000 Ztr Die Erweiterung hat 10 bis 11,000 fl. gekostet, ich habe die Ziffer nicht bis auf's Kleine im Kopfe. Mit dieser Ausgabe hat man eine Betriebsvergrößerung bewirkt, die sofort im Jahre 1856/57 einen Reinertrag gewährte, den dieses Werk früher nie lieferte. Ein verehrter Redner, den ich für eine zu gute Autorität im Berg- und Hüttenwesen halte, als daß ich ihm leichthin widersprechen möchte, hat mir eingewendet, die Verbesserungen wirken schnell, es müsse sich also der Erfolg im bessern Ertrage rasch zeigen. Dieß ist richtig, wenn sie bald fertig sind, wenn sie bald in Betrieb gesetzt werden können. In Fichtelberg z. B. galt es blos ein zweites Walzenpaar aufzustellen. Das gelang freilich schnell und so kam auch die Frucht bald. Manche Verbesserung ist indeß nicht so schnell fertig. — In Weiherhammer mußte ein zweiter Hochofen gebaut werden; hier war fast ein Jahr nöthig, bis er in Betrieb gesetzt werden konnte. Erst durch diesen zweiten Ofen ist aber dieses Werk zu einem der ersten bayerischen Hüttenwerke geworden, welches jetzt einen bedeutenden Reinertrag abwirft. Es wurde namentlich in den Stand gesetzt, größere Lieferungen, besonders im Röhrengusse auszuführen, die früher nicht möglich gewesen wären. Bodenwöhr, auf das weniger gewendet wurde, hat doch auch Reinertrag gegeben, weil die Verwaltung besser zusammengefaßt wurde.

Betrachten wir nun Bergen, Sonthofen und Amberg. Meine Herren, das Werk Bergen war früher das ausgezeichnetste und gab hohe Reinerträgnisse, es sank aber in der letzten Zeit der Finanzperiode, über deren Schluß wir hier sprechen, in seinen Erträgnissen bedeutend herunter. Es zeigte sich, daß dieses Werk ohne Anlegung einer Walzwerkeinrichtung und diese ohne Anlegung eines zweiten Hochofens, also ohne Verdoppelung der Produktion bald sich gar nicht mehr rentiren würde. Das ganze Werk entsprach recht eigentlich den gegenwärtigen Anforderungen einer wohleingerichteten Hütte nicht mehr. Jahrelang war diese Verbesserung besprochen worden, sie fiel endlich mit ihrer ganzen Nothwendigkeit in meine Verwaltungsperiode, und ich glaube, ich war nach dem Landtagsabschiede verpflichtet, dem Finanzministerium Vorschläge zu machen, wie dieses Werk könnte verbessert werden. Auf Bergen sind demgemäß gewendet worden im Jahre 1855/56 5800 fl., im Jahre 1856/57 40,000 fl. und im Jahre 1857/58 waren noch weitere 76,000 fl. nöthig. Nun war das Walzwerk in Ordnung, und ich darf die Mitglieder der hohen Kammer einladen, sich zu überzeugen, daß der dortige ausgezeichnete Beamte gewiß etwas recht Zweckmäßiges geliefert hat, von dem unnmehr ein erheblicher Reinertrag zu erwarten ist. wenn nicht die Eisenpreise über alles Maß sinken. Diese Verbesserung hat zwei Jahre in Anspruch genommen.

Das Bergwerk Amberg war dahin gekommen, daß man den großen Bedarf an Eisenstein, wie er wachsend begehrt wurde, nachhaltig durchaus nicht mehr hätte liefern können. Durch strengste Zusammenfassung der Produktionskräfte, durch bessere Beaufsichtigung beim Verkauf, wo früher offenbar Unterschleife stattgefunden haben, ist hier eine Produktion erlangt worden, welche früher nie erreicht wurde, im Jahre 1856/57 von 80,000 im Jahre 1857/58 sogar von mehr als 90.000 Seideln. Es mußte aber vorgesorgt werden, daß diese Produktion eine nachhaltige sei. Von diesem Werke hängen zahlreiche Privathochöfen ab, und drei krariallische Hochöfen beziehen fast all ihr Erz von da, so daß es unmöglich ist. dieses Werk zurückgehen zu lassen. Es mußten also umfassende Anlagen gemacht werden. Hierauf wurden im Jahre 1855/56 25,000 fl., 1856/57 28,000 fl. und 1857/58 41,000 fl., im Ganzen über 90,000 fl. verwendet. Das ist vorsorglich ausgegeben und wird vielleicht erst in 6 Jahren anfangen, Ertrag zu bringen. Dabei stehe ich nicht dafür ein, daß, obwohl zwei Dampfmaschinen arbeiten, das Wasser, das hier in außerordentlicher Abundanz auftritt, vollständig bewältiget ist. So lange aber das nicht geschehen, ist eine nachhaltige Produktion dieses außerordentlich reichhaltigen Eisensteines nicht sicher. Wir müssen hier aber auch vorsorgen für die Zeit, wenn die Eisenbahn unseren Eisenstein nach Böhmen bringt, denn nachdem der bayerische Bahnbau an die böhmische Grenze so rasch fortschreitet, wird man wohl auch von dort herüber zu bauen anfangen. Wir dürfen aber diese Zeit nicht herankommen lassen, wir dürfen nicht warten, bis der Eisenstein verlangt wird, sondern wir müssen für die größere Gewinnung rechtzeitig Vorsorge treffen.

Bergen und Amberg erforderten also eine Ausgabe von 200,000 fl., bei welcher absolut kein Aufschub stattfinden konnte, es mußte hier die Verbesserung des Betriebs eingeführt werden, namentlich bei Amberg, man hätte sonst das Werk in kurzer Zeit auflassen müssen.

Bei Fichtelberg habe ich das Nöthige bereits gesagt.

Manchmal kommt es wohl vor, daß eine geringfügige Verbesserung einen bedeutend höheren Ertrag gibt. Dieß war der Fall bei dem Hüttenwerk Leiterdorf, welches früher ganz unbedeutend gewesen. Die mit wenigen tausend Gulden vorgenommene zweckmäßige Erhöhung des alten und brüchigen Hochofens hat die Produktion von 200 Zentner jetzt auf mehr als 400 Zentner in der Woche gehoben, und dieses Werk in den beiden Jahren 1856/57 und 1857/58 zu einem sehr einträglichen gemacht. In der neuern Zeit leidet dieses wie die übrigen Oberpfälzer Werke durch das Sinken der Eisenpreise. Aber die hohe Kammer wird die Verwaltung der Staatshüttenwerke nicht verantwortlich machen für etwas, wofür auch ein Privatmann seinen Verwalter nicht verantwortlich machen kann.

Ich komme nun auf Sonthofen. Ich habe gesagt, daß in den Jahren 1855/56 78,000 fl. und 1856/57 29.000 fl. auf Sonthofen verausgabt worden sind. Hier muß ich mir erlauben, eines Uebelstandes zu erwähnen, der eben die

Verwaltung des mir übertragenen Zweiges außerordentlich erschwert. Im Berg- und Hüttenwesen hängt man von der Individualität und Geschicklichkeit des Beamten in weit höherem Grade ab, als anderswo.

Man kann sich nur auf das verlassen, was er bisher geleistet hat. Ein Privatmann, der wahrnimmt, sein Beamter leiste nicht, was er wünscht, kann ihn amoviren. Wie der tauglichste Beamte, die in andern Zweigen des Staatsdienstes undenklich bleiben können, wo nach einer gewissen Routine verfahren wird, sind auch in diesen technischen Aemtern durch die Dienstpragmatik firirt, wo es nicht blos allgemeine Bildung, ja nicht blos Fachbildung überhaupt gilt, sondern Geschick, ökonomischen Blick, Sorgfalt, Pünktlichkeit, Fähigkeit zur Geschäftsleitung und Aufsicht. Die Zahl der Männer mit diesen Eigenschaften ist aber sehr selten.

Meine Herren, ich demantele nichts. Wir haben einen Beamten gehabt, der großes Vertrauen besaß. Er hatte durch sein früheres Wirken sich mit Recht den Ruf eines im Bergbau tüchtigen Mannes erworben. Man hat ihn an das Hüttenwerk Southofen gesetzt. Seine Propositionen zur Erweiterung des Werkes waren der Art, daß man nach wiederholter Prüfung und Untersuchung ihm deren Ausführung glaubte überlassen zu können. Diese Erwartung hat sich leider nicht bewährt. Die Verbesserungen, die in Southofen gemacht worden sind, mußten zum großen Theile außer Anwendung gesetzt, der Beamte versetzt werden. Hiedurch hat allerdings ein Schaden stattgefunden, den ich nicht unter 100,000 fl. anschlage. Leider erfährt man das Resultat erst, wenn die Ausgabe geschehen ist, und man kann persönlichkeiten nicht schnell genug anders verwenden, weil die Dienstesverhältnisse im Wege stehen.

Im Berg- und Hüttenwesen ist hierbei ein Haupthinderniß die geringe Zahl der im Range gleichstehenden Aemter. In dem vorliegenden Falle konnte man den Beamten zufällig an ein Salzamt versetzen. Auch abgesehen von der technischen Befähigung können bei der größten Rechtlichkeit und bei dem besten Willen eines Mannes blos in Folge der Unfähigkeit, ein großes Werk zu beaufsichtigen, Verluste eintreten. Mußten doch in Southofen aus Anlaß der Materialstürze, welche ich, nebenbei bemerkt, zuerst angeordnet habe, einmal 12,000, das anderemal 13,000 fl. abgeschrieben werden. Das ist ein einfaches Wort. Abgeschrieben an Materialvorräthen, aber es erscheint wieder am Ende in den Zuschüssen zur Deckung der Zubuße der Werke, aber so lange sie noch zurückgezahlt werden können, in der Größe der Vorzuschüsse, die man dem Werke machen muß. Was bei dem einen Werke abgeschrieben wird, das müssen andere gute Werke decken.

Die hohe Kammer wird übrigens aus meiner Darlegung ersehen, daß in dieser Dienstesbrauche nichts verheimlicht, nichts übertüncht werden will. Es wurden Ihnen die gelungenen Resultate vorgelegt und die mißlungene Arbeit nicht verhehlt. Gleichwohl hat sich in den Jahren 1855/56 und 1856/57 die Sache sehr vortheilhaft gestaltet. Es sind keine Passivreste geblieben, wir haben keine Vorschüsse gemacht, wir haben die bedeutende Summe von 300,000 fl. auf Verbesserungen verwendet und dabei den Betriebsfond noch um 20,000 fl. erhöht.

Nun komme ich auf das Jahr 1857/58. In diesem Jahre hat sich die Produktion im Ganzen günstig bewährt, aber es mußten die Erweiterungen fortgesetzt werden. In Bergen sind zwei Hochöfen unentbehrlich, nachdem der Walzwerksbetrieb die gedoppelte Masse Roheisen zur Verarbeitung erfordert. Es war daher ein zweiter Hochofen in Bergen selbst proponirt. Allein das Werk selbst liegt in so ungünstiger Lage, daß es kein Mensch mehr an dieselbe Stelle setzen würde. Das Werk ganz aufzulassen, wäre zu bedenklich, und die Kosten für einen Neubau an einem andern Orte zu hoch. Auch die Bevölkerung war zu berücksichtigen, welche dort wohnt. Es wurde daher der zweite Hochofen nach Eisenerz verlegt. Mit diesem Werke hat es folgende Bewandtniß: Es war früher ein Hammerwerk und gehörte einer Gewerkschaft, welche in den ärarialischen Waldungen ein Holzrecht von 3000 Klaftern besaß, wofür blos 12 kr. per Klafter zu zahlen waren. Dies war wohl die größte Last, die auf einer der Staatswaldungen liegen mochte. Aus einem Thale mußten 3000 Klafter Holz geliefert werden. Das Werk war übrigens herunter gekommen durch ungeschickte Verwaltung der alten kleinen Hammerwerke und die Besitzer waren geneigt, es zu verkaufen. Es wurde um 85,000 fl. vom Salinenärar erworben, ein Erwerb, bei dem zuverlässig gegenwärtig 100,000 fl. als gewonnen angesehen werden können. Eisenerz liegt nun dem Eisensteinbergbau näher, der Bezug der Kohlen im Thale der Traun herab ist wohlfeiler, als sie nach Bergen kommen können. Dies machte es räthlich, den neuen Hochofen hier anzulegen. Nebenbei wurden vorerst die Hämmer noch fortbetrieben. Durch Letzteres hat man der Bevölkerung des Ortes die Nahrung erhalten, welche weggefallen wäre, wenn man den Hammer aufgegeben hätte. Uebrigens haben die Hämmer einigen Reinertrag abgeworfen.

Der Hochofen ist nunmehr gebaut, mit den nothwendigen Kohlen versehen. Für das Kohlholz zahlt er die Tare an die Salinenkasse, und die Verkohlung geschieht auf Kosten des Hüttenwerks; den Eisenstein bezahlt es dem ärarialischen Bergwerk am Frei- und Kressenberge.

Es handelte sich also hier von einem großen Betriebskapital neben der Erbauung des Ofens selbst. Beides zusammen, also die Anlage des Hochofens im Ganzen kostete 180,000 fl. Diese Summe ist im Jahre 1857/58 ausgegeben worden.

Außerdem hat Bergen im Jahre 1857/58 76,000 fl. gekostet, Amberg 41,000 fl.; im Ganzen ist auf Erweiterung und Werkverbesserung im Jahre 1857/58 verwendet worden 373,000 fl. Dazu hat eine Vermehrung des Betriebsvermögens von 107,000 fl. stattgefunden, es ist also im Ganzen nahe an 480,000 fl. in diesem Jahr neu angelegt worden. Der Hochofen in Eisenerz war unumgänglich nothwendig, sonst wäre das Walzwerk in Bergen außer Anwendung gekommen.

Die vollständige Erweiterung in Bergen mußte durchgeführt werden, sonst war die frühere Verwendung zwecklos. Hier haben Sie die Nothwendigkeit der Verwendung von 266,000 fl., die nicht abzuweisen war. Die 41,000 fl. in Amberg waren gleicher Weise eine gar nicht aufzuschiebende Ausgabe. Gleichwohl hat die Verwaltung im Jahre 1857/58 im Ganzen nicht ungünstig gearbeitet. Sehr bedeutende Reinerträgnisse ergaben sich bei einzelnen Werken; aber sie vermochten die außerordentlichen Ausgaben von 373,000 fl. auf Verbesserungen und die mit der Betriebserweiterung nothwendige Erhöhung des Betriebskapitals von 1,330,000 fl. auf 1,441,000 fl. nicht ganz zu decken. Die Vergrößerung des Betriebskapitals rührt übrigens auch daher, daß in Folge der Unfälle in den Forsten der Oberpfalz das gefallene Holz angekauft und eine außerordentliche Masse Kohlen angehäuft werden mußte.

Dieses alles zusammen hat nun nothwendig gemacht, neben den sehr erheblichen Reinerträgnissen des Jahres noch einen Vorschuß von der Saline hinzunehmen. Dieser Vorschuß betrug am Schlusse des Jahres 1857/58 — 224,000 fl. Ziehen Sie diesen Vorschuß ab von dem, was in diesem Einen Jahre dem Werksvermögen zugewachsen ist, so ist er nur halb so groß, als die Vermehrung des Vermögens und die Werke haben in der That sich bedeutend einträglich erwiesen. Nehmen Sie die drei Jahre zusammen, um die es sich handelt, und ziehen Sie den Vorschuß von 224,000 fl. ab von den 713,000 fl., welche sich ergeben, wenn man die Erweiterungen mit der Vermehrung des Betriebskapitals zusammennimmt, so bleibt noch immer eine wahre Vermögensvermehrung während dieser drei Jahre von circa 490,000 fl. und, verehrte Herren, selbst wenn ich davon den

Verlust mit 100,000 fl. in Sonthofen abziehe, den nur das Vertrauen auf einen wackern und rechtlichen Mann verschuldet hat, welchen man erst zu spät als in diesem Amte nicht tauglich erkannte, so bleibt noch immer die Summe von 390,000 fl. als die wahre Vermehrung des Vermögens übrig, die theils in Verbesserungen in den wirklich einträglich arbeitenden Werken, theils in den dem Betriebsfond zugewachsenen 128,000 fl. während der drei Jahre von 1855/56 bis 1857/58 dem Staatsvermögen hinzugefügt worden ist.

Erlauben Sie mir weiter hinzuzufügen: Es ist nicht an dem, daß diese 224,000 fl. als Betriebszuschuß zu betrachten sind, sondern die Verwaltung hofft, wie sie solches in den zwei Jahren es leistete, wo sie 300,000 fl. erübrigte und auf Verbesserungen verwendete, wenn nicht die Eisenpreise absolut ungünstig werden, bald eine erhebliche Summe von diesem Vorschusse abtragen zu können, da die erweiterten und besser ausgerüsteten Werke größeren Ertrag versprechen.

Das ist das, was ich hierüber sagen wollte, und nun nur noch ein Wort über die Sachlage im gegenwärtigen Augenblicke.

Herr Frhr. v. Lerchenfeld hat bemerkt, daß gegenwärtig die Vorschüsse aus der Salinenkasse größer seien als die Zahl, die ich angab. Das ist richtig. Ich habe schon erwähnt, es muß am Anfange des Jahres einiger Vorschuß für die neuen Ausgaben geleistet werden, der sich im Verlaufe rembourstirt, wenn nicht die Betriebserweiterung denselben in Anspruch nimmt, wie es im Jahre 1857/58 der Fall war. Ein solcher Vorschuß wurde auch pro 1858/59 geleistet, der jetzt 160,000 fl. beträgt, so daß also das ganze Guthaben der Salinenhauptkasse pro 1857/58 und 1858/59 380,000 fl. ist. Ich hoffe indeß, daß von dem pro 1858/59 geleisteten Vorschuß zu 160,000 fl. am Schlusse des Jahres 1858/59 nichts mehr existiren wird, wie dieß am Schlusse des Jahres 1856/57 mit dem von 1856 bis 1857 Empfangenen der Fall gewesen; es müßten denn die Eisenpreise so sinken, so daß auch die Privatwerke mit Verlust arbeiten, vielleicht stille stehen würden. Von den älteren Vorschüssen pro 1857/58 hoffe ich, daß die nunmehr erweiterten Werke einen bedeutenden Reinertrag geben und auf solche Weise uns in den Stand setzen werden, die Zurückzahlung zu ermöglichen und zwar in nicht zu langer Zeit.

So liegt dieser Gegenstand. Ich habe noch zu bemerken, daß obwohl keine Hüttenwerke, doch einige kleinere Bergwerke unterdessen verkauft wurden. Es ist verkauft worden ein Bergwerk, welches in dem sogenannten Reservate zwischen der Mangfall und Miesbach bestand. Dieser Verkauf erschien, von allem Uebrigen abgesehen, schon darum räthlich, weil das Recht des Staates auf dieses sogenannte Reservat ein äußerst zweifelhaftes war, das jedenfalls einen Prozeß hätte veranlassen können, dessen Ausgang nicht sicher war. Man hat daher durch ein Uebereinkommen mit der Miesbacher Gesellschaft, welche durch eine ältere Muthung innerhalb dieses Reservates Rechtsansprüche besaß, einen Vertrag abgeschlossen, vermöge dessen sie dieses Reservat gegen Zahlung von 15,000 fl. übernahm. Hiedurch ist man einem Bergbau losgeworden, welcher früher, wo ein Stollen dort betrieben wurde, ziemliche Zubusse erforderte, und zu dessen selbstständiger Führung der Distrikt an sich zu klein war.

Das Aerar hatte jahrelang einen ungünstigen Bergbau betrieben in dem Revier Sythen. Dieser Bergbau erforderte eine jährliche Zubusse von 10—14,000 fl. Eine Besserung war gar nicht vorauszusehen; es gelang, diesen Bergbau, der in vier bis fünf Gruben besteht, um 13,000 fl. zu veräußern.

Das dritte war ein Eisensteinbergwerk im Revier Wunsiedel, isolirt gelegen und kaum zum selbstständigen Betriebe geeignet, in der Gegend von Thurnau; dieses wurde um 7000 fl. an die Hüttenwerksgesellschaft in Hof verkauft.

Dann wurde ein unbedeutendes, auf Speckstein betriebenes Bergwerk um 1200 fl. abgegeben, welches alljährlich 8—900 fl. Zuschuß erfordert hatte. Ferner hat man ein Werk, welches bedeutende Zubuße erforderte, in Brandholz sammt einem Bergbauversuche auf Blei bei Erbendorf vergewerkschaftet. Es lag hier vor allem daran, den schwunghaften Angriff dieses Bergbaues anzuregen und zu sichern. Und da die Mittel fehlten, so versuhr man gerade so wie Private, die keine genügenden eigenen Mittel haben und doch ihren Betrieb erweitern wollen: man zog hiezu fremdes Kapital bei.

Zu dem Ende wurde eine Gewerkschaft gebildet und 100 Kure an Private abgegeben, während das Aerar 28 Kure behielt. Die 100 Kure wurden lediglich nach Bergrecht abgelassen, d. h. unter der Verbindlichkeit, sogleich eine gewisse Summe zu erlegen, sodann aber fort und fort etwaige Zubussen zu leisten. Von den 100,000 fl., die Anfangs eingezahlt wurden, hat das Aerar 25,000 fl. baar herausbekommen und für seine 28 Kure die Befreiung von der ersten Einzahlung, somit dadurch weitere 28,000 fl. erlangt. Dieses Werk ist seit 1846 im Gang. Im vorigen Jahre mußten weitere 500 fl. per Kur und dann noch weitere 50 fl. eingezahlt werden, zu deren Entrichtung das Aerar auch verpflichtet war. Demnach hat das Aerar selbst baar eingezahlt 15,400 fl. Im Ganzen ist seit 1856 eine Summe von 170,400 fl. ins Werk verwendet. Zur Zeit hat dasselbe noch keine Erträgnisse gegeben, es ist noch immer ein Bau, der auf spätere Ausbeute gezahlt wird.

Hier haben die verehrten Herren selbst wieder einen Fall, der zeigt, welche große Ausgabe beim zweckmäßigen Anfang eines Werkes nothwendig seyn kann. Die Regierung hat es nicht gewagt, auf diesen neuen Bau 150,000 fl. aus der Salinenkasse zu entnehmen, während sie auf die schon vorhandenen und um der Arbeiter willen aufrecht zu haltenden Werke so enorme Ausgaben zu machen hatte.

Damals als diese Bergwerkschaftung statthand, hatte die Sache ein sehr zweifelhaftes Ansehen; ich glaube, daß sich das Unternehmen machen wird, das Brandholzwerk allein hätte nie prosperirt.

Auch im Revier Sonthofen (bei Irrsee) hat das Aerar ein Kohlenbergwerk veräußert, auf welches etwa 7000 fl. gewendet worden waren, während der Werth der Kohle circa 1500 fl. betrug. Der Kaufpreis betrug 10,000 fl., die Käufer haben vielleicht 30,000 fl. hineingewendet. Ich zweifle aber, ob sie günstig arbeiten, da das Kohlenflötz in zu geringer Teufe liegt.

Hiernächst hat die Regierung nicht versäumt, theils im Interesse ihrer eigenen Werke, welche Feuerungsmaterial bedürfen, theils im Interesse der Oberpfalz überhaupt, die so vortrefflichen Eisenstein besitzt, sorgfältige Untersuchungen anzustellen über das Vorkommen der fossilen Kohle namentlich in der Oberpfalz. Während früher vielfach Einspruch gethan worden war, gegen die Möglichkeit, Kohlen in der Oberpfalz zu finden, haben zuerst Private sich hervorgethan und auf Grund der Gutachten fremder Techniker Bohrversuche veranstaltet.

Dasselbe Gutachten hat auch die General-Bergwerksadministration benützt und obwohl örtlich im Widerspruche mit ihm, doch nach der von ihm aufgestellten Regel die Kohle bei Erbendorf aufgefunden.

Im mäßiger Teufe fanden sich bauwürdige Flöze, weßhalb sogleich ein größerer Schacht abgeteuft wurde. Auch an zwei andern Orten der Oberpfalz bei Schmidgaden und bei Engelshof in der Nähe von Luhe hat man kleine Versuchsschachte angelegt. Der letztere, so wie der Bau bei Erbendorf, sind im Betrieb. Diese beiden Anlagen sind in dem neueren von dem Weldener-Bohrverein hervorgerufenen Gutachten des Geognosten Gümbig als die zweckmäßigsten und die meiste Hoffnung gebenden Anlagen erklärt.

Man hat den Schacht von Erbendorf um 384′ abgetenft, bei 360′ Teufe einen Querschacht gefährt und hier die Kohlen-

flöze wieder gefunden, das eine wieder genügend, das andere allerdings verdrückt.

Meine Herren! im Bergbau muß man eben suchen. Man ist jetzt daran, die Flöze nach ihrer Erstreckung zu verfolgen.

Fälle der Verwerfung und Verdrückung kommen namentlich im Kohlenbau häufig vor, deßwegen die Hoffnung anzugeben, wäre nicht flatthaft.

Auf diese Versuche wurden ungefähr 57 bis 58,000 fl. verwendet, zum größeren Theile pro 1857/58.

Während im Ganzen für das, was veräußert wurde, eine Summe von 60,000 fl. einging, sind schon verwendet worden: 1) auf das Bleibergwerk selbst als Einzahlung auf unsere Kure gegen 15,400 fl. und auf die Kohlenbauversuche etwa 58,000 fl. Folglich ist weit mehr auf diesen neuen Bergbau verwendet worden, als jene Verkäufe eingebracht haben. Ich habe absichtlich die Veräußerungen und die Verwendung des Erlöses separirt von der Betrachtung der eigentlichen Hüttenwerke, um zu zeigen, daß dieser Erlös keine Mittel zu deren Erweiterung bardot.

Meine Herren! Bezüglich der Verkäufe oder Vergewerkschaftungen habe ich noch Etwas zu bemerken.

Man hat neuerlich das Werk am Peißenberge, um es möglichst zu betreiben, einer Gewerkschaft übergeben wollen, an der auch das Aerar Theil genommen hätte. Es wurde eine öffentliche Ausschreibung erlassen. Ich für meine Person halte das Werk für Hoffnung gebend, denn es ist wirklich äußerst günstig gelegen und versprecht, namentlich wenn die projektirte Eisenbahn bei Weilheim durchgeführt wird, einen guten Ertrag. Dabei ist es äußerst vortheilhaft aufgeschlossen.

Man hat ähnliche Bedingung wie bei Erbendorf gemacht: Einzahlung von 1000 fl. per Kur, Herausnahme von 40,000 fl. Kapital für das Aerar mit der Verbindlichkeit, an weiteren Zubußen, pari passu mit den Privatgewerken theilzunehmen.

Wie viel glauben Sie, daß Kure genommen wurden?

23 Stück. Als man unter diesen Umständen das Unternehmen ablehnte, kamen mehrere Bewerber hinterdrein, und bemerkten, sie wollten nicht mit Vielen gemeinsam, sondern allein die 100 Kure übernehmen, oder noch lieber das ganze Werk kaufen. Hier haben wir wieder einen Beweis, daß bei solchen Veräußerungen durch die öffentliche Bekanntmachung, hier sei etwas zu verkaufen, eher Mißtrauen erregt und der Verkauf gar nicht oder minder günstig erreicht wird, als in dem Falle, wenn man das Werk demjenigen gibt, der vortheilhafte Preise stellt.

Und nun, verehrte Herren, werfe ich zum Schlusse noch eine Frage auf: Wenn der Staat Werke verkauft, soll er wünschen, daß die Private Verluste haben oder daß sie prosperiren? Verlust scheinen zu haben die Unternehmer in dem Revier von Sonthofen bei Irsee. Wie die neue Bergwerksgesellschaft in Nalla zurecht kommt, weiß ich nicht; das Hüttenwerk Königshütte hat ihr ihre Vorräthe an Eisenstein abgenommen, um ihr einigen Vortheil zu gewähren. Die anderen kleineren Veräußerungen sind zu unbedeutend, als daß ihr Verlust oder Gewinn ins Gewicht fiele.

Bei der hohen Einzahlung von 155,000 fl., welche die Privattheilnehmer an dem Bleibergbau bei Erbendorf bereits gewidmet haben, wird man dem Unternehmen wohl wünschen dürfen, daß es prosperire. Kommt es dazu, so erhält das Aerar 28 Theile vom Gewinn.

Durch das, was ich hier ausgeführt, dürfte die hohe Kammer sich überzeugt haben, daß das, was verfügt worden, nur im Sinne des Landtagsabschiedes mit steter Rücksicht auf die Werke, welche im Betrieb erhalten werden mußten, geschehen ist. Die Mittel konnten vorschußweise nur da entnommen werden, wo dieß auch früher geschehen.

Ueber alle Betriebserweiterungen ist jedesmal die Allerhöchste Genehmigung erholt worden mit dem Nachweise der Nothwendigkeit. Die Rückerstattung der Vorschüsse hat in den beiden ersten Jahren 1855/56 und 1856/57 regelmäßig und vollständig stattgefunden, und wenn aus dem Jahre 1857/58 noch ein Rückstand besteht, so ist dagegen die Vermehrung des stehenden und des Betriebsvermögens so groß, daß sie die vorhandene Schuld um mehr als 350,000 fl. übertrifft, so daß man sagen kann, mit dem Schlusse von 1857/58 ist die Verwaltung dahin gekommen, einen bedeutenden Zuwachs an Vermögen erworben, den Betrieb der Werke erweitert und neue wichtige Bergbauunternehmungen theils gefördert, theils selbst unternommen zu haben.

Schlör: Obwohl die Zeit schon ziemlich weit vorgerückt ist, bitte ich dennoch, mir einige Minuten zu gönnen; ich werde trachten, möglichst kurz zu seyn. Ich halte mich gewissermaßen für verpflichtet, nachdem der Herr Staatsrath v. Hermann seinen Standpunkt in der Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke festgestellt hat, meine Anschauung über diesen Verwaltungszweig kurz darzulegen. Diese Verwaltung hat unter allen anderen Verwaltungszweigen des Staates eine ganz exceptionelle und eigenthümliche Stellung; sie ist zu gleicher Zeit eine reine Finanzverwaltung, und hat nebenbei die Aufgabe, die Polizeyhoheit des Staates in den Bergwerksangelegenheiten auszuüben und zu wahren. Diese beiden Aufgaben scheinen mir von Hause aus so unvereinbar und so unnatürlich verbunden, daß keine, auch nicht die allerentschiedenste Willenskraft die Schwierigkeiten zu überwältigen in der Lage seyn dürfte, welche aus dieser Doppelstellung hervorgehen.

Früher hat man die bayerische Bergwerks- und Hüttenverwaltung mehr vom nationalökonomischen Standpunkte aufgefaßt. Man hat die wirthschaftliche Wichtigkeit der dahin gehörenden Unternehmungen als Motiv für den Staat angenommen, sie auch unter Verzicht auf jeden Nutzen fortbetreiben zu müssen und hat Etablissements als Musterwirthschaften betrieben, in der Absicht, daß der Hüttenbetrieb im Allgemeinen auf die Stufe gehoben werden möge, welche den Anforderungen der industriellen Entwicklung in diesen Zweige entsprechen würde. Dieser Gesichtspunkt ist meines Erachtens in neuerer Zeit verlassen worden. Man hat diese Werke als Finanzobjekte ins Auge gefaßt, und damit die nationalwirthschaftliche Bedeutung in den Hintergrund gerückt, wie dies aus der Aeußerung des Herrn Staatsraths v. Hermann bei früheren Verhandlungen in diesem Hause selber hervorgeht. Er hat uns gesagt, daß man die Verbesserung und Erweiterung der Werke durch die Resultate des Betriebs angestrebt und zum Theil auch erreicht habe.

Das Hüttenwesen in Bayern ist in einer Periode der vollständigsten Umbildung begriffen.

Es ist noch nicht auf dem Standpunkte angelangt, daß seine Zukunft garantirt ist, indem das Productionsquantum auch bei den größten ärarialischen Werken noch so weit zurück ist, daß bei den Dimensionen anderer fremder Etablissements eine nachhaltige Conkurrenz unmöglich gestehert seyn kann.

Aus dem Gedanken, daß die nationalwirthschaftliche Bedeutung dieser Werke in den Hintergrund zu treten habe, gegenüber den mit dem Fortbetriebe verbundenen finanziellen Verlusten, sind die Anträge des Herrn Staatsrathes v. Hermann in der Kammer von 1850 hervorgegangen, und seinem Antrage entsprechend wurde auch der Landtagsabschied vom Jahre 1850 abgefaßt.

Ich bin auch der Meinung, daß ohne weitere Verwendung von Kapitalien in diesen Hüttenwerken eine Prosperität derselben nicht zu erwarten ist: aber auf der anderen Seite bin ich ebenso fest überzeugt, daß eine große Anzahl dieser Werke auch durch Verwendung größerer Kapitalien für die Dauer nicht rentirlich gemacht werden kann. Wenn dessenungeachtet aus Rücksichten für die dortige Bevölkerung der Fortbetrieb dieser Werke festgehalten werden will, so gehört derselbe nicht unter die Finanz-

verwaltung, sondern mußte eher unter die Wohlthätigkeitsanstalten gerechnet werden, welche dazu dienen, einzelnen Gegenden Nahrung und Unterhalt zu verschaffen. Es werden nur die rentirenden Werke als Objekte der Finanzwirthschaft festzuhalten seyn. Was nun das Defizit der abgelaufenen anbelangt, so glaubte der Herr Vorredner eine Summe von 177.000 fl., welche auf den Unterhalt und die Erigenz der Generaladministration erwachsen ist, nicht unter die Zubuße rechnen zu können, weil diese Administration keine rentable Anstalt, sondern eine Anstalt ist, welche im Interesse der Bergbohei besteht und nicht aus den Renten der Bergwerksverwaltung gedeckt werden kann. Es besteht bei dieser Centralstelle eine eigenthümliche Weise der Verrechnung. Man hat die Hälfte dieser Kosten auf die Bergwerke, die andere auf die Salinen gewroen. Offenbar wird aber die Thätigkeit derselben mehr von den Salinen, als von den Bergwerken in Anspruch genommen, und es wäre daher billig, die Kostenvertheilung auch nach einem anderen Maßstabe zu bewerkstelligen. Herr Staatsrath von Hermann hat die Verwendung eines Zuschusses aus Centralfonds an die Bergwerkskassa unter Bezugnahme auf den Landtagsabschied von 1856 zu rechtfertigen und zu beweisen gesucht, daß dieser eine Modifikation des Landtagsabschiedes von 1850 involvire. Diese Auffassung wird sich schwer rechtfertigen lassen. Der Landtagsabschied von 1850 hat einem Antrage, der von beiden Häusern des Landtags an die Krone gebracht war, die Sanktion ertheilt; der von 1856 hat einen Antrag, der eine Consequenz des Landtagsabschiedes von 1850 war, zurückzuweisen, ohne aber dadurch eine Bestimmung des Landtagsabschiedes von 1850 im entferntesten zu alteriren.

Um diesen Erfolg zu bewerkstelligen, hätte meines Erachtens ein von der Kammer der Abgeordneten und von der Kammer der Reichsräthe gestellter Antrag durch die Krone genehmigt werden müssen, der den frühern Landtagsabschied aufgehoben oder doch wenigstens abgeändert hätte. Allein eine Zurückweisung eines späteren Antrags, konnte nicht die Wirkung haben, den früheren genehmigten Antrag zu alteriren.

Was nun den Verkauf derjenigen Werke anbelangt, die nicht rentirlich sind, eine Maßregel, die meines Erachtens nach der neueren Ausgabe, welche sich die Bergwerksverwaltung gestellt hat, geboten ist, so gebe ich gerne zu, daß viele dieser Werke am Ende einen sehr geringen Erlös ergeben; vielleicht auch gar keinen; daß sie unverkäuflich sind. Die Rücksicht auf die Arbeiterbevölkerung allein kann aber den Fortbetrieb nach meiner Meinung keineswegs rechtfertigen, weil durch die Erweiterung anderer Werke die Arbeiter, die bei den aufgelassenen Werken überflüssig werden, mit Ofern zwar, aber doch immerhin mit Sicherung ihrer künftigen Existenz für den erweiterten Betrieb anderer Werke benützt werden können.

Ich glaube daher, daß man sich entschließen muß, die in ihrem finanziellen Ergebniß unhaltbaren Werke aufzulassen, und sich, in welcher Weise immer, die nothwendigen Fonds zu verschaffen, um die im Betriebe erhaltenen Werke in den Stand zu setzen, daß sie die Konkurrenz mit anderen Etablissements für die Dauer anzuhalten in der Lage sind. Ich kann nicht verhehlen, daß nach meiner Meinung nur auf diesem Wege die Generalbergwerksadministration trotz ihrer jetzigen ausgezeichneten Verwaltung und trotz des entschiedenen kräftigen Willens, der jetzt in allen einschlägigen Verhältnissen sich geltend macht, und den ich vollständig anerkenne, es zu einem Resultat bringen werde, welches die Anerkennung dieses Hauses erlangen wird.

Meine Herren! die Verbesserungen, welche uns dargethan worden sind, geben mir zu einigen Bemerkungen Veranlassung.

Es ist richtig, daß der Bergbau in Amberg bedeutende Zuschüsse erfordere, nicht Zuschüsse, die deshalb nothwendig waren, weil das angenblickliche Bedürfniß an Erz und Mehrauslagen sie erforderte, sondern deshalb, weil das Bedürfniß so groß geworden war, daß die bis jetzt aufgeschlossenen Anbrüche nicht den nachhaltigen Betrieb des Werkes sicherten, und weil man sich deshalb genöthigt sah, Tiefbauten anzulegen, um auch für den künftigen Betrieb die Erzschätze aufzuschließen, und den Betrieb in dem Maße aufrecht erhalten zu können, wie er durch einen plötzlich hervorgetretenen Mehrbedarf veranlaßt worden war.

Der hohe Vorredner hat auch hingewiesen auf die Wichtigkeit dieses Werkes wegen der Möglichkeit des Absatzes der Amberger Erze nach Böhmen. Diese Hoffnungen möchten etwas sanguinisch seyn. Die böhmische Eisenindustrie hat sich mehr in den nördlichen Distrikten Böhmens etablirt und die Richtung, welche die neue Bahn nehmen wird, eine Richtung, die nach meiner Meinung eine verfehlte ist, und solche Etablissements nur in einer sehr geringen Zahl berühren, diese Bahn wird also den Absatz von Eisensteinen nach Böhmen auf ein geringes Maaß beschränken.

Meine Herren, was den in Sonthofen erwachsenen Schaden anlangt, so erlaube ich mir doch Einiges zu bemerken. Die neuen Anlagen, die dort gemacht wurden, waren, wenn auch in früherer Zeit, von der Centralstelle genehmigt. Ich glaube, daß diese neuen Anlagen, soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, von Anfang an nicht auf unrichtige Voraussetzungen basirt waren, daß überhaupt die natürlichen Bedingungen in Sonthofen fehlten, welche eine solche Werkerweiterung rechtfertigen konnten. Nehmen Sie hinzu den andern Umstand, der uns von Seite des Herren Vorredners so klar und richtig vor Augen gestellt wurde, daß solche industrielle Etablissements überhaupt durch pragmatisch angestellte Beamte schwer zu administriren sind; denken Sie sich in die Lage, daß ein solcher Beamter bei der Ueberhäufung von Arbeiten rechnerischer Natur nicht diejenige Aufmerksamkeit dem technischen Betriebe zuwenden kann, welche erforderlich wäre, um für alle Resultate des Betriebes einstehen zu können, so glaube ich, daß man bei Ueberwälzung eines Schadens von so großem Umfange auf die Schultern eines Mannes immerhin einige Sorgfalt gelangen.

Was zuletzt, meine Herren, die Bemühungen der Bergwerksadministration für die Aufdeckung von Steinkohlen in der Oberpfalz anbelangt, so glaube ich, daß, wenn die Kammer lange genug versammelt seyn wird, Gelegenheit gegeben ist, aus Veranlassung eines Antrages gerade auf diese Thätigkeit zurückzukommen. Ich beschränke mich hier vorläufig auf die Bemerkung, daß auch ich anerkenne, die Arbeiten, welche in dieser Richtung gemacht wurden, sind sehr anerkennenswerth, und berechtigen in Bezug auf ihr Endresultat zu Hoffnungen, die geeignet sind, ihnen die Berücksichtigungen der hohen Kammer zu sichern. Ich glaube aber auf der andern Seite, daß sich diese sanguinischen Hoffnungen, die man bisher an diesen Aufschluß geknüpft hat, nicht in so naher Zukunft realisiren dürften; daß vielmehr große Kapitalien erforderlich seyn werden, bis man endlich dahin kommt, zu wissen, ob überhaupt an den südwestlichen Abhängen des Fichtelgebirges und Böhmerwaldes auch bauwürdige Kohlenablagerungen vorhanden sind oder nicht.

Meine Herren, der Umstand, daß Verbesserungen nothwendig sind, daß diese Verbesserungen Kapitalien erfordern, die der Verwaltung im Augenblicke aus eigenen Mitteln nicht zu Gebote stehen, scheint mir für die Staatsverwaltung Veranlassung genug, bedeutsame Anträge an dieses hohe Haus zu bringen. Insbesondere scheint mir dieses dann nothwendig, wenn diese Zuschüsse aus den Steuern entnommen werden. Ich betrachte nämlich die Erträgnisse der Salinen zum großen Theil als das Ergebniß einer indirekten Besteuerung, und ich bezweifle daher, ob es sich rechtfertigen läßt, nach den geltenden Normen unserer Finanzgesetzgebung, ohne vorher die Zustimmung dieses hohen Hauses zu erhalten, Zuschüsse zu machen, wenn auch die Aus

zahlung dieser Zuschüsse vom ökonomischen und industriellen Standpunkte aus sich vollständig rechtfertigen ließe.

Alle Erörterungen, welche der Herr Vorredner in diesem Hause entwickelt hat, haben mir keinen Beweis geliefert, daß die Generaladministration auch mit aller Energie und dem besten Willen, mit Benützung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel in der Lage seyn wird, ihre Verwaltung unter den gegebenen Verhältnissen sicher zu einem günstigen finanziellen Resultat zu bringen. Es kann dieses nur dann stattfinden, wenn ihr größere Geldmittel zu Gebote gestellt werden, und ich glaube, daß in Consequenz dessen die Staatsverwaltung in der Lage ist, Anträge an dieses hohe Haus zu bringen, welche klar darthun, welche Erweiterung der Betriebsmittel erforderlich ist, nur aus Grund dieser Darlegung zu bevorworten, ob die Landesvertretung es mit ihren Pflichten und Ansichten vereinbarlich finde, die nöthige Summe zu bewilligen oder welche andere Vorschläge etwa zu machen seyn dürften. Deßhalb glaube ich, daß wir Verwahrung einlegen müssen gegen Verwendungen, die dem Wortlaut des Landtagsabschiedes vom Jahre 1856 widersprechen. Ich bin dagegen weit entfernt, die materielle Begründung der Erörterung des Herrn Vorredners zu bekämpfen, oder die Nothwendigkeit für die Bergwerksadministration Vorschüsse in Anspruch zu nehmen, irgendwie zu bezweifeln.

Frhr. v. **Lerchenfeld:** Ich bin nicht Techniker und kann mich deßhalb auf die technische Seite der Frage nicht einlassen. Ich glaube, daß das viel weniger unsere Aufgabe ist, als den staatsrechtlichen Zustand festzustellen und festzuhalten, den unsere Gesetze und namentlich der Landtagsabschied vom Jahre 1850, der, wie der Herr Vorredner mit Recht bemerkte, volle Gesetzeskraft hat, — denn er beruht auf einem von den beiden Kammer gestellten, von der Krone sanktionirten Antrag, — regeln.

Nach diesem Landtagsabschiede steht fest, daß kein Recht für die Verwaltung besteht, aus irgend einer Kasse Geld zum Bergwerksbetrieb zu nehmen.

Man sagt nun zwar, meine Herren, das stehe zwar auf dem Papier, aber der thatsächliche Zustand sei ein anderer. Meine Herren, ich weiß das, allein Sie werden mir zugeben müssen, daß dann dieser faktische Zustand ein vollständig gesetzwidriger ist.

Man hat zwar erwähnt, daß das nur eine rechnerische Manipulation sei, daß man es beim Lotto seiner Zeit ebenso gemacht habe. Ich muß das in Abrede stellen, bei dem Lotto ist seiner Zeit einfach in der Rechnung gestanden, daß es einen Passivrest von so und so viel gehabt habe. Sehen Sie die Nachweisungen nach, meine Herren, ob Sie eine Ziffer darin finden, daß man der Bergwerksadministration solche Zuschüsse gemacht hat; man hat das nicht gethan, aus dem einfachen Grunde, weil man sich der Gesetzwidrigkeit dieser Handlungsweise bewußt war. Meine Herren, wir haben im Jahre 1856, um die Generalbergwerksadministration in den Stand zu setzen, mit größeren Kapitalien operiren zu können, den Antrag gestellt, man möge weitere Werke verkaufen und den Erlös daraus zur Verbesserung des Betriebes der übrigen Bergwerke verwenden. Dieser Antrag ist im Landtagsabschiede vom Jahre 1856 nicht in dem Umfange genehmigt worden, wie wir ihn gestellt haben, man hat erklärt, nicht so viel verkaufen zu wollen.

Aus dieser theilweisen Abweisung bedeutet nun der Herr Generaladministrator, daß das ein **Kreditvotum** sei, welches ihn ermächtige, in die nächstbeste beliebige Kasse zu greifen und daraus zu nehmen, was er für den Betrieb der Bergwerke für nöthig findet. Meine Herren, wenn das die Auslegung dieser Bestimmung ist, dann sind alle übrigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Finanzwesen rein überflüssig dann bedarf es Nichts, als den Vorbehalt in dem Landtagsabschiede, daß man diesen oder jenen Antrag nicht genehmige, vielmehr sich vorbehalte, für diesen Zweck nach andern Grundsätzen zu operiren, um jede Bestimmung unseres Finanzgesetzes und jede Bestimmung der Verfassungsurkunde über den Haufen zu werfen.

Meine Herren, wenn man im Jahre 1855 die Nothwendigkeit eines Betriebskapitals erkannt hat, warum hat man bei Gelegenheit des Budgets vom Jahre 1855 keinen Antrag darauf gestellt? Wie gesagt, eine solche Interpretation wirft jede Ordnung in unserm Rechnungswesen, wirft jede Bestimmung der Verfassungsurkunde über Steuerwilligung und Kreditbewilligung mit einem Federzuge über den Haufen, und wenn Sie das anerkennen, gelten Sie unser ganzes Willigungsrecht Preis.

Das beruht auf der einfachen Theorie, wie sie auch ein anderer hoher Herr seiner Zeit sattsich gethan hat für das Kriegsfach. Er hat auch jeder beliebigen Kasse, wo er Etwas gefunden hat, genommen. Er nahm aus dem Fond für den Gemersheimer Festungsbau und aus ähnlichen Fonds: kurz wo er Etwas fand. Das ist allenfalls ein Standpunkt für den Krieg, allein ob er für den Frieden, ob er für einen Verfassungsstaat zulässig ist, das scheint mir denn doch zweifelhaft. Wenn eine Privatgesellschaft ein Werk besitzt und die Verwaltung nicht die Mittel hat, um es vortheilhaft fortzutreiben, so muß sie sich eben die Ermächtigung geben lassen, Schulden zu machen und das ist es, was man nicht gethan hat. Man hat Vorschüsse, Anlehen aus einer Kasse genommen, in welcher sich Steuergelder des Staats befanden, und hat sie verwendet. Bei uns aber besteht eine gesetzliche Bestimmung, daß die Steuern nur dazu verwendet werden dürfen, wozu sie das Finanzgesetz mit Zustimmung der Stände bestimmt hat, und es besteht eine Bestimmung, daß ohne Zustimmung der Stände kein Anlehen gemacht werden darf. Darüber kann ich von meinem Standpunkte aus nicht hinauskommen.

Wenn dann bemerkt worden ist, daß die Bergwerksadministration nebenbei eine Polizeibehörde sei, und daß es schon deßwegen unbillig sei, die Kosten derselben auf die Bergwerke zu werfen, so muß ich darauf nur erwidern, daß die Generalbergwerksadministration die Steuern der sämmtlichen Privatbergwerke bezieht, daß sie zweitens die Rente der sämmtlichen Bergwerke des Königreichs bezieht, die doch auch einen Werth haben müssen, und daß mit diesen Bergwerken noch Waldungen verbunden sind von einem ziemlich bedeutenden Werth und daß, wenn sie nicht auskommt mit Allem dem, dies doch ein sehr beklagenswerther Zustand ist.

Deßhalb, meine Herren, kann ich Ihnen nur empfehlen, an der Verwahrung festzuhalten. Es würde vielleicht am Platze seyn, mehr als eine bloße Verwahrung hier geltend zu machen, wenn nicht derjenige Mann, welcher hier vorzugsweise verantwortlich ist, nicht mehr unter den Lebendigen wäre.

Königlicher Ministerialkommissär v. **Wanner:** Ich wollte mir nur erlauben, vom Standpunkt der Comptabilität zu bemerken, daß zwischen den Passivresten der Bergwerkskasse und zwischen den Vorschüssen aus der Salinenkasse ein wesentlicher Unterschied besteht. Von der Bergwerksadministration sind in dem Budget der VI. Finanzperiode 13,850 fl. des Jahres in Einnahme veranschlagt. Statt Einnahme hat in den letzten zwei Jahren 1853/54 und 1854/55, welche die letzten der Periode sind, die Rechnung einen Passivrest ergeben.

Es ist ausgewiesen, daß die Ausgaben mehr betragen haben, als die Einnahmen. Darüber habe ich keinen rechnerischen Anstand bei der Prüfung in diesem hohen Hause gehört. Es handelt sich somit um einen Passivrest, der rechnerisch behandelt werden muß. Noch nie wurde es in solchem Falle anders gehalten, als daß das Fehlende an den andern Einnahmen abgezogen wurde, wenn bei einem Zweige statt eines Ueberschusses ein Passivrest besteht. Ein solcher Passivrest ergab sich einmal bei dem Lotto. Statt der Einnahme, veranschlagt mit 1,200,000 fl. ergab sich ein Passivrest, wenn ich nicht irre, von beiläufig 67,000 fl. Nun ist man dort gerade so verfahren, und ohne

Widerrede hat die Staatskassa aus den übrigen Staatseinnahmen den Passivrest gedeckt, d. h. es wurde soviel an den übrigen Einnahmen gekürzt. Das mußte so seyn, und muß rechnerisch auch hier seyn, weil das Budget für die VI. Finanzperiode aus dem Bergwesen eine Einnahme veranschlagt hat.

Davon spricht aber auch die oft angerufene Stelle in dem Landtagsabschiede nicht, wie sich aus der Budgetbildung für die VI. Finanzperiode ergibt.

Der Landtagsabschied spricht von denjenigen früheren Passivresten, welche sich bis auf 700,000 fl. in mehreren Jahren herauf angesammelt hatten und mit Zustimmung der Kammer endlich von der Staatskassa gedeckt wurde.

Der Landtagsabschied spricht davon, daß es nicht gestattet sei, daß die Bergwerksadministration Vorschüsse aus der Salinenkassa als Verlagskapital herübernehme; aber nicht von diesen beiden Beträgen, welche wir hier in Frage haben, ist die Rede. Bezüglich der Vorschüsse hat der Herr Staatsrath v. Hermann bereits erklärt, daß es nicht möglich ist, ohne solches Verlagskapital die Bergwerksverwaltung zu führen.

Wenn die Bergwerke solches unerläßlich brauchen, dann kommt es darauf an, ob die hohe Kammer auf Grund des Landtagsabschiedes, wie erörtert wurde, ihre Einwilligung demungeachtet verweigert. Allein auf diese hier bemerkten Passivreste aus den Jahren 1853/54 und 1854/55 ist keine Landtagsabschiedsbestimmung anwendbar. Es ist daher auch kein Gesetz verletzt; die rechnerische Behandlung ist die nothwendige Folge des Ergebnisses der Rechnungsresultate, die mit einem Passivreste schließen. Wenn also gegen die Verwaltung, wenn gegen die Richtigkeit des Ergebnisses der Passivreste nichts erinnert wird, so ist dagegen, daß die Staatskassa dieses Ergebniß in ihre Rechnung aufnehmen mußte, sich zu verwahren, kein Anlaß gegeben.

Für die VII. Finanzperiode ist es anders. Hier wurde ein Voranschlag einer Einnahme aus der Bergwerksadministration in das Budget nicht mehr eingestellt, sondern hier wurden die Bergwerkserträgnisse derselben gelassen, um den Fortbetrieb zu heben und zu regeln. Wenn sich in dieser Periode ein Passivrest ergibt, so kann er nicht der Staatskassa überwiesen und von ihr gedeckt werden, sondern über diesen Passivrest, wenn sich einer ergibt, und die Administration ihn nicht selbst decken kann, würde die Willigung der Kammer erholt werden müssen.

Ich wollte deßhalb nur vom Standpunkte der Finanzcomptabilität aus bemerken, daß zwischen diesem Passivreste, den die Staatskassa verausgabt hat, und zwischen den Vorschüssen aus der Salinenkassa ein Unterschied besteht.

1. **Präsident:** Wenn Niemand weiter das Wort verlangt und dies auch vom Ministertische nicht geschieht, so schließe ich die Diskussion und gebe das Wort nur mehr dem Hrn. Referenten.

Graf v. **Butler,** (Referent): Meine Herren! Wir bewegen uns nur in dem Bereiche der Jahre 1853/54 und 1854/55. Es ist also mein Standpunkt und der, welcher uns gegenwärtig beschäftigt, nur der des Finanzgesetzes, in welchem diese Rechnung inbegriffen ist. Die Gründe, weshalb der Ausschuß einen Protest oder eine Verwahrung einlegen zu müssen glaubt, haben Frhr. v. Lerchenfeld und andere Herren so ausgesprochen, daß ich nicht weiter darauf zurückzukommen brauche. Ich empfehle Ihnen also auch hier den Ausschußantrag.

I. **Präsident:** Meine Herren! Wir stimmen zuerst ab über Ziffer 1. Hier wird der Antrag gestellt:

„Bezüglich der Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheins,
„a) es sei gegen die Verabfolgung eines Vorschusses
„von 277,667 fl. 12 kr. 2 dl. an die Bergwerks-
„kassa aus allgemeinen Staatsfonds als im Widerspruch stehend mit dem klaren Wortlaut des Allerhöchsten Landtagsabschieds vom 25. Juli 1850
„§. 31 Verwahrung einzulegen;
„b) die Rechnungsstellung für diese Jahre 1853/55 nicht weiter zu beanstanden."

Wenn es gewünscht wird, bringe ich zuerst lit. a zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche lit. a annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Lit. a ist angenommen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit der Fassung von lit. b. einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Lit. b ist angenommen.

Unter Ziffer 2 wird beantragt: Bezüglich der Nachweisungen über die Verwaltung der Bergwerke in der Pfalz
„es sei den Nachweisungen für die Jahre 1853/54 und
„1854/55 die Anerkennung und Zustimmung zu ertheilen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ziffer 2 ist angenommen.

Meine Herren! Ich kann zwar in der Diskussion der weiteren Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, wegen vorgerückter Zeit nicht mehr fortfahren, aber ich bitte Sie, sich so lange zu gedulden, bis die Beschlüsse verlesen sind, die zur Berathung an die Kammer der Reichsräthe gelangen müssen.

(Abg. Schlör verliest die Beschlüsse.)

Wenn Sie gegen die verlesenen Beschlüsse Nichts zu erinnern haben, so übergebe ich dieselben zur weiteren Berathung an die Kammer der Reichsräthe.

Ich schließe die Sitzung und werde auf die morgige Tagesordnung diejenigen Gegenstände setzen, welche heute nicht mehr zur Erledigung gekommen sind.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 14. bis 16. März 1859.

1/275. Vorstellung der Gemeinde Orndau: „die Streu- und Holzabgabe aus den Staatswaldungen“ betr.

2/276. Vorstellung der Gemeinde Hohenmirsberg: „Abgabe von Waldstreu“ betr. Angeeignet von dem Abg. Engert.

3/277. Beschwerde der freiherrlich v. Wolfskeel'schen Gutsherrschaft zu Albertshausen: „Verfassungsverletzung“ betreffend.

4/278. Vorstellung der rechts des Maines gelegenen Ortschaften des königl. Landgerichts Obernburg: „die Waldstreunutzung,“ betr. Angeeignet von dem Abg. Kilian Müller.

5/279. Beschwerde des Stadtmagistrats Bamberg: „Verletzung konstitutioneller Rechte,“ betr.

6/280. Schreiben des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Nachweisungen über die Eisenbahnbauten pro 1853/55“ betr.

7/281. Vorstellung des Grafen Eberhardt zu Erbach et Cons.: „die Abänderung des Forstgesetzes“ betr. Angeeignet von dem Abg. Schwab.

8/282. Vorstellung der Gemeinde Abtsgereuth und Altershausen: „den Bezug von Waldstreu“ betr. Angeeignet von dem Abg. Engelhardt.

9/283. Vorstellung der Gemeinde Dietersheim: „Abänderung des Forstgesetzes“ betr.

10/284. Vorstellung der Gemeinde Kaubenheim: „die Abänderung des §. 25 des Gemeindeedikts“ betr.

11/285. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „Vorschuß zu den Kosten des Landtags“ betr.

12/286. Beschwerde des excommunizirten Priesters, Balthasar Fermsemer, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

13/287. Bitte der protestantischen Diözesansynode Kirchenlamitz: „Aufhebung, resp. Abänderung der die Paternität und Curatel der unehelichen Kinder betreffenden gesetzlichen Bestimmungen“ betr. Angeeignet von dem Abg. Dekan Lang.

14/288. Bitte der Stadtgemeinde Hilpoltstein et Cons.: „die Abgabe von Rechtren aus den Staatswaldungen“ betr.

15/289. Schreiben der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank: „die Uebersendung des Rechenschaftsberichtes dieser Bank“ betr.

16/290. Bitte des Stadtmagistrats Gefrees in Oberfranken: „die Abgabe von Streu aus den Staatsforsten“ betr.

17/291. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe: „die Nachweisungen bezüglich der Erträgnisse der Staats-Eisenbahnen, in specie den hiemit verbundenen Antrag“ betr.

18/292. Desgleichen: „die ministeriellen Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse“ betr.

19/293. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „die Urwahl in Wemding, resp. die Abgeordnetenwahl in Donauwörth“ betr.

20/294. Antrag der Geistlichen der Kapitel Münchberg und Hof: „die Modifizirung des unbedingten Widerspruchsrechtes der Gemeinden bei Ansässigmachung auf Lohnerwerb“ betr. Angeeignet von dem Abg. Dekan Lang.

21/295. Nachtrag zur Vorstellung der Gemeinden des Distrikts Wallerstein: „Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Straße von Nördlingen nach Wemding“ betr. Angeeignet von dem Abg. Förg.

22/296. Vorstellung des Aufschlagspersonals von Oberfranken: „Pension für ihre Wittwen und Relikten“ betr. Angeeignet von dem Abg. Stander.

23/297. Beschwerde der Hebamme Anna Müller et Cons.: „wegen Verletzung ihrer Rechte“ betr.

24/298. Bitte der Forstberechtigten zu Hanubach: „die Abänderung des Forstgesetzes“ betr.

25/299. Beschwerde des vormaligen Finanzministerialsunktionärs Sachenbacher in Donauwörth: „Verletzung verfassungsmäßiger Rechte“ betr.

26/300. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „die Ernennung des k. Ministerialrathes von Koch als k. Commissär zu den Landtagssitzungen.

27/301. Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern: „Aufschlüsse für den III. Ausschuß, die Aufhebung der Biertaxe“ betr.

Berichtigungen

im XIV. stenographischen Bericht:

Seite 181, Spalte 2, Zeile 16 von oben lies: „in“ statt zu.
„ 196 „ 2 „ 3 von oben lies: „erwehren“ statt erwähnen.
„ 197 „ 1 streiche „der Untersuchung.“
„ 201 „ 2 letzte Zeile unten setze bei: „wie Sie schon gehört haben, den badenschen Kirchenstreit.“

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Siebenzehnte öffentliche Sitzung.

Nr. 17. München, den 18. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 129 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die k. Staatsminister: Dr. von Ringelmann und der k. Staatsrath von Fischer; die k. Ministerialkommissäre: v. Neumayr, v. Wanner, Vogl und Dr. v. Herrmann.

Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XVI. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisung bezüglich der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen für die Verwaltungsjahre 1853/54 in specie die Rechnungen bezüglich des Salinenwesens. 4) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisung der Grundrenten-Ablösungskasse pro 1853/54 und 1854/55. 5) Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf: „Die Gewährleistung bei Viehveräußerungen" betreffend.

I. **Präsident** Graf v. **Hegnenberg-Dux**: Meine Herren, ich eröffne die Sitzung.

Ich ersuche den Herrn Sekretär, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der II. Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn Niemand gegen das eben verlesene Protokoll reklamirt, ist dasselbe genehmigt.

Es sind im I. Ausschusse einige Arbeiten vollendet worden, worüber ich die betreffenden Herren Referenten Anzeige zu erstatten bitte.

Dr. **Edel**: Meine Herren, der I. Ausschuß hat den Gesetzentwurf:

„Das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit „der Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehens„fällen betr."

berathen und darüber Beschluß gefaßt. Der Vortrag wird demnächst in Ihre Hände gelangen.

Miller Gustav: Meine Herren, es ist gestern in Ihrem ersten Ausschusse über den Gesetzentwurf:

„Die Einrede des nicht bezahlten Geldes und nicht „empfangenen Heirathgutes"

dahin Beschluß gefaßt worden, daß beantragt wird, es sei dieser Entwurf im Wesentlichen anzunehmen. Der Bericht wird nächster Tage in Ihre Hände gelangen.

Paur: Der Herr Abgeordnete Boyé ist nicht hier, welcher Referent über den Gesetzentwurf:

„Die Abänderung einiger strafgesetzlicher Bestimmungen „in der Pfalz betr."

ist. Ich erlaube mir daher zu bemerken, daß der Vortrag vollendet, im Ausschusse Beschluß darüber gefaßt und derselbe bereits der Druckerei übergeben ist.

I. **Präsident**: Meines Wissens hat auch der besondere Ausschuß für die Anträge bezüglich der Abänderung des Forstgesetzes seine Aufgabe vollendet, und ich bitte den Herrn Referenten darüber Anzeige zu erstatten.

Wilh. Frhr. v. **Thüngen**: Meine Herren, ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß über die mehrfachen, auf Abänderung des Forstgesetzes gestellten Anträge in dem von Ihnen gewählten Ausschusse Berathung gepflogen, Beschluß gefaßt und der Vortrag der Druckerei übergeben worden ist.

I. **Präsident**: Wir fahren, meine Herren, heute in der Berathung über die Nachweisungen, die wir gestern leider nicht mehr vollenden konnten, fort. Noch zwei Elaborate unterliegen Ihrer Diskussion. Das erstere betrifft die Rechnungen für das Salinenwesen in den Jahren 1853/55.

(Siehe Beil.-Bd. I. Beil. XLVII.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, diesen Gegenstand einzuleiten.

Graf v. **Butler**, (als Referent): Meine Herren, ich habe nicht nöthig, über den vorliegenden Gegenstand, dessen Abschluß günstigere Verhältnisse zeigt, als der, den wir gestern beriethen, Ihnen einen langen Vortrag zu halten.

Die Erträgnisse dieser beiden Jahre waren 2,623,683 fl. für das Jahr 1853/54 und 2,630,850 fl. für das Jahr 1854/55. Der Vortrag weist detaillirt nach, wie diese beiden Aktivreste entstanden.

Hier erlaube ich mir nur auf einen Irrthum in §. 9 meines Referates aufmerksam zu machen. In der Zusammenstellung der Ablieferungen an die Staatskasse während des Laufes der betreffenden Finanzperiode sind die beiden letzten Posten für die Jahre 1853/54 und 1854/55 aus einem Versehen meinerseits in falschen Ziffern eingetragen. Es sind nämlich dort nur 2,609,675 fl. und 2,216,077 fl. als Ablieferung angegeben, während dieselben eben 2,623,683 fl. für 1853/54 und 2,630,850 fl. für 1854/55 hätten betragen sollen. Dadurch ändert sich auch die Summe der Ablieferungen so, daß sie statt 15,678,193 fl. nunmehr 15,706,973 fl. 56 kr. 1 dl. betragen soll. Ebenso ändert sich auch die Summe der Mehrablieferungen gegen das Budget, welche auf 14,700,000 fl. veranschlagt ist, demgemäß dahin ab, daß sie nun statt der am Schlusse des §. 9 aufgeführten 978,000 fl. 1,006,973 fl. 56 kr. 1 dl. beträgt.

Ein weiteres zu bemerken, habe ich nicht Veranlassung und ersuche Sie daher nur, meine Herren, dem Beschlusse des Ausschusses:

„Es sei den Rechnungsnachweisungen der königl. Ge„neral-Salinenadministration für die Jahre 1853/54 und „1854/55 die Anerkennung zu ertheilen,"

auch Ihrerseits zuzustimmen.

I. **Präsident**: Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort zunächst dem Herrn Abgeordneten **Föckerer**.

Föckerer: Meine Herren, ich glaube bei dieser Ge-

legenheit darauf hinweisen zu dürfen, daß die kgl. General-Bergwerks- und Salinenadministration der kgl. bayer. Dampfschifffahrt auf der Donau den Transport des Salzes genommen hat. Es ist das ein Akt, der großes Aufsehen erregt hat, denn, wie Sie wissen, meine Herren, ist in Folge davon, daß von dem kgl. Betriebsamte Regensburg wie auch von der Generaladministration der Verkehrsanstalten die Richtung der Dampfschifffahrt in der Art aufgefaßt worden ist, daß der Gütertransport allein es seyn kann, der dieses Unternehmen für längere Dauer sichert, dasselbe eben hauptsächlich und ganz besonders durch den Salztransport ermöglicht. Es ist insbesondere bei früheren Sitzungen über diesen Gegenstand darauf hingewiesen worden, daß die Dampfschifffahrt so weit ausgedehnt werden muß, daß sie im Stande ist, alle Lasten, welche auf der Donau befördert werden müssen, transportiren zu können. Nun ist es gewiß auffallend, wenn die General-Bergwerks- und Salinenadministration vielleicht wegen des Unterschiedes von 1 oder 2 Kreuzer per Zentner eine so bedeutende Verfrachtung, wie den Salztransport, der kgl. Dampfschifffahrt entzieht und einer Privatgesellschaft gibt.

Meine Herren, ich glaube, diese Sache ist um so wichtiger, als meines Dafürhaltens ein solcher Schritt, sollte er für die Dauer eingehalten werden, das Bestehen der königl. Dampfschifffahrt in Frage stellen würde. Ich muß mich aus einem doppelten Gesichtspunkte gegen ein solches Verfahren aussprechen, 1) weil an sich ein vaterländisches Unternehmen in dieser Weise nicht gefährdet werden darf, und 2) weil für die Bewohner der Donaugegenden diese Dampfschifffahrt noch das einzige Verkehrsmittel ist. Dieses müssen sie doch um so mehr haben, als jene Gegenden der Eisenbahnen gänzlich entbehren und der Entgang der Dampfschifffahrt für sie ein harter Schlag seyn würde, der hemmend auf den Verkehr im Allgemeinen, wie auf die Industrie einwirken müßte.

Um zu beweisen, daß der Einfluß wirklich groß ist, den der Entgang des Salztransportes hier ausüben muß, erlaube ich mir, Sie etwas mit Ziffern zu belästigen. Durch das Gesetz vom 4. Februar 1854 ist für die kgl. Dampfschifffahrt die Summe von 1,250,000 fl. genehmigt worden, wovon 675,000 fl. auf Vermehrung der Transportmittel, 155,000 fl. für die Herstellung von Ländeplätzen und Magazinen bestimmt wurden. Natürlich wurden diese Summen auch zu Hebung des Unternehmens verwendet und die kgl. Dampfschifffahrt, welche im Jahre 1851/52 nur ein Betriebsmaterial von elf Personenbooten und vier Schleppkähne hatte, besaß im Jahre 1854/55 bereits 11 Personenboote, 4 Remorqueurs und 19 Schleppkähne.

Diese 19 Schleppkähne sind zum Theile natürlich unnütz geworden und wenn die Sachen nicht anders werden, werden sie ihrer Verwesung um so mehr entgegen gehen, als die Stockung des Handels und der Getreide-Aus- und Einfuhr noch mehrere Jahre fortdauern kann, wie sie im letzten Jahre stattgehabt hat.

Der Transport des Salzes verschaffte der Dampfschifffahrt im Jahre 1854/55 eine Einnahme von 36,540 fl., im Jahre 1855/56 44,453 fl., im Jahre 1856/57 47,578 fl. In Folge dieses Entganges hat die Dampfschifffahrt dagegen im Jahre 1857/58 höchstens einen Ueberschuß von 10,000 fl. nachzuweisen, während er im vorhergehenden Jahre noch 51,000 und etwas über 800 fl. betrug.

Meine Herren, die Dampfschifffahrt ist ein Unternehmen, auf das bei der Beschaffenheit des Stromes und der andern natürlichen Verhältnisse ohnehin auf verschiedene Weise Beeinträchtigungen stattfinden können und stattfanden.

Durch die neuen Verträge ist eine Konkurrenz eingetreten, der nur mit der äußersten Mühe, mit Anwendung aller Kräfte entgegengestrebt werden kann.

Für um so beklagenswerther halte ich es daher, meine Herren, wenn von einem kgl. bayer. Amte ein kgl. bayer. Unternehmen in dieser Weise zurückgesetzt wird, und ich glaube, daß die Anregung jedenfalls dazu dienen könnte, daß in dieser Beziehung wenigstens die Sache wieder auf einen geregelteren Fuß zurückgeführt wird.

1. **Präsident:** Ich gebe das Wort dem Herrn Ministerialkommissär Staatsrath von Hermann.

Staatsrath v. **Hermann:** Meine Herren, die Salinen-Verwaltung hat für das Budget zu sorgen. Sie hat die Verpflichtung wie jede andere ökonomische Anstalt, alle ihre Verrichtungen mit möglichster Sparsamkeit und Zurathaltung der Mittel auszuführen. Sie verfährt hier gerade so, wie die Generaldirektion der Verkehrsanstalten und es würde absolut unmöglich seyn, die eine Anstalt auf Kosten der andern zu unterstützen.

Was würde die hohe Kammer sagen, wenn ich vor sie träte und bemerkte, wir transportiren das Salz um 6000 fl. theurer in der einen Weise; es bietet uns aber Jemand an, dasselbe um 6000 fl. wohlfeiler an denselben Platz zu bringen, und wenn ich nun die Mehrausgabe damit rechtfertigen wollte, das eine ist aber eine Staatsanstalt, die es bedarf und Staats-Anstalten müssen vor Privatanstalten von anderen Staatsanstalten durch höhere Preise unterstützt werden. Ich würde nicht wagen, mit diesem Grundsatze hier aufzutreten. Ich glaube, es würde aber auch im Allgemeinen nicht billig seyn, auszusprechen, daß Privatanstalten zurückstehen müssen, wenn es eine Konkurrenz von Staatsanstalten bei Befriedigung der Bedürfnisse anderer Staatsanstalten gilt. Ich glaube, hier auf dem Boden des Geschäftes muß Gleichheit der Konkurrenz eintreten.

Was ist nun geschehen? Man hat der Generaldirektion der Verkehrsanstalten wiederholt angeboten, selbst den Transport fortzuführen, mit einigen kleinen Abänderungen beim Umschlag des Salzes. Man wünschte nämlich, daß die Umladung des Salzes von den Salzschiffen in die Dampfschiffe gleich auf dem Inn geschehe; wodurch der wirklich nutzlose und mit vielen unnöthigen Ausgaben verbundene Transport des Salzes über die Landzunge auf die Donaulände vermieden wird.

Wer diese Arbeit noch gesehen hat, wird zugestehen, daß durch deren Beseitigung eine wesentliche Erleichterung der Schifffahrt auf der Donau und eine Beschleunigung des Ueberschiffens von den Salzachschiffen auf die Donaudampfschiffe eingetreten ist. Dies wollte nun nicht zugestanden werden und zu gleicher Zeit wurde eine Ermäßigung der Frachtpreise abgelehnt.

Dagegen hatte ein einheimischer Unternehmer, Riedl, der Generalbergwerks- und Salinenadministration angeboten, das Salz billiger zu führen und zu gleicher Zeit jene äußerst zweckmäßige direkte Umladung — man sollte glauben, daß es anders gar nicht seyn könne — auf dem Inn selbst vorzunehmen; wodurch außer den Herüberschaffungskosten noch mancher Verlust beim Aus- und Wiedereinladen vermieden wird.

Wenn nun das technische Verfahren zweckmäßiger gemacht wurde, an der Fracht eine Ersparung von mindestens 6000 fl. eintrat, ist es dann so tadelnswerth, wenn die Generalbergwerks- und Salinenadministration den wohlfeilsten Frachtweg gewählt hat? Und worauf kommt es bei der Dampfschifffahrt an? Doch wohl darauf: daß der Waaren-Transport möglichst belebt werde, und in der That hat dieser durch die Konkurrenz der Riedl'schen Unternehmung erheblich gewonnen. Verlangt die hohe Kammer, daß dies geändert wird?

Ich bin bereit, wenn ein Zuschuß aus andern Mitteln uns gewährt wird im Belauf der einigen Tausend Gulden, die jährlich mehr aufzuwenden wären, nach Ablauf des Vertrags mit der Privatgesellschaft, der heuer zu Ende geht (er war nur auf zwei Jahre abgeschlossen), ich bin bereit, alsdann auch zu erhöhten Frachtpreisen den Salztransport durch Staatsanstalten zu beantragen.

Neuffer: Der Gegenstand, welcher heute wieder von dem Herrn Abgeordneten Föckerer angeregt worden ist, ist auch von mir in meinem Referate über die Erträgnisse der Donaudampfschifffahrt erörtert worden. Es wäre gut gewesen, wenn damals auf diesen Gegenstand näher eingegangen worden wäre. Nachdem indeß der Vertreter der Salinenadministration dem Herrn Abgeordneten Föckerer gegenüber bereits einige Erläuterungen gegeben hat, so wird mir erlaubt seyn, nur eine kleine Aeußerung zu machen, dahin gehend, daß nach meiner Anschauung ein Zuschuß zum Bezuge des Salzes durch die k. Dampfschifffahrt durchaus nicht nöthig sei. Ich meine nämlich, daß, wenn die obersten Behörden in wünschenswerther Harmonie mit einander lebten, wenn sie mit einander gehörig kommunizirten, daß dann die Salinenadministration zur rechten Zeit erfahren haben würde, daß die Direktion der kgl. Verkehrsanstalten wenn auch nicht vom Anfang herein, doch später gewillt war, das Salz um denselben Preis wie andere Gesellschaften zu liefern. Ein anderes Verfahren denke ich mir wenigstens geradezu für rein unmöglich. Ich bitte übrigens, die Sache aufzuklären, wenn sie von anderer Seite angesehen werden kann. —

Weil ich nun aber gerade das Wort habe, so erlaube ich mir, auch einen andern Gegenstand in Anregung zu bringen. Bei der Diskussion im Ausschusse hat sich nämlich ergeben, daß in Preußen und Würtemberg die Salze billiger fabricirt werden können, als in Bayern. — Durch diesen traurigen Umstand ist die Lage unserer chemischen Fabriken sehr in Frage gestellt. Ja, wenn hierin keine Aenderung eintritt, so müssen diese geradezu ihr Geschäft schließen. Ich glaube also, daß es an der Zeit sei, hier auszusprechen, daß man die gerechte Erwartung zu der Salinenadministration hege, sie werde solche Veranstaltungen treffen lassen, wodurch fremde Salze unter gehöriger Kontrolle diesen chemischen Fabriken zugeführt werden können, wenn sie wirklich außer Stand seyn sollte, aus den eigenen Salinen den nöthigen Bedarf hierin zu liefern.

Der Gegenstand ist nicht so gering. Wir haben 5 oder 6 Fabriken, in welchen Millionen von Gulden stecken; diese würden verloren seyn, wenn die inländischen mit den ausländischen Fabriken die Konkurrenz nicht aushalten könnten, müßten (ich wiederhole es) eingehen. Das können Sie, meine Herren! aber nicht gestatten. Dem Lande würde überdies durch den Bezug von fremden Salzen nichts entgehen. Darauf zulegen haben wir in diesem Falle natürlich auch nicht zu nehmen. —

Der kgl. Ministerialkommissär v. **Hermann:** Was den ersten Vorwurf betrifft, den ein verehrter Redner geäußert hat, so ersuche ich ihn, in das Lokal der Generaladministration sich zu begeben und Akteneinsicht zu nehmen. Ich glaube, das Amtsgeheimniß nicht zu verletzen, wenn ich ihm die ganze Korrespondenz vorlege. Dann wird er sich überzeugen, daß die Voraussetzung, man habe nicht korrespondirt, unrichtig ist, und daß erst auf eine bestimmte Ablehnung der Vertrag mit Herrn Riedl abgeschlossen worden ist.

Von einem Gegensatze der Salinenverwaltung mit der Generaldirektion der Verkehrsanstalten weiß ich nichts. Die hohe Kammer wird einsehen, daß, wenn von verschiedenen Staatsanstalten jede für ein gesondertes Interesse arbeitet, sie im Verkehre wie gesonderte Personen sich verhalten. Ich könnte beinahe an ein Sprichwort erinnern.

Das zweite, das ich zu berühren habe, betrifft einen Gegenstand von außerordentlicher Wichtigkeit. Es ist durchaus unmöglich, forthin Kochsalz für die Fabriken nach Bedarf derselben zu liefern. Die Soolenleitung gestattet nur ein ganz bestimmtes Quantum an unseren äußeren Salinen zu machen, namentlich in Rosenheim, welches der Lage und Erzeugung nach die Hauptsaline ist. Es wäre zu wünschen, daß diese Saline alles Salz erzeugen könnte, das zum Verbrauch nach Westen geht. Dies ist aber weitaus nicht der Fall. Große Quantitäten müssen von Traunstein über Rosenheim selbst ebendahin gesendet werden. Es kann daher von Rosenheim kein Salz für Fabrikzwecke abgelassen werden, da selbst über Rosenheim von Traunstein die Konsumenten bedeutende Quantitäten für den eigenen Bedarf beziehen. Man hat früher den Gegenstand anders betrachtet. Die Sache liegt aber so: In Traunstein kommt das Salz dem Aerar auf etwas über 1 fl. 20 kr. zu stehen. Dazu die Fracht nach Rosenheim, so hat man den Preis, um welchen das Salz berechnet werden muß, welches von Rosenheim nach Westen verführt wird. Was man den Fabriken an Salz in Rosenheim abgibt, müßte man wieder von Traunstein beschaffen. Wollte man es ihnen aber sogar wohlfeiler abgeben, als die Erzeugungskosten in Traunstein, so verlöre man nicht blos an dem Fabrikationspreis, sondern noch dazu die Beschaffungskosten. Ein solcher Zustand kann länger nicht mehr fortdauern, da er schon in Bezug auf die Preisbestimmung völlig unhaltbar ist. Allein man kann gar nicht soviel Kochsalz liefern, als die Fabrikation braucht. Wir können nicht viel über das Quantum der eigenen Consumtion nach Westen liefern, wenn wir nicht das Salz mit noch höhern Frachtkosten direkt von Reichenhall beziehen. Die Schwierigkeit liegt namentlich in der Soolenleitung. Sie müßte sehr verstärkt, beziehungsweise verdoppelt werden. Das ist mit hohen Kosten verbunden. Die Leitung ist übrigens eben jetzt neu angenommen, alle Mängel sorgfam erforscht und die Verbesserungen, welche dier und da möglich sind, vorgenommen. Aber wenn sie auch das Maximum leistet, müssen doch gegen 100,000 Centner von Traunstein über Rosenheim nach den westlichen Landestheilen bezogen werden. Man kann daher auch quantitativ an die Fabriken Kochsalz nicht abgeben. Nun erlaube ich mir, der hohen Kammer zu bemerken, daß das Berchtesgadener Steinsalz durch einen ausgezeichneten chemischen Techniker untersucht wurde, und daß es derselbe für chemische Zwecke durchaus angemessen gefunden hatte. Man hat den einheimischen Produzenten das Berchtesgadener Steinsalz um einen sehr niedrigen Preis angeboten, so daß sie es, wenn auch die Fracht darauf geschlagen wird, mit Vortheil beziehen und verarbeiten können. Dagegen ist von einer Seite erwiedert worden, es sei jenes Salz für die Fabrikation zu unrein; allein die oben angeführte Prüfung, sowie neuere Untersuchungen desselben durch eine einheimische technische Autorität deuten dahin, daß bei einiger Reinigung unseres Steinsalzes gleich bei der Förderung allerdings dieses Salz in einem solchen Zustande dürfte geliefert werden können, daß es für die Fabrikation ganz tauglich ist. Alsdann wird es sich nur fragen, ob die Fabrikanten vermöge der Lage ihrer Fabrik Steinsalz von Berchtesgaden beziehen können. Allerdings liegen mehrere unserer Fabriken, die Salz verarbeiten, sehr entfernt von Berchtesgaden. Bei denen, die so ungünstig liegen, könnte dann in Frage kommen, ob ihnen nicht der Bezug von Koch- oder Steinsalz vom Auslande zu gestatten wäre. Bei dieser Frage aber muß einer ganz genauen Untersuchung unterworfen werden, unter welchen Bedingungen dies geschehen kann.

Denn es könnten große Löcher in die Erträgnisse der Salinen gebohrt werden, wenn man Privaten zu niedrigen Preisen Salz vom Auslande einzuführen gestattete, während das Aerar, um das Budget einzuhalten, es zu hohen Preisen verkaufen muß. Die hohe Versammlung wird daher entschuldigen, wenn ich jetzt hierüber keine bestimmte Antwort gebe. Der Gegenstand ist bereits von einem Fabrikbesitzer her amtlich angeregt, der um die Erlaubniß zur Steinsalzeinfuhr aus Staßfurth gebeten hat. Derselbe vermochte aber nähere Aufschlüsse über die Bezugsverhältnisse nicht zu geben, und die Art und Weise der Sicherung gegen Unterschleif ist zur Zeit noch unerörtert. Es muß daher vor Allem an Ort und Stelle und auf dem ganzen Wege untersucht werden, wie das Salz bezogen, durch wen der Bezug und Absloß kontrolirt werde, ehe über diese wichtige Sache eine Entscheidung gefaßt werden kann. In ähnlicher Weise könnte die Frage bezüglich der Einfuhr des Steinsalzes aus Würtemberg zur Sprache kommen; denn es wird sich doch am Ende nur um Steinsalz handeln. Kochsalz einführen zu lassen würde allzudeutlich seyn. Es hat sich amtlich nur erst mündlich ein Fabrikbesitzer erkundigt, ob er nicht Steinsalz aus Würtemberg holen könne; eine schriftliche Eingabe liegt nicht vor. Jedenfalls möge die hohe Kammer versichert seyn, daß man mit größter Sorgfalt die Maßregeln erwägen und anordnen werde, welche zur Sicherung der Fabrikation dienlich seyn mögen. Es ist indeß nothwendig, jetzt schon auf die Schwierigkeiten hinzudeuten, damit, wenn eine Einfuhr nicht möglich wäre, dies zu rechter Zeit bekannt werde, damit nicht jetzt schon etwa in der Hoffnung auf solche Einfuhr neue Etablissements entstehen.

Neuffer: Darf ich den Herrn Präsidenten nochmals um das Wort bitten?

Bezüglich des Salztransportes wünschte ich nur, meine Herren, daß der Herr Generaldirektor der Verkehrsanstalten sich hier befände; wir würden dann nähere Aufschlüsse über denselben bekommen. Was nun aber den Bezug von Steinsalz aus Würtemberg und Staßfurth anlangt, so erlaube ich mir, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, wie die Preise von dort der gegen die bayerischen Preise stehen. Ich habe hier einige Rechnungen in Händen, nach welchen z. B. der bayerische Zentner Salz von Traunstein nach Augsburg auf 2 fl. 16 kr., von Berchtesgaden auf 2 fl. 44 kr. und Steinsalz von Berchtesgaden auf 1 fl. 47 kr. zu stehen kommt, während dasselbe Steinsalz, ja in besserer Qualität, aus der Soole Wilhelmsfeld bezogen, nur auf 1 fl. 8 kr. zu stehen kommt; und aus einer anderen Saline nur auf 1 fl. Sie, meine Herren, werden also am besten bemessen können, daß die Fabriken in Augsburg und Umgebung unmöglich mit den würtembergischen chemischen Fabriken konkurriren können und Abhilfe getroffen werden muß, die ich jedoch dem Scharfsinne des gegenwärtigen Vorstandes der Salinenadministration anheimgebe, welcher schon manchen anderen Knoten zu lösen im Stande war. Ich vertraue umsomehr auf ihn, als er als Nationalökonom früher in diesem Saale Auseinander entwickelt hat, die mit den Ansichten des Finanzmannes nicht immer in Einklang stehen und stehen können. Ich bitte ihn also recht sehr, den Nationalökonomen bei der Stellung des Finanzmannes nicht zu vergessen.

Hirschberger, I. Sekretär: Meine Herren! Ich komme wieder auf den Salztransport zurück.

Die vom Herrn Ministerialkommissär uns kundgegebene Anschauung scheint mir denn doch in einigem Widerspruche mit den Anforderungen zu stehen, welche die Nationalökonomie und Volkswirthschaft stellen. Er hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, das *gesonderte* Interesse der Salinen und das *gesonderte* Interesse der Dampfschiffahrt hervorzuheben und damit den Abschluß eines Kontrakts mit einer Privatgesellschaft zu rechtfertigen gesucht. Meine Herren! Ich glaube, daß vom staatswirthschaftlichen Standpunkte aus die beiden Anstalten nicht in der beliebten Trennung — sondern *mehr gemeinsam*, in einer gewissen Verbindung aufgefaßt werden müssen, denn sonst würde man nach der Anschauung oder Sprache des gemeinen Mannes zu der Annahme eines eigenen Salinenkönigs und eines Dampfschiffahrtskönigs gelangen, welche, wie es scheint, miteinander im Streite liegen. Nach meiner Meinung und Anschauung ist der Mangel des gegenseitigen Einverständnisses hier zu beklagen. Nach allem, was wir gehört haben, machte durch den Kontraktsabschluß über den Salztransport mit einer Privatgesellschaft die Saline wohl einen Gewinn, sie hat aber nicht im Geringsten darum sich bekümmert, *welcher Schaden* dadurch dem ärarialischen Schifffahrtsbetriebe zugefügt wurde. Im Interesse des Staats und der Staatskasse lag es aber, zu untersuchen, ob nicht durch den Gewinn für die eine Staatsanstalt ein größerer Schaden für die andere erwächst. Wenn 2000 fl. auf der einen Seite gewonnen werden, auf der andern Seite dagegen und dadurch aber eine andere Staatsanstalt 6 oder 10,000 fl. Schaden leidet, dann wird wohl im Interesse der Staatskassa hierauf Rücksicht zu nehmen seyn. Ich frage den verehrten Vertreter der Staatsregierung, ob, wenn die ärarialische Dampfschifffahrt auch unter der Administration der Saline gestanden hätte, — ob er in diesem Falle auch den fraglichen Transport einer Privatgesellschaft überwiesen, — und ob er da wohl zugegeben hätte, daß die seiner Administration gleichfalls anvertraute ärarialische Dampfschifffahrt — durch den Entgang des Salztransportes in so großen Schaden komme? Ich glaube mit einem entschiedenen *Nein* antworten zu dürfen. — Der Vertreter der Salinenadministration hat heute von Grundsätzen gesprochen, welche bezüglich der Konkurrenz mit Privatgesellschaften gelten. Ich anerkenne dieselben im Allgemeinen. Es wäre aber sehr wünschenswerth gewesen, wenn dies auch früher so beobachtet worden wäre; denn wir wissen, daß man bei den Salinen Lieferungen von Eisen aus Staatsbergwerken bezogen hat zu viel höheren Preisen, als solches von Privatgesellschaften hätte geliefert werden können. Man hat dadurch eine gewisse Rente — oder einen geringeren Ausfall bei den Bergwerken — auf Kosten der Salinen heraus zu rechnen gewußt. Es ist, ich werde mich nicht irren, in diesem Hause dies früher besprochen, und bei der Beanstandung solchen Verfahrens eine ganz andere Anschauung geltend zu machen versucht worden. Ich will mich übrigens auf das Gesagte beschränken und wiederhole nur noch meine Ansicht, in der ich mich nicht zu täuschen glaube, — hätte die ärarialische Dampfschifffahrt unter der *Salinenadministration* gestanden, das Salz wäre nicht auf Privatschiffen verfahren worden — und nach dem bisher Vernommenen — zum größeren Vortheile des Staates. Darum beklage ich das Geschehene.

I. **Präsident:** Der Herr Ministerialkommissär, dann Herr Föckerer.

Der kgl. Ministerialkommissär **v. Hermann:** Ich trete Herrn Föckerer das Wort ab.

Föckerer: Meine Herren! Der Herr Vertreter der Staatsregierung hat erwidert, daß lediglich seine Pflicht, im Interesse der Salinen das Möglichste zu thun, um möglichst geringe Preise für die Fracht zu erzielen, die Veranlassung seyn könne und müsse, daß der von mir angeregte Fall eingetreten sei. Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß auch im gewöhnlichen Leben als Geschäftsmann man suche, sich die möglichst größten Vortheile zu sichern. Allein ich hätte nur gewünscht, daß die k. Anstalten in solchen Beziehungen auch

den Geschäftsmann nachahmen und die Gewohnheit der Geschäftsleute, die nicht gewöhnt sind, einen alten Geschäftsfreund so mir nichts dir nichts von sich zu weisen. Ich habe mit Niemand von der Generaldirektion der Verkehrsanstalten über diesen Gegenstand gesprochen, sonst würde ich besser ausgerüstet seyn, um über die Frachtpreise Näheres erwidern zu können. Allein das weiß ich, daß nicht mir allein, sondern jedem Bewohner der Donaugegend, die Nachricht, die kgl. Dampfschiffahrt habe den kgl. bayerischen Salztransport verloren, wie ein Donnerschlag aus heiterm Himmel kam, und muß hier nochmals den lebhaften Wunsch aussprechen, daß dies in Zukunft wieder anders werden möge.

Der kgl. Ministerialkommissär **v. Hermann:** Meine Herren! erlauben Sie mir noch ein Wort! Die Administration, der ich vorstehe, steht nicht nur in Bezug auf die Dampfschiffahrt in einem reinen Geschäftsverkehr mit anderen Staatsanstalten, sondern wir kaufen von ihnen und verkaufen an sie in vielen andern Fällen. Z. B. kaufen wir von der Generaldirektion der Verkehrsanstalten abgelegte Eisenbahnschienen; aber ich habe noch nicht gehört, daß diese an uns zu einem niedrigeren Preise verkauft werden, als an Private. Man denkt gar nicht daran, hier einen Vorzug zu verlangen. Zweitens hat man gesagt, die Hüttenwerke des Staates setzten zu höheren Preisen Eisen ab für die öffentlichen Anstalten. So lange ich der Generaladministration vorstehe, weiß ich von solchen Vorzügen nichts. Wie wenig die öffentlichen Stellen irgend einen Unterschied machen, und ganz mit Recht, das weiß Jeder bei den Ausschreibungen von Lieferungen. Die Staatshüttenwerke konkurrieren mit Privaten und stehen mit denselben ganz auf gleicher Linie, und gerade so habe ich auch den vorliegenden Gegenstand aufgefaßt. Es ist gar nichts geschehen, was den leisesten Tadel begründen könnte, und wiederholt muß ich den Wunsch aussprechen, daß die beiden verehrten Herren Redner und auch ihr Herr Sekretär sich die Mühe nehmen möchten, in die Generalbergwerk- und Salinenadministration zu kommen und die Akten einzusehen. Die Sache ist lediglich eine Frage des wohlfeileren Transportes und eines zweckmäßigeren Umschlages, sonst gar nichts.

I. **Präsident:** Die Diskussion ist geschlossen, es hat Niemand mehr das Wort verlangt; ich weiß nicht, ob der Herr Referent es für nöthig findet, Erläuterungen zu geben? — Wenn dieses nicht der Fall ist, so kann ich die Frage stellen, ob die hohe Kammer dem Antrage ihres Ausschusses, den Rechnungsnachweisungen der k. General-Salinen-Administration für die Jahre 1853/54 und 1854/55 die Anerkennung zu ertheilen, beistimme?

Wer dies will, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand unserer Nachweisungsarbeiten, meine Herren, betrifft die Nachweisung der Grundrentenablösungskasse pro 1853/54 und 1854/55.

(Siehe Beil. Bd. II. Beil. XLVIII.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, der Kammer hierüber allenfallsige Bemerkungen zu machen.

Schlör (als Referent): Meine Herren! Die Resultate der Grundrentenablösungskasse sind bereits im Vortrage des k. Staatsministeriums der Finanzen umständlich und detailirt wiedergegeben; die Beurtheilung derselben habe ich im Vortrage niedergelegt, und da Erinnerungen dagegen in keiner Weise zu erheben waren, so glaube ich auch heute von Erörterungen derselben Umgang nehmen zu sollen.

I. **Präsident:** Ich eröffne die Diskussion!

Wenn Niemand sich daran betheiligen will, so schließe ich sie und frage die hohe Kammer, ob sie dem Antrage ihres Ausschusses beipflichtet, der dahin geht:

„Es sei den Rechnungsnachweisungen der Grundrenten-„ablösungskasse für die Jahre 1853/54 und 1854/55 „die Anerkennung zu ertheilen."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit, meine Herren, haben wir die Nachweisungsarbeiten vollendet und provisorisch sowohl die Anerkennung und Zustimmung zu diesen Nachweisungen, als auch die damit verbundenen Anträge erledigt. Es handelt sich jetzt darum, da diese Nachweisungen als gesetzliche Vorlage betrachtet werden, definitiv und zwar durch Namensaufruf abzustimmen.

Die zu stellende Frage ist die:

„ob die hohe Kammer beschließt, den sämmtlichen Nach-„weisungen über die Verwendung der den Centralfonds „überwiesenen Staatseinnahmen pro 1853/54 und 1854/55 „die Anerkennung zu ertheilen."

Wer hiemit einverstanden ist, beliebe beim Namensaufruf mit „Ja" zu antworten.

Mit „Ja" stimmten die Herren:

1) Angerer, 2) Arco-Steppberg, Graf von, 3) Arnheim, Dr., 4) Artmann, 5) Aufschläger, 6) Baader, 7) Barth, Dr., 8) Bauer, 9) Beer, 10) Berger, Dr., 11) Bermühler, 12) Bopé, 13) Brater, 14) Brunk, 15) Butler, Graf von, 16) Chelius, 17) Crämer, Karl, 18) Damm, 19) Delisant, 20) Dietmaier, 21) Doppelhamer, 22) Edel, Dr., 23) Endres, 24) Engelhardt, 25) Engert, 26) Fischer, 27) Föckerer, 28) Förg, 29) Gademann, 30) Geiger, 31) Graf, 32) Grimm, 33) Groß, 34) Gumppenberg, Frhr. v., 35) Hack, 36) Hamminger, 37) Hartmann, 38) Hausladen, 39) Heidinger, 40) Heimer, 41) Henfolt, 42) Hiltner, 43) Hirnbein, 44) Höfter, 45) Jänisch, 46) Jabreis, 47) Kaberhuber, 48) Kast, 49) Keyl, 50) Krämer, Michael, 51) Krumbach, 52) Längenfelder, 53) Lang, Eduard, 54) Lang, Franz Jakob, 55) Langguth, 56) Lasaulx, Dr. von, 57) Lutein, 58) Lauk, Dr., 59) Lenk, von, 60) Lerchenfeld, Frhr. von, 61) Ley, 62) Loibl, 63) Lottner, von, 64) Mahla, 65) Mayer, Joseph, 66) Mayr, Georg, 67) Miller, Gustav, 68) Morett, von, 69) Müller, Adam, 70) Müller, Kilian, 71) Münch, 72) Nar, 73) Netschert, 74) Neuffer, 75) Nickel, 76) Nickels, 77) Nübel, 78) Ottmann, 79) Pachmayr, 80) Panzer, 81) Paur, 82) Perfall, Frhr. von, 83) Pfetten, Frhr. von, 84) Pözl, Dr., 85) Poschinger, von, 86) Printz, 87) Rabl, 88) Reday, 89) Rebenack, 90) Rechenmacher, 91) Reger, 92) Reinpold, 93) Römmich, 94) Rotenhan, Frhr. von, 95) Rutland, Dr., 96) Rußwurm, 97) Schlör, 98) Schmalhofer, 99) Schmaus, 100) Schmid, Franz Xav., 101) Schmidt, Georg Mich., 102) Schobert, 103) Schrauth, Dr., 104) Schuster, 105) Schwab, 106) Seidlmayr, 107) Stadler, Alois, 108) Stadler, Leonhard, 109) Stauder, Dr., 110) Steinheimer, 111) Thanner, 112) Thüngen, Phil. Frhr. v., 113) Thüngen, Wilh. Frhr. von, 114) Tröltsch, Friedr., 115) Urban, 116) Wierling, 117) Völk, Dr., 118) Vogel, 119) Wagner, Jos., 120) Wagner, Theodor, 121) Walz, 122) Weinmann, 123) Weiß, Dr., II. Präsident, 124) Wodak, 125) Wolf, 126) Wutz, 127) Käfferlein, II. Sekretär, 128) Hirschberger, I. Sekretär, 129) der dirigirende Präsident Graf v. Hegnenberg-Dux.

Mit „Nein" stimmte Niemand.

Die Frage ist von sämmtlichen Anwesenden, 129 an der Zahl, bejaht.

Damit ist der Gegenstand erledigt, wir gehen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zum Ent-

wurfe eines Gesetzes: „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr."
(S. Beil.-Bd. I. Beil. III. Gesetzentwurf und Beil. XXXIX. Vortrag des Referenten.)

Indem ich die allgemeine Diskussion eröffne, gebe ich zuerst das Wort dem Herrn Referenten.

Dr. **Lauk** (als Referent): Meine Herren! Ich beziehe mich vor Allem auf den Bericht Ihres I. Ausschusses, welcher sich bereits seit längerer Zeit in Ihren Händen befindet. Der §. 1 und 2 desselben enthält die Geschichte des Gesetzentwurfes, er ist hervorgegangen aus einem Gesammtantrage der beiden Kammern des Landtages vom Jahre 1856, vom 25. Juni 1856.

Das Bedürfniß eines solchen Gesetzentwurfes wurde damals umständlich erörtert und von allen Seiten anerkannt.

Es ist vorzugsweise in der ungemeinen Verschiedenheit der in den einzelnen Kreisen, Bezirken, ja Ortschaften Bayerns geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl bezüglich der Fehler, welche bei der Veräußerung von Vieh einen Anspruch auf Gewährschaft begründen, als bezüglich der Fristen, innerhalb welcher dieser Anspruch geltend zu machen ist, begründet, einer Verschiedenheit, welche sich nicht auf die Regierungsbezirke Bayerns diesseits des Rheins beschränkt, sondern welche in gleicher Weise auch den Regierungsbezirk der Pfalz betrifft, weil auch dort rücksichtlich der Fehler und der Zeit, innerhalb welcher diese Fehler anzugeben sind, resp. die Gewährschaft wegen derselben geltend zu machen ist, auf die Ortsgewohnheit hingewiesen worden.

Der Hauptgesichtspunkt des Gesetzes war, sich anzuschließen an die Gesetzgebungen unserer Nachbarstaaten, insbesondere an die Gesetzgebung von Baden und Würtemberg.

Es bietet Ihnen also der Gesetzentwurf nicht nur ein Stück bayerischer Rechtseinheit, sondern in gewisser Art auch ein Stück deutscher Rechtseinheit.

Die verschiedenen neueren Gesetze sind im Eingange des Vortrages angeführt.

Der Hauptgesichtspunkt des Gesetzes ist die Verhütung und Verkürzung der Prozesse. Darum ist für die Viehgattungen, auf welche das Gesetz geht, auch eine genaue und detaillirte Aufzählung der einzelnen Gewährmängel gegeben, darum sind die Gewährsfristen bestimmt, und darum ist eine kurze Dauer der Verjährungszeit eingeführt.

Der Ausschuß wurde bei den Berathungen über dieses Gesetz unterstützt durch Sachverständige theils aus Ihrer Mitte und dann durch den Herrn Dozenten Niklas an der hiesigen Veterinärschule.

Diese Sachverständigen haben den Mitgliedern des Ausschusses nicht nur die diesen mangelnden technischen Kenntnisse an die Hand gegeben, sondern sie haben auch den Ausschuß mit ihren Lebenserfahrungen bezüglich des Verkehrs unterstützt, welche Erfahrungen uns Aktenmenschen weniger bekannt sind.

Für diese Unterstützung sage ich den Herren Namens des Ausschusses wiederholten Dank, Ihre Sachverständigen waren mit dem Entwurfe, wie er sich durch die Berathungen des Ausschusses gestaltet hat, einverstanden, und ich empfehle denselben der Annahme der hohen Kammer.

Der k. Ministerialkommissär v. **Neumayr**: Meine Herren! es wird vielleicht zur Abkürzung der Verhandlung beitragen, wenn ich gleich jetzt das Wort ergreife, um in Folge mir ertheilter Ermächtigung hier die Erklärung abzugeben, daß gegen diejenigen Modifikationen, die Ihr verehrter Ausschuß zum gegenwärtigen Gesetzentwurfe in Vorschlag bringt, von Seite der Staatsregierung eine Erinnerung nicht besteht, da durch diese Modifikationen dem Prinzipe des Gesetzentwurfes nirgends entgegen getreten wird und da dieselben, so weit sie sich auf den technischen Theil des Gesetzentwurfes, nämlich auf das in Art. 1 enthaltene Verzeichniß der Thierkrankheiten und Gewährfristen beziehen, vereinbart wurden in der Sitzung des Ausschusses unter Zuziehung von Sachverständigen aus Ihrer eigenen Mitte und unter Zuziehung desjenigen Sachverständigen, dessen Gutachten auch dem Entwurfe schon zur wesentlichen Grundlage gedient hat.

I. **Präsident**: Meine Herren! wir sind durch diese Erklärung in die günstige Lage gesetzt, nicht den Entwurf dem Ausschußgutachten gegenüber stellen zu müssen, sondern letzteres sogleich zur Grundlage unserer Berathung zu nehmen.

Wir stehen noch in der allgemeinen Diskussion und ich gebe dem Herrn Abgeordneten Lang das Wort.

Lang Eduard: Meine Herren! glauben Sie nicht, daß ich deabsichtige, Ihre Geduld lange in Anspruch zu nehmen. Ich habe vielmehr mir vorgenommen, jenen Standpunkt kurz zu bezeichnen, welchen, wie ich glaube, die Abgeordneten der Pfalz den Gesetzesvorschlägen gegenüber auf dem Gebiete der Civilgesetzgebung im Allgemeinen einzunehmen haben.

Wenn uns ein solcher Gesetzentwurf vorgelegt wird, so haben wir uns nicht allein die Frage zu stellen, die bei Annahme eines jeden Gesetzentwurfes oder dessen Ablehnung man sich stellen muß, ob er ein nothwendiger oder zweckmäßiger sei, sondern es kommt weiter in Betracht, ob bei der kompakten Gesetzgebung, welche die Pfalz besitzt, ein dringendes Bedürfniß besteht, einen Riß in dieselbe zu machen und ob nicht ein solcher Gesetzentwurf den Prinzipien, auf welchen unsere Prozeßordnung, sowie die Gesetzgebung dieses Landestheiles gebaut ist, diametral entgegensteht.

Wenn ich nun diese Fragen gegenüber dem Gegenstande unserer heutigen Berathung mir beantworte, so muß ich die erste bejahen, indem ich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzentwurfes anerkenne, bezüglich der zweiten muß ich gleichfalls anerkennen, daß hier ein Prinzip unserer Gesetzgebung nicht verletzt wird, daß vielmehr der Gesetzentwurf geeignet ist, eine Lücke, die in der pfälzischen Gesetzgebung besteht, in geeigneter und zweckmäßiger Weise auszufüllen.

Man hat in Frankreich dieses Bedürfniß schon längst gefühlt, indem der Artikel 1648 des Civilgesetzbuches auf Lokalstatuten und Gewohnheiten verweist, nach welchen Klagen über die Gewährleistung bei Viehmängeln nach der Gewohnheit des Ortes behandelt werden müssen. Es ist bekannt, daß die Pfalz von der französischen Herrschaft in eine Anzahl Territorien gespaltet war und daß daher eine Masse von Ortsgewohnheiten galt, in Folge deren ein ausführlicher Beweis geführt werden mußte, ob ein solcher Gewohnheitsgebrauch in dem einen oder anderen Orte Geltung habe. Es sind Fälle vorgekommen, wo in einem Orte zwei verschiedene Rechte galten, wenn nämlich dieser früher unter verschiedenen Herren stand. Es ist dieser Entwurf demnach für die Pfalz nothwendig und zweckmäßig, weil daselbst ein lebhafter Verkehr in Bezug auf den Handel mit verschiedenen Thiergattungen besteht und wir einen Markt in dem sogenannten Westrich besitzen, der, möchte ich sagen, mit den größten Viehmärkten des Continentes rivalisirt. Bezüglich der Prinzipien des Gesetzes, so muß ich denselben vollständig beistimmen, obwohl, wenn mich nicht die Rücksicht leitete, daß immer eine Einheit mit den Provinzen diesseits des Rheines angestrebt werden sollte, ich für die Pfalz dem französischen Gesetze vom 20. Mai 1838 den Vorzug geben würde und zwar deßhalb, weil dort erstens die Fristen kürzer und einfacher geregelt sind und weil die Constatirung der Fehler, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist offenbaren, dort auf äußerst zweckmäßige Weise regulirt ist, indem es genügt, einen Beschluß, den der Frie-

densrichter, jetzt Landrichter, zu erlassen hat, zu erwirken, um einen oder den anderen Experten zu benennen, welche nun ihre Operationen in kürzester Frist zu beginnen haben.

Dieses ist, wie der Ausschuß mit Recht anerkannt hat, in den hiesigen Landestheilen nicht möglich. Es war daher sehr zweckmäßig, diese prozessualische Bestimmung aus dem Gesetzentwurfe zu verbannen.

Ein zweiter Punkt, der in dem französischen Gesetze, und ich glaube, daß er auch am Ende in unserem so verstanden werden muß, zweckmäßiger erscheint, ist der, daß der Gegenbeweis, welcher dem Verkäufer gestattet ist, nach dem Gesetze, das in Frankreich gilt, auf den Kontakt des verkauften Viehes mit einem angesteckten andern Exemplare sich beschränkt, weil ich glaube, daß jeder andere Gegenbeweis, der darauf gerichtet ist, daß schon zur Zeit des Vertrages das Vieh mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet war, den Keim von Prozessen in sich trägt und einen Beweis dem Verkäufer in die Hand giebt, von dessen Resultatlosigkeit man sich in den meisten Fällen in der Praxis überzeugen wird.

Es wird bei der Berathung der einzelnen Artikel Gelegenheit gegeben, darauf zurückzukommen und darüber die nöthigen Aufklärungen zu erhalten.

Ebenso ist es ein Hauptprinzip, worüber ich mir von dem Herrn Referenten gelegenheitlich der Berathung des 1. Artikels Aufschluß erbitten muß. Es heißt in diesem Artikel: „wenn der Fehler sich offenbart", nun könnte das zu einem Mißverständniß führen. Bedeutet das Wort „offenbaren" so viel als: es habe Kläger zu beweisen, daß die Fehler überhaupt vorhanden waren oder müssen sie sich während der Frist ihm geoffenbart haben, z. B. es kauft Jemand 2 Pferde, welche mit der Rotzkrankheit behaftet sind und stellt sie auf der Fahrt irgendwo ein, Personen betrachten diese Thiere und konstatiren privatim, daß sie den Rotz haben. Die Gewährfrist verstreicht und nun offenbart sich wirklich die Krankheit innerhalb der Klagefrist. Ist es nun, wenn der Käufer auf irgend eine Weise in die Lage gesetzt wurde zu erfahren, daß die Rotzkrankheit schon drei oder vier Tage nach dem Verkaufe vorhanden war, noch zulässig, daß er beweist, daß sie vorhanden war, oder wird er ausgeschlossen, weil ihm sich dieser Fehler nicht geoffenbart hat, mit andern Worten, wird der Beweis auf das Vorhandensein der Fehler gerichtet, oder darauf, daß sie dem Käufer selbst sich manifestirt haben.

Nachdem ich mir erlaubt habe, darauf aufmerksam zu machen, erübrigt mir nur noch die Erklärung abzugeben, daß ich mit sämmtlichen Modifikationen einverstanden bin und für das Gesetz unter der Voraussetzung stimmen werde, daß nicht durch andere Modifikationen, wie das häufig bei Gesetzen vorkömmt, die tief in das praktische Leben eingreifen, dasselbe eine Gestaltung erhalten wird, die für zweckmäßig nicht erachtet werden kann.

Rabl: Meine Herren! Bei den Verhandlungen über Polizei, über Presse und alle die Gegenstände, worüber wir weitläufige Debatten gehört haben, habe ich das Wort nicht ergriffen. Die Herren Koryphäen der Kammer haben diese große Arbeit übernommen, die untergeordneten Herren Abgeordneten haben mitgestimmt. Glauben Sie, meine Herren, daß ich damals auch manchmal ein Wort hätte einfließen lassen können. Wir sind nunmehr auf einen Gegenstand gekommen, von dem wir sagen können, er sei sehr untergeordneter Natur, wir seien gleichsam auf den Viehmarkt gekommen; nichtsdestoweniger ist der Gegenstand von höchster Bedeutung. Man hat von dem Bedürfniß dieses Gesetzentwurfes gesprochen. Wenn ich mich erinnere, daß man ein Bedürfniß eines Gesetzentwurfes blos annahm, weil eine frühere Kammer darüber debattirt und ein solches Bedürfniß beschlossen hat, so muß ich doch dagegen erinnern, daß eingebrachte Gesetzentwürfe, — ich erinnere an das Weggesetz, — doch auch darnach unglücklich gefahren sind. Ich bin leider nicht in der Lage gewesen, mich bei Beurtheilung dieses Entwurfes auf den Standpunkt zu stellen, auf dem ich mich befinde, wenn ich in diesen Räumen lebe. Ich war nicht auf dem Standpunkte eines Mitarbeiters am Gesetze, ich war lediglich in der Lage des Leidenden oder desjenigen, auf welchen das Gesetz irgend einen Einfluß ausüben soll; deshalb habe ich die Sache mit ganz anderen Augen angesehen als diejenigen, welche in dem Ausschusse dafür gestimmt haben. Es ist nicht immer ein Bedürfniß vorhanden, wo ein solches erklärt wird, und man darf mit dem Worte „Bedürfniß" besonders vorsichtig seyn, wenn man nicht aus der Schichte das Bedürfniß hat nennen hören, für welche es bestehen soll. Ich gehe zurück auf die bayerische Gesetzgebung von Kreitmayr. Diese bestimmt in diesem Punkte außerordentlich wenig, sie spricht nur von einigen Krankheiten der Pferde, vom Rindvieh nichts, so haben mir wenigstens Rechtsgelehrte versichert. Bei den drei Krankheiten der Pferde, Räude, Rotz und Herzschlächtigkeit, befinden sich freilich Unrichtigkeiten, die beututage nicht in einem Gesetzbuche stehen sollten, weil man nicht weiß was Herzschlächtigkeit ist, man verständne denn darunter Dampf. Nichtsdestoweniger hat man sich im allgemeinen Verkehre so ziemlich gut mit diesem Gesetze durchgefunden, wie es überhaupt besser ist, wenige Gesetze zu haben, als sehr viele. Durch das Gesetz, wie es im Ausschusse berathen wurde und wie demselben vom Ministerische zugestimmt wurde, haben wir sehr viele Bestimmungen. Der ganze Gesetzentwurf theilt sich nach meiner Ansicht in zwei Theile; den ersten bildet der Artikel 1, er stellt uns die Objekte vor. Meine Herren! Wenn der Gesetzentwurf nur diesen Artikel enthalten würde, würde ich ja sagen; nun aber kommt das Gefährliche; die Gefahr beginnt von zweiten bis zwölften Artikel, der zwölfte ist sehr angefährlich. Gefährlich sind vorerst die sehr langen Termine bezüglich der Gewährungsfrist in einigen Fällen, dann aber bezüglich der Klage und hier zeichnen sich vorzüglich aus Artikel 6 und 9. Wenn Prozesse vermieden und abgekürzt werden sollen, dann hat man nicht es so zu halten.

Im Allgemeinen erlaube ich mir nur zu bestätigen, daß das Verfahren bezüglich des Rückgriffes auf die Gewährleistung, wenn solche ausgemacht ist, in Altbayern wenigstens, für andere Lande kann ich nicht stehen, — ein bei Weitem kürzeres ist; wir wären also mit dem bisherigen Verfahren weit besser daran, als mit dem, was jetzt statuirt wird. Wenn ich ein Pferd kaufe und ich habe einen Termin von 14 Tagen mit dem Verkäufer ausbedungen und wir sind einig geworden, so habe ich mich binnen 14 Tagen dieser ersten, im Falle ich einen Fehler bemerke, bei dem Verkäufer zu melden, und wenn ich das nicht gethan habe, dann habe ich meine Gewährfrist überschritten und keinen weiteren Anspruch mehr selbst bei Gericht. Es dürfte wohl von Interesse gewesen seyn, hierauf im Ausschusse Bezug genommen zu haben. Dafür aber sind uns hier 14 Tage nach Ablauf der Gewährfrist gestattet, das sind vier Wochen; bis die Klage dem Verkäufer zukommt, steht es gewiß auch 8 oder 14 Tage an, je nach der größeren oder geringeren Belastung des Gerichts; so kommt man schon auf den Termin von sechs Wochen und das ist eine sehr lange Zeit! Binnen dieser Zeit kann mit dem fraglichen Viehstücke außerordentlich viel vorkommen, nicht blos durch den Einfluß des Käufers oder Verkäufers, sondern, wenn ich mich kurz ausdrücke, de natura; durch den unbezwinglichen Einfluß der Natur selbst kann sich die Krankheit verschlimmern und kann gehoben werden, kurz, die Prozesse

werden unendlich vermehrt. Wenn daher nicht besondere Modifikationen noch eintreten, so erkläre ich, von diesem Gnadengeschenke keinen Gebrauch machen zu wollen.

Wagner, Joseph: Meine Herren, das uns vorliegende Gesetz ist offenbar eine Frucht eines im Jahre 1856 gemeinschaftlich von den Kammern an die Krone gebrachten Antrages, es ist sohin ein längst gefühltes Bedürfniß, und dieses Bedürfniß soll nun durch das vorliegende Gesetz beseitigt werden. Nun, meine Herren, was ist denn eigentlich dieses längst gefühlte Bedürfniß, was soll denn eigentlich abgeholfen werden; offenbar soll vor Allem bestimmt und gesetzlich ausgesprochen werden, wie lange und für welche Mängel Gewährschaft geleistet werden soll bei Veräußerung eines Thieres, wenn sich der Fall ereignen sollte, daß der Erwerber innerhalb der gesetzlichen Frist einen Mangel gewahrt hat und er Klage gestellt hat, welchen Schadenersatz der Erwerber anzusprechen hat und der Veräußerer schuldig ist. Dieses finden wir im Artikel 1, da ist die Frist bestimmt, und im Artikel 4. Hinsichtlich der Klage ist bestimmt, daß nur Aufhebung des Vertrages stattfinden soll, und im Artikel 5 ist der Schadenersatz festgestellt. Man sollte nun glauben, hier wäre dem gefühlten Bedürfnisse Genüge geleistet. Mit diesen drei Artikeln könnte man das Gesetz abschließen.

Meine Herren, dem ist nicht so. Das Gesetz hat zwölf Artikel und wie schon der Herr Abgeordnete Rabl bemerkt hat, ich muß offen gestehen, diese zwölf Artikel sind mir zu viel. Namentlich stoße ich mich am Artikel 6 — ich werde bei der speziellen Diskussion nochmals darauf zurückkommen — der, wie Sie wissen, sich dahin ausdrückt: zum Ersatz allen Schadens und allen entgangenen Gewinnes. Nach meinem Dafürhalten kann die Tragweite dieses Artikels gar nicht bemessen werden. Ich achte den Scharfblick und das tiefe Wissen der Herren Juristen in diesem Saale, ob sie aber die Tragweite dieses Artikels firiren können, darüber habe ich doch einen bescheidenen Zweifel, und ich werde deshalb, wenn der Antrag gestellt wird, daß dieser Artikel aus dem Gesetze gestrichen werde, diesem Antrage bestimmen. Ich weiß wohl, es ist schwer, den Antrag zu stellen, diesen Artikel zu streichen, denn füglich könnte man erwidern, man wolle die Betrüger in Schutz nehmen. Das ist meine Sache nicht, allein ich fürchte, daß aus diesem Artikel nicht blos viele Prozesse entstehen können, sondern daß auch viele kostspielige Prozesse entstehen werden; deshalb bitte ich Sie, meine Herren, stimmen Sie diesem Artikel nicht zu, das Gesetz wird nicht minder gut seyn.

Grimm: Meine Herren! Wie Sie aus dem Ausschußprotokoll ersehen, habe ich einen schriftlichen Antrag an den Ausschuß eingebracht, dahingehend, daß die Reciprocität, die Gegenseitigkeit mit den übrigen Staaten in das Gesetz aufgenommen werde. Ich nehme diesen Antrag nunmehr zurück, weil man ihn im Allgemeinen für den Verkehr hemmend erachter hat.

Ich habe diesen Antrag eingebracht, weil ich aus Erfahrung weiß, wie häufig es bei dem Grenzverkehre vorkommt, daß die bayerischen Unterthanen den Fremden gegenüber Gewährschaft zu leisten haben, während umgekehrt die bayerischen, wenn sie im Grenzverkehre stehen, so gut wie keine Gewährschaft erhalten, und welch kürzere Fristen mitunter dort gesetzt werden, als bei uns. In solchen Fällen wollte ich nun bezwecken, daß die bayerischen Unterthanen nicht verkürzt werden. Es mag Ihnen vielleicht dieser Antrag sonderbar erscheinen, Sie möchten vielleicht glauben, ich möchte hiedurch Sonderinteressen eintreten lassen, dem ist aber nicht so; ich wollte eigentlich nur bezwecken, daß durch einen solchen Artikel die Nachbarstaaten

(sch.)

dann auch dahin wirken, daß sie auch gleichmäßige Gesetze erhalten, während, wenn wir diesen Vortheil den Fremden gegenüber zugestehen, in jenen Staaten keine Stimmen erhoben werden, die dahin streben, gleichmäßige Gesetze herbeizuführen. Ich erinnere hiebei, was jüngst ein verehrter Redner gesagt hat, an die Reciprocität, die man mit anderen Staaten gewünscht hat, bezüglich der Mainzölle und Rekognitionsgebühren, ich erinnere Sie daran, daß damals schon dieser Herr Redner sich dahin geäußert hat, es wäre besser gewesen, wenn die bayerische Regierung diese Gebühren auch hätte fortbestehen lassen, weil dann die andern Nachbarstaaten sich vielleicht zu einem Vertrag mit Bayern eingelassen hätten. Ich erinnere Sie an die Gesetzgebung bezüglich der Gemeindeumlagen der Forensen.

Die bayerischen Forensen zahlen bekanntlich zu den Gemeindeumlagen Nichts, während, wenn ein bayerischer Unterthan in den Nachbarstaaten Grundstücke besitzt, er als Forense jeden Staates ohne weiters zu Gemeindeumlagen beitragen muß, und daß alle Verhandlungen in diesem Betreff, wenn wir das Reciprokum angehoben haben, gewöhnlich erfolglos geworden sind. Dieses war der Standpunkt, von dem ich bei der Stellung meines Antrages ausgegangen bin.

Damm: Meine Herren! Ich erlaube mir, auf die Aeußerung des Herrn Vorredners zu bemerken, daß das Motiv seines Antrages keinen Werth hat; denn es ist im Referate festgestellt, das heißt der Herr Referent weist auf allerlei gesetzliche Bestimmungen hin, die im Auslande gelten, und wornach Bayern ringsum von lauter Staaten umgeben ist, wo die nämlichen Bestimmungen gelten, wie sie jetzt nach dem Entwurfe auch bei uns gelten sollen, so daß, sofern etwas Näheres in dieser Beziehung vom Herrn Kollegen Grimm nicht angeregt wurde, sein Antrag zunächst gar keinen Gegenstand mehr hat.

Wir haben in der Pfalz unsere Grenzen zunächst an Preußen und Frankreich, wo die Gesetze ähnliche sind, wie das proponirte. Dießseits sind die Grenzen Baden und Württemberg ꝛc. ꝛc., wo auch ähnliche Gesetze bestehen. Wenn demnach das Bedürfniß nicht besteht, so braucht man sich auch die Reciprocität nicht vorzubehalten.

Dr. **Weis,** II. Präsident: Meine Herren! Die Bemerkung, welche der Herr Abgeordnete Damm gemacht hat, veranlaßt mich zu einer Gegenbemerkung, indem es sonst den Anschein gewinnen könnte, als würde die Bemerkung des Herrn Damm als richtig anerkannt.

Es ist dem nicht so. Auch durch Annahme des gegenwärtigen Gesetzes wird eine vollständige Gleichheit mit den Gesetzgebungen der Nachbarstaaten nicht hergestellt. Es geschieht dies schon nicht bezüglich der Frage, welche Mängel als Hauptmängel zu betrachten sind.

Zum Beispiel: Gleich der erste Fehler, der in Art. 1. bei Pferden aufgeführt ist, gilt im französischen Gesetze nicht als Hauptmangel, und ebenso wenig in der Schweiz, mit welcher vielfacher Verkehr in dieser Beziehung besteht.

In Rheinpreußen besteht bekanntlich ein derartiges Gesetz gar nicht, und die rheinpreußische Jurisprudenz hat sich auf einen ganz andern Boden gestellt, wie bereits der Herr Referent in seinem Vortrage entwickelt hat. Von einer Gleichheit der Gesetzgebung kann also durchaus keine Rede sein. Auch bestehen Verschiedenheiten bezüglich der Fristen, und es bleiben solche bestehen, denn die Gesetzgebungen der Nachbarstaaten sind in der Beziehung nicht vollständig gleich. Es bleiben namentlich einige Verschiedenheiten bezüglich der Fristen auch gegenüber den hessischen und badischen Gesetzen.

Der Vorschlag des Herrn Grimm würde deßhalb allerdings noch einen Gegenstand haben, allein er ist nach meiner Ansicht aus einem anderen Grunde verwerflich.

(p)

Wir bedürfen einer bestimmten gesetzlichen Bestimmung und es besteht im vorliegenden Falle kein genügender Grund, von unsern allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuweichen.

Es handelt sich nämlich um die gegenseitigen Wirkungen eines Vertrags, der nach den Gesetzen des Orts, wo er abgeschlossen worden ist, beurtheilt werden muß, gleichgiltig, ob der betreffende Contrahent ein Inländer oder ein Ausländer ist. Aus diesem Grunde bin ich allerdings erfreut, daß Herr Grimm seinen Vorschlag nicht reproducirt.

Grimm: Ich habe nach dieser Erörterung Nichts mehr zu bemerken, möchte aber nur auf das von Herrn Damm Gesagte erinnern, daß in Baden allerdings ein Gesetzentwurf mit der letzten Kammer vereinbart worden ist, daß aber dieses Gesetz gar nicht eingeführt wurde, dann daß ebenso mit Württemberg Differenzen bezüglich dieser Gewährschaftsmängel bestehen.

Damm: Ich wollte nicht behaupten, daß ganz gleiche Bestimmungen bezüglich der Fristen und Mängel eingsaum im Auslande bestehen; allein ich muß doch Angesichts des Entwurfes, insbesondere des Referates bemerken, daß der Herr Referent im Ausschusse sich gerade zur Aufgabe gestellt hat, die Gesetze der Nachbarstaaten in dieser Richtung zu konsultiren, um die von mir behauptete Konkordanz der Gesetze im Auslande mit dem Entwurfe herzustellen. Wenn ich mich also dahin ausgesprochen habe, es sei die Bemerkung des Herrn Grimm gegenstandslos, so habe ich natürlich nicht gemeint, daß allerwärts im Auslande die gleichen Bestimmungen bestehen, sondern nur, daß auch in Frankreich, Baden, Württemberg ꝛc. ꝛc. ähnliche Bestimmungen vorhanden sind, wie bei uns, solche nämlich, die sich unserem Entwurfe annähern. Es besteht also kein Grund, — dieß wollte ich lediglich behaupten — es etwa als einen Mangel zu bezeichnen, wenn wir nicht auf der Reciprocität bestehen.

Boyé: Ich habe mir das Wort erbeten, nur um zu konstatiren, daß ich mit Vergnügen diesem Gesetzentwurfe meine Zustimmung gebe, weil ich bei einem der nachfolgenden Gesetze nicht mehr in der gleich günstigen Lage mich befinde. Da, wo es sich um Verbesserungen der diejenigen Civilgesetzgebung handelt, bin ich sehr gerne bereit, dieselben Bestimmungen auf die Pfalz übertragen zu helfen, wenn ich aber eine Verschlimmerung für dieselbe erblicke, muß ich natürlich so lange dagegen ansträuben, bis ich unterlegen bin.

Graf v. **Arco-Stepperg:** Ich möchte die Angaben des Herrn Wagner unterstützen, dahin gehend, daß der Art. 6. mich in die Unmöglichkeit versetzt, dem Entwurfe beizustimmen. Dieser Art. 6. kann zu allen möglichen Verwirrungen und Streitigkeiten Anlaß geben. Ich will hier nicht Herrn Grimm entgegentreten, man kann aber von demjenigen, der ein Stück Vieh kauft, voraussetzen, daß er es ansieht und selbst schuldig ist, seinen Vortheil zu wahren. Wenn einer einen Kauf abgeschlossen hat, und ein Schadensersatz, namentlich bei Pferdekäufen entsteht, so muß allerdings der Käufer sagen können: Der Handel geht zurück. Ebenso nicht aber berechtigt seyn soll, wenn er z. B. einen Akkord abgeschlossen hat, und die Arbeit nicht geleistet werden kann, von dem andern den Schadenersatz ohne weiters zu verlangen.

I. **Präsident:** Ich schließe die allgemeine Diskussion und gebe das Wort noch dem Herrn Referenten.

Dr. **Lauk** (als Referent). Die allgemeine Diskussion hat sich gegen einzelne Vorschläge in's Detail verloren gegen unsere Geschäftsordnung. Ich werde also auf diese nicht eingehen. Meinem Herrn Kollegen Lang fühle ich mich zu antworten verpflichtet. Wenn er meint, der Gegenbeweis sollte so speziallisirt werden, wie ihn das französische Recht hat, so geht das nicht bei uns an. Der Gegenbeweis muß vorbehalten bleiben. Wir würden sonst in Kollision mit der Prozeßordnung kommen. Der andere Zweifel, der hervorgehoben worden ist, erledigt sich ebenso, denn die Worte „offenbart sich ꝛc." wird wohl Niemand anders verstanden haben, als: „Sind diese Fehler vorhanden," so haben wohl alle Mitglieder des Ausschusses die Sache verstanden und so werden sie alle Mitglieder der Kammer auffassen.

Auf den allgemeinen Theil zu beziehen sind nur die Erinnerungen des Herrn Rabl. Diese beschränken sich aber gerade auf das, was im Jahre 1856 eine große Anzahl von Oekonomen, also solche, welche das Gesetz vorzugsweise angeht, beantragt haben. Nicht den Juristen, sondern den Oekonomen ist es eingefallen, das Gesetz zu verlangen. Sodann muß man, wenn auch das bayerische Recht einige zweckmäßige Bestimmungen hat, mit seinem Partikularismus, wie bei allen Fällen, wo es eine Gemeinsamkeit zu erstreben gilt, Opfer bringen.

I. **Präsident:** Wir können zur Diskussion der einzelnen Artikel übergehen. Nach dem Eingang und der Ueberschrift, welche am Schlusse festzusetzen seyn werden, lautet der Art. 1.:

„Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat, vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten:

„I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren:
„1) für Schönblindheit,
„2) für Koppen
„acht Tage lang;
„3) für Roß,
„4) für Hautwurm,
„5) für Dampf (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der „Respirationsorgane innerhalb oder außerhalb der „Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat)
„vierzehn Tage lang;
„6) für Koller
„einundzwanzig Tage lang;
„7) für fallende Sucht,
„8) für periodische Augenentzündung
„vierzig Tage laug;
„II. beim Rindvieh:
„1) für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht „unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt,
„2) für Lungensucht
„vierzehn Tage lang;
„3) für Verlmcht
„achtundzwanzig Tage lang;
„4) für fallende Sucht,
„5) für Lungenseuche
„vierzig Tage lang;
„III. bei Schafen:
„1) für Milbenräude,
„2) für Fäule,
„3) für bösartige Klauenseuche
„vierzehn Tage lang;
„IV. bei Schweinen:
„für Finnen
„acht Tage lang.

„Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden „vom Tage der Uebergabe an berechnet und hiebei dieser „Tag selbst nicht mitgezählt.

„Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme „in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzugs an „berechnet."

Ich eröffne die Diskussion über Art. 1.

Mahla: Meine Herren! Der Art. 1. des Gesetzentwurfes, den der Herr Präsident so eben vorzulesen die Güte hatte, zählt die einzelnen Mängel auf und bestimmt die Fristen, während welcher Gewährschaft zu leisten ist.

Die Bezeichnung der Fehler sowohl, als die Bestimmung der Fristen für die Gewährzeit hängt von technischen Erfahr-

ungen ab, oder, um mich besser auszudrücken, es liegt dieser Bezeichnung der Fehler sowohl als der Bestimmung der Fristen technische Erfahrung zu Grunde. In Bezug hierauf will ich nichts weiter bemerken; dieß gehört nicht in mein Gebiet. Ich will mir nur erlauben, aus dem Tenor des Art. 1. einige Folgerungen zu ziehen, die mir in Bezug auf die Geltendmachung des Gewährschaftsrechts von Bedeutung sind.

Art. 1. sagt:

„Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat, vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler, und „nur während der bei einem jeden derselben bemerkten „Frist Gewähr zu leisten."

Meine Herren! Der Pflicht, Gewähr zu leisten, steht naturgemäß das Recht, Gewährschaft zu verlangen, gegenüber. Wenn nun das Gesetz für die Pflicht, Gewähr zu leisten, eine bestimmte Frist setzt, wenn das Gesetz sagt, der Verkäufer hat nur während einer bestimmten Frist für einen bestimmten Fehler zu haften, so muß nothwendig das Recht, Gewährleistung zu verlangen, an dieselbe Frist gebunden seyn. Mit anderen Worten, wenn gesagt ist, ich hafte für diesen Fehler während 14 Tagen, so kann ich am 15. oder 16. Tage nicht mehr wegen diesen Fehlers in Anspruch genommen werden.

Das ist etwas, meine Herren, was mit der bisherigen älteren Lokalgesetzgebung vollkommen übereinstimmt; ich wünschte also nur zu wissen, ob das so zu verstehen sei.

Wenn das so zu verstehen ist, so finde ich zwischen diesem Artikel und dem Artikel 9. des Entwurfes einen Widerspruch. Ich bin nicht im Stande, diese beiden Artikel miteinander zu vereinigen; denn wenn ich wegen eines Fehlers 14 Tage haften soll, und derjenige, der die Haftung in Anspruch zu nehmen berechtiget ist, hat außer dieser Zeit noch eine weitere Zeit von 14 Tagen, um mich zu belangen, dann hafte ich nicht 14, sondern 28 Tage. Ich wünschte also, daß sich die Diskussion darüber verbreite, wie dieser Art. 1. zu verstehen ist, wenn er sagt: Der Verkäufer haftet nur während der nachbenannten Fristen bei den einzelnen Fehlern.

Ministerialkommissär v. **Neumayr**: Meine Herren! Ich glaube, die Lösung dieses vermeintlichen Widerspruches läßt sich ganz einfach in dem Satze aussprechen: die Haftung dauert so lange, als die im Art. 1. bestimmte Frist läuft; die Klage aber aus dieser Haftung kann auch noch 14 Tage länger angestellt werden.

Dr. **Lauk** (Referent): Ich wollte nur bemerken, daß darüber wohl kein Zweifel bestehen kann, daß dieser Artikel so zu verstehen sei, wie der Herr Ministerialkommissär gesagt hat. Ich glaube, auch jeder Jurist hätte ihn von vorneherein gar nie anders auffassen können und es ist mir deßwegen sehr befremdend, von einem Juristen eine andere Stimme zu hören.

Anders war dieser Artikel nie verstanden worden.

Mahla: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung. Dieselbe Bestimmung enthalten die älteren Lokalverordnungen, die wir in der Pfalz haben, z. B. eine churfürstlich pfälzische Verordnung aus dem vorigen Jahrhundert und ebenso eine fürstlich speyer'sche, und die Praxis war bisher immer, daß die Klagen innerhalb dieser Fristen mußten eingeleitet werden, oder daß der Verkäufer wenigstens innerhalb der Frist dem Verkäufer angezeigt werden mußte, und wenn dieß nicht geschah, so ist auch die Frist für die Klage abgelaufen.

Paur. Meine Herren! Der Artikel in der gegenwärtigen Fassung beruht auf einer Modifikation, die ich selbst im Ausschusse vorgebracht habe und er ist so redigirt, wie ich ihn vorgeschlagen habe.

Ich habe nicht anders gedacht, als daß ein Unterschied zwischen der Haftungsfrist und Klagefrist besteht, und daß die Klagefrist noch 14 Tage länger dauern sollte, weil, wenn am letzten Tage der Haftungsfrist der Fehler sich offenbart, der Mann, der die Haftung geltend machen will, nicht auch noch zu Gericht gehen und am nämlichen Tage seine Klage anbringen kann, namentlich, wenn er auch noch einen Anwalt aufsuchen muß, und deßhalb habe ich unterschieden und gesagt: die Klage kann innerhalb der Haftungsfrist wegen eines Fehlers, welcher sich innerhalb der Haftungsfrist herausgestellt hat, angestellt werden und von da an noch 14 Tage. Die beiden Fristen müssen auseinander gehalten werden.

Mahla. Wenn man das im Art. 1 sagen wollte, so müßte man nach meiner Ansicht deuselben anders fassen. Man müßte sagen: „Der Verkäufer haftet für die während dieser Frist offenbar gewordenen Fehler." Wenn man aber sagt, er haftet nur so lange, und dann wieder, er kann noch später in Anspruch genommen werden, so liegt hierin nach meiner Ansicht ein Widerspruch. Hierauf hat auch vorher Herr Abgeordneter Mahl schon aufmerksam gemacht.

Mahl. Meine Herren! Ich erlaube mir nur an das anzubinden, was den letzten Gegenstand der Diskussion gebildet hat. Ich habe heute schon hingedeutet auf diese Gewährleistungsfrist, ich habe schon hingedeutet, daß wir in unserm jetzigen Verfahren keine Gewährleistungs- und Klagefrist haben, sondern daß hier Gewährleistungs- und Klagefrist zusammenfallen müssen und ich glaube, daß Herr Abgeordneter Mahla das auch so versteht. Das ist eine Behandlung, die tief im Volke wurzelt und sowie Sie darüber weit hinaus gehen, so zerstören Sie das Herkommen, etwas, über das Sie nicht so leicht sich hinwegsetzen können, wenn Sie nicht erst wieder die Rechtsbegriffe verwirren wollen und es ist sehr darauf zu achten, daß wir das, was im Volke gang und gebe ist, nicht durch ein kleines Gesetzlein umgestalten wollen. Meine Herren! Ich habe gesagt „ein kleines Gesetzlein."

Es ist ein Atom von unserem künftigen Civilgesetz und wenn das künftige Civilgesetzbuch so ausfieht, wie wir hier einen Beweis haben, dann will ich nimmer leben. Es ist auch meine Lebensfrist ohnehin schon weit vorgeschritten und möglich, daß die künftige Civilgesetzgebung noch ziemlich lang auf sich warten läßt, ich wünsche im übrigens, weil ich glaube, daß wir im gegenwärtigen Augenblick nicht geschaffen sind, tüchtige und praktische Gesetze zu machen und zu erhalten.

Ich gehe zurück, meine Herren, auf den Tenor des Artikels selbst. Er scheint mir der wichtigste, er ist verfaßt worden in Verbindung mit Sachverständigen.

Meine Herren, ob der Kreis der Sachverständigen ganz erschöpft war oder nicht, kann ich nicht beurtheilen; ich stehe auf dem Standpunkte, daß ich jetzt mein eigenes Urtheil zu bilden habe. Wenn das Urtheil der Ausschußmitglieder sich dem Urtheile der damaligen Sachverständigen unterworfen hat, so war das ihre Sache.

Wenn man Gesetze macht meine Herren, so soll man sie so machen, daß sie Jedermann verständlich sind, daß sie nicht blos denjenigen, welche sich ex professo Juristen, ex professo Beamte nennen und es auch sind, verständlich werden, sondern auch dem gemeinen Mann, und auf dieß glaube ich im heutigen Falle Anspruch machen zu dürfen.

Wer soll denn zunächst erfahren, was das Objekt der Gewährleistung ist? An allererstem doch derjenige, der damit umzugehen hat. Viel später wird es der Advokat, noch viel später wird es der Richter, am ersten hat es der Landmann und der Viehbesitzende zu erfahren. Wir sind in der Terminologie der Veterinärkunde noch nicht so weit, daß diese allgemein bekannt wäre. Der Bauer hat noch seine ziemlich alten Ausdrücke, wie „Mondblindheit, Mondscheinheit, Hautwurm" oder „Wurm" kurzweg; es wäre sehr zu wünschen gewesen, daß das, was im Regierungs-Entwurfe gestanden hatte — auch in den Entwurf des Ausschusses aufgenommen worden wäre. Ich kann vermuthen, warum das nicht geschehen ist; wahrscheinlich hat ein Herr Sachverständiger zeigen wollen, daß er wisse, was Mondblindheit oder periodische Augenentzündung

ist. Den Namen „periodische Augenentzündung“ wird der Bauer, wird der Viehhändler nicht so leicht fassen können. Wenn Sie „Mondblindheit“ stehen gelassen hätten, hätte das Gesetz wesentlich gewonnen. Dieser Artikel aber, meine Herren, leidet auch noch anders. Es sind ihm Modificationen gemacht worden, er hat Zusätze erhalten, namentlich durch das Wort „Lungenseuche“. Wenn man bei dieser Krankheit irgend eine Gewährleistung für nothwendig hielt, so sehe ich nicht ein, warum man nicht auch die Klauenseuche beim Rindvieh eingestellt hat, und wenn die Klauenseuche bei Schafen etwas Gefährliches und Ruinirendes für den Vortheil der Käufer ist, so sehe ich nicht ein, warum man nicht auch beim Rindvieh dasselbe gethan hat. Man sagt freilich: Ei das ist ja sogleich zu sehen; wenn das Vieh nicht mehr gehen kann, so ist es ohnehin nicht so leicht verkäuflich. Die Sache verhält sich anders. Es steht oft 3, 4, 6 — 8 Tage an, bis bei irgend einem Thiere, das möglicher Weise nur einen Anflug von dieser Krankheit hat, der Ausbruch wirklich erfolgt. Außerdem, meine Herren, erkläre ich offen, daß die Folgen der Klauenseuche so sehr verheerend seyn können, wie bei der Lungenseuche. Demnach getraue ich mir zu behaupten, daß, so sehr das Verzeichniß vermehrt worden ist, es doch noch sehr defekt ist. Erlauben Sie mir nur zu bemerken, daß insbesondere beim Melkviehe die Klauenseuche etwa nicht deßhalb gefährlich ist, weil das Thier nicht stehen kann. Wer wirklich Oekonom ex professo ist und Erfahrungen hat, der weiß, daß in einem Stalle von 30 Stücken die Klauenseuche leicht 2000 fl. Schaden machen kann. Außerdem wäre es wohl rathsam gewesen, wenn die Herren Experten auch angeführt hätten, daß bei den Folgen der Klauenseuche auch an eine solche Herabstimmung, an ein solches Herabkommen des Thieres gedacht werden muß, so daß hiedurch schon eine sehr große Summe aufgezehrt werden kann. Ein anderer Punkt betrifft die Termine. Ein Termin von 14 Tagen Länge ist das Gewöhnliche, was sich der Oekonom, der Bauer, der Viehhändler ausbedingt. Lange Termine haben folgende Nachtheile. Erstens machen sie den Käufer, den Erwerber so zu sagen zum Schlendrianisten. Wenn er weiß, daß er noch 4 Wochen lang mit Beobachtungen Zeit hat, so schiebt er die Beobachtungen vielleicht bis auf den letzten Tag hinaus.

Was das Verschieden der Arbeit und der Beobachtungen im Gefolge hat, werden Sie wohl mauchmal selbst gefühlt haben, wenn Sie die Folgen davon empfunden haben. Wer ein Geschäft macht, meine Herren, der will das Geschäft alsbald abgewickelt haben, um nicht in der Welt ist schrecklicher, als das Hinausgerren und das Hinausziehen, und insbesondere ist es da empfindlich, wo das Geld schnell umgesetzt werden kann. Wer aber 14 Tage oder 3 Wochen oder 28 Tage, wie hier, Gewährschaft zu leisten hat, der muß immer gewärtig seyn, das Geld vorher nicht wieder ausgeben zu dürfen und das Geschäft ist also nicht wirklich abgewickelt. Es ist also nicht gerade so etwas Leichtes, kurzhin zu sagen, die Gewährschaftsfrist dauert so und so lange. Das hat, meine Herren, einen ungeheueren Einfluß. Zu unserem bayerischen Codex ist die längste Zeit 14 Tage Gewährsfrist, und der bayerische Codex hat hierin das wesentliche Gute, daß er Alles dem Vertrage der Kontrahirenden selbst überläßt, wie es überhaupt nicht gut ist, weiter zu sorgen, und es ist Das die ärgste Bevormundung, — daß ja der Unvorsichtige nicht in Schaden kömmt. Wissen denn die Herren Juristen nicht, — entschuldigen Sie, meine Herren, ich bin in diesem Augenblicke etwas zu weit gegangen, — daß es heißt: „Vigilantibus succurrunt jura“ — Schaue doch auf Dich selbst.“ Wenn das Gesetz die Beaufsichtigung garantiren soll, dann macht es alle Leute zu Unachtsamen; überhaupt muß es, meine Herren, der allgemeinen Bevölkerung überlassen sein, das zu richten und zu regeln, wie es das in irgend einem gegebenen Falle für gut hält. Allerdings bestätige ich, daß ich und Andere durch den Viehhandel schon oftmals in Schaden gekommen sind; ich habe oft schon Tausende verloren; ich bin kein Viehhändler und habe stets bange, wenn ich überhaupt solche Händel abzuschließen habe, freilich im Eifer des Geschäftes vergißt man so Manches. Jeder aber sollte sich die Kaltblütigkeit vornehmen, im Eifer des Geschäftes nicht zu weit zu gehen. Es kann deßwegen, meine Herren, namentlich bezüglich der Lungenseuche der Termin von 14 Tagen von ausserordentlicher Gefahr sein. Die Lungenseuche, meine Herren, tritt alsbald auf, sie ist nicht so schleichend, daß man glauben sollte, sie brauchte 14 Tage zum Ausbruche; sie kommt oft schon sehr frühzeitig, wenn das Thier namentlich das Rindvieh die Lungenseuche in sich trägt. Wenn nun aber der Käufer wartet, bis seine 40 Tage Termin aus sind, und wenn nun der Stall, in welchem das neugekaufte Thier eingetreten ist, wirklich ganz und gar inficirt ist, welche Folgen sind dann daraus erwachsen? Sehen Sie nicht, daß viel kürzere Fristen von vielleicht 20 Tagen auch genügend sind?

Rechnen Sie nur darauf, daß der Verkäufer gerade so gut den Schutz des Gesetzes verdiene, wie der Käufer: aber in diesem Gesetze ist die Präsumtion gegen den Käufer angenommen. Es kann aber der Käufer ein unredlicher Mensch seyn, wie der Verkäufer. Ich bin selbst in einem solchen Falle gewesen, wo der Käufer wirklich das kranke Thier zu sagen angebeutet hat, um einen Prozeß noch weiter anzubinden. Wenn also in diesem Artikel nicht wiederum eine Herabsetzung des Termines von 40 auf etwa 20 Tage erfolgt, und wenn nicht auch die Klauenseuche mit einem Termine von 14 Tagen darin steht, und wenn nicht auch bei der periodischen Augenentzündung eine Herabsetzung von wenigstens bis auf 30 Tage erfolgt, so könnte ich diesem Artikel von vorneherein nicht beistimmen, wiewohl ich anfänglich gesagt habe, er sei doch wesentlich zum ganzen Gesetze. Ich will nicht sagen, daß man dem minder Vigilanten nicht einigermassen Rechnung trage; deshalb hätte ich in der Art, wie ich bemerkt habe, ein Zustandekommen dieses Artikels wohl gewünscht.

Bezüglich der periodischen Augenentzündung muß ich mir eine Bemerkung erlauben: Warum heißt denn diese Krankheit auch Mondblindheit? Offenbar weiß sie sich wiederholt alle Monden, alle Monat. Das ist auch größtentheils ziemlich richtig. Wie lange braucht der Mond zu seinem Wechsel? 28 Tage bekanntlich, so steht es im Sulzbacher Kalender. Warum sind denn 40 Tage angegeben? Oder glauben Sie nicht, daß sich die Mondblindheit auch verschlimmern kann? Die periodische Augenentzündung kann eine fortdauernde vielmehr eine völlige Blindheit werden. Das ist noch bei weitem mehr bedenklich, wenn Sie einen längern Termin, als 30 Tage, wenn Sie das Verkommen des organischen Körpers lediglich an den langen Termin binden. Ich bin nicht im Stande, selbst eine Modifikation einzubringen. Ob das von einer anderen Seite geschehen wird, weiß ich nicht. Es ist übrigens ziemlich gleichgiltig.

Rickels: Entschuldigen Sie, meine Herren, wenn auch ich einen Zweifel anrege, der mich bei Lesen des Art. 1 befallen hat. Es ist aufgeführt Abs. 1 Ziff. 3, die Rotzkrankheit, und für die Gewährleistung eine Frist von 14 Tagen bestimmt. Ich bin kein Landwirth, ich ehre vollkommen die Ansicht und das Gutachten der Herren, die sich bei der Frage als Sachverständige betheiligt haben, und ihre Ansicht aussprachen. Allein mir scheint die Frist von 14 Tagen für diese Krankheit zu kurz. Sie werden nicht in Abrede stellen können, daß nicht selten Fälle vorgekommen sind und Wahrnehmungen gemacht wurden, die darthun, daß die Rotzkrankheit in deutlich erkennbarer Weise erst in 4 Wochen, ja in 6 Wochen, nach der erwiesener Maßen stattgefundenen Ansteckung hervorgetreten ist. Es ist also die Zeit von 14 Tagen zu kurz für die Gewährschaftsleistung bei fraglicher Krankheit und die Sache von Wichtigkeit nicht allein hinsichtlich des Preises der Thiere, der gewöhnlich in Frage kommt, sondern auch an und für sich, indem die Krankheit

selbst eine höchst unheilvolle und unglückbringende ist, die leicht ausarten kann und verderend wirkt. Ich bin ebenfowenig gewillt, als der geehrte Herr Vorredner, eine Modifikation einzubringen hinsichtlich der Verlängerung der Frist, weil ich zu wenig technische Kenntnisse besitze, wenngleich meine Wahrnehmungen auch auf die Erfahrung aus dem praktischen Leben sich gründen. Ich will keine Modifikation einbringen, sondern will es lediglich denen anheimgeben, die bessere Kenntnis davon haben, ob nicht diesem Punkte auch Rücksicht zuzuwenden wäre.

Müller, Adam: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Rabl hat mehrmals in seiner Rede sich auf die Sachverständigen berufen, und das veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Man hat uns als Sachverständige eingeladen, den Ausschußsitzungen beizuwohnen; wir sind dem Rufe gefolgt, ohne uns deßwegen gerade als „Sachverständige" im eigentlichen Sinne des Wortes zu betrachten. Wir haben unsere Ansichten nach bestem Wissen mitgetheilt, und wenn der Herr Referent Eingangs seiner Rede uns dafür den Dank des Ausschusses ausgedrückt hat, so kann ich nicht umhin, unsererseits dem Ausschusse unsern Dank dafür auszudrücken, daß er die Bemerkungen, die wir ihm gemacht haben, mit Aufmerksamkeit hingenommen, und sie auch hie und da beachtet hat.

Was die Beanstandungen betrifft, die Sie soeben gehört haben, und die sich eigentlich auf 2 reduciren, auf die des Herrn Abgeordneten Mahla und die des Herrn Abgeordneten Rabl, so gestatten Sie mir darüber einige Worte.

Im Allgemeinen müssen wir bei Beurtheilung vorliegenden Gesetzes berücksichtigen, daß in dieser Materie kein Gesetz geschaffen werden kann, das allen einzelnen, möglicherweise vorkommenden Umständen vollkommen Rechnung trägt, das ist gerade in dieser Materie nicht möglich. Allein es ist auch eigentlich nicht die Hauptaufgabe dieses Gesetzes, allen diesen Umständen Rechnung zu tragen, sondern die Hauptaufgabe geht dahin, eine Gesetzgebung für das ganze Land zu schaffen, und diese so einzurichten, daß sie sich denen der Nachbarstaaten möglichst anschließt; der Verkehr, der sich über die Grenzen hinaus erstreckt, muß ebenfalls dabei berücksichtigt werden.

Der Herr Abgeordnete Rabl hat hauptsächlich die langen Fristen beanstandet. Diese Beanstandung hat ihre große Berechtigung. So lange die Frist noch nicht verflossen ist, bleibt der Kauf an und für sich nur provisorisch, und es ist gewiß begründet, wenn wir wünschen, daß dieses Provisorium möglichst verkürzt werde. Allein wenn Sie die andern Gesetzgebungen, die bis heute in dieser Materie bestehen, mit der unserigen vergleichen, so werden Sie anerkennen müssen, daß dieser Gesetzentwurf das wesentlich Beste in sich vereiniget. Nehmen Sie die alten Statuten, die theilweise dadurch abgeschafft werden, so finden Sie in denselben bedeutend längere Fristen. Es kommen Fristen vor, namentlich in Bezug auf die Perlsucht beim Rindvieh, welche für Jahr und Tag Gewährleistung bestimmen. In dem größten Theile von Norddeutschland bestehen in Bezug auf die Gewährsmängel der Pferde deren von 84 Tagen. Die allerkürzesten Fristen hat das französische Gesetz; es hat 9 Tage, jedoch hat es für mehrere Krankheiten auch solche von 30 Tagen. Ich hätte ebenfalls gewünscht, daß man für die Pfalz ohne weiteres das französische Gesetz hätte annehmen können; dieß kann jedoch aus naheliegenden Gründen nicht geschehen.

Was das Bedenken des Herrn Abgeordneten Mahla anlangt, so hat auch dieß seine vollkommene Berechtigung. Wenn man aber die Sache näher ansieht, so ist doch die Zweckmäßigkeit der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht zu verkennen. Der 1. Art. muß hier in Verbindung mit Art. 9 betrachtet werden, was der Herr Abgeordnete Mahla auch gethan hat. In dem 1. Art. ist die Frist bestimmt, in welcher sich die Krankheit offenbaren muß — ich habe es wenigstens so verstanden — und in dem Art. 9 ist die Klagefrist festgesetzt, innerhalb welcher die Klage angebracht werden muß.

Dieser anscheinende Widerspruch hebt sich, wenn Sie die Sache etwas näher ansehen. Denken Sie sich den Fall, es kauft Jemand in Oberbayern ein Pferd oder ein Stück Vieh gleichviel, das mit einem Gewährsfehler behaftet ist und bringt es nach Unterfranken.

Er bemerkt erst am letzten Tage der Gewährfrist diesen Mangel. In einem solchen Falle ist es ihm nun nicht möglich, noch vor Ablauf der Frist die Klage anzubringen und die Frist wäre eigentlich im Verhältniß zur Entfernung verkürzt. Wenn der Käufer in unmittelbarer Nähe des Verkäufers wohnt, so entstünde kein Anstand, die Klage könnte ohne Aufschub erhoben werden, sogar noch am letzten Tage.

Denken Sie sich aber eine Entfernung auf 10, 20, 30 oder 100 Stunden und noch weiter, so ist es doch gewiß billig, wenn man dem Erwerber die Frist noch etwas verlängert: und hiezu sind die 14 Tage eingesetzt.

Auch die französische Gesetzgebung hat das gefühlt, aber dem Bedürfnisse auf andere Weise Rechnung getragen. Sie hat hinzugefügt: die Gewährschaftsfrist verlängere sich auf je 15 Stunden Entfernung, wenn ich nicht irre, um einen Tag. Es wäre zu überlegen, ob das zweckmäßiger wäre, als unser Vorschlag.

Es ist ferner gesagt worden, man möge den Art. 9 ganz weglassen. Was würde hieraus entstehen?

Würde dadurch das Klagerecht aufgehoben seyn? Ich glaube nicht, es würde dann nach dem gewöhnlichen Civilrechte verfahren werden, und die Klage wäre dann nicht blos auf 14 Tage beschränkt, sondern es wäre möglich, daß man auch noch nach einem Jahre und mehr Klage anzustellen vermöchte.

Dieser Artikel ist deßwegen nach meiner Ansicht eine ganz zweckmäßige Bestimmung, indem er auch die Klagefrist auf 14 Tage nach Ablauf der Gewährschaftsfrist beschränkt.

Wenn Sie den Art. 1 zusammenhalten mit diesem Art. 9, so werden Sie gewiß einsehen, daß letzterer eine Berechtigung hat und nach reiflicher Ueberlegung glaube ich, daß man ihn unbedingt annehmen solle.

Dr. **Berger**: Ich bin durch die Erörterung des geehrten Herrn Vorredners über die Unterscheidung zwischen der Gewährschaftsfrist und der Klagefrist jetzt vollkommen aufgeklärt und finde es selbst sehr zweckdienlich, daß man demjenigen, der doch eigentlich einem großen Rechtheile ausgesetzt ist, auch noch eine Klage gönnt, selbst wenn am letzten Tage erst die Krankheit wahrgenommen wird.

Daß das bei uns sehr bestremden wird, darin muß ich dem Herrn Abgeordneten Rabl vollständig Recht geben, denn bei uns war es bisher Usus, daß, wenn die Gewährschaftsfrist vorbei war, der Erwerber nicht mehr als Kläger auftreten konnte. Das Volk wird sich aber darein finden.

Ich glaube selbst, daß die Unterscheidung vortheilhaft ist, nur bin ich mit der Gewährsfrist, wie z. B. beim Roß, wie Herr Rabl, nicht immer einverstanden.

Meine Herren, die Gewährschaftsfrist von 14 Tagen ist sehr kurz.

Der Roß tritt in den meisten Fällen nicht als akute Krankheit, sondern nur als schleichende auf. Sehr häufig geschieht es dann, daß man 3, 4, 5 Wochen hindurch nichts als eine katarrhalische Affektion, angelaufene Drüsen u. s. w. sieht, aber von einer Geschwürbildung sieht man nichts, und erst in der dritten Woche wird entdeckt, daß das Thier wirklich den Roß hat.

Ich hielte es für vortheilhaft, wenn die Frist bezüglich des Rotzes wenigstens um eine Woche verlängert würde.

Dagegen ist es gerade umgekehrt bei der Lungenseuche. Der Termin ist hier viel zu lang.

Die Lungenseuche, tritt als sehr akute Epidemie auf. Wer ein solches angesteckes Vieh kauft, kann nach 8 Tagen mit

Bestimmtheit sagen, es hat die Lungenseuche. Dagegen wenn Sie einen so langen Termin lassen, so wird dies zu unendlich vielen Prozessen Anlaß geben. Ich kann dieses erläuteru durch einen Fall, der mir genau bekannt ist. Ein Pfarrer hat nämlich mit mir aus demselben Stall ein Stück Vieh gekauft, nach 14 Tagen wurde dasselbe krank; 14 Tage darauf ein zweites, sodann ein drittes; kurz es war die Lungenseuche ausgebrochen. Der Pfarrer mußte nun vermuthen, weil das jüngst angekaufte Stück zuerst die Krankheit hatte, daß von diesem Stück die Krankheit ausgegangen sei. Er kam nun zu mir und sah, daß bei mir die Krankheit nicht ausgebrochen war. Die Sache hat sich später aufgeklärt.

Er hat die Kuh fortgetrieben in einen fremden Stall und hat sie aus diesem Stalle nach Hause gebracht. Die Untersuchung, welche eingeleitet wurde durch den Gerichtsarzt und den Thierarzt, hat ergeben, daß er die Lungenseuche erst aus diesem letzteren Stalle mit nach Hause gebracht hat.

Die Lungenseuche ist in der Regel eine sehr akute Krankheit und es wird innerhalb 14 Tagen zu entscheiden seyn, ob ein Stück Vieh angesteckt sei oder nicht.

Ich beantrage daher, daß beim Roß der Termin auf 3 Wochen festgesetzt wird, während bei der Lungenseuche der Termin auf 3 Wochen zurückgesetzt werden kann.

Urban: Meine Herren! Diejenigen Männer, welche die Ehre hatten dem Gesetzgebungsausschusse als Experten zur Berathung dieses Gesetzes beigezogen zu werden, wurden von einem geehrten Vorredner in einer Weise herausgefordert, welche mich zu einer wesentlichen Vertheidigung nöthigt und ich mich deßhalb gewungen fühle, mich an dieser Diskussion zu betheiligen. Glauben Sie ja nicht, daß ich Sie lange Zeit hinhalten werde; und um Wiederholungen zu vermeiden, muß ich nur bemerken, daß ich mit dem Herrn Vorredner Müller bezüglich dieser Materie auf ganz gleichem Standpunkte stehe, und daher mit den Erklärungen desselben vollständig einverstanden bin.

Wenn ich dem vorliegenden Gesetze wder Unzweckmäßigkeit noch andere Mängel zum Vorwurfe machen will, so kann ich doch nicht umhin, beizufügen, daß die geehrten Herren des I. Ausschusses einen großen Fehler gemacht haben bei der Beiziehung von Experten, — sie haben Herrn Rabl nicht berücksichtiget und ihn nicht in den Ausschuß gezogen.

Herr Rabl hat gesagt, dieses Gesetz sei nicht für diesen Saal. Ja, meine Herren, unsere Gesetzesfabrik ist so ziemlich eigener Natur, und berechtiget zu dem Glauben, daß, so lange über ein Gesetz diskutirt wird, es wohl für diesen Saal gehören könne. Es mag daher gestattet sein, wenn man in der Regel hier nur Juristen und Advokaten gegeneinander streiten hört, es auch genehm erscheinen darf, wenn Landwirthe gegen einander auftreten und zeigen, daß ihre Ansichten nicht miteinander harmoniren.

Die Landwirthschaft hat dieses Gesetz dringend gefordert und nur derselben soll es, sobald es fertig ist, gewidmet seyn, und leider ist es nicht das erstemal, daß wir derartige Gesetze fordern und solche sodann wieder verwerfen.

Ich hatte Gelegenheit gehabt, mit dem Antragsteller, welcher am vorigen Landtage dieses fragliche Gesetz in Anregung gebracht hat, neulich den sel. verstorbenen Frhrn. v. Passus über diesen Gegenstand zu sprechen — welch' edlem Manne ich bei jeder Gelegenheit einen grünen Kranz auf das Grab legen möchte für seine Verdienste um die Hebung der Landwirthschaft überhaupt, als auch ob seiner patriotischen Gesinnung. Ich hatte einigemale das Vergnügen, mit dem selig Erwähnten über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen und ich glaube nicht einen Irrthum zu begehen, wenn ich behaupte, daß derselbe mit dem, was Ihr Ausschuß hergestellt hat, vollständig einverstanden wäre. Ich will nur noch einige kleine Bemerkungen denselben hinzufügen, welche Herr Müller gegen Herrn Rabl vorgebracht hat.

Der hohen Kammer kommt wohl nur die Entscheidung zu, ob nicht der Dank, den uns der Herr Referent auszudrücken Veranlassung genommen, höher in Anschlag zu bringen sei, als die bittere Kritik, die uns von unserm Landmanne zugefügt worden ist. Der Herr Abgeordnete Rabl hat angeschotten, man solle die Lungenseuche nicht als Garantiefehler in das Gesetz aufnehmen, denn man müßte dann auch die Klauenseuche und noch mehrere andere Krankheiten aufnehmen, — so läßt sich hierauf nur erwiedern, daß hier nothwendig ein bestimmtes Gränzmaß eintreten muß, wo sich die im Thiere verborgenen, unsichtbaren Fehler von den erkennbaren unterscheiden, und warum die Lungenseuche nachträglich noch als Garantiefehler hinzugenommen wurde, darüber berufe ich mich auf die Ansicht und das Zeugniß der renomirtesten Veterinärärzte, die fraglicher Berathung mit ihren Aufschlüssen dienten, welche damit vollkommen einverstanden sind. Denn obwohl die Eigenschaft dieser Krankheit, namentlich bei deren Unkenntlichkeit, nothwendigerweise als Hauptfehler eine Gewähr erfordert, so ist jener Standpunkt nicht außer Acht zu lassen, welcher dieses Uebel durch größere Verbreitung immer gefährlicher macht.

Wollte man daher die Lungenseuche aus dem Entwurfe weglassen, so erkläre ich, daß damit ein Freibrief einem Jeden, der mit Argist handeln will, gegeben wird. Sollte sie in einem Stalle wirklich auftreten, so wird der Eigenthümer das davon befallene Vieh auf einem entfernten Markte schleunigst verkaufen, und er kann sich ganz gut sagen: ich habe bieзu Recht gehabt, das Gesetz hat in der Beziehung keine Vorsorge getroffen. Er ist jeder Verantwortlichkeit enthoben. Einen solchen Freibrief aber in ein Gesetz zu legen, dazu kann ich mich nicht entschließen. Ich glaube also, man wird von diesem Vorschlage des Ausschusses nicht Umgang nehmen wollen, da durch Abänderung des ersten Artikels, sowie durch Streichung von andern Artikeln der Zwed des Gesetzes kann erreicht wird.

Herr Rabl hat sodann die langen Termine angegriffen; meine Herren, alles hat einen Anfang und ein Ende. Ich glaube, daß auch der Fall eintreten kann, daß in kürzesten Terminen jede dieser Krankheiten auftritt. Das allein kann aber nicht das Maßgebende seyn. Die Termine sind nach Beschaffenheit der Krankheit so geordnet, daß man auf diese Art mit möglichster Bestimmtheit annehmen kann, es sei das veräußerte Thier nicht so plötzlich, sondern schon früher mit der vorwürfigen Krankheit behaftet gewesen. — Zudem ist uns eine tabellarische Uebersicht beigegeben worden, welche nachweist, daß die Fristen auf dieselbe Zeit beschränkt sind, wie es in den nächsten deutschen Staaten eingeführt ist und mit Recht als Grundsatz nicht wohl außer Acht gelassen werden kann, daß eine gleichheitliche Gesetzgebung mit unsern Nachbarstaaten in dieser Beziehung wohl empfehlenswerth ist.

Ich will Sie nicht in Ziffern langweilen; für den, welcher sich nicht selbst überzeugt glaubt, bin ich so frei, nur die tabellarische Uebersicht der Schweiz, mehrerer deutschen Staaten und Frankreichs mitzutheilen. Es zeigt sich hiebei, daß die bayerischen Fristen in schöner Mitte stehen. Man hat nicht die längsten, aber auch nicht die kürzesten gewählt. Die längsten Termine zeigt das Schweizerland; fast ganz gleich den badischen sind die bayerischen gestellt; am kürzesten sind die französischen. Man war bemüht, diese Fristen so zu stellen, daß in dieser Zeit auch möglich ist, jeden der fraglichen Mängel wirklich zu erkennen. Wenn Herr Rabl noch meint, die Experten seien nur deßhalb im Ausschusse gesessen, um sagen zu können, ob ein Thier blind oder nicht blind sei, möchte ich ihm freundschaftlich dagegen erwiedern, daß es auch den Ausschein haben könnte, als habe er bei der Beurtheilung dieses Gesetzes kein gutes Gesicht gehabt.

1. **Präsident:** Meine Herren, es kommt mir beinahe vor, als ob aus dem Gegenstande, den wir vorher behandelt haben, aus der Saline, etwas Säure in die gegenwärtige Dis-

kussion herüber gerathen wolle. Ich bitte dieß zu vermeiden. Ich gebe dem Herrn Rabl das Wort zur Erwiederung.

Rabl: Meine Herren! es ist verboten, Persönlichkeiten zu bringen, das ist meine Antwort. Die Geschäftsordnung wenigstens gibt die Sache so an.

Es ist schon oftmals gesagt worden, daß die auswärtigen Gesetzgebungen mit der vorliegenden verglichen worden sind, die schweizerische, die badener, die württembergische, die hessische. Die weitesten umgrenzen, wenn man sich so ausdrücken darf, Bayern gegen Oesterreich. Nehmen Sie den ganzen Böhmerwald, Oberösterreich, Tyrol, so haben Sie bei weitem größere Längendimensionen, als kaum Würtemberg und Hessen, auf welche erstere Dimensionen gewiß eine großartige Zusicherung ersichtlich ist. Denken Sie sich, meine Herren, wie viel Vieh aus dem bayrischen Wald nach Böhmen ausgeführt wird, wie viel wir selbst von Tyrol und Vorarlberg her beziehen. Ich bedaure, daß der Ausschuß das nicht gethan und die gesetzlichen Bestimmungen dieser Länder nicht in's Auge gefaßt hat.

Wenn ich, meine Herren, dieses Bedauern gegen den Ausschuß ausgesprochen habe, wird man mir doch noch gestatten, daß ich meine Gedanken hier ausdrücke. Es wäre doch gut, daß, wenn man seine Meinung sagt, man nicht gleich Invektiven zu erfahren hat, in welcher Beziehung gewiß das Wort Partikularismus keinen guten Eindruck macht. Uebrigens habe ich ja von verschiedenen Seiten eine gewisse Berechtigung zu den Punkten, die ich angeführt habe, aussprechen hören, z. B. von dem Herrn Adam Müller, Herrn Dr. Berger, Herrn Mahla.

Ich bitte also, meine Herren, daß Sie diese wenigen Worte als Rechtfertigung von mir annehmen.

I. **Präsident:** Meine Herren! es hat sich ohnehin Niemand mehr zum Worte gemeldet. Ich schließe also die Diskussion und gebe das Wort noch dem Herrn Ministerial-Kommissär, wie dem Herrn Referenten.

Ministerial-Kommissär v. **Neumayr:** Meine Herren! Der größte Theil der Verhandlung hat sich um die Frage bewegt, welche Viehmängel in das Gesetz aufzunehmen seien, unter welchen Bezeichnungen das zu geschehen habe und welche Fristen für die einzelnen Mängel anzunehmen seien. Erlauben Sie mir hierüber eine kurze Bemerkung. Diese Frage ist unstreitig eine rein technische. Sie kann nur nach den Grundsätzen der Veterinärwissenschaft durch Sachverständige gelöst werden, und die Autorität dieser Sachverständigen ist am Ende die einzige Basis, worauf das Gesetz in diesem Punkte gebaut werden kann. Nun, meine Herren, die Staatsregierung hat dann auch nichts versäumt, um diese Basis in genügender Weise festzustellen. Sie hat schon vor der Entwerfung des Gesetzes eine Kommission von anerkannt competenten Sachverständigen gehört. Sie hat den ausgearbeiteten Entwurf neuerdings einem Kollegium von solchen Sachverständigen, nämlich dem Lehrergremium der hiesigen Thierarzneischule zur kollegialen Berathung und Begutachtung mitgetheilt, und erst in der hienach modifizirten Form hat sie ihn an die hohe Kammer gebracht; Ihr geehrter erster Ausschuß hat auf dieser Grundlage fortgebaut; er hat Sachverständige aus der Mitte dieses hohen Hauses beigezogen, um durch deren schätzbare Erfahrungen das Berathungsmaterial zu vervollständigen, und es wurde außerdem noch einer der von Seite der Staatsregierung schon bei Ausarbeitung des Entwurfes beigezogenen Experten, ein sowohl durch theoretische als praktische Bildung in seinem Fache ausgezeichneter Veterinär, zu den Ausschußsitzungen geladen. Auf Grund aller dieser Erhebungen ist der Entwurf entstanden, wie er heute Ihrer Berathung unterliegt.

Wenn nun dem gegenüber in dieser rein nach Autorität von Sachverständigen zu entscheidenden Frage sich gleichwohl einzelne Stimmen erhoben haben, die da vorschlagen, den Entwurf in der fraglichen Beziehung im Einzelnen zu ändern, so ist meines Erachtens die Sachlage ganz einfach folgender: die hohe Kammer hat sich schlüssig zu machen, welcher Autorität sie mehr Gewicht beilegen wolle, der Autorität dieser einzelnen Stimmen oder der Autorität der Gesammtheit jener Sachverständigen, auf deren Urtheil der Entwurf und das Ausschußgutachten gebaut ist. Die Entscheidung dieser Frage kann, wie ich glaube, nicht zweifelhaft sein. Ich achte die Erfahrung, die Kenntnisse, die Autorität der Männer, welche jene einzelnen Stimmen erhoben haben, aber ich würde glauben, der Bescheidenheit dieser geehrten Herren zu nahe zu treten, wollte ich annehmen, daß sie geneigt seien, ihre Kenntniß und Autorität im Gegenhalte zu der Kenntniß und Autorität der ihnen gegenüberstehenden Mehrzahl von Sachverständigen für die überwiegende zu halten. Demgemäß glaube ich, der hohen Versammlung empfehlen zu dürfen, daß sie dem Artikel in der Fassung des Ausschusses ihre Zustimmung geben wollen.

I. **Präsident:** Wenn Niemand mehr das Wort ergreifen will, so frage ich, ob sie dem Art. 1., wie ihn die Fassung des Ausschusses propouirt hat, Ihre Zustimmung geben wollen.

Dr. **Lauk** (als Referent): Ich bemerke, daß hier kein Abjap gemacht werden darf.

I. **Präsident:** Das ist Redaktionssache.

Ich ersuche also die Herren, welche mit der Fassung des Artikels einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Folgt Art. 2.

„Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit „des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren. Wenn „die im Art. 1 bezeichneten Fehler innerhalb der daselbst „bestimmten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise „des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur „Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei."

Ich eröffne die Diskussion über Art. 2.

Lang, Eduard: Ich erhebe nicht gerne Anstände, wo sie mir unmöthig scheinen, ich bin deßhalb dem Herrn Referenten sehr verbunden für die Aufklärung, welche er mir über das Wort „offenbaren" gegeben hat und ich füge bei, daß ich für meine Person die Sache nicht anders verstanden habe. Es schien mir das Wort „offenbaren" gleichbedeutend mit dem Worte „Erstenz, Vorhandensein der Mängel." Allein ich fühle mich gegenüber der Kammer der Abgeordneten. da ich eine andere Ansicht habe, veranlaßt, die Sache ins Klare zu bringen. Es hat aber in der That der Ausdruck „offenbaren" einen doppelten Sinn und drückt das, was er hier sagen will, nicht vollständig aus. Es ist deßhalb der angeregte Zweifel kein unberechtigter und ergibt sich dies aus dem abgestrichenen Art. 9, in welchem die Konstatirung des Fehlers innerhalb der Haftungsfrist vorgeschrieben ist. Da könnte kein Zweifel existiren, daß, wenn der Fehler innerhalb der Frist nachgewiesen werden muß, und zwar anstelpanso durch die Sachverständigen, hier „Offenbaren" mit Vorhandensein identisch ist, wenn der Artikel, wie gesehen ist, ausgestrichen wird, und die Konstatirung innerhalb der Frist nicht gebeten ist, dann stellt sich die Sache anders, was ich sofort an einem Beispiele erläutern will.

Nach Art. 9 des Entwurfes war die Klage nur dann zulässig, wenn die Formalität der Besichtigung innerhalb der Frist vorgenommen worden war. Es kauft nun Jemand, um das Beispiel durchzuführen, z. B. wo nach dem Wortlaute des Art. 2 eine Klage nicht zulässig ist, während sie nach dem Sinne des Art. 2 allerdings angenommen werden muß, eine Kuh. Bei Kühen ist eine Frist von 28 Tagen angenommen. Am 30. Tage erkrankt die Kuh, ohne daß vorläufig eine besondere Wahrnehmung gemacht worden wäre; sie wird geschlachtet und ist von Perlen durch und durch zerstört. Die

angeordnete Untersuchung durch Sachverständige ergibt, daß die Krankheit am 32. Tage vorhanden war. Sie muß aber auch nach den Regeln der Wissenschaft und nach der vorhandenen Zerstörung im Innern, dann innerhalb der Frist von 28 Tagen vorhanden gewesen seyn. Hier haben Sie einen Fall, wo das Vorhandenseyn nachgewiesen werden kann, obschon sich der Mangel nach dem Wortlaute nicht offenbart.

Ich glaube, daß es korrekter wäre, um alle Zweifel zu beseitigen, wenn es nicht genügen sollte, daß durch diese Erörterung der Sinn konstatirt wird, wenn man sagen würde, wenn das Vorhandenseyn der im Artikel bezeichneten Mängel innerhalb der bestimmten Frist nachgewiesen wird.

Das ist das, was ich mir erlauben wollte, in dieser Beziehung zu bemerken.

Dr. **Lang** (als Referent): Zur Begründung der Klage auf Gewährschaft gehört die Behauptung, daß innerhalb der Zeit der Fehler vorhanden war.

Wie der Nachweis geliefert werden will, ist Sache des Beweisverfahrens.

Der Richter wird auch nie ein Interlokut dahin erlassen, daß innerhalb der 28 Tage der Fehler vorhanden war. Ich glaube, es kann da kein Bedenken sein.

Es wurde der Ausdruck wohl nur deßhalb gewählt, um in den Worten abzuwechseln und es ergibt sich auch aus den Worten: „Wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.“

Ich glaube also, daß kein Zweifel hierüber entstehen kann.

I. **Präsident:** Ein Antrag ist nicht gestellt worden und da sich die Diskussion nicht weiter darüber verbreiten will, so gebe ich das Wort dem Herrn Ministerialkommissär.

Kgl. Ministerialkommissär **v. Neumayr:** Die Fassung des Entwurfes scheint mir vollkommen klar. Nur dann, wenn sich der Mangel während der im Art. 1 bezeichneten Frist geoffenbart hat, findet die Vorschrift des Art. 2 Anwendung. — Diese Anwendung ist aber ausgeschlossen, wenn der Fehler erst nach Ablauf jener Frist zum Vorscheine gekommen ist.

Rabl. Es liegt hierin etwas Zweifel zwischen den Worten „Offenbaren“ und „Vorhandenseyn“. Wenn wir genauer auf den Sinn eingehen, was heißt „sich offenbaren“?

Es soll offenbar heißen, wenn der Empfänger den Fehler entdeckt hat, aber nicht, wenn sich der Fehler geoffenbart hat. Er mußte sich geoffenbart haben, weil die Gewährleistung nur auf die Fehler sich bezieht, die zur Zeit des Kaufs vorhanden waren. Der Zweifel und diese Wortbezeichnung ist wiederholt ein Beweis, daß mit dem Gesetz nicht viel anzufangen ist.

Dr. **Arnheim:** Ich habe, als im Ausschusse über diesen Artikel abgestimmt wurde, mit dem Worte: „Offenbaren“ den Sinn verbunden, daß innerhalb der Frist der Fehler erkannt worden seyn mußte. Wenn nicht, so kann nach meiner Ansicht eine Klage nicht gestellt werden. Wenn der Kläger nach Ablauf der Frist behauptet, es sei innerhalb der Gewährfrist der Fehler erkannt worden, so muß auf die Klage eingegangen werden. Es ist dann Sache des Beweises, ob er innerhalb der Frist entdeckt worden ist. Ich glaube nicht, daß nach dem Wortlaute ein Zweifel entstehen kann.

Damm: Meine Herren! Wenn man das, was die zwei Abschnitte des Art. 2. enthalten, im Einzelnen betrachtet, so ist die Sache klar.

Der erste Abschnitt des Artikels stellt die Regel auf: die Gewährleistung geht nur auf die Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren; also gesetzlich schlägt, — so soll es seyn — der Grundsatz durch: „Die Gewährleistung geht auf keine andern Fehler, als welche zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhanden waren.“ Der Kläger muß überall beweisen, daß zur Zeit, als er den Vertrag abgeschlossen hat, das Thier mit Fehlern behaftet war, das ist stets seine Aufgabe. — Der zweite Absatz des Artikels will sich nur mit einer Präsumtion, wie ich nämlich die Sache auffasse, beschäftigen, und er beschäftigt sich auch wirklich nur damit; er sagt nämlich, wenn in der Gewährsfrist der Fehler bekannt geworden ist, wenn er sich geoffenbart hat! so kommt jetzt dem Kläger die gesetzliche Präsumtion zu statten, daß der Fehler zur Zeit des Kaufes vorhanden war; der Kläger braucht dann nicht weiter zu beweisen, daß an dem Tage, an welchem der Vertrag geschlossen wurde, der Fehler wirklich existent war, sondern hat sich der Fehler gezeigt, innerhalb der Gewährsfrist, so reicht dies hinauf bis zum Tage des Verkaufsabschlusses. Wenn man den Artikel so analysirt ins Auge faßt, und es muß dies jeder Richter thun, so glaube ich, entsteht kein Zweifel, namentlich der Zweifel nicht, den der Herr College Lang angeregt hat.

Ministerialkommissär **von Neumayr:** Ich muß diese Auffassung als vollkommen richtig anerkennen. Was ich vorhin sagen wollte, ist, daß der Artikel 2 in Bezug auf die dort aufgestellte Präsumtion keine Anwendung mehr finde, sobald die im Artikel 1 bezeichnete Frist abgelaufen ist, ohne daß der Fehler offenbar geworden.

I. **Präsident:** Ich schließe die Diskussion über Artikel 2 und stelle die Frage, ob Sie mit der proponirten Fassung einverstanden sind.

Wer dies ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Artikel 3 lautet:

„Die Gewährleistung fällt weg:

1) bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;

2) wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;

3) wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventar oder einer ganzen Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besonderen Preises veräußert wurde.

Ich eröffne die Diskussion über Artikel 3.

Damm: Mit dem Artikel 3 wird wohl Jeder einverstanden seyn; ich habe auch daran nichts auszusetzen. Ich will nur bemerken, was auch schon ein Ausschußmitglied gethan hat, daß etwas Ueberflüssiges darin steht, was doch in einem Gesetze nicht vorkommen sollte; nämlich in Absatz 2 heißt es:

Die Gewährleistung fällt weg:

2) „wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;“

Nun sage ich, im Gesetz soll allerdings die Bedingung stehen, unter welcher die Ausnahme von einer Regel eintritt; allein ins Gesetz gehört nicht, daß derjenige, der wegen des Fehlers geltend macht, der Fehler sei dem Erwerber bekannt gewesen, dies beweisen müsse; das versteht sich von selbst. — Ich wäre daher der Meinung — wenn ich nicht widerlegt werde, werde ich mir erlauben einen hierüglichen Modifikationsantrag zu stellen, — daß man einfach ausstreichen solle, „wenn dem Erwerber „der Veräußerer nachweist“ und sagt: „wenn dem Erwerber „im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres „bekannt war.“

Das allein gesetzlich Erhebliche ist, daß der Erwerber wußte, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses der Fehler existirt hat. Wie dies nun nachgewiesen wird, ist Sache der Prozedur. Sofern aber sich von selbst versteht, daß beweisen werden muß, was eingewendet wird, braucht es nicht im Gesetze zu stehen; damit sollte man wenigstens das Gesetz nicht inkommodiren. Aus diesen Ursachen hat Herr Dr. Edel auch schon im Ausschusse den Antrag gestellt, die überflüssigen Worte zu streichen; ich glaube, man sollte darauf eingehen.

II. **Präsident:** Wie der Herr Vorredner selbst bemerkt hat, ist dieser Antrag bereits im Ausschusse gestellt worden. Es ist dort viel darüber gesprochen und nach reiflicher Erwägung für zweckmäßig erachtet worden, dem Antrag nicht beitreten, sondern den Gesetzentwurf in dieser Beziehung beizubehalten, und zwar, wie ich glaube, mit Recht. Ich theile zwar persönlich die Besorgniß nicht, daß das Gesetz bei seiner Anwendung auf Schwierigkeiten stoßen würde, wenn es dem Antrage gemäß so gefaßt würde: „Wenn dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war."

Es würde auch in diesem Falle nach meiner Ansicht angenommen werden müssen, daß es sich hier um eine Exception handelt, welche derjenige, der sie vorschützt, nachzuweisen verpflichtet ist. Allein es wäre doch, namentlich gegenüber den diesseitigen prozessualischen Grundsätzen, möglich, daß bei dieser Fassung Jemand auf die Ansicht kommen könnte, die Negative dieses Satzes gehörte zum Klagfundamente. Deshalb hat der Ausschuß dem Entwurfe zugestimmt. Der Nachtheil, der daraus entsteht, daß die Worte des Entwurfes: „wenn der Veräußerer nachweist" stehen bleiben, ist jedenfalls höchst unbedeutend, und ist höchstens ein Schönheitsfehler bezüglich der Redaktion des Gesetzes. Daß es aber bei dieser Fassung durchaus unmöglich wird, irgend einen Zweifel über den Sinn dieser Bestimmung zu haben, ist auf der andern Seite nicht zu bestreiten. Unter diesen Umständen möchte also hier die Schönheit der Zweckmäßigkeit zum Opfer zu bringen seyn.

Damm: Ich habe dagegen Nichts zu erinnern. Der Herr Präsident Weis wird mir zugeben, daß nach unserm pfälzischen Prozeßgesetze kein Mensch zweifeln könnte, wer zu beweisen habe; sofferne im diesseitigen Bayern Zweifel hiewegen entstehen könnten, wenn der Beisatz weggestrichen würde, bin ich damit ganz einverstanden, daß er bleibe.

I. **Präsident:** Wenn Niemand das Wort ergreift, schließe ich die Diskussion und frage die hohe Kammer, ob sie dem Artikel in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Form zustimmt. Wer dies thut, wolle sich erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Angenommen.

Artikel 4 lautet:

„Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrags, nicht auf Minderung des Erwerbungspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zweck des Schlachtens erworbenen und sofort auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet. In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der in Artikel 6 enthaltenen Bestimmung nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthhaltigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht."

Ich schließe die Diskussion über Artikel 4, da Niemand das Wort ergreift.

Dr. **Lauk** als Referent: In dem gegenwärtigen Artikel ist als Regel aufgestellt, daß nur die Wandelungsklage, d. h. die Klage auf Aufhebung des Vertrages zulässig sei, nicht aber die Minderungsklage, d. h. die Klage auf Abminderung des Kaufpreises. Neben dergleichen Bestimmung, welche sich in allen neueren Gesetzgebungen findet, war auch entscheidend die Rücksicht auf Einfachheit des Verkehrs; ebenso wurde auch ins Auge gefaßt die Zweckmäßigkeit der Ausnahme in dem Falle, wenn sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere gezeigt hat.

Zugleich wurde weiter gegangen als im Entwurfe, in dem es heißt: „nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthhaltigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht," indem auch die anderen Theile des Thieres wie Haut, Unschlitt in Betracht kommen.

Das sind die Gründe, aus welchen die Gestaltung dieses Artikels hervorgegangen ist.

Damm: Ich bin mit Artikel 4 im Allgemeinen einverstanden, allein hier scheint mir in der Redaktion Etwas zu liegen, was kein sogenannter Schönheitsfehler seyn dürfte.

Wenn der Artikel so bleibt, könnten nach meiner Ueberzeugung Schwierigkeiten daraus entstehen. Es handelt sich nur um ein Wort, das gewiß ganz leicht abzuändern ist, es heißt nämlich: „Ist eine Gewährschaftspflicht begründet . . . ꝛc. . . . es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und sofort auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet."

Der Accent liegt auf dem Worte „sofort", das ich beanstande. Dieses Wort schließt einen sehr vagen Begriff in sich. Nun hat doch das Gesetz hier nichts Anderes im Auge, als daß hier innerhalb der Gewährsfrist geschlachtet wurde.

Wenn aber das „sofort" stehen bleibt, sind allerlei gefährliche Deutungen nicht allein möglich, sondern sogar wahrscheinlich. Nehmen Sie nur das Beispiel aus dem Leben, daß ein Metzger ein Schwein zum Schlachten gekauft hat. Nun muß er während acht Tagen auf Gewähr klagen, wenn das Schwein die Finnen hat. Er hat das Schwein nach Hause gebracht und erst am vierten oder fünften Tage geschlachtet, also innerhalb der Gewährsfrist.

Wenn sich nun beim Schlachten die Finnen herausstellen und er klagt, so ist es möglich, daß es heißt: „Du hast nicht sofort das Schwein geschlachtet, deshalb bin ich Dir nicht gewährspflichtig." Wenn man aber sagt, statt „sofort" — „innerhalb der Gewährsfrist geschlachtet" so ist der Zweifel nicht denkbar. Warum soll man eine gesetzliche Bestimmung zweifelhaft werden lassen, wenn man sie von vornherein besser machen kann. Wenn ich in dieser Beziehung nicht widerlegt werde, beabsichtige ich, eine Modifikation einzubringen.

Dr. **Lauk** als Referent: Unter „sofort" kann hier nach der Fassung des Ausschusses nichts anderes verstanden werden, als „sodann, hierauf," keineswegs eine bestimmte Zeit.

Gegen den Abstrich des Wortes „sofort" glaube ich nichts erinnern zu sollen, noch viel unnöthiger aber wäre es beizusetzen: „innerhalb der Gewährsfrist." Denn das versteht sich von selbst; alle diese Verbindlichkeiten auf Gewährleistung treten nur ein, wenn sich der Fehler innerhalb der Gewährsfrist gezeigt hat. Es dürfte also der einfache Abstrich des Wortes „sofort" vollkommen genügen.

Damm: Ich bin auch nur dafür, daß das Wort „sofort" gestrichen wird und im übrigen der Satz stehen bleibt, er kann dann kaum mißdeutet werden.

Königl. Ministerialkommissär **v. Neumayr:** Ich verkenne nicht, daß das Bedenken, das Hr. Damm angeregt hat, ein berechtigtes ist, und von Seite der Staatsregierung wird gegen den Abstrich des Wortes „sofort" nichts erinnert.

I. Präsident: Meine Herren! um nicht einen eigenen Antrag veranlassen zu müssen, erlauben Sie mir die Frage als Redactionssache zu betrachten, und einfach die Frage stellen zu dürfen, ob Sie den Artikel 4 in der veränderten Redaction mit Hinweglassung des Wortes „sofort" annehmen wollen. Wer dieses will, den bitte ich sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Artikel 4 ist mit dieser Redactions-Aenderung angenommen.

Artikel 5 lautet:

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Veräußerer:

1) zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat;
2) zur Erstattung aller in Folge des Vertrags oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres;
3) zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie das etwa noch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben, und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziffer 3 bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung bringen zu lassen.

Ich eröffne die Diskussion, Niemand ergreift das Wort, ich schließe sie und frage die hohe Kammer, ob sie dem Artikel 5 zustimmen will. Wer dieses will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Artikel 6 lautet:

Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Artikel 4 und 5) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.

Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Hrn. Abgeordneten Keyl.

Keyl: Meine Herren! Es ist in der allgemeinen Diskussion die Streichung dieses Artikels in Anregung gebracht worden. Ich halte aber diesen Artikel für einen der wichtigsten und werthvollsten des ganzen Gesetzes und bitte Sie deßhalb, ihn nicht zu streichen. Es weiß, glaube ich, fast Jedermann in diesem Saale, welch' großer Unfug mit dem Viehhandel getrieben wird, wie bei gar keinem Zweige des Verkehrs so viel Betrug und Täuschung vorkommt, als gerade bei diesem. Ist es ja doch so weit gekommen, daß man im Volke selbst sagt, „beim Pferdehandel betrügt ein Bruder den andern", nicht nur beim Pferdehandel, sondern bei jedem Viehhandel ist es so. Wer Gelegenheit hatte, in das Getriebe hineinzuschauen, wird sich davon überzeugt haben.

Nun denke ich mir, der, welcher ein Thier kauft, von dem er weiß, daß es mit Gewährsmängeln behaftet ist, hat die Verpflichtung, dem Käufer das anzuzeigen, und wenn er diese Verpflichtung nicht erfüllt, täuscht er ihn über eine wesentliche Eigenschaft des Objektes und betrügt ihn. Wer dieses thut, thut es nur in der Hoffnung, daß der Andere innerhalb der Gewährsfrist die Mängel nicht entdecken und er auf diese Art seiner Verbindlichkeit mit dem Schaden des Andern los werde. Das aber ist eine Handlung, die, wenigstens vom moralischen Standpunkte aus, verworfen werden muß.

Wenn Jemand so versährt, so ist es nicht mehr als recht und billig, daß er die Folgen trägt, daß er dem Andern nicht blos den positiven Schaden vergütet oder das Thier zurücknimmt, sondern auch den Gewinn vergütet, den der Andere zu machen beabsichtigte, indem er den Kauf schloß und den er erweislich hätte machen können.

Ich gebe zu, es wird oft schwer seyn, diesen Gewinn zu beweisen oder nur zu berechnen; die Schwierigkeit trifft aber nicht den betrüglichen Verkäufer, sondern den betrogenen Käufer. Ich glaube, wir können ohne Bedenken diesen Artikel annehmen.

Graf **Arco-Steppberg:** Zur Unterstützung dieses bei der allgemeinen Debatte vorgebrachten Bedenkens gebe ich dem Herrn Vorredner das zu, was er so eben sagte. Es können aber ebenso gut Uebergriffe von Seite der Käufer gemacht werden, die einen Fehler entdecken, und von Seite des Verkäufers einen Schadenersatz fordern, der nicht zu rechtfertigen ist. Dadurch werden gewiß große Streitigkeiten und Klagen entstehen. Ich setze voraus, daß hier nur von den in § 1 enthaltenen Fehlern die Rede seyn kann. Wenn diese augenscheinlich werden, bekommt der Käufer die Rückgabe des Kaufschillings. Es handelt sich namentlich hier bezüglich des Zugviehes. — Da nun können von Seite des Käufers dem Verkäufer Zumuthungen gemacht werden, die ohne Streitigkeit nicht auszugleichen sind, namentlich wenn Einer geltend machen will, daß er übernommene Arbeiten wegen Unbrauchbarkeit des Zugviehes hinten lassen mußte, oder unzurechtfertigende Auslage macht. Ich gestehe zu, daß sich Anschien für und wider vorbringen lassen, ich glaube, daß man im Allgemeinen den Käufer schützen muß gegen Betrug, aber von dem Käufer auch verlangen kann, bevor er etwas kauft, sich das Objekt näher anzusehen.

Dr. **Barth:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß Sie eigentlich damit nicht viel gethan haben, wenn Sie den Art. 6 streichen, denn dann versteht es sich von selbst, daß die allgemeinen Grundsätze über Betrug zur Anwendung kommen. Es ist nämlich dann in diesem Gesetze der Fall eines Betrugs nicht vorgesehen, und es muß daher bei einem Betruge nach den allgemeinen Grundsätzen verfahren werden. Diese Grundsätze sind dieselben, wie sie der Artikel 6 enthält.

Sie müßten, wenn Sie dies vermeiden wollten, das Gegentheil hineinsetzen, eine Modifikation, daß bei Klagen wegen Viehmängel die allgemeinen Gesetze wegen Betrugs nicht zur Anwendung kommen sollen; Sie müßten sagen, daß bei solchen Händeln ungestraft betrogen werden dürfe. Das werden Sie aber wahrscheinlich nicht wollen.

Noch mache ich Sie darauf aufmerksam, daß wir im Artikel 10 den Absatz 2 des Regierungsentwurfes gestrichen haben, worin ausgesprochen war, daß selbst dann, wenn sich der Veräußerer ausbedungen hat, er hafte für gar Nichts, er doch hasten müsse, wenn ihm nachgewiesen werden könne, er habe davon, daß das Thier mit dem Fehler behaftet sei, Kenntniß gehabt.

Dadurch, daß wir diesen Absatz gestrichen haben, haben wir zu erkennen gegeben, daß wir diesen Satz nicht wollen, daß also, wenn eine ausdrückliche Erklärung da ist, „ich hafte für gar nichts", von einer Haftung auch dann keine

Rede seyn könne, wenn der Veräußerer gewußt hat, daß das Thier Fehler habe. Dann kann sich jeder helfen.

Will Einer sein Thier los seyn und für nichts haften, obgleich er weiß, daß das Thier Mängel hat, so erklärt er eben, er hafte für gar Nichts.

Der Käufer wird in einem solchen Falle das Thier doppelt ansehen. er wird nicht soviel dafür bezahlen und die Sache gleicht sich aus.

Aber den Betrug frei geben, wäre etwas, wodurch wir uns vor der ganzen Welt blamiren würden, abgesehen davon, daß mit der Streichung des Artikel 6 dieser Zweck gar nicht erreicht würde. Ich glaube also, daß Sie den Artikel annehmen müssen.

Mahla: Meine Herren! Ich bin vollkommen einverstanden, daß dieser Artikel stehen bleibt, allein ich glaube, daß derselbe zu Mißverständnissen führen kann, gerade in dem Falle, welchen der Herr Vorredner hervorgehoben hat. Denn nach dem Wortlaute dieses Artikels läßt sich derselbe auch auf den Fall anwenden, wenn ein Verkauf stattgefunden hat, mit der Bedingung, daß für keine Fehler garantirt werde.

Wenn man will, daß derjenige, welcher sich bedingt, daß er für keinen Fehler zu haften habe, auch in dem Falle nicht hafte, wenn er den Fehler gewußt hat, so glaube ich, müßte man das ausdrücklich sagen.

Die Sache hat auch eine große Wichtigkeit.

Meine Herren, nehmen Sie z. B. den Pferdekauf; die Rotzkrankheit ist die gräßlichste und diejenige, welche am meisten Unheil anrichtet. Es besitzt Jemand ein Pferd, das mit dieser Krankheit behaftet ist, und er kennt diesen Fehler. Der Besitzer verkauft dieses Pferd ohne seinem Käufer von dem Fehler Kenntniß zu geben, mit der Bedingung, daß er für keinen Fehler hastet. Der Käufer bringt das Pferd in den Stall, wo noch sechs andere Pferde stehen, diese sind nun alle zu Grunde gerichtet, und es ist dies ein Schaden vielleicht von mehreren Tausenden.

Kgl. Ministerialkommissär **v. Neumayr:** Ich glaube, daß der Zweifel des Herrn Abgeordneten Mahla nicht begründet ist.

Er ist wie mir scheint, schon vollständig widerlegt durch den Artikel 10, in welchem ja ausdrücklich gesagt ist:

„Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährsfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen."

Wenn also in einem giltigen Vertrage bestimmt ist, daß der Verkäufer dem Käufer für gar nichts hastet, so versteht es sich doch wohl von selbst, daß er auch für die im Artikel 6 bestimmte Ersatzleistung nicht zu haften habe.

Dasselbe Resultat ergibt sich aber auch, wenn Sie den engen Zusammenhang des Artikel 6 mit dem unmittelbar vorangehenden Artikel 5 betrachten.

Der Artikel 5 handelt von den Leistungen, zu welchen der Veräußerer in Folge der Aufhebung des Vertrages verpflichtet ist, und dann fährt der Artikel 6 fort:

„Neben diesen Leistungen ist der Veräußerer dem Erwerber auch noch zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verbunden."

Die Aufhebung des Vertrags tritt nun aber nicht ein, wenn der Veräußerer durch eine nach Artikel 10 getroffene besondere Uebereinkunft von jeder Gewährleistung frei ist, es kann daher in diesem Falle auch von einer Anwendung des Artikel 6 nicht die Rede seyn.

Aus diesen Gründen ist sicherlich nicht zu besorgen, daß die vom Herrn Abgeordneten Mahla befürchteten Anstände in der Praxis sich ergeben werden.

Mahla: Es soll doch jedenfalls kein Betrug stattfinden dürfen; als Betrug aber erscheint es, wenn Jemand den ihm bekannten Fehler verschweigt, wenn er sich auch bedingt, daß er für keinen Fehler zu haften habe.

Dr. **Arnheim:** Meine Herren! Es ist offenbar kein Betrug, wenn der Verkäufer erklärt, für Nichts zu haften, Käufer aber gleichwohl auf das Geschäft eingeht. Der Käufer muß dadurch aufmerksam werden, daß hier etwas dahinter stecken muß.

Wenn der Verkäufer erklärt, es mag das Thier einen Fehler haben, welchen es will, ich hafte für Nichts, so übernimmt der Käufer die ganze Gefahr.

Es ist dann ein Leichtsinn von Seite des Käufers, wenn er einen solchen Vertrag eingeht, und solche kann das Gesetz nicht schützen.

Uebrigens ist vorhin berührt worden, daß der Artikel 6 nichts Neues und nur die Anwendung der allgemeinen Regeln vom Betrug auf die Viehkäufe enthalte, welche bei zweiseitigen Verträgen ohnehin gelten.

I. **Präsident:** Ich schließe die Diskussion, wenn Niemand mehr das Wort ergreift; das Wort hat noch der Herr Referent.

Dr. **Lauk** (als Referent): Es sind gegen den Artikel 6 vorzüglich und deßwegen Bedenken erhoben worden, weil leicht frivole Klagen gestellt werden können.

Darüber will ich nur bemerken, daß nach meiner sechzehnjährigen Erfahrung beim obersten Gerichtshof der Fall der Anstellung frivoler Klagen in dieser Beziehung kaum je vorkam.

Der Weg Rechtens ist in Bayern dermalen noch für die Kläger ein Dornenpfad. Niemand bewegt sich leicht und ohne Noth auf diesem Pfade, höchstens kommt es vor bei Schwängerungsklagen, bei Injurienklagen, hie und da bei Servitutsklagen.

Die Race der aktiven Prozeßkrämer ist im Aussterben begriffen, sie existirt nur mehr in den Lustspielen, bei uns ist die Leidenschaft zu theuer und doch nicht amüsant genug.

I. **Präsident:** Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel 6 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich).

Ist angenommen.

Artikel 7 lautet:

„Sind Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen „Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung „des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Gespannes „oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes „verlangt werden."

Ich eröffne die Diskussion.

Wenn Niemand das Wort ergreift, schließe ich sie und frage, ob die hohe Kammer diesem Artikel zustimmt. Wer dieß thut, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich).

Ist angenommen.

Artikel 8 lautet:

„Sind außer dem Falle des Artikel 7 mehrere Stücke „Vieh durch ein Rechtsgeschäft veräußert worden, so „kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrags „verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von „welchem eines oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche

„behaftet sind, oder um Schafe, von denen eins oder „mehrere an einer der im Artikel 1 Ziffer III bezeichneten „Krankheiten leiden. In allen anderen Fällen kann die „Aufhebung des Vertrags nur bezüglich der fehlerhaften „Stücke verlangt werden. Der im Artikel 5 Ziffer I „bezeichnete Rückerstattungs-Betrag wird, wenn der Preis „der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden „ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der „Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, „zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich „dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammt„preis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt, und „hienach der Rückerstattungs-Betrag berechnet."

Die Diskussion ist eröffnet, Niemand betheiligt sich daran, ich schließe sie und frage die hohe Kammer, ob sie dem Artikel 8 zustimmt.

Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich).

Ist angenommen.

Artikel 9 lautet:

„Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des „Anspruchs spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf „der Gewährsfrist (Art. 1 und 10) erhoben werden."

Ueber diesen Artikel ist zwar bereits diskutirt worden, ich eröffne aber gleichwohl die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Mahla.

Mahla: Meine Herren! Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben. Es hat hier der Ausschuß die beiden Artikel 9 und 10 des ursprünglichen Entwurfes gestrichen und daraus Artikel 9 gemacht, allerdings aus dem sehr triftigen Grunde, weil das Gesetz keine Proceduryorschriften enthalten soll, die vielleicht nicht mit den bestehenden Processgesetzen der einzelnen Provinzen zu vereinigen wären. Ich hätte es aber doch für zweckmäßig gehalten, wenn man hier eine Bestimmung, die keine Proceduryorschrift ist, nämlich, daß der Fehler innerhalb der Gewährszeit angezeigt werde, ohne die Art zu bestimmen, wie diese Anzeige stattzufinden habe, hätte stehen lassen.

Ich glaube, daß dadurch sehr vielen Processen vorgebeugt würde. Wenn das Gewährschaftsrecht geltend gemacht werden muß, durch Anstellung einer Klage, so kommen die Parteien von Vorneherein miteinander in Proceß, und wenn dieser begonnen hat, wird nicht so leicht eine Vereinigung zwischen ihnen zustandekommen. Würde man aber in Uebereinstimmung sowohl mit verschiedenen ältern Lokalrechten, als auch mit Artikel 9 des ursprünglichen Entwurfes die Vorschrift stehen gelassen haben, daß der Käufer, der den Fehler wahrgenommen hat, den Verkäufer innerhalb der Gewährsfrist davon in Kenntniß zu setzen habe, so würden erfahrungsgemäß die Partheien zusammengehen, das Thier durch Sachverständige untersuchen lassen, und sich in der Regel miteinander verständigen, ohne daß es zu einem Processe kommt, während, wenn die Geltendmachung des Gewährschaftsrechts mittels der Klage stattzufinden hat, eine Verständigung erschwert wird.

Da ich damit einverstanden bin, daß keine Proceduryorschriften in das Gesetz gelegt werden, würde ich nicht sagen, auf welche Weise die Anzeige oder Kundgabe des Fehlers zu geschehen habe. Dieß kann auf verschiedene Weise, z. B. dadurch geschehen, daß der Käufer dem Verkäufer einen Brief schreibt und sich bezüglich der Uebersendung dieses Briefes durch ein Postattest ausweist, wie dieß in der allgemeinen deutschen Wechselordnung vorgeschrieben ist, wonach, wenn ein Wechsel protestirt worden ist, der Inhaber seinen Vormann innerhalb zwei Tagen brieflich davon zu benachrichtigen hat, um sich seinen Regreß zu wahren.

Dieß wäre ein Beispiel, ich will nicht sagen, daß es auf diese Weise geschehen soll, wenn es aber geschieht, so würde der Richter gewiß annehmen, daß die Benachrichtigung hinreichend stattgefunden habe.

Ich möchte vorschlagen daß dem Artikel 9 beigesetzt werde, daß die Klage nur dann zulässig seyn solle, wenn der Käufer dem Verkäufer den geltend gemachten Fehler innerhalb der Gewährsfrist kundgegeben hat. Es würde dann nach meiner Ansicht auch dieser Artikel besser mit dem Artikel 1 übereinstimmen, denn, ich muß noch einmal darauf zurückkommen, nach der Fassung des Artikel 1 scheint er mir ganz anders gedeutet werden zu können, als man ihn deuten will, indem es darin nicht heißt, daß der Verkäufer für die während der Gewährsfrist sich kundgegebenen Fehler haftet, sondern daß er nur während der Frist für die Fehler haftet.

Es ist im Artikel 1 nicht ausgedrückt, daß der Verkäufer für die sich innerhalb der Frist kundgegebenen Fehler haften müsse. Deßhalb liegt zwischen diesem Artikel und dem Artikel 9 ein Widerspruch. Man soll nur während der bestimmten Frist haften und doch nach Ablauf derselben noch in Anspruch genommen werden können.

II. **Präsident:** Meine Herren! Herr Kollega Mahla hat schon vorhin in der allgemeinen Diskussion seine Bedenken gegen Artikel 9 ausgesprochen. Sie sind schon damals vom Herrn Ministerialkommissär widerlegt worden. Auch ich glaube, daß diese Bedenken völlig unbegründet sind. Es werden hier offenbar zwei Dinge verwechselt, die Frist, innerhalb welcher das Recht auf Gewährleistung entsteht, und die Frist, innerhalb welcher dieses Recht durch Klage geltend gemacht werden kann.

Das Recht auf Gewährleistung entsteht nur in den Fristen des Artikel 1, allein der Artikel 9 gestattet dem Erwerber, sein Recht innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der ersten Frist durch Klage geltend zu machen. Diese Bestimmung ist absolut nothwendig, namentlich wenn die Leute weit auseinander wohnen, weil dann zur Anstellung der Klage ein gewisser Zeitaufwand nöthig ist.

Wollen Sie den Erwerber nöthigen, die Klage innerhalb der im Art. 1 angegebenen Fristen bei Ausschluß seines Anspruchs zu erheben, so ist ganz klar, daß Sie ihn jedenfalls dann, wenn er weit entfernt wohnt, um einen Theil der Frist bringen. Ist z. B. die Frist 28 Tage, und der Fehler zeigt sich erst am 28sten Tage, so bringen Sie ihn, wenn Sie seinen Anspruch davon abhängig machen, daß er an diesem 28sten Tage seine Klage erhebt, in allen den Fällen, wo es ihm unmöglich ist, die Klage noch an diesem Tage zu erheben, geradezu um sein gutes Recht. Selbst wenn die Leute beisammen wohnen, kann dieß eintreten, weil es ja unmöglich ist, die Klage in ein oder zwei Stunden zu erheben. Sie muß bei Gericht übergeben seyn, dazu ist Zeitaufwand nöthig. Sie würden also, wenn Sie diese 14tägige Frist nicht gestatten wollten, die Fristen des Artikel 1 thatsächlich wesentlich abkürzen. Es ist richtig, daß nach den Stammtarrechten der Pfalz, wenigstens nach der Praxis, die sich gebildet hat, die Klage innerhalb der betreffenden Gewährleistungs-Fristen erheben werden muß, allein dabei ist zu erwägen, daß es 1) in der Pfalz viel leichter ist, eine Klage zu erheben, daß dort hiezu viel weniger Zeit erfordert wird, und 2) daß dort die Fristen länger sind, als in unserm Artikel 1.

Herr Abgeordneter Mahla kommt aber jetzt noch auf einen andern Punkt. Der Erwerber soll verpflichtet seyn, dem Veräußerer innerhalb der im Art. 1 festgesetzten Frist Anzeige davon zu machen, daß sich an dem Thier ein Fehler gezeigt hat. Ich habe die Formulirung des Antrages des Herrn

Abgeordneten Mahla nicht gehört, kann also über dessen Sinn nicht bestimmt urtheilen, weiß namentlich nicht, welcher Rechtsnachtheil an die Unterlassung dieser Anzeige geknüpft, ob insbesondere von dieser Anzeige die Zulässigkeit der Klage abhängig gemacht werden will. Ich darf wohl das Letztere annehmen.

Meine Herren! wenn Sie dem Erwerber zur Pflicht machen, dem Veräußerer innerhalb der Fristen des Artikel 1 die Anzeige zu machen, so tritt vor allen Dingen alles dasjenige wieder ein, was ich vorher in Bezug auf die Frist zur Anstellung der Klage gesagt habe. Es ist bei großer Entfernung, oder wenn der Fehler sich erst am letzten Tage der Frist zeigt, nicht möglich, dem Andern diese Mittheilung rechtzeitig zu machen. Allein zweitens — und hier komme ich auf den Hauptpunkt — dadurch, daß man eine solche Anzeige als Bedingung der Zulässigkeit der Klage vorschreibt, fordert man die chikanösen Einreden. In der Pfalz, wo das Institut der Gerichtsboten besteht, kann man sich allerdings über solche Anzeigen leichter einen Beweis verschaffen, im diesseitigen Bayern aber ist dieß nicht der Fall. Hier ist man darauf angewiesen, die betreffenden Mittheilungen durch Briefe oder durch Boten zu machen.

Wenn Sie die Zulässigkeit der Klage von der Erfüllung dieser Förmlichkeit abhängig machen, so muß der Kläger den betreffenden Nachweis liefern. Wie schwierig ist dieß! Wenn er einen Brief auf die Post gibt, und er läßt sich auch einen Postschein geben, so beweist dieß doch nur, daß er einen Brief an den Beklagten aufgegeben hat, allein ob die betreffende Mittheilung darin steht, ist noch nicht nachgewiesen. Wenn er einen Boten hinschickt, so muß er nicht nur nachweisen, daß er diesen Boten richtig abgeschickt, sondern daß dieser auch seinen Auftrag richtig vollzogen hat.

Muß die Anzeige dem Verkäufer persönlich gemacht werden oder genügt es, wenn der Bote es der Frau des Verkäufers, oder im dessen Abwesenheit einem seiner Dienstboten mittheilt? Alle diese Punkte, meine Herren, geben Anlaß zu Zweifeln und chikanösen Einreden. Ich kann Ihnen, meine Herren, eigene Erfahrungen in dieser Beziehung mittheilen. Es gibt Provinzen im diesseitigen Bayern, wo das sogenannte Anlagen der Fehler vorgeschrieben ist, und zwar in der Art, daß, wenn es nicht in der Frist stattfindet, die Klage als unzulässig erscheint. Hier wird nicht selten lange Zeit über die Frage gestritten, ob der Fehler richtig angefagt worden ist. Darüber finden selbstständige Beweisverfahren statt.

Meine Herren, unser Proceß leidet überhaupt an dem großen Fehler, daß wir eine Masse von Formen haben, unter welchen das materielle Recht nicht nur leidet, sondern oft zu Grunde geht. Vermehren Sie durch dieses Gesetz, das ein Bedürfniß für den Verkehr ist, nicht wieder den Formalismus, den wir in der Praxis ohnedieß schon tief genug zu beklagen haben. Ich rathe Ihnen deßhalb, einfach dem Artikel, wie ihn der Ausschuß vorschlägt, zuzustimmen.

Mahla: Ich bin weit entfernt, einen neuen Artikel herbeiführen zu wollen, ich habe mir nur die Bemerkung erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die Sache vielleicht vereinfacht werden könnte. Wenn nach den diesseitigen Verhältnissen dieses nicht möglich ist, so füge ich mich gern. Jedoch wird mir Jedermann zugeben, daß, wenn man vorerst den Fehler dem Verkäufer anzeigt, die Sache sich leichter erledigt, als wenn man von vorne herein die Geltendmachung der Gewährschaft blos durch Anstellung der Klage zuläßt. Ich ziehe also meinen Antrag zurück.

II. Präsident: Meine Herren! wenn man blos den Zweck erreichen will, daß der Erwerber, bevor er Klage erhebt, den Veräußerer in Kenntniß setze, so ist eine Bestimmung im Gesetze nicht nothwendig, denn das wird ohnedieß geschehen. Es liegt im Interesse des Einen so gut wie des Andern, daß sie sich vorher mit einander ins Benehmen setzen. Es wird überhaupt sehr selten vorkommen, daß Jemand eine Civilklage erhebt, ohne vorher seine Forderung, sei es mündlich oder schriftlich, gegen den Andern erhoben zu haben. Es wird dies auch bei den hier in Rede stehenden Ansprüchen geschehen, und eine betreffende gesetzliche Bestimmung ist deßhalb gewiß nicht nothwendig.

I. Präsident: Nachdem Niemand mehr das Wort ergreifen will, und Herr Mahla seinen Antrag zurückgezogen hat, kann ich die Frage stellen, ob Sie mit der Fassung des Artikels 9 Ihres Ausschusses einverstanden sind. Wer dafür ist, wolle sich erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Artikel 10.

Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen.

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung 40 Tage.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Art. 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußsatze des Art. 1 dann im Art. 2 und im Art. 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, so ferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Ich eröffne die Diskussion über den Art. 10.

Damm: Es ist keine unglückliche Rechthaberei, wenn ich mir erlaube zu bemerken, daß im Artikel 10 eine Redaktionsschwierigkeit besteht; jedenfalls ist es eine Redaktionsunrichtigkeit. Es heißt hier:

„Sind bezüglich der Zeit, Art und Wirkung der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden?“

Was das bedeuten soll: „in einem giltigen Vertrag“ ist mir unerklärlich. Natürlich muß ich voraussetzen, daß giltig stipulirt worden ist, wenn das Stipulirte überhaupt von Wesenheit seyn, wenn es Bedeutung haben soll. Gleichwie der Hauptvertrag giltig seyn muß, muß auch der Nebenvertrag giltig seyn; ist dieser nicht giltig, kann überhaupt von ihm, von einem Nebenvertrage, der auf den Hauptvertrag modifizirend einwirkt, die Rede nicht seyn. Ich bin also der Ansicht, man solle einfach aus dem Gesetze die Worte weglassen: „in einem giltigen Vertrag.“

Es versteht sich ja von selbst, warum soll man das Gesetz schwängern mit diesen unnöthigen Worten. Der Herr Abgeordnete Boyé hat auch schon im Ausschusse sich ebenso ausgesprochen; warum dort seine Ansicht abgelehnt worden ist, ist mir bis jetzt nicht bekannt. Ich glaube deßhalb vorerst darauf bestehen zu sollen. Falls ich jedoch eines andern belehrt werde, bin ich bereit, einen desondern Antrag zu unterlassen.

Dr. **Lauk** (als Referent): Auch im Ausschuß ist dieser Gegenstand zur Sprache gekommen, und wir glaubten, die Worte „in einem giltigen Vertrag“ stehen lassen zu müssen,

um darauf hinzuweisen, daß rücksichtlich der Erfordernisse eines Vertrages, die an jedem Orte des Vertragsabschlusses zur Anwendung kommenden besondern Gesetze damit saltirt werden sollen, daß es nicht ein Vertrag im Allgemeinen, sondern ein nach den besondern Gesetzen giltiger seyn soll.

Um etwaigen Bedenken vorzubeugen, ist diese Fassung genehmiget worden. Ich hatte beantragt: „schriftlicher Vertrag" da man mir aber, insbesonders die Sachverständigen, bemerkt haben, daß solche Verträge häufig im Stalle, auf Märkten oder sonst, wo keine oder eine schlechte Tinte ist, abgeschlossen werden, habe ich davon Umgang genommen.

Nabl: Meine Herren! Der Verlauf der Debatte beweist wohl, wie viele Auslegungen hier möglich sind; ich will gerade die Zahl derselben nicht angeben, oder vielmehr ich habe mir die Mühe noch nicht genommen sie zu zählen, aber sie kommen mir als sehr viele vor.

Ein weiterer Zweifel stellt sich mir bar in Absatz 2 dieses Artikels:

> Ist die Gewähr von Fehlern, die in Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährzeit 40 Tage.

Darf ich mir wohl die Frage erlauben, sind also die 8 Tage, beziehungsweise 14, 21, 40 Tage, umgeändert in 40 Tage für den Fall, als die Zeit nicht bedungen worden ist zwischen Käufer und Verkäufer oder bestehen diese 8 Tage fort? Dies ist mir unklar.

Dr. **Barth**: Ich glaube Herrn Abgeordneten Nabl beruhigen zu können.

Dieser Absatz 2 des Artikel 10, der nach meinem Vorschlag neu aufgenommen worden ist, hat gar nicht den Zweck, etwas zu ändern an den in Art. 1 bezeichneten Fristen und in Beziehung auf die in Art 1 aufgeführten Krankheiten, für welche allein eine gesetzliche Haftung stattfindet. Es ist der Fall denkbar, daß sich Jemand auch für andere Krankheiten bei einem Kaufsgeschäfte eine Garantie ausbedingt, daß aber keine Zeit festgesetzt wird, auf wie lange diese Garantie bedungen wird. Hier muß das Gesetz eine bestimmte Regel geben, weil sonst eine solche Vertragsbestimmung gar nicht anwendbar wäre, man müßte denn auf die gemeinrechtlichen Fristen von 6 Monaten zurückkommen. Um dieses abzuschneiden, hat man nebst den Fehlern, welche im Art. 1 bestimmt sind, für solche Fehler 40 Tage eingestellt. Es bezieht sich dies aber nicht auf die Krankheiten, welche im Art. 1 vorkommen, sondern auf andere Krankheiten, wenn eine besondere Haftung ausbedungen wurde, eine Zeit aber nicht bestimmt ist.

Nabl: Dieser Zweifel ist mir nur theilweis gelöst. Sie haben vorauszusetzen, daß diejenigen, welche kontrahiren über ein Pferd, das keinen dieser im Artikel 1 bemerkten Fehler hat, doch redliche Leute sind; das kann man doch voraussetzen.

Zweitens darf man aber auch voraussetzen, daß irgend ein anderer Fehler, der nicht genannt ist, gewiß kein geringfügiger seyn wird, der vielleicht die Gesundheit nicht beeinträchtiget, z. B. beim Pferde an einer Extremität, der beginnende Spat. Weder der Verkäufer noch der Käufer haben ihn bemerkt, sie haben sich aber dennoch bedungen, auch noch jeden andern Fehler gegenseitig gut zu machen. Nun hat sich innerhalb der 40 Tage der Spat so ziemlich weit ausgebildet. Wer trägt nun die Schuld hievon? Dazu ist mir die Zeit von 40 Tagen einmal zu lang und wenn sie ehrliche Leute sind, beabsichtigen sie gar nicht, wie ich schon früher gesagt habe, eine so große Gewährfrist als hier neuerdings bedungen ist. Auch in der übrigen Handelswelt wird man sich so allgemeine Fristen nicht bedingen. — Hierdurch ist mir ein neuer Grund gegeben, dem Gesetze nicht zuzustimmen.

Dr. **Lauk** (als Referent): Ich glaube auch hier den Herrn Abgeordneten Nabl vollkommen beruhigen zu können. Die beiden ehrlichen Leute dürfen nur so gut seyn und einander das Wort gönnen und sagen: Wir brauchen keine Fristen.

I. **Präsident**: Wenn Niemand mehr das Wort verlangt, stimmen wir ab. Ich frage, ob Sie mit der Fassung des Artikel 10 einverstanden sind. Wer das ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Der Artikel 11 lautet:

> „Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Parthei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und die Hinterlegung des Erlöses verlangen."

Wenn Niemand das Wort begehrt, so frage ich, ob die Herren damit einverstanden sind. Wer das ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel 11 ist angenommen.

Artikel 12 lautet:

> „Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Anschung aller nach dem genannten Tage abgeschlossenen Viehveräußerungsverträge in Anwendung.
>
> Mit dem nämlichen Tage erlischt die Wirksamkeit aller entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen."

Schmaus: Ich möchte an die Staatsregierung die Bitte stellen, daß das gegenwärtige Gesetz nicht blos durch das Gesetzblatt veröffentlicht, sondern daß es auch in den Gemeinden öfters bekannt gegeben würde, weil es zu sehr in das Leben eingreift.

Justizminister Dr. **von Ringelmann**: Ich kann die Versicherung geben, daß es die Absicht der Staatsregierung ist, besondere Sorge zu tragen, daß das vorliegende Gesetz bis in die kleinsten Theile des Königreichs hinaus zur Kenntniß aller Betheiligten gelange.

I. **Präsident**: Meine Herren! Ich frage Sie, ob Sie mit dem Artikel 12 einverstanden sind. Wer das ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel 12 ist angenommen.

Ich frage schließlich, ob Sie mit der Einleitung und Ueberschrift einverstanden sind.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Beide sind angenommen.

Wir haben nun über die Gesetzes-Vorlage mit Namens-Aufruf abzustimmen.

Ich bitte Diejenigen, welche das Gesetz annehmen wollen, mit ja zu stimmen.

Mit „Ja" stimmten die Herren Abgeordneten:

1) Angerer; 2) Arco-Steppberg, Graf v.; 3) Arnheim, Dr.; 4) Armann; 5) Aufschläger; 6) Baader; 7) Barth, Dr.; 8) Bauer; 9) Beer; 10) Berger, Dr; 11) Bermühler; 12) Boyé; 13) Brater; 14) Brunf; 15) Butler, Graf v.; 16) Cheling; 17) Crämer, Carl; 18) Damm; 19) Dellesant; 20) Dietmaier; 21) Doppelhamer; 22) Endres; 23) Engelhardt;

24) Engert; 25) Fischer; 26) Föckerer; 27) Förg; 28) Gadenmann; 29) Geiger; 30) Graf; 31) Grimm; 32) Groß; 33) Gumppenberg, Frhr. v.; 34) Hack; 35) Hamminger; 36) Harrmann; 37) Hausladen; 38) Heidinger; 39) Heimer; 40) Heuseli; 41) Hirnbein; 42) Höfter; 43) Jänisch; 44) Jahreis; 45) Kaberhuber; 46) Kast; 47) Keyl; 48) Krämer, Michael; 49) Krumbach; 50) Längenfelder; 51) Lang, Eduard; 52) Lang, Franz Jakob; 53) Langguth; 54) Lasaulx, Dr. v.; 55) Latein; 56) Lauk, Dr.; 57) Leuf, von; 58) Loibl; 59) Lotmer, von; 60) Mahla; 61) Mayer, Joseph; 62) Mayr, Georg; 63) Moret, von; 64) Müller, Adam; 65) Müller, Kilian; 66) Münch; 67) Nar; 68) Reichert; 69) Neusser; 70) Nickl; 71) Nickels; 72) Nüßel; 73) Ottmann; 74) Pachmayr; 75) Panzer; 76) Paur; 77) Perfall, Frhr. von; 78) Pietten, Frhr. v.; 79) Pözl, Dr.; 80) Poschinger, v.; 81) Pring; 82) Rehay; 83) Rebenack; 84) Rechenmacher; 85) Redwitz, Dr. Frhr. v.; 86) Reger; 87) Reinpold; 88) Rommich; 89) Rothenhan, Frhr v.; 90) Ruland, Dr.; 91) Rußwurm; 92) Schlör; 93) Schmalhofer; 94) Schmaus; 95) Schmid, Franz Xaver; 96) Schmidt, Georg Michael; 97) Schobert; 98) Schrauth, Dr.; 99) Schuster; 100) Schwab; 101) Sedlmayr; 102) Stauder, Dr.; 103) Steinheimer; 104) Steinsdorf, von; 105) Thanner; 106) Thüngen, Philipp, Frhr v.; 107) Thüngen, Wilhelm, Frhr. v.; 108) Trotsch, Friedrich; 109) Urban; 110) Vierling; 111) Völk, Dr.; 112) Vogel; 113) Wagner, Joseph; 114) Wagner, Theodor, 115) Walz; 116) Weinmann; 117) Weis, Dr. II. Präsident; 118) Wiedenhofer; 119) Wodak; 120) Wolf; 121) Wutz; 122) Käfferlein, II. Sekretär; 123) Hirschberger. I. Sekretär; 124) der dirigirende Präsident Graf von Hegnenberg-Dux.

Mit „Nein" stimmten die beiden Herren Abgeordneten Rabl und Leonhard Stadler.

Ich bemerke, daß ich nach dem Schluß der öffentlichen Sitzung noch Ihre Geduld in Anspruch nehmen muß, um einen Beschluß in geheimer Sitzung zur Verlesung zu bringen.

Das Ergebniß der Abstimmung ist die Annahme des Gesetzes mit 124 gegen 2 Stimmen.

Ich ersuche nun noch die Herren Referenten, die heute gefaßten Beschlüsse zu verlesen.

(Abg. Schlör und Abg. Lauk verlesen die gefaßten Beschlüsse).

Meine Herren! Sie werden eine zweimalige Verlesung nicht wünschen; hienach gehen die Beschlüsse an die Kammer der Reichsräthe zur weiteren Berathung.

Ich schließe die öffentliche Sitzung und werde nach fünf Minuten die geheime eröffnen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 10 Minuten).

Berichtigung

sinnstörender Druckfehler.

In dem XVI. Stenographischen Berichte Seite 235, Spalte 2, Zeile 2 von oben lies:

„3,000,000 fl." statt 34,000,000 fl.

Seite 235, Spalte 2, Zeile 17 von oben lies:

„3,000,000 fl." statt 300,000 fl.

Die in der 16. und 17. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten gefaßten und verlesenen Beschlüsse lauten:

I.

Beschluß

der Kammer der Abgeordneten

über

die Nachweisungen bezüglich der besonders im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds für die Jahre 1853/54 und 1854/55.

München, den 17. März 1859.

Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen vorgelegten, in den Anlagen mitfolgenden Nachweisungen bezüglich der besondern im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds für die Jahre 1853/54 und 1854/55 durch ihren II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen und nach gepflogener Berathung hierüber in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

„Es sei diesen Nachweisungen die Anerkennung zu „ertheilen."

Zugleich hat die Kammer dem nachstehenden Antrage ihre Zustimmung ertheilen zu sollen geglaubt:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu stellen, anzuordnen, daß die „Erlöse aus veräußerten Staatsrealitäten dem Kaufschillingsfond einverleibt, und andererseits die Erwerbung von Realitäten nur insoweit aus diesem „Fonde bestritten werden, als diese nicht zur Herstellung von Neubauten nothwendig ist."

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

II.

Beschluß

der Kammer der Abgeordneten

über

die Rechnungsnachweisungen der königl. Generalbergwerks- und Salinen-Administration für die Jahre 1853/54 und 1854/55.

München, den 17. März 1859.

Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von dem königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten, in den Anlagen beifolgenden Rechnungsnachweisungen der kgl. Generalbergwerks- und Salinen-Administration für die Jahre 1853/54 und 1854/55 durch ihren II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen und nach gepflogener Berathung hierüber in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

1) Bezüglich der Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheins:

a) „es sei gegen die Verabfolgung eines Vorschusses „von 277,667 fl. 12½ kr. an die Bergwerkskasse „aus allgemeinen Staatsfonds als im Widerspruch stehend mit dem klaren Wortlaute des „Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 25. Juli „1850 § 31. Verwahrung einzulegen;

b) „Es sei die Rechnungsstellung für die Jahre „1853/54 und 1854/55 nicht weiter zu beanständen."

2) Bezüglich der Rechnungen über die Verwaltung der Bergwerke in der Pfalz:

„Es sei den Nachweisungen für die Jahre 1853/54 „und 1854/55 die Anerkennung zu ertheilen;"

3) Bezüglich der Rechnungen über das Salinenwesen in den Etatsjahren 1853/54 und 1854/55:

„Es sei diesen Nachweisungen die Anerkennung „zu ertheilen."

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

III.

Beschluß

der Kammer der Abgeordneten

über

die Nachweisungen der Grundrenten-Ablösungskasse für die Jahre 1853/54 und 1854/55.

München, den 17. März 1859.

Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von dem königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten in den Anlagen beifolgenden Nachweisungen der Grundrenten-Ablösungskasse für die Jahre 1853/54 und 1854/55 durch ihren II. Ausschuß Vortrag erstatten lassen, und nach gepflogener Berathung hierüber in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung beschlossen:

„Es sei diesen Nachweisungen die Anerkennung „zu ertheilen."

Mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

IV.

Beschluß

der Kammer der Abgeordneten

über

den Gesetzentwurf „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend."

München, den 18. März 1859.

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe den anliegenden Gesetzesvorschlag Sr. Majestät des Königs:

„die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr.";

sie glaubt, daß er in nachstehender Fassung anzunehmen sei:

Art. 1.

Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft, oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.

I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren:

1) für Schönblindheit,
2) für Koppen,
acht Tage lang;
3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Dampf, (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der Respirationsorgane innerhalb oder außerhalb der Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat)
vierzehn Tage lang;
6) für Koller,
ein und zwanzig Tage lang;
7) für fallende Sucht,
8) für periodische Augenentzündung
vierzig Tage lang.

II. Beim Rindvieh:

1) für Tragsack- und Scheidenvorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt,
2) für Lungensucht,
vierzehn Tage lang;
3) für Perlsucht,
acht und zwanzig Tage lang;
4) für fallende Sucht,
5) für Lungenseuche,
vierzig Tage lang.

III. Bei Schafen:

1) für Milbenräude,
2) für Fäule,
3) für bösartige Klauenseuche,
vierzehn Tage lang.

IV. Bei Schweinen:

für Finnen,
acht Tage lang.

Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden vom Tage der Uebergabe an berechnet, und hiebei dieser Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist vom Tage des Verzuges an berechnet.

Art. 2.

Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Fehler Innerhalb der daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird dis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Art. 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

1) bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;
2) wenn der Veräußerer nachweist, daß dem Erwerber im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres bekannt war;
3) wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventare oder einer ganzen Vermögensmasse ohne Ausscheidung eines besondern Preises veräußert wurde.

Art. 4.

Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur auf Aufhebung des Vertrages, nicht auf Minderung des Erwerbungspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet. In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der im Art. 6 enthaltenen Bestimmung nur den Ersatz desjenigen Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderwerthgültigkeit des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Veräusserer
1) zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat;
2) zur Erstattung aller in Folge des Vertrags oder der Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres;
3) zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegskosten.

Dagegen hat der Erwerber dem Veräußerer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie das etwa noch außerdem aus dem Vertrage Erhaltene zurückzugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziff. 3 bezeichneten Ersatzposten in Abrechnung bringen zu lassen.

Art. 6.

Wenn dem Veräußerer der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Art. 4 und 5) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.

Art. 7.

Sind Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um einen Gesammtpreis veräußert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

Art. 8.

Sind ausser dem Falle des Art. 7 mehrere Stücke Vieh durch ein Rechtsgeschäft veräußert worden, so kann der Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrages verlangen, wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eines oder mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um Schafe, von denen eines oder mehrere an einer der im Art. 1, Ziff. III. bezeichneten Krankheiten leiden. In allen anderen Fällen kann die Aufhebung des Vertrages nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden. Der im Art. 5, Ziff. 1. bezeichnete Rückerstattungsbetrag wird, wenn der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt, und hienach der Rückerstattungsbetrag berechnet.

Art. 9.

Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des Anspruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährsfrist (Art. 1 und 10) erhoben werden.

Art. 10.

Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährfreiheit des Veräußerers zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur soweit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas anderes festsetzen.

Ist die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen, und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung „vierzig Tage."

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Art. 1 genannten Fehler bezogen.

Die im Schlußansatze des Art. 1, dann im Art. 2 und im Art. 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf vertragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 11.

Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Partei, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, die Versteigerung desselben und Hinterlegung des Erlöses verlangen.

Art. 12

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Ansehung aller nach dem genannten Tage abgeschlossenen Viehveräußerungsverträge in Anwendung.

Mit dem nämlichen Tage erlischt die Wirksamkeit aller entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kammer der Abgeordneten sieht der gefälligen Rückäußerung hierüber entgegen, und besteht mit ausgezeichnetster Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Achtzehnte öffentliche Sitzung.

Nr. 18. München, den 21. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 128 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich der Königl. Staatsminister: Dr. von Ringelmann. Der Königl. Staatsrath von Fischer. Die Königl. Ministerial-Kommissäre: v. Neumayr, Frhr. v. Brück, Dr. Bogt, v. Pauli, Frhr. v. Lobkowitz, v. Pfeuffer.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XVII. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Berathung und Beschlußfassung über die Wahlreklamation des Kooperators Gröbl von Lauterhofen. 4) Berathung und Beschlußfassung über die Nachweisungen der Staatsausgaben für den Bau der Staatseisenbahnen bis zum Schlusse des Jahres 1858/59. 5) Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf „die Verjährung der Klagen" betr. 6) Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf „das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen" betr.

I. **Präsident** Graf v. **Hegnenberg-Dux:** Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Ich ersuche den I. Herrn Sekretär, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der I. Herr Sekretär verliest dasselbe.)

Meine Herren! Niemand reklamirt gegen das soeben verlesene Protokoll; dasselbe ist sonach genehmigt.

Der erste Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist die Wahlreklamation des Kooperators Dominikus Gröbel von Lauterhofen.

(Beil.-Bd. II. Beil. I.I. Vortrag des Referenten.)

Dieselbe ist am 22. Februar an die Kammer der Abgeordneten gebracht worden und soll heute ihre Erledigung finden.

Ich ersuche den I. Herrn Sekretär, darüber Vortrag zu erstatten.

Hirschberger I. Sekretär (Referent): Meine Herren! Ich habe nur weniges zur Begründung des von mir gestellten Antrages vorzutragen. Der Kooperator Dominikus Gröbel wurde bei der Urwahl zu Lauterhofen, k. Landgerichts Kastel, zum Wahlmann gewählt, bei der Abgeordnetenwahl in Amberg aber von dem Wahlausschusse als zum Wahlmann nicht wahlfähig zurückgewiesen. Der Kooperator Gröbel bekleidet kein öffentliches Amt, er ist nur Hilfspriester, und es fehlt ihm als solchem die staatsbürgerliche Anfälligkeit im Sinne der Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titl. IV. §. 3. Deßhalb glaube ich, daß von Seite des Wahlausschusses in Amberg wohl mit vollem Rechte demselben die Wahlfähigkeit zum Wahlmanne abgesprochen wurde und daß sein Gesuch, sowohl ihm als Kooperator als auch allen übrigen katholischen Geistlichen auf den Grund der erhaltenen Priesterweihe die Wahlfähigkeit zum Wahlmanne zuzuerkennen, aus den in meinem Referate näher entwickelten Gründen der gesetzlichen Begründung entbehre.

Die priesterliche Weihe allein verleiht ohne Anstellung und ohne ein öffentliches Amt dem Priester noch nicht die Eigenschaft eines Staatsbürgers im Sinne der allegirten Bestimmung der Verfassungsurkunde. Die für den Wahlmann erforderliche Selbstständigkeit und beziehungsweise staatsbürgerliche Anfälligkeit erhält ein Priester erst mit Uebertragung eines selbstständigen Kirchenamtes und der damit verbundenen Pfründe. Ich stellte daher den Antrag, der Wahlreklamation des Kooperators Gröbel eine weitere Folge nicht zu geben, und glaube diesen Antrag einer hohen Kammer zur Annahme anempfehlen zu dürfen.

I. **Präsident:** Ich eröffne die Diskussion über den vorliegenden Gegenstand. Herr Abgeordneter Vierling hat das Wort.

Vierling: Meine Herren! Ich war damals Ausschuß-Mitglied bei der Abgeordnetenwahl in Amberg. Der Kooperator Gröbel kam mit großer Freude nach Amberg; er freute sich darüber, als Wahlmann den Wahlverhandlungen beiwohnen zu dürfen, aber leider mußte ihm dieses verweigert werden. Er selbst wollte nun persönlich seine Wahlfähigkeit begründen, allein er konnte nicht durchdringen, indem er keine durch das Gesetz begründete Angaben machen konnte, um seinem Wahlrechte entsprechen zu können. Man benahm sich mit dem Herrn Dekan Kipfstuhl, der seine Verhältnisse und seinen gegenwärtigen Posten näher kennen mußte; allein auch dieser konnte keinen gesetzlichen Grund angeben, um Gröbel das Wahlrecht zu wahren und deßwegen wurde dem Letzteren auch einstimmig das Wahlrecht verweigert.

I. **Präsident:** Wenn Niemand mehr über diesen Gegenstand das Wort verlangt, kann ich an die hohe Kammer die Frage stellen, ob sie dem Antrage des Herrn Referenten beistimmt, der dahin geht:

„Es sei der Reklamation des Kooperators Dominikus Gröbel wegen erlittener Ausschließung als Wahlmann von der Wahl der Abgeordneten in Amberg bei der gesetzlichen Begründung dieses Ausschlusses eine weitere Folge nicht zu geben."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand, meine Herren, sind die Nachweisungen über die Staatsausgaben für den Bau der Staats-Eisenbahnen bis zum Schlusse des Jahres 18$\frac{58}{59}$.

(Beil.-Bd. II. Beil. LVII. Vortrag des Referenten.)

Ihr Ausschuß hat den Antrag gestellt:

„Es sei den mitgetheilten Nachweisungen über die Ausgaben auf den Bau der Staatseisenbahnen in den Jahren 18$\frac{52}{53}$ bis 18$\frac{58}{59}$ die Anerkennung zu ertheilen."

Ich ersuche den Herrn Referenten, der hohen Kammer über diesen Gegenstand Vortrag zu erstatten.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Meine Herren! Sie kennen bereits aus dem gedruckten Ihnen vorliegenden Vortrage den Gegenstand, um den es sich handelt. Es sind das die Ausgaben für die Eisenbahnbauten in den Jahren 18$\frac{52}{53}$ bis 18$\frac{55}{56}$. Es ist natürlich für einen Nichtkenner um so schwieriger, über diesen Gegenstand ein Urtheil zu haben, als es sich nicht um abschließende Arbeiten handelt, sondern um Arbeiten, die noch im Laufe der Ausführung begriffen sind; indem so, wie Sie aus dem Vortrage ersehen haben werden, eigentlich noch keine einzige Bahn ganz vollständig beendet ist. Selbst diejenigen, welche sich schon im Betriebe befinden, haben noch nachträglich Kredite erhalten, zur Erweiterung ihrer Einrichtungen, zur Vermehrung ihres Betriebsmaterials u. s. w., so daß eine Vergleichung der Bausummen mit den Leistungen schon in dieser Beziehung in keiner Weise möglich ist.

Ich habe mich deßhalb lediglich darauf beschränkt, den verehrten Herren die Ziffern vorzulegen und nur einige wenige Bemerkungen daran angeschlossen, die Sie in dem Ausschuß-Protokolle und in dem Ausschußvortrage niedergelegt finden.

Es ist zu hoffen, daß die Eisenbahnen sich in der Ausführung so bewähren, wie man das allgemein voraussetzt, daß sie, wenn sie auch theilweise nicht sehr wohlfeil in der Ausführung gekommen sind, doch zweckmäßig und solid gebaut sind, und sonach wenigstens in dieser Beziehung ihre Aufgabe vollständig erfüllen.

Durch das Dotationsgesetz der vorigen Finanzperiode war eine gewisse Unklarheit in den Ziffern der Kredite gekommen, indem damals Kreditüberschreitungen und nachträgliche Kredite zur Genehmigung resp. Gutheißung gekommen sind.

Ich habe mir also die Freiheit genommen, und habe die sämmtlichen, durch die bisherigen Gesetze bewilligten Kredite zusammengestellt, und dem k. Staatsministerium des Handels mitgetheilt. Dasselbe hat diese Zusammenstellung mit einer einzigen Ausnahme, die schon in meinem Vortrage erörtert ist, als richtig anerkannt, so daß Sie also die auf Seite 2 meines Vortrags befindliche Zusammenstellung als eine von allen Seiten vollständig authentische betrachten können, wie Sie sich überzeugen werden, wenn Sie damit das unter Beilage III. angefügte Schreiben des Staatsministeriums des Handels vergleichen. Es besteht also darüber kein Zweifel mehr, welches die wirklichen Kredite sind. Unter ihnen ist einer von 287,240 fl. für Projektirungsarbeiten der Nürnberg-Regensburg-Passau-, und der München-Landshut-Donaulinie. Dieser Kredit ist von der Baukasse vollständig in Empfang genommen worden. Es wurden davon 204,991 fl. 13 kr. für die Arbeiten verwendet, welche Summe aber von der Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen zurückerstattet worden ist, als sie die Projektirungsarbeiten, die von Seite der Staatsbahnverwaltung gemacht worden waren, übernommen hat. Dieser Kredit ist dadurch vollkommen gegenstandslos geworden, und es fragt sich nun, was damit zu geschehen hat. Das Staatsministerium des Handels war der Ansicht, denselben in der Baukasse zu belassen, mit dem Bemerken, daß, wenn er seiner Zeit für etwaige Kreditüberschreitungen in Anspruch genommen werden sollte, man sich vorbehalte, die Einwilligung der Kammern hiezu nachträglich zu erholen.

Meine Herren! ich glaube, daß das jedenfalls ein zweckwidriges und dem ganzen System des Rechnungswesens wie der Oekonomie zuwiderlaufendes Verfahren ist. Die Eisenbahn-Baudotationskasse muß die Mittel, welche sie der Eisenbahn-Baukasse übergibt, sich erst durch Anlehen verschaffen und sie muß dafür Zinsen zahlen. Wenn das Geld nun als Reserve in der Baukasse liegt, müssen die Zinsen natürlich fortwährend bezahlt werden und das Geld nützt zu nichts; denn die Baukasse ist so dotirt, daß von einer nochmaligen Nachforderung kaum mehr die Rede sein kann. Ich habe bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes für die Eisenbahnbaudotation der VII. Finanz-Periode mich vollständig zu überzeugen Gelegenheit gehabt, daß die damals verlangten Kredite so reichhaltig gegriffen waren, als es nur immer möglich sein konnte, und ich habe, obwohl ich das gesehen habe, doch nicht Anstand genommen, der Kammer vorzuschlagen, darauf einzugehen. Die Kammer hat das auch gethan. Die Kredite sind alle, ohne Ausnahme so bemessen, daß an eine Ueberschreitung wirklich nicht zu denken ist. Auf der andern Seite aber muß ich sagen, daß, wenn man voraus weiß, man habe Geld in der Kasse, das eigentlich keine rechte Bestimmung hat, daß eine Versuchung ist, welcher nur sehr wenige Leute zu widerstehen im Stande sind. Auch hat die Geschichte gerade dieser Baukasse so fatale Reminiszenzen, die immer wieder bei mir lebendig werden, wenn ich von ihr höre, daß ich die feste Ueberzeugung habe, nicht nur, daß es unsere Pflicht, sondern daß es Pflicht der Verwaltung der Eisenbahnbaudotationskasse ist, diesen Kredit einzuziehen. Sie hat ihn, wie die Verhältnisse jetzt stehen, ohne ein Motiv der Baukasse hinübergegeben und muß ihn deßhalb jetzt als gegenstandslos wieder an sich ziehen. Wie das geschieht, gehört nicht hieher. Das, meine Herren, ist meine Ueberzeugung.

Ich habe nun seiner Zeit die Frage zur Erwägung aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, daraus ein Bedürfniß zu decken, das erst kürzlich von allen Seiten anerkannt worden ist, das Bedürfniß der Erweiterung unseres Telegraphennetzes. Die Staatsregierung scheint aber darauf nicht eingehen zu wollen. Wenigstens hat sie im Ausschusse keine Anträge der Art gestellt. Sie hat sich in keiner Weise ausgesprochen, und ich muß also abwarten, was in der Beziehung geschehen will. Von unserer Seite glaube ich nicht, daß bestimmte Anträge gestellt werden können, da wir weder die Bedürfnisse für die einzelnen Zweige des Telegraphendienstes kennen, noch die einzelnen dafür nöthigen Summen zu bemessen im Stande sind.

I. **Präsident**: Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort zunächst dem Herrn Ministerialkommissär, welcher dasselbe sogleich wünscht.

Kgl. Ministerialkommissär Frhr. v. **Brück**: In Bezug auf die letzten Andeutungen Ihres sehr geehrten Herrn Referenten möchte ich mir nur zu bemerken erlauben, daß in Folge irgend eines Mißverständnisses ein Vertreter des Staatsministeriums des Handels in der Ausschußsitzung nicht zugegen war, sich also die k. Staatsregierung auch nicht in der Lage befand, auf den geäußerten Wunsch die geeigneten Erklärungen zu geben.

Im Allgemeinen kann die Regierung nur dankend anerkennen, daß von Seite Ihres sehr geehrten II. Ausschusses Mittel angedeutet worden sind, mit welchen eine sowohl von der Staatsregierung als auch von Seite der hohen Kammer gewünschte Ergänzung des Telegraphennetzes erzielt und damit einem im Interesse vieler Landestheile angeregten dringenden Wunsche entsprochen werden könne, und ich habe also hier nur zu erklären, daß es der Verwaltung höchst erfreulich seyn würde, wenn auf dem angedeuteten Wege die Mittel zur nothwendigsten Ergänzung unseres Telegraphenwesens wirklich gewährt werden wollen.

Es kommt daher zunächst darauf an, ob von irgend einer Seite ein förmlicher Antrag in der Richtung des vom II. Ausschuß geäußerten Wunsches gestellt werden will. Ich würde mir erlauben, in diesem Falle für eventuelle Bewilligung eines Maximalbetrages von 87,000 fl. mich auszusprechen. Die Wünsche, welche in Beziehung auf die Ergänzung des Telegraphenwesens neulich geäußert worden sind, erstrecken sich haupt-

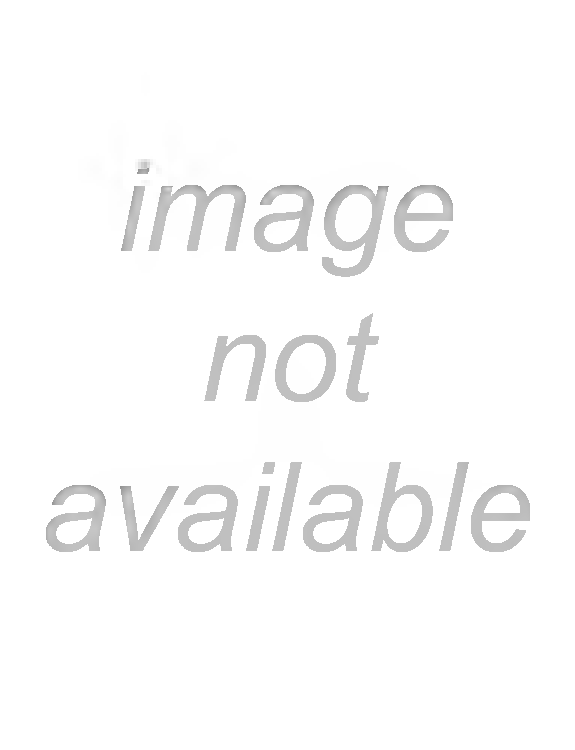
image
not
available

dieser Sitzung selbst einen ähnlichen Antrag zu bringen, wie er vom Herrn Abgeordneten Reuffer gestellt worden ist.

Nar: Der II. Herr Präsident hat seine Erklärung selbst dahin erläutert, daß seine Bedenken gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Reuffer nur formeller Natur seien. Er geht von der Ansicht aus, es sei die Geschäftsbehandlung, wie sie durch den Antrag des Herrn Reuffer indizirt werden will, eine dem Geiste und Wortlaute unserer Geschäftsordnung völlig fremde.

Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Es ist mir nicht bekannt, daß das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags oder unsere Geschäftsordnung irgend eine Bestimmung enthalte, wornach es einem Abgeordneten verwehrt seyn sollte, einen Antrag einzubringen, daß verfügbare Mittel zu einem das allgemeine Wohl beziehenden Zwecke verwendet werden sollen. Wenn entgegengehalten werden will, daß es bedenklich sei, derlei Anträge an die Krone zu bringen in einem Augenblicke, wo der Kammer vorgeworfen wird, daß sie in die Verwaltung eingreifen wolle, so glaube ich, daß dieses Bedenken in dem Falle nicht geltend gemacht werden kann, wenn, wie dieß hier der Fall ist, die Staatsregierung selbst erklärt, daß sie, in so ferne ein bezüglicher Antrag in der hohen Kammer anstauchen würde, bereitwillig darauf eingehen werde.

Ich glaube, daß das formelle Bedenken, welches geltend gemacht werden will, gegenüber der hohen Wichtigkeit, welche der Antrag mit sich bringt und welche ihn materiell so empfehlenswerth erscheinen läßt, nicht in Betracht gezogen werden kann. Es erkennt das ganze Haus die Nothwendigkeit an, das Telegraphennetz zu erweitern und nachdem die Mittel gegeben sind, diese Erweiterung vorzunehmen, so sehe ich keinen Grund ein, warum ein formelles Bedenken dem Antrage des Herrn Reuffer entgegengehalten werden will und warum die gute Sache um der Form willen hintangesetzt werden soll, deßhalb erkläre ich hiemit, daß ich dem Antrage des Herrn Reuffer beistimmen werde.

Reuffer: Wie Sie, meine Herren, von verschiedenen Rednern gehört haben, so wird allgemein das Bedürfniß gefühlt, das Telegraphennetz zu erweitern. — Der von mir gestellte Antrag wird diesem Bedürfniß entsprechen. Es kommt nur darauf an, ob Sie das Bedürfniß für größer halten, oder die Bedenken, welche Ihr II. Herr Präsident hierüber geäußert hat.

Ich überlasse das Ihnen, allein nothwendig ist die Erweiterung des Telegraphennetzes und mich sollte es bedünken, daß die Bedenken, welche der II. Herr Präsident hierüber geäußert hat, nicht der Art wären, um hier nicht eine Ausnahme machen zu können. Doch wie gesagt, ich überlasse die Entscheidung Ihnen, meine Herren!

Schlör: Die Frage über die Erweiterung des Telegraphennetzes wurde bereits früher im II. Ausschusse erörtert. Es ist auch dort bereits die Bereitwilligkeit des Ausschusses, die Mittel für diesen Zweck zu begutachten, unverhohlen an den Tag getreten. Es hätte die Regierung wohl Veranlassung nehmen können, auf die Aeußerung des Ausschusses hin, ein bezügliches Postulat an die hohe Kammer zu bringen.

Ihr II. Ausschuß befindet sich in einer ähnlichen Lage bezüglich der Frage, in welcher Weise die Untersuchung der Kohlenformation in der Oberpfalz fortgesetzt werden soll. Auch in dieser Beziehung hat Ihr II. Ausschuß angedeutet und zu erkennen gegeben, daß er bereitwilligst die Mittel begutachten werde, welche zur Fortsetzung der begonnenen Versuche nothwendig sind. Auch in dieser Richtung ist ein Postulat nicht gebracht worden und der II. Ausschuß glaubte in Berücksichtigung seiner Stellung, an das hohe Haus einen Antrag auf Bewilligung der hiefür nöthigen Geldmittel nicht bringen zu sollen, gerade aus den Gründen, welche der II. Herr Präsident vorhin geltend gemacht hat.

Ich bin der Meinung, daß es außerordentlich weitgreifende Konsequenzen haben wird, wenn wir bei mehreren Gelegenheiten immer dasjenige zu thun uns in der Lage finden würden, was von Seite der Regierung geschehen muß, wenn das hohe Haus Gelder bewilligen soll.

Von diesem Standpunkte aus glaube ich, daß wir den Antrag des Herrn Reuffer, so wichtig er immer seyn mag, nicht unterstützen sollen.

Ich glaube übrigens, daß die Regierung, wenn sie den ernstlichen Willen hat, dem Bedürfniß der Telegraphenerweiterung zu genügen, auch bei der kurzen Dauer des Landtages noch recht gut in der Lage ist, die bezüglichen Vorlagen an das hohe Haus zu bringen, um der Intention des Herrn Antragstellers zu genügen.

Dr. **Arnheim:** Nach der bisherigen Praxis kann der Antrag des Herrn Abgeordneten Reuffer keinen Anstand finden.

Es sind während der 10 Jahre, in welchen ich die Ehre habe, in diesem hohen Hause zu sitzen, derlei Anträge schon oft vorgekommen; sie sind nie beanstandet worden. Wenn die Kammer und die Staatsregierung über ein Postulat einverstanden und die Mittel vorhanden sind, so kann ich nicht einsehen, warum ein darauf bezüglicher Antrag nicht soll gestellt werden können. Es geschieht ja nicht einseitig, sondern im Einvernehmen mit der k. Staatsregierung. Wenn davon gesprochen wurde, daß im II. Ausschusse die Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, so waren meines Wissens, als im Ausschusse vom Telegraphenwesen die Rede war, jene Mittel als vorhanden noch nicht bekannt. Meines Wissens erfuhr der Herr Referent erst später, daß jene der Ostbahn zur Verfügung gestellten Mittel von derselben zurückgegeben worden seien. Ich bin also dafür, den Antrag des Herrn Abgeordneten Reuffer zu unterstützen.

Deuster: Nachdem von dem Herrn Generaldirektor der Verkehrsanstalten der Wunsch zu erkennen gegeben worden ist, jene Richtungen zu bezeichnen, deren Herstellung als großes Bedürfniß sich erweist, so erlaube ich mir, Sie aufmerksam zu machen auf die Verbindung zwischen Würzburg, Kitzingen und Marktbreit, die sehr rentabel seyn wird. Es kommen täglich telegraphische Depeschen an, aber häufig verfehlen sie ihre Aufgabe auf dem Grunde, weil sie in Würzburg zu liegen haben, bis am andern Tage die Post herausgeht und dann ist häufig der Zweck verfehlt, die Telegraphenanstalt zur schnellsten Mittheilung zu benützen.

Ich empfehle daher den Antrag des Herrn Reuffer zur Annahme, und ersuche die hohe Kammer, diese Wünsche zu berücksichtigen.

Föckerer: Nachdem, wie es scheint, wir wieder dazu kommen, daß sich der gegebene Antrag darauf hinleiten will, in welcher Richtung die anzuweisende Summe verwendet werden dürfte, sehe ich mich veranlaßt, für einen bestimmten Landestheil Bayerns zu sprechen, und die hohe Kammer zu bitten, daß auch unsere Gegenden nicht außer Acht gelassen werden, namentlich im Interesse einer k. Anstalt — der Dampfschifffahrt — möchte ich den Wunsch aussprechen, daß die Hauptplätze an der Donau mit in das Telegraphennetz gezogen werden.

Wir haben nur in Passau, Straubing, Regensburg, auf der unteren Strecke, Telegraphenstationen. Es ist aber richtig und zweckmäßig, und im Interesse der Dampfschiffahrt ein unabweisliches Bedürfniß, sämmtliche Donaustädte, welche zu den lebhaftesten Stationen gehören, mit in's Telegraphennetz zu ziehen. Wenn übrigens beliebt wird, hier für eine Erweiter-

nug der Telegraphenanstalt eine Summe zu bewilligen, so müßte ich für meinen Theil nur wünschen, daß diese Summen, welche parat liegen, vergrößert werden, damit eine durchgreifende Verbesserung und Erweiterung des Telegraphennetzes in Aussicht gestellt werden kann.

I. **Präsident:** Diese Gegenstände sind bereits in einer früheren Sitzung besprochen worden, wir wollen nicht weiter darauf zurückkommen.

Da Niemand das Wort weiter verlangt hat, so kann ich die Diskussion schließen und behalte das Wort dem Herrn Referenten vor.

Frhr. v. **Lerchenfeld** (Referent): Die Diskussion hat sich eigentlich ein wenig von dem Gegenstande der Berathung abgewendet, wir haben nicht sowohl die Eisenbahnbau-Rechnungen diskutirt, sondern über die Wünsche eines Jeden bezüglich der Anlegung von Telegraphenlinien.

Meine Herren! Das ist eine fatale Geschichte. Der Herr Antragsteller hat Ihnen eine Summe beantragt zur Verwendung, allein Niemand weiß, für wieviel diese Summe ausreichen wird, und wofür sie bestimmt wird, und das ist — wie soll ich eigentlich sagen — eine Art Weihnachtsbescherung, aus der sich Jeder dabei herausfucht, was er für sich für das Allerwünschenswertheste hält, ohne die mindeste Garantie dafür zu haben, daß die k. Staatsregierung derselben Ansicht seyn wird. Es stimmt am Ende ein Jeder für einen solchen Antrag, indem er glaubt, seine Linie stecke darin. Allein, meine Herren, welche Gewißheit haben Sie dafür? Das war ganz einfach der Standpunkt, welcher den Ausschuß bestimmt hat, keinerlei Anträge zu stellen. Ich habe schon manche solcher Anträge erlebt und ich erinnere mich des Schicksals gar vieler davon.

Meine Herren! Das ist obzugefähr, wie wenn Sie Jemanden einen in blanco unterzeichneten Wechsel in die Hand geben, er schreibt dann hinein was ihm gefällig ist. Ich glaube, meine Herren, daß sowohl in konstitutioneller als finanzieller Beziehung dieses kein gerechtfertigtes und noch viel weniger ein empfehlenswerthes Verfahren ist. Wir haben eine ganze Reihe von Wünschen gehört. Der Eine wünscht die Linie von Würzburg über Kitzingen, der Andere die Linie längs der Donau, ein Dritter die Linie in der Oberpfalz, der Andere in der Rheinpfalz, ja, meine Herren, ich weiß nicht, ob für Alles das in der Summe von 287,240 fl. die Mittel gegeben sind. Das in finanzieller Beziehung.

In konstitutioneller Beziehung muß ich Ihnen ganz aufrichtig sagen: Ich glaube, daß die Gründe, welche die Staatsregierung gehabt hat, keinen Antrag in dieser Beziehung an die Kammer zu stellen, daß diese uns Alle abhalten sollten, einen Antrag an die Staatsregierung zu stellen. Das waren wenigstens für mich die Motive. Ich habe mir gesagt: Wenn die k. Staatsregierung keine Anträge stellt, so muß sie ganz besondere Beweggründe dafür haben, die ich nicht alle durchschauen kann, wovon ich mir aber doch ungefähr — ungefähr — ein Bild machen kann, und deßhalb habe ich geglaubt, daß es nicht unsere Sache seyn könne, hier die Anträge von unserer Seite zu stellen, und so gewissermassen die Sache in die Luft zu stellen, denn wir haben keinerlei Mittel gehabt, um uns irgendwie zu vergewissern, was davon geleistet werden soll; ob das gerade diejenigen Linien sind, die für die nothwendigsten erkannt werden und wie weit das erreicht wird. Ich erkläre noch einmal, ich bin bereit, für jeden derartigen Antrag zu stimmen', welchen die k. Staatsregierung mit einer nur ganz kurzen Begründung vorlegt, woraus man ersehen kann, was geleistet werden soll, welche Linien gebaut werden sollen, welche Summen dafür verlangt werden, aber auf einen Antrag, der blos sagt, man soll der Regierung eine Summe von so und so viel zur Verfügung stellen, um beliebige Telegraphenlinien anzulegen, kann ich von meinem Standpunkte aus nicht eingehen.

Kgl. Ministerialkommissär Frhr. v. **Brück:** Ich kann mich nur auf meine vorige Aeußerung beziehen, daß wir nicht in der Lage waren, von dem Wunsche des geehrten Ausschusses rechtzeitig Kenntniß zu nehmen, um demselben in der angedeuteten Richtung entgegen kommen zu können. Ich bin nun weit entfernt, auf die gegen den vorliegenden Antrag zunächst in formeller Beziehung und von einem anderen Standpunkte des Nähern einzugehen und muß es ganz der hohen Kammer überlassen, ob sie die Utilitätsfrage für diesen Fall nicht höher stellt, und um den bestehenden Anforderungen zu genügen und die wünschenswerthen Einrichtungen zu ermöglichen, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Neuffer zustimmen will.

Ich kann Sie nur versichern im Namen der Staatsverwaltung, daß jede solche Summe, wenn sie in dieser Art zur Verfügung gestellt werden sollte, auf das Sorgfältigste und Gewissenhafteste zur Verwendung kommen wird.

I. **Präsident:** Meine Herren! Ich bringe zuerst den Antrag Ihres Ausschusses zur Abstimmung, dem ich dann den Antrag des Herrn Abgeordneten Neuffer folgen lasse.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Es sei den mitgetheilten Nachweisungen über die Ausgaben auf den Bau der Staatseisenbahnen in den Jahren $18\frac{5}{6}$ bis $18\frac{5}{9}$ die Anerkennung zu ertheilen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Neuffer lautet:

„Hohe Kammer wolle den Antrag an die Krone bringen, es seien von den zurückvergüteten Projektirungskosten für die Ostbahnen von 287,240 fl. die Summe von 87,240 fl. zur Ergänzung des Telegraphennetzes zu verwenden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Es wird gezählt.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Neuffer ist abgelehnt.

Der nächste Gegenstand unserer Berathung, meine Herren, betrifft den Gesetzentwurf, die Verjährung der Klagen betreffend. (Beil.-Bd. II. Beilage XLIX, Vortrag des Referenten.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, der hohen Kammer einige einleitende Bemerkungen voranzuschicken.

Dr. **Arnheim** (Referent): Meine Herren! Es ist bekannt, daß Forderungen nach den in Bayern geltenden Rechten in der Regel in 30 Jahren erlöschen. Es ist eben so bekannt, daß diese Frist für Forderungen des gewöhnlichen Verkehrs viel zu lang ist. Es hat die bayerische Gesetzgebung diesem Uebelstande schon in den 90r Jahren des vorigen Jahrhunderts abzuhelfen gesucht, es haben die Novellen vom 14. Juni 1790, vom 23. November 1791 und vom 6. August 1798 Bestimmungen darüber getroffen, daß die Forderungen von Kaufleuten und Handwerkern einer kürzeren Verjährung unterworfen seyn sollen.

Es sollen Handwerker ihre Conti an ihre Kunden in Jahresfrist abgeben, und es sollen dann diese Forderungen innerhalb dreier Jahre eingeklagt werden, widrigenfalls sie verjährt sind. Dieses gilt nur in den Provinzen, wo das bayerische Landrecht eingeführt ist, und beschränkt sich nur auf Forderungen der Kaufleute und Handwerker. In den übrigen bayerischen Provinzen gilt in der Regel die 30jährige Verjährung. Das in der Pfalz geltende französische Civilrecht

setzt Fristen von 6 Monaten, einem Jahre, von 2 resp. 5 Jahren, innerhalb welcher eine Forderung eingeklagt werden soll, widrigenfalls die in den Artikeln 2271 und 2273 des Code civil bezeichneten Forderungen als bezahlt erachtet werden.

Gegen diese Vermuthung der Zahlung ist aber die Behauptung zulässig, daß die Forderung nicht bezahlt wurde, welche Behauptung durch Eideszuschiebung dargethan werden kann. Diese Eideszuschiebung ist an Wittwen und Erben der ursprünglich Zahlungspflichtigen oder, wenn die letzteren minderjährig sind, an deren Vormünder zulässig. Andererseits enthält das französische Recht noch eine Verjährung von 5 Jahren für Forderungen, welche in dem ersten Artikel des vorliegenden Entwurfes aufgezählt sind, und diese Verjährung ist eine wirkliche Extraktiv-Verjährung.

Mit Ablauf dieser 5 Jahre soll die Forderung wirklich verjährt, d. h. das Recht erloschen seyn. Diesem Zustande gegenüber befand sich die Kammer im Jahre 1856. Es wurde damals von dem II. Hrn. Präsidenten Dr. Weis der Antrag auf Abkürzung der Verjährungsfristen gestellt und von beiden Kammern beschlossen, diesem Antrage in folgender Weise stattzugeben:

„Die Staatsregierung möge den Kammern einen Gesetz„entwurf wegen Abkürzung der Verjährungsfristen bezüg„lich derjenigen Forderungen vorlegen, welche nach be„stehender Sitte entweder mit dem Zeitpunkte ihrer Ent„stehung oder binnen kurzer Zeit berichtigt zu werden „pflegen."

Die Kammer ging damals von dem Gesichtspunkte aus, daß es die Rechtssicherheit erheische, dergleichen Forderungen, die dem gewöhnlichen Verkehre angehören, nicht 30 Jahre lang in der Schwebe zu lassen. Ferner von dem Gesichtspunkte, daß es eine national ökonomische Nothwendigkeit sei, den Industriellen und Geschäftsleuten überhaupt die baldige Einziehung ihrer Außenstände ohne bei ihren Kunden anzustoßen, zu ermöglichen, was durch eine abgekürzte Verjährung erzielt werden könne. Sie ging endlich von dem Gesichtspunkte aus, daß es nothwendig sei, in Bayern in dieser Beziehung vorzuschreiten, nachdem sämmtliche Nachbarländer ähnliche Gesetze über Abkürzung der Verjährungsfristen gegeben haben. Die Staatsregierung ist mit dem vorliegenden Gesetze eingekommen und hiemit ist dem Wunsche der Kammer entsprochen und einem wahren Bedürfnisse genügt.

Der Ausschuß ist im Allgemeinen der Vorlage der Staatsregierung beigetreten, er hat jedoch diejenigen Modifikationen anbringen zu müssen geglaubt, welche Sie aus dem Referate ersehen. Ich beschränke mich vorläufig auf diese Einleitung und empfehle Ihnen den Ausschußbericht zur näheren Würdigung.

I. **Präsident**: Ich erlaube mir nur, ehe wir in die Diskussion treten, einen Präjudizialantrag mitzutheilen, der vom Herrn Abgeordneten Boyé auf den Tisch des Hauses gelegt wurde.

Er lautet:

„In Erwägung, daß kein Bedürfniß besteht, die in „dem bürgerlichen Gesetzbuche der Pfalz enthaltenen Be„stimmungen über einige besondere Verjährungen (Artikel „2271 bis 2277) aufzuheben und durch andere Ver„fügungen zu ersetzen, mithin kein genügender Grund „vorliegt, das vorwürfige Gesetz auf die Pfalz anwend„bar zu erklären;" —

„aus diesen Gründen gefalle es der hohen Kammer zu „beschließen:

„„daß dieses Gesetz auf die Pfalz keine Anwendung „„zu finden habe.""

Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Boyé zur Motivirung seines Antrags.

Boyé: Meine Herren! Schon bei der Berathung dieses Gesetzentwurfes im Ausschusse habe ich die Bitte gestellt bei Artikel 3, daß dieser Artikel gestrichen und daß mit diesem Abstriche die Unanwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Pfalz entschieden werde.

Der Ausschuß ging auf meine Bitte nicht ein; in der Diskussion blieb damals mein Antrag isolirt stehen; es wurde beschlossen, dem Vorschlage der Regierung treu zu bleiben und so kam der ganze Gesetzentwurf zu Stande, welchem ich, nachdem mein Antrag abgelehnt war, von dem speziellen Standpunkte für die Pfalz ausgehend, meine Zustimmung versagen zu müssen glaubte.

Ich bin von der Wahrheit durchdrungen, daß dieses Gesetz ein Bedürfniß für die diesseitigen Provinzen sei und stimme demselben mit größtem Vergnügen bei, wenn es nur für die diesseitigen Landestheile Geltung erhalten soll, muß aber dagegen stimmen, wenn es auch für die Pfalz gelten soll, weil ich ebenso von der Wahrheit durchdrungen bin, daß die Gesetzgebung der Pfalz durch diesen Gesetzentwurf nicht verbessert, sondern verschlechtert werde, und ich mich verpflichtet halte, um nicht eine Verschlechterung der bis jetzt als gut erkannten Gesetzgebung herbeizuführen, ohne daß ein Bedürfniß hiefür besteht, gegen das ganze Gesetz zu stimmen, wenn beide Fragen nicht auseinandergehalten werden.

Aus dieser kritischen Lage herauszukommen, erlaube ich mir heute den beim Ausschusse mißlungenen Versuch zu wiederholen, und die Kammer auf das Instängigste zu bitten, meinem Präjudizialantrage beizutreten und damit zu erklären, daß das Gesetz für die Pfalz kein Bedürfniß sei, mithin kein Grund vorliege, die Uebertragung desselben auf die Pfalz zu verfügen.

Meine Gründe hiefür sind ungefähr folgende:

Das Prinzip der kurzen Verjährungen, wie solches das französische Civilgesetzbuch aufstellt, ist ein zweifaches: zuerst eine Verjährung von 5 Jahren für Zinsen, für Alimentationen und für alle dergleichen Forderungen, welche in bestimmten, sei es einjährigen, sei es noch kürzeren Terminen, fällig werden und sofort klagbar sind. Dergleichen Forderungen unterliegen einer 5jährigen erlöschenden Verjährung, weil der Gesetzgeber mit von der Unterstellung ausging, daß, Wer Zinsen zu fordern hat, sei es alljährig, sei es 5jährig, Wer Unterhaltungsbeiträge zu fordern hat, seien dieselben in einjähriger oder noch kürzerer Frist, und 5 Jahre lang nichts fordert, zu erkennen gibt, daß er dieser Zinsen nicht bedürfe und seinem Schuldner die Leistung freiwillig erlasse.

Die zweite Gruppe solcher Forderungen verjährt in kürzeren Fristen, theils in 2 Jahren, theils in 1 Jahre, theils in 6 Monaten, und die Grundlage dieser Bestimmung ist aber eine ganz entgegengesetzte. Diese Verjährung beruht nämlich auf der Unterstellung, daß die Schuld wirklich bezahlt sei, weshalb das Gesetz zur Zerstörung der Einrede, der Verjährung, im Falle sie gegen besseres Wissen vorgeschützt wird, gestattet dem Schuldner, den Eid darüber anzutragen, ob er denn auch wirklich seine Schuld bezahlt habe.

Vermag der Exzipient diesen Eid nicht zu leisten, also weiß er, daß er noch schuldig ist und nicht bezahlt hat, so nützt ihm das Vorschützen der Verjährung nichts, und er muß zahlen. Es ist dieß der Punkt, auf den ich insistire und bei dem ich sage, daß jene Gesetzgebung, welche eine solche gegen besseres Wissen vorgeschützte Verjährung beseitigt, derselben keine Wirkung beilegt, sittlicher ist, als jene, welche verfügt, daß durch den bloßen Ablauf von wenigen Jahren man von der Schuld liberirt sei, selbst wenn man noch so oft in der

Zwischenzeit sein Wort verpfändet hatte, dafür, daß man die Schuld bezahlen werde.

Ich sage also: die pfälzische Gesetzgebung ist hierin sittlicher, als die Bestimmung, welche die Staatsregierung uns in diesem Gesetze bietet.

Ich sage also, nachdem die Pfalz seit 1804 oder 1805, seit ungefähr 54 Jahren, sich in diese Gesetzgebung hineingelebt hat, nachdem von keiner Seite ein Bedürfniß diese Gesetzgebung zu ändern, sich kund gegeben hat, sogar wie ich vernommen habe, auf eingeholtes Gutachten der Staatsregierung der Appellhof in Zweibrücken sich entschieden dagegen ausgesprochen hat, bei Mangel eines Bedürfnisses, die Gesetzgebung in dieser Beziehung zu ändern, so glaube ich ein Recht zu haben, auch heute meine der Staatsregierung entgegenstehende Ueberzeugung in der Kammer auszusprechen, und die hohe Kammer zu bitten, daß sie meinem Worte in dieser Beziehung Glauben schenken möge.

In der Einleitung des Vortrags des Ausschusses und in den Motiven der Staatsregierung ist nur hervorgehoben, daß das Bedürfniß zwar nicht so dringend sei für die Pfalz, als für diesseits, daß aber dennoch die pfälzische Gesetzgebung in dieser Beziehung einer Verbesserung bedürfe.

Ich frage dagegen ganz einfach, ob Sie, meine Herren, unter den eben berührten Verhältnissen, in dem Vorschlage der Regierung eine Verbesserung, oder, wie ich, eine Verschlechterung der Gesetzgebung zu finden vermögen? Je nach Ihrer Antwort wird das Geschick meines Antrages sich entscheiden.

Die Staatsregierung sagt ferner, sie wolle, daß die Verfassungsurkunde, welche die Bestimmung enthält, daß sämmtliche Gebietstheile des Königreichs Bayern nur eine Civil- und Strafgesetzgebung haben sollen, zur Wahrheit werde, und bis zur Verwirklichung dieses Gebots, das ich mit Freuden begrüße, wenn es im rechten Sinne ausgeführt wird, einstweilen mit diesen 6 Artikeln den Anfang machen. Es soll also eine ganz unbedeutende Amputation am Civilgesetzbuche der Pfalz, welches bis jetzt im Vergleiche mit dem diesseitigen doch sicher gesünder ist, vorgenommen werden; während man an einer Gesetzgebung, in welche eine Bevölkerung zur allgemeinen Zufriedenheit sich hineingelebt hat, nicht ohne Noth zu Abänderungen schreiten sollte, indem man die Wohlthaten einer guten Gesetzgebung nicht zum Opfer bringen soll, ohne einen entsprechenden Ersatz zu erhalten, oder mindestens versichert zu seyn, daß man nichts Schlimmeres bekomme.

Ich erkläre mich also bereit, und wohl auch so alle Pfälzer, daß wir, wenn wir auf den Punkt anlangen, die Civilgesetzgebung des ganzen Königreichs in einen Guß zu bringen, Liebgewordenes opfern, allein so lange dieß nicht der Fall ist, glaube ich, daß wir ein Recht haben, uns gegen solche Vorschläge zu verwahren wie der gegenwärtige ist. Es betrifft dieser Theil des Civilgesetzbuches, der heute geändert werden soll, ungefähr den 380sten Theil des Ganzen, denn es sind nur von 2281 sechs Artikel, die geändert werden sollen.

Ein solches Gebot enthält aber die Verfassungsurkunde nicht, nämlich, daß ein 380ster Theil des französischen Civil-Gesetzbuches mit dem diesseitigen Civilgesetze amalgamirt werden soll. Es fehlt also dem Vorgehen der Staatsregierung das richtige Fundament. Wenn die Staatsregierung aber die Absicht hat, ernstlich im Bessern voranzuschreiten und die beiderseitigen Gesetzgebungen in Einklang zu bringen, so stehen noch andere Materien zur Empfehlung zu Gebote, als die Materie der kurzen Verjährung. Ich nenne hier eine Verbesserung in dem Strafprozeßverfahren.

Nach dem in der Pfalz geltenden Strafprozeßverfahren hat nämlich der Regierungspräsident die Befugniß, nach alleinigem Ermessen die Liste für die Geschwornen aus solchen Männern zu bilden, von denen er im Voraus ziemlich überzeugt seyn kann, welcher Ansicht bei speziellen Fällen die Geschwornen huldigen werden. Es ist ihm also möglich, für den gegebenen Fall eine Geschwornenliste von 36 Männern zu präpariren, aus welcher sodann der Präsident des Schwurgerichtshofes diejenigen 24 Geschwornen nehmen muß, welche für den Dienst bestimmt werden.

Meine Herren, daß diese Gesetzgebung eine höchst gefährliche und nicht anzupreisende sei, davon ist Jedermann seit langer Zeit überzeugt.

Obgleich nun im Jahre 1848, nachgebildet den französischen Institutionen, das Schwurgerichtsverfahren diesseits eingerichtet und diese Bestimmung scharf ins Auge gefaßt wurde, auch im besseren Sinne ihre Lösung gefunden hatte als in der Pfalz, so hat man doch seit dem Jahre 1848 noch nicht daran gedacht von Seite der Staatsregierung die entsprechende Abänderung auch in der Pfalz zu treffen. Sogar in Frankreich hat man schon in den Jahren 1827, 1828 und 1831 diese fehlerhafte Bestimmung in der Cameralprozeß-Ordnung total geändert, und ein System eingeführt, ähnlich demjenigen, welches diesseits in Geltung kam.

Ich erlaube mir daher zu sagen, daß die Staatsregierung diesen Gegenstand schon längst hätte ins Auge fassen und eine Verbesserung hätte eintreten lassen sollen, welche die Pfälzer mit Freuden begrüßt haben würden und wofür das Staats-Ministerium der Justiz sich die Pfalz zum Dank verpflichtet hätte. Zurückkommend auf den Gesetzentwurf, so ist derselbe aus der Erwägung hervorgegangen, daß die diesseits bestehenden langen Verjährungsfristen abgekürzt werden sollten. Ja, meine Herren, vergleichen Sie die Fristen, die in der Pfalz bestehen, so werden Sie finden, daß diese Fristen verlängert werden, also keineswegs Uebereinstimmung zwischen dem Motiv zum Gesetze und dessen Inhalt, bezüglich der Pfalz.

Die Forderungen der Kaufleute, der Aerzte, der Apotheker, welche in der Pfalz nach einem Jahre verjähren, soferne die Schuld wirklich bezahlt wurde, verjähren nun erst in drei Jahren. Forderungen der Dienstboten, desgleichen auch der Taglöhner und Handarbeiter, welche nach unseren Gesetzen in sechs Monaten verjähren, wenn die Forderung berichtigt wurde, verjähren ebenfalls in drei Jahren, und es soll der Gläubiger, selbst wenn der Schuldner sich bewußt ist, daß er nicht bezahlt hat, ausgeschlossen seyn, durch Eidesdelation seine Forderung aufrecht zu erhalten.

Nach Artikel 5, meine Herren, des Entwurfes, soll sogar die Verjährung nicht mehr durch mündliches Anerkenntniß unterbrochen werden können. Es würde also die Anomalie eintreten, daß eine Verjährung der Zinsen nur mehr durch schriftliches Anerkenntniß unterbrochen werden kann, während nach den in Kraft bleibenden Bestimmungen die Verjährung der Hauptsummen durch jedes mündliche Anerkenntniß unterbrochen werden kann. Ein solches System paßt nicht zur Gesetzgebung der Pfalz.

Man hat sich ferner im Ausschußgutachten darauf berufen, daß die Nachbarstaaten ähnliche Gesetze haben. Das ist wahr. Preußen, auch Hessen-Darmstadt haben auch in den jüngsten Zeiten ihre Gesetze in dieser Materie geändert; allein prüfen Sie diese Gesetze, so werden Sie finden, daß diese beiden Staaten, Preußen wie Hessen, nicht daran gedacht haben, die Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches, das wie in der Pfalz auch in ihren rheinischen Gebietstheilen gilt, zu ändern, und ihre neuen Gesetze auf diese Provinzen zu übertragen.

Nach diesen Schilderungen der Verhältnisse, glaube ich, meine Bitte nicht umsonst an Sie zu richten, daß Sie mir beförderlichen und bei der Abstimmung über die einzelnen Artikel soweit sie die Pfalz betreffen, denselben ihre Zustimmung versagen möchten.

Es sind auch keine wesentlichen Aenderungen im Gesetze deßhalb vorzunehmen. Nur der Art. 3 des Gesetzentwurfes hat auszufallen, weil er sich nur auf Gerichtsboten und auf Verhältnisse der Pfalz bezieht, und dann ist nur noch auszusprechen, daß das Gesetz nur für die Landestheile diesseits des Rheins Geltung habe. Weitere Modifikationen werden nicht erforderlich seyn. Ich bitte Sie daher, meine Herren, meinem Antrage beizutreten.

I. **Präsident:** Ich bitte mir vorerst zu gestatten, daß ich die Unterstützungsfrage stelle. Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Boyé unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Eine genügende Anzahl erhebt sich.)

Er ist genügend unterstützt.

Ich gebe das Wort dem II. Herrn Präsidenten Weis, dann Herrn Molique und Herrn Lang.

Dr. **Weis,** II. Präsident: Meine Herren! Ich halte es für meine Pflicht, gleich beim Beginn der Diskussion über diesen Antrag das Wort zu ergreifen.

Ich war es, der durch einen Antrag im Jahre 1856 dieses Gesetz vorzugsweise veranlaßt hat. Allein, meine Herren, der Antrag, den ich damals stellte, weicht wesentlich von dem Gesetzentwurf ab, was ich vorn herein bemerkt haben will. Ich habe damals keinen formulirten Antrag gestellt, sondern blos die allgemeine Bitte an die Krone gerichtet, es möge bei solchen Forderungen, die, wie z. B. die Contis der Handwerker und Kaufleute, nach Sitte und der ursprünglichen Intention der Betheiligten in kurzen Fristen bezahlt werden sollen, die Verjährungsfrist abgekürzt werden. Ich bin zur Stellung dieses Antrages nicht durch die Gesetzgebung der Pfalz veranlaßt worden, sondern durch die Gesetzgebungen, welche in dem größten Theile des diesseitigen Bayern gegenwärtig bestehen, die nämlich bezüglich der Verjährung solcher Forderungen keine besonderen Bestimmungen haben, und wo deßhalb die allgemeine dreißigjährige Verjährung Platz greift. Es ist dieses namentlich in den fränkischen Provinzen der Fall, und es liegt darin, wie mir verschiedene Würzburger Handwerker und Kaufleute erklärt haben, ein wirklicher Mißstand. Nur dadurch wurde ich zu diesem Antrag veranlaßt, und ich erkläre ausdrücklich, daß es mir, wenn im ganzen diesseitigen Bayern in Beziehung auf diesen Gegenstand eine solche Gesetzgebung wie in der Pfalz bestände, nicht im Traume eingefallen wäre, einen solchen Antrag zu stellen. Bei der Gesetzgebung, wie sie in der Pfalz gegenwärtig besteht, ist kein dringendes Bedürfniß vorhanden, etwas zu ändern.

Was Herr Boyé in dieser Beziehung im Allgemeinen gesagt hat, ist vollständig richtig. Es genügen für das Bedürfniß die jetzt schon seit mehr als einem halben Jahrhunderte dort geltenden gesetzlichen Vorschriften. Allein dieß schließt doch die weitere Frage nicht aus, ob, wenn einmal auf dem Wege der Gesetzgebung über einen Gegenstand vorangeschritten wird, es nicht zweckmäßig sei, diese neue Gesetzgebung auf das ganze Königreich auszudehnen.

Wir stehen hier bei einer Frage, die in mehr allgemeiner Weise aufzufassen, nicht blos auf diesen Gegenstand zu beschränken ist. Wir haben die verfassungsmäßige Bestimmung, daß für das ganze Königreich ein gleiches Civilgesetzbuch erlassen werden soll. Diese verfassungsmäßige Bestimmung ist seit mehr als 40 Jahren unvollzogen geblieben. Namentlich in den letzten Jahren ist nun das Verlangen immer größer geworden, es möge dieser Verschiedenheit der Gesetzgebung endlich einmal ein Ende gemacht werden. Deßwegen ist die Frage wohl berechtigt, ob bei einem, wenn auch nur über einen einzelnen Gegenstand zu erlassenden neuen Gesetze wieder ein Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzen des Reiches gemacht; ob ein solches Gesetz wieder nur für die diesseitigen Provinzen erlassen, oder ob wenigstens in dieser Beziehung eine Einheit der Gesetzgebung herbeigeführt werden soll. Diese Rücksicht auf die anzustrebende Einheit der Gesetzgebung ließ es mir wünschenswerth erscheinen, daß solche Gesetze auf das ganze Königreich ausgedehnt würden. Auch habe ich einen in der Sache selbst liegenden Grund dafür, daß diese Bestimmungen in der Pfalz nicht eingeführt werden könnten, nicht gefunden. Ich habe eine Verschlimmerung der pfälzischen Gesetzgebung in diesem Gesetzentwurfe, wie ihn der Ausschuß ausgearbeitet hat, nicht erblickt und deßhalb früher allerdings geglaubt, es sei dieses Gesetz für das ganze Königreich zu erlassen, indem auf diese Weise die gleiche Civilgesetzgebung für das ganze Königreich angebahnt werde. Allein, meine Herren, in der neuesten Zeit hat sich das Verhältniß in Beziehung auf unsere allgemeine Gesetzgebung wieder wesentlich geändert. Es ist die Hoffnung, daß wir eine gleiche Gesetzgebung für das ganze Königreich erhalten, wieder in eine sehr weite Ferne gerückt. Ich will zum Beweise dessen die betreffenden Erklärungen der verschiedenen Herrn Minister zusammenstellen und damit einige Thatsachen verbinden, was jetzt am Schlusse unserer Thätigkeit wohl am Platze ist. Es gehört dieß auch hieher, weil jetzt, wo das allgemeine Gesetzgebungswerk in so weite Ferne gerückt ist, die weitere Frage wohl zu erwägen ist, ob bei diesen Umständen es jetzt zweckmäßig ist, an der geschlossenen Civilgesetzgebung der Pfalz etwas zu ändern.

Am Beginne des gegenwärtigen Landtages haben wir die Erklärung gehört, daß die allgemeine Strafgesetzgebung nicht ruhe, daß das Staatsministerium sich mit derselben beschäftige, und daß die entsprechenden Vorlagen gemacht werden würden. Es geschah dieß in einer Weise, daß man wohl berechtigt war anzunehmen, es würden die Vorlagen bald erfolgen. Ich habe schon in einer frühern Sitzung Veranlassung genommen, meine Zweifel und Bedenken in dieser Beziehung auszusprechen oder wenigstens anzudeuten. Heute, wo wir am Schlusse des Landtages stehen, sind wir in der Lage, bestimmtere Ansichten aussprechen zu können. Schon das Strafgesetzbuch hat im gegenwärtigen Augenblicke keine Aussicht, in der nächsten Zeit in Angriff genommen werden zu können, denn es besteht keine Hoffnung, daß die Staatsregierung in der nächsten Zeit eine Vorlage machen werde. Es folgt dieß aus Thatsachen. Wir haben von Seite des Herrn Ministerpräsidenten in einer frühern Sitzung die Erklärung erhalten, daß der nächste Landtag um Neujahr 1861 einberufen werde. Bis dahin sind noch sieben Vierteljahre. Man konnte sich bisher der Hoffnung hingeben, daß diese Zwischenzeit dazu benützt werde, das Straf- und das Polizeistrafgesetzbuch in Angriff zu nehmen und in den Gesetzgebungsausschüssen soweit zu bearbeiten, daß dem an Neujahr 1861 zusammentretenden Landtage die vollendete Arbeit zur Genehmigung vorgelegt werden könne. Diese Hoffnung besteht im gegenwärtigen Augenblicke nicht mehr, denn dieß wäre nur möglich, wenn ein Gesetzgebungsausschuß bestände und die Staatsregierung in der Lage wäre, in dieser Zwischenzeit den Gesetzgebungsausschuß einberufen zu können, ihm die Vorlage zu machen und den Gegenstand mit ihm soweit zu bereinigen, als er nach dem Gesetze vom Jahre 1848 mit dem Gesetzgebungsausschuß bereinigt werden muß. Wir haben aber keinen Gesetzgebungsausschuß.

(F)

Wir stehen in den letzten Tagen unserer Thätigkeit, und es ist ein Antrag der Staatsregierung auf Wahl eines Gesetzgebungsausschusses an uns noch nicht gebracht worden. Hätte die Staatsregierung die Absicht, die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage in der angegebenen Weise zu benützen, so hätte sie einen Antrag auf Wahl eines Gesetzgebungsausschusses an uns bringen müssen. Ich muß nämlich darauf aufmerksam machen, daß wir keinen Gesetzgebungsausschuß wählen dürfen. Nach dem betreffenden Gesetze kann der Gesetzgebungsausschuß nur unter zwei Voraussetzungen gewählt werden:

1) Wenn ein Gesetzbuch wirklich vorgelegt ist, und
2) wenn die Staatsregierung, ohne daß eine solche Vorlage vorhanden ist, den Antrag an die Kammer stellt, einen Gesetzgebungsausschuß niederzusetzen, weil Sie die Absicht hat, die Zwischenzeit bis zur Einberufung eines neuen Landtages zur Berathung eines oder mehrerer Gesetzbücher zu benützen.

Dadurch also, daß die Staatsregierung einen derartigen Antrag an die Kammer nicht gebracht hat, hat sie thatsächlich ihre Absicht ausgesprochen, es solle in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage am Gesetzgebungswerke nichts geschehen.

Der Herr Justizminister hat uns unlängst erklärt, man könne nicht Alles auf einmal thun, es müsse schon Eines nach dem Andern in Angriff genommen werden, und es wurde dabei ausgesprochen, daß das Strafgesetzbuch vor Allem in Angriff genommen werde. Aus dieser Erklärung folgt wohl, daß die Civilgesetzgebung zum Schlusse an die Reihe kommen soll. Wenn nun, meine Herren, die Hoffnung, ein allgemeines Strafgesetzbuch für das ganze Königreich zu bekommen, schon in der besprochenen Weise in die Ferne gerückt ist, wenn es Jahre dauern wird, bis das Strafgesetzbuch nicht beendigt, sondern nur in ernstlichen Angriff genommen wird, dann ist die Rechnung sehr einfach, wie lange es wohl dauern wird, bis die allgemeine Civilgesetzgebung für das Königreich beendigt wird. Deßwegen ist es in diesem Augenblicke kaum am Platze, vorzugsweise und in der Art, daß man alle andern Rücksichten in den Hintergrund drängt, die Frage ins Auge zu fassen, ob der allgemeinen Civilgesetzgebung durch das gegenwärtige Gesetz vorgearbeitet werde. Es steht diese allgemeine Civilgesetzgebung in so weiter Ferne, daß darauf heute kaum Rücksicht zu nehmen seyn dürfte.

Es muß deshalb die Frage, ob das gegenwärtige Gesetz auch auf die Pfalz auszudehnen sei, nach andern Rücksichten entschieden werden. Es ist ein fragmentarisches Gesetz, welches nur einen kleinen Theil einer einzelnen Lehre regeln soll. Wir stehen bezüglich der Pfalz einem geschlossenen Civilgesetzbuche gegenüber, einem Gesetzbuche, über welches Klagen nicht bestehen, bezüglich dessen Abänderung ein dringendes Bedürfniß sich nicht ergeben hat. Nehmen wir den weiteren unbestrittenen und unbestreitbaren Satz, daß man durch solche fragmentarische Gesetze nur da einwirken soll, wo ein dringendes Bedürfniß Abhilfe fordert, so kommen wir zu dem Schluß, daß allerdings die Frage, ob das gegenwärtige Gesetz auch auf die Pfalz ausgedehnt werden soll, höchst zweifelhaft ist. Wenn nun hiezu die Stimmen der Mehrzahl der Vertreter der Pfalz kommen, welche sagen, daß sie dieses Gesetz nicht wollen, wenn ferner die Thatsache richtig seyn sollte, daß auch das Appellationsgericht dieses Kreises sich gegen dieses Gesetz, resp. gegen die Ausdehnung desselben auf die Pfalz erklärt hat, so bin auch ich in der Lage, mich jetzt gegen die Ausdehnung dieses Gesetzes auf die Pfalz auszusprechen. Ich will nicht, daß der Pfalz etwas aufgedrängt werde, was sie nicht will, und für das ein dringendes Bedürfniß nicht besteht.

Ich bin dabei übrigens weit entfernt, alle Grundsätze, die Herr Boyé entwickelt hat, als richtig anzuerkennen; namentlich muß ich mich entschieden gegen die Grundsätze verwahren, die er als Prinzipien der Verjährung aufstellt. Die Präsumtion der Schenkung, sowie manche andere Sätze, die er in Beziehung auf die Verjährung aufstellt, halte ich nicht für richtig. Die Verjährung beruht auf ganz andern Grundsätzen und Rücksichten. Sie weiter auszuführen ist hier der Platz nicht, es ist auch zur Entscheidung der vorliegenden Frage nicht nothwendig. Ebensowenig kann ich mich damit einverstanden erklären, daß die Gesetzgebung der Pfalz durch die Ausdehnung dieses Gesetzes auf jenen Kreis wesentlich verschlechtert würde, denn darin, daß die berühmten Eide des Code-Civil beseitigt würden, kann ich eine Verschlechterung der Gesetzgebung nicht sehen. Ich bin im Gegentheil und habe das bei jeder Gelegenheit ausgesprochen, ein geschworner Feind solcher Eide, weil ich aus der Erfahrung weiß, wie sie oft leichtsinnig geschworen werden und weil andererseits die Leute, die gewissenhaft sind, durch sie um ihr Recht gebracht werden.

Ich kann also eine wesentliche Verschlechterung der pfälzischen Gesetzgebung nicht annehmen, allein auf der andern Seite erkenne ich an, daß auch eine wesentliche Verbesserung nicht erzielt würde; denn was durch die Entfernung dieser Eide gewonnen wird, wird wieder dadurch verdorben, daß die Fristen wesentlich verlängert werden. Das ist nach meiner Ansicht keine Verbesserung. Alles zusammengefaßt, bin ich also aus den entwickelten Gründen und bei den Zuständen, in denen wir uns befinden, der Ansicht, daß wir dem Antrage des Herrn Boyé allerdings zustimmen sollen.

Staatsminister der Justiz Dr. von **Ringelmann**: Meine Herren! Ich hatte nicht beabsichtigt, heute in dieser Frage das Wort zu nehmen, namentlich aus dem Grunde nicht, weil ich zu einer Sitzung in der Kammer der Reichsräthe bezüglich des Gesetzes über die Gewehrleistung bei Viehveräußerungen geladen bin, und es sich gegenwärtig darum handelt, wenigstens vorerst dieses Gesetz zu Stande zu bringen. Es bestimmt mich dazu jedoch die letzte Aeußerung des II. Herrn Präsidenten, der die Frage der allgemeinen Kodifikation neuerdings in Anregung und mit der Frage, ob das vorliegende Gesetz auf die Pfalz auszudehnen sei in Verbindung gebracht hat. Ich habe bezüglich dessen, was die Absicht der Regierung über die allgemeine Kodifikation betrifft, zu demjenigen, nicht viel mehr hinzuzufügen, was ich jüngst schon vorzutragen die Ehre hatte. Nur den einen Satz möchte ich betonen: Glauben Sie doch nicht, daß die Staatsregierung nur im entferntesten daran denkt, diese Kodifikation liegen zu lassen! Dieß ist durchaus nicht der Fall. Ich habe neulich schon erklärt, daß das Strafgesetzbuch und das Polizeigesetzbuch, weil sie schon in der Bearbeitung am weitesten vorgeschritten sind, zuerst an die Kammern zur Vorlage gebracht werden sollen, und zwar, sobald die Umarbeitung vollendet seyn wird.

Meine Herren! Eine solche Umarbeitung, wie sie jetzt bewerkstelligt wird, kann aber nicht in so kurzer Zeit geschehen, daß man mit Bestimmtheit vorher sagen könnte: „Bis dorthin werden wir, fertig“, besonders wenn noch ein großes Einführungsgesetz hinzugefügt werden soll; ich sage ein großes, denn ich erinnere nur an die Verhandlungen im Gesetzgebungs-Ausschusse, wie viele und bedeutende Gegenstände schon in das Einführungsgesetz verwiesen worden sind, wie namentlich die Fragen über das Verfahren sowohl bezüglich derjenigen Uebertretungen, welche in das Strafgesetzbuch eingestellt werden sollen, als auch bezüglich der Polizeiübertretungen. Diese Gesetzbücher müssen also vollendet werden und die Regierung wird solche

ungesäumt wieder in Angriff nehmen, so daß sie dem kommenden Landtag vorgelegt werden kann.

Dabei ist zugleich die Civilgesetzgebung im steten Fortschreiten begriffen; bereits seit dem 6. April 1858, also demnächst ein ganzes Jahr, ist eine Kommission im Justizministerium beschäftigt, welche den fertigen Entwurf eines Civilgesetzbuches zu prüfen hat. Meine Herren, Sie werden doch nicht verlangen, daß der Entwurf, den ein einziger, wenn auch noch so befähigter Mann ausgearbeitet hat, sogleich den Gesetzgebungsausschüssen als Regierungsentwurf vorgelegt werde? Das ist nicht möglich! Es kann die Regierung, wenn sie zur Veröffentlichung eines solchen Entwurfes schreitet, nicht so ohne Weiteres die Meinung des Einzelnen sogleich zu der ihrigen machen. Deßhalb ward der Entwurf einer aus wenigen Männern zusammengesetzten Commission zur Würdigung vorgelegt, und diese arbeitet mit unausgesetztem Eifer an diesem so höchst schwierigen Werke; denn, daß es sich hier um ein solches handelt, werden mir Alle zugestehen, die bei den letzten kleineren Gesetzentwürfen sich betheiligt haben.

Ferner hat die Regierung auch die Frage der Civilprozeßgesetzgebung nicht aus dem Auge verloren, und sie wird, namentlich nach demjenigen, was in dieser hohen Kammer so dringend geltend gemacht wurde, es sich zur besonderen Aufgabe machen, auch in diesem Zweige so zeitig vorzugehen, als es nur immer möglich ist. Meine Herren, mehr als dieses zu thun, sind wir nicht im Stande! Ich glaube aber, daß dieß einstweilen soviel ist, daß man sich vollkommen damit beruhigen kann.

Was nunmehr die Frage bezüglich der Ausdehnung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Pfalz betrifft, so wird darüber der k. Ministerialkommissär noch nähere Aeußerungen abgeben. Meinen Erachtens aber — erlauben Sie mir zum Schluß dieß noch zu bemerken — kann die Frage, wie bald das Civilgesetzbuch fertig sein wird, auf obige Frage nicht von Einfluß sein. Es war bisher und ist fortwährend das Bestreben der Regierung, bei jedem neuen Gesetze, das erlassen wird, dafür zu sorgen, daß dasselbe wo möglich auf das ganze Land erstreckt werde. Sie wird, wenn keine durchschlagenden Hindernisse entgegenstehen, diesen Weg stets verfolgen. Wenn ihr freilich der Nachweis geliefert würde, daß dadurch das bereits vorhandene Gesetz eines einzelnen Kreises verschlechtert würde, dann würde sich die Sache anders gestalten. Man will keinem Landestheil ein Gesetz aufdrängen, welches effektiv schlechter wäre, als jenes, welches er über denselben Gegenstand bereits besitzt; aber außerdem ist es ein wohl bemessenes Prinzip, daß man jedes neue Gesetz möglichst auf das ganze Land ausdehnt, denn die Gesetze sind eines jener geistigen Bänder, welche die verschiedenen Bestandtheile eines Staates am besten zusammenhalten, namentlich wenn sie, wie dieß bei Rheinbayern der Fall ist, räumlich miteinander nicht verbunden sind.

I. Präsident: Der Gegenstand unserer Diskussion ist noch immer der präjudizielle Antrag des Herrn Abgeordneten Boyé, was ich nur nebenbei bemerkt haben will.

Das Wort hat Herr Abgeordneter Molique.

Molique: Meine Herren, ich habe nur um's Wort gebeten, um zu erklären, daß ich für den Präjudizialantrag des Herrn Abgeordneten Boyé stimmen werde, und ich bitte Sie, ebenfalls demselben ihre Zustimmung zu ertheilen. Mein Grund ist hauptsächlich der, daß für die Pfalz ein Bedürfniß der Veränderung des Gesetzes über die kurzen Verjährungen nicht besteht, und soviel ich weiß, ist es auch der Wunsch der übrigen Abgeordneten aus der Pfalz, daß der Gesetzentwurf auf die Pfalz keine Anwendung finde.

Wie Sie schon gehört haben, ist die Materie über die kurzen Verjährungen in dem in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuch vollständig geregelt. Dieses Gesetzbuch ist schon seit einem halben Jahrhundert in Wirksamkeit, die dortige Bevölkerung ist daran gewöhnt, und es haben sich darnach die Verhältnisse des Verkehres und des Kredits gestaltet. Bis jetzt, in dem langen Zeitraume, haben sich bei Anwendung jenes Gesetzes über die kurzen Verjährungen weder Härten, noch Mängel oder Lücken fühlbar gemacht, welche eine Aenderung derselben wünschenswerth machten. Es wird überhaupt das Gesetz über die kurzen Verjährungen in der Pfalz nur sehr wenig angewendet. Ich kann Ihnen ein Beispiel aus meiner eigenen Erfahrung anführen. Während meiner zehnjährigen Amtsführung als Friedensrichter in einem der bevölkertsten Kantone der Pfalz, wo ein reger Handelsverkehr herrscht, kam in den 10 Jahren auch nicht ein einziger Fall vor, in welchem die Einrede der kurzen Verjährung geltend gemacht wurde.

Es wird bei den Landgerichten der Pfalz, bei welchen doch vorzugsweise die Klagen wegen Forderungen für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse zur Aburtheilung kommen, fast nie die Verjährung geltend gemacht, und bei den Bezirksgerichten ebenfalls nur selten, gewöhnlich nur dann, wenn ein Anwalt nach Besprechungen mit seiner Parthei sich überzeugt, daß die Schuld, die eingeklagt ist, verjähret sei. In meinem Geschäftsleben habe ich auch die Erfahrung gemacht, daß die Gläubiger solche Forderungen nicht immer in dem von dem Gesetze gesteckten kurzen Fristen einklagen, sondern häufig erst später, theils aus Schonung, theils aus Rücksicht auf die Verhältnisse der Schuldner. So weiß ich z. B., daß die Aerzte und Apotheker ihre Ausstände für ärztliche Behandlung oder Verabreichung von Medikamenten in der Regel nie binnen Jahresfrist einklagen, wie das Gesetz im Artikel 2272 es voraussetzt, sondern immer einige Jahre später, theils um die Familien, die durch Krankheit oder sonstiges Mißgeschick hart heimgesucht wurden, Zeit zu lassen, sich wieder zu erholen, theils aus anderen Gründen. Sie können dies auch wagen, weil ihre Forderungen, wenn sie auch der kurzen Verjährung unterliegen, doch wieder durch die Eidesdelation, die ihnen dem Schuldner gegenüber zusteht, geschützt sind. Es fällt auch nie einem Schuldner ein, gegen ihre Forderungen die Verjährung geltend zu machen, und wenn bei dem Einen oder dem Andern ein derartiger Gedanke auftauchen sollte, so würde er durch den Eid, der dem Schuldner auf das Gewissen gegeben werden könnte, ob er wirklich bezahlt habe, abgeschreckt. Würde nun der Gesetzentwurf in der Pfalz zur Geltung kommen, nach welchem ein Gläubiger seine Forderung innerhalb kurzer Frist einklagen muß bei Strafe des gänzlichen Verlustes derselben durch die Extinktivverjährung, und nach welchem der Schuldner anderseits, wenn er selbst vor Gericht zugestehen muß, daß er noch gar nichts auf die Forderung bezahlt habe, sich demnach durch die Einrede der Verjährung jeder Zahlung entschlagen kann; — ich sage: wenn dieser Gesetzentwurf in der Pfalz Gesetzeskraft bekäme, welchen Einfluß würde er üben auf das ganze dortige Verkehrsleben, auf den Kredit; — in einer Provinz, wo die Verhältnisse unter einer andern Gesetzgebung sich in dieser Beziehung ganz anders entwickelt haben.

Sie können daraus entnehmen, meine Herren, daß nicht nur kein Bedürfniß für die Pfalz besteht, eine Aenderung an dem Gesetze der kurzen Verjährungen vorzunehmen, daß vielmehr zu befürchten ist, es möchte die Einführung eines neuen Gesetzes Störungen in die dortigen Verkehrs- und Kreditverhältnisse bringen. Wenn es sich einmal um die Revision der ganzen Civilgesetzgebung handelt, so kann und wird sich die Pfalz einem solchen Unternehmen nicht entziehen, aber eine bedenkliche Sache ist es immer, aus einem Gesetzbuche, welches ein geschlossenes Ganzes bildet, einen Theil herauszunehmen, und in ganz umgearbeiteter Form wieder hineinzufügen, weil dadurch zu leicht die Einheit des Systems des Ganzen ge-

fährdet wird, und ich glaube daher, daß man uns in der Pfalz wenig Dank wissen wird, wenn wir diesem Gesetzentwurfe, der so tief in das dortige Verkehrsleben eingreift, zustimmen. Das ist die Ursache, warum ich für den Präjudizialantrag des Herrn Boyé stimmen werde und Sie ersuche, dasselbe zu thun.

Lang, Eduard: Meine Herren! Ich beabsichtige keineswegs in die vorwürfige Rechtsmaterie weiter einzugehen und die allenfallsigen Kontroversen entscheiden zu wollen, welche bereits in der jetzigen Verhandlung aufgeworfen worden sind. Nur einige kurze Bemerkungen möchte ich an die Motion des Herrn Boyé knüpfen, um sie Ihrer Zustimmung zu empfehlen. Vor Allem aber kommt mir bezüglich dieses Antrages ein formelles Bedenken, nämlich ich zweifle, ob Angesichts der Bestimmung des Art. 94 unserer Geschäftsordnung das Gesetz von der Pfalz ferne gehalten werden darf durch die Annahme des Antrages des Herrn Boyé. Nach Art. 94 muß über die Gesetze in ihrer Totalität nach ihrer Berathung mit Namensaufruf abgestimmt werden. Nun ist aber dieses Gesetz als Ganzes mit Ausdehnung auf die Pfalz von der Staatsregierung eingebracht worden und ich glaube nicht, daß wir unseren Zweck dadurch erreichen, wenn wir von vorne herein durch einen Präjudizialantrag erklären, das Gesetz solle nicht auf die Pfalz ausgedehnt werden, weil dadurch die Diskussion der einzelnen Artikel verkümmert wird. Es ist dies nur ein Zweifel, den ich anregen wollte und ich freue mich, wenn er geeignet widerlegt werden sollte.

I. Präsident: Meine Herren! Ich erlaube mir nur, diesen Zweifel sogleich zu beseitigen, indem ich bemerke, daß wir über diesen Präjudizialantrag gar nicht abstimmen können und zwar nach meinem Dafürhalten aus zwei Gründen nicht, erstens weil wir nicht den Grundsatz werden aufstellen wollen, daß wir über Prinzipien abstimmen und ich setze darin ein Prinzip — und zweitens deßwegen nicht, weil es ganz ungeeignet erscheinen würde, ehe das Gesetz angenommen ist und ehe man weiß, ob es angenommen wird, präjudizirll zu bestimmen, daß es für den einen oder andern Theil des Königreiches nicht Geltung erlangen sollte. Es genügt dem Präjudizialantrage vollständig, wenn seiner Zeit bei Berathung der verschiedenen Artikel Art. 3 abgestrichen, Art. 7 modifizirt und bei Art. 9 eine kleine Aenderung eintreten würde, dann wird, glaube ich, die Absicht des präjudizirllen Antrages vollkommen erfüllt sein.

Lang, Eduard: Meine Herren! Die Bemerkung, welche der Herr Präsident die Güte hatte zu machen, wollte ich im Verlaufe meiner weiteren Rede Ihnen ebenfalls vorlegen und nämlich Herrn Boyé als Ausschußmitglied ersuchen, an den betreffenden Stellen diejenigen Modifikationen einzubringen, wodurch derselbe Zweck erreicht werden kann, den er mit seinem präjudizellen Antrage zu erstreben beabsichtigt. Was nun, meine Herren, die Sache selbst anlangt, so stehen wir heute auf demselben Standpunkte, den ich in einer der jüngsten Sitzungen zu erörtern die Ehre hatte.

Die Pfalz stimmt mit Freuden in jedes Gesetz ein, welches ihr Nutzen bringt, ohne Noth — aber auch nicht schadet. Ich bin nun überzeugt und es wird nicht nöthig sein, mich deshalb des Näheren in die Rechtsmaterie einzulassen, daß dieses Gesetz wenigstens der Pfalz keinen Vortheil bringt, daß es namentlich in dem Punkte bei der verschiedenartigen Natur der Zinsen nach dem Pfälzer Civil-Gesetzbuche mit den Zinsen, welche nach den hiesigen Rechten bestehen, unser Recht eine wesentliche Veränderung erhalten wird.

Herr Boyé hat dies angedeutet in dem Beispiele, welches er gebracht hat bezüglich einer Obligation, die Zinsen trägt, wo die Kapitalsforderung nicht verjährt und die Zinsen, selbst nicht durch ausdrückliche und mündliche Anerkennung, gewahrt werden können. Ich glaube auch in der Lage zu sein, meine Herren, Ihnen bestätigen zu können, daß sich der höchste Gerichtshof in der Pfalz, das Appellationsgericht zu Zweibrücken, dahin ausgesprochen hat, daß ein dringendes Bedürfniß für die Ausdehnung dieses Gesetzentwurfes auf die Pfalz nicht besteht. Es scheint mir nun von wesentlichem Belange bei Beurtheilung, ob fragmentarische Gesetze eingeführt werden sollen, ob für die Interimszeit eine solche dringende Nothwendigkeit vorhanden ist. In der Pfalz ist man mit dem zufrieden, was man hat. Ich will annehmen, es tritt keine Verschlechterung, auch keine Verbesserung ein, dann folgt der Schluß, daß man die Sache läßt, wie sie heute gelagert ist. Etwas Anderes ist es in den diesseitigen Provinzen, hier besteht ein dringendes Bedürfniß und daher drängt der logische Schluß dahin, daß man auch auf die Zeit, in welcher ein allgemeines Gesetzbuch noch nicht erlassen werden kann, nach der Schwierigkeit der Sache und der Natur der Verhältnisse hier Abhilfe bringt.

Zu Dem kommt noch, daß man, wenn man einzelne Artikel des Gesetzbuches in solch' sporadischer Weise abändert, die Tragweite nicht berücksichtigen kann, welche eine solche partielle Veränderung auf die Rechtsmaterie, die naturgemäß wie eine Kette ineinandergreifen muß, im praktischen Leben auszuüben im Stande ist, ich bitte Sie daher, bei den Artikeln 3, 7, 9, so viel ich mich erinnere, den von dem Ausschußmitgliede Herrn Boyé Ihnen zu machenden Modifikationen Ihre Zustimmung zu ertheilen, worauf wir mit Freuden für das Gesetz bezüglich seiner Geltung für die diesseitigen Provinzen stimmen werden.

Damm: Nachdem sich mehrere Herren Abgeordneten aus der Pfalz dahin ausgesprochen haben, daß das Bedürfniß nicht bestehe, die Gesetzgebung der Pfalz in dieser Richtung zu reformiren, und ich mir das Wort zunächst nur erbeten habe, um zu bestätigen, was der Herr Abgeordnete Boyé rücksichtlich seines Antrags gesagt hat, so kann ich füglich alles Weitere Ihrer Beurtheilung anheimgeben, zumal der II. Herr Präsident Weis einen Gesichtspunkt hervorgehoben hat, der selbstständig den Antrag des Herrn Abgeordneten Boyé als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Ich möchte nur im Allgemeinen dem bereits Gesagten hier beifügen, daß Sie sich darauf überzeugt haben werden, daß es keine Ueberschätzung, keine partikulare, keine nichtgerechtfertigte **auffassung** ist, wenn die Pfälzer heute gewissermaßen einmüthig — ich glaube wenigstens, daß es so geschieht — sich mit ihrem Widerstande gegen den Entwurf an die Kammer wenden.

Eine faktische Bemerkung möchte ich übrigens dem bisher Gesagten beifügen. Es handelte sich vor einigen Jahren davon, daß die sogenannte **lex Anastasiana**, die in gewisser Beziehung auch im Pfälzer Civilcoder Geltung hat, aufgehoben werden sollte. Der desfallsige Gesetzentwurf, den damals die k. Staatsregierung an die hohe Kammer gebracht hatte, hatte den Zweck, diese Aufhebung nur für die diesseitigen Kreise durchzuführen. In dem damaligen I. Ausschusse und später in der Kammer ist jedoch, gewissermassen unvermuthet, die Ansicht aufgetaucht, daß man die Aufhebung der lex Anastasiana auch auf die Pfalz ausdehnen könne und solle, und es wurde wirklich damals beschlossen, dem ursprünglichen Antrage der Staatsregierung entgegen, daß der Entwurf auch für die Pfalz Giltigkeit haben solle. Als der Antrag damals in die Kammer der Reichsräthe gelangte, hat man sich in dem I. Ausschusse jener Kammer daran gestossen; man hat damals zunächst die Frage relevirt, ob denn die Pfalz die Aenderung wünsche, ob das Bedürfniß dieser Aenderung auch für die Pfalz bestehe. Es kam übrigens vorerst nicht zu einem Beschlusse der beiden Kammern, es wurde damals der Landtag vertagt, allein, als der nächste Landtag wieder versammelt war und die Sache wieder angeregt wurde, so waren unterdessen Erhebungen aus der

Pfalz eingetroffen, die alle dahin lauteten, daß man diese Ausdehnung der Aufhebung der **lex Anastasiana** auf die Pfalz nicht wünsche, und ein Bedürfniß hiefür nicht anerkennen könne.

Der Entwurf bekam später gesetzliche Geltung, und er ist heute dießeits ein Gesetz, die Pfalz wurde aber auf die damals von dorther eingelaufenen Erhebungen erimirt. Meine Herren! Ich führe dieß aus der Ursache an, um Ihnen zu zeigen, daß die amtlichen Erhebungen, die man vorgängig einem Gesetzentwurfe machen sollte und auch sonst zu machen pflegt, in gewissen Beziehungen sehr maasgebend seyn können; damals hätte möglicher Weise die Pfalz, ohne daß ihre Behörden und hiefür kompetenten Stellen gehört gewesen wären, auf einmal ein Gesetz bekommen, wofür Niemand ein Bedürfniß anerkannt hatte, und wofür auch kein Bedürfniß bestund; ich sage dieses deßwegen, weil, wenn jetzt, was unsere Verjährungsnovelle anlangt, Erhebungen hierwegen in der Pfalz veranstaltet, wenn die Gerichte in der Pfalz gefragt würden, ob ein Bedürfniß bestehe, für die Pfalz diese Novelle einzuführen, alle, ich versichere Sie, alle 31 Landrichter in der Pfalz — ich überschätze mich nicht — „nein“ sagen würden; auch die 4 Bezirksgerichte würden „nein“ sagen, und zwar aus den Gründen, die der Herr Abgeordnete **Boyé** geltend gemacht hat, und die sich im Allgemeinen gewiß nicht bestreiten lassen.

Das Appellgericht in der Pfalz soll gehört worden seyn. Meine Herren, das mag seyn, die übrigen Gerichte sind nicht darüber gehört worden. Die Landrichter sind gerade diejenigen Beamten, an welche diese Sachen gelangen, von denen die Rede ist, und auch die Bezirksgerichte, welche die erste Instanz in der Pfalz bilden, von diesen ist bis jetzt Niemand vernommen worden; ich wiederhole es aber, wenn sie vernommen würden, sie würden bestätigen, was der Herr Abgeordnete **Boyé** geltend gemacht hat, es bestehe **kein Bedürfniß**.

Meine eigene Ueberzeugung ist übereinstimmend mit dem von Herrn **Boyé** Gesagten. Es wäre in der That geschrieen, es würde eine Verwirrung der Prinzipien bezüglich der Verjährung eintreten, wenn der Entwurf für die Pfalz Geltung bekäme, und aus dieser Ursache stimme ich für den präjudiziellen Antrag.

Dr. Barth: Der Gegenstand, mit dem wir heute zu thun haben, steht allerdings in einigem Zusammenhange mit der Frage, welche Aussicht wir auf eine allgemeine, den diesseitigen Regierungsbezirken und der Pfalz gemeinsame Civil-Gesetzgebung haben. Je näher uns die Hoffnung auf eine solche gemeinsame Gesetzgebung gerückt wäre, um so mehr hätten wir Veranlassung, jetzt schon darauf Rücksicht zu nehmen, daher auch bei fragmentarischen Gesetzen, welche wir in der Zwischenzeit noch berathen, diese Gemeinsamkeit schon vorzubereiten; je ferner dagegen der Zeitpunkt liegt, in welchem wir in der Pfalz ein gemeinsames Gesetzbuch haben werden, desto weniger haben wir Veranlassung, durch die fragmentarischen Gesetze, welchen wir mittlerweile noch zustimmen müssen, um dringenden Bedürfnissen der sieben ältern Kreise abzuhelfen, in das Gesetzbuch einzuweisen, mit welchem die geographisch von uns getrennte Pfalz vermalen zufrieden ist, welches ein geschlossenes Ganze bildet und welches durch solche Modifizirung jedenfalls an innerem Zusammenhange leicht verliert. Das, was uns heute der Herr Staatsminister der Justiz gesagt hat, ist nun aber keinswegs geeignet, den Befürchtungen, welche unser **II.** Herr Präsident zuvor ausgedrückt hat, abzuschwächen.

Sie entnehmen daraus, meine Herren, daß die Staatsregierung die ganze Zeit bis zum nächsten Landtage ausschließend dazu verwenden zu müssen glaubt, den Entwurf des Straf- und Polizeistraf-Gesetzbuches zu revidiren, und das Einführungsgesetz vorzubereiten. Es wird also keine Berathung mit den Gesetzgebungsausschüssen stattfinden in 7 Vierteljahren. Dann kommt der Budgetlandtag für das Jahr 1861; dieser Budgetlandtag wird die Kammermitglieder so in Anspruch nehmen, daß dem Ausschusse nicht zuzumuthen sein wird, während desselben ein so umfassendes Werk, wie der Entwurf eines Gesetzbuches ist, nebenher zu berathen.

Es wird also bestenfalles erst nach dem Schlusse des Landtages von 1861 den Gesetzgebungsausschüssen möglich sein, wieder an die Arbeit zu gehen. Ist dem so, so wird erst 1864, also 5 Jahre nach dato einmal das Strafgesetzbuch im Plenum der Kammer zur Berathung kommen. Dann erst will man an die Civilprozeßordnung gehen, und nach diesem endlich an das Civilgesetzbuch. Sie können sich also meine Herren, die Rechnung, wie es mit unseren Hoffnungen auf eine allgemeine Civilgesetzgebung aussieht, und welche Aussichten wir darauf haben, von selbst machen. Ich bedaure das übrigens gar nicht, so lange das gegenwärtige Regierungssystem besteht. Ich habe das schon bei Gelegenheit des Antrages des Herrn **Dr. Völk** ausgesprochen, und es ist nicht meine Art, immer wieder auf dasselbe Thema zurückzukommen. Aber ich muß heute doch nochmal erwähnen, ich habe 9 Monate im Gesetzgebungsausschusse mitgeledt, ich weiß, wie hart man sich thut, und wie wenig man schaffen kann, wenn die Regierung und Ausschuß in den Grundsätzen nicht zusammengehen. So lange die alten Grundsätze bei der Staatsregierung walten, ist es nur eine Wohlthat, wenn die Gesetzgebungsausschüsse Nichts zu thun bekommen.

Was die Sache selbst betrift, so war es nicht die Absicht des **I.** Ausschusses, von vorneherein darauf zu bestehen, daß das heute zu berathende Gesetz auch auf die Pfalz ausgedehnt werden solle. Wir glaubten aber, ehe wir in dieser Beziehung vom Regierungsentwurfe abweichen — wenigstens was das meine Meinung, und ich glaube auch die der Mehrheit meiner Kollegen, — erst die Stimmen der Juristen aus der Pfalz in der Kammer vernehmen zu müssen, nachdem wir nur ein Mitglied der Kammer aus der Pfalz im Ausschusse hatten, und der **II.** Herr Präsident sich damals nicht so bestimmt, als heute darüber aussgesprochen hatte, daß das Gesetz auf die Pfalz nicht auszudehnen sei. Nachdem wir jetzt erfahren haben, daß die Juristen aus der Pfalz ziemlich einstimmig der Meinung sind, es sei für die Pfalz besser, daß das Gesetz nicht auf ihre Provinz ausgedehnt werde, habe ich keine Veranlassung, diesem Wunsche entgegenzutreten, und werde demgemäß in diesem Sinne stimmen.

Nickel: Meine Herren! Ich wollte nur bemerken, was Ihnen schon Herr **Damm** gesagt hat, daß, wenn namentlich die **I.** Landrichter in der Pfalz gefragt worden wären, ob sie für einen Gesetzentwurf einstimmig seien, wie der vorliegende es ist, gewiß die einstimmige Erklärung gekommen wäre: Nein! Ich lebe seit fast zwanzig Jahren als Friedensrichter, jetzt Landrichter, in einem der volkreichsten Kantone der Pfalz und kann Sie versichern, daß bei den hunderten von Klagen, die vor mein Forum kamen, nicht ein einzigesmal die Einrede der Verjährung gegen Forderungen der gedachten Art vorgeschützt wurde.

Der Pfälzer sagt: Dreißigjähriges Unrecht wird nicht Recht und derjenige, welcher namentlich bei kürzeren Verjährungen seinen Gläubiger damit zu befriedigen strebt, daß er die Einrede der Verjährung ihm entgegensetzt, wird in der Pfalz verachtet. Diesen Glauben ehre ich und suche ihn als Friedensrichter bei den Bewohnern meines Kantons, ich gestehe es, zu nähren und zu erhalten. Ich stimme also gegen die Ausdehnung des Gesetzentwurfes auf die Pfalz.

Medicus: Meine Herren! Es ist im Laufe der Diskussion mehrmals erwähnt worden, daß die Abgeordneten der Pfalz einstimmig dem Antrage des Herrn **Boyé** beitreten würden. Dagegen muß ich meinerseits protestiren. Ich bin der Ansicht, daß der Gesetzentwurf allerdings auch auf die

Pfalz ausgedehnt werden soll. Ich brauche diese Ansicht, nachdem schon soviel darüber gesprochen worden ist, nicht mehr näher zu begründen und berufe mich einfach auf das, was einer der ausgezeichnetsten Kenner des französischen Rechtes, der sehr geehrte II. Herr Präsident, Ihnen vorgetragen hat. Derselbe ist zwar schließlich zu dem Resultate gekommen, dem Antrage des Herrn Boyé beizustimmen, aber nur aus der Erwägung, daß wir auf eine allgemeine Civilgesetzgebung noch viele Jahre zu warten haben dürften. Dieser Grund, meine Herren, scheint mir für den Gegenstand ganz gleichgültig zu sein. Das Entscheidende scheint mir, was der II. Herr Präsident am Anfange seiner Rede bemerkt hat, daß durchaus keine inneren Gründe vorliegen, um den Gesetzentwurf nicht auf die Pfalz auszudehnen. Wenn auch einige kleine Störungen im Verkehre durch seine Einführung hervorgerufen werden, scheint dasnicht so wichtig und es wird das in anderen Landestheilen auch der Fall sein. Das Entscheidende in dieser Angelegenheit scheint mir die Bestimmung der Verfassungsurkunde im Titel VIII. §. 3, wornach für das ganze Königreich nach und nach eine gemeinschaftliche Gesetzgebung hergestellt werden soll. Ist auch der heute vorliegende Gesetzentwurf kein sehr wichtiger, wird auch diese Einheit zwischen den diesseitigen Provinzen und der Pfalz dadurch nur in einem minder wichtigen Gegenstande herbeigeführt, so glaube ich doch, jedes neue Band, welches die beiden Theile verbindet, mit Freuden begrüßen zu müssen und nicht ablehnen zu dürfen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, meine Herren, dem Antrage des Herrn Boyé nicht beizustimmen.

Mabla: Meine Herren! Ich trete entschieden dem Antrage des Herrn Abgeordneten Boyé bei und zwar aus zwei Gründen, erstens, weil kein Bedürfniß besteht, an der in der Pfalz über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzgebung Aenderungen zu machen und zweitens, weil der vorliegende Gesetzentwurf in unseren Bestimmungen sowohl mit allgemeinen Prinzipien, in der Materie über Verjährung, als auch mit ausdrücklichen Verfügungen des pfälzischen Civilgesetzbuches, namentlich in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung und die Verzichtleistung auf die eingetretene Verjährung im Widerspruch steht.

Prinz: Meine Herren! Ich hatte mich der Hoffnung hingegeben, daß allgemein die pfälzischen Abgeordneten wie ein Mann in dieser Frage zur Abwehr stünden. Leider habe ich mich getäuscht. Erlauben Sie mir also einige Worte, um einen neuen Gesichtspunkt geltend zu machen. Fassen Sie, meine Herren, wohl in's Auge, daß die Pfalz auf vier Seiten von Ländern, wo französisches Recht gilt, umgeben ist, von Frankreich, Baden, Rheinhessen und Preußen, daß sie in täglichem Verkehr mit diesen Ländern steht, daß der Nachtheil einer Abänderung in der Frage der kurzen Verjährung, die in die tägliches Geschäfte so ungemein eingreift, beträchtlich wäre und durch keinen Vortheil gut gemacht wird. Es ist dieses freilich ein Gesichtspunkt, der auch zur Erwägung gebracht werden könnte, wenn es sich einmal um die Einführung eines allgemeinen Civilgesetzbuches handelt, aber dort können höhere Rücksichten maßgebend werden. Für heute handelt es sich nur von einem fragmentarischen Gesetze und ich bitte Sie, meine Herren, stehen Sie und hier in unserer Abvehr bei. Ich habe die Ehre schon seit dem Jahre 1849 in diesem Saale zu sitzen und kann mich wohl darauf berufen, daß alle Pfälzer Abgeordneten Ihnen bei Ihren gerechten Bestrebungen nach Verbesserung gesetzlicher Zustände in den Kreisen diesseits des Rheines treu zur Seite gestanden sind. Auffallend ist es, daß von Seite des Ministeriliches uns eine Verbesserung oktroyirt werden will, die Niemand bei uns mag. Das Land will sie nicht, die Gerichte wollen sie nicht: der Appellhof hat sich dagegen ausgesprochen. Man verbessere da, wo man Gelegenheit genug dazu hat; man komme diesseits ganz berechtigten Wünschen entgegen.

I. Präsident: Es hat Niemand mehr weiter um das Wort gebeten. Ich kann also die Diskussion über den präjudiziellen Antrag schließen, und überlasse es lediglich dem Herrn Referenten und dem Herrn Antragsteller, ob sie noch etwas beizufügen gedenken.

Boyé: Meine Herren! Nur noch eine kleine Bemerkung. Zur Sache selbst haben Sie vernommen, insbesondere vom geehrten II. Herrn Präsidenten, daß nicht einmal die ganze Verjährungslehre in diesem Gesetze erfaßt wird, sondern nur ein Theil derselben. Würde man die Lehre von der Verjährung grundsätzlich ändern wollen, dann hätte man die Prinzipien in ihrer ganzen Tragweite zur Sprache gebracht, und ich vielleicht den gegentheiligen Ansichten beispflichten können. Da man aber nur ein Flickwerk in dieser Lehre vornimmt, und eine Disharmonie in der Civilgesetzgebung der Pfalz hervorbringt, so sind wir Pfälzer wohl berechtigt, für ein solches Geschenk zu danken, und es abzulehnen.

Meine Herren, auch ich habe aus Erfahrung gesprochen; seit 1826 habe ich die Ehre, theils als Ergänzungsrichter bei den Friedensgerichten, theils als Friedensrichter und als Bezirksrichter zu fungiren, und ich habe in den vier Bezirken der Pfalz nie einen Nachtheil wahrgenommen, den die bestehende Gesetzgebung mit sich geführt hätte. Ich füge nur in allgemeiner Hinsicht noch bei, daß der Gang, welchen der I. Herr Präsident Ihnen verkündigt hat, den Er bezüglich meines Antrages einhalten will, meiner Ansicht entspricht, und ich demselben vollständig beipflichte. Ich war im Voraus überzeugt, daß der Antrag, wie er gestellt ist, nicht zur Abstimmung kommen könne, aber ich habe es vorgezogen, den Gegenstand von vornherein in die Diskussion zu bringen, anstatt abzuwarten, bis der Artikel 3 des Gesetzentwurfes zur Berathung kommen würde. Jetzt ist das Haus vollständig aufgeklärt über unsern Stand bezüglich dieses Gesetzes, und ich glaube, daß wir getrost der Abstimmung des hohen Hauses entgegen sehen können.

I. Präsident: Das Wort hat der Ministerialkommissär.

Der k. Ministerialkommissär v. **Neumayr:** Meine Herren! Es liegt Ihnen der Antrag vor, daß das der Berathung unterstellte Gesetz nicht auf die Pfalz ausgedehnt werden solle. Ich theile zwar die vom Herrn Abgeordneten Lang ausgesprochene und von mehreren Seiten als richtig anerkannte Ansicht vollkommen, daß dieser Antrag nicht als ein präjudizieller im eigentlichen Sinne betrachtet und als solcher zur selbstständigen Abstimmung gebracht werden könne; allein das hindert nicht, ihn in der Debatte gesondert zu behandeln.

Die k. Staatsregierung hat in den Motiven zum Gesetzentwurf die Gründe angedeutet, welche sie veranlaßt haben, das vorliegende Gesetz als ein solches einzubringen, das auch auf die Pfalz Anwendung finden soll. Ich glaube, daß diese Gründe vollkommen durchschlagende sind; allein ich enthalte mich gestissentlich einer näheren Ausführung derselben, weil ich Alles vermeiden will, was zu der Annahme führen könnte, als werde irgendwie eine Nothwendigkeit oder eine Verpflichtung von Seite der k. Staatsregierung anerkannt, im einzelnen Falle besondere Gründe dafür anzuführen, daß sie ein im Entwurfe von ihr eingebrachtes Gesetz auch auf die Pfalz ausgedehnt wissen wolle.

Das Königreich Bayern bildet verfassungsmäßig ein Ganzes. Es muß daher von vorneherein als selbstverständliche Regel gelten, daß jedes Gesetz, welches in diesem Saale berathen wird, auch auf das ganze Königreich, insbesondere also auch auf die Pfalz Anwendung zu finden habe, und es bedarf der Anführung besonderer Gründe, warum das ge-

schehen soll, ebensowenig, als es Jemanden einfallen kann, zu verlangen, daß es besonders gerechtfertigt werde, warum ein eingebrachter Gesetzentwurf auch für Schwaben oder Unterfranken oder Niederbayern bemessen worden sei.

Die Sache stellt sich vielmehr umgekehrt. Es müssen, wenn in einem einzelnen Falle geltend gemacht werden will, daß ein Gesetzentwurf ausnahmsweise für einen oder den andern Gebietstheil nicht Anwendung finden soll, für diese Ausnahme von der Regel besondere Gründe angegeben werden. Solche Gründe hat man nun im gegebenen Falle auch wirklich vorzuführen gesucht, um den Antrag zu rechtfertigen, daß das Gesetz auf die Pfalz keine Anwendung finden solle. Ich kann aber nicht sagen, daß ich durch das in dieser Beziehung Vorgebrachte überzeugt worden bin. Es ist angeführt worden, daß die Civilgesetzgebung der Pfalz ein geschlossenes Ganzes bilde. Das ist richtig; aber ähnliche Verhältnisse bestehen auch diesseits des Rheines. Auch das preußische und das bayerische Landrecht bilden ein geschlossenes Ganzes, das hat aber nie verhindert, Spezialgesetze über einzelne Rechtsmaterien auch für die Gebietstheile, in welchen jene Landrechte gelten, in Wirksamkeit treten zu lassen. Man hat ferner angeführt, es bestehe kein Bedürfniß, in der Pfalz ein solches Gesetz einzuführen. Ich kann zugestehen, daß dieses Bedürfniß in der Pfalz kein so dringend hervortretendes ist, wie in anderen Kreisen; auch nehme ich keinen Anstand, die heute wiederholt angeführte Thatsache als richtig zu bestätigen, daß der Appellationshof der Pfalz sich in gleichem Sinne ausgesprochen hat. Bei dieser Gelegenheit muß ich mir übrigens einschaltungsweise die Bemerkung erlauben, daß die k. Staatsregierung dadurch, daß sie das Appellationsgericht mit seinem Gutachten vernommen hat, vollkommen genug gethan zu haben glaubt. Nebstdem auch noch alle Landrichter und Bezirksgerichte zu hören, wie ihr dieß vorhin zugemuthet worden, dazu konnte sie sich natürlich in keiner Weise veranlaßt finden.

Also, um wieder zur Sache zu kommen, es kann anerkannt werden, daß ein dringendes Bedürfniß für die Pfalz in der fraglichen Beziehung nicht besteht; allein auch darin kann ein genügender Grund für den Antrag des Herrn Boyé nicht gefunden werden. Warum soll ein Gesetz, welches im Allgemeinen als zweckmäßig anerkannt ist, nicht im Interesse möglichster Gleichförmigkeit der Legislation auch auf alle Gebietstheile erstreckt werden, wenn auch der eine oder andere, für sich allein betrachtet, allenfalls das Gesetz entbehren könnte? Dagegen hat man nun freilich behauptet, es sei nicht nur kein Bedürfniß eines solchen Gesetzes in der Pfalz vorhanden, sondern es werde daselbe dort sogar geradezu schädlich wirken und eine Verschlechterung statt einer Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung herbeiführen.

Wenn das nachgewiesen werden könnte, dann würde ich zugeben, daß die Protestation der Herren Abgeordneten aus der Pfalz gegen den Gesetzentwurf ihre Berechtigung hätte; aber ein solcher Nachweis ist nirgends geliefert. Ich hege vielmehr die Ueberzeugung, und es ist dieß auch schon von anderer Seite ausgesprochen worden, daß wirklich eine Verbesserung der pfälzischen Gesetzgebung in dem vorliegenden Entwurfe angebahnt sei; insbesondere in dem Punkte, welcher bereits eine nähere Besprechung gefunden hat, nämlich in Betreff der Eidesdelationen, welche das französische Recht bezüglich der bereits verjährten Klagen noch zuläßt.

Es wird gewiß nicht bestritten werden können, daß diese Bestimmungen über die Zulässigkeit solcher Eidesdelationen dem Zwecke eines Verjährungsgesetzes überhaupt und insbesondere eines Gesetzes über die Verjährung der hier in's Auge gefaßten Forderungen geradezu entgegenstehen. Der Zweck dieses Gesetzes ist doch wohl vorzugsweise der, daß der Zahlungspflichtige nach einem verhältnißmäßigen Zeitablaufe von jeder Reklamation frei und nicht genöthigt sein soll, die Beweismittel der Tilgung der Forderung jahrelang aufzubewahren. Dieser Zweck wird aber vereitelt, wenn ungeachtet der abgelaufenen Verjährungszeit der Forderungsberechtigte noch den Eid verlangen kann, denn wer wird sich noch nach Jahren der wirklich geschehenen Tilgung einer der hier in Frage stehenden Forderungen mit solcher Bestimmtheit erinnern können, wie sie für einen gewissenhaften Mann erforderlich ist, um einen Eid abzuschwören. Mit Recht wird sich also behaupten lassen, daß der Gesetzentwurf eine Verbesserung der pfälzischen Gesetzgebung involvire. Jedenfalls muß ich aber in Anbetracht der unverkennbaren moralischen Nachtheile, welche mit der Zulassung von chikanös geforderten oder leichtsinnig abgeschworenen Eiden verknüpft sind, der Behauptung auf das Entschiedenste entgegentreten, daß die pfälzische Gesetzgebung in der angeregten Beziehung auf einer sittlicheren Grundlage beruhe, als der Entwurf.

Meine Herren! Das sind im Allgemeinen die Gründe, welche, wie ich glaube, gegen den Antrag des Herrn Boyé sprechen. Ich muß es übrigens der hohen Kammer überlassen, ob sie dem beinahe einstimmigen Rathrufe der Herren Abgeordneten aus der Pfalz eine Folge geben will, und ich bin ermächtigt, zu erklären, daß, wenn dieses der Fall seyn sollte, die k. Staatsregierung hierin keine Veranlassung finden wird, das Schicksal des Gesetzes in Frage zu stellen.

Dr. Arnheim (Referent): Meine Herren! Der Ausschuß glaubte lediglich den Beschlüssen der Kammer vom Jahre 1856 zu genügen, wenn er erklärte, daß das Gesetz auch auf die Pfalz auszudehnen sei. Dieselbe Frage ist schon bei Behandlung des Antrages im Jahre 1856 in der Kammer aufgetaucht; damals haben gleichfalls die Herren Boyé und Mahla den Antrag gestellt, es möge das Gesetz auf das diesseitige Bayern beschränkt bleiben; die Kammer beschloß aber damals das Gegentheil. Dem Ausschuß blieb daher nichts weiter übrig, als die Ausdehnung des Gesetzes auf die Pfalz zu begutachten. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Bestimmung des Tit. VIII. §. 7 der Verfassungsurkunde, welche schon öfter angeführt wurde, schon bei fragmentarischen Gesetzen zur Ausführung gebracht werden soll. Nachdem sich aber viele Stimmen aus der Pfalz gegen das Gesetz erhoben haben, halte ich mich nicht für verpflichtet, der Pfalz ein derartiges Gesetz aufzudringen; ich überlasse es daher der hohen Kammer, darüber Beschluß zu fassen. Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß, wenn das Gesetz in der Pfalz eingeführt würde, es keineswegs schädlich wirken würde. Ich habe mich, so viel in meinen Kräften lag, bemüht, mir über die Wirkung des Gesetzes Klarheit zu verschaffen, und bleibe bei der Meinung, daß das Gesetz in der Pfalz nicht schädlich wirken werde.

Erlauben Sie mir nur noch einige Vorwürfe zu beseitigen. Herr Boyé sagt, das Gesetz sei bestimmt, die Verjährungsfristen abzukürzen, in der Pfalz würden dieselben aber durch dieses Gesetz verlängert. Das ist nicht der Fall. Die Fristen, welche in der Pfalz kürzer sind, sind keine Verjährungsfristen. Wenn die Frist abläuft, bewirkt der Ablauf nur eine Vermuthung der Zahlung und gegen diese Vermuthung findet noch Jahre lang eine Eidesdelation statt. Man kann daher nicht sagen, daß die Fristen verlängert werden; im Gegentheil, wenn die dreijährige Frist des gegenwärtigen Gesetzes abgelaufen seyn würde, wäre die Forderung erloschen, es fände nach 3 Jahren auch keine Eidesdelation mehr statt.

Man hat ferner gesagt, Preußen und Hessen hätten auch Gesetze der Art gemacht, ohne das französische Civilrecht zu berühren; allein für Preußen und Hessen besteht der Tit. VIII. §. 7 der bayerischen Verfassungsurkunde nicht; wir sind daran gebunden. Es ist ferner gesagt worden, die Pfalz hätte ein geschlossenes Rechtssystem. Wie schon vom Herrn Ministerial-Kommissär bemerkt wurde, wir in der Provinz Bayreuth haben auch ein geschlossenes Rechtssystem, das preußische Landrecht

hat z. B. den Zinspunkt vollständig in's Reine gesetzt, wir könnten auch dieses Gesetz entbehren. Auch das bayerische Landrecht ist ein geschlossenes Rechtssystem; ich habe aber noch nicht gehört, daß diese Provinzen so gewaltig sich gewehrt haben, wenn man ein Gesetz für das ganze Königreich einführen wollte.

Es ist namentlich auch bemerkt worden, daß durch das neue Gesetz es nicht mehr zulässig sei, die fünfjährige Verjährung des Artikels 2277, die bis jetzt nach Artikel 2248 durch bloß mündliche Anerkennung unterbrochen werden konnte, in dieser Weise mehr zu unterbrechen, weil der Artikel 5 des Gesetzes eine Skriptur fordere. Das Gesetz handelt aber gar nicht von einer Unterbrechung der Verjährung. Wird eine schriftliche Urkunde über eine Forderung nach Artikel 5 des Gesetzes ausgestellt, so wird sofort diese Forderung der Verjährung dieses Gesetzes ganz entrückt, es tritt das allgemeine Recht ein und mit ihm die mündliche Anerkennung als Unterbrechungsgrund. Wenn dieß aber auch der Fall nicht wäre, ist es denn ein so großes Unglück, daß für eine bestimmte Klasse von Forderungen eine schriftliche Anerkennung erforderlich ist, um die Verjährung zu beseitigen, während bei einer andern Reihe von Forderungen die mündliche Anerkennung hinreicht. Wenn das Gesetz hierüber ausdrückliche Verfügung trifft, so ist keine Verwirrung zu besorgen. Daß die Pfalz nothlgenfalls das Gesetz entbehren kann, habe ich im Referate selbst anerkannt. Indessen muß ich doch den Satz noch etwas näher begründen, daß das Gesetz für die Pfalz wirklich eine Verbesserung hervorbringt. Der Artikel 2277 des code civil spricht nur vorz Zinsen aus Darlehen, das gegenwärtige Gesetz umfaßt jede Art von Zinsen. Der code civil läßt die Forderungen der Wirthe für Kost und Wohnung verjähren, das gegenwärtige Gesetz läßt auch die Forderungen der Wirthe für Getränke und Auslagen, die sie für ihre Gäste gemacht, verjähren. Das Pfälzerrecht hat die Titel der Hanowerker, Gewerbetreibenden, Mäckler, Spediteure, Fuhrleute, Schiffer, Boten und Andere gar nicht. Ein gleicher Grund spricht aber dafür, daß auch die Forderungen dieser Leute verjähren. Das Pfälzerrecht läßt die Verantwortlichkeit der Richter für die Akten, die ihnen während der Führung eines Prozesses anvertraut worden sind, in abgekürzter Zeit verjähren. Das ist ein Mißgriff in der Legislation, unser Gesetz ist vollständig im Rechte, wenn es diese Bestimmung aus dem Pfälzerrechte entfernt. Das Pfälzerrecht begründet mit Ablauf von 6 Monaten und 1 Jahr die Vermuthung der Zahlung; räumt dagegen dem Forderungsberechtigten ein, dem Schuldner über die Nichtzahlung noch den Eid zuzuschieben, und wenn derselbe nicht mehr leben sollte, der Wittwe oder den Erben des Schuldners über das Nichtwissen des Bestehens der Schuld. Meine Herren! Diese Bestimmungen sind sehr unmoralisch. Hier wird eine Leichtfertigkeit im Abschwören hervorgerufen, die nach meiner Ansicht nicht zu rechtfertigen ist. Es ist behauptet worden, es sei unmoralisch, die Zahlungsvermuthung in eine wirkliche Extinktiverjährung umzuwandeln, weil diese auch gegen das bessere Wissen des Schuldners eintrete. Dann ist aber jede Erlöschungsverjährung unmoralisch; denn bei der Extinktiverjährung verlangt kein Recht, daß bona fides auf Seite des Schuldners vorhanden sei. Ich weiß wohl, daß dieß im kanonischen Recht verlangt wird, aber im Civilrecht findet es sich nirgends.

Sie sehen, meine Herren, daß der Ausschuß nicht so gar sehr im Unrecht war, wenn er glaubte, dieses Gesetz auch auf die Pfalz ausdehnen zu dürfen und zu sollen. Ich überlasse es übrigens der Kammer, was sie darüber beschließen will. Ich mag der Pfalz nicht ein Gesetz aufdringen, das sie nicht will.

I. Präsident: Ich habe bereits bemerkt, daß der präjudizielle Antrag in derjenigen Form, wie er eingebracht worden ist, nicht Gegenstand der Abstimmung seyn wird; es ist auch bereits erklärt worden, in welcher Weise die Abstimmung erfolgen wird.

Lang: Ich weiß nicht, ob die Diskussion geschlossen ist oder nicht.

I. Präsident: Wenn es gewünscht wird, will ich eine allgemeine Diskussion über das Gesetz aufsetzen, ich halte sie jedoch für überflüssig; wenn es gewünscht wird, nehme ich keinen Anstand, dieselbe zu eröffnen. Wenn es nicht der Fall ist, gehen wir zur Diskussion der einzelnen Artikel über.

Der k. Ministerialkommissär v. **Neumayr:** Meine Herren! ich bin auch diesmal ermächtigt, zu erklären, daß die Staatsregierung denjenigen Modifikationen, welche Ihr geehrter Ausschuß dem Gesetzentwurfe beigefügt hat, nicht entgegentritt, sohin nichts dagegen zu erinnern findet, wenn der Entwurf in derjenigen Fassung, welche ihm durch die Ausschußbeschlüsse gegeben worden ist, der Berathung zu Grunde gelegt wird.

I. Präsident: Ich bemerke, daß etwaige Modifikationen zur Fassung des Ausschusses, nicht des Entwurfes zu bringen sind, nachdem das Staatsministerium der Justiz zugestanden hat, daß der Ausschußentwurf dem Entwurf der Regierung substituirt werde.

Artikel 1 (Ueberschrift und Eingang lasse ich vor der Hand weg) lautet nach der Fassung des Ausschusses:

„Fällig gewordene Beträge an Renten, Unterhaltsbeträgen, Miethe- und Pachtgeldern, bedungenen oder sonst zu bestimmter Zeit fälligen Zinsen, und anderen jährlich oder in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrende Leistungen, sofern die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, verjähren in fünf Jahren von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet, vorbehaltlich der über die Verjährung der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an die Staatskasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen."

Herr Abgeordneter **Völk** hat zu diesem Artikel einen Modifikationsvorschlag gebracht, in Folge dessen die Worte in der zweiten Linie „bedungen oder sonst zur bestimmten Zeit fälligen Zinsen" gestrichen würden. Dann ebenso die Schlußworte: „vorbehaltlich der über die Verjährung der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an die Staatskasse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen."

Dagegen schlägt er zwei weitere Absätze vor, so daß der Artikel nach seinem Vorschlage lauten würde: „Fällig gewordene Beträge an Renten, Unterhaltsbeiträgen, Miethe und Pachtgeldern, bedungenen oder sonst zu bestimmter Zeit fälligen Zinsen, und andern jährlich oder in kürzern bestimmten Fristen wiederkehrenden Leistungen, sofern die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, verjähren in fünf Jahren von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet."

Der zweite Absatz: „In derselben Frist verjähren auch Zinsen jeder Art."

Dritter Absatz: „Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an die Staatskasse bleiben vorbehalten."

Ich gebe Herrn Abgeordneten **Völk** zur Erörterung seiner Modifikation das Wort.

Dr. Völk: Meine Herren! Es hat immer etwas Mißliches, wenn zu Gesetzen rein juristisch-technischer Natur erst bei der Berathung in der Kammer selbst Modifikationen kommen, und ich gehöre nicht zu denjenigen, welche Sie jemals mit derartigen Modifikationen im Plenum belästigt haben, allein, wenn auf das Bestimmteste erkannt wird, daß die Fassung eines Artikels, wie Sie ihn aus dem Ausschußgutachten hervorgegangen sehen, nur dazu dienen kann, Kontroversen hervorzurufen und Bestimmungen in's Leben zu bringen, welche als zweckmäßig nicht anerkannt werden können, so fordert es das juristische Gewissen, daß man über solche Artikel nicht hinweggeht.

Der Zweck der Modification, welche ich zum Artikel 1 des Ausschussvorschlags beantrage, besteht kurz in Folgendem: Die Staatsregierung hat nach ihrem Entwurfe die Intention gehabt, Zinsen jeder Art verjähren zu lassen. Die Zinsen theilen sich aber gesetzlich ein in vertragsmäßige und sogenannte gesetzliche Zinsen, d. h. Zinsen, welche nicht in Folge eines Vertrages, sondern in Folge einer gesetzlichen Bestimmung zu zahlen sind. Diese letzteren sind entweder gesetzliche Zinsen im weitern, oder gesetzliche Zinsen im engern Sinne, wenigstens machen einige Rechtslehrer diesen Unterschied.

Gesetzliche Zinsen im weitern Sinne sind nur Verzugszinsen, d. h. solche, welche bezahlt werden, wenn ein Verzug, eine mora, eintritt. Andere sind aber gesetzliche Zinsen im engern Sinne, solche, welche auf einem Spezialrechtssatze beruhen. So hat z. B. der Käufer, welcher in dem Besitze des Kaufsobjektes ist, dem Kaufschilling von dem Augenblicke an zu verzinsen, wo er in den Besitz solchen Kaufobjektes gelangte, ohne daß gerade ein Verzug vorliegt. Die Staatsregierung hatte im Sinne, diese sämmtlichen Zinsen in fünf Jahren verjähren zu lassen. Sie hat angeführt, daß die Zinsen verjähren in fünf Jahren von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet. Im Ausschusse hat man sich nun daran gestoßen, daß nur vorbedungene Zinsen eine bestimmte Verfallzeit hätten, daß aber die Verzugszinsen eine solche nicht hätten. Man erklärte, daß man aus diesem Grunde die Fassung des Regierungsentwurfes nicht als zweckmäßig ansehen könne.

Die Frage, um welche es sich nun zuvörderst handelt, wird die sein: Sind innere Gründe dafür gegeben, daß, wenn man bedungene Zinsen verjähren läßt, gesetzliche und Verzugszinsen ausgenommen werden sollten? Der Ausschuß war darüber einig, daß gesetzliche Zinsen im engern Sinne, wie Sie aus dem Ausschußprotokoll entnehmen können, der Verjährung unterliegen sollen, hat aber den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Barth, daß Verzugszinsen ebenfalls der Verjährung unterliegen sollen, verworfen. Hiedurch hat sich der Stand der Sache dahin gemacht, daß man zwischen Verzugszinsen und gesetzlichen Zinsen einen Unterschied zu machen hätte. Es würden Vertragszinsen in fünf Jahren, „gesetzliche“ ebenfalls in fünf Jahren, Verzugszinsen aber, (obwohl von den Rechtslehrern dargethan wird, daß auch sie gesetzliche Zinsen seien), gar nicht verjähren. Sie sehen also, daß ich recht hatte, wenn ich sagte, es müßten Kontroversen entstehen, wenn man Verzugszinsen nicht verjähren ließe.

Ich will auf eine längere Erörterung nicht eingehen, allein ich kann versichern, wenn man solchen Unterschied zwischen Verzugs-, gesetzlichen und Vertragszinsen macht, in dem Sinne macht, wie die Sache jetzt nach dem Ausschußgutachten liegt, daß Fragen auftauchen und sehr praktisch werden, welche zwar auch bisher kontrovertirt werden können, aber eine praktische Anwendung nur selten dürbieten. Es bestand aber kein Grund, Verzugszinsen nicht verjähren zu lassen, dagegen aber Vertragszinsen

zinsen dadurch zur Einklagung gleichsam gedrungen werden, so kann ich hierin kein Unglück finden, denn es ist besser, daß man die Einklagung in früherer Zeit bewerkstelliget, als wenn man sie erst später in 15 oder 20 Jahren vornimmt, indem man z. B. aus Versäumnissen alte Schuldscheine hervorholt und geltend macht, wodurch es kommt, daß vielleicht derjenige, welchem eine Wohlthat erwiesen werden wollte und der längst geglaubt hat, daß eine Schuld auf ihm oder der Familie nicht mehr lastet, nicht nur die Schuld, sondern auch noch 15—20 jährige Zinsen bezahlen mußte. Was nun die Redaktion anbelangt, so habe ich aus Art. 1 des Ausschußvorschlags die Zinsen herausgehoben. Ich füge sodann den Satz bei, „wie er von dem Herrn Präsidenten verlesen wurde, wornach „in derselben Frist auch Zinsen jeder Art verjähren.“

Diesem zweiten Absatz muß ich einen dritten beifügen, weil vorzubehalten war, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an die Staatskassa fortbestehen. Ich habe hiebei an dem Gesetzvorschlag nichts geändert, sondern dasjenige, was im Art. 1 des Gesetzentwurfes vorangeht, als selbstständigen Satz redigirt und nachgesetzt. Ich mußte solches als dritten Satz anfügen, weil, wenn ich meinen allgemeinen Satz vorangestellt hätte, die Controverse hätte entstehen können, ob nicht Bestimmungen über Verjährung der Forderungen an Staatsgefällen und der Staatskassa, sodann eine Aenderung in Bezug auf die Verjährung der Zinsen selbst erleiden, was nicht beabsichtet war.

Ich habe Grund anzunehmen, daß meine Herren Collegen des I. Ausschusses sich dieser meiner Modifikation nicht widersetzen werden und glaube, daß dieselbe dazu beiträgt, das Gesetz besser, einheitlicher und zweckmäßiger zu machen, und eine Menge Controversen abzuschneiden.

Ich ersuche Sie beßhalb, diesen Vorschlag nicht nur zu unterstützen, sondern ihn auch anzunehmen.

I. **Präsident**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Modifikation unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Eine genügende Anzahl erhebt sich.)

Sie ist genügend unterstützt.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 1 und den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Völk.

Dr. Arnheim (als Referent): Meine Herren! Ich bin beauftragt, zu erklären, daß die Mehrheit der Mitglieder des I. Ausschusses sich der Modifikation des Herrn Abgeordneten Dr. Völk angeschlossen hat.

Die Bedenken, welche in der Redaktion des Entwurfes lagen, sind durch den Vorschlag des Herrn Dr. Völk beseitigt, und die Bedenken, die ich in dem schriftlichen Referate niedergelegt habe, sind nicht überwiegend, um die Gründe zu beseitigen, mit welchen Herr Dr. Völk seinen Antrag unterfügt hat. Der Ausschuß stimmt daher dieser Modifikation bei.

Der I. Ministerialkommissär von **Neumayr**: Meine Herren, ich habe vorher die Erklärung abgegeben, daß die Staatsregierung den Modifikationen, welche ihr geehrter Ausschuß dem Gesetzentwurfe beigefügt hat, nicht entgegen trete. Natürlich konnte der Sinn dieser Erklärung nicht der seyn, daß die Staatsregierung unbedingt in jedem der Punkte, in welchem der geehrte Ausschuß den Entwurf abgeändert hat, diese Abänderung als eine Verbesserung erkenne, oder durchgängig die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Fassung des Ausschusses in allen Punkten ausnahmslos den Vorzug verdiene vor der Fassung des Entwurfes. — Der Sinn jener Erklärung war vielmehr selbstverständlich nur der, daß die Staatsregierung in keiner der beantragten Modifikationen eine so wichtige prinzipielle Abänderung des Entwurfes finde, daß sie es für unumgänglich nothwendig erachten müßte, in dieser Beziehung den Ausschußanträgen entgegen zu treten. Es ist also keine Inkonsequenz, wenn ich hiemit erkläre, daß die Staatsregierung dem von den Ausschußbeschlüssen abweichenden Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Völk vollkommen beistimmt, weil ja durch diesen Antrag nur dasjenige, was die Staatsregierung von Anfang an vorgeschlagen hat, wieder hergestellt wird, nur in anderer Fassung, gegen die kein Bedenken besteht.

Rabl: Es ist wieder ein gewagtes Unternehmen, nach den Aeußerungen der Rechtsgelehrten sich vernehmen zu lassen. Allein die Staatsregierung hat in denjenigen Motiven, welche nicht gerade vom Standpunkte der Rechtsgelehrsamkeit auffassen sind, angegeben, daß durch den zunehmenden Druck auf den Stand der Handwerker und Gewerbetreibenden, besonders die kleinen Gewerbe erliegen werden, namentlich durch das so häufige Borgen. Dieser Gesetzentwurf, meine Herren, soll das Borgen verhindern. Im Referate ist eine Stelle, welche unser bayerischer Civilcodex enthält; auch damals wurde das Borgen verboten, sogar eine Verjährung wurde dort statuirt und es scheint, als ob sich die ganze Welt über diesen Theil des Gesetzes hinweggesetzt hätte, es scheint, als ob die ganze Welt die Gesetze nicht beobachten wollte. Ich zweifle auch, meine Herren, ob der gegenwärtige Gesetzentwurf die Folge haben werde, die man von ihm hofft. Das Ende des Borgens liegt ganz anderswo, es liegt nicht in dem Gesetze, in dem inneren Charakter des Volkes, in dem Triebe, der Häuslichkeit, der Mäßigkeit, der Sparsamkeit und dem Zureinanderbringen der Geschäfte. Es scheint mir also von dieser Seite aus ein Gesetzentwurf gar nicht nothwendig. Man verwahrt sich von einem Regierungsbezirke aus so mächtig gegen diesen Entwurf und es war mir dieses wirklich eine entsetzliche Erscheinung, wie man sich so zusammengeschaart hat. Ich wünsche nur, daß dieses Vorkommen auch anderseits erscheinen möge, um sich gegen Manches zu verwahren, was gerade auch nicht immer als das Beste anerkannt werden kann.

Uebrigens, meine Herren, hat der Gesetzentwurf auf mich einen Eindruck gemacht, über den ich, ich gestehe es offen, zwei Tage im Kampfe war. Noch nicht leicht etwas hat mir so viel zu schaffen gemacht, als dieser Gesetzentwurf. Von einem Herrn Redner wurde diese Seite schon angeschlagen, nämlich vom Herrn Abgeordneten Nickel. Es ist die moralische Seite.

I. **Präsident**: Der Art. 1 hat wirklich keine so moralische Seite, diese könnte sich der Herr Abgeordnete Rabl ersparen, sie gehört nicht in die allgemeine Diskussion und wir riskiren, daß wir auf diesem Wege heute nicht fertig werden.

Ich muß bitten, daß Sie die außerordentliche Kürze der Zeit bemessen, welche uns zugestanden ist.

Wir stehen bei Art. 1, über welchen ich die Diskussion eröffnet habe, nebst dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Völk.

Rabl: Ich darf wohl bitten, daß ich diejenigen Punkte, die hier berührt sind, mit Gründen belege.

I. **Präsident**: Unbedingt, aber nicht zurückgreifen in die allgemeine Diskussion und keine Kritik des Gesetzes, sondern nur eine Kritik des Art. 1.

Rabl: So erlaube ich mir zu sagen, daß der Art. 1 mir einen Eindruck gemacht hat, den ich schwer zu überwinden vermag; ein Gefühl irgend einer Beurtheilung ist doch überall voraussusetzen, also darf ich auch beim Art. 1 anfangen.

Ich werde Sie nicht ermüden, meine Herren, ich bin nicht befähigt, lange zu reden, weil mein Verstand zu kurz ist.

Allein Verjährungen sprechen aus, besonders die Extinktivbestimmungen, daß die Schuld gelöscht seyn soll, deßhalb, weil ein Umfluß von Jahren in irgend einem Falle besteht, innerhalb welchem die Schuld nicht gefordert worden ist. Meine Herren! Ueber diesen Paßus kann ich mich nicht wegsetzen, aber auch im Art. 1, nicht blos im ganzen Gesetze, ist diese Extinktiv-, diese Erlöschungsaufgabe gestellt.

Ich bin also nach meiner innern Ueberzeugung nicht im

Stande, dem Gesetze zuzustimmen, am allerwenigsten dem Art. 1, und muß mich leider wiederum dem Urtheile aussetzen, daß ich mich in sonderlichen Verhältnissen befinde, daß ich dem Partikularismus auch hier wieder huldige, es sei denn, daß vielleicht der eine oder andere doch mit mir geht.

I. Präsident: Wenn Niemand mehr über Art. 1 zu diskutiren gedenkt, so schließe ich die Diskussion und gebe das Wort noch dem Herrn Referenten und den Herren am Ministertische. Wenn von beiden Seiten auf das Wort verzichtet wird, so kann ich zur Abstimmung schreiten.

Ich werde zuerst den Art. 1 in der Fassung des Herrn Dr. Völk zur Abstimmung bringen.

Er lautet so:

„Fällig gewordene Beträge an Renten, Unterhaltsbeiträge, Miethe und Pachtgeldern, bedungenen oder sonst „zu bestimmter Zeit fälligen Zinsen, und anderer jährlich „oder in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrenden Leistungen, soferne die letzteren nicht als Theilzahlungen „eines Kapitals anzusehen sind, verjähren in fünf Jahren „von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet.

„In derselben Frist verjähren auch Zinsen jeder Art.

„Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung „der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen „an die Staatskassa sollen vorbehalten."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Art. 1 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen.

Der Art. 2 lautet:

„Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und „Auslagen wegen Führung eines Prozesses oder einer „andern Rechtsangelegenheit verjähren in drei Jahren, „von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sache ihre „Erledigung gefunden hat oder die Vollmacht des Anwalts erloschen ist.

„Mit Ablauf dieser Frist erlischt auch die Verantwortlichkeit der Anwälte für die Urkunden oder Aktenstücke, „welche ihnen zum Behufe der Führung eines Prozesses „oder einer andern Rechtsangelegenheit anvertraut worden sind.

„In derselben Frist erlischt auch der Anspruch gegen „Anwälte wegen Rückzahlung empfangener Vorschüsse."

Ich eröffne die Diskussion über Art. 2.

Niemand begehrt zu sprechen, ich schließe die Diskussion, und frage die hohe Kammer, ob sie dem Art. 2 in der eben verlesenen Fassung beistimmt. Wer dies thut, belieb sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 2 ist angenommen.

Art. 3 lautet:

„Die Forderungen der Gerichtsboten in der Pfalz an „Gebühren und Auslagen wegen Zustellung von Akten „oder Vollziehung sonstiger dienstlicher Aufträge verjähren „in drei Jahren von dem Zeitpunkte der geschehenen Zustellung oder Vollziehung an gerechnet.

„Mit Ablauf dieser Frist erlischt auch die Verantwortlichkeit der Gerichtsboten für die Urkunden oder Aktenstücke, welche ihnen zum Behufe einer solchen Zustellung „oder Vollziehung anvertraut worden sind."

Es ist dies derjenige Artikel, durch welchen der Präjudizialantrag des Herrn Abgeordneten Boyé vorzugsweise berührt wird.

Boyé: Meine Herren! Die Bitte, welche ich zu stellen mir erlaubte, soll bei diesem Artikel verwirklicht werden. Stimmen Sie meiner Anschauung bei, so verweigern Sie dem Artikel Ihre Zustimmung; glauben Sie aber, daß unser Begehren ungerechtfertigt sei, dann werden Sie dem Artikel zustimmen.

Ich empfehle Ihnen nochmals meine Anschauung zur geneigten Würdigung.

Lang (Eduard): Meine Herren! Ich halte es für meine Pflicht, Ihre Geduld noch kurze Zeit in Anspruch zu nehmen, obschon ich dadurch gewissermassen in die allgemeine Diskussion zurückgreife, weil ich Ihnen diesen Artikel zur Annahme nicht empfehlen kann.

Man hat von Seite des Herrn Ministerialkommissärs den Grundsatz ausgesprochen, daß es sich eigentlich von selbst verstehe, daß Gesetze, welche in diesem Saale berathen werden, für das ganze Königreich gelten, und also auch Anwendung haben für die Pfalz.

Diesen Satz, meine Herren, muß ich bestreiten, 1) weil dafür gar kein Rechtsgrund besteht, da die Verfassungsurkunde nicht von einer successiven Einführung eines Civilgesetzbuches für das ganze Königreich spricht, 2) weil die Erfahrung und Natur der Verhältnisse dieses Axiom vollständig widerlegt. Die Erfahrung zeigt, daß wir in diesem Saale noch nie ein Gesetz berathen haben, welches allenfalls seine Anwendung auf Schwaben und Neuburg oder auf Mittel- oder Unterfranken nicht finden sollte, wohl aber hat die Regierung eine Menge von Gesetzentwürfen vorgelegt, bei welchen die Anwendung auf die Pfalz von vornherein ausgeschlossen war. Warum? Weil die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, die zwingende Nothwendigkeit dafür spricht, und diese Beschränkung bedingt.

Wenn Sie durch eine fragmentarische Gesetzgebung etwas gleich machen wollen, so setzt das allerdings voraus, daß ungleichartige Verhältnisse vorhanden sind, es setzt aber auch voraus, daß Sie durch das fragmentarische Gesetz auch ungleichartige Verhältnisse gleichartig machen können.

Das können Sie aber bei den Institutionen der Pfalz nicht, und gerade die Anschauungen, welche der Herr Referent Ihres Ausschusses am Schlusse der Berathung über den Präjudizialantrag entwickelt hat, zeigt klar, daß Sie eine solche Gleichartigkeit nicht hervorrufen können; welcher Unterschied der Stellung der Anwälte besteht z. B. im diesseitigen Bayern und der Pfalz, hier können Motive für längere oder kürzere Verjährungsfristen sprechen.

Was man endlich bezüglich der Eide gesagt hat, so kann ich dem Herrn Referenten die Beruhigung ertheilen, daß diese Eide, welche die Moralität untergraben haben, in der Praxis nicht vorkommen.

Das wird Jeder bestätigen können, welcher die Verhältnisse in der Pfalz und die Praxis des dortigen Gerichtsganges kennt. Ich kann daher nur wiederholt empfehlen, dieß sorgfältig zu überlegen, ich kann sagen, daß sämmtliche in der Gerichtsbranche verwendeten Mitglieder dieses hohen Hauses, welche der Pfalz angehören, zur Ueberzeugung gelangt sind, daß uns mit diesem Gesetze keine Wohlthat erzeigt wird, daß eine Nothwendigkeit zu dessen Ausführung auf diesem Gebietstheil nicht vorliegt. Haben Sie daher die Güte, diesen Artikel abzuweisen.

Medikus: Meine Herren! Da die Abstimmung über den Art. 3 über die Frage entscheiden wird, ob dieser Gesetzentwurf für die Pfalz giltig seyn soll oder nicht, so erlauben Sie mir noch ein Mal das Wort zu ergreifen und auf das zurückzukommen, was ich schon vorhin bemerkt habe.

Ich bin ein sehr großer Verehrer der Institutionen der Pfalz, ein so großer Verehrer, daß diese Institutionen mich bestimmt haben, vor 18 Jahren aus dem diesseitigen Bayern in die Pfalz auszuwandern und dort mein Unterkommen zu suchen.

Was aber die Annahme dieses Gesetzentwurfes in den Institutionen der Pfalz Wesentliches ändern soll, das kann ich

nicht begreifen. Die Verhältnisse sind, was die Verjährungsfristen betrifft, in der Pfalz dieselben, wie im diesseitigen Bayern.

Ich wenigstens weiß keinen Unterschied mit klar zu machen. Die Sache, meine Herren, hat auch gewissermassen einen politischen Anstrich; so lange wir in der Pfalz noch die französische Gesetzgebung haben, namentlich auch die französische Civilgesetzgebung, sind unsere Gerichte immer noch genöthigt, die Muster ihrer Entscheidungen von Frankreich zu holen, und einen solchen Mißstand abzuschaffen, sei es auch in der allergeringsten Materie, halte ich für wünschenswerth.

I. **Präsident:** Es hat Niemand mehr das Wort verlangt.

Damm: Nur eine Bemerkung. Von Institutionen der Pfalz ist kein Wort gesprochen worden. „Institutionen der Pfalz" ist ein Begriff, an den sich andere Gedanken knüpfen, als wenn man sagt, das französische Civilgesetzbuch ist ein geschlossenes Ganzes, wie z. B. das preußische Civilgesetzbuch auch ein Ganzes ist und verträgt nicht gut fragmentarische Aenderungen. Wenn man also darüber gesprochen hat, ob einige neue Artikel in ein Gesetzbuch gewissermassen hineinzuzwängen seien oder nicht, oder ob es nicht besser wäre, wenn man diese Artikel wegließe, wodurch dem Ganzen ein Zwang angethan würde, wenn man dieses Alles in Relation zum Civilgesetze in der Pfalz anführt, im Sinne des Antrags des Herrn Abgeordneten Boyé, so sagt man nicht: weil die Institutionen der Pfalz ganz eigener Natur sind, so verträgt sich mit ihnen der Entwurf nicht, sondern wir haben nur geglaubt, daß, weil die Grundsätze, welche das französische Civilgesetzbuch bezüglich der Verjährung aufstellt, andere sind, als die empfohlenen, dieselbe eine Konfordanz mit den provonirten Bestimmungen nicht zulassen. Niemand hat dieß anders aufgefaßt.

Medikus: Nur zu einer thatsächlichen Berichtigung erlaube ich mir in Bezug auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete Damm so eben bemerkt hat, darauf aufmerksam zu machen, daß der Herr Abgeordnete Lang den Ausdruck: „Die Institutionen der Pfalz" vorhin gebraucht hat.

Lang Eduard: Wenn mir dieser Ausdruck entschlüpft ist, so habe ich dadurch nur die eigenthümlichen gerichtlichen Verhältnisse in der Pfalz gemeint, nicht die politischen, bei denen ich eigentlich keinen Unterschied weiß, außer den des großen Prinzips der Trennung der Administration von der Justiz, der in diesem Gesetze nicht zur Sprache kommt, daß wir Pfälzer, aber auch auf das diesseitige Bayern ausgedehnt wissen wollen, das meine Herren bedarf keines Commentars.

I. **Präsident:** Meine Herren, nachdem die Diskussion geschlossen ist, von Seite des Ministertisches Niemand das Wort ergreift und Herr Referent darauf verzichtet hat, stelle ich die Frage, ob Sie dem Art. 3 zustimmen; wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Minderzahl erhebt sich.)

Ist abgelehnt.

Wir gehen über zu Art. 4.

Derselbe lautet:

„In drei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader und Apotheker „für ärztliche Hilfe, Besuche, Kunstverrichtungen, Dienstleistungen und gelieferte Arzneien;
2) der Vorsteher von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, „der Lehrer und Meister von wissenschaftlichen Fächern, „Künsten und Gewerben, wegen Bezahlung des Kost-, „Unterrichts- und Lehrgeldes und der gemachten Auslagen;
3) der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, welche „sie an Nichthandelsleute abgegeben haben;
4) der Künstler, Gewerbtreibenden und Handwerker wegen „Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste oder „Verrichtungen;
5) der Spediteure, der Mäkler und aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, oder sonst aus der Unternehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, wegen „ihrer Provisionen, Gebühren und Auslagen;
6) der Wirthe wegen Bezahlung der von ihnen gegebenen „Kost, Getränke, Wohnung, sowie anderer für die Gäste „gemachten Auslagen;
7) der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher, Leinreiter, Vorspanngeber und Boten wegen Bezahlung des Frachtund Fahrgelbes, des Lohnes und der bei Gelegenheit „ihrer Verrichtungen bestrittenen Auslagen;
8) der Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter wegen ihres Dienste- und Arbeitslohnes und anderer „aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse hervorgehenden Ansprüche."

Zu diesem Artikel hat Herr Abgeordneter Dr. Stauber einen Zusatz beantragt, der lauten soll:

„Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, „in welchem die Forderung entstanden ist."

Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Stauber zur Begründung seines Antrages.

Dr. Stauber: Meine Herren, im Art. 1 und 2 des Gesetzes finden Sie bezüglich der dort aufgeführten Forderungen Vorschriften darüber, von welchem Zeitpunkte an die Verjährungsfrist der dort angeführten Forderungen läuft. Eine solche spezielle Bestimmung finden Sie nun im Art. 4 nicht. In diesem heißt es bloß, die dort aufgeführten Forderungen verjähren in drei Jahren. — Die Verjährungsfrist beginnt also bei diesen Forderungen mit dem Momente zu laufen, in welchem sie entstehen, oder entstanden sind. Nun finden sich im Art. 4 mehrere Klassen von Forderungen, welche in der Regel nicht sofort beahlt zu werden pflegen, bezüglich deren vielmehr sowohl das Publikum als die Forderungsberechtigten auf Grund einer althergebrachten Sitte, welche ihrer Seits wohl in der Natur der Sache wurzelt, daran gewöhnt sind, daß diese Zahlung erst am Schlusse des Jahres, oder vielmehr beim Beginn des neuen Jahrs auf Grund einer Jahresrechnung geleistet werden. Ich weise in dieser Beziehung hin auf die Forderungen der Aerzte, der Chirurgen, der Apotheker, und zum großen Theil der Kaufleute, und in vielen Fällen auch auf die Forderungen der Handwerker. Bleibt es nun bei der Gesetzbestimmung, wie sie vorliegt, so ergibt sich, daß z. B. für den Arzt ebensoviele einzelne Verjährungsfristen laufen, als er einzelne Gänge zu seinen Patienten macht, es ergeben sich für den Apotheker so viele einzelne Verjährungsfristen, als er einzelne Medikamente ahlbt, für den Handwerker so viele einzelne Verjährungsfristen, als er einzelne Arbeiten an eine Familie abliefert. Dieß, meine Herren, ist ein Uebelstand, der dem Berechtigten die Wahrung seiner Rechte sehr erschwert, und ich glaube, daß wir dem entgegentreten sollen und es kann entgegengetreten werden, wenn nach meiner Modifikation eine besondere Bestimmung über den Beginn der Verjährungsfrist im Allgemeinen hier in das Gesetz aufgenommen wird.

Nach dieser Modifikation, meine Herren, soll die Verjährungsfrist immer für eine größere Zahl von kleineren Forderungen, welche einzeln im Laufe des Jahres entstehen, von einem und demselben Zeitpunkte, vom Jahresschlusse, an laufen. Dadurch wird dem Forderungsberechtigten die Uebersicht und sohin die Wahrung seiner Rechte außerordentlich erleichtert, und ich bin fest überzeugt, daß, wenn diese Bestimmung nicht in das Gesetz gesetzt wird, viele derartige

kleine Forderungen, insbesondere der Gewerbtreibenden verjähren werden.

Denn auf der einen Seite werden dieselben nicht lange vor Ablauf der drei Jahre Klage erheben wollen und auf der andern Seite werden sie nicht im Stande seyn, alle die einzelnen Fristen genau zu überwachen. Durch die von mir beantragte Modifikation wird ihnen dieses leichter werden, weil sie ihre Forderungen dann nach Jahresabschnitten bezüglich der Verjährungsfristen übersehen können. Es haben deshalb auch, meine Herren, die einzelnen Staaten Deutschlands, in welchen derartige Gesetze bereits bestehen, genau dieselben Bestimmungen getroffen; so z. B. hat das württembergische Gesetz vom 6. Mai 1852 über Einführung kürzerer Verjährungsfristen im Art. 3 bestimmt:

„Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des auf „den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Decembers „und wenn ein Zahlungstag nicht festgesetzt ist, mit dem „Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung klagbar „geworden ist."

Ganz die gleiche Bestimmung, meine Herren, hat das Königreich Hannover in seinem Gesetze „die Einführung von kürzeren Verjährungsfristen betreffend" vom 22. September 1850, in welchem im Art. 2 dieselben Forderungen genannt sind, die hier im Art. 4 aufgeführt werden, während es im Art. 5 heißt:

„Die Verjährung der in den §§. 2 und 3 erwähnten „Klagen beginnt mit dem auf den festgesetzten Zahlungs„tag oder den Eintritt einer gestellten Bedingung folgen„den letzten Dezember, und wenn ein Zahlungstag oder „eine Bedingung nicht verabredet, mit dem letzten De„zember desjenigen Jahres, in welchem die Klage ent„standen ist."

Eine ganz gleiche Bestimmung hat ferner das Gesetz für das Königreich Sachsen vom 23. Juli 1846 in dem gleichen Betreffe. Es heißt im §. 2:

„Die Verjährung beginnt bei den unter Nro. 11 ge„nannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstver„hältnisses, aus welchem sie entstanden sind.

„Bei allen anderen im §. 1 genannten Ansprüchen ist „der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist von dem „Schlusse des Jahres an zu rechnen, in welchem die„selben gefordert werden konnten."

Meine Herren, erlauben Sie mir noch die Motive, welche in dem württembergischen Gesetze gerade für diese Bestimmung angeführt sind, zu verlesen. Es heißt hier:

„Was den Anfangspunkt der Verjährung betrifft, so „schiene zwar das Einfachste zu seyn, den Lauf der Frist „mit dem Tage der Fälligkeit der betreffenden Forderung „beginnen zu lassen.

„Allein hiegegen erhebt sich das bei der Kürze der „Frist nicht unerhebliche Bedenken, daß bei manchen der„artigen Forderungen der Tag, an dem sie fällig gewor„den, später schwer nachzuweisen seyn, und deßhalb oft „zweifelhaft bleiben würde, ob die Verjährung bereits „eingetreten sei oder nicht, sowie auch der Kaufmann, der „Handwerker ꝛc., wenn für jeden seiner Ausstände die „Verjährungsfrist vom Tage der Fälligkeit an laufen „würde, genöthigt wäre, seine Bücher gar häufig zu „durchsehen, um nicht entweder seine Kunden auf unan„genehme Weise drängen, oder aber einen Verlust an „seinen Forderungen befürchten zu müssen. Diesen Miß„ständen schien am einfachsten durch die auch in das „preußische und sächsische Gesetz aufgenommene Bestimm„ung begegnet zu werden, daß die Verjährung als mit „dem Schlusse des Jahres, in welchem eine Forderung „fällig geworden ist, beginnend, angenommen wird."

Diese Gründe haben mich bestimmt, die Modifikation einzubringen. Sie widerspricht, wie Sie sehen, in keiner Weise den Prinzipien des Gesetzes; sie hat blos eine Zweckmäßigkeitsfrage im Auge, sie bezweckt lediglich, den Forderungsberechtigten die Wahrung ihrer Rechte zu erleichtern. Wird die Modifikation angenommen, so tritt auch hier unser Gesetz beinahe vollständig in Uebereinstimmung mit dem sächsischen, preußischen, hannöverschen und württembergischen, so daß also, wenn Sie der Modifikation stattgeben, auch hiedurch dem Wunsche nach einer ein heitlichen deutschen Gesetzgebung wenigstens einigermaßen Rechnung getragen würde.

Das waren die Motive, welche mich bestimmt haben, den Antrag einzubringen, und ich ersuche Sie deßhalb um ihre gütige Unterstützung.

I. **Präsident:** Ich ersuche Diejenigen, welche den Antrag des Herrn Dr. Stauber unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Eine genügende Anzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist unterstützt.

Die Diskussion über Art. 4 und den Antrag des Herrn Dr. Stauber ist eröffnet.

Nabl: Meine Herren! Die Zahl der hier vorgemerkten Staatsbürgerklassen ist ziemlich groß. In Ziff. 4 sind die Künstler, Gewerbtreibenden und Handwerker wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste und Verrichtungen angeführt. Ich erlaube mir zu bemerken, daß bezüglich des Verhältnisses der Bierbrauer zu den Wirthen, und diese sind doch auch Gewerbtreibende, hier nichts angeführt worden ist. Daß aber Art. 6 noch ganz besonders bestimmt:

„Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, „daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen entstanden „sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat."

Wenn also ein Bierbrauer mit seinem Wirthe in Geschäften 10—12 Jahre steht und der Bräuer noch irgend etwas von dem Wirthe zu fordern hat aus dem ersten Jahre, diese Forderung aber wegen Belassung des Geschäftes nicht bequem geltend machen konnte, so fragt es sich: Hat sich diese Forderung aus dem ersten Jahre verjährt? Sind überhaupt die Bierbrauer unter den Gewerbtreibenden hier gemeint? Sind weiters die Bestimmungen, welche bezüglich der Verjährung der Forderung in einem andern Geschäfte erwähnt sind, durch dieses Gesetz aufgehoben oder nicht? Hierüber erbitte ich mir von dem Herrn Referenten gefälligen Aufschluß.

Vierling: Meine Herren! Ich bitte Sie sehr der Modifikation des Herrn Dr. Stauber zuzustimmen; denn sie greift so sehr in das praktische Leben ein, daß ohne sie das Gesetz nicht recht existiren kann. Es ist einmal unter den Handwerksleuten Gebrauch, mit dem Ende des Jahres Rechnung zu stellen, und Jahresabschluß zu machen. Nach diesem Jahresabschluß wird erst bezahlt, wenn gleich der größte Theil der Forderungen schon vor zehn und elf Monaten gefertigt und abgegeben ist. Es ist einmal so im praktischen Leben Gebrauch. Denken Sie ein Handwerksmann, Wagner oder Schmid hat im Winter neue Wägen zu machen, welche den Hauptbetrag der Jahresrechnung ausmachen. Mit Ende des Jahres schließt er seine Rechnung. Hat er diese Frist nicht, so kann seine Hauptforderung verjähren, weil die Verjährungsfrist mit dem neuen Jahre schon vorüber ist. Ich bitte also dem Antrage zuzustimmen.

Keyl: Meine Herren! Auch ich unterstütze die Modifikation oder den Zusatzantrag des Herrn Dr. Stauber; denn seine Zweckmäßigkeit ist unverkennbar. Nur ein Bedenken hat sich mir aufgedrungen. Es wird nämlich, wenn dieser Zusatzantrag angenommen wird, die Verjährungsfrist bezüglich vieler Forderungen von drei auf vier Jahre erstreckt. Wir bekommen dann bezüglich solcher Forderungen, welche im Beginne eines Jahres entstanden sind, eine 4jährige Verjährungsfrist. Ich möchte aber aus diesem Grunde allein dem Zusatze nicht entgegentreten und ich erlaube mir daher die Frage in Anregung zu bringen, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, bei Annahme des Zusatzes in Beziehung auf

die Verjährungszeit auf den Regierungsentwurf zurückzugreifen und die Frist dann wieder auf zwei Jahre zu bestimmen. Ich gebe dieß der vorläufigen Erwägung anheim und will die Frage bloß angeregt haben, ohne zur Zeit einen Antrag zu stellen.

Dr. Barth: Meine Herren! Wir haben im Ausschusse hier drei Jahre statt zwei angenommen, weil uns von verschiedenen Seiten bemerkt worden ist, es sei wünschenswerth, daß eine längere Verjährungsfrist als zwei Jahre eingestellt werde, da es Verhältnisse gäbe, wo man seine Kunden zu schonen Ursache hat und durch eine Verjährungsfrist von nur zwei Jahren doch zu sehr im Verkehre gehemmt werde. Wir haben dagegen eine dreijährige Frist auch bei den Anwälten im Art. 2 eingestellt, wo der Entwurf fünf Jahre hatte und so eine gewisse Gleichheit geschaffen. Wir haben bei dieser Fristbestimmung darauf Rücksicht genommen, daß man in einem großen Theile Bayerns, nämlich in den drei altbayerischen Provinzen, an die drei Jahre schon gewöhnt ist, indem in diesen Provinzen schon bisher die Handwerksgesetze u. s. w. binnen drei Jahren verjährten.

Ich habe auch an das von Herrn Dr. Stauber berührte Verhältniß gedacht, habe mich aber dabei beruhigt, daß bei der vom Ausschusse um ein Jahr erweiterten Verjährungsfrist diejenigen Gläubiger, welche mit ihren Kunden jährliche Rechnungen führen, nach Ablauf des Jahres, innerhalb welchem die einzelnen Posten angewachsen sind, doch noch jedenfalls zwei volle Jahre haben, binnen welcher sie Klage stellen können, so daß sich die Sache wieder ausgleicht und ein vorsichtiger Geschäftsmann diejenigen unberichtigt gebliebenen Posten, welche z. B. im Laufe des Jahres 1859 bis zum 31. Dezember angewachsen sind, jedenfalls längstens im Jahre 1861 auf irgend eine Weise liquid stellen wird, sei es nun durch Klagestellung, oder dadurch, daß er sich einen Schuldschein geben läßt. Nehmen sie den Vorschlag des Herrn Dr. Stauber an, so dürfte die Frist wieder zu lange werden. Es gibt viele Fälle, welche unter diesen Artikel fallen, und wo man nicht gerade sagen kann, es sei zu präsumiren, daß eine laufende Rechnung bestehe. Wie viele Geschäfte werden nicht auch in andrer Weise gemacht? Man kauft wohl auch bei einem Handelsmanne eine Parthie Waaren ein und bleibt sie schuldig, auch ohne im beständigen Verkehr mit ihm zu sein. Wenn Jemand nun am 1. Januar in eine Handlung gienge und Waaren einkaufte und dann weiter keine Geschäfte mit dem Inhaber derselben macht, so würde sich die Verjährungsfrist nach diesem Vorschlage um ein Jahr weiter, also auf vier Jahre erstrecken.

Der Vorschlag des Herrn Dr. Stauber scheint mir auch nicht auf sämmtliche Ziffern dieses Artikels zu passen. So pflegen z. B. die in Ziff. 8 aufgeführten Personen nicht nach Jahresfristen zu rechnen, sondern eher nach Wochen- und Monatsfristen. In Ziff. 7 finden sich ebenfalls Personen, von welchen nicht anzunehmen ist, daß Jahresrechnung bei ihnen eingeführt sei. Es wird also die Modifikation des Herrn Dr. Stauber in vielen Fällen nicht passen, während ich sie in andern eine gewisse Berechtigung nicht versagen möchte. Eines scheint nöthig zu sein, entweder, daß Sie den Artikel annehmen, wie er Ihnen vom Ausschusse vorgeschlagen ist, oder, wenn sie den Antrag des Herrn Dr. Stauber vorziehen, daß sie die Verjährungsfrist wieder von drei Jahren auf zwei Jahre herabsetzen. Sonst bekommen Sie eine zu lange Verjährungsfrist und der Zweck, den das Gesetz erreichen will, wird theilweise verfehlt. Ich glaube aber, daß der Ausschußantrag vollkommen genügt und durch die Bestimmung einer dreijährigen Frist allen billigen Anforderungen bereits Rechnung getragen ist.

Dr. Stauber: Meine Herren! Das Bedenken über die zu kurz werdenden Fristen glaube ich einfach dadurch widerlegen zu können, daß ich hinweise, daß auch das sächsische, bannöverische und würtembergische Gesetz dreijährige Fristen bestimmt haben und ich glaube, was dort nicht zu lang ist, wird auch bei uns in Bayern nicht zu lang sein, und bin überzeugt, daß die Forderungsberechtigten viel lieber ein Jahr später ihre Forderungen verfahrt, als sich jeden Tag in der Gefahr sehen, eine Forderung durch Verjährung zu verlieren. Das wird bei jedem Geschäftsmanne durchschlagen sein. Ob die Verjährung zwei oder drei Jahre umfaßt, das wird ihm gleichgültiger sein, als wenn er mit jedem Tage besorgen muß, daß ihm eine Forderung verjähren könne. Ich glaube also meine Herren, wenn wir es bei drei Jahren lassen und meine Modifikation auch angenommen wird, wie gerade darauf mit den übrigen Staaten mehr in Uebereinstimmung kommen, als wenn wir zweijährige Fristen machen.

Nar: Ich spreche mich für die Modifikation des Herrn Abgeordneten Dr. Stauber aus. Die Absicht des Gesetzes ist offenbar die, allen dreijährigen Personen, welche im Art. 4 bezeichnet sind, eine dreijährige Frist zur Einklagung ihrer Forderungen zu gewähren. Wenn es sich nun um solche Forderungen handelt, welche sich auf Leistungen gründen, die nur einmal im Jahre vorgenommen werden, für welche also der Kostenbetrag sofort in Anrechnung gebracht werden kann, so ist der Zeitpunkt, nach welchem die drei Jahre zu berechnen sind, nicht zweifelhaft, sohin die Frist von drei Jahren nicht zu kurz; wenn es sich aber um Leistungen handelt, welche im Laufe des Jahres öfter vorkommen und sich wiederholen, so erscheint es allerdings sehr zweckmäßig, hier einen Gesammtabschluß für die Berechnung des Aufwandes aller dieser Leistungen zusammen im Gesetze festzustellen, damit genau der Zeitpunkt berechnet werden kann, von welchem die dreijährige Verjährungsfrist bezüglich aller eine Gesammtheit bildenden Forderungen läuft. Wir haben eine Analogie für den Art. 4 in den Bestimmungen des Art. 2, wo es sich um die Forderungen der Anwälte handelt. Auch sie führen Prozesse und sind nicht in der Lage den Aufwand und den Kostenbetrag für jede einzelne Leistung sofort zu verlangen. Bei ihnen wird billiger Weise, wie ich geradezu anerkenne, der Termin, von welchem die Verjährung läuft vom Schlusse des Prozesses gerechnet. Ich halte es deßhalb für billig, daß auch z. B. dem Arzte, der Jahre lang Kranke in einer Familie behandelt, der Termin zur Einbringung seiner Forderung wenigstens vom Schlusse des Jahres an gerechnet wird, weil auch die Aerzte, Wundärzte u. dgl. in der Regel ihre Rechnungen erst mit dem letzten Dezember abschließen und den Betheiligten gegenüber geltend machen. Wenn man davon spricht, daß eine dreijährige Frist in dem Falle zu sehr ausgedehnt wird, wo es sich um die Geltendmachung einer Forderung handelt, die schon im Januar oder Anfangs eines Jahres existent geworden ist, und wenn man bemerkt, daß in einem solchen Falle die Frist weit über drei Jahre, auf drei Jahre und zehn bis elf Monate hinaus sich ausdehnen würde, so bemerke ich dagegen, daß die dreijährige Frist zum Nachtheil der Berechtigten um ebensoviel verkürzt würde, wenn man dem Antrage des Herrn Abgeordneten Keyl entsprechend, die Frist auf zwei Jahre minderm würde, indem Forderungen, welche im November oder Dezember entstanden sind, nur mehr eine nur wenig mehr als zweijährige Verjährungszeit haben würden. Mir scheint hienach der Antrag des Herrn Dr. Stauber vollkommen begründet, indem es nothwendig ist, daß für Forderungen und beziehungsweise Leistungen, welche sich oft wiederholen und für welche nach unserer Sitte eine gemeinschaftliche, alle Leistungen umfassende Rechnung gemacht wird, auch ein gemeinschaftlicher Termin bestimmt wird, von welchem an die Verjährungsfrist für ein Quantum dieser Leistungen läuft. Zweckmäßig scheint es mir, anzunehmen, daß bezmalige Forderungen als mit dem Schlusse des Kalenderjahres klagbar, also auch von da an verjährbar erachtet werden. Ich meinerseits werde also dem Antrage des Herrn Dr. Stauber beipflichten und ersuche Sie, dem Antrage auch Ihre Zustimmung zu geben.

Dr. Arnheim (als Referent): Meine Herren! Ich will zuerst Herrn Abgeordneten Nadl auf seine Anfrage antworten.

Im Ausschusse ist über die Frage, wohin die Bierbräuer zu klassifiziren seien, keineswegs hinweggegangen worden. In dem für die Ausschußmitglieder lithographirten Referate findet sich meine Bemerkung darüber. Ich habe die Bierbräuer als Ge-

werbetreibende betrachtet. Indessen sind im Ausschusse Bedenken rege geworden, mit Rücksicht auf die deutsche Handelsgesetzgebung, welche noch nicht ganz zum Abschlusse gebracht ist, und worüber die Kommission noch gegenwärtig sagt.

Nach den Begriffen des deutschen Handelsrechts, wie es aus dieser Kommission hervorgehen wird, gehören die Bierbrauer zu den Handelsleuten. Diesem wollten wir nicht vorgreifen, sondern wollten es der Praxis überlassen, ob der Bierbrauer je nach dem faktischen Betriebe seines Geschäftes als Gewerbetreibender angesehen wird, oder als Großhändler. Wir wollten der Praxis nicht vorgreifen, wir wollten nicht die Nothigung herbeiführen, nach dem Erscheinen des deutschen Handelsrechts, dieses Gesetz wieder ändern zu müssen. Deßwegen hat der Ausschuß die Bierbrauer und auch die Fabrikanten nicht aufgenommen, wie aus dem gedruckten Referate zu entnehmen ist.

Was die Modifikation des Herrn Dr. Stauber betrifft, so glaube ich, daß sich die Sache in der Praxis von selbst machen wird. Man wird bei den successive anwachsenden Forderungen, wie die der Aerzte, Apotheker allerdings am Ende des Jahres erst summiren und einen Jahresbetrag zusammen fassen. Natürlich muß man dann schon im Laufe des dritten Jahres klagen und nicht dessen Ende herankommen lassen. Bleibt es bei dem Ausschußvorschlage, dann ist auch der Zweifel beseitigt, ob man nicht 2 statt 3 Jahre als Frist setzen solle.

Indessen meine Herren, darüber, wie viel man jemanden zur Geltendmachung seiner Forderungen Frist einräumen will, läßt sich handeln, es ist dieß keine prinzipielle, sondern eine Frage der Zweckmäßigkeit, ich will es der hohen Kammer überlassen, wie sie sich schließlig machen will. Ich gestehe zu, daß das sächsische, preußische und hannöverische Gesetz ähnliche Bestimmungen enthält, wie Herr Dr. Stauber vorgeschlagen hat. Ich glaube persönlich, daß eine 3 jährige Frist auch ohne den Besitz des Herrn Dr. Stauber genügen dürfte, um einen Spielraum für alle Forderungskategorien, welche in Art. 4 aufgeführt sind, im entsprechenden Maße zu geben. Es wird kaum vorkommen, daß der Forderungsberechtigte, die 3 Jahre bis auf die Neige ablaufen läßt und sich so der Gefahr aussetzt, seine Forderungen verjähren zu sehen.

Indessen ist dieß, wie gesagt, eine Frage der Zweckmäßigkeit. Das Gesetz wird im Wesentlichen nicht geändert, wenn der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. Stauber angenommen wird. Ich will nicht entgegen sein, allein ich bin vom Ausschusse zu keiner weitern Erklärung ermächtigt.

Der k. Ministerialkommissär von **Neumayr**: Meine Herren! Ich verkenne nicht das Gewicht der Zweckmäßigkeitsgründe, welche der Herr Abgeordnete Dr. Stauber für seinen Antrag angeführt hat. Auch gebe ich zu, daß eine principielle Aenderung des Gesetzentwurfes hiedurch nicht herbeigeführt wird. Daher findet die k. Staatsregierung keinen Anlaß, diesem Antrage mit besonderem Nachdrucke entgegen zu treten. Für nothwendig kann ich übrigens den Besitz nicht erachten. Den Bedenken, welche Herr Dr. Stauber erhoben hat, ist schon dadurch genügende Berücksichtigung zugewendet worden, daß der Ausschuß, wogegen die k. Staatsregierung nichts zu erinnern hat, die im Entwurfe vorgeschlagene zweijährige Frist auf eine dreijährige erhöht hat. Auch ist der Einwurf meines Erachtens nicht beseitigt worden, daß der beantragte Besitz auf einzelne von den angeführten Nummern nicht paßt. Was z. B. die Gastwirthe, Dienstboten, Hebammen u. s. w. betrifft, so ist es offenbar in keiner Weise veranlaßt, hier einen solchen Besitz zu machen. Ich muß es dem Ermessen des hohen Hauses anheim geben, inwieferne es hienach den Antrag des Herrn Dr. Stauber als begründet annehmen zu können glaubt.

Mar: Die Frage, welche hier angeregt ist, ob die Bräuer zu den Gewerbtreibenden zu rechnen sind, scheint mir noch nicht erschöpfend behandelt zu seyn. Der Herr Referent sagt, es sei eine quaestio facti, ob dieselben als Gewerbtreibende, oder Fabrikanten, oder Handelsleute zu erachten seien. Ich möchte aber dagegen bemerken, daß die Entscheidung dieser Frage zu mancherlei Streitigkeiten und Zwistigkeiten führen könnte, um so mehr, als der Entwurf worüber sich hat, wenn die Entscheidung der Frage, ob die Bräuer als Gewerbtreibende zu behandeln seien, zulieke. Ich muß mir daher erlauben, an den Herrn Referenten die Frage zu richten, wie in dieser Beziehung seine Meinung und Ansicht lautet; ob die Entscheidung hierüber den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden, welche nach meinem Dafürhalten die Qualität am nächsten zu bemessen im Stande sind, zusteht. Durch die Aufklärungen, welche der Herr Referent bisher gegeben hat, scheint mir das Bedenken nicht gehoben zu seyn, welches durch Herrn Abgeordneten Nabl angeregt worden ist, und es dürfte zweckmäßig seyn, daß die Kammer sich wenigstens ganz genau aussprechen, in welchem Sinne sie den Ausdruck „Gewerbtreibende" aufgefaßt wissen will, ob sie die Bräuer darunter subsummiren will oder nicht, und wer darüber im Falle eines entstehenden Widerspruches oder Streites zu entscheiden habe. Es ist dieß um so nothwendiger, weil ich in der Praxis die Erfahrung gewonnen habe, daß man bei Anwendung der Gesetze häufig einen Leitfaden für die richtige Anwendung derselben in den Verhandlungen der Kammer sucht, und daß es daher für Denjenigen, welcher das Gesetz anzuwenden hat, höchst wünschenswerth ist, wenn derartige zweifelhafte Ausdrücke in der Diskussion der Kammer entsprechend aufgeklärt sind. Ich möchte also zunächst die Frage an den Herrn Referenten richten, ob er glaubt, daß die Frage, ob ein Bräuer zu den Gewerbtreibenden, oder Fabrikanten, oder Handelsleuten gehöre, zur Beurtheilung den Gerichten competire.

Dr. **Arnheim** (als Referent): Ich erlaube mir darauf zu erwidern: Wenn Herr Abgeordneter Mar mich persönlich fragt, so gebe ich darauf zur Antwort, daß ich bereits im Ausschusse mich dahin ausgesprochen habe, daß ich die Bräuer unter die Gewerbtreibenden zähle, daß aber der Ausschuß mir nicht beigestimmt, sondern erklärt hat, es müsse in jedem einzelnen Falle das Gericht entscheiden, ob der Bierbrauer je nach seinem Geschäftsbetriebe als Fabrikant, oder als Gewerbtreibender, oder als Handelsmann, oder als Handwerker zu betrachten sei. Meine Herren, die Bierbrauer betreiben ihr Gewerbe in ganz verschiedener Weise, sie betreiben es als Grossisten, sie betreiben es aber auch als Communalbräuer, namentlich in der Provinz, in der ich wohne, wo man gar keine Ursache hat, sie als Kaufleute oder Handelsleute zu betrachten. Das wird sich in der Praxis von selbst geben. Ich kann eine andere Erklärung nicht abgeben; ich habe Ihnen gesagt, wie ich die Sache angesehen, und wie der Ausschuß.

Dr. **Barth**: Ich glaube, meine Herren! die Beantwortung der Frage müsse durchaus den Gerichten überlassen bleiben. Wenn der Artikel zur Anwendung kommt, so muß der Gerichtshof sich fragen, ob er es mit einem Handelsmanne oder einem Gewerbtreibenden zu thun hat, und darnach seine Entscheidung fällen. Das ist nicht blos bei den Bräuern der Fall, das ist ganz ebenso auch bei vielen andern Geschäftsleuten, die auch, je nach Umständen als Handelsleute oder als Gewerbtreibende zu betrachten sind. So weit ich unsere Jurisprudenz kenne, wird im Handelsrechte durchgehends derjenige als Handelsmann betrachtet, der Waaren nicht blos auf Bestellung, sondern auf Vorrath verfertigt. So haben auch unsere Handelsgerichte von jeher entschieden, wo es sich darum gehandelt hat, ob Jemand als Handelsmann oder nicht aufzufassen sei; namentlich in der Präjudiciensammlung von Posset findet sich eine Reihe von Urtheilen in dieser Richtung. Uebrigens wüßte ich nicht, wer über die Frage sonst zu entscheiden haben sollte, als die Gerichte, die das Gesetz anzuwenden haben, und ich glaube, wie können nichts Schlimmeres thun, als wenn wir hier vorgreifen würden. Dann müßten wir neben den Bräuern auch noch sehr viele andere Kategorien von Geschäfts-

Leuten durchgehen und auch bestimmen, ob diese Leute zu den Gewerbtreibenden oder zu den Handelsleuten gehören. Das würde sehr weit führen bei Gelegenheit eines Gesetzes, welches blos die Verjährungsfristen bestimmt, und das nicht die Aufgabe hat, den Begriff des Handelsmanns festzustellen. Da wir Aussicht haben, in Bälde ein allgemeines deutsches Handels-Gesetzbuch zu bekommen, in welchem der Begriff des Handelsmanns jedenfalls allgemein gültig festgestellt wird, so können wir jetzt nicht weniger in diese Materie hineingreifen, und sagen: Wer dieses oder jenes Geschäft treibt, ist als Handelsmann, oder er ist als Handwerker zu betrachten.

Nahl: Meine Herren! es scheint mir nicht ganz sicher zu sein, wohin man die Bräuer stellt. Sie sind zu ohnebin nicht ganz sicher in ihrem Einkommen. Bleiben sie außer der Anwendung dieses Gesetzes, wenn sie auch als Handelsleute erklärt werden, was jedoch noch unsicher ist, so ist es leicht möglich, daß sie Nummer 3 wieder packt, die sagt:

„Der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, „welche sie an Nichthandelsleute abgegeben haben."

Die Wirthe sind nicht Handelsleute, also würde die Ziffer 3 ganz gut auf die Bräuer passen und dann exzeisen ihn Ziffer 4 und Ziffer 3. Bei der Art, wie die Verjährung angewendet werden könnte wegen der Verschiedenheit der Schuldposten der Wirthe an Bräuer und umgekehrt der Bräuer an Wirthe — es gibt solche Angelegenheiten auch — muß ich offenherzig gestehen, daß ich wünsche, daß die Bräuer gar nicht hineinfallen.

Marx: Meine Herren! die Bemerkung, welche der Herr Referent gegen mich gemacht hat, daß ich den Wunsch um Aufklärung lediglich an ihn gerichtet habe, und daß er lediglich im Stande sei, seine individuelle Ansicht zu äußern, ist vollommen richtig. Ich kann mich aber nicht wohl an den ersten Ausschuß in seiner Gesammtheit, sondern nur an den Herrn Referenten als dessen gegenwärtigen Stellvertreter wenden. Wenn er seinerseits erklärt, daß er mit mir einverstanden sei, daß die Bräuer unter die Gewerbtreibenden zu zählen seien, so bin ich ihm für diese offene Erklärung Dank schuldig, und erkläre, daß ich nach Maaßgabe unserer gewerbsgesetzlichen Bestimmungen die Bräuer auch als Gewerbtreibende betrachte, und daß sie unter Ziffer 4 zu rechnen seien. Wenn aber weiter bemerkt wird und constairt werden soll, daß die Kammer beabsichtige die Entscheidung der Frage, ob Jemand Gewerbtreibender oder Handwerker, sonach unter den Ausdruck des Gesetzes zu subsummiren sei, lediglich den Gerichten zu überweisen, so muß ich dagegen bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung die Entscheidung dieser Frage lediglich den Verwaltungs-Behörden zusteht, da es sich hier um die Beurtheilung einer rein gewerblichen auf der Konzessions-Urkunde als einem Akt des öffentlichen Rechts beruhenden Qualität handelt, welche zu bemessen blos die Verwaltungsbehörden in der Lage sind, weil sie die Pflege des öffentlichen Rechtes handhaben, und demgemäß auch die hier allein entscheidende Konzession ertheilen. So ist es auch immer gehalten worden, daß die Frage, ob jener Kaufmann oder Gewerbtreibender sei, lediglich den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung anheimgegeben worden ist. Ich erkenne an, wir stehen im gegenseitigen Widerspruche bezüglich dieser Frage; aber ich fühle mich gedrungen, die Geltendmachung meiner Ansicht hiemit zu konstatiren. Wird die Frage aber nicht durch uns selbst genau geregelt, so wird die Bestimmung, die wir hier schaffen, nur ein reiches Material für die Entscheidungen des Kompetenzkonflikts-Senats schaffen.

Der kgl. Ministerialkommissär von **Neumayr**: Die Frage ist im Ausschusse angeregt, und reiflich besprochen worden, und zwar nicht blos in Bezug auf die Bräuer, sondern auf alle Fabrikanten überhaupt, und man ist zu dem meines Erachtens ganz richtigen Schlusse gekommen, daß in jedem einzelnen Falle, je nach dem Verhältnisse dieses Falles der Fabrikant entweder als Handelsmann, oder als Gewerbtreibender in Betracht kommen könne, je nachdem er im Detail seine Waaren abgesetzt hat, oder auf dem Handelswege im Großen. Darüber, ob ein Fall der einen oder andern Art vorliegt, können immer nur die Gerichte zu entscheiden haben, da es sich ja um die Anwendung eines Civilgesetzes handelt, und sie werden diese Entscheidung eben jedesmal nach den Umständen des concreten Falles zu bemessen haben. So glaube ich, findet die angeregte Frage ihre Entscheidung. Praktisch scheint mir übrigens diese Frage nicht von großer Bedeutung zu seyn. Denn es subsummirt sich ein solcher Fall immer entweder unter Ziffer 3 oder unter Ziffer 4 des Artikels und die Verjährungsfrist ist hier wie dort dieselbe.

Dr. **Weis**, II. Präsident: Der Herr Abgeordnete Nar hat eine Frage angeregt, die so wichtig ist, daß es sich wohl der Mühe lohnt, darüber ein Paar Worte zu verlieren. Die Bemerkungen des Herrn Nar sind geeignet, den ganzen Sinn dieses Artikels vollständig zu verwirren. Es wird hier ein Civilgesetz erlassen, kein Gewerbsgesetz, ein Civilgesetz, das vom kompetenten Civilrichter anzuwenden ist. Die Bestimmungen des Gesetzes werden für thatsächliche Verhältnisse erlassen, deren Beurtheilung dem Civilrichter und nur ihm zusteht. Was für eine Konzessions-Urkunde der Mann hat, zu welchem Gewerbsbetriebe er von der Gewerbspolizei ermächtigt ist, das ist hiebei durchaus gleichgiltig. Was er thatsächlich gethan hat, ob und wie er thatsächlich ein Gewerbe betrieben hat, das allein ist die Grundlage der Entscheidung. Die Entscheidung über diese thatsächlichen Verhältnisse steht blos dem Civilrichter zu und eine Einmischung der Verwaltungsbehörde ist durchaus unstatthaft. Es gilt dieß nicht blos für die Beurtheilung der Stellung der Bräuer, sondern allgemein. Man denke sich z. B. den Fall, daß Jmand faktisch eine Wirthschaft betreibt, ohne durch eine Konzessionsurkunde zum Betriebe derselben berechtigt zu seyn. Trotz des Umstandes, daß dieser Mann kein konzessionirter Wirth ist, wird ihm Ziffer 6 dieses Artikels mit Recht entgegengestellt, und auf ihn angewendet, wenn er eine Forderung einklagt, welche aus dem thatsächlich betriebenen Wirthsgeschäfte entstanden ist.

Was nun die Fabrikanten und Bräuer betrifft, so ist es absolut unmöglich, in diesem Gesetze bezüglich ihrer allgemeine Bestimmungen zu treffen. Nehmen Sie unsere Fabrikanten und Bräuer, so finden Sie, daß deren Geschäftsbetrieb so außerordentlich verschieden ist, daß man sie unmöglich gleich qualifiziren kann. Es wird sich in jedem einzelnen Falle darum handeln, wie der Mann sein Geschäft betreibt, um welches Geschäft es sich im concreten zur Entscheidung gebrachten Falle handelt. Hiernach wird ein sogenannter Fabrikant bald als Handelsmann, bald als Gewerbtreibender, der Bräuer bald gleich dem Fabrikanten, bald als Wirth zu behandeln seyn.

Der Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuches stellt den Begriff „Handelsmann" fest, und hienach ist kein Zweifel, daß der Bräuer, den Herr Nabl im Auge hat, nämlich der Bräuer welcher im Großen fabrizirt und seine Waare an Wirthe abgibt, bezüglich dieses seines Geschäftsbetriebes als Handelsmann zu qualifiziren, sowie daß der Wirth, welcher gewerbsmäßig Bier kauft, um es im Kleinen an seine Gäste zu verschleißen, ebenfalls Handelsmann ist. In diesem Falle wird also das Verhältniß der Bräuer zu den Wirthen durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Bei derartigen Forderungen tritt die Verjährung erst in 30 Jahren ein. Was das weitere Bedenken nämlich in Betreff der Wirkung der Eintragung der Forderung des Bräuers in das Hypothekenbuch, auf welches dem Herrn Abgeordneten Nabl noch nicht genauworter wurde, betrifft, so erlaube ich mir, denselben auf einen folgenden Artikel, nämlich Art. 8 zu verweisen, wo es heißt, daß an dem bestehenden Hypothekengesetze durch dieses Gesetz nichts geändert wird.

Dr. **Arnheim** (Referent): Ich wollte nur bemerken, daß die Frage bereits in dem gedruckten Referate erörtert ist, Seite 10, wo es heißt:

„Nach dem gegenwärtigen faktischen Zustande des Han„delsgewerbe entscheidet lediglich der Geschäftsbetrieb, ob

„Jemand als Handelsmann in Betracht zu kommen hat. „Wer gewerbsmäßigen Handel treibt, ist Handelsmann, „gleichviel, ob er als Kaufmann, als Gewerbsmann, oder „wie sonst gewerbspolizeilich deklarirt seyn mag.“

Darüber kann kein Zweifel seyn, wie der Ausschuß die Sache aufgefaßt hat. Ich habe das im Referate niedergelegt, und habe vorhin bloß meine abweichende Meinung erläutert, welche sich darauf gründet, daß ich denjenigen nicht für einen Handelsmann angesehen habe, der aus Rohstoffen ein veredeltes Produkt herstellt und dieses erst verkauft. Uebrigens ist die Sache nicht neu, daß die Gerichte zu entscheiden haben, ob Jemand als Handelsmann oder Gewerbetreibender zu betrachten sei; die Gerichte haben nach altbayerischem Rechte auch zu entscheiden, ob Jemand merkantilfähig sei. Es ist z. B. Jemand als Gewerbstreibender konzessionirt, es wird oft vorkommen, daß ein solcher sein Gewerbe in schwunghafter Weise betreibt, und dann von den Gerichten nicht mehr als Handwerker sondern als merkantilfähig, als Handelsmann betrachtet wird, die Gerichte werden keinen Anstand nehmen, ihr Urtheil nach den Verhältnissen einzurichten und darüber wird ein Konflikt zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden wohl kaum erwachsen.

I. **Präsident:** Meine Herren, ich schreite zur Abstimmung, und bringe Art. 4 zuerst in der Fassung des Ausschusses; behalte mir aber vor, den Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. Stauber speziell zur Abstimmung zu bringen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit Art. 4 vorbehaltlich des Zusatzes des Herrn Abgeordneten Dr. Stauber einverstanden sind, sich zu erheben.

(Mehrzahl erhebt sich.)

Art. 4 ist angenommen; ich ersuche diejenigen Herren, welche den Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. Stauber gleichfalls annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich eine Anzahl.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Es erhebt sich die Minderzahl.)

Der Zusatz ist angenommen.

Art. 5 — in Konsequenz des Art. 3, den Sie abgelehnt haben, muß in Art. 5 die Citation des Art. 3 Abs. 1 wegfallen, es wird also Art. 5 lauten:

„Die im Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 4 enthaltenen „Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn für die „betreffende Forderung bei ihrer Entstehung oder vor Ablauf der dort bezeichneten Verjährungsfrist eine schriftliche Anerkennung von dem Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand hiefür bestellt worden ist.

„In dem Falle des Art. 1 wird die Anwendbarkeit des „gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, wenn nach dem „Verfalltage, jedoch noch vor Ablauf der Verjährungsfrist „für rückständige Beträge eine schriftliche Anerkennung des „Zahlungspflichtigen ausgestellt, oder ein Faustpfand von „demselben bestellt worden ist.“

Ich eröffne die Diskussion über Art. 5.

Ich schließe sie, wenn Niemand das Wort verlangt, und frage, ob die Herren dem Art. 5 in der verlesenen Fassung zustimmen wollen.

Wer das thun will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich).

Der Art. 5 ist angenommen.

Der Art. 6 lautet:

„Der Kauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen „Forderungen entstanden sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat.

„Ebensowenig findet eine Unterbrechung der Verjährung „durch außergerichtliche Mahnung statt.“

Ich eröffne die Diskussion.

Niemand will über diesen Artikel sprechen.

Ich frage demnach ob er angenommen werden will, und ersuche die Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Art. 6 ist angenommen.

Art. 7 lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, „wenn die Forderung Unmündiger oder Minderjähriger, „woferne dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, „oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen „verleihen.

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eingetretene Verjährung findet nicht statt.“

Ich eröffne die Diskussion.

Dr. **Völk**: Ich habe hier nur ganz kurz zu bemerken, daß bezüglich der Zinsen, von welchen im Art. 1 die Rede war, sich die Anwendung auf den Art. 7 in Rücksicht auf die Minderjährigen folgender Maßen gestalten wird.

Wenn ein Vormund Zinsen verjähren läßt, und dadurch seinem Mündel Schaden zufügt, hat natürlich der Vormund zu haften. Es geht also dadurch dem Minderjährigen, weil die Haftbarkeit des Vormunds vorbehalten bleibt, ein Schaden nicht zu.

Ein anderer Punkt, welcher sich übrigens ebenfalls von selbst versteht, ist der, daß, wenn ein Vormund Gelder des Mündels über die gesetzliche Zeit unbenützt liegen läßt, er dadurch dem Mündel haftbar wird, d. h., daß der Fall gesetzlicher Zinsen gegeben ist. Solche können erst eingeklagt werden, wenn der Mündel in die Volljährigkeit getreten ist. Es versteht sich also ganz von selbst, daß die Zinsen, welche der Vormund in solcher Weise an den Mündel schuldet, nicht während der Zeit der Vormundschaft verjähren. Der Mündel hat also noch 5 Jahre nach deren Beendigung die Zinsen einzuklagen das Recht.

Ich wollte das blos anregen, damit nicht beim Vollzuge sich Mißverständnisse bezüglich der Zinsen ergeben.

von **Morett**: Ich glaube, daß die Bemerkung des Vorredners sich dadurch einfach erledigen könnte, daß die Forderung in den angegebenen Fällen keine Zinsenforderung, sondern eine Ersatzforderung ist, daß die Klage, zu welcher es in angeregtem Falle kommt, nicht mehr wegen der Zinsen, sondern wegen des Ersatzes gestellt werden muß.

Dr. **Völk**: Ganz entschieden. Es werden hier nicht mehr Zinsen gefordert, sondern es handelt sich um die Entschädigung des Vormunds an den Mündel.

Dr. **Arnheim** (als Referent.): Es ist allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß die Aufrufe des Minorennen an seinen Vormund während der Minderjährigkeit zu verjähren nicht beginnen kann. Eben so selbstverständlich ist, daß der Rückgriff des Mündels an den Vormund nach Ablauf der Minderjährigkeit unbenommen ist. Es bleibt also nur noch die Frage übrig, wie lange vom Ende der Vormundschaft an noch die Haftbarkeit des Vormunds in den angeregten Fällen fortbestehet. Diese ist aber nach gemeinem Rechte zu beantworten.

I. **Präsident**: Wenn Niemand weiter über diesen Artikel zu sprechen gedenkt, schließe ich die Diskussion und frage, ob die hohe Kammer mit der verlesenen Fassung einverstanden ist. Wer es ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 7 ist angenommen.

Der Art. 8 — Art. 7 des Entwurfes — behuf einer Redaktionsänderung in Folge des Ausfalls des Art. 3, und der Herr Abgeordnete Boyé schlägt Ihnen vor, den Artikel also zu fassen:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner „Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen „diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

„Mit diesem Zeitpunkte erlischt die Geltung aller bis-

„her in diesen Gebietstheilen bestandenen gegentheiligen „Bestimmungen.

„An den Vorschriften des Hypothekengesetzes wird durch „das gegenwärtige Gesetz nichts geändert."

Ich weiß nicht, ob die letztere Abänderung nothwendig seyn wird? Es heißt hier „der bestehenden Hypothekengesetze."

Dr. **Arnheim** (als Referent): Diese Fassung wurde deßwegen angenommen, weil wir in der Pfalz mit dem französischen Hypothekenrechte und dießseits mit den gesetzlichen Bestimmungen des Hypothekengesetzes von 1822 nicht in Kollision kommen wollten.

Da nun das französische Hypothekenrecht nach Ihrem Beschlusse nicht mehr in Frage kommt, so haben wir es nur noch mit dem einen dießseitigen Hypothekengesetze zu thun, deßhalb dürfte die Fassung „des bestehenden Hypothekengesetzes" richtig seyn, wobei aber auch das Wort „bestehenden" entbehrlich geworden ist.

Dr. **Weis** (II. Präsident): Ich erlaube mir zu bemerken, daß im zweiten Absatz wohl das Wort „verschiedenen" weggelassen und dann das Wort „den" in „diesen" umgewandelt werden kann.

Es heißt nämlich nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Boyé am Schlusse des ersten Absatzes: „in den Landestheilen dießseits des Rheins".

Hieran würde sich ganz einfach der zweite Absatz in folgender Fassung anschließen: „Mit diesem Zeitpunkte erlischt die Geltung aller bisher in diesen Gebietstheilen bestandenen gegentheiligen Bestimmungen".

I. **Präsident**: Meine Herren! Die Diskussion ist eröffnet; wenn Niemand das Wort verlangt, schließe ich die Diskussion über den Art. 8 und frage, ob Sie mit den von mir verlesenen Modifikationen und der Redaktionsabänderung, welche der II. Herr Präsident Ihnen vorgeschlagen hat, annehmen wollen.

Wer dieses will, wolle sich erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 8 ist angenommen.

Es folgt nun Art. 8 des Entwurfes als Art. 9:

„In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon bestehen, aber noch nicht klagbar sind, gelten lediglich die in diesem Gesetze angeordneten Verjährungsfristen."

Die Diskussion ist eröffnet; Niemand begehrt das Wort; ich schließe die Diskussion und stelle die Frage, ob Sie den Art. 9 annehmen wollen. Wer mit Art. 9 einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Derselbe ist angenommen.

Der letzte Artikel endlich lautet:

„In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur „Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes „bereits klagbar sind, kommen, wenn für dieselben nach „den früher geltenden Gesetzen kürzere Verjährungsfristen, „als nach dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt waren, „die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

„Waren dagegen die bisher geltenden Verjährungsfristen länger als die im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, so tritt zwar das Letztere hinsichtlich der „Verjährungszeit in Anwendung, die Verjährung selbst „aber nimmt erst vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an ihren Anfang. Nur wenn die Verjährung „bei der Geltung der bisherigen Gesetze mit Rücksicht „auf die bereits verflossene Zeit schon vollendet ist oder „sich früher endigen würde, als nach Ablauf der von „Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an berechneten Verjährungsperiode des Letzteren, hat es bei den „bisherigen Vorschriften sein Verbleiben."

Ich eröffne die Diskussion über den letzten Artikel. Wenn Niemand das Wort verlangt, schließe ich sie und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem Artikel zustimmen wollen.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Ich frage noch, ob die Herren auch mit der von Ihrem Ausschusse proponirten Ueberschrift des Gesetzes einverstanden sind, daß nämlich statt „die Verjährung der Klagen betreffend" „Gesetz die Verjährungsfristen betreffend" gesetzt wird.

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Auch das ist angenommen.

Ich kann nunmehr zur definitiven Abstimmung über das Gesetz übergehen und ersuche diejenigen Herren, welche dem Gesetze ihre Zustimmung geben wollen, beim Namensaufruf mit Ja zu antworten.

(Erfolgt Namensaufruf.)

1) Augerer. 2) Arco-Steyperg, Graf von. 3) Arnheim, Dr. 4) Artmann. 5) Aufschläger. 6) Baader. 7) Barth, Dr. 8) Bauer. 9) Beer. 10) Berger, Dr. 11) Bermühler. 12) Boyé. 13) Brater. 14) Buhl. 15) Butler, Graf v. 16) Cheluš. 17) Crämer, Karl. 18) Damm. 19) Delefant. 20) Deuster. 21) Doppelhamer. 22) Edel, Dr. 23) Endres. 24) Engelhardt. 25) Engert. 26) Fischer. 27) Förg. 28) Gademann. 29) Geiger. 30) Graf. 31) Grimm. 32) Groß. 33) Gumppenberg, Freih. v. 34) Hack. 35) Hamminger. 36) Hartmann. 37) Heldinger. 38) Heimer. 39) Henfolt. 40) Hiltner. 41) Hirnbein. 42) Höfter. 43) Jänisch. 44) Jahreis. 45) Kaberhuber. 46) Kast. 47) Keyl. 48) Krumbach. 49) Längenfelder. 50) Lang, Eduard. 51) Lang, Franz Jakob. 52) Langguth. 53) Lasaulx, Dr. v. 54) Latein. 55) Lauk, Dr. 56) Lent, v. 57) Ley. 58) Loibl. 59) Lottner, v. 60) Mahla. 61) Mayer, Joseph. 62) Mayr, Georg. 63) Mebius. 64) Miller, Gustav. 65) Mosigue. 66) Moretl, v. 67) Müller, Adam. 68) Müller, Dr. Daniel. 69) Müller, Kilian. 70) Münch. 71) Nar. 72) Reichert. 73) Reuffer. 74) Nickel. 75) Nickels. 76) Rügel. 77) Ottmann. 78) Pachmayr. 79) Panzer. 80) Paur. 81) Perfall, Freih. v. 82) Petten, Freih. v. 83) Pözl, Dr. 84) Poschinger, v. 85) Prinz. 86) Rebay. 87) Rebenack. 88) Rechenmacher. 89) Redwitz, Dr. Freih. v. 90) Reger. 91) Reinwein. 92) Römmich. 93) Rotenhan, Freih. v. 94) Ruland, Dr. 95) Rußwurm. 96) Schlör. 97) Schmalhofer. 98) Schmaus. 99) Schmid, Franz Xav. 100) Schrauth. Dr. 101) Schuster. 102) Schwab. 103) Seidlmayr. 104) Stadler, Alois. 105) Stadler, Leonhard. 106) Staudner, Dr. 107) Steinheimer. 108) Thanner. 109) Thüngen, Phil. Freih. v. 110) Thüngen, Wilh. Freih v. 111) Tröltsch, Friedr. 112) Urban. 113) Vierling. 114) Völk, Dr. 115) Vogel. 116) Wagner, Joseph. 117) Wagner, Theodor. 118) Walz. 119) Weis, Dr., II. Präsident. 120) Wiedenhofer. 121) Wodak. 122) Wolf. 123) Wutz. 124) Käfferlein, II. Sekretär. 125) Hirschberger, I. Sekretär. 126) Der dirigirende Präsident Graf v. Hegnenberg.

Mit „Nein" stimmten die Herren: 1) Krämer, Michael. 2) Rabl.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit 126 gegen 2 Stimmen angenommen.

Ich ersuche nun, den Beschluß sogleich zu verlesen.

Dr. **Arnheim** (Referent): Der Beschluß lautet:

„Beschluß der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf: „die Verjährung der Klagen betr."

„München, den 21. März 1859.

„Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe den anliegenden Gesetzesvorschlag Seiner Majestät des Königs:

„die Verjährung der Klagen betreffend;"

„sie glaubt, daß er in der nachstehenden modificirten Fassung anzunehmen sei:

„Gesetz, die Verjährungsfristen betreffend."

„Art. 1.

„Fällig gewordene Beträge an Rentenunterhaltsbeiträgen, Miethe und Pachtgeldern und andere jährlich oder in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrende Leistungen, soferne die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, verjähren in fünf Jahren von der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet.

„In derselben Frist verjähren auch die Zinsen jeder Art.

„Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an die Staatskasse bleiben vorbehalten.

„Art. 2.

„Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen wegen Führung eines Prozesses oder einer anderen Rechtsangelegenheit verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sache ihre Erledigung gefunden hat, oder die Vollmacht des Anwalts erloschen ist.

„Mit Ablauf dieser Frist erlischt auch die Verantwortlichkeit der Anwälte für die Urkunden oder Aktenstücke, welche ihnen zum Behufe der Führung eines Prozesses oder einer anderen Rechtsangelegenheit anvertraut worden sind.

„In derselben Frist erlischt auch der Anspruch gegen Anwälte wegen Rückzahlung empfangener Vorschüsse.

„Art. 3.

„In drei Jahren verjähren die Forderungen:

„1) der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader und Apotheker für ärztliche Hilfe, Besuche, Kunstverrichtungen, Dienstleistungen und gelieferte Arzneien;

„2) der Vorsteher von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, der Lehrer und Meister von wissenschaftlichen Fächern, Künsten und Gewerben, wegen Bezahlung des Kost-, Unterrichts- und Lehrgeldes und der gemachten Auslagen;

„3) der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, welche sie an Nichthandelsleute abgegeben haben;

„4) der Künstler, Gewerbtreibenden und Handwerker wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, Dienste oder Verrichtungen;

„5) der Spediteure, der Mäckler und aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, wegen ihrer Provisionen, Gebühren und Auslagen;

„6) der Wirthe wegen Bezahlung der von ihnen gegebenen Kost, Getränke, Wohnung, sowie anderer für die Gäste gemachten Auslagen;

„7) der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher, Leinreiter, Vorspannleute und Boten wegen Bezahlung des Fracht- und Fahrgeldes, des Lohnes und der bei Gelegenheit ihrer Verrichtungen bestrittenen Auslagen;

„8) der Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter wegen ihres Dienst- und Arbeitslohnes und anderer aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse hervorgehenden Ansprüche.

„Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährungszeit mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

„Art. 4.

„Die im Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 3 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn für die betreffende Forderung bei ihrer Entstehung oder vor Ablauf der dort bezeichneten Verjährungsfrist eine schriftliche Anerkennung von dem Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand hiefür bestellt worden ist.

„Im Falle des Art. 1 wird die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, wenn nach dem Verfalltage, jedoch noch vor Ablauf der Verjährungsfrist für rückständige Beträge eine schriftliche Anerkennung des Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand von demselben bestellt worden ist.

„Art. 5.

„Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen Forderungen entstanden sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat.

„Ebenso wenig findet eine Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtliche Mahnung statt.

„Art. 6.

„Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, woferne dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung findet nicht statt.

„Art. 7.

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

„Mit diesem Zeitpunkte erlischt die Geltung aller bisher in diesen Gebietstheilen bestandenen gegentheiligen Bestimmungen.

„An den Vorschriften des Hypothekengesetzes wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

„Art. 8.

„In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon bestehen, aber noch nicht klagbar sind, gelten lediglich die in diesem Gesetze angeordneten Verjährungsfristen.

„Art. 9.

„In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes bereits klagbar sind, kommen, wenn für dieselben nach den früher geltenden Gesetzen kürzere Verjährungsfristen als nach dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt waren, die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

„Waren dagegen die bisher geltenden Verjährungsfristen länger als die im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen, so tritt zwar das Letztere hinsichtlich der Verjährungszeit in Anwendung, die Verjährung selbst aber nimmt erst vom Tage der Verkündung dieses Ge-

„setzes an ihren Anfang. Nur wenn die Verjährung „bei der Geltung der bisherigen Gesetze mit Rücksicht „auf die bereits verflossene Zeit schon vollendet ist, oder „sich früher endigen würde, als nach Ablauf der von „Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an berechne„ten Verjährungsperiode des Letzteren, hat es bei den „bisherigen Vorschriften sein Verbleiben.

„Die Kammer der Abgeordneten sieht der gefälligen „Rückäußerung hierüber entgegen und besteht mit aus„gezeichneter Hochachtung."

(Folgen die Unterschriften.)

I. **Präsident:** Wenn die Herren, auf eine nochmalige spätere Verlesung des Entwurfes verzichten, wie dieselbe bei der uns so kurz zugemessenen Zeit überhaupt nicht mehr möglich seyn würde, so werde ich den Beschluß sogleich an die Kammer der Reichsräthe zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung gelangen lassen. Ich ersuche nun noch den Beschluß über die Ausgaben für den Bau der kgl. Staatseisenbahnen bis zum Schlusse des Jahres 1855/56 an Stelle des eben nicht anwesenden Herrn Referenten Frhrn. v. Lerchenfeld zu verlesen.

Schlör: (Namens des Referenten.) Der fragliche Beschluß lautet:

„Beschluß der Kammer der Abgeordneten „über die Ausgaben für den Bau der königlichen Eisenbahnen bis zum Schlusse des Jahres 1855/56.

„München, den 21. März 1859."

„Die Kammer der Abgeordneten hat sich über die von „dem Königlichen Staatsministerium des Handels und „der öffentlichen Arbeiten vorgelegte, in der Anlage „mitfolgende Zusammenstellung der Ausgaben für den „Bau der königlichen Eisenbahnen bis zum Schlusse „des Jahres 1855/56 durch ihren II. Ausschuß Vortrag „erstatten lassen, und nach gepflogener Berathung hierüber „in ihrer heute stattgefundenen öffentlichen Sitzung den „Beschluß gefaßt:

„Es sei den mitgetheilten Nachweisungen über die „Ausgaben auf den Bau der Staatseisenbahnen in den „Jahren 1853/54 bis 1855/56 die Anerkennung zu ertheilen."

Mit ausgezeichnetster Hochachtung!"

(Folgen die Unterschriften.)

I. **Präsident:** Ich bitte noch die Herren des I. Ausschusses sich um 5 Uhr zu versammeln und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Berichtigung.

Im 17. stenogr. Berichte pag. 258 Spalte 1 Zeile 8 von unten lies „Dr. Barth" statt „Baur".

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

No. 19. München, den 22. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 131 Abgeordnete. Am Ministertische befand sich der k. Staatsminister Dr. v. Ringelmann; die k. Ministerialkommissäre: v. Neumayr, Dr Bogt.

Tagesordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XVIII. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Anzeige des Referenten im IV. Ausschusse über die Beschwerde des J. Wirsching et Cons von Attheim wegen Verfassungsverletzung. 4) Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf: „das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen betreffend." 5) Berathung und Beschlußfassung über den Entwurf eines Gesetzes: „die Abänderung einiger strafgesetzlicher Bestimmungen in der Pfalz betreffend." 6) Anzeige des IV. Ausschusses über gepreßte Beschwerden.

I. **Präsident** Graf v. **Hegnenberg-Dux:** Meine Herren, ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn II. Sekretär das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(II. Sekretär verliest dasselbe.)

Das Protokoll ist genehmigt, wenn Niemand gegen dasselbe reklamirt.

Ich ersuche den Herrn Referenten des IV Ausschusses, der Kammer Anzeige zu erstatten über eine in diesem Ausschusse erledigte Beschwerde

Keyl (Referent): Meine Herren. Der IV. Ausschuß hat unter den von ihm geprüften Beschwerden, die Beschwerde des Herrn Wirsching et Cons. von Attheim wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte für zulässig und begründet erklärt, und es ist daher über diese Beschwerde der Kammer Vortrag zu erstatten. Das Referat befindet sich bereits im Drucke und wird in der allernächsten Zeit in Ihre Hände gelangen.

(Siehe Beilagenband II. Beilage LX.)

I. **Präsident:** Der erste Gegenstand, meine Herren, unserer heutigen Berathung ist der Gesetzentwurf über das Ungehorsamsverfahren.

Ich ersuche den Herrn Referenten, der Kammer über das Gutachten, welches Ihr Ausschuß erstattet hat, Vortrag zu erstatten.

(Siehe Beilagenband II. Beilage LIV)

Dr. **Edel** (Referent): Meine Herren. Jedes wohlbeschaffene Strafprozeßgesetz muß von dem Grundsatze ausgehen, soviel es menschlicher Weisheit möglich ist, nach dem höchsten Grade der Wahrheit, nach dem höchsten Grade von objektiver Gerechtigkeit zu streben.

Es muß der Grundsatz gelten, daß es besser ist, wenn 100 Schuldige straflos bleiben, als wenn ein einziger Unschuldiger eine unverdiente Strafe erleidet. Man kann es daher im Allgemeinen in dem Strafprozesse mit der Rechtskraft der Urtheile nicht so genau nehmen, wie im Civilprozesse und man muß eine entsprechende Zahl von Rechtsmitteln eröffnen, die es demjenigen, der ungerecht verurtheilt worden ist oder der eine ungesetzliche Behandlung erfahren hat, möglich machen, zu seinem Rechte zu gelangen. Die Glanzseite des älteren deutschen Strafprozeßrechtes bestand darin, daß dasselbe in Strafsachen keine eigentliche Rechtskraft zum Nachtheile des Verurtheilten anerkannte, sondern, daß es mit der größten Liberalität eine Reihe außerordentlicher Rechtsmittel gestattete, die es zu jeder Zeit möglich machten, eine ungerechte Verurtheilung wieder umzustoßen. Ein nichtiges Urtheil konnte zu jeder Zeit, sobald der Nichtigkeitsgrund dargethan war, wieder umgestoßen werden.

Bei jeder Verurtheilung war es zulässig, auf Grund neuer aufgefundener Beweise eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu erlangen.

Das konnte stattfinden ohne Rücksicht auf alle Fristen, selbst nach dem Tode des Verurtheilten, selbst nach Jahrhunderten, blos um die Rettung seines Ehrengedächtnisses zu erwirken. Es bestand eine heilige Scheu gegen ungerechte Urtheile und ein Bestreben der Justiz, zu jeder Zeit, so weit möglich, ein vorausgegangenes Unrecht wieder gut zu machen.

Nach unserm älteren Strafprozeßrecht war jedes im Ungehorsamsverfahren erlassene Erkenntniß nur ein provisorisches. Sobald der Verurtheilte gestellt war, wurden die Verhöre mit ihm vorgenommen, mußte ihm der Vertheidigungsbeweis und die formelle Vertheidigung gestattet werden, und eine neue Aburtheilung gegen denselben Platz greifen.

Bei der Annahme des neuen Strafprozeßsystems auf der Grundlage des französischen Strafprozesses ist das System der Rechtskraft und der Rechtsmittel wesentlich verändert worden.

Wir haben allerdings jetzt eine wirkliche Rechtskraft strafrechtlicher Urtheile angenommen; Urtheile, welche innerhalb der gesetzlichen Zeit, wo das zulässige Rechtsmittel nicht angefochten oder nach der Ergreifung des Rechtsmittels nicht abgeändert worden sind, werden allerdings absolut rechtskräftig.

Auch die Zahl und Wirksamkeit der Rechtsmittel ist beschränkt. Es war das ein Nachtheil, den man gegenüber den übrigen Verbesserungen des Verfahrens mit in den Kauf nehmen mußte, und den man um so leichter in den Kauf nehmen konnte, weil das neue Verfahren durch die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte neue und größere Garantien gegen ungerechte Verurtheilungen darbot.

Dasjenige Rechtsmittel, das unser Strafprozeßsystem dem in seiner Abwesenheit im Ungehorsamsverfahren Verurtheilten zunächst gestattet, ist das Rechtsmittel des Einspruchs.

Es ist dies ein sehr einfaches Rechtsmittel und dann an keine andere Voraussetzung gebunden, als daß der Verurtheilte innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Zeit die Erklärung abgibt, daß er Einspruch erhebt.

Sobald das Wort „Einspruch" in der gehörigen Zeit gesprochen ist, muß die Verhandlung in derselben Instanz, in der das angegriffene Erkenntniß erlassen worden ist, wieder aufgenommen werden. Es wird dem Angeschuldigten vollständiges Gehör gewährt, es wird ihm die Führung des Vertheidigungsbeweises, die formelle Vertheidigung durch einen Rechtsgelehrten gestattet und ein neues Erkenntniß erlassen, gegen welches alle im ordentlichen Verfahren zulässigen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel demselben zustehen.

Sie begreifen wohl, daß dieses einfache, an gar keine Förmlichkeit gebundene Rechtsmittel eine große Wohlthat für den verurtheilten Angeschuldigten enthält. Ist das in seiner Abwesenheit erlassene Erkenntniß von der Art, daß er bei Ergreifung eines Rechtsmittels kein günstigeres hoffen kann, so ist ihm Gelegenheit gegeben, sich zu beruhigen. Er erspart dadurch die Kosten eines weiteren Verfahrens, ja er hat sich in der ersten Verhandlung jene Kosten, die sein persönliches Erscheinen oder die Aufstellung eines Vertheidigers veranlaßt haben würde, erspart. Im Allgemeinen haben auch die Gerichte weniger Arbeit bei dem Verfahren in der Abwesenheit des Angeschuldigten, als bei dem kontradiktorischen Verfahren.

Diejenigen Herren, welche praktische Erfahrung haben, werden damit einverstanden seyn, daß es für eine Masse geringerer Straffälle eine wahre Wohlthat ist, daß dem Angeschuldigten die Wahl gelassen wird, ohne kontradiktorische Verhandlung bei einer auf einseitiges Verfahren erfolgten Verurtheilung sich zu beruhigen, und daß eine Menge kleinerer Prozesse mit den geringsten Kosten für den Staat und die Betheiligten auf diese Weise für immer abgethan werden kann.

Ist das Erkenntniß nicht nach dem Wunsche des Angeschuldigten ausgefallen, so hat er den leichtesten Weg, durch den Einspruch sich eine neue Verhandlung zu eröffnen und auf Grund eines neuen Erkenntnisses alle Rechtsmittel geltend zu machen, die ihm im gewöhnlichen Verfahren zuständig gewesen wären.

Bei der Einführung dieses Rechtsmittels in der diesseitigen Gesetzgebung hat man nun geglaubt, einige wesentliche Aenderungen an dem französischen Systeme vornehmen zu müssen, Aenderungen, die ich Ihnen in meinem Referate nachgewiesen habe, die aber der praktischen Erfahrung gemäß nicht zum Besten des Instituts ausgefallen sind.

Es bewährt sich auch hier wieder, daß man zwischen zwei verschiedenen Systemen nicht vermitteln, sondern dem einen oder dem andern sich hingeben soll.

Wäre man dem Systeme des Code d'instruction criminelle treu geblieben, so würde der Zustand nicht hervorgetreten seyn, den man in Frankreich nicht kennt und der nur auf Rechnung der Veränderungen zu setzen ist, die man an dem diesseitigen Institute vorgenommen hat. Die Mißstände, die hervorgehoben werden, sollen darin bestehen, daß das Einspruchsrecht mißbraucht wird, daß die Zahl der erhobenen Einsprüche sich in neuerer Zeit sehr vermehrt, daß die neue Verhandlung in sehr vielen Fällen blos eine nutzlose Wiederholung der früheren Materialien darbietet und nichts Neues zu Tag fördert und daß durch diesen häufigen Gebrauch des Einspruches die Autorität der Gerichte gefährdet wird, namentlich in Fällen, wo der Angeschuldigte an demselben Orte, vielleicht in demselben Saale anwesend ist, und es gleichwohl unterläßt, sich zu stellen.

Meine Herren, ich will nicht läugnen, daß diesseits derartige Mißstände vorgekommen sind, und täglich noch vorkommen können. Den Grund dieser Mißstände glaube ich Ihnen bereits angedeutet zu haben; allein ich glaube, daß nach den Erfahrungen der Gerichtshöfe die Zahl dieser Mißbräuche bei den Einspruchsverhandlungen bei weitem nicht so groß ist, als man glaubt, und daß man unter die Zahl der Mißbräuche auch solche rechnet, wo guter Grund bestanden hat, sich des Rechtes des Einspruches zu bedienen. Daß die Autorität der Gerichte durch die häufige Zunahme der Einspruchsverhandlungen leide, kann ich nicht zugeben. Unser Gesetz macht einen Unterschied zwischen jenen Fällen, wo es das Erscheinen des Angeschuldigten als absolute Rechtspflicht erklärt und er mit Zwang durch Verhaftung zum persönlichen Erscheinen genöthigt werden kann und dem anderen Falle, wo das Erscheinen auf Ladung nicht absolut geboten ist.

Hätte das Gesetz eine absolute Verpflichtung zum Erscheinen aufstellen wollen, so hätte es dem Gerichte die nöthigen Zwangsmittel an die Hand geben müssen. Es ist also dem Ermessen des Angeschuldigten in solchen Fällen überlassen worden, wenn er es in seinem Interesse findet, bei der ersten Verhandlung zu erscheinen oder nicht, und wenn er sich der in dem Gesetze eröffneten Befugniß bedient, so gefährdet dies meiner Ansicht nach die Autorität des Gerichtes nicht.

Es liegt Ihnen nun ein Gesetzentwurf vor, der allen jenen bezeichneten Mißständen Abhülfe gewähren soll. Der Gesetzentwurf beruht auf folgenden Grundsätzen:

In schwurgerichtlichen Fällen soll es bei der bisherigen Einrichtung bleiben, also der Einspruch in der bisherigen Weise mit den bisherigen Vorbedingungen und Wirkungen zugelassen werden.

In den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen soll dagegen der Einspruch eine andere Natur erhalten, als er bisher gehabt hat:

Der Gesetzentwurf gestattet ausdrücklich dem Ungehorsamsverfahren Verurtheilten die Wahl zwischen dem Einspruche oder der Berufung bei der Verurtheilung in I. Instanz, die Wahl zwischen dem Einspruche und der Nichtigkeitsbeschwerde bei der Verurtheilung in II. Instanz.

Das ist allerdings ein Grundsatz, der zweckmäßig ist und der bei der Redaktion der Prozeßnovelle vom 10. November 1848 übersehen worden ist. Die Abänderung, die an der Natur des Einspruchs vorgenommen werden soll, besteht aber darin, daß die Zulassung des Einspruches davon abhängig gemacht wird, daß der den Einspruch Erhebende den Beweis führen kann, es sei ihm absolut unmöglich gewesen bei der früheren Verhandlung zu erscheinen. Er muß einen Beweis führen, dessen Führung sehr schwierig, in vielen Fällen absolut unmöglich ist. Die Führung dieses Beweises wird als Bedingung der Zulässigkeit der Einwendung des Rechtsmittels angesehen. Ueber diese Vorfrage, ob der Beweis der Verhinderung in gehöriger Weise geführt wurde, findet bei dem Gerichte, das über den Einspruch zu verhandeln hat, vor dem Eingehen in die Hauptsache eine Verhandlung statt, es soll zuerst in geheimer Sitzung darüber unter Prüfung der vorgelegten Verhinderungsursachen verhandelt werden; wenn der Gerichtshof und die Staatsbehörde nicht einstimmig sind, muß hierüber in öffentlicher Sitzung verhandelt werden und zwar kontradiktorisch zwischen der Staatsbehörde und dem Angeschuldigten, natürlich unter Zulassung der Beweismittel für und wider. Wird der Einspruch in I. Instanz abgewiesen, so wird über die Zulassung des Einspruches, beziehungsweise

über den Beweis der Verhinderungsursachen Berufung zugelassen; und es ist möglich, daß, wenn bei der Verhandlung II. Instanz eine Nullität vorkommt, diese einfache Vorfrage an den höchsten Gerichtshof gelangt, und von diesem wieder an die II. Instanz zurückgewiesen wird.

Die Nachtheile, welche diese Veränderung der Natur des Einspruches für den Angeschuldigten zu Folge hat, glaube ich Ihnen im §. 5 des Vortrags des Ausschusses unwiderleglich dargethan zu haben. Der Angeschuldigte bekommt hier ein Rechtsmittel, dessen Gebrauch für ihn äußerst gefährlich, dessen sicherer Gebrauch ihm nicht mehr möglich ist. Er kann sich, wenn er sich des Einspruchs bedient, nicht darauf verlassen, daß er ein wirkliches Rechtsmittel habe, er ist stets in Gefahr, daß er es mit einem Phantom zu thun habe, das ihn mit dem Schein des Rechtsmittels getäuscht hat, und ihn in der Stunde der Gefahr verläßt. Niemand kann sicher bestimmen, ob er nach der Ansicht des Gerichtes den die Vorbedingungen des Einspruches bildenden Beweis mit Zuverlässigkeit führen könne; hat er aber nach den Ansichten der I. und II. Instanz den Beweis nicht geführt, so hat der Angeschuldigte keinen Schutz mehr, denn die Berufung und selbst die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Bezirksgerichts ist ihm entzogen, denn nach unserm Strafprozessystem kann nur wegen solcher Nullitäten, die bei der II. Instanz vorkommen, die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden, nicht aber wegen Nullitäten, die in I. Instanz vorgekommen sind. Der Angeschuldigte ist jedes Schutzes baar, er kann das rechtskräftige Erkenntniß nicht mehr angreifen, nicht mehr das materielle Unrecht, welches das Urtheil enthält, von sich abwenden. Das Urtheil bleibt in Folge der Abweisung des Einspruches unabänderlich. Meine Herrn, damit ist weder dem Interesse des Angeschuldigten, noch dem Interesse der materiellen Gerechtigkeit Genüge gethan; denn diese kann sich unmöglich dabei beruhigen, daß durch ein in Abwesenheit des Beschuldigten erlassenes Erkenntniß einer einzigen Instanz unwiderruflich über die heiligsten Güter des Menschen erkannt werde, daß in Folge eines solchen einseitigen Erkenntnisses einer einzelnen Instanz möglicher Weise ein nicht gerechtfertigtes Urtheil von acht Jahren Arbeitshaus zum Strafvollzuge komme.

Der Ausschuß kann Ihnen ein auf diese Prinzipien gebautes Gesetz durchaus nicht empfehlen. Es handelt sich hier von einer tief eingreifenden, systematischen Aenderung, wodurch das ganze System der Rechtsmittel, das dem französischen Civilprozeßrechte und Strafprozeßrechte gemeinsam ist, — denn dieselben Grundsätze in Bezug auf die Rechtsmittel des in Abwesenheit Verurtheilten, und des im gewöhnlichen kontradiktorischen Verfahren Verurtheilten gelten auch im Civilprozeßrecht — geändert werden soll. In einem blos fragmentarischen Gesetze soll man sich solcher tief eingreifenden systematischen Abänderungen enthalten. Ihr Ausschuß betrachtet dieses Gesetz als ein Opportunitätsgesetz, das gegen die Konsequenz des Rechts, und gegen die heiligsten Prinzipien des Rechtes verstößt, die Vertheidigung des Angeschuldigten und selbst das materielle Recht gefährdet und das selbst den Zweck, den es sich vorgesetzt hat, nicht erreicht. Man wird den Einspruch dadurch seltener machen, es kommen diese gesetzlichen Bestimmungen fast einem Verbote gleich; aber in den Fällen, wo dieser ergriffen wird, werden die Gerichte mit einer solchen Masse von Vorverhandlungen behelligt, daß die Arbeit die auf der einen Seite durch den geringeren Gebrauch des Einspruchs gewindert wird, auf der andern Seite durch die Masse von Vorverhandlungen wieder zurückgebracht wird.

Meine Herren, würde man auch dieses Gesetz wie dasjenige, worüber wir gestern in Verhandlung getreten sind, nicht allein auf die diesseitigen Kreise, sondern auch auf die Pfalz anwenden wollen, würden wir auch für die Pfalz das System des Einspruches nach dem Muster dieses Gesetzes zuschneiden wollen, meine Herren, ich bin überzeugt, daß wir in ähnlicher Weise wie gestern vernehmen würden, daß in der Pfalz ein Bedürfniß zu solchen Aenderungen nicht bestehe, daß man dadurch nichts bessere, und das Vorhandene nur entschieden schlechter machen würde. Andere Mittel und Wege dem Bedürfniß, soweit es anerkannt ist, abzuhelfen durch genaueres Eingehen auf das System des französischen Strafprozeßrechtes, wodurch man in dieser Materie eine größere Annäherung zwischen der diesseitigen und der pfälzischen Gesetzgebung erzielt haben würde, sind von dem Ausschusse angeboten von dem Herrn Justizminister aber entschieden abgelehnt worden, weil sie die Grenzen des Modifikationsrechtes überschritten, weil man hiebei einen neuen Gesetzentwurf auf neuen Prinzipien konstruirt haben würde.

Deßhalb, meine Herren kann ich Ihnen keinen andern Rath ertheilen, als die Ablehnung des Gesetzentwurfes. Lieber gar keine Frucht als eine schlechte Frucht. Ohnedieß, meine Herren, werden wir arm an Früchten, arm an Hoffnungen von unsern dermaligen Verhandlungen wieder heimkehren. Man hat zwei einzelne Fragen der auswärtigen Politik in ein glänzendes Licht gestellt, und das patriotische Gefühl der Kammer durch das Gottlob in Aussicht gestellte Versprechen einer kräftigen Wahrung der deutschen Rechte, der deutschen Interessen gewonnen; aber über diesen glänzenden Punkten der Vertretung äußerer Angelegenheiten ist das Bild unserer innern Zustände nicht besser geworden, und all' der Staub und Unrath, den unsere bisherigen Verhandlungen zu Tage gefördert haben, ist durch nichts beseitigt worden. Arm an Hoffnungen, meine Herren, kehren wir heim! Für unsere innern Zustände sind uns selbst sehr wenig Hoffnungen gespendet worden. Allerdings wurden in Bezug auf das allgemeine Gesetzgebungswerk einige Hoffnungen ausgesprochen, namentlich ist uns versichert worden, daß das allgemeine Gesetzgebungswerk nicht in Vergessenheit gerathen könne, weil es eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit ist, daß die Einheit in der Civil- und Strafgesetzgebung für das ganze Königreich hergestellt werde, aber meine Herren, der Herr Justizminister stellte keine Hoffnungswechsel mit kurzer Sicht aus, er hat sich sehr geraume Zahlungsfristen ausbedungen. Sie haben aus den gestrigen Aeußerungen wieder vernommen, daß an der Revision des Entwurfes des allgemeinen Strafgesetzes und eines Entwurfes des Polizeistrafgesetzes gearbeitet werde, und daß wir das Ende dieser Arbeit vor dem nächsten Landtag, also 2 Jahren nicht zu erwarten haben. Man hat Ihnen ferner mitgetheilt, daß seit nahe bei einem Jahre an dem Entwurfe eines allgemeinen Civilgesetzbuches gearbeitet, beziehungsweise dieser Entwurf in Berathung gezogen worden ist. Wann diese Berathung zu Ende gebeihen wird, das läßt sich nach den bisherigen Erfahrungen auch nicht im Entferntesten voraussehen. Dagegen haben wir indirekte erfahren, daß eines der dringendsten Bedürfnisse unseres Rechtslebens, die Abänderung der Civilprozedur, eine Umgestaltung des Civilprozeßrechtes nach den Grundlagen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 auch nicht einmal im Stadium der Berathung sich befindet; die Revision eines Gesetzes, von dem nachgewiesen ist, daß es dringenderes Bedürfniß ist, als die Revision des materiellen Civilrechts, scheint daher auf unbestimmte Zeit vertagt zu seyn.

Meine Herren, das sind keine freudige Hoffnungen, das sind traurige Zustände, die wir mit in unsere Heimath bringen werden. Beruhigen wir uns damit, daß wir unsere Schuldigkeit gethan haben, daß wir angeregt haben, so viel wir konnten und was wir konnten; beruhigen Sie sich damit, daß wir fortfahren werden, unsere Schuldigkeit zu thun, diese

werden Sie auch heute thun, indem Sie diesen Gesetzentwurf verwerfen.

I. **Präsident:** Meine Herren! Ich eröffne die allgemeine Diskussion über vorliegenden Gesetzentwurf, und gebe das Wort dem Herrn Oberappellationsgerichtsrathe Dr. Lauk.

Dr. **Lauk:** Meine Herren! Ihr erster Ausschuß hat die Mißbräuche, welche bezüglich des Ungehorsamsverfahrens bei den Bezirksgerichten stattfinden, nicht verkannt. Er hat auch diese Mißbräuche abzustellen sich bereit erklärt, freilich in anderer Weise, als es in dem Entwurfe der k. Staatsregierung geschehen ist. Der Herr Justizminister hat erklärt, daß formelle Bedenken dagegen obwalten. Wenn die k. Staatsregierung diese formellen Bedenken höher anschlägt, als die Befriedigung des Bedürfnisses, so ist das lediglich ihre Sache, aber um Eines bitte ich sie, sie möge uns mit der Nachrede verschonen, als hätten wir das Bedürfniß nicht anerkannt, als hätten wir nicht unsere Mitwirkung zur Abhilfe dieses Bedürfnisses geboten.

Meine Herren! Ihr erster Ausschuß und auch Sie selbst haben bisher bei allen Gesetzesvorlagen der Regierung gegenüber ein Entgegenkommen gezeigt, in der gestrigen und in der vorhergehenden Abstimmung. In der gestrigen Aeußerung des Herrn Justizministers habe ich keine Spur eines solchen Entgegenkommens gefunden, ich habe insbesondere jede Berathung darüber vermißt, daß mit der Reform des Civilprozesses, welche nicht nur mir, welche Ihnen, welche dem ganzen Lande so sehr am Herzen liegt, vor der Reform des Civilrechts begonnen werde.

Man hat mir außer diesem Hause den Vorwurf gemacht, warum ich keinen Antrag in dieser Beziehung einbrachte. Meine Herren, das thue ich nicht. Wenn das, was ich in diesem Saale gesprochen habe, nichts hilft, so hilft auch ein Antrag nichts. Ich habe meinem Gewissen Genüge geleistet, ich habe meine Pflicht gegen das Land erfüllt — mögen andere ihre Amtspflicht erfüllen. In Widerwärtigkeiten des Lebens (und unsere gegenwärtige Situation ist wenigstens nach meinem Gefühle eine widerwärtige) wende ich mich oft um Beruhigung an einen großen Todten, an einen großen Todten, der mein Lehrer und mein Freund war, an Schelling. Bei ihm habe ich dieser Tage einen Ausspruch gelesen, den ich Ihnen mittheile, mittheile nicht zum Angriff, den ich gerne vermeide, sondern weil vielleicht auch mancher von Ihnen daraus den Trost schöpfen kann, den ich darin gefunden. Er lautet wörtlich:

„Jeder ernstliche Kampf findet seine Versöhnung. Nur die Lüge, die innere Unwahrheit, ist zur ewigen Qual verdammt."

Wir, meine Herren! haben bezüglich der Reform unserer Gesetzgebung einen ernstlichen Kampf gekämpft, Lüge und innere Unwahrheit sind uns fremd gewesen!

(Beifall im Saale.)

Dr. **Wölk:** Meine Herren! Ich knüpfe an ein Wort des sehr geehrten Herrn Vorredners an, welches dahin ging: wenn wir den uns jetzt vorgelegten Gesetzentwurf verwerfen, so soll man uns hinterher nicht mit dem Vorwurfe belegen, als hätten wir das Bedürfniß einer Abhilfe nicht erkannt, und als wären wir diesem Bedürfnisse hartnäckig und mit einer gewissen Prinzipienreiterei entgegen getreten. Wir erkennen, meine Herren, ein gewisses Bedürfniß als gegeben abzuhelfen in der Richtung, in welcher auch die Staatsregierung durch ihren Gesetzentwurf abzuhelfen gemeint war. Wir konnten aber nicht finden, meine Herren, daß die Staatsregierung den richtigen Weg eingeschlagen habe. Wir haben anerkannt, daß mit dem Rechtsmittel des Einspruchs manchmal Mißbrauch getrieben werde, und daß der gegenwärtige Zustand unserer Rechtsprechung dahin führe, daß dieses Rechtsmittel des Einspruchs zu Verzögerungen nicht mit Willen und Absicht auf solche benützt werde, sondern zu Verzögerungen benützt werden muß; wir konnten aber nicht anerkennen, daß die Tendenz weniger Sitzungen bei den Bezirks- und Appellationsgerichten zu veranlassen, daß die Tendenz, Exlecitationen in den Arbeiten der Gerichte und der Staatsanwälte zu schaffen, eine so überwiegende sei, daß darüber auch nur Ein Satz aufgegeben werde, welcher zum Schutz des guten Rechts gegeben ist und gegeben sein muß. Der Schaden, meine Herren, welchem abgeholfen werden will, liegt, wie ich nach meiner Erfahrung weiß (und ich darf in dieser Richtung von mir sagen, ich habe einige Erfahrungen in dieser Materie, ich habe sie seit 10 Jahren dadurch gewonnen, daß ich nicht nur Dutzende, sondern Hunderte von Vertheidigungen geführt habe), ich sage also, meine Herren, der Schaden liegt in einer Auslegung unserer Progeßnovelle vom 10. November 1848, welche Auslegung darin besteht, daß es dem Angeschuldigten, welcher in der öffentlichen Sitzung von dem Rechte des Nichterscheinens Gebrauch gemacht hat, nicht frei steht, gegen das in seiner Abwesenheit erlassene Kontumacialurtheil die Berufung und bezüglich die Nichtigkeitsbeschwerde sogleich zu erheben, sondern daß er genöthiget ist, vorerst sowohl gegen das erste als gegen das zweite Urtheil Einspruch zu erheben, um die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen zu können. Dadurch, meine Herren, kommt es, daß alle diejenigen, welche eine gewisse Scheu vor dem Erscheinen auf der Anklagebank haben, welche sonach von dem Rechte, auf der Anklagebank nicht zu erscheinen und sich in contumaciam verurtheilen zu lassen, Gebrauch machen, aber sich dennoch nicht aller Rechtsmittel in II. und III. Instanz begeben wollen, nothgedrungen Einspruch gegen das erste sowohl als gegen das zweite Urtheil erheben müssen, um sodann die Sache vor dem obersten Gerichtshof zur Entscheidung bringen zu können. Handelt es sich vollends darum, daß nicht Thatsachen festzustellen sind, sondern daß lediglich von der Entscheidung einer Rechtsfrage das Schicksal des Angeklagten abhängt, so ist es natürlich, daß derselbe, welcher faktisch zu seiner persönlichen Vertheidigung nichts beizubringen hat, seine Vertretung dem rechtsgelehrten Vertheidiger überträgt, welcher vollständig hinreicht, die Sache in rechtlicher Beziehung zur Erörterung zu bringen. Hiebei würde in den meisten Fällen, vielleicht in 10% Fällen eine Einsprache weder in I. noch in II. Instanz ergriffen werden, wenn es möglich wäre, zu den Rechtsmitteln der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde selbst zu gelangen, ohne vorherige Erhebung des Einspruchs. Ich glaube, es wird Niemand, der praktische Erfahrung in dieser Richtung gemacht hat, zu leugnen vermögen, daß der allergrößte Theil der Einspruchsfälle dadurch veranlaßt ist, daß man über dieselben weg nothwendig zu den weitern Rechtsmitteln zu gelangen hat, und daß der allergrößte Theil dieser Einspruchsfälle einfach dadurch zu entfernen wäre, wenn die Wahl zwischen dem Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde einerseits und dem Rechtsmittel des Einspruchs andererseits gegeben wäre.

Ich habe nun, meine Herren, im ersten Ausschusse das Gesetz zu modificiren versucht nach dem Sinne, in welchem es ursprünglich von den Gerichten wenigst theilweise angesehen wurde, und in welchem es jedenfalls ursprünglich hätte erlassen werden können.

Ich habe nämlich dadurch, daß ich vorgeschlagen habe, den ersten Satz des Art. 1 zu belassen, und ihm einen weiteren Absatz beizufügen, lediglich zu bewirken gesucht, daß die Einspruchsverhebung nicht eine nothwendige seyn soll, um auf die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde zu gelangen, sondern daß dem Angeschuldigten die Wahl freistehen soll

zwischen Einspruch, Berufung und bezüglich Nichtigkeitsbeschwerde. Ich habe geglaubt und es wird mir hierin von einem erfahrenen Praktiker, welcher Mitglied des Ausschusses war, beigestimmt, daß dadurch bei Weitem den meisten Beschwerden, welche die Veranlassung zu gegenwärtigem Gesetze waren, abgeholfen worden wäre; allein, meine Herren, von Seite der k. Staatsregierung wurde dem gegenüber gestellt, daß wir dadurch und daß ich namentlich über die Grenze des Modifikationsrechtes weit hinausgegangen sei. Es sei schon aus formellen Gründen — wurde entgegengesetzt — nicht zulässig. in solcher Weise mit einem Gesetzentwurfe umzuspringen, und doch, meine Herren, bin ich überzeugt, daß ich formell über das Recht der Modificirung des Gesetzentwurfes nicht hinausgegangen bin. Die k. Staatsregierung schlägt, um den überflüssigen und mißbräuchlichen Einspruchsverhandlungen vorzubeugen, zweierlei Wege vor, den einen, daß sie gestattet, zwischen dem Rechte der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde und dem des Einspruches zu wählen.

Dies, meine Herren, ist der Weg, den ich gegangen bin und zwar vollständig in Uebereinstimmung mit der k. Staatsregierung, wie ich auch den 1. Abs des Art 1 vollständig in meinen Vorschlag aufgenommen habe.

Die Staatsregierung schlägt aber noch einen weiteren Weg vor: den Einspruch nur dann zuzulassen, wenn die Unmöglichkeit des Erscheinens bei der ersten Verhandlung nachgewiesen ist. Diesen zweiten Weg, meine Herren, habe ich auch den von Hrn. Referenten trefflich ausgeführten Gründen ebenfalls nur verwerflich gehalten, und in meinen Vorschlag nicht aufgenommen.

Ich muß doch fragen, meine Herren, ob man über die Grenze des Modifikationsrechtes hinausgegangen ist, wenn man von zwei Wegen, welche zur Abhilfe führen sollen, den einen, welchen man zweckmäßig hält, adoptirt, und den andern, welchen man nicht zweckmäßig hält, verwirft. Es kann doch bei der Entscheidung dieser Frage nicht darauf ankommen, ob der eine Weg in einem ganzen oder halben Artikel und der andere in 3, 4 oder 5 Artikeln des Gesetzentwurfs formulirt ist. Abgesehen aber hievon, meine Herren, glaube ich, daß der Umstand, daß der Kammer das Recht der Initiative zu einem Gesetzentwurfe zusteht, daß dieser Umstand in Beurtheilung der formellen Zulässigkeit von Anträgen und Modifikationen doch einige Wirkung zu äußern habe.

Wenn, meine Herren, einer der Faktoren der Gesetzgebung das Recht hat, von sich aus einen vollständig formulirten Gesetzentwurf an die Kammer zu bringen, natürlich in Uebereinstimmung mit der anderen Kammer, so kann man doch eine formelle Ketzerei unmöglich darin finden, daß man einen Artikel des Gesetzentwurfs beibehält, die übrigen Artikel ausstreicht, und einen zweiten Absatz zum ersten Artikel hinzusetzt, namentlich, wenn es sich um dieselbe Materie handelt, welche von Seite der k. Staatsregierung selbst zum Gegenstande eines Gesetzentwurfs gemacht worden ist. Ich kann deshalb, meine Herren, in der Erklärung der k. Staatsregierung, daß dieselbe auf meinen Vorschlag aus formellen Gründen nicht eingehen könne, nur den Mangel an ernstlichem Willen erkennen, auf irgend einem anderen Wege als dem von ihr selbst vorgeschlagenen im vorliegenden Falle Abhilfe zu schaffen.

Wenn dieses formelle Bedenken der Staatsregierung, wie bereits bemerkt worden ist, höher steht, als der Trieb nach Abhilfe, so kann ich das nur bedauern, aber nicht ändern.

Was im Uebrigen, meine Herren, diesen Gesetzentwurf im Allgemeinen anlangt, so wäre vielfach Gelegenheit gegeben, vergleichende Rücklicke auf jenen Antrag zu machen, welcher zuerst Gegenstand der Verhandlung in diesem Hause war, nämlich auf den Antrag bezüglich des Verbrechens der Widersetzung. Indessen, meine Herren, ich will alle diese Fragen vollständig unterdrücken. Ich will nicht fragen, ob es nothwendiger und dringlicher geboten sei, daß einige Einspruchsverhandlungen unterbleiben, als es nothwendig und dringlich erscheint, daß verschiedene Verurtheilungen nicht Statt fänden. Ich will darüber hinweggehen.

Aber einen Punkt, meine Herren, muß ich doch noch anregen, weil er sowohl im Vortrage des Hrn. Referenten als auch im Vortrage des sehr geehrten Vorredners, Hrn. Oberappellrathes Dr. Lauf, berührt worden ist. Es ist in der That, meine Herren, die Trostlosigkeit unserer Aussicht auf Reformen in unserem Gesetzgebungswerke gestern durch die Aeußerungen des Herrn Staatsministers der Justiz wieder in recht deprimirender Weise, ich muß es so heißen, zu Tage getreten. Es hat sich in recht auffallender Weise die legislatorische Impotenz dieser Verwaltung wieder gezeigt. Im Jahre 1849 oder 50 wurde von Seite des damaligen Justizministers behauptet, es sei der Civilprozeß fertig. Jetzt, meine Herren, hören Sie, er ist nicht nur nicht fertig, sondern er ist nicht einmal bis zu einer Vorberathung gediehen; und dem Allem gegenüber sagt man uns: „Ja, meine Herren, man kann nicht alles auf einmal thun."

Wenn man in den Jahren 1849 bis 1859 einen im Jahre 1849 beinahe fertigen Civilprozeßgesetzentwurf nicht einmal bis zur Vorlage an die Kammer oder deren Ausschuß gebracht hat, so frage ich, mit welchem Rechte kann man sich damit rechtfertigen, wenn man sagt: „man kann nicht Alles auf einmal thun." Und so, meine Herren, ist es auch bezüglich unseres Strafrechtes. Es war vorgestern, glaube ich, der Jahrestag der Aufhebung unseres Gesetzgebungsausschusses. Es ist nun 1 Jahr und 2 oder 3 Tage darüber verflossen, und wie weit ist man unterdessen bei dem behaupteten fortdauernden Willen reformatorisch zu Werke zu gehen, wie weit ist man gekommen? Man sagt uns: „Ja, man muß ein großes Einführungsgesetz ausarbeiten, und man hat bedeutende Aenderungen vorhalt in unserem Strafgesetzbuche als auch in unserem Polizeistrafgesetzbuche vorzunehmen. Hat man sich denn, meine Herren, jemals eingebildet, daß man ein Strafgesetz und ein Polizeistrafgesetz ohne Einführungsgesetz einführen könne? Ist man denn bei Gott erst während der Berathung unseres Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches zu der Einsicht und Ueberzeugung gelangt, daß man wirklich eines Einführungsgesetzes bedürfe?

Man hat sodann, meine Herren, gesagt, es ist von Seite des Herrn Ministerpräsidenten behauptet worden, es sei nicht nothwendig, fragmentarisch in unserer Gesetzgebung vorwärts zu gehen, denn in nicht langer Zeit, im Herbste 1860 oder Januar 1861 werden ja ohnehin die Kammern wieder berufen, und es werde dann Gelegenheit gegeben seyn, in Beziehung auf das Strafrecht vorwärts zu gehen; allein, meine Herren, es scheint nicht, daß man eine Bedingung dieses Vorwärtsgehens zu erfüllen gedenkt.

Es ist gestern von Seite des II. Herrn Präsidenten angeregt worden, daß der Kammer das Recht nicht zustehe, einen Gesetzgebungsausschuß niederzusetzen.

Wenn nun, meine Herren, nach sieben Vierteljahren von jetzt an die Kammern sich wieder versammeln und das große Einführungsgesetz am Ende auch fertig ist, wenn, meine Herren, das Strafgesetzbuch überarbeitet worden ist, und wenn (wovor uns Gott bewahre) von der Verwaltung wieder ein Polizeistrafgesetz vorgelegt werden wird, was ist dann?

Dann stehen wir in einem Budgetlandtag, dann wäre erst ein Gesetzgebungsausschuß niederzusetzen, und dann hätte er erst die Arbeiten zu beginnen über das große Einführungsgesetz, über das Strafgesetzbuch und über das Poli-

zeitrafgesetzbuch. Sie sehen also, meine Herren, wie wenig Ernst in der ganzen Sache ist und wie man sich denkt, bis zum Jahre 1860 oder 1861 wird sich weiterer Rath finden und das Land hat seit einer langen Reihe von Jahren den Zustand ertragen müssen, und es wird auch in den paar Jahren unter diesem Zustande wohl nicht zu Grunde gehen. Eines aber möchte ich den Herren von der k. Staatsregierung zu bedenken geben, es wäre doch immer wenigstens möglich, ich sage, meine Herren, es wäre doch immerhin wenigstens möglich, daß in der Zwischenzeit Männer an das Ruder kommen, welche am Ende mit mehr Willen, mit mehr Ernst und mit mehr Geschick die Arbeiten der Legislation aufzunehmen berufen wären —

Der kgl. Staatsminister Dr. v. **Ringelmann:** Herr Präsident! Die Regierung hatte sich nach einer neulich gefallenen Aeußerung der Hoffnung hingegeben, daß der Kampf über Prinzipien beseitigt und Waffenstillstand geschlossen sei. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt; wir sprechen heute von dem ganz speziellen Gesetze über das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen und nun wird schon wieder in allen Reden von gar nichts Anderem als von der allgemeinen Codifikation gesprochen und zwar mit einer Schärfe, welche Veranlassung gäbe, die Geschäftsordnung in Bezug zu nehmen. Ich will indeß dies nicht thun; doch möchte ich die Bitte aussprechen, in die Bahn zurückzukehren, auf der wir uns nach der heutigen Tagesordnung befinden. Es handelt sich heute um den Gesetzentwurf, betreffend „das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen" und ich erlaube mir daher das Ersuchen an das hohe Präsidium zu stellen, die Diskussion darauf zurückzulenken.

I. **Präsident:** Meine Herren! Die Bemerkung des Herrn Staatsministers der Justiz ist vollkommen begründet und ich nehme keinen Anstand, dies offen zuzugestehen, gleichzeitig aber auch zu bekennen, daß ich nicht den Muth habe, den Redner wegen seiner Ablenkung von der Berathungsfrage zu rügen. Es ist wahr, daß man stillschweigend übereingekommen, Prinzipienfragen fortan zu vermeiden. Ich habe es peinlich mit Ihnen empfunden, wie bitter die Diskussionen waren, welche in letzter Zeit stattfanden. Ich hätte sie gerne beseitigt — ich hielt mich nicht für berechtigt im Angesicht der Sachlage. Ebenso empfinde ich auch heute, wie unter den gegenwärtigen Verhältnissen, trotz des sogenannten Waffenstillstandes die Erbitterung wieder zuzunehmen droht, deren Entstehungsgründe nicht in diesem Hause liegen. — Vielleicht genügt diese Andeutung, um den Herrn Redner auf den Gegenstand der Tagesordnung zurückzuführen.

Dr. **Völk:** Ich fahre fort, meine Herren! Meines Erachtens habe ich mich von dem Thema unserer heutigen Berathung nicht in so starker Weise entfernt, daß die Erörterungen, welche ich gepflogen habe, nicht hieher gehören. Es handelt sich, meine Herren, im vorliegenden Falle darum, ob wir der von der kgl. Staatsregierung versprochenen und seierlich zugesagten Revision unserer Strafprozeßnovelle vorzugreifen haben. Es ist beim vorliegenden Gesetzentwurfe die Frage zu erörtern, ob es nothwendig und ob es zweckmäßig sei, diese allgemeine Revision jetzt ausgesetzt seyn zu lassen und in einzelne Theile einzugreifen. Wenn ich nun in Folge dessen — (vielleicht um Waffenstillstand zu brechen?) nein! — wenn ich in Folge dessen auf die gestrigen Erörterungen, welche von Seite des Herrn Ministers der Justiz gegeben worden sind, zurückgekommen bin, auf die Trostlosigkeit, welche über uns bezüglich der Weiterführung unserer legislatorischen Arbeiten gekommen seyn muß, so ist doch gewiß ein nahe liegender Zusammenhang zwischen diesem vorliegenden Gesetze und jener allgemeinen Trostlosigkeit gegeben. Allein ich ehre und achte die Gründe, welche von Seite des Herrn Präsidenten in der allerschonendsten Weise angeführt worden sind und ich will in weitere Erörterungen hierüber nicht eingehen. Aber eine Frage kann ich mir nicht versagen, meine Herren, und ich glaube, sie ist in so engem Zusammenhange mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe, daß sie mir wohl nicht wird verweigert werden können.

Kann sich das kgl. Staatsministerium nicht wenigstens in die Lage denken, daß Nachfolger, welche vielleicht kommen, es wünschenswerth erachten, jenes Organ zu besitzen, mit welchem ihnen wenigstens die Möglichkeit gegeben wäre, legislatorisch vorzuschreiten und ist es recht, wenn das k. Staatsministerium die Kammern schließt, ohne entweder sich selbst oder den Nachfolgern jenes Organ wenigstens reservirt zu haben, ohne dessen Wahl ein Weiterarbeiten zunächst nicht möglich ist, oder doch die Nothwendigkeit gegeben wäre, eigens dafür die Kammern zu berufen? Mit dieser Frage, meine Herren, will ich schließen!

I. **Präsident:** Ich schließe die allgemeine Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf, wenn nicht von Seite des Ministertisches das Wort ergriffen werden will.

Der kgl. Staatsminister Dr. v. **Ringelmann:** Meine Herren! es liegt Ihnen ein Gesetzentwurf vor, über das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen. Ihr sehr geehrter Referent hat sich in seinem Referate gegen die Annahme des Gesetzentwurfs ausgesprochen und Ihr I. Ausschuß ist einstimmig diesem Antrage beigetreten. Trotz dieser ungünstigen Position kann ich mich nicht der Pflicht für überhoben erachten, jene Gründe auseinander zu setzen, aus welchen sich die Staatsregierung bewogen fand, diesen Gesetzentwurf und zwar so, wie er abgefaßt ist, Ihnen vorzulegen. Ich muß mir erlauben, auf eine Widerlegung dessen einzugehen, was gegen diesen Entwurf aufgestellt worden ist, und habe es sodann Ihrem Ermessen anheimzustellen, was Sie darüber endgültig beschließen wollen.

Meine Herren! Das Ungehorsamsverfahren, wie es in der Prozeßnovelle vom 10. November 1848 enthalten und, wie bereits angeführt wurde, der Hauptsache nach, aus dem französischen Verfahren, welches die Grundlage der neuern Strafprozeßgesetzgebung bildet, herübergenommen ist, hat in der ersten Zeit seine sonderlichen Mißstände erblicken lassen. Allein es dauerte doch nicht allzulange. Schon im Jahre 1853 und seit dieser Zeit fortwährend, erklären die Berichte der Oberstaatsanwälte, daß mit dem Rechtsmittel des Einspruchs in Verbrechens- und namentlich in Vergehensfällen, die vor die Bezirksgerichte gehören, ein frivoles Spiel getrieben werde und auch anderdem hat das Staatsministerium der Justiz aus den zahlreichen Begnadigungsgesuchen, welche an die Krone gebracht werden und bei welcher Gelegenheit die Aktenvorlage geschieht, entnehmen können, wie dieses Ungehorsamsverfahren und das dabei vorkommende Rechtsmittel des Einspruchs gehandhabt wird.

Die Sache liegt nämlich so: Wenn Jemand vor das Bezirksgericht gerufen wird, um sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, vorzugsweise wegen Vergehens zu verantworten, so steht es bei ihm, zu erscheinen oder nicht. Faktisch gestaltet sich dann die Sache sehr häufig in der Art, daß er nicht erscheint, sondern für ihn ein Vertheidiger. Es wird dann in öffentlicher Sitzung die Sache durchverhandelt, als wenn der Angeklagte gegenwärtig wäre. Es finden die Reden des Staatsanwalts und des Vertheidigers statt und hierauf erfolgt die Urtheilsfällung und Verkündung. Dagegen gibt es nun das Rechtsmittel des Einspruches, welches, wie Sie gehört haben, in nichts Anderem besteht, als in der einfachen

Erklärung, man sei mit dem ergangenen Urtheile nicht zufrieden, man verlange ein nochmaliges Verfahren. Nun könnte man meinen, der vorher nicht Erschienene werde das nächste Mal bei der Sitzung sich einfinden. Das ist aber erfahrungsgemäß gewöhnlich nicht der Fall. Er erscheint wieder nicht und läßt dann den Ausspruch über sich ergehen, daß es bei dem vorigen Erkenntnisse sein Verbleiben habe. Dagegen wird alsdann das Rechtsmittel der Berufung eingewendet. Auch hier erscheint der Angeklagte gewöhnlich nicht. Er wird hier wieder contumacirt, er ergreift wieder den Einspruch, es wird eine vierte Verhandlung gepflogen, dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet, und wenn nunmehr die fünf Instanzen durchgewandert sind, dann kömmt als Regel die sechste: das Begnadigungsgesuch. Im contradiktorischen Verfahren ist die Sache anders. Wenn hier der Angeklagte erscheint, so wird verhandelt; er hat die Berufung gegen das Urtheil, und wenn über diese entschieden ist, noch die Nichtigkeitsbeschwerde.

Die hieraus sich ergebenden Mißstände stellen sich unter einem doppelten Gesichtspunkte dar; nämlich, nimmt man an, daß der Angeklagte das zweite Mal erscheint. — so hat er offenbar den Vortheil, die frühere Verhandlung ganz und gar zu kennen; er hat seinen Vertheidiger instruiren können und hat ihn auch instruirt. Er kennt genau die Schwäche des Anklagebeweises und den Gang, den die Anklagebehörde bei dem Angriffe auf ihn einschlägt. Er hat demnach entschieden eine weit günstigere Stellung als das erste Mal. Derjenige, welcher daher von dem Einspruche wirklich Gebrauch macht und nicht blos fictitie, nachdem er zuerst der gerichtlichen Ladung ungehorsam ausblieb, ist viel besser daran, als Derjenige, welcher sich ordnungsgemäß zur Verhandlung stellt. Denn wer das erste Mal sogleich erscheint, kann auf nichts vorbereitet seyn; er muß erst hören, was die Zeugen gegen ihn aussagen, wie die Anklage gegen ihn gestellt ist, und darauf muß er sich augenblicklich erklären und vertheidigen.

Nimmt man aber dann den andern Fall, daß er auch das zweite Mal nicht erscheint, was, wie ich schon die Ehre hatte zu sagen, gewöhnlich der Fall ist, so kommt zu der Uebervortheilung, welche der Nichterscheinende gegenüber dem Erscheinenden genießt, noch der andere Mißstand, daß es wirklich als eine Verhöhnung der Justiz betrachtet werden muß, wenn man eine ganze, oft einen Tag lang dauernde Verhandlung vorüber gehen läßt, um dann einfach zu erklären, man sei mit dem Urtheile nicht zufrieden. Deshalb konnte in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe wohl gesagt werden, es sei dieß ein Verfahren, welches weder mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, noch der Zweckmäßigkeit in Einklang zu bringen sei; es sei nicht zweckmäßig, weil die Verhandlung ganz nutzlos wiederholt wird, nicht gerecht, weil derjenige, welcher verhaftet ist und vorgeführt wird, oder derjenige, der aus gutem Willen gehorsam der Ladung sich vor Gericht stellt, viel schlimmer daran ist, als Derjenige, welcher mit kaltem Blute erklärt: „Heute komme ich nicht — und verlange dann eine nochmalige Verhandlung.“ Dieß sind Mißstände, meine Herren, von denen die Regierung glaubte, daß sie abgeschafft werden müßten, und daß diese Abhilfe darin zu finden sei, daß daß Rechtsmittel des Einspruchs in engere Grenzen eingeschränkt würde. Wir gingen nämlich von dem Grundgedanken aus: der Einspruch gehört nur Demjenigen, der nicht erscheinen kann. Wir wollten den Grundsatz an die Spitze stellen, daß Jeder einer gerichtlichen Ladung Folge zu leisten verpflichtet sei, er möge nun ein Zeugniß zu geben, oder sich zu verantworten haben. Wenn er nicht erscheint, so soll er wenigstens dem Gerichte die Gründe seines Ausbleibens angeben; er soll sich darüber verantworten, daß es ihm unmöglich gewesen sei, zu erscheinen. Will er Das nicht, oder kann er Das nicht, so hat er ein ganz einfaches Mittel, sein Recht weiter zu suchen, er ergreift gegen das erste gegen ihn erlassene Erkenntniß die Berufung. Auf diesem Gedanken beruht der ganze Entwurf. Der Einspruch soll nur stattfinden, wenn Derjenige, der Gebrauch davon macht, erklärt und nachweist: „Ich konnte das erste Mal nicht erscheinen.“ Macht er aber davon Gebrauch und mißlingt ihm der Nachweis der Verhinderung, so soll ihm jedes andere Rechtsmittel verloren seyn. Die anscheinend hierein liegende Härte kompensirt sich vollständig durch die Erwägung, daß er sofort die Berufung ergreifen kann, wenn er beiorgt, einen Verhinderungsgrund wegen des erstmaligen Ausbleibens nicht bescheinigen zu können.

Gegen dieses, wie mir scheint, einfache Prinzip werden zwei Hauptargumente geltend gemacht, wie solche in dem Referate des Herrn Dr. Edel näher ausgeführt sind. Man sagt zuerst, „der Vorschlag der Regierung, womit sie abhelfen wolle, sei durchaus unsystematisch, er passe gar nicht in das ganze Strafprozeßsystem, und zwar um so weniger, als durch denselben zweierlei Ungehorsamsverfahren in dasselbe kämen.“

Meine Herren, den Einwurf des Unsystematischen kann ich nicht für begründet erachten. Seitdem im Jahre 1848 und den folgenden Jahren in Deutschland neue Strafprozeßgesetze ins Leben getreten sind, die das französische Verfahren zur Grundlage nahmen, hat man nicht denselben Typus durchaus beibehalten. Was Ihnen heute vorgeschlagen wird, ist keineswegs einzig und unerhört, sondern es gibt eine ganze Reihe von Gesetzen, welche das nämliche Prinzip enthalten. Sie finden es namentlich ausgeprägt in der hannöverschen Prozeßordnung. Ein Ähnliches Gesetz hat der Kanton Bern. Ferner liegt derselbe Grundgedanke im thüring'schen Strafgesetzbuche, und in der badischen Strafprozeßordnung. Es ist dieß auch nun so weniger eine unsystematische Neuerung, meine Herren, als man von Anfang an schon eine große Abweichung vom französischen Rechte dadurch sich erlaubt hat, daß man einen Vertheidiger zuließ. Man spricht kein Wort davon, daß dieß unsystematisch ist. Es wird ein Urtheil als ein Kontumacialurtheil erklärt, wo vorher der Angeklagte durch einen von ihm geschickten Vertheidiger vollständig vertreten worden ist und man nennt das ein Ungehorsamsverfahren mit Ignorirung des Grundsatzes: „Quod quis per alterum fecerit, ipse fecisse videtur.“ Der Vorwurf des Unsystematischen kann also schon im Allgemeinen nicht erhoben werden, nachdem man sich den ersten Riß in das System des französischen Prozesses erlaubt hat. — Ich komme aber nun zu dem zweiten anscheinend schwerer wiegenden Einwand, „der Gesetzvorschlag sei unsystematisch, weil er zweierlei Ungehorsamsverfahren statuire. Denn man ließe den Einspruch nach der alten Methode bei dem Schwurgerichtsverfahren zu, und stelle ein neues Prinzip auf für das Verfahren vor den Bezirksgerichten.“

Meine Herren, der vorliegende Entwurf — und dieß wird ja anerkannt — ist eben das Produkt des praktischen Bedürfnisses. Hätte sich das Bedürfniß nicht so grell hervortretend gezeigt, so wäre die Regierung nicht auf den Gedanken gekommen, eine Aenderung an dem Ungehorsamsverfahren vorzunehmen. Fassen Sie nämlich dieses Bedürfniß etwas näher in's Auge, so finden Sie, daß es bei den Schwurgerichten wenig oder gar nicht vorliegt. Zieht man die Erfahrung zu Rathe, so findet man, daß eine ganze Reihe von Schwurgerichtsverhandlungen vorüber geht, ohne daß nur ein einziger Kontumaciafall vorkömmt. Wenn aber auch einmal einer vorkömmt, so habe ich mich vergebens erkundigt, wann einmal ein Einspruch erhoben worden ist. Natürlich! Es werden dort meist Verbrechen verhandelt, worauf Verhaftung steht. Wenn man des Angeklagten habhaft werden

kann, so ist er in der Sitzung gegenwärtig und dann kömmt es natürlich nicht mehr zum Einspruche. Ist er aber entwichen, so wird auch seiner Seits kein Einspruch erhoben. Derselbe kömmt daher höchstens bei Preßvergehen vor, wo der Angeklagte ausbleibt und auch da wohl nur selten.

Demgemäß meine Herren war keine Veranlassung gegeben, an dem Ungehorsamsverfahren in Schwurgerichtsfällen etwas zu ändern, will überhaupt die ganze Materie bei uns nicht praktisch werden wird. Auf der andern Seite kann von der Novelle vom 10. November 1848 nicht behauptet werden, daß hier die Systematik besonders eingehalten worden sei. Es kommen nicht weniger als viererlei Verfahren in Ungehorsamsfällen vor. Nicht nur, das könnte man noch erklären, daß beim Schwurgerichtsverfahren überhaupt ganz andere Grundsätze aufgestellt sind, als beim Kontumazialverfahren vor den Bezirksgerichten, so ist auch das Verfahren ganz verschieden, je nachdem ein Arbeitshaus-Verbrechen vor das Schwurgericht kommt, oder je nachdem das mit Arbeitshaus bedrohte Verbrechen vor dem Bezirksgerichte im Kontumazialverfahren abgewandelt wird. Man findet hier zum Theil ganz entgegengesetzte Grundsätze, und doch hat man sich darüber nicht aufgehalten. Ich bin weit entfernt deßhalb tadelnd die Novelle von 1848 angreifen zu wollen; denn wenn man weiß, wie sie zu Stande kam, und welche Anstrengungen nothwendig gewesen sind, um sie im Laufe eines Vierteljahres zu produziren, so wird man es sich leicht erklären, wenn einzelne Inkonsequenzen sich in diesem Gesetze zeigen. Allein dieß wird auch dann zur Entschuldigung dienen, daß man bei Abänderungsvorschlägen bezüglich des Ungehorsamsverfahrens nicht mit all zu großer Schärfe die Systematik beachtet hat. Es werden auch ferner nicht die mindesten Mißstände bei dem Schwurgerichtsverfahren mit seinem selten oder gar nicht vorkommenden Rechtsmittel des Einspruchs vorkommen, während beim bezirksgerichtlichen Ungehorsamsverfahren diese Mißstände an der Tagesordnung sind.

Der zweite Hauptein wand gegen den Entwurf, meine Herren, besteht darin, daß das vorgeschlagene Gesetz zum Nachtheile des Angeklagten auf eine Art ausfallen könne, welche das materielle Recht auf die äußerste Weise verletze, daher man von Seite der Legislation dieß unmöglich sanktionirten könne. Meine Herren, ich kann dieses durchaus nicht finden. Ich komme hier auf dasjenige zurück, was ich früher schon zu bemerken die Ehre hatte. Derjenige, der auf eine Ladung vor Gericht nicht erscheinen ist, hat entweder nicht erscheinen wollen oder nicht erscheinen können; von diesem Grundgedanken geht der Gesetzentwurf aus. Wenn er nicht hat erscheinen wollen, dann kann er freilich von dem Einspruch keinen Gebrauch machen, deßwegen ist aber die Berufung da, und diese Berufung ersetzt vollständig eine neuhmalige Verhandlung, weil in der Berufungsinstanz alles dasjenige vollständig geltend gemacht werden kann, was an die I. Instanz gebracht wurde. Es ist zu bedenken, daß bereits eine vollständige Verhandlung in der I. Instanz stattgefunden hat, und der Regel nach — ich betone dieß — der Regel nach auch ein Vertheidiger erschienen ist, denn der einzuhaltende Gang ist schon vorher gehörig kombinirt, und von dem Angeschuldigten überlegt, er schickt erst den Vertheidiger und erhebt dann den Einspruch. Wenn er nun weiß, daß er nicht hat erscheinen wollen, also auch keine Verhinderungsgründe nachweisen kann, so soll er dann denselben Weg einschlagen, den der im kontradiktorischen Verfahren Verhandelnde gehen muß. Hat er aber wegen eines Hindernisses nicht erscheinen können, somag er getrost seinen Einspruch geltend machen. Man sagt, die Beweisführung hierüber sei schwierig, unter Umständen unmöglich. Meine Herren, ich glaube dieß nicht; man darf hiebei nicht an die Strenge des Beweises im Civilprozesse denken; die Verhinderungsgründe, weßhalb einer nicht erscheinen kann, liegen meist auf platter Hand: Krankheit, eigene oder der Verwandten, Verhinderung wegen dringender Geschäfte, Elementarereignisse, die den Weg zum Gericht unbenützbar machen, das, meine Herren, sind Dinge die sich regelmäßig ergeben, und leicht bewiesen lassen, und wenn Sie dazu noch rechnen, wie sehr die Richter — ich berufe mich auf meine eigene Erfahrung, als ich noch die Ehre hatte, Mitglied eines Richterkollegiums zu seyn — geneigt sind, so oft es sich um einen Kampf des formellen Rechtes mit dem materiellen handelt, alle möglichen Konzessionen zu machen, so muß jedes Bedenken schwinden. Ich erinnere hiebei nur an das Rechtsmittel der Restitution im Civilprozesse, welche, wenn nur halb möglich, stets ertheilt wird, in welcher Beziehung ich mich auf das Zeugniß aller derjenigen berufe, die je in einem Richterkollegium gesessen sind. Demnach ist nichts zu befürchten für den Fall, daß wirklich einmal eine Schwierigkeit vorkommen sollte, den Nachweis vollständig zu erbringen. Also an Schlingen, an Fallen, die man dem Angeschuldigten durch Gewährung des Rechtsmittels des Einspruchs legen will, hat die Staatsregierung nicht gedacht. Ich gebe dem Herrn Referenten darin vollkommen recht, die Einsprüche werden seltener werden; die Angeschuldigten werden kommen, und das sollen sie auch. Ich glaube die Staatsregierung darf in der Gesetzgebung nicht das Prinzip promuligiren, daß man einer Ladung vor Gericht, um sich wegen Verbrechens oder Vergehens zu verantworten, nicht zu folgen und bei der ersten Verhandlung nicht zu erscheinen brauche und wenn sie vorüber ist, nur zu erklären habe, man mache jetzt den Einspruch geltend, und verlange nochmalige Verhandlung. Solche Fälle kommen in der Praxis häufig vor, und erst vor Kurzem lag ein sehr greller vor. Sechs Angeschuldigte, die von weiter Ferne herkommen, erschienen am Gerichtsorte, nahmen an der Sitzung, aber nur im Zuhörerraume Theil, und baten nach der Urtheilfällung, noch an demselben Abend Ihren Einspruch zu Protokoll zu nehmen, damit sie nicht noch einmal zu Gericht sich begeben müßten. Also von einer Verletzung des materiellen Rechtes, glaube ich, kann man bei diesem Gesetzentwurfe nicht sprechen. Sein Hauptzweck ist, man will das Rechtsmittel des Einspruchs möglichst selten machen und nur auf den Fall beschränken, wo das innere Recht ihm zur Seite steht. Wer vor Gericht geladen und im Falle nicht Erscheinens verurtheilt wurde, kann sich aller Rechtsmittel bedienen, wenn er einen Nachweis, — nicht einen strengen Beweis, sondern eine Bescheinigung — der Verhinderung liefert, kann er das nicht, weil er vorher nicht erscheinen wollte, — ich betone das letztere, weil es der gewöhnliche Fall ist — dann soll er blos das Recht der Berufung haben, das sein Recht ebensosehr sichert, als wenn er die Sache nochmal zur Verhandlung in erster Instanz bringt, und wieder nicht erscheint.

Es ist, meine Herren, von Seite Ihres Herrn Referenten der Vorschlag gemacht worden, die Sache in andrer Weise zu erledigen, durch ein Amendement, welches darauf hafirt ist, die Vertheidigung im Ungehorsamsverfahren abzuschneiden, und dem Angeschuldigten das freie Wahlrecht zwischen Einspruch und Berufung einzuräumen, während dieses nach der gegenwärtig angenommenen Praxis nicht der Fall ist. Meine Herren, ich habe, nicht nur in dem Ausschusse dieser hohen Kammer, sondern bereits in der Kammer der Reichsräthe die Erklärung abgegeben, wie ich dies schuldig zu seyn glaubte dem Standpunkte der Regierung, daß man mit einem solchen Vorschlag über die Bedeutung einer bloßen Modifikation hinausgehe; denn nach jenem Vorschlage wäre nichts geblieben, als der Eingang und die Schlußworte des Gesetzentwurfes,

und es sollten als Material ganz andere Artikel eingeschoben werden. Die Herren im Ausschusse haben selbst anerkannt, daß dieses keine Modifikation mehr sei, sondern ein selbständiges legislatives Produkt. Ich habe, meine Herren, von meinem Standpunkte aus mich nicht für berechtigt halten können, ein solches Präjudiz zu statuiren, wodurch an die Stelle eines von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes ein ganz anderer gesetzt würde. Uebrigens, meine Herren, bin ich in materieller Beziehung, und ganz abgesehen von diesem formellen Bedenken der Meinung, daß mit diesem Vorschlage keineswegs umfassend würde geholfen werden können. Deßwegen muß ich auch Alles dasjenige ablehnen, was der Regierung nach der Richtung entgegengehalten wurde, als ob sie nicht helfen wolle, und als ob sie wegen eines formellen Anstandes das materielle Bedürfniß opfere. Meine Herren, ich habe mich nicht übergeugen können, und habe dieß nicht erst in diesem hohen Hause, sondern bereits in dem anderen erklärt, daß mit jenem Vorschlage das Uebel gründlich reparirt wird, ganz abgesehen davon, daß die Motive, welche die Staatsregierung zu diesem Entwurfe veranlaßten, hiebei gar nicht in Frage kommen.

Ich bitte zu bedenken, meine Herren! daß die Regierung bei dem Entwurfe davon ausgegangen ist, man gewähre durch das unbedingte Einspruchsrecht dem contumax einen Vortheil, den der Gehorsame, welcher erscheint, nicht hat; ferner, daß es eine formliche Verhöhnung der Justiz sei, wenn man, obwohl man mit Absicht nicht erschienen sei, eine nochmalige Verhandlung verlangen könne. Nehmen Sie alle Vorschläge des Herrn Referenten zusammen, die obigen Momente der Auffassung der Regierung bleiben alle noch bestehen, denn wenn auch kein Vertheidiger erschienen ist, so wird die Verhandlung dennoch umständlich gepflogen und das Urtheil wird gesprochen, und jetzt kann sich der Beklagte immer noch ganz leicht durch den Vertheidiger, den er als Zuhörer zur Sitzung abordnen konnte, informiren, wie die Sache steht, wobei es natürlich ganz gleichgiltig ist, ob dieser oder der Angeschuldigte selbst sich unter dem Publikum befindet. Der erste Uebelstand also wird keineswegs beseitigt, aber auch nicht der zweite, der darin liegt, daß man sich um ein gerichtliches Urtheil gar nicht zu kümmern braucht, die Justiz geradezu verhöhnt, wie es namentlich dann geschieht, wenn der Angeklagte sich unter dem Publikum einfindet, der Verhandlung zuhört, und am Schlusse erklärt, das gefällte Urtheil sei ihm nicht recht, und er verlange ein anderes.

Auch das Wahlrecht, welches Herr Dr. Völk vorschlägt, entscheidet nichts, weil die Sache eben in die Wahl gestellt ist. Wenn in einem einzelnen Falle der Einspruch deßhalb erhoben würde, um später appelliren zu können, erkenne ich das Motiv des Vorschlags an. Für die übrigen Fälle aber ist nichts gewonnen. Deßhalb, meine Herren! habe ich nicht blos aus formellen Gründen, sondern weil ich innig überzeugt bin, daß diesen Mißständen, durch die Vorschläge der Herren Ausschußmitglieder vielleicht in einzeln Punkten, aber nicht in der Hauptsache abgeholfen werden kann, habe ich mich dagegen ausgesprochen.

Die Beziehung auf die Pfalz, welche so oft in Betracht gezogen wird, kann ich nicht gelten lassen. Es zeigt sich hier ganz deutlich, daß ein und dasselbe System, auf einen anderen Boden verpflanzt, eine ganz andere Wirkung hat. Wenn Sie auch dasselbe ganz wie dort bei uns diesseits des Rheins einführen, werden Sie dennoch nicht die Resultate erlangen, welche die Pfalz aufzuweisen hat, weil das gesammte Strafverfahren sich dort ganz anders gestaltet. Erlauben Sie mir nur auf eine Betrachtung einzugehen. Erwägen Sie, meine Herren! daß die 4 Bezirksgerichte jenseits des Rheins jährlich nahezu eben so viele Fälle erledigen, als bei uns 19 Bezirksgerichte, woraus sich ergibt, daß man dort in einer Sitzung 10, 12, 20 und noch mehr Fälle aburtheilt; meine Herren! dies kommt bei uns zur Zeit nicht vor, und wird auch in nächster Zeit nicht wohl vorkommen. Es wird jeder Sachkenner es schon als eine Rarität bezeichnen, wenn man es in einer Sitzung zu 4 Fällen gebracht hat. Dasselbe gilt von der Erwartung, die man sich von dem mehr oder minder häufigen Vorkommen des Einspruchsrechtes macht. Ein sehr gründlicher Kenner des pfälzischen Rechts bemerkt, daß ihm in einer langen Praxis keine 10 Fälle des Einspruchsrechtes vorgekommen seien. Bei uns wird das anders seyn. Bei uns wird bei 100 Erkenntnissen des Bezirksgerichts etwa 28mal appellirt, in der Pfalz bei der gleichen Zahl nur 4mal. Hiernach, meine Herren! wollte ich gerne dafür einstehen, daß, wenn Sie den ganzen Vorschlag der sehr geehrten Ausschußmitglieder annehmen, sie doch das Resultat nicht erreichen werden, welches Sie erzielen wollen.

Mit dem Grundsatze, daß es besser ist, eine Reihe von Schuldigen ungestraft zu lassen, als einen Unschuldigen zu verurtheilen, bin natürlich auch ich einverstanden. Es ist dieß wohl auch die Ansicht eines jeden für Recht und Wahrheit kämpfenden Mannes. Aber daß Sie auch durch Ihre Vorschläge ein materiell ungerechtes Urtheil nicht unter allen Umständen verhindern können, ist klar. Der Herr Referent legt so viel Gewicht darauf, daß, wenn der Unmöglichkeitsbeweis mißlinge, ein Erkenntniß die Rechtskraft beschreiten könne, welches materiell total ungerecht sei. Ja; aber wenn der im contradiktorischen Verfahren Verurtheilte die Berufungsfrist versäumt, wird das erste Urtheil ebenfalls rechtskräftig, und kann auf keine andere Weise mehr beseitigt werden, als auf dem Wege der Gnade. Also das ungerechte Urtheil können Sie unter allen Umständen nicht beseitigen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß dasjenige, was der Regierungsentwurf hier vorgeschlagen hat, sich auch bereits in anderer Beziehung in der Novelle vom 10. November 1848 selbst findet, nämlich hinsichtlich der Zeugen. Wenn ein Zeuge auf die Ladung nicht erscheint, wird er in eine Geldstrafe oder in Gefängniß bis zu 14 Tagen verurtheilt. Erhebt er hingegen Einspruch, so kann dieses Urtheil zurückgenommen werden, wenn er beweist, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage zu erscheinen. Was aber von einem Zeugen gefordert wird, das, meine Herren! kann noch mit viel mehr Grund von demjenigen verlangt werden, bezüglich dessen bereits gewichtige Indicien vorliegen, daß er das Gesetz übertreten hat. Allem diesem gemäß glaube ich, daß die Anschauung der Staatsregierung gerechtfertigt erscheinen wird.

Was schließlich die Exorcitationen betrifft, welche noch an die Berathung dieses Entwurfes geknüpft worden sind, so will ich nach dem von mir selbst vorhin aufgestellten Grundsatze darauf nicht antworten. Nur auf Eines muß ich mir gegenüber Ihrem Herrn Referenten zu erwiedern erlauben, weil es mir mit einer gewissen Betonung vorgebracht zu seyn geschienen hat, nämlich in Beziehung dessen, was ich in der gestrigen Sitzung zu erklären die Ehre gehabt habe. Er ist auf das Grundlagengesetz zurückgekommen. Die Zusicherung kann ich hier geben, daß im Gesetzbuche über das Civilverfahren die Prinzipien der Mündlichkeit, der Oeffentlichkeit, der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und jener des Kassationshofes werden zur Geltung gebracht werden. Wenn Solches zur Beruhigung des hohen Hauses dient, kann ich diese Erklärung ohne Anstand abgeben, um so mehr, als ich, wie früher, so auch noch jetzt die feste Ueberzeugung in mir trage, man könne in einem und demselben Lande nicht auf lange Zeit zwei auf verschiedenen Grundlagen beruhende Prozeßsysteme neben einander bestehen lassen, nicht ein anderes Prinzip im Strafverfahren und ein

anderes in Civilverfahren statuiren. Was also das letztere betrifft, so wird dieses entschieden nach den obenbezeichneten Prinzipien behandelt werden. —

Dr. **Edel**, (Referent): Zur thatsächlichen Berichtigung. Ich bin natürlich nicht berechtigt, in eine systematische Widerlegung der so eben vernommenen Rechtfertigung des Regierungsentwurfes einzugehen, doch glaube ich einige thatsächliche Bemerkungen machen zu müssen.

Es ist von dem k. Staatsminister der Justiz bemerkt worden, es sei das System des französischen Rechtes schon in der Novelle vom 10. November 1848 verlassen worden, indem man die Vertheidigung in diesem Systeme zugelassen habe und dadurch habe Niemand ein Wort gesprochen.

Meine Herren, es möchte mir beinahe scheinen, als hätte der Justizminister das Referat, welches ich für den Ausschuß erstattet habe und namentlich jenes Referat, das ich früher an den Ausschuß erstattet habe, nicht gelesen; denn in meinem Referate werden Sie an drei Stellen das angeführt finden, daß das französische System durch Zulassung der Vertheidigung wesentlich geändert worden ist.

Ich habe gerade in meinem Verbesserungsvorschlage unter Art. 1 dies anerkannt und vorgeschlagen, in dieser Beziehung sich dem Systeme des französischen Rechtes vollständig anzuschließen; ich habe auch in der Motivirung, die ich dem Ausschusse gegeben habe, anerkannt, daß man consequenter Weise eines von beiden opfern müsse, entweder das Recht des Einspruches oder Zulassung der Vertheidigung im Ungehorsamsverfahren.

Also dieser Vorwurf wird wohl von Ihrer Seite nicht als begründet erachtet werden können.

Was den Einwand betrifft, daß eine Vergleichung der pfälzischen Zustände mit den diesseitigen nicht stichhaltig sei, weil die Thätigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen dort eine andere sei als diesseits, will ich noch Eines bemerken: Die Grenzlinie zwischen Vergehen und Uebertretungen ist in der Pfalz eine andere, als diesseits. In der Pfalz sind Polizei-Uebertretungen nur geringfügige Handlungen, welche höchstens mit 5 Tagen Gefängniß oder 15 Franken Geldbuße bestraft werden.

Bei uns ist die Sphäre dieser Uebertretungen eine ganz andere. Bei manchen Polizeiübertretungen kommen Arreststrafen bis zu drei Monaten vor, und Geldbußen von bedeutenden Summen; es ist hier gar keine feste Grenze gezogen. Bei uns fallen daher viele derartige Handlungen in die Sphäre der polizeirichterlichen Thätigkeit, welche in der Pfalz den Bezirksgerichten zur Aburtheilung zukommen. Würden dieselben Polizeiübertretungen auch diesseits von Bezirksgerichten abgeurtheilt, so würde sich die Zahl der Appellationen gewiß vermindern, und ebenso würden die Gerichte auf Grund summarischer Verhandlungen eine größere Zahl solcher Strafsachen rascher erledigen.

I. Präsident: Meine Herren, wir können nur auf die spezielle Diskussion eingehen, und ich schlage vor, zuerst sich über den Art. 1 auszusprechen und Ueberschrift, sowie den Eingang vorläufig bei Seite zu lassen.

Art. 1 lautet:

„Dem Beschuldigten, welcher im Ungehorsamsverfahren „nach Art. 345 oder 356 des Strafprozeßgesetzes vom „10. November 1848 wegen eines zur Zuständigkeit der „Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, steht gegen dieses Urtheil sowohl das „Rechtsmittel des Einspruches als das der Berufung zu."

„Durch die Ergreifung des einen Rechtsmittels wird „die Ergreifung des andern ausgeschlossen. Insbesondere „kann der Berufstheile, welcher den Einspruch erhoben hat, „die Berufung gegen das im Ungehorsamsverfahren ergangene Urtheil nicht mehr ergreifen, wenn in der Folge „sein Einspruch als unzulässig verworfen wird."

Ich eröffne die Diskussion über Art. 1 und gebe das Wort dem Herrn Referenten.

Dr. **Edel**, (Referent): Meine Herren Ihr Ausschuß ist in der Lage, daß er bei jedem einzelnen Artikel Ihnen nichts anderes vorschlagen kann, als denselben einfach abzulehnen.

Es gibt keine andere Alternative als diese, entweder hält man das Prinzip der k. Staatsregierung für besser, dann muß man annehmen, daß in allen Fällen ein unbedingter Erscheinungszwang des Angeschuldigten aufgestellt und das Einspruchsrecht nur auf den Fall beschränkt werde, wo eine absolute Verhinderungsursache nachgewiesen ist; oder aber, man hält jenes Prinzip für besser, das der französischen Gesetzgebung zu Grunde liegt und in allen Ländern sich bewährt hat, wo sich jenes System im Wesentlichen ohne demselben fremdartige Modifikationen eingebürgert hat.

Sind Sie mit Ihrem Ausschusse einverstanden, so müssen Sie zu jedem einzelnen Artikel, also auch zu Art. 1 „Nein" sagen. Sind Sie mit dem System der k. Staatsregierung einverstanden, so werden Sie dem Entwurfe einfach Ihre Zustimmung zu ertheilen haben.

Dr. **Völk**: Ich will blos hieher konstatiren, daß ich den von mir im Ausschusse gemachten Vorschlag lediglich deßhalb nicht reproducire, weil nach den Erklärungen, welche von Seite der k. Staatsregierung gemacht worden sind, keine Hoffnung besteht, daß dies Mittel der Abhilfe gewährt werde, welch.s ich meinerseits für zweckmäßig halte und von dem ich glaube, daß es, wenn es angenommen würde, Abhilfe schaffen würde.

I. Präsident: Niemand ergreift weiter das Wort, ich schließe die Diskussion und frage die hohe Kammer, ob sie dem Art. 1 Ihre Zustimmung geben will. Wer dieses will, beliebe sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Art. 1. ist abgelehnt.

Der k. Staatsministerium Dr. **v. Ringelmann**: Bei dieser Sachlage nehme ich keinen Anstand, nachdem die Durchdiskutirung der einzelnen Artikel blos eine unwesentliche Formalität seyn würde, es dem Ermessen des hohen Präsidiums anheim zu geben, ob dasselbe nicht sofort zur endlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf schreiten wolle; natürlich ohne Präjudiz für künftige Fälle, da es ein Recht der Staatsregierung ist, zu verlangen, daß jeder einzelne Artikel eines eingebrachten Gesetzentwurfes durchberathen und darüber Beschluß gefaßt werde. Der erste Artikel ist aber bereits so wesentlich, daß mit dem Fallen dieses Artikels nicht mehr anzunehmen ist, daß der Rest des Gesetzes noch eine große Bedeutung haben werde.

I. Präsident: Ich glaube, nach dieser Erklärung wird es wohl am zweckmäßigsten seyn, gleich zur definitiven Abstimmung zu schreiten und ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Gesetze Ihre Zustimmung geben wollen mit „Ja", die übrigen mit „Nein" zu antworten.

Mit „Ja" stimmt Niemand; mit „Nein" die Abgeordneten: 1) Angerer. 2) Arco-Stepperg, Graf v. 3) Arnheim Dr. 4) Artmann. 5) Aufschläger. 6) Baader. 7) Barth Dr. 8) Bauer. 9) Beer. 10) Berger Dr. 11) Bermühler. 12) Boos. 13) Boyé. 14) Brater. 15) Buhl. 16) Butler, Graf von. 17) Chelius. 18) Crämer, Karl. 19) Damm. 20) Delisant. 21) Deuster. 22) Dietmaier. 23) Doppelhamer. 24) Edel Dr. 25) Engelhardt. 26) Engert. 27) Fischer. 28) Föckerer. 29) Förg. 30) Gadenmann. 31) Geiger. 32) Graf. 33) Grimm. 34) Groß. 35) Gumppenberg, Frhr. v. 36) Haf. 37) Hamminger. 38) Hartmann. 39) Heidinger. 40) Heimer. 41) Henselt. 42) Hiltner. 43) Hirnbein. 44) Höfler. 45) Jänisch. 46) Jahreis. 47) Kaberhuber. 48) Kast. 49) Kerst. 50) Krämer, Michael. 51) Krum-

bach. 52) Längenfelder. 53) Lang, Eduard. 54) Lang, Franz Jakob. 55) Langguth. 56) Lassaulx Dr. v. 57) Latein. 58) Lauk Dr. 59) Lenk v. 60) Lerchenfeld, Frhr. v. 61) Lev. 62) Loibl. 63) Lottner v. 64) Mahla. 65) Maxer, Joseph. 66) Mayr, Georg. 67) Medicus. 68) Miller, Gustav. 69) Morett von. 70) Müller, Adam. 71) Müller, Kilian. 72) Münch. 73. Nar. 74) Neschert. 75) Neusser. 76) Nickel. 77) Nickels. 78) Nügel. 79) Ottmann. 80) Pachmayr. 81) Panzer. 82) Paur. 83) Perfall, Frhr. v. 84) Pfeiten, Frhr. v. 85) Pösl Dr. 86) Poschinger v. 87) Prinz. 88) Rabl. 89) Rebay. 90) Rehnack. 91) Rechenmacher. 92) Redwitz Dr., Frhr. v. 93) Reger. 94) Reinpold. 95) Römmich. 96) Rotenhan, Frhr. v. 97) Ruland Dr. 98) Ruffwurm. 99) Sandbader. 100) Schör. 101) Schmallhofer. 102) Schmaus. 103) Schmid, Franz Xaver. 104) Schmidt, Georg Mich. 105) Schobert. 106) Schrauth Dr. 107) Schuster. 108) Schwab. 109) Stadler, Alois. 110) Stadler, Leonhard. 111) Stauber Dr. 112) Steinedorf v. 113) Thanner. 114) Thüngen, Phil. Frhr. v. 115) Thüngen, Wilh. Frhr. v. 116) Tröltsch. 117) Urban. 118) Viertling. 119) Völk Dr. 120) Vogel. 121) Wagner, Joseph. 122) Wagner, Theodor. 123) Walz. 124) Weinmann. 125) Weis Dr., II. Präsident. 126) Wiedenhofer. 127) Wodak. 128) Wolf. 129) Wuz. 130) Käfferlein, II. Sekretär. 131) Der dirigirende Präsident: Graf von Hegnenberg-Dux.

Meine Herren! Das Resultat der Abstimmung ist die einstimmige Ablehnung des Gesetzes bei 131 anwesenden Votanten. Wir gehen nun zum nächsten Gegenstand unserer Berathung über, nämlich zum Gesetzentwurfe: „die Abänderung einiger strafgesetzlicher Bestimmungen in der Pfalz betr.“

(Siehe Beil. Bd. II. Beil. LIII.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, der hohen Kammer über den Vorschlag des Ausschusses einige einleitende Bemerkungen voranzuschicken.

Bové, (Referent): Meine Herren! Dieser Gesetzentwurf beschäftigt sich mit verschiedenen in der Pfalz mit schweren Strafen belegten Handlungen, welche in Folge dieser scharfen Strafandrohung in der Gesetzgebung bis jetzt als Vergehen behandelt wurden, während nach dem Zwecke dieses Entwurfes dieselben in die Reihe der Uebertretungen herabgezogen sollen und alsdann nur mit entsprechenden Polizeistrafen zu belegen sind. Diese Handlungen sind Fischereifrevel und Uebertretungen der fischpolizeilichen Ordnungen; sodann die Zuwiderhandlungen gegen die Banlinien an Staats- oder Landstraßen; Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beförderung von Brief- und Fahrpostsäcken, und Uebertretungen der jagdpolizeilichen Vorschriften, sowie Zuwiderhandlungen gegen feldpolizeiliche Bestimmungen. Dem Vortrage des Ausschusses sind Beilagen beigedruckt, in welchen die älteren Bestimmungen textuell aufgeführt sind, und daselbst werden Sie ersehen haben, wie verschieden in den Abstufungen diese Strafen sind; wie unverhältnißmäßig zu den Zuwiderhandlungen, und daß demzufolge ein dringendes Bedürfniß — wie die Regierung solches anführt — wirklich besteht, diese Bestimmungen abzuändern.

Es kann also nicht verkannt werden, daß die Regierungsvorlage ihre volle Berechtigung hat, insbesondere bezüglich der Umwandlung oder Herabsetzung der Strafen. Der Ausschuß glaubte aber auch, daß der Entwurf seine Berechtigung finde in Bezug auf die Abänderung der Zuständigkeit der Gerichte.

Die Zuwiderhandlungen sind leicht zu erkennen, und es bedarf keines großen Vorverfahrens, um den strafbaren Charakter heraus zu finden. Es wird also dieses Verfahren leicht vor dem Einzelrichter stattfinden können, ohne größere Apparate für die Verhandlungen, wie solche im Verfahren bei den Zuchtpolizeigerichten bestehen.

Der Ausschuß war in der Lage, in beiden Richtungen dem Entwurfe der Staatsregierung beipflichten zu können.

Im Wesentlichen ist der Ausschuß auch mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden, aber einzelne Abweichungen in den Anschauungen werden Sie aus dem Vortrage des Ausschusses erkannt haben, und ich muß noch weiter darauf aufmerksam machen, daß auch in den Anschauungen des Ausschusses und den persönlichen Anschauungen des Referenten Abweichungen bestehen, welche mich in die Lage bringen werden, nicht vollständig die Beschlüsse des Ausschusses vertreten zu können. Ich werde bei den einzelnen Artikeln diese Punkte berühren, und meine persönlichen Anschauungen zu erkennen geben.

Hinsichtlich des Druckes muß ich Sie aufmerksam machen, daß bei Art. 7 auf Seite 9 des Vortrages in der 2. Spalte am Ende auf einem Versehen von meiner Seite der §. 8 der Jagdordnung allegirt wurde. Es war dieses Allegat dadurch bedingt, daß ich in der letzten Sitzung des Ausschusses wegen der Pfandgebühr einen neuen Vorschlag gemacht hatte, der mir die Nothwendigkeit, auch den Art. 8 zu allegiren, an die Hand gab, während Sie auf Seite 5 und 8 des Vortrages finden werden, daß dieser Art. 8 nicht allegirt ist. Es gehört also nicht in den Text des Wortlautes auf Seite 9 und ist als Druckfehler abzustreichen.

Ebenso finden sich Seite 12 im französischen Texte einige Druckfehler. Es ist namentlich hervorzuheben, daß statt der Worte: „on choses“ gesetzt werden muß „ou choses“ und statt des Wortes: „aucun“, — „avoir obtenu“. Hierauf glaube ich mich in meiner Einleitung beschränken zu sollen.

1. **Präsident.** Bei der Verschiedenheit der Gegenstände, die dieses Gesetz enthält, kann eine allgemeine Diskussion nicht leicht stattfinden.

Es wird zweckmäßig seyn, die einzelnen Artikel sogleich zu diskutiren.

Ich eröffne also die Diskussion über Art. 1 zunächst, mit Beseitelassung der Ausschrift und des Einganges, die wir zuletzt erledigen können.

Er lautet nach dem Regierungsentwurfe:

Art. 1.

„Wer ohne Berechtigung in irgend einem Gewässer fischt, oder krebst, soll mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Gulden, womit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, und mit Konfiskation der gebrauchten Geräthe bestraft werden, unbeschadet der nach Art. 2 etwa noch besonders verwirkten Strafe und vorbehaltlich des dem Berechtigten zu leistenden Schadenersatzes.

Beim Rückfalle hat die Verbindung der Gefängnißstrafe mit der Geldbuße immer einzutreten und kann erstere bis zu einem Monate erhöht werden.“

Ich ersuche den Herrn Referenten, den Unterschied zwischen der Fassung des Ausschusses und jener des Entwurfes mit einigen Worten zu bezeichnen.

Bové, (Referent): Nach dem Regierungsentwurfe sollen die Fischereifrevel mit einer Geldstrafe mit 5 fl. in minimo bedahdet werden.

2. Soll auch bei dem ersten Zuwiderhandlungsfall der Richter ermächtigt seyn, mit der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu 14 Tagen zu verbinden.

3. Soll beim Rückfalle stets Geld- und Gefängnißstrafe verbunden werden.

Außerdem soll nach dem Entwurfe bei Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften die Strafe des Frevels mit der Strafe der Zuwiderhandlung cumulativ erkannt werden.

5. Liegt an dem Regierungsentwurfe, wenn man ihn mit Art. 8 vergleicht, die Bestimmung, daß das Recht, mit der schwimmenden Angelruthe in öffentlichen Gewässern des Staates zu fischen aufhören soll.

Dies sind die Bestimmungen, welche der Art. 1 enthält.

Nach den Ansichten des Ausschusses dagegen soll 1. das Minimum der Geldstrafe auf 1 Gulden herabgesetzt werden.

2. Im ersten Zuwiderhandlungsfalle soll niemals Geld- mit Gefängnißstrafe verbunden werden, sondern nur auf Geld- oder Arreststrafe erkannt werden dürfen, indem dieses Prinzip schon in dem Entwurfe des allgemeinen Polizeistrafgesetzbuches anerkannt worden war und

3. soll nur beim Rückfalle Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden werden können, aber nie nothwendig verbunden werden müssen;

4. soll niemals die Strafe des Frevels mit der Strafe der Polizeiübertretung cumulirt werden, indem nach der Ansicht des Ausschusses der Rahmen für die Frevelstrafe weit genug ist, auch die Zuwiderhandlungsstrafe wegen der polizeilichen Vorschriften zu absorbiren; endlich

5. findet der Ausschuß keinen Grund, das in Geltung stehende Recht des Fischens mit der schwimmenden Handangelruthe im Rhein und seinen Zubehörungen und im Frankenthalerkanal aufzuheben.

Dieses sind die Abänderungen, welche der Ausschuß Ihnen vorschlägt.

Damm: Der Herr Referent ist so freundlich gewesen, während der Ausarbeitung seines Referates mit seinen Collegen aus der Pfalz über die etwaigen Mängel des Entwurfes im Allgemeinen und über etwa vorzubringende Wünsche zu befprechen; und es haben auch die Wünsche, die hie und dort geäußert worden sind, im Referate sowohl als im Ausschusse Anerkennung gefunden. Namentlich sind solche Bedenken, die ich für meine Person ursprünglich hatte, nunmehr weggefallen und ich bin im Allgemeinen vorbehaltlich einzelner Modifikationen mit dem Ausschußreferate d. h. mit dem Entwurfe, wie er sich im Ausschusse gestaltet hat, vollkommen einverstanden, namentlich auch mit den Artikeln „die Fischerei betreffend." Ich möchte aber nur Einzelnes hervorheben bezüglich der Fischerei, um der hohen Kammer zu zeigen, und namentlich auch, um die Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, daß mit der Gewährung der 4 oder 5 Artikel in Bezug auf die Fischerei die Pflicht der Staatsregierung und der Legislation überhaupt schwerlich abgeschlossen seyn dürfte. Bei der Fischerei, meine Herren, nachdem was man im Entwurfe hiezu liest, sollte man meinen, wenn nur mit Strafen nachgeholfen ist, mit der Modernisirung einzelner Strafen sei das ganze Bedürfniß erschöpft. Ich bin nun der Ansicht, der Gesetzgeber muß zunächst bei jedem Gesetze und namentlich auch hier dem Vorwurfe begegnen, daß wenn das Gesetz hinauskommt, Sachverständige sagen: „mit diesem Gesetze ist nicht viel geholfen!" Und das scheint mir hier auch der Fall zu seyn. Die Fischerei, meine Herren, in Staatsgewässern hat bisher gar keinen Anstand in der Art verursacht, nach meinen vieljährigen Erfahrungen, daß man auf das Bedürfniß einer Neuerung, namentlich einer Strafgesetzabänderung hätte verfallen müssen. Es sind, was die Bestrafung der Fischereifrevel und die Bestrafung der Fischereicontraventionen, nämlich die Bestrafung der Contraventionen von Seite Berechtigter in den Staatsgewässern anbelangt, bisher schon in der Pfalz hiefür ganz unbezweifelt gültige und ich möchte sagen, auch im Allgemeinen passende Strafbestimmungen in Wirksamkeit gewesen.

Wer im Rhein oder überhaupt dem Staat angehörenden Flüssen und Bächen gefischt hat, ohne daß er hiezu concessionirt gewesen wäre, als Pächter oder irgendwie sonst, den haben Strafen erreicht, und den Fischer, der vom Staate gepachtet hatte, haben auch Strafen erreicht, wenn er den polizeilichen Anordnungen, namentlich denen der Ordonnanz von 1669 sich nicht unterworfen hat. Es bestand also bis jetzt streng genommen bezüglich der Fischerei in Staatsgewässern zu Neuerungen ein Bedürfniß nicht, in dem Sinne nicht, daß man sagen könnte, es haben bisher strafgesetzliche Bestimmungen in dieser Richtung gemangelt, wenigstens glaube ich versichert seyn zu können, daß der Entwurf von Seite der k. Staatsregierung schwerlich eingebracht worden wäre, wenn es sich nur davon handelte oder handeln könnte, die Fischereipolizei- und Fischereifrevelgesetzgebung bezüglich der Staatsgewässer zu revidiren. Das war Alles geordnet und im Grunde genommen wäre es nach meiner Ueberzeugung für die Zukunft so ziemlich gleichgiltig, ob mit Franken gestraft wird, oder mit Gulden, mit etwas Beisatz von Gefängniß. Ich sage, in dieser Richtung bestund ein eigentliches Bedürfniß nicht. Die Gesetzgebung ist nur, das ist richtig, mangelhaft und bedarf der Nachhilfe in Bezug auf das Fischen in Privatgewässern, nämlich in jenen, in welchen der Staat die Fischerei nicht ausübt und nicht auszuüben berechtigt ist. Da liegt es im Argen! Meine Herren! früher, wenn ich nicht irre bis in die Vierzigerjahre, hat der Staat die Fischerei auch in den Bächen, wo er sie jetzt aufgegeben, ausgeübt; er hatte im Jahre 1823 durch die k. Kreisregierung fast sämmtliche Bäche in der hinteren Pfalz und die meisten in der vorderen Pfalz für floßbar erklärt und hatte darauf hin erkannt, daß in floßbaren Bächen wie im Rheine nur er die Fischerei ausüben dürfe; es wurden in Folge dieser Erklärung die Fischereien fast in allen Bächen der Pfalz immersort verpachtet.

Da war Ordnung, meine Herren, in jener Zeit waren erkennbare Pächter, Concessionare überall; da war die Fischereiordnung möglich; es war die Fischfrevelcontraventionen zu constatiren leicht möglich, überhaupt ging es da gerade so, wie es, was ich voranschickte, in den Staatsgewässern im Allgemeinen gehalten wurde, namentlich wie im Rhein.

Da waren also, sage ich, überall Pächter, von Seite des Staates hatten sie die Fischerei in den floßbar erklärten Bächen gepachtet.

In jene Zeit fällt der Aufschwung der Fischzucht, namentlich in der hintern Pfalz.

Da hat man namentlich die Fischzucht so sehr gehoben gesehen bezüglich des Forellenfischfanges, der wirklich sehr werthvoll wurde und der auch heute immer werthvoller zu werden verspricht.

In den vierziger Jahren, meine Herren, hat auf einmal der Staat, wie es heißt, um seiner Verbindlichkeit sich entschlagen zu können, bezüglich der Unterhaltung der vielen Bäche um namentlich der pekuniären Lasten sich entledigen zu können, welche die damaligen Bachkorrektionen nothwendig machten, seine Fischereirechte in all den Bächen, wo bisher hauptsächlich der Forellenfischfang sehr emporgekommen war, aufgegeben und hat die Angrenzer, wie das auch gesetzlich seyn soll, in ihre ursprünglichen Rechte eingesetzt; seitdem sind alle diese Bäche sogenannte Privatgewässer; also außer dem Rheine und der Queich und vielleicht noch einiger andern, wo bisher noch fortgefischt wurde, gab es jetzt nur noch und gibt es nur noch Privatgewässer in dem Sinne, daß die Angränzer das Recht ausschließlich haben, in diesen Bächen zu fischen.

Seit dieser Zeit aber ist die größte Unordnung; das versicheren Sie alle Sachverständigen und es ist dies auch leicht zu begreifen.

Wenn Humberte, ja man kann sagen Tausende an einem Bache fischberechtigt sind — denken Sie Sich einen Bach, der mehrere Stunden groß ist, bis er in andere größere einmündet — ich sage, — wenn so viele Hunderte und Tausende jetzt fischen und fischen dürfen, wo früher nur 3 oder 4 Pächter oder Concessionare waren, Sie können Sich ein Bild vorstellen, wie das zugehen mag.

Da ist kein Recht geschützt, es nützt dies den eigentlich Berechtigten nichts, und es ist keine gehörige Aufsicht möglich, die beste Fluraufsicht ist unzureichend, sie hat keine Wirksamkeit und es geht jetzt in dieser Richtung alles im Argen zu. Längst wird auch darüber geklagt, und mit Recht geklagt; man sagt,

wenn es hätte seyn können, wäre es besser gewesen, der Staat hätte die Fischerei behalten, und sein, wie man ihm vorgeworfen hat, usurpatorisch angemaßtes Recht bisher sortan ausgeübt, es wäre damit der Fischereizucht gedient gewesen. Natürlich! wenn nur 2 oder 3 die Fischerei haben, ist eine Aufsicht möglich, so aber nicht, und die besten Fischereistrafgesetze nützen nichts, so lange ein jeder von so vielen Hunderten in einem Bache fischen darf, der an sein Eigenthum angrenzt.

Wenn Sie mich nun fragen, meine Herren, wohin ich mit diesen Erinnerungen ziele, so sage ich Ihnen, daß ich damit nicht beyrede, zu erklären, daß ich gegen die Fischereifrevel- und Fischerei-contraventionen-Artikel stimmen will, ich sage nur, es ist nothwendig, die Sache wieder in die Ordnung zu bringen, wie sie früher war, in ähnlicher Weise wie sie war, als der Staat die Fischerei in den Bächen, von denen ich sprach, ausüben ließ. Ich sage nicht, der Staat soll wieder sein Recht in die Hand nehmen, was eigentlich sein Recht war, er kann und wird es nicht thun, er würde sich dem Vorwurfe aussetzen, dem er sich Jahrzehnte lange ausgesetzt hatte, daß sein vermeintliches Recht ein Unrecht sei.

Allein ich sage: die Sachverständigen werden, wenn jetzt nur diese 4 Artikel und sonst Nichts als Gesetz zur Beseitigung der Mißstände erscheinen, sich dahin aussprechen, „damit ist nicht viel geholfen.“ Es sind zwar viele alte Controversen hiedurch abgeschnitten, aber in der Hauptsache ist damit nicht viel gedient.

Sie werden sagen, die Leute, die es versehen, und das ist auch mein Satz: solange diese hundert- und tausendfach zersplitterten Fischereirechte nicht vinkulirt sind, beziehungsweise vermöge legislativer Anordnungen nicht vinkulirt werden können, solange nicht etwas Nehliches geschieht, wie es früher war, solange nützen die besten Strafartikel gar nichts. Man wende mir nicht ein, meine Herren, daß die Fischerei in den Privatgewässern bisher so Noth gelitten habe, aus der Ursache, weil ein eigentlicher Strafschutz nicht existirte!

Dem ist nicht so.

Der Herr Referent wird mir bestätigen, und andere Herren in diesem Hause, daß die Jurisprudenz in dieser Beziehung in der Pfalz in der neuern Zeit und seit einem Jahrzehent bedeutend nachgeholfen hat.

Vorher war es schwierig, man hat geglaubt, die alten Ordonnanzartikel von 1669 seien auf die Privatgewässer nicht anwendbar und die Gerichte haben früher freigesprochen, wenn Jemand in Privatgewässern gefischt und resp. sich den polizeilichen Anordnungen nicht gefügt hat. Die neueste Jurisprudenz in der Pfalz — und diese ist schon bald wieder alt, ist jetzt aber dahin fixirt, daß der nämliche Schutz, den die öffentlichen Gewässer haben, auch den Privatgewässern nicht bestritten wird.

Also sage ich, man kann nicht den Satz aufstellen, die Fischerei in den Privatgewässern habe wegen der mangelhaften Strafgesetzgebung so sehr Noth gelitten, im Gegentheile, sie war gerade so geschützt dort, wie die Fischerei im Rhein, bezüglich welcher anerkannt strenge Strafartikel in Wirksamkeit sind. Mein Reumée gestaltet sich in folgender Weise. Man möge über kurz oder lang, weil die Fischereistrafartikel an und für sich nicht viel nützen, wenn nicht etwas dazu kömmt, legislativ festsetzen, daß auch die Fischerei in den Privatgewässern wieder vinkulirt werde, d. h. in die Hände einzelner weniger Berechtigter komme.

Was ich hiemit im Auge habe, geschieht faktisch schon, ohne daß ein legislativer Zwang dermalen besteht in einzelnen Cantonen. Um der Unordnung und dem Wirrwarre mit dem Fischen und Krebsen zu begegnen, haben sich schon seit Jahren in einzelnen Kantonen der Pfalz die Leute zusammengemacht und Gemeinschaften gebildet, — die Bachanganzänger nämlich. Sie haben durch Vermittlung der Verwaltung ihre Fischereirechte verpachtet, oder sonst an Collektiv-Conzessionare vergeben.

Dort wird später auch wieder die Ordnung wahrzunehmen seyn, von der ich sprach. Es liegt aber gewiß die Analogie sehr nahe, daß man für das, was die Leute jetzt schon freiwillig thun, einen gesetzlichen Zwang in irgend einer Weise statuiren solle. Hierauf erlaube ich mir denn auch — dies ist der Zweck meiner Erörterungen — die hohe Staatsregierung aufmerksam zu machen; möge sie, wenn sie die Fischereiartikel als Gesetz in die Pfalz gehen läßt, zugleich auch sich vornehmen, den von mir angeregten wahren Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

Das ist der eine Gesichtspunkt, auf den ich Sie aufmerksam machen wollte.

Noch einen andern Punkt bezüglich der Fischereifrevel möchte ich berühren. Ich habe gesagt: am Rheine bestand bisher eine Fischereiordnung, wenigstens war eine solche gesetzlich möglich. Man kann sagen, die Strafe war eine unpassende, das ist richtig und ich bin dafür, daß man jetzt moderne Strafen an die Stelle der antiquirten setze.

Allein bemerken Sie wohl, auf welchen Gesichtspunkt ich hindeuten will. Die Ordonnanz von 1669 gebietet und verbietet den berechtigten Fischern gar Vieles, wodurch bezweckt wird, daß die Fischerei gehoben werde. Man darf z. B. nach dieser Ordonnanz, die im Referate abgedruckt ist, und aufgefrischt werden soll, nur Fische fangen von dieser oder jener Länge, die kleinen Fische muß man in's Wasser zurückwerfen, man darf nur mit diesem oder jenem Netze fischen, man darf nur zu einer gewissen Tageszeit, resp. Jahreszeit fischen, ich sage, das ist legislativ der jetzige Zustand und ist so gewesen schon seit Anfang dieses Jahrhunderts, seit dem die fraglichen Gesetze in der Pfalz publicirt worden sind. Dessen ungeachtet werden eben jene Gebote und Verbote faktisch nicht befolgt.

Wenn Sie einen Rheinfischer fragen, warum er dieses oder jenes Netz bei dem Fischfange nicht zur Hand habe, warum er auch zur Nachtzeit fische, während es nur zur Tageszeit erlaubt ist, wenn Sie ihn fragen, warum er zur Laichzeit fischt, was doch sehr wichtig ist, so antwortet er einfach:

Was nützt es, wenn wir unsere Netze so und so einrichten, wenn wir uns an die verbotenen Zeiten kehren, was nützt es der Regierung, wenn sie überhaupt darauf besteht, daß so und so gefischt wird, wenn darüber im Badischen und Hessischen keine gleiche oder ähnliche Polizei gehandhabt wird? Hieraus wird es erklärlich, warum es dahin gekommen seyn mag, daß bisher diese Strafartikel, obgleich sie Gültigkeit haben, für die Rheinfischer so gut wie gar nicht geschrieben waren.

Ich habe in neuester Zeit, als ich den Entwurf in die Hand bekam, noch Zweifel gehabt darüber, ob nicht wenigstens seit dem Jahre 1855 es anders geworden ist. Zu diesem Jahre nämlich hat die Kreisregierung in Speyer die alten Ordonnanzartikel frisch publicirt und man hätte glauben können, es sei daraufhin anders geworden, aber es ist, wie ich nach eingezogenen Erkundigungen versichern kann, bei dem Alten geblieben. Es ist auch etwas ganz Natürliches, daß der bisherige faktische Zustand dem gesetzlichen nicht entspricht: der Rhein ist eben ein Grenzstrom zwischen 2 Uferstaaten, und so lange dieses der Fall ist, ist eine gedeihliche Fischereiordnung nur denkbar, wenn sich die beiderseitigen Uferstaaten selbst miteinander verständigen.

Ich kann Ihnen übrigens noch einen Grund mehr anführen, warum es erklärlich ist, daß bei unseren Rheinfischern die alte Ordonnanz seit Jahrzehnten nach und nach immer mehr außer Ansehen gekommen seyn mag.

Es ist das Beispiel, welches wir in Frankreich sehen.

Im Jahre 1829 ist für diesen Nachbarstaat ein ausgedehntes neues Fischereigesetz mit 80—90 Artikeln erlassen worden, und in diesem Gesetze ist dem Gouvernement die Fischerei-Polizei-Ordnung anheim gegeben. Im Jahre 1830 erschien daraufhin eine königliche Ordonnanz für ganz Frankreich, die sehr strenge

namentlich fiscalisch strenge Anordnungen bezüglich der Art und Weise des Fischfanges in allen französischen Flüssen statuirt, fast so strenge als die Ordonnanz vom Jahre 1669 sie hat, die je doch im Art. 4. — bemerken Sie dies wohl! — ausdrücklich den Rhein erimirt. Es heißt darin: Im Rhein — Frankreich grenzt bekanntlich auch an den Rhein, nämlich von Straßburg bis gegen Lauterburg — können die berechtigten Fischer fischen wie sie wollen, zu jeder Tages- und Jahreszeit. Mißbrauch gebricht es gewiß nicht, berücksichtigt man die ausdrückliche Exemption des Rheins von allen Fischereipolizeiregeln in Frankreich, an Erklärungsmomenten, warum in der Pfalz, trotzdem daß im Jahre 1855 alles neu publicirt wurde, man sich gleichwohl nicht an die bestehenden Gesetze über Zeit, Art und Weise des Fischfangs gebunden haben mochte.

Auf Grund der Betrachtungen nun, die ich bezüglich der Rheinfischerei empfehle, bewecke ich, die königliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, sie wolle, wenn das Gesetz publicirt wird, die k. Kreisregierung auf die Nothwendigkeit einer Revision der Fischereiordnung aufmerksam machen.

Es ist nämlich im betr. Artikel der Administrativ-Polizei überlassen, Allows abzuändern, was sich auf die Polizei des Fischfanges bezieht, und nur so lange gesetzliche Geltung behält, als es nicht im Verordnungswege abgeändert ist. Wenn nun mit der königlichen Sanction versehen, die alten polizeilichen Anordnungen frisch publicirt in die Pfalz gelangen und die königl. Staatsregierung nicht gleichzeitig Schritte thut, um zu verhindern, daß vorerst, bis zweckmäßige neue Anordnungen getroffen sind, die armen Rheinfischer in ihren tolerirten Gewohnheiten gestört werden, so erleiden dieselben voraussichtlich die empfindlichsten pecuniären und sonstigen Nachtheile, sie erleiden dann unschuldig großes Unrecht.

Das sind die Betrachtungen, die ich an diesen Artikel anknüpfen zu sollen glaubte.

I. **Präsident.** Wenn über Artikel 1. Niemand mehr zu sprechen gedenkt, schließe ich die Discussion und gebe das Wort dem Hrn. Ministerial-Commissär.

Der k. Ministerial-Commissär v. **Neumayr.** Ich erlaube mir zunächst mit ein paar Worten an die Betrachtungen des Hrn. Abg. Damm anzuknüpfen.

Wenn ich Hrn. Abg. Damm recht verstanden habe, so ist es durchaus nicht seine Absicht, den Bestimmungen des Entwurfes in diesem Artikel entgegen zu treten, sondern er wollte nur darauf aufmerksam machen, daß durch die Artikel, welche der Entwurf bezüglich der Bestrafung der Fischereifrevel aufstellt, noch nicht die ganze Materie einer vollständigen Regelung der Fischereirechte und der Fischereipolizei erschöpft sei, sondern daß in dieser Beziehung noch Manches nachzutragen und vorzusehen seyn dürfte.

Das kann vollkommen zugegeben werden. Die Staatsregierung hat dieses sogar ausdrücklich dadurch anerkannt, daß sie im Artikel 2. des Entwurfes die Erlassung von Verordnungen über Gegenstände der Fischereipolizei sich ausdrücklich vorbehalten hat.

Es ist aber natürlich, daß dieser Gegenstand in dem gegenwärtigen Entwurfe, der ja nur eine Revision der einschlägigen Strafbestimmungen bezielt, nicht zur Erledigung kommen konnte, die Staatsregierung wird übrigens nicht verfehlen, den von Hrn. Abg. Damm angeregten Punkten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselben geeigneten Falles in entsprechende Berücksichtigung zu ziehen.

Ich gehe nun auf den Artikel 1 selbst über. Derselbe handelt von den Fischerei frevel n im eigentlichen Sinne, also von denjenigen Fällen, wo Jemand unberechtigt in fremdem Fischwasser zum Schaden des Berechtigten den Fischfang ausübt, oder kurz gesagt, von den Fällen, die man im gewöhnlichen Leben mit dem Namen Fisch diebstahl zu bezeichnen pflegt.

Wenn Sie diesen Charakter des Reats in's Auge fassen, so dürfte es bedenklich erscheinen, die Strafe in allzu milder Weise zu greifen, besonders mit Rücksicht darauf, daß das gegenwärtige Gesetz einen Uebergang bilden soll von der bisher sehr strengen Strafgesetzgebung zu einer milderen. In solcher Sachlage scheint die Gefahr nahe zu liegen, daß durch einen zu grellen Uebergange von einer allzustrengen zu einer vielleicht allzumilden Strafbestimmung eine Art von Anlockung gegeben werde, nunmehr in diesem bisher schwer verpönten, jetzt aber leichter beahndeten Frevel einzutreten. Von diesem Gesichtspunkte aus scheint es mir nothwendig, in der Herabsetzung der Strafe ein gewisses Maß einzuhalten und ich glaube nicht, daß der Ausschußbeschluß dieses Maß vollständig eingehalten hat. Ich will nicht davon sprechen, daß der Ausschuß die im Entwurfe ausgesprochene Befugniß des Richters, gleich bei dem ersten Uebertretungsfalle Geld- und Arreststrafe zu cumuliren, nicht angenommen hat, daß er ferner auch den Vorschlag des Entwurfs verworfen hat, wonach beim Rückfalle eine Cumulation beider Strafen nicht bloß facultativ, sondern nothwendig einzutreten haben sollte.

Aber in 2 Punkten des Ausschußbeschlusses scheint mir der oben beiprochene Fehler einer allzu weit gehenden Abschwächung der Strafbestimmungen besonders auffallend hervorzutreten.

Es ist sticus das Minimum der Geldstrafe heruntergesetzt worden bis auf 1 fl. Meine Herren! eine Strafe von nur 1 fl. scheint mir beinahe mehr eine Prämie auf den Fischdiebstahl zu sein, als eine Abschreckung. Da jeder Fischfrevler wohl mit Sicherheit darauf rechnen kann und wird, daß er einigemale unentdeckt durchschlüpfen werde, bevor es zur Entdeckung kömmt, so kann er sich, wenn er seines Metiers nur einigermaßen kundig ist, die Berechnung machen, daß er auf 5 oder 6 mal gezogene Fische gefangen haben werde, um den Straf-Gulden beim 6ten Falle, wo man ihn erwischt, bezahlen und noch einen ganz artigen Profit in der Tasche behalten zu können. Ich glaube also, daß es sehr rathsam seyn möchte, das Minimum, welches der Entwurf vorschlägt, nämlich 5 fl., beizubehalten.

Den 2ten von den oben berührten Punkten bildet der Vorschlag des Ausschusses, aus dem Entwurfe die Bestimmung zu streichen, wonach die Strafen des Art. 2 mit denen des Art. 1 cumulirt werden sollen, in dem Falle, wenn der Fischfrevler sich zugleich einer Art des Fischfanges bedient hat, die in Art. 2 verpönt ist.

In diesem Falle will der Entwurf beide Strafen cumulirt wissen und ich glaube, daß dies auch vollkommen zweckmäßig und in der Natur der Sache begründet ist. Denn offenbar ist kein Grund vorhanden, den Fischdieb von einer Strafe zu befreien, die sogar den berechtigten Fischer treffen würde, wenn er die betreffende Handlung vorgenommen hätte. Setzen Sie z.B. den Fall, daß Jemand in einem fremden Fischwasser fischt, und zwar in einer Art und Weise, wodurch zugleich das Fischwasser ruinirt wird, indem er etwa sogenannte Tollkörner oder andere giftige Substanzen in das Wasser wirft oder solche Netze und andere Fischwerkzeuge gebraucht, die die Brut zerstören und dgl. In diesem Falle scheint es mir dem Verschulden vollkommen zu entsprechen, daß der Frevler die Strafen seiner beiden Reate trage.

Es ist ein Beispiel einer solchen Cumulation schon jetzt vorhanden in der Jagdverordnung von 1815. Wenn Jemand auf dem Jagdrevier ohne Waffenschein betreten wird, so werden auch dort beide Strafen cumulirt, und überhampt hat sich in der französischen Jurisprudenz längst die Ansicht fixirt, daß die Cumulation von Polizeistrafen zulässig sei.

Ich möchte Ihnen demgemäß rathen, in den beiden vorerwähnten Punkten zu dem Entwurfe zurückzukehren.

Im Uebrigen wird gegen die Fassung, welche der Ausschuß dem Art. 1. gegeben hat, nichts eingewendet, namentlich nichts gegen die Bestimmung, wonach das Fischen mit der Handangel

in den öffentlichen Gewässern des Staates freigegeben bleiben soll.

Boyé, (Referent): Meine Herren! Von den 2 Punkten, welche eben von Seite der k. Staatsregierung an dem Vorschlage des Ausschusses gerügt wurden, betrifft der erste die Herabsetzung des Minimums von 5 fl. auf 1 fl. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß der Ausschuß hierin nur der Regierungsvorlage im allgemeinen Polizeistrafgesetzbuche gefolgt ist; der Ausschuß schlägt sogar ein höheres Minimum vor, als das des Polizeistrafgesetzbuches, welches nur 30 Kreuzer betragen sollte, während der Ausschuß solches auf einen Gulden setzt, lediglich mit Rücksicht auf Art. 2, in welchem die Strafe überhaupt niederer gegriffen ist, und wo der Ausschuß in dessen Consequenz ein Minimum von 30 Kreuzern vorschlägt. Der Ausschuß ist also hier nur dem Beispiele der Staatsregierung gefolgt.

Was den 2. Punkt, die Cumulirung der eigentlichen Frevelstrafe mit der Strafe wegen Uebertretung der Polizeivorschriften betrifft, so ist es allerdings richtig, daß in der Zugbverordnung die Strafe, welche auf dem Frevel steht, sich erhöht, wenn mit derselben eine polizeiliche Zuwiderhandlung konkurrirt. Das hat aber auch seinen ganz guten Grund; denn dort sind feste Strafen angedroht beim Frevel wie beim Zuwiderhandeln gegen die polizeilichen Vorschriften. Hier haben wir es aber nicht mit festen Strafen zu thun, sondern mit einem Spielraume, welcher dem Richter die Möglichkeit gewährt, die für die zweifache Uebertretung passende Strafe auszuwählen. Es ist lediglich ein größeres Vertrauen in den Richter gelegt, indem vorausgesetzt wird, daß er das richtige Maß zwischen dem Maximum und Minimum wird finden können. Auf diesen Erwägungen beruht der Vorschlag des Ausschusses, beide Strafen nicht zu cumuliren.

Wohin würden wir auch kommen, wenn wir das System der Regierung adoptirten! In allen Fällen, wo der Richter es für angemessen finden würde, zum Maximum der Strafe zu schreiten, müßte er den Frevel mit 50 fl. bestrafen; wenn dieser Frevel an einem Sonntag verübt wäre, oder sonst zu verbotener Zeit, so müßte er noch auf weitere 25 fl. erkennen, so daß in Wirklichkeit der Frevel mit 75 fl. bestraft wäre. Nach dem Vorschlage des Ausschusses bleibt es aber richterlichem Ermessen überlassen, zwischen dem Minimum von 1 fl. und dem Maximum von 50 fl. das richtige Maß zu treffen.

Es ist solches viel korrekter, als die entgegenstehende Ansicht für Häufung der Strafen, und ich kann Ihnen daher nur das Ausschußgutachten empfehlen.

I. **Präsident:** Wir stimmen ab über Art. 1. Ich bringe ihn zuerst in der Fassung des Ausschusses; sollte diese Fassung nicht angenommen werden, so werde ich denselben nach dem Regierungsentwurf zur Abstimmung bringen.

Die neue Fassung des Ausschusses lautet:

Art. 1.

„Wer ohne Berechtigung in irgend einem Gewässer fischt oder krebst, soll mit Geldbuße von einem bis fünfzig Gulden, oder mit Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen und mit Konfiskation der gebrauchten Geräthe bestraft werden, vorbehaltlich des dem Berechtigten zu leistenden Schadenersatzes.

Beim Rückfalle kann die Arreststrafe bis zu einem Monate erhöht, und es können außerdem Geld- und Arreststrafe verbunden werden.

Auf Personen, welche in den öffentlichen Gewässern des Staates (Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852) in offener Zeit mit dem schwimmenden Handangel fischen, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Art 1 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Er ist in dieser Fassung angenommen.

Art. 2.

„Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. V. bis XII., XIV., XVII. und XVIII. des 31sten Titels der Ordonnance des eaux et forêts vom 13. August 1669, wie solche durch arrêts des Directoire executif vom 28. Messidor VI. veröffentlicht wurden, dann gegen den Art. 4 des Gesetzes vom 21. Ventose XI, das Verbot gewisser Arten des Fischfanges betreffend, sollen mit Geldbuße von zwei bis zwanzig Gulden, womit Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen und beim Rückfalle bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, sowie mit Konfiskation der gebrauchten Geräthe bestraft werden.

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften über Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges, welche neben den im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen oder unter Abänderung oder Aufhebung derselben im Verordnungswege erlassen werden."

Auch bei diesem Artikel hat Ihr Ausschuß einige Abänderungen getroffen, worüber der Herr Referent die Güte haben wird, einige erläuternde Worte vorauszuschicken.

Boyé, (Referent): Meine Herren, die Abänderungen, welche Ihr Ausschuß bei diesem Artikel bezüglich der Strafe vorschlägt, beruhen lediglich in der Consequenz aus Art. 1. Die Staatsregierung selbst hat diese Zuwiderhandlungen für weniger strafbar erachtet als die eigentlichen Frevel, und deßhalb eine Strafe eingestellt, welche dem Minimalsatze nach unter den Strafen des Art. 1 zurückbleibt, und eben so in ihrem Maximum, consequent handelnd, schlägt Ihnen daher der Ausschuß eine Ermäßigung bei dem Minimum und eine entsprechende Redaktionsänderung bezüglich der alternativen Erkennung auf Arreststrafe vor. Ferner begutachtet Ihnen der Ausschuß wörtlich auszudrücken, daß diese Strafen nur diejenigen treffen, die zur Fischerei berechtigt sind, und endlich bezüglich der zu erlassenden Verordnungen, die Verwaltungsstellen genau zu bezeichnen, welche kompetent seyn sollen, derartige Verordnungen zu erlassen, als welche der Ausschuß nur das Ministerium des Innern und die Kreisregierung für zuständig erachtet.

Es ist dies auch entsprechend den Gesetzgebungen anderer Länder, wo ebenfalls nur diese Behörden, und keine untergeordneten Ranges zuständig sind, solche allgemeine polizeiliche Verordnungen zu erlassen. In Frankreich bedarf ein solcher Beschluß des Präfekten, der Genehmigung durch eine k. Ordonnanz, welche nur nach Vernehmung des Staatsraths erlassen wird.

I. **Präsident:** Die Diskussion ist eröffnet über den Art. 2. Wenn Niemand das Wort ergreift, schließe ich dieselbe, und frage die hohe Kammer, ob sie dem Art. 2 in der Fassung des Ausschusses beistimmen will. Wer dies will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Angenommen.

Art. 3.

„Die Art. 7, 13, 16 und 17 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz (Art. 8, 14, 17 und 18 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 mit Art. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Verbesserung des Forststrafgesetzes betreffend) finden auch auf die Fischereifrevel Anwendung."

Auch hier ist eine kleine Abänderung vom Ausschuß beliebt worden. Ich gehe das Wort dem Herrn Referenten.

Boyé, (Referent): Es empfiehlt Ihnen der Ausschuß einfach die Annahme des Regierungsentwurfes. Die kleine Abänderung, die sich in der letzten Zeile bei den Worten „Fischereifrevel" zeigt, die abgeändert werden in die Worte: „auf die im Art. 1 und 2 erwähnten Uebertretungen" ist selbst verständlich;

die Staatsregierung hat auch nichts anderes gemeint, als die Uebertretungen, welche in diesen beiden Artikeln begriffen sind.

I. **Präsident:** Ich eröffne die Diskussion; wenn Niemand das Wort ergreift, schließe ich dieselbe und frage, ob Sie dem Art. 3 mit der von Ihrem Ausschuß beantragten Redaktionsänderung Ihre Zustimmung geben wollen.

Wer dies will, belieke sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Ist angenommen.

Art. 4 des Entwurfes lautet:

„Fischereirechte, welche einer Gemeinde zustehen, können nur im Wege der Verpachtung ausgübt werden, welche in der Regel durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden zu geschehen hat, und wobei für einen Gemeindebezirk nicht mehr als drei Pächter zulässig sind.

Das Fischen oder Krebsen in den verpachteten Gewässern von Seite eines Gemeindegliedes, welches nicht Pächter ist, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 1."

Ihr Ausschuß beantragt den Abstrich dieses Artikels. Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Boyé.

Boyé, (Referent): Mit diesem Artikel greift der Gesetzentwurf in das Verwaltungsgebiet ein, er beschäftigt sich nicht mehr mit einfachen Abänderungen der bestehenden Strafe und der Kompetenz; er will die Gemeinden, welche Fischereirechte besitzen, zwingen, in gewissen Formen ihre Rechte nuhbar zu machen. Der Ausschuß glaubt, daß hiezu kein Bedürfnis vorhanden sei; die Gemeinden der Pfalz, welche Fischereirechte besitzen — sie können sie nur besitzen als Eigenthümer der die Gewässer begränzenden Gründe — sollen in der Verwaltung dieses Vermögens freie Hand behalten. Wir halten die Verwaltung für so gut geregelt, daß keine Gemeinde ihr Eigenthum, ohne es unbringend zu machen, liegen lassen wird.

I. **Präsident:** Ich eröffne die Diskussion.

K. Ministerialkommissär v. **Neumayr:** Meine Herren! eine ähnliche Bestimmung, wie die im Art. 4 vorgeschlagene, findet sich schon in der Ordonnance des eaux et forêts vom Jahre 1669. Da nun diese Ordonnanz aufgehoben werden soll durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf, so erachtete es die Staatsregierung für nicht unzweckmäßig, die fragliche Bestimmung aus der besagten Ordonnanz zu reproduziren und in solcher Weise das bestehende Recht aufrecht zu erhalten. Ein besonderes Gewicht legt indessen die Staatsregierung auf diese Bestimmung nicht, da allerdings anzunehmen ist, daß die Gemeinden ohnehin ihre Vermögensinteressen in geeigneter Weise durch Verpachtung ihre Fischereirechte wahren werden, und da am Ende auch die allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens für den im Entwurfe beabsichtigten Zweck ausreichend seyn werden.

I. **Präsident:** Wir stimmen ab über Art. 4 und ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Artikel ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Ist abgelehnt.

Art. 5.

„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Baulinien (Alignement) an den Landstraßen werden nach Maßgabe des Art. 18 des Gesetzes vom 19. bis 22. Juli 1791 und des Dekretes vom 31. Juli 1806 bestraft, und ist gleichzeitig die Niederreißung der vorschriftswidrigen Bauten auf Kosten des Schuldigen anzuordnen."

Ihr Ausschuß hat hier bedeutende Abänderungen vorgeschlagen. Er faßt den Artikel, wie folgt:

„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Baulinien (Alignement) an den Staatsstraßen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes vom 19. bis 22. Juli 1791 mit einer Geldbuße von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

(st.)

„Außerdem ist der Richter ermächtigt, darauf „zu erkennen, daß die Verwaltungsbehörde befugt sei, den vorschriftswidrigen Bau auf Kosten des Schuldigen niederreißen zu lassen."

Für diesen Artikel hat der Herr Abgeordnete Römmich einen Antrag gestellt, der dahin geht, den ersten Absatz in folgender Weise zu fassen:

„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die „Baulinie an den Landstraßen (Staats-, Kreis- und „Distriktsstraßen) werden, unbeschadet des der Verwaltungsbehörde zustehenden Rechtes, die Niederreißung der „vorschriftswidrigen Bauten auf Kosten des Schuldigen „anzuordnen, nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 18 „des Gesetzes vom 19. bis 22. Juli 1791 mit einer „Geldbuße von 1 bis 50 fl bestraft."

Der zweite Absatz habe dann wegzubleiben.

Römmich: Meine Herren! Wenn Sie die Verhandlungen nachlesen, insbesondere die Protokolle des Ausschusses, so werden Sie finden, daß meine Modifikation nur eine Reproduktion derjenigen Abänderungsvorschläge ist, welche der Herr Referent und der II. Herr Präsident im Ausschusse gestellt haben. Er enthält nur eine Abänderung, auf die ich näher zurückkommen will. Wir haben es hier, meine Herren, mit der Baulinie und dem großen Straßenwesen zu thun. Unter der Baulinie versteht man die Beschränkung, die gesetzliche Servitut für den Eigenthümer, der an eine Straße grenzt, entweder bei dem Bau auf einer von der Verwaltung im vorschriftsmäßigen Instanzenzuge festgesetzten Linie zurückzubleiben, oder wenn ein Gebäude außerhalb dieser Linie steht und baufällig wird, dasselbe in dieser Linie wieder aufzuführen. Was das große Straßenwesen betrifft, so ist das ganze Straßensystem in Frankreich theils mit Rücksicht auf den Verkehr, theils mit Rücksicht auf die Art und Weise bestimmt, wie die Straßen gebaut und unterhalten werden. Im Jahre 1790 schon wurde der Verwaltung das Recht der Aufsicht über die Straßen ertheilt, sowohl was die Straßenherstellung und Unterhaltung, als die Wegräumung alles dessen betrifft, was den Verkehr stören könnte.

Worin die Befugniß der Gerichte bestand, können Sie aus dem, dem Referate beigedruckten Gesetze vom 19. September 1791 ersehen. Die Gerichte hatten außer den Ausbesserungs- und Niederreißungskosten noch eine Strafe auszusprechen; die Niederreißung selbst, wenn sie für nöthig erachtet wurde, zu verfügen, lag nicht in der Befugniß der Gerichte, sondern lediglich in der Kompetenz der Verwaltung. Aehnliche Bestimmungen hatte das Strafgesetz vom Jahre 1810.

Dort heißt es:

„Mit einer Geldbuße von einem Franken bis zu fünf „Franken einschließlich sollen bestraft werden ꝛc. 5) die„jenigen, welche die Verordnungen oder Beschlüsse über „die Gassenpolizei zu vollstrecken oder der von der Verwaltungsbehörde erlassenen Aufforderung, die den Einsturz drohenden Gebäude auszubessern oder niederzureißen, zu gehorchen vernachlässigen oder verweigern."

Es war daher außer allem Zweifel, daß sich die Gerichte darauf beschränken mußten, eine Strafe auszusprechen und die Kosten, die eine allenfallsige von der Verwaltung angeordnete Niederreißung veranlaßte. Im Jahre 1802 wurde klar und deutlich ausgesprochen und zwar durch das Gesetz vom 19. Mai desselben Jahres, daß alle Kontraventionen bezüglich des großen Straßenwesens, womit wir uns hier allein zu befassen haben, durch die Verwaltung auf dem Administrativwege untersucht und bestraft werden sollen. Diese Untersuchung und Bestrafung geschieht heute noch in Frankreich durch die Verwaltungs-

(sch.)

organe; sie geschieht heute noch durch die Präfekturräthe, als Administrativjustizbehörde, und die Appellation geht heute noch an den Staatsrath.

Eine Ergänzung erhielt dieses Gesetz durch das Gesetz vom Jahre 1811. Da ist dem Unterpräfekten zur Pflicht gemacht, die Uebertretungen des großen Straßenwesens zu konstatiren und augenblicklich, ohne eine weitere Verurtheilung abzuwarten, alles das zu beseitigen, was den Verkehr hindern könnte. Sie sehen, meine Herren, daß über die Kompetenz der Verwaltung nach dem französischen Gesetze durchaus kein Zweifel seyn konnte. Im Jahre 1814 wurden den Gerichten die von denselben auf die Administrativjustiz übertragenen Befugnisse wieder zurückgegeben. Worin bestanden diese Befugnisse?

In dem, was das Gesetz vom Jahre 1791 bestimmt ausspricht, in dem Ausspruche über die Kosten und Strafen.

Es beruht diese Kompetenzbestimmung auf dem ganz natürlichen Satze, daß die Verwaltung allein die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Maßregeln bezüglich des Verkehrs prüfen und erörtern kann.

Sie ist allein in der Lage, die Gesundheit und Verschönerung der Orte und das allgemeine Interesse überhaupt in den Kreis ihrer Erörterung zu ziehen. Sie allein kann prüfen, ob, wenn die Linie überschritten ist, die Ueberschreitung dem Verkehrsinteresse so nachtheilig ist, daß absolut das Abreißen des Gebäudes zu erfolgen hat, oder ob es auch, wenn eine Strafe ausgesprochen ist, noch möglich ist, daß man es den Privaten überlassen kann, sich auf dem Wege der Bitte an die Verwaltung zu wenden, damit ihm ausnahmsweise die Erlaubniß gegeben werde, von der Linie abzuweichen.

Diese Fälle kommen sehr häufig vor, ich bin selbst in dem Falle, mit einem ziemlich hartnäckigen Privaten hierüber zu verhandeln (und mit mir der Distriktsausschuß), der die Baulinie frakt überschritten hat und der schon lange bestraft worden wäre, wenn man ihn den Gerichten wegen Ueberschreitung der Baulinie angezeigt hätte. Ich glaube, noch Mittel finden zu können, durch Abänderungen an dem Bau und vermittelnde Zugeständnisse ihm das zu gewähren, was billig gewährt werden kann. Meine Herren, Sie haben in diesem Saale schon oft gehört, wie nothwendig es sei, die Justiz von der Verwaltung zu trennen. Es wäre thöricht von den Abgeordneten der Pfalz, diesem Prinzipe in irgend einer Weise entgegen zu treten. Wir würden uns nicht allein mit unserm Gewissen, sondern auch mit den Gefühlen und Anschauungen der ganzen Bevölkerung der Pfalz in Konflikt setzen. Wir sind einverstanden, daß eine Trennung in den diesseitigen Provinzen unvermeidlich ist, und daß sie durch das Organisations-Gesetz noch unvermeidlicher und nothwendiger geworden ist.

Wenn Sie aber trennen wollen, meine Herren, so trennen Sie in Wirklichkeit, aber vermischen Sie beide Kompetenzen nicht! Geben Sie den Gerichten nicht, was der Verwaltung gebührt, und dieser nicht, was seinem Wesen nach vor das Forum der Gerichte gehört. Wenn Sie in vorliegendem Falle sagen, der Richter sei ermächtigt, darauf zu erkennen, daß die Verwaltungsbehörde die Befugniß haben solle, einen vorschriftswidrigen Bau auf Kosten des Schuldigen niederreißen zu lassen, so ist das nicht blos eine Straffolge, es ist eine Einmischung der Justizbehörde in eine Administrativfunktion, die nicht allein nach der bisherigen Gesetzgebung der Administration zustand, sondern die auch zweck- und naturgemäß der Administration gebührt. Den Richter ermächtigt hier das Landommissariat und die Regierung, das zu thun, was ihres Amtes ist. Meine Herren, Sie haben auch schon oft tief beklagt, und zwar in den schärfsten Ausdrücken, daß diesseits die Justiz im Dienste der Administration stehe und von ihr in das Schlepptau genommen werde. Ist dieses richtig, meine Herren! so haben Sie, wenn Sie so verfahren, kein Recht, das Ministerium anzuklagen, denn Sie bringen dann die Administration in den Dienst der Justiz.

Erlauben Sie, daß ich mich eines populären Bildes bediene. Sie werfen einen ungebetenen und unlieben Gast vorn zur Vorderthüre des Hauses hinaus und empfangen ihn wieder freundlichst an der Hinterthüre, wenn er ein anderes Kleid angezogen hat. Das ist keine Trennung der Justiz von der Administration. Es mag ein Mißtrauen gegen die Verwaltung Sie geleitet haben, diesen Artikel so vorzuschlagen, wie er gefaßt ist. Aber, meine Herren, wem schenken Sie dieses Vertrauen? wer ist denn nach Ihrem Vorschlage derjenige, der zu erkennen hat, ob die Baulinie überschritten ist, und ob es nothwendig sei, den Bau niederreißen zu lassen, oder ob man der Verwaltung die Befugniß geben oder auch verweigern soll, auch wenn diese Gründe haben sollte, zu verfügen, daß der Bau zu entfernen sei? Ist es der erfahrene Landrichter?

Bei den stark beschäftigten Landgerichten sind Rechtskandidaten, die noch nicht lange das Staatsexamen bestanden haben, als Ergänzungsrichter angestellt. Diese Ergänzungsrichter werden in der Regel bei Polizeiübertretungen als Richter sitzen, und diese besitzen also Ihr Vertrauen in dem Maße, daß sie befugt seyn sollen, zu bestimmen, ob das Landkommissariat und die Regierung befugt seyn solle, Etwas zu thun, was bisher in ihrem Amte lag. Haben die Herren auch bedacht, daß es sich hier um eine Polizeicontravention handelt und daß bei Polizeicontraventionen es auf den Dolus gar nicht ankommt? Nichts bestoweniger geben Sie es dem Richter in die Hände, zu erwägen, ob es zweckmäßig, nothwendig und nützlich sei, daß der Mann, der den Bau aufgeführt hat, niederreißen soll, oder ob man ihm gestatten soll ihn zu lassen, ohne daß die vorausgegangenen Administrativverhandlungen dem Richter in genügendem Maße bekannt geworden sind.

Meine Herren! Sie haben im weiteren Verlaufe des Gesetzes jede Appellation gegen ein solches Urtheil abgeschnitten. Es bleibt also bei dem freisprechenden Urtheile, der Bau mag seyn wie er will; er mag den Verkehr beschränken, oder nicht. Wenn der Land- oder Ergänzungsrichter verfügt hat, daß er bleiben kann, so bleibt er. Ich glaube, meine Herren! durch diese Gründe genügend nachgewiesen zu haben, daß es nothwendig ist, auf meine Modifikation einzugehen, und daß weder Rechthaberei, noch ein übermäßiges Streben, in der Verwaltung Kompetenzen zu häufen, mich veranlaßt hat, diesen Antrag zu stellen. Wenn es der Verwaltung darum zu thun wäre, in diesem Falle eine absolute polizeiliche Herrschaft auszuüben, so würde sie ohne weiteres niederreißen, wozu sie die Befugniß hat, aber ich habe schon bemerkt, daß dieselbe immer mit den Privaten in Unterhandlungen tritt.

In meiner ganzen Administrativlaufbahn ist mir noch kein Fall vorgekommen, daß ein Haus niedergerissen worden ist. Man kann unterhandeln, und das können die Gerichte nicht.

Der Zusatz, den ich beantragt hatte, besteht darin, daß unter das große Straßenwesen die Kreis- und Distriktsstraßen aufgenommen werden mögen. Meine Herren, unter dem großen Straßenwesen versteht man in Frankreich die routes royales und departementales. Die sogenannten routes royales oder imperiales werden aus der Staatskasse gebaut und unterhalten. Die Departementalstraßen werden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze theils aus Departemental-, theils aus Arrondissementzuschüssen und theils aus Zuschüssen der Gemeinde gebaut, je nach dem vorwiegenden Interesse der Gemeinden. Arrondisse-

ments und Departemente, welche sie an den betreffenden Straßen haben.

Das Nämliche findet jetzt bei den Distriktsstraßen statt. Diese Straßen werden nur gebaut, insoferne sie für den größeren Verkehr dienen; sie werden gebaut aus Zuschüssen der Kreise, Distrikte und derjenigen Gemeinden, die ein vorwiegendes Interesse haben, und deshalb Präcipualbeiträge zu diesen Distriktsstraßen leisten. Auch bei der jährlichen Unterhaltung gibt der Kreis Zuschüsse. Die Art und Weise also, wie diese Straßen gebaut und unterhalten werden, ist dieselbe, wie bei den Departementalstraßen. Der Begriff Departementalstraßen besteht ferner gesetzlich und wird füglich mit Kreisstraßen übersetzt. Wir haben freilich faktisch keine Kreisstraßen, wenn aber der Landrath Straßen als Kreisstraßen übernehmen will, so steht allerdings nichts im Wege. Unter Departementalstraßen passen, wie gesagt, auch die Distriktsstraßen, weil sie in ähnlicher Weise unterhalten werden. Es mag eine finanzielle Erwägung gewesen sein, daß bis jetzt die kgl. Staatsregierung viele dieser Distriktsstraßen noch nicht auf die Staatskasse übernommen hat, denn in Folge des Baues der Eisenbahnen und der Aenderungen im Verkehrsleben sind manche Staatsstraßen verödet, und auf einzelnen Distriktsstraßen hat sich ein Verkehr entwickelt, an den man nie gedacht hat, so daß, wenn man lediglich den Verkehr im Auge behält, solche Straßen schon längst als Staatsstraßen hätten übernommen werden müssen. Ein Bedenken, die Distriktsstraßen aus dem Gesetzentwurfe wegzulassen und sie unter die kleinen Straßen zu stellen, liegt noch darin, daß man möglicherweise bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuches einen Lokalpolizeibezirksschluß voraussetzen könnte, um Strafe zu verfügen, die das Gesetz auf Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Verwaltung bei dem kleinen Straßenwesen gesetzt hat. Nun haben aber die Bürgermeister bezüglich der Distriktsstraßen gar keine Kompetenz mehr, die Distriktsstraßen stehen unter der Verwaltung des Distrikts. Der Verwaltungsbeamte berathet mit dem Ausschusse, der Distriktsrath beschließt und die Regierung genehmigt. Der Vertreter des Distrikts ist der Distriktsausschuß und der Distriktsrath. Die Distriktspolizeibehörde vollzieht die Beschlüsse.

Wenn also ein Bürgermeister verfügen würde, wie es auf einer dieser Straßen gehalten werden solle, so ginge er über seine Kompetenz hinaus. Die Straßen durchziehen auch mehrere Orte zugleich, so daß die Beschlüsse wiederholt werden müßten.

Das sind die Gründe, weshalb ich die Annahme der Modifikation empfehle, und ich muß bekennen, daß, was mir auch für die diesseitigen Kreise folgewichtig erscheint, ich wenigstens es nicht auf mich nehmen kann, in Beziehung auf die Trennung der Administration und Justiz dazu zu stimmen, daß ein Prinzip aufgestellt und festgehalten wird, wornach man die Administration unter die Justiz stellt, so wenig als dazu, daß man die Administration über die Justiz stelle. Ich werde daher mein Votum über das ganze Gesetz von dem Schicksale meiner Modifikation abhängig machen.

I. **Präsident**: Ich stelle die Frage, ob der Antrag des Herrn Römmich unterstützt wird? Wer das will, beliebe sich zu erheben.

(Die genügende Anzahl erhebt sich.)

Der Antrag ist unterstützt.

Dr. **Edel**: Meine Herren! Es war durchaus nicht meine Absicht, bei dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe das Wort zu nehmen. Indessen bin ich jetzt verpflichtet, jene Motive kurz auseinander zu setzen, aus denen im Ausschusse die Modifikation des 2. Absatzes vorgeschlagen und angenommen wurde, weil von meiner Seite der betreffende Vorschlag bona fide gemacht worden ist.

In Frankreich besteht das eigenthümliche Institut der Administrativ-Justiz, ein keineswegs sehr lobenswerthes Institut. Man hat — Gottlob! — dieses Institut in Deutschland nur theilweise nachgebildet, nicht aber dasselbe in gleichem Umfange wie in Frankreich Platz greifen lassen. In Folge des Instituts der Administrativ-Justiz besteht in Frankreich auch jetzt noch die Einrichtung, daß in Beziehung auf alle Angelegenheiten, welche die grande voirie des Hauptstraßenwesens betreffen, die Organe der Administrativ-Justiz, der Präfekt und der Präfekturrath nicht allein Zuständigkeit besitzen, bezüglich der Straßenanlage und der Straßenordnung die nöthigen administrativen Verfügungen zu erlassen, sondern auch alle Contraventionen gegen das Straßenwesen abzuwandeln, selbst jene Contraventionen gegen die Straßenpolizei, die in dem Grade eines Vergehens strafbar sind, welche ausnahmsweise von der französischen Administrativjustiz behandelt werden und nicht von dem gewöhnlichen Strafrichter, der für alle anderen Uebertretungen und Vergehen zuständig ist. Bei dieser französischen Einrichtung ist es consequent, daß der Präfekt nicht allein Vorschriften über das Alignement gibt, sondern auch, daß er bei Contraventionen gegen die betreffenden Reglements über die Hauptsache erkennt, ob eine Contravention vorliegt, und auch darüber erkennt, welche Nebenfolgen sich an die Verurtheilung anschließen.

Die Demolition einer vorschriftswidrigen Bauführung ist nach meiner Ueberzeugung eine Nebenfolge der Uebertretung. Nur jene Personen können zu diesen schwereren Folgen verurtheilt werden, gegen welche erst durch das Urtheil des zuständigen Richters constatirt ist, daß sie sich einer Uebertretung der betreffenden Vorschrift schuldig gemacht haben.

In Frankreich kann der Präfekt diese Uebertretung constatiren; es ist also consequent, wenn man die Erkennung der Nebenfolgen in Beziehung auf Demolition in dessen Hand gelegt hat. Als die Pfalz unter andere Herrschaft kam, wurde die Administrativjustiz vielfach beschränkt, und namentlich dieser Theil der französischen Administrativjustiz den Administrativbehörden entzogen, und die Judikatur über die betreffenden Vergehen an die Bezirksgerichte abgegeben. Die Gränzlinie der administrativen und richterlichen Zuständigkeit ist daher nach der Natur der Sache und auch nach der Praxis der Pfalz, wenn ich davon richtig unterrichtet bin, folgende: die Administrativbehörden haben die Baulinie zu bestimmen und die bau- und straßenpolizeilichen Vorschriften zu erlassen, das sind Administrativfragen. Die Frage dagegen, ob Jemand die betreffenden Gesetzesbestimmungen und Verwaltungsordnungen übertreten hat oder nicht, und welche Rechtsnachtheile er verwirkt hat, gehört nach dem jetzigen Strafprozeßrechte zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte. Der Bezirksrichter erkennt über die Strafe, und erkennt wenigstens wenn die richtigen Grundsätze der richterlichen Kompetenz consequent durchgeführt werden, auch darüber, ob die Nebenfolge der Demolition stattfast ist oder nicht.

In dem Vorschlage, der gemacht worden ist, liegt daher keine Abweichung von den allgemeinen Grundregeln der administrativen und richterlichen Zuständigkeit, sonst würde sich der Gesetzentwurf derselben Fehler schuldig gemacht haben. In dem Gesetzentwurfe der Regierung ist nichts anderes vorgeschlagen, als daß der Richter, der über die Contravention zu erkennen hat, auch über die Nebenfolgen der Demolition erkennen soll. Nur war vorgeschlagen, daß, wenn der Richter eine Verurtheilung ausspricht, er auch unbedingt auf Demolition erkennen muß; die Modifikation des Ausschusses weicht von dem Gesetzentwurfe in dem wesentlichen Stücke ab, daß

der Richter nicht absolut auf Demolition erkennen muß, sondern nur hierauf erkennen kann; er soll es aber nur dann thun, wenn genügende Ursache dazu gegeben ist. Also ein Vorschreiten gegen die Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden war hier nicht beabsichtigt. Man ging von dem Grundsatze aus, die Konstatirung der Uebertretung sei die Präjudizialfrage, von deren Entscheidung die Zulässigkeit der Demolirung bedingt sey.

Niemand kann zur Demolition angehalten werden, der nicht der Uebertretung des Straßenbauwesens schuldig gesprochen worden ist. Wenn der Richter über die erste Hauptfrage entschieden hat, soll er auch über die andere Frage entscheiden. Würden Sie der Ansicht des Herrn Referenten und des Herrn Römmich folgen, so würden Sie nach meiner Ansicht zu der ganz exorbitanten Folgerung gelangen, daß gegen denselben Mann und wegen desselben Falles unabhängig von einander zwei ganz verschiedene Einschreitungen zulässig seyn können.

Die Administration, ohne ein Urtheil des Gerichtes abzuwarten, ohne in Frage zu stellen, ob wirklich eine Uebertretung des Gesetzes vorliege oder nicht, könnte in Folge der vorbehaltenen Zuständigkeit einseitig vorgehen und das Demolitions-Verfahren einleiten, ehe das Dasein der Uebertretung richterlich festgesetzt ist. Das, meine Herren, ist nach meiner Ueberzeugung höchst bedenklich und wenn Sie der Administration eine solche Zuständigkeit einräumen wollen, daß Sie ohne richterliches Vorerkenntniß einschreiten darf, so stellen Sie eben den Betheiligten rechtlos gegenüber der Willkür der Administration. Weit lieber möchte ich daher dem Regierungsentwurfe beistimmen, als dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Römmich. Der Vorschlag, wie er vom Ausschusse gemacht worden ist, gibt eine doppelte Garantie, daß erstens die Demolition nur dann Platz greifen kann, wenn eine richterliche Verurtheilung stattgefunden hat, daß aber auch dann die Demolition nicht Platz greifen muß, sondern daß, wenn der Richter festgesetzt hat, daß die Demolition nach dem Gesetze gerechtfertigt ist, von Seite der Verwaltung ermessen werden darf, ob der Vollzug nothwendig ist und ob nicht in anderer Weise abgeholfen werden könne. Diese Beurtheilung soll der Verwaltung vorbehalten bleiben, so daß dieselbe nicht gezwungen ist, wo es nicht nöthig wäre, von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Römmich: Meine Herren! ich bedauere so wenig wie Herr Dr. Edel, daß die Administativjustiz-Kommission bei uns nicht mehr besteht. Aber wenn Sie auf die Grundlage der Bestimmungen über die Wegpolizei zurückgehen, so werden Sie finden, daß vor der Zeit, als die Aburtheilung der Contraventionen an Wegen an die Administrativjustiz-Kommission verwiesen wurde, auch keine weitere Befugniß der Gerichte bestand, als die Kosten und Strafen auszusprechen. Es ist nicht der Grund, weshalb ich die Modifikation stelle, daß damit der betreffende Private der administrativen Willkür überliefert werde. Das ist eben immer das beklagenswerthe Vorurtheil, das Mißtrauen, das sich aus den diesfeitigen Verhältnissen ergibt. Der Grund, warum ich den Antrag stelle, liegt einfach in der bisherigen Gesetzgebung, wo er solche ungeheure Folgen wie die eben geschilderten nicht hatte, und in der Art und Weise, wie die Administration mit dem betheiligten Privaten verhandeln kann, und weiter darin, daß das Gericht bei dem Vorschlage des Ausschusses sich in die Funktionen der Administration in der Art einmischt, daß es prüft, ob der Bau stehen bleiben könne oder nicht, ob die Straße diese oder eine andere Breite haben solle, und ob dies für den öffentlichen Verkehr nachtheilig sei, oder gestattet werden könne. Das sind aber Erwägungen, die ganz genau nur in die Attribution der Verwaltung fallen. Ich kann mich daher durch die Bemerkungen des Herrn Dr. Edel durchaus nicht für überzeugt halten, um meine Modifikation zurücknehmen. Rechtlos steht Niemand; auch die Verwaltung in der Pfalz hat die Gesetze zu handhaben und nicht die Willkür. Das Gesetz gilt für Alle, sowohl für die Administration als für die Justiz.

Nar: Ich muß den Antrag des Herrn Abg. Römmich auf das Entschiedenste unterstützen. Es bestehen im Staate zwei Gewalten, die Justiz und die Administration, unabhängig neben einander. Es hat weder die Administration erst eine Entscheidung des Gerichtes abzuwarten, um thätig zu werden, noch ist es umgekehrt der Fall; jede dieser Gewalten bewegt sich frei und unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer gesetzlichen Competenz. In dem gegenwärtigen Falle haben wir zunächst in's Auge zu fassen, wer in der Pfalz nach den bestehenden Gesetzen competent sei, die Demolition eines Hauses zu beschließen? Die Competenz hiefür wird von allen Seiten den Verwaltungsbehörden eingeräumt. Von Seite des Herrn Abg. Dr. Edel wird jedoch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden an eine vorausgehende Erlaubniß der Justizbehörden geknüpft und hierin scheint mir ein Unrecht zu liegen. Entweder haben die Administrativbehörden im Allgemeinen und kraft des Gesetzes die Competenz, also das Recht derartige Demolitionen auszusprechen, dann bedürfen sie nicht der Erlaubniß der Justiz; oder sie haben die Ermächtigung, die Competenz im Allgemeinen nicht, dann kann sie auch die Justizbehörde nicht durch ein Erkenntniß autorisiren, eine Befugniß auszuüben, welche die Administrativbehörden nur in Folge des Gesetzes haben können. Nachdem aber, wie gesagt, die Zuständigkeit der Administrativbehörden zur Verhängung einer Demolition in der Pfalz nach allgemeinem Zugeständniß so wenig einem Anstande unterliegt, als dies diesseits der Fall ist; so kann ich einem Artikel nicht beipflichten, in welchem die Administrativbehörden unter die Justizbehörden gestellt werden, in welchem den Administrativbehörden die Möglichkeit genommen wird, nach eigenem Ermessen und innerhalb der Grenzen eigener Competenz vorzuschreiten. Ich erkläre daher, daß, insoferne der Artikel nicht nach der Modifikation des Abg. Römmich angenommen wird, ich mich auch außer Stande sehe, dem ganzen Gesetze zuzustimmen.

Damm: Sie haben von dem Herrn Abgeordneten Edel vernommen, daß er dem Regierungsentwurfe eigentlich zunächst mehr Consequenz einräumt, als wie der modificirte Entwurf hat. In dieser Beziehung muß ich mich mit ihm einverstanden erklären. Eher würde ich noch dafür stimmen, daß, wenn einmal vom Richter erkannt ist, der R. R. habe die Baulinie überschritten, es sei das feststehend, und er sei deshalb strafbar — daß eine Folge der Strafe, ein Accessorium derselben das Niederreißen des alignementwidrig aufgeführten Gebäudes sei. Darin liegt wirklich Consequenz. Allein in der neuen Proposition des Ausschusses wird wirklich die Consequenz vermißt, d. h. man weiß im Grunde genommen hiernach nicht, wer — das Gericht oder die Administration — die Sache anzuordnen haben soll. Wenn man sich das Baualignement denkt, wie es sich im Leben gestaltet, so kann eine Contravention kaum anders constatirt werden, als dadurch, daß die Administration zusammenstellt, dem Richter auseinander setzt, warum und in wie ferne er annehmen muß, daß dem bezüglichen Plane zuwider gebaut, sonach gegen das Alignement contravenirt wurde. Sie können niemals vermeiden, daß die Administration die Hauptthriebfeder der ganzen Verfolgung ist. Sie muß es auch seyn. Sie gibt die Grundlage zum ganzen Verfahren. Wer anders sollte denn constatiren, wie

fern contravenirt wurde; der Feldschütze, der in der Pfalz sonst Contraventionen constatirt, oder der Gendarm kann das in diesen Dingen nicht. Das muß die Administration thun. Das Landkommissariat in der zweiten Instanz. Die Regierung fixirt das Alignement und eben dadurch, wenn und wo dies nicht eingehalten wurde, die Contravention. Steht die Contravention unbezweifelbar nach den Akten der Administration fest, dann kann der Richter nichts Anderes thun, wenn die Sache an ihn kömmt, als die Frage sich stellen: Was hat die Administration in Betreff des Alignements und mittelbar, was hat sie gegen den Beschuldigten verfügt, welche Auflage hatte sie demselben gemacht? Im Grunde genommen ist demnach die Thätigkeit des Gerichtes in diesen Sachen naturgemäß eine sehr beschränkte, welche zu Collisionen zwischen gerichtlicher und administrativer Thätigkeit keinen sonderlichen Anlaß bietet. Der Entwurf hat nur einen Nachtheil, sonst würde ich demselben jedenfalls zunächst beistimmen, weil Consequenz darin liegt. Der Entwurf hat den Nachtheil, daß, wenn immer nothwendiges Accessorium der Strafe die Niederreißung des Gebäudes ist, — daß dann sehr bedenkliche materielle Nachtheile für den Betreffenden möglicherweise ohne alle Noth eintreten und zwar solche Nachtheile, die abzuwenden nur der königlichen Gnade noch vorbehalten bliebe; ich meine aber, die königliche Gnade mit solchen Sachen zu behelligen, dazu sollte man die Möglichkeit bei einem neuen Gesetze zu vermeiden sich bemühen. Ich werde gegen den Ausschußantrag stimmen und schließe mich aus den Gründen, die Herr Abgeordneter Römmich vorgetragen und welche Herr Dr. Edel nicht widerlegt hat, dem Antrage des Herrn Römmich an.

Dr. **Weis**, II. Präsident: Meine Herren! Es scheint mir die Frage bis jetzt in ihren einzelnen Theilen noch nicht so genau aufgefaßt worden zu seyn, als sie es verdient. Es handelt sich hier um die Festsetzung der Baulinie bei dem sogenannten großen Straßenwesen, und um Zuwiderhandlungen gegen diese Festsetzung. Nach dem Prinzipe, das in der Pfalz besteht, Trennung der Justiz von der Administration, steht das Recht, die Baulinie festzusetzen, der Verwaltung zu. Sie hat dieses Recht in Folge ihrer Stellung und Aufgabe. Was geschieht aber nun, wenn Jemand, nachdem die Verwaltung das Alignement festgestellt hat, ohne Rücksicht auf diese Festsetzung ein Gebäude aufführt, mit andern Worten dieser Festsetzung zuwiderhandelt?

Was ist die Folge dieser Zuwiderhandlung? Die Folge dieser Zuwiderhandlung muß seyn, daß er gestraft und zur Reparation des Schadens verurtheilt wird, welchen er durch seine Zuwiderhandlung veranlaßt hat. Wer hat nun nach den Grundsätzen des pfälzischen Rechts hierüber zu entscheiden? Offenbar das Gericht, nur das Gericht, denn das Gericht spricht in Zuwiderhandlungsfällen nicht nur die Strafe aus, sondern es verordnet auch die Wiederherstellung des Schadens. Auch letzteres ist Sache des Gerichts, nicht der Administration. Deswegen ist der Entwurf der Staatsregierung vollkommen consequent. Er sagt:

„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die „Baulinien (Alignement) an den Landstraßen werden nach „Maßgabe des Art. 18. des Gesetzes vom 19. — 22. Juli „1791 und des Dekretes vom 31. Juli 1806 bestraft, „und ist gleichzeitig die Niederreißung der vorschrifts„widrigen Bauten auf Kosten des Schuldigen anzu„ordnen."

Nach dem Entwurfe der Regierung hat sich also die Verwaltung um das Niederreißen der betreffenden Bauten gar nicht zu kümmern, die betreffende Anordnung ist ausschließlich den Gerichten überlassen. Der Ausschuß resp. Herr Professor Edel, dessen Antrag in der Beziehung angenommen worden ist, hat erwogen, daß bei Vollziehung dieses richterlichen Beschlusses auch administrative Erwägungen Platz greifen können. Es ist nämlich denkbar, daß das öffentliche Wohl die strikte Vollziehung des Ausspruches, es sei ein Gebäude niederzureißen, nicht fordert, daß man ohne besonderen Nachtheil das Gebäude, wenn auch die festgesetzte Baulinie etwas überschritten wurde, stehen lassen, mit einem Worte nachsehen kann. Was ist nun im Wesen dieses Nachsehen? Es ist eine nachträgliche Dispens von der frühern administrativen Anordnung. Daß die Administrativbehörde, welche die Baulinie festsetzt, in einzelnen Fällen von der strengen Festhaltung derselben dispensiren kann, ist nicht zu bestreiten. Dieses Recht ist ihr auch im Falle einer Verurtheilung zu wahren, die Möglichkeit zu lassen, daß die Administrativbehörde unter Berücksichtigung des einzelnen Falles von der strikten Vollziehung dessen, was in Folge der Verurtheilung eigentlich geschehen müßte, absehe, nachträglich von der früher festgesetzten Baulinie für den einzelnen Fall dispensire, dabei aber das Recht der Gerichte gleichmäßig zu wahren, ist der Grund des Vorschlages des Ausschusses. Nach dem Entwurfe, ich wiederhole es noch einmal, hat die Administrativbehörde in dieser Beziehung gar keine Befugniß. Das Gericht verordnet das Niederreißen des betreffenden Baues und diese Verfügung muß unbedingt vollzogen werden, es sei denn, daß auf dem allein zulässigen Wege der Gnade dieser Theil der Verurtheilung aufgehoben würde. Dies fand man nicht zweckmäßig; man wollte die Befugniß der Administrativbehörde im angedeuteten Sinne anerkennen, ohne die Kompetenz der Gerichte, soweit sie prinzipiell gewahrt werden muß, aufzugeben. Der Ausschuß hat mithin die Kompetenz der Administrativbehörden gegenüber dem Entwurfe erweitert und er hat dies gethan, ohne die Prinzipien über die gegenseitigen Kompetenzverhältnisse zu verwirren. Das, meine Herren, ist der Gedanke des Ausschußvorschlages. Er ist vollkommen richtig, vollkommen korrekt wenn man die Grundsätze, auf welchen bei Trennung der Justiz von der Verwaltung die Kompetenzverhältnisse in der vorliegenden Frage beruhen, gehörig in's Auge faßt. Man kann vielleicht eine nicht gerechtfertigte Beschränkung der administrativen Kompetenz im Entwurfe in so ferne finden, als die Kompetenz der Administration von dem Augenblicke an, wo die Sache bei Gericht anhängig gemacht worden ist, vollständig ausgeschlossen ist. Allein eine Abweichung von den betreffenden Prinzipien liegt jedenfalls in dem Vorschlage, den der Herr Abgeordnete Römmich so eben gemacht hat. Nach seiner Fassung wäre es möglich, daß die Administration die Niederreißung des betreffenden Gebäudes anordne, auch ohne daß vorher ein Urtheil vom Strafgerichte erlassen wäre, das feststellt, daß in concreto contravenirt worden sei. Das, meine Herren, geht nicht an. Dadurch würden Sie der Administration ein Recht geben, welches sie nach den Grundsätzen der Trennung der Justiz von der Verwaltung in der Pfalz nicht hat, und nie haben darf. Ich bin überzeugt, daß der Herr Referent, indem er früher den nämlichen Vorschlag machte, die Sache nie anders aufgefaßt hat, als in der Art, daß das Recht der Verwaltung, die Niederreißung anzuordnen, durch die vorgängige Verurtheilung der betreffenden Person wegen Zuwiderhandlung bedingt sei. Wird dies durch eine geänderte Fassung des Vorschlags ausgedrückt, wird als Vorbedingung der Befugniß der Administrativbehörde, die Niederreißung eines Gebäudes anzuordnen, die Verurtheilung der betreffenden Person durch das Gericht gesetzt, so ist mir genügt, das Uebrige betrachte ich mehr als Sache der Redaktion, und ich lege keinen besonderen Werth darauf. Darauf aber muß ich entschieden bestehen, daß deutlich ausgesprochen werde, daß

die Administrativbehörde nur dann befugt ist, die Niederreißung anzuordnen, wenn das kompetente Gericht den Beschuldigten verurtheilt hat. Es wird zwar von einem vorschriftswidrigen Bau gesprochen. Allein wer hat ausgesprochen, daß der Bau vorschriftswidrig ausgeführt ist? Es kann die Administrativbehörde glauben, er sei vorschriftswidrig ausgeführt, das Gericht aber das Gegentheil entscheiden. Wenn in dem Falle, daß das Gericht sagt, eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung der Baulinie liege nicht vor, die Administrativbehörde dennoch das Haus niederreißen lassen könnte; würde die Administration über das Gericht gestellt seyn. Das geht durchaus nicht. Kann die Modifikation des Herrn Abgeordneten Römmich in einer Weise gefaßt werden, daß die von mir berührten Bedenken vollständig beseitigt werden, so kann ich mich mit derselben einverstanden erklären, denn darauf lege ich in diesem Falle keinen besondern Werth, daß dem Landrichter die Befugniß gegeben wird, zu erwägen, ob in einem einzelnen Falle von der Niederreißung Umgang genommen werden könne Soviel über diesen Punkt.

Der zweite Punkt betrifft das Herüberziehen der Distriktsstraßen. Dagegen habe ich mich schon im Ausschusse entschieden ausgesprochen, und muß dies auch jetzt thun.

Wir handeln hier von den Fällen des sogenannten großen Straßenwesens. Dazu gehören nach der französischen Gesetzgebung die Staats- und Departementalstraßen. Letztere entsprechen unsern früheren Kreisstraßen. Alles Andere gehört zum sogenannten kleinen Straßenwesen. Die Distriktsstraßen dürfen — wir stehen hier, meine Herren! an einem prinzipiellen Punkte — ohne Verletzung des Wesens und des Geistes unseres Distriktsrathsgesetzes nicht dem großen Straßenwesen zugezählt werden. Die Distriktsstraßen sind wesentlich Anstalten der Distriktsgemeinden und ein Herüberziehen der Anstalten des Distrikts in jene des Staates wäre eine Verletzung des Geistes dieses neuen Institutes. Hier bei diesem Gesetze ist gewiß kein Grund gegeben, eine so wesentliche und so tief eingreifende prinzipielle Aenderung des Distriktsrathsgesetzes vorzunehmen. Bloße Rücksichten der Zweckmäßigkeit können solche Aenderungen nicht rechtfertigen. Ich gebe dem Herrn Römmich zu, daß wir Distriktsstraßen haben, welche an Bedeutung für den Verkehr den Staatsstraßen gleichkommen. Allein daraus folgt weiter nichts, als daß sie in die Klasse der Staatsstraßen aufzunehmen sind. Es ist nicht gerechtfertigt, auf eine Distriktsanstalt wegen ihrer großen Wichtigkeit die Grundsätze, welche prinzipiell nur für Staatsanstalten galten, anzuwenden.

Wenn Herr Römmich meint, die fraglichen Straßen entsprächen unseren früheren Kreisstraßen, so ist das nicht der Fall. Wenn auch heute der Kreis zu solchen Straßen Zuschüsse leistet, so ist er doch nie Eigenthümer derselben. Bei den Kreisstraßen, bei den Departementalstraßen war der betreffende Kreis, das betreffende Departement Eigenthümer, wenn auch ein Distrikt deßhalb, weil er von der Straße einen besonderen Vortheil zog, nach den in Frankreich in dieser Beziehung überhaupt geltenden Grundsätzen, zur Leistung von Beiträgen angehalten wurde. Was Eigenthum des Kreises ist, ist dem Eigenthume des Staates gleich zu achten. Ganz anders aber ist es bei den Distrikten. Hier ist der Charakter als Gemeinde überwiegend. Dieses Prinzip liegt unserem Distriktsrathsgesetze zu Grunde und ich möchte an diesem Prinzipe heute nichts ändern.

Römmich: Es kann, meine Herren! bei der Qualifikation der Straßen bezüglich der strafrechtlichen Bestimmungen unmöglich darauf ankommen, wer ihr Eigenthümer ist. Die Bestimmungen des französischen Rechts sind auch nicht mit Rücksicht auf dieses Eigenthumsverhältniß, sondern mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Verkehrs verfaßt. Ich kann Sie, meine Herren! nur wieder erinnern, daß die Gerichte, insbesondere der Cassationshof, ganz konsequent diese Bezirkswege, jetzt Distriktsstraßen unter das große Straßenwesen gestellt haben, und sie noch darunter begreifen. Ich würde an sich gegen das Amendement des II. Herrn Präsidenten nichts erinnern, denn in der Regel werden die Fälle in der Weise vorkommen, daß gegen den Privaten, der das Alignement verläßt, ein Protokoll errichtet, die Strafe ausgesprochen, und nach ergangenem richterlichen Urtheile von der Verwaltung erwogen wird, ob der Bau niederzureißen sei oder nicht. Da aber auch der Fall vorkommt, daß der Weg versperrt und der Verkehr gehemmt wird, wo augenblicklich abgeholfen werden muß, begegnen wir uns wieder bei derselben Controverse, wie bei den früheren Diskussionen des Weggesetzes.

v. Steinsdorf: Es liegt, meine Herren! ganz in der Consequenz eines Gesetzentwurfs über strafrechtliche Bestimmungen in der Pfalz, wenn die Folge der Uebertretung einer Polizeiverordnung über die Baulinie auch im Erkenntnisse des Richters ausgesprochen werden soll. Darnach hat auch der Entwurf sich gerichtet. Allein, daß eine Härte darin liegen kann, daß auch Fälle vorkommen können, in welchen doch noch der Bau erhalten werden könnte, das hat den Ausschuß veranlaßt, eine mildere Form vorzuschlagen. Diese mildere Form, wie sie gewählt wurde, scheint mir aber wieder in die Sphäre der Administration einzugreifen. Es heißt nämlich:

„Außerdem ist der Richter ermächtigt, darauf zu erkennen, daß die Verwaltungsbehörde befugt sei, den vorschriftswidrigen Bau auf Kosten des Schuldigen niederreißen zu lassen."

Die Gründe nun, welche den Richter bestimmen können, liegen für diesen in der Bauvorschrift allein, welche übertreten worden ist, und es bleibt dabei immerhin die Frage, ob die Administrativbehörde nicht doch nach anderen Erwägungen im öffentlichen Interesse handeln müsse, ob nicht selbst das Interesse des Bauführers berücksichtigt werden könne und dürfe. Es scheint mir da in der Fassung etwas Fehlerhaftes zu liegen. Wenn man vielleicht — aber es ist das natürlich nicht Sache des Augenblickes — eine Form wählen würde, welche näher angibt, unter welchen Voraussetzungen der Richter hierüber zu erkennen habe, möchte sich ein Ausweg finden lassen. Es gehört nothwendig ein Gutachten oder ein Antrag der Administrativbehörde dazu, ob ein derartiger Bau erhalten werden könne oder nicht. Ich glaube auch, daß der Antrag des Abgeordneten Römmich von den Prinzipien des Gesetzentwurfs abweicht. Aber eine Berechtigung hat er, wenn er den Richter nicht ausschließend über Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitsrücksichten entscheiden lassen will. Das bitte ich in's Auge zu fassen. Vielleicht daß die Herren des Ausschusses, welche den Zusammenhang dieser Gesetzesbestimmungen genau kennen, eine Form finden werden, in der bestimmt gesagt wird, was dieser Absatz wahrscheinlich sagen will. Der Entwurf des Gesetzes selbst ist zu strenge, der Vorschlag des Ausschusses aber zu unbestimmt in Hinsicht der Competenz. Wenn also eine ordentliche Begrenzung zu Stande kommt, möchte das richtige gefunden werden.

Prinz: Ich kann unmöglich, meine Herren! für den zweiten Absatz des Ausschußgutachtens stimmen, aus den Gründen, welche bisher geltend gemacht wurden. Auf der anderen Seite erkenne ich aber wohl die Triftigkeit der Bemerkung des Herrn Professors Edel. Ich habe mir deßwegen das Amendement des Herrn Römmich abgeschrieben und hier nur noch einige Worte eingestellt, womit wahrscheinlich Herr Dr. Edel und der II. Herr Präsident einverstanden seyn werden. Ich

würde nämlich vor den Worten: „unbeschadet des den Verwaltungsbehörden zustehenden Rechtes“ einschalten: „nach ergangener richterlicher Verurtheilung.“

Nömmich: Ich hatte den nämlichen Zusatz meinem Vorschlage beigefügt. Ich setze voraus, daß sich die ganze Frage hier nur auf das Alignement im eigentlichen Sinne erstrecke, die sonstigen Verletzungen des Straßenkörpers aber, welche hier in Betracht kommen könnten, nach den allgemeinen bestehenden Bestimmungen zu behandeln sind, jene Verletzungen nämlich, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht berührt werden.

Nar: Bei Beurtheilung dieser Frage, meine Herren, müssen wir vor allen uns klar machen, wer hat in der Pfalz die Kompetenz, über die Demolition eines Hauses zu beschließen? Es wird von den Herren Abgeordneten Dr. Edel und Nömmich erklärt und nachgewiesen, daß man darüber in der Pfalz nicht zweifelhaft sei, daß diese Kompetenz nur der Verwaltungsbehörde zukomme. Von Seite des H. Herrn Präsidenten Weis ist dagegen behauptet worden: es sei die Zuständigkeit der Justizbehörden in dieser Frage begründet und zwar deßhalb, weil der Justizbehörde die Bestrafung desjenigen zustehe, welcher die Vorschriften über das Alignement verletzt, weil somit die Justizbehörde auch berechtigt sei, dasjenige, was mit dieser Frage zusammenhängt, zu entscheiden und auszusprechen. Ob die Uebertretung einer Baulinie außer der strafbaren Uebertretung auch den Begriff einer Beschädigung, eines Schadens involvire, muß bestritten werden. Ich möchte sie nicht darunter subsumiren; eher gehört der Ausspruch über Demolition unter den Begriff „der Folgen, welche aus einer Handlung hervorgehen.“

Allein ich glaube, selbst aus der Aeußerung des Hrn. Dr. Weis entnehmen zu können, daß auch er die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde bezüglich des Beschlusses auf Demolition nicht bestreiten will. Er erklärt nämlich, daß er mit einem Amendement, wornach nach vorausgegangener Verurtheilung des Uebertreters die Administrativbehörden ermächtigt seien, die Demolition des ausgeführten Baues auszusprechen, gehen würde; darin liegt aber ein Anerkenntniß, ein Zugeständniß, daß die Administrativbehörde zuständig sei.

Wenn von Seite des Herrn Dr. Weis ferner bemerkt wird, der Antrag des Herrn Dr. Edel, wie er im Absatz 2 des Artikels 5 enthalten ist, habe zunächst nur bezweckt, daß nach dem richterlichen Urtheile die Zuständigkeit der Administrativbehörde so weit nach gerufen werde, damit der Uebertreter nachträglich von der Administrativbehörde wegen Einhaltung der Baulinie etwa dispensirt werden könne, so steht dies im Widerspruche mit dem Wortlaute des Artikels; denn in diesem Falle hätte man den Artikel anders fassen müssen, als geschehen ist; denn in diesem Artikel 5 ist einfach festgesetzt, daß die Administrativbehörde durch den Richter ermächtigt wird, nunmehr die Demolition des Baues auszusprechen. Von einer Dispensation ist nicht die Rede. Aber auch in dieser Fassung wird wieder die Zuständigkeit der Administrativbehörde zur Erkennung der Demolition fraft anerkannt.

Ich gebe übrigens gerne zu, daß Justiz- und Administrativbehörden allerdings in Konflikt gerathen können, wenn z. B. die Justizbehörde einen angezeigten Uebertreter nicht für schuldig erklärt, andererseits aber die Verwaltungsbehörde gleichwohl die Demolition des Baues beschließen wollte.

Wenn die Staatsgewalten in solchen Konflikt gerathen würden, so wäre das schon aus Rücksicht auf den betheiligten Bauherrn tief zu beklagen und ich bin deßhalb meinerseits auch gerne bereit, ein Amendement, welches einen solchen Konflikt zu vermeiden Gelegenheit gibt, anzunehmen und mich demselben anzuschließen.

Nachdem nun von dem Herrn Abgeordneten Prinz ein solches Amendement eingebracht worden ist, in welchem die Zuständigkeit der Administrationsbehörde nicht von der Erlaubniß der Justizbehörde abhängig gemacht wird, sondern als sich von selbst verstehend angenommen wird, in welchem aber gleichwohl die administrative Einschreitung nur als Folge der richterlichen Verurtheilung bezeichnet und hierin die Rechte der Justiz und der Verwaltung zweckmäßig ausgeschieden und festgestellt werden, so erkläre ich mich mit diesem Amendement vollständig einverstanden.

Dr. **Edel:** Ich habe die Gründe, welche von der Gegenseite vorgebracht wurden, erwogen und habe mich bemüht, einen Vorschlag zu machen, der geeignet seyn möchte, das Recht der Justiz- und die Zuständigkeit der Administrativbehörde in gleicher Weise zu wahren. Nach diesem Vorschlage würde der zweite Absatz des betreffenden Artikels lauten:

„Im Falle der Verurtheilung hat das Gericht zu erkennen, daß der vorschriftsmäßige Bau nach Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Kosten des Schuldigen niedergerissen werden darf.“

Sie werden sehen, in welchen Punkten sich dieser Vorschlag von dem Amendement des Herrn Abgeordneten Nömmich unterscheidet. Mein Vorschlag hält an dem Grundsatze fest, daß die Gerichte über die Haupt- und die Nebenfrage zu erkennen haben, und die Demolition ist sicher eine Nebenfrage der Entscheidung über die Contravention. Allein wenn der Ausspruch verurtheilend ausfällt, dann kann das Gericht nicht mehr fakultativ entscheiden, sondern es muß aussprechen, daß der vorschriftswidrige Bau demolirt werden müsse, sobald die Administrativbehörde es anordnet.

Ist dieser Ausspruch gefällt und wird derselbe unstatthaft gehalten, so steht dem Betheiligten die Berufung zu. Denn die Ansicht, daß bei die Berufung in Folge des Mangels der Berufungssumme nicht statt habe, ist irrig; es handelt sich hier bei einer derartigen Demolition immer um mehr als 5 Francs Werth. Ist das Urtheil gefällt, und die administrative Zuständigkeit auf Grund des Gesetzes von Seite des Richters anerkannt, so ist es der Verwaltungsbehörde zu überlassen, ob sie aus inneren Gründen die Demolition für nothwendig hält oder nicht und sie kann nun von der Demolirung dispensiren, wenn Rücksichten bestehen, die es wünschenswerth machen, daß man Milde statt Strenge walten läßt.

Ich glaube sonach, daß auch der Herr Abgeordnete Nömmich hiedurch sachlich eben so befriedigt werden wird, wie durch seinen eigenen Vorschlag, aber der meine dürfte deßhalb vorzuziehen seyn, weil darin die richtige Grenzlinie der Zuständigkeit der Administrativ- und Justizbehörden streng festgehalten ist.

Beer: Meine Herren, bei der Modifikation des Herrn Dr. Edel bleiben immer diejenigen Mißstände bestehen, welche das Gesetz von 1791 beseitigen wollte.

Wenn das Alignement in der Art überschritten wird, daß der freie Verkehr geradezu aufgehoben ist, dann frage ich Sie, soll ein solcher Mißstand so lange fortbestehen, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt?

Wenn heute es Jemanden einfallen würde, in München eine der belebtesten Straßen zu zu verbauen, daß Niemand mehr durchkommen könnte, müßte vielleicht hier die Administration so lange warten, bis ein gerichtliches Verfahren eingeleitet und ein abbelfendes Urtheil ergangen wäre?

Könnte sich dahin der widerrechtlich ausgeführte Bau stehen bleiben? Ich glaube nicht. In der Pfalz hat sich die Praxis — Gott Lob und Dank — ganz anders gestaltet. Wenn bei

Digitized by Google

einer Ueberschreitung des Alignements der freie Verkehr auf einer Straße in der Art gehemmt wird, daß solche nicht mehr passirt werden kann, so hat es die Administration auf ihr Gewissen genommen, und dieses Hinderniß sofort beseitigt, wodurch natürlicher Weise nicht — wie der II. Herr Präsident Dr. Weis erklärt hat — den Gerichten Hohn gesprochen werden wollte; denn die Gerichte haben nur die Strafe zc. zc. auszusprechen. Würde die Verwaltung hiebei sich eines Eingriffes in Privatrechte zu Schulden kommen lassen, so wäre sie natürlich auch hiefür verantwortlich und die Competenz der Civilgerichte für die Eigenthumsfrage unzweifelhaft begründet. In den meisten Fällen besteht indeß eine Gefahr auf dem Verzug nicht, und wird in der von Herrn Dr. Weis erörterten Weise verfahren. Das Recht zur augenblicklichen Beseitigung aller derartigen Hindernisse hat die Verwaltung jedoch jederzeit für sich angesprochen.

Ich kann demnach der Modifikation des Herrn Dr. Edel nicht beipflichten, muß vielmehr von der Beibehaltung des seitherigen Prinzipes mein Votum abhängig machen. Noch ein Moment! Was die Distriktsstraßen anbelangt: Durch das Distriktsumlagengesetz vom 28. Mai 1852 ist für die Pfalz eine ganz neue Kategorie von Straßen geschaffen; denn bis zu Erlaß dieses Gesetzes gab es dorten nur Staats-, Departements- (Bezirks-) Straßen und Gemeindewege. Ich bin nun ganz der Ansicht des II. Herrn Präsidenten, daß das Eigenthum an diesen Straßen entschieden ist, und sohin die Staatsstraßen dem Staat, die Departements- (Bezirks-) Straßen dem Kreis, die Distriktsstraßen dem Distrikt und die Gemeindewege den betreffenden Gemeinden gehören. Hieraus fließt jedoch gerade die Schwierigkeit, daß wir nur schlechte Gesetze einerseits für die Staats- und Kreisstraßen, anderseits für die Gemeindewege haben, die Distriktsstraßen dagegen bei dem Umstande, daß Strafgesetze keine Ausdehnung erleiden, schutzlos sind; ich erachte es daher um so angemessener, die Distriktsstraßen bezüglich des Alignements unter den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zu stellen, als die meisten derselben in Wirklichkeit die Stelle der Bezirksstraßen vertreten.

Nömmich: Ich will mir nur einige kurze Bemerkungen erlauben. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Edel nicht anschließen und zwar deshalb, weil er es der Verwaltung überläßt, ob sie ein rechtskräftiges, richterliches Urtheil vollziehen will oder nicht. Das Gericht soll aussprechen, daß der Bau niederzureißen ist; so soll aber der Verwaltung anheimgestellt bleiben, es zu thun oder zu unterlassen; das geht nicht an.

In Beziehung auf meine Bemerkung, welche die Berufung betrifft, bin ich mißverstanden worden. Der Private kann allerdings Berufung ergreifen. Ich habe aber in meiner früheren Argumentation hervorgehoben, in welchem Falle die Verwaltung nicht mehr im Stande ist, ein irriges, freisprechendes Urtheil einer höheren Entscheidung zu unterbreiten. Bei einem freisprechenden Urtheile wird der Private nicht appelliren; es kommen keine weitern Erwägungen des öffentlichen Interesses in der höhern Instanz mehr zur Sprache; denn der Vertreter des öffentlichen Ministeriums hat nur das Rechtsmittel der Kassation. Wenn der Richter ausgesprochen hätte, daß die Verwaltung nicht ermächtigt sei, den betreffenden Bau niederzureißen, so bleibt es dabei und eine Berufung ist nicht zulässig.

I. **Präsident:** Wir haben 2 Modifikationen, die der Unterstützung bedürfen.

Die eine ist die des Herrn Abgeordneten Prinz, die sich an die Modifikation des Herrn Abgeordneten Nömmich anschließt und welche vorschlägt, daß nach den Worten:

„zustehenden Rechtes"

die Worte eingeschaltet werden:

„nach vorgängiger richterlicher Verurtheilung"

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Modifikation unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Die genügende Zahl erhebt sich.)

Die Modifikation ist genügend unterstützt.

Die zweite Modifikation ist die des Herrn Abgeordneten Edel, der den zweiten Absatz des Artikels also fassen will:

„Im Falle der Verurtheilung hat das Gericht zu erkennen, daß der vorschriftswidrig geführte Bau nach Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Kosten des Schuldigen niedergerissen werden darf."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Modifikation unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Die genügende Anzahl erhebt sich.)

Die Modifikation ist genügend unterstützt.

Wenn über die Frage nicht weiter diskutirt werden will, so gebe ich das Wort dem Herrn Referenten und sodann dem Herrn Kommissär.

Boyé (als Referent): Bei Durchlesung des Regierungsvorschlages kam mir gleich das Bedenken, daß die Schlußverfügung, nach welcher der Richter ausdrücklich verpflichtet wird, die Anordnung bezüglich der Niederreißung der vorschriftswidrigen Bauten zu treffen, nicht zweckmäßig und den Verhältnissen, wie sie in der Pfalz bestehen, nicht entsprechend sei. Ich habe deshalb im Ausschusse meinen Vortrag dahin gerichtet, wie Sie ihn in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Römmich reproduzirt finden. Ich bin dabei von der Erwägung ausgegangen, daß einestheils ein Akt der Verwaltungsbehörde in die Funktion des Richters gelegt wird, was bei der bestehenden Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht geeignet erscheint; zweitens, daß Fälle vorkommen können, in denen es unthunlich ist, ein rechtskräftiges Strafurtheil abzuwarten, bevor die Niederreißung anzuordnen ist, zum Beispiel, wenn das Bauwerk soweit in die Straße gerückt ist, daß der öffentliche Verkehr dadurch gehemmt wird. In solchem Falle muß wohl der Verwaltung das Recht zustehen, den Bau niederreißen zu lassen, um den Verkehr wieder herzustellen, bevor ein rechtskräftiges Urtheil erlassen ist.

Damit beantworte ich zugleich die persönlich an mich gerichtete Frage des II. Herrn Präsidenten, ob ich in meinem Vorschlage von der Ansicht ausgegangen sei, daß möglicher Weise schon vor Erlangung eines Urtheils das Niederreißen eines Baues verfügt werden dürfe.

Ich bekenne, daß ich an Fälle gedacht habe, wo es der Verwaltungsbehörde zukommen müsse, das Niederreißen eines Baues vornehmen zu lassen, bevor durch ein rechtskräftiges Urtheil die Zuwiderhandlung bestraft war. Will man die Frage des Niederreißens aus dem Gesichtspunkte der Entschädigung auffassen, so erlaube ich mir zu bemerken, daß der Richter auf Entschädigung nur dann zu erkennen hat, wenn ein desfallsiger Antrag an ihn gebracht war.

Wo also von der Staatsbehörde ein Antrag auf Niederreißen des Baues nicht an das Gericht gebracht wird, da wird sich der Richter auch nicht in der Lage befinden, neben der Strafe zu verordnen, daß der Bau niedergerissen werde; es sei denn, daß eine ausdrückliche Gesetzesverfügung ihn hiezu ermächtige. Anlangend die Modifikationsanträge, so muß ich meine Person von dem Ausschusse, den ich hier zu vertreten habe, trennend, mich dahin aussprechen, daß ich mich durch die Diskussion nicht veranlaßt finde, von meiner ersten Anschauung zurückzukommen und ich mich persönlich nur für die Modifikation des Herrn Römmich, die wieder durch den Antrag des Herrn Prinz verbessert wurde, erklären kann.

An dem zweiten Vorschlage des Herrn Abgeordneten **Edel** finde ich das nämliche zu tadeln, wie an den früheren.

Es soll primitiv Alles von der Ansicht des Richters über die Zweckmäßigkeit, den Bau stehen zu lassen oder nicht, abhängig gemacht werden. Ich glaube, daß solche Verfügungen zu treffen, dem Richter fremd seyn und lediglich der Verwaltung zustehen soll, wie solches bisher in der Pfalz geschehen.

Der K. Ministerialkommissär v. **Neumayr**: Meine Herren! Die Staatsregierung hat diesen Artikel gebildet nach dem einstimmigen Gutachten der höchsten Justizstellen der Pfalz, des Appellationsgerichts zu Zweibrücken und des Kassationshofes zu München. Sie hatte keinen Grund, von den Vorschlägen dieser Justizstellen abzuweichen, weil sie dieselben als ganz consequent und zweckmäßig erkennen zu müssen glaubte.

Hiernach hat der Richter, indem er die Strafe ausspricht, auch die Folge der strafbaren Handlung auszusprechen, er hat auf Niederreißen des Baues zu erkennen. Aber, meine Herren, ich bitte, wohl zu bemerken, nach dem Vorschlage des Entwurfes ist dieses Erkenntniß über das Niederreißen des Baues kein **fakultatives**, sondern es muß der Richter in jedem Falle, in welchem auf Strafe erkannt ist, auch das Niederreißen des Baues aussprechen.

Erscheint es hinterher aus Zweckmäßigkeits- oder Billigkeitsgründen gleichwohl als zulässig, daß das Gebäude stehen bleibe, so ist es Sache des Verurtheilten, im Wege der königlichen Gnade Abhilfe zu suchen. Eine solche gesetzliche Vorschrift mag streng seyn, aber sie ist unzweifelhaft konsequent. Der Ausschuß hat nun hier eine Abänderung getroffen und darin scheint mir eigentlich die Quelle der hervorgetretenen Schwierigkeiten zu liegen. Er hat nämlich die **Nothwendigkeit** des Ausspruches auf Niederreißung des Gebäudes aufgehoben und hat es in die **Befugniß**, in das **Ermessen** des Richters gelegt, ob er im einzelnen Falle jenen Ausspruch erlassen wolle oder nicht.

Dadurch wurde offenbar etwas von der Judikatur des Richters abhängig gemacht, was nicht zu seiner Judikatur gehört. Der Richter ist nicht dazu berufen und kann nicht dazu berufen seyn, zu entscheiden, ob in einem Falle Nothwendigkeits- oder Zweckmäßigkeitsgründe dafür sprechen, das Gebäude stehen zu lassen oder nicht. Das ist eine Entscheidung, die nur nach administrativen Erwägungen bemessen werden kann, wenn man sie nicht der allerhöchsten Gnade vorbehalten will, und darin, daß der Ausschuß diese Entscheidung dem Richter **fakultativ** übertragen hat, darin, wie mir scheint, liegt der Grundfehler des Ganzen. Der Herr Abg. **Edel**, wenn ich anders seinen Antrag recht verstanden habe, will nun diesen Fehler verbessern. Ich glaube nämlich, daß vorhin der Herr Referent die Meinung des Herrn **Edel** nicht richtig ausgedrückt hat.

Dr. **Edel**: Ich bitte um's Wort. Nach meiner Redaktion soll der Richter nicht mehr die fakultative Befugniß haben, die Demolition zu erkennen, sondern er muß bei jedem verurtheilenden Erkenntniß auf Demolition erkennen und aussprechen, daß nach Anordnung der Verwaltungsbehörde dieselbe in Vollzug gesetzt werden darf.

K. Ministerialkommissär **Neumayr**: Ich habe also die Meinung des Herrn Vorredners richtig aufgefaßt. Durch diesen Vorschlag des Herrn Abgeordneten **Edel** scheint mir allerdings der Weg angebahnt, die Differenz auszugleichen. Hiernach ist einerseits die Befugniß des Richters vollständig gewahrt, über die Folgen der strafbaren Handlung zu erkennen, welche den Gegenstand seines Urtheils bildet; anderseits aber auch die Befugniß der Administrativbehörde, immer noch zu erwägen, ob eine unbedingte Nothwendigkeit bestehe, auf den Vollzug des Urtheils zu dringen. Ich meine, daß das der Weg ist, auf dem man die Ausgleichung ermöglichen kann. Eventuell würde meiner Ansicht nach vor dem Ausschußantrage immer noch das Amendement des Herrn **Römmich**, wie es durch den Herrn Abgeordneten **Prinz** berichtigt worden ist, als der in sich konsequentere Vorschlag den Vorzug verdienen. In omnem eventum, wenn Sie nicht das ganze Gesetz scheitern lassen wollen, rathe ich, lieber den ganzen Artikel zu streichen und in Bezug auf die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Alignements-Vorschriften die Sache einfach bei dem bestehenden Rechte zu belassen.

Dieß ist jedoch ein Ausweg der Verzweiflung und ich glaube nicht, daß es nöthig seyn wird, ihn zu betreten, da der Vorschlag des Herrn Abgeordneten **Edel** den passendsten Ausweg darbietet.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch ein paar Worte über die Frage, welche Arten von Straßen im Gesetze genannt werden sollen.

Der Entwurf bedient sich des Ausdruckes „Landstraßen“; und will mit diesem Ausdrucke, der dem französischen „grandes routes“ entspricht, nichts Anderes besagen, als daß alle jene Straßen hier gemeint sein sollen, die unter dem sogenannten großen Straßenwesen, grande voirie, begriffen sind. Die Frage, welche Straßen zur grande voirie gehören, soll im gegenwärtigen Gesetze nicht gelöst werden, dessen Zweck vielmehr nur dahin geht, die hieher einschlägigen **Straf**bestimmungen zweckmäßig zu reguliren.

Ueber jene Frage hat sich bereits eine ziemlich fire Jurisprudenz gebildet, und dabei soll es nach Absicht der Regierung sein Verbleiben haben.

Sollte der Ausdruck „Landstraßen“ nicht für deutlich genug erachtet werden, um den oben bezeichneten Sinn auszudrücken, so würde ich anrathen, etwa den Ausdruck: „die zum großen Straßenwesen (grande voirie) gehörigen Straßen,“ oder einen ähnlichen zu wählen, wodurch über dasjenige, was das Gesetz belagen will, jeder Zweifel beseitiget wäre.

I. **Präsident**: Meine Herren! Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich werde zuerst die Fassung nach dem Vorschlag des Herrn **Römmich** zur Abstimmung bringen und den Zusatz des Herrn **Prinz** vorbehalten.

Römmich: Ich bitte um Entschuldigung, ich habe mich dem Zusatze des Herrn **Prinz** angeschlossen.

I. **Präsident**: Nachdem sich Herr **Römmich** mit der Modifikation des Herrn **Prinz** einverstanden erklärt hat, kann ich seine Modifikation gleich mit der Untermodifikation des Herrn Abgeordneten **Prinz** zur Abstimmung bringen.

Sollte der Artikel in dieser Fassung nicht angenommen werden, so bringe ich zuerst den Abs. 1 des Art. 4 zur Abstimmung, sodann Abs. 2 des Art. 4, und zwar in der Fassung, welche Herr **Edel** beantragt hat, zuerst; im Falle er in dieser Form nicht angenommen wird, in der Fassung des Ausschusses. Sollte er auch hier nicht beliebt werden, in der Fassung des Regierungsentwurfes.

Meine Herren! Es ist die Abstimmung etwas schwierig dadurch, daß ein besonderer Gegenstand in diesem Artikel vorbehalten worden ist, nämlich die Definition der Straßen. Herr **Römmich** hat gegenüber dem Vorschlage des Ausschusses, der das Wort „Staatsstraßen“ gebraucht, das Wort „Landstraße“ eingesetzt, und in Parenthese erläutert, „Staats-, Kreis- und Distriktstraßen.“ — Es muß diese Frage bei der Abstimmung vorbehalten werden, da ein eigentliches Amendement dazu nicht vorgelegt ist; ich werde daher dasselbe speziell zur Abstimmung bringen und behalte bei der Abstimmung über den Antrag des Herrn **Römmich** dasselbe vor.

Meine Herren! Ich stimme jetzt über den Antrag des Abgeordneten **Römmich** ab und zwar mit Vorbehalt der Abänderung, welche getroffen werden will, in Bezug auf die Fassung des Wortes „Staats- oder Landstraße“. Ich ersuche die-

jenigen Herren, welche mit diesem Antrage vorbehaltlich des Zusatzes einverstanden sind, sich zu erheben.

(Wenige erheben sich.)

Er ist abgelehnt.

Ich bringe mit gleichem Vorbehalt den Abs. 1 des Art. 4 in der Ausschußfassung zur Abstimmung. Er lautet:

„Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die „Baulinien (Alignement) an den Staatsstraßen werden „nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 18 des Ge„setzes vom 19. bis 22. Juli 1791 mit einer Geldbuße „von einem bis fünfzig Gulden bestraft."

Wer denselben mit dem erwähnten Vorbehalte annehmen will, beliebe sich zu erheben.

(Eine genügende Anzahl erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Ich frage nun, ob nach dem Antrag des Herrn Römmich das Wort „Staatsstraße" in „Landstraße" umgewandelt werden soll, mit der erwähnten Parenthese.

Wer dies will, beliebe sich zu erheben.

(Eine ungenügende Zahl thut solches.)

Er ist abgelehnt.

Der 2. Absatz wird zuerst zur Abstimmung gebracht nach der Fassung des Herrn Dr. Edel Er lautet:

„Im Falle der Verurtheilung hat das Gericht zu er„kennen, daß der vorschriftswidrig geführte Bau nach Au„ordnung der Verwaltungsbehörde auf Kosten des Schuld„igen niedergerissen werden darf."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Absatz in der gegebenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die genügende Anzahl erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Damit fällt die Fassung des Ausschusses, sowie des Entwurfes für diesen Artikel weg.

Wir gehen nun über zu Art. 5, welcher dem alten Art. 6 entspricht. Ich eröffne die Diskussion und bemerke, daß hier eine Abänderung nur stattfindet in Bezug auf das Minimum der Geldstrafe und in Bezug auf die Abänderung des Wortes „Gefängnißstrafe" in „Arrest." Wenn Niemand über den Artikel diskutirt, frage ich die hohe Kammer, ob sie mit der Fassung des Art. 5 nach dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden ist. Wer es ist, beliebe sich zu erheben.

(Die genügende Anzahl erhebt sich.)

Angenommen.

Hier schaltet der Ausschuß einen neuen Artikel ein mit der Ziff. 6. Er lautet:

„Anstatt der in den Art. 1 und 2 des Dekrets vom „4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne „Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf „eine Geldbuße von zwölf Gulden zu erkennen, welche „beim Rückfalle bis zu fünf und zwanzig Gulden erhöht „werden kann."

Ich eröffne die Diskussion über Art. 6 des Ausschusses.

Boye (als Referent): Meine Herren! Die Staatsregierung wollte nach ihrem Entwurfe es bei den Strafen des Dekretes vom 4. Mai 1812 belassen. Der Ausschuß hat jedoch bei Prüfung dieser Strafen gefunden, daß dieselben unpassend sind, indem sie bis zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und zur Geldstrafe von 93 fl. 20 kr. aufsteigen können. — In möglichster Uebereinstimmung mit den Strafen des diesseitigen Jagdgesetzes ist der Ausschuß zur Ansicht gelangt, daß auf das Jagen ohne Gewehrpaß eine Geldstrafe von 12 fl. zu setzen sei, im Rückfalle bis zu 25 fl. zu erhöhen, welches auch das Maximum ist den diesseitigen Kreisen ist.

I. **Präsident:** Wenn Niemand das Wort ergreift, so schließe ich die Diskussion und frage die hohe Kammer, ob sie dem neuen Art. 6. ihre Zustimmung gibt. Wer dieses thut, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Art. 7. des Ausschußgutachtens ist gleichfalls neu. Er lautet:

„Anstatt der in den §§. 4. lit. b. und c., 6. lit. d. g. h. k, 8, 13, 14, 15, 16 und 17. der Jagdverordnung „vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist „auf eine solche von einem bis fünf und zwanzig Gulden „zu erkennen.

„Die Pfandgebühren, von welchen in den vorstehenden „Paragraphen der Jagdverordnung, sowie den §§. 8. und „23. derselben die Rede ist, sind aufgehoben."

Boye (als Referent): Meine Herren! Die Vorschläge des Ausschusses bei diesem neuen Artikel haben ebenfalls ihre Basis in dem diesseitigen Jagdgesetze. Auch dort sind die Uebertretungen der jagdpolizeilichen Vorschriften nur zu bestrafen an Geld bis 25 fl.

Vergleichen Sie die Bestimmungen der pfälzischen Jagdordnung, welche im Ausschußreferate auf Seite 13. verzeichnet sind, so werden Sie finden, daß eine große Abstufung in Bestrafung dieser Uebertretungen stattfindet. Die Strafen wechseln von 3 Frks. oder 1 fl. 24 kr. bis zu 40 Frks. oder 18 fl.40 kr. und noch höher bei geschlossener Zeit und an Sonn- und Festtagen. Nachdem nun schon die Jagdverordnung die Mehrzahl der Uebertretungen gegen diese Vorschriften in die Zuständigkeit der Polizeigerichte gelegt hat, die Staatsregierung aber in ihrem Art. 8. selbst noch einen Fall in dieselbe Zuständigkeit herüberzieht, so sah sich der Ausschuß veranlaßt, noch einen andern Fall, die Uebertretung des § 16., nämlich des Verbotes des Schießens von Rehgeißen, herüberzunehmen, so daß nun in allen Beziehungen eine Gleichförmigkeit mit den diesseitigen Vorschriften erzielt ist und sämmtliche Zuwiderhandlungen in dem Strafrahmen von 1 – 25 Gulden eingefügt sind.

Je nach der Gemeinschädlichkeit der Handlung wird dem Richter freizulassen bleiben, auszumessen, welche Strafe die dem Reate entsprechende sei.

In Verbindung mit dieser Frage steht die von dem Ausschusse beantragte Aufhebung der Pfandgebühren. Die Pfandgebühren wurden eingeführt in dem Forststrafgesetze vom Jahre 1814 und betrugen von 3 Kreuzer bis zu 1 fl. 52 kr. Jede Strafe wegen Zuwiderhandlung gegen das Forststrafgesetz war neben der Strafe mit einer von dem Schuldigen zu erhebenden Pfandgebühr verbunden. Die spätere Forststrafgesetzgebung vom Jahre 1831 hat diese Pfandgebühren aufgehoben und dieses Institut als ein nicht zu empfehlendes angesehen.

Die Revision des Forstgesetzes im Jahre 1846 ist dieser Anschauung treu geblieben; aber dennoch blieb im Jagdgesetze, welches aus dem Jahre 1815 stammt, nach dem Muster des Forststrafgesetzes von 1814 die Pfandgebühren aufgenommen hatte, dieselben stehen, wohl nur, weil man sich zur Zeit mit der Revision des Jagdgesetzes noch nicht befaßt hat. Heute nehmen wir nun eine theilweise Revision des Jagdgesetzes vor und aus denselben Gründen, aus welchen das Institut der Pfandgebühren bei dem Forststrafgesetze gerichtet ward, beantragt der Ausschuß, dasselbe aufzuheben, soweit nämlich unser Gesetz die Jagdverordnung berührt. Die Pfandgebühren werden also nur da fortbestehen, wo die Uebertretung des Jagdgesetzes den Charakter eines Vergehens beibehält, denn diese Revision ist dem heutigen Gesetze fremd und der Ausschuß wollte in ein dem Gesetzentwurfe fremdes Gebiet nicht eingreifen. Dort ist der Uebelstand kein großer; denn die Geldstrafen belaufen sich auf mindestens 23 fl. 20 kr., welchen die Pfandgebühren im Betrage von mindestens 2 fl. 20 kr. zur Seite stehen. Unsere heutigen Strafen werden aber auf das Maß von 30 Kreuzer bis zu einem Gulden in minimo reduzirt, und diesen stehen die Pfandgebühren von 56 kr. oder 2 fl. 20 kr. nicht mehr passend zur Seite. Dieß sind die Gründe, aus welchen der Ausschuß die Aufhebung der Pfandgebühren, so weit sie in dieses Gesetz einschlagen, Ihnen vorschlägt.

I. **Präsident:** Wenn Niemand das Wort ergreift, so frage ich die hohe Kammer, ob sie mit dem Antrage Ihres Ausschusses, beziehungsweise mit dem neuen Art. 7 einverstanden ist.

Wer dieses ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Art. 8 entspricht dem Art. 7 des Entwurfes:

„Rückfall (Art. 1, 2, 5 und 6) ist vorhanden, wenn „eine Person, welche auf Grund eines der vorstehenden „Artikel rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahr „resfrist, vom Tage der Verurtheilung an, sich einer nach „dem nämlichen Artikel zu bestrafenden Uebertretung schuldig „macht."

Hier besteht nun eine redaktions-Aenderung.

Boyé (als Referent): Meine Herren, es sind hier nur Redaktions Aenderungen eingetreten und das Wesen des Artikels, wie ihn die Staatsregierung vorschlägt, ist vollständig beibehalten worden.

I. **Präsident:** Wenn Niemand über diesen Artikel zu diskutiren gedenkt, kann ich die hohe Kammer fragen, ob sie mit der Fassung dieses Artikels einverstanden ist. Wer es ist, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Er ist angenommen.

Art. 9 brauche ich Ihnen wohl nicht zu verlesen, er liegt vor Ihnen.

Boyé (als Referent): Meine Herren! Bei diesem Artikel wäre mir Beibehaltung des Wortlautes des Entwurfes ein Uebelstand nach zwei Richtungen die nothwendige Folge gewesen, denn der Entwurf scheidet nicht aus, welche Fälle zur Zuständigkeit des Landgerichtes, als Forstpolizei-Gericht und welche zu dessen Zuständigkeit, als einfaches Polizei-Gericht gehören.

Es ist diese Unterscheidung aber nothwendig, soll nicht Zweifel bezüglich der Zuständigkeit entstehen; denn die Fischerei-Frevel, sowie die Uebertretungen der Fischerpolizeivorschriften gehören nach den Gesetzen der Pfalz unzweifelhaft zur Zuständigkeit der Landgerichte als Forstpolizei-Gerichte, die andern Zuwiderhandlungen dagegen zur Zuständigkeit des Landgerichtes als einfaches Polizei-Gericht.

Diese Ausscheidungen hat nun der Ausschuß den bestehenden Gesetzen gemäß ganz richtig getroffen und er schlägt Ihnen die Zustimmung zu denselben vor.

Die wesentliche Verschiedenheit beruht darin, daß an dem Forstgerichte das öffentliche Ministerium durch den k. Forstmeister vertreten ist, bei den einfachen Polizeigerichten aber, entweder da, wo ein Polizeikommissär besteht, von diesem, wo nicht, von dem Bürgermeister oder seinem Adjunkten.

Ferner sind auch im Verfahren bedeutende Unterschiede, welche ebenfalls hier beachtet werden müssen, sowohl bezüglich der Verantwortlichkeit dritter Personen für Strafen und Kosten; denn in Forststrafen erstreckt sich die Verantwortlichkeit auch auf die Geldstrafen, in Sachen der einfachen Polizei aber nur auf Entschädigung in die Kosten mit Ausschluß der Geldstrafen.

Die Zulässigkeit der Berufung ist ebenfalls verschieden regulirt, wie auch die Verjährung, weßhalb dem bestehenden Rechte konform die Vorschläge des Ausschusses sich an dieses angeschlossen haben.

Ich empfehle Ihnen daher, den Modifikationen des Ausschusses die Zustimmung zu ertheilen.

Der k. Ministerial-Kommissär v. **Neumayr:** Die k. Staatsregierung hat gegen die Abänderungs-Vorschläge Ihres verehrlichen Ausschusses zu diesem Artikel nichts zu erinnern.

Ich will nur bemerken, daß auch schon im Entwurfe die Sache ohnehin nicht anders gemeint war, da ja auch die Forststrafgerichte einfache Polizeistrafgerichte im weitern Sinne sind. Durch die Fassung des Ausschusses wird aber der Sinn des Artikels jedenfalls klarer und zweifelloser ausgedrückt, und es besteht daher nicht nur gegen diese Fassung kein Bedenken, sondern es muß darin eine Verbesserung der Redaktion erkannt werden.

Nickel: Meine Herren! Ich erbitte mir nur das Wort, um sowohl der hohen Kammer, als der k. Staatsregierung herzlich zu danken für die den Landrichtern in der Pfalz durch den Art. 9. des Gesetzes zugewiesene Geschäfts-Vermehrung. Ich glaube, daß wie damit rascher bedacht werden, als mit der Gehaltsaufbesserung, welche im Jahre 1856 in diesem Saale von Seite der k. Staatsregierung beantragt und von beiden Kammern gut geheißen wurde.

Ich glaube auch, daß von Seite der Pfalz aus gegen die und zugedachte Geschäftsvermehrung keine Reklamation erhoben wird. Ich reklamire auch nicht, im Gegentheile, ich stimme für dieß Gesetz trotz der Geschäftsvermehrung für die Landrichter, weil ich das Gesetz im Interesse des Volkes halte, und der Ansicht bin, daß der Beamte des Volkes wegen und nicht das Volk des Beamten wegen da ist.

I. **Präsident:** Wenn Niemand weiter das Wort ergreift, so können wir die Diskussion über diesen Gegenstand schließen, und ich frage die hohe Kammer, ob sie den Art. 9., welcher dem alten Art. 8. des Entwurfes entspricht, in der Fassung des Ausschusses annehmen will.

Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Artikel ist angenommen.

Wir haben jetzt den Art. 9. des Entwurfs zu diskutiren.

Ihr Ausschuß beantragt dessen Ablehnung.

Ich eröffne die Diskussion über Art. 9.

Boyé (Referent): In diesem Art. 9. des Entwurfs werden 2 erhebliche Prinzipien dem bestehenden Rechte gegenüber entschieden und Neuerungen geschaffen. Wenn Sie den Vortrag des Ausschusses zur Hand nehmen, so werden Sie näher auseinandergesetzt finden, worin diese Neuerungen bestehen, und der Ausschuß war der Ansicht, daß dieß Gesetz am allerwenigsten der Art sei, bei Gelegenheit dessen Erlassung man Prinzipienfragen von solcher Tragweite entscheiden soll. Deßhalb einfach die Bitte: den Artikel des Gesetzentwurfs abzulehnen und es beim Alten zu belassen.

Der k. Ministerialkommissär v. **Neumayr:** Meine Herren! Wir stehen jetzt an demjenigen Vorschlage Ihres geehrten Ausschusses, der meines Erachtens unter allen die größte Tragweite hat. Die Staatsregierung muß sich gegen den Abstrich dieses Artikels entschieden erklären; sie hält ihn für einen absolut nothwendigen.

Es soll durch das gegenwärtige Gesetz eine Reihe von strafbaren Handlungen, welche bisher den Charakter von Vergehen an sich trugen, sohin in erster Instanz von den Bezirksgerichten unter Zulassung eines unbedingten Appellations-Rechtes abgurtheilt wurden, zu Polizeiübertretungen erklärt und dem Einzelnrichter zugewiesen werden.

Die Folge davon ist, daß, wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, nunmehr künftig auf diese Reate die allgemeinen Vorschriften des Strafprozesses für Polizeiübertretungen Anwendung finden.

Nun enthält die französische Strafprozeßordnung die Bestimmung, daß in einfachen Polizeisachen den Vertretern der Staatsbehörde keine Berufungsrechte zustehen.

Diese Bestimmung würde also auch künftig auf diese jetzt neu zu schaffenden Polizeiübertretungen Anwendung finden.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob die mehrgedachte Bestimmung an und für sich zweckmäßig sei oder nicht; darüber mag sich streiten lassen; aber so viel ist gewiß, daß diese Bestimmung nur für diejenigen kleinern Reate bemessen ist, die nach dem code d'instruction criminelle als Polizeiübertret-

ungen betrachtet werden, bei denen das Strafmaximum 15 Frcs. Geldstrafe oder 5 Tage Arrest ist. Jetzt sollen aber nach dem gegenwärtigen Entwurfe Reate zu Polizeiübertretungen erklärt werden, die von wichtigerer Natur sind, da das Gesetz sie mit viel höherer Strafe, bis zu 50 fl., bedroht und zum Theil mit der Verurtheilung auch noch schwere Straffolgen verbindet. Es ist klar, daß für solche Fälle jene Bestimmung des code d'instruction criminelle, die der Staatsbehörde jedes Berufungsrecht gegen ein freisprechendes Erkenntniß einräumt, nicht mehr passe.

Das ist auch in der bisherigen Gesetzgebung vollkommen anerkannt; denn neuere Gesetze haben bei einzelnen ähnlichen Reaten, welche mit größeren als den gewöhnlichen Polizei-Strafen bedroht und den Polizeigerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind, das Berufungsrecht der Staatsregierung ausdrücklich gewahrt. — So verhält es sich namentlich bei Forststrafen, bei Zollstrafen ꝛc.

Es ist gewiß kein Grund gegeben, warum nicht auch in dem gegenwärtigen Gesetze eine ähnliche Bestimmung für die hier behandelten Reate angewendet werden könne, und die Staatsregierung erachtet eine solche Bestimmung auch, wie gesagt, für unbedingt nothwendig, damit bei diesen wichtigeren Reaten nicht die durch die Staatsbehörde vertretene bürgerliche Gesellschaft einem vielleicht völlig ungerechtfertigten freisprechenden Erkenntnisse des in erster Instanz erkennenden Einzelnrichters gegenüber ganz und gar schutz- und rechtlos gestellt sei.

Das Recht der Abhaftion, das sich nach dem Entwurfe hieran knüpft, ist allerdings ein etwas weiter gehendes und in dieser Anwendung noch nicht bestehendes; ich will daher kein so großes Gewicht darauf legen, aber das Recht der Berufung glaubt sich die Staatsregierung wahren zu sollen, und ich kann nicht verhehlen, daß, wenn Sie diesen Artikel unbedingt streichen, das Schicksal des Gesetzentwurfs sehr in Frage stehi.

Damm: Der Antrag des Hrn. Abgeordneten Römmich, vielmehr die Opposition desjelben hat uns betehrt, wie wichtig die Contraventionen sind, die es jetzt erst werden sollen und bisher Delikte waren.

Eine Wegbeschädigung — die Beschädigung eines öffentlichen Weges — z. B. ist ein sehr wichtiges Faktum, wichtiger, als wenn Jemand vor dem Polizeigerichte steht und hier nur deswegen abzuurtheilen ist, weil er z. B. die Straße nicht zur rechten Zeit abgekehrt hat; die öffentliche Ordnung kann hierdurch so nahe berührt werden, als durch ein ganz grobartiges Delikt.

Ebenso gehören unter die wichtigeren strafbaren Thatsachen die Contraventionen, die wir eben besprochen, die Fehler gegen das Alignement. Wenn ein Einzelnrichter in solchen wichtigeren Sachen in Zukunft in letzter Instanz ein Urtheil fällen darf, gegen welches nichts anders möglich ist, als der Cassationsrekurs, sofern das Gesetz verletzt ist, so ist das ein Mißstand.

Es sollte also in diesen graveren Sachen, die bisher als Delikte behandelt wurden, das Recht der Appellation dem Vertreter des öffentlichen Ministeriums nicht vorenthalten werden. Sonst würden nie faktische Mißgriffe des Extrichters korrigirt werden können. Es kann sich der Einzelnrichter geirrt haben, es kann fakt zu Tage liegen, daß er Unrecht hatte, daß er freisprach; die Cassation ist nicht möglich; er motivirt sein Urtheil mit faktischen Erörterungen dergestalt, daß der Cassationshof nicht ankommen kann. Ich wiederhole, ich würde einen bedeutenden Mißstand darin erkennen, wenn die Appellation in diesen wichtigen Sachen nicht möglich gelassen werden wollte. Es werden auch keine durchgreifenden Grundsätze verletzt, wenn man hier die Appellation ausnahmsweise zuläßt und in Zu viel verirrt man sich dadurch nicht. Haben wir sa doch heute auch die Lehre vom Rückfall korrigirt durch die Zustimmung zu einzelnen Artikeln. Der Rückfall ist nach dem Code pénal da anzunehmen, wo Jemand innerhalb Jahresfrist nach der Beurtheilung noch einmal eine auch noch so ungleichartige Contravention begeht, das ist eine juristische Curiosität, da sollte ohnehin überhaupt abgeholfen werden. Aber heute ist nicht der Tag, allgemeine Prinzipien für alle Contraventionen durchgreifend zu statuiren; gleichwohl haben wir heute, ohne uns einer Inkonsequenz schuldig zu machen, die Rückfallstheorie partiell geändert, weil wir uns überzeugten, daß es gut sei, wenigstens in fragmentarischer Weise, Theorien, wenn sie nur gute sind, zum Durchbruch zu verhelfen. Gerade so gut konnen wir, obgleich uns heute die Frage nicht beschäftigt, ob generell in allen Sachen das öffentliche Ministerium künftig soll appelliren dürfen, in Würdigung der besonderen Natur der hier fraglichen Contraventionen dem Vertreter des öffentlichen Ministeriums am Polizeigerichte das Berufungsrecht einräumen. Ich glaube um so mehr, daß wir darauf bestehen sollten, daß der Entwurf in dieser Beziehung reintegrirt werde, weil es eigentlich keine Neuerung involvirt, wenn bezüglich der im Entwurfe besprochenen Thatsachen die Appellation möglich erklärt wird; denn bisher waren jene Thatsachen fast lauter Delikte. Wie bemerkt, sollten jene wichtigen Thatsachen künftig in letzter Instanz von Einzelnrichtern abgeurtheilt werden können; ich hielte es für ein Wagniß.

Bové (Referent): Meine Herren! Ich kann nicht anders, als darauf beharren, Sie möchten bei diesem Gesetz diese Frage nicht entscheiden und dem Ausschußvorschlage zustimmen. Diejenigen Fälle, welche zum Forststrafgerichte gehören, richten sich bezüglich der Berufung nach dem Forststrafgesetze von 1846, diejenigen aber, welche vor die einfachen Polizeigerichte gehören, richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Würden Sie dem Art. 9. des Regierungsamendements zustimmen, so würden weitere Aenderungen nothwendig werden, indem man wieder zwischen Forstpolizeisachen und einfachen Polizeisachen ausscheiden müßte. In den ersteren hat die Staatsbehörde, selbst bei Freisprechungen, das Berufungsrecht, wenn Gefängniß- oder Geldstrafe mit Entschädigung im Betrage von mehr als 7 fl. beantragt war; in einfachen Polizeisachen aber nicht. So lange die Strafprozeßordnung nicht vollständig verbessert wird, bitte ich Sie, meine Herren, machen Sie nicht noch einmal ein Flickwerk bei Gelegenheit dieses Gesetzes.

Man hat sich auf das Zollgesetz berufen. Ich halte diese Berufung für nicht berechtigt. In dem Zollgesetze, nach welchem Gefängnißstrafen bis zu 2 oder 3 Jahren und Geldstrafen in's Unbegrenzte durch den Polizeirichter ausgesprochen werden können, ist, wenigstens nach meiner Anschauung, Berufung gegen freisprechende Erkenntnisse unzulässig; denn §. 36. des Zollgesetzes von 1837 sagt ausdrücklich:

„Im Rheinkreise ist die Berufung, in so ferne diese „nach den Gesetzen zulässig ist, an das einschlägige Be„zirksgericht zu richten."

Offenbar hat man bei den Worten: „wenn sie zulässig ist," nur die Bestimmung der Strafprozeßordnung im Auge gehabt, und nicht jene der früheren Zollgesetze, welche Berufung gegen alle Erkenntnisse zugelassen hatte. Jedenfalls ist dieß eine Controverse, und ich bin der Ansicht, daß ein Anrufen des Zollstrafgesetzes nicht entscheidend sei.

Bei diesem Artikel hat der Ausschuß die Worte einzuschalten beschlossen: „in diesem Kreise", womit hervorgehoben werden soll, daß das Gesetz nur in dem pfälzischen Kreis in Wirksamkeit zu treten habe. Im zweiten Absatze jedoch hat Ihr Ausschuß eine wesentlichere Aenderung des Entwurfes beschlossen. Nach dem Vorschlag des Entwurfes sollte alsdann, wenn bereits eine Vorladung vor das Bezirksgericht ergangen war, dieses Gericht nur in erster Instanz erkennen. Es ist dieser Satz den Prinzipien des Art. 92. der Prozeßordnung entgegen, welcher für alle Fälle verfügt, daß da, wo der höhere Richter mit der Aburtheilung über Zuwiderhandlungen befaßt ist, sein Urtheil in letzter Instanz gesprochen sein soll. Der Ausschuß schlägt das

her vor, es bei dieser Bestimmung des geltenden Rechtes auch hier zu belassen und die betreffende Modifikation zu billigen.

Dr. **Weis**, II. Präsident. Nach den Bemerkungen des Herrn Ministerialkommissärs und des Herrn Abgeordneten Damm sollte man glauben, als sei das gegenwärtige Gesetz das erste, welches den Polizeigerichten in der Pfalz in höherem Maaße strafbare Handlungen zuweist. Wir haben aber bereits eine Reihe von Spezialgesetzen, welche im Verlaufe der Zeit erlassen worden sind und den Polizeigerichten eine größere Kompetenz gegeben haben, als dieß heute geschieht. Spezialgesetze, nach denen sie höhere Strafen und in wenigstens eben so wichtigen Fällen aussprechen können, als diejenigen sind, die heute in Rede stehen.

Bisher hat man es aber stets, indem man eine Handlung als Polizeiübertretung erklärte und die Aburtheilung den Polizeigerichten überließ, in Beziehung auf das Verfahren und die allgemeinen Grundsätze überhaupt bei dem bestehenden Rechte gelassen und noch nie eine Abänderung in dieser Beziehung machen zu müssen geglaubt. Heute kömmt man zum ersten Male mit diesem Bedenken.

Wenn das Bedürfniß, in dieser Beziehung etwas Abweichendes zu bestimmen, so dringend wäre, würde die Staatsregierung der Vorwurf treffen, daß sie in den früheren Gesetzentwürfen solche Vorschläge nicht gemacht hat. Ich bin prinzipiell für das Berufungsrecht des öffentlichen Ministeriums. Wenn wir das allgemeine Strafprozeßgesetz für das ganze Königreich machen und ich habe dort dazu mitzuwirken, so werde ich mich dafür aussprechen. Wenn wir aber nur einzelne Reate den Polizeigerichten überweisen, scheint es mir nicht angemessen, von den allgemeinen Prozeßvorschriften abzuweichen.

Deßwegen kann ich diesem Vorschlage der Regierung nicht zustimmen, sondern muß dem Ausschußvorschlage beitreten.

Uebrigens muß ich noch bemerken, daß wir keine Formulirung haben, da der Herr Ministerialkommissär auf dem Abhäsionsrechte nicht bestanden und auch der Herr Abgeordnete Damm sich dagegen ausgesprochen hat.

Der k. Ministerialkommissär v. **Neumayr**: Auf die Aeußerung des II. Herrn Präsidenten möchte ich bemerken, daß allerdings in früheren ähnlichen Gesetzen das Berufungsrecht konstituirt ist, z. B. im Forststrafgesetze. Was dessen Schlußbemerkung betrifft, so ist eine besondere Formulirung nicht nothwendig. Wenn die hohe Kammer nicht einzugehen gedenkt auf die Abhäsion, wohl aber auf die Berufung, so wird sich das leicht bewerkstelligen lassen, wenn der Herr Präsident die Güte haben will, den Art. 9 in zwei Absätzen zur Abstimmung zu bringen, wovon der erste mit den Worten: „unbeschränkt zu" schließt.

Es ist hier nicht der Ort, Kontroversen des Zollgesetzes zu erörtern. Ich begnüge mich daher, einfach zu konstatiren, daß die bisherige Praxis sowohl des Appellationsgerichtes der Pfalz, als des Kassationshofes, sich dahin einstimmig ausgesprochen hat, daß in Zollsachen eine Berufung stattfindet. Was das Bedenken betrifft, welches der Herr Abgeordnete Boyé angeregt hat, so scheint mir dasselbe durch die jetzt angenommene Fassung des vorausgehenden Artikels vollständig beseitigt. Es ist hier die Kompeteuz der Forstpolizeigerichte und die der einfachen Polizeigerichte im engeren Sinn genau ausgeschieden.

An diese Ausscheidung knüpft sich nun der gegenwärtige Artikel vollkommen passend an, indem er sagt:

„In den durch Art. 8 der Zuständigkeit der einfachen Polizeigerichte zugewiesenen Fällen steht dem Vertreter der Staatsbehörde bei dem Polizeigerichte ebenso wie dem Verurtheilten das Recht der Berufung unbeschränkt zu."

Hiedurch ist für die im vorigen Artikel den einfachen Polizeigerichten zugewiesenen Sachen das Entsprechende bestimmt.

Bezüglich der Forststrafgerichte würde es dann bei dem bestehenden Rechte verbleiben.

I. **Präsident**: Wenn über diesen Gegenstand nicht weiter diskutirt wird, so bringe ich den Art. 9 des Regierungs-Entwurfes nach dem Antrag des Herrn Ministerial-Kommissärs in der Weise zur Abstimmung, daß vorbehaltlich der Annahme des ferneren Satzes mit dem ersten Satz als mit den Worten „unbeschränkt zu" als geschlossen betrachtet wird. Der Art. 9 würde also in dieser Fassung lauten:

„In den durch Art. 8 der Zuständigkeit der einfachen Polizeigerichte zugewiesenen Fällen steht dem Vertreter der Staatsbehörde bei dem Polizeigerichte ebenso wie dem Verurtheilten das Recht der Berufung unbeschränkt zu."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Theil des Art. 9 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Er ist abgelehnt.

Damit fällt der zweite Theil des Artikels, wie mir scheint, von selbst weg.

Wir gehen nun über zu Art. 10 des Ausschußgutachtens, der dem Art. 10 des Entwurfs entspricht.

Ich eröffne die Diskussion.

Wenn nichts zu erinnern ist, so frage ich, ob die hohe Kammer die vorgeschlagene Fassung annehmen will.

Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Ist angenommen.

Art. 11. Hier ist nur eine Redaktionsänderung meines Wissens in dem ersten Satz eingetreten. Ich überlasse es dem Herrn Referenten, Ihnen die Verschiedenheit dieses Artikels mit dem Entwurf nachzuweisen.

Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Damm hat zu diesem Artikel eine Abänderung in Vorschlag gebracht. Es soll im Art. 11 statt der Worte „mit dem Tage seiner Bekanntmachung" gesetzt werden:

„drei Monate nach dem Tag seiner Verkündung."

Ich gebe das Wort Herrn Abgeordneten Damm

Damm: Ich habe beim Beginn der Diskussion bereits auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche aus der Auffrischung der Fischereiartikel entstehen, wenn das Gesetz sofort mit dem Tag seiner Publikation in der Pfalz in Wirksamkeit tritt. Weil nicht die einzelnen Elemente des Gesetzes von einander gehalten sind, sondern weil sie alle, wie sich der Humor bereits vernehmen ließ, in ein Quodlibet zusammengefaßt sind, so kommen ohne besondere Vorsorge auch die Fischereiartikel, deren Revision auf dem Verordnungswege vor allen Dingen geschehen sollte, für die Rheinfischer zur Geltung. Ich habe aber die hohe Kammer bereits darauf aufmerksam gemacht, welche große Schwierigkeiten für die Fischer am Rhein der sofortige strenge Vollzug des Gesetzes hervorrufen würde; wenn Sie sich das Gedächtniß zurückführen, was ich zur Begründung dessen, was die Staatsregierung thun möge, angeführt habe, so sehen Sie meinen Vorschlag, die Publikation auf drei Monate hinauszurücken, gerechtfertigt. Innerhalb dieser drei Monate kann es geschehen, daß die Staatsregierung solche Anordnungen trifft, die nothwendig sind, um zu verhüten, daß die Fischer am Rhein nicht sofort in Nachtheil versetzt werden.

Unterdessen kann man sich vergewissern, welche der bisherigen Artikel der Ordonnanz, die man für die Zukunft für unbrauchbar erachtet, sofort zu streichen sind; mit anderen Worten: Nach drei Monaten könnte gleichzeitig die Publikation der Polizeivorschriften im Fischereiwesen mit dem Gesetze erfolgen.

I. **Präsident**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Modifikation des Herrn Abgeordneten Damm unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Die genügende Anzahl erhebt sich.)

Sie ist genügend unterstützt.

Die Diskussion ist eröffnet.

Der kgl. Ministerialkommissär **v. Neumayr:** Meine Herren! Es scheint mir an und für sich nicht viel daran zu liegen, ob das Gesetz mit dem Tag der Verkündung oder drei Monate später in Wirksamkeit tritt; aber darauf glaube ich aufmerksam machen zu müssen, daß die vom Herrn Abgeordneten Damm vorgeschlagene Redaktion mit den nächstfolgenden Worten des Artikels nicht mehr zusammenklappt. Wenn ich die Modifikation richtig aufgefaßt habe, würde sie lauten:

„Gegenwärtiges Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage „seiner Verkündung ꝛc. ꝛc. in Wirksamkeit, doch findet es „auf Handlungen, welche vor diesem Tage verübt „worden sind, keine Anwendung."

Es würde also die Frage entstehen . . . . .

Damm: Ich will dieses verbessern.

I. **Präsident:** Es würde auch eine Abänderung im zweiten Absatz nothwendig machen. Ich bitte nur zu formuliren.

Boyé (als Referent): Meine Herren! Es würde wohl dem Gesetze nicht schaden, wenn es erst einige Zeit nach der Verkündigung in Wirksamkeit käme, da wir aber im Augenblick eine richtige Redaktion des Artikels nicht finden, so glaube ich, daß wir bei der Bestimmung des Entwurfes stehen bleiben sollen.

I. **Präsident:** Wenn nicht mehr diskutirt werden will, so schreite ich zur Abstimmung, und frage die hohe Kammer, ob sie den Art. 11. vorbehaltlich der Modifikation des Herrn Abgeordneten Damm annimmt? Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Meine Herren, ich frage Sie, ob Sie einverstanden sind, daß man statt der Worte „mit dem Tage" setzen solle „am 1. Juli d. Js."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Diese Modifikation ist verworfen und ich habe an Sie nur noch die Frage zu stellen, ob Sie mit dem Eingange und der Ueberschrift des Gesetzes einverstanden sind?

Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche Nichts dagegen zu erinnern haben, sich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Wir können nunmehr zur definitiven Abstimmung über den Gesetzentwurf schreiten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, mit

Ja

zu antworten.

Mit „Ja" stimmen die Abgeordneten:

1) Angerer, 2) Graf v. Arco-Steppberg, 3) Dr. Arnheim, 4) Artmann, 5) Aufschläger, 6) Dr. Barth, 7) Bauer, 8) Bermühler, 9) Boos, 10) Boyé, 11) Brater, 12) Buhl, 13) Graf v. Butler, 14) Chelius, 15) Krämer, Karl, 16) Dellesant, 17) Deuster, 18) Dietmaier, 19) Doppelhamer, 20) Endres, 21) Engelhardt, 22) Engert, 23) Fischer, 24) Föderer, 25) Förg, 26) Gabemann, 27) Geiger, 28) Graf, 29) Grimm, 30) Groß, 31) Frhr. v. Gumppenberg, 32) Hack, 33) Hamminger, 34) Hartmann, 35) Heidinger, 36) Heimer, 37) Henseit, 38) Hillmer, 39) Hirnbein, 40) Höfler, 41) Jänisch, 42) Jahreis, 43) Kabethuber, 44) Kast, 45) Keyl, 46) Krämer, Mich., 47) Krumbach, 48) Längenfelder, 49) Lang, Eduard, 50) Lang, Franz Jakob, 51) Langguth, 52) Dr. v. Lasaulx, 53) Lutein, 54) Dr. Lauf, 55) v. Leuk, 56) Loibl, 57) v. Lottner, 58) Mahla, 59) Mayer, Joseph, 60) Mayr, Georg, 61) Medicus, 62) Miller, Gustav, 63) v. Morett, 64) Müller, Adam, 65) Müller, Kilian, 66) Münch, 67) Neschert, 68) Neuffer, 69) Nickel, 70) Nüßel, 71) Pachmayr, 72) Panzer, 73) Paur, 74) Frhr. v. Pfetten, 75) v. Poschinger, 76) Prinz, 77) Rebay, 78) Redenack, 79) Rechenmacher, 80) Dr. Frhr. v. Redwitz, 81) Reger, 82) Reinwald, 83) Rieder, 84) Frhr. v. Rotenhan, 85) Dr. Ruland, 86) Rußwurm, 87) Samhaber, 88) Schiör, 89) Schmalhofer, 90) Schmaus, 91) Schmid, Franz Xaver, 92) Schmidt, Georg Mich., 93) Schobert, 94) Dr. Schrauth, 95) Schuster, 96) Schwab, 97) Stadler, Alois, 98) Stadler, Leonhard, 99) Dr. Stauder, 100) v. Steinsdorf, 101) Thanner, 102) Phil. Frhr. v. Thüngen, 103) Wilh. Frhr. v. Thüngen, 104) Trötsch, Friedr., 105) Urban, 106) Viertling, 107) Dr. Völk, 108) Vogel, 109) Wagner, Joseph, 110) Wagner, Theodor, 111) Walz, 112) Weinmann, 113) Dr. Weis, II. Präsident, 114) Wiedenhofer, 115) Wodak, 116) Wolf, 117) Wutz, 118) Käfferlein, II. Sekretär, 119) Graf v. Hegnenberg-Dux, dirigirender Präsident.

Mit „Nein" die Abgeordneten:

1) Baader, 2) Beer, 3) Dr. Berger, 4) Damm, 5) Dr. Edel, 6) Nar, 7) Nickels, 8) Ottmann, 9) Rabl, 10) Römmich.

I. **Präsident:** Ich bitte noch einen Augenblick um Ihre Geduld. Es sind noch zwei Beschlüsse zu verlesen. Ich ersuche den betreffenden Referenten, dieß zu bethätigen.

Beide Beschlüsse, meine Herren, werden sogleich an die Kammer der Reichsräthe zur Erledigung gelangen. Das Resultat der Abstimmung, meine Herren, ist die Annahme des Gesetzes mit 119 gegen 10 Stimmen.

Ich schließe hiemit die Sitzung, und bemerke, daß wir diejenigen Gegenstände der Tagesordnung, welche heute nicht erledigt wurden, Morgen vornehmen werden.

Ich schließe hiemit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

(P.)

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Zwanzigste öffentliche Sitzung.

Nr. 20. München, den 23. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 131 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich die Königl. Ministerial-Kommissäre: von Dillis, von Neumayr, Dr. Vogt, Mantel, von Wolfanger, von Koch, Pfretzschner, von Bezold, Dr. Depolder.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XIX. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf „die Einrede des nicht bezahlten Beides oder Heirathsgutes betr. 4) Berathung und Beschlußfassung über die Beschwerde des J. Wirsching und Cons. wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bezüglich der Gemeindewahl zu Aßheim pro 1857/60. 5) Berathung und Beschlußfassung über die den Vollzug des Forstgesetzes betreffenden Anträge. 6) Anzeige des II. Ausschusses über geprüfte Beschwerden.

I. **Präsident** Graf von **Hegnenberg-Dux**: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung. Der Herr Sekretär wird die Güte haben, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Der zweite Sekretär verliest dasselbe.)

Wenn Niemand gegen das eben verlesene Protokoll eine Einwendung zu machen hat, so gilt dasselbe für genehmigt.

Meine Herren! es wird mir folgender Antrag auf den Tisch des Hauses gelegt:

„Die in der geheimen Sitzung vom 15. lauf. M. gepflogene Debatte hat aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet den Weg in die Presse gefunden, welche den Inhalt derselben bruchstückweise und sehr entstellt wiedergegeben hat.

Dieses gilt besonders von einem Artikel der Pfälzer Zeitung, den das Abendblatt der Neuen Münchener Zeitung Nr. 68. mit der Bemerkung reproducirte, daß derselbe wahrscheinlich von einem Abgeordneten herrühre.

Wie dem sei, so kann eine solche Art der Publikation weder im Interesse der hohen Kammer liegen, noch vermögen wir zu glauben, die königliche Staatsregierung sei damit einverstanden, daß das Geheimniß, mit welchem auf ihr Verlangen die Sache umgeben wurde, schließlich nur dazu dienen solle, damit die von der Regierung subventionirte Presse, dasselbe nicht achtend, jene Debatte desto ungenirter einseitig in ihrem Sinne ausbeuten könne.

Die geheime Behandlung des Gegenstandes war gerechtfertigt, weil man im Voraus nicht wissen konnte, ob nicht bei der Berathung Dinge zur Sprache kommen würden, deren Geheimhaltung im öffentlichen Interesse liege, jetzt liegt indeß die Thatsache vor, daß dies nicht der Fall war. Das Protokoll der Sitzung vom 15. dieses Monats kann nichts enthalten, was der Oeffentlichkeit vorenthalten werden müßte.

Die Unterzeichneten, welche ihrerseits weder eigenmächtig das Geheimniß brechen wollen, noch sich bei den entstellten Veröffentlichungen über den Hergang jener Sitzung zu beruhigen vermögen, erblicken in der Bekanntmachung des Protokolls darüber den einfachen und loyalen Weg, um nach allen Seiten hin Gerechtigkeit zu üben."

Sie stellen daher im Hinblick auf Art. 57 der Geschäftsordnung, den Antrag:

„Hohe Kammer wolle beschließen:

„es sei die königliche Staatsregierung um ihre „Zustimmung zur Bekanntmachung des Protokolls „über die geheime Sitzung vom 15. d. M. zu er„suchen."

München, den 22. März 1859.

Der Antrag ist von einer großen Anzahl von Abgeordneten unterzeichnet, und ich gebe daher dem Herrn Antragsteller das Wort.

Dr. **Barth**: Meine Herren! der Antrag, welchen Sie vernommen haben, ist bereits schriftlich motivirt, und diese Motive enthalten alle Gründe, welche ich und die Freunde, welche mit mir unterzeichnet haben, für diesen Antrag anzugeben für nothwendig hielten.

Ein Geheimniß muß man entweder ganz bewahren, oder man muß es ganz aufgeben.

Es ist eine drückende Lage in der wir uns in diesem Augenblicke befinden, nachdem das Geheimniß theilweise enthüllt ist, und doch auf dem Wege, wie es geschah, nothwendig nur entstellte Bruchstücke aus der Verhandlung vom 15. dieses Monats in die Oeffentlichkeit kommen konnten.

Wenn sich die hohe Staatsregierung mit uns darüber einigt, das Protokoll veröffentlichen zu lassen, dann wird

Niemand Unrecht geschehen, denn jeder, welcher das Protokoll liest, wird sich über den Hergang in jener Sitzung selbst sein Urtheil bilden können. Wir wollen nur die Wahrheit, aber die ganze Wahrheit und nichts als Wahrheit.

I. **Präsident:** Meine Herren! der Antrag ist ein solcher, der eigentlich nur den innern Geschäftsgang des Hauses berührt.

Es gibt nun nach meinem Dafürhalten zwei Wege, denselben zu erledigen; einer ist der, daß Sie die Diskussion darüber aufschieben, und mich ermächtigen, sofort den Antrag der königlichen Staatsregierung zu übermitteln. In diesem Falle würde ich die Diskussion über den Antrag morgen auf die Tagesordnung setzen.

Geschäftlich steht jedoch Nichts im Wege, wenn derselbe sofort diskutirt und das Resultat schriftlich dem Gesammt-Staatsministerium zur Kenntniß gebracht wird.

Ich überlasse es der hohen Kammer, welchen dieser Wege sie für den geeigneten hält.

Nar: Meine Herren! ich halte dafür, daß es das zweckmäßigste sei, diesen Antrag dem königlichen Staatsministerium zur Erklärungsabgabe sogleich hinüber zu geben, da ja die geheimen Sitzungen ebenfalls auf Antrag des königlichen Ministeriums gehalten worden sind.

Was den Antrag auf Veröffentlichung des Protokolls betrifft, habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Es wäre allerdings wünschenswerth, den Inhalt des Protokolls der geheimen Sitzung vor dessen Publikation zu kennen; allein da wir voraussetzen dürfen, daß das Protokoll nur eine treue Darstellung der Verhandlungen enthält, so haben wir unsererseits nichts zu erinnern, wenn die Veröffentlichung, natürlich unter Voraussetzung der Zustimmung der königlichen Staatsregierung, geschieht.

Dr. **Weis** II. Präsident: Ich bin schon der Ansicht, daß die Kammer sogleich setzt auf die Diskussion dieses Antrages einzugehen hat, und daß erst dann, wenn die Majorität der Kammer sich im Sinne des Antrages ausgesprochen hat, und wenn dieses geschieht, die Sache an die königliche Staatsregierung hinüber zu geben ist. Dies scheint mir in der Natur der Sache zu liegen.

Der Antrag geht nicht dahin und kann nicht dahin gehen: „die Kammer möge beschließen, daß das Protokoll veröffentlicht werde.“ Würde er dahin gehen, so müßte allerdings die königliche Staatsregierung vorerst gehört werden. Der Antrag geht nur dahin: „die Kammer möge beschließen, an die königliche Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, ihre Zustimmung zur Veröffentlichung des Protokolls zu geben.“

Wird nun blos dieser Antrag hinüber gegeben, so ist die königliche Staatsregierung in der Lage, zu erklären, sie wolle erst abwarten, ob die Majorität der Kammer dieses Ersuchen stellt, und können auf das Ersuchen, welches blos einzelne Mitglieder stellen, eine Erklärung nicht abgeben. Deshalb scheint es mir nicht nur zweckmäßig, sondern sogar nothwendig, daß die hohe Kammer vorerst durch Beschluß feststelle, daß die Majorität dieses Ersuchen an die königliche Staatsregierung stelle.

Die Diskussion hat sich natürlich darauf zu beschränken, ob die hohe Kammer dieses Ersuchen an die königliche Staatsregierung stellen will.

Was den Inhalt des Protokolls betrifft, so versteht sich von selbst, daß das Protokoll vor der Veröffentlichung jedenfalls der Kammer mitgetheilt und von derselben genehmigt werden muß, wie es bei jedem Protokolle der Fall seyn muß.

I. **Präsident:** In Bezug auf das Protokoll erlaube ich mir zu bemerken, daß es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, es mitzutheilen.

Sie wissen, meine Herren, daß in geheimer Sitzung nur ein beeidigter Stenograph die Aufnahme der Verhandlungen besorgt, daß er sodann selbst seine stenographischen Aufschreibungen in gewöhnliche Schrift überträgt, und daß aus diesen Aufschreibungen der Herr Sekretär persönlich das Protokoll zusammenstellt.

Diese stenographischen Aufschreibungen umfassen nun bezüglich der fraglichen geheimen Sitzung 104 Bogen, und Sie werden daraus entnehmen, daß die Aufgabe des Herrn Sekretärs bezüglich der Anfertigung dieses Protokolls keine kleine ist.

Ich glaube aber, daß es bis morgen Abend möglich seyn wird, das Protokoll zu verlesen.

Nar: Ich bitte nur, aus meiner Aeußerung auch nicht den leisesten Vorwurf gegenüber dem hohen Präsidium zu entnehmen, darüber, daß das Protokoll der geheimen Sitzung noch nicht verlesen worden ist. Ich erkenne wohl die schwierige und mühevolle Aufgabe, welche die Absassung desselben dem Herrn Sekretär anzieht.

Was die Behandlungsweise des Antrages betrifft, so schließe ich mich ganz der Auffassung des II. Herrn Präsidenten Weis an, ich glaube auch, daß der Antrag nur dann an die königliche Staatsregierung gebracht werden kann, wenn die hohe Kammer sich schlüssig gemacht hat, daß sie den Antrag annehmen will.

Frhr. **von Lerchenfeld:** Meine Herren! ich kann nur den Antrag unterstützen, wie er gestellt worden ist.

Es sind bis jetzt auf eine Weise, die gewiß nicht gebilligt werden kann, nur einzelne entstellte Bruchstücke, einzelne Aeußerungen aus Ihrer Sitzung in die Oeffentlichkeit gedrungen, und diesenigen, welche in dieser Darstellung auf eine Weise, die ich nicht näher bezeichnen will, angegriffen worden sind, haben das Recht zu verlangen, daß das Publikum, welches man zum Urtheil gegen sie auffordert, in den Stand gesetzt werde, auf den ganzen Sachverhalt sein Urtheil zu gründen.

Meine Herren! Ich will nicht in das Detail eingehen, eben weil ich das Geheimniß achte. Wer aber auf die späteren öffentlichen Verhandlungen gleich am folgenden Tage aufmerksam war, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß man nicht in einer Stunde und mit ein paar Blättern Papier die auswärtige Politik von 10 Jahren so darlegen kann, daß keine Bedenken übrig bleiben, keine Zweifel darüber bestehen können. Und was die innere Politik betrifft, kann ich nur wiederholt darauf zurückkommen, daß das Ministerium darauf gerade bei jener Gelegenheit in öffentlicher Sitzung ebensowohl jede Einlassung verweigert hat, wie bis dahin. Ob die betreffenden Angriffe frivol und maßlos waren, wird sich einfach zeigen, wenn das Protokoll gedruckt ist.

Bezüglich des früheren hat das Publikum schon Gelegenheit gehabt, sich ein Urtheil zu bilden.

Daxenberger: Es dürfte sich fragen, ob für das hohe Präsidium nicht Anlaß bestund oder besteht, die einzelnen Mitglieder des Hauses zu befragen, in wiefern sie sich etwa an jener Veröffentlichung betheiligt haben. Ich habe die Ueberzeugung, daß jedes Mitglied in Folge der Qualität jener Sitzung als einer geheimen verpflichtet war, zu schweigen, das heißt, sich der Presse zu enthalten, und Dinge zu veröffentlichen, deren Veröffentlichung verboten war. Ist es dennoch geschehen, so hat derjenige, welcher es gethan, seine Pflicht verletzt und zunächst wäre es vielleicht Sache des Direktoriums, wie der hohen Kammer selbst, in dieser Richtung disciplinarisch vorzuschreiten.

Uebrigens kommt in dem Antrage auch vor, eine subventionirte Zeitung, die Pfälzer Zeitung nämlich, habe einen Artikel gebracht, der die Pflichtverletzung einzelner Kammermitglieder oder eines einzelnen Abgeordneten offen zu Tage fördere. Ich erinnere zur Reaktsicirung dieser Thatsache, daß

auch in der Allgemeinen Zeitung solche Artikel gebracht worden sind, diese hat bisher, soviel bekannt, den Charakter der von Seite der Regierung subventionirten Presse nicht gehabt. Also in dieser Beziehung wäre doch wenigstens das Motiv des Antrages einseitig.

I. **Präsident:** Meine Herren! Die beantragte disciplinarische Einschreitung von Seite des Directoriums würde wohl wie die Sachen stehen, eine Unmöglichkeit gewesen seyn, denn es fehlt dazu ein greifbares Object. Ich kann die Versicherung geben, daß, wenn mir Mittel geboten gewesen wären, darunthun, daß überhaupt jene Behauptung eine richtige sei, daß jene Mittheilung wirklich von einem Abgeordneten ausgegangen wäre, ich gewiß nicht verfehlt haben würde, meine Verpflichtung bestimmt und strenge zu erfüllen. Dazu aber liegt ein Anhaltspunkt nicht vor. Es wird also die Sache unterbleiben müssen.

Nickel: Ich glaube, daß das Kammermitglied, welches etwa einen solchen Artikel geschrieben hat, — ich habe ihn noch nicht gelesen — sich auch nennen wird, denn daß er von einem Mitgliede des Hauses herrühre, ist anzunehmen, und ich wüßte nicht, wie Jemand ausser der Kammer dazugekommen wäre.

Ich stelle darum die Bitte an den Herrn Präsidenten, etwa in geheimer Sitzung, eine desfallsige Frage zu stellen, weil auch mir das Geheimniß heilig ist.

I. **Präsident:** Wenn er sich eben aber nicht stellt?

Uebrigens erlaube ich mir die Bemerkung, so unbedingt sind wir doch nicht genöthigt, anzunehmen, daß eben nur von einem Abgeordneten die betreffende Mittheilung ausgegangen seyn könne. Der Wege, die nach Rom führen, sind viele und die Resultate einer geheimen Sitzung sind heutzutage an und für sich etwas schwieriger geheim zu halten, als dies etwa vor 20 Jahren der Fall gewesen seyn mag.

Nickel: Es ist eben der Umstand ins Auge zu fassen, daß von Seite vieler Mitglieder der hohen Kammer der Verdacht auf einen Pfälzer, der hier anwesend, fällt, und nach den Vorgängen, die wir in diesem Hause schon seit längerer Zeit haben beobachten können, dürfte er zunächst auf Einen der bisherigen Minorität des Hauses geworfen werden; das ist der Grund, warum ich die Bitte an den Herrn Präsidenten stelle und es kann die von mir gewünschte Anfrage auch in öffentlicher Sitzung geschehen.

I. **Präsident:** Wenn etwa der Eine oder der Andere von den Herren Verbindungen mit der Pfälzer Zeitung haben sollte, so wäre der einzige sichere Weg, der Sache auf den Grund zu kommen, der, daß Sie diese Verbindung dazu benützen, um die Redaktion aufzufordern, Ihnen jenen pflichtwidrigen Abgeordneten zu bezeichnen, von welchem jene Angaben herrühren. Dem Direktorium liegt dazu keine Möglichkeit vor.

Wenn Niemand mehr über den Antrag diskutiren will, frage ich die hohe Kammer, ob sie demselben ihre Zustimmung geben will, und ersuche diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Der Antrag ist angenommen, und ich werde denselben demnach sogleich dem Gesammt-Staatsministerium zur Kenntnißnahme überweisen.

Das königliche Staatsministerium des Innern richtet unterm Gestrigen folgendes Schreiben an das Präsidium:

Das königliche Staatsministerium des Innern
an
das Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

„Der ergebenst Unterfertigte gibt sich hiemit die Ehre, „dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten mitzutheilen, daß er auf Grund Allerhöchster „Ermächtigung den königlichen Ministerialrath von Cyplen „als Kommissär des königlichen Staatsministeriums des „Innern zu den Sitzungen des gegenwärtigen Landtages „bestimmt habe.

„Der ergebenst Unterfertigte benützt mit Vergnügen „diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung."

München, den 22. März 1859.

Graf von Reigersberg.

Ernennung eines königl. Kommissärs für die Landtagssitzungen betreffend.

Der stellvertretende Vorstand der königlichen Akademie der Wissenschaften, Herr Staats- und Reichsrath von Maurer richtet unterm 22. d. Mts. an das Präsidium der Kammer der Abgeordneten folgendes Schreiben:

Hochgeborner Herr Graf
und
I. Präsident der hohen Kammer der Abgeordneten!

„Die königliche Akademie der Wissenschaften hält künftigen Montag und Dienstag den 28. und 29. d. Mts. „zur Feier ihrer hundertjährigen Stiftung Vormittags „11 Uhr zwei öffentliche Sitzungen.

„Der gehorsamst Unterzeichnete hält es für eine eben „so angenehme als ehrenvolle Pflicht, Euer Hochwohlgeboren als I. Präsidenten der hohen Kammer der Abgeordneten und durch Hochdieselben die hochverehrlichen „Mitglieder derselben Kammer zu den öffentlichen Sitzungen, deren Vorkommnisse in gedruckter Anlage enthalten sind, einzuladen.

„Genehmigen Euer Hochwohlgeboren den Ausdruck „der tiefen Verehrung, womit Unterzeichneter die Ehre „hat zu seyn

Euer Hochwohlgeboren

München am 21. März 1859.

gehorsamster
stellvertretender Vorstand der
königl. Akademie der Wissenschaften
v. Maurer,
Staats- und Reichsrath."

Die hohe Kammer wird damit einverstanden seyn, daß wir den Dank für diese Aufmerksamkeit schriftlich an den stellvertretenden Vorstand der königlichen Akademie richten, und ich bemerke hiezu nur noch, daß die für diese Sitzung bestimmte Einladung resp. Anfündigung in gedruckten Formularen bei dem Präsidialsekretär abgeholt werden können.

Meine Herren, wir haben noch einen Gegenstand zu erledigen, der nicht auf der Tagesordnung steht, aber gleichwohl erledigt werden muß.

Es hat sich nämlich in der Vorlage, welche die königliche Staatsregierung in Bezug auf die Vollmachten und Postulate die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betr., gemacht hat, ein Irrthum eingeschlichen. Derselbe besteht darin, daß im ersten Satze jener Postulate gesagt ist:

„Es sei der königlichen Staatsregierung die Ermächtigung gegeben:

I.

Die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle, der Rübenzuckersteuer und anderer Abgaben oder Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich deßhalb für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das ganze Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren ꝛc. ꝛc., deren Zustimmung zu verfügen."

Das Wort „ganze" gehört nicht hinein; es soll heißen „für das Königreich Bayern". — Dieser Verstoß findet sich in der Vorlage, welche vom königlichen Handelsministerium an die Kammer gebracht wurde, und ging in unsere Beschlüsse, sowie in den Gesammtbeschluß über. Das ist die Ursache, warum das Staatsministerium den Antrag gestellt hat, es möge von Seite der Kammer diese Redaktionsänderung genehmigt werden, da außerdem wohl an dem Gesammtbeschlusse Nichts zu ändern seyn dürfte.

Ich habe diesen Gegenstand dem II. Ausschusse zugewiesen, es ist darüber ein kleiner Vortrag gemacht worden, und das Protokoll befindet sich in Ihren Händen.

Ich ersuche nun den Herrn Referenten, im Falle er es nothwendig findet, Ihnen die Gründe dieser Redaktionsänderung nach anschaulicher zu machen. — Wenn dies nicht der Fall ist, so erlaube ich mir zu bemerken, daß jene Fassung „für das Königreich" und nicht „für das ganze Königreich" seit zwanzig Jahren immer konstant beibehalten worden ist. Ich frage nun, ob die hohe Kammer gegen diese Redaktionsänderung im Gesammtbeschlusse Nichts einzuwenden hat. Wenn dies der Fall ist, nehme ich an, die Redaktionsabänderung sei genehmigt.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung betrifft die Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf: „die Einrede des nicht bezahlten Geldes oder Heirathsgutes betreffend." — Ich ersuche den Herrn Referenten, der Kammer das Resultat der Ausschußerwägungen in Kürze mitzutheilen (siehe Beilagen-Band II. Beilage LIX).

Miller (Referent): Meine Herren! Ich setze mit Grund voraus, daß Sie im Besitze meines Berichtes, welchen ich Namens des I. Ausschusses erstattet habe, sich bereits befinden. Ich kann mich daher im Wesentlichen auf dessen Inhalt beziehen. Der vorwürfige Gesetzentwurf bezweckt die Umgestaltung des Institutes der sogenannten Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes. Es gilt nämlich in den meisten Theilen des Königreichs Bayern diesfalls des Rheins eine Vorschrift, gemäß welcher Schuldurkunden, Quittungen und sonstige Empfangsbestätigungen nicht sofort beweisen, sondern es kann deren Inhalt durch die bloße Behauptung des Nichtempfangs widerrufen werden. Solche Urkunden machten in Folge dieses Widerrufes innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist keinen Beweis. Schuldurkunden konnten 2 Jahre lang mit dieser Einrede widerrufen werden; Quittungen innerhalb dreißig Tagen und Empfangsbestätigungen, welche der Ehemann oder Bräutigam der Braut gegeben hatte, je nach der Dauer der Ehe, innerhalb eines Jahres oder drei Monaten.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt seinem Hauptgedanken nach die Aufhebung dieses Rechtsinstituts mit seiner gegenwärtigen Wirkung, jetzt jedoch eine Ausnahme fest, nämlich in Bezug auf Bestätigungsurkunden über Darlehen und glaubt noch einige sonstige Bestimmungen, welche nach gemeinem Recht kontrovers sind, zu erledigen. Dieser Gesetzentwurf entspricht seinem Hauptgedanken nach vollkommen einem Antrage, welchen die Kammer der Abgeordneten im Jahre 1855 gestellt und einem Gesammtbeschluß beider Kammern, vermöge dessen eine durchgängige Revision dieses Rechtsinstituts bei Seiner Majestät dem Könige beantragt wurde. Ich glaube also, daß im Allgemeinen gegen diesen Entwurf eine Erinnerung nicht gemacht werden wird, behalte mir aber vor, insoferne in Bezug auf die allgemeine Diskussion solche Erinnerungen geltend gemacht werden sollten, dieselben im Sinne des Ausschusses zu widerlegen.

I. **Präsident:** Ich eröffne die allgemeine Diskussion über diesen Gesetzentwurf.

Dr. **Weis,** II. Präsident: Der vorliegende Gesetzentwurf, meine Herren, ist durch einen Antrag veranlaßt, welchen auf dem Landtag 1855/56 der Herr Abgeordnete Völk gestellt hat. Der Antrag des Herrn Völk weicht jedoch wesentlich von dem jetzigen Gesetzentwurfe ab. Herr Völk nämlich beantragte nur, die Fristen, innerhalb welcher die sogenannte exceptio non numeratae pecuniae vorgeschützt werden kann, abzukürzen. Schon damals ging jedoch der I. Ausschuß und auf seinen Vorschlag auch die Kammer weiter, indem man es nicht für angemessen fand, die Fristen für die Vorbringung dieser Exception blos abzukürzen, sondern für zweckmäßiger hielt, diese Einrede ganz aufzuheben.

Soweit, meine Herren, habe ich gegen diesen Entwurf, der sich ganz dieser Anschauung anschließt, Nichts zu erinnern. Ich bin ganz damit einverstanden, daß dieses Institut mit Vorbehalt der im Artikel 4 des Entwurfes gemachten Beschränkung aus unserer Civilgesetzgebung vollständig beseitigt werde, wie es schon in manchen Gesetzen, die in einzelnen Theilen des Königreichs gelten, geschehen ist, indem die sogenannte exceptio non numeratae pecuniae keineswegs im ganzen Umfang des Königreichs gilt. Sie gilt namentlich in jenen Gebietstheilen nicht, wo das Preußische Landrecht Geltung hat.

Allein, meine Herren, ich habe einen Anstand in Bezug auf Artikel 2 und 3. Man hat sich im Entwurfe nicht darauf beschränkt, diese Exceptio abzuschaffen, sondern man hat zu gleicher Zeit in Beziehung auf die Frage des Gegenbeweises besondere Bestimmungen aufgestellt, und zwar, wie es in den Motiven zum Entwurfe heißt, um Kontroversen, die im Gebiete des gemeinen Rechtes über diese Fragen bestehen, zu beseitigen. Es ist in dieser Beziehung der Staatsregierung ein Vorwurf nicht zu machen; denn auch der Beschluß der Kammer vom Jahre 1856 hatte diesen Zusatz. Allein, meine Herren, wie die Sache jetzt näher vor uns liegt, machen mir diese beiden Artikel 2 und 3 große Bedenken, und ich möchte deßwegen rathen, von diesen Artikeln wenigstens für jetzt völlig abzugehen. Mein Vorschlag geht demgemäß dahin, den Artikeln 1 und 4 zuzustimmen, die Artikel 2 und 3 dagegen vollständig zu streichen.

Meine Herren, es ist immer eine schwierige Sache, in einem solchen Falle mit einem fragmentarischen Gesetze vorzuschreiten, und insbesondere in einem Lande, wo die Civilgesetzgebung so außerordentlich verschieden ist, denn diese Frage berührt nicht blos den Prozeß, sie greift auch in das Civilrecht mehr oder minder ein. Wir haben nun bekanntlich im Civilrechte die verschiedenartigsten Bestimmungen, und es ist immerhin bedenklich, eine solche einzelne Frage in einem für das ganze

diesseitige Bayern geltenden Gesetze zu regeln, indem man im Augenblicke kaum im Stande ist, die Tragweite einer solchen Bestimmung zu überschauen, zu sehen, wie sich diese Bestimmung gegenüber den einzelnen Civilrechten verhält. Hier, meine Herren, tritt diese Schwierigkeit noch deutlicher hervor, wenn man die Bestimmungen dieser Artikel näher in's Auge faßt und damit die Motive, das Referat und das Ausschußprotokoll vergleicht.

Insbesondere ist auch noch wichtig, das Referat, welches der Herr Reichsrath von Bayer in der Kammer der Reichsräthe erstattet hat, zu berücksichtigen.

Sowohl die Motive des Gesetzes, als auch der Vortrag des Herrn Reichsraths von Bayer bemühen sich darzuthun, daß durch diese Bestimmung nichts Neues geschaffen wird.

Wenn dieß der Fall ist, so sehe ich keinen Grund, diese Artikel in das Gesetz hineinzusetzen, denn in ein neues Gesetz ist nur dasjenige zu setzen, was etwas Neues schafft. Die betreffende Frage ist jedoch nicht so ganz einfach. Es hat sich dieses schon dadurch gezeigt, daß in den Motiven zum Gesetzentwurfe eine Interpretation gegeben wird, die, wenigstens wie ich die Sache verstehe, mit dem Texte des vorgelegten Entwurfes im Widerspruch steht.

Im Texte des Gesetzentwurfes ist gesagt: der Gegenbeweis ist zulässig, allein er kann nicht durch Eidesdelation und nothwendige Eide geführt, beziehungsweise ergänzt werden.

In den Motiven des Gesetzentwurfes wird gesagt, es verstehe sich von selbst, daß diese Beschränkung bezüglich der Eide nicht gelte, bezüglich der wirklichen Exceptionen. Das gebe ich zu, denn eine wirkliche Exception ist nicht Gegenbeweis. Allein weiter ist gesagt, es finde diese Beschränkung auch keine Anwendung bei den sogenannten künstlichen Gegenbeweise. Meine Herren, der sogenannte künstliche Gegenbeweis ist auch ein Gegenbeweis, und wenn der Text generell ohne Beschränkung sagt, bei dem Gegenbeweis seien Eide nicht zulässig, so kann offenbar die Erklärung in den Motiven, es könne diese gesetzliche Bestimmung keine Anwendung bei dem künstlichen Gegenbeweis finden, kein Gewicht haben, denn man kann die Motive des Gesetzentwurfes zur Interpretation nur benützen, wo das Gesetz selbst zweifelhaft ist, wenn aber der Wortlaut, wie hier, ganz klar ist, indem hier ohne Beschränkung, ohne Distinktion ganz allgemein gesagt wird, bei dem Gegenbeweis gegen solche Urkunden ist weder ein Haupteid noch ein nothwendiger Eid stattshaft, so kann aus den Motiven heraus, und wenn es dort in noch so prägnanter Weise ausgedrückt ist, das Gegentheil des Gesetzes nicht gefolgert werden.

Es kann sich schwerlich der Richter erlauben, zu sagen: Hier steht deutlich im Gesetze geschrieben, es sei in einem solchen Falle der Eid nicht zulässig, allein in den Motiven steht, man habe es nicht so verstanden, bei dem künstlichen Gegenbeweis seien Eide zulässig. Das geht nach meiner Ansicht nicht. Auch der I. Ausschuß ist dieser Ansicht, indem er, wie Sie aus dem Berichte ersehen, vorschlägt, es solle die Ausnahme, die der Entwurf bezüglich des Konkurses gemacht hat, auch bei dem künstlichen Gegenbeweis angenommen werden.

Meine Herren! Ich glaube, daß schon dieser Versuch, das Gesetz zu ändern, beweist, daß wir nicht sicher sind, ob wir durch diesen Artikel nicht etwas Gehässliches schaffen. Die Motive zum Gesetzentwurfe, die Ausnahme, die im Gesetze selbst bezüglich des Konkurses gemacht ist, die Ausnahme, die weiter der Ausschuß vorschlägt, beweisen, daß wir nicht klar überschauen können, wie diese Bestimmung den verschiedenen Gesetzgebungen des Landes gegenüber wirkt.

Unter diesen Umständen wird die Frage in den Vordergrund treten, ob solche Bestimmungen nothwendig seien. Ich sage: Nein. Ich habe vorhin bemerkt, daß wir Gebietstheile haben, wo das Institut der exceptio non numeratae pecuniae schon jetzt nicht gilt. Dort weiß man recht gut, welche Einwendungen gegen solche Urkunden zulässig sind. Es gibt kaum Schwierigkeiten in dieser Beziehung. Man ist über alle Schwierigkeiten, die entstehen können, bis jetzt ohne Anstand hinüber gekommen. Aber auch in den Gebietstheilen, wo die exceptio non numeratae pecuniae gilt, besteht dasselbe Verhältniß, sobald die Frist, innerhalb welcher diese Exception vorgeschützt werden kann, abgelaufen ist. Die Aufhebung der exceptio non numeratae pecuniae bewirkt weiter Nichts, als der Urkunde sogleich diejenige Wirkung zu geben, welche sie jetzt nach Ablauf einer gewissen Zeit hat.

Heute weiß man recht gut und die meisten Fälle von Klagen sind solche, wo die Frist von 2 Jahren abgelaufen ist, was eine solche Urkunde beweist, welche Gegenbeweise zulässig sind und welche Beweismittel statthaben. In Zukunft wird an diesem Verhältnisse durchaus Nichts geändert. Es ist nur der einzige Unterschied, daß wir, wie jetzt nach Ablauf einer gewissen Zeit, in Zukunft unmittelbar nach Ausstellung eine vollbeweisende Urkunde haben.

Ein Bedürfniß, in der Beziehung etwas abzuändern, Neues zu schaffen, ist durch dieses Gesetz nicht hervorgerufen. Das Einzige, was man sagen kann, ist, daß auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes eine Kontroverse über die Frage der Zulässigkeit des Gegenbeweises besteht. Meine Herren, diese Kontroverse besteht, ich will sie nicht bestreiten, obgleich sie mehr auf einem Wortstreite beruht. Allein es bestehen im gemeinen Rechte so viele Kontroversen, daß ich den Rath nicht geben will und kann, daß sich die Gesetzgebung zur Aufgabe stelle, die Kontroversen des gemeinen Rechtes durch gesetzliche Bestimmungen zu entscheiden.

Man hat Versuche der Art gesehen und hat sich davon überzeugt, daß man, wenn man eine Kontroverse abgeschnitten, oft sechs neue in's Leben gerufen hat. Und ich fürchte, daß, wenn die hier in Rede stehende Kontroverse abgeschnitten wird, wir dadurch gleichfalls eine Reihe neuer Kontroversen schaffen.

Ich muß dem anschließend noch bemerken, daß der Begriff des künstlichen Gegenbeweises wissenschaftlich durchaus noch nicht so fest steht, daß nach meiner Ansicht ein Gesetz darauf basirt werden kann.

Wenn in der Theorie der Unterschied des Gegenbeweises und der Exception klar ist, so ist dieß doch in der Praxis nicht so einfach, wenn entschieden werden muß, ob es sich in einem konkreten Falle um einen Gegenbeweis oder um eine Exception handelt.

Sie haben ja, meine Herren, den Beweis hiefür in dem seit Jahrhunderten bekannten Institute der exceptio non numeratae pecuniae. Ich halte diesen Einwand, daß das Geld nicht bezahlt worden sei, nun und nimmermehr für eine Exception, er ist weiter nichts als eine Negation des Inhaltes der Urkunde und keine Exception, allein seit Jahrhunderten nennt man ihn Exception; man hat sich eben daran gewöhnt, und so ist es mit vielen Einwendungen, die gegen den Inhalt einer Urkunde gemacht werden.

Unter diesen Umständen, und da diese zwei Artikel offenbar, wie Jedermann wird zugeben müssen, zu dem eigentlichen Gegenstande der Sache nicht gehören, muß ich Sie bitten, diesen zwei Artikeln Ihre Zustimmung zu versagen.

Wiedenhofer: Meine Herren! Ich befinde mich in der nämlichen Lage, wie der Herr Vorredner. Ich bin

nicht im Stande, dem vorliegenden Gesetzentwurfe, sowie ihn die königliche Staatsregierung eingebracht hat und der Ausschuß Ihnen denselben zur Annahme empfiehlt, meine Zustimmung zu geben, ich erlaube mir deßwegen, Ihnen meine Gründe hier in Kürze vorzutragen.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes stellt sich nach den Motiven der königlichen Staatsregierung dahin heraus, im Allgemeinen das Institut der exceptio non numeratae pecuniae für aufgehoben zu erklären und dieses Institut nur ausnahmsweise für besondere Fälle noch fortbestehen zu lassen. Wenn die königliche Staatsregierung und der Ausschuß sich darauf beschränkt hätte, blos solche Bestimmungen in das Gesetz hineinzulegen, welche geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen, so würde ich dem Entwurfe mit Freuden meine Zustimmung geben. Dieses ist jedoch nicht der Fall. Die königliche Staatsregierung und der Ausschuß sind um einen Schritt weiter gegangen, das heißt, es ist in das Gesetz Etwas gelegt worden, was zur Erreichung des so eben angegebenen Zweckes nicht nothwendig, sondern neu ist.

Das Institut der exceptio non numeratae pecuniae äußert nämlich seine Wirkung in der praktischen Anwendung nach zweierlei Richtungen. Die eine Richtung ist die, daß der Ausssteller einer Urkunde die Beweiskraft des in der Urkunde Zugestandenen durch die einfache Behauptung widerrufen kann, er habe das in der Urkunde Bescheinigte nicht empfangen, vorausgesetzt, daß der Aussteller der Urkunde diese Behauptung innerhalb des von dem Gesetze vorgeschriebenen Zeitraumes vorbringt.

Die zweite Richtung besteht darin, daß wenn einmal die gesetzlich festgestellte Zeit vorüber ist, der Aussteller der Urkunde und jeder Dritte mit der Einrede, der Schuldner habe das im Scheine als empfangen Bestätigte nicht empfangen, nicht mehr gehört werde, es sei denn, daß genüglich bewiesen werden kann, daß der bescheinigte Empfang nicht geschehen sei, wobei aber die Eides-Delation als Beweismittel nicht zulässig ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat nun die erste Wirkung der exceptio non numeratae pecuniae ganz und gar aufgehoben. Der Entwurf bestimmt, daß mit Ausstellung der Urkunde die Einrede abgeschnitten ist, daß der Aussteller das im Schuldschein Dokumentirte nicht erhalten habe. Ich bin hiemit einverstanden, obgleich mir lieber gewesen wäre, wenn nach dem ursprünglichen primitiven Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Völk das Institut der exceptio non numeratae nicht ganz aufgehoben, sondern nur die Frist zur Geltendmachung dieser Einrede verkürzt, und allgemein, wie im Artikel 4 geschehen, auf 30 Tage festgestellt worden wäre. Die nothwendige Folge dieses Prinzipes, welches die königliche Staatsregierung aufstellte, ist nun die, daß nun auch die zweite Richtung des Institutes der exceptio non numeratae pecuniae früher, nämlich mit dem Zeitpunkt eingetreten hat, wo die Urkunde ausgestellt wird, und auch dieses Prinzip hat die Staatsregierung, sofern es sich um den gewöhnlichen Prozeß zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner handelt, festgehalten.

Anders ist es dagegen bezüglich des Konkurs-Prozesses. In dieser Beziehung ist im Artikel 2 bestimmt, daß die Einrede des nicht gezahlten Geldes von einem Gläubiger dem andern Gläubiger gegenüber jeden Augenblick vorgebracht, und daß über die Richtigkeit dieses Vorbringens der Gläubiger, der die Urkunde für sich benützt, mit einem Eide belästigt werden kann.

Und das ist es, wovon ich behaupte, daß der Entwurf weiter gegangen ist, als der Zweck, welchen derselbe zu verfolgen beabsichtigt, und weßwegen ich dem Entwurfe nicht zustimmen kann.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung kann nämlich ein Gläubiger, der eine 2 Jahre alte Schuldurkunde hat, oder eine Ehefrau, die eine Quittung ihres Mannes über ihr Heirathgut besitzt, und mit dem Ehegattenkeine bestimmte Zeit zusammen gewohnt hat, nicht angehalten werden, die Wahrheit des im Schuldschein oder in der Quittung Bestätigten noch mit einem Eide zu betheuern.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll es anders seyn; hier soll so ein Eid Platz greifen können, und dazu finde ich weder formelle, noch materielle Gründe. Ich finde keine formellen, denn Sie dürfen die über diesen Gegenstand in beiden Kammern gepflogenen Verhandlungen so genau durchsehen, wie Sie wollen, Sie finden keinen Wunsch oder Antrag, das Institut der exceptio non numeratae pecuniae in dieser Beziehung auszudehnen. Die Anträge gehen darauf, dieses Institut zu beschränken. Hier wird aber das Institut der exceptio non numeratae pecuniae nicht beschränkt oder in dem bisher beschränkten Zustande forterhalten, sondern es wird dieß Institut ausgedehnt und zwar auf alle Urkunden, ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit.

Ich finde keine materiellen Gründe für diese Ausdehnung. Denn, meine Herren, entweder ist der Satz richtig, daß die Urkunde mit dem Datum der Ausstellung beweist, so daß der, der sie besitzt, nicht mehr mit einem Eide belästigt werden kann, dann soll dieser Grundsatz durch alle Stadien und Arten des Prozesses gelten, oder es wird dieser Grundsatz nicht als richtig anerkannt, dann, glaube ich, kann auch Artikel 1 des Entwurfes nicht zu Recht bestehen, wäre es vielmehr besser, den bisherigen Zustand zu belassen.

Wie das Gesetz liegt, scheint es mir beinahe, als ob dasselbe zwei ganz verschiedene Prinzipien in sich aufzunehmen und durchzuführen gesucht habe, dieses kann nur von Uebel seyn.

Man sage nicht, daß die von mir beanstandete Bestimmung deßhalb nothwendig sei, weil es gerade im Konkurse möglich sei, daß Gläubiger und Schuldner sich zusammenreden, falsche Urkunden fabriziren und sich dadurch gegenseitig unerlaubte Vortheile zuwenden. Diese Einrede ist eine ganz andere, als die des nicht empfangenen Geldes, und für diese Einrede sind gesetzliche Mittel an die Hand gegeben, ohne daß es nothwendig wäre, in dieser Beziehung in diesem Gesetze Vorsorge zu treffen.

Man sage auch nicht, daß die Beweiskraft einer Urkunde nur gegen den allein gehe, der die Urkunde ausgestellt hat, nicht aber gegen den, der sie nicht ausgestellt hat, also im Konkurse nicht gegen die Gläubiger; denn die Liquidität der Forderung wird auch im Konkurse nur gegen den Schuldner ausgestritten, was schon daraus hervorgeht, daß die Wirkungen des Ganterkenntnisses bezüglich der Liquidität sich nach geendetem Konkurse auf den Schuldner forterstreckt.

Der II. Herr Präsident hat nun vorgeschlagen, Artikel 2 und 3 ganz zu streichen. Wenn Artikel 2 gestrichen wird, dann fällt die Neuerung, die mir im Gesetze nicht gefällt, allerdings von selbst hinweg. In dieser Beziehung bin ich mit ihm vollständig einverstanden. Wenn der Herr Ausschuß-Referent erklärt, daß mit dem Abstriche von Artikel 2 und 3 wirklich dasjenige gemeint seyn soll, was der II. Herr Präsident in seiner Rede erklärt hat, so bin ich mit dem Abstriche einverstanden, und kann dann dem Gesetze zustimmen. Sollte ich in der speziellen Diskussion keine nähere Aufklärung darüber erhalten, so behalte ich mir vor, in dieser Beziehung bei der speziellen Debatte noch eine eigene Anfrage an den Herrn Referenten und II. Herrn Präsidenten zu stellen.

Sowie der Entwurf liegt, scheint es mir beinahe, meine Herren, daß dadurch der Gläubiger auf der einen Seite gegen eine Chikane seines Schuldners bewahrt, auf der andern Seite aber tausend Chikanen seiner Mitgläubiger bloßgestellt wird.

Einem solchen Gesetze kann ich meine Zustimmung nicht geben.

Ich werde daher dem Gesetze nur dann zustimmen, wenn entweder die Bestimmung bezüglich des Konkursprozesses aus dem Gesetze wegkommt oder derjenige Vorschlag angenommen wird, welchen der Herr Präsident Weis bereits angekündigt hat.

I. **Präsident:** Ich schließe die allgemeine Diskussion, wenn Niemand mehr das Wort verlangt.

Ich weiß nicht, ob der Herr Referent oder die Herren am Ministertische dasselbe verlangen.

Miller (Referent): Ich werde in Bezug auf dasjenige, was hier gegen die Artikel 2 und 3 erinnert worden ist, in meinen weiteren Erörterungen zu diesen betreffenden Artikeln mich äußern.

Ich glaube, daß es sich gegenwärtig nur darum handelt, ob im Allgemeinen das vorliegende Gesetz seinem Grundgedanken nach anzunehmen sei oder nicht, nämlich, ob die exceptio non numeratae pecuniae vel dotis mit ihren bisherigen Wirkungen aufzuheben und allenfalls Ausnahmsbestimmungen in Bezug auf Gegenforderungen zu machen seien.

Die übrigen weiteren Bestimmungen stehen mit dem Gesetze nicht in so innigem Zusammenhange, daß es nothwendig wäre, diese wesentlichen Verbesserungen des Gesetzes dadurch zu hindern. Wenn diese zwei Artikel nicht angenommen werden sollen, so werde ich seiner Zeit das Weitere auf die einzelnen Momente, welche von dem Herrn Präsidenten Weis und dem weiteren Herrn Redner hervorgehoben worden, antworten.

Ministerial-Kommissär v. **Neumayr:** Meine Herren! Der Grundgedanke des Entwurfs, welcher sich im Artikel 1 ausspricht, ist von keiner Seite beanstandet worden. Ich halte es daher für überflüssig, in dieser Beziehung zur Rechtfertigung noch etwas beizufügen.

Dagegen haben die Artikel 2 und 3 von mehreren Seiten eine Ankämpfung erfahren.

Ich wäre bereit, gleich jetzt hierüber die Ansichten der Staatsregierung darzulegen, allein, nachdem sich der Herr Ausschußreferent vorbehalten hat, seine Meinung und, wie ich annehmen muß, auch die des Ausschusses erst bei Gelegenheit der Spezialberathung über diese beiden Artikel vorzutragen, so erachte ich es für zweckmäßiger, auch meinerseits meine Erinnerung in dieser Beziehung für diesen Zeitpunkt zu reserviren.

I. **Präsident:** An diesem Zeitpunkte werden wir gleich seyn, denn ich kann die Diskussion über Artikel 1 gleich eröffnen.

Er lautet:

„Schuldscheine, Quittungen und andere ein Empfangsbekenntniß enthaltene Urkunden verlieren durch „die ihnen entgegengestellte Behauptung, daß der Aus„steller das als empfangen Bescheinigte nicht erhalten „habe, Nichts an ihrer Beweiskraft, vorbehaltlich der im „Art. 4 bezüglich der hypothekarisch versicherten Dar„lehensforderungen enthaltenen besonderen Bestimmung."

Die Diskussion über Artikel 1 ist eröffnet.

Miller (Referent): Dieser Artikel, meine Herren, wird Ihnen vom I. Ausschusse zur Annahme empfohlen.

Derselbe verwirklicht nämlich den Grundgedanken des Gesammtantrags des Landtags von 1855/56, es soll das Institut der Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathsgutes in seiner bisherigen Gestaltung aufgehoben werden, oder, was gleichviel ist, alle Schuldscheine, Quittungen und Empfangsbestätigungen sollen sofort mit ihrer Ausstellung auch beweisende Kraft haben. Der bloße Ausdruck kann nicht genügen.

Es ist auch die Fassung dieses Artikels meines Erachtens so bestimmt und klar, daß darüber kein Zweifel obwalten kann, daß hier alle Rechtsverhältnisse, soweit nicht im Artikel 4 eine Ausnahme gemacht ist, gemeint sind und alle schriftlichen Empfangsbestätigungen. Ich glaube also, daß dieser Artikel unbedenklich in seiner gegenwärtigen Fassung anzunehmen sei.

Ob der Nachtrag in Bezug auf die Ausnahme des Artikel 4 anzunehmen sei, wird davon abhängen, ob der Artikel 4 auch angenommen wird. Der I. Ausschuß beantragt, wie zu Artikel 4 erörtert wird, die Annahme des Artikel 4. Insoferne wird gegenwärtig in Bezug auf diese Momente ein Vorbehalt zu machen seyn, ob diese Bestimmung ganz zu streichen oder weitere Ausnahmsfälle zu machen seien.

I. **Präsident:** Wenn Niemand mehr über den Artikel 1 das Wort begehrt, so schließe ich die Diskussion und frage die hohe Kammer, ob sie dem Artikel 1 zustimmt.

Wer dieß will, bellebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich).

Der Artikel 1 ist angenommen.

Artikel 2.

„Gegen den Inhalt der im Artikel 1 bezeichneten „Urkunden ist ein Gegenbeweis zulässig. Derselbe kann „jedoch weder durch Eideszuschiebung geführt, noch durch „einen nothwendigen Eid ergänzt werden, es sei denn, „daß die Urkunde zur Liquidirung einer Forderung im „Konkurse der Gläubiger gebraucht wird."

Ich eröffne die Diskussion über Artikel 2.

Miller (Referent): Der vorliegende Artikel 2 enthält 3 Bestimmungen, nämlich:

1) Gegen derartige Urkunden, wie sie im Artikel 1 bezeichnet sind, ist ein Gegenbeweis zulässig.
2) Dieser Gegenbeweis kann jedoch nicht durch Eideszuschiebung geführt und ebensowenig durch einen nothwendigen Eid ergänzt werden, und
3) eine Ausnahme findet dann statt, wenn dergleichen Urkunden von einem Gläubiger im Konkurse der Gläubiger produzirt und darauf eine Forderung basirt wird.

Der Ausschuß hat Ihnen die Annahme dieses Artikels empfohlen, jedoch mit einer Modifikation.

Ich muß hiebei in vornehinein bemerken, daß bei der Ausschußsitzung wohl erwogen wurde, ob denn diese Bestimmung nothwendig sei.

Sie werden auch aus meinem Berichte entnehmen, daß diese Bestimmung als nothwendig nicht erachtet werden kann. Sie ist nicht nothwendig, weil schon nach allgemeinen Prozeßnormen diese Frage leicht entschieden werden kann, sie ist nicht nothwendig, weil auch diese gegenwärtigen Bestimmungen, wie sie hier aufgenommen sind, nichts Neues, Abweichendes von der bestehenden Gesetzgebung enthalten.

In Bezug auf den Eid, nämlich im Konkurse, ist allerdings in dieser Beziehung eine Bestimmung aufgenommen, welche zur Zeit sehr bestritten ist.

Allein es ist gleichgültig, ob diese Bestimmung wirklich zugelassen wird oder nicht, weil immerhin die Einrede der Fiktion, des Betrugs, des Zwangs zulässig ist. — Nothwendig ist dieser Artikel nicht.

Wenn der I. Ausschuß Ihnen die Annahme desselben empfohlen hat, so that er dieß lediglich aus Utilitätsgründen. Erstens besteht wirklich nach gemeinem Rechte eine Kontroverse über die Frage, ob ein Gegenbeweis zulässig ist. Es

hat auch die Kammer der Abgeordneten in Uebereinstimmung mit der Kammer der Reichsräthe beim Landtage 1855/56 den Wunsch geäußert, es möge diese Kontroverse entschieden werden.

Es wurde aber eben deßhalb, weil diese Bestimmungen im Ganzen nichts Neues und Abweichendes enthalten, für zweckmäßig erachtet, diesen Artikel nicht zu beanstanden, weil bei der Kürze unseres Landtages zu besürchten stände, daß dieses Gesetz in der Reichsrathskammer einen Anstand erleiden möchte und sonach eine Abhilfe in dieser Beziehung in weite Ferne gerückt würde.

Ich bin zu erklären ermächtigt, und zwar sämmtliche damalige Ausschußmitglieder haben mich ermächtigt, und auch ich stimme mit der Ansicht überein, daß es wünschenswerth sein möchte, diese Bestimmung des Artikel 2 gänzlich wegzulassen.

Es ist in Beziehung auf den Eid im Konkurse schon an und für sich eine Inconsequenz, dieselbe Urkunde, welche vom Tage der Ausstellung an beweist, gegenüber dem Gläubiger, deßhalb, weil sie im Konkurse produzirt wird, selbst wenn sie nach 20 Jahren produzirt wird, als Beweis unkräftig zu erklären.

Ich sage, es wäre wünschenswerth, diesen Artikel wegzulassen. Die allgemeinen Rechtsgrundsätze geben dem Richter hinlänglich die Mittel in die Hand, wie die betreffende Kontroverse und Frage zu entscheiden sei.

Es ist auch die Kontroverse, ob ein Gegenbeweis zulässig sei, durch die neue Theorie vollständig beseitigt, indem die Annahme eines Literalkontraktes im Sinne der römischen Anschauung bei uns nach der neuen Theorie nicht mehr besteht, und auch in unsern Partikulargesetzen ist diese Anschauung einer Literalobligation gar nicht anerkannt; es steht zu befürchten, daß durch den gegenwärtigen Artikel so mannigfache Kontroversen hervorgerufen werden, und wie der II. Herr Präsident bemerkt hat, wird man, um eine Kontroverse abzuschneiden, neue Kontroversen schaffen. Das bayerische Landrecht hat diese Bestimmung wortwörtlich entschieden, in Bezug auf dieses Landrecht bedarf diese Frage keiner weitern Entscheidung, und ich glaube sohin, sowohl den Abstrich dieses Artikels sammt der Modifikation, welche gemacht wurde, zu beantragen, welch' letztere wirklich eine bedeutliche ist, indem in Theorie und Wissenschaft der Begriff eines künstlichen Beweises noch keineswegs festgestellt ist. Es ergibt sich dieses ganz klar aus den Motiven zu dem Gesetze und aus dem Vertrage des Herrn Reichsrathes von Bayer, indem aus diesen Motiven zu entnehmen ist, daß auch hier eine Klarheit in Bezug auf den Begriff eines künstlichen Gegenbeweises noch nicht obgewaltet hat. Wenn jedoch der Artikel 2 angenommen werden sollte, so ist jedenfalls nothwendig, daß eine weitere Ausnahme in Bezug auf den indirekten Gegenbeweis beliebt werde, und in dieser Beziehung glaube ich, daß dann auch der Ausdruck „künstlicher Gegenbeweis" zuzulassen sei. Es dürfte, wenn auch in der Wissenschaft dieser Begriff nicht vollständig geläutert ist, um so weniger ein Bedenken haben, als doch die Mehrheit der Theoretiker und Praktiker einen künstlichen Beweis darin findet, daß nicht das direkte Gegentheil dessen, was zu beweisen ist, bewiesen wird, sondern daß durch Schlußfolgerungen der Beweis geführt werden soll. Es geht sohin der Antrag des Ausschusses dahin, daß es wünschenswerth sei, diesen Artikel zu streichen, jedoch, wenn derselbe angenommen werden sollte, jedenfalls nur mit der Modifikation, die Ihnen der Ausschuß vorschlägt.

Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten Miedenhofer betrifft, welche Wirkung durch die Weglassung dieses Artikels herbeigeführt würde, so ist sie folgende: „die exceptio non numeratae pecuniae hat künftighin nicht mehr

(pp)

mit der bisherigen Wirkung statt." Was übrigens die Zulässigkeit des Beweises und Gegenbeweises betrifft, und welche Beweismittel zulässig seien, so ist dieses nach den allgemeinen Prozeßgrundsätzen und soweit Partikulargesetze entscheiden, durch diese Gesetze zu entscheiden; denn der gegenwärtige Gesetzentwurf will lediglich auf die nothwendigste Abhilfe reduzirt werden, nämlich Beseitigung des Mißstandes, daß Urkunden erst nach Jahren, resp. Monaten, beweiskräftig seyn sollen.

Miedenhofer: Meine Herren! Ich bin sehr erfreut, aus dem Munde Ihres Herrn Referenten zu hören, daß der Ausschuß von seinem früheren Beschlusse abgegangen ist und die Art. 2 und 3 zu streichen beantragt hat. Wird dieser Antrag angenommen, so fällt von selbst das Bedenken weg, welches ich gegen den Entwurf erhoben habe. Ich bin mit dem Herrn Referenten vollkommen einverstanden, daß die Art. 2 und 3 abgestrichen werden. Ich will auch nichts anderes als daß, wenn Art. 2 und 3 abgestrichen werden, diejenigen Zustände fortbestehen bleiben, welche gegenwärtig nach den jeden Ortes bestehenden Gesetzen nach Ablauf der gesetzlichen, zum Vorbringen der exceptio non numeratae pecuniae vorgesetzten Fristen bestehen, so zwar, daß gegen den Inhalt einer Urkunde nur diejenigen Einwendungen und nur mit denjenigen Beweismitteln vorgebracht werden können, welche gegenwärtig gegen die nämliche Urkunde nach Ablauf der gesetzlichen Frist, vorgebracht werden können. In dieser Richtung begrüße ich den neuen Antrag des Ausschusses mit Freuden und werde also nicht blos für den Abstrich der Art. 2 und 3, sondern wenn der Abstrich beliebt wird, auch für das Gesetz stimmen.

I. **Präsident:** Wenn Niemand das Wort ergreift, so schließe ich die Diskussion und gebe das Wort dem Herrn Ministerialkommissär.

Kgl. Ministerialkommissär von **Neumayr:** Meine Herren! Die Art. 2 und 3 des Entwurfes — denn sie stehen beide in einem untrennbaren Zusammenhange — sind aus zwei verschiedenen Gesichtspunkten angegriffen worden. Man hat für's erste gesagt, diese Artikel seien überflüssig, dasjenige, was sie enthalten, entscheide sich schon nach den bestehenden Rechten, und es sei da etwas in den Bereich des Gesetzentwurfes gezogen worden, was eigentlich nicht zur Materie gehört. Fürs zweite hat man angeführt, die Art und Weise, wie die in diesen Artikeln behandelte Frage gelöst werden wolle, sei von der Art, daß sie mögliche Weise nur zu neuen Kontroversen Veranlassung geben könnte.

In ersterer Beziehung erlaube ich mir vor Allem anzuführen, daß, wie dieses auch, wenn ich nicht irre, von Ihrem II. Herrn Präsidenten anerkannt worden ist, die Staats-Regierung volle Veranlassung hatte, diese Materie, welche in den fraglichen beiden Artikeln behandelt ist, in den Bereich des gegenwärtigen Gesetzentwurfes hereinzuziehen, und zwar Veranlassung durch die Kammerverhandlungen selbst. Es wurden nämlich bekanntlich schon im Jahre 1856 die Kammern mit dem vorwürfigen Gegenstande in Folge eines Antrages des Herrn Abgeordneten Völk befaßt, und schon damals kam es zur Besprechung, ob es nicht zweckmäßiger sei, durch einen kurzen Gesetzessatz das ganze Rechtsinstitut der exceptio non numeratae pecuniae aufzuheben, statt, wie damals der Herr Abgeordnete Völk beantragt hatte, nur die Fristen herabzusetzen. Es wurde aber dagegen geltend gemacht, daß es nicht rathsam sei, ein solches Gesetz zu erlassen, ohne zugleich diejenigen Punkte zu berühren und gesetzlich zu regeln, die jetzt in den Art. 2 und 3 des Entwurfes behandelt sind. Also die Staatsregierung war gewiß dringend veranlaßt, diese Punkte bei Ausarbeitung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes mitanzunehmen.

(f)

Was den materiellen Inhalt der fraglichen Artikel betrifft, so scheint mir die Befürchtung, daß aus der Fassung derselben besondere Kontroversen hervorgehen möchten, keineswegs in so hohem Maße begründet, wie es dargestellt wird.

Der Art. 2 stellt vor Allem den Satz an die Spitze, daß ein Gegenbeweis überhaupt zulässig sei. Damit ist jedenfalls eine zur Zeit bestehende Kontroverse in einer Weise gelöst, die offenbar nicht den mindesten Zweifel bestehen läßt.

Die zweite ebenfalls zur Zeit bestrittene Frage, welche der Artikel behandelt, ist die, ob der fragliche Gegenbeweis durch Eidesdelation geführt oder durch nothwendigen Eid ergänzt werden könne. Auch in dieser Beziehung scheint mir die Fassung vollkommen klar. Die Delation des Haupteides ist in allen Fällen unbedingt ausgeschlossen, der nothwendige Eid in jenen Fällen, wo durch seine Abschwörung der Gegenbeweisführer den nicht vollständig gelungenen Gegenbeweis zur Kraft einer vollen Probe erheben würde. Zweifelhaft konnte nur allenfalls scheinen, was für ein Gegenbeweis hier zu verstehen sei, aber auch dieses wird nach dem Erläuterungsbefehle, welchen Ihr Ausschuß in dem Art. 2 einzuschalten beantragt hat, keinem Zweifel mehr unterliegen können. Daß der segenannte indirekte Gegenbeweis, oder wie er wohl richtiger genannt wird, der Einredebeweis hier nicht verstanden seyn könne, versteht sich von selbst.

Es kann sich nur um den direkten Gegenbeweis handeln. Dieser ist nun bekanntlich entweder ein unmittelbarer direkter, wenn er geradezu das Gegentheil des Hauptbeweises zum Thema hat, oder ein künstlicher, wenn durch ihn solche Thatsachen bewiesen werden sollen, aus deren Existenz ein sicherer Schluß auf die Nichtexistenz derjenigen Thatsachen, welche Gegenstand des Hauptbeweises sind, gezogen werden kann. Dieser künstliche Gegenbeweis wollte hier nicht begriffen werden und der Entwurf glaubte das durch die Worte: „gegen den Inhalt der Urkunde" mit hinlänglicher Deutlichkeit ausgesprochen zu haben. Könnte aber darüber noch ein Zweifel bestehen, so würde er gelöst werden durch den schon erwähnten Besitz des Ausschusses, wodurch der künstliche Gegenbeweis ausdrücklich genannt und ausgenommen wird. Es ist zwar richtig, daß der Ausdruck „künstlicher Gegenbeweis" ein doktrinärer, in der Gesetzgebung nicht gewöhnlicher, ist; jedoch kann bei einem Juristen gewiß kein Zweifel bestehen, was darunter verstanden werde.

Als dritten Punkt endlich behandelt der Art. 2 die Frage, ob die Vorschrift, daß die Gegenbeweisführung durch Eidesdelation oder nothwendigen Eid ausgeschlossen sei, auch für solche Fälle Geltung haben soll, wo die Urkunde zur Liquidation einer Forderung im Konkurse der Gläubiger gebraucht wird. In dieser Beziehung erlaube ich mir vor Allem anzuführen, daß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Wiedenhofer, als sei früher ein Wunsch und ein Bedürfniß, diesen Punkt zu regeln, niemals angeregt worden, auf einem Irrthume beruht. — Bei den Verhandlungen von 1856 wurde in dem Vortrage des Herrn Ausschußreferenten der Kammer der Reichsräthe diese Frage ausdrücklich als solche bezeichnet, die ebenfalls ihre Erledigung bei dieser Gelegenheit zu finden habe. Die Art, wie der Artikel diese Frage löst, scheint mir dem Sachverhältnisse zu entsprechen. Im Konkurse tritt ein anderes Verhältniß hervor, als im gewöhnlichen Prozesse, wo der Inhaber der Urkunde lediglich gegen den Aussteller oder, was natürlich dasselbe ist, gegen eine den Aussteller juristisch repräsentirende Person klagt. Während es nämlich in den Fällen der letztbezeichneten Art ganz offenbar in der Natur der Sache gelegen ist, daß der Beklagte nicht von dem, der schon sein schriftliches Bekenntniß in Händen hat, noch eine eidliche Bekräftigung der Wahrheit dieses Bekenntnisses verlangen kann, verhält sich die Sache ganz anders im Konkurse, wo der Liquidant nicht dem Aussteller der Urkunde, oder doch nicht diesem allein, sondern auch dritten Personen, den übrigen Konkursgläubigern, gegenübersteht. Hier kömmt ein neues Moment in Betrachtung, nämlich die Vermuthung, daß die Urkunde in Folge einer Kollusion zum Schaden der Gläubiger ausgestellt, das Geld selbst aber niemals wirklich bezahlt worden sei, und diese Vermuthung kann nach Umständen eine so nahe liegende seyn, daß die Ausnahmsbestimmung, welche der Art. 2 für diesen Fall aufstellt, gewiß der Begründung nicht ermangelt.

Das, meine Herren, sind die Erwägungen, aus welchen die Staatsregierung ihre Vorschläge in den Art. 2 und 3 des Entwurfes für gerechtfertigt und die Besorgniß, als könnten aus dem Inhalte dieser Artikel neue Kontroversen erwachsen, für nicht begründet erachtet. Richtig ist es übrigens, daß, wenn Sie diese Artikel auch streichen, der Grundgedanke des Entwurfes eine Alteration nicht erfährt. Auch in solcher Gestalt wird der Entwurf, wenn er zum Gesetze erhoben wird, seinen Zweck im Wesentlichen erfüllen und die Folge jenes Abstriches wird nur die seyn, daß in Bezug auf die Fragen, die in den Artikeln 2 und 3 behandelt sind, die Sache ganz in demselben Stadium bleibt, in welchem sie gegenwärtig steht. Die in dieser Beziehung dermalen bestehenden Kontroversen werden auch künftig fortbestehen und die Jurisprudenz und Praxis werden eben deren Lösung in derselben Weise wie bisher zu finden suchen müssen.

I. Präsident: Ich kann abstimmen über Art. 2. Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit dessen Fassung einverstanden sind, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt sich.)

Ist abgelehnt.

Damit fällt der Art. 3 von selbst weg; wir können sonach zu Art. 4 übergehen.

Herr Referent!

Miller (Referent): Art. 4 lautet:

„Ist für ein Darlehen Hypothek errichtet und wird die Zahlung der Darlehenssumme an den Schuldner in Abrede gestellt, so kann der Nachweis dieser Zahlung, wenn vom Tage der Eintragung der Hypothek an gerechnet, dreißig Tage noch nicht verstrichen sind, oder der Schuldner innerhalb dieser dreißig Tage eine Protestation wegen Nichtempfanges oder nicht vollständigen Empfanges der Darlehenssumme im Hypothekenbuche hat vormerken lassen, weder durch das Hypothekenprotokoll, noch durch den Hypothekenbrief, noch durch den Eintrag im Hypothekenbuche geliefert werden. Vielmehr hat in solchem Falle der Forderungsberechtigte, — er mag der ursprüngliche Gläubiger oder ein dritter Inhaber der Forderung seyn, — jenen Nachweis durch andere Beweismittel herzustellen.

„Ist die im Abs. 1 erwähnte dreißigtägige Frist ohne Vormerkung einer Protestation verstrichen, so sind auch bezüglich der im Abs. 1 erwähnten Urkunden lediglich die Bestimmungen der Art. 1 bis 3 maßgebend."

„Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels kommen nicht zur Anwendung, wenn das Hypothekenprotokoll oder der Hypothekenbrief die Eigenschaft einer exekutorischen Urkunde nach Maßgabe des hierüber bestehenden Gesetzes vom 1. Juli 1856 an sich trägt."

In Betreff dieses Artikels muß ich vor Allem bemerken, daß durch die Ablehnung der Artikel 2 und 3 die im Abs. 2 stattgefundene Allegirung der Artikel 1 bis 3 zu cessiren hat, daß nunmehr Art. 1 allein zu allegiren ist. Was die Hauptsache selbst betrifft, so glaubt der Ausschuß Ihnen die Annahme

dieses Artikels empfehlen zu sollen, dagegen die Modifikation, welche von Seite der Kammer der Reichsräthe gewünscht wird, ablehnen zu müssen, welche darin besteht, daß nach den Anfangsworten: „Ist für ein“ gesetzt werde: „uneues“.

Was nun vor allem die festgesetzte Ausnahme betrifft, so ist dieselbe vollkommen gerechtfertigt durch die zwingende Nothwendigkeit, welche bei Aufnahme von Hypothekkapitalien besteht. Der Darlehensgeber wird regelmäßig sein Geld nicht früher aus der Hand geben, als er eine Hypothek wirklich eingetragen weiß, ein Hypothekeintrag ist aber nicht möglich ohne vorgängige Erklärung der Empfangsbestätigung und so besteht eine zwingende Nothwendigkeit für denjenigen, welcher ein Darlehen aufnehmen will, das Empfangsbekenntniß im Vorhinein abzugeben; denn es sind seltene Fälle, wo der Darleiher persönlich am Orte des Hypothekenamtes ist oder dortselbst erscheint.

Es kann auch diese Bestimmung als unbedenklich angenommen werden, denn der Darlehensgeber hat andere Mittel, sich sicher zu stellen; er mag dreißig Tage abwarten, bis er dasselbe bezahlt, oder er kann sich dadurch sichern, daß er sich einen Privatschuldschein ausstellen läßt.

Ich trage kein Bedenken, diesen Artikel zur Annahme zu empfehlen, um so mehr als in diesem Falle nicht gesagt werden kann, daß dem Aussteller einer solchen Urkunde ein Leichtsinn zur Last gelegt werden kann.

Was die Frist betrifft, so ist sie auf 30 Tage festgesetzt. Wird innerhalb dieser die Zahlung nicht geleistet, so ist dem Darlehensnehmer die Möglichkeit gegeben, diese Einrede verpetuiren zu lassen, wenn er Protest einlegt und seine exceptio im Hypothekenbuch vormerken läßt.

Was den weiteren Satz betrifft über die Nothwendigkeit und Beweiskräftigkeit, so ist dieser Satz lediglich eine juristische Konsequenz des Vordersatzes und nicht beanstandet, was aber die Modifikation betrifft, so hat der Ausschuß geglaubt, diese nicht annehmen zu sollen. Es ist vor allem zweifelhaft, was denn unter einem neuen Darlehen verstanden werden soll, dasjenige, welches 1, 2, 3 Tage oder Monate vor der Hypothekbestellung gegeben worden ist, oder dasjenige, welches am Tage der Hypothekbestellung gegeben worden ist. Es ist allerdings aus dem Vortrage des Herrn Reichsrathes Dr. v. Bayer zu entnehmen, was mit diesem Wort „neu“ begriffen werden wollte. Es wollte nämlich zwischen Darlehen unterschieden werden, welche unter der Bedingung einer Hypothekbestellung gegeben worden, und solchen Darlehen, welche bereits früher hingegeben wurden, und für die sich erst später eine Hypothek ausbedungen oder gesetzlich geltend gemacht wurde; aus dem Eigenschaftswort „neuen“ wird Niemand diese Unterscheidung ersehen. Es wäre ein solcher Beisatz, auch wenn derselbe in einer deutlichen Form gefaßt werden könnte, ganz unpraktisch, denn die Hypothekurkunde, wie sie in den meisten Fällen ausgestellt wird, enthält lediglich die Empfangsbestätigung, ohne daß das frühere Rechtsgeschäft in derselben sich aufgeführt findet. Sie ist aber auch zweckos, wenn, wie in dem Vortrage des Herrn Reichsrathes v. Bayer angeführt ist, angenommen wird, es soll diese Bestimmung gelten, wenn der Hypothekengeber eine frühere Urkunde bereits in Händen hat.

In diesem Falle wird die frühere Urkunde die beweisende seyn, wodurch die exceptio non numeratae pecuniae in Beziehung auf die Hypothekurkunde selbst wegfällt. Die Hypothekurkunde wird für sich nie beweisen können, sondern nur jede frühere Urkunde wird für sich den Beweis liefern. Ich glaube also, daß dieser Beisatz um so unbedenklicher abzulehnen ist, als er auch aus einem weiteren Grund noch unpraktisch ist. Nehmen Sie an, es wird die Einrede des nicht empfangenen Geldes oppouirt, und hiernauf repliziert: „das Darlehen ist ein neues“, so ist die nothwendige Folge, daß der Replikant dasjenige beweisen muß, was ihm eben, wenn die Einrede des neuen Geldes begründet befunden wird, zu beweisen obliegt. Er muß nämlich beweisen, daß er bereits das Geld früher bezahlt hat. Ich glaube also, daß diese Modifikation, als zu Verwirrungen und Prozeßverzögerungen Anlaß gebend, abzulehnen sei.

Kgl. Ministerialkommissär von **Neumayr**: Meine Herren! Da der Artikel selbst nicht beanstandet ist, so erlaube ich mir nur ein paar Worte über die Modifikation, welche die Kammer der Reichsräthe vorgeschlagen hat. Aus dem Vortrage der in dem ersten Ausschusse der genannten Kammer erstattet worden ist, gehen die Gründe hervor, welche dieselben bestimmt haben, die Einschaltung des Wortes „neu“ vor dem Worte Darlehen zu beschließen.

Man hat sich zwei Fälle gedacht. Der eine liegt vor, wenn die Entstehung des Darlehens und die Entstehung der Hypothek zusammenfallen in einen Zeitpunkt; hier wurde anerkannt, daß der Grund des Gesetzes zutreffe, und deßhalb gegen die Ausnahmsbestimmung des Art. 4 kein Bedenken erhoben; der zweite Fall ist der, wenn ein Darlehen schon früher ohne Hypothekbestellung entstanden, und durch einen Schuldschein bescheinigt worden ist, aber erst später eine Hypothek für dieses Darlehen konstituirt werden soll.

Hier wird so argumentirt: in diesem Falle cessire der Grund des Gesetzes, welcher ja nur in der Erwägung beruhe, daß der Darlehensucher häufig veranlaßt werde, vor Empfang des Geldes in Anhoffung desselben die Hypothek zu bestellen; dieß falle hier weg, weil das Geld schon früher gegeben und ein Schuldschein dafür ausgestellt worden. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Unterscheidung vollkommen richtig ist, und in so ferne das Amendement keineswegs der Begründung entbehrt; allein die Gegenerwägung des Ausschusses dürfte gewichtiger seyn. Nameutlich muß eingeräumt werden, daß über die Bedeutung des Wortes: „neues Darlehen“ Zweifel entstehen können. Die Ausschußberathung selbst hat dieses klar dargethan. Es sind im Schooße des Ausschusses verschiedene Meinungen entstanden, was unter dem Worte „neu“ zu verstehen sei. Ich habe daher um so weniger einen Grund, dem Antrage Ihres geehrten Ausschusses in diesem Punkte entgegen zu treten als durch ihn ohnehin nur die Fassung des Entwurfes wieder hergestellt wird.

Nur eine kleine Bemerkung erlauben Sie mir beizufügen, in Bezug auf die Fassung, die der Artikel erhalten muß, in Folge des Wegfalleus der Artikel 2 und 3. Es wird nämlich im letzten Absatze des zweiten Artikels folgende Wortfassung anzunehmen seyn:

„Ist die im Absatz 1 erwähnte dreißigtägige Frist ohne „Vormerkung einer Protestation verstrichen, so ist auch „bezüglich der im Absatz 1 erwähnten Urkunden lediglich „die Bestimmung des Art. 1 maßgebend.“

Ich glaube, daß dagegen nichts zu erinnern seyn wird.

I. **Präsident**: Meine Herren, ich bringe den Art. 4 zur Abstimmung.

Die Redaktionsänderung, welche von Seite des Herrn Ministerialkommissärs angedeutet wurde, besteht darin, daß statt des Wortes „ist“ — „sind“, statt „Bestimmungen“ — „Bestimmung“ zu setzen ist und daß die Citation der Art. 2 und 3 wegfallen muß.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Redaktionsänderung des Art. 4 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Miller (Referent): Art. 5 bezweckt den Einführungstag des gegenwärtigen Gesetzes festzustellen.

Als Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes wird der Tag der Publikation bestimmt. Es wird die Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen ausgesprochen und enthält dieser Artikel schließlich noch eine ausdrückliche Ausschließung der rückwirkenden Kraft dieses Gesetzes.

Derselbe kann nicht wohl beanstandet werden und es ist nur noch zu bemerken, daß in diesem Artikel auch noch die Bestimmungen, welche in der Gerichtsordnung, im Hypothekengesetze, im bayerischen und im preußischen Landrecht aufzuheben sind, aufgenommen werden sollten.

Es ist dieß, wie schon öfters erwähnt wurde, der bestehenden Uebung nicht entsprechend; es ist aber auch Gefahr vorhanden, daß solche Allegirungen unvollständig bleiben und es muß, nachdem Art. 2 und 3 abgelehnt worden, ohnehin besser diese Allegirung wegfallen, weil diese Gesetze in Bezug auf die Bestimmungen über die Zulässigkeit des Beweises und Gegenbeweises und des Eides auch fernerhin zur Geltung zu kommen haben.

Ich beantrage also den vorliegenden Artikel ganz in der Intention der Kammer der Reichsräthe anzunehmen, nämlich unter Abstrich der Gesetzesallegationen.

I. **Präsident:** Wenn Niemand über Art. 5 zu diskutiren wünscht, so frage ich die hohe Kammer, ob Sie denselben mit der Modifikation, welche von Seite der Kammer der Reichsräthe beantragt und vom Ausschusse begutachtet worden ist, annehmen will?

Wer ihn in dieser Fassung annehmen will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen.

Miller (Referent): Ueberschrift und Eingang des Gesetzes können zu keiner Beanstandung führen.

I. **Präsident:** Meine Herren! Wenn Niemand darüber das Wort ergreift, nehme ich an, daß die Kammer mit dem Eingange und der Ueberschrift des Gesetzes einverstanden ist und schreite sogleich zur definitiven Abstimmung mittelst Namensaufruf. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Gesetze zustimmen wollen, beim Namensaufrufe mit „Ja" zu antworten.

Mit „Ja" stimmten die Herren: 1) Augerer. 2) Arco-Stepperg, Graf v. 3) Arnheim, Dr. 4) Artmann. 5) Aufschläger. 6) Baader. 7) Barth, Dr. 8) Bauer. 9) Beer. 10) Berger, Dr. 11) Bermühler. 12) Boos. 13) Boyé. 14) Brater. 15) Buhl. 16) Bulter, Graf v. 17) Chelius. 18) Christoph. 19) Crämer, Carl. 20) Damm. 21) Dellesant. 22) Deußer. 23) Dietmaier. 24) Doppelhamer. 25) Edel, Dr. 26) Endres. 27) Engelhardt. 28) Engert. 29) Fischer. 30) Fockerer. 31) Förg. 32) Gademann. 33) Geiger. 34) Graf. 35) Grimm. 36) Gumppenberg, Frhr. v. 37) Hack. 38) Hamminger. 39) Hartmann. 40) Hausladen. 41) Heidinger. 42) Helmer. 43) Hensolt. 44) Hiltner. 45) Hirnbein. 46) Höfter. 47) Jänisch. 48) Kaberhuber. 49) Kast. 50) Keyl. 51) Krämer, Mich. 52) Krumbach. 53) Längenfelder. 54) Lang, Eduard. 55) Lang, Franz Jak. 56) Langguth. 57) Lasaulx, Dr. v. 58) Latein. 59) Lauf, Dr. 60) Lerchenfeld, Frhr. v. 61) Ley. 62) Loibl. 63) Lottner v. 64) Mahla. 65) Mayer, Jos. 66) Mayr, Georg. 67) Medicus. 68) Miller, Gustav. 69) Morett v. 70) Müller, Ad. 71) Müller, Dr. Dan. 72) Müller, Kil. 73) Münch. 74) Nar. 75) Netschert. 76) Neuffer. 77) Nickel. 78) Nickels. 79) Nützel. 80) Ottmann. 81) Pechmayr. 82) Panzer. 83) Pauer. 84) Perfall, Frhr. v. 85) Pözl, Dr. 86) Poschinger v. 87) Prinz. 88) Rabl. 89) Ramdaldi-Graf v. 90) Rebay. 91) Rebenack. 92) Rechenmacher. 93) Redwitz, Dr., Frhr. v. 94) Reger. 95) Rämmich. 96) Rotenhan, Frhr. v. 97) Ruland, Dr. 98) Rußwurm. 99) Sambaber. 100) Schlör. 101) Schmalhofer. 102) Schmaus. 103) Schmid, F. X. 104) Schmidt, Gg. Mich. 105) Schobert. 106) Schrauth. Dr. 107) Schuster. 108) Seidlmair. 109) Stadler, Alois. 110) Stadler, Leonh. 111) Stauber, Dr. 112) Steinsdorf, v. 113) Thanner. 114) Thüngen, Phil., Frhr. v. 115) Thüngen, Wilh., Frhr. v. 116) Trötsch, Friedr. 117) Urban. 118) Vierling. 119) Völk, Dr. 120) Vogel. 121) Wagner, Jos. 122) Wagner, Theodor. 123) Walz. 124) Weinmann. 125) Weis, Dr., II. Präs. 126) Wiedenhofer. 127) Wodack. 128) Wolf. 129) Wutz. 130) Käferlein, II. Sekretär. 131) Der dirigirende Präsident Graf v. Hegnenberg-Dux.

Mit „Nein" stimmte Niemand.

Meine Herren! Das Resultat der Abstimmung ist Annahme des Gesetzes von Seite der 131 anwesenden Mitglieder.

Ich ersuche den Herrn Referenten, den Beschluß zu verlesen.

(Der Referent verliest):

Beschluß
der
Kammer der Abgeordneten
über den
Gesetzentwurf: „die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes" betr.

München, den 23. März 1859.

Die Kammer der Abgeordneten hat den mittelst gefälligen Schreibens vom 24. Februar d. J. ihr mitgetheilten Gesetzesvorschlag Seiner Majestät des Königs:

„die Einrede des nicht gezahlten Geldes oder Heirathgutes betr."

in ihrer heutigen öffentlichen Sitzung in Berathung gezogen und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

Art. 1

sei nach dem Entwurfe anzunehmen.

Art. 2 u. 3

seien zu streichen.

Der zu Art. 4 jenseits vorgeschlagenen Modifikation sei nicht beizustimmen, sondern dieser Artikel nach der Fassung des Entwurfes, jedoch mit der Modifikation anzunehmen, daß Abs. 2 zu lauten hat:

Ist die im Abs. 1 erwähnte 30tägige Frist ohne Vormerkung einer Protestation verstrichen, so ist auch bezüglich der im Abs. 1 erwähnten Urkunden lediglich die Bestimmung des Art. 1 maßgebend.

Art. 5

sei mit der jenseits vorgeschlagenen Modifikation anzunehmen.

Die Kammer der Abgeordneten sieht der gefälligen weiteren Rückäußerung entgegen und beharret mit ausgezeichneter Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

I. **Präsident:** Ehe ich fortfahre in der Erledigung unserer Tagesordnung, erlaube ich mir, meine Herren, Ihnen zwei Gegenstände mitzutheilen, welche während der Diskussion des letzten Gesetzes in meine Hände gelangt sind. Das Erste ist ein Schreiben des k. Staatsministeriums des Innern an die hohe Kammer der Abgeordneten.

Es lautet:

München, am 23. März 1859.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre, dem sehr verehrlichen Präsidium der Kammer der Abgeordneten zu eröffnen, daß in Folge Allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs die feierliche Schließung des Landtages nach dem ergebenst beigefügten Programme am Samstag den 26. d. M. durch den hiezu Allerhöchst bevollmächtigten, mit der Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen Allerhöchst beauftragten Herrn Staatsrath v. Fischer stattfinden werde.

Derselbe ersucht daher das sehr verehrliche Präsidium ganz ergebenst, die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur bestimmten Zeit in ihrem gewöhnlichen Sitzungssaale gefälligst versammeln zu wollen, und benützt diese Veranlassung, dem sehr geehrten Präsidium den Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Graf von Reigersberg.

Die feierliche Schließung des Landtags betr.

Es werden mit Bezug auf diese Mittheilung geeignete Einladungen speziell an die Mitglieder dieses Hauses ergehen.

Die zweite Mittheilung ist eine Note des k. Kämmerers und Obercerenmonienmeisters Grafen Eduard von Yrsch. Sie lautet:

An
des k. Kämmerers und I. Präsidenten der Kammer der Abgeordneten Herrn Grafen v. Hegnenberg-Dux
Hochgeboren.

Der ergebenst unterzeichnete k. Obercerenmonienmeister sieht sich in den Stand gesetzt, im Verfolge eines Allerhöchsten Signats vom Heutigen, gemäß der mittelst sehr verehrlicher Note vom 16. ds. geschehenen Anmeldung einer Deputation der Kammer der Abgeordneten die hierauf ergangene k. Entschließung dahin zu eröffnen,

„daß Seine Majestät nicht in der Lage sind, die „Mittheilung des von der Kammer der Abgeordneten am „15. ds. aus Anlaß der Bewilligung des außerordentlichen Militärkredits gefaßten Beschlusses entgegennehmen „zu können, nachdem dieser zwar in geheimer Sitzung „berathene und gefaßte Beschluß durch die öffentliche Verhandlung vom 16. ds. bereits zur allgemeinen Kenntniß „gelangt und Allerhöchstdenselben durch dessen Mittheilung an den Unterzeichneten ohnehin die Möglichkeit gegeben ist, davon Einsicht zu nehmen."

Mit gegenwärtigem Vollzuge der dem Unterzeichneten gewordenen Allerhöchst königlichen Befehle verbindet derselbe die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

München, den 23. März 1859.

Eduard Graf von Yrsch.

Meine Herren! Ich würde es für ungeeignet und unehrerbietig halten, an den Allerhöchsten Erlaß an die Kammer der Abgeordneten eine Bemerkung zu knüpfen.

Ich sehe mich aber genöthigt, nur mit zwei Worten auf den Gang der in dieser Beziehung stattgehabten Verhandlungen zurückzugreifen und zwei Thatsachen zu konstatiren. Die eine ist der Umstand, daß die sämmtlichen der geheimen Sitzung des Ausschusses anwohnenden Herren Staatsminister autographirte Abschriften des Berichtes empfangen haben, welchen Herr Frhr. v. Lerchenfeld als Referent über den Kredit an den Ausschuß erstattet hat, und welcher Bericht zugleich den Tenor der Adresse enthielt, welche Tags darauf Gegenstand der Diskussion und Abstimmung dieses Hauses geworden ist. Die zweite Thatsache ist die, daß die öffentliche Verlesung des Beschlusses und des Tenors der in geheimer Sitzung berathenen und beschlossenen Adresse, in der Sitzung vom 15. ds. mit der ausdrücklichen Zustimmung des k. Staatsministeriums stattgehabt hat.

Erwähnen will ich noch, daß an demselben Tage und zwar unmittelbar, nachdem in der öffentlichen Sitzung die Adresse verlesen war, eine Abschrift derselben dem k. Oberst-Hofceremonienmeister Herrn Grafen von Yrsch von Seite des Präsidiums der Kammer zugegangen ist. Dieses zur Vermeidung jedes Mißverständnisses bezüglich der Behandlung dieses Gegenstandes.

Meine Herren! Der nächste Gegenstand unserer Diskussion ist die Berathung über die Beschwerde des Johann Wirsching und Genossen wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bezüglich der Gemeindewahl zu Astheim pro 1857.

Ich ersuche den Herrn Referenten, seinen Platz einzunehmen und der hohen Kammer Vortrag zu erstatten.

(Siehe Beil.-Bd. II. Beilage LX.)

Keyl (Referent): Meine Herren! Die vorliegende Beschwerde ist erhoben von drei Mitgliedern der Gemeinde Astheim, Landgerichts Volkach in Unterfranken, Joseph Wirsching, Joseph Ritter und Lorenz Holzer. Diese Männer wurden bei der am 1. September 1857 in Astheim vorgenommenen Gemeindewahl gewählt, und zwar ersterer mit absoluter Stimmenmehrheit, die beiden letzten zu Gemeindebevollmächtigten mit relativer Stimmenmehrheit. Das k. Landgericht Volkach hat aber nach der Wahl, und zwar am 23. September 1857 durch eine an dem Gemeindehause zu Astheim angeschlagene Verfügung ausgesprochen, daß dem gewählten Gemeindevorsteher Joseph Wirsching die Bestätigung als solcher versagt und dafür der mit nächster Stimmenzahl gewählte Adam Flösser zur Funktion des Vorstehers berufen werde, daß ferner auch die Gemeindebevollmächtigten Ritter und Holzer nicht als solche in Funktion zu treten haben, sondern andere Personen für sie, welche mit einer geringeren Stimmenzahl gewählt waren. Hierin, und indem das k. Landgericht Volkach irgend welche Gründe für den Ausschluß der genannten Personen von den ihnen durch die Wahl zugedachten Gemeinde-Aemtern nicht angegeben, namentlich nicht angegeben hat, daß in ihrer Person ein gesetzlicher Grund der Wahlunfähigkeit vorliege, oder daß gesetzliche Ausschließungsgründe vorhanden seien, fanden sich die gedachten Gemeindegelieder beschwert. Sie wendeten sich im Beschwerdewege an die k. Kreisregierung von Unterfranken, und da sie von derselben einfach abgewiesen wurden, an das k. Staatsministerium des Innern. Allein, auch dort wurden sie mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß der k. Staatsregierung unbedingt das Recht der Bestätigung, mithin auch der Bestätigungsverweigerung zustehe, und aus den vorgelegten Verhandlungen Gründe zu ersehen gewesen seien, welche das Verfahren des k. Landgerichts Volkach rechtfertigten. Nachdem sonach auf dem administrativen Instanzenwege eine Abhilfe der Beschwerde den genannten Personen nicht zu Theil wurde, wendeten sie sich mit einer weiteren Beschwerde an die Kammer. Sie stellen die ihnen widerfahrene Behandlung als eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte dar und bitten die hohe Kammer, in dieser Beziehung Dasjenige zu thun, was zu thun ihr die Verfassung einräumt. Sie wissen, meine Herren, daß der Fall, der hier zunächst in Frage steht, nicht ein isolirter, ein vereinzelter ist. Sie sehen schon aus dem Ausschußprotokolle, daß nach der dort gegebenen Erklärung des Herrn Ministerialkommissärs in zahlreichen Fällen von dem von der k. Staatsregierung sich vindicirten Rechte der Bestätigungsverweigerung Gebrauch gemacht wird. Sie wissen auch, daß in diesem hohen Hause schon solche Fälle zur Sprache ge-

kommen sind, ohne jedoch noch eine Beschlußfassung veranlaßt zu haben.

Ich erinnere Sie an die Beschwerde des Magistrats und der Gemeindevollmächtigten von Kitzingen, welche auf dem Landtage von 1856 an die Kammer gebracht wurde und bei welcher dieselbe Frage zu lösen war, wenn auch die Entscheidung nicht allein auf dieser Frage beruhte. Es wurde diese Entscheidung deßhalb nicht herbeigeführt, weil bekanntlich durch einen Präjudizialantrag, der von Seiten eines Abgeordneten gestellt und von der Kammer angenommen worden war, die Berathung und Beschlußfassung selbst vertagt wurde. Es wird auch darüber bei Niemanden ein Zweifel bestehen, daß es sich bei der Beschlußfassung der Kammer über diese Beschwerde nicht allein um den konkreten Fall, sondern um ein Prinzip von großer Wichtigkeit handelt, daß dabei die Frage der Gemeindelbstständigkeit wesentlich in Frage kommt, und daß daher die vorliegende Beschwerde nur um so sorgfältiger wird erwogen werden müssen. Der Ausschuß hat sich dieser Pflicht unterzogen. Er hat in Beziehung auf die formelle Zulässigkeit, was die gesetzlichen Vorbedingungen einer Beschwerde bei der Kammer betrifft, kein Bedenken gefunden, und es war ihm daher obgelegen, erstens die Frage in Betracht zu ziehen, in wie ferne die Sache zur Kompetenz der Kammer gehöre, und zweitens, in wie ferne die Beschwerde materiell begründet sei. In ersterer Beziehung hat, meine Herren, wie Sie aus dem Referate ersehen, der Ausschuß sich auf den Standpunkt gestellt, den die Kammer seit ihrem Bestehen einnimmt, auf den Standpunkt nämlich, daß er Beschwerden wegen Verletzung konstitutioneller Rechte nicht blos dann als gegeben angenommen hat, wenn sich über Verletzung von Rechten beschwert wurde, die in der Verfassung oder einem Verfassungsgesetze erst geschaffen worden sind, sondern auch dann, wenn solche Rechte verletzt wurden, welche die Verfassung unter ihre Gewährleistung gestellt hat.

Der Ausschuß mußte, von diesem Standpunkte ausgehend, die Kompetenz der Kammer um so mehr anerkennen, als die freie Bewegung der Gemeinden die Ueberlassung derjenigen ihrer Angelegenheiten an sie, welche ihr Wohl zunächst betreffen, in der Verfassung selbst, am Eingange der Verfassungsurkunde als konstitutioneller Grundsatz, als einer der Grundzüge der Staats-Verfassung erklärt ist. Zu dieser freien Bewegung der Gemeinde gehört aber ohne Zweifel auch die freie Wahl ihrer Organe und der Ausschuß glaubte unbedenklich den Satz aufstellen zu können, daß hier wenigstens ein konstitutioneller Grundsatz als verletzt erscheint, soferne überhaupt die Beschwerde als materiell begründet angenommen wird.

Was die Frage der materiellen Begründung anlangt, so kann nach der Ansicht des Ausschusses dem Grundsatze der Wahlfreiheit ein unbedingtes Nichtbestätigungsrecht der Staatsbehörde unmöglich bestehen, das eine schließt das andere vollständig aus, und nachdem in dem Gemeindeedikt und in der Wahlordnung das Prinzip der Wahlfreiheit ausdrücklich hervorgehoben und sanktionirt ist, so glaubte der Ausschuß, daß schon dadurch das von der k. Staatsregierung sich vindizirte absolute Nichtbestätigungsrecht ausgeschlossen sei. Es findet sich aber auch weder im Gemeindeedikt, noch in der Gemeindewahlordnung irgend eine Andeutung eines solchen absoluten Nichtbestätigungs-Rechtes. Es beziehe sich namentlich die Gemeindewahlordnung indem sie in den Artikeln 66 und 62 Verschiedenheiten darüber gibt, unter welchen Voraussetzungen eine anderweitige Wahl stattfinden soll, und unter welchen auf solche Mitglieder der Gemeinde zurückgegriffen werden kann, welche mit Stimmenminderheit gewählt wurden, ausdrücklich nur auf die beiden Fälle, wenn die Wahl wegen Nichtigkeit nicht bestätigt wurde, d. h. also, wenn entweder der Wahlakt illegal, oder der Gewählte nicht wahlfähig war, und wenn der Gewählte auf Grund gesetzlicher Entschuldigungsursachen die Wahl freiwillig abgelehnt hat. Hätte die Wahlordnung auch den Fall als möglich gedacht, daß ohne das Dasein eines nicht im Gesetze genannten Ausschließungsgrundes lediglich nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Nichtbestätigung der Wahl stattfinden könnte, so hätte sie auch für diesen Fall Vorsehung treffen müssen.

Es hat aber auch, meine Herren, wie im Referate nachgewiesen wurde, die k. Staatsregierung selbst lange Jahre an der Ansicht festgehalten, daß das Bestätigungsrecht nicht in einer die Wahlfreiheit vernichtenden Weise ausgeübt werden dürfe, und nur dann, wenn ein absoluter gesetzlicher Hinderungsgrund vorhanden ist, eine rite geschehene Wahl eines mit den gesetzlichen Eigenschaften versehenen Mannes nicht bestätigt werden könne. In keinem Falle, meine Herren, würde das Gemeindeedikt und die Wahlordnung es zulassen, daß, gesetzt auch, es könnte ein absolutes Recht der Nichtbestätigung angenommen werden, ohne weiteres auf die nächstbestimmten Gemeindeglieder zurückgegriffen und so auftatt der Majoritätswahl eine Minoritätswahl eingeführt werde. Dieses von dem Landgerichte Volkach eingehaltene und von den höheren Behörden genehmigte Verfahren widerspricht so sehr allen Rechten der Gemeinde, daß es unter keiner Voraussetzung, selbst wenn man der Staatsbehörde das Recht zugestände, unbedingt die Bestätigung zu verweigern, als gerechtfertigt erscheinen würde. Ich erlaube mir, nur noch darauf hinzuweisen, daß nach der bisherigen Uebung, welche sich auf die Vorschrift der Wahlordnung gründet, in den Landgemeinden nur die Gemeindevorsteher und Pfleger bestätigt wurden, die Bevollmächtigten aber in Kraft der Wahl sofort in ihr Amt treten. Es gründet sich das auf die Wahlordnung, und das Gemeindeedikt enthält eine abweichende Bestimmung nicht. Es muß vielmehr das Gemeindeedikt in dem hieher gehörigen §. 96 eben aus der späteren Wahlordnung, welche nur eine Bestätigung des Vorstehers und der Pfleger erheischt, interpretirt werden.

Im Uebrigen beziehe ich mich auf das Referat, und bitte Sie, dem Vorschlage Ihres Ausschusses, welcher dahin geht, die vorliegende Beschwerde für zulässig und begründet zu erklären, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

I. **Präsident:** Meine Herren! ich eröffne die Diskussion über die vorliegende Beschwerde, welche Ihr Ausschuß als formell zulässig und materiell begründet erklärt hat.

v. **Morett:** Meine Herren! die Zulässigkeit der Kammer in gegenwärtiger Sache kann ich nicht anerkennen. Es ist einfach und natürlich, auf eine Beschwerde wegen Verfassungsverletzung einzugehen. Die Kammer hat gewiß Beweise gegeben, daß sie dort abzuhelfen sucht, wo wirklich eine Verletzung vorgekommen ist; um das Prinzip zu wahren, ist es aber nicht nothwendig, daß sie sich für eine solche Abhilfe ansprucht, wie dieß bereits im Ausschusse geschehen ist. Wenn Prinzipien gewahrt werden müssen, so muß auch in einem solchen Falle die Zulässigkeit dort zurückgewiesen werden, wo diese vielleicht der Kammer in der Zukunft in ihren Konsequenzen Verlegenheit bereiten könnte; denn die Konsequenzen, wenn wir die Zulässigkeit im gegenwärtigen Falle annehmen, haben eine Tragweite, die man vielleicht für den Augenblick nicht so sehr berechnen kann. Der Herr Referent sagt in seinem Referate, daß das den Gemeinden gegebene Recht der freien Wahl ihrer Organe und das den Gliedern der Gemeinden eingeräumte Recht, als solche gewählt zu werden, politische Rechte von hoher Wichtigkeit sind, welche als

unter dem Schutze des Titel IV. §. 8 der Verfassungsurkunde stehend, erachtet werden müssen.

Der Titel IV. §. 8 der Verfassungsurkunde besagt:

„der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner „Person, seines Eigenthums und seiner Rechte."

Wenn die Kammer die Wahrung aller Rechte, welche einem bayerischen Unterthane zustehen, auf Grund eingekommener Beschwerden in den Versammlungen zur Diskussion und Entscheidung bringt, dann muß sie auch gleichen Schutz und gleiches Beschwerderecht denjenigen zugestehen, welche sich wegen Verletzung der Sicherheit ihrer Person, wegen Verletzung ihres Eigenthumes beschweren. Dadurch aber möchte das entstehen, daß bei der Strafgerichtspflege die Kammer zuletzt eine Instanz wäre, die über dem Kassationshof stehen würde; es möchte das entstehen, daß die Kammer eine höhere Instanz wäre, als der höchste Civilgerichtshof; es möchte das hervorgerufen werden, daß die Kammer noch eine weitere Beschwerdeinstanz wäre über den obersten Verwaltungsstellen. Es ist im Referate zugestanden, daß die Verhandlungen, wie sie bei der Wahl vorgekommen sind, die heute in Frage ist, keine Verfassungsverletzung enthalten; allein auf eine andere Weise will der Herr Referent dennoch unsere Kompetenz geltend machen, indem er sagt, „konstitutionelle Grundsätze" seien verletzt worden. Hierauf näher eingehend, muß ich bemerken: Wenn im vorliegenden Falle darin die Verletzung eines Verfassungsgesetzes erkannt werden wollte, daß, wie der Herr Referent angegeben hat, die Verfassungsurkunde als Grundzug aufgestellt hat: „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten", so könnte man eben so gut sagen, weil unter diesen Grundzügen auch enthalten ist: „gleiche Berufung zur Pflicht und Ehre der Waffen", sei das Gesetz über die Ergänzung des Heeres auch ein Verfassungsgesetz. Das wird doch nicht als solches gelten sollen. Wollte man aber den Satz weiter auffassen, wo der Herr Referent sagt, es sei ein konstitutioneller Grundsatz, daß die das Wohl der Gemeinden berührenden Angelegenheiten und daher gewiß auch die Wahl der Gemeindevorgane den Gemeinden wieder gegeben werde, und daß eine Beeinträchtigung dieses Wahlrechtes als Verletzung eines konstitutionellen Rechtes nach dem engeren Begriffe zu betrachten sei, so ist hier nur ein anderes Wort gewählt.

Wie übrigens dieser engere Begriff gegenüber einem weiteren Begriffe allenfalls anzunehmen seyn würde, von dem ist in dem Referate Nichts enthalten; ich kann daher die beiden Unterschiede nicht auffassen.

Allein in der Verfassungsurkunde ist von der Wiederbelebung der Gemeindekörper die Rede und insbesondere die Wiedergabe ihrer Verwaltung anerkannt. Nun aber gehören z. B. das Gemeindeedikt und das Ansäßigmachungsgesetz auch zum Verwaltungssystem, und wir haben doch erst bei Gelegenheit einer Beschwerde wegen einer Wahl bei der Diskussion über eine Wahlreklamation vernommen, daß dem Ansäßigmachungsgesetze ein Einfluß auf die Verfassungsurkunde nicht zugestanden werden könne, weil es kein Verfassungsgesetz sei. Auch das Gemeindeedikt ist kein solches; ich glaube also, daß auch diesem keine solchen Rechte zugestanden werden können. Es würde lediglich dadurch, daß man statt des Ausdruckes „Verfassungsrecht" den Ausdruck gebrauchen würde: „konstitutionelles Recht", vielen Beschwerden die Thür geöffnet, welchen sie unter dem Titel: Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, weil solche nicht gegeben, verschlossen wäre, und wir würden in die Lage gesetzt seyn, wenn man den veränderten Ausdruck: „konstitutionelles Recht" gebrauchen würde, entscheiden zu müssen über alle Beschwerden, welche unter dem Titel „Verletzung konstitutioneller Rechte" eingebracht werden könnten, wenn sie auch nicht Verletzungen von Verfassungsgesetzen zum Gegenstand hätten.

Auf diese Weise würde mit Gewalt etwas hereingezogen, was nicht zur Zuständigkeit der Kammer gehörte und der Verfassung nicht angemessen wäre. Exempla trahunt. — Es würde dann wohl der Kammer der Vorwurf gemacht werden können, welchen man der Polizeigewalt häufig macht. Es heißt nämlich, die Polizeigewalt thut nichts, als regieren, und das Vielregieren sei das Schlimmste, was sie an sich trägt.

Ich glaube, daß der Kammer auch das Vielregieren vorgeworfen würde, und ich meine, daß Beschwerden hervorgerufen würden, welche die Kammer ihrem Berufe entziehen müßten, insbesondere ihrem Berufe, für des ganzen Landes allgemeines Wohl zu sorgen und nicht vorzüglich für die Interessen der Einzelnen.

Es würde zuletzt Alles vor das Forum der Kammer gezogen werden.

Gerade das sind die Konsequenzen, welche ich am Anfang meiner Rede anzudeuten mir erlaubte.

Wir würden die höchsten Instanzen im Lande über alle Gerichte und Behörden werden, und müßten zuletzt über alle Dinge entscheiden.

Das sind die Gründe, aus welchen ich glaube, daß die Zuständigkeit der Kammer nicht anerkannt werden dürfe.

Was die materiellen Gründe der Beschwerde betrifft, so brauche ich dieselben nicht zu würdigen, weil ich gegen die Zuständigkeit bin, und wenn diese nicht anerkannt wird, es zu einer materiellen Würdigung nicht kommen kann.

Dr. **Poezl**: Meine Herren! Ich erlaube mir zuvörderst ein paar Worte über die Bedenken, die der Herr Vorredner in Bezug auf die Konsequenzen des Ausschußantrages geäußert hat.

Er hat gefunden, es würde zu bedenklichen Konsequenzen führen, wenn man die Kompetenz der Kammer in der Ausdehnung annehmen würde, wie sie den Ausschußanträgen zu Grunde liegt. Er hat gesagt, wir würden die oberste Instanz über alle Behörden im Lande selbst über die Gerichte werden. Das ist wohl noch Niemanden, so lange die Kammer erstirt, eingefallen zu behaupten, daß die Kammer ein Recht habe, in solche Sachen sich einzumischen, in welchen die selbstständigen und unabhängigen Gerichte zuständig sind und ihre Zuständigkeit geübt haben.

Der Grundsatz der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte steht neben dem Tit. VII §. 21 in der Verfassungsurkunde; dieser Grundsatz bildet mit eine Grundlage der Verfassungsurkunde, und es versteht sich von selbst, daß jede Einmischung in die richterliche Sphäre, von welcher Seite sie auch geschehe, ausgeschlossen sei.

Wenn übrigens der Herr Vorredner eine Reihe von einzelnen Rechten oder Objekten, um die es sich bei der Beschwerdeführung handeln kann, aufgezählt hat, „Sicherheit der Person und des Eigenthums", die möglicherweise Gegenstand einer Beschwerde seyn können, so weiß ich nicht, worin da das Gefährliche liegt.

Die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigenthums sind in der That unter den Schutz der Kammer gestellt, und wer sich darin verletzt glaubt, hat allerdings, — vorausgesetzt, daß es sich um die Verfügung einer Administrativ-Behörde handelt und im Wege des gewöhnlichen Rekurses bereits von der obersten Instanz nicht eine geeignete Abhilfe gewährt worden ist — ein Beschwerderecht an die Kammer.

Wenn man gesagt hat, die Kammern könnten damit in den Ruf oder vielmehr Verruf des Vielregierens kommen, so besorgen Sie das nicht. Indem die Kammer eine Beschwerde für formell zulässig und materiell begründet erklärt, maßt sie sich nicht an zu regieren; sie gerirt sich blos als Wächterin der Verfassung und verfassungsmäßiger Rechte gegenüber den Organen der Regierung, — und das ist die rechte Stellung der Kammer.

Sie hat es nicht in der Hand, die Abhilfe von ihrer Seite aus zu bethätigen, sondern sie stellt ihre subsumirenden Anträge an die Krone; das weitere liegt außer des Wirkungskreises der Kammer.

Wenn ich mich zu dem Gegenstande der Verhandlung insbesondere wende, so will ich die Gründe nicht wiederholen, die der Ausschuß für seine Schlußanträge angeführt hat. Ich stimme denselben bei.

Nur einen Punkt, der auch von dem Herrn Vorredner berührt worden ist, will ich suchen, mit ein paar Worten zu beleuchten — die Kompetenz der Kammer.

Die Kompetenz der Kammer in der vorwürfigen Sache hängt von der Vorfrage ab, ob das Recht, um das es sich hier handelt, und das den Gegenstand der Beschwerde bildet, ein konstitutionelles Recht sei oder nicht. Ich glaube, daß diese Frage bejaht werden müsse, mag man sich dabei auf den Standpunkt der betheiligten Gemeinden oder auf den Standpunkt der betheiligten Individuen, die Beschwerde führen, stellen.

Stellt man sich auf den Standpunkt der Gemeinden, um deren Vertretung es sich hier handelt, so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß das Recht der Gemeinden als selbstständige Körperschaft zu existiren, ein konstitutionelles sei. Dieß allein entspricht dem Wortlaute und entspricht dem Geiste unserer Verfassungsurkunde. Es entspricht namentlich dem Grundsatze, den der Herr Referent schon angeführt hat, dem unter den Grundgedanken in der Einleitung zur Verfassungsurkunde aufgeführten Satze: es sei einer der Grundgedanken „Wiederbelebung der Gemeindekörper“ durch Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.“

Gerade die Wiedergabe der Verwaltung ist bedingt durch eine freie „Konstituirung“; ohne diese freie Konstituirung oder Wahl ihrer Organe ist die Selbstständigkeit der Gemeinden in irgend einer Beziehung gar nicht denkbar.

Daß die Verfassungsurkunde auch bei andern Gelegenheiten in einer Reihe von Stellen selbstständige Körperschaften in den Gemeinden voraussetzt, hat der Herr Referent in seinem Berichte bereits auseinandergesetzt.

Ich erlaube mir nur beispielsweise auf das, was in dieser Beziehung das ältere Wahlgesetz oder die Beilage X der Verfassungsurkunde bestimmt, hinzuweisen: Wollen Sie, daß die Gemeinden als etwas anderes zu betrachten seien, denn als bloße Verwaltungsbezirke, so müssen Sie ihnen Selbstständigkeit und das Recht der Selbstkonstituirung zugestehen, ohne welche sie nicht bestehen können, und ohne welche der Staat selbst nicht bestehen kann.

Noch evidenter scheint mir die Sache bezüglich der Kompetenz, wenn man sich auf den Standpunkt der einzelnen Individuen stellt, welche die Beschwerde an die Kammer gebracht haben. Nimmt man an, sie verfolgen zunächst ihr individuelles Recht — und das ist wohl das richtigere — so scheint es keinem Zweifel unterworfen, daß es sich um ein konstitutionelles Recht handelt. Denn das Recht, das in Frage steht, ist nur einer der wichtigsten und bedeutungsvollsten Ausflüsse des Staatsbürgerrechts, des politischen Standes eines Staatsangehörigen. Dafür, daß es sich hier um einen Ausfluß des Staatsbürgerrechtes handelt, spricht einmal die Natur der Sache. Denn das Staatsbürgerrecht ist nichts Anderes, als die Befähigung eines Staatsangehörigen, die politischen Funktionen auszuüben, welche unsere Verfassung den Unterthanen zugesteht.

Diese Befähigung aber gibt sich in einer Reihe einzelner Richtungen kund. Zunächst in der Fähigkeit, zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden, u. s. w. Jedenfalls ist dieß eines der wichtigsten dieser Rechte.

Ich berufe mich ferner auf unsere positiven Gesetze und zwar zunächst auf das Edikt vom Jahre 1812 über Staatsbürgerrecht und Judigenat, wo das Gemeindewahlrecht ausdrücklich als Wirkung des Staatsbürgerrechts bezeichnet ist. Zu gleichem Zwecke beziehe ich mich auf die Gemeindewahlordnung, wo im Art. 2 zunächst das Recht, zu Gemeindeämtern zu wählen, von dem Besitze des Staatsbürgerrechts abhängig gemacht ist, resp. nur dem zugestanden ist, der dieses inne hat.

Im Art. 10 wird derselbe Satz in Bezug auf die Fähigkeit, zu Gemeindeämtern gewählt zu werden, wiederholt. Wenn nun das so ist, wenn dieses Recht ein Ausfluß des Staatsbürgerrechtes ist, so ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß es ein konstitutionelles Recht sei. Denn das Staatsbürgerrecht ist in der Verfassung selbst und dem besonderen Edikte hierüber geregelt. Dort sind die Bedingungen festgestellt, unter denen es einem Staatsangehörigen zusteht. Wer diese Bedingungen erfüllt hat und wem kein spezielles gesetzliches Hinderniß im Wege steht, der muß auch zur Ausübung der darin enthaltenen Rechte zugelassen werden, und wenn er durch Eingriffe der Administrativbehörden in dieser Ausübung gehindert wird, so liegt darin die Verletzung eines konstitutionellen, aus dem Staatsbürgerrechte folgenden Rechtes. Aus diesen Gründen muß ich den Anträgen unseres verehrten Ausschusses beitreten, und insbesondere die Frage, ob die Kompetenz der Kammer hier begründet sei, bejahen.

Dr. **Arnheim**: Meine Herren! Ich habe nur um das Wort gebeten, um eine Tradition zu konstatiren, von der ich als mehrjähriges Mitglied des Beschwerdeausschusses weiß, daß sie sich seit lange gebildet hat. Er hat immer solche Rechte unterschieden, deren Verletzung zu den Gerichten, und solche, deren Verletzung zu den Verwaltungsbehörden kompetirt. Wenn die Gerichte über einen Fall zu urtheilen haben, hat sich die Kammer nie eingemischt, dem bezüglich dieser liegt eben die Garantie der Verfassung darin, daß sie die Gerichte unabhängig gestellt hat. Ist aber ein Recht von der Art, daß die Beurtheilung einer Verletzung zur Verwaltungsbehörde kömpetirt, so gibt es eben gegen die Verletzung keinen anderen konstitutionellen Schutz, als durch die Kammer. Denn die Verwaltungsbehörden sind nicht unabhängig; gegen Ungesetzlichkeit von dieser Seite findet der verfassungsmäßige Schutz sich nur in der Beschwerde an die Kammern. Deßhalb hat sich im Beschwerdeausschusse die Regel festgestellt, daß Rechte, welche von der Verwaltungsbehörde verletzt werden, worüber von den Gerichten nicht geurtheilt wird, ihren Schutz darin finden müssen, daß Beschwerde bei der Kammer erhoben werden kann.

Dr. v. **Lasaulx**: Es ist ärgerlich, meine Herren, wenn über Kompetenzfragen, die längst entschieden sind, fortwährend wieder gestritten wird. Auch große Körperschaften haben ja gewisse Traditionen, an welchen festzuhalten sie wohl thun. In der vorliegenden Frage sindet bekanntlich seit dem Bestehen der Verfassung eine Differenz statt zwischen den Organen der Staatsregierung und den Männern der Volksvertretung. Die Organe der Staatsregierung fassen den §. 21 Tit. VII der Verfassungsurkunde über das Beschwerderecht in sehr künstlicher, gezwungener Weise, im allerengsten Sinne auf:

indem sie behaupten, daß Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte nur dann geführt und von der Kammer beurtheilt werden können, wenn sie sich auf Verletzung sogenannter Verfassungsgesetze im engeren Sinne beziehen, d. h. auf Verletzung solcher Gesetze, welche mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen beschlossen worden sind. Das aber ist gewiß nicht der Sinn jener Bestimmung in §. 21 Tit. VII der Verfassungsurkunde. Das Gemeindeedikt ist allerdings nicht ein Verfassungsgesetz in jenem Sinne, aber es bildet die Grundlage unserer ganzen Verfassung, und wenn die darin gewährleistete Freiheit der Gemeindewahlen nicht als ein „konstitutionelles Recht" betrachtet wird, so gibt es überhaupt kein konstitutionelles Recht mehr. Verletzung dieses Gesetzes sind daher ganz gewiß Verletzungen konstitutioneller Rechte. Das k. Staatsministerium nun hat allerdings in seinem Interesse an seiner Interpretation festgehalten; die Kammer aber hat ebenso sonstant im Interesse der verfassungsmäßigen Freiheit an ihrer Auffassung des §. 21 Tit. VII der Verfassungs-Urkunde festgehalten. Und ich glaube, es wäre wahrlich nicht politisch, jetzt und in dem vorliegenden Falle von dieser wohl begründeten Aeußerung aller früheren Kammern abzuweichen. Ich schreibe es daher auch nur dem Umstande zu, daß Herr von Morett diese Tradition nicht zu kennen scheint, daß er sich in dieser Frage auf den Standpunkt der Regierung gestellt hat, statt auf dem der Kammer zu beharren.

von **Morett:** Ich habe mich in meinem Vortrage lediglich an das gehalten, was der Herr Referent in seinem Berichte angeführt hat. Er hat als Grund für die Beschwerdeführung vorzüglich den §. 8 des Tit. IV der Verfassungs-Urkunde angegeben, und dieser spricht nicht blos von Gewähr der Rechte, sondern auch von Gewähr der Sicherheit der Person und des Eigenthums. Es ist hier keine Ausscheidung zwischen Verletzung durch die Justiz oder Administration getroffen. Ich habe die Kammer vor den Konsequenzen gewarnt. Ich möchte ihr eher mehr Rechte erhalten, als zustimmen, daß auch nur eines aufgegeben werde. Aber ich mußte mich an das Referat und an den Buchstaben desselben halten, was vom Herrn Referenten allegirt wird. Es wäre also hier, weil keine Ausscheidung gegeben ist, die Möglichkeit nahe, daß, wenn z. B. in höchster Instanz das Civilgericht entschieden hat, derjenige, welcher sich dadurch verletzt fühlt, auch mit einer Beschwerde an die Kammer käme. Ich habe die hohe Kammer auf die Konsequenzen aufmerksam machen wollen, daß sie mit Beschwerden unzufständig förmlich überschwemmt werden könnte. Das allein war meine Tendenz, und ich habe erörtert, worin ich meinen Grund gefunden, die Kompetenz der Kammer hier in Zweifel zu ziehen.

Mar: Meine Herren! wenn ich mir erlaube, Ihnen meine Anschauung über den vorliegendeu Gegenstand vorzutragen, so stelle ich mich dabei weder auf den Standpunkt der Regierung, noch auf den der Kammer, sondern lediglich auf den der Verfassungsurkunde und der Gesetze. Diese sagt im Tit. VII §. 21:

„Jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde „kann Beschwerden über Verletzung der konstitutionellen Rechte an die Ständeversammlung ꝛc. ꝛc. „bringen u. s. w."

Das Wort „konstitutionelle Rechte" steht hier in einer besonderen Bedeutung. Hätte man die Absicht gehabt, anzuordnen, daß wegen Verletzung eines jeden bürgerlichen oder politischen Rechtes eine Beschwerde an die Kammer gestellt werden könne, so wäre es nicht nothwendig gewesen, hier diese Rechte dadurch näher zu bezeichnen, daß man den Ausdruck und Beisatz: „konstitutionell" gebrauchte und mit besonderer Betonung von konstitutionellen Rechten spricht. Es ist auch, soviel mir bekannt, immer in dieser Beziehung der Unterschied festgehalten worden, daß man unter konstitutionellen Rechten nur diejenigen verstanden hat, welche in der Verfassungsurkunde oder den dazu gehörigen Edikten aufgeführt sind, zum Unterschiede von allen übrigen Gesetzen, welche nicht unter den in der Verfassungsurkunde für Verfassungsgesetze angeordneten besonderen Formen und Bestimmungen erlassen worden sind, sohin nicht als verfassungsmäßige, sondern als einfache Gesetze bezeichnet hat im Gegensatze zu den konstitutionellen. Wie aber zwischen den Gesetzen selbst ein Unterschied besteht, so auch zwischen den hierauf begründeten Rechten. Es ist von keiner Seite im Ernste behauptet worden, daß unser Gemeinde-Edikt ein konstitutionelles Gesetz sei. Man hat zwar angeführt, es sei für die Verfassungsurkunde als eine Art Grundlage, demnach selbst als Verfassungsgesetz, zu betrachten. Dagegen muß ich bemerken, daß im Jahre 1834 es Niemand eingefallen ist, bei Revision des Gemeindeediktes dasselbe als einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde anzusehen, es als ein verfassungsmäßiges Gesetz zu bezeichnen. Es können daher Rechte, welche durch das Gemeindeedikt gegeben und zugesichert worden sind und welche durch die Verwaltungsbehörden etwa verletzt worden sind, nicht auf dem Wege der Beschwerde vor der Kammer geltend gemacht werden. Deßhalb kann ich auch unmöglich die Zuständigkeit der Kammer, auf die vorliegende Beschwerde einzugehen, anerkennen, und bestreite demnach die formelle Zulässigkeit derselben.

Es ist bemerkt worden, daß man sich bei Beurtheilung dieser Frage auf den Standpunkt der Gemeinden oder betheiligten Individuen zu stellen habe, daß bei der garantirten Selbstständigkeit der Gemeinden die Ausübung ihres Wahlrechtes als ein verfassungsmäßig garantirtes Recht betrachtet werden müsse und daß ebenso ein Eingriff in die passive Wahlfähigkeit eines Gewählten als eine Verletzung der Verfassung zu bezeichnen sei. Bei dieser Behauptung ist aber übersehen worden, daß die Rechte, welche hier für die Gemeindeindividuen beansprucht werden wollen, nicht in der Verfassungs-Urkunde sich begründen, sondern in einem einfachen Gesetze, daß also die Grundlage für die Geltendmachung dieser Beschwerde geradezu fehlt.

Es kann mir natürlich, da ich die Zuständigkeit der Kammer nicht anerkenne, auch nicht in den Sinn kommen, über die materielle Begründung der Beschwerde in's Breite mich auszusprechen. Allein darauf erlaube ich mir die hohe Kammer aufmerksam zu machen, daß der Ausdruck „Bestätigung der Gewählten" in einem doppelten Sinne aufgefaßt werden kann; indem man zwischen der Bestätigung der Wahl und jener der Person unterscheiden muß. Wird das Bestätigungsrecht der Regierung darauf restringirt, daß sie die Bestätigung nur dann versagen könne, wenn wegen Mangels der Vorbedingungen und Formen der Wahl eine Nullität in der Wahl liegt, so ist die Bestätigung selbst eine rein objektive, sie betrifft nur die Wahl, nicht den Gewählten, und das Bestätigungsrecht wäre somit auf Null reduzirt. Nun ist aber in der Wahlordnung von der Bestätigung des Gewählten die Rede, und es geht daraus hervor, daß auch die Qualität des Gewählten berücksichtigt werden müsse, und daß die Bestätigung aus individuellen Rücksichten versagt werden könne.

Faßt man dieß in's Auge, so hat die Staatsregierung gewiß manche trifftige Gründe für die Auffassung des Bestätigungsrechtes, wie sie das vom Jahre 1840 bis auf unsere Tage geltend gemacht hat. Ohne weiter in eine materielle Beurtheilung der Sache mich einzulassen, müssenne ich aber nicht, daß gegenüber dem Recht der Staatsregierung auch die Freiheit der

Wahl der Gemeinde in Schutz zu nehmen sei und daß diese im hohen Maße beschränkt, ja vielleicht annullirt werden wird, wenn die Regierung befugt wäre, ohne Angabe von Gründen die Bestätigung einer Wahl zu versagen.

Dr. Völk: Meine Herren! Der vorliegende Gegenstand ist in seinen Konsequenzen ein so wichtiger, daß es wohl der Mühe werth ist, noch einige Worte darüber von jenem Standpunkte aus zu sprechen, welcher bisher mir noch nicht hinreichend erörtert worden zu sein scheint, nämlich vom Standpunkte der Selbstständigkeit der Gemeinden.

Zunächst fragt es sich nun aber, ob die Kammer kompetent sei, d. h. ob im vorliegenden Falle ein sogenanntes konstitutionelles Recht und dessen Verletzung in Frage steht. Ich könnte hier, meine Herren, anknüpfend an eine Aeußerung des Vorredners, daß durch die Praxis, welche bei den Verwaltungsbehörden nunmehr sich breit macht, die Wahlfreiheit der Gemeinden und deren Selbstständigkeit annullirt zu werden in Gefahr sei, ganz einfach die Frage stellen, ob es sich nicht um Verletzung verfassungsmäßiger Rechte und Verletzung konstitutioneller Rechte handelt, wenn ein Verfahren der Regierung vorliegt, welches die Selbstständigkeit der Gemeinden und die Wahlfreiheit derselben aufzuheben im Begriffe steht? Allein ich will mich auf einen so allgemeinen Satz nicht beschränken.

Es ist geltend gemacht worden, es ist allegirt worden von Seite des Herrn Dr. Pözl, daß das Gemeinde-Edikt und die Gemeinde-Wahlordnung die Grundlage unserer verfassungsmäßigen Rechte zu bilden habe. In der That, meine Herren, wenn wir uns in die Zustände vor Erlaß des Wahlgesetzes vom Jahre 1848 versetzen, so werden wir Folgendes finden: Nach §. 28 des X. konstitutionellen Ediktes haben die Urwahlen zur Ständeversammlung in jeder Gemeinde durch den bestehenden Gemeindeausschuß vorgenommen zu werden. Nach dem X. konstitutionellen Edikt stand also fest, daß derjenige, welcher in einer Landgemeinde Mitglied der Gemeindeverwaltung war, deßwegen, weil er Mitglied war, berechtigt war, jenen Bevollmächtigten an den Landgerichtssitz abzuordnen, welcher das Recht hatte, den Wahlmann zu wählen.

Wenn nun, meine Herren, nicht nur im Sinne, sondern nach dem Wortlaute der Verfassungsurkunde das Recht der Wahl zur Ständeversammlung unmittelbar und direkt an die Eigenschaft des Mitgliedes einer Gemeindeverwaltung geknüpft war, so frage ich Sie, ob nicht im Sinne der Verfassungs-Urkunde und der konstitutionellen Gesetze das Recht, Mitglied der Gemeindeverwaltung zu sein, als ein solches erscheint und festzuhalten ist, welches ein konstitutionelles geheißen werden muß. Der Umstand, daß jetzt nicht mehr nach dem X. konstitutionellen Edikte, sondern zur Zeit nach einem anderen Wahlgesetze gewählt wird, kann darauf rückwärts einen Einfluß nicht haben, ob das Recht Mitglied einer Gemeinde-Verwaltung zu sein, ein konstitutionelles sei oder nicht. Das Wahlgesetz vom Jahre 1848 hat in keiner Weise dem derogirt, was das Gemeinde-Edikt in Verbindung mit der Verfassungsurkunde geschaffen hatte. Ich glaube also, daß strictе und nach dem Wortlaute der Verfassung nachgewiesen vorliegt, daß bei Beeinträchtigung des Rechtes, Mitglied einer Gemeindeverwaltung zu sein, allerdings es sich um Beeinträchtigung eines konstitutionellen Rechtes handelt. Allein diese Frage, meine Herren, hat abgesehen von dieser Interpretation, eine viel größere Wichtigkeit und Bedeutung und diese ist auch in jener Zeit vielmehr gefühlt und allerseits anerkannt worden, zu der man dem Erlaß der Verfassungsurkunde und dem Erlaß des Gemeinde-Ediktes noch näher stand. Hätte man in den ersten Zwanziger Jahren, ja noch bis zum Jahre 1838 die Staatsregierung gefragt, unter welchen Voraussetzungen sie das Recht ansprechе, Gemeinde- Verwaltungsmitglieder, Gemeindevorsteher und Pfleger nicht zu bestätigen, was würde sie darauf geantwortet haben?

Sie würde jene Antwort gegeben haben, welche Sie in dem Referate lesen, nämlich, daß zwar allerdings der Staatsregierung das Bestätigungsrecht der Gemeindevorsteher und Pfleger vorbehalten sei, daß dieses Recht aber nicht gebraucht werden könne in einer beliebigen willkührlichen Weise und daß die Bestätigung nur versagt werden könne aus einem der im Gesetze selbst angegebenen Grunde. Sofeme einmal nicht Jeder wahlfähig ist, soferne das Gesetz die Wahlfähigkeit an eine bestimmte Qualität knüpft, muß es auch eine Behörde geben, welche das Recht hat zu entscheiden, ob die gehörigen Qualifikationen gegeben seien, oder, ob jene Hinderungsgründe anschlagen, welche das Gesetz selbst bezeichnet. Handelt die Verwaltungsbehörde in Ausübung eines solchen Rechtes, so ist sie in Anwendung des Gesetzes begriffen. Sagt die Verwaltungsbehörde aber: in dem mir ertheilten Bestätigungsrechte liegt nicht blos das Recht der Prüfung, ob bestimmte gesetzliche Verhinderungsgründe für die Wahl gegeben sind, sondern es ist dieses Recht so auszulegen, daß ich nach meiner Willkühr die Wahl außer Acht lassen kann, ohne daß ich verpflichtet bin, einen Grund anzugeben, ohne daß ich irgend einen sachgaren Grund habe; sagt dieß die Verwaltungsbehörde, so ist das im Effekt nicht mehr ein Bestätigungsrecht für die Wahl, sondern es ist im Effekt die Aufhebung der Wahlfreiheit und der Wahl selbst. Sie setzt an die Stelle der Wahl faktisch das Recht der Ernennung und solche Uebung zerstört die Selbstständigkeit der Gemeinde, die Autonomie derselben so vollständig, daß einem solchen Rechte gegenüber von einer Selbstständigkeit der Gemeinde nicht mehr die Rede sein kann. Ist dieß ja selbst von Seite des Herrn Abgeordneten Nar anerkannt worden. Nun, meine Herren, und wenn nun diese Selbstständigkeit der Gemeinden aufgehoben werden will, wie soll es sich da nicht fragen, ob ein verfassungsmäßiges, ein konstitutionelles Recht verletzt worden sei?

Man hat im Jahre 1828 und in den dreißiger Jahren, wie schon bemerkt, zu den Zeiten, als man dem Erlasse der Verfassungsurkunde des Gemeinde-Ediktes noch näher war, nicht daran gedacht, in solcher Weise in das Recht der Gemeinden einzugreifen. Erst eine spätere Periode, erst dem Ministerium des Herrn v. Abel war es vorbehalten, gegen die Gemeinde jene Sätze in Anwendung zu bringen, nach welchen nun auch das jetzige Ministerium unter den Gemeindebeamten seine Razzias vornehmen läßt, wenn je die Gemeindewahlen an einem Orte nicht entsprechend ausfallen.

Es ist nicht der zehnte, nicht der hundertste Theil der Gemeinden so zäh, wie jene, welche ihr Recht bis zur Kammer verfolgt hat. Allein ich könnte sehr viele Fälle erzählen, in welchen Aehnliches vorgefallen ist und in welchen sich die Gemeinden aus naheliegenden Gründen beruhigt haben.

Diese Periode, welche das freiheitliche Gemeindeleben nicht liebt, wie sie denn überhaupt eine freiheitliche Entwicklung nicht geliebt hat, diese sollte denn doch als einmal abgethan betrachtet und es sollte doch eher zur ursprünglichen Auffassung des Gemeindeedikts zurückgekehrt werden, als daß noch eine weitere Ausdehnung dahin stattfinde, daß nunmehr auch die Verwaltungsmitglieder bei den Landgemeinden in den Kreis derjenigen gezogen werden, welche natürlich entfernt werden können.

Es ist ein alter Satz, daß gutorganisirte, friedliche, ruhige Gemeinden die beste Grundlage eines Staates sein. Es hat eine Zeit gegeben und sie ist noch nicht ganz vorbei, wo ein Jeder, welcher zu einem Gemeindeamt berufen war, möglichst stark darnach trachtete, diesem Amte gleichsam als einer Last zu entkommen. Es gibt noch viele Orte, in welchen man nicht gerne Gemeindevorsteher oder Gemeindebevollmächtigter

wird und in welchen es gleichsam als ein Familienunglück angesehen wird, wenn der Vater oder Gatte das Amt eines Gemeindevorstehers zu bekleiden hat. Wenn nun die Zustände in dieser Richtung, wie es wirklich geschieht, sich bessern, wenn immer mehr Leute heranwachsen, welche eine Ehre darin sehen, Vorstände einer Gemeinde zu sein, welche den unbescholtenen Charakter und die erforderliche Aufopferungsfähigkeit haben, den Gemeinden mit Liebe vorzustehen, so glaube ich, wäre im Interesse und zum Frommen unseres Gemeindelebens und des damit so nahe zusammenhängenden Staatslebens, diese Besserung eher zu kultivieren und zu heben, als zurückzudrängen.

Nun kommt es aber häufig vor, daß Leute, welche an und für sich einen vollständig unbescholtenen Leumund besitzen, welche das allgemeine Vertrauen in der Gemeinde besitzen, deswegen die Bestätigung zu den Gemeindeämtern nicht erhalten können, weil sie einfach den Distrikts-Polizeibeamten mißliebig sind, oder weil vielleicht noch ein Hauch politischer Trübung ex illo tempore an ihnen hängt. Es soll ein Cirkular ergangen sein, worauch alle diejenigen, welche damals sich an der politischen Bewegung betheiligt haben, als nicht geeignet zu Gemeindeämtern erklärt wurden und in dem verfügt worden sein soll, daß sie durchgängig auszuschließen seien.

Auf solche Weise hält man aus den Gemeindeverwaltungen und Magistraten Männer ferne, von denen man — und ich kenne deren mehrere, — von denen man behaupten kann, daß sie den betreffenden Gemeinden und Kollegien zum Stolze und zur Zierde gereicht hätten.

Welchen Eindruck muß ein solches Verfahren, — es existirt wirklich, — auf die Betroffenen machen? Einen niederschlagenden, einen Eindruck, der dazu führt, sie von dem Interesse an der Gemeinde und von der Liebe zu Gemeindeangelegenheiten zu entfernen.

Welchen Eindruck macht das Verfahren auf die Wähler selbst? Wenn in der neueren Zeit eine größere Betheiligung an den Gemeindewahlen und an Wahlen überhaupt sich in vielen Theilen des Königreiches hervorthut, so glaube ich doch, es wäre der regere politische Geist, es wäre die regere Theilnahme am öffentlichen Leben nicht zu beklagen, sondern zu begünstigen und zu ermuthigen. Wenn aber die Gemeinde gewählt hat, wenn sie den Mann ihrer Wahl an die Spitze gestellt hat und nun gewärtigen muß, daß durch ein Dekret des Distriktspolizeibeamten erklärt wird, sie sei auf falsche Spur gewesen, sie habe ihr Interesse nicht richtig erkannt, sondern sie habe einen Mann zu ihrem Vorstand erkoren, welcher für ihr Interesse nicht förderlich sei, so schwächt man damit die Liebe zu thätigem, freudigem und opferfähigem Gemeindeleben in betrübender Weise, man vermindert die Theilnahme, man macht mißmuthig und der Mißmuth führt zur Bitterkeit, Unzufriedenheit und Zwietracht.

Wenn das Verfahren, wie es häufig eingehalten wird, (ich könnte Beispiele von mehreren Gemeinden erzählen) sich ungefähr so stellt: 67 Mitglieder z. B. wählen den A zum Gemeindevorsteher, eine kleine Gegenpartei von 10 Mitgliedern wählt den B. Der A ist eine persona ingrata, man kann ihm zwar durchaus nichts Uebles nachsagen, auf Anfragen über Anfragen erwiedert ihm weder das Landgericht noch die Regierung, was eigentlich gegen ihn vorliege, aber doch wird der A nicht bestätigt und der B, von der kleinen Minderheit gewählt, tritt an dessen Stelle.

Ich frage Sie nun, meine Herren, wenn in dieser Gemeinde zweierlei Parteien sind, wie es sehr häufig vorkommt, eine größere und eine kleinere und wenn durch ein derartiges Verfahren der Kandidat der Minderheit mit 10 Stimmen an die Spitze der Gemeindeangelegenheiten tritt, wie kann erwartet werden, daß in einer solchen Gemeinde ein einträchtiges Zusammenleben in Gemeindeangelegenheiten sich entwickle und segensreich blühe? Ist nicht vielmehr die naturnothwendige Folge, daß dieses Gemeindeleben verbittert wird, daß Zwietracht und Hader fort und fort in der Gemeinde wuchert, daß dadurch die Ruhe und der Friede der Familien gestört und zerstört werden?

Man hat uns, meine Herren, bezüglich des Gemeindelebens schon verschiedenartige Vorträge in dieser Kammer gehalten; allein ich glaube, als das Resultat aller Erörterungen, welche hier gepflogen wurden, darf man doch feststellen, daß eine selbstständige, gutgepflegte und gutorganisirte Gemeinde wohl als eines der höchsten Güter zu betrachten ist, welche man in einem gesunden Staatsleben besitzen soll. Ich will, weil einmal „Waffenstillstand" sein soll, nicht darauf hinweisen, welche Erörterungen in diesem Saale bezüglich des Gemeindelebens einer bayerischen Provinz, der überrheinischen, hier geführt worden sind.

Es ist von — ich darf beinahe sagen — von sämmtlichen Mitgliedern des Hauses damals anerkannt worden, daß die Art und Weise des Vorgehens des dortigen Präsekten nicht diejenige gewesen sei, welche das Gemeindeleben zu fördern im Stande wäre.

Es ist so ziemlich allgemein anerkannt worden, daß die Pluviosirungen nicht dazu beitragen, die Gemeinden in ihrer Integrität, in ihrer Freudigkeit zur Erfüllung ihrer hohen Zwecke zu erhalten. Erklären Sie nun aber, meine Herren, die Beschwerden, welche leider an Sie gebracht worden sind, für unbegründet, so sanktioniren Sie für das diesseitige Bayern ein System, welches noch weit über die Pfälzer Pluviosirung hinausgeht.

Ich will nicht fragen, meine Herren, ob man nicht geneigt sei, auch jener Provinz in Beziehung auf ihr Gemeindeleben endlich einmal gerecht zu werden. Aber Eines muß ich noch anführen: nachdem von Seite der Organe der k. Staatsregierung wir des öftern auf Frankreich hingewiesen worden sind und nachdem des öftern gesagt worden ist, man habe nach Frankreich geblickt, um sich dort Belehrung zu holen, so möchte ich doch bitten, auch einmal nach Frankreich zu blicken, und sich dort Belehrung zu holen über die Folgen der gemeindlichen Abhängigkeit und Unselbstständigkeit, über die Folgen der Zerstörung jeglichen freien Gemeindelebens. Da, meine Herren, wo die Centralisation in der Verwaltung eine soweit vorgeschrittene ist, daß neben dem Minister des Innern und neben den Präfekten mit ihren Satelliten keine Gemeinde, keine Korporation und kein Organ derselben mehr selbstständig besteht und sich äußern kann, dort, meine Herren, besteht auch jene Unterlage, jene Grundlage der Gemeinde nicht mehr, welche den besten Halt in Zeiten zu geben geeignet ist, wo alles zu wanken beginnt. Wenn aber in solchen Zeiten, meine Herren, an der Spitze gerüttelt wird, so muß sie fallen, denn sie wird durch die Gemeinde eben deßhalb nicht zu halten sein, weil gerade diese der Kraft des Widerhalts entbehrt. Es konnte, meine Herren, jenen Gewalthabern, jenseits des Rheines, welche vom Throne zu steigen genöthigt waren, nichts Unglücklicheres geschehen, als keine Unterlage für ihr Regiment in einem selbstständig entwickelten Gemeindeleben zu haben. Kehren wir aber den Fall um, und nehmen wir an, daß von oben herab die Gefahr droht, daß von oben herab die Gesetzlosigkeit zu wirken versucht, so wird auch hier die Gefahr, wenn ein selbstständiges Gemeindeleben, kräftig entwickelt, selbstbewußt vorhanden ist, wenn dasselbe nicht durch vollständige Centralisation unterdrückt worden, sich brechen, und die Ausschreitungen der Gewalt werden scheitern an dem Walle selbstständiger Gemeinden. Man blicke, meine Herren, nach Frankreich hin, hole sich dort seine Belehrung und frage sich sodann, ob es recht ist und ob es zum Guten führt, mit der Selbstständigkeit der Gemeinden in einer Weise umzuspringen, wie man es leider thut.

Brater: Meine Herren! Ich verliere kein Wort mehr über die Frage der Kompetenz, ich glaube, daß sie durch den Verlauf der bisherigen Diskussion als erledigt zu betrachten ist; es wird sich Jeder von uns seine Meinung vollständig darüber gebildet haben. Ich meines Theils bin überzeugt, wenn die Grundrechte unserer Gemeindeverfassung nicht konstitutionelles Recht sind, so haben wir überhaupt kein konstitutionelles Recht. Ich war aber darüber verwundert, daß wir im bisherigen Verlaufe der Diskussion keine Einwendungen gegen die Argumente gehört haben, welche der Ausschuß in Beziehung auf die materielle Begründung der Beschwerde aufgestellt hat. Es scheint mir daraus hervorzugehen, daß auch von denjenigen Mitgliedern des Hauses, welche sich gegen die Kompetenz ausgesprochen haben, schließlich unter der Voraussetzung dieser Kompetenz die materielle Begründung der Beschwerde anerkannt ist. Solange nicht diese Voraussetzung widerlegt wird, glaube ich, daß es denen, welche sich die Vertretung der Ausschußansicht zur Aufgabe machen, um so leichter wird, sich kurz zu fassen.

Wir haben 3 Beschwerdepunkte, welche im Ausschußgutachten zusammengefaßt sind. Der eine Punkt ist, daß die Bestätigung der Gewählten nicht nur auf die Gemeindevorsteher und Pfleger, sondern auch auf die gleichzeitig mit ihnen gewählten Bevollmächtigten ausgedehnt wurde. Es ist das, wie in dem Gutachten des Ausschusses ausgeführt wird, eine mit den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung in Widerspruch stehende Maßregel. Die Gemeindewahlordnung von 1818, welche einige Monate später erlassen ist, als das Gemeinde-Edikt von 1818, dahet beim Anschein einer Antinomie den Vorzug verdient, kennt ein Erforderniß der Bestätigung von Gemeindevollmächtigten überhaupt nicht. Ein zweiter Punkt ist der, daß man, nachdem die Bestätigung den Erwählten versagt war, nicht eine neue Wahl angeordnet hat, sondern ohne weiters diejenigen, welche in der Stimmenzahl die Nächsten waren, als die berufenen Gemeindevorsteher, Pfleger und Bevollmächtigten hingestellt hat. Dies ist ein Verfahren, dessen Gesetzwidrigkeit nachzuweisen mir überflüssig scheint, insbesondere deßwegen überflüssig, weil, wenn ich die Aeußerungen des Herrn Ministerialkommissärs in der Ausschußsitzung richtig verstanden habe, er selbst nicht der Meinung ist, das Verfahren der Unterbehörde in dieser Beziehung rechtfertigen zu können. Es bleibt noch der dritte Punkt übrig, nämlich die Frage nach den Bedingungen der Ausübung des gesetzlichen Bestätigungsrechtes.

Ich kann mir, meine Herren, eine Verschiedenheit der Auffassung dieser Frage, wenn es darauf ankommt, wie die Dinge gesetzlich zu ordnen seien, sehr wohl denken; ich begreife sehr wohl den Standpunkt des Gesetzgebers, wenn er sagt, in den Gemeinden, besonders da, wo den Gemeindebehörden eine bedeutende staatspolizeiliche Kompetenz eingeräumt ist, muß die Regierung die Macht haben, darüber zu wachen, daß diese Befugniß nicht in die Hände von Solchen gelegt wird, welche unfähig sind, ihre Aufgabe zu erfüllen, und deren Amtsführung auf das Geschick der ganzen Gemeinde unheilbringend zurückwirken könnte. Wenn es sich darum handelt, ein Gesetz zu schaffen, so begreife ich diese Auffassung, obwohl ich gestehen muß, daß ich mich nicht entschließen konnte, sie zu theilen, wenn es sich darum handelt, ein vollkommen unbeschränktes Bestätigungsrecht in die Hände der Staatsregierung zu legen.

Ich würde dafür sein, die Befugniß der Gemeindebehörden nicht über die Schranken ihres natürlichen, durch die Bedingungen des Gemeindelebens beschränkten Wirkungskreises hinaus zu erweitern.

Thut man das nicht, überhäuft man die Gemeinde nicht mit einer Reihe von staatlichen Geschäften, entspringt daraus nicht die nothwendige Folgerung, den Gemeindebeamten zugleich als Staatsbeamten zu behandeln, was nach meiner Ansicht grundfalsch und die rechte Quelle des Ruines eines freien Gemeindelebens ist, so wird man sich nicht genöthigt sehen, so weit gehende Eingriffe in das Leben der Gemeinde bei den Wahlen in Anspruch zu nehmen, sondern man wird ihr dann die Freiheit lassen können, die das Wohl der Gemeinde und das Wohl des Staates erheischt. Diese beiden bedingen sich und sind unmöglich zu trennen.

Nun befinden wir uns aber nicht in dem Falle, ein Gesetz zu machen, sondern es handelt sich um die Frage: wie lautet ein vorhandenes Gesetz? Und in diesem Punkt glaube ich, kann keine Verschiedenheit der Meinungen bestehen.

Wenn Sie den §. 66 der Gemeindewahlordnung in's Auge fassen, worauf in dem Ausschußgutachten Bezug genommen ist, so haben wir hier Bestimmungen der Wahlordnung für die Fälle, wo nach Vornahme der ordentlichen Hauptwahl durch irgend einen Anlaß Grund gegeben ist, eine Nachwahl vorzunehmen, wo der Gewählte aus irgend einem Grunde ausfällt. Es tritt dann die sogenannte Zwischenwahl ein. In diesem Art. 66 muß also insbesondere auch der Fall vorgesehen sein, wo in Folge der Nichtbestätigung die Nothwendigkeit einer neuen Wahl eintritt.

Was sagt nun der Art. 66 von diesem Falle der Nichtbestätigung?

„Eine außerordentliche Zwischenwahl tritt ein, wenn „die Bestätigung einer vorgenommenen Wahl wegen „Nichtigkeit versagt, oder wenn diese Nichtigkeit in „der Folge der Zeit wegen später entdeckter Gebrechen „ausgesprochen wird."

Also ist hier mit klaren und deutlichen Worten gesagt: der Fall, daß eine Neuwahl in Folge der Nichtbestätigung eintritt, ist nur denkbar unter der Voraussetzung einer Nichtigkeit, mit anderen Worten nach den unabweisbarsten Grundsätzen der logischen Konsequenz: Es ist eine Nichtbestätigung nur denkbar auf Grund der Nichtigkeit der vorgenommenen Wahl.

Es kann nun ebenso wenig darüber ein Zweifel seyn, daß durch diese Aufstellung des Kriteriums der Nichtigkeit jede unbeschränkte Willkür ausgeschlossen wird. Der Ausdruck „Nichtigkeit" ist nur anwendbar auf Fälle, wo gegenüber den klaren gesetzlichen Vorschriften bei der Wahl gefehlt wurde. Ein solcher Fehler kann zweifacher Art sein, indem entweder die Wahl nicht unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen stattfand, oder indem dieselbe auf ein Individuum fiel, das nicht die gesetzlich, sowohl im Cricte, als in der Wahlordnung speziell bezeichneten Eigenschaften hat.

Wenn ein solches Individuum gewählt wurde, ist die Wahl nichtig; wenn die Wahl stattgefunden hat unter Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, ist sie nichtig; wenn sie nichtig ist aus dem einen oder anderen dieser Gründe, kann die Bestätigung versagt werden, wenn nicht, nicht. In diesem Falle der Bestätigungsversagung tritt eine Neuwahl ein, wie sie Art. 66 vorschreibt. Wäre es zu halten wäre, wenn aus anderen Gründen die Bestätigung versagt würde, dafür finde ich in dem ganzen Gesetze keinen Anhaltspunkt, und so wie man sich strenge an das Gesetz halten wollte, müßte man konsequent sagen: sobald die Bestätigung aus anderen Gründen, als aus Gründen der Nichtigkeit versagt wurde, kann kein Erfatzmann an die Stelle des nicht Bestätigten treten, und die Stelle bleibt unbesetzt; denn das Gesetz gibt uns keine Ermächtigung zu Zwischenwahlen für einen solchen Fall.

Ich glaube also, es folgt aus dieser Ausführung, daß wir eine klare gesetzliche Bestimmung haben, die die Begrenzung des Bestätigungs- und Nichtbestätigungsrechtes der Staatsregierung zieht. Ich glaube, daß wir bei dieser Sachlage keinen

Grund haben, auf weitere Erörterungen vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit einzugehen; ich glaube, wenn die Staatsregierung meint, mit diesem so begrenzten Recht nicht regieren zu können, und wenn sie meint, es leide das Gemeindewesen darunter Schaden — welche Meinung ich nicht theile — so ist ihr der Weg, den sie einzuschlagen hat, genau vorgezeichnet, so hat sie von den Kammern ein Gesetz zu verlangen, das das Bestätigungsrecht in einem erweiterten Umfange normirt.

Föckerer: Meine Herren! Ich habe Ihnen nur kurz zu sagen, daß ich von der uns in Aussicht gestellten Ueberschwemmung keine Furcht habe, und es ist gewiß eine erfreuliche Erscheinung, daß Männer auch aus dem bäuerlichen Stande sich dazu herbeilassen, ihr verfassungsmäßiges Recht zu wahren, und ich bin vollkommen überzeugt, daß es die Kammer sich selbst schuldig ist, ein solches Verfahren aus allen Kräften zu unterstützen. Ich habe keine Furcht vor zu vielen hereinkommenden Beschwerden dieser Art, wenigstens aus unserer Gegend sind sie nicht zu fürchten, denn die von Herrn Dr. Völk angeregten Verhältnisse bestehen leider hie und da noch. Ich will es unterlassen, Sie auf die getrübte Stellung unserer Gemeindevorsteher aufmerksam zu machen, die man in manchen Landgerichtsbezirken ebenso gut Gemeindeboten nennen könnte, nachdem sie wegen jeder geringfügigen Ursache an den Gerichtssitz geladen werden. Es kommt daher auch, meine Herren, daß in unserer Gegend die Leute, die am befähigtesten zu dem Amte der Gemeindevorsteher wären, in der Regel davon sich zurückziehen, es kommt daher, daß diese Leute sich äußerst selten zu einer Wiederwahl herbeilassen, und nur wenige zu bewegen sind, wiederholt an die Spitze einer Gemeinde zu treten, deren Verhältnisse sie durch ihre Wirksamkeit kennen gelernt haben.

Es kommt daher auch, daß häufig Leute an die Spitze gestellt werden, die unfähig sind und die natürlich so mit sich thun lassen müssen, was man mit ihnen thun will. Meine Herren! Ich ersuche Sie aus den Gründen, die ich angeführt habe, geben Sie, um das Bewußtsein derjenigen Personen zu heben, die zu solchen Stellen berufen sind, ich ersuche Sie, geben Sie dem Vorschlag Ihres Ausschusses Gehör.

I. Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so schließe ich die Diskussion, und gebe das Wort dem Hrn. Referenten, vorbehaltlich der Schlußäußerung der Herren am Ministertische.

Kgl. Ministerialkommissär v. **Dillis**: Meine Herren! Die von Ihrem IV. Ausschusse geprüfte Beschwerde des Joseph Wirsching, Lorenz Holzer und Joseph Ritter von Attheim wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte wird aus Verletzungen des Gemeinde-Edikts und der Gemeindewahlordnung abzuleiten gesucht.

Es wird demnach wohl darauf ankommen, ob das Gemeinde-Edikt und die Gemeindewahlordnung Verfassungsgesetze sind. Diese Frage kömmt heute nicht zum ersten Male in diesem Saale zur Sprache; sie ist schon früher erörtert worden, das letzte Mal, wenn ich nicht irre, im Jahre 1856, aus Anlaß der bereits von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Beschwerde der Gemeindevorsteher unbefugterweise von Kitzingen wegen verfassungswidriger Beschränkung der dortigen Gemeindewahlen. Die Regierung ist damals von der Ansicht ausgegangen und hat diese auch in der Sitzung vom 22. Februar 1856 ausgesprochen, daß jenen beiden Gesetzen, nämlich dem Gemeinde-Edikt und der Gemeindewahlordnung die Eigenschaft von verfassungsgesetzen nicht zukomme, sondern daß sie einfache Gesetze seien. Diesen Standpunkt hat die Regierung auch dermalen noch. Sind nun die erwähnten beiden Gesetze keine Verfassungsgesetze, sondern einfache Gesetze, so kann auch eine Beschwerde wegen Verletzung dieser Gesetze nicht als Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betrachtet werden. Ihr Ausschuß scheint selbst zur Ansicht sich hinzuneigen, daß der Satz, das Gemeinde-Edikt und die Wahlordnung seien Verfassungsgesetze, sich kaum werde aufrecht erhalten lassen. Er glaubt aber, daß das den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildende Verfahren eine Verletzung von Rechten sei, welche unter dem Schutze des Tit. IV. §. 8 der Verfassungsurkunde stehen, und leitet hieraus die formelle Zulässigkeit der erhobenen Beschwerde ab.

Wie von Seite des Vertreters der Regierung in der Ausschußsitzung erklärt worden ist, kann sich die Regierung die Ansicht nicht aneignen, als gehörten die Rechte, über deren Verletzung im vorliegenden Falle Beschwerde erhoben ist, zu jenen, welche in der Verfassung selbst, insbesondere Tit. IV. §. 8 speziell gewährleistet sind, und sie kann daher auch, von diesem Gesichtspunkte aus, die formelle Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde nicht anerkennen. Nur im Gemeinde-Edikte und in der Gemeindewahlordnung dürfen die Rechte gesucht werden, über deren Verletzung geklagt wird, und da diesen Gesetzen die Eigenschaft von Verfassungsgesetzen nicht zu vindiziren ist, so können auch Verletzungen von darin enthaltenen Rechten als Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte nicht betrachtet werden.

Dr. v. Lasaulx: Meine Herren, durch diese ganze Debatte zieht sich ein seltsames Mißverständniß hindurch. Es heißt im §. 21 Tit. VII. der Verfassungsurkunde, es könnten Beschwerden geführt werden „wegen Verletzung der konstitutionellen Rechte;“ es heißt nicht: „wegen Verletzung der konstitutionellen Gesetze,“ wie es doch heißen müßte, wenn die Ansicht der k. Staatsregierung die richtige wäre. Auch in der Rede des Herrn Ministerialkommissärs werden Sie bemerkt haben, daß immer die Ausdrücke „konstitutionelle Rechte“ und „konstitutionelle Gesetze“ promiscue gebraucht worden sind, wodurch die Sache nur verwirrt wird. Wäre die Ansicht der Regierung die richtige, so müßte es im Tit. VII. §. 21 der Verfassungsurkunde heißen: „wegen Verletzung der konstitutionellen Gesetze,“ so heißt es aber nicht, sondern es heißt „wegen Verletzung der konstitutionellen Rechte,“ was doch gewiß zwei ganz verschiedene Dinge sind.

Keyl (Referent): Es haben in der Diskussion nur zwei Redner aus der Mitte der Kammer sich gegen deren Zuständigkeit ausgesprochen. Es ist jedoch dasjenige, was von diesen Herren geltend gemacht wurde, nach meiner Ansicht von einer unserer ersten Autoritäten in Bezug auf bayerisches Staatsrecht, von Herrn Abgeordneten Dr. Pözl, in so schlagender Weise widerlegt worden, daß ich glaube, es wäre höchst überflüssig, etwas weiter beizufügen. Nur in Beziehung auf die eben gemachte Aeußerung des Herrn Abgeordneten v. Lasaulx glaube ich ebenfalls auf den Unterschied zwischen verfassungsmäßigem Rechte und Verfassungsgesetzen hinweisen zu müssen. Es kann ein Gesetz, auch wenn es kein Verfassungsgesetz ist, doch verfassungsmäßige Rechte begründen, und auf dieser Ansicht des Ausschusses beruht namentlich der Ausspruch desselben, daß die Beschwerde zur Kompetenz der Kammer gehört. Es muß jener Satz um so mehr auf das Gemeinde-Edikt angewendet werden, als, wie ich wiederholt bemerkte, die Grundsätze des Gemeinde-Edikts als Grundzüge der Verfassung in dieser ausdrücklich erklärt worden sind.

In materieller Beziehung ist gegen die Begründung der Beschwerde kaum etwas eingewendet worden, es ist im Gegentheil von Seite des Herrn Abgeordneten Nar selbst anerkannt worden, daß die Anwendung, welche man im vorliegenden Falle dem Bestätigungsrechte gegeben hat, eine vollständige Beschränkung der Wahlfreiheit involvire. Herr Abgeordnete Nar unterscheidet zwischen Bestätigung der Wahl und der Person des Gewählten. Diese Unterscheidung mag richtig sein, allein es folgt aus ihr weiter nichts, als daß die Polizeibehörde vermöge des ihr zustehenden Bestätig-

ungsrechtes bezüglich der Wahlhandlung die Legalität derselben zu untersuchen und bezüglich der Person des Gewählten zu prüfen hat, ob er die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, und ob ihm keine gesetzlichen Ausschließungsgründe entgegen stehen. Man hat von der Tragweite gesprochen, welche ein Beschluß der Kammer, wodurch dieser Gegenstand in das Bereich ihrer Kognition gezogen würde, haben könne. Ich meines Theiles erinnere Sie an die Tragweite, welche ein entgegengesetzter Beschluß haben würde. Erklären Sie die Kammer für inkompetent, über diese Frage zu urtheilen, oder erklären Sie die Beschwerde für unbegründet, so geben Sie das ganze Recht der Wahlfreiheit unserer Gemeinden und der passiven Wahlberechtigung ihrer Glieder dem Ermessen der Administrativbehörden anheim. Ich verspreche mir für den vorliegenden Fall von unserem Beschlusse, auch wenn Sie dem Antrage des Ausschusses beitreten, keinen weiteren Erfolg. Wir kennen die bisherige Praxis des k. Staatsrathes in solchen Fällen; allein das darf uns nicht hindern, unsere Ueberzeugung auszusprechen, und ich bitte Sie dringend, treten Sie dem Antrage des Ausschusses bei, und sanktioniren Sie nicht durch ein entgegengesetztes Votum in den letzten Tagen unseres Wirkens ein Prinzip, durch welches das Wahlrecht und die Wahlfreiheit rein dem Ermessen der Administrativbehörden anheim gegeben würde.

I. **Präsident**: Meine Herren! Ich kann zur Abstimmung schreiten.

Der Antrag des IV. Ausschusses geht dahin:

„1) die Beschwerde des Joseph Wirsching, Lorenz Holzer „und Joseph Ritter v. Aßthe im wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte in Ansehung der Gemeindewahl „zu Aßtheim für $18^{57}/_{60}$ für zulässig und begründet zu „erklären;

„2) an Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste „Bitte um Abhilfe derselben zu stellen."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beistimmen wollen, beim Namensaufruf mit „Ja" zu antworten.

Mit „Ja" stimmten die Herren:

1) Angerer; 2) Arco-Steppberg, Graf v.; 3) Arnheim, Dr.; 4) Arimann; 5) Aufschläger; 6) Barth, Dr.; 7) Bauer; 8) Berger, Dr.; 9) Bermühler; 10) Boyé; 11) Brater; 12) Buhl; 13) Butler, Graf v.; 14) Crämer, Karl; 15) Damm; 16) Dellesant; 17) Deuster; 18) Dietmaier; 19) Doppelhamer; 20) Edel, Dr.; 21) Endres; 22) Engelhardt; 23) Engert; 24) Fischer; 25) Fodérer; 26) Förg; 27) Gademann; 28) Graf; 29) Grimm; 30) Groß; 31) Gumppenberg, Frhr. v.; 32) Haf; 33) Hartmann; 34) Hausladen; 35) Heldinger; 36) Heimer; 37) Hensolt; 38) Hirnbein; 39) Höfler; 40) Jänisch; 41) Kaberhuber; 42) Kast; 43) Keyl; 44) Krämer, Michael; 45) Krumbach; 46) Längenfelder; 47) Lang, Franz Jakob; 48) Langguth; 49) Lasaulx, Dr. v.; 50) Latein; 51) Lauf, Dr.; 52) Lerchenfeld, Frhr. v.; 53) Ley; 54) Loibl; 55) Lottner v.; 56) Mayer, Joseph; 57) Mayr, Georg; 58) Miller, Gustav; 59) Müller, Adam; 60) Müller, Dr. Daniel; 61) Müller, Kilian; 62) Münch; 63) Netschert; 64) Neuffer; 65) Nickel; 66) Nützel; 67) Pachmayr; 68) Panzer; 69) Paur; 70) Perfall, Frhr. v.; 71) Pfetten, Frhr. v.; 72) Pözl, Dr.; 73) Poschinger, v.; 74) Prinz; 75) Radl; 76) Ramdaldi, Graf v.; 77) Reday; 78) Rebenack; 79) Rechenmacher; 80) Redwitz, Dr. Frhr. v.; 81) Reger; 82) Rotenhan, Frhr. v.; 83) Ruland, Dr.; 84) Rußwurm; 85) Schlör; 86) Schmalhofer; 87) Schmaus; 88) Schmid, Franz Xaver; 89) Schmidt, Georg Michael; 90) Schoberth; 91) Schrauth, Dr.; 92) Schuster; 93) Schwab; 94) Sedlmayr; 95) Stadler, Aloiß; 96) Stadler, Leonhard; 97) Staudner, Dr.; 98) Steinsdorf, v.; 99) Thanner; 100) Thüngen, Phil. Frhr. v.; 101) Thüngen, Wilhelm Frhr. v.; 102) Tröltsch, Friedrich; 103) Urban; 104) Wierling; 105) Volk, Dr.; 106) Vogel; 107) Wagner, Joseph; 108) Wagner, Theodor; 109) Walz; 110) Weinmann; 111) Weiß, Dr., II. Präsident; 112) Wiedenhofer; 113) Wodak; 114) Wolf; 115) Wutz; 116) Käfferlein, II. Sekretär; 117) der dirigirende Präsident, Graf v. Hegnenberg-Dux.

Mit „Nein" stimmten die Herren:

1) Baader; 2) Beer; 3) Christoph; 4) Geiger; 5) Lang, Eduard; 6) Mahla; 7) Moretl, v.; 8) Nar; 9) Nickels; 10) Ottmann; 11) Römmich.

Ich werde gleich die Ehre haben, das Resultat der Abstimmung mitzutheilen; inzwischen bitte ich, den Beschluß zu verlesen.

(Referent verliest:)

„Die Kammer der Abgeordneten
an die
Kammer der Reichsräthe."

„Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer „der Reichsräthe die bei ihr eingereichte in der Anlage beifolgende Beschwerde des Joseph Wirsching und Genossen zu Aßtheim, k. Landgerichts Volkach, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte bezüglich der Gemeindewahl zu Aßtheim pro $18^{57}/_{60}$, welche sie zur Vorlage „an Seine Majestät den König geeignet findet, zur gleichfalsigen Würdigung, und desteht mit ausgezeichneter „Hochachtung

München den 23. März 1859.

(Folgen die Unterschriften.)

I. **Präsident**: Wenn die hohe Kammer gestattet, daß von einer zweiten Vorlesung Umgang genommen werde, so geht der Beschluß sogleich an die Kammer der Reichsräthe zur weiteren Behandlung der Sache. Die vorliegende Beschwerde ist mit 117 gegen 11 Stimmen als begründet und zulässig erachtet worden.

Es ist heute wohl nicht mehr möglich, die Tagesordnung zu erschöpfen und den Vortrag des Herrn Abgeordneten Frhrn. v. Thüngen in Angriff zu nehmen; dagegen möchte ich mit Rücksicht auf die Zeit, die uns sparsam zugemessen ist, bitten, zu gestatten, daß der IV. Ausschuß Ihnen Anzeige erstatten dürfe über die von ihm behandelten, aber nicht für zulässig befundenen Beschwerden. Es muß dieß doch erledigt werden und füllt gerade noch eine Viertelstunde aus. Wenn Nichts dagegen erinnert wird, kann ich die betreffenden Herren Referenten des IV. Ausschusses ersuchen, der Kammer Vortrag zu erstatten.

Keyl (Referent): Meine Herren! Unter den von dem IV. Ausschusse geprüften Beschwerden ist auch diejenige der Lyzealprofessorstochter Johanna Rödl zu München. Dieselbe wurde auf Grund einer Anschuldigung der Amtsehrenbeleidigung, begangen gegen einen Beamten der hiesigen k. Polizeidirektion, durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß dieses Vergehens bei gemilderter Zurechnungsfähigkeit für schuldig erklärt, und zu vierzehntägigem, auf einer Festung zu erstehenden Gefängnisse verurtheilt. Sie hat, nachdem die ergriffenen Rechtsmittel erfolglos geblieben waren, sich auch an die Gnade Seiner Majestät gewendet, jedoch ohne Erfolg. Sie begab sich am Ende selbst nach Hohenschwangau, um, nachdem ihre früheren Gnadengesuche abschlägig beschieden waren, ein solches nochmals Seiner Majestät dem Könige persönlich zu überreichen, wurde aber, da sie dieses auf die wiederholte Aufforderung zum Strafantritt angezeigt hatte, auf Requisition der Justizbehörde von dem k. Landgerichte Füssen verhaftet und in die Frohnveste nach München abgeliefert, wo sie in zwei Abzügen ihre Strafe erstanden hat.

Es erfolgte nemlich eine Unterbrechung der Strafe deshalb, weil, nachdem sie 8 Tage gesessen hatte, das von ihr

in Hohenschwangau überreichte Begnadigungsgesuch zur Berichterstattung zurückgeschlossen worden war. Später wurde das Begnadigungsgesuch abschlägig beschieden, und sie mußte den übrigen Theil der Strafe verbüßen. Sie beschwert sich nun über dieses Verfahren überhaupt, über die Verhaftung und Behandlung, welche ihr hiebei zu Theil geworden ist, und die sie als sehr inhuman schildert, namentlich während des Transportes hieher, über die Einsperrung in die Frohnfeste, und da sie von der Idee geleitet ist, daß all dieß auf einer geheimen Anklage beruhe, so will sie haben, daß man ihr den Ankläger nenne, und sagen soll, welches eigentlich der Inhalt der Anklage gegen sie sei. Nun kommt bei der Sache in Betracht, daß, was die richterliche Aburtheilung derselben betrifft, selbstverständlich jede Kognition der Kammer ausgeschlossen ist. Die Einsperrung in die Frohnfeste, anstatt auf der Festung, wie sie rechtskräftig erkannt war, und die deßhalb der Ausschuß als eine Rechtsverletzung habe betrachten müssen, wurde von Seite des Herrn Ministerialkommissärs auf Grund der vorgelegten Akten dadurch gerechtfertiget, daß die Beschwerdeführerin selbst um diese Gnade nachgesucht hatte, die Gefängnißstrafe in der Frohnfeste erstehen zu dürfen. Es bleibt also nur noch die Klage über Behandlung während der Verhaftung und auf dem Transporte hieher übrig. In dieser Beziehung sind aber spezielle Beschwerden an die höheren Instanzen nicht gebracht worden. Es fehlt daher jeder Anhaltspunkt, um die Beschwerde formell zulässig zu erklären, und der Ausschuß mußte, nachdem in materieller Beziehung der gravirliche Punkt beseitigt war, aussprechen, daß die Beschwerde formell unzulässig sei.

Frhr. v. **Perfall** (Referent): Meine Herren! Am 9. März 1848 wurde in Folge eines Tumultes das fürstlich Leiningen'sche Forsthaus in Miltenberg in Brand gesteckt und sämmtliche Meubel des Revierförsters **Dr. Madler** vernichtet. Es wurde von dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg eine Untersuchung eingeleitet, aber in Folge des Amnestiegesetzes niedergeschlagen. Der Beschwerdeführer **Dr. Madler** hat nun den Rechtsweg beschritten, wurde aber abgewiesen. Er hat sodann die drei Instanzen der Justiz und der Administration durchlaufen, wurde aber abgewiesen, und hat sich nun im Jahre 1855 mittelst eines Antrages an die Kammer gewendet, um eine Entschädigung zu erwirken. Die Kammer hat auch in einer Sitzung zu Anfang März 1855 den Antrag zur Zuständigkeit der Kammer angenommen und dem II. Ausschuß hinübergegeben. Er konnte aber nicht mehr erledigt werden; denn am 25. März wurde die Kammer geschlossen. Nun wendet er sich mittelst einer Beschwerde vom 16. Februar dieses Jahres an die Kammer wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte. Ich referirte im Ausschusse am 16. März hierüber, und der Ausschuß erkannte die Beschwerde zwar formell für zulässig, allein, da sämmtliche Instanzen der Justiz und Administration durchlaufen waren, und keine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entschließungen und keine Verzögerungen angenommen werden können, für materiell unbegründet. Da jedoch der Art. 52 Abs. 5 dem Ausschusse die Befugniß gibt, Beschwerden, welche nicht zum Vortrage an die Kammer kamen, dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen, so hat der Ausschuß beschlossen, bei den vielen Billigkeitsgründen, die obwalten, die Beschwerde dem Staatsministerium des Innern zur Würdigung und Berücksichtigung hinüber zu geben.

Stauber (Referent): Meine Herren! Der Ortsnachbar Martin Wolf zu Eichfeld im Landgerichte Volkach, Regierungsbezirk Unterfranken, besitzt zwei Hofgüter. Mit jedem dieser Hofgüter ist ein Gemeinderecht verbunden, nach welchem er sowohl an den Gemeindewaldungen, als an den übrigen Gemeindegründen einen Nutzantheil hat. Diese Gemeinderechte sind im Steuerkataster als Zubehörungen dieser Hofgüter eingetragen. Im Jahre 1829 wurde nun in der Gemeinde Eichfeld ein Gemeindebeschluß gefaßt, nach welchem die bisherigen ideellen Antheile der einzelnen Gemeindeglieder in Natur vertheilt werden sollen an die einzelnen Nutzberechtigten. Bei dieser Vertheilung, die übrigens nach dem Gemeindebeschlusse eine wiertrustiche sein sollte, so zwar, daß die Gemeinde allein im Stande war, dieses reelle Nutzungsrecht wieder aufzuheben, wurden nach diesem Gemeindebeschlusse auch dem **Wolf** die zwei Antheile, die er bisher besessen hatte, zugetheilt, und er besaß diese bis zum Jahre 1857 vollkommen ungestört. Im Jahre 1857 erbaute sich nun der Ortsnachbar **Singer** ein neues Haus, und verlangte nun als Hausbesitzer gleichfalls ein Gemeinderecht und eines darauf hin, daß **Wolf** zwei solche Gemeinderechte habe, ihm also eines davon zugewiesen werden könne.

Ich muß hier bemerken, daß auf dem einen von den Hofgütern des **Wolf** das Wohnhaus wegen Baufälligkeit abgerissen worden war, daß aber **Wolf** entschieden vorhatte, das Haus wieder zu bauen, und daß er es auch im Jahre 1857 wieder vollständig erbaut hat. Auf den Antrag des genannten Gemeindegliedes **Singer** beschloß nun das k. Landgericht Volkach, es sei dem **Wolf** das zweite Gemeinderecht abzunehmen, wenn er nicht im Laufe des Jahres $18^{57}/_{58}$ auf dem zweiten Hofgute ein Wohnhaus baue. **Singer** ergriff dagegen die Berufung an die Kreisregierung, und diese erkannte nun, es sei der Beschluß des Landgerichts Volkach aufzuheben, dem **Wolf** eines seiner beiden Gemeinderechte abzunehmen und dem **Singer** zu geben. Diese Entschließung der Kreisregierung wurde auf ergriffene Berufung des **Wolf** von dem k. Staatsministerium des Innern bestätiget. **Wolf** hat nun mit einer Beschwerde vor die Kammer, indem er behauptet, es liege hier nicht allein ein Eingriff in wohlerworbene Privatrechte vor, sondern ein gleichzeitiger Eingriff in die Freiheit der Verwaltung in den Gemeinden. Als Referent hatte ich das Referat vollendet und die Beschwerde für formell zulässig und materiell begründet erachtet. In der zur Berathung hiezu anberaumten Sitzung erklärte der k. Ministerialkommissär, daß er ausser Stand sei, für den Augenblick die nothwendige Aufklärung zu geben, und daß er deßhalb bitten müsse, es möge die Berathung vertagt werden, um in der Zwischenzeit die Akten zu erholen. Der Ausschuß hatte keine Veranlassung, diesem Antrage entgegen zu treten. Es wurde also die Berathung vertagt, und in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses erklärte nun der k. Ministerialkommissär das, nachdem die Voraussetzungen weggefallen seien, unter welchen die gravirlichen Entschließungen der Kreisregierung und des Staatsministeriums erlassen worden seien, die Anordnung von Seite des k. Staatsministeriums getroffen worden sei, daß der Beschwerdeführer wieder in den Besitz seines ihm entzogenen Gemeinderechtes eingesetzt werde.

Unter diesen Verhältnissen, meine Herren, und nachdem der Beschwerdeführer selbst nichts weiter verlangt hatte, als die Wiedereinsetzung in sein Recht, hat der Ausschuß den Beschluß gefaßt, die Sache auf sich beruhen zu lassen

Dr. Frhr. v. **Redwitz**: Der quiescirte Studienlehrer Dr. Georg **Schlemmer** hat sich in einer Beschwerde vom 22. Februar d. Js. an die Kammer gewendet wegen Verfassungswidrigen Eingriffes in die persönliche Sicherheit, und ich erlaube mir, Ihnen ganz kurz den faktischen Inhalt der Beschwerde mitzutheilen, ohne auf die Frage der materiellen Gründung mehr eingehen zu können, weil der IV. Ausschuß sich über diese Beschwerde dahin schlüssig gemacht hat, daß sie als zur Zeit unzulässig zu erachten sei.

Dr. **Schlemmer** gibt in seiner Beschwerdeschrift folgende Fakta an:

Er hat sich im Jahre 1855 mit Maria Theresia **Wagner**, Privatierstochter von hier, verehelicht und zugleich ein junges

Dienstmädchen, Namens Maria Hellminger, an deren redlichem Charakter er zu zweifeln keinen Grund hatte, aufgenommen.

Diese Maria Hellminger entwendete nun dem Beschwerdeführer nach kurzer Zeit gewisse Notizen, auf deren Inhalt ich nicht näher hier eingehen kann, nebst andern Privatbriefschaften, und trug sie zum Bezirkskommissär Possel, bei dem sie die weitere Angabe machte, daß derselbe an Geisteskrankheit leide.

Darauf wurde der k. Gerichtsarzt Dr. Frank beauftragt, den Beschwerdeführer einer persönlichen Besichtigung zu unterwerfen, und er gab sein Gutachten dahin ab, daß derselbe zur Zeit nicht als sicherheitsgefährlicher Geisteskranker betrachtet werden könne, und deßhalb auch ein direktes Einschreiten von der k. Polizeidirektion nicht geboten erscheine; vielmehr sei zu beantragen, daß derselbe der Obhut seiner Frau anvertraut werden solle. Auf weitere Anordnung an den Polizeikommissär Possel, die Frau von dem Geisteszustande des Dr. Schlemmer zu benachrichtigen, damit sie ihn sorgfältig überwache, erklärte Possel, daß es unmöglich sei, diesen Auftrag an die Frau des Dr. Schlemmer zu erfüllen, weil sie im Hause nicht zu treffen sei, und außer dem Hause bloß in der Gesellschaft ihres Mannes gesunden werden könne.

Hierauf wurde auf Grund weiterer Anfragen der Hellminger Dr. Frank abermals beauftragt, ein zweites gerichtsärztliches Gutachten abzugeben, und er erklärte weiter, daß, nachdem durch die Aussagen der Hellminger er konstatirt sei, daß Dr. Schlemmer's Geisteskrankheit einen gefährlichen Charakter angenommen habe, daß, nachdem auch — ebenfalls nach den Angaben dieses Dienstmädchens Hellminger — die Frau des Dr. Schlemmer an diesen fixen Ideen Theil nehme, sein früheres Gutachten, den Beschwerdeführer der Obhut seiner Frau anzuvertrauen, nicht mehr Platz greifen könne, und er trage darauf an, daß derselbe sobald als möglich in eine Irrenanstalt zu verbringen sei. Dieses Gutachten wurde unterstützt durch einen Antrag der Schwiegermutter des Dr. Schlemmer, welche, wie der Beschwerdeführer behauptet, ohne denselben irgendwie gesehen zu haben, den Antrag stellte, er sei sobald als möglich unschädlich zu machen und in die Irrenanstalt Irsee zu verbringen. Dieses zweite Gutachten stützt sich nach der Aussage des Dr. Schlemmer ganz und gar auf die Angaben jener Hellminger, und wurde abgefaßt, ohne daß Dr. Frank den Dr. Schlemmer einer persönlichen Besichtigung unterworfen hatte. Dieses zweite Gutachten des Dr. Frank datirt vom 6. März 1856 Morgens, und am 6. März Nachmittags 3 Uhr wurde Dr. Schlemmer, wie er in der Beschwerdeschrift angibt, von Gendarmen und Sesselträgern gewaltsam gepackt, an Händen und Füßen gebunden, und als gefährlicher Geisteskranker mittels Portechaise in der Zwangsjacke in das allgemeine Krankenhaus abgeführt. Dort blieb er 3 Tage, und nach 3 Tagen, nachdem man endlich auch die Frau des Dr. Schlemmer gefragt hatte, was bisher nicht geschehen war, wurde er als der öffentlichen Sicherheit nun nicht mehr gefährlich wieder entlassen; Maria Hellminger hingegen ein halbes Jahr später wegen einer Reihe von Verbrechen des Betrugs und Diebstahls, die sie im Dienste des Dr. Schlemmer begangen, zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Dieses ist das einfache Faktum, wie der Beschwerdeführer es darstellt.

Ich bin, wie gesagt, nicht befugt, da der Ausschuß die Beschwerde als zur Zeit unzulässig erklärt hat, mich über die materielle Begründung weiter einzulassen. Ich habe bloß der Kammer mitzutheilen, warum die Beschwerde als zur Zeit unzulässig erachtet wurde. Dr. Schlemmer hat sich unter'm 22. Februar v. Js. an das Staatsministerium des Innern gewendet, nachdem seine Rekursbeschwerde von Seite der k. Regierung von Oberbayern als nicht begründet abgewiesen worden war. Nun hat aber bis jetzt das k. Staatsministerium des Innern als oberste Instanz in dieser Sache noch keine letzte definitive Entscheidung getroffen. Es ist zwar richtig, daß die Zeit, seit welcher die Beschwerde beim k. Staatsministerium des Innern eingereicht ist, eine sehr lange ist, auf den ersten Anblick; indessen erfuhr der IV. Ausschuß aus den aktenmäßigen Erklärungen des Herrn Ministerialkommissärs, daß kurz nach Einreichung der ersten Beschwerde wieder eine andere Rekursbeschwerde eingereicht worden ist, dahin gehend, daß dem Beschwerdeführer die Akten ausgehändigt werden sollen, und diese Aktenaushändigung wurde dann auch von Seite des k. Staatsministeriums des Innern dem Beschwerdeführer gestattet und auf Grund dieser Akten gab Dr. Schlemmer eine zweite Rekursbeschwerde ein und formulirte den Antrag in etwas anderer Fassung und mit einem anderen Inhalte als in der ersten Beschwerde, wie er dieß auch bei spüreren Monitorien that. Das Staatsministerium des Innern hatte Grund, wie von Seite des Herrn Ministerialkommissärs angegeben worden ist, ein Oberamtsarztgutachten einzuholen und dieses kam erst Ende Oktober zum k. Staatsministerium. Auch aus früheren Entschließungen des Staatsministeriums des Innern konnte entnommen werden, daß die Nichtverbescheidung dieser Beschwerde, nicht aus der böswilligen Absicht, gar keine Entschließung zu erlassen oder aus einer sahrlässigen Verzögerung hervorgeht, zudem das k. Staatsministerium des Innern auf eine frühere Rekursbeschwerde des Dr. Schlemmer die frühere Regierungsentschließung annullirte und eine umfassende strenge Untersuchung anordnete. Von Seite des Vertreters des Staatsministeriums wurde auch im IV. Ausschusse die bestimmteste Versicherung gemacht, daß sobald als möglich die endliche Entscheidung herbeigeführt werden solle und so spricht auch der IV. Ausschuß hier noch einmal die zuversichtliche Erwartung aus, es werde das Staatsministerium des Innern in dieser für das öffentliche Interesse hochwichtigen Beschwerdesache, deren Fakta seinerzeit das größte Aufsehen gemacht haben, nicht mehr die mindeste Verzögerung eintreten lassen.

Mir bleibt nur noch übrig, hier öffentlich mein aufrichtiges Bedauern darüber auszusprechen, daß der k. Staatsminister des Innern in diesem Stadium der Sache, die also noch schwebt, die der Kammer zur materiellen Würdigung gar nicht anheim gegeben werden konnte, über die Person des Beschwerdeführers in einer der letzten öffentlichen Sitzungen eine Aeußerung gemacht hat, welche dazu geeignet ist, der endlichen Entscheidung dieser Beschwerde mehr oder minder zu präjudiziren und ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß das ganze Haus diese Aeußerung des Herrn Ministers sehr bedauert hat.

v. Lotzner: Meine Herren! Die Freiherrlich von Wolfskehl'sche Gutsverwaltung zu Albertshausen, in Unterfranken, hat an die Kammer der Abgeordneten eine Beschwerde gerichtet wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, weil ihr die Erbauung einer neuen Pächterwohnung nur unter der Bedingung gestattet wurde, daß im Hinblicke auf die Fränkische Verordnung vom 14. September 1787 die Errichtung eines Backofens bei diesem Baue unterlassen werde. Der IV. Ausschuß hat diese Beschwerde formell nicht beanstandet und sich auch dahin ausgesprochen, daß der Vollzug solcher antiquirter, zweifelhafter Verordnungen zu großen Mißständen führe, jedoch konnte er die Ueberzeugung sich nicht verschaffen, daß in dem vorliegenden Falle eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte im Sinne des Titel IV. §. 8 der Verfassungs-Urkunde vorliege und er hat deßhalb auch diese Beschwerde für unzulässig erklärt. Uebrigens freut es mich, bei dieser Gelegenheit bemerken zu können, daß durch eine Allerhöchste Verordnung vom 21. ds. Mts. in Bezug auf Oberfranken dieser Mißstand beseitigt ist und es steht auch zu hoffen, daß

dieser, Mißstand bezüglich Unterfrankens in nächster Zeit beseitigt werde.

Bruter (Referent): Meine Herren! Dem IV. Ausschusse sind unter Anderem mehrere Beschwerden zur Prüfung überwiesen worden, die von exkommunizirten Priestern und Laien aus den schwäbischen Landestheilen wegen religiöser Bedrückung erhoben wurden. Die Beschwerdeführer gehören, wenigstens nach der Auffassung der geistlichen und weltlichen Behörden, der sog. Irvingianischen Secte an. Ihre ersten Eingaben, deren Inhalt die gesetzlichen Bedingungen der Zulässigkeit nicht erfüllte, sind von ihnen durch den Druck vervielfältigt und in einer großen Anzahl von Exemplaren auch der Kammer überreicht worden. Späterhin haben sich zwei Betheiligte, der exkommunizirte Priester Fischer, vormals Pfarrer in Oberhausen und der Priester Balthasar Fernsemer, ehemals Pfarrer von Dietershofen, in gesonderten Beschwerdeschriften neuerdings an die hohe Kammer gewendet und für ihre Person den früher vermißten Nachweis beigebracht, daß die gesetzlichen Instanzen erfolglos von ihnen durchlaufen worden seien.

Beide sind nun aus den Gemeinden, die sie zu ihrem Aufenthaltsorte gewählt hatten, nämlich aus Neuulm und Augsburg, deshalb polizeilich ausgewiesen worden, weil zu besorgen sei, sie könnten ihren Aufenthalt zu einer propagandischen, die Gemüther aufregenden Thätigkeit mißbrauchen. Beide sehen hierin eine verfassungswidrige, auch durch die Bestimmungen des Heimathsgesetzes §. 6 nicht gerechtfertigte Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit. Beide Beschwerden hat der Ausschuß mit Stimmeneinheit gegenüber dem Widerspruche des k. Regierungskommissärs für zulässig im Sinne der Geschäftsordnung erklärt und insbesondere die Kompetenz der Kammer als unzweifelhaft begründet erkannt.

Auch als materiell begründet haben drei von den sieben anwesenden Mitgliedern die Beschwerde anerkannt. Es würde somit nach den einschlägigen Bestimmungen unserer Geschäftsordnung Vortrag an die hohe Kammer zu erstatten sein.

Es handelt sich hier, meine Herren, um eine Frage der höchsten Bedeutung: um das Prinzip der Glaubensfreiheit, das unserer Verfassung zu Grunde liegt und um die Befugniß der Staatsgewalt, durch Anwendung polizeilicher Mittel dem Umsichgreifen religiöser Meinungen, die von den anerkannten Religionsgesellschaften mißbilligt werden, entgegen zu treten. Der Schluß unserer Verhandlungen erspart uns die schwere Aufgabe, diese Frage zu erörtern. Aber sie wird sich wiederholen, meine Herren, und es wird ihr nicht immer wieder auszuweichen sein. Erlauben Sie mir, daß ich für meine Person den Wunsch beifüge, sie möchte ihre endliche Lösung in dem Geiste finden, den vor Kurzem in einer anderen Kammer der protestantische Kultusminister und im vollen Einverständnisse mit ihm der Führer einer fyezifisch katholischen Partei als den allein richtigen bezeichnete:

„Das Eingreifen der Polizeigewalt in Glaubenssachen — das war der dort eingenommene Standpunkt — entspricht weder der Aufgabe des Staates, noch entspricht es der Würde und dem Interesse einer christlichen Kirchengemeinschaft."

Die beiden Beschwerden, über deren Erledigung durch den Ausschuß ich in kürzester Fassung noch Anzeige zu erstatten habe, rühren von dem vormaligen Hauptmann Thumser her. Die erste Beschwerde gründet sich auf folgende Thatsachen: Er wurde vor einigen Jahren aus München polizeilich ausgewiesen, er kam trotz dieser Ausweisung im Jahre 1857 nach München zurück, wurde von der Polizei betreten, in Verhaft genommen und folgenden Tags unter polizeilichem Geleit neuerdings aus der Stadt entfernt. Zwischen dem Momente seiner Verhaftung und dem Momente der Ausweisung aus der Stadt lag eine Gefangenhaltung von 29 Stunden, die nach seiner Ansicht eine vollkommen gesetzlose Beschränkung seiner persönlichen Freiheit in sich schloß. Der Ausschuß hat zunächst, wie immer, zu erwägen gehabt, ob die formellen Erfordernisse erfüllt sind, ob der vorschriftsmäßige Instanzenzug durchgemacht ist. Es hat sich nach Lage der Akten nicht nachweisen lassen, daß dieses der Fall war. Von Thumser wurde Beschwerde geführt bei der höchsten Instanz, und von derselben ein abweisender Beschluß erlassen; aber nicht in Betreff dieses, sondern wegen eines anderen konnexen Punktes; in Betreff des ersteren wurde er zurückgewiesen an die zweite Instanz, und hier wurden die Maßregeln der ersten gut geheißen. Es wäre nun die Sache des Beschwerdeführers gewesen, sich bezüglich dieses Punktes zunächst an die dritte Instanz zu wenden; er behauptet dieses auch gethan zu haben, liefert aber keinen Nachweis, und es wird von Seite des Staatsministeriums des Innern in Abrede gestellt, daß eine solche Beschwerde eingelaufen sei. Auf Grund dieses Sachverhaltes hielt sich Ihr Ausschuß für verpflichtet, die Beschwerde aus formellen Gründen für unzulässig zu erklären.

Eine weitere Beschwerde Thumser's ist dadurch veranlaßt, daß das Bezirksgericht Hof am 1. Dezember 1858 und 18. Jänner 1859 in geheimer Sitzung zwei von Thumser veröffentlichte Druckschriften unter gleichzeitiger Einstellung des Strafverfahrens zu unterdrücken beschloß. Thumser sieht hierin eine Ueberschreitung des dem Bezirksgerichte gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises, und mittelbar eine Verletzung des §. 5 des Preßediktes. Derselbe hat sich nun mit der Bitte um Abhilfe an das Staatsministerium der Justiz gewendet, hat aber nicht die Berufung gegen den von ihm beanstandeten Beschluß ergriffen. Schon aus diesem formellen Grunde möchte auch hier die Unzulässigkeit der Beschwerde vom Ausschusse ausgesprochen werden, abgesehen von den materiellen Erwägungen, die sich hier im ersten Augenblicke schon aufdrängen. Das Bezirksgericht hat unstreitig in den Grenzen seiner Zuständigkeit gehandelt, so daß auch eine materielle Begründung dieser Beschwerde nicht zu erheben ist.

Heimer (Referent): Meine Herren! Ich habe über zwei von dem IV. Ausschusse geprüfte, jedoch zur Vorlage an die hohe Kammer nicht geeignet befundene Beschwerden Anzeige zu erstatten.

Der einen von dem Magistratsrathe Hörburger in Kaufbeuren erhobenen Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde. Zur Besoldung des Zeichnungslehrers an der paritätischen Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaufbeuren haben die katholische St. Martins- und die protestantische v. Kollm'sche Stiftung einen jährlichen Beitrag von je 50 fl. geleistet. Die Zuwendung dieser Beiträge erfolgte durch einen vom Magistrate gestützten und kuratelamtlich genehmigten Beschluß. Im Jahre 1839 wurde die St. Martins- und im Jahre 1857 auch die v. Kollm'sche Stiftung der ferneren Entrichtung dieser Beiträge unter Ueberweisung derselben auf die paritätische St. Dominikus-Stiftung enthoben. Nun glaubt aber die v. Kollm'sche Stiftung zugleich auch die Rückvergütung aller von 1839 bis 1856 geleisteten Beiträge, welche einschlüßig von 4 Prozent Zinsen auf 1072 fl. berechnet sind, ansprechen zu müssen, da auserdem das zu Kaufbeuern stets festgehaltene Prinzip der Parität bei den Konfessionen verletzt erscheine.

Der Magistrat hat diesen Anspruch auch sofort für begründet erachtet und mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beschlossen, es seien der v. Kollm'schen Stiftung die reklamirten Besoldungsbeiträge aus Kommunalmitteln zu vergüten. Die k. Regierung von Schwaben und Neuburg als vorgesetzte Kuratelstelle ertheilte jedoch diesem Beschlusse die erforderliche Kuratelgenehmigung nicht, und da die k. Regierungsentschließung in Folge des eingelegten Rekurses auch vom k. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen bestätiget wurde, so erhebt nun der Magistratsrath Hörburger als Pfleger seiner Stiftung, wegen verfassungswidriger Verwend-

ung von Stiftungsmitteln, Beschwerde und stellt an die hohe Kammer die Bitte, zu veranlassen, daß die Stadtgemeinde Kaufbeuern ermächtiget werde, die in Frage befindliche Refundirung zu leisten. Der IV. Ausschuß hat nun diese Beschwerde als unzulässig erachtet, weil von einer verfassungswidrigen Verwendung von Stiftungsmitteln in dem vorliegenden Falle keine Rede sein kann, und auch dadurch, daß dem magistratischen Beschlusse die Kuratelgenehmigung versagt wurde, ein Recht der v. Kollm'schen Stiftung nicht einmal verletzt erscheint.

Die weitere Beschwerde ist von dem Magistrate der Stadt Kitzingen eingebracht, und bezweckt die Aufhebung eines von dem dortigen Spitale zu dem Waisenhause zu Würzburg jährlich zu leistenden Beitrages. Während der Regierung des Fürstbischofs Adam Friedrich zu Würzburg erging nämlich unter'm 20. Februar 1778 eine Verordnung, wodurch sämmtliche Spitäler des Fürstbisthums verpflichtet wurden, behufs der Vereinigung des Findelhauses zu Würzburg mit dem Waisenhause daselbst auf gewisse Jahre jährlich Konkurrenzbeiträge zu leisten. Das Spital zu Kitzingen wurde mit einem derlei Beitrage von 80 fl. fränkisch oder 100 fl. rheinisch belegt, den es seitdem bis auf den heutigen Tag noch leistet. Der Magistrat glaubt nun zu dieser Leistung nicht mehr verpflichtet zu seyn, weil die Verfassungsurkunde jeder Gemeinde das Eigenthum der Stiftungen, sowie den Genuß ihrer Renten sichert. Er stellt deßhalb an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg um Aufhebung jenes Konkurrenzbeitrages und beziehungsweise der allegirten fürstlichen Verordnung die Bitte, wurde jedoch mit diesem Gesuche zurückgewiesen. Da seine hierauf an das k. Staatsministerium des Innern und selbst an den k. Staatsrath erhobene Beschwerde gleichfalls erfolglos blieb, so wendet sich der Magistrat nunmehr mit der vorliegenden Beschwerde an die hohe Kammer und beantragt, an Seine Majestät den König auf verfassungsmäßigem Wege die allerunterthänigste Bitte um Aufhebung der gedachten fürstlichen Verordnung zu bringen.

Der Ausschuß hat nun diese Beschwerde zwar als zulässig, jedoch in der Erwägung, daß die fürstbischöfliche Verordnung vom 20. Februar 1778 als eine, gesetzlich vollkommen giltige landesherrliche Verordnung erscheint, sowie in der weiteren Erwägung, daß das Spital zu Kitzingen nach Tit. 4 §. 9 der Verfassungsurkunde nur für den Genuß jener Renten den verfassungsmäßigen Schutz ansprechen kann, in deren rechtmäßigen Besitz es sich bei Erscheinung der Verfassung befand, für unbegründet erachtet.

Stauber (Referent): Außer diesen erledigten Beschwerden liegen von den an den Ausschuß gelangten noch drei andere vor.

Der Ausschuß hält sich für verpflichtet anzuzeigen, warum sie nicht erledigt wurden. Die erste Beschwerde wurde eingereicht von dem Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten zu Bamberg wegen Eingriff in das städtische Stiftungsvermögen. In Bezug auf diese Beschwerde wurde ich als Referent ernannt. Ich habe die Arbeit begonnen, allein bei ihrer Umfassendheit und Bedeutendheit war es mir nicht möglich, sie zu vollenden, weil ich das Referat erst seit ungefähr 6 Tagen übertragen erhielt; es würde ohnedieß nicht mehr in der Kammer zur Berathung gekommen sein.

Die zweite und dritte Beschwerde ist die des früheren Diurnisten im Finanzministerium, Sachenbacher zu Donauwörth, wegen Verletzung durch verweigerte Wiederaufnahme einer strafrechtlichen Untersuchung, und die Beschwerde der Hebammen von Würzburg wegen Verletzung angeblich konstitutioneller Rechte. Für die beiden letzteren konnte ein Referent nicht mehr ernannt werden, weil sie erst in den letzten Tagen in den Einlauf kamen.

I. Präsident: Den Gegenstand, der heute auf der Tagesordnung stund, aber unerledigt blieb, werde ich morgen zum Gegenstand unserer Sitzung machen.

Ich schließe die heutige Sitzung, und werde die morgige Punkt 9 Uhr beginnen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Inhalt der in der neunzehnten Sitzung verlesenen Beschlüsse:

Beschluß
der
Kammer der Abgeordneten

über den Gesetzentwurf: „Das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Verbrechens- und Vergehensfällen betreffend."

München, den 22. März 1859.

Die Kammer der Abgeordneten hat dem mittels geehrten Schreibens vom 24. Februar d. Js. ihr mitgetheilten, in der Anlage zurückfolgenden Gesetzesvorschlage Seiner Majestät des Königs:

„das Ungehorsamsverfahren in den zur Zuständigkeit „der Bezirksgerichte gehörigen Vergehens- und Verbrechensfällen betreffend,"

ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Beschluß
der
Kammer der Abgeordneten

über den Gesetzentwurf: „Die Abänderung einiger strafgesetzlichen Bestimmungen in der Pfalz betreffend."

München, den 22. März 1859.

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe den anliegenden Gesetzesvorschlag Seiner Majestät des Königs:

„die Abänderung einiger strafgesetzlichen Bestimmungen „in der Pfalz betreffend,"

sie glaubt, daß er in folgender modifizirter Fassung anzunehmen sei:

Art. 1.

Wer ohne Berechtigung in irgend einem Gewässer fischt oder krebst, soll mit Geldbuße von Einem bis Fünfzig Gulden, oder mit Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen und mit Konfiskation der gebrauchten Geräthe bestraft werden, vorbehaltlich des dem Berechtigten zu leistenden Schadensersatzes.

Beim Rückfalle kann die Arreststrafe bis zu einem Monate erhöht, und es können ausserdem Geld- und Arreststrafe verbunden werden.

Auf Personen, welche in den öffentlichen Gewässern des Staates (Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852) in offener Zeit mit der schwimmenden Handangel fischen, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 2.

Zuwiderhandlungen durch die zur Fischerei Berechtigten gegen die Bestimmungen der Artikel V — XII, XIV und XVIII des 31. Titels der ordonnance des eaux et forêts vom 13. August 1669, wie solche durch Arrêts des Directoire executif vom 28. Messidor VI. veröffentlicht wurden, dann gegen die Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Ventose XI, das Verbot gewisser Arten des Fischfanges betreffend, sollen mit Geldbuße von dreißig Kreuzer bis zwanzig Gulden, oder mit Arreststrafe bis zu acht Tagen, so wie mit Konfiskation der gebrauchten Geräthe bestraft werden.

Beim Rückfalle kann die Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen erhöht, und es können außerdem Geldbuße und Arreststrafe verbunden werden.

Das Gleiche gilt von Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges, welche neben den in Abs. 1 erwähnten Bestimmungen oder unter Abänderung oder Aufhebung derselben durch das Staatsministerium des Innern oder durch die Kreisregierung im Verordnungswege erlassen werden.

Art. 3.

Die Artikel 7, 13, 16 und 17 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz (Art. 8, 14, 17 und 18 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 mit Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Verbesserung des Forststrafgesetzes betreffend), finden auch auf die in den vorstehenden Artikeln 1 und 2 erwähnten Uebertretungen Anwendung.

Art. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Baulinie (alignement) an den Staatsstraßen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 18 des Gesetzes vom 19. — 22. Juli 1791 mit einer Geldbuße von einem bis fünfzig Gulden bestraft.

Im Falle der Verurtheilung hat das Gericht zu erkennen, daß der vorschriftswidrig geführte Bau nach Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Kosten des Schuldigen niedergerissen werden darf.

Art. 5.

Anstatt der im Artikel 5 des Konsularbeschlusses vom 27. Prairial IX gegen Postdefraudationen angedrohten Strafen hat Geldbuße von einem bis fünfzig Gulden einzutreten, womit beim Rückfalle Arreststrafe bis zu acht Tagen verbunden werden kann.

Art. 6.

Anstatt der in den Artikeln 1 und 2 des Dekrets vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf eine Geldbuße von zwölf Gulden zu erkennen, welche beim Rückfalle bis zu fünf und zwanzig Gulden erhöht werden kann.

Art. 7.

Anstatt der in den §§. 4 lit. b und e, 6. lit. d. g. h. k. 13, 14, 15, 16 und 17. der Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf eine solche von einem bis fünf und zwanzig Gulden zu erkennen.

Die Pfandgebühren, von welchen in den vorstehenden Paragraphen der Jagdverordnung, sowie den §§. 8 und 23 derselben die Rede ist, sind aufgehoben.

Art. 8.

Rückfall (Artikel 1, 2, 5 und 6) ist vorhanden, wenn eine Person, welche auf Grund eines der vorstehenden Artikel rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an, sich einer nach dem nämlichen Artikel zu bestrafenden Uebertretung schuldig macht.

Art. 9.

Als Polizeiübertretungen werden fortan erklärt, und sind durch die Landgerichte abzurtheilen:

A. als Forstpolizeisachen:

1) die in den vorstehenden Artikeln 1 und 2 erwähnten Uebertretungen,
2) die nach §. 4 lit. b. §. 6 lit. d., §. 16 Absatz 1 und §. 8 der Jagdverordnung vom 21. September 1815 und nach dem Dekrete vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, in Verbindung mit obigem Artikel 6 strafbaren Handlungen, soferne sie nicht mit einem zuchtpolizeilich zu bestrafenden Jagdvergehen im Zusammenhange stehen, in welchem Falle die Aburtheilung gemeinschaftlich vor dem Zuchtpolizeigerichte zu geschehen hat;

B. als einfache Polizeisachen:

3) die in den vorstehenden Artikeln 4 und 5 erwähnten Uebertretungen,
4) die Zuwiderhandlungen gegen Titel II. Artikel 24 und 25 des Muralgesetzes vom 28. September 1791, ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens und der hienach zu bemessenden Strafe, dann gegen Titel II. Art. 40 und 44 desselben Gesetzes,
5) die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Artikel 97, 101 und 105 des Dekrets vom 16. Dezember 1811 über die Baumpflanzungen an den Staatsstraßen.

Art. 10.

Der Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Floreal X. (Bulletin des lois III. Serie CLXXXVII. Nr. 1490 und die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Ventose XI., das Verbot gewisser Arten des Fischfanges betreffend, sind aufgehoben.

Ebenso sind aufgehoben, soweit sie bisher in der Pfalz gesetzliche Geltung hatten, die Strafbestimmungen des arrêt du conseil d'état vom 27. Februar 1765, die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Baulinien betreffend, und die ordonnance des eaux et forêts vom 13. August 1669, jedoch mit Vorbehalt der im Artikel 2 aufgeführten Bestimmungen besagter Ordonnanz, welche aber so, wie der Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Ventose XI. erst mit dem Zeitpunkte ihrer Abänderung oder Aufhebung durch die im Art. 2 Absatz 2 bezeichneten polizeilichen Vorschriften außer Kraft treten.

Art. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Pfalz in diesem Kreise in Wirksamkeit, doch findet es auf Handlungen, welche schon vor diesem Tage verübt worden sind, in dem Falle keine Anwendung, wenn die Handlung nach den bis dahin bestandenen gesetzlichen Bestimmungen einer milderen Beurtheilung unterliegt.

Fälle, bezüglich welcher an dem erwähnten Tage bereits eine Verweisung oder Ladung in die öffentliche Sitzung des Zuchtpolizeigerichtes vorliegt, werden von diesem Gerichte in letzter Instanz abgeurtheilt.

Die Kammer der Abgeordneten sieht der gefälligen Rückäußerung hierüber entgegen, und besteht mit ausgezeichneter Hochachtung.

(Folgen die Unterschriften.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 16. bis 23. März 1859.

1/302. Vorstellung der Gemeinde Gerhardshofen: „die Revision des Forstgesetzes" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Mich. Krämer.

2/303. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern, „die Thumser'sche Beschwerde vom 15. Februar 1859" betr.

3/304. Desgleichen des kgl. Staatsministeriums des Handels ꝛc.: „Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse" betr.

4/305. Vorstellung des Nebenortes Forst, Gemeinde Gerhardshofen: „die Abänderung des Forstgesetzes" betr.

5/306. Desgleichen, der Gemeinde Stübach und Konsorten, desselben Betreffes.

6/307. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse" betr.

7/308. Vorstellung der Gemeinde Neunburg v. W. und 27 Kons.: „Streu- und Holzabgabe" betr.

8/309. Schreiben der Generaldirektion der kgl. bayer. Verkehrsanstalten: „den Bedarf von Landtagsverhandlungen" betr.

9/310. Bitte der Schullehrer des k. Landgerichtsbezirks Pfaffenhofen: „Erhöhung des Werktagsschulgeldes" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Krumbach.

10/311. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe: „die Taxen bei Zusammenlegung von Grundstücken" betreffend.

11/312. Vorstellung der Gemeinde Isling und Kons.: „die Abgabe von Waldstreu" betr.

12/313. Bitte der Aufschläger und Malzaufseher in Unterfranken: „Verleihung pragmatischer Rechte" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Stauber.

13/314. Schreiben des k. Staatsministeriums der Finanzen: „die Aufsuchung von Steinkohlen" betr.

14/315. Vorstellung der Kaminkehrermeister zu Münnerstadt: „die Kaminreinigung, Regulirung der Kehrtermine und Kehrlohnbeiträge" betr.

15/316. Desgleichen des Kaminkehrermeisters Anton Höhne zu Münnerstadt: „Vorbeugung gegen Brandunfälle" betreffend.

16/317. Schreiben des stellvertretenden Vorstandes der k. Akademie der Wissenschaften, Staats- und Reichsrathes von Maurer: „die Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der k. Akademie aus Anlaß der Säkularfeier ihrer Stiftung" betr.

17/318. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern: „die Ernennung eines k. Kommissärs für die Landtagssitzungen" betr."

18/319. Vorstellung des Johann Nepomuk Köstelbacher von Pfeffenhausen: „die Kastration der ökonomischen Haus- und Nutzthiere" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Kaberhuber.

19/320. Desgleichen des Gewerbevereins der Bier- und Taferwirthe in München: „die Regulirung des Bierzatzes" betr.
Angeeignet von dem Abgeordneten Dr. Lauf.

20/321. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern: „die feierliche Schließung des Landtages" betr.

21/322. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe: „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen" betr.

22/323. Desgleichen der Kammer der Reichsräthe: „den Aufschub der Tilgung des Eisenbahn-Anlehens von 1856" betreffend.

23/324. Desgleichen: „über die Nachweisungen der Staatsschulden-Tilgungsanstalt."

24/325. Desgleichen: „die Nachweisungen über die den Centralfonds zur Last fallenden Staatsausgaben pro $18^{33}/_{34}$ und $18^{34}/_{35}$" betr.

25/326. Desgleichen: „die Nachweisungen über die Militär-Rechnungen der Etatsjahre $18^{33}/_{34}$ und $18^{34}/_{35}$" betr.

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Nro. 21. München, den 24. März 1859. I. Band.

Gegenwärtig waren 123 Abgeordnete. Am Ministertische befanden sich der k. Staatsrath Dr. von Fischer. Die k. Ministerial-Kommissäre: von Bezold, Dr. von Wanner, Pfreischner, von Wolfanger, Dr. Dieyolder, Mantel, Dr. von Hermann, von Koch.

Tages-Ordnung: 1) Verlesung des Protokolls der XX. öffentlichen Sitzung. 2) Bekanntgabe des Einlaufs. 3) Verlesung der Gesammtbeschlüsse: a) über den Gesetzentwurf: „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen" betr., b) über den Antrag: „den Aufschub der Tilgung des Eisenbahnanlehens von 1856" betr. c) über sonstige noch zur Erledigung kommende Gegenstände. 4) Berathung und Beschlußfassung über die den Vollzug des Fortgesetzes betreffenden Anträge. 5) Anzeige der Referenten im II. Ausschusse: a) über die Mittheilung der k. Staatsregierung bezüglich der Zolle und Handelsverhältnisse, in specie über die k. Allerhöchste Verordnung, „das Verbot der Wiederausfuhr" betr., b) über den Antrag der k. Staatsregierung: „die Aufsuchung von Steinkohlen in der Oberpfalz" betr. Eventuell Berathung und Beschlußfassung hierüber.

I. **Präsident** Graf von **Hegnenberg-Dux**: Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung.

Der Herr Sekretär wird das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen.

(Der II. Herr Sekretär verliest dasselbe.)

Medicus: Ich war zufälliger Weise gestern in dem Augenblicke abwesend, als die Abstimmung über die Beschwerde wegen der Gemeindewahl zu Aßheim vorkam. Ich erlaube mir nachträglich zu erklären, daß, wenn ich anwesend gewesen wäre, ich für den Antrag des Ausschusses gestimmt haben würde.

I. **Präsident**: Meine Herren! Es sind durch die Berathungen in der Kammer der Reichsräthe Gesammtbeschlüsse zu Stande gekommen, um deren Verlesung ich die betreffenden Herren Referenten ersuche.

Freiherr von **Pfetten** (als Referent): Der Gesammtbeschluß lautet:

„Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe
„und der Abgeordneten:

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der „Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem nachstehenden Antrage, den Aufschub der Tilgung des Eisenbahnanlehens von 1856 betreffend, ihre Zustimmung ertheilen zu sollen geglaubt:

„Es sei an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte zu stellen, daß Allerhöchst Dieselben „im Landtagsabschiede mit Gesetzeskraft auszusprechen „geruhen möchten:

„Es solle die Tilgung des neuen 4½ prozentigen „Eisenbahnanlehens von 1856 erst mit dem Beginne „der VIII. Finanzperiode in's Leben treten, und die „gegentheilige Bestimmung in Art. 3 des Gesetzes „vom 19. März 1856, die Eisenbahnbaudotation in „der VII. Finanzperiode betreffend, ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

„Sie übergeben hiemit Euerer Königlichen Majestät „diesen Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der allerehrfurchtsvollsten „Bitte, demselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.

„In allertiefster Ehrfurcht
„Euerer Königlichen Majestät

„München den 24. März 1859.

„allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Reichsräthe.	allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten."
(Folgen die Unterschriften.)	(Folgen die Unterschriften.)

Dr. **Lauk** (als Referent): Der Gesammtbeschluß lautet:

„Gesammtbeschluß der Kammern der Reichsräthe
„und der Abgeordneten:

„Den Gesetzesvorschlag, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend.

„München den 24. März 1859.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König! Allergnädigster
„König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der „Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem an sie gebrachten Gesetzesvorschlage:

„Die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend, „nur in nachstehender Fassung ihre Zustimmung geben zu „können geglaubt.

„Art. 1.

„Wer ein lebendes Thier von einer der nachstehend bezeichneten Gattungen verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, hat vorbehaltlich der im Art. 10 enthaltenen Bestimmungen nur für die nachbenannten Fehler und nur „während der bei einem jeden derselben bemerkten Frist Gewähr zu leisten.

„I. Bei Pferden, Eseln und Maulthieren:

„1) für Schönblindheit,
„2) für Koppen,
„acht Tage lang;
„3) für Rotz,
„4) für Hautwurm,
„5) für Dampf (gleichviel ob derselbe in Krankheiten der „Respirationsorgane innerhalb oder ausserhalb der

„Brusthöhle oder des Herzens seinen Grund hat,
„vierzehn Tage lang;
„6) für Koller,
„ein und zwanzig Tage lang;
„7) für fallende Sucht,
„8) für periodische Lungenentzündung,
„vierzig Tage lang;

„II. beim Rindvieh:

„1) für Tragsack und Scheidevorfall, soferne er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkömmt,
„2) für Lungensucht,
„vierzehn Tage lang;
„3) für Peristucht,
„acht und zwanzig Tage lang;
„4) für fallende Sucht,
„5) für Lungenseuche,
„vierzig Tage lang;

„III. bei Schafen:

„1) für Milbenräude,
„2) für Fäule,
„3) für bösartige Klauenseuche,
„vierzehn Tage lang;

„IV. bei Schweinen:

„für Finnen,
„acht Tage lang.

„Die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Fristen werden „vom Tage der Uebergabe an berechnet, und hiebei dieser „Tag selbst nicht mitgezählt. Befindet sich der Erwerber bezüglich der Empfangnahme in Verzug, so wird die Frist „vom Tage des Verzuges an berechnet.

„Art. 2.

„Die Gewährleistung geht nur auf Fehler, die zur Zeit „des Vertragsabschlusses bereits vorhanden waren.

„Wenn die in Art. 1. bezeichneten Fehler innerhalb der „daselbst bestimmten Fristen sich offenbaren, wird dis zum „Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon „zur Zeit des Vertragsabschlusses damit behaftet gewesen sei.

„Art. 3.

„Die Gewährleistung fällt weg:

„1) bei Zwangsversteigerungen und bei richterlich angeordneten Versteigerungen überhaupt;
„2) wenn der Veräusserer nachweist, daß dem Erwerber im „Zeitpunkte des Vertragsabschlusses der Fehler des Thieres „bekannt war;
„3) wenn das fehlerhafte Thier in einer Gesammtheit verschiedenartiger Sachen, z. B. einem Gutsinventare „oder einer ganzen Vermögensmasse ohne Ausscheidung „eines besonderen Preises veräussert wurde.

„Art. 4.

„Ist eine Gewährleistungspflicht begründet, so kann nur „auf Aufhebung des Vertrages, nicht auf Minderung des „Erwerbungspreises Klage gestellt werden, es sei denn, daß „sich der Fehler an einem zum Zwecke des Schlachtens erworbenen und auch wirklich geschlachteten Thiere vorfindet. „In diesem Falle kann der Erwerber vorbehaltlich der im „Art. 6 enthaltenen Bestimmung nur den Ersatz desjenigen „Schadens verlangen, welcher ihm wegen der durch den Fehler „herbeigeführten Unverkäuflichkeit oder Minderverhältigkeit „des Fleisches oder anderer Theile des Thieres zugeht.

„Art. 5.

„Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Veräusserer
„1) zur Rückgabe dessen, was er aus dem Vertrage empfangen hat;
„2) zur Erstattung aller in Folge des Vertrags oder der „Krankheit des Thieres von dem Erwerber bestrittenen „nothwendigen Auslagen, insbesondere für Vertragstaxen, für thierärztliche Behandlung, dann für Besichtigung und Wegschaffung des Thieres!
„3) zum Ersatze der von dem Erwerber bestrittenen Fütterungs- und Verpflegskosten.

„Dagegen hat der Erwerber dem Veräusserer die Zurücknahme des lebenden oder todten Thieres zu gestatten, sowie „das etwa noch ausserdem aus dem Vertrage Erhaltene „zurückzugeben und sich die aus dem Thiere gezogenen Nutzungen an den unter Ziff. 3 bezeichneten Ersatz-Posten in „Abrechnung bringen zu lassen.

„Art. 6.

„Wenn dem Veräusserer der Fehler des Thieres zur Zeit „des Vertragsabschlusses bekannt war, so ist er dem Erwerber neben den vorstehend bezeichneten Leistungen (Art. 4, „und 5) zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges „verpflichtet, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des „Thieres zugegangen ist.

„Art. 7.

„Sind Zugthiere als Paare, Gespanne oder Züge um „einen Gesammtpreis veräussert worden, so kann wegen Fehlerhaftigkeit eines einzigen Stückes die Aufhebung des Vertrags bezüglich des ganzen Paares, Gespannes oder Zuges, „nicht aber bezüglich des einzelnen Stückes verlangt werden.

„Art. 8.

„Sind ausser dem Falle des Art. 7 mehrere Stücke Vieh „durch ein Rechtsgeschäft veräussert worden, so kann der „Erwerber die Aufhebung des ganzen Vertrages verlangen, „wenn es sich um Rindvieh handelt, von welchem eines oder „mehrere Stücke mit der Lungenseuche behaftet sind, oder um „Schafe, von denen eines oder mehrere an einer der im Art. „1 Ziff. III. bezeichneten Krankheiten leiden. In allen anderen Fällen kann die Aufhebung des Vertrages nur bezüglich der fehlerhaften Stücke verlangt werden. Der im „Art. 5 Ziff. 1. bezeichnete Rückerstattungsbetrag, wird, wenn „der Preis der einzelnen Stücke im Vertrage nicht ausgeschieden ist, nach dem Verhältnisse berechnet, in welchem „der Werth der fehlerhaften Thiere, wenn sie fehlerfrei wären, „zu dem Werthe der sämmtlichen Thiere steht. Läßt sich „dieses Verhältniß nicht ermitteln, so wird der Gesammtpreis „verhältnißmäßig auf die Kopfzahl vertheilt, und hienach der „Rückerstattungsbetrag berechnet.

„Art. 9.

„Die Klage auf Gewährleistung muß bei Verlust des „Anspruches spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf „der Gewährsfrist (Art. 1 und 10) erhoben werden.

„Art. 10.

„Sind bezüglich der Zeit, Art oder Wirkung der Gewährleistung oder bezüglich der Gewährsfreiheit des Veräusserers „zwischen den Betheiligten in einem giltigen Vertrage besondere Bestimmungen getroffen worden, so kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur so weit zur Anwendung, als jene Vertragsbestimmungen nicht etwas Anderes festsetzen.

„In die Gewähr von Fehlern, die im Art. 1 nicht erwähnt sind, bedungen und dabei eine bestimmte Gewährfrist nicht festgesetzt worden, so dauert die Gewährleistung „vierzig Tage."

„Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird nur auf die im Art. 1 genannten Fehler bezogen.

„Die im Schlußabsatze des Art. 1 dann im Art. 2 und „im Art. 9 enthaltenen Vorschriften finden auch auf ver-

„tragsmäßige Gewährleistungen Anwendung, soferne nicht „im Vertrage ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

„Art. 11.

„Wenn wegen der Gewährleistung für ein veräußertes „Thier ein Rechtsstreit entsteht, kann jede Parthei, sobald „die Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist, „die Versteigerung desselben und Hinterlegung des Erlöses „verlangen.

„Art. 12.

„Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des „Königreiches mit dem Tage seiner Besammtmachung durch „das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der „Pfalz, in Anwendung aller nach dem genannten Tage ab„geschlossenen Viehveräußerungsverträge in Anwendung.

„Mit dem nämlichen Tage erlischt die Wirksamkeit aller „entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

„In allertiefster Ehrfurcht
„Eurer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehor-	allerunterthänigst treugehor-
„samste Kammer der Reichs-	samste Kammer der Abge-
„räthe.	ordneten.“
(Folgen die Unterschriften.)	(Folgen die Unterschriften.)

I. Präsident: Ich ersuche den Herrn Referenten des II. Ausschusses, gleichfalls über einen erzielten Gesammt-Beschluß Anzeige zu erstatten.

Freiherr von **Lerchenfeld**: Die Kammer der Reichsräthe hat über die Staatsausgaben für die Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ Berathung gepflogen und den Beschlüssen in allen Punkten zugestimmt, und nur dem einen Antrag, welchen wir bezüglich der Staatsbibliothek gestellt haben:

„an derselben den Verkauf literarischer Schätze als un„veräußerliche Bestandtheile alsbald sistiren, die aber bereits zum Verkaufe verschickten Werke dieser Art zurück„nehmen zu lassen“,

nicht zugestimmt, weil der Herr Minister des Kultus erklärt hat, die Verkäufe seien sistirt und eine Kommission niedergesetzt, um eine Auswahl in den verkäuflichen Doubletten vorzunehmen.

Unter diesen Umständen hat der Ausschuß geglaubt, Ihnen vorschlagen zu sollen, auch von unserer Seite auf diesem Antrag nicht weiter zu beharren, so daß unter dieser Voraussetzung Gesammtbeschlüsse über die sämmtlichen Beschlüsse hinsichtlich der Staatsausgaben mit Ausnahme jener für den Militäretat bestehen. Den Verwahrungen und Beschlüssen wegen Ueberschreitungen ist auch die Kammer der Reichsräthe durch Beschluß vom Gestrigen in nachfolgender Weise beigetreten:

„Die Kammer der Reichsräthe hat die mit geehrtem „Schreiben vom 10., 16. und 21. d. Mts. ihr übersendeten anliegend zurückfolgenden Nachweisungen über die „den Centralfonds zur Last fallenden Staatsausgaben der Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$, in ihrer heutigen „Sitzung berathen und beschlossen:

I.

„1) Es werde Verwahrung eingelegt:
„a) gegen die Ueberschreitung des Etatsansatzes für „Orden im Jahre $18^{53}/_{54}$ zu 19,130 fl. 34 kr.;
„b) gegen die Reservefondsausgabe für denselben „Zweck zu 28,450 fl. 34 kr.;
„c) gegen die Reservefondsausgabe für gesandtschaft„liche Regie im Jahre $18^{54}/_{55}$ zu 6257 fl. 23½ kr.

„2) Es sei den Reservefondsausgaben für Betriebs„Einrichtung und für Zuschuß zu der Porzellan„Manufaktur Nymphenburg im Jahre $18^{53}/_{54}$ zu „11,300 fl., und im Jahre $18^{54}/_{55}$ zu 19,700 fl. „die Anerkennung nicht zu ertheilen und der Rück„ersatz dieser Summen aus den Fonds dieser Anstalt zu beantragen.

„3) Es werde Verwahrung eingelegt gegen die Ver„wendung von je 3000 fl. für die Jahre $18^{53}/_{54}$ „und $18^{54}/_{55}$ zum Bücherankaufsfonde der k. Hof„und Staatsbibliothek.

„4) Es werde Verwahrung eingelegt gegen die über„mäßige Höhe des Aufwandes auf die gouverne„mentale Presse in den Jahren $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$.

II.

„1) Es sei den vorgelegten Nachweisungen des effek„tiven Aufwandes auf sämmtliche Zweige des „Staatsbauwesens in den Jahren $18^{53}/_{54}$ und „$18^{54}/_{55}$ die Anerkennung zu ertheilen,
„jedoch

„2) Verwahrung einzulegen:
„a) gegen die aus Reichsreservefonds auf Herstellung „des zootomisch-physiologischen Instituts ver„wendete Summe von 66,000 fl., sowie
„b) gegen die auf Erweiterung der Anatomie ver„wendeten 41,189 fl. 34 kr.,
„c) gegen die auf Herstellung der Gendarmerie„Kaserne aus demselben Fonde verwendeten „126,626 fl. 49 kr.

„3) Es sei die Anerkennung vorzubehalten bis nach „gelieferten Verwendungsnachweise über die zum „Baue der Kirche in Bissingen deponirten 25,500 fl.

„4) Es sei die aus dem Budgetansatze für Hochbauten „der VI. Finanzperiode zum Heimfalle an Staats„fonds sich eignende Summe auf 1015 fl. 2½ kr. „festzustellen.

III.

„Es sei den mitgetheilten Nachweisungen über die Aus„gaben auf den Bau der Staatseisenbahnen in den „Jahren $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ die Anerkennung zu er„theilen.

IV.

„Es seien die sämmtlichen übrigen Rechnungen über „die den Centralfonds zur Last fallenden Staatsausgaben „der Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ anzuerkennen.

„Es sei von den unter Ziff. IV., nun V.
„jenseits beschlossenen Anträgen von jenem unter Ziff. 1, „den Verkauf literarischer Schätze aus der k. Hof- und „Staatsbibliothek betreffend, Umgang zu nehmen, dagegen „den beiden im jenseitigen Beschlusse unter Ziffern 2 u. 3 „enthaltenen, die Ausgaben auf die gouvernementale „Presse und die strenge Einhaltung der Ansätze des Bud„gets betreffend, in der vorgeschlagenen Fassung gleich„falls zuzustimmen.

„Mit ausgezeichnetster Hochachtung“

(Folgen die Unterschriften.)

I. Präsident: Meine Herren! Außer über die Beschlüsse unserer Kammer über vorliegende Gegenstände besteht auch Gesammtbeschluß bezüglich der hier beschlossenen Anträge, welche gleichfalls von der Kammer der Reichsräthe angenommen worden sind.

Nur ein Antrag ist von derselben abgelehnt worden, wofür die Gründe so eben erörtert worden sind. Bei solchen Anträgen tritt eine Diskussion nicht ein. Wenn eben keine Uebereinstimmung der beiden Kammern zu erzielen ist, so beruht der Antrag auf sich.

Sie werden sich damit um so leichter beruhigen können, als der Grund, weßwegen der Antrag von der Kammer der

Reichsräthe nicht angenommen wurde, in einer Erklärung beruht, wodurch der Antrag ohnehin gegenstandslos wurde.

Den Gesammtbeschluß werde ich später zur Verlesung bringen.

Langguth: Meine Herren! Die Kammer der Reichsräthe hat über die Militärrechnungen der Jahre $18^{53}/_{54}$ und $18^{54}/_{55}$ in der gestrigen Sitzung berathen und beschlossen, diese Rechnungen und zwar für die aktive Armee und deren Akten, für die Gendarmerie, das topographische Bureau, für den Militärwitwen- und Waisenfond, für die Pensionen und Medaillenzulagen, sodann für die Kosten des Festungsbaues Germersheim und Ingolstadt und der Militärfohlenhöfe, für genügend zu erachten und anzuerkennen.

Sie hat demnach der Kammer der Abgeordneten mit Ausnahme der Nichtanerkennung bezüglich der Ueberschreitung der Pensionen bei der aktiven Armee beigestimmt. Ihr II. Ausschuß befindet sich indessen nicht in der Lage, Ihnen bezüglich der Etatsüberschreitung bei den Pensionen und Medaillenzulagen, bei welchen demnach ein Gesammtbeschluß nicht erzielt werden kann, einen andern Vorschlag, resp. das Aufgeben und Fallenlassen unseres Beschlusses anzurathen. Es besteht also ganz einfach über diesen Punkt der Nachweisungen ein Gesammtbeschluß nicht.

I. Präsident: Ich ersuche den Freiherrn von Pfeten, gleichfalls Anzeige zu erstatten über die Beschlüsse in Betreff der Staatsschuldentilgungskassa.

Freiherr von **Pfetten**: Die Kammer der Reichsräthe hat sich über die Nachweisungen, betreffend die Staatsschuldentilgungskommission für die Jahre $18^{53}/_{55}$, schlüssig gemacht, und dem in dieser Kammer gestellten Antrage ebenfalls angeschlossen; sie hat jedoch für zweckmäßig erachtet, dieser Anerkennung noch drei Wünsche beizufügen, die folgendermaßen lauten:

„1) Es möge auf jede Weise die möglichste Reduzirung „der Staatsschuldenkategorien ermöglicht werden."

Was nun den ersten Wunsch anbelangt, so hat Ihr II. Ausschuß, welcher so eben eine kurze Berathung über diesen Gegenstand gehalten hat, demselben ebenfalls beizutreten beschlossen, vorbehaltlich vielleicht einer kleinen Redaktionsänderung, um nicht zweimal das Wort „möglich" in einem Satze zu haben. Dieser Wunsch wird sich zwar in dieser Finanzperiode schwerlich realisiren lassen; allein, da er materiell begründet erscheint, liegt keine Ursache vor, demselben entgegen zu treten.

Der zweite Wunsch lautet folgendermassen:

„3) Es möge der kleinen Zahl von unter $3^1/_2$ Prozent „lautenden oder 100 fl. nicht erreichenden Kapital „besitzenden kleinen Gläubigern nicht offene Arrosti„rung gestattet, und erhöhte Beachtung der Rechte der „dem Staate ihr Geld um $3^1/_2$ und selbst geringere „Prozente hingeliehen habenden Gläubiger eintreten."

Ihr Ausschuß hat aus zwei Gründen diesem Wunsche die Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.

Der erste Theil desselben, der an sich etwas unklar gefaßt ist, wie die Herren wohl bei der Verlesung bemerkt haben, kann offenbar keine andere Tendenz haben, als jenen Gläubigern, welche ihre Kapitalien unter $3^1/_2$ Prozent bei der Staatsschuldentilgungskassa angelegt haben, zu gestatten, daß sie dieselben durch Arrosirung bei einem neuen Anlehen um 1 oder 2 Prozent erhöhen können. — Nun ist aber dem Wesen der Arrosirung nach dieselbe hier gar nicht anwendbar. Ein kleines Beispiel wird die Sache klar machen.

Wenn eine $3^1/_2$prozentige Obligation von 100 fl. arrosirt werden soll, so muß nach den bisherigen Anordnungen eine neue Anlage von 100 fl. um $^1/_2$ Prozent niedriger geschehen, wie die übrigen Anlagen bei demselben Anlehen.

Wenn z. B. das Anlehen zu $4^1/_2$ Prozent emittirt wurde, muß derjenige, welcher eine $3^1/_2$prozentige Obligation arrosiren will, 100 fl. zu 4 Prozent dem Staate geben, dagegen wird ihm das $^1/_2$ Prozent zur Erhöhung der alten Obligation zugestanden.

Nun bestehen diese älteren Kapitalien zu $3^1/_2$ Prozent größtentheils aus ungeraden Beträgen, sie geben nicht gerade aus auf 100 fl., 500 fl. rc., wie die neuen Obligationen, also ist es an sich nicht möglich, daß man z. B. ein Kapital von 85 fl. oder von 1036 fl. arrosirt, indem man einen Betrag von 100 fl. oder 1000 fl. neu dafür anlegt. Es läßt sich dieß nicht machen.

Also dem ersten Theile des zweiten Wunsches glaubte der Ausschuß nicht beistimmen zu können, weil er in den meisten Fällen unausführbar wäre.

Der zweite Theil des Wunsches, welcher dahin lautet, daß künftig eine erhöhte Beachtung der Rechte der dem Staate ihr Geld um $3^1/_2$ und selbst geringere Prozente hingelichen habenden Gläubiger eintreten möge, kann nur den Sinn haben, daß die in den Obligationen zugesicherte Heimzahlbarkeit auf dem Verloosungswege, welche bisher nicht gewährt wurde, künftig gewährt werden solle.

Wenn dieß aber statt haben soll, so müssen auch die Mittel dazu gegeben seyn.

Diese 2prozentigen Obligationen haben immer noch einen Betrag von $2^1/_2$ Millionen, wenn diese nun heimbezahlt werden sollen, oder ihnen ein höherer Zinsfuß gestattet werden soll, so müssen auch die Mittel dazu gegeben werden.

Die Berathung über die Beschaffung dieser Mittel aber kann nur zweckmäßig stattfinden bei einem Budgetlandtage, und der II. Ausschuß war daher der Ansicht, daß in dieser Beziehung der Antrag zur Zeit nicht geeignet erscheine und die Berücksichtigung desselben bis zur Berathung des nächsten Budgets aufzuschieben sei.

Dem dritten Antrage glaubte dagegen der Ausschuß ebenfalls zustimmen zu sollen.

Er lautet:

„Es möge an die k. Staatsregierung die Bitte gestellt „werden, eine Abänderung der für die Staatsgläubiger so „nachtheiligen Verjährungsfrist für unerhobene Kapitalien „auf gesetzlichem Wege zu veranlassen."

Es geht sonach der Wunsch dahin, daß die Verjährungsfrist, welche gegenwärtig drei Jahre dauert, bei Kapitalien und Zinsen, welche durch Verloosung heimzahlbar geworden sind, verlängert werde, weil, wie wenigstens die hohe Kammer der Reichsräthe die Ansicht hegt, sehr häufig Fälle vorkommen, daß solche Kapitalien durch die Verjährung verloren gehen.

Ich muß aufrichtig gestehen, nach den Rechnungen und Vorlagen, welche mir zu Gesicht gekommen sind, ist der Betrieb nicht so gar ertheilich, er beträgt bei vielen Millionen der Staatsschuld gegenüber im Durchschnitt vielleicht 600 fl. bis 800 fl. jährlich an Kapitalien. Indessen, da doch wie Sie aus dem Rechenschaftsbericht des sämtlichen Kommissärs der Kammer der Abgeordneten vernommen haben, öfters der Fall vorkömmt, daß man die Unbilligkeit der Verjährungsfrist, und sodann, um dem Gesetze nicht Statt geben zu müssen, alle möglichen Gründe zur Restituirung der verjährten Kapitalien hervorsucht, so glaubt der Ausschuß, daß man diesem Wunsche nicht entgegentreten solle, da zumal die k. Staatsregierung selbst erklärt hat, eine Abänderung der fraglichen Verjährungsfrist anbahnen zu wollen. Ich empfehle daher Namens des II. Ausschusses der hohen Kammer die Zustimmung zum ersten und dritten Wunsche der hohen Kammer der Reichsräthe und die zur Zeit wenigstens zweckmäßig scheinende Ablehnung des zweiten.

I. Präsident: Meine Herren! Wir müssen über diesen Gegenstand Beschluß fassen, wenn diese Wünsche dem Beschlusse angefügt werden sollen.

Ich eröffne also die Diskussion über die drei in Vorschlag

gebrachten und vom Ausschusse theilweise begutachteten Vorschläge der Kammer der Reichsräthe.

Der Erste geht dahin:

„Es möge auf jede Weise die möglichste Reduzirung der „Staatsschuldenkategorien ermöglicht werden."

Wenn Niemand das Wort ergreift, so schließe ich die Diskussion und frage, ob die hohe Kammer diesem Wunsche ihre Zustimmung gibt.

Wer dieß thut, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der erste Antrag ist angenommen.

Der zweite Antrag geht dahin:

„Es möge der kleinen Zahl von unter $3^1/_2$ Proz. lautenden oder 100 fl. nicht erreichenden Kapital besitzenden „kleinen Gläubigern nicht offene Anrostung gestattet und „erhöhte Beachtung der Rechte der dem Staate ihr Geld „um $3^1/_2$ und selbst geringere Prozente hingeliehen habenden „Gläubiger eingeräumt."

Ich ersuche diejenigen Herrn, welche diesem Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Niemand erhebt sich.)

Der zweite Antrag ist abgelehnt.

Der dritte Antrag geht dahin:

„Es möge an die k. Staatsregierung die Bitte gestellt „werden, eine Abänderung der für die Staatsgläubiger so „nachtheiligen Verjährungsfrist für unerhobene Kapitalien „auf gesetzlichem Wege zu veranlassen."

Ich frage die hohe Kammer, ob sie diesem Antrage beistimmt; wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Der dritte Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Referenten sogleich den Beschluß zu verlesen.

Freiherr von **Pfetten** (als Referent): Der Beschluß lautet:

„Die Kammer der Abgeordneten
„an die
„Kammer der Reichsräthe!

„Die Kammer der Abgeordneten hat über die in dem „schätzbarsten Schreiben vom 23. d. M. mitgetheilten, den „Nachweisungen über die Staatseinnahmen für die Staats„schuld, den Stand der Staatsschuldentilgungskassa und den „Passiv- und Aktivstand der Staatsschuld pro $18^{63}/_{64}$ und „$18^{64}/_{65}$ beigefügenden Wünschen, Berathung gepflogen und „beschlossen:

„Es sei den Wünschen sub Nro. 1 und 3 beizutreten, „dagegen der Wunsch sub Nro. 2 „zur Zeit abzulehnen."

„Sie übergibt der Kammer der Reichsräthe den hienach „sich ergebenden Gesammtbeschluß zur gefälligen Mitunterzeichnung und beseht mit ausgezeichneter Hochachtung

„München den 24. März 1859."

(Folgen die Unterschriften.)

I. **Präsident**: Der Beschluß geht sogleich zur weiteren Berathung an die Kammer der Reichsräthe hinauf.

Auf der Tagesordnung finden Sie heute verzeichnet

1) unter Ziff. 4 die Berathung und Beschlußfassung über die den Vollzug des Fortgesetzes betreffenden Anträge und
2) unter Ziff. 5 Angige der Referenten im II. Ausschusse
   a) über die Mittheilung der k. Staatsregierung bezüglich der Zoll- und Handelsverhältnisse, in specie über die k. Allerhöchste Verordnung, das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend;
   b) über den Antrag der k. Staatsregierung, die Aufsuchung von Steinkohlen in der Oberpfalz betreffend.

Der erste Gegenstand sub a, meine Herren, wäre schnell zu erledigen und ich schlage Ihnen deßhalb vor, ihn vor den übrigen zur Debatte zu bringen, da er noch der Kenntnißnahme von Seite der Kammer der Reichsräthe zu unterliegen hat.

Was den zweiten Gegenstand unter Ziff. 5 betrifft, so muß ich der hohen Kammer anheimgeben, ob sie auf die Berathung desselben eingehen will, nachdem der Bericht allerdings erst gestern spät Abends in die Hände der hohen Kammer gekommen ist. Würde sich die hohe Kammer nicht daran stoßen, würde sie bereit sein, auf die Diskussion einzugehen, so möchte ich Ihnen vorschlagen, diesen Gegenstand gleichfalls der Ziff. 4 voranzustellen, weil auch dieser Gegenstand noch der Berathung durch die hohe Kammer der Reichsräthe zu unterliegen hat. Ich stelle es der hohen Kammer anheim, ob Sie über diesen Gegenstand in Diskussion treten wolle.

Wenn Niemand etwas einwendet, so nehme ich an, daß die Kammer mir gestattet, diese Abänderung in der Tagesordnung zu machen.

Ich bitte dann den Herrn Abgeordneten **Neuffer**, der Kammer Vortrag zu erstatten über das Verbot der Pferdeausfuhr vom 5. März 1859.

Neuffer: Meine Herren! Das längst erwartete Verbot der Ausfuhr von Pferden ist am 5. d. Mts eingetreten, wie Sie aus dem Berichte, der wohl bereits in Ihren Händen ist, ersehen haben werden.

Das Ausfuhrverbot ist von Seite der Vereinsregierungen und nicht vom Bunde ausgegangen, also auch gegen Oesterreich anwendbar.

Nachdem aber in den betreffenden Verordnungen hierauf Rücksicht genommen worden ist und von unserer Staatsregierung bereits an die betreffenden Zollämter die Weisung ergangen ist, daß, wenn Pferde nach Oesterreich ausgeführt werden wollen, diese ausgeführt werden können, so wird diese Verordnung keinem Anstande unterliegen und ich empfehle Ihnen daher die Zustimmung hiezu.

I. **Präsident**: Meine Herren! Es handelt sich hier nicht um Ihre Zustimmung, sondern es hat dieser Gegenstand lediglich zu Ihrer Kenntniß gelenet.

Es ist dieß die Form, welche bisher stets für ähnliche Bekanntmachungen beobachtet worden ist. Wenn die Kammer davon Akt genommen hat, so bringe ich diesen Gegenstand zur Kenntniß der hohen Kammer der Reichsräthe.

Neuffer: Die Mittheilung an die Kammer der Reichsräthe lautet:

„Die Kammer der Abgeordneten
„an die
„Kammer der Reichsräthe!

„Nachdem der Kammer der Abgeordneten durch ihren „II. Ausschuß die k. Allerhöchste Verordnung vom 5. d. M. „das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend „zur Kenntniß gebracht worden ist, hat dieselbe zugleich „ihre Zustimmung dahin ausgesprochen,

„daß in dem Gesammtbeschlusse vom 16. d. Mts. die „Mittheilungen der k. Staatsregierung über Zoll- und „Handelsverhältnisse betreffend zu dem Vereinchisse der „Bekanntmachungen noch beigefügt werde: 17. Die Verordnung vom 5. März 1859 über das Verbot der „Pferdeausfuhr.

„Sie sieht der gefälligen Rückäußerung hierüber entgegen „und beseht mit ausgezeichneter Hochachtung

„München den 24. März 1859."

I. **Präsident**: Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Schlör, der hohen Kammer Vortrag zu erstatten über das Postulat, welches die Staatsregierung an die Kammer gebracht hat, betreffend die Mittel zur Bohrversuchen auf Steinkohlen in der Oberpfalz.

Schlör (als Referent): Meine Herren, obwohl der Vortrag über das Postulat der kgl. Staatsregierung: „das Aufsuchen von Steinkohlen in der Oberpfalz betr.," erst sehr

kurze Zeit in Ihren Händen sich befindet und es daher unbillig wäre, voraus zusetzen, daß sie denselben genauer geprüft haben, so glaube ich doch auch bei den Worten, die ich der heutigen Berathung vorausschicke, mich sehr kurz fassen zu sollen in Berücksichtigung der Verhältnisse, denen wir gegenüber stehen.

Das erst am 22. dieses Monats eingebrachte Postulat der k. Staatsregierung um einen Kredit für die Fortsetzung begonnener Bergwerksarbeiten ist das einzige Postulat der Staatsregierung während dieser Session, welches sich auf Unterstützung materieller Verhältnisse bezieht, und ich glaube, daß es deßhalb wohl angezeigt seyn dürfte, diesem Postulat noch in dem letzten Augenblicke unserer Thätigkeit Berücksichtigung zuzuwenden und dasselbe zu unterstützen. Der Aufwand, der hier zum Fortbetriebe der begonnenen Bergwerksarbeiten als nothwendig bezeichnet wird, ist ein dringlicher deßhalb, weil ohne die Bewilligung der nöthigen Mittel diese Arbeiten aufgegeben werden müßten.

Die k. Staatsregierung hat nun diese Mittel wirklich postulirt und ich glaube, daß gerade dieser Gesichtspunkt sich für die Bewilligung der Vorlage geltend machen läßt. Der Aufwand, den die k. Staatsregierung zu machen gedenkt auf diesen Zweck, scheint mir auch ein nothwendiger zu seyn, nachdem die bisherigen Arbeiten das Vorhandenseyn der Kohlen ergeben haben, und es sich nur noch darum handelt, durch weiteres Vorangehen auf der eingeschlagenen Bahn zu konstatiren, daß die Kohlen auch in bauwürdiger Mächtigkeit vorhanden sind.

Die Arbeiten sind so weit gediehen, und die Hoffnungen, welche man bisher von ihnen hegte, sind so gerechtfertigt, daß es meines Erachtens geradezu unmöglich wäre, diese Arbeiten aufzugeben und zu verlassen, einmal, weil dadurch die Lösung der Kohlenfrage überhaupt auf sehr ferne Zeit verschoben würde, und weil zweitens nicht nur die bisher aufgewendeten Mittel vollständig verloren wären, sondern weil das Aufgeben dieser Arbeiten eine ungünstige moralische Einwirkung auf die Fortsetzung der zum gleichen Zweck begonnenen Privatunternehmungen hervorrufen müßten.

Der Aufwand selbst, der für die letzten Jahre der laufenden Finanzperiode erforderlich ist, ist nicht so hoch; es wurden 300,000 fl. von Seite der k. Staatsregierung postulirt; ich glaubte diese Summe auf 200,000 fl. reduziren zu müssen, und habe in dieser Beziehung nicht nur keinen Widerspruch von Seite der k. Staatsregierung erfahren, sondern man hat geglaubt, daß möglicher Weise auch diese 200,000 fl. nicht vollständig verwendet werden könnten, weil diese Summe nur nach Maßgabe des wirklichen Bedarfs ausgegeben wird. Wenn man die Arbeiten auf jene Punkte beschränkt, welche zunächst die beste Aussicht geben, so wird die postulirte Summe von 200,000 fl. ausreichen, um die Arbeiten in den letzten drei Jahren der laufenden Finanzperiode vollständig zu sichern.

Es hat sich ferner darum gehandelt, aus welchem Fond diese 200,000 fl. genommen werden sollen. Die k. Staatsregierung schlug vor, diese 200,000 fl. den Salinengefällen zu entnehmen.

Gegen diesen Vorschlag glaubte ich mich aussprechen zu zu müssen. Gerade die Vermischung der Salinenkasse mit der Bergwerksklasse war von jeher ein Stein des Anstoßes in diesem Hause, und die Möglichkeit, den Defekt der einen Kasse durch die Ueberschüsse der andern zu decken, hat dazu geführt, daß im Landtagsabschiede vom Jahre 1850 ausdrücklich verboten wurde, Zuschüsse aus der Salinenkasse der Bergwerkskasse hinüberzugeben.

Der Zweck, wofür diese 200,000 fl. ausgegeben werden sollen, ist auch nicht etwa ein vorübergehender. Die Aufgabe, die mit diesen 200,000 fl. zu lösen ist, ist eine in ihren Folgen weit über die Gegenwart hinausragende; der Aufwand hiefür erscheint als Kapitalsanlage für die Begründung einer neuen Industrie.

Aus diesen Gründen glaubte der Ausschuß die Mittel für die Bestreitung dieses Bedarfes aus dem Getreidereservemagazinsfonde entnehmen zu sollen, um so mehr, als voraussichtlich diese Fonds für den ihnen zunächst bestimmten Zweck in der nächsten Zeit eine Verwendung nicht finden können.

Der Getreidemagazinsfond besteht seit 40 Jahren. In dieser langen Zeit wurde nur einmal aus diesem Fond eine große Quantität Getreide angekauft.

Von diesem Getreide kam nicht ein Napf nach Bayern, allein diese Operation hat einen bedeutenden Aufwand und enormen Verlust veranlaßt.

Daher wird bei diesen Erfahrungen die Staatsregierung nur im äußersten Falle dazu kommen, diese Magazinsfonds zum Getreideankauf zu verwenden. Diese Fonds zu den Vorarbeiten des Unternehmens bei Erbendorf zu verwenden wird sich um so mehr rechtfertigen, als diese nur als Vorschüsse unter dem Vorbehalte, sie bei der Feststellung des Budgets der VIII. Finanzperiode zu refundiren, zu betrachten sind.

Meine Herren, ich glaube, daß wir diese Gelegenheit nicht vorüberziehen lassen sollten, zu konstatiren, wie die hohe Kammer bereit ist, unter allen Umständen den materiellen Bedürfnissen des Volkes Rechnung zu tragen, so oft ihr hiezu die Gelegenheit von Seite der Staatsregierung geboten ist. Ich verkenne nicht, daß auch andere dringende Bedürfnisse zu befriedigen wären; ich weise darauf hin, daß in dieser Richtung mancher Wunsch in dieser hohen Kammer während unserer diesmaligen Verhandlungen laut geworden ist. Ich kann nur mein tiefstes Bedauern darüber aussdrücken, daß die k. Staatsregierung sich nicht veranlaßt gefunden hat, andere Postulate der Art einzubringen. Der gegenwärtige Fall bildet eine Ausnahme in dem bisherigen Verhalten der Staatsregierung gegenüber der Kammer und ich glaube, wir sollen demselben um so mehr unsere Berücksichtigung zuwenden, als der Aufwand, für welchen Deckungsmittel verlangt werden, ein so dringender ist, daß er auch kaum verschoben werden könnte, wenn die hohe Kammer nicht versammelt wäre. Gerade in dem Umstande, daß die Staatsregierung noch in den letzten Augenblicken unseres Zusammenseyns diesen Antrag eingebracht hat, scheint mir ein Motiv mehr zu liegen, diesem Postulate Ihre Zustimmung zu geben.

I. **Präsident**: Meine Herren, die Vorschläge Ihres Ausschusses gehen dahin:

„Es sei an Seine Majestät die allerehrfurchtsvollste „Bitte zu stellen im Landtagsabschiede auszusprechen:

„1) Für Bohrversuche auf Steinkohlen, welche von „bereits konstituirten Bohrgesellschaften, oder, „soweit es die verfügbaren Mittel gestatten, auch „von neu zu bildenden Gesellschaften zum gleichen „Zwecke in den Jahren $18^{66}/_{61}$ unternommen wer„den, kann die k. Staatsregierung Zuschuß bis „zur Hälfte des wirklichen Aufwandes für Schurf„arbeiten gewähren, welcher Zuschuß jedoch im „Ganzen die Summe von 50,000 fl. für ein Jahr „nicht übersteigen darf.

„2) Diese Zuschüsse sind aus den disponiblen Mitteln „des allgemeinen Industriefonds und des budget„mäßigen Unterstützungsfonds für Industrie zu „entnehmen.

„3) Die zum Behufe von Bohrversuchen aus Staats„fonds gewährten Unterstützungen sind aus den „Ueberschüssen derjenigen Unternehmung zu retur„niren, welche auf die mittelst Staatszuschusses „erschürften Kohlenablagerungen begründet werden.

I. **Präsident**: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand und bemerke zugleich, daß der Herr Abgeordnete

Käfferlein einen Antrag auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat. Er lautet folgendermassen:

„1) Die k. Staatsregierung möge solche Privatgesellschaften, „welche Bohrversuche auf Kohlen machen, durch Beiträge „aus dem allgemeinen Industrieunterstützungsfonds und „aus dem budgemäßigen Fond für Industrie nach Mög„lichkeit unterstützen;

„2) die zum Behufe von Bohrversuchen aus Staatsfonds ge„währten Unterstützungen sind aus den Ueberschüssen der„jenigen Unternehmungen zu refundiren, welche auf die „mittelst Staatszuschusses erschürften Kohlenablagerungen „begründet werden."

Ich gebe das Wort dem Hrn. Abgeordneten Käfferlein.

Käfferlein, II. Sekretär: Meine Herren, in dem vorliegenden Betreff liegen zwei Petitionen vor, die eine von dem Herrn Abgeordneten Ley und Kons., die andere vom Bohrverein in Bayreuth, angeeignet von mir und vom Herrn Kollegen Wagner.

Diese Aneignung ist der Grund, warum ich mir erlaubt habe, das Wort in dieser Sache zu ergreifen, und den eben verlesenen Zusatzantrag zum Antrag des Ausschusses auf den Tisch des Präsidiums niederzulegen.

Wenn ich zur Begründung meines Anteages zunächst auf meine heimatlichen Verhältnisse zurückkomme, so geschieht es nur deßhalb, weil dieselben mir näher liegen, und bekannter sind, keineswegs aber in der Absicht, einem bloßen lokalen Interesse das Wort zu reden.

Der nördliche Theil Oberfrankens, die ehemalige Markgrafschaft Bayreuth gehörte seiner Zeit unstreitig zu den waldreichsten Gegenden. Die außerordentliche Wohlfeilheit des Holzes in Verbindung mit dem Reichthum des Bodens führte zu einem außerordentlich lebhaften Betrieb des Bergbaues und der Eisenindustrie, und es entstand nach und nach eine Reihe der verschiedenartigsten Hütten- und Bergwerke, die von der Staatsregierung auf die freigebigste Weise unterstützt wurden, so daß manche Werke jährlich mehr als hundert Klafter Brenn- und Kohlholz aus den ärarialischen Forsten angewiesen erhielten, ohne dafür etwas Anderes, als eine, selbst nach den damaligen Preisverhältnissen, außerordentlich niedrige Forsttaxe bezahlen zu müssen. Allein mit dem Ueberfluß des Holzes ging auch die Nichtachtung seines Werthes Hand in Hand. Große Flächen wurden niedergeschlagen ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Schutz angränzender Waldungen nothwendig seien oder nicht, man dachte nicht daran, die entstandenen Blößen durch gehörige Nachpflanzung zu ersetzen, man ließ es ungehindert geschehen, daß dem Boden durch übermäßige Streunutzung die erforderliche Nahrung entzogen wurde. Mehr als dieß Alles hat dem Land der Domänenverkauf wehe gethan, der zu Anfang dieses Jahrhunderts stattfand, und wobei ein großer Theil unserer ärarialischen Forsten um einen Spottpreis verkauft wurde, nicht deßhalb, weil der Kauf überhaupt stattfand, denn das Holz mußte im Lande bleiben, sondern deßhalb, weil bei allen diesen Verkäufen den Käufern freie Dispositionsbefugniß in Bezug auf den Abtrieb des Holzes eingeräumt wurde, von welchem Rechte denn auch leider nur allzusehr Gebrauch gemacht wurde. Wie haben manchen großen Forst, wie z. B. den Veldensteiner Forst, der sich durch drei Landgerichte durchzieht, der einst die größten und schönsten Mastbäume für die Seeschiffe geliefert hat, die so heruntergekommen sind, daß zur Zeit nicht einmal so viel Holz aus denselben geschlagen werden kann, als zur Deckung der Verwaltungskosten und der Forstrechte nothwendig ist, so daß auf Grund des Forstgesetzes vom 28 Mai 1852 die Reduktion der Forstrechte auf eine lange Reihe von Jahren beantragt werden mußte. Einen Theil des Bedürfnisses für Oberfranken deckte die Oberpfalz; allein seit dem dieser Kreis im Jahre 1856 von außerordentlichen Windbrüchen und einer großen Insektenverheerung heimgesucht wurde, ist auch die Zufuhr von dorther auf ein Minimum reduzirt worden.

Es ist jetzt in Oberfranken so weit gekommen, daß das Holz einen wahrhaft bedenklichen Preis erreicht hat. Man zahlt in Bayreuth für das Klafter weichen Holzes 15 fl. und noch mehr, in der Umgebung von Hof 17 fl., und darüber, von dem harten Holz ist gar nicht zu reden. Es ist so weit gekommen, daß die Errichtung neuer Etablissements, obgleich ihre Rentabilität und ihre merkantile Wichtigkeit keinem Zweifel unterlag, obgleich die dazu nothwendigen Gebäulitel vorhanden waren, aufgegeben werden mußte, weil man voraussah, daß bei den theuern Holzpreisen eine Konkurrenz mit auswärtigen nicht möglich sei, so weit, daß man es allgemein als eine Nothwendigkeit ansieht, durch Aufsuchung von Surrogaten dem immer drohender werdenden Holzmangel abzuhelfen. Die Territorialverhältnisse in der Umgebung von Bayreuth und in den Auslaufern des Fichtelgebirges sind der Art, daß nach den Gutachten von Sachverständigen mit aller Wahrscheinlichkeit auf das Vorhandensein von Kohlen geschlossen werden darf. Auf das Gutachten zweier anerkannt technischen Celebritäten des Bergraths Cotta in Freiberg und des Professors Geinitz in Dresden, hat sich im vorvorigen Jahr in Bayreuth ein Bohrverein gebildet mit einem Kapital von 37,000 fl., welcher in dem angrenzenden Landgericht Weidenberg die Bohrarbeiten an zwei Stellen in Angriff nehmen ließ. Wenn man auch bis zu einer Tiefe von 360 Fuß angelangt, solche Bodenschichtenverhältnisse vorgefunden hat, welche das Vorhandensein von Kohlen immer wahrscheinlicher machen, so mußte man doch auf der andern Seite zur Ueberzeugung gelangen, daß das aufgebrachte Kapital von 37,000 fl. keineswegs ausreiche, um das Unternehmen zu Ende zu führen, daß überhaupt das Unternehmen die Kräfte der Privaten übersteigt, und für immer liegen bleiben muß, wenn nicht Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gefunden werden kann. Darauf hin ist auch die Arbeit bereits eingestellt worden. Gleichwohl hat die Petition des Bohrvereins keine andere Absicht als dem allgemein anerkannten Bedürfnisse Ausdruck zu geben, und wenn man es auch dem geehrten II. Ausschuß Dank wissen muß, daß er das nachträgliche Postulat der Regierung bezüglich der Bohrversuche zu Erbendorf zur Annahme empfiehlt, so muß man doch auf der andern Seite es bedauern, daß es bei der Kürze der Zeit nicht möglich war, auch das zweite vom Ausschuß erledigte Referat über die Petition des Bayreuther Bohrvereins und den Antrag des Herrn Abgeordneten Ley und Consorten zur Vorlage zu bringen.

Das war der Grund, warum ich die Anträge, welche Ihr II. Ausschuß über meine und des Herrn Wagners Petition gefaßt hat, mir zu reproduziren erlaubt habe, und zwar theilweise in der Form, die der Herr Abgeordnete Rebenack im Ausschuß vorgeschlagen hatte.

Es ist ja nicht allein darum zu thun, einem einzigen speziellen Werk Unterstützung zu verschaffen, es gilt vielmehr ein Unternehmen im ganzen Lande, wie und wo es geschehen kann zu fördern, dessen Gelingen nur von den wohlthätigsten Folgen für das Land sein muß. Nicht nur daß die Zuschüsse, welche der Staat leistet, wieder reichlich aufgewogen würden durch jene Ersparungen, welche der Staat an den Feuerungskosten bei dem Betrieb seiner eigenen Werke machen würde, nicht nur daß jene Tausende und abermal Tausende, welche für Kohlen ins Ausland gehen, dem Lande erhalten würden, so würde das Auffinden von Kohlen und mächtigen Kohlenflötzen zu den beiden wesentlichen Faktoren unseres Nationalwohlstandes dem Eisen und der Arbeitskraft noch einen dritten, gleich wichtigen nämlich die Kohle hinzufügen, es würde der vaterländischen Industrie und namentlich der heutzutage so bedeutsamen Industrie zu einem kräftigen, jeder Konkurrenz fähigen Aufschwung verhelfen, es würde mit einem Worte zur Vermehrung des

Nationalreichthums führen, der, wie das Blut durch alle Theile des Körpers dringt und überall Blut und Wärme verbreitet, auch überall hin seine wohlthätigen Folgen äußern würde.

Das sind die Gründe, welche mich zur Stellung dieses Antrages veranlaßt haben. Ich bitte Sie, denselben zu unterstützen.

I. **Präsident**: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Käfferlein unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag des Ausschusses und den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Käfferlein.

Ley: Als derjenige, welcher einen Antrag in dieser Richtung schon vor längerer Zeit an die Kammer gebracht hat, muß ich mir einige Worte erlauben. Der neueste Antrag, welcher durch den II. Ausschuß vorgeschlagen worden ist, erschöpft im Wesentlichen das, was ich durch meinen Antrag bezwecken wollte; ich glaube deßhalb damit einverstanden sein zu sollen.

Ich erlaube mir nur eines zu bemerken. Ich würde, wenn das heute in Ihre Hände gelangte Referat Ihres geehrten II. Ausschusses über die speziellen Anträge zur Berathung gekommen wäre, wonach die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse aus dem allgemeinen Fonde für Industrie geschöpft werden sollen, in die bedauerliche Lage gekommen seyn, gegen meinen eigenen Antrag stimmen zu müssen, weil es mir wehe gethan hätte, die Mittel zur Befriedigung eines der Industrie gewidmeten Bedürfnisses aus dem Fonde schöpfen zu dürfen, der für diesen Zweck allein bestimmt ist, und ohnehin eine reichliche Dotation nicht hat. Ich habe Ursache, mich zu freuen, daß der Antrag der k. Staatsregierung diesem Uebelstande abhilft. Ich habe deßhalb zur Begründung nichts weiter beizusetzen, als die Bitte an die Kammer, sie möchte dem Ausschußantrage beipflichten und dadurch einem Bedürfnisse des Landes Befriedigung gewähren, ich bitte aber zugleich, auch dem Antrage des Abgeordneten Käfferlein beizustimmen.

I. **Präsident**: Wenn Niemand mehr diskutiren will, schließe ich die Diskussion und überlasse es dem Herrn Referenten und den Herren am Ministertische, ihre Erklärung abzugeben, wenn sie es für nöthig finden.

Schlör (als Referent): Meine Herren! Ich kann von meinem Standpunkte aus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Käfferlein unbedingt beitreten. Wenn Sie in der Lage gewesen wären, das Referat über diesen Gegenstand näher zu prüfen, würden Sie gefunden haben, daß der erste Vorschlag, den ich machte, bestimmte Voraussetzungen und Mittel postulirte für die Gewährung von Unterstützungen für Schürfversuche von Privaten.

Durch die Diskussion im Ausschusse wurde ich veranlaßt, meinen primären Antrag zu modifiziren, um der k. Staatsregierung bezüglich der Verleihung solcher Zuschüsse eine größere latitude einzuräumen.

Ein Vorschlag des Herrn Abgeordneten Rebenack, welcher auch im Ausschusse zur Sprache kam, ging in dieser Beziehung noch weiter, ohne deßhalb den Zweck oder die Mittel zur Förderung dieses Zweckes, wie ich vorgeschlagen habe, im mindesten zu ändern.

Da der Herr Abgeordnete Käfferlein heute einen Antrag gebracht hat, der aus dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten Rebenack und aus dem letzten Satze des Ausschußvorschlages kombinirt ist, so glaube ich, daß er sich vollständig der Berücksichtigung der hohen Kammer empfiehlt.

Nur einem Vorwurfe möchte ich mir zu begegnen erlauben, dem: als ob das Referat über die Anträge der Herren Ley und Genossen, dann Käfferlein und Wagner, durch das Bestreben einen Theil des Industriefonds der Kohleninduſtrie und den Schurfarbeiten zuzuwenden, der Bestimmung des Industriefonds zu nahe getreten worden wäre. Dieser Fond hat bisher eine doppelte Verwendung gefunden. Ein Theil wurde den Gewerbevereinen unrefundirlich, gegen die Pflicht der Erhaltung dieses Fonds, jedoch unverzinslich hinausgegeben. Diese Verwendung hat sich als zweckmäßig bewährt. Die andere Weise der Verwendung: für Darlehen an Industrielle hat sich nicht bewährt. Ich bin überzeugt, daß auch in Zukunft diese Verwendungsweise sich nicht bewähren werde. Ich glaube, daß Verluste, die jetzt schon in naher Aussicht stehen, in Zukunft auch nicht ausbleiben und dieser Fond sich sehr bald sehr verringern werde. Nach dem ziffermäßigen Ausweis des Bestands dieses Fonds zwar sind bis jetzt die Verluste noch nicht bedeutend; allein eine große Menge vollständig unaefsicherter Posten ist in diesen Ziffern enthalten, die wahrscheinlich zur Abschreibung kommen müssen.

Wenn Sie einen Theil dieses Fonds auf den vorliegenden Zweck verwenden (es ist dieß auch die Absicht des Antrags des Herrn Abgeordneten Käfferlein), so wird der Bestimmung dieses Fonds nicht zu nahe getreten, vielmehr wird dieser Fond gerade dadurch in einer Weise verwendet werden, daß er der Industrie wirklich Hülfe gewähren kann.

Ich kann Ihnen nur die Zustimmung zu dem Ausschußantrage bezüglich des Regierungsantrages empfehlen und habe auch keinen Grund dem Antrage des Herrn Abgeordneten Käfferlein entgegenzutreten, um so weniger, als voraussichtlich der Vortrag über die Anträge, welchen der Antrag des Abgeordneten Käfferlein gerecht werden will, nicht mehr zur Berathung des hohen Hauses kommen wird. Ich bitte also diese beiden Anträge anzunehmen.

Der k. Ministerialkommissär v. **Wanner**: Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen zu erklären, daß die Regierung gegen den vorliegenden Antrag, wie er vom II. Ausschuß formulirt Ihnen vorgelegt wurde, sowie gegen den heute eingebrachten Antrag nichts einzuwenden hat.

I. **Präsident**: Meine Herren! Ich kann zur Abstimmung schreiten.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Anträge des Ausschusses in Bezug auf die Vorlage der k. Staatsregierung gutheißen wollen, sich zu erheben.

(Die Kammer erhebt sich.)

Sie sind angenommen.

Ich frage ferner, ob Sie den Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Käfferlein gestellt hat, als Anhang dem Beschlusse beisetzen wollen; wer dieß will, belebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist gleichfalls angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Referenten, gleich den Beschluß zu verlesen.

Schlör (als Referent): Der Beschluß lautet:

„Die Kammer der Abgeordneten
„an die
„Kammer der Reichsräthe.

„Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer „der Reichsräthe in der Anlage den von dem k. Staats„Ministerium der Finanzen eingebrachten Antrag:

„die Auffuchung von Steinkohlen in der Oberpfalz „betreffend,

„sie hat demselben nur in nachstehender Fassung ihre Zu„stimmung ertheilen zu sollen geglaubt:

„Es sei der k. Generalbergwerksadministration zur Fort„setzung der bei Erbendorf und Engelshof in der Ober„pfalz begonnenen Schurfarbeiten auf Steinkohlen für die „laufende Finanzperiode ein Kredit von 200,000 fl. zu „eröffnen.

„Das Staatsministerium der Finanzen sei zu ermächtigen, die hiefür nöthigen Summen je nach Bedarf aus

„dem Getreidereservemagazinfond vorschußweise zu ent„nehmen.

„Ueber die definitive Behandlung und Verrechnung des „sich hierauf ergebenden Aufwandes sei jedoch erst bei „Vorlage des Budgets für die VIII. Finanzperiode ent„sprechende Vorsorge zu treffen.

„Diesen Beschlüssen hat die Kammer der Abgeordneten „nachstehende Anträge beifügen zu sollen geglaubt:

„1) die k. Staatsregierung möge solche Privatgesellschaften, „welche Bohrversuche auf Kohlen machen, durch Beiträge „aus dem allgemeinen Industrieunterstützungsfonde nach „Möglichkeit unterstützen,

„2) die zum Behufe von Bohrversuchen aus Staatsfonds „gewährten Unterstützungen sind aus den Ueberschüssen „derjenigen Unternehmungen zu refundiren, welche auf „die mittelst Staatszuschusses erschürften Kohlenablager„ungen begründet werden.

„Die Kammer der Abgeordneten sieht der gefälligen Rück„äußerung hierüber entgegen und besteht mit ausgezeichnetster „Hochachtung.

„München 24. März 1859."

(Folgen die Unterschriften.)

I. **Präsident**: Meine Herren! Sie werden auf eine zweitmalige Verlesung bei der Kürze der Zeit ohnehin verzichten. Ich gebe daher das Elaborat sogleich zur Bearbeitung an die Kammer der Reichsräthe.

Meine Herren! Wir kommen nun zu dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von **Thüngen**, als Berichterstatter des für die Behandlung der den Vollzug des Forstgesetzes betreffenden Anträge gewählten besonderen Ausschusses. Ich ersuche denselben, die Tribüne einzunehmen und der hohen Kammer einige einleitende Bemerkungen voranzuschicken.

Wilhelm Freiherr von **Thüngen**: Meine Herren: Obgleich ich mich bemüht habe, das Referat, das sie in Händen haben, möglich kurz zu fassen, so mußte es doch unter den gegebenen Verhältnissen, um faßlich zu seyn, etwas weitläufig werden.

Ich glaube daher jetzt nicht mehr auf das dort bereits Berührte zurückkommen zu dürfen, sondern glaube mich auf eine kurze Darlegung derjenigen Grundsätze beschränken zu müssen, die mir bei Bearbeitung des Referats und der daselbst bedingenden Beschwerden als maßgebend erschienen und die auch von ihrem Ausschusse als die richtigen erkannt wurden.

Vor Allem muß ich bemerken, daß wir, abweichend von vielen in den Beschwerden enthaltenen Anträgen, nicht auf Abänderung einschlägiger Paragraphen des Forstgesetzes eingehen zu müssen glaubten, weil uns der Grundgedanke des Forstgesetzes, nämlich Schutz des Waldes vor Devastation, bei möglicher Berücksichtigung der Landwirthschaft und ohne unnöthiger Beschränkung des Privateigenthums, ein völlig richtiger und im Gesetz konsequent durchgeführter schien.

Wir glaubten daher nur da entschieden entgegentreten zu müssen, wo es uns schien, daß von einschlägigen Behörden bei Auslegung und Vollzug mehrerer Paragraphen des Forstgesetzes, nicht allein gegen den Geist, sondern sogar gegen den Buchstaben des Gesetzes verfahren werde.

Dieses Streben nach Festhalten der gesetzlichen Bestimmungen werden sie in unseren Verhandlungen finden, und am entschiedensten tritt es da hervor, wo wir Privatrechte oder Privateigenthum in ungerechtfertigter Weise geschmälert und beschränkt zu sehen glaubten.

Ihr Ausschuß hat dabei nicht verkannt, daß namentlich die Beschränkung freier Bewirthschaftung oft für die Erhaltung des Waldes von großer Wichtigkeit sein möchte und daß dem Eigenthümer bei der anerkannt ausgezeichneten Leitung unserer Forstverwaltung durch diese Beschränkung häufig pekuniäre Vortheile zugewendet werden würden; allein, meine Herren, wir konnten uns nicht auf den Standpunkt des Nutzens stellen, wo unser einziger berechtigter Standpunkt der durch die gesetzlichen Bestimmungen gebotener war.

Wir konnten uns aber auch um so weniger von Utilitätsrücksichten leiten lassen, da jeder etwaige Vortheil hier reichlich durch den moralischen Nachtheil aufgewogen werden würde, der sich stets da zeigen wird, wo durch polizeiliche und administrative Bevormundung die Entwicklung der selbständigen Thatkraft der Bevölkerung gehemmt und gelähmt wird.

Ein solches Streben, durch Ausdehnung der im Forstgesetze festgestellten Begriffe administrative Bevormundung herbeizuführen, glaubten wir aber mehrfach zu erkennen und wir sahen uns veranlaßt, diesem Streben um so mehr entgegenzutreten, da wir von der festen Ansicht ausgingen, daß ein Gesetz, wenn auch in der wohlmeinendsten Absicht, nicht gedehnt und gebogen werden dürfe, bis es in irgend ein System paßt, sondern daß jedes System sich biegen müsse, damit es in das Gesetz passe.

Dies, meine Herren, sind die Grundsätze, die Ihren Ausschuß bei Entwerfen der Anträge geleitet haben, und da Sie finden werden, daß diese Anträge sich genau an die Bestimmungen des Forstgesetzes halten, so ersuche ich Sie, ihnen Ihre Zustimmung zu geben.

I. **Präsident**: Meine Herren! Zu den Anträgen, welche der Ausschuß Ihnen vorgeschlagen hat, hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller von Damm, drei weitere Anträge hinzufügen zu sollen geglaubt. Herr Müller wird die Güte haben, dieselben zu verlesen.

Dr. **Müller**: „Es sei Seine Majestät der König ehrerbietigst zu bitten, allergnädigst anordnen zu wollen,

8. „daß in jedem Polizeibezirke gründliche Untersuch„ungen über den vorhandenen natürlichen Feld- und „Waldboden durch Sachverständige baldthunlichst ge„pflogen und in den Fällen, in welchen sich ergibt, daß „natürlicher Feldboden als Waldboden und dagegen na„türlicher Waldboden zu Feldboden verwendet wird, die „entsprechenden, der Land- wie der Feldwirthschaft gleich „zuträglichen Austausche der betreffenden Bodenflächen „bewerkstelliget werden.

9. „daß in jedem Polizeibezirke da, wo der Boden „zur Feldwaldwirthschaft, welche gleichzeitig dem Baue „der Feldfrüchte und des Holzes dient, sich eignet, die „Erfahrung dieser gemischten Wirthschaft der forgiamsten „Würdigung unterzogen wird.

10. „daß in jedem Polizeibezirke an den Orten, in „welchen die Bevölkerung sich nur kärglich und mit der „größten Anstrengung wegen der zu geringen Qualität „des Ackerlands von dem Ertrage der Landwirthschaft „zu ernähren vermag, und wo voraussichtlich bei zu„nehmender Bevölkerung und in Mißjahren ganz ab„norme Zustände eintreten müssen, dahin getrachtet werde, „allmählig Gewerbszweige einzuführen, welche der Na„tur der Gegend und der Bevölkerung zusagen, und so „theilweise zur Ernährung letzterer beizutragen vermögen.

11. „Daß bei jedem Polizeibezirk von 1859 begin„nend die Vorstände des Landgerichts, des Forstamts „und des landwirthschaftlichen Bezirkskomités als Ver„treter der forst- und landwirthschaftlichen, sowie der ge„meinschaftlichen höheren Interessen der gesammten Bo„denkultur des Bezirks jährlich mindestens ein Mal zu „einer gemeinsamen Berathung, in welcher der Vorstand „der Polizeibehörde den Vorsitz zu führen hat, zusammen„treten, die Wünsche, Anträge und Beschwerden der „Gemeinden, Korporationen und Privaten über den „Vollzug des Forstgesetzes und der hienach bemessen „werdenden Streu- und Holzabgaben entgegen nehmen,

„desfallsige gemeinsame Beschlüsse fassen und solche der „Kreisregierung zur Genehmigung vorlegen."

Meine Herren, die Frage der Streu- und Holzabgabe ist eine so wichtige und bedeutsame und — ich nehme keinen Anstand, beizufügen, eine auf die innere Politik und auf alle materielle Thätigkeiten so einflußreiche, daß es unerläßliche Pflicht der hohen Kammer ist, sie der sorgsamsten allseitigen Prüfung und Würdigung zu unterziehen. Die Frage umfaßt das ganze Gebiet der Nationalökonomie, der Land- und Forstwirthschaft. Der Antrag, den ich gestellt habe, geht tief in die Materie ein, und nimmt Ihre vollste Würdigung in Anspruch. Mein Antrag verlangt eine vollständig ruhige Verhandlung und längere Zeit. Da bei dem nun bestimmten Schluß des Landtages nicht erwartet werden darf, daß beide, Ruhe und Zeit, gewährt werden wollen, sehe ich mich veranlaßt, meinen Antrag zurückzuziehen, um ihn beim Beginn der nächsten Versammlung reproduziren zu können. Ich bitte deßhalb mir zur erlauben, daß ich meinen Antrag zurücknehmen darf.

I. **Präsident**: Durch die Zurückziehung des Antrags ist derselbe, nachdem er noch nicht unterstützt war, überhaupt beseitigt. Meine Herren, ich eröffne die Diskussion über den Antrag des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Engert.

Engert: Meine Herren! Ich erlaube mir, der k. Staatsregierung hier die Bamberger Gärtner zu aller nur immer möglichen Berücksichtigung bei der Streuabgabe aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil eine bezügliche Petition derselben nicht vorliegt, und es deßhalb den Anschein haben könnte, als wäre für sie ein Bedürfniß nicht vorhanden. Der Bamberger Gärtner hat keine Zeit zum Petitioniren. Er wühlt buchstäblich Tag und Nacht in seinem elenden Sandboden und bringt es gleichwohl durch solchen beispiellosen, unermüdlichen Fleiß dahin, daß er alljährlich eine vierfache Bodenfrucht erzielt. Von welcher edlen Qualität die Früchte dieses Fleißes sind, ist bekannt. Es sind ja namentlich die Bamberger Gemüse durch ganz Deutschland berühmt. Man bewundert sie, und läßt es sich bei ihrem Genusse wohl seyn, weiß aber nicht, wie viel Schweiß und Mühe zu ihrer Gewinnung erforderlich ist. Das einzige Mittel nun, diesem so namenlosen Strapazen genöthigten und in Ertragung derselben wahrhaftig einzig dastehenden Menschenschlage einigermaßen das Leben zu erleichtern, ist reichliche Streuabgabe. Ich erlaube mir noch zu versichern, daß der Bamberger Gärtner ein zwar etwas derbes, aber sehr dankbares Menschenkind ist, das für seine Wohlthäter Gut und Blut einsetzt.

Dr. v. **Lasaulx**: Meine Herren! Die Abgabe von Waldstreu an die Landwirthschaft ist eine Lebensfrage für den Bestand der Wälder; die Wälder aber sind eine nothwendige Vorbedingung eines gesunden und naturfrischen Volkslebens. Ich habe einst vor 25 Jahren in meiner Jugend eine Pilgerfahrt unternommen durch die Kulturländer der alten Welt, Italien, Griechenland, die europäische Türkei, Kleinasien, Phönizien, Palästina bis gegen Aegypten hin. Diese Länder waren einst die blühendsten, und von ihnen ist ein großer und guter Theil unserer heutigen europäischen Bildung ausgegangen. Heute, meine Herren, sind diese Länder großentheils Wüsten und Einöden, menschenleere Grabfelder; und die Natur ist dort heillofer zerrüttet, als die bürgerliche Gesellschaft. Warum? Sie sind entwaldet. In Aegypten, wo einst die Olive gedieh und die Weinrebe, wächst heute davon kein Stamm mehr: der vielgepriesene Wein von Mareotis, der einst die Gäste der schönen Kleopatra berauschte, wird heute dort nicht mehr gesunden; das Land ist entwaldet und zu trocken geworden, es ist verödet. Wer heute durch Palästina reitet, fragt sich täglich: Ist dieses das Land, wo Milch und Honig einst flossen? Heute hat dort das Leben von der Oberfläche der Natur sich zurückgezogen; ihr Antlitz ist erloschen, das ganze Land wie mit einem Aschentuche bedeckt; die Blumen von Saron und die Rosen von Jericho sind längst verblüht. Das Land, angebaut einst bis in die Spitzen der Berge, die alle terrassirt sind, ist jetzt menschenleer. Wer heute durch Phönizien reist, der begreift nicht, daß von den alten Propheten dies Land ein Lustgarten Gottes genannt wird. Die mächtigen Weltstädte Sidon und Tyrus sind jetzt elende Fischerdörfer, das Land ist eine Wüste geworden, nur Disteln und Dornen und Schuttpflanzen wachsen auf der ausgebrannten verdorrten Erde. Warum? Es ist entwaldet. Ebenso macht das ganze Küstenland von Kleinasien den Eindruck wie der kahle Scheitel eines alten Mannes. Es sind ihm die Haare ausgefallen; es ist entwaldet. In der Ebene von Troja, die einst mit lotosreichen Wiesen bedeckt war, am Fuße des quellenreichen Ida, ist heute nichts mehr von den 3000 Stuten zu sehen, die dort geweidet haben. Das Land ist mit trockenen Labiaten bedeckt. Dasselbe ist der Fall fast überall in Griechenland. Es ist ein entwaldetes Land, eine vertrocknete Erde, ausgewaschene Felsen. Wenn man einen Blick wirft auf diese ganze Länderstrecke von Griechenland bis nach Aegypten, so fühlt man die volle Wahrheit des Ausspruches eines slavinavischen Naturforschers: der Mensch sei ein Raubthier, vor ihm liege die wilde großartige Natur in ihrer ursprünglichen Frische, und wenn er eine Zeit lang darin gehaust habe, so lasse er nur einen breiten Streifen der Wüste hinter sich.

Meine Herren! Diese Länder sind nicht, wie man glauben könnte, gewaltsam verwüstet und zerstört worden durch Kriegszüge und Waldbrände, sondern die Zerstörung und Entwaldung ist sehr natürlich und allmählig eingetreten. Mit der wachsenden Bildung wuchs die Bevölkerung; das früher angebaute Land reichte nicht zu, man rottete die Wälder aus, um neues Erdreich zu gewinnen; und als die Wälder gefallen waren, fand auch die Landwirthschaft nach. Diese Thatsachen, meine Herren, sind wohl geeignet, einen ernsten Menschen zum Nachdenken zu veranlassen darüber, welchen Werth die Wälder haben und warum sie ihn haben.

Deutschland ist von jeher mehr als irgend ein anderes Land Europas ein Land der Wälder und Wasserquellen gewesen, und einige der besten Eigenschaften des deutschen Volkscharakters haben darin ihren Grund. Daß die Deutschen mehr als andere Völker eine gewisse Naturfrische des Gemüthes und der Phantasie sich bewahrt haben, hat seinen Grund vorzugsweise in der frischen Waldluft, die sie athmen, und in den frischen Wasserquellen ihrer Berge und Wälder. Bayern insbesondere hat das große Glück unter allen deutschen Ländern, die schönsten Wälder zu haben, und die bayerische Forstwirthschaft ist darum überall mit Recht als eine musterhafte anerkannt und gepriesen. Hüten wir uns dreimal, die Art an unsere Wälder zu legen, denn wenn sie gefallen sind, fällt mit ihnen viel gutes Andere nach.

Dennoch aber, meine Herren, gibt es allerdings Umstände und Verhältnisse, wo man in der Lage ist, zwischen zwei Uebeln das kleinere wählen zu müssen. Ich kenne eine bayerische Provinz, die Oberpfalz, wo die Waldstreu für die kleineren Grundbesitzer eine Existenzfrage ist. Ueber diese Landschaft sind seit dem dreißigjährigen Kriege furchtbare Verwüstungen hingezogen. Sie gehört von Natur nicht zu den reichbegabten; der Boden ist dünn und sehr parzellirt, es gibt da eine große Menge kleiner Leute, die eine Kuh, ein Rind, einen Hopfengarten haben, und die nicht im Stande sind, den Dünger zu erzeugen, dessen sie bedürfen, um leben zu können. Hier ist die Noth groß, und es ist mir glaubwürdig versichert worden, daß in Folge der in den letzten

trockenen Jahren allzu spärlich abgegebenen Waldstreu in jenen Gegenden große Erbitterung fast Verzweiflung herrschen solle. Der Volksstamm ist kernhaft, treu, arbeitsam und genügsam. Hier, meine Herren ist die Frage die: soll der Wald einbüßen, oder soll der Mensch zu Grunde gehen? Und hier ist der Fall gegeben, wo ich die dortigen Verhältnissen der wohlwollenden Berücksichtigung des k. Staatsministeriums und des trefflichen Mannes, der an der Spitze unserer Forstverwaltung steht, nachdrücklich empfehlen möchte. Es muß hier wenigstens dem kleinen Grundbesitzer ernstlich geholfen werden. Uebrigens glaube ich, meine Herren, es lasse sich gerade in Bayern auch auf moralischem Wege noch nachhelfen dadurch, daß man appellire an den Verstand und guten Willen der Leute, und ihnen klar mache, daß jeder verpflichtet sei, das für die Nachwelt zu thun, was die Vorwelt für ihn gethan habe, d. h. auch seiner Nachkommen zu gedenken, für die nachfolgende Generation und die zukünftige Gemeinde, so viel an ihm liegt, zu sorgen. Erlauben Sie mir, Ihnen in diesem Betracht eine schöne Anekdote zu erzählen aus dem heißen Jahre 1848. Damals lebte in Burglengenfeld ein ehrenwerther Forstmeister, der jetzt unter der Erde liegt, der selige Herr v. Kobell, ein Mann, der ringsum, wie er es verdiente, geachtet und geliebt war. Eines Tages in der schwülen Sommerzeit des 1848er Jahres kam zu ihm ein Haufe Bauern, die Holz verlangten, friedlich, mit sanfter Gewalt, sie waren bewaffnet. Der Forstmeister sieht sie sich an, und entwirft sogleich mit der ihm eigenen Geistesgegenwart einen wohldurchdachten Feldzugsplan. Er sagt den Leuten: „Ihr seid die Mehreren, und ich muß euch das Holz schon geben, wenn ihr es verlangt — aber . . . wenn ich nur ein grobes Papier da hätte!“ Und nun fing er an, seinen Schreibtisch zu untersuchen, ob er ein grobes Papier fände. Da wurden die Leute stutzig und sprachen: „Was will er denn mit dem groben Papier?“ Nun bringt der Kobell ein feines Schreibpapier her und sagt: „Ihr seht ja selbst, mit eueren Bratzen zerreißt ihr mir das feine Papier, ein grobes Papier muß ich haben!“ — „Ja, was wollen Sie denn mit dem groben Papier?“ — „Schaut, ihr beklagt euch, ihr Leute, ihr seid die Mehreren, und ich muß euch das Holz geben, wenn ihr es wollt. Aber Gerechtigkeit und Ordnung muß seyn in der Welt, ihr müßt es mir schriftlich geben. Ihr habt ganz Recht, unser Herrgott läßt das Holz wachsen für die Leute, die seiner bedürfen, aber nur eine gewisse Portion läßt er wachsen. Wenn mehr geschlagen wird, als nachwächst, dann haben euere Kinder und die Enkel keines mehr, und dann tritt der Fall ein, daß die Leute, wenn ich längst begraben bin, zu meinem Nachfolger kommen und Holz haben wollen. Und wenn der ihnen dann keines mehr geben kann, weil keines mehr da ist, dann verfluchen sie den Forstmeister vom Jahre 1848. Ordnung muß seyn in der Welt. Ihr müßt es mir schriftlich geben, daß ihr den Fluch auf euch nehmen wollt.“ — Da schauten die Bauern ernsthaft drein und wieder gescheut. „So“, sagten die Bauern, „dann . . wissen Sie, Herr Forstmeister, lassen wir's gut seyn beim Alten“.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist ein ehrenwerthes Zeugniß sowohl für den Forstmeister als auch für die Bauern, die beide noch Waldluft in den Knochen und frische Gedanken hatten. Der Forstmeister hatte gerechnet auf den gesunden Sinn und das Herz der Bauern, auf den Sinn für moralische Verantwortlichkeit, der nicht bloß darauf gerichtet ist, das dringende Bedürfniß der Gegenwart zu befriedigen, sondern auch die Zukunft zu bedenken und die Enkel, die noch in den Lenden stecken. Gewiß, wenn den Bauern von dieser Seite her klar gemacht würde, daß, wenn sie mehr Streu verlangen, als der Wald entbehren kann (denn die Streu ist ja der Dünger des Waldes), daß dann ihre Kinder und Kindskinder gar keine Streu mehr bekommen könnten, und daß dann, wenn der Wald zu Grunde gegangen ist, die Landwirthschaft auch zu Grunde gehen muß — denn die Wälder sind es, die den Regen anziehen, die Feuchtigkeit einfangen und dann wieder in die Luft zurückführen, und sich selbst und die Felder erfrischen —: durch diese und dergleichen Argumente, glaube ich, könnte mehr geholfen werden, als durch irgend welche polizeiliche Maßregeln, die ja ihrer Natur nach nur vorübergehend seyn können. Erhalten wir, meine Herren, die Wälder und mit ihnen die Felder und Völker frisch und gesund!

Dr. **Schrauth**: Herr Präsident! Ich bitte ums Wort.

I. **Präsident**: Ich bitte, meine Herren, ich werde die Reihe der Redner verlesen, die sich bis jetzt gemeldet haben. Es sind die Herren Abgeordneten Wiedenhofer, Schlör, Engelhardt, Graf Arco-Stepperg, und dann bekömmt das Wort Herr Dr. Schrauth.

Wiedenhofer: Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich Sie lange aufhalten werde. Ich werde nicht wie der Herr Vorredner in ferne Regionen mich verirren; ich werde auch nicht wie ein anderer Herr Vorredner bei einer speziellen Heimath bleiben, sondern nur den Bericht des Ausschusses und die Beschlüsse des Ausschusses soweit vertheidigen, als dies nothwendig ist in einer Sache, die das allgemeine Landesinteresse, nicht das spezielle Interesse einer einzelnen Provinz oder eines einzelnen Standes betrifft.

Der Standpunkt des Ausschusses, meine Herren, ist in der vorliegenden Sache ganz klar. Nachdem die Kammer uns durch ihr Vertrauen als besondern Ausschuß gewählt hatte, nachdem wir ferner die an uns gelangten Anträge einer eingehenden Berathung unterworfen hatten, kamen wir zu der Ueberzeugung, daß das Forstgesetz im Allgemeinen gut sei, und daß demgemäß, wenn Klagen und Beschwerden wegen des Forstgesetzes existiren, diese Klagen und Beschwerden entweder ihren Grund haben müssen darin, daß von der einen Seite zu große, oder zu ungerechte Ansprüche an den Wald gemacht werden, oder auf der andern Seite darin, daß das Forstgesetz nicht in dem Sinne und Geiste vollzogen wird, welchen das Gesetz in die verschiedenen Artikel hineinlegte. Diese Ueberzeugung, meine Herren, spricht sich in sämmtlichen Beschlüssen des Ausschusses aus. Es sind diese Beschlüsse des Ausschusses, meine Herren, das Resultat des Austausches der Gesinnungen, die dem Ausschusse von Seite der Organe der königl. Staatsregierung bezüglich der Bewirthschaftung der Waldungen kundgegeben wurden, verglichen mit der Prüfung der Anträge, die dem Ausschusse zur Beurtheilung zugewiesen wurden und verglichen mit den Erfahrungen, die ein Jeder von uns in seinem Kreise zu machen Gelegenheit hatte.

Von diesem Standpunkte ausgehend, meine Herren, wird Ihnen gewiß auffallen, wie es denn kommt, daß Ihnen der Ausschuß vorgeschlagen hat, an die kgl. Staatsregierung den Antrag zu stellen, bei der Bewirthschaftung der Staatswaldungen den Bedürfnissen der Landwirthschaft in Abgabe von Waldstreu, die nach Art. 5 des Forstgesetzes gebührende Berücksichtigung möglichst angedeihen zu lassen“; nachdem die kgl. Staatsregierung in dem Erpose, welches dem Ausschußgutachten beigedruckt ist, doch selbst sagt, daß sie bereitwillig sei, Waldstreu, insoweit es nur mit der Erhaltung des Waldes vereinbarlich ist, abzugeben; ja noch mehr, nachdem die kgl. Staatsregierung auf Seite 12 des Referats sogar ausdrücklich sagt, daß die kgl. Staatsforstverwaltung bereit sei, die Abgabe der Streu an die Landwirthschaft eine nachhaltige seyn zu lassen.

Allein, meine Herren, wenn Sie auf Seite 11 dieses Exposés finden, daß die kgl. Staatsforstverwaltung sagt: „die ersten Autoritäten der Landwirthschaft wollen die Unentbehrlichkeit der Waldstreu für den Oekonomiebedarf nicht anerkennen.“

Wenn Sie weiter lesen, daß sie daselbst sagt: „In der Regel ist die Landwirthschaft am schlechtesten, wo die Waldstreu nach Verlangen abgegeben wird“; wenn Sie weiter lesen, daß die kgl. Staatsforstverwaltung daselbst herkommen läßt, daß in den benachbarten Ländern Waldstreu nicht abgegeben wird, wenn Sie dann weiter lesen, daß man die Abgabe der Waldstreu aus Staatswaldungen als eine Mißhandlung der Waldungen ansieht; wenn Sie dann weiter auf Seite 14, 15, 16 des Referates die verschiedenen Maßregeln ansehen, mit welchen man einen Theil unseres Vaterlandes bezüglich der Abgabe der Waldstreu beglücken will, wenn Sie endlich auf Seite 16 die Ansicht der kgl. Regierung lesen, daß es zweckmäßig sei, die Abgabe von Waldstreu ohne Rücksicht auf den Besitz allgemein fallen zu lassen, und den an den Ausschuß gestellten Anträgen eine Folge nicht zu geben, dann, meine Herren, werden Sie mit dem Ausschusse zur Ueberzeugung kommen, daß bescheidene Zweifel in die Bereitwilligkeit der kgl. Staatsforstverwaltung zur Abgabe von Waldstreu, insoweit dieß mit der Erhaltung der Wälder vereinbarlich ist, gesetzt werden dürfen. Sie werden dann, meine Herren, mit dem Ausschusse zu dem Schlusse kommen, daß es nicht blos räthlich, sondern sogar unbedingt nothwendig sei, die k. Staatsregierung dringend zu bitten, der Landwirthschaft unter allen Umständen die im Art. V des Forstgesetzes zugesicherte Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Man weist nun, meine Herren, zwar auf die Oberpfalz hin; man stellt Ihnen vor, wie weit diese Provinz noch hinter den andern Provinzen des Königreichs in Bezug auf die Landwirthschaft zurück sei. Man stellt Ihnen vor, wie maßlos die Forderungen dieser Provinz an die Staatswaldungen bezüglich der Abgabe von Rechstreu sind, man stellt Ihnen weiter die Maßnahmen vor, die man zur Verhinderung der Anforderungen dieser Provinz an die Staatswaldungen bezüglich der Abgabe von Rechstreu treffen will, und glaubt dadurch unserm Antrag die Spitze abbrechen zu können. Meine Herren, ich bin weit entfernt, auch nur den leisesten Anflug eines Unmuths darüber laut werden zu lassen, daß die kgl. Regierung den Klagen der Oberpfalz wegen zu geringer Abgabe von Waldstreu auf den Grund sehen und diejenigen Maßnahmen einleiten will, welche zur Abhilfe dieser Beschwerden sich als geeignet darstellen. Im Gegentheil, ich bin der Ansicht, daß man der k. Staatsregierung für ihren guten Willen dankbar seyn müsse, und nicht ungehalten seyn könne darüber, wenn Schäden, sofern sie bestehen, offen aufgedeckt werden, obgleich sich in dieser Beziehung gegen die der Oberpfalz gemachten Vorwürfe Vieles sagen ließe; denn ich bin der Ansicht, daß man Krankheiten blos dann heilen kann, wenn man das Uebel erkennt und die Schäden desselben frei und offen aufdeckt.

Allein, meine Herren, wenn Sie das Verzeichniß derjenigen Eingaben lesen, welche nach Seite V des Referates wegen der Abgabe von Waldstreu an die Kammer und damit auch an den Ausschuß gelangt sind, so werden Sie daraus finden, daß nur der geringste Theil dieser verschiedenen Anträge aus der Oberpfalz kommt, es ist dieß kaum der vierte Theil der Anträge, ein großer Theil kommt aus Gegenden, die ein Herr Vorredner bereits bezeichnet hat. Ein Theil dieser Beschwerden kommt aus der Gegend von Hersbruck, ein Theil dieser Beschwerden kommt aus der Gegend von Donauwörth, aus Mittelfranken und aus Gegenden, von denen man wahrscheinlich nicht wird behaupten können, daß sie bezüglich der Bewirthschaftung ihrer Felder in der Kultur weit zurück sind.

Meine Herren, wenn dies der Fall ist, wenn die Kläger bezüglich verminderter Abgabe nicht blos aus der Oberpfalz, sondern aus mehreren Provinzen des Landes kommen, dann scheint es, daß das Uebel tiefer sitzt; dann scheint es, daß das Uebel in der Einführung eines Prinzipes liege, welches nicht blos in einer Provinz hart und drückend erscheint, sondern welches auch über weitere Kreise und über solche Gegenden ausgedehnt werden will, denen man einen solchen Sündenspiegel nicht vorhalten kann, wie man dies auf Seite 14 und 16 des Referates bezüglich der Oberpfalz gethan hat. Man sagt nun zwar weiter, der rationelle Betrieb der Landwirthschaft mache die Waldstreu entbehrlich. Meine Herren! Die Richtigkeit dieses Satzes wird wohl Jeder zugeben. Allein, meine Herren, was soll diese Behauptung gegenüber den vorliegenden Anträgen helfen? Da wo ein Söldner oder ein Gütler nur ein halbes Tagwerk Wiesen und ein halbes Tagwerk Feld besitzt, da, meine Herren, hört der rationelle Betrieb der Landwirthschaft auf; da kann blos die Rede davon seyn, daß sich die Familie kümmern und sorgen muß, nur das Nothwendigste zur Lebsucht aus dem Betrieb der Landwirthschaft und der damit verbundenen Viehzucht zu gewinnen.

Da wo die Waldstreu am meisten verlangt, und wo sie am meisten nothwendig ist, kann man der Landwirthschaft nicht zumuthen, sich rationell zu verhalten, oder einen Oekonomiebetrieb einzuführen, welcher geeignet ist, die Waldstreu entbehrlich zu machen, wenigstens geht dieß so schnell nicht, als man es verlangt. Es gilt dieß namentlich z. B. von der Anlage von Düngerstätten, welche mehr kosten, als das Haus werth ist, in dem die Familie wohnt u. dgl. Hier helfen alle guten Lehren und Ermahnungen zu einem rationellen Betrieb der Landwirthschaft nichts. Die Armuth ist zu groß, um den guten Lehren folgen zu können. Hier hilft wie bisher nur das eine, Unterstützung der Landwirthschaft durch die Forstwirthschaft.

Man gibt Ihnen, meine Herren, eine Zusammenstellung des Erträgnisses einiger Waldungen, und deducirt aus dieser Zusammenstellung, wie viel die Wälder in jenen Gegenden durch unbedingte Rechstreuabgabe am Ertrage verlieren, und wie viel man gewinnen würde, wenn man die Waldstreu in diesen Wäldern liegen ließe. Meine Herren, in meinen Augen beweist diese Zusammenstellung wenig. Sie beweist eben, daß der Boden in unserem gesegneten Vaterlande verschieden ist, und daß da, wo mehr Getreide wächst, auch die Holzproduktion besser ist. Allein, meine Herren, wenn wir die Zusammenstellung der verschiedenen Schäden hätten, welche die Verringerung der Streuabgabe an manchen Gegenden und Familien angerichtet hat, wenn wir eine Zusammenstellung der Verkürzung des Viehstandes hätten, die in Folge der verringerten Abgabe, in verschiedenen Gemeinden vorgenommen werden mußte, wenn wir eine Zusammenstellung der Schäden hätten, die dem Vieh durch die wegen verringerter Abgabe von Rechstreu entstandenen Klauenseuchen und anderes zugegangen sind, dann würden wir zur Ueberzeugung kommen, daß es besser sei, lieber diese Schäden zu vermeiden, als dem Waldstande den geringen, oft noch manchmal problematischen Vortheil des Liegenlassens der Waldstreu zuzuwenden.

Es gibt leider Gottes bei uns in Bayern einzelne Gegenden, wo die Armuth so groß ist, wo die Verhältnisse der Landwirthschaft so gestaltet sind, wo die klimatischen Verhältnisse so unglückliche sind, daß die Landwirthschaft, wie sie gegenwärtig besteht, die Abgabe von Waldstreu nicht entbehren kann. Die Abgabe von Waldstreu ist diesen Gegenden ein

förmliches Bedürfniß; und wird diesem Bedürfniß nicht Rechnung getragen, so gehen diese Gegenden ihrem Ruine unbedingt entgegen. Es hilft nichts, diesen Gegenden mit guten Lehren das zeigen zu wollen, was sie ihrer Armuth wegen nicht in Ausführung bringen können. Ich bitte Sie also, meine Herren, dem ersten Antrage des Ausschusses nicht blos wegen einzelner Provinzen des Königreichs, sondern wegen seiner Tragweite bezüglich des ganzen Landes Ihre Zustimmung zu geben. Die nämliche Bitte stelle ich an Sie bezüglich des zweiten Antrages; hier handelt es sich nicht mehr um bloße Vergünstigung oder Vertheilung nach Willkür. Zu Gegentheil, das Forstgesetz hat hier bereits diejenigen Grundzüge vorgesteckt, auf welche sich die Abgabe von Streu zu gründen hat. Auch in dieser Beziehung glaubte der Ausschuß an Sie einen Antrag bringen zu müssen.

Hat sich nämlich aus unsern gegenseitigen Besprechungen und einzelnen Anträgen herausgestellt, daß man bei der Reduktion von Streubezügen auf Grund, weil solche den Bestand des Waldes gefährden, nicht denjenigen Bestand des Waldes als Maßstab für die Reduktion der Streubezüge annehmen will, der vom Gesetze hier als Maßstab für die Reduktion der Waldstreubezüge ausgesprochen ist, sondern daß man über diesen Maßstab hinausgehe, d. h. daß man nicht blos eine nachhaltige, sondern eine noch größere Ertragsfähigkeit der Waldungen erzielen will, mit einem Worte, daß man für die Zukunft zu viel erwerben will auf Kosten der Gegenwart. Daß dies nicht im Sinne und Geiste des Gesetzes liegt, bedarf bei dem klaren Wortlaut des Gesetzes keiner Ausführung und darum der zweite Antrag des Ausschusses, der dahin geht, an die kgl. Staatsregierung den Antrag zu bringen, die Streunutzungspläne nicht auf das höchste Maaß der forsttechnischen Anforderungen begründen zu lassen, sondern bei Anfertigung derselben nur denjenigen Stand der Waldungen im Auge zu behalten, den das Gesetz vorgezeichnet hat.

Die meisten Beschwerden, meine Herren, lagen dem Ausschuß vor bezüglich der Ausdehnung des Begriffes Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen und über die Beschränkungen, denen die Eigenthümer bei der Bewirthschaftung dieser Waldungen ausgesetzt werden.

Der Ausschuß ging hier von der Ansicht aus, daß er nicht in der Lage sei, auszusprechen, daß der eine oder andere Wald ein Privatwald sei, wie es von manchen Antragstellern geschehen ist. Wenn es nach den vorliegenden Anträgen auch oftmals den Anschein hat, daß der eine oder der andere Wald wirklich ein Privatwald sei, während er von der Administrativbehörde als Gemeinde- oder Korporationswald erklärt worden ist, so konnte der Ausschuß doch nicht in der Lage seyn, hierüber ein Urtheil zu fällen, weil nur die Angaben des einen Theils und nicht die des andern vorliegen, und weil ein Ausschuß überhaupt sich nicht anmaßen kann, richterliche Funktionen auszuüben.

Allein so viel ging aus den Anträgen hervor, daß eine vollständige Klarheit über den Begriff von Gemeindewaldungen und Körperschaftswaldungen, sondern von Körperschaftswaldungen, die sich im Privatbesitz befinden, nicht existire, und daß auch da, wo die Klarheit zu existiren scheint, nicht im Sinne und Geiste dieser Klarheit verfahren werde.

Der Ausschuß glaubte daher, auch hier sich streng an das Forstgesetz halten und die Begriffe des Forstgesetzes in dieser Beziehung als die maßgebenden hinstellen zu müssen. In der Anwendung dieser Begriffe auf den einzelnen Fall haben, wie sich von selbst versteht, nur die besonderen Rechts-, Besitz- und Herkommensverhältnisse Ziel und Maaß zu geben, weßwegen der Ausschuß beantragt, die kgl. Staatsregierung dringend zu bitten, bei der Bestimmung eines Waldes als Gemeinde- oder Korporationswald den bestehenden Rechts-, Gesetzes- und Herkommensverhältnissen gebührende Rechnung zu tragen. Allein, meine Herren, damit ist es in dieser Beziehung noch nicht geschehen, es muß hier, sollen die Beschwerden verstummen, noch eines dazu kommen, und zwar die Beobachtung desjenigen, was das Forstgesetz vorgeschrieben hat.

Nämlich es muß bei Bewirthschaftung der Waldungen auf die besonderen Bedürfnisse der Besitzer, Eigenthümer und Nutznießer dieser Waldungen mehr Rücksicht genommen werden, als es der Fall zu seyn scheint. —

Es handelt sich nicht um Devastation der Waldungen, auch nicht darum, daß der Ausschuß eine vollständige Entwaldung des Landes will. —

Jedermann ist wohl von selbst so klug, daß er sein Eigenthum nicht zerstören will; es sieht Jedermann auch wohl von selbst ein, daß eine Aufbesserung eines eigenthümlichen Waldes nur dem Eigenthümer selbst zu Gute kömmt. Allein, meine Herren, wenn Beschwerden der Kammer vorliegen, aus welchen zu ennehmen ist, daß eine Waldung bisher immer gut bewirthschaftet worden ist, daß die bisherige Abgabe von Waldstreu dem Waldbestande bisher nicht geschadet hat; wenn diese Beschwerden weiter anführen, daß trotz dieser Erfahrungen die Nutzung der Waldstreu im gegenwärtigen Augenblick doch um ein bedeutendes nach dem Forstgesetze verkürzt werden will, dann kommt man zur Ansicht, meine Herren, als ob der Bogen wegen Konservirung der Waldungen schroffer und stärker angespannt werden wolle, als dies gerade nothwendig ist. So liegt z. B. dem Ausschusse ein Antrag vor, worin die Beschwerdeführer darstellen, daß eine Gemeinde 1800 Tagwerk Wald seit undenklarer Zeit besitzt, daß in diesen Waldungen schon von jeher Kulturen nach allen möglichen Richtungen hin vorgenommen worden sind, daß die Bewirthschafung dieser Waldungen als Gemeindewaldungen von jeher unter Kuratel gestanden ist, daß die frühern Wirthschafts- und Streunutzungspläne immer von technisch gebildeten Männern geprüft und die Waldungen nach dem Gutachten derselben und mit Genehmigung der Kurateibehörden genutzt und bewirthschaftet worden sind, ja noch mehr, es kommt in diesem Antrag weiter vor, daß wegen dieser Schonung und Erhaltung des Waldbestandes die betreffende Gemeinde von dem landwirthschaftlichen Vereine mit einem Preise ausgezeichnet worden ist, und daß die Gemeinde wegen der Kultivirung und guten Bewirthschaftung ihres Waldes sogar im Kreisamtsblatte von Seite der kgl. Kreisregierung öffentlich belobt worden ist. Man sollte nun meinen, daß die Nutznießer dieses Waldes bei Ausstellung des Wirthschaftsplanes nach dem neuen Forstgesetze wohl nach keiner Seite hin einer Schmälerung ihrer hergebrachten Bezüge haben ausgesetzt werden können.

Allein desungeachtet, so kommt in dem Antrag weiter vor, wurde bei Auiertigung der Streunutzungspläne nach dem Forstgesetze den Nutzungsberechtigten das bisher bezogene Quantum Waldstreu nicht mehr belassen. Der Streubezug vielmehr um drei Viertheile verringert und verkürzt. Da scheint es denn doch, meine Herren, als ob man bezüglich der Abgabe von Streu aus Waldungen diejenigen Grundsätze, welche bisher zur Erzielung eines nachhaltigen Waldbestandes maßgebend waren, verlassen und der Forsttechnik eine größere Einwirkung auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen eingeräumt habe, als das Bedürfniß des Waldes es verlangt.

Aus solchen Erwägungen entspringt der dritte Antrag Ihres Ausschusses, daß die kgl. Staatsregierung anordnen wolle, daß bei der Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Korporationswaldungen die besondern Bedürfnisse der Eigenthümer oder Nutznießer dieser Waldungen auch be-

sonders möchten berücksichtigt werden. Dies, meine Herren, sind die drei hauptsächlichsten Anträge Ihres Ausschusses. Die übrigen Anträge ergeben sich aus der Natur der Sache; sie sind so gefaßt, daß ihre Tragweite von selbst klar ist. Ich will mich daher darüber bei der kurz zugemessenen Zeit nicht weiter verbreiten. Nur auf eines möchte ich Sie, meine Herren, noch aufmerksam machen; es sind dies zwei Aeußerungen in dem Erpose der kgl. Staatsregierung, worauf Sie zu der Ueberzeugung kommen werden, wie sehr unsere Anträge begründet sind.

Eine Aeußerung findet sich auf Seite 9 des Referates, wo von der Waldweide die Rede ist.

Hier kommt vor, daß mehrere Gemeinden bei der kgl. Staatsregierung die Bitte gestellt haben, man möge ihnen gegen den Verzicht auf das Weiderecht ihre ohne Ausübung derselben fortan entrichtete Rekognition erlassen. Hier, meine Herren, sehen Sie ein Beispiel, daß eine Gemeinde eine Rekognition für etwas an den Staat entrichtet, was sie von dem Staate gar nicht gewährt erhält. Man entzieht der Gemeinde die Waldweide und nimmt ihr doch die Verpflichtung zur Bezahlung der Weide, Rekognition, nicht ab, sondern läßt den Zustand bestehen, als ob die Waldweide gewährt würde.

Es ist also gewiß die Bitte gerechtfertigt, entweder die Rekognition für die Waldweide aufhören zu lassen, oder die Waldweide der Gemeinde wieder zu gewähren, wie sie bestanden hat.

Eine andere Aeußerung finden Sie ebenfalls auf Seite 9 bezüglich der sogenannten Birkenberge, wo es heißt, daß diese Birkenberge in den Besitz der Gemeinden theilweise dadurch gekommen sind, daß die Gemeindeglieder Forstrechte abgelöst haben, welche ihnen an diesen Waldungen zustanden. Wenn dies richtig ist, so kann der Wald meiner Ansicht nach unmöglich Gemeindewald, er kann auch nicht Korporationswald, er kann nur Privatwald, oder höchstens ein im Privatbesitz sich befindender Korporationswald seyn, wie dies das Forstgesetz ausdrücklich hervorgehoben hat, und doch scheint auch solch ein Wald von den Administrativbehörden als ein Gemeindewald betrachtet werden zu wollen. Sie werden daraus die Ueberzeugung schöpfen, wie sehr es richtig ist, wenn ich im Eingange meiner Rede sagte, daß die Anträge des Ausschusses das Resultat eines gegenseitigen Austausches der Meinungen sind. Unsere Ansicht liegt klar zu Tage; sie geht dahin, daß das Forstgesetz im Allgemeinen eine Wohlthat für das Land und ein Segen für die gegenwärtige und zukünftige Bevölkerung sei, daß dieses Gesetz in den Händen einer wohlwollenden, die Bedürfnisse der Landwirthschaft ebenso wie die der Forstwirthschaft gleichmäßig berücksichtigenden Verwaltung auch ein Segen und eine Wohlthat für das Land werden könne, daß aber gegentheilige Grundsätze auch gegentheilige Wirkungen hervorbringen müssen. Damit nun Letzteres nicht der Fall sei, glaubten wir der Kammer die vorliegenden Anträge zur Annahme empfehlen zu sollen.

Schlör: Meine Herren. Gestatten Sie mir bei Gelegenheit des Berichts über die Ihnen vorliegenden Steueranträge einige wenige Bemerkungen.

Als ich hieher zum Landtage ging, glaubte ich, daß über das Forstgesetz eine Diskussion nothwendig angeregt werden müsse und zwar hauptsächlich nach einer Richtung. Bekanntlich hat dieses Gesetz eine Thätigkeit der Administrativbehörden hervorgerufen, welche sich außerordentlich weit ausdehnt, welche sich über alle Fragen der Ausübung der Forstrechte, der Fixation und Umwandlung, wie der Ablösung derselben erstreckt, welche sich endlich auf die Handhabung der Forstpolizei im ausgedehntesten Sinne des Wortes verbreitet. Es besteht in dieser Richtung ein Mangel aller Vorschriften, welche die Administrativbehörden bei der Lösung ihrer Aufgaben leiten könnten.

Ich glaube nun, daß man nur mit der größten Gefahr die Lösung aller dieser Aufgaben ohne Regelung des hiebei zu beobachtenden Verfahrens den Forstpolizeibehörden überlassen könne.

Auch bin ich der Meinung, daß der Artikel 34 des Forstgesetzes nothwendig einige Vorsichtsmaßregeln herbeiführen müsse, indem die Bestimmung, daß Forstrechte künftighin nicht mehr erworben werden können, höchst mannigfaltige Einwirkungen auf die bereits bestehenden civilrechtlichen Verhältnisse bezüglich des Waldes ausüben muß.

Allein, meine Herren, ich habe bald die Unmöglichkeit gefühlt, in dieser Richtung eine Diskussion in dem hohen Hause zu veranlassen. Eine Hoffnung, daß der durch die Umstände gebotene Kampf bald zum gewünschten Ziele führen werde, hat sich leider nicht erfüllt. Dieser Kampf hat Kraft und Zeit absorbirt und ich glaube daher, daß die Umstände nicht dazu angethan sind, solche weit eingehende Fragen hier mit Erfolg erörtern zu können. Deßhalb glaubte ich auch auf die Veranlassung hiezu verzichten zu müssen. Eine andere Richtung des Forstgesetzes aber, die freilich nur theilweise mit denjenigen Fragen zusammenhängt, welche ich als die dringendsten anziehen zu müssen glaubte, ist im Referate erörtert.

Nun hat aber der Vortrag des Herrn Ausschußreferenten den Beweis solcher Sachkenntniß und eindringender Würdigung der angeregten Fragen an den Tag gelegt, daß ich ein Eingehen in das Detail nicht nur für überflüssig halte, sondern sogar meine, eine weiter gehende Erörterung würde das nur abschwächen, was der Herr Referent mit anerkennenswerthem Fleiße und vollständiger Sachkenntniß dargethan hat.

Nur ein Punkt ist es, der mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt, nachdem der Herr Vorredner die Streusfrage bereits ausführlich erörtert hat. Es ist das der Punkt bezüglich der sogenannten Birkenberge im bayerischen Walde. Sich würde vielleicht auch darüber hinwegsehen können, wenn nicht eine Bemerkung des Herrn Ministerialkommissärs im Referate hinsichtlich der Bestimmung, ob diese Birkenberge als Waldoder als Weideplätze zu betrachten sind, mit durchaus nicht geeignet scheint, diejenige Beruhigung im Lande zu gewähren, die gerade in dieser Richtung dringend gewährt werden muß. Diese Birkenberge des bayerischen Waldes, meine Herren, sind erst in zweiter Linie als Wald zu betrachten. In erster Linie sind sie nur Weideplätze, und das auf diesen Flächen wachsende Holz ist nichts, als eine Nebennutzung. Weit entfernt, den Betrachtungen entgegentreten zu wollen, welche uns von einem verehrten Mitgliede dieses Hauses von der Rednerbühne aus entwickelt worden sind, und die gewiß in Aller Herzen Anklang gefunden haben, glaube ich denn doch, daß, wenn auch die Erhaltung der Waldungen als ein absolutes Gebot betrachtet werden muß, eine Ausdehnung der Waldungen, welche die Existenz einer ganzen Bevölkerung gefährdet oder gar vernichtet, gewiß nicht gerechtfertigt ist. Der bayerische Wald, meine Herren, wo diese Birkenwaldungen bestehen, ist in Bezug auf den Erwerb des Unterhaltes hauptsächlich auf die Viehzucht angewiesen. Diese nun würden Sie mit dem Augenblicke, in welchen Sie die f. g. Birkenberge als Waldung betrachten und die Aufforstung derselben zu Schwarzwald für geboten erachten, vollständig vernichten. Sie würden den Viehstand etwa auf ein Zehntheil reduciren. Sie würden der Bevölkerung die Möglichkeit, bei häuslichen Ehren zu bleiben, nehmen; Sie würden eine Industrie zerstören, die uralt ist, die alle Berechtigung hat; Sie würden den Bewohnern jener Gegenden zumuthen, ihre Existenz zu dem Zwecke aufzugeben, damit die ihnen bisher Nahrung

gebenden Flächen als Holzreservemägazin für andere Gegenden dienen können, die ihre Waldungen devastirt haben. Weit entfernt daher, irgend wie Vorschlägen, welche die Erhaltung des Waldes bezwecken, entgegentreten zu wollen, glaube ich, daß man den Ansichten und Bestrebungen entgegenwerten muß, welche dahin gerichtet sind, Flächen, welche bisher die Existenz einer Bevölkerung begründeten, in Wald umzuschaffen, und diese Bevölkerung zu zwingen, ihre Heimat aufzugeben.

Man hat dazu auch, meine Herren, kein Recht. Wenn man sagt, diese Flächen sind zufällig als Wald katastrirt, so glaube ich, daß die Kataster noch überhaupt nicht der Forstverwaltung das Recht geben, sie als Wald anzusehen. Und wenn diese sogenannten Birkenwälder auch Einzelnen zum Behufe der Ablösung ihrer Forstrechte abgetreten worden sind, ist damit noch nicht die Nothwendigkeit bewiesen, daß auch diese Flächen als Wald fortbewirthschaftet werden müssen. Die bisherige Bewirthschaftungsweise ist allein maßgebend für die fernere Behandlung jener Flächen und ich glaube, daß die richtige Würdigung der Verhältnisse die Verwaltungsbehörden dahin führen muß, die weitgehenden Uebelstände, welche sich hier durch eine unrichtige Auffassung der Sachlage ergaben, zu beseitigen. Erlauben Sie mir, meine Herren, nur noch einige faktische Momente herauszugreifen, die sich hier in dem Ausschußberichte, oder vielmehr in den dort niedergelegten Bemerkungen des Herrn Ministerialkommissärs finden. Es heißt unter der Ueberschrift (pag. 11. des Vorteages) „Beziehungen der Waldstreu zur Landwirthschaft," daß die Landwirthschaft überall da am schlechtesten bestellt sei, wo sie Waldstreu gebrauche. Ich gebe zu, meine Herren, daß dieser Satz richtig ist. Aber warum ist er richtig? Der traurige Zustand jener Gegend in Bezug auf die Landwirthschaft rührt nicht davon her, weil ihre Bewohner Waldstreu gebrauchen, sondern weil sie durch die Beschaffenheit des Bodens gezwungen sind, Waldstreu anzuwenden; weil der Boden so unergiebig ist, daß er kein anderes Mittel für die Düngerproduktion bietet, als die Waldstreu. Es ist die sehr geringe Produktivität des Bodens die Ursache des schlechten Zustandes der Landwirthschaft in jenen Gegenden, nicht aber die Benutzung der Waldstreu der Grund jener unerfreulichen Erscheinung.

Es wäre sehr interessant, die Resultate zu erfahren, wenn man sich die Mühe gäbe, zu vergleichen die Quantität des Körnerertrags auf gutem Boden gegenüber dem Strohertrage und die Quantität des Körnerertrags auf schlechtem Boden, gegenüber dem Strohertrage. Sie würden sehr bald die Ueberzeugung gewinnen, meine Herren, daß ein schlechter Boden im Verhältniß zu dem Körnerertrag unendlich viel weniger Stroh produzirt, als ein guter Boden bei gleichem Kornertrage und darin liegt die absolute Nothigung für diejenigen, welche einen schlechten Boden bebauen, irgend ein Ausgleichungsmittel zu finden, welches die große Lücke in ihrer Landwirthschaft ausfüllt, die der Abgang des Strohes, welches ihr Boden nicht hervorbringt, ihnen offen läßt. Auf pag. 12 des Referats, und noch ausführlicher ist in den der Denkschrift des Herrn Vertreters der Regierung beigelegten Tabellen hingewiesen, auf die nachtheiligen Folgen der Streunutzung für den Holzertrag des Waldes, und ist versucht worden, diese Folgen durch Ziffern anschaulich zu machen.

Meine Herren! Ich bin selbst der Ueberzeugung, daß die Streunutzung keineswegs von Vortheil für den Wald ist; ob aber die hier aufgestellten Verhältnisse richtig sind, möchte ich sehr bezweifeln.

Es sind hier ganz verschiedene Flächen gegen einander gestellt, und der jetzige Ertrag derselben als Grundlage benützt für die Berechnung des Mindererertrags an Holz, welchen die Streunutzung herbeigeführt hat.

Wenn überhaupt 2 Flächen verglichen werden, hinsichtlich ihrer Produktivität, welche sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit des Bodens, als auch des Klimas, als auch — und darauf möchte ich den größten Nachdruck legen — hinsichtlich der bisherigen Bewirthschaftungsweise vollständig gleichgestellt sind, dann möchte die Zifferberechnung des Herrn Regierungskommissärs ihre volle Berechtigung haben. Allein Waldflächen in sehr dünn bevölkerten Gegenden mit ganz verschiedenen Bodenverhältnissen gegenüber zu stellen anderen Waldflächen in dichter bevölkerten Gegenden, die einen höchst unproduktiven und schlechten Boden haben, und gerade deßwegen, weil die Bevölkerung jener ärmeren Gegenden die durch die Aermlichkeit ihres Bodens entstehende Lücke ausfüllen muß, durch Inanspruchnahme des Waldes und aus dem Mindererträgnisse an Holz in den schlechteren Gegenden den Schluß zu ziehen, wie weit die Nachtheile der Streunutzung sich ausdehnen könne: dieses Verfahren halte ich für unzuverlässig, und glaube, daß die auf solche Vergleichungen hin gefundenen Resultate nicht geeignet sind, einen Maßstab abzugeben für Beantwortung der Frage, in wieweit die Streunutzung die Holzproduktion verringern könne.

An andern Stellen ist auf die außerordentlichen Mißstände im Betriebe der Landwirthschaft, besonders in der Oberpfalz, hingewiesen. Meine Herren! Es bestehen in Bezug auf den Betrieb der Landwirtschaft wohl überall Mißstände, und ich will zugeben, daß in der Oberpfalz diese Mißstände vielleicht größer sind, als anderwärts. Allein wenn man hier billig seyn will, so darf man nicht das Urtheil, welches sich gelegentlich einer flüchtigen Reise gemeinigen, der diese Zustände kennen lernen soll, aufdrängt, als Maßstab der Beurtheilung solcher Zustände unbedingt festhalten. Man darf die jetzigen Zustände dieser Provinz in Vergleich setzen mit den Zuständen anderer Provinzen, welche in einer ganz anderen Lage sich befinden. Man muß hierin gerecht seyn. Derjenige, der seit etwa 20 Jahren, oder überhaupt seit längerer Zeit mit offenem Auge und mit einiger Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse die Entwicklungszustände in der Oberpfalz beobachtet hat, der wird, wenn er nicht ungerecht seyn will, anerkennen müssen, daß bedeutende Fortschritte stattgefunden haben. Und warum haben sie statt gefunden? Sie sind nicht zufällig, sie liegen ganz und gar in der Natur der Sache.

Wenn Sie irgend einen Landstrich dem Verkehr entziehen, wenn dieser Landstrich gewissermassen von dreien Seiten vollständig ausgeschlossen ist von aller Kommunikation; wenn Sie obnehin einen Landstrich vor sich haben, dessen natürliche Bedingungen für die Landwirthschaft ungünstig sind; wenn Sie endlich bedenken, daß durch die Umwälzungen, die im Verkehrsleben in den letzten dreißig Jahren eingetreten sind, ein großer Theil des früheren Erwerbs eines solchen Landstriches verloren gegangen ist; dann werden Sie sich nicht wundern, wenn in einem solchen Landstriche die Fortschritte im Allgemeinen nicht so erheblich sind, als in anderen glücklicheren Landstrichen. Bedenken Sie ferner, daß die Agrikulturproduktion eben auch von gewissen finanziellen Erfolgen abhängig ist; daß auch der Landbauer nicht im Stande ist, unter ungünstigen Produktionsverhältnissen mit dem zu konkurriren, der unter günstigeren Verhältnissen produzirt, so werden Sie jene langsamere Entwicklung erklärlich finden. Gerade in dem zuletzt berührten Umstande hat die Erscheinung ihren Grund, daß die Oberpfalz bisher nur dann im Stande war, Getreide über die Grenzen der Oberpfalz zu führen, wenn die Getreidepreise hoch waren; wenn die Preise so hoch stiegen, daß die höhern Produktionskosten des Oberpfälzischen Getreides in einer außergewöhnlichen Preissteigerung ersetzt wurden. Wir haben dagegen in der Oberpfalz immer eine Getreideeinfuhr gehabt, sobald die Getreidepreise niedrig

waren. Bei hohen Getreidepreisen stehen die lokalen Preise der Oberpfalz immer niedriger, als in Niederbayern; bei niedrigen Getreidepreisen dagegen um die Frachtkosten höher, als auf den Schrannen des bayerischen Getreidelandes.

Dieses Verhältniß hat sich allerdings in neuerer Zeit Etwas geändert; der Verkehr ist belebter geworden, es hat sich selbst nach Osten hin ein regeres Leben eingestellt, und alle diese Umstände zusammengenommen, haben bewirkt, daß Fortschritte an den Tag getreten sind, die derjenige nicht verkennen kann, der in der Lage war, den Zustand vor etwa 20 Jahren zu beobachten und ihn zu vergleichen mit dem jetzigen. Auch möchte ich Sie noch auf etwas Anderes aufmerksam machen. Es scheint mir, als ob höher gelegene Gegenden, die gewöhnlich sehr reich an Hügeln und Flüßchen und Bächen mit sehr starkem Gefälle sind, gleichsam die Vorrathskammern an Dünger für die niedriger gelegenen Ebenen bilden, und diesen Umstand, bitte ich, der Beurtheilung landwirthschaftlicher Zustände nicht aus dem Auge zu verlieren.

Jeder Regenguß führt eine Menge Dungstoff aus den höher gelegenen Gegenden den Ebenen zu, und Sie werden dort immer eine blühendere Vegetation finden, als in denjenigen Gegenden, denen die Natur gerade das entzieht, was sie für die Erhöhung der Vegetation anderen zuführt. Ich erlaube mir noch wenige Worte über die Vorschläge, welche zur Abhilfe der angeregten Mißstände in der Oberpfalz gemacht wurden.

Ich will hier nur noch, da die Zeit schon weit vorgeschritten ist, auf die Vorschläge aufmerksam machen, die Sr. 16 des Referats angeführt sind, und welche dahin gehen, man solle einige Jahre noch den Leuten in der Oberpfalz möglichst viel Streu geben, ihnen aber zum Voraus sagen: nach 2 oder 3 Jahren bekommt ihr nichts mehr! Meine Herren, solche Vorschläge scheinen mir denn doch etwas gewagt zu seyn. Ich weiß nicht, ob derjenige, der diese Vorschläge gemacht hat, sich darüber klar ist, ob man im Stande ist, in 2—3 Jahren den landwirthschaftlichen Betrieb einer ganzen Provinz mit einem Male umzukehren!

Ich will nicht davon reden, daß hiezu außerordentlich weitgehende Abänderungen der Wirthschaftsgebäude, eine vollständige Veränderung des Fruchtwechsels, überhaupt also ein außerordentlich großer Kapitalaufwand erforderlich ist, daß hiezu erforderlich ist der Verzicht auf den größten Theil der Ernte eines oder zweier Jahre. Allein, meine Herren, ich bin überhaupt ein entschiedener Gegner aller solcher Zwangsmaßregeln. Sie werden Niemand überzeugen, daß der Zwang, den Sie ihm anthun, für ihn ein wohlthätiger ist. Sie werden vielmehr immer den Widerstand des Einzelnen wachrufen und dieser wird in den allermeisten Fällen Ihre gute Absicht zu Schanden machen. Ich glaube, daß vielmehr eine Beschränkung des Streubezuges Hand in Hand gehen muß, mit den herbeizuführenden Verbesserungen in der Landwirthschaft, wenn auch allerdings eine Reduktion der Streuabgabe im Allgemeinen wünschenswerth, ja sogar geboten ist im Interesse der Erhaltung unserer Wälder. Aber, meine Herren, daß Sie die Hartnäckigkeit des Landvolkes, welches es Neuerungen entgegenstellt, nicht durch Zwangsmaßregeln überwältigen, das ist meine vollständigste Ueberzeugung. In dieser Richtung ist allerdings ein großes Feld der Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins offen; allein, meine Herren, erlauben Sie mir noch wenige Worte über die Stellung des landwirthschaftlichen Vereines dem Landvolke gegenüber, nach den Erfahrungen, die ich zu machen Gelegenheit hatte. Der landwirthschaftliche Verein wird solange nicht das volle Vertrauen der Landwirthe genießen, als er nicht von den Verwaltungsbehörden sich möglichst emanzipirt. So lange der Beitritt in diesen Verein durch die Verwaltungsbehörden urgirt wird, solange hier ein gelinder, ja selbst ein starker Zwang geübt wird, um Schullehrer, ja selbst Rechtspraktikanten zum Beitritte zu vermögen, solange wird der landwirthschaftliche Verein in den Augen des Landmannes immer mit einigem Mißtrauen angesehen werden. Seine Wirksamkeit wird gerade durch die Unterstützung von Seiten der Verwaltungsbehörden gelähmt werden. Ich glaube, daß die nöthige Belehrung, praktischen Vorschläge, augemessene Beispiele und der gesunde Sinn des Volkes selber, das im Menschen liegende Bestreben nach Verbesserung seiner Zustände, der Instinkt möchte ich sagen, nach Schaffung entsprechender Zustände dahin führen wird, die noch bestehenden Mißstände zu beseitigen, und daß dieß Ziel um so eher und sicherer erreicht wird, je mehr man sich des Zwanges in dieser Beziehung zu enthalten weiß. Rasche Uebergänge helfen auch hier nichts und ich bin überzeugt, daß im Interesse der Erhaltung unserer Waldungen diese raschen Uebergänge wie man sie beabsichtiget möglichst ferne bleiben sollten. Ich kann von diesem Standpunkte aus nur die Anträge des Ausschusses zur Annahme empfehlen, die nur im Allgemeinen begründete Grundsätze aufstellen, ohne weiter zu gehen als das Gesetz, und dennoch die Uebelstände genau bezeichnen, welche im Lande bestehen, sowie die Mittel zu deren Abhilfe an die Hand geben.

Rabl: Herr Präsident, ich bitte um's Wort.

I. **Präsident:** Ich muß schon bitten, der Reihe nach zu sprechen, weil sich viele Redner gemeldet haben.

Engelhardt: Meine Herren! als Vertreter sehr vieler Anträge aus Mittelfranken, Abänderung des Forstgesetzes betreffend, mit welchen ich im Auftrag meiner Kommittenten die hohe Kammer belästigen muß, erlaube ich mir einige Worte beizufügen, indem ich den Dank aussprechе gegenüber dem Hrn. Referenten und dem ganzen Ausschusse für das treffliche Referat und Ausschußgutachten. Meine Herren! Schön und edel ist der Beruf des Landbebauers, er ist das Fundament der Wohlfahrt des Staates, denn die fleißige Hand des Landmannes streut Segen aus in alle Schichten der menschlichen Gesellschaft; sie stillt den Hunger des Dürftigen und bringt den Ueberfluß in die Paläste der Reichen, um von dort aus eine Quelle des Wohlthuns für die Armen zu werden. Schon ein alter Weltweiser und berühmter Staatsmann sagt: „die Landwirthschaft ist die Säugamme des Staates!"

Und mit Recht. Wo wird aber die Landwirthschaft besser gepflegt als in Bayern? Seit länger als einem halben Jahrhundert hegen und pflegen drei edle Könige in Bayern die Landwirthschaft zur Bewunderung der Nachbarstaaten. Aber gleich einer trüben Gewitterwolke erschienen einige Paragraphe des an und für sich guten Forstgesetzes und hemmen das Fortblühen der Landwirthschaft. Das Ausschußgutachten und die Uebereinstimmung der hohen Kammer mit demselben wird dazu beitragen, daß diese Mißstände beseitigt werden, und Se. Majestät unser allergnädigster König und Herr, der Schirmer und Beschützer der Landwirthschaft, wird helfen, daß die vielen Klagen der Landbewohner, welche in diesem Saale ertönten, in Dank- und Freudenrufe sich verwandeln möchten. Das ist mein innigster herzlichster Wunsch und ich ersuche die hohe Kammer das Ausschußgutachten anzunehmen.

Graf **Arco-Stepperg:** Einige Augenblicke schenken Sie mir noch die Aufmerksamkeit, damit ich schnell meine Ansicht über die Sache geltend machen kann. Die vielen Wünsche und Vorstellungen, welche in dieser Kammer eingelaufen sind, erweisen mir genugsam, daß diese Gegenstände die Gesammtbevölkerung des Königreichs beschäftigen und ich bin überzeugt, daß dieselbe mit gespannter Erwartung dem Erfolge dieser Verhandlungen entgegensieht. Dieß hat mich

veranlaßt, gleich am Anfange des Landtages einen Antrag zu stellen. Derselbe wurde auch von mehreren geehrten Mitgliedern des Hauses unterstützt. Mein Antrag erstreckt sich hauptsächlich auf die achtzehn Beschwerden wegen Beschränkung des Streubezuges aus Gemeindewaldungen und auf die vierundvierzig wegen verminderter und erschwerter Streuabgabe aus Staatswaldungen. Weit entfernt, der Devastation der Wälder das Wort zu reden, sehe ich vielmehr, was zur Aufbesserung, namentlich der Gemeindewaldungen, durch Kultur und Aufforstung geschieht, mit großem Vergnügen und es ist von vielen Gemeinden unseres Königreiches wirklich Ersprießliches geschehen. Mein Antrag überhaupt erstreckt sich nicht auf einzelne Gemeinden oder gewisse Gegenden, ich nehme die Sache im Allgemeinen, ich beachte den Zustand der ländlichen Verhältnisse überhaupt, da mir diese Verhältnisse vieler Gegenden des Königreichs sattsam bekannt sind. — Der Bauer, wenn er Liebe zur Aufforstung der Wälder gewinnen soll, muß auch auf der anderen Seite theilhaftig werden der Nutznießung derselben. Dann wird er sich gerne zu Arbeiten herbeilassen, und das Emporkommen der Wälder unterstützen, wenn er sieht, daß er des Nutzens theilhaftig wird; daß man sein Wohl und seinen Vortheil im Auge hat, wenn man seine Wälder unterhält. Ich bin überzeugt, daß eine geregelte Forstwirthschaft bestehen und man doch der Landwirthschaft unter die Arme greifen kann, und ich glaube auch, daß der Wohlstand, der dadurch unter den Unterthanen verbreitet wird, sehr zu berücksichtigen ist, und ich halte daher die vom Hrn. Referenten vorgeschlagene Bitte für gerechtfertigt, daß bei der Bewirthschaftung der Staatswaldungen den Bedürfnissen der Landwirthschaft die nach Art. 5 des Forstgesetzes gebührende Rücksicht möglichst zugewendet werde. Das Wohl der Unterthanen begründet ebensogut der Reichthum des Landes als die Pracht der Forsten. Ich glaube, ein Hauptpunkt der vielen Klagen, welchen auch das Referat schon berührte, besteht darin, daß bei Einführung des neuen Forstgesetzes der Uebergang ein zu rascher war und Institutionen stattgefunden haben, welche zwar zu rechtfertigen waren, welche aber den Unterthanen in vieler Beziehung wehe gethan haben. Ich glaube, daß es besser gewesen wäre, langsamer eine Reduktion zur Aufbesserung der Waldung vorzunehmen und diesenöthige Reduktion an Streu auf zwanzig Jahre nach und nach auszudehnen, auf diese Weise hätten sich die Unterthanen eher herbeigelassen, eine solche successive Reduktion zu erleiden und die Landwirthschaft würde mittlerweile eine andere Richtung genommen haben.

Daß die Landwirthschaft nicht in demselben schnellen Schritte fortschreiten kann, wie die Forstwirthschaft, ist außer Zweifel. Ich glaube, daß gewiß eine hohe Staatsregierung sich herbeilassen wird, den in Begriff stehenden Fortschritt der Landwirthschaft zu unterstützen. Dadurch würden diese Beschwerden sich auf das reduziren, was nicht zu vermeiden ist, denn es wird die Forstwirthschaft immer zum Nutzen der Landwirthschaft und zur Aufbesserung der ärmeren Klassen, namentlich derjenigen, welche in Gegenden wohnen, wo die Produktionskraft gering ist, und es nicht möglich ist, gleichen Fuß mit anderen zu halten, sich entschließen müssen. Ich schließe mich daher den Anträgen des Ausschusses vollkommen an; nur läugne ich nicht, daß die von dem Hrn. Referenten vorgeschlagene Fassung der Punkte mir lieber gewesen wäre. Nichtsdestoweniger bin ich überzeugt, daß die von allen Seiten ausgesprochenen Wünsche von Seite der hohen Staatsregierung eine Beherzigung finden werden, daß von dort aus auf Aufrechthaltung einer geregelten Forstwirthschaft, aber mit Rücksicht auf die Wünsche der Landwirthschaft Bedacht genommen werden wird, und daß diese unsere Worte nicht spurlos verhallen werden.

Dr. **Schrauth**: Der Gegenstand ist bereits so vielseitig besprochen, daß ich nicht länger Ihre Zeit in Anspruch nehmen will; ich schließe mich also einfach dem Ausschußantrage an, und bitte namentlich, daß das Forstgesetz auf die mildeste Weise ausgeübt und den auf Seite der Landwirthschaft bestehenden Kalamitäten abgeholfen werden sollte.

Mich. **Krämer**: Meine Herren, die vielen Beschwerden, welche der hohen Kammer vorliegen, sie bezwecken nicht eigentlich Aufhebung des Forstgesetzes, sondern die Beschwerden betreffen die unrichtige Anwendung desselben von Seite der niederen Forstbediensteten. Man erschwert den Leuten die Abgabe der Streu auf alle mögliche Weise, durch alle möglichen Verationen. Die Streuberechtigten klagen darüber, daß man Streu verkäuflich abgebe und ihnen deßhalb ihr Recht entziehe, sie geben an, daß so und so viel jährlich verkauft werde und sie dann weniger bekämen. Ich finde das nicht für billig, daß die Forstbeamten sagen, die Besorgung des Waldes resp. dessen Bewirthschaftung müsse aus diesem Gelde gedeckt werden, ich kann das nicht für richtig anerkennen; wenn die Leute ein Recht auf Streu haben, so ist der Staat verbunden, die Forstbewirthschaftung auf Staatskosten betreiben zu lassen.

Wenn man mit landwirthschaftlichen Vereinen, mit Teaktätelein, mit landwirthschaftlichen Festen, mit Civilingenieurs u. s. w. abhelfen will, so reicht das nicht aus, es gehören Mittel dazu, die aber, glaube ich, wären in Bayern vorhanden. Wir haben für gewisse Budgetansätze seit 10—11 Jahren ungeheure Summen, gegen 150 Millionen, bewilligt; wenn man von diesen einige Millionen erspart und dürftige Gegenden mit Geld unterstützt hätte gegen billige Verzinsung und ratenweiser Zurückzahlung, so würde weit mehr geholfen als durch dieses so viele Schreiben, denn es ist bei dem Bauern historisch geworden, er wendet sich sehr schwer zu solchen Dingen, welche von landwirthschaftlichen Vereinen ausgehen, wo in der Regel die ganze Welt über einen Kamm geschoren wird. Wenn man damit abhelfen will, daß man, wie auf Seite 16 des Referates angegeben ist, zwei bis drei Jahre noch Streu abgebe, dann aber damit aufhören will, so würde das den Zweck verfehlen, denn in solchen Gegenden, wo die Streuabgabe nothwendig ist, ist nicht immer die Indolenz der Landwirthe Schuld, sondern weil der undankbare Boden die Bewirthschaftung bei halbweg nicht entsprechender Witterung nicht lohnt, was bei einem guten Boden nicht der Fall ist.

Wenn der Anbau von Handelsgewächsen und dergleichen von dem landwirthschaftlichen Vereine selbst empfohlen wird, so erlaube ich mir zu bemerken, daß die Handelsgewächse, z. B. Hopfen, Reps, Mohn, sehr wenig Streu abwerfen und hiedurch kann das Stroh nicht so häufig erzeugt werden. Wenn man sich aber an Cerealien hält, wird man viel mehr Stroh erzeugen.

Was die Weide anbetrifft, die wünschte ich so viel als möglich abgeschafft, natürlich wird sich das nicht überall thun lassen, sondern nach und nach die Möglichkeit erst angebahnt werden müssen. Man sagt, der Holzbedarf sei sehr in Zunahme; das ist richtig, ich bin aber überzeugt, daß sehr viel Holz erspart werden könnte, z. B. in Bureaus, da wird oft ein ungeheuer großer Saal in übertriebener Weise geheizt, und wenn es dann zu warm wird, macht man die Fenster auf, und wenn es dann zu kalt wird, heizt man wieder.

Wenn man von Seite der Regierung Oefen erbauen ließe, die so konstruirt sind, daß Kohlen gebraunt werden könnten, so könnte man viel Holz ersparen. Der Begriff „Körperschaftswaldung" ist in meiner Gegend ganz unbekannt. Es gibt Privat-, Gesellschafts-, Güter- und Gemeindewälder. Unter dem Worte „Gemeindewald" verstehe ich einen solchen Wald, an dem jeder, der in dem Orte sich an-

fässig macht, Theilnehmer ist, er gehört unter die unvertheilten Gemeindegründe, alle anderen können keine Körperschafts- und Gemeindewaldungen seyn. Ich weiß nicht, warum man von den äußeren Aemtern darauf hindrängt, diese Wälder zu Gemeindewaldungen zu stempeln, wahrscheinlich um diese Wälder mit den wohlthätigen Armen der Kuratel umschlingen zu können.

Die Forsttechniker haben freilich in meiner Gegend hie und da Anstoß gefunden. Die Leute haben sie nicht gewollt, man hat sie ihnen aufgedrungen und es entstanden Feindseligkeiten und sogar Prozesse.

Uebrigens wird sich dieses ausgleichen.

Das ist das Wenige, was ich zu erinnern hatte.

Frhr. v. **Rotenhan:** Meine Herren: Ich will von den Beschwerdepunkten, welche das Referat enthält, nur einen besprechen.

Dieser Punkt betrifft die Körperschaftswaldungen, welche soeben auch von dem geehrten Herrn Vorredner berührt worden sind. Diese im Referate berührte Beschwerde wird eigentlich nach zwei Seiten hin in Betracht gezogen, ein Mal, daß man die Privatwaldungen als Körperschaftswaldungen erklärte, während sie das nicht seien und sie dem Art. 18 des Forstgesetzes gemäß unter Curatel stellte, zweitens, daß man die Körperschafts-Waldungen für Gemeindewaldungen erkläre. Erlauben Sie mir nur über diesen letztern Punkt zu sprechen.

Sie finden auf Seite 3 des Referats eine Definition der Körperschaftswaldungen. Es heißt hier: „Als Körperschafts-Waldungen können nur solche bezeichnet werden, die einer Körperschaft als einer juristischen Person zustehen, oder auch solche, die als Gemeindeeigenthum zu betrachten sind, deren Benützung aber einer bestimmten Klasse von Einwohnern zusteht."

Gerade solche Waldungen, die Gemeindewaldungen zwar genannt werden, deren Benützung aber nur einer bestimmten Klasse von Gemeindegliedern zusteht, haben mir Veranlassung gegeben, heute das Wort zu ergreifen.

Ich glaube, daß das k. Staatsministerium des Innern hier als Nächster der Curatel einen Weg eingenommen hat, den ich nicht rechtfertigen kann. Das k. Staatsministerium des Innern strebt dahin, das Gemeindeeigenthum möglichst zu beseitigen und zu vermehren.

Soweit bin ich einverstanden, aber um dies zu erreichen, wird dahin gestrebt, daß man das sogenannte Korporations-Eigenthum, hier in Specie Korporationswaldungen zu Gemeinde-Eigenthum zu machen sucht.

Wir haben in Bayern sehr viele solche Korporationswaldungen, die ihrer Entstehung nach eigentlich Gemeindewaldungen sind, deren Nutzung aber, wie es im Referate heißt, nur einer bestimmten Klasse zukommt. Dieses will man nun aus dem Auge lassen und sie als wirkliche Gemeindewaldungen im modernen Sinn erklären.

Ich werde gleich die Ehre haben, auseinander zu setzen, welch großer Unterschied zwischen solchen Gemeindewaldungen und zwischen den modernen Gemeindewaldungen oder dem sogenannten modernen Gemeindeeigenthum besteht.

Es ist hier nothwendig, daß ich die Gemeinde in ihrer historischen Entstehung anschaue. Vor dem Jahre 1818, also vor dem Erscheinen des Gemeindeedikts war es beinahe die Regel, daß jedes Gemeindeglied zugleich Gemeinderechtsbesitzer war, mit andern Worten, daß ein Gemeindeglied nicht gedacht wurde, welches nicht zugleich Gemeinderechte hatte, und es kam vor, daß ein Gemeindeglied zwei, drei und mehr Gemeinderechte haben konnte, wenn es verschiedene Häuser oder Güter zusammenkaufte, auch kam es vor, daß manche nur halbe Gemeinderechte besassen, aber es war immer der Begriff eines Gemeinderechts mit der Eigenschaft eines Gemeindegliedes aufs engste verbunden, er war damit identisch. Wenn in jener Zeit Gemeindeeigenthum erworben wurde, z. B. ein Wald, so war dies allerdings eine Gemeindewaldung, er gehörte der Gemeinde. Die sämmtlichen Gemeindeglieder hatten daran ein Nutzungsrecht, weil eben die sämmtlichen Gemeindeglieder identisch waren mit den Gemeinderechtlern oder Gemeinderechtsbesitzern. Anders ist es geworden durch das Edikt von 1818.

Hier ist, wie Sie wissen, die Eigenschaft eines Gemeindegliedes ganz anders festgestellt, als früher.

Hier heißt es (§. 11):

„Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel
„nur diejenigen, welche
„1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz
„aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Anwesen
„haben und dabei
„2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder be-
„steuerte Gewerbe ausüben."

Mit dieser Bestimmung des Gemeindeedikts wurde nun eine Menge der früheren sogenannten Insassen, Hintersassen, oder wie sie in einzelnen Orten genannt wurden, welche keine Gemeinderechte besassen und keine Gemeindeglieder waren, wirkliche Gemeindeglieder.

Ebenso haben sich seit 1818, in den Gemeinden eine Menge Leute als Gemeindeglieder ansässig gemacht, welche durchaus nicht jene Eigenschaft haben, welche vor dem Jahre 1818 für ein Gemeindeglied nothwendig war. Nun wurde der Grundsatz aufgestellt: Alle Gemeindeglieder haben ein Nutzungsrecht an dem Gemeindeeigenthum, und es hat sich jetzt ein moderner Begriff dahin gebildet, und wurde von sehr vielen Behörden und Beamten faktisch dahin ausgelegt, daß von jetzt an alle Gemeindeglieder eben auch ein gleiches Recht an den Früchten des Gemeindeeigenthums haben.

Dieser Grundsatz ist offenbar falsch. Es ist auch im § 26 des Gemeindedikts deshalb Vorsorge getroffen. Nachdem im § vorher über die Benützung des Gemeindeeigenthums gesprochen wird, heißt es im § 26:

„So lange Gemeindegründe unveräussert oder unvertheilt
„bleiben, richtet sich die Benutzung derselben nach den be-
„stehenden Verordnungen und dem rechtmäßigen Herkommen."

Wenn also das rechtmäßige Herkommen das war, daß die Benützung eines Gemeindeeigenthums nur den Gemeinderechts-Besitzern zustand, so konnte bei der Vermehrung der Zahl der Gemeindeglieder und resp. der Schaffung einer neuen Kategorie von Gemeindegliedern diesen neu Hinzugekommenen ein gleiches Recht an der Benützung des früheren Gemeindeeigenthums nicht eingeräumt werden.

Es ist auch in erster Zeit nur in einzelnen Fällen dieser moderne Begriff hervorgehoben worden. Aber in der neuern Zeit, wo, wie ich sagte, das k. Staatsministerium des Innern zur Befestigung und Vermehrung des Gemeindeeigenthums Bestimmungen getroffen hat, welche in Vollzug gesetzt werden sollen, da tritt diese Sache anders hervor.

Wir haben Gegenden, wo wirklich jetzt eine große Verwirrung und Rechtsunsicherheit in dieser Beziehung in einzelnen Gemeinden hervorgerufen wurde, ja sogar dieser Punkt zu Exzessen geführt hat.

Man ist nämlich von dem Grundsatze ausgegangen, das Gemeindeeigenthum zu vermehren, also wo möglich das Korporativvermögen als Gemeindevermögen zu erklären.

Gestützt auf dieses haben Diejenigen, welche sich neu ansässig gemacht haben, gesagt, dieser Gemeindewald sei nun Gemeindeeigenthum und folglich habe jedes Gemeindeglied sein Nutzungsrecht daran, und daher, wenn nach Bestreitung der Gemeindebedürfnisse etwas zur Vertheilung übrig bleibe, daran einen Antheil anzusprechen, und so sind die früheren Gemeinderechtsbesitzer geradezu durch die Andern verdrängt resp. beeinträchtigt worden. Nun ist die k. Staatsregierung eben hier

leider soweit gegangen, daß sie diese Art Gemeindewaldungen, woran doch nur die früheren Gemeindeglieder Anspruch haben, als Gemeindeeigenthum nach moderner Art erklärte und aussprach, es müsse den früheren Gemeinderechtsbesitzern überlassen bleiben, wenn sie ihr Recht geltend machen wollen gegen die Gemeinde zu klagen.

Man hat also hier wirklich das Abnorme gethan, daß man die Besitzer gezwungen hat, als Kläger aufzutreten, während bekanntlich nach den allgemeinen Grundsätzen der Besitzer im Besitze geschützt werden soll.

Wenn nun beispielsweise in einer Gemeinde von 60 Gliedern 50 Gemeinderechtsbesitzer und 10 neuhinzugekommene Gemeindeglieder sind, so müssen diese 50 nun gegen die Gemeinde, das heißt, gegen sich selbst und jene 10 neuen Gemeindeglieder klagend auftreten. Das ist eine Sache, die ich in jeder Hinsicht bekämpfen muß; es ist dies ein Eingriff in die Rechte der Gemeinderechtsbesitzer, es ist etwas, was böses Blut macht, und wozu nach meiner Ansicht die Kuratelbehörde wirklich kein Recht hat. Wenn man solche Waldungen in einer Gemeinde, deren Nutzung, nach Bestreitung der Gemeindeausgaben aus deren Erträgnissen, nur den Gemeinderechtsbesitzern zusteht, Gemeindewaldungen nennen will, so habe ich nichts dagegen; wenn aber dieß Gemeindeeigenthum der modernen Art sein soll, wobei neben den Gemeinderechtsbesitzern auch den übrigen Gemeindegliedern das Nutzungsrecht zustehen soll, dann tritt eine Rechtsverwirrung ein, die im höchsten Grad nachtheilig ist, und in Folge deren bereits vielfache Beunruhigungen in einem Theile von Franken entstanden ist.

Ich möchte daher die dringende Bitte stellen, daß das k. Staatsministerium die moderne Ansicht dem eigentlichen historischen Begriff nicht vorsetze und seine Fürsorge für das Gemeindeeigenthum nicht so weit treibe, daß dadurch wohlbegründete Rechte von Einzelnen resp. von Korporationen benachtheiligt werden.

Mahl. Meine Herren! ich bedauere lebhaft, daß wir am Schlusse unserer Sitzungen sind, so daß wir genöthigt sind, diese höchst wichtige Gelegenheit mehr als im Sturmschritt zu behandeln. Betrifft es doch, meine Herren, nahezu den vierten Theil des Bodens, auf dem wir leben, über dessen Nutzung wir sprechen, und bessere Rathschläge anzubringen haben. Ich beschränke mich daher nur auf einige Punkte.

Eine der Hauptangelegenheiten, meine Herren, bezüglich des Forstgesetzes waren mir die sogenannten Birkenberge des bayer. Waldes. Oftmals haben Sie vielleicht schon davon reden gehört, wahrscheinlich aber ist Ihnen der ganze Sachverhalt nicht bekannt. Ich werde mich aber sehr kurz fassen. Besonders muß ich dem entgegentreten, was in der Denkschrift des Referats Seite 9 enthalten ist. Es heißt dort, daß diese Birkenberge als Wald katastrirt worden sind. Ich habe Kataster in Händen gehabt, worin steht, daß diese Birkenberge nur Birkenberge sind, daß sie nicht Waldholz oder Hochwald sind. Ich muß auch bemerken, daß der bei weitem größte Theil dieser Birkenberge nicht aus Staatswaldungen herstammt als Ablösungsquote, sondern daß beinahe an 30 □Meilen — und das ist eine schöne Fläche — die Besitzer der jetzigen Birkenberge seit unvordenklicher Zeit Privateigenthümer der Bauern waren. Der Fleck, von dem hier die Denkschrift spricht, ist ein unverhältnißmäßig kleiner. Ich bestreite nicht, daß dieses Verhältniß bestanden hat; allein es ist hier nicht einmal relevant, um hierüber sprechen zu sollen. Den bei weitem größten Theil bilden die bei den Bauernhöfen als Zugehör existirenden Birkenberge. Diese Berge haben eine Ausdehnung bezüglich des Grundbesitzes bei den verschiedenen Höfen keineswegs im Kleinen. Z. B. ein Hof, den ich kenne, 200 Tagwerk Birkenberg enthaltend, hat an Wiesenfläche ungefähr 30 Tagwerke, seine Feldfläche, 40—50 Tagwerke. Sie sehen also die Bedeutung, in wieweit die Bewirthschaftung dieser Birkenberge zu bewältigen ist. Es ist von einem Herrn Redner gesagt worden, diese Birkenberge seien nicht nur Waldflächen, sondern auch Weideflächen; ich gehe noch weiter, meine Herren, sie sind auch Ackerflächen. Diese Birkenberge kommen vor in einem Theil Bayerns, der sehr gebirgig ist, im bayerischen Wald. Die Neigungen ost-, west- und südwärts sind verschieden, bald mäßiger, bald geringer, bald sehr steil; in den Thälern natürlich sind sie Wiesen oder Felder, an den höheren Abhängen aber sind sie Birkenberge, und auf den höchsten Gipfeln der Berge sind sie Hochwaldungen. Diese dehnen sich auch aus auf eingelne tiefe Furchen, welche das Wasser gebildet hat, auf die sogenannten Leithen. Die Birkenberge stehen in einem genossen Turnus, in einem 50-, 60jährigen Turnus. Es wird bei 20 Tagwerke Besitz ein kleinerer Turnus angenommen. Drei Tagwerke von 200 Tagwerken werden gerodet. Dort wird alles umgehauen; meistens sind es nur Birken, die dort stehen. Dieses wird, was gröberes Holz ist, als Brennholz benutzt; das kleine Holz bleibt liegen und wird zugleich zu Asche verbrannt, um zugleich als Dünger verwendet werden zu können. Dann wird der Birkenberg mit der Handhacke umgearbeitet, nicht mit dem Pflug, dies wäre nicht möglich wegen der vielen Steine; der Granit ist dort vorherrschende Gebirgsart. Dann wird gebaut, Winterfaat, Sommersaat, nach diesem kommt der Graswuchs, auf dem die Birken sich bald wieder zeigen. Weiterhin kommen Weiden, bis nach Umfluß von 60 Jahren wieder das vorige Verfahren eintreten kann.

Sie sehen also, meine Herren, daß diese Birkenberge nicht der Waldnutzung ausschließlich zugetheilt sind, sondern daß sie auch der landwirthschaftlichen Nutzung unterliegen.

Es müssen aber auch diesen Birkenbergen die Nutzung gewahrt bleiben, denn der bayer. Wald von mehr als 30 □Meilen würde lediglich dem Hunger ausgesetzt seyn, wollte hier die Forstbehörde durch und durch eine andere Bewirthschaftung einführen. Meine Herren, Sie sehen also aus den etwas harten Worten, daß die Bedeutsamkeit der Birkenberge eine große ist. Es hat nicht gefruchtet, Remonstrationen einzureichen. Endlich im Jahre 1859 stehen wir an der Schwelle, um hierüber sprechen zu können. Schon im Jahre 1856 habe ich mit meinem Freunde, Herrn Schmaus, einen Antrag eingebracht; allein der Schluß des Landtages hatte die Eingabe nicht an die gehörige Stelle kommen lassen, und nun sind wir wieder an der Stelle, daß wir diesen Gegenstand nicht ausführlich genug besprechen können. Ich wünschte sehr, daß die Staatsregierung diesem gewiß guten Theile Bayerns mit seiner gewiß guten Bevölkerung die gehörige Rücksicht zuwenden möge.

Man hat von der Oberpfalz gesprochen, meine Herren, daß es dort unmöglich sei, mit der Landwirthschaft, namentlich mit der Mitwirkung des landwirthschaftlichen Vereines Fortschritte zu machen. Ich gestehe zu, daß das nicht möglich ist. Ich wünschte sehr daß das erfolgen möchte, was ich im früheren Landtage gesagt habe, daß die Produktion des Eisens, die Schürfung auf Braunkohle das ersetzen möge, was der Oberpfalz an Grund und Boden abgeht.

Es gibt kein anderes Mittel, in den ärmeren Gegenden der Oberpfalz zu helfen, als den Fabrikbetrieb an Eisen; daß dieser nicht sehr kräftig in Angriff genommen worden ist, das ist nun leider Thatsache.

Man hat Eisenbahnen an anderen Theilen gebaut, statt sie hier zu bauen und die fossile Kohle zu schaffen und statt den Ueberfluß von Eisen in Amberg auszubeuten und hieraus Schienen zu fertigen und in diesen Gegenden das Fabrikleben fördern zu lassen. Die Zeiten sind vorüber, aber von jetzt an wird es nothwendig seyn, diesen von der Natur so wenig begünstigten Theil, der nach und nach ausgesaugt worden ist, einigermassen durch die Waldung zu erhalten.

Ich habe hier, wie in vielen anderen Dingen, eine eigene

Ansicht, ich habe aber doch auch hin und wieder die Freude, nach 10 oder 12 Jahren Recht zu bekommen.

Die Staatswaldungen, meine Herren, sind nicht zu betrachten als Eigenthum eines Privaten, einer, darf ich sagen, moralischen Person, welche gegenüberstehe allen andern Geschöpfen im Staate. Wie die Salzquelle nicht ein ausschließliches Eigenthum des Staates ist, das er so zu sagen einschließen und unbenützt fortlaufen lassen kann, sondern die Verpflichtung hat, die Güte der Natur genießen zu lassen durch Verabreichung des Salzes, so glaube ich, daß der Staat die Verpflichtung hat, die Nutzungen des Waldes in gehörigem Maße und nach Bedürfniß verabreichen zu lassen.

Nun aber sind wir leider dahingekommen, daß wir ein außerordentlich schroffes Gegenüberstehen der Forstbehörden gegen die Nutznießer erfahren mußten. Das ist herbeigeführt worden nach dem Erlaß des Forstgesetzes. Es scheint also, daß man dieses besonders um deßwillen gewünscht hat, um eine Berechtigung mehr zu erhalten, das, was man früher angestrebt hat, auf gesetzlichem Wege verfolgen zu können. Ich bedaure, daß die Folgen des Forstgesetzes anders in der Anfnahme geworden sind, als man gehofft hat und ich wünsche nur, daß der Vollzug ein viel milderer werde, damit wünsche ich aber auch, was ein gestrecker Redner angesprochen hat, daß die Wälder erhalten bleiben. Dem aber widersprechen einige Paragraphe im Forstgesetze selber; namentlich die §§. 35 und 38, wo die Rodung in immenser Weise gestattet ist, wenn nur Jemand den Nachweis bringt, daß er seine Waldfläche zu Feldern, Wiesen, Gärten, Weinbergen verwenden kann und verwenden wird und daß die Einnahme daraus eine bessere sei. Meine Herren, das ist ein Widerspruch, den das Gesetz ewig in sich tragen wird, so lange es besteht, und ich wünsche recht sehr, daß dieser Widerspruch aufgehoben würde. Ich weiß sehr gut (ich habe die Verhandlungen erst gestern Abends nachgelesen), welche Gründe obgewaltet haben, diese Paragraphen einzustellen, nämlich, um das Eigenthum zu schützen und die Cultur nicht zu hindern. Allein, wenn man einen Zwang nicht in dem Maße anwenden wollte, daß man hätte sagen müssen, es ist ein Zwang, so hätte man nicht den Art. 38 einsetzen sollen, welcher bestimmt, daß die Rodung gerade so ausgeführt werden muß, wie man zuerst angab, um den Wald roden zu dürfen. Es ist zwar im Ausschusse angegeben worden, daß diese Umänderung der Benützung von Wald nicht so ausdrücklich und strenge gemeint sei, daß man später wieder den Wald aufforsten könne. Allein wenn man mitten in Anschaffung des Waldes in Ackerland sich anders besinnt und den Wald stehen lassen will, so kann ich durch ein Kammermitglied beweisen, daß Behörden Strafen daraus setzten. Im Forststrafgesetz Art. 75 ist bestimmt, daß wer bestraft werden soll, der seinen Wald nicht in Ackerland umändert. Diesen Widerspruch des Forstgesetzes wollte ich durch einen Antrag aufheben, er ist nicht angenommen worden; ich will ihn deßhalb nicht reproduziren, weil wir am Schlusse des Landtags stehen; allein das glaube ich anklindigen zu dürfen, daß, wenn ich noch lebe und wieder zu einem Landtage komme, ich diesen Antrag sicher wieder bringen werde; denn es ist nicht etwas Lächerliches, es ist etwas Geschäftliches, einen so factischen Widerspruch in dem Gesetze ausgesprochen länger zu erhalten.

Schnlichst wünsche ich, daß man die Fläche des Waldes nicht mehr weiter abmindere, sondern daß sie erhalten bleibe, wie der Herr Abg. v. Lasaulx gesagt ist.

Außerdem stimme ich dem Gutachten des Ausschusses bei und bitte nur, daß die Zeit ja den möglichst freisinnigen, guten und alle Gemüther versöhnenden Einfluß ausübe, was von jedem guten Mann nur gewünscht werden kann.

v. **Moretti**: Herr Präsident! ich bitte um's Wort.

(Es wird Schluß gerufen.)

Ich habe nur ein paar Bemerkungen zu machen.

1. **Präsident**: Meine Herren! Der Schluß wird verlangt; ich muß die Frage stellen, ob die hohe Kammer denselben aussprechen will?

Wer dieß will, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen.

Das Wort haben jedenfalls noch der Herr Ministerialkommissär und der Herr Referent.

Kgl. Ministerialkommissär **Mantel**: Meine Herren! es gereicht mir zum besonderen Vergnügen, Sie versichern zu können, daß die Anträge, welche der Ausschuß in der besprochenen Angelegenheit an die hohe Kammer gestellt hat, im Wesentlichen ihre Verwirklichung bereits gefunden haben und auch in der Folge zur Geltung gebracht werden sollen.

Die Staatsforstverwaltung hat stets anerkannt, daß die Bodenproduktion die mächtigste Grundlage des Nationalwohles in unserem noch sehr fruchtbaren Lande ist; sie hat niemals der Landwirthschaft den ersten Rang bestritten, welchen sie neben der Forstwirthschaft in dieser Grundlage zu behaupten hat.

Die Forstwirthschaft muß mit der Landwirthschaft Hand in Hand gehen. Dabei muß es verbleiben, wenn diese von Zeitverhältnissen nur wenig abhängige mächtige Grundlage nicht erschüttert werden soll.

Sollten die Anforderungen der Landwirthschaft an die Forstwirthschaft aber so weit gesteigert werden, daß die Eine in der andern aufgehen müßte, dann, meine Herren, würde auch die Landwirthschaft ohne die mehrfachen Vortheile, welche ihr die Wälder gewähren, nicht gedeihen können und unsere fruchtbaren Fluren müßten zum großen Theile zu öden Steppen werden, wie dies in mehreren Ländern bereits zu beklagen ist.

Von den zahlreichen Beschwerden, welche Ihnen vorliegen, scheint Ihr Ausschuß — wie ich aus der Vorberathung zu schließen mich berechtigt halte — bereits mehrere nicht als begründet erachtet zu haben. Diese Beschwerden werden indessen, wenn Sie dem Antrage Ihres Ausschusses Folge geben, von der Staatsregierung gründlich untersucht und nach Recht und Billigkeit beschieden werden.

Ihr Inhalt ist mir zwar noch nicht zureichend bekannt, wenn sie aber eine ähnliche Richtung genommen haben sollten, wie viele jener, welche an dem vorliegen Landtage an die hohe Kammer gelangt und dem Staatsministerium der Finanzen mitgetheilt worden sind, so wird sich die Staatsregierung kaum in der Lage befinden, denselben sämmtlich eine ganz befriedigende Folge geben zu können.

Zur Begründung dieser meiner unzielsetzlichen Ansicht erlaube ich mir nur ein Beispiel jener Beschwerden anzuführen.

Das Revier Freihol3 zunächst Amberg umfaßt 4586 Tagwerk Staatswaldungen, welche durch übermäßige Streunutzung soweit herabgekommen sind, daß der Jahresetat im Ganzen auf 400 Klafter oder 9 Kubikfuß per Tagwerk herabgesunken ist. Das auf dieser Fläche stockende Holz ist fast sämmtlich verkrüppelt und auf einer abgeholzten Fläche von 1264 Tagwerk bis jetzt jeder Kulturversuch fast gänzlich mißlungen.

Nur durch vieljährige Schonung kann es gelingen, auf der noch licht bestockten Fläche wieder eine, wenn auch kümmernde, aber doch den Boden wieder bedende Bewaldung nachzuziehen.

Auf diesem gänzlich herabgekommenen Staatswalde lasten neben Holz- auch Streurechte, welche bisher ungeschmälert aber nothdürftig befriedigt werden konnten. Eine weitere Streuabgabe würde in kurzer Zeit auch die noch etwas besseren Bestände so weit herabbringen, daß die Forstrechte nicht mehr befriedigt werden könnten.

Dennoch haben mehrere um diese Waldungen herumliegenden Gemeinden sich in einer solchen Vorstellung beschwert, daß man

ihnen die von den mit Leben und Tod ringenden Föhren abfallenden Nadeln nicht begünstigungsweise abgebe.

Gewiß, meine Herren, würden Sie die Forstverwaltung einer Pflichtverletzung beschuldigen, hätte sie einem solchen Begehren entsprochen.

Nach dieser Abschweifung erlaube ich mir noch über die von Ihrem Ausschusse gestellten einzelnen Anträge Folgendes anzuführen:

ad 1. Daß bei der Bewirthschaftung der Staatswaldungen den Bedürfnissen der Landwirthschaft die nach Art. 5 des Forstgesetzes gebührende Rücksicht zugewendet werde, glaube ich in dem in Ihren Händen befindlichen Vortrage bei dem Ausschusse nachgewiesen zu haben.

In nur 3 Regierungsbezirken beträgt der Verlust an der Holzproduktion, welcher durch die fast ausschließlich auf dem Wege der Begünstigung gestattete Streunutzung auf einer Fläche von 627,339 Tgw. Staatswaldungen zur Folge hatte, bereits 131,919 Klafter jährlich im Gebauschlage von 1,075,186 fl.

Eine weitere Ausdehnung darf die Streunutzung nicht erhalten. Die Staatsforstverwaltung hat auch den Bestimmungen der Art. 2, 3 und 4 des Forstgesetzes Rechnung zu tragen, welche die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz aussprechen, der Staatsforstverwaltung die höchstmögliche Produktion in den dem Bedürfnisse der Gegend und des Landes entsprechenden Sortimenten zur Pflicht machen und bestimmen, daß die Nebennutzungen keine die Holzproduktion gefährdende Ausdehnung erhalten dürfen.

Bedenken Sie, meine Herren, daß in vielen Gegenden die starken Bauhölzer bereits verschwunden sind und im Falle des Bedarfes mit vielen Kosten aus fernliegenden Staatswaldungen beigebracht werden müssen.

Hohe Umtriebe sind mit dem finanziellen Interesse der Privatwaldbesitzer nicht vereinbarlich. Es bleibt daher Aufgabe der Staatsforstverwaltung für die Nachzucht solcher starken Hölzer in den mit Forstrechten nicht belasteten Staatswaldungen zu sorgen.

Eine übermäßige Streunutzung hat aber frühzeitiges Absterben des Holzes zur Folge und ist mit der Nachzucht starker Hölzer unvereinbarlich.

ad 2. Für sämmtliche mit Streurechten belasteten Waldungen sind die Streunutzungspläne mit Rücksicht auf die Erfüllung der dem Staate obliegenden Verpflichtung angefertigt worden. Eine Reduktion der Streunahgabe wurde in keinem einzigen Falle in der Absicht beantragt, den Holzertrag zu steigern, es wurde hiezu nur auf dem gesetzlichen Wege geschritten, wenn der Forstbestand des Waldes gefährdet war. In diesem Falle, meine Herren, liegt aber auch eine zeitweise Reduktion im Interesse des Berechtigten, denn wenn der Wald verkrüppelt oder gar verödet, dann hört auch die Ausübung seines Rechtes auf, der Verlust ist für ihn dann größer als eine mäßige Beschränkung seiner Nutzung zur rechten Zeit.

Daß seiner Reduktionen der Forstberechtigten an Holz wie Streu bereits nöthig geworden sind und noch weiter in Vollzug gesetzt werden müssen, habe ich Ihrem Ausschusse bereits in Zahlen nachgewiesen.

Eine Staatswaldfläche von 241,461 Tgw. ist auf mindestens ⅓ ihres Ertrags in 3 Regierungsbezirken nicht nur herabgesunken, sondern in einem einzigen Kreise sind 33,463 Tgw. Föhrenwaldungen gänzlich verkrüppelt und hievon sogar 9432 Tgw. bereits unproduktiv geworden.

Der laute Tadel trifft in diesen Gegenden jetzt schon die frühere Forstverwaltung, welche allerdings diesen traurigen Zustand solcher Waldungen zu verantworten hätte.

ad 3. Wegen Beschränkung der Waldweide in den Staatswaldungen liegen nur 2 Beschwerden vor und zwar nicht von Berechtigten, sondern von Staatsangehörigen, welche sie im Begünstigungswege ausgeübt haben. Wenn diese Beschwerden wirklich begründet sind, so wird entsprechende Abhilfe gewährt werden.

Im Flachlande ist fast allenthalben die Waldweide ohne Einwirkung der Forstverwaltung verschwunden, wo die Landwirthschaft eine rationelle Richtung genommen hat.

ad 4. Dieser Antrag resortirt lediglich zum k. Staatsministerium des Innern und wird von einer anderen Seite seine Aufklärung erhalten.

ad 5. Dieser Gegenstand hat eine größere Tragweite, als man ohne ganz genaue Kenntniß unseres Landes vermuthen sollte.

Ich bekenne Ihnen unumwunden, meine Herren, eine Lücke in unserm Forstgesetze ist es vorzugsweise, welche die Staatsregierung veranlaßt hat, den Begriff von Schutzwald an die Grenze der gesetzlichen Bestimmung auszudehnen.

Seit dem Erscheinen unseres Forstgesetzes haben sehr häufig Spekulanten ganze Waldflächen von Privaten, nicht selten weit unter dem Werthe des darauf stockenden Holzes angekauft und auf den Grund des Art. 35 dieses Gesetzes die forstpolizeiliche Erlaubniß zum kahlen Abtriebe des schlagbaren Holzes und zur Rodung des Waldbodens eingeholt. Nach der Verwerthung des abgeschlagenen Holzes hat der Boden für den Spekulanten keine Bedeutung mehr, er veräußert ihn entweder um jeden Preis oder baut ihn einige Jahre mit Frucht an, bis der Waldhumus gänzlich absorbirt ist. Wenn nun aber der ausgebaute Boden die landwirthschaftliche Benützung nicht mehr lohnt, dann bleibt er verödet unbenützt liegen und die Produktion, welche solche Flächen im bewaldeten Zustande gewährten, ist für das Land verloren, weil uns eine gesetzliche Bestimmung fehlt, auch in einem solchen Falle den Eigenthümer zur Kultur oder Aufforstung anhalten zu können.

Nur bei Schutzwaldungen muß der Waldbestand erhalten und die unvollkommen bestockte Waldfläche durch Kultur nachgebessert werden.

Welche Bedeutung die Waldungen überhaupt, insbesondere aber die Schutzwaldungen, für die Landwirthschaft haben, bedarf ich nicht weiter zu erörtern. Die Nachtheile, welche ein unvorsichtiges Verfahren bei deren Abschwendung herbeiführt, dürften an Vorsicht mahnen.

Ich kann daher dem Antrage Ihres Ausschusses, welcher auch in einem zweifelhaften Falle den kahlen Abtrieb gestattet, oder vielmehr den Begriff von Schutzwald in einem zweifelhaften Falle, nicht auf Privatwaldungen ausgedehnt wissen will, nicht beistimmen.

Ebensowenig kann ich die Ansicht Ihres Herrn Referenten, meines verehrten Freundes, theilen, daß jene Waldungen, welche nach ihrem kahlen Abtriebe sehr schwer oder auch gar nicht mehr aufgeforstet werden können, nicht unter die Schutzwaldungen gezählt werden können, wenn sie nicht auch schädend auf ihre Umgebung einwirken.

In der Regel wird zwar beides zusammentreffen, allein es können doch Fälle vorkommen, wenn z. B. eine steile Bergwand in ein unkultivirtes enges Thal einwändet, welche voraussichtlich nach ihrem kahlen Abtriebe durch heftige Regengüsse zerrissen und bis auf den unfruchtbaren Untergrund abgeschwemmt und für immer unfruchtbar gemacht wird.

Daß solche Flächen zu den Schutzwaldungen zu zählen seien, dürfte aus dem ganzen Geiste des Forstgesetzes, insbesondere aber aus den Motiven zu diesem Gesetze abzuleiten seyn. Seite 624 Abs. 5 Beilage-Band I. zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1851 ist bemerkt:

„Was unter Schutzwaldungen, deren Rodung im „Art. 27 Ziffer 2 als unzulässig bezeichnet wird, zu verstehen sei, ist im Art. 28 erläutert. Die Waldausstock„ungen auf Waldkuppen und Höhenzügen verändert sehr

„häufig Klima und Fruchtbarkeit der anstoßenden Gehänge „und des Thalgeländes, steile Bergwände und Leiten verlieren nach der Entwaldung ihre Haltbarkeit und werden „durch Regengüsse zerrissen; in den Hochgebirgen führt die „Entwaldung der bezeichneten Ortslagen Lawinen, Bergstürze und Verwüstungen der Thalgründe herbei; Sandschollen haben vielfach ihre Einstehung von dem Abtriebe „des Holzes genommen; Quellen sind vertrocknet und Flußufer eingebrochen, wo die schützende Bewaldung entfernt „worden ist. Um geeignet überwachen zu können, daß die „Rodungen nicht in ungesetzlicher Weise vollzogen werden, „ist im Art. 29 die Anzeige über das Vorhaben der Rodung gefordert, damit von dem Forstamte Einsicht genommen und Antrag an die Forstpolizeibehörde erstattet werden könne."

Um den Gefahren zu entgehen, welche aus einer irrigen Interpretation hervorgehen könnten, dürfte es daher räthlich erscheinen, auf den 5. Antrag Ihres Ausschusses in dieser Fassung um so weniger einzugehen, als auch in dieser Beziehung nur drei Beschwerden vorliegen.

Die Staatsregierung kann die Verantwortlichkeit, welche aus der Annahme hervorgehen könnte, um so weniger übernehmen, als bezüglich der großen Nachtheile, welche durch die Abschwendung von Privatwaldungen veranlaßt werden, bereits vielfache Beschwerden erhoben wurden.

Meine Herren bringen Sie die Exporten, oder Sachverständigen nicht in die Verlegenheit, daß Sie sich in einem zweifelhaften Fall gegen den Schutzwald aussprechen müssen. Es ist das eine sehr gefährliche Sache und wir würden es vielleicht sehr bereuen müssen, wenn wir hier nachgegeben hätten.

ad 6. Daß die Bestimmungen des Forstgesetzes auf Grundflächen angewendet werden, die ihrer Beschaffenheit nach nicht als Wald oder Waldflächen angesehen werden können, liegt keineswegs in der Absicht der Staatsregierung. Jener Fall, welcher zur Beschwerde Veranlassung gab, wird seine definitive Bescheidung finden, wenn die bereits eingeleiteten Vorlagen erledigt sind.

Meine Herren! ich kenne die Birkenberge persönlich und bin von dem Werthe, den diese Waldungen der Landwirthschaft gewähren, vollkommen überzeugt. Ich glaube die Versicherung auch gegen zu können, daß von Seite des Ministeriums des Innern in einer Weise Abhilfe gewährt werden wird, die vollkommene Befriedigung bei der dortigen Bevölkerung hervorbringen wird.

Ich komme nunmehr zum 7ten Antrag:

die Staatsforstverwaltung hat bis jetzt keinem ihrer vollkommen befähigten Techniker die Bewilligung zur Uebernahme der Betriebsleitung von Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatwaldungen verweigert, wenn die betreffenden Waldungen in dem Dienstesbezirke des Technikers gelegen waren.

Allein es sind von Gemeinden Anträge gestellt worden, daß man Revierförster oder Forstwarte die Aufsicht über Gemeindewaldungen ertheilen soll, die außerhalb ihrer Bezirke, ja außerhalb ihres vorgesetzten Forstamtes und sogar außerhalb des einschlägigen Kreises liegen.

Meine Herren, auf solche Anträge kann nicht eingegangen werden, denn die Bewilligung würde die ganze Dienstordnung verwirren. Es dürfte auch nicht nöthig seyn in einem solchen Falle nachzugehen. Wenn eine Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes einen tüchtigen Techniker, hat und will sich dessen nicht bedienen, dann möchte die Staatsregierung auch nicht die Verpflichtung haben dem Starrsinne einer Gemeinde oder Corporation nachzugehen. Es müßte ihr vielmehr überlassen bleiben, einen andern zu wählen; dies ist und war niemals verwehrt. Es wird ja nicht absolut ein Staatsforstbediensteter verlangt, wenn sie einen Privattechniker erhalten kann, der die nöthige Befähigung hat, so ist dagegen nie etwas einzuwenden.

Ich habe nur noch einiges zu erwähnen über jene Bemerkungen, welche eben von den Herren Abgeordneten hier gemacht worden sind.

Es wurde zuerst der Streubedarf der Bamberger Gärtner erwähnt. Meine Herren, die Bamberger Gärtner besitzen Waldstreu aus dem Hauptmoorwalde und zwar soviel als derselbe abwerfen kann. Der Hauptmoorwald ist der bekannte Wald, aus dem noch Stämme für 5, 6, 7 ja 800 fl. per Stamm nach Holland verwerthet worden. Meine Herren, die Forstverwaltung erkennt recht gut, daß solche Stämme neben der Streunutzung nicht mehr gezogen werden können und obschon sie dies erkennt, gibt sie den Bamberger Gärtnern so viel Streu ab, als der Wald hergeben kann. Wollten wir mehr abgeben, dann wäre Niemand mehr gesährdet als die Bamberger Gärtner selbst, denn der Wald würde zu Grunde gehen und die Bevölkerung kein Holz, aber die Gärtner auch keine Streu mehr haben können.

Die Staatsforstverwaltung legt einen höheren Werth auf die Erhaltung einer so gedeigenen Nahrungsquelle der Staatsangehörigen als auf einen gesteigerten Holzertrag.

Es ist auch erwähnt worden, daß nicht blos aus der Oberpfalz, sondern auch aus andern Gegenden Beschwerden kamen und wurde namentlich die Donaugegend erwähnt. Meine Herren, ich kenne die Donaugegend, aber auch das übrige Schwaben. Wir haben keinen Kreis im Lande — selbst die Pfalz nehme ich nicht aus, — wo die Landwirthschaft so rationell betrieben wird, wie in Schwaben. Sie finden im Allgäu die Alpenwirthschaft wie in Ober- und Mittel-Schwaben die Landwirthschaft im Aufschwunge. Gehen Sie aber an die Donaugegend, wo die Streunutzung stattfindet, meine Herren, Sie werden dort vergeblich eine rationelle Landwirthschaft suchen. Sie finden dort noch, wie der Pflug auf der Straße läuft und die Landwirthschaft in jeder Beziehung bei den Streuberechtigten sistirt ist, und sie ist es so, weil man freiwillig an der übermäßigen Streunutzung. Es sind große Gutsbesitzer dort, die bereits die besten Mutter gegeben haben, ich kann mich namentlich auf den Herrn Grafen von Arco beziehen, dessen Landwirthschaft in jeder Beziehung eine Musterwirthschaft genannt werden kann und sehr viel zur Verbesserung der Landwirthschaft im Allgemeinen beiträgt.

Es wäre nur zu wünschen, daß mehrere große Gutsbesitzer durch solche Beispiele sich gleiche Verdienste um die Landwirthschaft erwerben möchten, gewiß würde auch dort die Landwirthschaft sich heben.

Mir ist indessen noch nicht eine einzige Beschwerde bekannt geworden, welche aus der Donaugegend über Beschränkung in der Streunutzung bei dem Staatsministerium eingekommen wäre. Für die sämmtlichen Staatswaldungen sind dort Streunutzungspläne hergestellt und auch diesen wird die Streu verabgabt. Wenn gegen diese Pläne Beschwerden erhoben worden wären, so würden sie von der Regierung untersucht und nach Lage der Sache Abhilfe gewährt worden seyn. Aber mehr als diese gehörig geprüften und genehmigten Streunutzungspläne beiagen, kann im Interesse der Berechtigten selbst nicht abgegeben werden, denn die Streuberechtigten sind in der Regel auch auf Holz berechtigt.

Bezüglich der Bedürfnisse der Waldeigenthümer bemerke ich nur, daß dieselben so viel möglich immer berücksichtigt werden. Es wäre zu lächerlich, meine Herren, wenn die Staatsforstverwaltung den Eigenthümer in seinem Walde so beschränken wollte, daß er seine Bedürfnisse nicht mehr befriedigen könnte. Für die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen werden Wirthschafts- und Streunutzungspläne angefertigt, diese Waldbesitzer haben sich selbst die Techniker zu wählen, welche diese Wirthschaftspläne anfertigten; die Pläne werden ihnen

von ihren Technikern unmittelbar nach der Herstellung in die Hände gegeben und sie haben dieselben mit ihrer Zustimmung oder etwaigen Erinnerung an die Forstämter zu übergeben. Dort werden sie geprüft und mit Berücksichtigung ihrer Erinnerungen auf dem durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Wege genehmigt und in Vollzug gesetzt.

Wenn also diese Wirthschafts- und Streunutzungspläne den Anforderungen nicht entsprechen, so trägt doch in diesem Falle gewiß die Staatsregierung nicht die Schuld, sondern nur der Waldbesitzer selbst, weil er nicht Einsprache gegen diese Wirthschaftspläne gemacht hat, welche der gewählte Techniker anfertigte. Daß die Staatsregierung will, daß bei Anfertigung dieser Pläne auch die Bedürfnisse der Waldeigenthümer berücksichtigt werden, das enthält der §. 6 der Vollzugsinstruktion zum Forstgesetz, welche von mir entworfen worden ist. Er lautet:

§. 6.

„Jene Grundsätze und Wirthschaftsregeln, nach welchen der Betrieb in den Staatswaldungen geleitet wird, finden zwar auch Anwendung in den Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, — nur müssen hier bei Bestimmung der Betriebsart und des Umtriebes mehr Rücksichten auf den gegenwärtigen, wie künftigen Bedarf der Waldbesitzer selbst eintreten. Wenn daher, wie es leider nicht selten der Fall ist, durch momentanen Bedarf der Materialvorrath abgeschwendet und der Umtrieb weit unter jenen herabgesetzt ist, welcher der Produktion der größten und werthvollsten Holzmasse entspricht, so kann für den Fall, als der gegenwärtige eigene Bedarf der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Korporation entgegentritt, nicht plötzlich auf diesen höheren Umtrieb übergegangen, sondern nur allmählig auf einen solchen eingelenkt werden.

„Problematische Verbesserungen, kostspielige Kulturversuche, Umwandlungen gut bestockter Niederwaldungen in Hochwald ꝛc. sollen den Gemeinden und Körperschaften nicht aufgedrungen, und, soferne diese nicht selbst eine andere Bewirthschaftungsweise wünschen oder eine solche durch natürliche Verhältnisse, Abschwendung der Bodenkraft durch frühere übermäßige Streunutzung ꝛc. absolut geboten ist, die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig und nachthaltig genützt werden. Es ist vielmehr nur Fürsorge zu treffen, daß der Waldstand nicht über seine Kräfte und über das Maß des Produktionsvermögens angegriffen, und daß jeder verödete oder frisch abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Kultur gebracht, jede in den natürlichen Verjüngungen verbleibende Blöße alsbald vollständig ausgepflanzt und den Beständen in ihrer fernern Entwicklung die erforderliche forstpflegliche Behandlung zu Theil werde.

„Auf Erhaltung und die Kultur des in manchen Gegenden schon fast gänzlich verschwundenen Eichenholzes ist jedoch möglichster Bedacht zu nehmen."

Diese im Interesse der Waldeigenthümer gegebene Bestimmung enthält nicht das Forstgesetz selbst, sie wurde vielmehr von der Staatsregierung in der Vollzugsinstruktion zum Forstgesetze gegeben.

Bezüglich der Ablösung der Forstrechte ist auch von einem Herrn Redner bemerkt worden, daß man durch verkürzte Abgaben von Holz wie Streu die Leute veranlassen wollte, ihre Holz- oder Streurechte in Geld abzulösen. Darauf kann ich nur wiederholt erwiedern, daß unsere Laubbewohner nicht so beschränkt sind, sich etwas abdringen zu lassen, was sie besitzen und was für sie einen höheren Werth hat, als der Betrag welcher ihnen hiefür geboten wird. Der Staat hat noch nicht ein einziges Forstrecht ohne freiwillige Uebereinkunft der Betheiligten abgelöst. Wenn der Berechtigte sein Forstrecht ablöst haben will, so sind wir bereit, es entgegen zu nehmen. Man hat früher durch Abtretung von Waldflächen viele Forstrechte abgelöst, allein die Staatsforstverwaltung ist von dieser Art der Ablösung abgegangen, weil man sich übergezogt hat, wie nicht selten in kurzer Zeit der abgetretene Wald abgeschwendet worden ist. In solchen Fällen kommen nun die früheren Berechtigten und bitten die Staatsforstbediensteten wieder um Holz und Streu aus dem verbliebenen Reste des Staatswaldes.

Diese Fälle sind vorgekommen und nachzuweisen und es ist dies der Bestimmungsgrund, warum die Forstverwaltung von der Abtretung großer Waldflächen abgegangen ist und vorgezogen hat, nun in der Regel in Geld aber auch nur dann abzulösen, wenn der Eigenthümer es wünscht und will; die Erfolge waren bisher für beide Theile sehr vortheilhaft. Wir sehen in der Regel die schlechtesten Gebäude da, wo Bauholzrechte bestehen, obschon das Holz hiezu unentgeltlich abgegeben wird. Der Bauholzberechtigte unterhält seine Gebäude in der Regel nicht sorgsam und baut nicht mit Steinen. Hat ein Staatsangehöriger ein Bauholz- oder Brennholzrecht und will es ablösen, so ist die Staatsforstverwaltung hiezu immer gerne bereit, auch wenn es nur einige Klafter von größeren Forstrechten sind.

Es kommen nicht selten Fälle vor, wo ein Forstrechtler überschuldet und heruntergekommen ist und verlangt, man solle die Häfte, ein Drittheil und auch nur einige Klafter von einem 30 bis 40 Klafter betragenden Forstrechte in Geld ablösen, wir sind dann gerne bereit, ihm durch Geldablösung zu helfen, aber von Zwang kann keine Rede seyn.

Ferner wurde von einem Herrn Redner bemerkt, daß die Landwirthschaft da am schlechtesten sei, wo auch die Waldungen am weitesten herabgekommen wären. Meine Herren! Dies gestehe ich gerne zu, und es ist leider zu bedauern, daß die Landwirthschaft auf mineralisch schlechtem Boden ihre Hülfe nur im Walde sucht und wenn auch dieser schlecht wird, ein Kampf zwischen der Forst- und Landwirthschaft eintritt. Wo die Waldungen auf gutem mineralischen Boden stocken, schadet in der Regel auch die Streunutzung weniger.

Nehmen wir Urgebirgsformationen oder Basalt, gehen wir herunter auf die Kreide, den Thonschiefer ꝛc. ꝛc., so finden wir überall bei mäßiger Streunutzung noch eine ziemlich gute Bewaldung. Allein auch da kann die Streunutzung, wenn sie übermäßig ausgedehnt wird, den Wald zerstören. Immerhin widersteht aber der Wald dort länger der Mißhandlung als auf magerem Sandboden. Daß aber auf Sandboden, welchem niemals Bodenstreu entzogen worden ist, nicht auch sehr starkes und oben so viel Holz gezogen werden kann, wie auf Urgebirg, Gneis, Glimmer- oder auch Thonschiefer muß ich widersprechen.

Wir haben auf Sandboden Waldungen, welche ausgezeichnet, ja noch viel schöner sind, als jene im Forstamte Kronach, welche ich zum Vergleiche der Ertragsverluste angeführt habe.

Ich kann Ihnen auch im Forstamte Kronach Flächen zeigen, — und ich berufe mich dießfalls auf den Herrn Abgeordneten Lang — welche durch Naturereignisse oder vormaliger Ungeschicklichkeit kahl geworden sind; auch dort bringt man auf kahlen Flächen mit entkräftetem Boden nur mit großer Mühe wieder Pflanzen auf.

Werfen Sie einen Blick auf den Hauptsmoor bei Bamberg, dort stocken auf Sandboden die aus einer früheren Zeit hervorgegangenen Mastbäume, die wir aber neben der Streunutzung nicht mehr nachziehen können. Wir würden auf Sand die besten Waldungen ziehen, wenn keine Streunutzung stattfände. Wir sind indessen gerne bereit, auch Streu auf Sandboden abzugeben, die Nutzung darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als sie der Wald vertragen kann. Wenn die Anforderungen über dieses Maß gesteigert werden, dann müssen wir nicht nur im Interesse des Waldes, sondern auch in jenem der Landwirthschaft und der Bevölkerung eine Beschränkung ein

treten lassen, welche leider so häufig beklagt wird. Wenn auch auf belasteten Waldungen die Produktion bis zur Hälfte herabsinken würde, immerhin wäre ein solcher Verlust noch zu tragen, wenn nur der Waldstand dabei erhalten und die Verjüngung wieder vorgenommen werden kann. Jene, die nach uns kommen, könnten bei weiterer Ausdehnung mit Recht jene Forstverwaltung verfluchen, welche die Abgabe so unvorsichtig vollzogen hat und die Waldungen zerstören ließ; meine Herren, in der Oberpfalz habe ich schon solche Vorwürfe vernommen.

(Beifall.)

Meine Herren, zum Schlusse will ich noch wiederholen, wie die Staatsforstverwaltung die Unentbehrlichkeit des Streubezuges für die Landwirthschaft der Kleinbegüterten noch gerne anerkennen und in vorkommenden Mißjahren auch den über diese Kategorie stehenden Landwirthen, insbesondere in rauhen Lagen und auf kärglichem Boden, nicht nur mit Bodenstreu unterstützen, sondern auch alle jene forstlichen Produkte, welche unter den Begriff der Forstunkräuter fallen, ablassen und außerdem die Waldungen für die Grasnutzung innerhalb geeigneter Schranken öffnen will.

Allein die Staatsforstverwaltung glaubt auch von jenen Landwirthen, welche Waldstreu im Begünstigungswege beanspruchen, verlangen und bedingen zu dürfen, daß sie ihre Landwirthschaft zeitgemäß verbessern und namentlich das Beste ihres Düngers — die Jauche — nicht unbenützt auf die Straße fließen lassen.

Dr. **Arnheim:** Der Herr Ministerialkommissär hat vorhin erklärt, der Nro. V. der Ausschußanträge, die sich auf Schutzwald beziehe, nicht bestimmen zu können. Diese Erklärung halte ich nicht für zulässig; der Ausschuß hat nichts weiter beantragt, als was das Gesetz vorschreibt. Das Gesetz sagt: Schutzwald sei da, wo das Fortbestehen eines Waldes gegen Naturereignisse nothwendig sei, wo also das Fortbestehen eines Waldes entweder nicht oder zweifelhaft nothwendig ist, nimmt das Gesetz keinen Schutzwald an, und wenn der Ausschuß demnach Nro. VI. so faßt:

„daß den Rechten des Privateigenthums durch Ausdehnung des Begriffes von Schutzwaldungen auf Waldungen, deren Bestand für den Schutz gegen Naturereignisse gar keinen oder einen nur sehr zweifelhaften Einfluß hat, kein Eintrag gethan werde“ —

hat er nichts Anderes beantragt, als die richtige Auslegung des Gesetzes, und an diese Auslegung ist die Regierung eben so gut gebunden als die Kammer. Das Fortgesetz besteht für Alle.

Kgl. Ministerialkommissär **Mantel:** Der Gegenstand der Ausscheidung von Schutz- und Nichtschutzwald ist so wichtig, daß man mit großer Vorsicht zu Werke gehen muß. Von zweifelhaften Fällen sollte in solchen wichtigen Fragen keine Rede seyn. Ist anerkannt, daß die Abschwendung der Schutzwaldungen dem Lande bedrohlich wird, was Sie, meine Herren, nicht bezweifeln werden, dann glaube ich, daß in zweifelhaften Fällen nicht nach dem Antrage des Ausschusses, sondern für die Erhaltung des Waldes entschieden werden sollte, weil dadurch dem Lande Sicherheit gewährt wird. Was schadet dem Privatwaldbesitzer der Ausspruch, daß sein Wald ein Schutzwald sei? Er ist weder in der Holz- noch in der Streunutzung gehemmt; er kann die Waldweide ausüben und ganz nach seinem Bedarfe Holz schlagen, Niemand hindert ihn. Er darf nur nicht kahl abhauen, weil dadurch die Wiederverjüngung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Betrachten wir einen Wald, welcher auf einem steilen Abhang oder auf einer Sandscholle flockt, dessen Fortbestand durch den kahlen Abtrieb gefährdet oder gar unmöglich gemacht würde, ein solcher Wald wird ohne Zweifel zum Schutzwald gezählt werden müssen, wenn gleich derselbe seiner Umgebung keinen Schutz gewähren sollte.

Bliebe in einem solchen Falle noch ein Zweifel, so vergleiche man nur die bereits erwähnten Motive zum Forstgesetze. Ich wiederhole es, meine Herren, wenn einmal eine Waldblöße selbst in gewöhnlichen Fällen ganz kahl geworden ist und des Schutzes entbehrt, dann ist es um so schwieriger wieder eine Bewaldung hervorzubringen, je größer die kahle Fläche ist. Wenn dies dem erfahrenen Techniker schwer hält, um so schwieriger wird es für den Privatwaldbesitzer, welchem in der Regel die hiezu erforderlichen Kenntnisse abgehen. Denken Sie sich, meine Herren, ein bedeutender Wald würde in einem zweifelhaften Falle nicht als Schutzwald ausgeschieden. Dieser Wald ginge von dem konservativen Vater auf einen leichtsinnigen Sohn über, dieser treibt den schönen Wald kahl ab und vergeudet das Geld. Der bei der erstmaligen Bestimmung entstandene Zweifel löst sich zum Nachtheile und die Aufforstung mißlingt, die Forstpolizeibehörde verfügt die nochmalige Aufforstung, sie mißlingt wieder. Wer kann nun eine Wiederbewaldung erzwingen, wenn sie die Forstbehörde selbst nicht zu bewirken vermag?

Das Gesetz hat deßhalb ausgesprochen, daß steile Abhänge, welche durch Abschwemmen von Regengüssen zerrissen und ihrer Bodenoberfläche beraubt werden, unter die Schutzwaldungen zu zählen seien. Ich kann Sie nur bitten, meine Herren, daß sie diesen wichtigen Gegenstand wohl erwägen, denn es hat derselbe eine Tragweite, die wir im Voraus nicht zu beurtheilen vermögen. Ich bitte Sie nochmals, diesen Antrag Ihres Ausschusses abzulehnen und nicht eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, welche bei voraussichtlich wiederkehrenden Beschwerden über Waldabschwendung die Staatsregierung von sich ablehnen und an die hohe Kammer verweisen müßte.

Dr. **Arnheim:** Ich bin weit entfernt, die wohlwollende Absicht des Herrn Ministerialkommissärs in Zweifel zu ziehen, aber solange das Gesetz besteht, und von der Staatsregierung eine Abänderung nicht beantragt wird, sind wir daran gebunden.

Kgl. Ministerialkommissär v. **Koch:** Meine Herren! Unter den Beschwerden, welche aus dem Vollzuge des Gesetzes vom 28. März 1852 abgeleitet, in den Einlauf der hohen Kammer gelangt sind, befindet sich eine größere Zahl, welche eine zu weite Ausdehnung des Begriffes von Gemeinde- und Körperschaftswaldungen und insbesondere die Unterordnung von Privatwaldungen unter diesen Begriff zum Vorwurf hat. Dieser Theil der Beschwerden, meine Herren, hat Ihren verehrten Ausschuß veranlaßt, unter Ziff. IV. des V. Sitzungsprotokolls einen besonderen Antrag zu stellen. Ich erlaube mir nun, in wenigen Worten die Gesichtspunkte zu bezeichnen, von welchen die Staatsregierung diese Frage aufgefaßt und den Gegenstand bisher behandelt hat. Das Fortgesetz unterwirft in Art. VI. die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Oberaufsicht der Staatsregierung, und übertragt diese gemäß Art. XVIII. auch auf die Körperschaftswaldungen. Hiedurch sind die letzteren in der staatlichen Einwirkung auf ihre forstwirthschaftliche Behandlung mit den Gemeinde- und Stiftungswaldungen auf eine gleiche Stufe gestellt. Darüber besteht auch kein Zweifel. Wohl aber haben sich darüber Anstände ergeben, was Körperschaftswaldungen seien. Diese Bedenken werden aus dem Forstgesetz, wie heute unrichtig angenommen wurde, nicht gelöst. Denn dieses enthält keine Bestimmung über den Begriff einer solchen Waldung. Die korporative Eigenschaft eines Waldobjektes wird vielmehr dort als gegeben vorausgesetzt, sie bildet bei Anwendung der Art. VI. und XVIII. eine Präjudizialfrage, welche von einer andern Seite des öffentlichen Rechts ihre Lösung zu finden hat. Die königliche Staatsregierung müßte sich sohin fragen, was sind Körperschaften?

Wie faßt die bayerische Gesetzgebung die Körperschaften auf?

Meine Herren, Körperschaften sind im weitesten Sinne Vereinigungen zu dauernden gemeinnützigen Zwecken unter bestimmten Regeln, welche als solche von dem Staate anerkannt

sind, gleichviel, ob diese Anerkennung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt ist.

Die wichtigste und zahlreichste Klasse der Körperschaften sind die Gemeinden; aber außer ihnen hat sich in dem vielgestaltigen deutschen Rechtsleben noch eine Reihe anderer Korporationen ausgebildet, welche theils innerhalb, theils außerhalb der Gemeinden stehen. Wir begegnen derartigen Korporationen auf kirchlichem Boden in den klösterlichen Instituten, Bruderschaften, Congregationen 2c., ebenso haben wir auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens in korporativen Bindungen die Innungen und Zünfte vorübergehen sehen; in den Verhältnissen zahlreicher Ortschaften, welche Bestandtheile einer politischen Gemeinde sind, in den Einrichtungen von Vereinen und Anstalten für bleibende milde Zwecke treffen wir allenthalben den Charakter einer besonderen Rechtsgemeinheit.

Allen diesen Körperschaften ist ein durchgreifendes, wesentliches Merkmal eigen, das ist die Eigenschaft einer von dem Staate anerkannten idealen Rechtspersönlichkeit.

Wo diese Eigenschaft einer Vereinigung für bleibende gemeinnützige Zwecke zur Seite steht, sind die Vordedingungen einer korporativen Bildung gegeben.

Eine Korporation ist also dann vorhanden, wenn sich in dem Gange ihrer individuellen Entwicklung das Dasein eines solchen selbstständigen vermögensrechtlichen Subjectes nachweisen läßt.

Meine Herren, an der Hand dieses Begriffs ist nun die Beantwortung der Frage leicht, was eine Körperschaftswaldung sei.

Ein Körperschaftswald ist derjenige, welcher sich im Eigenthum oder Besitze einer juristischen Persönlichkeit im Gegensatze zu physischen Personen befindet.

Besitzt diese juristische Persönlichkeit nebenbei die gesetzlichen Erfordernisse einer Gemeinde, so ist der Wald, Gemeindeeigenthum; besitzt sie diese nicht, so ist der Wald Eigenthum einer besondern Korporation; er ist ein Körperschaftswald. Diesem Verhältnisse, dieser rechtspersönlichen Selbstständigkeit der Korporation thut der Umstand keinen Eintrag, daß um dieselben physische Personen gruppirt und zu Nutzungsrechten an dem Korporationsvermögen berufen sind.

Dieser Umstand vermag die korporative Eigenschaft weder zu ändern noch zu schwächen, noch zu stören.

Auch die Modalitäten, unter welchen das Nutzungsrecht gewährt ist, die Gleichmäßigkeit oder Verschiedenheit der Genußantheile, die größere oder mindere Zahl von Genußberechtigten vermögen auf den Begriff der Korperation keinen Einfluß zu üben.

Von diesen Momenten bleibt die korporative Qualität völlig unberührt; und so wenig ein Privatwald aufhört, ein Privatwald zu seyn, weil er mit Genußrechten einer juristischen Person belastet ist, ebensowenig wird ein mit Nutzungsrechten von Privaten beschwerter Korporationswald in privatives Eigenthum umgewandelt.

Das sind die Prinzipien, nach welchen die kgl. Staatsregierung die Frage aufgefaßt hat.

Sie werden sich hieraus überzeugen, daß die kgl. Staatsregierung sich vollkommen klar geworden ist, mit welchen Begriffen und mit welchen Objekten sie es im Vollzuge des Art. 18 des Forstgesetzes zu thun hat.

Und nun, meine Herren, übrigt mir nur noch das eingehaltene Verfahren kurz darzulegen.

Meine Herren, als das Forstgesetz in Wirksamkeit trat, durch welches, wie bemerkt, die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen der Oberaufsicht des Staates unterworfen und eingreifender, als jene der Privatwaldungen geregelt wurde, da entsprach es dem naturgemäßen Gange des Vollzuges, vorerst die Objekte zu ermitteln, deren forstwirthschaftliche Behandlung dem Bereiche jener Normen angehörte.

Auf diesen Punkt wurde nun die Instruktion zunächst gerichtet. Welches waren die Quellen für diese Ermittlung?

Meine Herren, zunächst die eingeholten Erklärungen der Gemeinden selbst, die Saal- und Lagerbücher, die Flur- und Waldordnungen, die Gemeinderechnungen und die Grundsteuerkataster.

Wenn in diesen Urkunden und in dem ganzen Zusammenhange ihres Inhalts ein Wald als Gemeinde- oder Körperschaftswaldung sich darstellte, so hat die kgl. Staatsregierung ihn an dieser Eigenschaft festhalten zu sollen geglaubt.

Mit Herstellung der Wirthschaftspläne aber ergab es sich zuerst, daß von Seite der genußberechtigten physischen Personen Anfrüche erhoben wurden auch auf das Eigenthum selbst.

Die Anlässe waren verschieden, theils daß das tiefere Eingreifen, die engere Schranke im wirthschaftlichen Betriebe dieser Waldobjekte, welche das Forstgesetz neu geschaffen hatte, den Absichten der Nutznießer nur wenig zusagte, oder daß den Nutznießern das richtige Verständniß der rechtlichen Natur der Sache abhanden war, oder daß in der That deren weseutliche Eigenschaft zweifelhaft erscheinen mochte, denn nirgends kommen verschiedenere Gestaltungen vor, als gerade auf diesem Gebiete und Sie begreifen, daß es deßhalb im einzelnen Falle sehr schwierig ist, das wahre Verhältniß, die rechtliche Natur der Sache zu ermitteln.

Wurde nun das Eigenthum eines Waldes in Zweifel gezogen, indem derselbe Spuren eines korporativen Verhältnisses an sich trug, während Private ihn für sich beanspruchten, so wurde die Lösung dieser Streitfrage den Gerichten vorbehalten, wohin sie auch gehört. Niemals hat die Staatsregierung sich hierüber eine Entscheidung angeeignet.

Aber ein als Gemeinde- oder Körperschaftswaldung anerkannter Wald mußte als solcher festgehalten, der Angriff abgewehrt und die forstwirthschaftliche Behandlung unter Oberaufsicht der Staatsregierung angewendet werden.

Meine Herren, so will es das Forstgesetz, so will es weiter die verfassungsmäßige Pflicht des Staates, die Erhaltung des operativen Vermögens in Obhut zu nehmen.

Diese Pflicht aber, meine Herren! tritt um so bestimmter und energischer dann hervor, wenn die juristische Persönlichkeit im Kampfe mit der gegenüberstehenden Gesammtheit der betheiligten physischen Personen von dieser Seite eine Vertretung vergeblich zu erwarten hat, wenn sie sich in dieser Isolirung an den Staatsschutz verlassen muß, wenn die Curatel für sie in Schranken treten muß, und diese den einzigen Stützpunkt für die Integrität des korporativen Zweckes bildet. Meine Herren! in diesen Fällen nach geben, ist dem gänzlichen Aufgeben der Sache gleich zu achten, und der Corporationswald wäre für immer verschwunden.

Wohl ist nicht zu verkennen, daß im Vollzuge des Art. 18 Fälle von eigenthümlich schwieriger Art sich offenbarten, bei welchen die Grenzen zwischen Corporations- und Privatwald äußerst flüssig sind. Allein, meine Herren, die Staatsregierung erkannte darin nur eine um so dringendere Aufforderung, ihrer Aufgabe einer gründlichen Prüfung gerecht zu werden.

Es ist auch geklagt worden, daß durch das Verfahren der Staatsregierung Prozesse herbeigeführt worden seien. Meine Herren! es ist überhaupt nicht wünschenswerth, und insbesondere für die Betheiligten nicht angenehm, die Kosten und Mühen eines Rechtsstreites bestehen zu müssen. Allein in streitigen Rechtsfragen, in Streitfragen über Mein und Dein, waltet eine höhere sittliche Nothwendigkeit, und dem Rechtsbewußtsein gegenüber treten derartige Rücksichten in den Hintergrund. Ich muß zugestehen, die Regierung ist in dieser Frage auf die Grenze getreten, sie ist auf die Grenze getreten, weil sie nur dort einen sichern Haltpunkt gewinnen konnte. Wo wäre das Ende, meine Herren! wenn die Curatel des Staates als Wächterin des Cor-

porationsvermögens, in der Collision mit dem Privatinteresse zurückweiche? Würden dann nicht mit jedem Rückschritte Concessionen nothwendig verbunden seyn und mit diesen Zugeständnissen neue massenhafte Ansprüche auftauchen? Und was dann? Ich will, meine Herren! dieser Frage nicht weiter folgen. Ich habe mir erlaubt, Ihnen in kurzen Umrissen die leitenden Richtungen und Erwägungen vorzuführen, welche das Verfahren der Regierung bestimmt haben. Diese ist sich bewußt, in der Anwendung des Forstgesetzes und insbesondere im Vollzuge des Art. 18 wohl erworbenen Privatrechten Rechnung getragen und zweifelhaften Rechtsansprüchen in ihrer Verfolgung bei den Gerichten keinen Abbruch gethan zu haben. Die Staatsregierung ist sich aber auch bewußt, werthvolle Bestandtheile des Corporationsvermögens erhalten und gesichert zu haben, eines Vermögens, welches, wie Sie heute aus einem beredteren Munde vernommen haben, die Bestimmung hat, eine dauernde volkswirthschaftliche Hilfsquelle, eine Hilfsquelle auch für die kommenden Generationen zu seyn.

Wilhelm Freiherr v. **Thüngen:** Meine Herren! da die Anträge des Ausschusses nur wenig Widerspruch gefunden haben, da im Gegentheil die meisten Herren Redner sich im Sinne derselben ausgesprochen haben, so darf ich mir wohl erlauben, mich bei der obwohles so vorgerückten Zeit nur auf wenige Berichtigungen und Erläuterungen zu beschränken.

Was die Befürchtungen des Herrn v. Lasaulx betrifft, so scheinen mir dieselben durch unsere Anträge nicht gerechtfertigt.

Die Anträge des Ausschusses bezwecken durchaus keine Devastation der Waldungen; sie stellen im Gegentheil die Erhaltung derselben in ihrer Integrität als Grundbedingung auf und wünschen nichts anderes, als daß im Hinblicke auf §. 5 des Forstgesetzes derjenige überflüssige Theil der Bodenkraft, der entweder zu vermehrter Holzproduction oder durch Streunabgabe zum Besten der Landwirthschaft verwendet werden kann, dieser wenigstens theilweise zugewiesen werde. Daß aber ein solcher Ueberschuß von Bodenkraft vorhanden sei, das zeigt der stets zunehmende Materialertrag der Staatswaldungen, der laut der Rechnungsnachweise in einem Jahre 32,000 Klafter betrug.

Was den Hinblick des Herrn Reduers auf Palästina betrifft, so muß ich bemerken, daß Palästina meines Wissens weder Forstverwaltung noch Streunutzungspläne besessen hat, daß mithin andere Verhältnisse auch andere Erfolge herbeiführen müssen. Wir sind gerade unter dem Schutz unserer Streunutzungspläne vor Devastation der Waldungen durch übermäßiges Streunutzen gesichert.

Der beste Schutz ist uns aber die anerkannte Liebe und Pflichttreue, mit welcher die Männer, die an der Spitze unserer Forstverwaltung stehen, ihr Geschäft besorgen. Wer sich mit vollem Eifer einem Geschäfte widmet, identificirt sich allmälig mit demselben, er betrachtet es als die Hauptaufgabe seines Lebens und so können wir auch darüber unbesorgt seyn, daß die erwähnten Männer je gestatten werden, daß die Forstwirthschaft auf Kosten der Landwirthschaft zu Grunde geht.

Zur Rede des Herrn Abgeordneten Schlör möchte ich bemerken, daß die Landwirthschaft nicht überall am schlechtesten ist, wo sich ein Bedarf an Waldstreu zeigt. Es wurde schon bemerkt, daß die Gärtner von Bamberg nur durch Hülfe derselben dem Boden den möglichst hohen Ertrag abgewinnen können. Dasselbe gilt von der Umgegend von Nürnberg, von der Pfalz, kurz überall, wo eine verhältnißmäßig dichte Bevölkerung einer kleinen Bodenfläche, namentlich durch Anbau von Handelsgewächsen, ihre Existenz abgewinnen muß.

Dem Herrn Grafen Arco erlaube ich mir zu erwidern, daß ich meinen ersten Antrag um deßwillen aufgegeben und den des Ausschusses angenommen habe, weil durch letzteren Antrag zugleich mein dritter unnöthig wurde, der mir selbst in zu anklagender Weise abgefaßt schien.

Gegen die Ansichten des Herrn Ministerialkommissärs muß ich bemerken, daß keine der Beschwerden eine größere Ausdehnung des Streubezuges verlangt, als solche vor Erlassen des Forstgesetzes bestanden hat, sie wünschten nur, daß die Beschränkung nicht so rasch und in solchem Maße wie in jüngster Zeit durchgeführt werde. Die Devastation der Waldungen durch Streuabgabe stammt übrigens auch nicht aus der letzten Zeit vor Erlassen des Forstgesetzes, sondern aus einer viel früheren Periode. Der Ertrag der Waldungen hat schon vor Erscheinen dieses Gesetzes sich bedeutend gehoben und wird sich fortwährend heben, wenn auch die Streunutzung nicht in so starker Weise beschränkt wird. Daß wir aber der Devastation der Waldungen nie das Wort reden wollten, daß wir im Gegentheil ihre schweren Folgen genau erkannten, davon wird sich der Herr Ministerialkommissär während unserer Ausschußverhandlungen selbst überzeugt haben.

Wenn die beiden Herren Ministerialkommissäre selbst sagten, sie seien bei Auslegung der Begriffe „Schutz- und Körperschaftswaldung“ bis an die äusserste Grenze geschritten, so werden sie uns die Vermuthung erlauben, daß sie diese Grenzen wirklich überschritten haben.

In Betreff der Schutzwaldungen sagt § 35 des Forstgesetzes, es sei das Roden erlaubt, wenn nicht das Forth stehen. des Waldes zum Schutz gegen Naturereignisse nothwendig sei. Im §. 36 sind dann die gefährlichen Naturereignisse aufgezählt und zugleich die örtlichen Lagen, in denen solche Naturereignisse vorkommen können. Es muß demnach vor Allem ein Wald zum Schutz gegen solche Ereignisse, nämlich gegen außergewöhnliche Naturerscheinungen nothwendig seyn, ehe man ihn als Schutzwald erklären kann. Demnach muß vor einer solchen Erklärung die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit eines solchen Ereignisses nachgewiesen werden. Als ein besonderes Naturereigniß kann es aber nicht betrachtet werden, wenn durch Abtrieb eines Waldes dieser selbst schwer wieder aufzuforsten ist, denn dies liegt ja im gewöhnlichen Laufe der Dinge, ist mithin kein Ereigniß und es wird auch nicht dadurch zu einem solchen gestempelt, weil durch Erklärung zum Schutzwald ein leichtsinniger Verschwender am Devastiren des Waldes gehindert werden kann.

Ich will ferner nicht den Begriff bekämpfen, den der Herr Ministerialkommissär für Körperschaftswaldung aufstellt, es würde das zu weit führen, ich will nur bemerken, daß man in der Anwendung zu weit geht. Man erklärt Körperschaftswaldungen als Gemeindewaldungen und Gesellschafts- oder Genossenschaftswaldungen als Körperschaftswaldung, ohne weitere Rücksicht auf Besitz, Herkommen und Gewohnheit zu nehmen und zwingt dadurch die Eigenthümer zu langen und kostspieligen Prozessen, indem man ihnen auflegt, den Beweis des Eigenthums zu liefern, das ihnen von den Gemeinden, die von Kuratelwegen zum Prozeß genöthigt werden, gar nicht widersprochen wird.

Ich habe weiters nichts mehr hinzuzufügen, als die Bitte, Sie möchten den Anträgen Ihres Ausschusses Ihre Zustimmung geben, zumal da sie nichts bezwecken, als das Gesetz im Geist und in der Wahrheit ausgeführt zu sehen.

K. Ministerialkommissär **Mantel:** Nochmals, meine Herren, muß ich Sie auf die Motive zum Forstgesetze aufmerksam machen, welche keinen Zweifel lassen, daß alle Waldungen, deren Fortbestand nach dem kahlen Abtriebe gefährdet ist, wie z. B. die steilen Bergwände, Sandschollen, Hochplateaux, Bergrücken ꝛc. ꝛc. zu den Schutzwaldungen zu zählen sind, wenn sie auch einen Schutz nachweislich auf ihre Umgebung nicht ausüben. Bedenken Sie, meine Herren, in welche schwierige Lage Sie die Forstverwaltung bei Ausscheidung der Schutzwaldungen bringen würden, wenn in zweifelhaften Fällen gegen den Schutzwald entschieden und dem Waldeigenthümer der kahle Abtrieb gestattet werden müßte.

Wilh. Frhr. v. **Thüngen:** Ich erwiedere, daß es mir

scheint, als ob die Regierung in diesem Begriffe zu weit geht; es ist ein Unterschied zwischen Sandscholle und Sandboden. Sandscholle ist derjenige leichte Sand, welcher, wenn er einmal freigelegt ist, durch den Wind hin und her getrieben wird; das ist aber keineswegs der Fall bei gewöhnlichem Sandboden, dem der Schutz des Waldes entzogen wird, und nichts destoweniger wurden diese Waldungen als Schutzwaldungen erklärt.

I. **Präsident**: Meine Herren! Wir können natürlich, wenn die Diskussion nicht von vorne aufgegriffen werden will, nicht weiter eingehen. Vorläufig ist durch die Diskussion konstatirt, wie von Seite der Kammer das Forstgesetz und der Begriff der Schutzwaldung aufgefaßt wird. — Wenn das Wort nicht weiter ergriffen werden will so frage ich die hohe Kammer, ob sie mit den Anträgen, die der Ausschuß gestellt hat, einverstanden ist. Wenn Sie nicht wünschen, daß über jeden Antrag einzeln abgestimmt wird, bringe ich sie zusammen zur Abstimmung.

Dr. **v. Lasaulx**: Ich möchte schon den Wunsch aussprechen, daß einzeln über jeden Artikel abgestimmt werde. Ich wenigstens erkläre, daß ich der Nr. 5 des Ausschußantrages nicht zustimmen kann. Es lebe der Wald.

I. **Präsident**: Ich bringe den ersten Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin:

„Es sei, unter Hinübergabe der sämmtlichen bei der „Kammer eingelaufenen, den Vollzug des Forstgesetzes „betreffenden Eingaben zum kgl. Staatsministerium, an „Seine Majestät den König die allerehrfurchtsvollste „Bitte zu stellen, allergnädigst anordnen zu wollen, daß:

„1) bei der Bewirthschaftung der Staatswaldungen den „Bedürfnissen der Landwirthschaft die nach Art. 5 „des Forstgesetzes gebührende Rücksicht möglichst zu„gewendet werde."

Wer damit einverstanden ist, beliebe sich zu erheben.
(Die Majorität erhebt sich.)

Er ist angenommen. Ich bringe Ziffer 2 zur Abstimmung. Sie lautet:

„daß die Streunutzungspläne zum Zweck der Ermäßig„ung von Streuberechtigungen aus Staatswaldungen „nach Art. 25 des Forstgesetzes nicht auf das höchste „Maaß derjenigen Anforderungen, welche von Seite „der Forsttechnik zur Gewinnung eines höheren „Ertrages der Waldungen für die Zukunft auf „Kosten der Gegenwart gemacht werden können, be„gründet werden."

Wer mit dieser Ziffer einverstanden ist, wolle sich erheben.
(Die Mehrzahl erhebt sich.)

Ist angenommen. Ziffer 3 lautet:

„daß dem Weidegang, da wo er hergebracht sei, „unter den gesetzlichen Beschränkungen kein Hinder„niß in den Weg gelegt werde."

Wer derselben zustimmen will, erhebe sich.
(Die Mehrheit erhebt sich.)

Angenommen. Art. 4:

„daß bei der Erklärung von Waldungen zu Gemeinde-, „Stiftungs- oder Körperschaftswaldungen den be„stehenden Rechts-, Besitz- und Herkommensverhält„nissen Rechnung getragen und insbesondere, daß „dem Begriffe Körperschaftswaldung keine, nicht im „Sinne des Gesetzes liegende Ausdehnung gegeben, „und daß bei der Bewirthschaftung dieser Waldun„gen das besondere Bedürfniß der Eigenthümer, „Besitzer oder Nutznießer derselben vorzugsweise be„rücksichtiget werde."

Wer mit dieser Fassung einverstanden ist, wolle sich erheben.
(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist gleichfalls angenommen. Ziffer 5 lautet:

„daß den Rechten des Privateigenthums durch Aus„dehnung des Begriffes von Schutzwaldungen auf „Waldungen, deren Bestand für den Schutz gegen „Naturereignisse gar keinen oder einen nur sehr „zweifelhaften Einfluß hat, kein Eintrag gethan „werde."

Wer damit einverstanden ist, möge sich erheben.
(Eine Anzahl erhebt sich.)

Ich bitte um Gegenprobe.
(Es erhebt sich auch eine bestimmte Anzahl.)

Meine Herren, ich getraue mir nicht zu entscheiden, ob die Frage bejaht oder verneint ist. Wir müssen mit Namensaufruf abstimmen. Wer dem Antrage beistimmen will, beliebe mit Ja, wer demselben nicht zustimmt, mit Nein zu antworten.
(Erfolgt Namensaufruf.)

Meine Herren! der Antrag ist mit 75 gegen 48 Stimmen angenommen. Ich fahre weiter in der Abstimmung.

„6) daß die Bestimmungen des Forstgesetzes nicht auf „Grundflächen angewendet werden, die ihrer Be„schaffenheit und ihrer Benützung nach nicht als „Wald oder Waldflächen angesehen werden können."

Wer derselben zustimmt, beliebe sich zu erheben.
(Die Mehrheit erhebt sich.)

Ist angenommen.

„7) daß den Wünschen der Gemeinden, Stiftungen und „Körperschaften bei der Wahl der Forsttheniker, na„mentlich, wo ihre Wahl auf königliche Forstbedien„stete fällt, so viel als thunlich von Seite der kgl. „Staatsregierung entsprochen werde."

Wer damit einverstanden ist, den ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Majorität thut solches.)

Angenommen. Hiemit ist dieser Gegenstand erledigt. Ich ersuche den Herrn Referenten, sogleich den Beschluß zu verlesen.

Meine Herren! Wir haben noch mehrere Gegenstände, die entweder bereits in der Kammer der Reichsräthe erledigt sind oder noch heute erledigt werden. Es ist schon jetzt, so viel ich weiß, über mehrere Vorlagen Gesammtbeschluß erzielt.

Ich ersuche nun die hohe Kammer, sich heute Nachmittag 4 Uhr einzufinden.

Wir werden zuerst die erledigten Beschlüsse zu verlesen haben, und werden die Gegenstände, welche noch zu einer Diskussion Veranlassung geben können, in Angriff nehmen, und sodann auch in geheimer Sitzung die Verlesung des Protokolles der letzten geheimen Sitzung vornehmen haben, eine Aufgabe, die ziemlich Zeit in Anspruch nehmen wird, weshalb ich Sie bitte, sich schon um 4 Uhr hier einzufinden. Vor Allem aber bitte ich die Mitglieder des I. und II. Ausschusses, sich vor 4 Uhr in ihren resp. Zimmern einzufinden, um die Gesammtbeschlüsse anzufertigen, welche sich in Folge der Berathung der Kammer der Reichsräthe ergeben werden.

Ich schließe die Sitzung.
(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

In der heute Vormittags stattgehabten Sitzung der hohen Kammer der Reichsräthe sind mehrere Gegenstände, welche aus diesem Hause an die andere Kammer zur Berathung gelangt sind, erledigt und Gesammtbeschluß hierüber erzielt worden. Es ist der Zweck unserer letzten Sitzung, von diesen Gesammt-

beschlüssen der hohen Kammer Kenntniß zu geben. Ich ersuche die betreffenden Herren Referenten, die Gesammtbeschlüsse zu verlesen und bitte, denselben mit einiger Aufmerksamkeit zu folgen, da es möglich wäre, daß bei der außerordentlichen raschen Behandlung der Sache etwas übersehen worden ist, worauf beim Durchlesen aufmerksam gemacht werden könnte.

Schör (verliest):

„Gesammt-Beschluß

„der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten „über die

„Nachweisungen bezüglich der Verwendung der den „Centralfonds zugewiesenen Staats-Einnahmen „für die Verwaltungsjahre 1853/54 und 1854/55.

„München, den 24. März 1859.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König, „Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der „Reichsräthe und der Abgeordneten haben die von dem „k. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Nach„weisungen über die Verwendung der den Centralfonds „zugewiesenen Staatseinnahmen für die Verwaltungsjahre „1853/54 und 1854/55 der verfassungsmäßigen Prüf„ung unterstellt und hiebei folgende Beschlüsse gefaßt:

„I.

„A. Zu den Staatsausgaben.

„1) Es werde Verwahrung eingelegt:

„a) gegen die Ueberschreitung des Etatsansatzes für „Orden im Jahre 1853/54 zu 19,130 fl. „34 kr.,

„b) gegen die Reservefondsausgabe für denselben „Zweck zu 28,450 fl. 34 kr.

„2) Es sei den Reservefondsausgaben für Betriebsein„richtung und für Zuschuß zu der Porzellan„Manufaktur Nymphenburg im Jahre 1853/54 zu „11,300 fl. und im Jahre 1854/55 zu 19,700 fl. „die Anerkennung nicht zu ertheilen, und der „Rücksatz dieser Summen aus den Fonds dieser „Anstalt zu beantragen;

„3) Es werde Verwahrung eingelegt gegen die Ver„wendung von je 3000 fl. für die Jahre 1853/54 „und 1854/55 zum Bücherankaufsfonde der kgl. „Hof- und Staatsbibliothek;

„4) Es werde Verwahrung eingelegt gegen die über„mäßige Höhe des Aufwandes auf die gouverne„mentale Presse in den Jahren 1853/54 und „1854/55.

„5) Es sei Verwahrung einzulegen:

„a) gegen die aus Reichsreservefonds auf Her„stellung des zootomisch-physiologischen In„stituts verwendete Summe von 66,000 fl., „sowie

„b) gegen die auf Erweiterung der Anatomie ver„wendeten 41,189 fl. 34 kr.;

„c) gegen die auf Herstellung der Gendarmerie„kaserne aus demselben Fond verwendeten „126,626 fl. 49 kr.

„6) Es sei die Anerkennung vorzubehalten bis nach „gelieferten Verwendungsnachweise über die zum „Baue der Kirche in Bissingen deponirten 25,500 fl.

„7) Es sei die aus dem Budgetansatz für Hochbauten „der VI. Finanzperiode zum Heimfalle an Staats„fonds sich eignende Summe auf 1015 fl. 2¼ kr. „festzustellen.

„B. Zu den Staatseinnahmen.

„Es sei gegen die Verabfolgung eines Vorschusses von „277,667 fl. 12 kr. 2 bl. an die Bergwerkskasse aus „allgemeinen Staatsfonds, als im Widerspruch stehend „mit dem klaren Wortlaut des Allerhöchsten Landtagsab„schiedes vom 25. Juli 1850, §. 31, Verwahrung „einzulegen.

II.

„Es seien die sämmtlichen übrigen Rechnungsnach„weisungen für die Verwaltungsjahre 1853/54 und „1854/55, sowie auch die Nachweisung über die Aus„gaben für den Bau der kgl. Staatseisenbahnen in den „Jahren 1853/54 bis 1855/56 als genügend zu erach„ten, um denselben die Anerkennung zu ertheilen.

III.

„Hiebei haben die allerunterthänigst treu gehorsamsten „Kammern nachstehenden Anträgen ihre Zustimmung er„theilen zu sollen geglaubt:

„A. Zu den Staatsausgaben.

„Es sei an Seine Majestät den König die „allerehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

„1) die Ausgaben für die gouvernementale Presse auf „das frühere Maaß zurückzuführen;

„2) allergnädigst anordnen zu wollen, daß die Ansätze „des Budgets strenge eingehalten werden, und nur „in Fällen unabweisbaren Bedürfnisses Ueberschrei„tungen derselben und Ausgaben auf den Reichsre„servefond zu gestatten.

B. Zu den Staatseinnahmen.

„a) Im Allgemeinen:

„1) Es möchten künftig neben den allgemeinen Nach„weisen noch Spezialnachweise über die Einnahmen „und Ausgaben:

„a) der ärarialischen Weinberge in Unterfranken „und der Hofkellerei zu Würzburg,

„b) der Verwaltung der Mineralbäder Kissingen, „Bocklet und Brückenau,

„c) des Hofbräuhauses zu München, und

„d) des Hofbräuhauses zu Würzburg „mitgetheilt werden.

„2) Es mögen zukünftig über den Aktiv- und Passiv„stand der Nürnberger Bank viertel- oder doch halb„jährige Ausweise der Oeffentlichkeit übergeben „werden.

„b) Position: „Telegraphenanstalt."

„Es möge die kgl. Staatsregierung gestatten, daß die „für den Dienst des Eisenbahnbetriebs in der Pfalz be„stehende Telegrapheneinrichtung für den Privatverkehr „benützt und der Bahnverwaltung die Befugniß einge„räumt werde, diesen Verkehr nach dem für die Staats„telegraphen bestehenden Tarife zu vermitteln.

„C. Zu den besondern im Budget nicht enthaltenen „Staatsfonds.

„Es sei an Seine Majestät den König die aller„unterthänigste Bitte zu stellen, anzuordnen, daß die Er„löse aus veräußerten Etatsrealitäten dem Kaufschillings„fond einverleibt und andererseits die Erwerbung von „Realitäten nur in soweit aus diesem Fond bestritten „werde, als diese nicht zur Herstellung von Neubauten „nothwendig ist.

„In allertiefster Ehrfurcht

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe."
(Folgen die Unterschriften.)

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten."
(Folgen die Unterschriften.)

„Gesammt-Beschluß

„der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über

„den Antrag bezüglich der Personen-Taxe für die „Eilzüge auf den königl. Staats-Eisenbahnen.

„München den 24. März 1859.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der „Reichsräthe und der Abgeordneten haben nachstehendem „Antrage ihre Zustimmung ertheilen zu sollen geglaubt:

„„Es möge die Königliche Staatsregierung er„„mächtiget werden, für die Eilzüge auf den königl. „„Staats-Eisenbahnen die Personentaxe um zwanzig „„Prozent gegen die bisher festgestellten Maximal„„sätze zu erhöhen.““

„Sie übergeben hiemit Euerer Königlichen Majestät diesen Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der allerehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die Königliche Genehmigung zu ertheilen.

„In allertiefster Ehrfurcht

„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe.“ (Folgen die Unterschriften).

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten.“ (Folgen die Unterschriften).

I. **Präsident:** Der Herr Abgeordnete Dr. Arnheim wird gleich erscheinen mit dem Beschlusse bezüglich des Gesetzes über Verjährung der Klagen.

Dr. **Arnheim:** Der Gesammtbeschluß lautet:

„Gesammt-Beschluß

„der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten über

„den Gesetzentwurf: die Verjährung der Klagen betreffend.

„München den 24. März 1859.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der „Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem an sie gebrachten Gesetzesvorschlage:

„„die Verjährung der Klagen betreffend““

„nur in nachstehender Fassung ihre Zustimmung geben zu „können geglaubt:

„„Gesetz, „„die Verjährungsfristen betr.““

„Art. 1.

„Fällig gewordene Beträge an Renten, Unterhaltsbeiträgen, Miethe- und Pachtgeldern und andere jährlich oder „in kürzeren bestimmten Fristen wiederkehrende Leistungen, „soferne die letzteren nicht als Theilzahlungen eines Kapitals anzusehen sind, verjähren in fünf Jahren von „der jedesmaligen Verfallzeit an gerechnet.

„In derselben Frist verjähren auch Zinsen jeder Art.

„Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung „der Staatsgefälle und die Erlöschung der Forderungen an „die Staatskasse bleiben vorbehalten.

„Art. 2.

„Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und „Auslagen wegen Führung eines Prozesses oder einer anderen Rechtsangelegenheit verjähren in drei Jahren von „dem Zeitpunkte an gerechnet, da die Sache ihre Erledigung gefunden hat, oder die Vollmacht des Anwaltes „erloschen ist.

„Mit Ablauf dieser Frist erlischt auch die Verantwortlichkeit der Anwälte für die Urkunden oder Aktenstücke, „welche ihnen zum Behufe der Führung eines Prozesses „oder einer andern Rechtsangelegenheit anvertraut worden „sind.

„In derselben Frist erlischt auch der Anspruch gegen „Anwälte wegen Rückzahlung empfangener Vorschüsse.

„Art. 3.

„In drei Jahren verjähren die Forderungen:

„1) der Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Bader und „Apotheker für ärztliche Hilfe, Besuche, Kunstverrichtungen, Dienstleistungen und gelieferte Arzneien;

„2) der Vorsteher von Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, der Lehrer und Meister von wissenschaftlichen Fächern, Künsten und Gewerben, wegen „Bezahlung des Kost-, Unterrichts- und Lehrgeldes „und der gemachten Auslagen;

„3) der Handelsleute wegen Bezahlung der Waaren, „welche sie an Nichthandelsleute abgegeben haben;

„4) der Künstler, Gewerbtreibenden und Handwerker „wegen Bezahlung ihrer Lieferungen, Arbeiten, „Dienste oder Verrichtungen;

„5) der Spediteure, der Mäkler, und aller derjenigen „Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, oder sonst aus der „Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein „Gewerbe machen, wegen ihrer Provisionen, Gebühren und Auslagen;

„6) der Wirthe wegen Bezahlung der von ihnen gegebenen Kost, Getränke, Wohnung, sowie anderer „für die Gäste gemachten Auslagen;

„7) der Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher, Leinreiter, „Vorspanngeber und Boten wegen Bezahlung des „Fracht- und Fahrgeldes, des Lohnes und der bei „Gelegenheit ihrer Verrichtungen bestrittenen Auslagen;

„8) der Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und „Arbeiter wegen ihres Dienst- und Arbeitslohnes „und anderer aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse hervorgehender Ansprüche.

„Bei allen diesen Forderungen beginnt die Verjährungszeit mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, „in welchem die Forderung entstanden ist.

„Art. 4.

„Die im Art. 2 Abs. 1 und 3 und Art. 3 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn „für die betreffende Forderung bei ihrer Entstehung, oder „vor Ablauf der dort bezeichneten Verjährungsfrist eine „schriftliche Anerkennung von dem Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand hiefür bestellt worden ist.

„Im Falle des Art. 1 wird die Anwendbarkeit des „gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, wenn nach dem „Verfalltage, jedoch noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, für rückständige Beträge eine schriftliche Anerkennung des Zahlungspflichtigen ausgestellt oder ein Faustpfand von demselben bestellt worden ist.

„Art. 5.

„Der Lauf der Verjährung wird dadurch nicht gehindert, daß das Verhältniß, aus welchem die einzelnen „Forderungen entstanden sind, fortgedauert oder sich wiederholt hat.

„Eben so wenig findet eine Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtliche Mahnung statt.

„Art. 6.

„Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwend-

„ung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minder-
„jährigen, wofern dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter
„haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze
„rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjähri-
„gen verleihen.

„Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen
„die eingetretene Verjährung findet nicht statt.

„Art. 7.

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner
„Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen
„diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

„Mit diesem Zeitpunkte erlischt die Geltung aller bis-
„her in diesen Gebietstheilen bestandenen gegentheiligen
„Bestimmungen.

„An den Vorschriften des Hypothekengesetzes wird
„durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

„Art. 8.

„In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur
„Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes
„schon bestehen, aber noch nicht klagbar sind, gelten ledig-
„lich die in diesem Gesetze angeordneten Verjährungs-
„fristen.

„Art. 9.

„In Bezug auf Forderungen und Rechte, welche zur
„Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes
„bereits klagbar sind, kommen, wenn für dieselben nach
„den früher geltenden Gesetzen kürzere Verjährungsfristen,
„als nach dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt waren,
„die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

„Waren dagegen die bisher geltenden Verjährungs-
„fristen länger, als die im gegenwärtigen Gesetze vorge-
„schriebenen, so tritt zwar das Letztere hinsichtlich der
„Verjährungszeit in Anwendung, die Verjährung selbst
„aber nimmt erst vom Tage der Verkündung dieses Ge-
„setzes an ihren Anfang. Nur wenn die Verjährung
„bei der Geltung der bisherigen Gesetze mit Rücksicht
„auf die bereits verflossene Zeit schon vollendet ist, oder
„sich früher endigen würde, als nach Ablauf der von
„Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an berechneten
„Verjährungsperiode des Letzteren, hat es bei den bis-
„herigen Vorschriften sein Verbleiben.

„In allertiefster Ehrfurcht

„Eurer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Reichsräthe." (Folgen die Unterschriften.)

„allerunterthänigst treugehorsamste „Kammer der Abgeordneten." (Folgen die Unterschriften.)

I. **Präsident**: Meine Herren, es hat der Sekretär des fünften Ausschusses sich noch das Wort erbeten, um an die hohe Kammer über den Stand der Geschäfte dieses Ausschusses noch einige Worte zu richten. Der Herr Abgeordnete Grimm hat das Wort.

Grimm: Meine Herren! Der fünfte Ausschuß glaubt verpflichtet zu seyn, den Antragstellern, sowie den Herren dieses hohen Hauses gegenüber, welche sich Anträge angeeignet haben, über das Loos dieser Anträge Kenntniß zu geben. Im Ausschusse selbst wurden von den betreffenden Referenten die Referate übergeben und berathen; allein in Erwägung, daß es nicht mehr möglich ist, dieselben in öffentlicher Sitzung noch der Prüfung zu unterstellen, beschlossen, sie im Archive des Ständehauses niederzulegen. Diese Anträge sind folgende:

1) Der Antrag des Herrn Michael Joseph Netschert Namens der bayerischen Mainschiffer um Rückvergütung der Mainzölle und Recognitionsgebühren, angeeignet durch die Herren Abgeordneten Dr. Stauber und Jänisch.

2) Ein Antrag der Wegmacher des kgl. Landgerichtsbezirks Donauwörth um Gehaltserhöhung, angeeignet von dem Herrn Abgeordneten Förg.

3) Ein Antrag der Zirkelschmiede von Nürnberg um Ermäßigung der Gewerbesteuer, angeeignet von dem Herrn Abgeordneten Krämer von Doos.

4) Ein Antrag der Großbegüterten der Gemeinde Emetzheim, kgl. Landgerichts Ellingen, um Ausdehnung des §. 25 des Gemeindeedikts auf Kultivirung der Gemeindegründe, angeeignet von dem Herrn Abgeordneten v. Morett.

5) Ein Antrag des Distriktsrathes des kgl. Landgerichtes Worth bezüglich der Abänderung oder vielmehr Erläuterung des §. 55 der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde und des §. 31 des Distriktsrathsgesetzes, angeeignet von dem Herrn Abgeordneten Loibl.

6) Ein Antrag von neun Pfründebesitzern des Landkapitels Rain bezüglich der Fixirung und Ablösung der kirchlichen Baupflicht, angeeignet vom Abgeordneten Bermühler.

7) Ein Antrag der protestantischen Diözesansynode zu Kirchenlamitz auf Aufhebung und Abänderung der die Paternität und Kuratel über uneheliche Kinder betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, angeeignet von dem Herrn Abgeordneten Dekan Lang.

8) Der nächste Antrag ist der der Geistlichen des Kapitels zu Hof und Münchberg um Modifizirung der Bestimmungen über Anfässigmachung auf Lohnerwerb in den Gemeinden, angeeignet durch Herrn Dekan Lang.

9) Der nächste Antrag ist der des Aufschlagspersonals von Oberfranken, die Pensionen der Wittwen und Relikten betreffend, angeeignet von dem Herrn Abgeordneten Dr. Stauber.

10) Ein weiterer Antrag betrifft die Bitte der Bäckermeister in Oberbayern, Aufbesserung der Mannsnahrung betreffend, angeeignet durch den Herrn Abgeordneten Krumbach.

11) Der nächste betrifft die Bitte der Schullehrer des kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, Erhöhung des Schulgeldes betreffend, angeeignet von demselben Abgeordneten.

12) Ein Antrag der Bierbrauer in Erlangen um Tarifeerniedrigung bei der Eisenbahn betreffend, angeeignet von dem Herrn Abgeordneten Weinmann.

13) Endlich eine Vorstellung der Gemeinden des Distrikts Wallerstein, die Herstellung und Unterhaltung der Straße von Nördlingen nach Wemding betreffend, angeeignet von dem Herrn Abgeordneten Förg.

Hiemit glaubt der fünfte Ausschuß seine Aufgabe erledigt zu haben.

I. **Präsident**: Sie werden sich erinnern, daß gestern ein Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Barth in das hohe Haus gebracht worden ist, in welchem derselbe das Gesuch stellt, daß das Protokoll der letzten geheimen Sitzung veröffentlicht werden dürfe. Nach dem gefaßten Beschlusse wurde der Antrag an das Gesammtstaatsministerium überwiesen und ich berufe mich, Ihnen hiemit die Antwort desselben, welche mir vorhin zugekommen, zu verlesen:

„Das kgl. Gesammtstaatsministerium

„an das

„Präsidium der Kammer der Abgeordneten.

„Das Gesammtstaatsministerium beehrt sich, auf die „Mittheilung des Präsidiums der Kammer der Abgeord-„neten vom Gestrigen im Hinblicke auf Art. 13 des „Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des „Landtages betreffend, sowie auf Art. 107 der Geschäfts-„ordnung für die Kammer der Abgeordneten zu erwiedern,

„daß die Staatsregierung ihre Zustimmung zur Bekanntmachung des Protokolls über die geheime Sitzung vom „15. d. Mts. nicht zu ertheilen vermag, da die Gründe, „aus welchen die geheime Berathung des Gesetzentwurfes „über einen außerordentlichen Kredit für die Armee beantragt worden ist, noch fortdauern und durch die „Mittheilungen der Regierung in der geheimen Sitzung „noch verstärkt worden sind.

„Mit Vergnügen benützt das kgl. Gesammtstaatsministerium diesen Anlaß zur Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

„München am 24. März 1859.

„v. d. Pforden."

Meine Herren, ich bemerke noch, daß drei oder vier Gegenstände von der Kammer der Reichsräthe heute früh nicht mehr erledigt wurden. Die hohe Kammer hat um sechs Uhr Sitzung anberaumt, und ich zweifle nicht, daß die noch ausstehenden Gegenstände dort zur Erledigung kommen werden.

Inzwischen haben wir noch das Protokoll der letzten geheimen Sitzung vom 15. März zu konstatiren. Sollte so lange gewartet werden, bis die Beschlüsse der jenseitigen Kammer herabkommen, so würden wir mit Verlesung jenes Protokolls heute nicht mehr zu Stande kommen. Ich glaube aber, daß weder formell noch materiell etwas zu erinnern seyn würde, wenn Sie gestatten wollen, jene Gesammtbeschlüsse, die noch zu erwarten seyn möchten, dann in der geheimen Sitzung zu verlesen. Wenn die hohe Kammer damit einverstanden ist, so würde ich beantragen, nunmehr das Protokoll der heutigen vormittägigen Sitzung von der hohen Kammer konstatiren zu lassen. Ich ersuche den Herrn Sekretär, dasselbe zu verlesen; das Protokoll der gegenwärtigen nachmittägigen Sitzung wird gleichfalls am Schlusse der geheimen Sitzung zur Konstatirung kommen.

(Der II. Sekretär verliest das Protokoll.)

Es wird noch zu erwähnen seyn, daß der fünfte Antrag durch Namensabstimmung festgestellt wurde.

Wenn außerdem gegen das verlesene Protokoll keine Reklamation erhoben wird, so ist dasselbe genehmigt.

Damit, meine Herren, ist unsere Aufgabe gelöst, unsere Thätigkeit gesetzlich beendiget, und ich schließe in gewohnter Weise diese letzte Sitzung, indem ich Sie auffordere, einzustimmen in den gewohnten Ruf: Es lebe der König! hoch! hoch! hoch!

In zehn Minuten werde ich die geheime Sitzung eröffnen.

(Schluß der Sitzung um 5 Uhr Abends.)

Einlauf der Kammer der Abgeordneten

vom 16. bis 26. März 1859.

1/302. Vorstellung der Gemeinde Gerhardshofen: „die Revision des Forstgesetzes" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Krämer.

2/303. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern: „die Thumser'sche Beschwerde vom 15. Februar 1859" betr.

3/304. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse" betr.

4/305. Vorstellung des Nebenorts Forst, Gemeinde Gerhardshofen, „die Abänderung des Forstgesetzes" betr.

5/306. Desgleichen der Gemeinde Stübach und Cons. desselben Betreffs.

6/307. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: „Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse" betr.

7/308. Vorstellung der Gemeinde Neunburg v. W. und 27 Cons.: „Streu- und Holzabgabe" betr.

8/309. Schreiben der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten: „den Bedarf an Landtagsverhandlungen" betr.

9/310. Bitte der Schullehrer des kgl. Landgerichtsbezirkes Pfaffenhofen: „Erhöhung des Werktagsschulgeldes" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Krumbach.

10/311. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe: „die Taxen bei Zusammenlegung der Grundstücke" betr.

11/312. Vorstellung der Gemeinde Isling und Cons.: „die Abgabe von Waldstreu" betr.

12/313. Bitte der Aufschläger und Malzaufseher in Unterfranken: „Verleihung pragmatischer Rechte" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Stauder.

13/314. Schreiben des kgl. Staatsministeriums der Finanzen: „die Aufsuchung von Steinkohlen" betr.

14/315. Vorstellung der Kaminkehrermeister zu Münnerstadt: „die Kaminreinigung, Regulirung der Kehrtermine und Kehrlohnbeträge" betr.

15/316. Desgleichen des Kaminkehrermeisters Anton Höhne zu Münnerstadt: „Vorbeugung gegen Brandunfälle" betr.

16/317. Schreiben des stellvertretenden Vorstandes der kgl. Akademie der Wissenschaften, Staats- und Reichsraths von Maurer: „die Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der kgl. Akademie aus Anlaß der Säcularfeier ihrer Stiftung" betr.

17/318. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern: „die Ernennung eines kgl. Kommissärs zu den Landtagssitzungen" betr.

18/319. Vorstellung des Joh. Nep. Kösselbacher von Pfeffenhausen: „die Kastration der ökonomischen Haus- und Nutzthiere" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Kaderbuber.

19/320. Vorstellung des Gewerbevereins der Bier- und Tafernwirthe in München: „die Regulirung des Bierzapfes" betr.
Angeeignet vom Abgeordneten Dr. Lauk.

20/321. Schreiben des kgl. Staatsministeriums des Innern: „die feierliche Schließung des Landtages" betr.

21/322. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe: „die Gewährleistung bei Viehveräußerungen" betr.

22/323. Desgleichen: „den Aufschub der Tilgung des Eisenbahnanlehens pro 1856" betr.

23/324. Desgleichen: „über die Nachweisungen der Staatsschuldentilgungsanstalt“ betr.

24/325. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe: „die Nachweisungen über die den Centralfonds zur Last fallenden Staatsausgaben pro 1853/54 und 1854/55“ betr.

25/326. Desgleichen: „die Nachweisungen über die Militärrechnungen der Etatsjahre 1853/54 und 1854/55“ betr.

26/327. Eingabe des Gutsbesitzers Friedr. von Heuß und Consorten von Memmingen: „den Schaftrieb auf den Staatsstraßen“ betr.

27/328. Beschwerde des Baders und Geburtshelfers Joh. Sutor von Dollnstein: „wegen ungesetzlicher Verurtheilung.“

28/329. Vorstellung der Marktsgemeinde Oberviechtach: „wegen unentgeltlicher Abtretung der Landgerichts- und Frohnfeßbaulichkeiten an den Staat“ betr.
Angereignet vom Abgeordneten Ritter von Lenk.

29/330. Beschwerde des Schuhmachers Johann Höhnig von Kupferberg: „Verletzung von Verfassungsrechten“ betr.

30/331. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe: „Nachweisungen über die besonderen im Budget nicht enthaltenen Staatsfonds pro 1853/55“ betr.

31/332. Desgleichen: „Nachweisungen über die Staatseinnahmen in den Rechnungsjahren 1853/55“ betr.

32/333. Desgleichen: „Verjährung der Klagen“ betr.

33/334. Desgleichen: „Pferdeaufuhrverbot“ betr.

34/335. Schreiben des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt München: „Einladung zu der am 30. d. Mts. zur Feier des 100jährigen Jubiläums der Akademie der Wissenschaften stattfindenden Abendunterhaltung.“

35/336. Schreiben und Beschluß der Kammer der Reichsräthe: „Nachweisungen bezüglich der Grundrentenablösungskasse pro 1853/55“ betr.

36/337. Desgleichen: „Nachweisungen über die Staatseinnahmen, den Stand der Staatsschuldentilgungskasse und den Stand der Staatsschuld pro 1853/55“ betr.

37/338. Desgleichen: „Kredit zur Aufsuchung von Steinkohlen“ betr.

38/339. Desgleichen: „die Beschwerde des Redakteurs des Volksboten Ernst Zander“ betr.

39/340. Vorstellung der Gemeinde Seulohe: „Streu- und Holzabgabe“ betr.

40/341. Vorstellung der Bierbräuer von Landsberg: „die Ungleichheit des Bierpreises und des Flüssigkeitsmaßes“ betr.

Bei der Abstimmung mittels Namensaufruf über Ziffer 5 der Ausschußanträge (Seite 385) stimmten mit Ja die Herren:
1) Angerer, 2) Arnkeim, Dr., 3) Bauer, 4) Bermüller, 5) Boos, 6) Boyé, 7) Butler, Graf von, 8) Crämer, Karl, 9) Dellefant, 10) Deuster, 11) Doppelhamer, 12) Endres, 13) Engelhardt, 14) Fleckerer, 15) Graf, 16) Grob, 17) Hack, 18) Hamminger, 19) Hartmann, 20) Heidinger, 21) Heimer, 22) Henfolt, 23) Hirnbein, 24) Höfter, 25) Kaberhuber, 26) Krämer, Michael, 27) Krumbach, 28) Längenfelder, 29) Langguth, 30) Latein, 31) Lauk, Dr., 32) Lerchenfeld, Frhr. von, 33) Lottner, von, 34) Mayer, Joseph, 35) Mayr, Georg, 36) Müller, Adam, 37) Müller, Kilian, 38) Netschert, 39) Nützel, 40) Pachmayr, 41) Panzer, 42) Perfall, Frhr. von, 43) Pfetten, Frhr. von, 44) Pözl, Dr., 45) Poschinger, von, 46) Radl, 47) Ramdaldi, Graf von, 48) Rechenmacher, 49) Redwitz, Dr. Frhr. von, 50) Ruland, Dr., 51) Rußwurm, 52) Schlör, 53) Schmalhofer, 54) Schmaus, 55) Schobert, 56) Sedlmair, 57) Stadler, Alois, 58) Stadler, Leonhard, 59) Stauber, Dr., 60) Thüngen, Phil. Frhr. v., 61) Thüngen, Wilh. Frhr. v., 62) Trölitsch, Friedr., 63) Urban, 64) Viesling, 65) Völk, Dr., 66) Vogel, 67) Wagner, Joseph, 68) Wagner, Theodor, 69) Walz, 70) Weinmann, 71) Wiedenhofer, 72) Wodak, 73) Wolf, 74) Käfferlein, II. Sekretär, 75) der dirigirende Präsident Graf von Hegnenberg-Dux.

Mit „Nein“ stimmten die Herren: 1) Arco-Steppberg, Graf von, 2) Artmann, 3) Aufschläger, 4) Baader, 5) Gherius, 6) Christoph, 7) Damm, 8) Dietmaier, 9) Edel, Dr., 10) Engert, 11) Fischer, 12) Förg, 13) Gadermann, 14) Geiger, 15) Grimm, 16) Gumppenberg, Frhr. von, 17) Hausladen, 18) Hiltner, 19) Jänisch, 20) Kast, 21) Lang, Franz Jakob, 22) Lasault, Dr. von, 23) Lenk, von, 24) Ley, 25) Loibl, 26) Medicus, 27) Morett, von, 28) Müller, Dr. Daniel, 29) Münch, 30) Nar, 31) Reuffer, 32) Rickel, 33) Mickels, 34) Ottmann, 35) Paur, 36) Reday, 37) Rebknack, 38) Reger, 39) Römmich, 40) Rotenhan, Frhr. v., 41) Sambaher, 42) Schmid, Frz. X., 43) Schmidl, Georg Mich., 44) Schrauth, Dr., 45) Schwab, 46) Steinsdorf, von, 47) Thanner, 48) Wutz.

Auf Vorschlag des I. Präsidenten Graf von Hegnenberg-Dux in der XXI. öffentlichen Sitzung vom 24. März 1859 (vergl. stenographische Berichte S. 389) wurden die im Verlaufe dieses Tages zu Stande gekommenen Gesammtbeschlüsse in der darauffolgenden geheimen Sitzung der Kammer der Abgeordneten verlesen und in ihrer Fassung genehmigt.

Dieselben lauten:

I.

„Gesammtbeschluß

„der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten, „die Aufsuchung von Steinkohlen in der Ober„pfalz betreffend.

„München, den 24. März 1859.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der „Reichsräthe und der Abgeordneten haben dem von dem „königl. Staatsministerium der Finanzen eingebrachten „Antrage: „„die Aufsuchung von Steinkohlen in der Ober„pfalz betr.““, nur in nachstehender Fassung ihre Zu„stimmung ertheilen zu können geglaubt:

„Es sei der königl. Generalbergwerksadministration „zur Fortsetzung der bei Erbendorf und Engelshof in „der Oberpfalz begonnenen Schurfarbeiten auf Stein„kohlen für die laufende Finanzperiode ein Kredit von „zweimalhunderttausend Gulden zu eröffnen.

„Das Staatsministerium der Finanzen sei zu er„mächtigen, die hiefür nöthigen Summen je nach Be„darf aus dem Getreidereservemagazinsfonde vorschuß„weise zu entnehmen.

„Ueber die definitive Behandlung und Verrechnung „des sich hierauf ergebenden Aufwandes sei jedoch erst „bei Vorlage des Budgets für die VIII. Finanzperiode „entsprechende Vorsorge zu treffen.

„Ferner haben die allerunterthänigst treugehorsamsten „Kammern nachstehenden Anträgen ihre Genehmigung „ertheilt:

„1) die königliche Staatsregierung möge solche Privatge„sellschaften, welche Bohrversuche auf Kohlen machen, „durch Beiträge aus dem allgemeinen Industrieunter„stützungsfonde und aus dem budgetmäßigen Fond für „Industrie nach Möglichkeit unterstützen;

„2) die zum Behufe von Bohrversuchen aus Staatsfonds „gewährten Unterstützungen sind aus den Ueberschüssen „derjenigen Unternehmungen zu refundiren, welche auf „die mittelst Staatszuschuß erschürften Kohlenablager„ungen begründet werden.

„In allertiefster Ehrfurcht
„Eurer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treuge„horsamste „Kammer der Reichsräthe. (Folgen die Unterschriften.)

„allerunterthänigst treuge„horsamste „Kammer der Abgeordneten.“ (Folgen die Unterschriften.)

II.

„Gesammtbeschluß

„der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten „über die Nachweisungen der Grundrentenablös„ungskasse für die Jahre 1853/54 und 1854/55.

„München, den 24. März 1859.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der „Reichsräthe und der Abgeordneten haben die von dem „k. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Nach„weisungen der Grundrentenablösungskasse für die Jahre „1853/54 und 1854/55 der verfassungsmäßigen Prüfung „unterstellt, und den gemeinsamen Beschluß gefaßt:

„„Es sei diesen Nachweisungen die Anerkennung „„zu ertheilen.““

„In allertiefster Ehrfurcht
„Eurer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treuge„horsamste „Kammer der Reichsräthe. (Folgen die Unterschriften.)

„allerunterthänigst treuge„horsamste „Kammer der Abgeordneten.“ (Folgen die Unterschriften.)

III.

„Gesammtbeschluß

„der Kammern der Reichsräthe und der Abgeordneten „über die Beschwerde des Redakteurs des Volks„boten Ernst Zander dahier, die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr.

„München, den 24. März 1859.

„Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
„Allergnädigster König und Herr!

„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Kammern der „Reichsräthe und der Abgeordneten übergeben Euerer „Königlichen Majestät die beiliegende Beschwerde des „Redakteurs des Volksboten Ernst Zander dahier:

„„die Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr.““, „mit der allerehrfurchtsvollsten Bitte, derselben die Aller„höchste Abhülfe zu gewähren.

„Hiebei haben die allerunterthänigst treugehorsamsten „Kammern folgendem Antrage ihre Zustimmung ertheilen „zu sollen geglaubt:

„Es sei an Seine Majestät den König die aller„ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

„„Allerhöchstdieselben möchten zu befehlen geruhen, „„daß den Artikeln 5 und 8 des Gesetzes vom „„4. Juni 1848 über die Freiheit der Presse durch „„die Organe der Polizeigewalt nicht eine Anwend„„ung gegeben werde, welche die durch das Gesetz „„gewährleistete Freiheit der Presse illusorisch mache.““

„In allertiefster Ehrfurcht
„Euerer Königlichen Majestät

„allerunterthänigst treuge„horsamste „Kammer der Reichsräthe. (Folgen die Unterschriften.)

„allerunterthänigst treuge„horsamste „Kammer der Abgeordneten.“ (Folgen die Unterschriften.)

Berichtigungen.

Seite	286	Spalte	1	Zeile	14	v. u.	lies	„einzugreifen“	statt	„einzuweisen.“
„	297	„	1	„	9	v. u.	„	„um so weniger“	„	„nicht weniger“.
„	383	„	1	„	23	v. u.	„	„Korporation“	„	„Korperation.“
„	383	„	2	„	4	v. o.	„	„Saale“	„	„Sale“.
„	383	„	2	„	15	v. u.	„	„schwierig“	„	„flüssig“.
„	383	„	2	„	23	v. u.	„	„die Schranken“	„	„Schranken“.
„	383	„	2	„	30	v. u.	„	„korporativen“	„	„operativen“.